J germ 4°
86 m

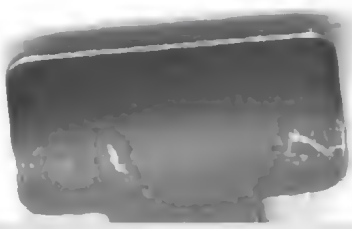

Digitized by Google

<36615603060019

<36615603060019

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

# Justiz-Ministerial-Blatt

für die

# Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

## Zehnter Jahrgang

nebst dazu gehörigen Registern.

Berlin, 1848.

Verlag von Carl Heymann.

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

# Justiz-Ministerial-Blatt

für die

# Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

X. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. Januar 1848. № 1.


## Amtlicher Theil.

### Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Obergerichten.

1. Präsidenten.

Der Oberlandesgerichts-Chef-Präsident Kuhn zu Breslau ist mittelst Allerhöchst vollzogenen Patents vom 19. November v. J. zum Wirklichen Geheimen Rath mit dem Prädikat „Excellenz" ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Foß bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 2. November 1847;

der Referendarius Thüsing bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg mit dem Dienstalter vom 30. November 1847.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Ackermann ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungs-Assessor aus dem Justizdienste entlassen.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Mende bei dem Oberlandesgericht in Breslau mit dem Dienstalter vom 16. August 1847;

der Auskultator Ellering bei dem Oberlandesgericht in Münster mit dem Dienstalter vom 31. August 1847;

der Auskultator Dr. jur. Silberschlag bei dem Oberlandesgericht in Magdeburg mit dem Dienstalter vom 25. Oktober 1847;

der Auskultator Heffter bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 8. November 1847;

der Auskultator Kahl bei dem Oberlandesgericht in Glogau mit dem Dienstalter vom 22. November 1847.

B. Bei den Untergerichten.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor in Erfurt, Geheime Justizrath Branchitsch ist unter dem 8. Dezember 1847 zugleich zum Kreis-Justizrath des Erfurter Kreises Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter.

Der Patrimonial-Landrichter Passauer zu Deutsch-Eylau

Digitized by Google

hat auf die ihm verliehene etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Tuchel verzichtet.

Etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen:

dem Oberlandesgerichts-Assessor Bertelsmann zu Herford, bei dem Land- und Stadtgericht zu Halle in Westphalen;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Kaßner zu Frankfurt a. O., bei dem Land- und Stadtgericht in Zehden;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Kowallek zu Königsberg in Pr., bei dem Land- und Stadtgericht in Schwetz;

dem Oberlandesgerichts-Assessor von der Trenck zu Lyck, bei dem Land- und Stadtgerichte daselbst.

### C. Justiz-Kommissarien.

Der bisherige Syndikus in Stettin, Oberlandesgerichts-Assessor Pitzschky, ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Oberlandesgericht daselbst und zugleich zum Notar im Departement desselben, und

der Justiz-Kommissarius Horn zu Polnisch-Wartenberg zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Breslau ernannt;

der Justiz-Kommissarius und Notarius Gregorovius zu Ortelsburg ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Braunsberg und

der Justiz-Kommissarius und Notarius Neukirch zu Olpe in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Siegen unter Beilegung der Praxis bei den Gerichts-Kommissionen zu Burbach und Hilchenbach versetzt;

den Justizräthen, Justiz-Kommissarien und Notarien Garbe in Lübben und Mohring in Nordhausen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

### D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Correns zu Lebach ist zum Friedensrichter daselbst,

der Landgerichts-Referendarius Hertz zu Düsseldorf zum Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes in Köln, und

der Friedensgerichtsschreiber Blumberger zu Remscheid zum Landgerichts-Sekretair bei dem Untersuchungs-Amte in Bonn ernannt, und

der Notar Dahmen zu Wald nach Solingen versetzt worden.

---

# Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen und Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals.

## Num. 1.

## Gutachten des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 19. Oktober 1847, betreffend die Auslegung der in den §§. 10 bis 12 der Verordnung über das Verfahren in Ehesachen vom 28. Juni 1844 enthaltenen Vorschriften über den geistlichen Sühneversuch.

Gesetz-Sammlung von 1844, S. 184 seq.

Das Königliche Oberlandesgericht zu ꝛc. hat in zwei Fällen die Einleitung des Ehescheidungs-Prozesses verweigert, weil die Partheien zur Bewirkung des geistlichen Sühneversuches nicht persönlich zusammengebracht werden konnten, indem die Ehemänner zur Abbüßung von Strafen sich in entfernten Gefängniß-Anstalten befanden. Die deshalb von dem Anwalte der klagenden Ehefrauen bei den höheren Instanzgerichten geführte Beschwerde ist erfolglos geblieben. Die letzteren sind von der Ansicht ausgegangen, daß die Bestimmung des §. 11 der Verordnung vom 28. Juni 1844 keine weiteren Ausnahmen, als die in

Digitized by Google

§§. 12 und 15 angegebenen gestatte, und daß der §. 74 der Verordnung auch den §. 28 Tit. 40 der Prozeß-Ordnung aufgehoben habe. In Folge einer Immediat-Eingabe des Anwalts ist hierauf das Geheime Ober-Tribunal zu einer Plenar-Berathung und gutachtlichen Aeußerung darüber aufgefordert worden:

ob nach der bestehenden Gesetzgebung, insbesondere der Verordnung über das Verfahren in Ehesachen vom 28. Juni 1844, die Ehescheidungsklage in den beiden Fällen:

1. wenn das Zusammenbringen der Eheleute behufs des geistlichen Sühneversuchs unausführbar erscheint, der Sühneversuch aber doch mit jedem Theile besonders vorgenommen werden kann, oder

2. wenn der Sühneversuch überhaupt nicht, oder doch nur mit einem der Ehegatten stattfinden kann,

eingeleitet werden darf,

oder

ob es, um den Richter hierzu zu ermächtigen, einer gesetzgeberischen Bestimmung bedürfe.

Bei der hierüber in der heutigen Plenarsitzung stattgehabten Berathung hat sich das Collegium einhellig zu der Ansicht vereinigt, daß es einer gesetzgeberischen Einschreitung nicht bedürfe.

Nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung hatte sich der auf Ehescheidung dringende Ehegatte zuvörderst an den Richter zu wenden. Dieser und zwar der ordentliche persönliche Richter des Ehemannes, resp. der Commissarius des Ehegerichts, war verpflichtet, nachdem der klagende Theil über die Gründe der Scheidung vorläufig befragt worden, die Sühne mit Zuziehung des gewöhnlichen Seelsorgers oder eines andern Predigers, auch nach Befinden der Eltern oder nächsten Freunde, alles Ernstes zu versuchen, und das gute Vernehmen unter den Eheleuten möglichst wieder herzustellen (§. 23, 24, 38, Tit. 40, Thl. I). Auch stand es dem Richter frei, nach Bewandniß der Umstände, den Sühneversuch dem Seelsorger der Partheien in seiner Behausung aufzutragen und die Partheien an ihn zu verweisen. Nach dem §. 289 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung blieb es den Gerichten unbenommen, falls sie es den Umständen angemessen fanden, den klagenden Ehegatten anzuweisen, sich wegen des Sühneversuchs an den Geistlichen seiner Confession zu wenden. Alsdann sollte die Einleitung des Prozesses erst verfügt werden, wenn der Kläger ein Attest des Geistlichen über den fruchtlos angestellten Sühneversuch beibringt.

Zu diesem Sühneversuche mußte sich der Kläger sowohl, als der Verklagte schlechterdings persönlich einfinden und dazu nöthigenfalls durch Strafbefehle oder Real-Citation angehalten werden (§. 25).

Ungeachtet dieser unbedingten Vorschrift war jedoch die Fortsetzung des Verfahrens keinesweges von der Abhaltung des geistlichen Sühneversuchs abhängig; vielmehr sollte der Sühneversuch ohne Zuziehung eines Geistlichen stattfinden, wenn beide Theile oder doch der klagende Theil einer Religions-Parthei zugethan sind, von welcher kein Geistlicher sich am Orte oder in der Nähe befindet (§. 27). Ganz sollte der vorläufige Sühneversuch dann wegfallen, wenn es nach den Umständen nicht möglich ist, beide Theile persönlich zu einander zu bringen (§. 28).

Diese Vorschriften haben durch die Bestimmungen der §§. 10—12 der Verordnung vom 28. Juni 1844 allerdings eine Abänderung erlitten, deren wesentlicher Punkt aber doch nur darin besteht, daß der, die Scheidung suchende Ehegatte nicht sogleich den Richter antreten, sondern sich vor Einleitung der Klage an den kompetenten Geistlichen wenden soll. Man adoptirte die Vorschläge, welche der Archidiakonus Gubalke in Brieg in Mathis juristischer Monatsschrift Band XI, S. 91 und 94, so wie in den schlesischen Provinzial-Blättern Stück 11 vom November 1810 gemacht hatte und welche schon Veranlassung gewesen waren zu dem Reskripte vom 25. Februar 1812 (Jahrb. Band 1, S. 36), das später auch in den §. 289 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung aufgenommen wurde.

Digitized by Google

In der im Jahre 1844 im Druck erſchienenen Darſtellung der, in den Preußiſchen Geſetzen über die Eheſcheidung unternommenen Reform iſt darüber Folgendes angeführt:

„Der geiſtliche Sühneverſuch iſt ſchon in den jetzt beſtehenden Geſetzen nicht nur vorgeſchrieben, ſondern auch als ein wichtiger Punkt behandelt. Wenn derſelbe bisher meiſt geringen Erfolg gehabt hat, ſo lag dieſes größtentheils an der Mangelhaftigkeit des Eherechtes überhaupt, welche auch auf dieſen Theil des Verfahrens ſchwächenden Einfluß ausüben mußte. — In den vorliegenden Entwürfen iſt dieſem Verſuche zur Herſtellung des ehelichen Friedens beſondere Aufmerkſamkeit gewidmet worden, und es wird dabei vorzüglich von folgender neuen Einrichtung guter Erfolg erwartet. Nach den beſtehenden Geſetzen hat ſich der die Scheidung ſuchende Ehegatte zunächſt an den Richter zu wenden, welcher die geiſtliche Sühne veranlaßt. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß gerade der Schritt von dem innern häuslichen Unfrieden zum Anrufen eines Richters, dem der Streit offenbar werden muß, oft allein ſchon die Folge hat, die Entzweiung unheilbar zu machen. Daher wird jetzt die Vorſchrift gegeben, daß vor aller Klage die Vermittelung des Geiſtlichen nachgeſucht werden muß, und daß die Klage nur angenommen wird, wenn der Geiſtliche die Fruchtloſigkeit der verſuchten Sühne bezeugt."

Die hier erwähnte Vorſchrift iſt in den §§. 10—12 der Verordnung in folgender Art ertheilt:

§. 10. Die Eheſcheidungsklage kann erſt dann angenommen werden, wenn durch ein Atteſt des kompetenten Geiſtlichen nachgewieſen wird, daß er auf die Anzeige des Ehegatten, welcher die Scheidung beabſichtigt, die Sühne verſucht hat, dieſer Verſuch aber fruchtlos geblieben iſt.

§. 11. Beide Theile ſind verbunden, ſich zu dieſem Sühneverſuche vor dem Geiſtlichen zu geſtellen. Nöthigenfalls iſt der Verklagte dazu durch ſeinen perſönlichen Richter anzuhalten. Das Ausbleiben des klagenden Theiles wird als Zurücknahme ſeiner Anzeige betrachtet.

§. 12. Bei gemiſchten Ehen iſt jeder Theil nur vor dem Geiſtlichen ſeiner Konfeſſion zu erſcheinen verbunden. — Das Atteſt (§. 10.) wird in dieſem Falle von dem Geiſtlichen jeder Konfeſſion beſonders ausgeſtellt.

Es iſt in dieſen Vorſchriften unverkennbar die Regel enthalten:

1. daß die Eheſcheidungsklage nur nach abgehaltenem geiſtlichen Sühneverſuche angenommen werden,

2. daß dieſer Sühneverſuch unter perſönlicher Zuſammenbringung beider Ehegatten ſtattfinden ſoll.

**Doch hat dieſe Regel ihre Ausnahmen und das Geſetz ſelbſt ſpricht ſie aus.**

**Es bedarf nemlich keines der Klage vorhergehenden Sühneverſuches, wenn der verklagte Theil edictaliter vorzuladen iſt (§. 15. a. a. O), was auch dann eintritt, wenn wegen böslicher Verlaſſung die Eheſcheidung erfolgen ſoll und der abtrünnige Ehegatte nicht erreichbar iſt (§. 68. a. a. O.). Eine Modifikation des Sühneverſuches geſtattet das Geſetz bei behaupteter böslicher Verlaſſung, wenn der Aufenthalt des angeblich abtrünnigen Theiles bekannt und erreichbar iſt, indem alsdann, ſofern die Einwirkung des kompetenten Geiſtlichen wegen Abweſenheit eines der Ehegatten unausführbar iſt, ein anderer Geiſtlicher zugezogen werden kann (§. 62. l. c.).**

**Eine fernere Modifikation enthält die Verordnung vom 30. März 1847 (Geſetz-Sammlung von 1847 S. 125.) welche im §. 18. wörtlich vorſchreibt:**

**Bei Eheſcheidungsklagen ſolcher Perſonen, welche aus ihrer Kirche ausgetreten ſind und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgeſellſchaft angehören, finden die in der Verordnung über**

Digitized by Google

das Verfahren in Ehesachen vom 28. Juni 1844 hinsichtlich der Mitwirkung eines Geistlichen und insbesondere die, in den §§. 10—14 gegebenen Vorschriften keine Anwendung. — Der Einleitung solcher Ehescheidungsklagen muß statt des Sühneversuches durch den Geistlichen, ein Sühneversuch durch das Gericht vorangehen. Bei diesem Sühneversuche sind der Staats-Anwalt und nach dessen Anträgen diejenigen Personen zuzuziehen, von welchen eine, dem Zwecke entsprechende Mitwirkung zu erwarten ist.

Aber auch außer diesen, vom Gesetze besonders erwähnten Fällen treten andere ein, in welchen die innere Nothwendigkeit dahin führt, den Sühneversuch theils gar nicht, theils nur in modificirter Gestalt vor Anstellung der Klage zu erfordern.

Ein unzweifelhafter Fall der ersteren Art ist der, wenn die Ehescheidung wegen Wahnsinnes oder Raserei des anderen Theiles nachgesucht wird (§. 698 Tit. 1 Thl. II des Allg. Landrechts). Nicht minder kann es eines Sühneversuches nicht bedürfen, wenn der zu verklagende Theil, ohne seinen Wohnsitz dahin verlegt zu haben, im Auslande sich aufhält, wenn auch die Klage nicht gerade auf böswillige Verlassung gegründet ist, wofür das Gesetz vom 28. Juni 1844 §§. 61 und ff. besondere Vorschriften ertheilt. Da nämlich die Vornahme des Sühneversuches von der Gestellung vor dem Geistlichen bedingt und diese nur durch Anhalten von Seiten des persönlichen Richters zu erzwingen ist (§. 11 a. a. O.), dessen Kompetenz und Gewalt nicht in das Ausland reicht, so wird jederzeit, wenn der im Auslande sich aufhaltende Verklagte sich nicht freiwillig zum Sühneversuche einfindet, die Vornahme des letzteren in den Bereich der Unmöglichkeit gehören. Daß aber das Gesetz, indem es als Regel anordnete, es solle der Anstellung der Ehescheidungsklage der Sühneversuch vorangehen, nur solche Verhältnisse im Auge gehabt hat, wobei der von ihm in der Hülfe des persönlichen Richters vorgezeichnete Weg, die Gestellung vor dem Geistlichen zu erzwingen, wirklich betreten werden kann, das liegt am Tage. Es verlangt auch bei gemischten Ehen die persönliche Zusammenstellung beider Ehegatten nicht einmal, erachtet vielmehr ausdrücklich im §. 12 jeden Theil nur für verbunden, vor dem Geistlichen seiner Konfession zu erscheinen. —

Es ist nicht der Wille des Gesetzgebers, eine begründete Klage auf die Ehetrennung deshalb, weil die gewöhnliche, zu ihrer Einleitung erforderliche Form unausführbar ist, zurückzuweisen, wie dies namentlich in der Verordnung vom 30. März 1847 klar ausgesprochen ist, und wie auch aus den Vorschriften in den §§. 20 und 38 der Verordnung vom 28. Juni 1844 über die gerichtlichen Sühneversuche hervorleuchtet. Es ist daher vom Richter in jedem Falle zu prüfen, ob und in welcher Art der geistliche Sühneversuch möglich und ausführbar ist, und er ist nach bestehender Gesetzgebung demnach befugt, die Ehescheidungs-Klage auch dann einzuleiten, wenn der Sühneversuch des Geistlichen zwar nicht unter Zusammenbringung beider Ehegatten, aber doch mit Jedem derselben besonders, oder nur mit einem der Ehegatten hat stattfinden können, endlich aber wenn auch dies sich als unmöglich herausstellt, ohne vorgängigen geistlichen Sühneversuch.

Berlin, den 19. Oktober 1847.

Königl. Geheimes Ober-Tribunal.

I 4922. E. 13. Vol. 8.

Digitized by Google

# Nicht amtlicher Theil.

## 1. Wenn der bei einem Untergerichte angestellte Justiz-Kommissarius in der Appellations-Instanz die beim Obergerichte einzureichende Einführungs- und Rechtfertigungsschrift oder die Beantwortung derselben anfertigt oder legalisirt, so muß er bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe außer dem Datum und der Namensunterschrift sein Dienstsiegel beifügen.

Durch die Verordnung vom 21. Juli 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 295) §§. 1, 2, 3 ist allen Justiz-Kommissarien ohne Beschränkung auf einen Gerichtsbezirk die Befugniß ertheilt, Schriften für Andere in Prozeß- und andern Rechtsangelegenheiten anzufertigen oder zu legalisiren; jedoch mit der Maaßgabe, daß sie bei Ordnungsstrafe außer dem Datum und der Namensunterschrift ihr Dienstsiegel beizufügen haben, wenn die Schriften bei Gerichten eingereicht werden sollen, bei welchen sie nicht angestellt sind.

Diese Bestimmungen haben durch die Verordnung vom 21. Juli 1846 in soferu eine Modifikation erlitten, als nach §. 23d in der dritten Instanz die Einführungs- und Rechtfertigungsschrift, sowie deren Beantwortung ausschließlich von den beim Geheimen Ober-Tribunal angestellten Justiz-Kommissarien legalisirt werden können.

Bei allen andern Schriften, zu welchen die letztgedachte Verordnung die Unterschrift eines Justiz-Kommissarius erfordert, findet dagegen die Verordnung vom 21. Juli 1843 ihrem ganzen Inhalte nach unbedenklich Anwendung. Die Verordnung von 1846 hat nur die Schriften bezeichnet, bei welchen die Zuziehung eines Justiz-Kommissarius nothwendig ist; sie hat aber in Ansehung der Frage, welche Justiz-Kommissarien dazu befugt sind, und was sie bei der Ausübung dieser Befugniß sonst zu beobachten haben, in den bestehenden Vorschriften nichts geändert. Darum muß auch in dem Falle, welchen der §. 2 der Verordnung vom 21. Juli voraussetzt, wenn nämlich der Justiz-Kommissarius bei dem Gerichte, welchem die Schrift eingereicht werden soll, nicht angestellt ist, nach wie vor, der Unterschrift das Datum und Dienstsiegel beigefügt werden. Die Verabsäumung dieser Form macht freilich die Schrift nicht ungültig, sie ist aber eine disciplinarisch zu ahndende Ordnungswidrigkeit.

Da mit der Einführung der Appellation die Prozeßsache an den Appellationsrichter übergeht, da die Einführungsschrift und deren Beantwortung beim höheren Richter einzureichen ist, und da der bei einem Untergerichte, wenn auch im Departement des höheren Richters angestellte Justiz-Kommissarius nicht bei dem Appellationsgerichte angestellt ist, so kann es nicht den geringsten Zweifel haben, daß die Justiz-Kommissarien der Untergerichte, wenn sie die gedachten Schriften anfertigen oder legalisiren, ihr Dienstsiegel beifügen müssen. Dabei ist auch der Umstand einflußlos, daß der Justiz-Kommissarius bei dem Untergerichte zur Prozeßführung bevollmächtigt gewesen ist. Daraus folgt höchstens*), daß zur Gültigkeit der Schriften in der höheren Instanz nicht die Mitunterschrift der Parthei nothwendig ist. Aber es kann den Justiz-Kommissarius nicht von der Beobachtung einer Form entbinden, in welcher er nach den bestehenden Vorschriften seine Unterzeichnung darum bewirken soll, weil die Schrift einem Gerichte eingereicht werden muß, bei welchem ihm die Prozeßpraxis nicht eingeräumt ist.

*) Justiz-Ministerial-Blatt 1847, Seite 168.

Digitized by Google

Wir würden es nicht für nöthig gehalten haben, auf diesen unzweifelhaften Punkt aufmerksam zu machen*), wenn nicht fortwährend die vorgeschriebene Form zu häufig verabsäumt würde, und bis in die neueste Zeit vielfache Beschwerden über deshalb verfügte Ordnungsstrafen vorgekommen wären. Die Beschwerden sind sämmtlich vom Justiz-Minister als unbegründet zurückgewiesen worden.

Wenn nach §. 27 der Verordnung vom 21. Juli 1846 in den dort angegebenen schleunigen Sachen die Einführungs- und Rechtfertigungsschrift bei dem Gerichte erster Instanz eingereicht wird, so braucht der bei diesem angestellte Justiz-Kommissarius selbstredend sein Dienstsiegel nicht beizufügen. Außer diesem Falle läßt sich höchstens eine Ausnahme behaupten, wenn die Justiz-Kommissarien, welche bei dem am Sitze des Appellationsgerichts befindlichen Untergerichte angestellt sind, von der im §. 52 der Verordnung vom 1. Juni 1833 ihnen ertheilten Befugniß Gebrauch machen, weil sie, wenn gleich nicht eigentlich bei dem Obergerichte angestellt, doch aber durch die Anstellung bei jenem Untergerichte beziehungsweise die Prozeßpraxis bei dem Obergerichte erhalten haben.

---

## 2. Ueber den Gerichtsstand minorenner, unter Vormundschaft stehender Ehefrauen.

Allg. Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 2. §§. 20 und 87.
Allg. Landrecht Theil II. Tit. 18. §§. 736 und 782.

In einem speciellen Falle ist die Frage entstanden:

> ob eine minorenne bevormundete Frauensperson bei ihrer Verheirathung an einen auswärtigen Mann ihren bisherigen Gerichtsstand behält, oder ob sie in Folge der Heirath in den Gerichtsstand ihres Ehemannes übergeht?

In der Gerichtsordnung ist diese Frage nicht klar entschieden.

Für die erstere Alternative hat man angeführt, daß durch die Verheirathung einer Pflegebefohlenen die Vormundschaft über sie nicht aufgehoben werde, daß selbst eine Veränderung in dem Wohnorte der Kurandin keine Aenderung in der Leitung der Vormundschaft bewirke (Allg. Landrecht Thl. II Tit. 18 §§. 736 und 85), und daß demgemäß auch ihr Gerichtsstand durch die Heirath keine Aenderung erleiden könne (Gerichtsordnung Thl. I Tit. 2 §. 20), zumal da auch verheirathete Pflegebefohlene nur unter dem Beitritt ihres Vormundes vor Gericht erscheinen dürfen.

Von anderen Seiten ist das Gegentheil angenommen und durch folgende Gründe unterstützt worden:

Nach §. 87 Thl. I Tit. 2 der Gerichtsordnung soll der Gerichtsstand der Ehemänner im Allgemeinen auch der Gerichtsstand ihrer Frauen sein. Dies ist eine nothwendige Folge der nach §§. 192 folg. §. 876 folg. Thl. II Tit. 1 des Allg. Landrechts durch die Verheirathung entstehenden Rechte und Pflichten der Ehefrau und insbesondere ihrer Verbindlichkeit, den Wohnsitz des Mannes zu theilen. (Allg. Landrecht Thl. II Tit. 1 §. 679. — Gerichts-Ordnung Thl. I Tit 2 §§. 8, 9, 20 und 98.)

*) Was auch schon in der Juristischen Wochenschrift 1847, Sp. 201 geschehen ist.

Digitized by Google

Ob die Ehefrau unter Vormundschaft steht, oder nicht, kann dabei keinen Unterschied machen. Dieser Umstand ist nur für die Rechte des Mannes in Bezug auf das Vermögen der Frau, nicht aber auf die durch Eingehung der Ehe begründeten persönlichen Rechte und Pflichten derselben von Einfluß. Aus der Bestimmung, daß eine Veränderung in dem Wohnorte der Pflegebefohlenen oder ihrer Eltern keine Veränderung in der Direktion der Vormundschaft bewirken soll, läßt sich das Gegentheil nicht folgern; vielmehr ist dadurch, daß hier die Möglichkeit einer Veränderung des Wohnortes der Eltern und einer dadurch bedingten Aenderung ihres Gerichtsstandes vorausgesetzt wird, zugleich anerkannt worden, daß eine Pflegebefohlene, trotz der, der ursprünglichen Vormundschaftsbehörde verbleibenden Befugniß zur Fortführung der Vormundschaft doch einen anderen Gerichtsstand als ihren bisherigen erwerben könne. Ebensowenig kann daraus, daß durch die Verheirathung einer Pflegebefohlenen die Vormundschaft über sie nicht aufgehoben wird, hergeleitet werden, daß auch ihr bisheriges persönliches Forum ungeändert bleiben müsse; vielmehr ist eine Trennung beider Gerichtsstände sehr gut möglich, wie dies namentlich in dem Falle, wo eine Curandin sich an einen Ausländer verheirathet und dadurch ihren persönlichen Gerichtsstand im Auslande begründet, durch das Reskript vom 10. März 1826 und die dasselbe bestätigende Allerhöchste Order vom 27. Juli 1828 (Jahrbücher Band 32, Seite 87—89) ausdrücklich anerkannt worden ist.

Diese Gründe scheinen überzeugend dafür zu sprechen,

daß die unter Vormundschaft stehenden minderjährigen Ehefrauen ebenfalls dem Gerichtsstande ihrer Ehemänner folgen.

Das Justiz-Ministerium ist dieser Ansicht beigetreten.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

# Justiz-Ministerial-Blatt

für die

# Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

X. Jahrgang. Berlin, Freitag den 14. Januar 1848. № 2.


## Amtlicher Theil.

### Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Obergerichten.

1. Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Rath Lehmann zu Posen ist unterm 8. Dezember v. J. als Rath an das Ober-Appellationsgericht daselbst versetzt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Stadtgerichts-Assessor Beck in Charlottenburg bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 5. Oktober 1847;

der Referendarius Schneider bei dem Oberlandesgericht in Magdeburg mit dem Dienstalter vom 7. Dezember 1847.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor von Bangerow zu Bromberg ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem dortigen Oberlandesgericht verliehen;

der Oberlandesgerichts-Assessor von Koch zu Naumburg ist an das Oberlandesgericht zu Marienwerder, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Morgenroth — zur Zeit in Schleusingen — an das Oberlandesgericht in Arnsberg versetzt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Löwe, von Stosch, von Löper, Wolff von Wolff und Hauschteck bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 19. Juni, resp. vom 22. Oktober, 4., 5. und 22. November 1847;

der Auskultator Franz bei dem Oberlandesgericht in Breslau mit dem Dienstalter vom 16. Oktober 1847, und

die Auskultatoren Berendt, von Busse, Hartmann und Niederstetter bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder, sämmtlich mit dem Dienstalter vom 18. Dezember 1847.

B. Bei den Untergerichten.

1. Direktoren.

Dem Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath von Könen zu Halle a. S. ist mittelst Patents vom 13. Dezember 1847 der Karakter als Geheimer Justizrath Allerhöchst verliehen worden.

Digitized by Google

2. Räthe, Assessoren und Richter.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Riedel zu Breslau ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Landshut verliehen, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Hoeschen die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte als Stadtrichter in Reichenbach ertheilt worden.

3. Subalternen.

Der Berg-Sekretair Herrmann zu Waldenburg ist unterm 11. Dezember 1847 zum Kanzleirath Allerhöchst ernannt, und

dem bei dem Land- und Stadtgericht in Zehdenik angestellten Gerichtsdiener Thielecke bei seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Die Justiz-Kommissarien Herrmann zu Brieg und Lindenau zu Insterburg sind mittelst Patents vom 13. resp. vom 27. Dezember 1847 zu Justizräthen Allerhöchst ernannt, und

der bisher bei dem Land- und Stadtgericht zu Ratibor angestellte Justiz-Kommissar Grüning unter Beibehaltung des Notariats an das dortige Oberlandesgericht versetzt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Präsident Hoffmann zu Elberfeld ist unterm 24. Dezember v. J. in gleicher Eigenschaft an das Landgericht zu Düsseldorf versetzt,

der Landgerichts-Referendar Delhees zu Düsseldorf zum Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln, und

der Kammergerichts-Auskultator von Groote zum Landgerichts-Referendarius in Köln mit dem Dienstalter vom 14. September 1847 ernannt worden.

Der Advokat-Anwalt Vetten zu Düsseldorf ist gestorben.

## Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 11. Januar 1848 ausgegebene 1ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter

Num. 2914. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Oktober 1847, betreffend die Bestätigung der Statuten der in Magdeburg bestehenden u. der in Stettin zu errichtenden städtischen Leihanstalt; ferner

Num. 2915. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. Oktober 1847, betreffend die Einführung einer Wildpretsteuer in Potsdam zum Besten der städtischen Armenkasse;

Num. 2916. die Genehmigungs- und Bestätigungsurkunde für den zweiten Nachtrag zum Statut der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft vom 5. November 1847, und

Num. 2917. die Erklärung wegen der zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen vom 21. Dezember 1847.

# Nicht amtlicher Theil.

## 3. Einrichtung des Königlichen Kriminalgerichts zu Berlin, und dessen Grundsätze bei Ausführung des Gesetzes vom 17. Juli 1846.

(Nach einer Mittheilung des Kriminalgerichts-Direktors Märker.)

I. Gerichts-Abtheilungen.

Als das Gesetz vom 17. Juli 1846 bei dem hiesigen Kriminalgerichte zur Ausführung kommen sollte, ergab eine Durchschnitts-Berechnung der damaligen eigentlichen Kriminal- summarischen und fiskalischen Untersuchungen aus den drei letzten Geschäftsjahren 1844, 1845 und 1846, daß außer den nicht zur Einleitung gekommenen Skrutinial-Sachen, jährlich . . . . . 3010
Untersuchungs-Sachen abzuurteln sein würden. Dazu kamen noch an Steuersachen . . 52
an Todes-Ermittelungs- und Obductions-Sachen . . . . . 229
und an Requisitionssachen . . . . . 1111
Summa 4402 Sachen.

Zur Bearbeitung dieser Untersuchungen nach dem Gesetze vom 17. Juli 1846 sind 9 Abtheilungen gebildet worden:

die erste für die besonders schweren Verbrechen (§. 64 des Gesetzes) aus sechs — und für die Fälle, wo das Gesetz ein Verbrechen mit lebenswieriger Freiheits- oder Todesstrafe bedroht — aus acht Mitgliedern, unter dem Vorsitze des Kriminalgerichts-Direktors;

die zweite, dritte, vierte und fünfte für die schweren Verbrechen (§. 39 des Gesetzes), jede mit Einschluß eines Vorsitzenden, aus drei Richtern.

Unter diesen vier gleich kompetenten Abtheilungen sind die Geschäfte nach den Gattungen der Verbrechen vertheilt;

die sechste für die leichten Verbrechen (§. 24 des Gesetzes) unter einem Einzelrichter;

Digitized by Google

die siebente und achte für die Polizei-Vergehen (§. 112 des Gesetzes), jede unter einem, vom Kammergerichte kommissarisch bestellten Polizeirichter, über welchen die Aufsicht Seitens der gedachten Behörde ein für allemal dem Kriminalgerichts-Direktor übertragen worden ist.

Unter beiden Abtheilungen sind die Polizei-Vergehen ebenfalls nach Gattungen vertheilt;

die neunte für die, nicht nach dem Gesetze vom 17 Juli 1846 zu behandelnden Sachen (§. 110 des Gesetzes) aus sieben Richtern, einschließlich eines Dirigenten, welcher zugleich alle Requisitions-Sachen bearbeitet.

a. Untersuchungsrichter.

Für die Voruntersuchungen (§. 43 des Gesetzes) wurde Anfangs jeder der fünf ersten Abtheilungen ein besonderer Untersuchungsrichter zugeordnet. Diese Einrichtung wurde jedoch bald aufgegeben, da sich hierbei eine zu ungleiche Geschäfts-Vertheilung ergab. Es wurden nun überhaupt zwei Untersuchungsrichter bestellt, der eine für alle Diebstahls-, Raub- und Mord-Sachen, der andere für alle übrigen Verbrechen; und jedem wurden zwei bestimmte Hülfsarbeiter, außerdem die zu ihrer Ausbildung beim Kriminalgerichte arbeitenden Kammergerichts-Referendarien als Gehülfen überwiesen. Auch diese Maaßregel erwies sich jedoch als unzureichend, da hierbei theils die nöthige Kontrolle über die einzelnen Arbeiter verloren ging, theils eine Einheit in den Grundsätzen bei Führung der Voruntersuchungen nicht zu erlangen war. Deshalb ist kürzlich folgende Einrichtung getroffen:

Es sind überhaupt sechs Untersuchungsrichter bestellt, denen die gedachten Kammergerichts-Referendarien hinzutreten. Dem ältesten der Untersuchungsrichter ist die Direktion übertragen, dergestalt, daß derselbe alle neu eingehenden Sachen unter die Einzelnen vertheilt, alle expedirten und Marginal-Verfügungen zeichnet, und überhaupt die regelmäßige und schleunige Führung der Voruntersuchungen überwacht. Als Protokollführer fungiren einige Aktuarien und außerdem eine Anzahl Auskultatoren, deren Zuordnung dem gedachten Dirigenten obliegt.

b. Gerichts-Mitglieder.

An Mitgliedern des Kriminalgerichts sind überhaupt, außer dem Kriminalgerichts-Direktor, zur Zeit vorhanden: 12 Räthe, 4 etatsmäßige und 6 außeretatsmäßige Kammergerichts-Assessoren, letztere als Hülfsarbeiter; und diese sind wie folgt vertheilt:

Die erste Abtheilung tritt, so oft sie Sitzungen hält, außer dem Direktor, aus Mitgliedern der zweiten und fünften Abtheilung zusammen, und wenn acht Mitglieder erforderlich werden, so tritt noch der Dirigent der neunten Abtheilung hinzu. Sie erfordert also ein besonderes Beamten-Personal nicht.

| | |
|---|---|
| In der zweiten, dritten, vierten und fünften Abtheilung fungiren sieben Räthe (wovon vier als Vorsitzende) und fünf Kammergerichts-Assessoren, zusammen . . . . . | 12 |
| In der sechsten Abtheilung fungirt . . . . . | 1 |
| Rath als Einzelrichter; in der siebenten desgleichen . . . . . | 1 |
| Rath, und in der achten . . . . . | 1 |
| Kammergerichts-Assessor, als Polizeirichter. | |
| In der neunten Abtheilung fungirt . . . . . | 1 |
| Rath als Vorsitzender, und die übrigen Mitglieder treten, so oft Sitzungen gehalten werden, aus den Untersuchungsrichtern und deren Hülfsarbeitern zusammen. Zu Untersuchungsrichtern sind | 2 |
| Räthe, und . . . . . | 4 |
| Kammergerichts-Assessoren bestellt; zusammen, außer dem Direktor . . . . . | 22 |
| Mitglieder. | |

Diese Zahl ist, wenn nicht Behinderungsfälle eintreten, vollkommen ausreichend, obwohl vor dem Gesetze vom 17. Juli 1846, mit Einschluß der richterlichen Hülfsarbeit, 32 Mitglieder vorhanden waren, und jetzt zwei Mitglieder ausschließlich mit Bearbeitung der erst nach dem Gesetz vom 17. Juli 1846 der gerichtlichen Kognition überwiesenen Polizei-Strafsachen beschäftigt sind.

c. Gerichtsschreiber.

Als Gerichtsschreiber (§. 38 des Gesetzes) ist jeder der Abtheilungen II—VIII. ein Aktuarius oder ein geeigneter Protokollführer überwiesen; auch werden dazu die schon geübteren Auskultatoren verwendet.

Der Dienst bei der ersten Abtheilung wird abwechselnd von dem Gerichtsschreiber der zweiten und fünften Abtheilung mit versehen.

II. Sitzungen.

Die erste Abtheilung hält, je nach dem Bedürfniß, wöchentlich ein- oder zweimal; die zweite, dritte, vierte und fünfte halten wöchentlich dreimal, oder nach Bedürfniß viermal öffentliche Sitzungen, von Morgens 8 Uhr an, wobei natürlich die der ersten einerseits, und die der zweiten und fünften andererseits, auf verschiedene Tage gelegt sind, weil erstere aus Mitgliedern der letzteren beiden besteht.

Digitized by Google

Vor Beginn und nach Beendigung der öffentlichen Sitzungen wird die Zeit zum Vortrag der Memorialien benutzt. Uebrigens versammeln sich diese Abtheilungen auch an allen übrigen Wochentagen, von 11 Uhr an, zum Vortrage der Memorialien.

Der Einzelrichter in der sechsten und die Polizeirichter in der siebenten und achten Abtheilung sind täglich zur Verhandlung und Aburtelung der Sachen, von Morgens 8 Uhr an, im Gerichtslokale.

Bei der neunten Abtheilung ist der Dirigent täglich anwesend, und die Sitzungen werden wöchentlich einmal gehalten.

Die Untersuchungsrichter halten wöchentlich zweimal, Morgens vor Beginn ihrer übrigen Geschäfte, eine kurze Sitzung, theils zur Besprechung einzelner gerade bedenklicher Sachen, theils zum Vortrage allgemeiner Angelegenheiten. Uebrigens sind sie ebenfalls täglich im Gerichtslokale anwesend, und aus ihrer Zahl ist für jede der fünf ersten Abtheilungen ein für allemal ein Richter bestimmt, der bei etwa plötzlichen Verhinderungsfällen eines Mitgliedes als Substitut bei den öffentlichen Sitzungen eintritt.

Außerdem besteht eine Plenar-Sitzung, die den Zweck hat, theils General-Sachen von allgemeinem Interesse, theils Prinzipien-Fragen zum Vortrag zu bringen, um so namentlich die Einheit bei Anwendung der formellen und materiellen Gesetze unter den einzelnen Abtheilungen zu erhalten. Sie ist früher wöchentlich einmal und wird jetzt nur alle 14 Tage einmal, Morgens 8 Uhr, abgehalten, und da sie in der Regel nur kurze Zeit erfordert, so treten diejenigen Abtheilungen, welche an diesem Tage öffentliche Sitzungen halten, dann erst um 9 Uhr zusammen. Die übrigen Mitglieder blieben früher noch zusammen, um die nach dem alten Verfahren zu behandelnden, vor dem 1. October 1846 abgeschlossenen, jetzt sämmtlich erledigten Untersuchungssachen abzuurteln.

Das Austragsdecernat in diesen letzteren Sachen ist unter die einzelnen Abtheilungen nach denselben Gattungen, wie die neuen Sachen, vertheilt.

III. Lokalien. Es existiren drei größere Sitzungszimmer. In dem einen halten abwechselnd die erste und zweite, in dem anderen die dritte und fünfte, in dem dritten die vierte Abtheilung ihre öffentlichen Sitzungen, und wenn eine der zweiten, dritten und fünften Abtheilung in einer Woche vier Sessionen halten muß, so benutzt sie dazu entweder das Lokal der ersten oder das der vierten Abtheilung an den dort frei bleibenden Tagen.

Neben jedem Sitzungszimmer befindet sich noch ein kleineres Zimmer, wohin sich die Richter zur Berathung zurückziehen und wo die Sitzungen für die Memorialien Statt finden.

Den Abtheilungen, die hiernach abwechselnd dasselbe Berathungszimmer benutzen müssen, ist zur Aushülfe für diese Memorialien-Sitzungen noch ein anderes Zimmer überwiesen, worin sich zugleich ihr Bureau befindet. Bei den anderen ist das Bureau unmittelbar mit dem Berathungszimmer verbunden. Jede der sechsten, siebenten, achten und neunten Abtheilung hat für ihre Verhandlungen resp. Sitzungen ein angemessenes Zimmer, und daneben noch ein Lokal für das Bureau. Jeder Untersuchungsrichter hat für sich ein besonderes Zimmer, und mit dem des Dirigenten sind noch zwei Bureau-Zimmer verbunden. Zum Aufenthalt für die Parteien sind drei Zimmer eingerichtet.

Zu allen diesen Lokalitäten hat die früher benutzte und damals für das Bedürfniß beschränkt gewesene Räumlichkeit des Kriminalgerichts nicht nur vollständig ausgereicht, so daß die Eintheilung der Zimmer für die einzelnen Beamten sogar jetzt bequemer und gelegener, als früher, erfolgen konnte, sondern es ist auch möglich gewesen, davon noch für den Staats-Anwalt und dessen Gehülfen und Bureaus fünf Zimmer abzutreten. Durch dies Zusammensein des staatsanwaltlichen Bureaus mit dem Gericht in demselben Gebäude wird die gegenseitige vielfache Kommunikation und dadurch der Geschäftsgang wesentlich erleichtert.

IV. Bureau-Einrichtung. Jede der neun Abtheilungen hat ihr besonderes Bureau, und ebenso besteht ein solches für die Untersuchungsrichter. Dem Bureau steht bei den Abtheilungen der jedesmalige Gerichtsschreiber, resp. bei der neunten der Protokollführer, bei den Untersuchungsrichtern ein Aktuarius vor, und diesem sind noch ein oder zwei Kanzlisten, je nach dem Bedürfniß, beigegeben. Für je zwei Bureaus ist noch ein eigener Registratur-Beamter bestellt. Bei der ersten Abtheilung wird auch der Bureaudienst von dem Gerichtsschreiber, Registratur-Beamten und Kanzlisten der fünften Abtheilung mit versehen.

An diese Bureaus gelangen alle Sachen unmittelbar bei ihrem Eingange, und in den Bureaus der Abtheilungen bleiben sie, bis die Strafvollstreckung, oder sonst die Actenreposition erfolgt ist. Dann gehen sie zu der, von früher her noch beibehaltenen Hauptregistratur, wo sie wieder, nach den für die Abthei-

Digitized by Google

lungen maßgebenden Gattungen der Verbrechen gesondert, nebst den alten Austragssachen aufbewahrt, und wie diese, so oft es nöthig wird, dem betreffenden Decernenten vorgelegt werden. Dadurch hat sich der Dienst in der Hauptregistratur so vereinfacht und vermindert, daß es möglich gewesen ist, aus den früheren Registratur-Beamten die erforderliche Zahl der Registratoren für die einzelnen Bureaus zu entnehmen.

Diese Bureau-Einrichtung hat sich als die, dem Zwecke des Gesetzes vom 17. Juli 1846, namentlich dem Zwecke der Beschleunigung allein anpassende bewährt; denn dadurch, daß die Bureaus mit den jeden Tag versammelten Abtheilungen und resp. Untersuchungsrichtern in unmittelbarem Zusammenhange stehen, ist es möglich geworden, daß die Sachen noch an demselben Tage, an dem sie eingehen, auch zum Vortrag und zur Erledigung gelangen können.

V. Geschäftsgang.

1. Bei den Untersuchungsrichtern.

a. Vorläufige Vernehmung der Verhafteten.

Da das Gericht nach §. 5 des Gesetzes bei Einleitung und Führung der Untersuchungen nicht mehr von Amtswegen, sondern nur auf Antrag des Staatsanwalts einschreitet, von etwaigen Verhaftungen also auch Letzterer nun zuerst Kenntniß erhält, ihm aber nach §. 7 daselbst Verhandlungen nicht zustehen, so ist, damit die Verhafteten nicht bis zur Voruntersuchung oder bis zur Einreichung der Anklage ohne Vernehmung bleiben, in Vereinigung mit dem Staatsanwalt die Einrichtung getroffen, daß sämmtliche Gefangene nach ihrer Einbringung, jedenfalls innerhalb der ersten 24 Stunden, dem Dirigenten der Untersuchungsrichter vorgeführt, und von diesem summarisch und ad Generalia vernommen werden, die desfallsige Verhandlung aber alsdann sofort dem Staatsanwalt resp. dem Polizeianwalt zur weiteren Veranlassung zugefertigt wird.

Erachtet der Staatsanwalt eine gerichtliche Voruntersuchung für nöthig, oder ist solche gesetzlich erforderlich (§. 65 des Gesetzes), so gelangen die Akten von ihm unmittelbar in das Bureau der Untersuchungsrichter, und so an den Dirigenten derselben, der die Voruntersuchung entweder selbst führt, oder sofort einem Andern zuschreibt. Hierbei sind folgende Grundsätze angenommen worden:

aa. Bei leichten Verbrechen.

Bei leichten Verbrechen und Polizei-Vergehen findet eine gerichtliche Voruntersuchung gar nicht Statt. Wird die von dem Polizeianwalt eingereichte Anklage bei der betreffenden Abtheilung unvollständig befunden, so wird dies unter Anführung der Punkte, worüber es noch einer näheren Aufklärung bedarf, dem Polizeianwalt mitgetheilt, und es bleibt demselben überlassen, durch die ihm zu Gebote stehenden polizeilichen Hülfsmittel die zur Begründung der Anklage nöthigen Materialien zu sammeln.

bb. Bei schweren Verbrechen.

Da bei den schweren Verbrechen eine gerichtliche Voruntersuchung ebenfalls nicht durchaus nothwendig ist (§. 43 des Gesetzes), so begnügt sich der Untersuchungsrichter bei dergleichen Sachen in der Regel damit, die Anträge des Staatsanwalts zu erledigen, und nur wenn sich erst hierbei evident ergiebt, daß noch andere Thatsachen ins Licht zu setzen bleiben, wird mit der desfallsigen Aufklärung auch ohne Weiteres verfahren. Dabei wird durch die in Vereinbarung mit dem Staatsanwalt Statt findenden mündlichen Rücksprachen häufig viel Zeit und Arbeit gespart. Meistens wird aber in diesen Sachen eine gerichtliche Voruntersuchung gar nicht verlangt; die etwa erforderlichen Requisitionen an andere Behörden werden dann unmittelbar von dem Staatsanwalt erlassen. Die Abtheilungen des Gerichts haben auch, sobald nur die Denunciation auf Angabe eines vereideten Beamten beruhte, oder auf Veranlassung des Staatsanwalts durch eine summarische polizeiliche Ermittelung im Allgemeinen bestätigt war, und dabei die persönlichen, die Angehörigkeits- und Militair-Verhältnisse, so wie die etwaigen früheren Bestrafungen des Angeklagten festgestellt waren, die Einleitung der Untersuchung ohne Weiteres beschlossen.

cc. Bei besonders schweren Verbrechen.

Bei den besonders schweren Verbrechen aber, wo eine gerichtliche Voruntersuchung unbedingt nöthig ist (§. 65 des Gesetzes), müssen, außer Feststellung der gedachten allgemeinen Verhältnisse, und außer der Vorlegung der etwaigen früheren Untersuchungs-Akten, mindestens die Angeklagten vollständig gehört werden, und so weit sie leugnen, oder ihr Geständniß mit andern bereits ermittelten Umständen nicht übereinstimmt, muß die Existenz und Natur des Verbrechens durch Vernehmung des Damnifikaten oder sonst, so wie die Personen der Thäter und die zu ihrer Ueberführung dienenden Beweismittel ins Licht gesetzt werden; jedoch immer nur so weit, als es zur Erlangung eines Geständnisses oder sonst zur Begründung einer Anklage und zur Vorbereitung der mündlichen Hauptverhandlungen erforderlich erscheint. Sind also z. B. über eine Thatsache, deren Ermittelung beantragt ist, oder die sonst für erheblich erachtet wird, mehrere Zeugen vorgeschlagen, so wird in der Regel bei der Voruntersuchung nur ein glaubwürdiger Zeuge, der die Thatsache bekundet, vernommen; und zwar werden solche Vernehmungen nur kurz, gerade auf diese Thatsache gerichtet, da die genauere Vernehmung zweckmäßiger der mündlichen Verhandlung vorbehalten bleibt. Umständlicher müssen diese Zeugenvernehmungen aber schon in der Voruntersuchung erfolgen, wenn

Digitized by Google

dieselben auf ein Nichtschuldig des Betheiligten hindeuten, weil dann eine weitere mündliche Verhandlung dadurch unnöthig gemacht werden kann.

b. Im Allgemeinen.

Uebrigens aber hat der Untersuchungsrichter alle etwaigen Anträge des Staatsanwalts zu erledigen. Eine Prüfung der Erheblichkeit derselben wird nicht vorgenommen, da es lediglich dem Staatsanwalt überlassen werden muß, welche Momente er zur Begründung der Anklage für erheblich erachtet.

Da aber andererseits der Untersuchungsrichter nach §. 44 des Gesetzes alle in der Kriminalordnung für die Inquirenten gegebenen Vorschriften zu beobachten hat, so steht er auch, wie dieser, ganz selbstständig; er richtet also außerdem die Voruntersuchung auf Alles, was ihm erheblich scheint, jedoch immer nur so weit, als es der obige Zweck erheischt; es werden also geeignete Vorhaltungen an den Beschuldigten gemacht, Konfrontationen veranlaßt, Einnahmen des Augenscheins vorgenommen, überhaupt alle nach der Kriminalordnung zulässigen Mittel zur Erforschung der Wahrheit und Erlangung eines Geständnisses von dem Beschuldigten angewendet.

Die Vereidigung der Zeugen in der Voruntersuchung wird möglichst vermieden.

c. Requisitionen, Verhaftungen und Steckbriefe.

Vermöge der oben gedachten selbstständigen Stellung der Untersuchungsrichter erlassen sie auch, namentlich im Laufe der Voruntersuchung, unter eigenem Namen alle erforderlichen Requisitionen, und der Dirigent der Untersuchungsrichter zeichnet die Verfügungen:

„Der Untersuchungsrichter des Königlichen Kriminalgerichts hiesiger Residenz."

Eben so verfügen die Untersuchungsrichter Verhaftungen und erlassen Steckbriefe.

d. Entlassungen und Akten-Reposition ohne Einleitung.

Entlassungen verfügt der Staatsanwalt eben so wenig wie Verhaftungen, schon weil er keine der Gefängniß-Expedition vorgesetzte Behörde ist. So wie er vielmehr überhaupt nur durch Anträge wirksam ist, so beantragt er auch die Entlassungen entweder bei der Polizei-Behörde, die solchem Antrage immer Folge geben muß (§. 4 des Gesetzes), oder Falls eine Voruntersuchung Statt findet, oder die Anklage schon eingereicht ist, bei dem Untersuchungsrichter. So oft der Staatsanwalt von einer Untersuchung Abstand nimmt (§. 12 des Gesetzes), giebt er die Akten zur Reposition ebenfalls an den Untersuchungsrichter, der diese ohne weitere Kognition verfügt, und für Ausschüttung der etwa vorhandenen Masse sorgt.

e. Untersuchungen nach dem alten Verfahren.

Außer den Voruntersuchungen gelangen an die Untersuchungsrichter alle nach dem alten Verfahren zu führenden Untersuchungen (§. 110 des Gesetzes), mit Ausnahme der dem Einzelrichter der sechsten Abtheilung überwiesenen Holzdiebstahlssachen.

Wo bei Steuerdefraudationen eine Beleidigung der Beamten, oder eine thätliche Widersetzlichkeit gegen dieselben mit vorgekommen ist, werden die ersteren von den letzteren, weil diese öffentlich und mündlich zu verhandeln sind, getrennt.

Die vorkommenden Leichen-Besichtigungen und dabei etwa erforderlichen Obduktionen werden ebenfalls von den Untersuchungsrichtern auf Antrag des Staatsanwalts, und zwar nach einem ein für allemal bestimmten Turnus erledigt, und werden von dort brevi manu zur weiteren Beschlußnahme an den Staatsanwalt zurückgegeben.

Dagegen erfolgt die Vernehmung aller Supplikanten, die Bekanntmachung der die Untersuchung einleitenden Beschlüsse und Verfügungen und der Anklagen (§. 51 und 66 des Gesetzes), so wie die Aufnahme von Appellations-Anmeldungen und Rechtfertigungen durch die Gerichtsschreiber.

Für die vorkommenden, aber auf die dringendsten Fälle beschränkten Unterredungen der Verhafteten mit ihren Angehörigen in Familien-Angelegenheiten ꝛc. ist die Einrichtung getroffen, daß die letzteren, so oft die Unterredung von den betreffenden Untersuchungsrichtern gestattet wird, eine von dem Dirigenten derselben gezeichnete Anweisung an die Gefängniß-Expedition erhalten, wonach die Besprechung dort, in einem dazu eingerichteten Lokale unter Aufsicht eines Gefängniß-Beamten an bestimmten Tagen so erfolgt, daß der Gefangene von dem Erschienenen durch ein Drathgitter getrennt bleibt.

2. Geschäftsgang bei den Abtheilungen.

a. Versetzung in den Anklagezustand.

Bei den besonders schweren Verbrechen gelangen die Akten nach beendigter Voruntersuchung, von dem Staatsanwalte mit dem Antrage auf Versetzung in den Anklagezustand unmittelbar an die vierte Abtheilung, welcher die Funktionen der Anklagekammer übertragen worden sind (§ 66 des Gesetzes). In diesem Antrage bezeichnet der Staatsanwalt die Person des Anzuklagenden, das vorliegende Verbrechen und die Gesetzesstellen, worauf er die Anklage gründen will. Sind mehrere Verbrecher oder mehrere Verbrechen vorhanden, so wird der Antrag nur auf diejenigen Personen oder Verbrechen gerichtet, bei welchen die Voraussetzungen des §. 64 des Gesetzes zutreffen, weil es Hinsichts der anderen einer Versetzung in den Anklagezustand nicht bedarf, auf diese vielmehr ohnedies die demnächst einzureichende Anklage mitgerichtet wer-

Digitized by Google

den kann. Der Beschluß der Anklagekammer wird in der Regel auf den Original-Antrag gesetzt; darin wird die Person des Anzuklagenden, nach ihrem vollständigen Vor- und Zunamen, und das Verbrechen, dessen derselbe beschuldigt ist, bestimmt ausgesprochen, und es werden kurz die Gründe des Beschlusses angegeben; z. B. in folgender Art:

„der Johann Carl N. N. von hier wird wegen zweiten gewaltsamen Diebstahls in den Anklagezustand versetzt. Die Existenz und Natur dieses Verbrechens ist durch die Aussage des Bestohlenen, die Thäterschaft des, bereits wegen gewaltsamen Diebstahls bestraften Beschuldigten aber durch die Angaben des glaubwürdigen Zeugen N. N. wahrscheinlich gemacht."

Die Beifügung von Gründen ist zwar im Gesetz nicht vorgeschrieben, sie ist aber vom Gericht für nöthig erachtet worden, und gewiß auch zweckmäßig, da man, wenn Jemand wegen eines besonders schweren Verbrechens unter Anklage kommen soll, auch äußerlich die Ueberzeugung gewähren muß, daß die Gründe gehörig erwogen worden sind. Hierbei, so wie überhaupt bei Einleitung aller Untersuchungen, ist der §. 11 des Gesetzes nicht für maaßgebend erachtet worden. Wenn also z. B. der Staatsanwalt beantragt, Jemanden wegen betrüglichen Bankerutts in den Anklagezustand zu versetzen, das Gericht findet aber nicht die Kriterien eines betrüglichen, sondern nur die eines muthwilligen Bankerutts als vorhanden, so setzt dasselbe den Angeschuldigten nicht ohne Weiteres wegen muthwilligen Bankerutts in den Anklagezustand, und giebt dem Staatsanwalt die Einreichung der desfallsigen Anklage auf, sondern der Antrag in Betreff des betrüglichen Bankerutts wird mit Gründen zurückgewiesen und dem Staatsanwalt anheim gegeben, solchen auf Bestrafung wegen muthwilligen Bankerutts zu richten. Denn nicht allein, daß dem Staatsanwalt der Weg der Beschwerde über die Zurückweisung seines Antrags wegen betrüglichen Bankerutts nicht verschränkt werden darf (§ 13 des Gesetzes), so würde er sonst auch genöthigt sein, eventualiter gegen seine Ueberzeugung und gegen seinen Willen, eine Anklage wegen eines bestimmten Verbrechens zu erheben, während er nach §. 10 des Gesetzes zu einem solchen Antrage nur durch den Justiz-Minister angehalten werden kann.

Alle solche Beschlüsse der Anklagekammer, sowohl die in den Anklagezustand versetzenden, als die abweisenden, werden unter Zurückbehaltung einer Abschrift, nachdem sie dem Beschuldigten durch den Gerichtsschreiber eröffnet sind, mit Beifügung der hierüber aufgenommenen Verhandlung und der Akten originaliter brevi manu dem Staatsanwalt zugestellt, eventualiter mit der Aufforderung, die Anklageschrift einzureichen. Auf diese Weise geschieht ihm zugleich die im §. 66 des Gesetzes vorgeschriebene Eröffnung des Beschlusses. Bei den etwa zurückweisenden, so wie überhaupt bei allen Verfügungen des Gerichts, wogegen dem Staatsanwalt der Weg der Beschwerde offen steht, wird der Insinuations-Vermerk des Boten auf die abgegebene Original-Piece gesetzt, damit das Appellationsgericht, ohne die Retentpiecen des ersten Richters einzufordern, sogleich aus der vom Staatsanwalt mit den Akten eingereichten Verfügung beurtheilen kann, ob die zehntägige Präklusivfrist innegehalten ist oder nicht. Uebrigens hält sich das Gericht auch in den Sachen, wo nach §. 10 des Gesetzes der Staatsanwalt etwa durch den Justiz-Minister zur Verfolgung der Sache angewiesen ist, nach Befinden zur Zurückweisung der Anklage durch Dekret befugt, und es steht hiergegen dem Staatsanwalt nur die Beschwerde nach §. 13 des Gesetzes offen.

Giebt die Anklagekammer nach §. 67 des Gesetzes die Akten zuvor nochmals an den Untersuchungsrichter, so erhält der Staatsanwalt zu seiner Kenntnißnahme Abschrift der Verfügung.

Da bei diesem Durchgange der Akten durch die Anklagekammer die möglichste Beschleunigung nöthig ist, so hat sich hierbei die obige Bureau-Einrichtung als ganz besonders zweckmäßig bewährt. Denn durch die Vereinigung des Bureaus mit den täglichen Versammlungen der Abtheilung ist es erreicht, daß solche Anträge noch an dem Tage ihres Einganges, oder spätestens am folgenden Tage vollständig bis zur Wiederabgabe an den Staatsanwalt erledigt werden, indem die Akten zur Journalisirung, Vorlegung an den Dirigenten und an den sofort ernannten Decernenten, zum Vortrag im Kollegium, zur Eröffnung des Beschlusses durch den Gerichtsschreiber und zur Abfertigung in der Kanzlei, ohne Zwischenzeiten von Hand in Hand gehen, und in der Regel inzwischen gar nicht aus den beisammenliegenden Geschäftszimmern der Abtheilung herauskommen.

Die auf Grund des Beschlusses der Anklagekammer eingehenden Anklagen gelangen zunächst wieder an die letztere, und erst von dieser sofort zur ersten Abtheilung, weil die Anklagekammer die Gewährung der, von ihr nach §. 68 des Gesetzes gestellten Frist kontrolliren muß.

Den Anklagen, sowohl bei den besonders schweren, als bei den schweren und leichten Verbrechen, müssen stets die Voruntersuchungs-Akten, resp. die etwaige Denunciation der Privat-Personen, oder die po-

b. Einleitung der Untersuchungen.

Digitized by Google

lizeilichen Anzeigen beiliegen. Wenn die Einleitung der Untersuchung bei der betreffenden Abtheilung beschlossen und verfügt ist, wird der Termin zum mündlichen Verfahren so angesetzt, daß dem Angeklagten in der Regel eine achttägige Frist bleibt. Es kann diese Frist kurz scheinen zur etwaigen Herbeischaffung von Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten; indessen ist es vorgezogen worden, lieber in einzelnen Fällen auf Antrag des Angeklagten den Termin wieder aufzuheben und weiter hinauszusetzen, als allgemein diese Frist zu erweitern.

c. Zeugenvorladung.

In Betreff der Zeugenvorladungen ist der §. 54 des Gesetzes von dem Gericht dahin verstanden, daß bei denjenigen Zeugen, die der Staatsanwalt und etwa der Angeklagte beantragt hat, vor dem Termine die Erheblichkeit der von ihnen zu bekundenden Thatsachen in der Regel nicht geprüft, sondern daß sie alle vorgeladen werden, und daß dem Gericht nur frei steht, noch etwa andere Zeugen außerdem vorzuladen. Diese Maaßregel ist auch als zweckmäßig befunden, da sich vorher die bei der mündlichen Verhandlung hervortretenden Resultate, worauf eine Zeugen-Aussage von Erheblichkeit werden kann, in der Regel gar nicht übersehen lassen.

d. Bestellung der Kuratoren und Vertheidiger.

Bei minderjährigen Angeklagten oder Ehefrauen wird der Vater, Vormund oder Ehemann von dem Termine benachrichtigt und ihm überlassen, darin ebenfalls zur Vertheidigung gegenwärtig zu sein; bei ihrem Ausbleiben wird den minderjährigen Angeklagten zur Eröffnung des Urtels ein Interims-Kurator bestellt. Solchen Erschienenen wird ihr Platz in dem für die Zeugen bestimmten Raum angewiesen.

So oft die Bestellung eines Vertheidigers von Amtswegen erforderlich ist, geschieht sie gleich bei der Einleitungs-Verfügung. Die Aktuarien, Gerichtsschreiber und Protokollführer des Gerichts werden, um sie ihren eigentlichen Berufsgeschäften nicht zu entziehen, als Vertheidiger nicht zugelassen, sondern es werden in der Regel nur andere Justizbeamte dazu ernannt, und namentlich außer den Justizkommissarien die zu ihrer Ausbildung beim Gericht beschäftigten Referendarien und Auskultatoren dazu verwendet. Alle Justizbeamte, mit Ausnahme der Justizkommissarien, müssen von ihrem Dienstvorgesetzten eine Autorisation zur Uebernahme öffentlicher Vertheidigungen beibringen. Wollen die Vertheidiger sich mit verhafteten Angeklagten besprechen, so wenden sie sich unmittelbar an die Gefängniß-Expedition, welche angewiesen ist, solche Unterredungen zu gestatten, sobald der Vertheidiger sich als solcher ausweiset.

e. Ausschließung der Oeffentlichkeit.

Soll bei der mündlichen Verhandlung einer Sache in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. April 1847 die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, so beantragt dies der Staatsanwalt gleich bei Einreichung der Anklage, und die betreffende Gerichts-Abtheilung entscheidet darüber mit in der Einleitungs-Verfügung, von welcher der Staatsanwalt stets Abschrift erhält. Sollte ohne solchen Antrag die Oeffentlichkeit nicht für angemessen erachtet werden, so wird dies dem Staatsanwalt so zeitig bekannt gemacht, daß er seine etwa entgegenstehende Ansicht noch vor dem Termine, zur Beschlußnahme des Kollegiums äußern kann.

Bei solchen nicht öffentlichen Verhandlungen wird dem Publikum durch einen Anschlag oder durch einen an die Gerichtsthür aufgestellten Diener dies kund gethan.

f. Oeffentliche Sitzung.

Je nach der voraussichtlichen Weitläuftigkeit der Sachen werden auf einen Sitzungstag ein, zwei bis sechs und mehrere Termine hintereinander angesetzt, ja in den ganz einfachen Sachen, z. B. in den Untersuchungen wegen Bettelns, Landstreichens und Arbeitsscheu, sind bis zu 30 Sachen an einem Vormittage abgeurtelt worden.

Zu solcher Sitzung fertigt der Gerichtsschreiber zwei gleichlautende Verzeichnisse der zu jeder Sache vorgeladenen Angeklagten, Vertheidiger und Zeugen. Eins davon dient dem Dirigenten, das andere dem dienstthuenden Gerichtsboten zur Uebersicht der Vorgeladenen. Außerdem gelangt aus dem Bureau des Staatsanwalts in jedes Sitzungszimmer ein Verzeichniß der bei den einzelnen Sachen als Staatsanwalt auftretenden Beamten, damit diese bei dem selten genau zu bestimmenden Beginne jeder Sache brevi manu abgerufen werden können.

Zur Terminszeit sorgt der Gerichtsschreiber für die Vorführung der etwa verhafteten Angeklagten und für die Vorlegung der etwaigen Corpora delicti. Der Gerichtsdiener zeigt dem Vorsitzenden an, wer von den vorgeladenen Personen etwa noch ausgeblieben ist.

Da in der Regel nicht eher begonnen werden kann, als bis Alle beisammen sind, so werden alsdann die etwa in der Nähe wohnenden ausgebliebenen Zeugen, oder die gesetzlich erforderlichen Vertheidiger sofort fistirt (§. 35 des Gesetzes).

Die Angeklagten werden auf die für sie besonders bestimmte Bank geführt. Bei Verhafteten bleibt der vorführende Gefangenwärter während der Sitzung anwesend. Mehrere Angeklagte sitzen nebeneinander, nur die

Digitized by Google

verſchiedenen Geſchlechter werden möglichſt getrennt, und nach Art des Verbrechens bleibt es dem Ermeſſen des Gerichts überlaſſen, den Angeklagten nicht auf jene Bank, ſondern vor deren Barriere zu ſetzen.

Der Staatsanwalt nimmt beim Beginn der Sitzung ſeinen Platz an einem beſonders für ihn beſtimmten Tiſche ein, eben ſo der Gerichtsſchreiber an einem anderen, und erſt dann tritt das Richter-Kollegium, und zwar ſtets zuſammen, in das Sitzungszimmer. Solche Form erhält die zu dem Ernſt der Verhandlung erforderliche Feierlichkeit aufrecht, und zu demſelben Zwecke beſteht die Einrichtung, daß jeder, der gegen die (ſitzenden) Richter zu ſprechen, oder dem der Vorſitzende Eröffnungen zu machen hat, aufſteht. Selbſt der Staatsanwalt erhebt ſich bei ſeinen Vorträgen von ſeinem Sitze.

Iſt etwa der Angeklagte ausgeblieben, ſo wird der Behändigungsſchein über ſeine gehörig erfolgte Vorladung von dem Gerichtsdiener dem Vorſitzenden vorgelegt, und der Antrag des Staatsanwalts über das etwa zu veranlaſſende Kontumazial-Verfahren erfordert; das Gericht beſchließt darüber mit Berückſichtigung des §. 59 des Geſetzes.

Wenn der vom Angeklagten etwa ſelbſt gewählte Vertheidiger nicht erſchienen iſt, ſo wird die Verhandlung dadurch nicht aufgehalten, weil es Sache des Angeklagten iſt, den Vertheidiger zu geſtellen. Nur wenn nach §. 69 des Geſetzes die Zuziehung eines Vertheidigers unbedingt nothwendig, oder wenn derſelbe ſonſt von Amtswegen beſtellt worden iſt, ſorgt das Gericht für ſein Erſcheinen. Kann er nicht geſtellt werden, ſo wird verſucht, ob etwa ein anderer, im Gerichtslokale anweſender Juſtizbeamte die Vertheidigung übernehmen will; ſonſt muß die Sitzung ausgeſetzt werden.

Die Eröffnung der Sitzung geſchieht durch den Vorſitzenden mit Feſtſtellung der Identität des erſchienenen Angeklagten, durch Vorlegung der Fragen über Namen, Alter, Religion, Angehörigkeits- und etwaige Militairverhältniſſe. (Die Fragen über etwaige frühere Beſtrafungen des Angeklagten werden zweckmäßiger erſt nach der Auslaſſnng des Angeklagten über die Anklage vorgelegt.)

Dann erfolgt die Vorleſung der Anklage durch den Gerichtsſchreiber, resp. der Vortrag derſelben durch den Staatsanwalt. Bei Vernehmung des Angeklagten über dieſelbe wird ihm durch geeignete Vorhaltungen Gelegenheit gegeben, ſich über alle in der Anklage enthaltenen Verdachts-Umſtände auszulaſſen, es werden ihm auch ſeine etwaigen Widerſprüche bemerkbar gemacht, damit er ſie vielleicht aufklären könne, ja in einzelnen Fällen, wo noch ein Geſtändniß zu erwarten war, iſt es nicht unangemeſſen befunden worden, durch Ermahnungen und Vorſtellungen ihn dazu zu bewegen.

Erſt nach Vernehmung des Angeklagten werden die ſämmtlichen erſchienenen, ſo wie die etwa noch von ihm geſtellten Zeugen zugleich hereingeführt, und es wird im Allgemeinen die Identität der Erſchienenen mit den Vorgeladenen durch Nennung ihrer Namen, Seitens des Vorſitzenden, nach der Reihefolge des oben gedachten Verzeichniſſes, feſtgeſtellt. Iſt noch einer oder der andere ausgeblieben, ſo wird derjenige, welcher ſie vorgeſchlagen hat, ſei es der Staatsanwalt oder der Vertheidiger oder der Angeklagte, mit ſeinen etwaigen Bedenken, auch ohne ſie die Verhandlung fortzuſetzen, gehört. Das Gericht beſchließt darüber, und ergiebt ſich die Ausſicht, daß ohne die fehlenden Zeugen das Endurtel gefällt werden kann, ſo behält die Sitzung Fortgang; ſonſt wird ſie verlegt, und das etwaige Strafreſolut gegen die ausgebliebenen nicht entſchuldigten Perſonen, nach Anhörung des Staatsanwalts eröffnet. Bei dieſen Strafen wird mit Strenge verfahren, weil ein einziger ungehorſamen Zeuge möglicher Weiſe die ganze Sitzung vereitelt, und das nochmalige Erſcheinen aller Uebrigen nöthig macht.

Uebrigens ziehen ſich zu ſolchen Zwiſchenbeſchlüſſen die Richter in der Regel nicht erſt in das Berathungszimmer zurück.

Alle Zeugen gemeinſchaftlich werden, wenn anders die Sitzung Fortgang behält, feierlich vor dem Meineide verwarnt. Das Vorleſen der veralteten Verwarnung iſt bei Seite geſetzt, vielmehr erfolgt die Vermahnung mündlich durch den Vorſitzenden, weil die Erfahrung lehrt, daß ſie ſo eindringlicher gemacht werden kann. Allen werden auch die vorgeſchriebenen Glaubwürdigkeitsfragen vorgelegt, und ſie werden beſonders darauf aufmerkſam gemacht, daß ſie dieſe auf den Eid beantworten müſſen. Dann treten die Zeugen wieder zurück, bis auf den erſten zu vernehmenden, und werden demnächſt einzeln wieder hereingerufen. Die bereits vernommenen nehmen die im Sitzungszimmer für ſie eingerichteten Plätze ein, damit ſie, bei etwa nöthig werdenden Zuſammenſtellungen mit anderen Zeugen oder dem Angeklagten, zur Hand ſind.

Bei dieſen Vernehmungen, ſowohl der Zeugen als der Angeklagten, iſt es dem Staatsanwalt geſtattet, am Schluſſe jeder einzelnen Vernehmung ſeinerſeits noch Fragen an den zu Vernehmenden zu ſtellen; doch erbittet er ſich hierzu, damit nicht ein Durcheinanderſprechen erfolgt, zuvor das Wort von dem Vor-

Digitized by Google

sitzenden. Dasselbe wird dem Vertheidiger, jedoch nur dann gestattet, wenn dieser ein Justizbeamte ist, zu dem man das Vertrauen haben kann, daß er nur sachgemäße Fragen stellen werde: sonst muß derselbe seine Anträge, worüber er noch Seitens des Vorsitzenden Fragen gestellt zu wissen wünscht, bei diesem anbringen, und dazu wird durch den letzteren ihm, so wie den Gerichtsbeisitzern, am Schlusse jeder Vernehmung Gelegenheit gelassen.

Demnächst erfolgt die Vereidigung der Zeugen, wobei alle anwesenden Personen, auch die Richter aufstehen. Es wird darauf gehalten, daß gleichzeitig nicht mehr als etwa drei oder vier schwören, damit übersehen werden kann, daß alle die Eidesformel gehörig und richtig nachsprechen. Zeugen verschiedener Konfessionen, deren Eidesformen verschieden sind, schwören abgesondert; sonst erfolgt eine Theilung mehrerer Zeugen, etwa nach den Geschlechtern.

Die bereits in der Voruntersuchung vereideten Zeugen, ingleichen die ein für allemal vereideten Sachverständigen, so wie Beamte, welche in Angelegenheiten ihres Amts vernommen sind, werden nur auf den Eid verwiesen.

Die Aussagen auswärts vernommener oder inzwischen verstorbener Zeugen werden an der gerade passenden Stelle der Beweisaufnahme durch den Gerichtsschreiber vorgelesen.

Die Vernehmung und Vereidigung der als Zeugen vorgeschlagenen Offiziere erfolgt nicht in den öffentlichen Sitzungen, sondern durch Requisition des Militairgerichts, oder wenn eine Konfrontation mit den Angeklagten erforderlich ist, im Wege der Voruntersuchung durch den Untersuchungsrichter.

Nach geschlossener Beweisaufnahme erhält der Staatsanwalt das Wort, der aus dem Resultate der Verhandlungen seine Anträge auf Bestrafung oder Nichtschuldig-Erklärung oder auf Entbindung des Angeklagten von der Anklage begründet, demnächst erfolgt die Schlußerklärung des Angeklagten oder des Vertheidigers. Die Richter ziehen sich hierauf in das Berathungszimmer zurück, und treten erst wieder ein, um das Urtel zu eröffnen, wobei der Vorsitzende stets die vollständigen Gründe vorträgt.

Während der Berathung bleibt der Angeklagte auf seinem Platze, und eben so auch die Zeugen im Sitzungszimmer, weil möglicher Weise eine nachträgliche Vernehmung des einen oder des andern für nöthig erachtet werden könnte.

g. Berathung. Bei der Berathung selbst werden unter Leitung des Vorsitzenden alle vorliegenden Beweise für die Anklage und Vertheidigung speziell durchgenommen, geprüft und besprochen, und demnächst erfolgt die Abstimmung.

h Form der Urtel. Je nachdem der Angeklagte für schuldig, oder für nichtschuldig erachtet, oder von der Anklage entbunden wird, lautet das Urtel:

daß der Angeklagte des (zu bezeichnenden Verbrechens) schuldig und mit . . . . . zu bestrafen,

oder

daß der Angeklagte des ꝛc. nicht schuldig

oder

daß der Angeklagte von der Anklage des ꝛc. zu entbinden.

Der etwa für nicht schuldig erachtete oder von der Anklage entbundene Verhaftete wird sofort aus der Sitzung in Freiheit gesetzt.

Hat sich bei der mündlichen Verhandlung herausgestellt, daß in der dem Angeklagten zur Last gelegten That nicht dasjenige Verbrechen liegt, was zur Anklage gebracht war, sondern ein anderes, so wird nach §. 11 des Gesetzes nicht erst auf „nicht schuldig" in Betreff des ersteren, sondern ohne Weiteres über das letztere erkannt.

i. Erledigung der Resolute. Muß die Sitzung aufgehoben werden, weil noch eine weitere Aufklärung für nöthig erachtet wird (§. 32 des Gesetzes), und kann hierauf nicht sofort ein anderer Termin angesetzt werden, weil etwa der noch zu vernehmende Zeuge erst ermittelt werden soll, oder auswärts zu vernehmen ist, so werden die Akten zur Veranlassung dieser Aufklärung an den Staatsanwalt abgegeben. Zu dem alsdann anzusetzenden neuen Termine werden alle, auch die in dem ersteren schon etwa vernommenen Zeugen wieder vorgeladen, weil das Wesentliche des ganzen Verfahrens in dem Total-Eindruck aller Beweismittel und Auslassungen liegt. Eine Ausnahme würde nur dann zu machen sein, wenn sich bei der ersten Vernehmung eines Zeugen klar herausgestellt hätte, daß seine Auslassung ganz unerheblich wäre.

Digitized by Google

Die Aufnahme des Protokolls nach §§. 38 und 63 des Gesetzes ist lediglich Sache des Gerichtsschreibers. Den Parteien werden die Protokolle nicht, sondern sie werden nach der Sitzung im Kollegium vorgelesen, geprüft, und wo es erforderlich ist, an den betreffenden Stellen berichtigt und ergänzt. k. Sitzungs-Protokolle.

Der Ausfall des Urtels oder sonstigen Beschlusses wird darin zuletzt mit dem Verkündigungsvermerke nachrichtlich aufgenommen.

Das vollständige Urtel wird von dem jedesmaligem Decernenten entweder noch an demselben Tage, oder spätestens binnen 24 Stunden niedergeschrieben, weil die Gründe desselben nicht blos aus den im Protokolle oder sonst in den Akten enthaltenen, sondern auch aus den bei der mündlichen Verhandlung überhaupt vorgenommenen Umständen entnommen werden, und es dabei sehr wohl vorkommen kann, daß diese Gründe, wenn auch keinen Umstand anders, doch mehr Thatsächliches, als die Protokolle, enthalten.

Auf die Fälle, wo wegen gleichzeitiger Mitschuld von Militair- und Civil-Personen ein gemischtes Gericht erforderlich ist, ist das öffentliche mündliche Verfahren bisher in so weit angewendet worden, daß die Verhandlungen des gemischten Gerichts, bei welchem der betreffende Untersuchungsrichter des Kriminalgerichts als Civil-Kommissarius fungirt, als die Voruntersuchung betrachtet worden. Der Termin zum mündlichen Verfahren wird angesetzt, sobald das Militairgericht das Erkenntniß abgefaßt, und mit diesem die Akten dem Kriminalgericht übersandt hat. l. Gemischtes Gericht.

Auch bei dem nach §. 107 des Gesetzes, in Gemäßheit der §§. 577 bis 587 der Kriminalordnung, gegen flüchtige und abwesende Verbrecher zu veranlassenden Kontumazialverfahren ist die öffentliche mündliche Verhandlung in so weit für anwendbar erachtet worden, als auf die desfallsige Anklage der, im §. 579 der Kriminalordnung vorgeschriebene Termin mit den dort angeordneten Fristen zum mündlichen Verfahren von der betreffenden Gerichts-Abtheilung anberaumt und von derselben die Vorladung nach §§. 579 und 580 daselbst verfügt, auch der Vertheidiger nach §. 581 bestellt und vorgeladen wird, der dann statt der sonst einzureichen gewesenen Vertheidigungsschrift im Audienztermine die Vertheidigungsrede hält. Denn daß auch für einen abwesenden Angeklagten ein Vertheidiger sprechen kann, ergiebt schon der §. 33 des Gesetzes vom 17. Juli 1846. m. Verfahren gegen flüchtige Verbrecher.

Den verhafteten Angeklagten wird während der Appellationsfrist durch sofortige Vormeldung vor den Gerichtsschreiber stets Gelegenheit gegeben, ihre Appellationen rechtzeitig anzubringen. Appelliren sie, so wird ihnen die Zeit der Haft bis zur Eröffnung des zweiten Urtels auf die Strafe nach §. 105 des Gesetzes nicht angerechnet; ist aber die in erster Instanz erkannte Freiheitsstrafe so kurz, daß sie inzwischen abgelaufen sein würde, und ist der Angeklagte nicht etwa der Flucht verdächtig, so wird er vorläufig des Arrestes entlassen. Den Nichtappellirenden wird die Strafe, wenn auf Gefängniß erkannt ist, von der Verkündigung des ersten Urtels, nicht etwa erst vom Ablauf der Appellationsfrist angerechnet. n. Appellationen.

Die Appellations-Rechtfertigungen der Angeklagten werden, um die Zeit bis zum zweiten Urtel möglichst abzukürzen, sofort originaliter brevi manu dem Staatsanwalt zur Gegenerklärung zugestellt, und die letztere erfolgt in der Regel auf demselben Wege.

Die Bestellung des Vertheidigers zweiter Instanz, auch des etwa selbst gewählten, wird stets dem Appellationsrichter überlassen.

Für den Fall, daß ein Verhafteter erst in zweiter Instanz für nicht schuldig erachtet, oder von der Anklage entbunden wird, besteht die Einrichtung, daß der Appellationsrichter gleich am Sitzungstage hiervon unmittelbar der Gefängniß-Expedition des Kriminalgerichts Nachricht giebt, damit die Entlassung des Angeklagten nicht bis zum Eingange des zweiten Urtels verzögert wird.

Die Zufertigung des zweiten Urtels und der Akten an das Kriminalgericht erfolgt ohne Begleitschreiben brevi manu.

Die eingehenden Revisions-Anmeldungen und Beschwerden werden ebenso, wie die Appellations-Rechtfertigungen originaliter dem Staatsanwalt zur Gegenerklärung vorgelegt. Ist die etwaige Revisionsschrift nicht nach §. 10 des Gesetzes von einem zum Richteramte befähigten Rechtsverständigen unterzeichnet, so wird versucht, durch deren sofortige Rückgabe diesem Mangel noch innerhalb der Revisionsfrist abzuhelfen; ist dies nicht möglich, so kann dem Rechtsmittel nicht Statt gegeben werden. o. Revisionen.

Digitized by Google

VI. Uebersicht der hiernach erledigten Geschäfte.

Nach diesem Verfahren sind im Geschäftsjahre 1847 bei den ersten sechs Abtheilungen des hiesigen Kriminalgerichts in öffentlichen Sitzungen . . . . . 3543
Untersuchungen erledigt; rechnet man dazu noch . . . . . 44
nach dem früheren Verfahren im fiscalischen Untersuchungs-Prozeß bei der neunten Abtheilung abgeurtelte Injuriensachen, so ergiebt sich die Gesammtsumme von . . . . . 3587
und es sind demnach gegen die im Eingange gedachte Durchschnittssumme der früheren Jahre von 3010
577
Untersuchungen mehr als früher erledigt worden.

Bei der siebenten und achten Abtheilung sind an Polizei-Strafsachen abgemacht . . . 11597
Bei der neunten an Steuersachen . . . . . 82
und an Requisitionssachen . . . . . 1135
Voruntersuchungen sind überhaupt geführt . . . . . 2185
und Todesermittelungen vorgenommen . . . . . 216

Berlin, den 31. December 1847.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

# Justiz-Ministerial-Blatt

für die

# Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

X. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. Januar 1848. № 3.


## Amtlicher Theil.

### Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Censurgericht.

Der Geheime Ober-Regierungs-Rath Aulike ist auf seinen Antrag von dem Amte eines Mitgliedes des Ober-Censurgerichts entbunden, und dagegen der Land- und Stadtgerichts-Direktor von Tabouillot unter dem 24. Dezember v. J. zum Hülfsarbeiter bei diesem Gerichtshofe Allerhöchst ernannt worden.

B. Bei den Obergerichten.

1. Direktoren.

Der Geheime Justiz- und Hofgerichts-Rath, Freiherr von Klot-Trautvetter zu Greifswald ist unter dem 10. Dezember v. J. zum Direktor des Hofgerichts daselbst Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Hertwig und Loeper bei dem Oberlandesgericht in Naumburg, mit dem Dienstalter vom 5. resp. vom 13. Oktober 1847;

der Referendarius Friedrich bei dem Oberlandesgericht in Breslau, mit dem Dienstalter vom 21. Dezember 1847.

Dem Kammergerichts-Assessor Thebesius ist bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste der Karakter als Justizrath unter dem 27. Dezember v. J. Allerhöchst verliehen worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Wentzel bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 22. November 1847;

der Auskultator Kern bei dem Oberlandesgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 1. November 1847;

der Auskultator Heise bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 6. November 1847;

die Auskultatoren Schoenstedt II. und von Borries bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg mit dem Dienstalter vom 6. resp. vom 14. November 1847;

der Auskultator Rippold bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt mit dem Dienstalter vom 12. November 1847;

der Auskultator Lent bei dem Oberlandesgericht zu Hamm mit dem Dienstalter vom 30. November 1847.

Digitized by Google

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Arnheimer in Magdeburg ist unter dem 27. Dezember 1847 aus dem Justizdienste entlassen worden.

### C. Bei den Untergerichten.

#### 1. Direktoren.

Der bisherige Land- und Stadtrichter Albrecht zu Riesenburg ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Neuenburg in Westpreußen ernannt, und

der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath Wendland zu Neuenburg in der Eigenschaft als Direktor an das Landgericht zu Neustadt in Westpreußen versetzt worden.

#### 2. Räthe, Assessoren und Richter.

Etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen:

dem Kammergerichts-Assessor Benda bei dem Land- und Stadtgericht zu Tuchel, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Mauve zu Neustadt in Westpreußen bei dem dortigen Landgericht.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Ebeling in Werbis ist an das Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen,

der Oberlandesgerichts-Assessor Daubert in Magdeburg an das Land- und Stadtgericht zu Werbis, und

der Oberlandesgerichts-Assessor von Alemann in Wanzleben an das Land- und Stadtgericht zu Magdeburg versetzt;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Fügemann bei dem Land- und Stadtgericht zu Salzwedel ist Behufs Uebernahme des Amtes als Bürgermeister daselbst, die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

### D. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Schmidt zu Mareberg ist zugleich zur Prozeßpraxis bei dem Land- und Stadtgerichte zu Briton verstattet worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Stille, und der Notarius und Justitiarius Zwanziger, beide zu Sorau, sind gestorben.

## Jurisdiktions-Veränderungen.

Das Land- und Stadtgericht zu Wiedenbrück ist dem Land- und Stadtgericht zu Rietberg als Gerichts-Kommission einverleibt worden.

## Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 18. Januar ausgegebene 2. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Num. 2918. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. November 1847, betreffend den Bau einer Eisenbahn vor der Bayerschen Landesgrenze bei Wellesweiler bis zur Französischen Landesgrenze in der Richtung auf Forbach.

Num. 2919. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. Dezember 1847, betreffend die Gleichstellung des Porto für ausländisches Papiergeld mit dem Porto für inländisches Papiergeld.

Num. 2920. die Allerhöchste Verordnung vom 6. Januar 1848, betreffend die Vereinfachung der Berathungen des Staatsraths.

Digitized by Google

# Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen und Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals.

## Num. 2.

### Plenarbeschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 6. Dezember 1847.

Zu Art. 3 Num. 2 der Deklaration vom 6. April 1839 (Gesetzsammlung S. 127).

a. Plenarbeschluß.

Wenn die Vernichtung eines Urtels auf Grund des Art. 3 Num. 2 der Deklaration vom 6. April 1839 beantragt wird, so muß dieselbe allemal erfolgen, wenn ein bei freier Beurtheilung der Sache für zulässig zu erachtendes, rechtzeitig angebrachtes Rechtsmittel aus irgend einem Grunde zurückgewiesen, oder umgekehrt ein aus irgend einem Grunde für unzulässig zu erachtendes Rechtsmittel zugelassen worden ist.

Angenommen vom Pleno am 6. December 1847.

b. Sitzungs-Protokoll.

In einer Rechtssache hatte der Appellationsrichter die in der Rechtfertigungsschrift vorgetragene Beschwerde des Appellanten:

„daß er mit der Klage abgewiesen und nicht nach seinem Antrage erkannt worden,"

nicht für ausreichend erachtet, um der Vorschrift im §. 18 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 zu genügen, welche die bestimmte Angabe der Beschwerdepunkte fordern; — und er hatte deshalb die Appellation nicht für devolvirt erachtet.

Der Appellant hatte gegen dies Urtel die Nichtigkeitsbeschwerde aus Artikel 3 Num. 2 der Deklaration vom 6. April 1839 eingelegt:

„weil ein rechtzeitig angebrachtes gesetzlich zulässiges Rechtsmittel zurückgewiesen worden sei."

Der dritte Senat des Geheimen Ober-Tribunals hat auch in seiner Sitzung die Vernichtung des Urtels beschlossen, sich aber an der Verkündung dieses Beschlusses durch ein früheres Präjudiz behindert gesehen, welches dahin lautet:

„Die erste Alternative des Artikels 3 Num. 2 der Deklaration vom 6. April 1839 tritt nur dann ein, wenn ein Rechtsmittel als an sich unzulässig, oder wegen verabsäumter Frist, verworfen worden ist, wiewohl es an sich statthaft und rechtzeitig eingelegt war, und sie findet daher namentlich in dem Falle nicht Anwendung, wenn der Appellationsrichter im summarischen Prozesse die eingewandte Appellation lediglich deshalb verworfen hat, weil der Appellant weder seine Beschwerden bei der Appellations-Anmeldung angegeben hatte, noch in dem Appellations-Rechtfertigungs-Termine erschienen war."

Der dritte Senat hat deshalb die streitig gewordene Frage:

„ob der in der Deklaration bezeichnete Nichtigkeitsgrund ausschließlich auf die Fälle zu beschränken sei, wenn ein an sich (d. i. nach der Qualität des Rechtsstreits) zulässiges Rechtsmittel als unzulässig, oder wegen vermeintlich verabsäumter Frist verworfen worden ist?"

an das Plenum verweisen.

Digitized by Google

Beide Referenten haben in ihren schriftlichen Vorträgen diese Frage verneint, und das Kollegium, ihnen beipflichtend, den in Stelle des früheren Präjudizes in Vorschlag gebrachten Rechtsgrundsatz:

„Wenn die Vernichtung eines Urtels auf Grund des Artikels 3 Num. 2 der Deklaration vom 6. April 1839 beantragt wird, so muß dieselbe allemal erfolgen, wenn ein bei freier Beurtheilung der Sache für zulässig zu erachtendes rechtzeitig angebrachtes Rechtsmittel aus irgend einem Grunde zurückgewiesen, oder umgekehrt ein aus irgend einem Grunde für unzulässig zu erachtendes Rechtsmittel zugelassen worden ist."

einstimmig zum Beschluß erhoben.

I. 194. R. 14. Vol. IX.

---

## Num. 3.

### Plenarbeschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 6. Dezember 1847.

Zu §§. 15—18 der Verordnung vom 21. Juli 1846 (Gesetzsamml. S. 295—296.).

#### a. Plenarbeschluß.

Die Anmeldung des Rechtsmittels der Appellation darf nicht mit der Rechtfertigung in einer und derselben Schrift kumulirt werden. Ist solches dennoch geschehen, so wird das Rechtsmittel nicht gewahrt, wenn auch diese Anmeldungs- und Rechtfertigungsschrift durch das Gericht erster Instanz noch innerhalb der zur Einführung geordneten Frist an das Gericht höherer Instanz gelangt. Ist dagegen außer der Anmeldung eine besondere Rechtfertigungsschrift dem Gericht erster Instanz übergeben und von demselben innerhalb der zur Einführung bestimmten Frist an das Gericht höherer Instanz befördert worden, so kann der Umstand allein, daß die Einführung bei dem höhern Richter nicht unmittelbar von der Partei geschehen, die Zulassung des Rechtsmittels nicht hindern.

Angenommen vom Pleno am 6. Dezember 1847.

#### b. Sitzungs-Protokoll.

In einer Rechtssache neueren Verfahrens hatte eine in erster Instanz mit ihrer Klage zurückgewiesene Partei bei dem Unterrichter die Appellation eingelegt und damit zugleich die Rechtfertigung verbunden. Der Unterrichter reichte die Akten dem Gerichte höherer Instanz ein, und sie gingen hier noch innerhalb der zur Einführung des Rechtsmittels geordneten Frist ein; eine besondere Rechtfertigungsschrift wurde dagegen von Seiten des Appellanten dem Richter zweiter Instanz nicht eingereicht. Letzterer hat darauf mit Berufung auf §. 17 der Verordnung vom 21. Juli 1846 das Rechtsmittel für nicht devolvirt erachtet. Der Appellant legte nun zwar nach Anleitung des Art. 3 Num. 2 der Deklaration vom 6. April 1839 gegen jenes Appellations-Urtel die Nichtigkeitsbeschwerde ein; der vierte Senat des Geheimen Ober-Tribunals hat jedoch diese Beschwerde verworfen, weil er in Uebereinstimmung mit dem Appellationsrichter annahm, daß es, abgesondert von der Anmeldung, einer besonderen bei dem Gerichte höherer Instanz einzureichenden Rechtfertigungsschrift bedürfe. —

Ein ganz gleicher Rechtsfall hat auch dem dritten Senate vorgelegen; dieser ist aber der Meinung gewesen, daß es vollkommen genüge, das Rechtsmittel zu wahren, wenn nur innerhalb der zur Einführung

Digitized by Google

des Rechtsmittels geordneten Frist die mit der Anmeldung verbundene, dem Unterrichter eingereichte Rechtfertigungsschrift, durch denselben an das Gericht höherer Instanz gelange. Der dritte Senat hat deshalb folgende Frage an das Plenum gebracht:

> ob das gehörig angemeldete und gesetzlich zulässige Rechtsmittel der Appellation deshalb für desert zu achten sei, weil das an sich den Erfordernissen einer Appellations-Rechtfertigung entsprechende Schriftstück zwar rechtzeitig, aber nicht durch den Appellanten unmittelbar, sondern nur durch den Richter erster Instanz dem Appellationsrichter zugegangen ist.

Die für das Plenum ernannten beiden Referenten sind in ihren schriftlichen Vorträgen der übereinstimmenden Meinung gewesen,

> daß es auf den Gang, welchen die Rechtfertigungsschrift nehme, an sich nicht wesentlich ankomme, und wenn nur eine als solche bezeichnete Schrift, gegen deren Form auch sonst nichts zu erinnern, innerhalb der für die Einführung bestimmten Frist durch den Unterrichter bei dem Gerichte höherer Instanz eingeht, das Rechtsmittel blos um deshalb, weil solche Einreichung nicht unmittelbar durch die Partei erfolgt ist, nicht für desert erachtet werden dürfe.

Das Kollegium hat sich auch mit diesem Grundsatze ohne weitere Abstimmung für einverstanden erklärt.

Dagegen ergeben sich abweichende Ansichten über die Frage:

> ob eine solche dem Unterrichter eingereichte Rechtfertigungsschrift auch mit der Anmeldung kumulirt werden dürfe, oder nicht vielmehr unter allen Umständen zwei besondere Schriften, die eine für die Anmeldung und eine zweite besondere für die Rechtfertigung übergeben werden müsse?

Der erste Referent hatte in seinem Votum sich für die zweite Alternative, der zweite Referent dagegen für die erste erklärt. — Nachdem hierüber die allgemeine Diskussion stattgefunden, wurde die Frage zur Abstimmung gebracht:

> ob eine Kumulation der Anmeldung und Rechtfertigung eines Rechtsmittels in einer und derselben Schrift dem Gerichte erster Instanz eingereicht, mit der Wirkung zulässig sei, daß, wenn solche Schrift durch Einreichung von Seiten des gedachten Gerichtes innerhalb der geordneten Frist an das Gericht höherer Instanz gelangt, das Rechtsmittel für gewahrt zu erachten sei?

und diese Frage ist von der Majorität verneint worden.

Das Kollegium hat sich demgemäß zu dem oben angegebenen Beschluß vereinigt.



Digitized by Google

# Nicht amtlicher Theil.

## 4. Darf aus einem schiedsmännischen Vergleiche ohne Weiteres eine Eintragung in das Hypothenbuch verfügt werden?

(Von dem Königlichen Oberlandesgericht zu Halberstadt mitgetheilt).

Am 30. Juni 1847 kam vor dem Schiedsmann M., zwischen dem Gastwirthe G. und dem Tischler C. wegen einer von dem Ersteren für gelieferte Victualien beanspruchten Summe von 48 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf. eine gütliche Vereinbarung dahin zu Stande, daß der Tischler C. — nachdem er noch 1 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf. baar empfangen hatte — seine Schuld auf Höhe von 50 Thlr. anerkannte und solche binnen Jahresfrist, nebst Zinsen vom 1. Januar 1848 ab, zu berichtigen versprach, zugleich aber auch gestattete, daß diese Schuld auf seinen Hausantheil im Hypothekenbuche eingetragen werde.

Diesen Vergleich reichte darauf der Gastwirth G. bei dem Land- und Stadtgerichte zu H. mit dem Antrage ein, auf Grund desselben die hypothekarische Eintragung der anerkannten Forderung auf den Hausantheil des Tischlers C. zu veranlassen.

Ueber die Zulässigkeit dieses Antrages war das Land- und Stadtgericht getheilter Meinung. Die Mehrzahl der Mitglieder suchte die Ansicht geltend zu machen, daß, nachdem den Schiedsmännern, wenn auch nur ausnahmsweise, einmal nachgelassen worden, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich Hypothekbestellungen in ihren Bereich zu ziehen, und nachdem diese Rechtsgeschäfte durch die Allerhöchste Order vom 16. Januar 1840 (Gesetz-Sammlung S. 18) als selbstständige stempelpflichtige Bestandtheile der Vergleiche anerkannt worden, den dergleichen Akte enthaltenden Vergleichen die volle Kraft gerichtlicher Verhandlungen beigelegt werden und auf Grund derselben die sofortige definitive Eintragung von Hypotheken um so mehr Statt finden müsse, als sogar die Subhastation daraus verlangt werden könne. Auch beriefen sich jene Mitglieder noch auf die im Artikel 75 der zweiten Ausgabe des Justizrath Scheringschen Handbuchs für die Schiedsmänner in der Provinz Sachsen allegirten beiden Reskripte vom 2. Oktober 1841 und 15. März 1844, wonach Eintragungen in das Hypothekenbuch auf Grund eines schiedsmännischen Vergleiches für statthaft erklärt sind, sofern der Inhalt desselben denjenigen Erfordernissen entspricht, welche das Gesetz für hypothekarische Eintragungen vorschreibt.

Die übrigen Mitglieder des Land- und Stadtgerichts hielten dagegen die nachgesuchte Eintragung nur dann für zulässig, wenn entweder die im §. 22 des Gesetzes vom 4. März 1834 (Gesetz-Sammlung S. 36) für die Realisirung eines gesetzlichen Titels zum Pfandrechte gegebenen Vorschriften beobachtet oder wenn zuvor in Gemäßheit der §§. 150 bis 154 Tit. II der Hypotheken-Ordnung der Vergleich und die darin enthaltene Eintragungsbewilligung gerichtlich oder notariell anerkannt worden ist.

Auf die Anfrage des Land- und Stadtgerichts über die Eintragungsfähigkeit der nach §. 6 der Instruktion für die Schiedsmänner vom 1. Mai 1841 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 231) von Schiedsmännern aufgenommenen Vergleiche hat sich das Oberlandesgericht zu Halberstadt für die zuletzt gedachte Ansicht entschieden und ist dabei durch folgende Gründe bestimmt worden:

Sowohl im §. 27. der Verordnung für die Schiedsmänner in der Provinz Sachsen vom 11. April 1834 als auch im §. 23 der Instruktion vom 1. Mai 1841 ist nur ausgesprochen, daß auf den Grund eines von einem Schiedsmanne aufgenommenen Vergleichs die Exekution nachgesucht werden könne, keineswegs aber zugleich gesagt, daß aus dem Vergleiche auch hypothekarische Eintragungen — sofern solche nicht im Wege der Exekution erfolgen — statthaft sein sollen. Man ist daher nur zu der Annahme berechtigt, daß den schiedsmännischen Vergleichen dieselbe Wirkung hat beigelegt werden sollen, welche nach

Digitized by Google

§. 4 Titel 24 der Prozeß-Ordnung und §§. 1 und 22 des Gesetzes vom 4. März 1834 die gerichtlichen Vergleiche über rechtshängige Sachen haben, und diese gelten nur als gesetzliche Titel zum Pfandrechte.

Hierin ist durch die Allerhöchste Order vom 16. Januar 1840, welche die in den schiedsmännischen Vergleichen enthaltenen, das streitige Rechtsverhältniß nicht unmittelbar berührenden Rechtsgeschäfte für stempelpflichtig erklärt, nichts geändert und ergiebt auch die Instruktion vom 28. April 1840 §§. 11—12 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 269) so wie die Instruktion vom 1. Mai 1841 §. 5 hinlänglich, daß die ausnahmsweise zur Kompetenz der Schiedsmänner gehörigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur als wesentliche Bestandtheile der Vergleiche und nicht als selbstständige Akte behandelt und niedergeschrieben werden dürfen.

Die im Justizrath Scheringschen Handbuche angeführten — übrigens nicht publicirten — beiden Reskripte vom 2. Oktober 1841 und 15. März 1844 enthalten auch — so viel erhellt — nichts davon, daß auf Grund eines schiedsmännischen Vergleichs ohne vorgängigen Exekutionsantrag und ohne Vermittelung des ordentlichen Richters definitive Eintragungen zulässig sein sollen, ja das daselbst zum Artikel 75 Note 2 allegirte Reskript vom 20. September 1846, wonach aus einem Vergleiche die Eintragung einer protestatio pro conservando jure erfolgen darf, ergiebt unzweideutig, daß bei jenen Reskripten nur der gesetzliche Titel zum Pfandrechte berücksichtigt ist.

Demnach kann die in einem schiedsmännischen Vergleiche etwa enthaltene Hypothekbestellung als vertragsmäßiger Titel zum Pfandrechte immer erst durch nachträgliche gerichtliche oder notarielle Rekognition des Vergleichs zum formell gültigen erhoben werden*).

*) Die Ansicht des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt hat gewiß vieles für sich, und wenn sie auch nach den bestehenden Vorschriften nicht für ganz zweifellos erachtet werden kann, so läßt sich doch nicht in Abrede stellen, daß auf diesem Wege das schiedsmännische Institut auf eine richtigere Grundlage zurückgeführt wird, und die vielfachen Bedenklichkeiten vermieden werden, welche bisher gegen die unmittelbare hypothekarische Eintragung aus den Vergleichs-Protokollen der Schiedsmänner von mehreren Seiten erhoben worden sind. Die Redaktion.

## 5. Ueber die Glaubwürdigkeit und Vereidigung der in Staats- Kommunal- und Privatdienste angestellten Forstbeamten.

Das Königliche Oberlandesgericht zu Stettin hat in Betreff der Glaubwürdigkeit und gerichtlichen Vereidigung der im Staats- Kommunal- und Privatdienste angestellten Forstbeamten folgende Bekanntmachung an die Untergerichte seines Departements erlassen:

Der §. 28 des Holzdiebstahlsgesetzes vom 7. Juni 1821 bestimmt, daß den Förstern der Gemeinden und der Privat-Forsteigenthümer ein gleicher gerichtlicher Glaube, wie den Königlichen Forstbeamten gewährt werden soll, wenn sie wie diese

1) auf Lebenszeit bestellt,

2) von Pfand- und Strafgeldern ausgeschlossen, und

3) auf das Holzdiebstahlsgesetz gerichtlich vereidet sind.

Von der ersten Bedingung — der lebenslänglichen Anstellung — machen jedoch die Allerhöchsten Kabinetsorders vom 6. October 1837 (Gesetz-Sammlung von 1838 S. 257) und vom 21. Mai 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 129) insofern eine Ausnahme, als auch den interimistisch angestellten Forstschutzbeamten, welche die Bedingungen zu 2 und 3 in sich vereinigen, voller gerichtlicher Glaube in dem Falle beigelegt worden,

Digitized by Google

wenn sie zu den zum 20jährigen Militairdienste verpflichteten, zur Reserve oder als Halbinvaliden beurlaubten Corpsjägern gehören, und bei ihrer Beurlaubung von dem Kommandeur der betreffenden Jäger-Abtheilung eine ausdrückliche Bescheinigung erhalten haben, daß ihre dienstliche sowohl als ihre sittliche Führung, die Voraussetzung eines solchen vorzüglichen Grades von Zuverlässigkeit begründe, der es gestatte, ihnen bei ihrer einstweiligen Verwendung im Forstdienste die Glaubwürdigkeit vor Gericht beizulegen, so lange ihnen diese Befähigung von der Königlichen Regierung nicht wieder entzogen worden. —

Forstbediente, welche nicht auf Lebenszeit bestellt sind, oder nicht zu den in den Allerhöchsten Kabinets-Orders vom 6. Oktober 1837 und 21. Mai 1840 gedachten Corpsjägern gehören, oder welche an Pfand- und Strafgeldern Antheil nehmen, dürfen gar nicht mit dem im §. 20 des Holzdiebstahlsgesetzes vom 7. Juni 1821 vorgeschriebenen Eide belegt werden, weil entgegengesetzten Falls durch ihre Vereidigung der Spruchrichter leicht in den Irrthum versetzt werden kann, denselben eine Glaubwürdigkeit beizulegen, welche ihnen gesetzlich nicht beiwohnt.

Sämmtliche Königliche und Patrimonialgerichte unseres Departements werden daher angewiesen, vor jeder Vereidigung eines im Staats-Kommunal- oder Privatdienste angestellten Forstbedienten nach §. 20 des Holzdiebstahlsgesetzes, sich die schriftliche Bestallung oder den Vertrag, durch welchen die Anstellung erfolgt ist, vorlegen zu lassen, und die Vereidigung nur dann vorzunehmen, wenn der Angestellte von Straf- oder Pfandgeldern ausgeschlossen und auf Lebenszeit bestellt ist, oder zu den in den Allerh. Kabinets-Orders vom 6. Oktober 1837 und 21. Mai 1840 gedachten Corpsjägern gehört und die daselbst vorgeschriebene Bescheinigung vorlegt.

Auch werden die Gerichte angewiesen, in Ansehung der gegenwärtig bei denselben in Holzdiebstahls- und Forstfrevelsachen auftretenden bereits vereideten Forstbeamten die Bedingungen ihrer vollen Glaubwürdigkeit, sofern dies nicht schon geschehen ist, nach den vorstehenden Grundsätzen sich nachträglich nachweisen zu lassen.

Zugleich werden dieselben darauf aufmerksam gemacht, daß zufolge der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 4. Mai 1839 (Gesetzsammlung S. 173) und des Justiz-Ministerial-Reskripts vom 30. November 1840 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 398) in die im §. 20 des Holzdiebstahlsgesetzes vorgeschriebenen Eidesnorm ein Zusatz, worin der Entwendung von andern Waldprodukten Erwähnung geschieht, aufzunehmen ist.

Stettin, den 18. Januar 1847.

Königliches Oberlandesgericht.

---

Da dieser Gegenstand auch für die Gerichte der übrigen Departements von Interesse ist, so haben wir nicht unterlassen wollen, die vorstehende Bekanntmachung hierdurch zur allgemeineren Kenntniß zu bringen.

Die Redaktion.

---

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

# Justiz-Ministerial-Blatt

für die

# Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

## Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

X. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. Januar 1848. № 4.


## Amtlicher Theil.

### Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Kalkulator Lenz ist zum Geheimen Kalkulator ernannt.

B. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Der Oberlandesgerichts-Rath Rathmann in Magdeburg ist unterm 31. Dezember 1847 zum Geheimen Ober-Tribunals-Rath Allerhöchst ernannt worden.

C. Bei den Obergerichten.

1. Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Lehmann ist zum Assessor bei dem Oberlandesgericht in Posen mit dem Dienstalter vom 19. Oktober 1847 ernannt, und

der Kammergerichts-Assessor Rust in Folge seiner Ernennung zum Regierungs-Assessor aus dem Justizdienst entlassen;

dem zum Stadtrath und Syndikus bei dem Magistrat in Stettin ernannten Oberlandesgerichts-Assessor Sierke ist bei seinem Ausscheiden aus dem Justizdienste der Karakter als Justizrath unterm 27. Dezember 1847 Allerhöchst verliehen worden.

2. Referendarien.

Die Auskultatoren Fischer, Hiersemenzel, Lange, Martens, und von Obernitz sind zu Referendarien bei dem Oberlandesgericht in Königsberg, sämmtlich mit dem Dienstalter vom 20. Dezember 1847 ernannt.

3. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Salarien-Kassen-Buchhalter Perschke zu Königsberg in Pr. ist bei seiner Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

D. Bei den Untergerichten.

1. Direktoren.

Der Tribunalsrath Lympius zu Königsberg in Pr. ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Wittenberg und zugleich zum Kreis-Justizrath des Wittenberger Kreises unterm 27. Dezember 1847 Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter.

Etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen:

dem Kammergerichts-Assessor Pielchen bei dem hiesigen Stadtgericht,

Digitized by Google

dem Oberlandesgerichts-Assessor Oelzen in Naumburg bei dem Land- und Stadtgericht zu Eilenburg, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Schick in Eilenburg bei dem Land- und Stadtgericht zu Weissensee.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Domanowski zu Margrabowa ist gestorben.

3. Subalternen.

Der bisherige Kammergerichts-Referendar Jaethen ist zum Sekretair bei dem Kreisgericht in Grimmen ernannt worden.

E. Justiz-Kommissarien.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Rath Hoppe in Pleschen ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht in Ostrowo mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, und zum Notar im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen unter Beilegung des Karakters als Justizrath ernannt worden.

F. In der Rheinprovinz.

Der Staats-Prokurator Scriba ist von Saarbrücken an das Landgericht zu Trier, und der Landgerichts-Assessor Schiller von Koblenz an das Landgericht zu Köln versetzt worden.

Der Advokat-Anwalt Hamm zu Aachen ist gestorben.

C. Ordens-Verleihungen.

Am diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste haben des Königs Majestät nachstehende Ordensverleihungen an Justiz-Beamte zu bewilligen geruhet:

1. Den rothen Adler-Orden erster Klasse mit Eichenlaub:

dem Staats- und Justiz-Minister Uhden.

2. Den rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

dem Geheimen Ober-Revisions-Rath Graun zu Berlin,

dem Geheimen Ober-Justizrath und General-Prokurator bei dem rheinischen Revisions- und Kassationshofe Jachmigen in Berlin,

dem Geheimen Ober-Tribunalsrath Kuhlmeyer.

3. Den rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

dem Geheimen Revisions-Rath Groschke in Berlin,

dem Kammergerichts-Rath Noack,

dem Geheimen Ober-Tribunalsrath Dr. von Scholtz und Hermensdorff,

dem Geheimen Justizrath und ersten Stadtgerichts-Direktor in Berlin Dr. Schröder,

dem Kreis-Justizrath und Land- und Stadtgerichts-Direktor Süssengut in Lübben,

dem Oberlandesgerichts-Rath und zweiten Stadtgerichts-Direktor in Berlin Voigt,

dem Geheimen Ober-Tribunalsrath Wilke I.

4. Den rothen Adler-Orden vierter Klasse:

dem Justizrath und Oberlandesgerichts-Sekretair Arndts aus Paderborn, zur Zeit in Berlin,

dem Geheimen Revisionsrath Bauer in Berlin,

dem Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Lenzen, Bräunlich,

dem Kammergerichts-Rath Gutschmidt,

dem Geheimen Justiz- und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium Dr. von der Hagen,

dem Oberlandesgerichts-Rath Hecker in Frankfurt,

dem Kammergerichts-Salarien-Kassen-Rendanten, Rechnungsrath Hermling,

dem Kreis-Justizrath und Land- und Stadtrichter Krause in Züllichau,

dem Justiz-Kommissarius, Justizrath Mettke in Frankfurt,

dem Geheimen Ober-Tribunalsrath Pabst von Ohain,

dem Kammergerichts-Rath von Rönne,

dem Stadtgerichts-Kalkulator, Rechnungsrath Rüppel in Berlin,

dem Justiz-Kommissarius, Justizrath Schlee in Berlin,

dem Oberlandesgerichts-Rath Schmaling in Naumburg,

dem Geheimen Ober-Tribunals-Rath Dr. von Seeckt,

dem Justiz-Kommissarius, Justizrath Sello in Brandenburg,

dem Geheimen Kanzlei-Direktor bei dem Geheimen Ober-Tribunal, Kanzleirath Starcke,

dem Sekretair bei dem Kurmärkischen Pupillen-Kollegium, Justizrath Sulzer.

5. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Geheimen Kanzleidiener im Justiz-Ministerium Bratzki,

dem Gefangenwärter bei dem Kriminalgericht in Berlin, Hoffmann,

dem Geheimen Kanzleidiener im Justiz-Ministerium Krause,

dem Boten bei dem Vormundschaftsgericht in Berlin, Kudemann,

dem Land- und Stadtgerichtsdiener Wendt in Mittenwalde.

Digitized by Google

# Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen und Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals.

## Num. 4.

### Allgemeine Verfügung vom 22. Januar 1848, die Gebühren der Justiz-Kommissarien für Audienztermine in Civil-Prozessen betreffend.

Allerhöchste Order vom 26. Juli 1847 Nr. 7 (Gesetz-Sammlung S. 321.)

Die Allerhöchste Order vom 26. Juli v. J. (Gesetz-Sammlung S. 321) bestimmt unter Nr. 7:

für eine fortgesetzte mündliche Verhandlung, die wegen Weitläuftigkeit der Sache oder zum Zweck von Beweisaufnahmen vor dem erkennenden Richter hat erfolgen müssen, sind die Justiz-Kommissarien dieselben Gebühren wie die Gerichte, Nr. 11 Abschnitt II der Gebühren-Taxe vom 9. October 1833, zu liquidiren befugt.

Es sind Zweifel darüber entstanden, wie diese Bestimmung in Verbindung mit der Festsetzung der Gebühren-Taxe vom 9. October 1833 Abschnitt IV Nr. 3, zu welcher sie ergangen ist, auszulegen und anzuwenden sei.

Diese Zweifel erledigen sich durch die Motive, welche der Allerhöchsten Order vom 26. Juli v. J. nach dem erstatteten Immediatbericht zum Grunde gelegen haben. Es heißt darin wörtlich:

„Nach der Sporteltaxe vom 9. October 1833 Abschnitt IV Nr. 3 sollen die Justiz-Kommissarien für die mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht eben so viel erhalten, wie das Gericht an Urtelsgebühren zu liquidiren befugt ist, jedoch mit der Beschränkung, daß dieser Satz immer nur einmal statt findet, wenn auch das mündliche Verfahren fortgesetzt werden, also eine nochmalige mündliche Verhandlung erfolgen muß. — Diese Beschränkung ist in so fern zweckmäßig, als sie dem Prorogiren der mündlichen Verhandlungen entgegenwirkt, und erschien früher auch deshalb gerechtfertigt, weil nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 in der Regel nur die einfacheren Sachen mündlich verhandelt und die Beweisaufnahmen getrennt davon durch Kommissarien aufgenommen werden sollten. Nach dem neueren Prozeßverfahren kommen nun aber auch die weitläuftigeren Sachen zur mündlichen Verhandlung, und die Beweisaufnahme kann, so oft es der Richter für zweckmäßig findet, mit der mündlichen Verhandlung verbunden und dazu eine andere Sitzung anberaumt werden. Jene Beschränkung paßt daher nicht mehr in ihrem ganzen Umfange. Es muß nicht selten blos der Weitläuftigkeit der Sache wegen, oder, weil es auf eine von dem erkennenden Richter nach dessen Ermessen aufzunehmende Beweisaufnahme ankommt, ein neuer Audienztermin anberaumt werden; es liegt völlig außer der Macht der Justiz-Kommissarien, dies zu vermeiden, und es müssen ihnen daher in solchen Fällen auch für den folgenden Audienztermin Gebühren bewilligt werden."

Aus diesen Gründen ist also die oben erwähnte Bestimmung für nöthig erachtet worden.

Indem dies hiermit zur Kenntniß der Gerichtsbehörden gebracht wird, muß es hiernach in jedem einzelnen Falle ihrer näheren Prüfung und Beschlußnahme überlassen bleiben, ob die nach Nr. 7 der Allerhöchsten Order vom 26. Juli v. J. zulässigen Gebührensätze für einen, der ersten mündlichen Verhandlung folgenden Audienztermin den dabei betheiligten Justiz-Kommissarien zu bewilligen sind.

Berlin, den 22. Januar 1848.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 17. Sportel-Sachen No. 43 Vol. V.

Digitized by Google

## Num. 5.

**Allgemeine Verfügung vom 19. Januar 1848, den Vertrag mit dem Großherzogthum Luxemburg vom 11. März 1844 (Gesetzsammlung Seite 233) betreffend.**

Der zwischen der Großherzoglich Luxemburgischen und der diesseitigen Regierung wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher bestehende Vertrag vom 11. März 1844 (Gesetzsammlung Seite 233) enthält im Artikel 6 die Bestimmung,

daß die durch die Arretirung und Haft der auszuliefernden Individuen, so wie durch den Transport derselben bis zur Grenze, erwachsenden Kosten gegenseitig nach den in den beiden Ländern bestehenden gesetzlichen Verordnungen und Tarifen erstattet werden sollen.

Hierin ist neuerdings eine Abänderung eingetreten, indem die beiden gedachten Regierungen mittelst besonderer Deklaration vom 23. Dezember 1847, welche als ein Supplementar-Artikel zu dem erwähnten Vertrage angesehen werden soll, dahin übereingekommen sind,

daß beide Staaten auf die in jenem Artikel 6 vorbehaltene Erstattung der Kosten, welche durch die Arretirung und Haft der auszuliefernden Individuen, so wie durch deren Transport bis zur Grenze erwachsen, gänzlich verzichten, und daß jeder der beiden Staaten künftig diese innerhalb seines Gebietes durch die Auslieferung entstandenen Kosten selbst zu tragen hat.

Von dieser Vereinbarung werden die Gerichtsbehörden hierdurch in Kenntniß gesetzt, um sich in vorkommenden Fällen danach zu achten.

Berlin, den 19. Januar 1848.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 115. Conventionen No. 11.

---

# Nicht amtlicher Theil.

**6. Hat das Gesetz vom 8. April 1847 (Gesetz-Sammlung S. 196) die Glaubwürdigkeit der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung kommandirten Militairpersonen betreffend — rückwirkende Kraft?**
**Ist dasselbe auch auf Gensd'armen anzuwenden?**

(Von dem Königlichen Oberlandesgericht zu K. mitgetheilt.)

Das Gesetz vom 8. April 1847 (Gesetz-Sammlung S. 196) bestimmt:

„Militairpersonen, welche als Schildwachen, Patrouillen oder in anderer Eigenschaft zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung kommandirt sind und Beleidigungen, Widersetzlichkeiten oder andere Gesetzübertretungen, welche während dieser Dienstleistungen verübt werden, zur Anzeige bringen — verlieren in den dieserhalb eingeleiteten Untersuchungen aus dem Grunde allein, weil sie die Anzeige gemacht haben oder bei dem Vorfalle selbst beleidigt oder verletzt worden sind, nicht die Eigenschaft vollgültiger Zeugen."

Das Oberlandesgericht zu K. hat in einem speziellen Falle angenommen, daß diese Vorschrift bei allen Untersuchungen zur Anwendung kommen müsse, welche nach Emanation jenes Gesetzes zur richterlichen Entscheidung gelangen, wenn auch das Vergehen selbst schon früher verübt sein sollte. — Es ist dabei von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen:

Digitized by Google

In der Beurtheilung der strafbaren Handlung wird durch das neue Gesetz nichts geändert. Nur in dem zur Feststellung des Thatbestandes und zur Verhängung der Strafe erforderlichen Verfahren ist eine Neuerung eingetreten. Der Prozeß dient dazu, streitige Thatsachen zur Gewißheit zu erheben. Das Gesetz vom 8. April 1847 soll nur ein besseres Mittel sein, diesen Zweck zu erreichen. Niemand ist berechtigt, zu seinem Vortheile zu verlangen, daß der Richter ein ihm dargebotenes neues Mittel zur Erlangung der Gewißheit über eine Sache außer Anwendung lasse. Ob eine Sache gewiß oder bewiesen ist, hängt nicht von den Umständen ab, welche zur Zeit der Handlung, sondern von denjenigen, die zur Zeit der Beweisaufnahme festgestellt wurden. Derselbe Zeuge, welcher zur Zeit der That ein klassischer war, kann zur Zeit der Beweisesaufnahme unglaubwürdig geworden sein, weil er z. B. inzwischen einen Meineid geleistet hat (vergl. §. 227 Th. I Tit. 10 der Allg. Ger.-Ordn.). — Der Richter hat hiernach zu beurtheilen, ob zur Zeit der Beweisesaufnahme eine Sache für gewiß anzunehmen sei oder nicht. Unzulässig ist es, daß er unter denselben Voraussetzungen von gleichen Thatsachen gleichzeitig die eine für erwiesen und die andere nicht für erwiesen annimmt. Er müßte dies aber thun, wenn er neben dem neuen Gesetze auch das ältere anwenden wollte, weil das eine Vergehen vor Erlaß des neuen Gesetzes verübt worden ist. — Im §. 39 der Verordnung vom 28. Juni 1844 über das Verfahren in Ehesachen, im §. 19 des Gesetzes vom 17. Juli 1846 über das neue Kriminal-Verfahren und im §. 7 des Gesetzes vom 23. Juli 1847, betreffend die Verhältnisse der Juden — sind in ähnlicher Art frühere Beweisregeln und Bestimmungen über die Kraft der Beweismittel abgeändert, und es waltet wohl kein Zweifel darüber ob, daß diese Bestimmungen bei jeder Beweisaufnahme anzuwenden seien, mag sie erfolgen über Thatsachen, welche vor oder nach Emanation jener Gesetze vorgefallen sind. Dasselbe muß auch vom Gesetze vom 8. April 1847 gelten. —

Bei demselben Oberlandesgericht ist noch die Frage zur Sprache gekommen,
ob das Gesetz vom 8. April 1847 auch auf Gensd'armen Anwendung finde.
Es ist von der einen Seite die Behauptung aufgestellt worden, daß die Worte:
„Militairpersonen, welche als Schildwachen, Patrouillen oder in anderer Eigenschaft zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung kommandirt sind" —
strictissime ausgelegt werden müßten, und daß die Gensd'armen nicht zu den Militairpersonen gehören, welche für einzelne Fälle kommandirt würden, sondern in Hinsicht auf ihre ganze Wirksamkeit und Dienstleistung der Polizei untergeordnet seien. Dieser Ansicht ist das Oberlandesgericht indeß nicht beigetreten, weil in dem Gesetze kein Unterschied gemacht ist zwischen Militairpersonen, die für einzelne Fälle und solche, die — wie Gensd'armen — für immer zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung kommandirt sind.

## 7. Ueber das Hypothekenwesen der Stadt Hamburg [1]).

### I. Die Verlassung.

Nach altdeutschem Rechte konnte die Veräußerung und Belastung eines Grundstücks bekanntlich nur durch die Auflassung in dem sogenannten „ungebotenen Ding" geschehen, welches an bestimmten Tagen und Dingstätten gehalten wurde, und zu dem alle Dinggenossen sich einfinden mußten. Die Auflassung selbst erfolgte mündlich in bestimmten, den Uebergang des Besitzes oder die Belastung verkündenden Ausdrücken, und enthielt zugleich die öffentliche Aufforderung an alle Dinggenossen, ihre etwaigen Einwendungen sofort anzubringen. Sie war sonach mit der erforderlichen Bestimmtheit (Spezialität) in Bezug auf

1) Das Justiz-Ministerial-Blatt ist zwar auch in seinem nicht amtlichen Theile eigentlich nur für Preußisches Recht bestimmt. Die Redaktion hat indessen nicht angestanden, den obigen Bericht eines Preußischen Justizbeamten über das Hamburger Hypothekenwesen aufzunehmen, theils weil für die Auffassung und Fortbildung unsers Rechts die Kenntniß solcher Zustände, welche aus altdeutschen Einrichtungen im Kampfe mit dem eingedrungenen römischen Rechte hervorgegangen sind, besonders wichtig sein dürfte, theils weil gerade die Hamburgische Hypotheken-Verfassung Manches enthält, was vielleicht bei der Revision unserer Preußischen Hypothekenordnung Beachtung verdienen dürfte. In dieser Beziehung bemerkt die Redaktion noch, daß der Verfasser zwar wiederholt auf unsere Hypotheken-Einrichtung hingewiesen hat, die Nutzanwendung aber den Lesern selbst hat überlassen wollen.

Digitized by Google

das Grundstück und Geschäft, sowie mit der vollsten Oeffentlichkeit verbunden, und hatte eben deswegen die Folge, daß das Geschäft nicht nur unter den Parteien bündig und fest, sondern auch gegen alle Dinggenossen, welche keinen Widerspruch erhoben hatten, kraft der dadurch erklärten stillschweigenden Einwilligung verbindlich wurde. Nur Unmündige und Abwesende im rechtlichen Sinne behielten die Befugniß zum Widerspruch binnen Jahr und Tag, erstere vom Tage der Mündigkeit, letztere vom Tage der erlangten Kenntniß, oder nach anderen Rechtsquellen, vom Tage der Heimkehr an gerechnet. Schriftliche Aufzeichnungen über das Geschäft oder den Hergang bei der Auflassung kamen zwar vor, sie dienten aber nur zum Anhalt für das Gedächtniß. Die Auflassung selbst war Anfang und Ende des Geschäfts, indem auch die römische Uebergabe zum Uebergang des Eigenthums nicht erforderlich war.

In den meisten deutschen Ländern ist diese Auflassung gänzlich beseitigt worden, oder in die Form einer bei verschlossenen Thüren erfolgenden Verlautbarung vor dem Richter der Sache übergegangen. Die Hamburgische Hypotheken-Verfassung beruht dagegen noch heut zu Tage auf jener altdeutschen, im Laufe der Zeit freilich wesentlich umgestalteten Einrichtung.

Die öffentliche Verlassung vor dem Rath an einem der sieben von Alters her bestehenden Verlassungstage ist in der Regel die wesentliche Bedingung des Erwerbs eines Grundstücks oder einer Hypothek (Grundfeste [2]). Neben der Verlassung erscheint aber die Einschreibung in das Erbe- oder Rentebuch schon in dem ältesten Stadtrechte von 1270 als zweite wesentliche Bedingung eines solchen Erwerbs. Damit übereinstimmend enthält das neueste Stadtrecht von 1603 die nachstehenden noch geltenden Bestimmungen:

> Unbewegliche Erbe oder Zinse sollen für sitzendem Rathe in offener Audientz verlassen und aufgetragen werden, und was also für dem Rathe verlassen, und in das Stadtbuch geschrieben wird, dar geht kein Zeuge über; wann aber der Schuldner solches bezahlt, so soll er sich für dem Rath loß schelten, und im Stadtbuch tilgen lassen (art. 4 Tit. IV part. II stat.)
>
> Wann liegende Gründe, stehende Erbe oder Zinse verkauft sein, sollen dieselbigen vor dem sitzenden Rath in öffentlicher Audientz verlassen, und Folgendes in dieser Stadt Erb- oder Rentebuch geschrieben werden (art. 6 Tit. VIII ibid.)
>
> Wann wegen Vorzugs der Gläubiger Streit vorfällt, so soll zuvörderst, was vor dem Rath verlassen und in das Stadtbuch verzeichnet worden, allen anderen Verpfändungen, so nicht vor dem Rathe geschehen und eingeschrieben, vorgezogen werden. Und unter diesen sollen allerwege die Aeltesten den Fürgang haben, oder aber, da mehr Verpfändung zugleich auff einen Tag vor dem Rath beschehen und eingeschrieben worden, alsdann die Gläubiger zugleich, doch nach Anzahl ihrer jeden Schulden zugelassen werden. Es wäre denn Sache, daß die Parteien sich anders verglichen (art. 3 Tit. V ibid.)

Ursprünglich erfolgten beide Handlungen — die Verlassung und Einschreibung — unmittelbar nach einander, worauf auch die in der letztgedachten Bestimmung des Stadtrechts enthaltenen Worte: „da mehr Verpfändung zugleich auf einen Tag vor dem Rath beschehen und eingeschrieben worden" hindeuten. Bei dem wachsenden Verkehr konnten aber die vielen in derselben öffentlichen Rathssitzung vorkommenden Verlassungen nur in der Kürze aufgezeichnet, in die Bücher dagegen unmöglich ordnungsmäßig eingeschrieben werden. Die Buchführung wurde demzufolge einer abgesonderten Behörde (der Schreiberei), bei welcher nach erfolgter Verlassung die Einschreibung beantragt werden mußte, überwiesen, und dieser Behörde nun auch die Prüfung des Verfügungsrechts der Verlassenden, so wie jede andere sonst erforderliche Prüfung des Geschäfts übertragen. Der eigentliche Kern der Auflassung wurde dadurch in die Buchführung verlegt. Die vor dem Rath erfolgende Verlassung wurde dagegen zu einer vorbereitenden Förmlichkeit herabgedrückt, und verlor allmählig auch als solche an innerer Bedeutung. In dieser Beziehung wirkte wiederum der wachsende Verkehr überwiegend ein. Jeder Einwohner Hamburgs konnte in der Zwischenzeit von einem

---

2) Die Ausnahmen bei dem Uebergang durch Erbrecht ꝛc. werden weiter unten berührt werden. Die Verlassungstage fallen jedesmal auf einen Freitag, nämlich den Freitag nach **Antonii** (17. Januar), den Freitag nach **Litare**, den Freitag nach **Quasimodogeniti**, den Freitag nach **Mariae Heimsuchung** (2. Juli), den Freitag nach **Mariae Geburt** (8. September), den Freitag nach **Francisci** (4. Oktober), den Freitag nach **Andreae** (30. November). — Die besonderen Verhältnisse des Gebiets der Stadt Hamburg sind hier, wie in dem Berichte überhaupt, unberührt geblieben. —

Der Ausdruck: Grundfeste (grundbefestigte Forderungen) ist ein Versuch des Verfassers, das fremde Wort: „Hypothek" deutsch wiederzugeben.

Digitized by Google

Verlassungstage zum andern in die dringende Nothwendigkeit versetzt werden, ein Grundstück zu veräußern, oder eine Schuld auf ein Grundstück aufzunehmen, oder eine versicherte Forderung abzutreten oder einzuziehen. Dies war einer Seits ohne vorgängige Verlassung vor dem Rathe nicht zulässig, anderer Seits aber war die Verlassung für solche Fälle in der alten Form unmöglich, da an dem Verlassungstage noch gar nicht feststand, was verlassen werden und an welche Person die Verlassung erfolgen sollte. Um dem Bedürfnisse ohne gänzliche Beseitigung der ererbten Einrichtung entgegen zu kommen, mußte daher die alte Form der Verlassung ihrer Bestimmtheit in Bezug auf Gegenstand und Personen entkleidet werden, und dies erschien, nachdem der Kern des ganzen Geschäfts in die Buchführung verlegt war, auch nicht weiter bedenklich. Die Erklärung: „A. verläßt ein Erbe" oder „A. verläßt tausend Mark" wurde nun ausreichend befunden, so daß jede nähere Bezeichnung des Erbes und desjenigen, an welchen dasselbe übereignet werden sollte, so wie die Angabe des Darleihers der 1000 Mark und des Grundstücks, dessen Verschreibung beabsichtigt wurde, weggelassen, und bei der Erklärung von den Buchführern nachgeholt werden durfte. Diese Erklärung mußte jedoch binnen sechs Monaten nach der Verlassung erfolgen, da die Verlassungen in der Stadt Hamburg überhaupt nur sechs Monate in Kraft bleiben.

Das angedeutete Verfahren wurde, nachdem jene Formel einmal erfunden worden, wegen seiner Bequemlichkeit bald überwiegend üblich, und besteht noch jetzt in Hamburg. Nach der Berechtigung des Verlassenden wird dabei nicht gefragt, die Verlassung mag von diesem selbst oder Namens desselben durch einen Anwalt geschehen. Nicht selten erfolgen Verlassungen ohne allen Auftrag, weil sie jedenfalls unschädlich und die Gebühren gering sind. Manche Geschäftsleute haben auch ein für allemal den Auftrag ertheilt, an gewissen Verlassungstagen Grundstücke oder bedeutende Summen in ihrem Namen aufzurufen, um sich die Möglichkeit der Abschließung eines Geschäfts und dessen Einschreibung in das Stadtbuch in der Zwischenzeit zu sichern. Die Verlassungen erfolgen übrigens noch immer in öffentlichen Rathssitzungen, die Pflicht der Dinggenossen zum Erscheinen in denselben ist aber längst fortgefallen, auch würden nur wenige Einwohner Hamburgs in der Rathsstube Platz finden können. Die Verlassungen entbehren daher thatsächlich der Oeffentlichkeit, welche früher mit den Auflassungen wesentlich verbunden war. Die Aufzeichnungen über die erfolgten Verlassungen können jedoch von Jedem eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Veränderungen in dem Wesen der Verlassungen sind die Folgen derselben beibehalten worden. Die Verlassung und Einschreibung in das Stadtbuch sind noch immer die wesentlichen Bedingungen des Erwerbs von Grundstücken und Hypotheken. Ebenso sind die alten Wirkungen in Bezug auf dritte Personen damit verbunden geblieben. Das Stadtrecht von 1603 bestimmte zwar, das alte Recht mildernd:

> Was für dem Rathe in offner Audientz an Erbe und Eygen, Hauptstuhl und Rente verlassen und in dieser Stadt Erb- und Rentebuch geschrieben, und in Jahr und Tag nicht angefochten, und davon unter des Sekretarii Hand ein Extrakt im Gericht fürgelegt wird, dagegen kann Niemand einige Einrede thun; es wäre dann derjenige, welcher daran interessirt, außerhalb Landes gewesen, der wird von der Zeit an, da er solches erfahren, inuerhalb Jahres und Tages billig zugelassen. (art. 3 tit. XXX art. I stat).

Die Frist von Jahr und Tag wurde also, abweichend von dem alten deutschen Rechte und den älteren Abfassungen des Stadtrechts, nicht bloß den Abwesenden vom Tage der erlangten Kenntniß, sondern auch den Anwesenden vom Tage der Einschreibung gewährt. Durch den Rath und Bürger-Schluß vom 18. Februar 1618 wurde aber das alte Recht dahin wiederhergestellt, daß das Geschäft gegen Anwesende mit der Einschreibung unanfechtbar werden solle, und nur von Abwesenden binnen Jahr und Tag nach erlangter Kenntniß angegriffen werden dürfe. Bald erkannte man indessen die Gefahr, welche bei der Umgestaltung des Wesens der Verlassung mit dem alten Rechte verbunden war, wenn die Einschreibung unmittelbar nach der Verlassung verlangt, und dadurch jeder Widerspruch Seitens anwesender Personen sofort ausgeschlossen werden konnte. Schon im Jahre 1619 wurde daher bestimmt, daß die Erklärung vor den Buchführern frühestens an dem nächsten Montage nach der Verlassung, mithin, da die Verlassungstage immer auf einen Freitag fallen, frühestens am dritten Tage erfolgen dürfe. Diese Bestimmung besteht noch jetzt. Wer sich gegen Beeinträchtigungen schützen will, muß daher seinen Widerspruch gegen eine nach Inhalt der Verlassungsverhandlungen beabsichtigte Einschreibung dergestalt zeitig anbringen, daß vor der an dem dritten Tage nach der Verlassung zulässigen Erklärung ein Verbot an die Buchführer ergehen kann.

Ursprünglich konnte ein Widerspruch gegen die Verlassung und Einschreibung wohl nur aus Rechten erhoben werden, welche dinglicher Natur waren. Nachdem man indessen zu ganz unbestimmten Verlassun-

Digitized by Google

gen gekommen war, gelangte man auch zur Gestattung ganz unbestimmter und bodenloser Anfechtungen (Impugnationen), zumal die in der zuletzt erwähnten Vorschrift des Stadtrechts von 1603 gebrauchten Worte: „welcher daran interessirt" auf das Weiteste ausgelegt werden konnten. Zuvörderst fand man in diesen Worten die Befugniß, dem, welcher ein Grundstück oder eine Geldsumme verlassen hatte, die Verfügung darüber aus irgend einem Grunde zu wahren. Sodann aber war man mit Hinblick auf die den Anwesenden gewährte kurze Frist, der Ansicht, daß die Einschreibung bis zur Erledigung des Widerspruchs auch dann ausgesetzt werden müsse, wenn der Grund nur angegeben, nicht bescheinigt ward, oder wenn der Widerspruch, die Wahrheit des Grundes vorausgesetzt, offenbar ungerechtfertigt erschien. Die Einschreibung mußte z. B. bei einem Widerspruche „ob litem pendentem" ausgesetzt werden, wenngleich der anhängige Rechtsstreit nur eine Ehrenkränkung betraf. In Folge dessen wurde die Zulassung der bodenlosen „Impugnationen" wiederholt benutzt, um von dem, dessen Geschäfte dadurch gehemmt wurden, Geld zu erpressen. Dieser Uebelstand führte endlich im Jahre 1802 zur gänzlichen Abschaffung aller „Impugnationen", wogegen, um dem wahren Bedürfnisse zu entsprechen „Inhibitorien" gestattet wurden, welche gegenwärtig bei dem Obergerichte nachzusuchen sind, und nur auf bescheinigten rechtlichen Widerspruch erlassen werden sollen.

Aus dieser Darstellung ergiebt sich in der Kürze Folgendes:

Die Verlassung bildet, wenngleich in einer sehr verkümmerten Form, noch immer die Grundlage des Verkehrs in Bezug auf Grundstücke und Hypotheken. Was in offener Sitzung vor dem Rath verlassen und in das Stadtbuch eingeschrieben worden, wird nicht nur unter den Parteien fest und bündig, sondern ist auch gegen Ansprüche Dritter vollkommen gesichert. Damit aber Jeder seine rechtlich begründeten Einwendungen geltend machen könne, darf die Einschreibung nicht vor dem nächsten Montage (dritten Tage) nach der Verlassung beantragt werden. Inzwischen kann Jeder die Aufzeichnungen über die Verlassungen einsehen, und wenn er Grund zum Einspruch hat, auf ein „Inhibitorium" bei dem Obergerichte antragen. Das Obergericht erläßt, wenn es den Einspruch begründet findet, ein „Kommissorium" an die Buchführer, und diese dürfen alsdann bis auf Weiteres die Einschreibung nicht bewirken [3]). Einer Uebergabe bedarf es neben der Verlassung und Einschreibung bei Besitzveränderungen nicht.

(Fortsetzung folgt.)

3) Von einem Gerichte erster Instanz kann ein Inhibitorium mit der bezeichneten Wirkung nicht erlassen werden. Ein von einem Untergerichte erlassener Arrestbefehl muß daher, Behufs Erlangung eines „Inhibitoriums", zuvörderst dem Obergerichte vorgelegt werden. Im Uebrigen bestehen in Beziehung auf das Verfahren bei Nachsuchungen und Erlaß der Inhibitorien, welche besonders wegen der vertragsmäßigen und gesetzlichen Pfandrechte vorkommen können, keine feste Grundsätze.

## Berichtigung.

Im 2. Stücke des Justiz-Ministerial-Blatts muß es unter B. 2. der Personal-Veränderungen Seite 10 statt Reichenbach „Reichenstein"

heißen, und im 3. Stück unter D. Seite 22:

der Justiz-Kommissar und Notar Stille in Sohrau (Departement Ratibor) und der Notar und Justitiar Zwanziger in Soran (Departement Frankfurt) sind gestorben.

**(Hierbei das Titelblatt nebst Register für 1847.)**

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

# Justiz-Ministerial-Blatt

für die

# Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

X. Jahrgang. Berlin, Freitag den 4. Februar 1848. № 5.


## Amtlicher Theil.

### Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Obergerichten.

1. Präsidenten.

Dem Oberlandesgerichts Chef-Präsidenten Sack zu Ratibor ist unterm 11. Januar d. J. die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. April d. J. ab Allerhöchst bewilligt worden.

2. Räthe.

Dem Kammergerichts-Rath von Drygalski ist der St. Johanniter-Orden verliehen.

3. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Riedt bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt mit dem Dienstalter vom 30. Juli 1847;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Hammerfeld bei dem Oberlandesgericht in Hamm mit dem Dienstalter vom 19. Oktober 1847;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Jesse bei dem Oberlandesgericht in Arnsberg mit dem Dienstalter vom 9. November 1847;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Heitemeyer bei dem Oberlandesgericht in Paderborn mit dem Dienstalter vom 30 November 1847.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Korb II. in Ratibor ist an das Oberlandesgericht zu Breslau versetzt worden.

4. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator von Küster bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 12. November 1847;

der Auskultator Francke IV. bei dem Oberlandesgericht in Magdeburg mit dem Dienstalter vom 8. November 1847;

der Auskultator Tuttmann bei dem Oberlandesgericht in Hamm mit dem Dienstalter vom 30. November 1847;

der Auskultator Hergetius bei dem Oberlandesgericht in Halberstadt mit dem Dienstalter vom 1. Dezember 1847.

Digitized by Google

B. Bei den Untergerichten.

1. Direktoren.

Der Landrichter Spannagel zu Burbach ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Berleburg ernannt worden;

der bisherige Land- und Stadtgerichtsrath Larz zu Stallupönen ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Strasburg in Preußen, und zugleich zum Kreis-Justizrath des Strasburger Kreises unterm 15. Januar d. J.,

der Land- und Stadtgerichts-Direktor von Reder zu Sprottau zum zweiten Kreis-Justizrath des Sprottauer Kreises unterm 10. Januar d. J., und

der Land- und Stadtgerichts-Direktor Wendland zu Neustadt in Westpreußen unterm 12. Januar d. J. zum Kreis-Justizrath des Neustädter Kreises Allerhöchst ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Justizrath Wehrmann in Havelberg, und der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath Meves in Kottbus, sind gestorben.

2. Räthe, Assessoren und Richter.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath von Blomberg zu Unna ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Münster versetzt, und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Baumann zu Marienwerder unterm 20. Januar d. J. zum etatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadtgericht in Elbing ernannt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Rath Stohlmann in Herford ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht in Bielefeld und zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Paderborn unter Beilegung des Karakters als Justizrath, und

der Justiz-Kommissarius Dierschke zu Jauer zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau ernannt worden.

Dem Justiz-Kommissarius Nordmann zu Quedlinburg ist bei seiner Dienstentlassung der Karakter als Justizrath unterm 8. Januar 1848 Allerhöchst verliehen.

D. In der Rheinprovinz.

Dem Landgerichts-Assessor Grach zu Trier ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgericht zu Cleve verliehen;

die Advokaten Schumacher, Rücker und Pheifer zu Köln sind zugleich zu Anwälten bei dem Landgerichte daselbst,

der Landgerichts-Referendarius Windscheid zu Düsseldorf ist zum Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln,

der Notar Koch zu Hillesheim zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Solingen im Landgerichtsbezirke Elberfeld mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wald,

der Notariats-Kandidat Wagner zu Köln zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Hillesheim, im Landgerichtsbezirke Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hillesheim ernannt, und

der Friedensgerichtsschreiber Bartholomai zu Uerdingen pensionirt worden.

## Jurisdiktions-Veränderungen.

Die Gerichtskommissionen zu Jessen, Schweinitz, Seyda, Herzberg und Schlieben sind von dem Bezirke des Land- und Stadtgerichts zu Torgau abgetrennt und die drei erst genannten dem Land- und Stadtgericht zu Wittenberg, die beiden letzteren aber dem Land- und Stadtgericht zu Liebenwerda überwiesen.

Die Patrimonial-Justiz-Verwaltung des Lehnschulzengutes in Falkenhagen und die Gerichtsbarkeit über das Gut selbst ist dem Stadtgericht in Pritzwalk übertragen worden.

## Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 25. Januar ausgegebene dritte Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter

Num. 2921. Die Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. September 1847, betreffend die Aufnahme der Taxen derjenigen adeligen Güter im Großherzogthum Posen, welche weder zum Verbande des Posenschen noch des Westpreußischen Kredit-Systems gehören;

Num. 2922. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. November 1847, betreffend das bei Kündigung der vierprozentigen Posener Pfandbriefe zu beobachtende Verfahren;

Num. 2923. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. Dezember 1847, betreffend die Auflösung des Kuratoriums für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten und die unmittelbare Unterordnung der Thierarzneischule unter das Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten.

Digitized by Google

# Nicht amtlicher Theil.

## 7. Ueber das Hypothekenwesen der Stadt Hamburg.

(Fortsetzung.)

### II. Die Einschreibung.

Das Hypothekenwesen der Stadt Hamburg verdankt seine Ausbildung hauptsächlich dem Gerichtsgebrauch, und auf diesen hat wesentlich der Umstand eingewirkt, daß der Kern der Verlassung in die Buchführung verlegt worden ist. Zwei rechtkundige Buchführer, welche die Arbeit nach Bezirken unter sich getheilt haben, besorgen mit zweien Gehülfen alle vorkommenden Geschäfte. An drei Tagen in jeder Woche — dem Montag, Mittwoch und Freitag — von 11 bis 3 Uhr werden die Erklärungen und Anträge der Parteien bei offenen Thüren angenommen. Für die demnächst erfolgenden Einschreibungen bestehen:

1. sogenannte Konsensbücher, zerfallend in das Erbebuch für die Besitz-Veränderungen und in das Schuld- oder Rentebuch für die einzuschreibenden Forderungen und deren Veränderungen;
2. ein unsern Hypothekenbüchern entsprechendes Hauptbuch.

In dem letzteren hat jede Besitzung ein besonderes „Folium" von vier Seiten, welches auf Grund der vorgedachten beiden Bücher fortgeschrieben wird, und sonach den Besitzer und die Belastung der Besitzung nachweist. Das Erbe- und Hauptbuch enthalten die Bezeichnung der Besitzung als „Wohnhaus" oder „unbebauter Platz," die Angabe des unbeweglichen Zubehörs und der Gerechtsame, deren Zuschreibung der Besitzer für angemessen befunden hat, und die Bezeichnung der angrenzenden Grundstücke. Bei den Besitzungen in den neu erbauten Stadttheilen ist außerdem deren Flächeninhalt und deren Breite an der Straße angegeben, und zwar auf Grund eines von einem beeidigten Feldmesser angefertigten in der Amtsstube niedergelegten Grundrisses.

Die Einsicht der Bücher, so wie beglaubigte Auszüge aus denselben kann Jeder gegen Zahlung der Gebühren verlangen. Diese Auszüge haben vollen öffentlichen Glauben, und liefern vollen Beweis. Die Buchführer haften aber, wie für jeden durch Pflichtverletzung oder Vernachlässigung entstandenen Schaden überhaupt, so insbesondere auch dafür, daß die von ihnen beglaubigten Auszüge und Ausfertigungen mit den betreffenden Büchern übereinstimmen. Die Kosten des Verfahrens endlich sind, im Vergleich mit den bei uns anzusetzenden Kosten, höchst unbedeutend.

Nach diesen Vorbemerkungen können die Einzelheiten des Verfahrens dargestellt werden.

1. Die Besitzveränderungen. Die Verträge über Veräußerung von unbeweglichen Gütern werden in Hamburg durch Makler geschlossen. Die Buchführer nehmen aber amtlich von diesen Verträgen keine Kenntniß. Die Betheiligten oder deren gesetzliche Vertreter müssen vielmehr persönlich oder durch gehörig bestellte Bevollmächtigte vor einem dieser Beamten ihre Einwilligung in die Umschreibung erklären. In der Regel muß die Erklärung auf der Amtsstube mündlich abgegeben werden; in Behinderungsfällen wird jedoch eine von dem Buchführer aufgenommene schriftliche Erklärung zugelassen. Die Erklärung selbst geschieht ganz einfach durch die auf die stattgefundene Verlassung vor dem Rathe hindeutenden Worte: „N. N. hat verlassen an N. N. seinen Platz (sein Brauerbe) sub No. 8, belegen am neuen Wege zwischen den Plätzen No. 9 und 10." Das zwischen den Parteien geschlossene Geschäft, die Bedingungen desselben, und die darüber aufgenommene Urkunde bleiben dabei ganz unberührt, indem die in jenen Worten liegende Erklärung des eingetragenen Besitzers, daß er das Grundstück dem Andern als Eigenthum überlassen habe, und das Einverständniß des letzteren vollkommen genügt, um die Besitzveränderungen unter den Parteien fest und bündig zu machen, und die Umschreibung in dem Erbebuch zu begründen. Der Buchführer hat hiernach vorbehaltlich der zulässigen Berufung an das Obergericht im Wesentlichen nur zu prüfen:

a. ob beide Theile diejenigen Personen sind, für die sie sich ausgeben;
b. ob die Verlassung vor dem Rath erfolgt und deren Rechtskraft noch nicht erloschen ist;
c. ob der, welcher das Grundstück verlassen hat, als letzter Besitzer im Erbebuche eingeschrieben und durch keinen Vermerk beschränkt ist;

Digitized by Google

d. ob der, auf deſſen Namen das Grundſtück umgeſchrieben werden ſoll, ein ſolches Grundſtück in Hamburg erwerben kann, und

e. ob die ſtatt der Parteien etwa erſchienenen Vertreter oder Bevollmächtigten gehörig beſtellt ſind.

Bei dem Andrange, welcher unmittelbar nach jedem Verlaſſungstage ſtattfindet, würden viele Perſonen unabgefertigt bleiben und wiederholt vergeblich erſcheinen müſſen, wenn die Buchführer die ihnen obliegende Prüfung, wie wenig umfaſſend dieſelbe im Vergleich mit der, unſeren Behörden aufgebürdeten Prüfung auch iſt, ſofort vornehmen wollten. Selbſt die Aufnahme einer ordnungsmäßigen Verhandlung würde für die Buchführer und die Parteien höchſt beſchwerlich ſein. Die Erklärungen der letzteren werden daher auf einzelne loſe Blätter niedergeſchrieben, und die Prüfung beſchränkt ſich vorläufig auf den Punkt a, der, da die Makler zur Anerkennung und Unterſtützung der Parteien immer zugegen ſind, leicht und ſchnell zu erledigen iſt. Die Aufzeichnungen dienen mithin, gleich den Aufzeichnungen bei der alten Auflaſſung, nur als Anhalt für das Gedächtniß. Das Geſchäft ſelbſt wird durch die mündliche Erklärung vor dem Buchführer, ſowohl unter den Parteien wie gegen Dritte, feſt und bündig; dieſe Erklärung iſt hiernach als die dem alten Rechte entſprechende Ergänzung der vor dem Rath erfolgten unvollſtändigen Verlaſſung zu betrachten. Die Prüfung der Punkte b bis e, ſo wie die Einſchreibung in das Erbebuch finden, nachdem das Geſchäft dergeſtalt feſtgeſtellt worden iſt, ſpäter ſtatt.

Man kann dieſe Formloſigkeit des Verfahrens, mit Hinſicht auf die wichtige Wirkung deſſelben, als einen Uebelſtand anſehen, und ſie wird als ein ſolcher auch von Vielen in Hamburg bezeichnet. Das übliche Verfahren läßt ſich indeſſen, ſo lange die ſieben feſten Verlaſſungstage beſtehen, und in Folge deſſen zu gewiſſen Zeiten der Andrang zur Hypothekenſtube ungemein groß iſt, aus den bereits angegebenen Gründen, nicht abſtellen. Das Verfahren hat aber auch erfahrungsmäßig zu keinen Nachtheilen geführt. Dieſer günſtige Erfolg einer ſcheinbar zu Verwirrungen hindrängenden Einrichtung iſt theils der ſorgfältigen, unter Umſtänden mit Hülfe der Buchführer erfolgenden Vorbereitung durch die Makler, theils der großen Sicherheit und Umſicht der Buchführer in Handhabung der Geſchäfte, theils dem höchſt einfachen Verfahren zuzuſchreiben, welches auch hinſichtlich der Prüfungen nach dem Vorbemerkten ſtattfindet. In der letzten Beziehung iſt beſonders zu bemerken, daß nach dem Stadtrechte nur der als Eigenthümer gilt, welcher als ſolcher im Erbebuche eingeſchrieben iſt, ſo wie daß die Verlaſſung und die ſpätere Erklärung vor dem Buchführer nur von dem eingeſchriebenen Eigenthümer oder deſſen Erben ausgehen kann. Die Buchführer müſſen daher jede Erklärung, durch welche ein Andrer als der eingeſchriebene Eigenthümer oder deſſen Erbe die Umſchreibung beantragt, zurückweiſen, und dürfen, da ihnen die Prüfung von Verträgen weder obliegt noch zuſteht, den Nachweis, daß der Erklärende ſein Beſitzrecht von dem eingeſchriebenen Beſitzer herleite, gar nicht zulaſſen. Wenn alſo z. B. ein Grundſtück von dem eingeſchriebenen Beſitzer an A., von dieſem an B., und von dem letzteren an C. verkauft worden iſt, ſo muß die Erklärung, durch welche die Umſchreibung herbeigeführt werden ſoll, immer von dem eingeſchriebenen Beſitzer ausgehen. Dieſer kann zwar in die unmittelbare Umſchreibung auf den Namen des C. willigen. Geſchieht dies aber nicht, beantragt er vielmehr nur die Umſchreibung auf den Namen des B., ſo muß der letztere, nachdem er durch die Umſchreibung Eigenthümer geworden iſt, die weitere Umſchreibung, nach vorgängiger Verlaſſung, beantragen. Dieſen Grundſätzen und den verhältnißmäßig geringen Koſten der Umſchreibung iſt es weſentlich zuzuſchreiben, daß in der Regel jede Beſitzveränderung raſch zur Einſchreibung gelangt, und daß daher diejenigen Verwickelungen, zu denen die entgegengeſetzten Grundſätze bei uns geführt haben, und ungeachtet des im Drange der Noth erlaſſenen Geſetzes vom 7. März 1845 (Geſetzſammlung S. 160) noch immer führen, in Hamburg wenig oder gar nicht bekannt ſind, obgleich dort eben ſo wenig wie bei uns eine Zwangspflicht zur Berichtigung des Beſitztitels beſteht.

In den Fällen, in welchen der Eigenthümer die Erklärung vor dem Buchführer, eines ihn verpflichtenden Rechtsgrundes ungeachtet, nicht abgeben will, erfolgt die Umſchreibung auf Grund einer Anweiſung des betreffenden Gerichts, welche den Buchführern, nach vorgängiger rechtskräftiger Entſcheidung, zugefertigt wird. Die Umſchreibung eines ererbten Grundſtücks kann in Folge einer von den Erben erfolgten Verlaſſung unmittelbar auf einen Anderen geſchehen. Mehrere Perſonen, z. B. mehrere gemeinſchaftliche Beſitzer, welche in die Umſchreibung zu willigen haben, können ihre Erklärung an verſchiedenen Tagen abgeben. Die Einwilligung ſämmtlicher Betheiligten muß jedoch vor Ablauf der Verlaſſungszeit erfolgen, widrigenfalls auch die früheren Erklärungen, durch welche die Erklärenden inzwiſchen gebunden ſind, ihre Kraft verlieren. Die Wirkung ſämmtlicher Erklärungen wird auf den Tag der Verlaſſung zurückgezogen, da die Verhandlungen vor dem Buchführer nur als Fortſetzung und Vervollſtändigung der ſtattgefundenen Verlaſſung anzuſehen ſind.

Digitized by Google

2. Pfandeinſchreibungen. Nur beſtimmte Geldforderungen dürfen in die Schuld- oder Rentebücher eingeſchrieben werden. Hinſichtlich der Erklärung vor den Buchführern, die auch hier als Ergänzung der vor dem Rath erfolgten unvollſtändigen Verlaſſung anzuſehen iſt, ſo wie der Einſchreibung findet das Vorbemerkte mit der Maaßgabe Anwendung, daß auf ein Grundſtück, welches noch auf den Namen eines Verſtorbenen ſteht, keine neue Pfandſchuld eingetragen werden kann. Demgemäß wird auch bei Pfandſchulden, ohne Bezugnahme auf die etwa ausgeſtellte Schuldverſchreibung und deren Inhalt, vor den Buchführern nur feſtgeſtellt, daß der eingeſchriebene Beſitzer die beſtimmte Summe an die bezeichnete Perſon verlaſſen hat, oder um die bei uns üblichen Ausdrücke zu gebrauchen, daß er in die Eintragung dieſer Summe für den Gläubiger willigt. Das Grundſtück haftet alsdann für die Hauptſumme, die Zinſen nebſt zweijährigen Rückſtänden und die Koſten; für die Zinſen ſelbſt dann, wenn ſie nach der Einſchreibung erſt verſprochen oder erhöht worden ſind, indem jeder nachſtehende Gläubiger annehmmen muß, daß von den vorſtehenden Poſten die höchſten geſetzlich zuläſſigen Zinſen zu entrichten ſind, wodurch manche bei uns vorkommende Weiterung glücklich beſeitigt iſt.

Durch das angedeutete Verfahren wird die Hypothek ein ſelbſtſtändiges Forderungsrecht, oder, genauer ausgedrückt, eine den perſönlichen Anſpruch als Nebenſache vorausſetzende Hauptſache, und unterſcheidet ſich dadurch weſentlich von unſeren Hypotheken, wiewohl auch bei uns die Anerkennung der ſelbſtſtändigen Natur des Hypothekenrechts in der Beſtimmung §. 52 des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht und den darauf gegründeten Folgerungen ſchon zum Durchbruch gekommen iſt. Dieſe Eigenthümlichkeit der Hamburgiſchen Hypothek hat manche wichtige Folgen:

1. Die gemeinſchaftliche Beſchwerung mehrerer Beſitzungen für dieſelbe Forderung iſt früher zugelaſſen worden, wird aber gegenwärtig nicht mehr geſtattet. Keine Hypothek darf daher auf mehrere Beſitzungen eingeſchrieben werden, ſofern dieſelben verſchiedene Folien haben. Nur wenn die mehreren Beſitzungen bereits gemeinſchaftlich beſchwert ſind, darf deren gemeinſchaftliche Beſchwerung auch fernerhin erfolgen. Die abgeſonderte Beſchwerung einer einzelnen Beſitzung darf ſogar in dieſem Falle ſo lange nicht ſtattfinden, als die gemeinſchaftliche Beſchwerung der mehreren Beſitzungen fortdauert. Ebenſowenig dürfen einzelne Theile oder Zubehörungen einer Beſitzung abgeſondert mit Hypotheken beſchwert werden. Die Verwickelungen, zu denen die gemeinſchaftliche Verpfändung mehrerer Grundſtücke bei uns häufig führt, ſind hiernach in Hamburg ausgeſchloſſen.

2. Jeder Hypothek liegt die Vorausſetzung einer rechtsgültigen, perſönlichen und verzinslichen Schuldverbindlichkeit des Eigenthümers, welcher die Summe verlaſſen hat, zum Grunde. Der Beweis, daß dieſe Vorausſetzung unrichtig ſei, iſt nur gegen den erſten Erwerber der Hypothek zuläſſig, und der Eigenthümer muß ſich lediglich an dieſen halten, wenn die Hypothek weiter begeben worden iſt.

3. Mit der Umſchreibung des verhafteten Grundſtücks auf den Namen eines neuen Eigenthümers geht auch die perſönliche Verbindlichkeit, welche mit den eingeſchriebenen Hypotheken verbunden iſt, auf den neuen Eigenthümer über. Der frühere Eigenthümer wird zwar dadurch von ſeiner perſönlichen Verbindlichkeit noch nicht befreit; dies geſchieht vielmehr erſt dadurch, daß der Gläubiger den neuen Eigenthümer als ſeinen Schuldner anerkennt. Zu dieſem Behufe genügt aber ein ſtillſchweigendes Anerkenntniß, und ein ſolches wird ſchon in der Ausſtellung einer Zinsquittung auf den Namen des neuen Eigenthümers, ſo wie in der Annahme einer von demſelben ausgehenden Kündigung, desgleichen in der Vornahme einer an denſelben gerichteten Kündigung gefunden. Rückgriffe auf einen früheren Eigenthümer, wie ſie bei uns nach Jahren nicht ſelten ſind, können hiernach in Hamburg gar nicht vorkommen.

Der Vorzug unter mehreren auf daſſelbe Gründſtück eingeſchriebenen Poſten wird durch den Tag beſtimmt, an welchem die Verlaſſung ſtattgefunden hat. Mehrere an demſelben Tage verlaſſene Poſten haben gleiche Rechte, ſofern nicht über das Vorzugsrecht eine beſondere Beſtimmung getroffen worden iſt.

Die geſetzlichen und vertragsmäßigen Pfandrechte des römiſchen Rechts ſind zwar auch in Hamburg eingedrungen. Dieſe Pfandrechte ſtehen aber allen eingeſchriebenen Poſten nach und können auch gegen denjenigen, welcher ein Grundſtück von dem Pfandſchuldner durch Umſchreibung erworben hat, nicht verfolgt werden. Die Pfandgläubiger können ſich daher gegen nachtheilige Verfügungen über ein Grundſtück ihres Schuldners nur dadurch ſichern, daß ſie den letzteren zur Einſchreibung ihrer Forderung oder zur Anlegung einer „Klauſel", welche die Umſchreibung oder höhere Beſchwerung des Grundſtücks von ihrer Zuſtimmung abhängig macht, veranlaſſen, oder, daß ſie rechtzeitig ein „Inhibitorium" nachſuchen, durch welches die Umſchreibung oder höhere Beſchwerung vor ihrer Befriedigung verhindert wird.

Digitized by Google

Die Grundgerechtigkeiten bedürfen dieses Schutzes nicht. Alle Grundgerechtigkeiten, welche nach gemeinrechtlichen Grundsätzen überhaupt bestehen, gehen mit dem dienenden Grundstücke auf jeden neuen Eigenthümer über; bei einem öffentlichen Verkaufe jedoch nur dann, wenn der Eigenthümer des herrschenden Grundstücks zu der Verkaufsverhandlung Anzeige von der Grundgerechtigkeit gemacht hat, oder, wenn dieselbe dem Käufer anderweit bekannt war, oder wenn sie endlich von der Art ist, daß ihr Dasein nicht verborgen bleiben konnte. Ebenso werden die bestehenden Grundgerechtigkeiten, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung, bei einem nothwendigen Verkaufe, den eingeschriebenen Gläubigern gegenüber als rechtbeständig behandelt; es werde denn nachgewiesen, daß sie „in fraudem creditorum hypothecariorum" bestellt worden. Mit Bewilligung des Eigenthümers des dienenden Grundstücks kann die Grundgerechtigkeit bei dem herrschenden Grundstücke vermerkt, oder dieserhalb bei dem dienenden Grundstücke eine Klausel angelegt werden; dadurch wird aber die Grundgerechtigkeit nicht erworben, sondern nur der Beweis ihres Bestehens gesichert.

3. Uebertragung und Tilgung eingeschriebener Posten. Auch für diese Handlungen gilt das zu 1. Bemerkte Der Gläubiger muß nach vorgängiger Verlassung vor dem Rath den Buchführern erklären, daß er den fraglichen Posten an den neuen Erwerber verlassen habe. Durch diese Erklärung, die wiederum ohne Bezugnahme auf den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag erfolgt, wird das Geschäft rechtskräftig und die Umschreibung des Postens auf den Namen des neuen Erwerbers begründet. Auch der Eigenthümer des beschwerten Grundstücks kann eine von ihm eingelöste Hypothek auf seinen Namen umschreiben, und Behufs künftiger Weiterbegebung ungelöscht stehen lassen. Die Hypothek behält alsdann das ihr zustehende Vorzugsrecht.

Dieser Erfolg der Zurückerwerbung einer Hypothek wird von den Grundeigenthümern häufig benutzt, um sich die Möglichkeit der Einräumung einer Hypothek mit dem Vorzugsrechte vor anderen bereits eingeschriebenen Posten zu sichern. Wenn z. B. der Eigenthümer eines unbeschwerten Grundstücks für jetzt nur 10,000 Mark braucht, und diese Summe zur zweiten Stelle hinter 10,000 Mark erhalten kann, so kann er sich die erste Stelle Behufs künftiger Verwendung dadurch sichern, daß er 20,000 Mark in der Verlassung aufruft, die ersten 10,000 Mark aber demnächst auf den Namen irgend eines vorgeschobenen Dritten einschreiben, und von diesem, der die 10,000 Mark in der Verlassung gleichfalls aufgerufen hat, sofort abtreten läßt. Mit Beseitigung dieses Umweges könnte jedem Eigenthümer freigestellt werden, beliebige Summen auf seinen Namen einschreiben zu lassen, um sie demnächst nach Bedürfniß weiter zu begeben. Die Gestattung dieser Befugniß ist auch bereits von mehreren Seiten gewünscht worden, und würde, mit Hinsicht auf den §. 52 des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht bei uns gleichfalls für zulässig erachtet werden können.

4. Abzweigungen und Zusammenlegungen von Grundstücken. Das Verfahren, welches in diesen Beziehungen in Hamburg besteht, beruht wesentlich mit darauf, daß die gemeinschaftliche Beschwerung mehrerer Besitzungen, welche verschiedene Folien haben, für unzulässig erachtet wird. In Folge dieses Grundsatzes muß der Eigenthümer, welcher von seiner beschwerten Besitzung einen Theil abzweigen, oder derselben ein beschwertes Grundstück zuschlagen will, zuvörderst mit den eingeschriebenen Gläubigern eine Einigung treffen, wodurch jede gemeinschaftliche Beschwerung mehrerer in den Büchern getrennter Grundstücke ausgeschlossen wird. Will z. B. der Eigenthümer eines Platzes, auf welchem 10,000 Mark für A. eingeschrieben sind, die Hälfte dieses Platzes dem B. übereignen, so muß er zuvörderst mit dem A. eine Einigung treffen, kraft deren die 10,000 Mark entweder auf der einen Hälfte des Platzes stehen bleiben oder zu einem gewissen Betrage auf jede Hälfte gelegt werden. Erst wenn die Einigung zu Stande gekommen ist, kann das Geschäft vor den Buchführern vollzogen werden, die Gläubiger aber müssen, wie in jedem andern Falle, ihre Einwilligung mündlich erklären. Dem Verfasser ist versichert worden, daß dies Verfahren auf den Verkehr durchaus nicht hemmend einwirkt, daß vielmehr gerade deshalb, weil die Einigung den Parteien überlassen worden ist, und die Behörden sich jeder Einmischung enthalten, alle Schwierigkeiten mit Hinsicht auf die den Gläubigern drohende Kündigung, in der Regel schnell und einfach beseitigt werden. Wie ganz anders die Sache vor dem Gesetze vom 3. Januar 1845, betreffend die Zertheilung von Grundstücken, bei uns gestanden hat, und auch noch nach dem Erlaß dieses Gesetzes steht, bedarf keiner Erörterung.

Bei jeder Abzweigung und Zusammenlegung von Grundstücken muß ferner ein von einem beeidigten Feldmesser aufgenommener Grundriß beigebracht werden, auf welchem die Ausdehnungen und der Flächeninhalt der einzelnen Theile genau angegeben sind. Das Hypothekenbuch gewinnt dadurch auch für die alten Stadttheile allmählig eine feste Grundlage.

5. Klauseln und Inhibitorien. Die Klauseln und Inhibitorien bilden einen in der Anwendung sehr wichtigen Theil der Hamburgischen Hypotheken-Verfassung. Jede Beschränkung der gemeinrecht-

Digitized by Google

lich freien Verfügung über ein Grundstück oder einen eingeschriebenen Posten kann durch „Anlegung einer Klausel" anerkannt werden, z. B. also auch eine Grundgerechtigkeit, ein vertragsmäßiges oder gesetzliches Pfandrecht, die Verpflichtung, eine eingeschriebene Summe binnen einer gewissen Zeit ungekündigt stehen zu lassen, die Befugniß eines Dritten zur Erhebung der Zinsen von einer eingeschriebenen Summe u. s. w.

Eine Klausel darf nur angelegt werden, wenn der Eigenthümer des Grundstücks oder Postens, dessen freie Verfügung beschränkt werden soll, durch mündliche Erklärung vor den Buchführern darauf anträgt. Die Anlegung selbst erfolgt dadurch, daß der Inhalt der Beschränkung in das Erbe- und beziehungsweise in das Schuldbuch eingeschrieben und in dem Folium des Hauptbuchs durch die Worte „cum clausula" auf das Vorhandensein der Klausel hingedeutet wird. Einer vorgängigen Verlassung bedarf es Behufs Anlegung einer Klausel nicht.

Die Wirkung der Klauseln steht mit dem Grundsatze, daß Eigenthum an Grundstücken und Hypotheken nur durch Verlassung und Einschreibung erworben werden kann, so wie mit dem Grundsatze, daß die Buchführer sich auf eine Prüfung der Geschäfte nicht einzulassen haben, in genauem Zusammenhange. Demzufolge äußern Klauseln ihre Wirkung nur gegen den, welcher dieselben hat anlegen lassen, und gegen dessen Rechtsnachfolger. Die wesentliche Wirkung der Klauseln für das Hypothekenwesen besteht aber darin, daß ohne Bewilligung desjenigen, zu dessen Gunsten die Anlegung erfolgt ist, keine Veränderung des damit belegten Gegenstandes vorgenommen werden darf. Wenn die Klausel daher einem Grundstücke beigelegt worden ist, so ist zu jeder Umschreibung oder höheren Beschwerung des Grundstücks die Mitbewilligung des Klauselberechtigten erforderlich. Ebenso kann, wenn die Klausel einem eingeschriebenen Posten beigelegt worden ist, die Umschreibung oder Löschung des Postens nur unter Mitbewilligung der Klauselberechtigten erfolgen, wodurch der Eigenthümer des beschwerten Grundstücks jedoch nicht verhindert wird, von seinem Kündigungsrechte Gebrauch zu machen, und die eingeschriebene Summe nöthigenfalls gerichtlich niederzulegen. — Durch diese ohne Unterschied der Fälle eintretende Wirkung ist der Verwirrung, welche sonst durch die Klauseln über das Hamburgische Hypothekenwesen einbrechen möchte, vorgebeugt worden; theils weil jeder durch die in dem Hauptbuche stehenden Worte, „cum clausula" schon darauf hingeführt wird, daß er ohne Mitbewilligung eines Klauselberechtigten die betreffende Besitzung oder Forderung nicht erwerben kann; theils weil auch die Buchführer der oft schwierigen Beurtheilung des Zweckes und Einflusses einer Klausel überhoben sind. Zugleich ist dadurch für die, Schulden halber erfolgenden Verkäufe von Grundstücken ein fester Boden gewonnen. Da nämlich Klauseln nur gegen den, welcher sie hat anlegen lassen, und gegen dessen Rechtsnachfolger von Kraft sind, und da ferner keine neue Post ohne Bewilligung desjenigen, zu dessen Gunsten eine Klausel dem Grundstück beigelegt worden ist, eingeschrieben werden darf, so folgt von selbst, daß keine Klausel dem nothwendigen Verkaufe eines Grundstücks entgegensteht, von den Verkäufern vielmehr die Löschung sämmtlicher Klauseln, welche dem Verkaufe hinderlich erscheinen, verlangt werden kann. Eine Ausnahe von dieser Regel findet nur gegen diejenigen eingeschriebenen Gläubiger statt, welche in die Anlegung der Klausel gewilliget haben.

Die Inhibitorien unterscheiden sich von den Klauseln im Wesentlichen nur dadurch, daß ihr Vermerk auf Anweisung der Gerichte erfolgt. Sie können nicht blos in Folge einer Verlassung, sondern auch abgesehen von einer solchen nachgesucht werden, und äußern ihre Wirkung, sobald die Anweisung den Buchführern zugestellt worden ist. Für diejenigen Personen, denen gegen den Eigenthümer eines Grundstücks ein vertragsmäßiges oder gesetzliches Pfandrecht zusteht, sind sie ein sehr wirksames Mittel, um die Verlassung und Einschreibung ihrer Forderungen zu erzwingen, da der Eigenthümer, so lange das Inhibitorium in Kraft ist, das Grundstück weder umschreiben lassen, noch höher beschweren kann.

Die Protestationen (Vorbemerkungen), wie sie bei uns als vorläufige Sicherung der Stelle vorkommen, sind der Hamburgischen Hypotheken-Verfassung unbekannt, da nur eingeschrieben werden kann, was vorher verlassen worden ist.

6. Die Buchführung. Von den Büchern, welche in Hamburg für das Hypothekenwesen bestehen, ist bereits die Rede gewesen. Hinzuzufügen ist nur noch, daß jedes Kirchspiel seine besonderen Erb- und Schuldbücher hat, so wie daß an jeder Stelle dieser Bücher auf das „Folium" der Besitzung in dem Hauptbuch hingewiesen, und außerdem bei jeder Einschreibung der Tag der Verlassung angegeben wird. Es kommt jetzt noch darauf an, die Einschreibung selbst anschaulich zu machen, und dies geschieht am sichersten durch Aufnahme der Einschreibungen, welche in Bezug auf eine in Hamburg belegene Besitzung statt gefunden haben. Mit Weglassung der oben bezeichneten Punkte lauten die Einschreibungen:

Digitized by Google

A) in dem Stadt-Erbebuch:

Anno 1843. Jacoby. p. 135

Der Stadtbuchschreiber gegenwärtig hat attestirt, daß auf diesem Platze ein Wohnhaus erbaut worden. Act. d. 30. October 1844.

Die Verwaltung der vereinigten Wasserkünste (folgt die Legitimation) hat zu diesem Platze die Gerechtsame eines ganzen Brunnens schreiben lassen.

Die Kämmerei dieser Stadt durch den Kämmereischreiber M. gegenwärtig, hat verlassen einen am 12. October 1843 öffentlich verkauften Platz sub Num. 97, ingleichen einen an demselben Tage öffentlich verkauften Platz Num. 98, beide laut Grundriß des Geometers N. vom 10. October 1843 62 Fuß breit und 4413 Q. Fuß groß, belegen an den Raboisen zwischen den Kämmereiplätzen sub Num. 69 und 99 an den öffentlichen Käufer Johannes B., welcher gegenwärtig solche Zuschreibung angenommen hat, so daß nunmehr dieser Platz sub Num. 97 und 98, wie oben bemerkt, Johannes B. in einer Beschwerung zugehöret. Actum den 15. November 1843.

vide fernere Umschreibung
A. 1846 den 1. Mai pag. 309.

1846. Jacoby. p. 309.

Johannes B. Erben nach dem Zeugnisse der hiesigen Bürger Christian M. und Wilhelm B., beide gegenwärtig: die Wittwe Johanne Conradine Henriette, geborne C. mit ihrem Kurator W. H. und die Kinder Carl Johannes, Heinrich und Matthias B. sämmtlich gegenwärtig, nachdem vorbenante Zeugen auf ihren Bürgereid erklärt und sich dafür verbürgt haben, daß keine mehrere Kinder und Erben vorhanden, haben an des Verstorbenen Wittwe allein verlassen, des Verstorbenen Platz sub Num. 97, 98 (ꝛc. wie früher) mit darauf erbautem Wohnhause und der Gerechtsame eines Stadtbrunnens, belegen ꝛc., so daß nunmehr dieser Platz der Johanne Conradine Henriette geb. C., Johannes B. Wittwe, allein eigenthümlich zugehöret. Act. den 1. Mai 1846.

Genannte Wittwe B. mit ihrem Kurator W. H. gegenwärtig, hat die Klausel anlegen lassen, daß dieses Grundstück ohne Konsens der oben genannten Kinder weder umgeschrieben noch höher beschwert werden dürfe.

Act. ut supra.

Der Grund, aus welchem der Uebergang des Eigenthums erfolgt ist, und der dafür gezahlte Preis werden nicht eingeschrieben, da der Uebergang des Eigenthums lediglich auf der Verlassung beruht. Auch bei Abschaffung der letzteren würde man sich in Hamburg schwerlich entschließen, die Einschreibung auf jene beiden Punkte auszudehnen; denn erstens nimmt man an, daß es für die Feststellung des Eigenthums und die einzuschreibenden Gläubiger ganz gleichgültig ist, ob die Besitzung auf Grund eines Kaufes, Tausches oder anderen Geschäfts erworben worden ist. Zweitens aber hält man dafür, daß die Einschreibung des Kaufpreises oder des anderweit ermittelten Werthes der Besitzung nicht nothwendig und sogar bedenklich sei, da die Buchführer den eingeschriebenen Werth nicht zu vertreten haben, auch die Feststellung des Kaufpreises, wenn alle Nebenverpflichtungen berücksichtigt werden sollen, mitunter äußerst schwierig, wenn nicht unmöglich ist.

B. In dem Stadt-Rentebuch.

1843. Jacoby. pag. 209.

Johannes B. gegenwärtig hat verlassen an die Kämmerei dieser Stadt 65 (fünf und sechszig) Mark grob Hamb. Courant jährliche immerwährende Rente in seinem Platze sub Num. 97, 98 (ꝛc. wie im Erbebuch die Bezeichnung) Act. den 15. November 1843.

**Mit der Priorität vor dem folgenden.**

1843. Jacoby. pag. 210.

**Johannes B. gegenwärtig hat verlassen an Wilhelm E. 4500 Mark Bco. (viertausend fünfhundert) in seinem im vorstehenden Artikel beschriebenen Platz sub Num. 97, 98 Act. ut supra.**

**Siehe Umschreibung von 3000 Mark Bco. A. 1847, den 28. September pag. 194.**

**Jacoby.**

**Johannes B. gegenwärtig hat verlassen an Joachim Caspar G. 5500 Mark Bco. (fünftausend fundhundert) in seinem im vorstehenden Artikel beschriebenen Platze sub Num. 97, 98. Act. ut supra.**

Digitized by Google

Dieser Artikel hat mit vorstehenden 4500 Mark gleiche Priorität vor den folgenden.
Siehe fernere Umschreibung.
A. 1847 den 30 September pag. 195.

1847. Jacoby. pag. 194.
Wilhelm S. gegenwärtig hat verlassen an Michael D. 3000 Mark Bco. aus seinem 4500 Mark Bco. in jetzo Johanne Conradine Henriette geborne C. Johannes B., Wittwe Platz sub Num. 97, 98 (ꝛc.), so daß diese 3000 Mark Bco. nunmehr Michael D. zugehören.
Act. den 28. September 1847.

1847. Jacoby. pag. 195.
Joachim Caspar G. durch seinen Spezialbevollmächtigten Herrmann L. gegenwärtig und legitimirt durch, vor dem hiesigen Notar Dr. S. und Zeugen am 1. September 1847 hierselbst ausgestellte Spezial-Vollmacht, hat verlassen an Michael D. seine 5500 Mark Bco. in jetzo Johannes B. Wittwe Platz sub Num. 97, 98 ꝛc., so daß diese 5500 Mark Bco. nunmehr Michael D. zugehören.
Act. 1847 den 30. September.

C. In dem Hauptbuche[4]).
Jacoby. Raboisen.

Fol. 300.

Ein Platz sub Num. 97 und 98, laut Grundriß des Geometers N. vom 10. Oktober 1843, 62 Fuß breit und 4413 Q. Fuß groß, belegen zwischen den Grundstücken sub Fol. 298 und Fol. 302.

1844 den 30. October ist zu diesem Platze ein daselbst erbautes Wohnhaus hinzugeschrieben. 1846 den 1. Mai noch dazu die Gerechtsame eines Stadtbrunnens.

Reihe der Eigenthümer.
pag. 135. 1843 den 15. November Johannes B.
pag. 309. 1846 den 1. Mai Johanna Conradine Henriette geb C., Johannes B. Wittwe. c. clausula.

Beschwerung.
pag. 209. 1843 den 15. November. Der Kämmerei dieser Stadt 65 Mark grob Hamb. Courant jährliche immerwährende Rente mit der Priorität vor dem folgenden
pag. 210. 1843 den 13. November Wilhelm S. 4500 Mk. Bco.
pag. 194. 1847 den 28. September hiervon 3000 Mk. Bco. an Michael D.
pag. 216. 1843 den 13. November Joachim Caspar G., 5500 Mk. Bco. und hat dieser Artikel mit den vorstehenden 4500 Mk. gleiche Priorität vor den folgenden
pag. 195. 1847 den 30. September dieselben Michael D.
pag. 266. 1844 den 11. Juni Theodor Heinrich S. 12,000 Mk. Bco. mit der Priorität vor den folgenden c. clausula.
pag. 645. 1845 den 11. April hiervon 10,000 Mk. Bco. mit der Priorität vor den übrigen 2000 Mk. an Peter Christoph K. c. ead. clausula.
pag. 211. 1847, den 3. Januar dieselben Magaretha geb. B., Peter Christoph K. Wittwe. c. eadem clausula[5]).

7. Auszüge aus den Büchern. Die von einem Buchführer beglaubigten Auszüge aus den Büchern haben, wie schon erwähnt worden, öffentlichen Glauben und volle Beweiskraft. Wer sich daher

---

4) Die erste Seite des Foliums ist für die Beschreibung des Grundstücks und die Reihe der Eigenthümer, die drei folgenden Seiten sind für die Hypotheken (die Beschwerung) bestimmt. Die bemerkten pag. und data beziehen sich bei der Reihe der Eigenthümer auf die Erbebücher, bei der Beschwerung auf die Rentebücher. Wenn über das Vorzugsrecht nichts bemerkt ist, haben die Posten gleiche Rechte. Hinter jeder Post in der Beschwerung ist ein Raum freigelassen, um die Umschreibungen nachzutragen.

5) Der Kürze wegen sind die Auszüge aus dem Rentebuche in Betreff des vierten Postens nicht aufgenommen; sie lauten wie die früheren Posten. Der Inhalt der Klausel steht im Rentebuche bei dem Posten, wie bei dem Grundstücke im Erbebuche.

Digitized by Google

als Eigenthümer eines Grundstücks oder eines eingeschriebenen Postens ausweisen will, läßt sich einen Auszug aus den betreffenden Büchern geben, und kann auf Grund desselben seine Rechte verfolgen. Die Ausfertigungen aus dem Hauptbuche entsprechen am meisten unserm Hypothekenscheine. Eine Ausfertigung (Beschwerung) aus dem in Rede stehenden „Folium 300" lautet wie folgt.

(Stempel) A. Fol. 300. Jacoby.

pag. 309. A. 1846 den 1. Mai ist Johanna Conradine Henriette geb. C., Johannes B. Wittwe ein Platz sub Num. 97 und 98, laut Grundriß des Geometer N. vom 10. October 1843 62 Fuß breit und 4413 Q. Fuß groß, mit darauf erbautem Wohnhause und der Gerechtsame eines ganzen Brunnens zugeschrieben, belegen an den Raboisen, zwischen Christian M. und Johannes R. Grundstücken. c. clausula.

Inhalt der Klausel zu wissen, daß dieses Grundstück ohne Konsens der Kinder des verstorbenen Johannes B. weder umgeschrieben noch höher beschwert werden darf.

Beschwerung.

pag. 209. 1843 den 15. November. Der Kämmerei dieser Stadt 65 Mk. grob Hamb. Courant jährliche immerwährende Rente mit der Priorität vor den folgenden

pag. 210. 1843 den 13. November Wilhelm S. 4500 Mk. Bco.

pag. 194. 1847 den 28. September sind hiervon Michael D. 3000 Mk. Bco. zugeschrieben.

pag. 210. 1843 den 13. Novbr. 5500 Mk. Bco. in gleicher Priorität mit vorstehenden 4500 Mk. Bco. und mit der Priorität von den folgenden.

pag. 195. 1847 den 30. Septbr. sind dieselben Michael D. zugeschrieben.

pag. 266. 1844 den 11. Juni. 12,000 Mk. Bco. mit der Priorität vor den folgenden c. clausula. Inhalt der Klausel: zu wissen ꝛc. wie im Rentenbuch.

pag. 217. 1847 den 3. Januar sind hiervon 10,000 Mk. Bco. mit der Priorität vor den übrigen 2000 Mk. Bco. Margaretha geb. B., Peter Christoph K. Wittwe zugeschrieben mit derselben Klausel.

Tag der Ausfertigung Beglaubigung.

Eine solche Ausfertigung (Beschwerung) gewährt hiernach die vollständige Uebersicht des gegenwärtigen Zustandes eines „Foliums" in Bezug auf Eigenthum und Hypotheken mit Weglassung aller inzwischen erfolgten Veränderungen. Sie sind augenscheinlich bei Weitem kürzer, eben deshalb aber auch weit verständlicher als unsere voluminösen pro informatione oder in vim recognitionis ertheilten Hypothekenscheine.

Andere Unterschiede zwischen unseren und den Hamburger Hypotheken-Ausfertigungen folgen aus der bisherigen Darstellung; namentlich daraus, daß die Buchführer von den zwischen den Parteien geschlossenen Geschäften keine Kenntniß erhalten, die Einschreibungen vielmehr nur auf Grund einer mündlichen Erklärung der Parteien vornehmen, und diese sich, auch bei Abtretung oder Tilgung einer eingeschriebenen Forderung, lediglich auf den Inhalt der Bücher bezieht, so wie daraus, daß die Hypothek nicht als ein Nebenrecht, sondern als ein selbstständiges Hauptrecht aufgefaßt wird. Denn in Folge dessen kann von einer auf die Urkunde zu setzenden „Registratur über die geschehene Ingrossation", und von einem der Urkunde beizuheftenden Hypothekenschein in vim recognitionis in Hamburg nicht die Rede sein. Ebenso wenig kann bei der theilweisen Abtretung einer hypothekarisch versicherten Forderung, die Anfertigung einer beglaubigten Abschrift der Schuldurkunde nothwendig werden, um aus dieser Abschrift eine mit der obgedachten „Registratur" und einem Hypothekenschein zu versehende besondere Urkunde zu bilden. Ueberhaupt fallen in Hamburg alle Handlungen fort, welche durch die gesetzlich bei uns festgestellte Natur der Hypothek als eines Nebenrechts bedingt werden. Insbesondere können auch Aufgebote von Urkunden über eingeschriebene Forderungen in Hamburg gar nicht vorkommen, da die Hypothek lediglich durch die eingeschriebene mündliche Erklärung festgestellt wird. Die Auszüge und Ausfertigungen aus den Büchern haben endlich nur dieselbe Bedeutung wie die Auszüge aus den Kirchenbüchern. Sie werden daher auf Verlangen jederzeit von Neuem ertheilt, und ihr Verlust hat gar keine nachtheilige Folge [6]).

6) Da die Beschwerungen nur über den gegenwärtigen Zustand des Foliums Rechenschaft zu geben haben, so sind die Einschreibungen aus den Erbe- und Schuldbüchern in früheren Zeiten häufig erst dann, wenn eine Beschwerung gefordert wurde, in das Hauptbuch übertragen worden. Dies Verfahren ist indessen in neueren Zeiten als ein möglicher Weise zu Verwirrung führender Uebelstand anerkannt.

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

## 8. Dürfen im Wege der Exekution mehr als 5 Prozent Zinsen auf das Grundstück des Schuldners eingetragen werden?

(Allgemeines Landrecht Th. I. Tit. 11. §§. 804, 808, 825 und 826. Verordnung vom 4. März 1834 Gesetz-Sammlung S. 36.)

Ein Kaufmann in einer Stadt Westpreußens hatte einem dortigen Posthalter ein Darlehn von 660 Thlr. gegen 6 Prozent Zinsen gegeben und sich für den Fall nicht prompter Rückzahlung eine Konventionalstrafe von 200 Thlr. vorbedungen. Die Zahlung erfolgte nicht zur festgesetzten Zeit, und der Kaufmann klagte das Kapital nebst acht Prozent Zinsen ein. Zur Rechtfertigung des Zinssatzes berief er sich auf die §§. 825 und 826, Th. I, Tit. 11 des Allgem. Landrechts, welche lauten:

§. 825. „Conventionalstrafen, zu welchen sich der Schuldner, statt der Zinsen, auf den Fall, wenn die Rückzahlung des Kapitals zur bestimmten Zeit nicht erfolgt, schriftlich verbunden hat, sind in so weit gültig, als sie nicht über Sechs, oder bei Kaufleuten und Juden nicht über Acht vom Hundert betragen."

§. 826. „Sind aber Zinsen vorbedungen, und zugleich eine Conventionalstrafe bestimmt worden, so dürfen beide zusammen den vorstehenden Satz der Sechs und Acht vom Hundert nicht übersteigen."

Der Verklagte blieb in dem Klagebeantwortungs-Termine aus und wurde in contumaciam zur Zahlung des Kapitals nebst acht Prozent Zinsen verurtheilt. Der Kontumazial-Bescheid ging in Rechtskraft über und der Gläubiger verlangte demnächst auf Grund des §. 22 der Verordnung vom 4. März 1834 (Gesetz-Sammlung S. 36) die hypothekarische Eintragung des Kapitals und der Zinsen auf das Grundstück des Schuldners. Der Prozeßrichter genügte diesem Antrage jedoch nur in Ansehung des Kapitals und der Zinsen von fünf Prozent, lehnte dagegen die Eintragung der mehr erstrittenen drei Prozent, mit Bezugnahme auf die §§. 804 und 808 Th. I, Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts, ab, weil hiernach bei Darlehnen, welche auf das Grundstück des Schuldners hypothekarisch eingetragen werden, auch Kaufleute an den Zinssatz von fünf Prozent gebunden seien.

Obwohl der Gläubiger dagegen bemerklich machte, daß es sich hier nicht um die Eintragung eines Darlehns, welches gegen Stipulation hypothekarischer Eintragung aufgenommen worden, sondern um die Intabulation einer rechtskräftig erstrittenen Forderung im Wege der Exekution handele, und daß es dabei auf die Qualität der Forderung nicht weiter ankommen könne, — verblieb der Prozeßrichter bei seiner Ansicht und verwarf den Antrag.

Die Sache gelangte demnächst im Wege der Beschwerde an das Justiz-Ministerium. In welcher Art sich dasselbe entschieden hat, wollen wir weiter unten mittheilen, hier aber zunächst folgende Bemerkungen vorausschicken.

Die Frage:

ob im Wege der Exekution die Eintragung von mehr als 5 Prozent Zinsen verlangt werden kann, wenn dem Gläubiger solche rechtskräftig zugesprochen worden sind,

ist schon mehrfach erörtert und verschieden beantwortet worden.

Das Justiz-Ministerium hat in einem früheren Rescripte vom 2. August 1833 (Jahrbücher Bd. 42, S. 176), im Einverständniß mit dem Kammergerichte, die Frage verneint, weil die §§. 804 und 808, Th. I, Tit. 11 des Allgem. Landrechts, welche die Bewilligung und Eintragung von mehr als fünf Prozent untersagen, Verbotsgesetze seien und deshalb auch auf rechtskräftig erstrittene Forderungen Anwendung finden müßten. Für diese Meinung hat sich auch Bornemann in seiner systematischen Darstellung des Preuß. Civilrechts (I. Ausg. Bd 4, S. 372., II. Ausg. Bd. 4, S. 238.) ausgesprochen.

Das Justiz-Ministerium hat dem Gläubiger dafür einen anderen Ausweg gezeigt, um seinen Zweck zu erreichen, indem es ihn in dem Reskripte vom 30. December 1835 (Jahrb. Bd. 46, S. 573) darauf aufmerksam macht, daß er nach § 821, Th. I, Tit. 11 des Allgem. Landrechts verlangen könne, daß der Zinsen-Rückstand, zu dessen Zahlung der Schuldner rechtskräftig verurtheilt worden, kapitalisirt und im Wege der Exekution als ein neues Kapital eingetragen werde, so daß in so weit auch die Eintragung von mehr als 5 Prozent auf gesetzlichem Wege erlangt werden könne. Dieser Ansicht ist Bornemann ebenfalls beigetreten.

Ein anderer Rechtslehrer — Schmidt — hält dagegen in seinem Buche über die Grundsätze des gemeinen und preußischen Pfandrechts — S. 138. — beide Meinungen für nicht gerechtfertigt. Er geht von dem Gesichtspunkte aus, daß, wo höhere Zinsen als 5 Prozent unzulässig seien, da sei nicht blos die Eintragung verboten, sondern es falle auch die persönliche Forderung hinsichts des Mehrbetrages weg. Wo

Digitized by Google

die letztere aber bestehe, da könnten die höheren Zinsen auch eingetragen werden. Dies sei namentlich der Fall, wenn ein Provinzial-Gesetz den Zinsfuß von 6 Prozent erlaube, oder wenn die Eintragung im Wege der Exekution erfolge. Denn in dem letzteren Falle sei das Darlehn nicht „gegen Eintragung gemacht", sondern der Gläubiger wolle durch die Eintragung eine gültig entstandene Forderung nachträglich sichern, und diese Sicherung erfolge aus demselben Rechtsgrunde, aus welchem er Pfänder ergreifen lasse. Wenn der Gläubiger seine Forderung sogar einziehen lassen könne, so dürfe er sie gewiß um so mehr blos sicher stellen, und der in dem Reskripte vom 30. Dezember 1835 vorgeschlagene Ausweg sei somit eben sowohl unrichtig (da der Richter keine Kapitalisation kontrahiren könne), als überflüssig.

Welche von beiden Ansichten die richtige sei, ist schwer zu entscheiden. Die erstere hat bisher wohl in der Praxis am meisten Anerkennung gefunden. Indeß läßt sich nicht leugnen, daß auch die letztere Argumentation vieles für sich hat, und daß namentlich die Fassung des §. 808. Th. I. Tit. 11. des Allg. Landrechts:

„bei Darlehnen, welche gegen gerichtliche Eintragung auf Grundstücke gemacht werden, sind auch Kaufleute und Juden an den Zinssatz der Fünf vom Hundert gebunden" —

dafür zu sprechen scheint, als ob nur bei solchen Darlehnen, für welche die hypothekarische Eintragung ausdrücklich stipulirt und demnächst auf Grund dieser Stipulation erfolgt ist*), ein höherer Zinssatz als 5 Prozent unzulässig sein solle.

Die Materialien des Allgem. Landrechts geben darüber keine bestimmte Aufklärung. In dem Entwurfe des allgemeinen Gesetzbuches von 1784 war die Bestimmung des §. 808. noch nicht enthalten; sie wurde erst später in Folge der gegen das Gesetzbuch erhobenen monita hinzugefügt. Suarez bemerkte darüber in seiner revisio monitorum:

„zu §. . trete ich den Monenten bei, welche glauben, daß bei Darlehnen, die auf Grundstücke eingetragen worden, auch Kaufleute und Juden sich mit dem ordinairen Zinssatze von 5 Prozent begnügen müssen."

Hätte der §. 808. diese Fassung erhalten, so würde es keinem Bedenken unterliegen, daß die erstere Meinung, wonach bei allen hypothekarisch eingetragenen Darlehnsschulden, ohne Unterschied, ob die Eintragung in Folge vorgängiger Stipulation oder im Wege der Exekution erfolgt, eine höhere Zinsenforderung als 5 Prozent unzulässig sei, den Vorzug verdiene. Statt der Worte: „bei Darlehnen, die auf Grundstücke eingetragen worden" — hat man aber in dem Allgemeinen Landrecht die Bestimmung: „bei Darlehnen, welche gegen gerichtliche Eintragung auf Grundstücke gemacht werden" — aufgenommen, und man könnte deshalb leicht geneigt sein, daraus zu folgern, daß der Gesetzgeber durch diese Fassung das Verbot eines höheren Zinssatzes absichtlich auf den Fall der stipulirten Eintragung habe beschränken wollen. Auch läßt sich gegen die andere Meinung anführen, daß, wenn der Zweck der Eintragung eines rechtskräftig erstrittenen höheren Zinssatzes überhaupt auf eine andere legale Weise, nämlich auf dem im Reskripte vom 30. Dezember 1835 angedeuteten Umwege, erreicht werden kann, es einfacher und angemessener sei, ohne die damit verbundenen Kosten und Weitläuftigkeiten die Eintragung unmittelbar aus dem rechtskräftigen Erkenntnisse selbst zu gestatten. Ueberhaupt bleibt zu beachten, daß der § 808. Th. I. Tit. 11. des Allgemeinen Landrechts nur von Darlehnen spricht, und daher auf Forderungen, die aus einem anderen Rechtsgrunde entspringen, nicht ohne Weiteres ausgedehnt werden kann.

Diese Gründe würden den Verfasser dieses Aufsatzes bestimmen, der Ansicht von Schmidt den Vorzug zu geben. Indeß muß die Entscheidung der Streitfrage in jedem einzelnen Falle nach Bewandniß der Umstände der richterlichen Beurtheilung überlassen bleiben.

In dem hier vorliegenden Falle, wo die Sache im Wege der Beschwerde an das Justiz-Ministerium gelangte, entschied sich das letztere weder für die eine noch für die andere Ansicht, sondern sprach sich mit Rücksicht auf die Zweifelhaftigkeit der gesetzlichen Bestimmungen dahin aus, daß nach den Vorschriften der Hypotheken-Ordnung Tit. II, §§. 136, 139 und 153, so wie nach dem letzten Absatz des §. 22 der Verordnung vom 4. März 1834 eine protestativische Eintragung des höheren Zinssatzes hier ganz an ihrer Stelle sei, zumal, da dem Gläubiger durch Verweisung auf den Rechtsweg nicht geholfen werden könne. —

Das betreffende Gericht wurde demgemäß angewiesen, wegen der dem Gläubiger rechtskräftig zugesprochenen, den Satz von 5 Prozent übersteigenden, Zinsen, eine Protestation im Hypothekenbuche eintragen zu lassen.

*) Vergl. die Entscheidung des Geh. Ober-Tribunals vom 2. Januar 1840 (Archiv von Ulrich und Sommer Bd. 7 S. 190).

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

# Justiz-Ministerial-Blatt

für die

# Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

X. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. Februar 1848. № 6.


## Amtlicher Theil.

### Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Obergerichten.

1. Räthe.

Dem Geheimen Justiz- und Kammergerichts-Rath Kienitz ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension unterm 19. Januar d. J. Allerhöchst gewährt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Windheim bei dem Oberlandesgericht in Halberstadt mit dem Dienstalter vom 9. November 1847;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Irgahn bei dem Oberlandesgericht in Breslau mit dem Dienstalter vom 16. November 1847;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Henke bei dem Oberlandesgericht in Posen mit dem Dienstalter vom 23. November 1847.

Dem bei dem Ober-Appellationsgerichte zu Posen als Hülfsarbeiter beschäftigten Oberlandesgerichts-Assessor Welst ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem dortigen Oberlandesgericht verliehen,

der Oberlandesgerichts-Assessor Scheele in Naumburg ist an das Kammergericht versetzt, und

dem Kammergerichts-Assessor von Mettingh wegen seines definitiven Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Goldbach zu Breslau ist gestorben.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Kriege, Rohling und von Mengershausen bei dem Oberlandesgericht in Münster mit dem Dienstalter vom 5. September 1846, resp. vom 5. und 27. November 1847; und

die Auskultatoren Koenig, Giessing von Renouard und Wer bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 1. resp. vom 12. und 19. November und 23. Dezember 1847.

Digitized by Google

B. Bei den Untergerichten.

1. Direktoren.

Dem Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Hartmann in Glogau ist unterm 26. Januar d. J. der Karakter als Geheimer Justizrath Allerhöchst verliehen worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter.

Dem Land- und Stadtgerichts-Rath Wipprecht zu Ziegenrück ist die nachgesuchte Dienstentlassung und zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klasse unterm 5. Januar d. J. Allerhöchst ertheilt, worden.

Etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen:

dem Kammergerichts-Assessor Riedel zu Skaisgirren bei dem Land- und Stadtgerichte zu Pr. Stargardt, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Melling zu Bochum bei dem Land- und Stadtgericht zu Hattingen.

Der Justitiar Heer zu Striegau ist zum außeretatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte daselbst ernannt, und

dem Patrimonial-Landrichter Block in Lubzin, sowie dem Patrimonialrichter Scuta zu Rauden der Karakter als Justizrath unterm 15. resp. 27. Januar d. J. Allerhöchst verliehen worden.

Die von Sr. Hoheit dem regierenden Herzoge von Braunschweig-Oels ausgefertigten Bestallungen für den Justizrath Groß als außeretatsmäßigen Hülfsrichter, und für den Justitiarius Ludwig als außeretatsmäßigen Assessor bei dem Herzoglichen Land- und Stadtgericht zu Oels, sind von dem Justiz-Minister unterm 24. Dezember 1847 bestätigt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Bruno Wolff zu Loebau ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg und zugleich zum Notarius in dem Departement desselben ernannt worden.

Der Justiz-Kommissar und Notar von Wussow in Bütow ist gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendar Simon zu Trier ist zum Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln, und

der Auskultator von Brewer zum Referendarius bei dem Landgericht in Köln mit dem Dienstalter vom 7. Januar 1848 ernannt worden.

Dem Handelsgerichts-Sekretair Jansen in Aachen ist der Karakter als Kanzlei-Rath unterm 15. Januar d. J. Allerhöchst verliehen.

## Berichtigung.

Seite 38. B. Num. 2 muß es heißen:
Der Oberlandesgerichts-Referendar Baumann zu Marienwerder ist unterm 20. Januar d. J. zum außeretatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Elbing ernannt worden.

# Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen und Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals.

## Num. 5.

## Plenarbeschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 21. Juni 1847, über die Frage: ob die im §. 344 Thl. I. Tit. 5 des Allgemeinen Landrechts angeordneten kurzen Verjährungsfristen auch bei der eigentlichen Eviction Anwendung finden?

a) Plenarbeschluß.

Wird durch Eigenthums-Ansprüche eines Dritten dem Uebernehmer einer Sache die letztere ganz entzogen, so können dem Anspruche desselben an den Uebergeber von dem Letzteren die kurzen Verjährungsfristen des §. 344 a. a. O. nicht entgegen gesetzt werden. Ist ein Theil der Sache entwährt, so findet die vorgedachte kurze Verjährungsfrist nur in dem Falle Anwendung, wenn der Uebernehmer aus der Entwährung einen Mangel des Ganzen nach §. 164 Tit. 11 Th. I des Allgemeinen Landrechts geltend macht.

Angenommen in Pleno am 21. Juni 1847.

Digitized by Google

b) Sitzungs-Protokoll vom 21. Juni 1847.

Ueber die Auslegung der in den §§. 343 und 344 Tit. 5 Th. I des Allgemeinen Landrechts enthaltenen Vorschriften und über die Frage:

ob die kurzen darin angeordneten Verjährungsfristen auch bei der eigentlichen Eviction Platz greifen oder nicht?

sind in den Entscheidungen des Geheimen Ober-Tribunals verschiedene Ansichten geltend gemacht worden.

In einem Revisionsurtel vom 28. März 1835 wurde die Frage dahin bejaht, daß diese Vorschriften, namentlich die des §. 344, sich auch auf die Eviction wegen fehlender Rechte des Autors, also wegen Ansprüche Dritter beziehen. Abweichend hiervon wurde in einem Revisionsurtel vom 12. Januar 1838 die aus dem §. 344 l. c. hergeleitete Verjährungseinrede verworfen, weil es sich um den Ersatz einer gar nicht übergebenen oder wieder entwährten Sache handle, welcher nur der gewöhnlichen Verjährung unterliege, und es wurde zugleich der Rechtsgrundsatz in das Spruch-Repertorium und das Präjudizien-Buch eingetragen:

Auch wenn die in dem Kontrakt versprochene Sache zwar übergeben, hiernächst aber von einem Dritten entwährt ist, findet nicht die kurze, sondern die gewöhnliche Verjährungsfrist Anwendung.

In einer Nichtigkeitsbeschwerdesache erging aber bereits am 27. Oktober 1838 wieder eine entgegengesetzte Entscheidung, und es wurde ein Rechtsgrundsatz in dem Präjudizien-Buch und Spruchrepertorium in folgender Art vermerkt:

Unter die im §. 344 Tit. 5 Th. I des Allgemeinen Landrechts erwähnten Mängel, welche nicht die Sache selbst, sondern nur äußere Eigenschaften, Befugnisse oder Lasten derselben betreffen, sind nicht die äußeren (physischen) Fehler der Sache begriffen; vielmehr bezieht sich dieser §. auf die eigentlichen Evictionsmängel, welche auf hervorgetretenen Ansprüchen dritter Personen an die übergebene Sache beruhen; wogegen der §. 343 alle die Sache selbst betreffenden Fehler zum Vorwurf hat, welche nach römischem Recht mit der actio redhibitoria und quanti minoris verfolgt werden konnten.

In der jetzt dem 4. Senat zur Entscheidung vorliegenden Revisionssache kommt dieselbe Rechtsfrage zur Sprache; sie ist aber bei der nunmehr entdeckten Verschiedenheit der ergangenen Beantwortungen dahin zur Entscheidung des Plenums gestellt worden:

findet die im §. 344 Tit. 5 Th. I des Allgemeinen Landrechts angeordnete kurze Verjährungsfrist auch in dem Falle Anwendung, wenn die Gewährleistung wegen der von dritten Personen gemachten Ansprüche gefordert wird, oder nicht?

Beide Referenten stimmen darin überein, daß die Vorschrift des §. 343 l. c.:

Die Rechte, welche dem Uebernehmer einer Sache wegen natürlicher, die Sache selbst betreffender Fehler zukommen, muß derselbe bei Landgütern innerhalb dreier Jahre, bei städtischen Grundstücken innerhalb eines Jahres, bei beweglichen Sachen aber innerhalb sechs Monate nach dem Empfang der Sache ausüben —

sich nur auf physische Mängel beziehe. Hiergegen ist auch kein Zweifel erhoben. Ueber die Bedeutung des §. 344:

Wegen solcher Mängel hingegen, welche nicht die Sache selbst, sondern nur äußere Eigenschaften, Befugnisse oder Lasten derselben betreffen, muß der Uebernehmer seine Rechte bei Landgütern innerhalb eines Jahres, bei städtischen Grundstücken innerhalb sechs, und bei beweglichen Sachen innerhalb dreier Monate nach der von dem Mangel erlangten Kenntniß geltend machen, —

sind die Referenten verschiedener Ansicht. Der erste hat ausgeführt:

daß mit dem Ausdrucke „äußere Eigenschaften" auch der Fall, wenn die Sache ganz oder theilweise durch einen Dritten entzogen wird; mit dem Ausdrucke: „Mängel, die Befugnisse oder Lasten betreffen," aber der Fall, wenn die Sache mit außergewöhnlichen nicht angezeigten Lasten, Servituten und Rechten Dritter beschwert ist, bezeichnet sein soll.

Die Befugniß des Uebernehmers der Sache, sich ihrer nach der Natur und dem Inhalt des Vertrages bedienen zu können, werde auch durch Ansprüche eines Dritten gehindert, wie die Vorschriften der §§. 323, 324 l. c. ausdrücklich ergäben, und die mit dem §. 317 beginnende Lehre des Allgemeinen Landrechts von der Gewährleistung umfasse dieselben und beziehe sich nicht allein auf die actio redhibitoria und quanti minoris. Niemand werde Bedenken tragen, den Fall, wenn ein Dritter eine Servitut oder sonst ein jus in re auf die Sache zu haben behaupte, unter die Bestimmungen des §. 344 zu subsumiren (cfr.

Digitized by Google

§. 164 Tit. 11 Thl. I des Allgemeinen Landrechts); eben so wenig bedenklich sei dies, wenn ein Dritter das Eigenthum — sei es der ganzen oder eines Theils der Sache — in Anspruch nehme. Die Unterordnung dieses Falles unter den Mängeln, welche äußere Eigenschaften der Sache betreffen, sei weder der Wortfassung entgegen, noch werde sie durch das Ergebniß aus den Materialien des Allgemeinen Landrechts ausgeschlossen.

Der zweite Referent ist dagegen der Ansicht, daß weder aus den, dem Allgemeinen Landrecht im Zweifel zum Grunde liegenden Vorschriften des römischen und deutschen Rechts, noch aus den im 11. Titel, so wie im §. 344 des 5. Titels Theil I des Allgemeinen Landrechts enthaltenen, sich folgern lasse, daß die Vertretung wegen der Entwährung der kurzen Verjährungsfrist unterworfen sei. Von einem Mangel an äußeren Eigenschaften der Sache könne bei einer gänzlichen Entziehung gar nicht und bei einer theilweisen dann nicht die Rede sein, wenn der Uebernehmer eben nur seinen Gewährsanspruch auf die Entziehung an sich (Thl. I Tit 11 § 169—174), nicht auf die dadurch bewirkte Mangelhaftigkeit des Ganzen stützt. Die Sache selbst sei dann nicht fehlerhaft, der Mangel keine äußere Eigenschaft. Der §. 164 Tit. 11 Thl. I des Allgemeinen Landrechts gestatte zwar für den Fall der Entziehung eines Theils einer Pertinenz, dem Käufer, die Vorschriften über Haftung wegen fehlerhafter Eigenschaften anzuwenden, allein nur in so weit als das Ganze dadurch mangelhaft wird, welches sehr wohl geschehen könne. So begreife denn der §. 344 allerdings juristische Mängel in sich, aber nur allein in dem Sinne, wenn darauf die Fehlerhaftigkeit des Ganzen gestützt wird. Dieser Auslegung stehe der Zusammenhang der §§. 343 und 344 Tit. 5 Thl. I des Allgemeinen Landrechts mit den vorangehenden Vorschriften nicht entgegen, und dieselbe sei mit dem, was aus den Materialien des Allgemeinen Landrechts zu folgern sei, vollkommen im Einklang. Die Beantwortung der aufgeworfenen Frage ergebe sich demnach dahin:

die kurzen Verjährungsfristen des §. 344 Tit. 5 Th. I des Allgemeinen Landrechts finden auf die Gewährleistung wegen Ansprüche Dritter dann Anwendung:

wenn der Uebernehmer der Sache die Gewähr wegen eines mit dem Rechte des Dritten zusammentreffenden Mangels der Sache nach Thl. I Tit. 5 §§. 334, 335 und Thl. I Tit. 11 §§. 164 und 188,

nicht aber dann,

wenn er sie wegen Entziehung der Sache durch den Dritten nach Thl. I Tit. 5 §§. 323, 324 und Thl. I Tit. 11 §§. 136, 153—163, 169

fordert.

Diese Ansicht fand im Kollegium lebhafte Unterstützung, und es wurden die dafür angeführten Gründe von mehreren Mitgliedern einzeln und in ihrem Zusammenhange hervorgehoben. Insbesondere wurden die für die entgegengesetzte Meinung aufgestellten Gründe angefochten, und es wurde mehrseitig ausgeführt, daß dieselbe weder nach dem Wortlaut des §. 344 l. c., noch nach der im Allgemeinen Landrecht enthaltenen Anordnung der Rechtsmaterie, noch nach den Materialien des Allgemeinen Landrechts haltbar, auch bei den eigentlichen Evictionsmängeln ein wesentliches Bedürfniß für eine kurze Verjährungsfrist nicht vorwaltend sei.

Es fand jedoch auch die Ansicht des ersten Referenten Vertheidiger. Daß die Vorschrift des §. 344 l. c. auch auf juristische Fehler zu beziehen sei, werde von den Gegnern zugegeben, die von ihnen gemachte Unterscheidung erscheine aber willkührlich und ungenügend. In vielen Fällen könne der Mangel natürlicher der Sache anklebender Fehler auch zu dem Resultate führen, daß dieselbe dem Unternehmer ganz entzogen werde; z. B. wenn ein krankes Stück Vieh krepire. Eben so könne die Sache durch Lasten, Servituten ganz ihren Werth verlieren, so daß in beiden Fällen der Anspruch auf Ergänzung des Fehlenden mit dem auf Schadenersatz wegen Mangels an den Eigenschaften zusammenfalle. Ein Grund zur Anwendung der kurzen Verjährungsfristen liege in der Verdunkelung des Sachverhältnisses nach dem Ablauf einer langen Zeitfrist, welche durch die dem Uebernehmer in dem §. 143, Tit. 11, Thl. I des Allg. Landrechts und folg. zur Pflicht gemachte Litisdenunciation an den Uebergeber, nicht in allen Fällen abwendbar sei. Es trete auch ein abnormer Zustand dadurch hervor, daß bei den durch die neuere Gesetzgebung bei vielen kontraktlichen Verhältnissen angeordneten kurzen Verjährungsfristen der Anspruch des Uebergebers in 2 und 4 Jahren verjähre, der des Uebernehmers auf Gewährleistung wegen Entziehung der Sache durch einen Dritten aber 30 Jahre dauern solle.

Nach geschlossener Berathung wurde die Frage zur Abstimmung gebracht:

Digitized by Google

Findet die im §. 344, Tit. 5, Thl. 1 des Allgemeinen Landrechts angeordnete kurze Verjährungsfrist in allen Fällen Anwendung, wenn die Gewährleistung wegen der von dritten Personen gemachten Eigenthumsansprüche gefordert wird, oder nicht?

und von der Majorität verneint.

Das Kollegium vereinigte sich nunmehr ohne weitere Abstimmung zur Feststellung des folgenden Rechtsgrundsatzes:

Wird durch Eigenthumsansprüche eines Dritten dem Uebernehmer einer Sache die letztere ganz entzogen, so können dem Anspruche desselben an den Uebergeber von dem letzteren die kurzen Verjährungsfristen des §. 344 a. a. O. nicht entgegen gesetzt werden.

Ist ein Theil der Sache entwährt, so findet die vorgedachte kurze Verjährungsfrist nur in dem Falle Anwendung, wenn der Uebernehmer aus der Entwährung einen Mangel des Ganzen nach §. 164, Tit. 11, Thl. I des Allgemeinen Landrechts geltend macht.

I. 276. V. 16. Vol. 5.

# Nicht amtlicher Theil.

## 7. Ueber das Hypothekenwesen der Stadt Hamburg.

(Schluß.)

### III. Ansichten über die Beibehaltung oder Abschaffung der Verlassungen und über einige andere Punkte des Hypothekenwesens.

Schon in dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts wurde eine durchgreifende Umgestaltung des Hypothekenwesens der Stadt Hamburg beabsichtigt. Der Mißbrauch, welcher damals mit den im Jahre 1802 beseitigten „Impugnationen" getrieben wurde, veranlaßte den Rath, der Bürgerschaft den Entwurf einer Verordnung vorzulegen, durch welche die Verlassungen und Impugnationen abgeschafft, und an deren Stelle neue, die Rechte der Betheiligten sichernde Formen eingeführt werden sollten. Bei der Umschreibung jeder Besitzung sollte dem Erwerber eine von dem Buchführer beglaubigte und mit dem Stadtsiegel versehene Beschwerung eingehändigt werden, und eine fernerweite Umschreibung nur stattfinden, nachdem diese Beschwerung zurückgegeben und eingerissen worden. Eben so sollte bei der Einschreibung eines neuen Postens dem Gläubiger ein beglaubigter Auszug aus dem Rentebuche gegeben, und die Einwilligung des Gläubigers zur fernerweiten Umschreibung der Tilgung nur nach vorgängiger Zurückgabe und Einreißung des Auszugs angenommen, demnächst aber dem Erwerber des Postens ein neuer Auszug ertheilt werden. Wenn der Eigenthümer oder Gläubiger den Verlust der ihm ertheilten Ausfertigung behauptete, so sollte eine zweite Ausfertigung nur ertheilt und eine Verhandlung über die Umschreibung der Tilgung nur aufgenommen werden, nachdem die angeblich verlorne Ausfertigung aufgeboten und für erloschen erklärt worden war. Die Auszüge über eingeschriebene Posten sollten überdies Gegenstand der Verpfändung sein können, derjenige nämlich, dem ein solcher Auszug mittelst einer schriftlichen Erklärung als Unterpfand übergeben worden, ein Pfandrecht an der darin benannten Forderung erwerben.

Die beabsichtigte Umgestaltung, auf welche die Preußische Hypothekenordnung nicht ohne Einfluß gewesen zu sein scheint, beruhte ohne Zweifel auf der Voraussetzung, daß fortan jeder, der ein Grundstück oder einen eingeschriebenen Posten erwerben oder sich bei Abschließung eines anderen Geschäfts gegen nachtheilige Verfügungen sichern wolle, die Vorlegung und nach Abschluß des Geschäfts die Aushändigung der Ausfertigung verlangen werde, und daß dadurch allen Mißbräuchen werde entgegen gewirkt werden. Durch die Verordnung würde indessen der Grundsatz — daß Eigenthum und Hypothekenrechte lediglich durch die eingeschriebene mündliche Erklärung festgestellt werden — aufgehoben, und den Ausfertigungen aus den Büchern eine Bedeutung beigelegt worden sein, die leicht gefährlich hätte werden können. Die Verordnung fand daher bei den Buchführern, und demnächst bei der Bürgerschaft lebhaften Widerspruch. Insbesondere wurde

Digitized by Google

hervorgehoben, wie leicht die Ausfertigungen verfälscht und gemißbraucht werden könnten, was in der That bei Weitem leichter gewesen wäre, als bei unseren Urkunden über eingeschriebene Forderungen, indem bei diesen der Hypothekenschein, die Schuldurkunde und die „Registratur über die Ingrossation" verfälscht werden müssen.

In Folge dieses Widerspruchs blieb die Verordnung auf sich beruhen. Der Streit über die Beibehaltung oder Abschaffung der Verlassungen hat aber fortgedauert[7]), und seit dem Jahre 1843 wiederum zu Erörterungen geführt, die sich auch auf andere Punkte des Hypothekenwesens erstreckt haben.

Alle Sachverständige sind zuvörderst, so viel der Verfasser hat ermitteln können, dahin einverstanden, daß das Verfahren, welches hinsichtlich der Einschreibungen in Hamburg besteht, im Wesentlichen beizubehalten, daß also insbesondere das Hypothekenbuch nicht auf Grund der zwischen den Parteien geschlossenen Verträge, sondern lediglich auf Grund mündlicher, die Einwilligung in die Umschreibung aussprechender Erklärungen zu führen, so wie daß den Auszügen und Ausfertigungen aus den Büchern keine mehrere Bedeutung, als sie gegenwärtig haben, beizulegen sei. Die Festhaltung dieses Verfahrens und der damit in Verbindung stehenden Grundsätze wird zur Förderung des Realkredits für durchaus nothwendig erachtet, wogegen die abweichenden Anordnungen der preußischen Gesetzgebung als grundsätzlich unhaltbar und dem Realkredit schädlich, namentlich als dem raschen und sicheren Verkehr mit eingeschriebenen Forderungen hemmend bezeichnet werden. Für diese Ansicht werden ungefähr die folgenden kurz zusammengefaßten Gründe aufgestellt:

„Die preußische Gesetzgebung läßt die Einschreibung nur aus den zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen und anderen den persönlichen Anspruch begründenden Urkunden zu. Zugleich sind die Hypotheken-Behörden durch das Gesetz ermächtigt und verpflichtet, die Rechtsbeständigkeit und Deutlichkeit dieser Urkunden und ihrer Anlagen in einem gewissen Umfange zu prüfen. Dieser Anordnung liegt die an sich anerkennungswerthe Absicht zum Grunde, alle Mängel und Schwierigkeiten vor der Einschreibung möglichst zu beseitigen, auf einem anderen Wege mithin so weit als thunlich zu dem Ziele zu gelangen, zu welchem die altdeutsche Auflassung ganz sicher führte. Mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen steht indessen diese Anordnung in einem gewissen Widerspruch, indem danach die Hypothekenbehörden, durch bloße Verfügung und wider den Willen der einigen Parteien, auch über solche Fragen abzusprechen haben, welche an sich nur bei einem unter den Parteien entstandenen Streit vor den Richter kommen können, und dann durch förmliches Erkenntniß, nach Anhörung beider Theile, entschieden werden müssen. Die Erfahrung hat auch die bedenklichen Folgen dieser Abweichung von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen herausgestellt. Einerseits wird dadurch den Hypothekenbehörden die Erörterung und Entscheidung von Fragen, welche zum Theil äußerst schwierig sind, unter Verantwortlichkeit aufgebürdet, der Belastung der Parteien mit unnöthigen und zeitraubenden Weiterungen Thür und Thor geöffnet, und, was vielleicht das Schlimmste ist, in Folge der Erhebung von Bedenken, welche sonst nie zur Sprache gekommen wären, unter die einigen Parteien der Saame der Zwietracht geworfen. Andererseits wird dessenungeachtet durch die Zulassung der Einschreibung, selbst den Rechtsnachfolgern des ursprünglichen Erwerbers, nur die Wahrscheinlichkeit eines unanfechtbaren Rechts gewährt. Insbesondere bleibt dem Erwerber einer eingeschriebenen Forderung immer noch zu prüfen, nicht nur ob der eingeschriebene Besitzer zu der Verfügung befugt war, sondern auch, ob die Eintragung auf Grund eines wirklich bestehenden persönlichen Hauptrechts erfolgt ist, da das Hypothekenrecht nur unter diesen Voraussetzungen wirksam werden kann. Zu diesem Behuf wird die Urkunde, aus welcher eine Forderung eingeschrieben worden, mit sämmtlichen Beilagen und einem Hypothekenscheine verbunden, und dieser Ausfertigung bei jeder Weiterbegebung die darüber sprechende Urkunde mit sämmtlichen Beilagen angefügt, so daß am Ende ein Papierstoß entsteht, über dessen Inhalt nach stundenlangem Lesen nicht ins Klare zu kommen ist.

Alles dieses widerspricht den Forderungen des Realkredits, der nur dann kräftig gedeihen kann, wenn den Grundbesitzern, neben der Befreiung von andern hemmenden Fesseln, die Möglichkeit gewährt wird, für das aufzunehmende Geld eine gegen Anfechtungen gesicherte und leicht zu verwerthende Hypothek so schnell zu schaffen, daß das Geld rechtzeitig in ihre Hände kommt.

7) Siehe darüber die treffliche kleine Schrift: Ueber die Abschaffung oder Beibehaltung der öffentlichen Verlassungen bei dem Hamburgischen Hypothekenwesen. Ein vermittelnder Vorschlag von Heinrich Kellinghusen, Doktor der Rechte und Senator, Hamburg 1833.

Digitized by Google

Die Feſtſtellung des Eigenthums und Eigenthümers kann hiernach nur den Zweck haben, das Grundſtück, welches Sicherheit gewähren, und die Perſon, welche als Beſitzer zur Verfügung über das Grundſtück befugt ſein ſoll, möglichſt raſch und für die Darleiher unanfechtbar durch das Hypothekenbuch zu bezeichnen. Dazu genügt aber bei jedem Beſitzwechſel die Erklärung des eingeſchriebenen Beſitzers, daß er dem neuen Erwerber das Eigenthum an der Beſitzung überlaſſen habe, und in die Umſchreibung auf deſſen Namen willige, ſo wie das Einverſtändniß des neuen Erwerbers mit dieſer Erklärung. Denn dadurch verlautbart der gegenwärtig eingeſchriebene Beſitzer ſeinen Willen, daß der Andere über das Grundſtück als Eigenthümer ſolle verfügen können. Mehr als dieſe Ermächtigung iſt aber zur Sicherung der künftigen Gläubiger nicht erforderlich, da der Erklärende ſich nicht beklagen kann, wenn der Ermächtigung Folge gegeben, und dieſelbe gegen ihn zu Gunſten der eingeſchriebenen Gläubiger aufrecht erhalten wird. Die Anfechtung der Erklärung mag ihm immerhin mit der Maaßgabe vorbehalten bleiben, daß erſt durch den Vermerk eines „Inhibitoriums" die Gewährung eines unanfechtbaren Rechts Seitens des durch das Hypothekenbuch bezeichneten Beſitzers ausgeſchloſſen wird. In Preußen ſelbſt iſt durch das Geſetz vom 7. März 1845, betreffend die Erleichterung bei Berichtigung des Beſitztitels (Geſetz-Sammlung S. 160) ſchon ein Schritt zu dieſem Ziele inſofern geſchehen, als dadurch die Verträge über Eigenthums-Veränderungen für gewiſſe Fälle in den Hintergrund gedrängt ſind, die ausdrückliche und beziehungsweiſe ſtillſchweigende Einwilligung des eingeſchriebenen Beſitzers, ſo wie ſämmtlicher nicht eingeſchriebener Zwiſchenbeſitzer dagegen in den Vordergrund geſtellt worden iſt. Dieſer erſte von der Hypotheken-Ordnung abweichende Schritt wird vorausſichtlich nicht der letzte ſein. Die richtigen Grundſätze werden vielmehr auch in Preußen zur Anerkennung kommen, da die Uebelſtände, welche mit der den Hypothekenbehörden aufgebürdeten Prüfung verbunden ſind, mit der Zeit ganz unerträglich erſcheinen müſſen, und dieſelben ſich auch dadurch nicht beſeitigen laſſen, daß der Prüfung engere Grenzen gezogen werden.

Demnächſt kann darüber geſtritten werden, welches Verfahren in Betreff der Art und Weiſe, wie die Einwilligung in die Umſchreibung zu erklären ſei, den Vorzug verdient. Das in Preußen angeordnete Verfahren, wonach die Umſchreibung auf Grund des geſchloſſenen Vertrages erfolgt, könnte nach dem Vorbemerkten jedenfalls nur mit der Maaßgabe angenommen werden, daß die Hypothekenbehörde die äußerlich als glaubwürdig ſich darſtellende Urkunde ihrer Form und ihrem Inhalte nach nicht zu prüfen, ſondern nur darauf zu ſehen hat, ob die obgedachte Erklärung in der Urkunde enthalten iſt. Die Frage kann daher nur ſein, ob das in Preußen angeordnete Verfahren mit dieſer Maaßgabe anzunehmen, oder das in Hamburg hergebrachte Verfahren, wonach die Umſchreibung auf Grund der vor den Buchführern abzugebenden mündlichen Erklärung erfolgt, der Vertrag dagegen gar nicht in Betracht kommt, vorzuziehen iſt. Für Hamburg muß unbedenklich dem hergebrachten Verfahren der Vorzug gegeben werden; nicht nur, weil Jeder ſich daran gewöhnt hat, ſondern auch, weil es immer bedenklich iſt, wenn eine Urkunde, welche die Hypothekenbehörde nur in Bezug auf einen Punkt zu prüfen hat, der Einſchreibung unmittelbar zum Grunde gelegt wird, indem die Partheien leicht eine Bekräftigung der ganzen Urkunde darin finden könnten. Für Preußen und andere Staaten mag dagegen dieſes Verfahren ſchon aus dem Grunde nicht paſſen, weil die mündliche Erklärung vor der Hypothekenbehörde für die von dem Sitze derſelben entfernten Perſonen zu beſchwerlich ſein möchte. Ueberhaupt mag dieſes Verfahren nur da unbedingt anwendbar ſein, wo, wie in Hamburg, die bekannten und glaubwürdigen Vermittler der Geſchäfte mit den Parteien erſcheinen, und jeden Zweifel über deren Perſon ſofort beſeitigen. Am angemeſſenſten für andere Staaten möchte vielleicht der Ausweg ſein, daß den Parteien geſtattet wird, die Erklärung entweder mündlich vor der Hypothekenbehörde oder durch Einreichung einer glaubwürdigen Urkunde abzugeben. Der Nachweis der erfolgten Uebergabe erſcheint dabei in keinem Falle erforderlich, wie denn auch jetzt ſchon in Preußen kein eigentlicher Nachweis verlangt, ſondern die Erklärung der Parteien in dem Vertrage für genügend erachtet wird.

Um die Einſchreibung und Umſchreibung einer Forderung zu begründen, genügt gleichfalls die einwilligende Erklärung des Eigenthümers der Beſitzung oder Forderung. Mehr als das Genügende ſollte man aber nicht erfordern. Außerdem muß der Grundſatz, daß das Hypothe-

Digitized by Google

kenrecht ein selbstständiges Hauptrecht ist, mit allen seinen wichtigen Folgen festgehalten und zur Annahme empfohlen werden. Dieser Grundsatz, welcher erst durch das römische Recht verdrängt worden ist, entspricht dem Wesen des deutschen Hypothekenrechts. Er ist aber auch, nach den in Hamburg gemachten langen Erfahrungen vorzüglich geeignet, dem Verkehr mit eingeschriebenen Forderungen eine feste Grundlage zu geben, und den vielen Verwickelungen vorzubeugen, zu denen der entgegengesetzte Grundsatz führt.

Ueber die Form des Verfahrens läßt sich wiederum streiten. Das in Hamburg hergebrachte Verfahren, wonach der ganze Verkehr mit Hypotheken durch mündliche Erklärungen vor den Buchführern bewirkt wird, und deren Feststellung lediglich durch die Bücher erfolgt, erscheint als das richtige, da neben der Einschreibung, durch welche die Hypothekenrechte begründet und beurkundet werden, eine andere gleich kräftige Urkunde nicht wohl anerkannt werden kann. Dieses Verfahren, durch welches überdies jeder Fälschung und jedem Aufgebot vorgebeugt wird, muß daher, auch abgesehen von den bei dem vorigen Punkte angeführten Gründen, in Hamburg beibehalten werden. Für Preußen und andere Staaten mag die Beschränkung auf mündliche Erklärungen vor den Buchführern bedenklich, und die Ausfertigung besonderer Urkunden als Träger des Hypothekenrechts nicht zu umgehen sein. Dann aber dürfte es nothwendig sein, daß die Prüfung der Hypothekenbehörden auf das Nothwendige, also auf das Vorhandensein der Einwilligung des Besitzers des Grundstücks und beziehungsweise des eingeschriebenen Postens beschränkt, so wie daß den Urkunden eine Einrichtung gegeben wird, welche die wahre Natur des Hypothekenrechts klar hervortreten läßt. Letzteres geschieht nicht, wenn den Schuldverschreibungen ein Vermerk über die erfolgte Einschreibung und ein Hypothekenschein beigefügt wird, indem bei dieser Einrichtung das persönliche Recht als das Hauptrecht, das Hypothekenrecht dagegen nur als das Nebenrecht erscheint. Eine andere Einrichtung der Urkunden möchte daher mindestens rathsam sein. Die Sicherheit, welche das in Hamburg hergebrachte Verfahren gewährt, wird jedoch durch keine Einrichtung vollständig erzielt werden."

Die in der neueren Zeit wiederholt angeregte Frage, ob die hypothekarischen Urkunden als Papiere auf jeden Inhaber auszufertigen seien, kann in Hamburg, wo der ganze Verkehr mit Hypotheken durch mündliche Erklärungen vor den Buchführern geschieht, gar nicht aufgeworfen werden. Die Bejahung dieser Frage dürfte aber auch da, wo besondere hypothekarische Urkunden ausgefertigt werden, erheblichen Bedenken unterliegen. Namentlich möchte erstens die unerläßliche Prüfung der Urkunden, da deren Ausfertigung an zahlreichen Stellen erfolgen muß, mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sein, und dieser Umstand Viele von dem Erwerbe abschrecken. Zweitens aber möchten die erworbenen Urkunden häufig außer Kurs gesetzt werden, und dann mindestens nicht leichter wieder in den Verkehr zu bringen sein, als wenn sie von Anfang an auf eine bestimmte Person ausgefertigt worden sind. Dagegen wird man überall anerkennen müssen, daß die Weiterbegebung der Urkunden möglichst zu erleichtern ist.

Die Hamburger Sachverständigen sind ferner dahin einverstanden, daß die vorgängigen Verlassungen bei der Umschreibung und Tilgung eines bereits eingeschriebenen Postens abzuschaffen sind, indem der Geldverkehr dadurch zu sehr erschwert, ein anderweitiger überwiegender Nutzen aber nicht gewährt wird. In Bezug auf die Verlassungen, welche dem Wechsel des Eigenthums an Grundstücken und der Einschreibung eines neuen Postens vorhergehen müssen, herrschen dagegen drei verschiedene Ansichten.

1. Viele sehr gewichtige Stimmen haben sich für die Beibehaltung der Verlassungen mit gewissen, den Schein wieder mehr auf das Wesen der Sache zurückführenden Verbesserungen ausgesprochen. Für diese Ansicht werden die nachstehenden Gründe geltend gemacht:

„Das Vertrauen zu den Hamburgischen Hypotheken ist, auch im Auslande, fest begründet, und die Hypotheken-Verwaltung befindet sich in vorzüglich guter Ordnung. Die Beseitigung der damit eng verbundenen Verlassung erscheint daher keineswegs als ein dringendes Bedürfniß, und ist sogar bedenklich, indem Niemand mit Sicherheit behaupten kann, daß das, was jetzt als fest begründet dasteht, alsdann unerschüttert bleiben wird. Denn das Vertrauen ist nun einmal in dem ganzen Zusammenhange der Hypothekenverfassung begründet, und bei der Reizbarkeit des Vertrauens, läßt sich unmöglich dessen Fortdauer verbürgen, wenn ein Pfeiler des Gebäudes, als angeblich morsch und nutzlos geworden, fortgenommen werden sollte. Der Pfeiler ist aber auch noch nicht nutzlos geworden. Denn bei jedem Wechsel des Eigenthums an einem Grund-

Digitized by Google

stücke kommt es wesentlich darauf an, daß einer Seits der neue Erwerber gegen spätere Anfechtungen gesichert, anderer Seits jeder Dritte gegen das Eintreten eines unverschuldeten Verlustes seiner Rechte geschützt wird. In Hamburg muß dieser Schutz besonders den einmal bestehenden, mit der Umschreibung des Grundstücks in Bezug auf dasselbe erlöschenden, gesetzlichen und vertragsmäßigen Pfandrechten gewährt werden. In mehreren anderen Staaten, in welchen ähnliche Verhältnisse bestehen, die Verlassung dagegen außer Gebrauch gekommen ist, wird fast bei jedem Verkaufe unter der Hand ein öffentlicher Aufruf aller Personen, welche Ansprüche an das Grundstück zu haben glauben, nöthig befunden. Die Verlassung ist nun aber der einfachste, leichteste und wohlfeilste öffentliche Aufruf. Sie hat überdies den großen Vorzug, daß sie für die wirklich bei der Sache betheiligten Personen alles Erforderliche leisten kann, ohne die Verhältnisse der Grundbesitzer an allen öffentlichen Orten der müßigen Neugierde vor Augen zu legen. Man muß daher dankbar anerkennen, daß der Stadt Hamburg diese Art des öffentlichen Aufrufs erhalten worden ist, und ihr nur die alte Würde in dem erforderlichen Umfange wieder verleihen.

Zweifelhafter als bei dem Wechsel des Eigenthums an einem Grundstücke ist die Nothwendigkeit der Verlassungen bei der Einschreibung eines neuen Postens. Die Erleichterung des Geldverkehrs, der durch die festen Verlassungstage einigermaaßen gehemmt wird, spricht für die Beseitigung der Verlassungen. Dem dringenden Bedürfnisse wird indessen schon durch die Abschaffung der Verlassungen bei der Umschreibung und Tilgung eingeschriebener Posten genügt, und jeder weitere Schritt möchte den gegenwärtig festbegründeten Realkredit erschüttern. Die Verlassung hat aber auch bei der Einschreibung neuer Posten die besondere Bedeutung, daß dadurch den Personen, denen ein gesetzliches oder vertragsmäßiges Pfandrecht zusteht, und insbesondere den Bauhandwerkern, welche ein gesetzliches Vorrecht auf den nach Befriedigung der eingeschriebenen Gläubiger verbleibenden Werth des Grundstücks haben, eine schickliche Gelegenheit gewährt wird, ihr Vorrecht geltend zu machen. Inhibitoria können zwar von diesen, wie von anderen Personen, zu jeder Zeit, und abgesehen von einer Verlassung nachgesucht werden. Die Nachsuchung eines Inhibitorii ist aber ein sehr gehässiges Schutzmittel; für alle Betheiligten ist es daher sehr wünschenswerth, daß durch die Verlassung der Zeitpunkt der Nothwendigkeit dieses Schutzmittels festgestellt wird."

Die Verbesserungsvorschläge beschränken sich demnächst auf folgende Punkte:

a) die festen und allgemein bekannten Verlassungstage sind beizubehalten, weil nur, wenn solche Tage bestehen, dem öffentlichen Aufruf die damit bisher verbundene Wirkung ferner beigelegt werden kann. Die Zahl von sieben Tagen erscheint angemessen, damit einer Seits die Geschäfte nicht erschwert und aufgehalten, anderer Seits diejenigen, welche Behufs Wahrnehmung ihrer Rechte die Verlassungsverhandlungen einsehen müssen, nicht zu oft belästigt werden.

b) Bei jedem Aufruf ist künftig das Grundstück, welches verlassen oder mit einer neuen Post beschwert werden soll, mit Hinsicht auf das Hypothekenbuch hinreichend genau zu bezeichnen, damit keine Verwechselungen vorkommen können.

c) Statt der Frist von drei Tagen, vor deren Ablauf gegenwärtig eine Erklärung vor den Buchführern nicht erfolgen darf, ist künftig eine Frist von acht Tagen zu gewähren, damit Niemand durch die bestehende zu kurze Frist um sein gutes Recht kommen kann.

Durch alles dieses hofft man mit Hinsicht darauf, daß jeder die Verhandlungen über die Verlassungen einsehen kann, die ursprüngliche Bedeutung derselben wieder herzustellen.

2) Andere Stimmen haben sich für die gänzliche Abschaffung der Verlassungen, jedoch zugleich dafür ausgesprochen, daß der Umschreibung jedes Grundstücks eine öffentliche Bekanntmachung durch ein bestimmtes Blatt vorangehen muß. Für diese Ansicht wird etwa Folgendes angeführt:

„Die Geschichte der Verlassungen zeigt, daß dieselben allmählig ihres Wesens entkleidet worden, und zu einer leeren Form herabgesunken sind. Gerade die wesentlichste Bedingung eines öffentlichen Aufrufs, die wirkliche, so weit als möglich, erreichte Oeffentlichkeit — fehlt den Verlassungen, da die fort und fort nothwendige Durchsicht der Verhandlungen überaus beschwerlich ist, und bei den vielen durcheinander gehenden Verlassungen gerade das, was Beachtung verdient, der Aufmerksamkeit entgehen kann. Diesem Uebelstande hilft eine etwas genauere Bezeichnung der Grundstücke, welche überlassen oder mit einer neuen Post beschwert werden sollen, so wie

Digitized by Google

eine Verlängerung der Frist, binnen welcher die Erklärung vor den Buchführern nicht erfolgen darf, keinesweges ab. Der Kern des ganzen Geschäfts müßte wieder in die Verlassungen gelegt, und denselben die ursprüngliche Bedeutung und Oeffentlichkeit wieder gegeben werden. Dies ist aber unmöglich, und eben deswegen müssen die Verlassungen als eine ihrem Zwecke nicht mehr entsprechende Einrichtung, gänzlich aufgegeben werden. Der Realkredit kann dadurch unmöglich erschüttert werden. Das Vertrauen zu den Hamburgischen Hypotheken beruht nicht in der leer gewordenen Form der Verlassungen, sondern in dem in die Buchführung übergegangenen Wesen derselben, namentlich darin, daß die Einschreibungen und Umschreibungen auf Grund mündlicher Erklärungen erfolgen, die Hypothekenrechte die deutschrechtliche Natur beibehalten haben, und viele in andern Ländern vorkommende Verwickelungen glücklich gelöst sind. Demgemäß hat der seit einer Reihe von Jahren ausgesprochene Wunsch, daß die Verlassungen ganz abgeschafft werden möchten, einen guten Grund, und darf nicht länger unberücksichtigt bleiben.

Bei der Einschreibung neuer Posten bedarf es auch keines anderen öffentlichen Aufrufs. Dem Kredit des Grundbesitzers würde ein solcher Aufruf leicht schaden und den Hypothekengläubigern nichts nützen, da dieselben durch die Einschreibung ein unanfechtbares Vorrecht erwerben. Nur die gesetzlichen und stillschweigenden Pfandrechte, so wie andere Rechte, welche durch die höhere Beschwerung gefährdet werden, könnten eines Schutzes bedürftig erscheinen. Die Begünstigung jener Pfandrechte, deren Abschaffung oder Beschränkung in Beziehung auf das unbewegliche Vermögen eher in Frage kommen könnte, ist indessen mit einer guten Hypotheken-Verfassung nicht wohl vereinbar. Ueberdies sind den Personen, welche durch die höhere Beschwerung eines Grundstücks gefährdet werden können, durch die Zulässigkeit von Klauseln und Inhibitorien bereits die Wege eröffnet, um ihre Rechte gegen Nachtheil zu sichern. Die Bauhandwerker können sich, wie schon jetzt geschieht, noch vollständiger dadurch schützen, daß sie die Einschreibung einer ihre künftige Forderung deckenden Summe verlangen.

Vor der Umschreibung, Zusammenlegung oder Abzweigung von Grundstücken erscheint eine öffentliche Bekanntmachung, in Stelle der abzuschaffenden Verlassung, dagegen nothwendig oder doch rathsam. Erstens hat man sich in dieser Beziehung an eine gewisse Oeffentlichkeit bereits gewöhnt, und solche besteht auch in den benachbarten Staaten. Zweitens darf der Verkehr mit Grundstücken aus politischen und staatswirthschaftlichen Gründen nicht gar zu sehr von Formen entkleidet, und dem Verkehr mit beweglichen Vermögen nicht gleich gestellt werden. Drittens muß zwar das zu weit ausgedehnte Widerspruchsrecht gegen die Umschreibung eines Grundstücks möglichst beschränkt werden. Es werden aber immer Fälle vorkommen, in denen ein solches Widerspruchsrecht für begründet zu achten ist, und für diese Fälle erscheint es zweckmäßig, ja nothwendig, daß durch einen öffentlichen Aufruf der Zeitpunkt, in welchem das Inhibitorium beantragt werden muß, bestimmt wird, damit die außerordentliche Maaßregel nicht ohne Noth ergriffen werde. Viertens endlich ist es wünschenswerth, daß der neue Erwerber eines Grundstückes alle dasselbe betreffenden Verhältnisse, welche aus dem Hypothekenbuche nicht zu ersehen sind, durch einen öffentlichen Aufruf, in dessen Folge alle solche Verhältnisse von den Betheiligten angemeldet werden müssen, in Erfahrung bringen."

Demzufolge sind die nachstehenden, hier jedoch nur in ihren Hauptpunkten aufgenommenen Vorschläge gemacht worden:

a) Bei jeder beabsichtigten Uebertragung, Zusammenlegung oder Abschreibung von Grundstücken erläßt der Vorsteher der Hypothekenbehörde eine öffentliche Bekanntmachung, in welcher das Grundstück genau zu bezeichnen ist, mit der Wirkung, daß jeder, welcher an das Grundstück ein dingliches Recht in Anspruch nehmen, oder der beabsichtigten Zusammenlegung oder Abzweigung aus einem dinglichen Rechte widersprechen zu können glaubt, diese seine vermeintlichen An- und Widersprüche binnen einer gesetzlich zu bestimmenden Frist anmelden muß, widrigenfalls diese Rechte mit dem Ablauf der Frist sofort von selbst erlöschen. Nur die aus dem Hypothekenbuch ersichtlichen oder sonst anerkannten Rechte bedürfen der Anmeldung nicht.

b) Die Bekanntmachungen erfolgen, damit dieselben gehörig beachtet und möglichst wohlfeil werden, wöchentlich einmal an einem bestimmten Tage und in bestimmten Blättern.

c) Nach Ablauf der Frist versucht der Vorsteher der Hypothekenbehörde eine gütliche Erledigung der

Digitized by Google

Anmeldungen, verweist die streitig gebliebenen Ansprüche zum Rechtswege, und stellt über den stattgefundenen Aufruf und dessen Ergebniß eine Urkunde aus, gegen deren Vorzeigung und Niederlegung bei den Buchführern die Umschreibung erfolgen kann.

d) Die Anmeldungen haben hiernach nur die Wirkung, daß die angemeldeten Ansprüche gegen den neuen Erwerber des Grundstücks verfolgt werden können. Die Umschreibung kann nicht durch eine solche Anmeldung, sondern nur durch ein gerichtliches Inhibitorium verhindert werden.

e) Wird die Umschreibung nicht binnen sechs Monaten nach erfolgter Bekanntmachung nachgesucht, so verliert letztere ihre Kraft.

3. Mehrere Sachverständigen sind endlich der Ansicht, daß auch die öffentliche Bekanntmachung bei der Umschreibung entbehrlich sei, und stellen dafür folgende Gründe auf:

„Die Einwohner Hamburgs haben sich nicht blos bei der Umschreibung von Grundstücken, sondern auch bei der Einschreibung und Umschreibung von Hypotheken an eine gewisse Oeffentlichkeit gewöhnt. Es ist daher nicht ganz folgerichtig, wenn auf diese Gewöhnung in Beziehung auf einen Punkt Gewicht gelegt wird, in Beziehung auf den anderen Punkt dagegen nicht. Auch die anderen Gründe, welche für die Nothwendigkeit eines öffentlichen Aufrufs bei jeder Veräußerung eines Grundstücks aufgestellt werden, sind nicht zutreffend. Es kann zugegeben werden, daß der Verkehr mit Grundstücken aus politischen und staatswirthschaftlichen Rücksichten nicht gar zu sehr von Formen entkleidet werden darf. Allein eines Theils ist die Einschreibung in das Hypothekenbuch, als Bedingung des Eigenthums-Wechsels an Grundstücken, eine bei beweglichen Sachen nicht vorkommende Form. Anderen Theils wird durch jene Rücksichten eine Form, die lediglich den Schutz von Privatrechten zum Zweck hat, nicht gerechtfertigt. Ebenso wenig kann die Nothwendigkeit dieser Form aus Rücksichten für den neuen Erwerber eines Grundstücks hergeleitet, daraus vielmehr höchstens gefolgert werden, daß dem neuen Erwerber der öffentliche Aufruf mit den bezeichneten Wirkungen, wie in anderen Ländern nachzulassen sei. Der einzige scheinbare Grund ist daher die Berücksichtigung der Personen, welche durch die Umschreibung gefährdet werden können. Diesen Personen bleiben indessen, wenn die Verlassung abgeschafft und eine öffentliche Bekanntmachung nicht eingeführt wird, die bisher zulässigen Wege der Anlegung von Klauseln und Nachsuchung von Inhibitorien, um ihre Rechte gegen Nachtheil zu sichern. Nach dem Allen ist zu besorgen, daß die vorgeschlagene öffentliche Bekanntmachung bald eben so sehr und vielleicht stärker angefochten werden wird, als die verdrängte Verlassung. Dies möchte um so mehr geschehen, weil die öffentliche Bekanntmachung mit größeren Weiterungen verbunden ist, so wie weil die veräußerten Grundstücke, wenn die Anmeldungsfrist auch möglichst kurz bestimmt, und die gütliche Erledigung von dem Vorsteher der Hypothekenbehörde möglichst schnell bewirkt wird, immer während eines nicht ganz unbedeutenden Zeitraums gewissermaßen außer Verkehr gesetzt werden.

Wenn demnach zwischen beiden Formen gewählt werden müßte, so würde die Beibehaltung der Verlassungen, an welche Jedermann sich gewöhnt hat, und die mit den geringsten Weiterungen verbunden sind, anzurathen sein. Die unbedingte Abschaffung der Verlassung erscheint indessen ganz unbedenklich. Eine unbestrittene Thatsache ist es, daß die Verlassungen allmählig ihres Wesens entkleidet, und zu einer leeren Form hinabgesunken sind, daß aber dessenungeachtet das Vertrauen zu den Hamburgischen Hypotheken nicht geschwächt, sondern im Gegentheil mit der allmähligen Ausbildung einer guten Buchführung und anderer Vorzüge des Hypothekenwesens gesteigert worden ist. Diese Thatsache berechtigt zu dem Schluß, daß das Vertrauen zu den Hamburgischen Hypotheken durchaus nicht in den Verlassungen, sondern ausschließlich in dem übrigen Theile der Hypotheken-Verlassung beruht, und daß daher durch die gänzliche Abschaffung der Verlassungen der Realkredit unmöglich geschwächt werden kann. Gerade umgekehrt ist vielmehr zu besorgen, daß der Realkredit leiden möchte, wenn durch Verbesserung des Verfahrens bei den Verlassungen, oder durch die Anordnung einer öffentlichen Bekanntmachung bei jedem Eigenthumswechsel Weiterungen eingeführt werden, welche bisher nicht bestanden haben. Es ist mindestens zweifelhaft, ob der Realkredit die größeren Weiterungen, welche mit den beabsichtigten Neuerungen verbunden sind, eben so ungefährdet ertragen wird, wie er die mit den gegenwärtigen Verlassungen verbundenen geringen Weiterungen ertragen hat. Am sichersten ist es daher,

Digitized by Google

daß Alles beim Alten bleibt, wenn man sich zu einer gänzlichen und unbedingten Abschaffung der Verlassungen nicht entschließen will oder kann. Uebrigens wird mit Beseitigung der Verlassungen die urdeutsche Einrichtung selbst nicht beseitigt, indem der Kern derselben längst in die Hypothekenstube übergegangen ist, und man daher die mündliche Erklärung vor den Buchführern mit größerem Rechte Verlassung nennen könnte, als die gegenwärtig sogenannte Verlassung."

Die Gesetzgebung hat aus diesen verschiedenen Ansichten noch keinen Ausweg gefunden, obgleich die Sache schon seit dem Jahre 1843 ins Auge gefaßt worden ist. Für uns aber könnte aus diesen Betrachtungen wenigstens das gefolgert werden, daß wir bei Berücksichtigung der Hamburgischen Hypotheken-Verfassung auf deren Verbindung mit den Verlassungen kein Gewicht zu legen haben.

Bei den Erörterungen über die Verbesserung des Hamburgischen Hypothekenwesens ist unter Anderm, wie schließlich bemerkt wird, hinsichtlich der Grundgerechtigkeiten eine Einrichtung gewünscht worden, welche bei uns wie in anderen Staaten nicht hat durchgeführt werden können. Alle Grundgerechtigkeiten, welche nach gemeinrechtlichen Grundsätzen überhaupt bestehen, gehen, wie in der IIten Abtheilung dieses Aufsatzes angeführt worden, gegenwärtig nicht nur auf jeden neuen Eigenthümer des dienenden Grundstücks über, sondern können in der Regel auch gegen den eingeschriebenen Gläubiger geltend gemacht werden. Diese überwiegende Wirkung der Grundgerechtigkeiten ist von mehreren Seiten als ein dem Realkredit schädlicher Uebelstand bezeichnet, und daher vorgeschlagen worden, die Rechtsbeständigkeit der Grundgerechtigkeiten, dem neuen Eigenthümer und den eingeschriebenen Gläubigern gegenüber, von gewissen Bedingungen abhängig zu machen. In Beziehung auf die eingeschriebenen Gläubiger geht der Vorschlag insbesondere dahin, daß alle neu entstehenden Grundgerechtigkeiten nur durch die Einschreibung in das Hypothekenbuch die Eigenschaft eines gegen die Hypothekengläubiger wirksamen dinglichen Rechts erlangen, die älteren Grundgerechtigkeiten aber dieses Recht verlieren sollen, wenn sie bei der öffentlichen Bekanntmachung einer beabsichtigten Umschreibung des herrschenden oder dienenden Grundstücks nicht angemeldet und demnächst in das Hypothekenbuch nicht eingeschrieben worden sind. Der Vorschlag hängt hiernach mit der beantragten öffentlichen Bekanntmachung jeder beabsichtigten Umschreibung zusammen, und fällt, wenn darauf nicht eingegangen wird. Außerdem ist gegen den Vorschlag bemerkt worden, daß der gegenwärtige Zustand den Realkredit nicht gefährdet habe, und daß demnach die Einschreibung aller Grundgerechtigkeiten keineswegs als ein dringendes Bedürfniß erscheine, die damit verbundene Ueberfüllung und Verwickelung der Hypothekenfolien dem Kredite vielmehr schaden möchte. Dies wird wenigstens für städtische Grundstücke angenommen, deren Belastung mit Grundgerechtigkeiten allerdings in der Regel ganz unbedeutend ist. Für ländliche Grundstücke, welche mit sehr bedeutenden, den Ertrag wesentlich schmälernden Grundgerechtigkeiten und Lasten beschwert sein können, möchte die Bemerkung dagegen nicht zutreffen. Ein Ausweg, durch welchen einer Seits die Ueberfüllung der Hypothekenbücher verhütet, anderer Seits jedem Eigenthümer die Möglichkeit gewährt wird, bei der Aufnahme von Darlehnen eine unanfechtbare Uebersicht aller Grundgerechtigkeiten und Lasten vorzulegen, welche auf seiner Besitzung ruhen und zu den öffentlichen nicht gehören, ist indessen bisher nicht zur Erörterung gekommen. Insbesondere ist nicht zur Sprache gebracht worden, ob jedem Eigenthümer die Befugniß zu ertheilen sei, eine Beschreibung solcher Grundgerechtigkeiten und Lasten, durch die öffentlichen Blätter und durch Offenlegung auf der Amtsstube, mit der Wirkung zu verkünden, daß nur die darin aufgenommenen oder binnen einer bestimmten Frist angemeldeten und nachgetragenen älteren Grundgerechtigkeiten und Lasten gegen die Hypothekengläubiger wirksam bleiben, so wie daß neue Grundstücke und Lasten nur durch Nachtragung in diese auf der Hypothekenstube niederzulegende Beschreibung ein gegen die Hypothekengläubiger wirksames dingliches Recht erlangen. Der Verfasser hat daher keine Veranlassung, auf diesen Ausweg hier näher einzugehen.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

# Justiz-Ministerial-Blatt

für die

# Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

X. Jahrgang. Berlin, Freitag den 18. Februar 1848. № 7.


## Amtlicher Theil.

### Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Obergerichten.

1. Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Cholitz ist zum Assessor bei dem Oberlandesgerichte in Frankfurt mit dem Dienstalter vom 11. Januar 1848 ernannt,

der Oberlandesgerichts-Assessor Mix in Marienwerder an das Kammergericht versetzt, und

dem bisher als Hülfsarbeiter bei dem Oberlandesgerichte in Stettin beschäftigten Kammergerichts-Assessor Jacobi eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem gedachten Oberlandesgerichte verliehen worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator von Wedell bei dem Oberlandesgerichte in Naumburg mit dem Dienstalter vom 18. November 1847;

die Auskultatoren Hennige und Neugebauer bei dem Oberlandesgerichte in Breslau mit dem Dienstalter vom 23. November, resp. vom 13. Dezember 1847;

die Auskultatoren von der Marck, Heine und Diez bei dem Oberlandesgerichte in Arnsberg, sämmtlich mit dem Dienstalter vom 6. Dezember 1847;

der Auskultator Stegemann bei dem Kammergerichte mit dem Dienstalter vom 15. Dezember 1847.

B. Bei den Untergerichten.

Räthe, Assessoren und Richter.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Schmiedicke zu Neisse ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Neustadt in Oberschlesien verliehen;

der Oberlandesgerichts-Assessor Schoenemann zu Sangerhausen ist an das Land- und Stadtgericht zu Schleusingen, und der Oberlandesgerichts-Assessor Loos zu Neustadt (Reg.-Bez. Oppeln) an das Fürstenthumsgericht zu Neisse versetzt;

der Stadtrichter Richter zu Rosenberg ist vom 1. April d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt, demselben auch die nachgesuchte Dienstentlassung von dem Amte als Kreis-Justizrath des Rosenberger Kreises unterm 22. Januar d. J. Allerhöchst gewährt, ferner

dem Land- und Stadtgerichts-Rath Serwan zu Delitzsch die nachgesuchte Dienstentlassung und zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klasse unterm 19. Januar d. J. Allerhöchst ertheilt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Sabarth zu Grenz-

Digitized by Google

burg ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Ratibor unter Beilegung der Praxis bei den Untergerichten des Ratiborer Kreises und des Notariats im Departement des Oberlandesgerichts zu Ratibor, und

der Justiz-Kommissarius Menghins zu Querfurt in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Erfurt unter Beilegung der Praxis auch bei den Patrimonialgerichten des Erfurter und Ziegenrücker Kreises und unter Beibehaltung des Notariats im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg versetzt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor von Goeckingk zu Cleve ist unterm 19. Januar d. J. zum Staats-Prokurator Allerhöchst ernannt, und in dieser Eigenschaft an das Landgericht zu Trier versetzt,

die Versetzung des Staats-Prokurators Scriba von Saarbrücken an das Landgericht zu Trier ist zurückgenommen,

der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Mehlan zu Trier ist zum Friedensgerichtsschreiber in Remscheid, und der Gerichtsvollzieher Hermann zu Zell zum Friedensgerichtsschreiber in Hillesheim ernannt worden.

Die Wiedererwählung der Richter Lingenbrink zu Viersen und Busch jun. zu Gladbach, sowie die Wahl des Kaufmanns Quack zu Gladbach zum Ergänzungsrichter bei dem dortigen Handelsgerichte ist unterm 29. Januar d. J Allerhöchst bestätigt worden.

## Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 10. Februar d. J. ausgegebene 4. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Num. 2924. die Allerhöchste Kabinets-Order vom 24. Oktober 1847, betreffend das Verbot des Debits der Verlags- und Kommissionsartikel des vormaligen literarischen Instituts zu Herisau, jetzt der M. Schläpferschen Buchhandlung daselbst, für den ganzen Umfang der Monarchie;

Num. 2925. die Allerhöchste Kabinets-Order vom 29. November 1847, betreffend die §§. 2 und 15 des unter dem 23. April 1847 Allerhöchst genehmigten Reglements zur Bildung eines Unterstützungsfonds für die emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Brandenburg;

Num. 2926. die Allerhöchste Kabinets-Order vom 29. November 1847, betreffend die Erhebung einer Wildpretsteuer in der Stadt Frankfurt zum Besten der städtischen Armenkasse;

Num. 2927. die Allerhöchste Kabinets-Order vom 10. Januar 1848, betreffend das Verfahren bei der Aufnahme von Ausländern in den diesseitigen Unterthanenverband;

Num. 2928. die Allerhöchste Kabinets-Order vom 21. Januar 1848, betreffend die der Stadt Bennecken stein in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung des im diesseitigen Gebiete belegenen Theils der Straße von Hohegeiß über Bennecken stein nach Hasselfelde bewilligten fiskalischen Vorrechte;

Num. 2929. die Verordnung vom 28. Januar 1848 wegen Errichtung eines evangelischen Ober-Konsistoriums.

Digitized by Google

# Jurisdiktions-Veränderungen.

In Folge der, von Seiner Majestät Allerhöchst angeordneten anderweitigen Einrichtung der Königlichen Untergerichte nach Maaßgabe des Organisations-Plans für das Land- und Stadtgericht zu Wanzleben vom 11. November 1846 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1847 Seite 158) sind außer den, innerhalb der bestehenden formirten Kollegien eingetretenen neuen Einrichtungen, und außer den bereits Seite 248, 264, 313 und 358 des Justiz-Ministerial-Blatts von 1847 und Seite 22 von 1848 angezeigten Organisations-Veränderungen, bis jetzt noch folgende genehmigt worden:

I. Im Departement des Kammergerichts werden

A. nachbenannte, theils mit einem theils mit zweien Richtern besetzte Gerichte als Gerichts-Kommissionen den benachbarten formirten Kollegien angeschlossen:
1. das Land- und Stadtgericht zu Freienwalde dem Land- und Stadtgericht zu Wriezen;
2. das Land- und Stadtgericht zu Strausberg dem Land- und Stadtgericht zu Alt-Landsberg;
3. das Land- und Stadtgericht zu Buchholz dem Land- und Stadtgericht zu Storkow;
4. das Stadtgericht zu Nauen dem Land- und Stadtgericht zu Spandau;
5. das Land- und Stadtgericht zu Beelitz dem Justiz-Amt zu Potsdam;
6. die Land- und Stadtgerichte zu Alt-Ruppin und Fehrbellin dem Stadtgericht zu Neu-Ruppin;
7. die Stadtgerichte zu Angermünde und Oderberg dem Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde;
8. die Land- und Stadtgerichte zu Cremmen und Liebenwalde dem Land- und Stadtgerichte zu Oranienburg;
9. die Stadtgerichte zu Gransee, Lychen und Templin dem Land- und Stadtgericht zu Zehdenick;
10. die Land- und Stadtgerichte zu Bernau und Cöpenick, in Civil-Sachen dem Landgericht zu Berlin, und in Kriminalsachen dem Kriminalgericht zu Berlin;
11. das Stadtgericht zu Straßburg dem zu einem Land- und Stadtgericht zu vereinigenden bisherigen Stadtgericht und Justiz-Amt zu Prenzlau.

B. Außerdem werden formirte Kollegien gebildet:
12. zu Mittenwalde durch den Anschluß des Land- und Stadtgerichts in Zossen und des Justiz-Amts in Königs-Wusterhausen an das Land- und Stadtgericht zu Mittenwalde;
13. zu Perleberg durch den Zutritt eines Patrimonialrichters, als unbesoldeten Assessors, an das mit zweien Richtern besetzte Stadtgericht daselbst.

II. Im Departement des Oberlandesgerichts zu Frankfurt werden

A. folgende nicht formirte Gerichte anderen formirten Kollegien angeschlossen:
1. die Land- und Stadtgerichte zu Hoyerswerda, Spremberg und Wittichenau dem Land- und Stadtgericht zu Cottbus;
2. die Land- und Stadtgerichte zu Schwiebus und Züllichau und das Stadtgericht zu Sommerfeld dem Land- und Stadtgericht zu Crossen, unter Bildung einer neuen Gerichts-Kommission zu Bobersberg;
3. das Stadtgericht zu Woldenberg und das Justiz-Amt Marienwalde zu Woldenberg dem Land- und Stadtgericht zu Driesen;
4. das Stadtgericht zu Müncheberg und das Justiz-Amt Rampitz zu Frankfurt dem Land- und Stadtgericht zu Frankfurt;
5. die Land- und Stadtgerichte zu Calau, Dobrilugk, Kirchhayn und Senftenberg dem Land- und Stadtgericht zu Finsterwalde;
6. das bisherige Justizamt Sachsendorf, Wollup und Friedrichsaue zu Cüstrin und das Stadtgericht zu Seelow, so wie das bisherige Stadtgericht zu Neudamm und das Justizamt Quartschen werden sämmtlich mit dem Land- und Stadtgericht zu Cüstrin vereinigt, und in Seelow und Neudamm werden Gerichts-Kommissionen desselben errichtet.

Digitized by Google

B. Ein formirtes Kollegium wird gebildet:
7. zu Arnswalde durch den Zutritt eines Patrimonialrichters, als unbesoldeten Assessors, zu dem mit zweien Richtern besetzten Land- und Stadtgericht daselbst;

C. Im Jurisdiktionsbezirk des Land- und Stadtgerichts zu Sorau wird eine neue Gerichts-Kommission zu Triebel errichtet.

III. Im Departement des Oberlandesgerichts zu Stettin
sind folgende, theils mit einem, theils mit zweien Richtern besetzte Gerichte als Gerichts-Kommissionen den benachbarten formirten Kollegien angeschlossen:

1. das Land- und Stadtgericht zu Treptow a. T. dem Land- und Stadtgericht zu Demmin;
2. das Land- und Stadtgericht zu Usedom dem Land- und Stadtgericht zu Swinemünde;
3. das Land- und Stadtgericht zu Greifenberg dem Land- und Stadtgericht zu Treptow a. R.;
4. das Land- und Stadtgericht zu Neuwarp dem Land- und Stadtgericht zu Ueckermünde;
5. das Justiz-Amt zu Colbatz und das Land- und Stadtgericht zu Pyritz dem Land- und Stadtgericht zu Stargard;
6. die Land- und Stadtgerichte zu Damm, Garz und Poelitz, so wie das Stadtgericht zu Penenn, dem Land- und Stadtgericht zu Stettin.

IV. Im Departement des Oberlandesgerichts zu Marienwerder sind in gleicher Art

A. folgende nicht formirte Gerichte als Gerichts-Kommissionen formirten Kollegien angeschlossen:
1. das Land- und Stadtgericht zu Christburg dem Land- und Stadtgericht zu Stuhm;
2. das Stadtgericht zu Deutsch-Eylau dem Land- und Stadtgericht zu Loebau;
3. das Land- und Stadtgericht zu Preuß. Friedland dem Land- und Stadtgericht zu Schlochau;
4. das Land- und Stadtgericht zu Schöneck dem Land- und Stadtgericht zu Preuß. Stargard;
5. das Land- und Stadtgericht zu Putzig dem Landgericht zu Neustadt;
6. die Land- und Stadtgerichte zu Schloppe und Märk. Friedland dem Land- und Stadtgericht zu Deutsch-Crone.

B. Außerdem sind formirte Kollegien gebildet:
7. zu Rosenberg durch Anschluß des Land- und Stadtgerichts zu Riesenburg an das Stadtgericht zu Rosenberg, und
8. zu Zempelburg durch Anschluß des Land- und Stadtgerichts zu Vandsburg an das Land- und Stadtgericht zu Zempelburg.

V. Im Departement des Oberlandesgerichts zu Bromberg werden

1. im Jurisdiktionsbezirk des Land- und Stadtgerichts zu Schneidemühl zwei neue Gerichts-Kommissionen, eine zu Chodziesen die andere zu Margonin, und
2. im Jurisdiktionsbezirk des Land- und Stadtgerichts zu Schönlanke ebenfalls zwei Gerichts-Kommissionen und zwar zu Czarnikau errichtet.

VI. Im Departement des Oberlandesgerichts zu Arnsberg
sind folgende nicht formirte Gerichte als Gerichtskommissionen formirten Gerichten angeschlossen:

1. das Landgericht zu Bilstein dem Land- und Stadtgericht zu Olpe;
2. das Land- und Stadtgericht zu Marsberg dem Land- und Stadtgericht zu Brilon;
3. das Landgericht zu Burbach und das Land- und Stadtgericht zu Hilchenbach dem Land- und Stadtgericht zu Siegen.

VII. Im Departement des Oberlandesgerichts zu Paderborn wird

im Jurisdiktionsbezirk des Land- und Stadtgerichts zu Halle eine neue Gerichts-Kommission und zwar zu Versmold errichtet.

VIII. Im Departement des Oberlandesgerichts zu Breslau sind

A. die nachbenannten nicht formirten Gerichte als Gerichts-Kommissionen formirten Gerichten angeschlossen:
1. das Land- und Stadtgericht zu Bolkenhayn dem Land- und Stadtgericht zu Jauer;
2. das Land- und Stadtgericht zu Canth dem Landgericht zu Breslau;
3. das Stadtgericht zu Loewen dem Land- und Stadtgericht zu Brieg;

Digitized by Google

4. das Stadtgericht zu Militsch dem Land- und Stadtgericht zu Trebnitz;
5. das Land- und Stadtgericht zu Pitschen dem Land- und Stadtgericht zu Creutzburg;
6. das Stadtgericht zu Reichthal dem Land- und Stadtgericht zu Namslau;
7. das Land- und Stadtgericht zu Schoenau dem Land- und Stadtgericht zu Hirschberg;
8. das Land- und Stadtgericht zu Winzig dem Land- und Stadtgericht zu Wohlau;
9. das Stadtgericht zu Friedland und die Land- und Stadtgerichte zu Liebau und Schömberg dem Land- und Stadtgericht zu Landshut;
10. das Land- und Stadtgericht zu Münsterberg und das Stadtgericht zu Reichenstein dem Land- und Stadtgericht zu Frankenstein;
11. die Land- und Stadtgerichte zu Neurode und Reinerz dem Land- und Stadtgericht zu Glatz;
12. das Stadtgericht zu Waldenburg und das Land- und Stadtgericht zu Zobten dem Land- und Stadtgericht zu Schweidnitz.

B. formirte Kollegien sind gebildet:

13. zu Oels durch Anschluß des Herzoglich Braunschweigschen Stadtgerichts zu Bernstadt an das Herzoglich Braunschweigsche Land- und Stadtgericht zu Oels;
14. zu Habelschwerdt durch Anschluß des Land- und Stadtgerichts zu Landeck und des Stadtgerichts zu Mittelwalde an das Land- und Stadtgericht zu Habelschwerdt;
15. zu Nimptsch durch den Zutritt eines unbesoldeten Assessors zu den beiden etatsmäßigen Richtern des dortigen Land- und Stadtgerichts;
16. zu Striegau durch den Zutritt eines Patrimonialrichters als unbesoldeten Assessors zu den beiden etatsmäßigen Richtern des dortigen Land- und Stadtgerichts, welchem außerdem das Stadtgericht zu Freiburg als Gerichts-Kommission angeschlossen ist;
17. zu Reichenbach durch den Zutritt eines Patrimonialrichters als unbesoldeten Assessors zu den zwei etatsmäßigen Richtern des Land- und Stadtgerichts daselbst;
18. zu Steinau, indem bei dem Land- und Stadtgericht daselbst außer dem Land- und Stadtrichter ein unbesoldeter Assessor fungirt und dem Gericht das Stadtgericht zu Raudten als Gerichtskommission angeschlossen wird.

IX. Im Departement des Oberlandesgerichts zu Glogau sind

A. folgende, nicht formirte, Gerichte als Gerichts-Kommissionen formirten Kollegien angeschlossen:

1. das Land- und Stadtgericht zu Naumburg am Queis dem Stadtgericht zu Bunzlau;
2. das Land- und Stadtgericht zu Polkwitz dem Land- und Stadtgericht zu Glogau;
3. das Land- und Stadtgericht zu Parchwitz dem Land- und Stadtgericht zu Liegnitz;
4. das Land- und Stadtgericht zu Laehn dem Land- und Stadtgericht zu Loewenberg;
5. die Stadtgerichte zu Friedeberg und Greifenberg dem Land- und Stadtgericht zu Liebenthal.

B. Formirte Gerichte sind gebildet:

6. zu Guhrau durch den Zutritt zweier Patrimonialrichter als unbesoldeter Assessoren des mit einem Richter besetzten Land- und Stadtgerichts daselbst, welchem außerdem das Land- und Stadtgericht zu Herrnstadt als Gerichts-Kommission angeschlossen wird;
7. zu Haynau durch den Zutritt zweier Patrimonialrichter als unbesoldeter Assessoren des mit einem Richter besetzten Land- und Stadtgerichts daselbst;
8. zu Lauban durch den Zutritt eines Patrimonialrichters als unbesoldeten Assessors zu den zwei etatsmäßigen Richtern des Land- und Stadtgerichts daselbst;
9. zu Lüben durch den Zutritt zweier Patrimonialrichter als unbesoldeter Assessoren des mit einem Richter besetzten Land- und Stadtgerichts daselbst;
10. zu Freystadt auf gleiche Weise durch den Zutritt zweier Patrimonialrichter zu dem Stadtgericht daselbst.

---

Im Departements des Oberlandesgerichts zu Glogau sind außerdem

a. nach Maaßgabe des im Justiz-Ministerial-Blatt von 1847 Seite 359 abgedruckten Allerhöchst genehmigten Regulativs zur Verwaltung der Patrimonialgerichte des Guhrauer Kreises noch folgende ähnliche Vereinigungen zu Stande gekommen:

1. 18 Patrimonialgerichte des Saganer Kreises treten unter Anschluß eines im Rothenburger, eines im Sprottauer und eines im Freystädter Kreise belegenen Patrimonialgerichts mit dem

Digitized by Google

Königlichen Land- und Stadtgericht zu Sagan in kollegialische Verbindung. Das desfallsige Regulativ ist von des Königs Majestät durch die Allerhöchste Order vom 10. Januar 1848 genehmigt;

2. eben so treten 7 Patrimonialgerichte des Sprottauer und ein Patrimonialgericht des Saganer Kreises mit dem Königlichen Land- und Stadtgericht zu Sprottau in kollegialische Verbindung, laut Regulativs, bestätigt durch die Allerhöchste Order vom 10. Januar 1848;
3. desgleichen 16 Patrimonialgerichte des Goldberg-Haynauschen Kreises mit dem Königlichen Land- und Stadtgericht zu Goldberg, laut Regulativs, bestätigt durch die Allerhöchste Order vom 31. Dezember 1847;
4. desgleichen 21 Patrimonialgerichte des Bunzlauer und 5 des Goldberg-Haynauschen Kreises mit dem Königlichen Stadtgericht zu Bunzlau, laut Regulativs, bestätigt durch die Allerhöchste Order vom 31. Dezember 1847. Das gedachte Gericht führt demgemäß die Bezeichnung: „Land- und Stadtgericht."
5. Auf gleiche Weise schließen sich dem Königlichen Stadtgericht zu Freystadt 34 Patrimonialgerichte des Freystädter, 2 des Sprottauer und 1 des Glogauer Kreises an, laut Regulativs, bestätigt durch die Allerhöchste Order vom 17. Januar 1848.

b. Ferner wird in demselben Departement das Herzoglich Saganſche Gericht zu Deutſch-Wartenberg mit dem Königlichen Land- und Stadtgericht zu Neuſalz in Verbindung gesetzt, und hierdurch ein formirtes Kollegium, als vereinigtes Königliches und Herzogliches Land- und Stadtgericht, gebildet, das seinen Sitz in der Stadt Neuſalz hat. Das desfallsige Regulativ ist durch die Allerhöchste Order vom 7. Januar 1848 genehmigt worden.

---

# Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen und Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals.

## Num. 6.

### Allgemeine Verfügung vom 8. Februar 1848 — die Ausfertigung der Todtenscheine der in Preußen verstorbenen Schwediſchen und Norwegiſchen Unterthanen betreffend.

(Allg. Verf. vom 30. April 1847. Justiz-Ministerial-Blatt S. 147.)

Nachdem mit der Königlich Schwedischen Regierung über das Verfahren bei Ausfertigung und Einsendung der Todtenſcheine der im Bereich der Preußischen Staaten verstorbenen Schwediſchen und Norwegiſchen Unterthanen neuerdings ein gleiches Abkommen getroffen worden, wie dies nach Inhalt der allgemeinen Verfügung vom 30. April v. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 147) hinsichts der in Preußen verstorbenen Däniſchen Unterthanen geschehen ist, werden sämmtliche Gerichtsbehörden hierdurch angewiesen, nach den in dieser Verfügung vom 30. April v. J. enthaltenen Bestimmungen auch hinsichts der in Preußen verstorbenen Schwediſchen und Norwegiſchen Unterthanen zu verfahren.

Berlin, den 8. Februar 1848.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 148. T. 19.

---

Digitized by Google

## Num. 7.

**Bekanntmachung vom 4. Februar 1848 — den Verein zur Regulirung des Kapital-Schuldenwesens der städtischen und bäuerlichen Grundbesitzer im Kreise Warburg betreffend.**

(Bekanntmachung vom 22. Mai 1844. Justiz-Ministerial-Blatt S. 136.)

Der nachstehend abgedruckte Nachtrag zu den durch das Justiz-Ministerial-Blatt von 1844 S. 136 u. folg. mitgetheilten Statuten des Vereins zur Regulirung des Kapital-Schuldenwesens der städtischen und bäuerlichen Grundbesitzer im Kreise Warburg wird nebst dem Allerhöchsten Erlaß vom 27. November v. J., wodurch Seine Majestät der König jenem Nachtrage die landesherrliche Genehmigung zu ertheilen geruht haben, hierdurch den betreffenden Gerichtsbehörden bekannt gemacht.

Berlin, den 4. Februar 1848.

Der Justiz-Minister
Uhden.

I. 5033. Westphalen 21. vol. 2.

a. Nachtrag zu dem Statute des Vereins zur Regulirung des Kapital-Schuldenwesens der städtischen und bäuerlichen Grundbesitzer im Kreise Warburg.

§. 1.

Der Verein zur Regulirung des Kapital-Schuldenwesens der städtischen und bäuerlichen Grundbesitzer im Kreise Warburg führt fortan den Namen:
„Verein zur Beförderung des Wohlstandes im Kreise Warburg."

§. 2.

Der Verein erweitert seinen ursprünglichen Wirkungskreis dergestalt, daß er sich zum Zwecke setzt, nicht nur die städtischen und bäuerlichen Grundbesitzer in den Stand zu setzen, ihre Kapital-Schulden allmählig zu tilgen, und keine höheren Zinsen davon zu entrichten, als der durch die Zeitverhältnisse bedingte Zinsfuß mit sich bringt, sondern auch die Betriebsamkeit, Nüchternheit und Sparsamkeit unter den Eingesessenen des Kreises Warburg zu befördern.

§. 3.

Außer der im §. 4 des Vereins-Statuts vom 7. Dezember 1843 bereits festgesetzten Thätigkeit übernimmt der Verein es:

1. durch Belehrung in Wort und Schrift so wie durch Anregung von Lokal-Mäßigkeits-Vereinen dem übermäßigen Genusse der geistigen Getränke, insbesondere des Branntweins entgegen zu wirken;
2. sich mit den bestehenden Gefängniß-Vereinen in Verbindung zu setzen, um die aus den Straf-Anstalten entlassenen Verbrecher zur Thätigkeit und Nüchternheit anzuspornen und vor Rückfälligkeit zu wahren;
3. durch Gewährung von Prämien aus den Vereins-Fonds und durch die Einrichtung und Beförderung von Sammel- und Sparkassen die Betriebsamkeit und Sparsamkeit unter der arbeitenden Klasse anzuregen.

Digitized by Google

§. 4.

Der §. 19 des Vereins-Statuts vom 7. Dezember 1843 wird dahin abgeändert, daß das Vereins-Siegel fortan die Umschrift erhält: „Verein zur Beförderung des Wohlstandes im Kreise Warburg."

Warburg, den 24. September 1847.

Der Verein zur Beförderung des Wohlstandes im Kreise Warburg.

(Unterschriften.)

b. Allerhöchste Genehmigung.

Auf Ihren Bericht vom 6. d. M. will Ich dem hierbei zurückerfolgenden Nachtrag zu dem Statut des Vereins zur Beförderung des Wohlstandes im Kreise Warburg vom 24. September d. J. Meine Genehmigung ertheilen.

Schloß Bellevue, den 27. November 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister von Bodelschwingh, Uhden und von Düesberg und den General-Postmeister von Schaper.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

# Justiz-Ministerial-Blatt

für die

# Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

X. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. Februar 1848. № 8.


## Amtlicher Theil.

### Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Obergerichten.

1. Räthe.

Dem Geheimen Justiz- und Kammergerichts-Rath Grafen von Schwerin und dem Oberlandesgerichts-Rath von Unwerth zu Glogau ist die nachgesuchte Dienstentlassung unterm 29. Januar d. J. Allerhöchst gewährt worden.

2. Assessoren.

Der Kammergerichts-Referendarius Rubel ist zum Assessor bei dem Kammergericht mit der Ancienität vom 2. November 1847 ernannt, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Kieschke zu Powidz wegen seines definitiven Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Dr. jur. Kleinschmidt, von Groote I, von Eckardstein und von Kahlden bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 6. September, resp. vom 11., 17. und 29. Dezember 1847;

der Auskultator Solger bei dem Oberlandesgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 2. November 1847;

der Auskultator Wanselow bei dem Oberlandesgericht zu Glogau mit dem Dienstalter vom 4. Dezember 1847; und

der Auskultator Wansl bei dem Oberlandesgericht zu Münster mit dem Dienstalter vom 23. Dezember 1846.

B. Bei den Untergerichten.

1. Direktoren.

Der bisherige Land- und Stadtrichter, Kreis-Justizrath Schubert zu Neusalz ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Goldberg,

der bisherige Land- und Stadtrichter, Kreis-Justizrath Falcke zu Zehden unterm 26 Januar d. J. zum Direktor des dortigen Land- und Stadtgerichts, und

der Land- und Stadtgerichts-Direktor Albrecht zu Neuenburg zugleich zum Kreis-Justizrath des links der Weichsel belegenen Theiles des Marienwerderschen Kreises unterm 5. Februar d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Digitized by Google

2. Räthe, Assessoren und Richter.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Schumacher zu Löbau ist auf seinen Wunsch als Rath an das Land- und Stadtgericht zu Danzig unter Allerhöchst gestatteter Beibehaltung seines bisherigen Ranges und Titels als Kreis-Justizrath, versetzt, und

den Oberlandesgerichts-Assessoren Ebeling und Kollige zu Mühlhausen unterm 31. Januar d. J. der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Dem Justitiar Groß zu Frankenstein ist die Annahme und Führung des Titels als Königlich Niederländischer Justizrath unterm 29. Januar d. J. Allerhöchst gestattet;

der Stadtrichter von Goetze zu Waldenburg ist zum Bergrichter bei dem Bergamte zu Waldenburg, und

der Oberlandesgerichts-Referendar von Stiern zu Marienwerder zum außeretatsmäßigen Assessor bei dem dortigen Land- und Stadtgerichte ernannt;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Tilmann zu Erwitte ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Attendorn verliehen, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Staudinger Behufs definitiver Anstellung bei dem Fürstlichen Land- und Stadtgerichte zu Laasphe die Entlassung aus dem unmittelbaren Königlichen Justizdienste ertheilt worden.

Der Land- und Stadtrichter, Justizrath Wolff zu Gommern ist gestorben.

3. Subalternen.

Dem Stadtgerichts-Exekutor Heinrich zu Breslau ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Henning zu Schlochau ist gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Der Appellationsgerichts-Rath Philippi zu Köln ist unterm 4. Februar d. J. zum Präsidenten des Landgerichts in Elberfeld,

der Appellationsgerichts-Rath Merrem zu Köln an demselben Tage zum Präsidenten des Landgerichts in Saarbrücken, und

der Landgerichts-Rath von Druffel zu Klobenz unter dem 28. Januar d. J. zum Appellationsgerichts-Rath in Köln Allerhöchst ernannt worden.

Dem Notar Weinhagen zu Cleve ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden.

## Jurisdiktions-Veränderungen.

Das bisherige Königliche Land- und Stadtgericht zu Laasphe hat in Folge des mit dem Herrn Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein unterm 7. Februar 1846 abgeschlossenen und am 7. August 1846 Allerhöchst bestätigten Vertrages wegen Rücknahme der seither vom Staate verwalteten Fürstlichen Regierungsrechte in der Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein, vom 1. Januar 1848 ab die Bezeichnung

„Fürstliches Land- und Stadtgericht"

erhalten.

Digitized by Google

# Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen und Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals.

## Num. 8.

### Bekanntmachung vom 17. Februar 1848, — das Statut für die Kreissparkasse zu Brakel betreffend. —

Nachstehendes Statut für die Kreissparkasse zu Brakel vom 30. November 1846 wird mit dem dasselbe bestätigenden Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1848 hierdurch zur Kenntniß der Gerichtsbehörden gebracht.

Berlin, den 17. Februar 1848.

Der Justiz-Minister
Uhden.

I. 419. S. 57.

### a. Statut für die Kreissparkasse zu Brakel.

§. 1.

Die Sparkasse, welche für den Kreis Hörter ins Leben tritt, hat ihren Sitz in der Stadt Brakel, führt den Namen „Kreissparkasse zu Brakel" und bedient sich eines Siegels mit dieser nemlichen Bezeichnung.

§ 2.

Sie hat den Zweck, vorzugsweise den Eingesessenen des Kreises und unter Umständen auch anderen Personen Gelegenheit zu geben, ihre Ersparnisse sicher und gegen Zinsen unterzubringen. Sie bildet ein solches Kreisinstitut, welches jederzeit selbstständig für sich bestehen und unter keinen Umständen mit irgend einer andern Kasse vereinigt werden soll.

§. 3.

Sie besteht unter der Garantie des Kreises Hörter. Alle Verbindlichkeiten derselben bilden eine Kreislast, und werden, wenn zu deren Erfüllung das eigene Vermögen der Kreissparkasse jemals unzureichend ist, in gleicher Weise, wie hinsichtlich der sonstigen Kreislasten verordnet ist oder wird, durch Repartition auf die den Kreis bildenden Gemeinden gedeckt.

§. 4.

Die Kreissparkasse wird von einem Kuratorium, bestehend aus einem Direktor, zwei Beisitzern und einem Rendanten verwaltet.

§. 5.

Der Direktor und die beiden Beisitzer des Kuratoriums werden auf 3 Jahre nebst 3 Stellvertretern von der Kreis-Versammlung gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt.

Jeder unbescholtene Kreis-Eingesessene darf gewählt werden, jedoch muß entweder der Direktor oder einer von den beiden Beisitzern ein Rechtsverständiger sein.

Die Namen der Gewählten werden nach erfolgter Bestätigung durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung bekannt gemacht.

§. 6.

Der Rendant wird auf den Vorschlag der Kreisstände von der Königlichen Regierung angestellt. Er muß eine Kaution von mindestens 2000 Rthlr. bestellen, und bezieht als Besoldung einen bei seiner An-

Digitized by Google

nahme festzusetzenden Prozentsatz der jährlichen Zins-Ueberschüsse. Die Dauer seines Amts hängt von der Bestimmung ab, welche bei seiner Anstellung getroffen worden.

§. 7.

Das Kuratorium hat alle Angelegenheiten der Kreissparkasse zu besorgen, welche nicht durch diese Statuten einem einzelnen Mitgliede besonders aufgetragen sind.

§. 8.

Dasselbe vertritt bei allen Rechtsangelegenheiten die Kreissparkasse. Insbesondere ist es ohne weitere Autorisation befugt, Klagen gegen die Schuldner der Kreissparkasse anzustellen, Vergleiche abzuschließen, Subhastationen zu extrahiren, erforderlichen Falls Grundstücke und Grundgerechtigkeiten anzukaufen, Gelder, namentlich auch aus den gerichtlichen Depositorien, zu erheben und darüber zu quittiren, Cessionen vorzunehmen und hypothekarische Löschungen zu billigen.

§. 9.

Die Beschlüsse des Kuratoriums werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 10.

Alle Verhandlungen, welche vom Kuratorium der Kreissparkasse ausgehen, und letztere verpflichten sollen, müssen von wenigstens drei Mitgliedern vollzogen, und mit dem Kreissparkassen-Siegel versehen werden.

§. 11.

Das Kuratorium versammelt sich mindestens in jedem Monate einmal. In jeder dieser Versammlungen muß das Journal des Rendanten mit den Hauptbüchern der Activa und Passiva verglichen, der Kassenbestand berechnet und revidirt, und die Balance gezogen und unterzeichnet werden.

§. 12.

Der Direktor hat die Versammlungen des Kuratoriums zu berufen, in denselben den Vorsitz zu führen, und auf Ordnung des Geschäftsganges zu wachen. Die an das Kuratorium der Kreissparkasse gerichteten Schreiben und Verfügungen werden von ihm erbrochen, und die vorkommenden schriftlichen Arbeiten werden entweder von ihm selbst bearbeitet, oder andern Mitgliedern zur Bearbeitung zugetheilt.

§. 13.

Der Rendant kann die Zinsen der Kreissparkasse ohne Zutritt des Kuratoriums erheben und einklagen.

§. 14.

Kapitalien der Kreissparkasse darf er nur auf Grund einer speciellen Autorisation des Kuratoriums erheben. Einlagen der Kreis-Eingesessenen kann er dagegen ohne jede Autorisation des Kuratoriums in Empfang nehmen, muß aber in der nächsten Sitzung des Kuratoriums dieselben anzeigen und auf Ausfertigung der Sparkassenbücher antragen.

§. 15.

Mit Genehmigung der Kreisstände kann das Kuratorium in den verschiedenen Städten und Aemtern des Kreises Nebenrendanten anstellen, welche Namens der Kreissparkasse gegen Ertheilung von Interimsquittungen Einlagen bis zur Summe von höchstens 20 Rthlr. in Empfang nehmen können.

Die Neben-Rendanten müssen am 1. und 15. jeden Monats die in den zunächst vorhergegangenen Wochen in Empfang genommenen Einlagen an den Haupt-Rendanten und die Aushändigung der darüber demnächst zugefertigt erhaltenen Sparkassenbücher an die Eigenthümer besorgen. Dieselben erhalten für ihre Bemühungen einen von den Kreisständen bei ihrer Annahme festzusetzenden Antheil an den jährlichen Zinsüberschüssen.

§. 16.

Die Kreissparkasse nimmt von allen Einwohnern des Kreises Hörter Einlagen von 15 Sgr. bis 200 Rthlr. an.

Die Annahme höherer Anlagen, so wie die Annahme von Einlagen Auswärtiger hängt von dem Ermessen des Kuratoriums ab.

§. 17.

Jeder, welcher Geld in die Kreissparkasse einlegt, erhält ein auf seinen Namen lautendes Sparkassenbuch, in welchem der Tag und Betrag der Einlage angegeben, und durch die Unterschrift des Kuratoriums unter Beidrückung des Sparkassen-Siegels bescheinigt wird.

Digitized by Google

Die den Einlegern einzuhändigenden, der Stempelsteuer nicht unterworfenen Sparkassenbücher werden nach fortlaufenden Nummern ausgefertigt, stimmen hinsichtlich derselben und des Einlagebetrages mit den Büchern der Kreissparkasse, und wird einem jeden dieses Statut und eine Tabelle, aus welcher die Verzinsung jeder Einlage von 1—100 Thaler auf 10 Jahre hervorgeht, vorgedruckt.

§. 18.

Geschieht die Einlage außer der Sitzung des Kuratoriums, entweder an den Hauptrendanten, oder an einen Nebenrendanten, so erhält der Einleger eine Interimsquittung, welche er in jenem Falle bis zum Ablauf des nach der Einlage folgenden Monats und in diesem Falle bis zum Ablauf des zweiten Monats nach der Einlage gegen ein Sparkassenbuch umtauschen muß. Nach diesem Zeitpunkte ist die Kreissparkasse zur Zahlung des in der Interimsquittung ausgedrückten Betrages nicht mehr verpflichtet, es sei denn, daß die Einlage der Kreissparkasse wirklich zu Gute gekommen ist, oder daß der Einleger innerhalb 8 Tagen nach Ablauf der gedachten Frist dem Direktor des Kuratoriums nachweiset, daß er das Quittungsbuch beim Rendanten und resp. dem Unterrendanten habe abholen wollen, jedoch nicht erhalten habe.

§. 19

Von sämmtlichen Einlagen wird jeder volle Thaler mit 3½ Prozent verzinset.
Beträge unter 1 Rthlr. und überschießende Groschen werden nicht verzinset.

§. 20.

Der Zinsenlauf beginnt mit dem ersten des nach der Einlage folgenden Monats, und hört auf mit dem ersten desjenigen Monats, in welchem die Rückzahlung erfolgt.

§. 21.

Wenn sich ein Gläubiger der Kreissparkasse nicht binnen 30 Jahren von der letzten Präsentation seines Sparkassenbuchs an, bei der Kasse meldet, so hört von dieser Zeit an alle weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

§. 22.

Die Auszahlung der Zinsen erfolgt durch den Hauptrendanten, und zwar nur in der ersten Hälfte des Monats Dezember. Werden dieselben dann nicht abgeholt, so werden sie dem Kapital zugeschrieben, und wie dieses verzinset.

§. 23.

Die Kreissparkasse ist berechtigt und verpflichtet, jedem Inhaber des Sparkassenbuchs, gegen Vorzeigung und Rückgabe desselben, den Betrag, worauf es lautet, ganz oder theilweise auszuzahlen, ohne dem Einzahler oder dessen Erben zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung ein Protest dagegen eingelegt und in die Kassenbücher eingetragen wird.

§. 24.

Derjenige, welchem durch Zufall ein Sparkassenbuch gänzlich vernichtet oder verloren gegangen ist, muß, wenn er an dessen Stelle ein anderes zu haben wünscht, den Verlust sofort nach dessen Entdeckung dem Kuratorium der Kreissparkasse anzeigen, welches denselben, ohne sich um die Legitimation des angeblichen Besitzers zu kümmern, in den Kreissparkassenbüchern vermerkt.

§. 25.

Vermag derselbe die gänzliche Vernichtung des Sparkassenbuchs auf eine nach dem Ermessen des Kuratoriums überzeugende Weise darzuthun, so wird ihm von demselben ohne Weiteres ein neues Buch auf Grund der Kassenbücher ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß das verloren gegangene Sparkassenbuch nach Vorschrift des §. 15 des Reglements vom 2. Dezember 1838 gerichtlich aufgeboten und amortisirt werden.

§. 26.

Die Kreissparkasse zahlt, wozu Rendant ohne Beitritt des Kuratoriums ermächtigt ist, zurückgeforderte Summen unter 50 Thlr. sofort, und höhere nach sechswöchentlicher Kündigung. Es steht derselben indeß frei, schon früher Zahlung zu leisten, und sind deren Gläubiger verbunden, solche anzunehmen. Im Falle der verweigerten früheren Annahme verlieren die Gläubiger die Zinsen vom Tage der angebotenen Rückzahlung an.

Beträgt die zurückgeforderte Einlage 200 Thlr und mehr, so müssen sich dieselben, falls es an baarem Bestande mangelt, statt der Baarzahlung mit Ueberweisung eines nach Vorschrift des §. 12 des Reglements vom 12. Dezember 1838 acquirirten Aktivums begnügen.

Digitized by Google

§. 27.

Theilweise Zurückzahlungen von Kapital und Zinsen können nur gegen Vorzeigung des Quittungsbuchs geschehen, und muß in demselben die abgetragene Summe durch den Rendanten quittirt werden.

Wird die ganze Forderung zurückgezahlt, so wird das darüber ausgestellte Buch vom Rendanten quittirt und kassirt zum Archiv der Kasse genommen.

§. 28.

Dem Einleger kommen bei Ein- und Auszahlung seiner Gelder auf keinerlei Art Kosten zur Last. Nur muß er bei der ersten Einlage 1 Sgr. für das Sparkassenbuch bezahlen.

§. 29.

Die eingelegten Gelder werden vom Kuratorium verliehen:

1. gegen Hypothek auf Grundstücke, innerhalb der ersten Hälfte des Werthes. Eine solche Sicherheit wird, ohne daß eine Abschätzung erforderlich ist, als vorhanden angenommen bei Gebäuden innerhalb der ersten Hälfte der Summe, wozu sie bei der Provinzial-Feuer-Societät versichert sind, und bei Grundstücken innerhalb des funfzehnfachen Kataster-Reinertrags;
2. auf Handscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Eingesessene für Kapital und Zinsen als Bürgen und Selbstschuldner solidarisch eintreten.

   Eine Liste derjenigen Einwohner, welche in dieser Hinsicht als wohlhabend zu betrachten sind, wird alljährlich von den Kreisständen aufgestellt und dem Kuratorium mit der Weisung zugefertigt, keine andern als die darin genannten bei Verleihungen auf Handscheine als Bürgen zuzulassen.
3. Falls die eingelegten Gelder auf die sub 1 und 2 angegebene Art nicht unterzubringen sind, können sie bei der Provinzial-Hülfskasse oder in inländischen kourfirenden Staatspapieren angelegt werden.

§. 30.

Für alle Darlehen, welche die Kreissparkasse giebt, wird den Darlehnsnehmern bis zum Schlusse des Jahres 1850 für die Aufnahme der Darlehnsurkunde, die Eintragungen in das Hypothekenbuch, die Quittungen über die mit diesem Darlehn abgetragenen Hypothekenschulden und deren Löschungen im Hypothekenbuche vollständige Stempel und Sportelfreiheit bewilligt.

Der Nachweis, daß die Hypothekenschulden mit einem Kreissparkassen-Darlehen bezahlt worden, muß durch ein von drei Mitgliedern des Kuratoriums unter dem Siegel der Sparkasse ausgestelltes stempelfreies Attest geführt werden.

§. 31.

Alle Staatspapiere und sonstige au porteur lautende Papiere müssen beim Erwerbe von dem Kuratorium sofort außer Kours gesetzt werden.

§. 32.

Die nach Bestreitung der Verwaltungskosten verbleibenden Zinsüberschüsse, über welche der Rendant besondere Rechnung führt, bilden einen Reservefonds Behufs Deckung möglicher Ausfälle. Steigen dieselben jedoch bis zu $\frac{1}{8}$ der Aktivmasse, so können die Kreisstände, nach vorher durch die Königliche Regierung eingeholter Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen, über die ferneren Ueberschüsse disponiren.

§. 33.

Das Kuratorium ist verpflichtet, bei seiner Verwaltung die von der Königlichen Regierung bestätigten Kreistags-Beschlüsse, soweit solche nicht mit den Bestimmungen dieses Statuts im Widerspruch stehen, als bindende Normen zu befolgen.

§. 34.

Die Kreisstände wählen auf drei Jahre eine aus drei Mitgliedern bestehende Deputation, welche, sofern der Landrath nicht selbst Mitglied des Kuratoriums ist, unter dessen Vorsitze die Geschäftsführung der Kreissparkassen-Verwaltung zu überwachen hat, die Jahres-Rechnung vorrevidirt, und außerdem mindestens halbjährlich einmal die Schuldokumente der Kreissparkasse rücksichtlich ihrer Sicherheit prüft.

§. 35.

Das Rechnungsjahr der Kreissparkasse ist das gewöhnliche Kalenderjahr, und muß der Haupt-Rendant am Schlusse jeden Jahres über die Verwaltung der Kasse die Jahresrechnung aufstellen und solche mit den Belägen spätestens am 15. Februar dem Kuratorium einreichen.

Digitized by Google

Dieselbe wird nach vorheriger Begutachtung durch das Kuratorium von der im §. 34 gedachten Deputation der Kreisstände vorrevidirt und demnächst nach Erledigung der Erinnerungen von den versammelten Kreisständen dechargirt.

§. 36.

Bei etwa erfolgender Aufhebung der Kreissparkasse fällt deren Vermögen, welches nach Erfüllung der sämmtlichen ihr obliegenden Verpflichtungen übrig bleibt, dem Kreise Hörter anheim, und sind die Kreisstände befugt, nach vorher durch die Königliche Regierung eingeholter Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen über dasselbe zu disponiren.

§. 37.

Etwaige spätere Aenderungen dieses Statuts, sowie die etwaige künftige Aufhebung der Kreissparkasse werden durch dreimalige Insertion mit 8tägigen Zwischenräumen in das Anzeigeblatt des Kreises Hörter und in das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden zur Kenntniß der Interessenten gebracht.

§. 38.

Den Staatsbehörden verbleibt das durch das Reglement vom 12. Dezember 1838 verliehene Aufsichtsrecht.

Brakel, den 30. November 1846.

Die Stände des Kreises Hörter.
(Unterschriften.)

b. Allerhöchste Order vom 10. Januar 1848.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 14. Dezember v. J. will Ich dem zurückerfolgenden Statute für die in Brakel zu errichtende Spatkasse für den Kreis Hörter im Allgemeinen und insbesondere auch den in den §§. 29 und 30 enthaltenen Bestimmungen, letzteren jedoch mit der Maaßgabe Meine Bestätigung ertheilen, daß die Sportel- und Stempelfreiheit nur für die bis zum Schluß des Jahres 1850 zu Stande kommenden Geschäfte in Ansehung solcher Darlehen, welche Grundbesitzer des Kreises aus der Sparkasse entnehmen, um damit auf ihren Grnndstücken haftende Hypotheken abzulösen, mithin für die Aufnahme der diesfälligen Darlehns-Urkunden, für die Eintragungen in das Hypothekenbuch, für die Quittungen über die mit diesen Darlehnen abgetragenen Hypothekenschulden und für die Löschung der letzteren im Hypothekenbuche gewährt werden soll. —

Berlin, den 10. Januar 1848.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister von Bodelschwingh, Uhden und von Düesberg.

# Nicht amtlicher Theil.

## 9. Ueber die Nothwendigkeit des väterlichen Konsenses zur Verheirathung großjähriger Kinder.

(Allg. Landrecht Th. II Tit. 1 §§. 46, 58, 997, 998.)

Es ist früher zum öftern die Frage aufgeworfen worden:
ob bei großjährigen, der väterlichen Gewalt entlassenen Kindern der väterliche Heiraths-Konsens zum öffentlichen Aufgebot und zur Trauung nothwendig sei, oder ob die Vollziehung der Ehe auch ohne diesen Konsens erfolgen könne?

Mit Rücksicht darauf, daß nach §§. 997 und 998 Theil II Titel 1 des Allgemeinen Landrechts die ohne Einwilligung des Vaters geschlossene Ehe eines nicht mehr unter väterlicher Gewalt befindlichen Sohnes oder einer großjährigen Tochter nicht ungültig ist, sondern daß dem Vater nur das Recht der Enterbung des

Digitized by Google

Kindes bis auf die Hälfte des Pflichttheils vorbehalten bleibt, hat man früher bisweilen angenommen, daß der mangelnde Konsens des Vaters bei großjährigen Kindern kein eigentliches Ehehinderniß bilde, und daß deshalb der Pfarrer blos aus diesem Grunde weder Aufgebot noch Trauung verweigern dürfe. Es ist demnach auch in vielen Fällen der Art die Ehe ohne den Nachweis der väterlichen Zustimmung vollzogen worden.

Im Jahr 1844 gelangte diese Frage in Folge eines Spezialfalles zur Berathung des Königlichen Staats-Ministeriums; das letztere sprach sich im entgegengesetzten Sinne, nämlich dahin aus:

daß auch bei großjährigen, der väterlichen Gewalt entlassenen Söhnen und bei großjährigen Töchtern weder öffentliches Aufgebot noch Trauung ohne den Heirathskonsens des Vaters erfolgen dürfe.

Diese Ansicht wurde durch folgende Gründe motivirt:

Der Mangel des väterlichen Konsenses bildet nach §§. 997 und 998 Theil II Titel 1 des Allgemeinen Landrechts zwar kein impedimentum dirimens, wohl aber ein impedimentum impediens. Denn der §. 46 a. a. O. verordnet:

daß auch solche Kinder, die schon verheirathet gewesen, ingleichen Söhne, die der väterlichen Gewalt entlassen, und Töchter die über 24 Jahre alt sind,*) die väterliche Einwilligung nachsuchen müssen.

Dem Vater ist nach §. 58 a. a. O. ein Recht des Widerspruchs gegen die Ehe eingeräumt, und nach §. 68 a. a. O. ist gegen diesen Widerspruch nur der Rechtsweg zulässig. Der väterliche Konsens ist daher auch bei großjährigen Kindern ein dergestalt wesentliches Erforderniß der Ehe, daß der Pfarrer nach §§. 146—148 Theil II Titel 1 und §. 440 Theil II Titel 11 des Allgemeinen Landrechts von Amtswegen auf dessen Beibringung bestehen, und wenn das Kind den Konsens nicht beibringen kann oder will, die Trauung aussetzen und die Ergänzung des Konsenses durch richterliches Urtel erwarten muß**). Damit steht auch die Vorschrift der §§. 165 und 166 Theil II. Titel 1. des Allgemeinen Landrechts im Einklange, indem hiernach der Richter, wenn ihm ein oder anderes Ehehinderniß glaubhaft angezeigt wird, Aufgebot und Trauung untersagen muß, bis das Hinderniß gehoben oder durch Urtel und Recht als unerheblich verworfen worden ist.

Auf den in diesem Sinne erstatteten Immedialbericht des Staats-Ministeriums erging die Allerhöchste Order vom 22. März 1844, in welcher Seine Majestät der König Sich mit der Ansicht des Staats-Ministeriums dahin einverstanden erklärte:

daß wenn großjährige, nicht mehr unter väterlicher Gewalt befindliche Kinder den väterlichen Konsens zu ihrer Verheirathung nicht beibringen wollen oder können, der Pfarrer, bis die Ergänzung des Konsenses durch richterliches Urtheil erfolgt, die Trauung auszusetzen verpflichtet sei.

Diese Allerhöchste Bestimmung ist durch ein Circular-Reskript des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 15. Mai 1844 sämmtlichen Konsistorien und Regierungen mitgetheilt, und demnächst auch durch das Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung von 1844 (Seite 145) sowie durch die Jahrbücher (Band 63 Seite 459) zur allgemeineren Kenntniß gebracht worden. In dem Justiz-Ministerialblatt ist sie bisher nicht aufgenommen worden. Wir haben deshalb um so mehr geglaubt, hier nähere Mittheilung davon machen zu müssen, da jene Allerhöchste Entscheidung gegenwärtig für die Gerichte insofern ein ganz besonderes Interesse erhält, als die letzteren in Folge der neuen Verordnung vom 30. März 1847 über die gerichtliche Beglaubigung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle (Gesetzsammlung Seite 127) bei den Aufgeboten und bei der Führung der Heiraths-Register nach §. 15 alle diejenigen Vorschriften, welche den Geistlichen der öffentlich aufgenommenen Kirchen hinsichts des Aufgebots und der Führung der Kirchen-Register ertheilt worden sind, ebenfalls zu befolgen haben, und daher nicht selten in die Lage kommen werden, bei Anwendung der §§. 5 und 7 der gedachten Verordnung jener Allerhöchsten Bestimmung gemäß verfahren zu müssen.

*) Im Text des Landrechts heißt es 25 Jahr. Daß dies aber ein bloßer Redaktionsfehler ist, geht aus dem §. 997. Th. II. Tit. 1 des Allg. Landrechts klar hervor, und ist auch in dem Resk. vom 30. Juni 1823 (Jahrbücher, Bd. 22 S. 69) überzeugend nachgewiesen.

**) Diese Ansicht ist auch von dem Geheimen Ober-Tribunale in dem im III. Bande der Entscheidungen Seite 360 abgedruckten Judikat, so wie neuerdings in dem Erkenntniß vom 6. November 1845. (Entscheidungen, Band XII Seite 294) als die richtige anerkannt worden.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

# Justiz-Ministerial-Blatt

für die

# Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

X. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. März 1848. № 9.


## Amtlicher Theil.

### Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Obergerichten.

1. Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Ferdinand Adolph Schmidt ist zum Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 19. Oktober 1847 ernannt, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Hammerfeld in Hamm an das Kammergericht versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Rieve bei dem Oberlandesgerichte in Ratzeburg mit dem Dienstalter vom 6. September 1847;

der Auskultator Anlelein bei dem Oberlandesgerichte zu Breslau mit dem Dienstalter vom 15. Dezember 1847;

der Auskultator Graf von Itzenplitz bei dem Kammergerichte mit dem Dienstalter vom 20. Dezember 1847; und

der Auskultator Krüger bei dem Oberlandesgerichte zu Stettin mit dem Dienstalter vom 28. Januar 1848.

3. Subalternen.

Dem bei dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder angestellten Bureau-Vorsteher-Gehülfen Trapp ist der Titel als Oberlandesgerichts-Kanzlei-Sekretair verliehen worden.

B. Bei den Untergerichten.

1. Direktoren.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor von Maltzahn ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Cüstrin und zugleich zum Kreis-Justizrath für den südlichen Theil des Königsberger Kreises unterm 14. Januar d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter.

Dem bisherigen Justiz-Amtmann Heinicke und dem Kammergerichts-Assessor Gerhard bei dem Land- und Stadtgerichte zu Cüstrin ist der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath unterm 14. Januar d. J. Allerhöchst beigelegt;

der Kriminalrichter, Justizrath Schultz-Boelcke zu Fraustadt ist als Land- und Stadtgerichts-Rath an das Land- und Stadtgericht zu Liegnitz versetzt;

Digitized by Google

dem Kriminalgerichtsrath Gropius hierselbst die Kriminalrichterstelle in Franstadt, und

dem bisherigen Justizrath Wahl zu Neudamm die erste Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Cüstrin verliehen worden.

Etatsmäßige Assessorstellen haben erhalten:

die Oberlandesgerichts-Assessoren Straßer, Scharwenka, Hartmann und Grabitz bei dem Land- und Stadtgerichte in Cüstrin, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Triebel zu Heydekrug bei dem Land- und Stadtgerichte zu Marggrabowa.

### C. Justiz-Kommissarien.

Der bisherige Justizamts-Assessor und Aktuarius Schulze zu Cüstrin ist zum Justiz-Kommissar für den Lebuser Kreis und für den Bezirk des neu organisirten Land- und Stadtgerichts in Cüstrin mit Anweisung seines Wohnsitzes in Seelow und zugleich zum Notar in dem Departement des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. O. ernannt;

dem Justiz-Kommissarius Grangé zu Rathenow ist zugleich widerruflich die Praxis bei den Gerichten des II. Jerichowschen Kreises gestattet, und

der Justiz-Kommissarius Koehler zu Spremberg an die Stelle des verstorbenen Justiz-Kommissarius Hamdorf in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Guben unter Beibehaltung des Notariats im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt mit Anweisung seines Wohnsitzes in Guben und mit der Befugniß zur Praxis bei den Untergerichten des Gubener Kreises versetzt worden.

### D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Seligmann zu Koblenz ist zum Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt, und

dem Friedensgerichtsschreiber Faber zu Crefeld die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Handelsgerichts-Sekretair Schneider zu Trier und der Friedensgerichtsschreiber Wittus zu Sobernheim sind gestorben.

## Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 23. Februar d. J. ausgegebene 5. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Num. 2930. die Ministerialerklärung wegen Erneuerung der Uebereinkunft vom 21. März 1842 zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung zur Verhütung von Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevela an den gegenseitigen Landesgrenzen, d. d. den 15. Januar und bekannt gemacht den 4. Februar 1848;

Num. 2931. die Genehmigungsurkunde vom 1. Februar 1848, die Abänderung des unterm 23. Juli 1847 ertheilten Privilegiums wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der Thüringischen Eisenbahngesellschaft von 4,000,000 Thalern betreffend.

Das am 25. Februar d. J. ausgegebene 6. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Num. 2932. das Reglement vom 14. Januar 1848 über die Landarmen-Pflege und die Behandlung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen in der Kurmark;

Num. 2933. das Gesetz vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen.

Digitized by Google

# Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen und Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals.

## Num. 9.

**Plenarbeschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 3. Januar 1848 — die Rechte der auf Lebenszeit angestellten Privat-Forstbedienten gegen den dritten Erwerber des Gutes betreffend. —**

(Allgem. Landrecht Theil I Tit. 2 §§. 135, 136; Holzdiebstahls-Gesetz vom 7. Juni 1821 §. 20 (Gesetzsammlung Seite 93); Gesetz vom 31. März 1837 über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten (Gesetzsammlung Seite 65).

### a. Plenarbeschluß.

Auf Lebenszeit angestellte Privat-Forstbediente, welche auf die Glaubwürdigkeit ihrer Anzeigen nach §. 20 der Verordnung vom 7. Juni 1821 vereidigt sind, haben an und für sich kein gesetzliches Recht auf Beibehaltung in ihrer Dienststellung gegen einen dritten Erwerber des betreffenden Gutes.

Angenommen vom Pleno den 3. Januar 1848.

### b. Sitzungs-Protokoll.

Ueber das Rechtsverhältniß eines auf Lebenszeit angestellten Privat-Forstbeamten zum dritten Erwerber des betreffenden Gutes hat der dritte Senat des Geheimen Ober-Tribunals am 9. November 1844 den Grundsatz angenommen, daß einem solchen, wenngleich nach §. 20 der Verordnung vom 7. Juni 1821 vereidigten, Privat-Forstbeamten ein Realrecht auf Beibehaltung in seiner Dienststellung gegen den dritten Erwerber des Gutes nicht zustehe. (Entscheidungen des Geheimen Ober-Tribunals Band 11 Seite 173 ff.)

Dieselbe Streitfrage ist neuerlich in einem anderen Prozesse bei dem vierten Senate zur Sprache gekommen, und bei dem Vortrage der entgegengesetzte Grundsatz angenommen worden:

> daß nämlich das Recht eines zur Bewirthschaftung und zum Schutz einer Gutsforst lebenslänglich angestellten und vereidigten Privat-Forstbedienten auf fortwährende Berichtigung seines Diensteinkommens aus dem Gute selbst und aus dessen Revenüen, gemäß §. 136 Tit. 2 Th. I Allg. Landrechts, ein dingliches Recht sei, indem ihm diese Eigenschaft durch besondere Gesetze, nämlich durch §§. 370, 393 und 492 der Konkursordnung und durch die Verordnungen vom 7. Juni 1821 und 31. März 1837 beigelegt worden.

Da dieser Beschluß der früheren Annahme widersprach, so wurde die Entscheidung des vorliegenden Falles nach §. 25 der Verordnung vom 21. Juli 1846 dem Plenum des Geheimen Ober-Tribunals überwiesen.

Die Ansichten der beiden Referenten sind auf Aufrechterhaltung der älteren Meinung gerichtet. Beide stellen zuvörderst in Abrede, daß die Konkursordnung ein dingliches Recht des hier in Rede stehenden Inhalts anerkenne. Die Konkursordnung gebe im §. 370 u. f. nur bei ausgebrochenem Konkurse den sogenannten Gutsliedlöhnern, zu denen auch Wirthschaftsbeamte und Förster zu rechnen seien, wegen eines zweijährigen Rückstandes an Lohn das Vorrecht der zweiten Klasse im Vermögen des Dienstherrn, und in den §§. 393 und 492 gewähre sie denselben Personen wegen dieses zweijährigen Rückstandes auch Befriedigung aus der Immobiliar-Masse vor den eingetragenen Gläubigern. Diese, so privilegirten Gläubiger würden freilich im §. 492 als solche, welche zugleich als Realgläubiger anzusehen seien, und im §. 11 Tit. 51 der Allg. Gerichts-Ordnung als solche, denen zugleich ein dingliches Recht in dem Grundstücke zustehe, bezeichnet; allein, dies Recht sei ihnen doch nur wegen eines bestimmt bezeichneten Theils ihres bereits verdienten Lohnes beigelegt, und es stehe denselben also nur eben im Verhältnisse zu anderen Gläubigern des Dienstherrn in dem so beschränkten Umfange zu. Von einem Anspruche der Gutsliedlöhner auf fernere Beibehaltung im Dienste und Zahlung des künftig fällig werdenden Lohnes sei nicht die Rede, und könne um so weniger jetzt, wo

Digitized by Google

alle Gutsangehörigkeit der auf einem Gute dienenden Personen längst aufgehört habe, eine Pflicht des neuen Gutserwerbers zur Uebernahme der vorgefundenen Diener oder Wirthschaftsbeamten angenommen werden. Die Gesindeordnung vom 8. November 1810 namentlich wisse hiervon nichts, und sie gestattete eben so beim Tode des Dienstherrn wie beim Ausbruche des Konkurses Aufhebung des Dienstvertrages, und im letzteren Falle verweise der §. 108 in Betreff des rückständigen Lohnes auf die Vorschriften der Konkursordnung. Wenn nun nicht einmal der Erbe den Dienstvertrag unbedingt zu erfüllen schuldig sei, so könne noch weniger dem successor singularis dies zugemuthet werden.

Beide Referenten stimmen demnächst auch darin überein, daß ein dingliches Recht der Privat-Forstbedienten eben so wenig durch die Spezialgesetze vom 7. Juni 1821 und vom 31. März 1837 begründet werde. Das erstere lege im §. 28 den Förstern der Privat-Forsteigenthümer einen gleichen gerichtlichen Glauben wie den Königlichen Forstbeamten bei der Anklage des Forstdiebstahls bei, falls dieselben auf Lebenszeit bestellt und nach Vorschrift des §. 20 des Gesetzes vereidigt worden. Und unter denselben Voraussetzungen sollen nach dem Gesetze vom 31. März 1837 Privat-Forst- und Jagdbeamte gleich den Königlichen Jagd- und Forstbeamten zum Schutze der Forsten und Jagden von ihren Waffen Gebrauch machen dürfen. Indessen folge aus diesen Vorschriften nur, daß, wenn der neue Erwerber eines Gutes (einer Forst) einen solchen glaubwürdigen und zur Waffenführung berechtigten Förster haben wolle, er demselben eine lebenslängliche Anstellung mit Diensteinkommen, ohne Anweisung auf Forst- und Strafgelder gewähren müsse: aber das Gesetz nöthige ihn nicht dazu, es stehe ihm frei, sich mit einem unvereidigten Förster zu begnügen, dessen Aussagen nur die gewöhnliche Beweiskraft hätten, und der sich mit seinen Waffen in den Grenzen der Nothwehr halten müsse, und er sei ebensowenig durch das Gesetz verpflichtet, den von seinem Vorgänger angestellten und vereidigten Förster beizubehalten. Es verstehe sich von selbst, daß der letztere sein vertragsmäßiges Recht gegen denjenigen, der mit ihm kontrahirte, verfolgen dürfe, aber der Zweck der Gesetze von 1821 und 1837 werde erreicht, sobald nur der derzeitige Forstbesitzer einen Förster auf Lebenszeit anstelle und besolde, indem dann dasjenige selbstständige Verhältniß zwischen dem Förster und dem Eigenthümer der Forst vorhanden sei, welches nach der Meinung des Gesetzes den ersteren in die Lage versetze, vollständig glaubwürdig zu erscheinen.

Die Rücksicht auf einen künftigen möglichen Besitzer der Forst könne doch den Förster nicht partheiisch zu Gunsten seines gegenwärtigen Dienstherrn machen. Hätte das Gesetz eine objectiv wirksame Anstellung des Privatförsters auf Lebenszeit sich als nothwendiges Erforderniß jener Befähigung gedacht, so würde es eine so wichtige Abweichung von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen bestimmt und klar hingestellt haben.

Von dem einen Referenten ward auch noch bemerkt, daß man die für Staatsdiener geltenden Grundsätze nicht hieher beziehen dürfe, da auch der, nach Maaßgabe des Gesetzes von 1821 angestellte und vereidigte Privatförster kein etwa mittelbarer Staatsdiener sei. Er leiste keinen Diensteid, gelobe vielmehr nur, die Wahrheit bei seinen Denunciationen zu sagen (§. 20 des Gesetzes vom 7. Juni 1821), und es falle bei ihm ganz der Grund hinweg, aus welchem das neuere Staatsrecht die Anstellung eines Staatsdieners für den Nachfolger in der Regierung für verbindlich achte, nämlich:

> daß der Angestellte für öffentliche Zwecke thätig sein solle, durch die Anstellung mithin einem Bedürfnisse des Staates genügt werde.

Der Privatförster diene nur im Privatinteresse des Forstbesitzers, wie daraus erhelle, daß es dem Letzteren nicht zur Pflicht gemacht, sondern nur gestattet sei, ihn auf Lebenszeit anzustellen.

Gegen diese Ausführung ward nun zur Unterstützung der neueren Meinung Folgendes angeführt:

Die Konkursordnung lasse nach §. 393 No. 5 diejenigen Personen, welche in Besoldung oder Lohn und Brod des Gemeinschuldners als Gutsbesitzers gestanden hätten, die zum Gute, und nicht zu der Person, oder dem anderweitigen Gewerbe des Gemeinschuldners gehörten, in dem Grundstücke und dessen Werthe den eingetragenen Gläubigern vorgehen; sie lege ihnen also hier thatsächlich und im §. 492 No. 1 auch ausdrücklich ein Realrecht bei. Wenn dies auch nach §. 370 ibid. nur auf zweijährige Lohnrückstände sich beschränke, so finde doch die gleiche Einschränkung bei allen unzweifelhaften Reallasten, wie bei Hypothekenzinsen statt, und es könne also in dieser Beschränkung, die nur zum Besten konkurrirender Gläubiger eintrete, kein Argument gegen das Vorhandensein des Realrechts selbst gefunden werden; vielmehr scheine es im Widerspruch von dem Realrecht von Rückständen einer Forderung zu reden, wenn der Forderung selbst die Dinglichkeit fehle.

Digitized by Google

Die Vorschrift der Konkursordnung über die dingliche Qualität der Ansprüche der Liedlöhner erkläre sich aus der früheren Gutsangehörigkeit dieser Personen (dem Leibeigenthum). Nur bei Rittergütern sei davon die Rede gewesen; dem Gutsherrn hätten die Gutsangehörigen dienen müssen, nach näherer Vorschrift der Provinzialgesetze und Gesindeordnungen, auf gewisse Jahre, und dies Verhältniß sei ein dergestalt fortdauerndes gewesen, das auch jeder Singularsuccessor des Gutsherrn in dasselbe eingetreten sei. Allerdings entscheide gegenwärtig der Dienstvertrag über die Dauer der Dienstzeit; allein für die Dauer der kontraktlichen Dienstzeit finde das Realrecht statt. Sollte dies auch, mit Rücksicht auf die Vorschriften der Gesindeordnung von 1810 hinsichts anderer, als Gutsliedlöhner anzusehender Personen zweifelhaft erscheinen, so komme doch bei den Privatförstern das Gesetz vom 7. Juni 1821 noch besonders und ganz entscheidend in Betracht, indem es deren Anstellung auf Lebenszeit verordne, wenn der Forsteigenthümer seinem Förster die volle Glaubwürdigkeit verschaffen wolle; und das spätere Gesetz vom 31. März 1837 das so wichtige Recht des Waffengebrauchs an die gleiche Bedingung knüpfe. Die Privatförster würden insoweit den Königlichen Forstbeamten gleichgestellt, es werde ihnen eine amtliche, öffentliche Wirksamkeit beigelegt, sie seien Forstpolizeibeamte und zugleich öffentliche Ankläger; und dies geschehe zwar zunächst im Interesse des Forstbesitzers, aber doch auch und vielleicht eben so sehr im öffentlichen Interesse. Denn es liege dem Staate daran die Waldungen vor Beraubung zu schützen, Wilddiebstähle und die mit solchen häufig verbundenen schwereren Verbrechen zu verhüten. Es könne auch dem neuen Erwerber eines Gutes, zu dem eine Forst gehöre, niemals unbekannt bleiben, ob ein Förster vorhanden sei, der ja im Gute wohne, in der Regel eine Dienstwohnung inne habe, und der Käufer dürfe bei dem Dasein der mehrerwähnten beiden Gesetze es nicht ignoriren, daß der Förster ein lebenslänglich angestellter sein könne. Man dürfe bei der Allgemeinheit, welche die Anstellung lebenslänglicher Forstbedienten bereits erreicht habe, die damit verbundene Last anderen oneribus publicis oder den Servituten gleichstellen, deren dingliches Recht von der Eintragung in das Hypothekenbuch nicht abhängig sei. Namentlich liege die Vergleichung des lebenslänglich angestellten und vereidigten Försters mit dem Justitiarius (Patrimonialrichter) nahe, dessen firirtes Gehalt im §. 371 der Konkursordnung ebenso wie die Forderungen der Liedlöhner behandelt werde, den der Gerichtsherr kontraktlich annehme, aber auf Lebenszeit im Amte lassen müsse, welche Veränderungen auch hinterher in der Person des Gutsbesitzers vorgehen mögen, und der daher von jedem Nachfolger im Gutsbesitze das kontraktliche Gehalt zu fordern berechtigt sei. Offenbar sei es doch, daß die Gesetze vom 7. Juni 1821 und vom 31. März 1837 voraussetzten, daß der Privatförster durch seine Vereidigung und durch die einmal auf Lebenszeit erfolgte Anstellung in ein eben so unabhängiges Verhältniß zu seinem Dienstherrn trete, wie der Königliche Förster, weil man dem ersteren sonst nicht amtliche Funktionen, gleich dem Königlichen Forstbeamten, anvertraut haben würde.

Diese Rücksicht auf den amtlichen Charakter, den die gedachten Gesetze dem Privatförster verliehen haben, erschien mehreren Vertheidigern der neueren Meinung so wichtig, daß sie glaubten, die Frage nach der Dinglichkeit des Anspruches des Försters ganz auf sich beruhen lassen zu dürfen, da es genüge, wenn ein Gesetz die Unentfernbarkeit des Försters verordne; jeder spätere Besitzer müsse dies anerkennen, sollte auch der privatrechtliche Charakter eines dinglichen Rechts diesem Verhältnisse nicht ganz genau angepaßt werden können.

Dagegen wurde von anderer Seite wieder behauptet, es sei gerade eine scharfe Prüfung nöthig, ob dem Förster hier ein dinglicher Anspruch zustehe. Das könne aber um so weniger angenommen werden, als auch dem Königlichen Förster kein dingliches Recht auf Beibehaltung im Dienste zustehe. Auf die, durch besondere Gesetze den Staatsbeamten beigelegten Rechte habe ein Privatförster keinen Anspruch; nicht einmal die Beamten der Standesherren seien Staatsbeamte, wie viel weniger die Diener eines einfachen Gutsherrn. Auch dem Patrimonialrichter dürfe der, wenngleich auf Lebenszeit angestellte Privatförster nicht verglichen werden, indem der Richter nur vom Gutsherrn berufen werde, fortan aber von demselben ganz unabhängig, ein wirkliches Amt verwalte, und ein wirklicher mittelbarer Staatsbeamte sei. Dies Amt müsse der Gerichtsherr besetzen, der Staat nöthige ihn dazu.

Ein Mitglied erinnerte daran, daß in manchen Gegenden des Landes die Waldungen in viele kleine Antheile vertheilt seien, deren Besitzer sich zur Anstellung eines gemeinschaftlichen Försters vereinigt hätten, und fand es ganz unmöglich in einem solchen Falle einen dinglichen Anspruch des Försters anzunehmen, da man nicht wissen könne, auf welcherlei Grundstücken, ob auf der Forstparzelle jedes Miteigenthümers oder auf welchen anderen sonst das Recht haften solle, zumal diese Forstantheile sehr häufig ihre Besitzer veränderten.

Digitized by Google

Dies Beispiel schien aber gerade den Vertheidigern der neueren Ansicht zur Unterstützung derselben zu dienen, weil sie es für einen offenbaren Mißbrauch der, den Forstbesitzern durch das Gesetz beigelegten Befugniß halten zu müssen glaubten, wenn dieselben einen Förster zur Vereidigung dem Gerichte präsentirten, demselben die lebenslängliche Anstellung zusicherten, aber ganz unbekümmert um die Erfüllung dieser Verbindlichkeit den Forst weiter verkauften. Es könne nicht fehlen, daß unter solchen Umständen viele Privatförster vorhanden seien, die nur nominell dem gesetzlichen Erfordernisse entsprächen, aber bei den vorgefallenen Veränderungen in der Person der Forsteigenthümer gar nicht mehr die vom Gesetze vorausgesetzte unabhängige Stellung besäßen. Denn daß ihnen der kontraktliche persönliche Anspruch gegen den ursprünglichen Mitkontrahenten noch zustehe, sei etwas ganz Nichtiges, da nur in den seltensten Fällen dieser persönlich Verpflichtete außer dem Grundbesitze noch ein genügendes Vermögen haben werde.

Die Diskussion war hiermit erschöpft. Man einigte sich dahin, die Dinglichkeit des in Rede stehenden Anspruches bei der Abstimmung auf sich beruhen zu lassen, da die Vertheidiger der neueren Meinung dieses Grundes für dieselbe nicht nothwendig zu bedürfen erklärten, und es ward daher nur die Frage gestellt:

> ob auf Lebenszeit angestellte Privat-Forstbediente, welche auf die Glaubwürdigkeit ihrer Anzeigen nach §. 20 der Verordnung vom 7. Juni 1821 vereidigt sind, ein gesetzliches Recht auf Beibehaltung in ihrer Dienststellung gegen einen dritten Erwerber des betreffenden Gutes, an und für sich, haben?

Dieselbe wurde von der Majorität verneint und demgemäß der oben angeführte Rechtsgrundsatz zum Beschluß erhoben.

I. 528. L. 21.

---

## Num. 10.

**Plenarbeschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 31. Januar 1848, — die Verpflichtung zur Unterhaltung der Landstraßen in der Neumark betreffend. —**

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 15. §§. 11 und 13. sq.
Edikt vom 18. April 1792. (Novum C. C. Band IX. S. 933. Rabe's Sammlung Band II. S. 299.) und
Verordnung vom 15. Juni 1803. (Novum Corp. C. Bd. XI. S. 1850 und Rabe's Sammlung Band VII S. 472)

### a. Plenar-Beschluß.

Das Edikt vom 18. April 1792 über die Verbindlichkeit der Unterthanen in der Kurmark in Ansehung des Chaussee-Baues ist durch die Verordnung vom 15. Juni 1803 auch in der Neumark eingeführt, und besteht daselbst als ein verbindliches Provinzialgesetz.

Angenommen vom Pleno am 31. Januar 1848.

### b. Sitzungs-Protokoll.

In einem Erkenntnisse des Geheimen Ober-Tribunals vom 11. September 1816 wurde angenommen, daß in der Neumark besondere Provinzialgesetze oder Observanzen über die Pflicht der Grundbesitzer, zum Wegebau beizutragen, nicht existiren, und daher lediglich die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts maaßgebend seien. Ein späteres Urtel vom 18. Januar 1833 spricht dagegen aus, es bestehe für die Kurmark eine durch das Edikt vom 18. April 1792 über die Verbindlichkeit der Unterthanen in der Kurmark

Digitized by Google

in Anſehung des Chauſſee-Baues ſanktionirte Provinzial-Obſervanz, nach welcher den Gutsherrſchaften die Pflicht der Unterhaltung der auf ihren Gründen befindlichen Wege aufliege, und dies Edikt ſei ſpäter durch die Verordnung vom 15. Juni 1803 auf die Neumark ausgedehnt und dort als Provinzialgeſetz eingeführt worden.

In Veranlaſſung einer neuerdings beim III. Senate des Kollegiums vorgekommenen Sache iſt dieſer ſchon ältere Konflikt Gegenſtand der heutigen Plenarberathung geworden.

Die beiden Referenten waren dahin einverſtanden, daß in dem Königlichen Edikte vom 18. April 1792 für die Kurmark den Beſitzern der an die Landſtraßen grenzenden Grundſtücke die Pflicht, dieſe Straßen und in demſelben Verhältniß auch die Chauſſeen in Stand zu ſetzen und zu unterhalten, aufgelegt, daß dieſes Edikt durch die Verordnung vom 15. Juni 1803 auch auf die Neumark ausgedehnt und dort „als ein für dieſe Provinz und die daſelbſt anzulegenden oder vorkommenden Damm-Straßen verbindliches Provinzialgeſetz" eingeführt worden. Auch nehmen ſie die Publikation der Verordnung vom 15. Juni 1803 als feſtſtehend an, weil ausweiſe der vorgelegten Regierungs-Akten diejenige Art der öffentlichen Bekanntmachung, welche die Verordnung vom 15. Juni 1803 ſelbſt vorſchreibt, nämlich durch die Zeitungen und Intelligenzblätter, die Land- und Steuer-Räthe, Beamten und Magiſtraten, wirklich ausgeführt worden iſt.

Beide Referenten erklärten ſich demnach für die in dem Urtheile vom 18. Januar 1833 ausgeſprochene Anſicht.

Die Verſammlung trat dem ohne Widerſpruch bei.

I. 648. W. 11. Vol. 6.

---

## Num. 11.

### Plenarbeſchluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 7. Februar 1848, — die Nichtigkeitsbeſchwerde gegen Adjudikationsbeſcheide betreffend. —

Verordnung vom 14. Dezember 1833. §. 5. Num. 10 a. (Geſetz-Sammlung Seite 304.)
Deklaration vom 6. April 1839. Art. 2. (Geſetz-Sammlung Seite 127.)

#### a. Plenarbeſchluß.

Der im §. 5 Num. 10 a. der Verordnung vom 14. Dezember 1833 aufgeſtellte Nichtigkeitsgrund iſt auch bei einer Nichtigkeitsbeſchwerde gegen ein Adjudikations-Urtel nicht ausgeſchloſſen.

Angenommen vom Pleno den 7. Februar 1848.

#### b. Sitzungs-Protokoll.

Der frühere zweite Senat des Geheimen Ober-Tribunals hat am 16. September 1837 eine gegen ein Adjudikationsurtel eingelegte, auf §. 5 Num. 10 a. der Verordnung vom 14. Dezember 1833 geſtützte Nichtigkeitsbeſchwerde deshalb als nicht zuläſſig zurückgewieſen: „weil die allegirte Vorſchrift auf das Subhaſtationsverfahren nicht paſſe, da ſie ſich nur auf das Verfahren im Civilprozeß beziehe, wo allein die Beibringung oder Anführung von Thatſachen im Sinne jener Verordnung ſtattfinden könne." Der jetzige dritte Senat des Collegii erachtete dagegen in einer gegenwärtig vorliegenden Sache dieſen Beſchwerdegrund für an ſich zuläſſig bei der Nichtigkeitsbeſchwerde gegen eine Adjudikatoria.

Digitized by Google

Dieſer Meinung waren auch beide für die durch dieſen Konflikt herbeigeführte Plenar-Berathung ernannten Referenten.

Es wurde ausgeführt: Zwar laſſe ſich der Unterſchied zwiſchen einem eigentlichen Prozeß-Urtheil und einer Adjudikatoria, welche beſtimmt ſei, durch richterlichen Zuſchlag den Kaufkontrakt mit dem Beſtbietenden zum Abſchluß zu bringen, nicht verkennen. Derſelbe äußere auch ſeine Wirkung in Beziehung auf die eigentliche Natur der gegen ein Prozeß-Erkenntniß und eine Adjudikatoria einzulegenden Rechtsmittel, indem bei jenen derſelbe Streit der Regel nach vor einem andern Richter von den Partheien fortgeſetzt werde, während bei dieſen ein ſolcher Streit nicht nothwendig vorher vorhanden geweſen ſein müſſe, und es darauf ankomme, daß ein Anſpruch auf Aufhebung des durch den Zuſchlag abgeſchloſſenen Kaufgeſchäfts durch einen Intereſſenten gegen die bei der Aufrechthaltung des Akts intereſſirten Perſonen geltend gemacht werde. Dieſer Unterſchied könne jedoch nur auf die materielle Beurtheilung der Sache, nicht auf die Beantwortung der Frage über die Form des zur Aufrechthaltung der Adjudikatoria beſtimmten Rechtsmittels Wirkung ausüben. Die Form des Rechtsmittels ſei nach der allgemeinen Vorſchrift des §. 7 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 einmal diejenige der Nichtigkeitsbeſchwerde, wobei keiner der in den §§. 4 und 5 des Geſetzes aufgeſtellten Nichtigkeitsgründe ausgeſchloſſen worden. Die Deklaration vom 6. April 1839 Art. 2 habe zwar die Perſonen, denen das Rechtsmittel gegen eine Adjudikatoria zuſtehe, benannt, und die im §. 348 Th. I Tit. 11 Allg. Landrechts aufgeführten Verletzungen weſentlicher Förmlichkeiten als Nichtigkeitsgründe hingeſtellt, ausdrücklich aber ſämmtliche in der Verordnung vom 14. Dezember 1833 und in der Deklaration angeordneten Nichtigkeitsgründe daneben beſtehen laſſen. Die auf Entſcheidungsgründe eines Urtheils bezüglichen Kaſſationsgründe, wozu auch der §. 5 Num. 10 a. a. a. O. gehöre, paſſen freilich nur widerſtrebend bei einer Adjudikatoria, unmöglich aber ſei die Anwendung nicht, da auch die Adjudikatoria auf Gründen beruhe, und wenn ein in den Prozeß-Verhandlungen liegender weſentlicher Umſtand, welcher der geſchehenen Ertheilung des Zuſchlages entgegenſtehe, nicht erwähnt worden, der §. 5 Num. 10 a. hierauf allerdings bezogen werden könne. Gerade die Beſtimmungen §. 5 Num. 10 a. geben die Möglichkeit, Widerſprüche des Adjudikationsbeſcheides mit den Licitations-Verhandlungen zum Angriff zu bringen. Die Verſammlung faßte einſtimmig den Beſchluß:

> Der im §. 5 Num. 10 a. der Verordnung vom 14. Dezember 1833 aufgeſtellte Nichtigkeitsgrund iſt auch bei einer Nichtigkeitsbeſchwerde gegen ein Adjudikationsurtel nicht ausgeſchloſſen.

I. 652. R. 14. Vol. 9.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

# Justiz-Ministerial-Blatt

für die

# Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

X. Jahrgang. Berlin, Freitag den 10. März 1848. № 10.


## Amtlicher Theil.

### Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Obergerichten.

1. Präsidenten.

Der Oberlandesgerichts-Präsident Schepers zu Bromberg ist gestorben.

2. Räthe.

Der Kammergerichts-Rath Drogand ist zugleich zum Rath bei dem Kurmärkischen Pupillen-Kollegium, und

der Professor Dr. Planck zu Greifswald unterm 5. Februar d. J. zum Ober-Appellationsgerichts-Rath daselbst, unter Beibehaltung der Professur bei der dortigen Universität Allerhöchst ernannt worden;

dem Geheimen Justiz- und Ober-Appellationsgerichts-Rath, Präsidenten des Konsistoriums in Greifswald Dr. von Bohlen ist unter Beibehaltung seines letztgenannten Amtes die nachgesuchte Entlassung als Mitglied des Ober-Appellationsgerichts unterm 15. Februar d. J. Allerhöchst bewilligt worden.

3. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Rietz und der Oberlandesgerichts-Referendarius Consbruch zu Halberstadt bei dem Kammergerichte mit dem Dienstalter vom 23. November, resp. vom 7. Dezember 1847;

der Referendarius Effellen bei dem Oberlandesgerichte zu Hamm mit dem Dienstalter vom 21. Dezember 1847;

der Oberlandesgerichts-Assessor Hertwig zu Naumburg ist an das Oberlandesgericht zu Halberstadt, und

der bisher bei dem Land- und Stadtgerichte zu Kosten kommissarisch beschäftigt gewesene Kammergerichts-Assessor Pauli an das Oberlandesgericht zu Posen versetzt worden;

dem Patrimonialrichter Zweigert in Neu-Stettin ist gestattet worden, unter Aufgabe der von ihm verwalteten Patrimonialgerichte als außeretatsmäßiger Assessor bei dem Oberlandesgerichte in Cöslin wieder einzutreten.

4. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Möllendorf und Forck bei dem Kammergerichte mit dem Dienstalter vom 6. resp. vom 18. Dezember 1847, und

Digitized by Google

der Auskultator Sommerwerk bei dem Oberlandesgerichte zu Paderborn mit dem Dienstalter vom 29. Januar 1848;

der Oberlandesgerichts-Referendarius d'Alquen zu Arnsberg ist aus dem Justizdienste entlassen.

### B. Bei den Untergerichten.

#### 1. Direktoren.

Die bisherigen Land- und Stadtrichter Holzapfel in Mittenwalde und Wollmar in Luckau sind zu Land- und Stadtgerichts-Direktoren ernannt worden.

#### 2. Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Roesler zu Breslau ist zum außeretatsmäßigen Assessor bei dem dortigen Landgerichte ernannt worden.

Etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen:

dem Oberlandesgerichts-Assessor Händler zu Frankfurt bei dem Land- und Stadtgerichte daselbst,

dem Oberlandesgerichts-Assessor Schellwien zu Marienwerder bei dem Land- und Stadtgerichte zu Loebau,

dem Oberlandesgerichts-Assessor Bergenroth zu Ragnit bei dem dortigen Land- und Stadtgerichte;

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Jachnik zu Inowraclaw ist gestorben.

#### 3. Subalternen.

Dem Gerichtsboten Moewes zu Elbing ist bei Gelegenheit seines 50jährigen Dienstjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

### C. Justiz-Kommissarien.

Der bisherige Kammergerichts-Assessor Mellien ist zum Justiz-Kommissarius für den südlichen Theil des Luckauer Kreises und für den Calauer Kreis mit Anweisung seines Wohnsitzes in Senftenberg und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Frankfurt ernannt;

der Justiz-Kommissarius und Notarius Stanjeck zu Ratibor ist in gleicher Eigenschaft nach Sohrau versetzt, und ihm die Praxis bei den Untergerichten des Rybnicker Kreises beigelegt worden;

der Justiz-Kommissarius und Notarius, Justizrath Collin in Insterburg ist gestorben.

### D. In der Rheinprovinz.

Die von den Mitgliedern des Handelsstandes in Elberfeld getroffenen Wahlen

der Kaufleute Johann Peter Schlieper, Alexander Simons und Heinrich Ernst Schniewind in Elberfeld zu Richtern, und die Wahlen der Kaufleute Benjamin Friedrich Wichelhaus in Elberfeld, Carl Siebel und Carl Korthaus in Barmen, Wilhelm Hoelterhoff in Lennep und Herman Hasenclever in Remscheid, sowie des Kommerzien-Raths Schnitzler in Solingen zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgerichte in Elberfeld

sind unterm 16. Februar d. J. Allerhöchst bestätigt worden.

---

## Jurisdiktions-Veränderungen.

Das Landgericht zu Neustadt in Westpreußen hat die Bezeichnung „Land- und Stadtgericht" erhalten.

---

Digitized by Google

# Nicht amtlicher Theil.

## 10. Von den Folgen des wegen einer persönlichen Forderung auf ein Grundstück ausgebrachten Arrestes.

Zu Num. 39 Seite 289 des Justiz-Ministerial-Blattes für 1847 *).

Vom Herrn Land- und Stadtgerichts-Direktor Roeldechen zu Wanzleben.

Die Frage nach den rechtlichen Folgen des wegen eines persönlichen Anspruchs auf ein Grundstück angelegten Arrestes ist eben so zweifelvoll, als für die Praxis von Bedeutung. Durch die Bemerkungen in Num. 39 Seite 289 des Justiz-Ministerial-Blattes von 1847 hat dieselbe neue Anregung erhalten. Die vorstehenden Bemerkungen, ohne den Anspruch, Licht über die noch dunkle Materie zu verbreiten, sind in dem Wunsche geschrieben, zu weiteren Erörterungen aufzufordern und dadurch eine festere Stellung der Lehre in Wissenschaft und Praxis herbeizuführen.

Es handelt sich hier überall nur um solche Arreste, welche wegen blos persönlicher Forderungen unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf Grundstücke des Schuldners ausgebracht und durch Eintragung von Protestationen (protestatio de non amplius intabulando) angelegt worden. Die früheren Zweifel, ob eine derartige Arrestlegung auf Grundstücke überhaupt zulässig sei, können nach dem Aufsatze von Fuchs in der zur Wochenschrift von 1838 S. 514 und nach der überzeugenden Ausführung des Königl. Geheimen Ober-Tribunals in Num. VI des 8. Bandes der Entscheidungen als beseitigt und als feststehend angenommen werden, daß ein Arrestschlag wie auf andere Vermögens-Objekte, so auch auf die Grundstücke des Schuldners nach Preußischem Rechte an sich zulässig ist. Die Frage nach den rechtlichen Wirkungen solchen Arrestes konnte in der Entscheidung des höchsten Gerichtshofes selbstredend nur für den speziellen Fall beantwortet werden. Zweifelhaftere Fälle blieben unentschieden, namentlich die, wenn den nach Eintragung des Arrestes eingetragenen wirklichen Hypotheken ältere Titel zum Pfandrecht aus Vertrag oder Gesetz beigewohnt haben.

Die rechtlichen Folgen des auf ein Grundstück ausgebrachten Arrestes können zunächst keine anderen sein, als die eines Arrestes überhaupt, wodurch der Eigenthümer der verkümmerten Sache verhindert werden soll, darüber zum Nachtheil des Arrestanten noch zu disponiren. (§. 81 Tit. 29 Th. I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung). Veräußerungen und Verpfändungen, die der Eigenthümer an der mit Arrest belegten Sache nach der Arrestlegung vornimmt, sind für den Arrestleger nichtig, so daß dieser berechtigt ist, die Sache von dem neuen Erwerber zur Verfolgung seines Rechts zurückzufordern. §. 83 l. c. Dagegen bewirkt auf der andern Seite die bloße Arrestanlegung, gewisse besondere Fälle ausgenommen, der blos persönlichen Forderung des Gläubigers noch kein Vorzugsrecht vor anderen Gläubigern des Schuldners, §. 87 ebend., vielmehr ist der Arrestant nur befugt, wenn er für seine Forderung ein rechtskräftiges Erkenntniß erlangt hat, die mit Arrest belegte Sache, wie andere Vermögensstücke des Schuldners im Wege der Execution zum Gegenstande seiner Befriedigung zu machen, muß sich dagegen bei inzwischen ausgebrochenem Konkurse mit demjenigen Vorzugsrechte begnügen, welches seiner Forderung ohne Rücksicht auf den Arrest gesetzlich beigelegt ist.

*) Vergl. auch die Verhandlungen im Justiz-Ministerial-Blatte für 1844 Seite 268 ff. D. R.

Digitized by Google

Nach diesen Grundsätzen ist also auch der Eigenthümer eines Grundstücks, auf welches sein persönlicher Gläubiger eine protestatio de non amplius intabulando im Wege des Arrestes hat eintragen lassen, nicht mehr befugt, das Grundstück zum Nachtheil des Arrestanten zu veräußern oder zu verpfänden, vielmehr erhält der Arrestant nicht nur das Recht, nach gewonnenem executorischen Erkenntniß seine Forderung an der Stelle des Arrestes in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen, sondern auch die nach dem Arrestschlage bestellten und eingetragenen Hypotheken sind verhindert, von ihren Hypothekenrechten zum Nachtheil des Arrestlegers Gebrauch zu machen.

Plenarbeschluß des Geh. Ober-Tribunals vom 30. Mai 1842 (Justiz-Minist.-Blatt 1842 S 300.)

Kommt es daher zum nothwendigen Verkauf des Grundstücks vor Umschreibung der Protestation in eine wirkliche Hypothek, so daß der Arrestleger selbst noch kein dingliches Recht erworben hat, die späteren Erwerber hypothekarischer Rechte aber davon zum Nachtheil des Arrestanten keinen Gebrauch machen dürfen, so wird bei Unzulänglichkeit der Kaufgelder die Sache allerdings so zu stehen kommen, wie der erwähnte Plenarbeschluß den speziellen Fall entschieden hat, und es werden die Forderungen des Arrestlegers wie der neueren Hypothekengläubiger ohne Rücksicht auf Dinglichkeit nach den ihnen sonst beiwohnenden Vorzugsrechten und nach Vorschrift der Konkurs-Ordnung befriedigt werden müssen.

Es fragt sich zunächst, ob dasselbe auch dann stattfindet, wo die später eingetragenen Hypotheken ihren, nach dem Arrestschlage entstandenen Titel nicht aus einer Handlung des Besitzers, sondern aus einem richterlichen Akte oder unmittelbar aus dem Gesetz herleiten. Die Frage dürfte zu bejahen sein. Richterliche Verfügung und Gesetz, indem sie gewissen Schulden eines Grundeigenthümers einen Titel zum Pfandrechte und ein Recht auf hypothekarische Eintragung beilegen, verfügen nur statt des Besitzers, und wie dieser selbst nach dem Arrestschlage nicht mehr befugt erscheint, dingliche Rechte auf sein Grundstück zum Nachtheil des Arrestlegers zu bestellen, vermögen auch Richter und Gesetz in seiner Vertretung das erworbene Recht des Arrestlegers nicht mehr zu verkümmern. Die protestatio de non amplius intabulando, obwohl weder ein Pfandrecht noch einen Titel zum Pfandrecht gewährend, ist der verlautbare rechtliche Widerspruch gegen jede künftige benachtheiligende Disposition über das Grundstück, der öffentliche Vermerk zur Erhaltung des zur Zeit obwaltenden Verhältnisses der Forderung des Arrestlegers zur Vermögensmasse des Schuldners, insbesondere dem mit Arrest belegten Grundstück.

So entschied sich auch das Ministerial-Reskript vom 6. Juni 1840. (Justiz-Ministerial-Blatt 1840 S. 205.)

Wie aber, wenn der Arrest mit solchen Rechten Dritter kollidirt, welche nicht aus neueren Dispositionen des Besitzers oder sonstigen neueren Titeln herrühren, sondern sich auf Titel gründen, welche älter sind als der Arrestschlag?

Wirklich dingliche Rechte können gegen jeden Eigenthümer der Sache verfolgt werden; Rechte zur Sache in der Regel nur so lange, als die Sache nicht rechtsgültig aus dem Vermögen des Schuldners ausgeschieden ist.

§§. 9 und 10 Theil I Titel 20 des Allg. Landr. §§. 107—111 ebendaselbst.

Ausnahmen von dieser Regel finden zu Gunsten des öffentlichen Glaubens des Hypothekenbuchs statt. Wenn ein Gläubiger seine rechtskräftige Forderung in gutem Glauben auf das auf den Namen seines Schuldners eingetragene Grundstück hat versichern lassen, so wird die Hypothek ihre Gültigkeit behalten, wenn sich gleich später findet, daß das Grundstück bereits einem Dritten verkauft gewesen, ohne daß dieser sein Recht hat eintragen lassen.

§. 410 Theil I Titel 20; §§. 7 folg. Theil I Titel 10 des Allg. Landr.

Bornemann Civilrecht Band IV S. 217.

Plenarbeschluß des Geheimen Ober-Tribunals vom 18 Dezember 1837, (Entsch. Band III S. 235.)

Es fragt sich aber, ob der neue Erwerber im gleichen Falle auch einen gegen seinen Vorbesitzer wegen einer persönlichen Forderung eingetragenen Arrest wider sich gelten lassen muß? Gewiß nicht*), da

*) Entscheidungen des Geheimen Ober-Tribunals Bd. 10 S. 160.
Juristische Wochenschrift 1844. S. 577.

d. R.

Digitized by Google

die Eintragung der Protestation dem Anspruche weder ein dingliches Recht noch einen Titel dazu gewann, vielmehr nur die weitere Verbringung dieses Vermögensstücks des Schuldners verhindern sollte, und unwirksam wurde, sobald sich fand, daß das verkümmerte Vermögensstück bereits rechtsgültig aus dem Eigenthum des Schuldners ausgeschieden und der Disposition desselben wie seiner Gläubiger entzogen war. Nur dingliche Rechte schützt der Glaube des Hypothekenbuchs. Zweifelhafter erscheint dieser Fall, wenn das Recht des neuen Erwerbers auf das Grundstück zwar von älterem Datum, als die Arrestlegung, aber durch Uebergabe noch nicht vollzogen und das Eigenthum noch nicht auf ihn übergegangen war. Kann hier der neue Erwerber bei Forderung der Uebergabe des Grundstücks vom Verkäufer auch Löschung des eingetragenen Arrestes vom Arrestleger verlangen? Die Frage hängt von der anderen ab, ob ein Recht zur Sache ein höheres ist, als ein blos persönliches Recht.

Eigenthum des Landrechts ist nicht blos das oberste dingliche Recht, sondern das höchste Vermögensrecht überhaupt, die Spitze des gesammten Privatrechts. Die Rechtsgeschäfte sind im Allgemeinen nur Mittel zur Erwerbung des Eigenthums und die einzelnen Rechte um so vollkommener, je mehr sie sich diesem obersten Rechte nähern, je mehr sie von dinglicher Natur an sich tragen. Das blos persönliche Recht wird zu einem Rechte zur Sache, wenn es sich auf eine individuell bestimmte Sache bezieht, und das Recht zur Sache zu einem Rechte auf die Sache, wenn Besitz oder Eintragung hinzutreten und ihm dadurch volle Dinglichkeit verleihen.

§§. 131 folg. Th. I Tit. 2 des Allg. Landr.
Bornemann Rechtsgeschäfte S. 10 und folg. und
Beiträge zur Revision der Gesetzgebung Seite 139 und folg.

Für den Fall der Collision mehrerer Eigenthumsprätendenten bestimmt das Landrecht bei vorausgesetzter bona fides, daß wenn mehrere Personen mit Erwerbstiteln von demselben Auctor versehen sind, derjenige, welcher den Besitz erhalten hat, eventualiter derjenige, welcher den älteren Titel für sich hat, den übrigen vorgehe, und daß, wenn Mehrere ihre Titel von verschiedenen Auctoren herleiten, derjenige den Vorzug habe, dessen Auctor der wahre Eigenthümer ist.

§§. 21—23 Thl. I Tit. 10.

Diese Grundsätze sind für den Erwerb von Grundstücken nur in soweit modifizirt als es die Rücksicht auf den Glauben des Hypothekenbuchs nöthig macht. Deshalb hat unter mehreren Prätendenten derjenige den Vorzug, der sein Recht vom eingetragenen Besitzer herleitet, und unter mehreren derartigen Prätendenten derjenige, der seinen Titel zuerst hat eintragen lassen. §§. 18 und 19 l. c. Wenn der §. 20 ebend. disponirt, daß, wenn noch Keiner die Eintragung erhalten, das Alter des Titels den Vorrang bestimme so wird doch supplirt werden müssen, daß ohne Rücksicht auf das Alter des Titels noch derjenige ein Vorrecht habe, der zu seinem Titel Besitz durch Tradition erhalten, da Besitz und Eintragung für Erhebung eines Rechts zur Dinglichkeit allgemein gleichstehen.

Sind diese Vorschriften zunächst auch nur für die Collision mehrerer Eigenthums-Prätendenten gegeben, so beruhen sie doch zu sehr auf allgemeinen Grundsätzen, um nicht auch da analoge Anwendung zu finden, wo es sich um andere und verschiedenartige Rechte handelt, wie bei der Collision von Miether und Käufer. Es ergiebt sich daraus zugleich die Lehre von der fortschreitenden Verstärkung der Rechte in ihrem fortschreitenden Uebergange zur Dinglichkeit, und daß, wie das Recht auf die Sache das bloße Recht zur Sache ausschließt, letzteres in Beziehung auf das bestimmte Objekt vollkommener ist, als der rein persönliche Anspruch. In der That ist die Sache, auf welche der Eigenthümer einem Dritten bereits einen Titel zu einem dinglichen Rechte eingeräumt hat, nicht mehr frei, der berechtigte Wille des Dritten hat sich darin bereits fixirt und der Eigenthümer der freien Disposition zum Nachtheil des Dritten entsagt. Deshalb ist der jüngere Titel schwächer als der ältere, der die Sache bereits affizirte. Gewährt nun aber der bloße Arrestschlag nicht einmal den Titel eines dinglichen Rechts, so wird in dem vorausgesetzten Falle der Käufer des Grundstücks Aufhebung des jüngeren Arrestes mit Recht verlangen können, wenn er auch vorher dasselbe noch nicht übergeben erhalten haben sollte.

Wenn diese Grundsätze richtig sind, so müssen sie auch da Anwendung finden, wenn der Dritte gegen den Arrestleger statt eines älteren Titels zum Eigenthumserwerbe einen älteren Titel zum Pfandrecht geltend

Digitized by Google

macht. Durch den Arreſtſchlag ſoll die Lage des Gläubigers zum Vermögen des Schuldners nicht verbeſſert, ſondern nur eine Verſchlechterung derſelben verhindert werden und deshalb der Schuldner über die bezeichnete Sache nicht weiter disponiren dürfen. Dem Beſitzer einer Schuld- und Pfandverſchreibung ſteht es aber frei, jederzeit und ohne weiteres Zuthun des Schuldners ſeine Forderung auf das verpfändete Grundſtück eintragen zu laſſen. Iſt die Urkunde älter als der Arreſtſchlag, ſo liegt in der Eintragung auf Antrag des Gläubigers nicht mehr eine Dispoſition des Beſitzers, die den Arreſt verhindern ſollte; auch war zur Zeit des Arreſtſchlages das Grundſtück nicht mehr frei, vielmehr von dem darauf zugeſtandenen Hypothekenrecht bereits affizirt. Wollte man in dieſem Falle dem Dritten mit ſeiner ſpäter eingetragenen Forderung nicht die Priorität vor dem Arreſtleger zugeſtehen, ſo würde man dieſen in eine beſſere Lage bringen, als die zeitige Vermögenslage des Schuldners und bereits feſtſtehende Rechte Dritter geſtatten.

Was aber vom älteren vertragsmäßigen Titel gilt, muß auch vom älteren geſetzlichen Titel gelten.

In einem zur Entſcheidung gekommenen Falle war auf die Grundſtücke eines Beamten, welcher wegen Unterſchlagung amtlich anvertrauter Gelder zur Unterſuchung gezogen worden, im Aufſichtswege die Eintragung eines Arreſtes zur Deckung der Defekte bewirkt worden. Später, jedoch vor Umſchreibung des Arreſtes in eine wirkliche Hypothek, ließ das betreffende Pupillen-Kollegium aus einem ältern Auseinanderſetzungs-Reſeſſe für die Kinder erſter Ehe des Beamten die in der Verwaltung des Vaters verbliebenen materna eintragen. Nach erfolgter Subhaſtation der Grundſtücke kam es bei der Unzulänglichkeit der Kaufgelder zum Streit, ob die Defekte auf Grund des Arreſtes oder das Muttergut der Kinder auf Grund des älteren Titels zum Pfandrecht prioritätiſch zu befriedigen. Nach den oben adoptirten Grundſätzen hätte der Streit zu Gunſten der Kinder entſchieden werden müſſen. Giebt der ältere Titel überhaupt ein Vorrecht, dann kann es auf den rechtlichen Grund deſſelben, ob Vertrag, ob Geſetz, ob richterliche Immiſſion nicht weiter ankommen.

Haben endlich mehrere Gläubiger zu verſchiedenen Zeiten wegen ihrer Forderungen Arreſte auf daſſelbe Grundſtück ausgebracht, und ſpäter zu verſchiedenen Zeiten dieſe in wirkliche Hypotheken umſchreiben laſſen, dann wird bei Vertheilung der Kaufgelder allerdings keiner vor dem anderen aus der Umſchreibung eine Priorität in Anſpruch nehmen können, vielmehr werden ſie, wie auch in dem oben erwähnten Aufſatze des vorjährigen Juſtiz-Miniſterial-Blattes angenommen worden, als gleichberechtigt anzuſehen ſein, da durch den Arreſtſchlag keiner vor dem anderen ein Vorzugsrecht gewann, aber auch keiner zum Nachtheil des anderen ein Pfandrecht auf das Grundſtück noch erwerben konnte.

Gewährt der auf ein Grundſtück ausgebrachte Arreſt weder ein dingliches Recht noch einen Titel dazu, ſondern iſt er nur der verlautbarte Widerſpruch gegen fernere benachtheiligende Dispoſitionen des Beſitzers, ſo möchte es dem Weſen der Hypotheken-Ordnung mehr entſprechen, ſolchen Vermerk in die zweite Rubrik des Hypothekenbuchs einzutragen als in die dritte, wohin die neuere Praxis nach mehreren Reſkripten ſich geneigt hat. Und wenn der oben erwähnte Aufſatz im vorjährigen Juſtiz-Miniſterial-Blatt bei der Zweifelhaftigkeit der Prioritätsfrage es rathſam findet, bei Umſchreibung eines Arreſtes in eine wirkliche Hypothek zu bemerken, daß etwa ſpäter eingetragenen Hypotheken ihre etwaige Priorität vorbehalten bleibe, ſo dürfte ſich dagegen anführen laſſen, daß das Geſchäft des Hypothekenrichters ſich darauf zu beſchränken hat, das geſetzlich Zuläſſige gehörigen Orts einzutragen, unbekümmert um die daraus entſpringenden Folgen.

## Nachſchrift der Redaktion.

Gegen die Bemerkung am Schluſſe dieſes ſehr dankenswerthen Beitrages müſſen wir wiederholt die Nothwendigkeit eines Vorbehalts in Betreff der Priorität vertheidigen. Ohne ihn würde die Eintragung der Hypothek an dem locus des Arreſtes leicht Rechte verletzen, und den Richter einem unabweisbaren Regreßanſpruche ausſetzen.

Digitized by Google

Daß der Richter um die Folgen einer geschehenen Eintragung sich nicht zu kümmern braucht, ist allerdings richtig, wenn die Eintragung in Gemäßheit bestimmter formeller Anweisungen der Gesetze erfolgt; nicht aber, wenn der Richter sich mit Rücksicht auf Zweckmäßigkeit, materielles Recht u. s. w. das Verfahren selbst bildet, oder gar durch derlei Gründe sich bestimmen läßt, von den Vorschriften der Gesetze abzugehen. So aber liegt hier die Sache.

Hält man sich strenge an die formellen Vorschriften der Hypotheken-Ordnung, so ist der locus des Arrestes nicht der gehörige Ort für die einzutragende Hypothek. Nach §. 30 Titel II der Hypotheken-Ordnung sollen die Hypotheken nach der Zeitfolge, in welcher die Eintragungsgesuche präsentirt sind, eingetragen werden.

Von dieser Regel ist für die Forderungen, wegen welcher früher ein einfacher Arrest eingetragen worden, keine Ausnahme gemacht und der Arrest an und für sich bietet keinen Grund dar, die später angemeldete Hypothek nach einem anderen Datum einzutragen, als nach dem Datum ihrer Anmeldung. Der Arrest, welcher ein Realrecht gar nicht bezielt, kann nicht schon, wie die protestatio pro conservando jure et loco als eine vorläufige Anmeldung der Hypothek, wozu ja auch noch gar kein Titel existirt, betrachtet werden (vergl. Justiz-Ministerial-Blatt 1847 Seite 108); wenn er die Wirkung hat, daß die Hypothek des Arrestanten einigen oder allen nach dem Arrest eingetragenen Posten vorgeht, (was wir hier dahin gestellt sein lassen), so liegt der Grund nicht darin, weil die Anmeldung der Hypothek auf den Tag des eingebrachten Arrestes zurück zu datiren wäre, sondern weil dem Arrestanten gegenüber die Eintragungen der betreffenden Posten für nicht geschehen zu erachten sind.

Nach den Vorschriften der Hypotheken-Ordnung müßte demnach die Forderung eigentlich nicht an der Stelle, wo der Arrest steht, sondern hinter den inmittelst eingetragenen Posten eingetragen werden, und sie würde auch nur hier eingetragen werden können, wenn der Arrest nach der Ansicht des Herrn Verfassers in der zweiten Rubrik eingetragen wäre*). Bei der Eintragung an dieser Stelle kann auch nicht etwa durch besonderen Vermerk ohne Weiteres dem Arrestanten die Priorität vor älteren Posten eingeräumt werden. Ueber den Einfluß des Arrestes auf die Rangordnung später eingetragener Hypotheken hat der Hypothekenrichter, als solcher, nicht zu entscheiden. In Ermangelung einer anderen, für den Fall des Arrestes gegebenen formellen Vorschrift hat er dem Arrestanten erst dann die Priorität vor älteren Gläubigern zuzuschreiben, wenn dieser die Einwilligung der letzteren oder ein gegen sie erstrittenes Erkenntniß beibringt. Bis dahin kann nur sein Anspruch auf die Priorität protestativisch vermerkt werden, was übrigens unnöthig ist, wenn nur der Arrest ungelöscht stehen bleibt und bei der Eintragung der Hypothek die Identität der Forderung angedeutet wird. — In diesem Sinne ist deshalb auch in dem früher mitgetheilten Falle der Arrestant auf seine Beschwerde beschieden worden. —

Bei einem Verfahren, welches genau den formellen Vorschriften der Hypotheken-Ordnung folgt, wird hiernach die Sache so zu stehen kommen, daß das Hypothekenbuch das Rangverhältniß zwischen der Hypothek des Arrestanten und den anderen, vor dieser, aber nach dem Arreste eingetragenen Posten nicht anzeigt, sondern als Gegenstand weiterer Erörterung bezeichnet. — Diese Lage der Sache nun darf man nicht dadurch verrücken, daß man die Hypothek an einer anderen Stelle einträgt. Gerade darin, daß der Arrest die Rangordnung unter den später eingetragenen Posten in Frage stellt, liegt zwar der Grund, weshalb man die Forderung des Arrestanten füglich an der Stelle des Arrestes eintragen kann, wenn dieses sonst zweckmäßig erscheint. Aber die Eintragung an dieser Stelle darf nur so bewirkt werden, daß dadurch die Sache nicht in eine andere Lage kommt, als worin sie sich befinden würde, wenn genau nach der Hypotheken-Ordnung verfahren wäre. Darum der Vorbehalt, wenn inmittelst schon andere Forderungen eingetragen sind! — Der Richter soll zu erkennen geben, daß der Forderung des Arrestanten durch die Eintragung an der Stelle des Arrestes nicht auch unbedingt der locus des Arrestes zugewiesen werden solle, vielmehr das Rangverhältniß zu den nachfolgenden, bis dahin schon eingetragenen Posten unentschieden sei. Thut er dies nicht, dann hebt er zwar dadurch allein die Rechte der nachfolgenden Gläubiger nicht auf, aber er berechtigt jeden Dritten zu

*) Daß der Arrest eigentlich in die zweite Rubrik gehöre, möchten freilich auch wir glauben. Aber es ist nicht zu wünschen, daß von den Anweisungen, welche die Reskripte vom 4. Februar 1833 (Jahrb. Bd. 41 S. 227) und vom 18. Dezember 1835 (Jahrb. Bd. 46 S. 566) ertheilt haben, abgegangen werde, weil die Eintragung in der dritten Rubrik, eben so wie demnächst die Eintragung der Forderung an der Stelle des Arrestes die Zweckmäßigkeit für sich hat.

Digitized by Google

der Annahme, daß der Forderung des Arrestanten die Priorität vor allen nachfolgenden gebühre. — Wenn sich nach geschehener Cession findet, daß dem nicht so ist, so werden entweder die Cessionarien oder die folgenden Gläubiger zu Schaden kommen, jenachdem man annimmt, daß sich die ersteren gegen die letzteren auf das Hypothekenbuch berufen können oder nicht — und für diesen Schaden wird der Hypothekenrichter verantwortlich sein.

Das Verfahren, wie es Seite 89 des vorigen Jahrganges angegeben worden, ist zur Beförderung der Uebersichtlichkeit durchaus zweckmäßig und mit dem gleichfalls dort angedeuteten Vorbehalte unbedenklich; aber unseres Erachtens auch nur mit diesem Vorbehalte zulässig. Man würde davon nur absehen können, wenn es unzweifelhaften Rechtens wäre, daß der Arrestant mit seiner Hypothek unbedingt allen nach dem Arrest eingetragenen Gläubigern vorgehe. Das nimmt aber der Herr Verfasser selbst nicht an, und es ist auch wohl nicht zu verkennen, daß das Vorrecht auch da, wo Er es dem Arrestanten einräumt, doch noch manchen Bedenken unterliegt. In den Wunsch des Herrn Verfassers einstimmend, daß der praktisch so wichtigen Materie vom Arrest weitere Erörterungen zu Theil werden mögen, werden wir vielleicht später einen Beitrag dazu geben. Hier kam es nur darauf an, das Verfahren des Hypothekenrichters zu bestimmen.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

# Justiz-Ministerial-Blatt

für die

# Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

X. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. März 1848. № 11.


## Amtlicher Theil.

### Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

#### A. Bei den Obergerichten.

##### 1. Präsidenten.

Der Oberlandesgerichts-Präsident von Stelzer zu Halberstadt ist gestorben.

##### 2. Räthe.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Wentzel zu Trebnitz ist unterm 19. Februar d. J. zum Oberlandesgerichts-Rath in Glogau,

der bisherige Hofgerichts-Assessor Wörishoffer zu Greifswald, und der bisherige Kreisgerichts-Direktor, Justizrath Dr. jur. Riebel zu Franzburg sind unterm 19. Februar d. J. zu Hofgerichts-Räthen bei dem Hofgericht zu Greifswald Allerhöchst ernannt; ferner ist

der Appellationsgerichts-Rath Hübner zu Posen unterm 26. Februar d. J. an das Kammergericht versetzt, und

dem Geheimen Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath Kindermann zu Arnsberg bei Gelegenheit seines 50jährigen Dienstjubiläums der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife Allerhöchst verliehen worden.

##### 3. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Maximilian Bernhard Schulze bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 21. Dezember 1847;

der Referendarius Helmcke bei dem Oberlandesgerichte zu Magdeburg mit dem Dienstalter vom 11. Januar 1848;

der Referendarius Dittrich bei dem Oberlandesgerichte zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 22. Februar 1848.

##### 4. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Hasak bei dem Oberlandesgerichte zu Ratibor mit dem Dienstalter vom 18. November 1847;

der Auskultator Schräder bei dem Oberlandesgerichte zu Münster mit dem Dienstalter vom 18. Dezember 1847;

der Auskultator Busse bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 10. Januar 1848;

Digitized by Google

### B. Bei den Untergerichten.

Dem Bergrichter von Goetze zu Waldenburg ist der Karakter als Berggerichts-Rath unterm 19. Februar d. J. Allerhöchst beigelegt, und

dem Land- und Stadtgerichts-Rath Pegnilhen zu Magdeburg die nachgesuchte Dienstentlassung unterm 23. Februar d. J. Allerhöchst ertheilt worden.

### C. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Hundt zu Siegen ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Olpe, sowie zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Arnsberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Olpe,

der vormalige Justiz-Kommissarius zu Tangermünde, Bürgermeister Alschefski, zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichten des Wolmirstaedter Kreises und zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg, und

der Justiz-Kommissarius Beschorner zu Birnbaum zugleich zum Notar im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen ernannt worden;

der Justiz-Kommissarius und Notarius Tornow in Bartenstein ist als Justiz-Kommissarius für die Königlichen und Patrimonialgerichte der Kreise Lauenburg und Bütow, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bütow und unter Verleihung des Notariats im Departement des Oberlandesgerichts zu Coeslin versetzt, und

dem Kriminal-Rath Schmeling die nachgesuchte Entlassung als Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte in Stettin und als Notar im Departement des Oberlandesgerichts daselbst ertheilt worden.

### D. In der Rheinprovinz.

Dem Ober-Prokurator Koester von Kösteritz zu Elberfeld ist die Anlegung des ihm verliehenen Ritterkreuzes des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens Allerhöchst gestattet, und

der Notar Houben zu Xanten bei Gelegenheit seines 50jährigen Dienst-Jubiläums unterm 23. Februar d. J. zum Justiz-Rath Allerhöchst ernannt worden;

dem Landgerichts-Assessor Möller in Köln ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgerichte zu Cleve verliehen;

der Landgerichts-Referendarius von Hilgers zu Köln ist zum Landgerichts-Assessor in Koblenz, mit dem Dienstalter vom 14. Dezember 1847, und

der Landgerichts-Referendar Michael Gustav Schenk zu Köln zum Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln unterm 1. März d. J. ernannt worden.

Zu Anwälten sind ernannt:

die bisherigen Advokaten Hardung und Longard zu Köln bei dem Appellationsgerichtshofe daselbst, und Nicolay und Hansen zu Aachen bei dem Landgerichte daselbst.

## Jurisdiktions-Veränderungen.

Die kollegialische Verbindung des Patrimonialgerichts der adeligen Güter Groß Barthen und Ottenhagen mit dem Landgerichte zu Königsberg in Pr. ist Allerhöchst genehmigt worden.

## Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 14. März ausgegebene 7. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Num. 2934. das Privilegium vom 14. Januar 1848 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Greiffenberger Kreisobligationen im Betrage von 128,000 Thlrn.;

Num. 2935. die Verordnung vom 11. Februar 1848 über die Errichtung von Handelskammern.

Digitized by Google

# Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen und Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals.

## Num. 12.

### Plenarbeschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 7. Februar 1848 über die fortdauernde Gültigkeit des für Westpreußen und den Netzdistrikt erlassenen Wege-Reglements vom 4. Mai 1796.

Allg. Landrecht Th. I Tit. 15 §. 15. Wege-Reglement vom 4. Mai 1796 (N. C. C. Bd. X S 315). Code Napoléon art. 538, 650. Gesetz vom 10. Oktober 1809. Entscheidungen des Geheimen Ober-Tribunals Bd. 12 S. 454.

a. Plenarbeschluß.

Das für Westpreußen und den Netz-Distrikt erlassene Wege-Reglement vom 4. Mai 1796 ist während der Dauer des Herzogthums Warschau, insbesondere durch die Einführung des Code Napoléon nicht aufgehoben und daher in denjenigen Landestheilen Westpreußens und des Netzdistrikts, welche mit dem Herzogthum Warschau vereinigt gewesen und durch die Wiener Kongreß-Akte an Preußen zurückgefallen sind, auch nach Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts in Kraft geblieben.

Angenommen in Pleno am 7. Februar 1848.

b. Sitzungsprotokoll.

Für Westpreußen und den Netzdistrikt erging am 4. Mai 1796 ein Wege-Reglement (N. C. C. X. 315.), welches §. 5 bestimmt:

„Da, wo nicht gültige Privilegien ein Anderes bestimmen, ist jeder eigenthümliche Grundbesitzer ohne Rücksicht auf seine persönliche Qualität verpflichtet, die innerhalb der Grenzen seines Grundstücks schon befindlichen Wege, Brücken, Stege, Dämme und Abzugsgräben auf eigene Kosten und von eigenem Material jederzeit in gutem Stande zu erhalten."

Auf diese Vorschrift stützte der Fiskus in einem früheren Prozesse die Wegebaupflichtigkeit eines Grundbesitzers zu Mogilno. Der II. Senat des Geheimen Ober-Tribunals hat aber in dem Erkenntnisse vom 5. August 1842 angenommen, daß in denjenigen Theilen Westpreußens und des Netzdistrikts, welche zufolge des Tilsiter Friedens an das vormalige Herzogthum Warschau gefallen, jenes Reglement mit Einführung des Code Napoléon in das Herzogthum aufgehoben und in den durch die Wiener Kongreß-Akte wieder vereinigten Landestheilen bei der Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts nicht hergestellt sei.

Dem entgegen nahm bei der gegenwärtig vorliegenden Streitsache, die Wegebaupflicht eines Grundbesitzers im Inowraclaver Kreise betreffend, der dritte Senat des Geheimen Ober-Tribunals an, daß die Aufhebung des gedachten Reglements mit der Einführung des Code Napoléon in das Herzogthum Warschau keineswegs erfolgt sei. Gleiche Grundsätze sind für die ähnlichen Verhältnisse der Grafschaft Tecklenburg schon in dem Bd. 12 S. 454 der Entscheidungen abgedruckten Erkenntnisse vom 21. Oktober 1845 ausgesprochen.

Bei der heutigen Plenar-Berathung über die zum Gegenstande des Konflikts gewordene Frage hatten sich beide für das Plenum ernannte Referenten

für die fortdauernde Gültigkeit des Wege-Reglements vom 4. Mai 1796

ausgesprochen.

Das wegen Einführung des Code Napoléon in das Herzogthum Warschau erlassene transitorische Gesetz vom 10. Oktober 1809 setzte den Zeitpunkt der schon durch vorhergehende Erlasse angeordneten Einführung jenes Gesetzbuchs auf den 1. Mai 1808 fest und verordnete:

Art. 4. Mit dem 1. Mai haben alle älteren Gesetze ihre Kraft und Autorität verloren und können daher von dieser Zeit an in keinem Falle zur Anwendung kommen, ausgenommen in den Fällen, wo der Code Napoleon sich auf die Lokalgewohnheiten und Verordnungen beruft; — ꝛc.

Art. 5. In denjenigen Fällen, wo der Code Napoleon sich auf Lokalgewohnheiten und Verordnungen beruft, wie z. B. Art. 1736 und an dem Orte, wo keine dergleichen Gewohnheiten bestehen, sollen in Ermangelung derselben diejenigen Gesetze zur Anwendung kommen, die vor dem 1. Mai 1808 galten. —

(Laube, Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Warschau I. S. 55., II. S. 54.)

Digitized by Google

Beide Referenten gingen davon aus, daß der Code Napoléon keine Bestimmung, wodurch die Verbindlichkeit zur Unterhaltung öffentlicher Wege dem Staate, oder sonst bestimmten Personen aufgelegt worden, enthalte. Der Art. 538, aus welchem die ältere Meinung die Baupflicht des Staats herleitet, spreche eine solche Pflicht nicht dispositiv aus: er rechne nur „die chemins routes et rues à la charge de l'état, zur domaine publique." Wie die von Locré mitgetheilten Redaktions-Verhandlungen ergeben, sei es dabei nicht Absicht gewesen, über jene Pflicht etwas festzusetzen, in welcher Beziehung es vielmehr bei den vielen bestehenden speziellen Gesetzen verblieben sei. Nur hypothetisch werde die rechtliche Eigenschaft derjenigen Wege festgestellt, deren Unterhaltung dem Staate obliege. Damit könne sehr wohl bestehen, daß bei der Einführung des Code Napoléon in ein gegebenes Land, die daselbst über die Wegebaupflicht bestehenden Anordnungen in Kraft bleiben, wobei sich denn lediglich das Objekt des Art. 538 nach demjenigen bestimme, was die gedachten Anordnungen über das „à la charge de l'etat" vorschreiben. — Aufgehoben seien aber durch den Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Oktober 1809 nicht, wie es den Anschein haben könne, alle älteren Gesetze ohne Unterschied, sondern nur diejenigen, welche das Civilrecht zum Gegenstande haben. Dies gehe aus mehreren Stellen der Einführungs-Verordnungen hervor. Der Artikel 8 des transitorischen Gesetzes von 1809 gedenke der politischen älteren Verordnungen besonders, und annullire diese nur, sofern sie der gegenwärtigen Ordnung der Dinge zuwider seien; das Wegebau-Reglement müsse aber eben zu den politischen, nicht zu den privatrechtlichen Verordnungen gerechnet werden.

Der zweite Referent nahm außerdem noch auf den Artikel 650 des Code Napoléon Bezug, welcher „la construction ou reparation des chemins" zu den Gegenständen einer Servitut établie pour l'utilité publique ou communale rechnet, und in Bezug auf Alles, was diese Servituten betrifft, auf „lois ou des reglemens particulières" verweiset, woraus denn folge, daß in Beziehung auf Wegebau und Unterhaltung die ältern Gesetze unter den Art 5 des Gesetzes von 1809 fallen und nach diesem bestehen geblieben seien.

Dieses, schon in der Band 12 S. 454 abgedruckten Entscheidung geltend gemachte Motiv wollte der erste Referent nicht anerkennen, weil bei dem Art. 650 nicht an Gesetze, wodurch den Unterthanen eine wirkliche Bau- und Unterhaltungspflicht auferlegt sein könnte, sondern nur an Gesetze zu denken sei, welche den angrenzenden Grundeigenthümern gewisse Beschränkungen zu Gunsten der Wege und Anlagen, z. B. den Auswurf aus Gräben aufzunehmen ꝛc, auflegen. Servituten, welche in facere bestehen, seien nach Artikel 686 dem französischen Rechte unbekannt. —

Beide Referenten führten sodann ferner aus, daß weder während des Bestandes des Herzogthums Warschau neue Gesetze über diesen Gegenstand erlassen, noch ältere polnische Gesetze, in welchen ein bestimmtes Prinzip über die Unterhaltung öffentlicher Wege und Landstraßen sich finde, vorhanden seien. (Letztere Gesetze würden, wären sie da, nach einer besondern Bestimmung des Gesetzes von 1809 die Anwendung der in der ersten Preußischen Besitz-Periode ergangenen Gesetze ausschließen.) Somit rechtfertige sich der Schluß, daß das Wege-Reglement von 1796 mit Einführung des Code Napoléon nicht aufgehoben und folglich bis jetzt in Kraft geblieben sei.

Diese Ansicht fand ihrem Resultate nach keinen Widerspruch: es wurde nur von mehreren Seiten bemerklich gemacht, daß das aus dem Art. 650 entnommene Motiv wohl begründet erscheine, indem das Verbot der in facere bestehenden Servituten sich nur auf die durch Privattitel entstandenen Rechte dieser Art beziehe, der allgemeine Ausdruck „la construction ou reparation des chemins" gar wohl zulasse, darunter auch positive den Adjacenten aufgelegte Handlungen zu begreifen, wie es denn in Frankreich selbst an Erlassen, wodurch ein solches Handeln bei den in §. 650 gedachten Anlagen den Grundeigenthümern zur Pflicht gemacht sei, nicht fehle.

Einige wollten das aus dem Artikel 650 hergeleitete Motiv als das allein richtige anerkennen, weil nur unter dieser Voraussetzung der Art. 5 des Gesetzes vom 10. Oktober 1809 Platz greife. Von dem Art. 5 abstrahirt, würde das Wege-Reglement, auch wenn der Code Napoléon die Staats-Wegebaupflicht nicht ausspreche, doch nach Art 4 unter die allgemein abgeschafften ältern Verordnungen mitbegriffen sein, da der Code Napoléon jedenfalls etwas über Wege und Landstraßen enthalte, mithin nicht angenommen werden könne, daß Gesetze über diesen Gegenstand von dem Art. 4 an und für sich ausgeschlossen worden, insofern der im Art. 5 als alleinige Ausnahme zugelassene Fall der Bezugnahme des Gesetzbuches auf besondere Gewohnheiten und Verordnungen nicht eintrete.

Die Versammlung vereinigte sich einstimmig zu dem Eingangs angeführten Beschlusse.



Digitized by Google

# Nicht amtlicher Theil.

## 11. Ueber die rechtlichen Folgen verweigerter Erfüllung bei Zeitkaufgeschäften in Eisenbahn-Actien, Staatsschuldscheinen und anderen kourshabenden Papieren.

Allg. Landrecht Thl. I Tit. 5 §§. 185. 318–331, 285, 360–369 ff.
Allg. Landrecht Thl. I Tit. 11 §§. 1 ff. 192. 193.

Es kommen fast täglich Fälle vor, wo Eisenbahn-Actien, Staatsschuldscheine und andere öffentliche geldwerthe, einen Börsenkours habende Papiere auf Zeit gekauft, am festgesetzten Erfüllungstage aber von dem Verkäufer nicht geliefert werden. Es fragt sich: ob der Käufer dann später noch die Lieferung dieser Papiere in natura fordern, oder ob er blos die Zahlung der Koursdifferenz verlangen kann.

Diese wichtige Rechtsfrage ist neuerdings in einem speziellen Falle zur Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals gelangt, und die letztere dahin erfolgt:

> daß die Kontrahenten an dem Erfüllungstage selbst alternativ, entweder die Uebergabe resp. die Abnahme der Actien ꝛc. gegen Berichtigung des verabredeten Kaufpreises, oder die Zahlung der Koursdifferenz verlangen können, wenn aber die Erfüllung des Vertrages an dem gedachten Tage von dem einen oder dem anderen verweigert wird, später nur die Zahlung der Koursdifferenz, also nicht die Lieferung resp. die Abnahme der Papiere fordern dürfen.

Das Erkenntniß des Geh. Ober-Tribunals ist uns zur Mittheilung zugegangen und beeilen wir uns dasselbe bei dem großen Interesse, welches diese Entscheidung erregt, hier vollständig, wie folgt aufzunehmen.

In Sachen des Kaufmanns A. zu N. Verklagten jetzt Revidenten
wider
den Kaufmann B. daselbst, Kläger jetzt Revisen,
erkennt das Königliche Geheime Ober-Tribunal für Recht,
daß das Erkenntniß der Deputation des zweiten Senats des Königlichen Oberlandesgerichts zu N. vom 2. September 1846 dahin abzuändern, daß der Kläger mit dem Anspruche aus dem Schlußzettel vom 4. Dezember 1842 auf Lieferung von Einhundert Stück Magdeburg-Köthener-Halle-Leipziger-Eisenbahn-Actien nebst Dividendenscheinen, Befugniß zum Rücktritte vom Vertrage, und Entschädigung, angebrachtermaaßen abzuweisen, die Kosten aller Instanzen aber zu kompensiren.

Von Rechts Wegen

Gründe.

Der Kläger gründet den obigen Anspruch auf einen, von dem Mäkler C. zu N. ausgestellten Schlußzettel vom 4. Dezember 1842. Dieser spricht von einem, durch den C. für den Kläger bei dem Verklagten bewirkten, an einem bestimmten Tage zu erfüllenden Actienkaufe.

Der Kläger findet in dem Schlußzettel, in Verbindung mit den, der Ausstellung desselben vorangegangenen Unterhandlungen, ein den Verklagten bindendes Anerkenntniß eines, zwischen demselben und ihm zu Stande gekommenen mündlichen Vertrages. Er stützt sich auf die Vorschrift des Allg. Landrechts Th. I Tit. 5 §. 185.

Nach der Angabe des Klägers hat ihm der Verklagte durch den C. die Actien und zwar in seiner Abwesenheit auf seinem Komptoir angeboten. Seine Handlungsgehülfen haben das Anerbieten entgegen genommen, und ihm mitgetheilt. Er hat das Anerbieten brieflich angenommen. C., hiervon in Kenntniß gesetzt, hat dann den Schlußzettel ausgefertigt, solchen von dem Verklagten vollziehen lassen, und

Digitized by Google

die Urkunde sodann den Komptoiristen des Klägers ausgehändigt. Die Parteien sind über diesen, vom Kläger vorgetragenen Hergang der Sache nicht einverstanden. Wäre er richtig, so könnte die Vollständigkeit und Gültigkeit des angeblichen, die Klagbarkeit des Anspruchs bedingenden Anerkenntnisses, in Frage kommen. Das wahre Sachverhältniß kann hier jedoch dahin gestellt bleiben. Der Anspruch, wie er vorliegt, ist unbegründet.

Das streitige Rechtsgeschäft ist ein Actien-Zeitkauf. Gegenstand desselben sind öffentliche Papiere. Diese haben einen Börsenkours. Dergleichen Actien sind ein Hauptgegenstand des Handelsverkehrs. Sie bilden eine marktgängige, bald mehr, bald weniger gesuchte Waare. Der wirkliche Werth solcher Papiere wird im Allgemeinen jederzeit durch den Kourswerth dargestellt. Die Actie ist in der Regel für diesen Werth käuflich. Der Kaufmann sieht daher gewöhnlich jenen Werth als die Actie selbst an. Dergleichen geldwerthe Papiere sind in soweit zu den vertretbaren Sachen zu zählen, bei denen, so oft sie der Gegenstand einer Forderung sind, gewöhnlich nicht auf das Individium, die Spezies, sondern auf die Gattung, das Genus, und auf die Quantität, den Betrag, gesehen wird. Der Handel mit Actien, als Kauf betrachtet, ist verschieden. Er kommt als gewöhnlicher, sofort zu erfüllender Kauf, ferner als Zeitkauf vor.

Der erstere unterliegt im Wesentlichen den Allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Kaufgeschäfte überhaupt. Eigenthümlich ist bei ihm jedoch die Eigenschaft der verkauften Sache als koursirender, häufig auf den Inhaber lautender, öffentlicher Papiere. Diese Eigenschaft ist erheblich in Beziehung auf den Punkt der Gewährleistung, wegen der bei der Sache gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaft der Koursfähigkeit, wenn es an derselben fehlt.

Allg. Landrecht Th. I Tit. 11 §. 1 seq. 192. 193
Allg. Landrecht Tit. 5 §§. 318, 319, 325, 326. 329—331.

Der Zeitkauf ist an sich ebenfalls ein, unter den allgemeinen Begriff des Kaufs fallender, lästiger Vertrag; Sache und Preis bilden, wie beim gewöhnlichen Kaufe, ein wesentliches Erforderniß zur Gültigkeit des Rechtsgeschäftes.

Der Zeitkauf folgt in seiner rechtlichen Wirkung aber dennoch einer besonderen Richtung.

Die Gegenstände desselben sind verschieden. Gewöhnlich sind es Actien aller Art, Staatspapiere und mancherlei andere öffentliche, geldwerthe Papiere, auch vertretbare Sachen anderer Art, die einen Börsenkours, und einen marktgängigen Preis haben. In Betracht kommt hierbei das Wandelbare, im Steigen und Fallen sich äußernde, von mancherlei Umständen und Ereignissen in der Handelswelt abhängige Schwanken der Börsenkourse und Marktpreise solcher Gegenstände überhaupt.

Zwei Punkte treten beim Zeitkaufe als ein besonderes rechtliches Merkmal der Natur des Geschäftes hervor. Solche sind „die Zeit, und die sehr häufige besondere Art der Erfüllung." Die Zeit der Erfüllung wird von den Kontrahenten bei dem Abschlusse des Geschäfts in die Zukunft hinausgerückt. Es liegt darin etwas Ungewisses. Die Unbestimmtheit äußert sich aber nicht in den wesentlichen Bestandtheilen des Geschäftes, der Sache und dem Preise. Diese werden durch den Vertrag selbst festgestellt. Dagegen tritt das Ungewisse in dem Werthe der Sache hervor, den diese am festgesetzten Erfüllungstage haben wird. Dieser Werth vom Abschlusse des Geschäftes an bis zu dem bestimmten Zeitpunkte der Erfüllung, erscheint wandelbar. Darin liegt für die Kontrahenten der Bewegungsgrund zur Eingebung eines solchen Vertrages. Das Ziel ist ein von beiden Theilen gehoffter Gewinn. Die Kontrahenten spekuliren auf den veränderlichen Kourswerth oder Marktpreis der Sache. Der stipulirte Kaufpreis und der, am bestimmten Erfüllungstage stattfindende Kourswerth der Papiere bilden bei einem solchen Actienhandel den Gegensatz und Unterschied. In ihm stellt sich zur Erfüllungszeit der Gewinn und Verlust im ganzen Geschäfte für den einen und anderen Theil heraus.

Der Kourswerth der Papiere, mit dem stipulirten Preise für dieselben verglichen, kann steigen, aber auch fallen. Auf diese Möglichkeit hin in entgegengesetzter Richtung schließen die Interessenten das Geschäft. Dasselbe fällt in soweit im Allgemeinen in das große Gebiet der mannigfaltigen gewagten Geschäfte überhaupt. Das Gewagte ist auf beiden Seiten vorhanden. Diese rechtliche Natur des Geschäftes ist mehr und weniger allen Handelsgeschäften eigen, und an sich in den Gesetzen durch die allgemeinen Vorschriften über die Erfüllung erlaubter Verträge geschützt, so weit kein ausdrückliches gesetzliches Verbot entgegensteht, wie solches namentlich beim Actienhandel in gewisser Beziehung durch die Gesetze vom 13. Mai 1840 und 24. Mai 1844 ergangen ist. Die Unbestimmtheit in einem solchen Zeitkaufe endigt mit dem Eintritte des verabredeten Erfüllungstages. Der Tageskours der verkauften Papiere an dem, durch den Vertrag festgesetzten Tage der

Digitized by Google

Erfüllung deſſelben durch Lieferung der Papiere einerſeits, und Zahlung des ſtipulirten Kaufpreiſes andrerſeits, fixiren gleichſam das Geſchäft für beide Theile im letzten Ziel. Gewinn und Verluſt für den einen und den anderen Kontrahenten laſſen ſich dann genau überſehen und nach Gelde ſchätzen. Die Art der Erfüllung am beſtimmten Tage kann, nach der Natur des Geſchäftes und der Beſchaffenheit der verkauften Sache, eine, im letzten Ausgange für beide Kontrahenten auf daſſelbe Reſultat führende Alternative ſein. Die Kontrahenten pflegen über die Erfüllungsart am Erfüllungstage ſich zu einigen. Die eine Art iſt die Erfüllung nach Inhalt des Vertrages. Der Verkäufer liefert das Papier und der Käufer zahlt für daſſelbe den ſtipulirten Kaufpreis. Beiden Theilen vertritt aber, nach ihrer Abſicht bei Eingehung des, auf Gewinn berechneten Geſchäftes, der Kourswerth der Actie oder des, den Gegenſtand des Kaufes bildenden anderen Papieres, am feſtgeſetzten Erfüllungstage die verkaufte Sache ſelbſt. Der Verkäufer kann, wenn er die letztere an dieſem Tage beſitzt, dieſelbe für dieſen Werth der Regel nach an der Börſe und am Markte verkaufen, wenn er aber die Sache nicht hat, ſie für den Marktpreis ankaufen. Das Verhältniß des ſtipulirten Kaufpreiſes, den er für die Sache vom Käufer empfangen ſoll, zu dem obigen marktgängigen Preiſe der Sache, ſtellt für den Verkäufer den bei dem Geſchäfte für denſelben ſich ergebenden Gewinn oder Verluſt heraus. In ganz gleicher Lage befindet ſich der Käufer. Die Sache, die der Verkäufer gegen Zahlung des ſtipulirten Preiſes ihm liefern ſoll, hat für ihn im Kourswerthe und Marktpreiſe den wahren, reellen Werth. Dieſer Werth und der feſtgeſetzte Kaufpreis, gegen einander gehalten, ſtellen feſt, ob der Käufer Gewinn oder Verluſt, und in welchem Betrage, beim Geſchäfte hat. Dieſe Stellung der Kontrahenten am verabredeten Erfüllungstage gegen einander, leitet von ſelbſt auf die zweite Art der Erfüllung. Der Verkäufer liefert die Sache nicht, und der Käufer zahlt den ſtipulirten Preis nicht. Die Ausgleichung der gegenſeitigen, aus dem Kontrakte entſpringenden Rechte wird dagegen in der Art bewirkt, daß der ſtipulirte Kaufpreis und der Kourswerth der Papiere am feſtgeſetzten Erfüllungstage gegen einander gehalten werden, und die daraus ſich ergebende Differenzſumme ermittelt wird. Dieſe bildet, je nachdem der Kourswerth niedriger oder höher iſt, als der ſtipulirte Kaufpreis, entweder den Gewinn für den Verkäufer oder den Gewinn für den Käufer. Derjenige, der nach dieſer Berechnung aus dem Geſchäfte etwas herauszuzahlen hat, erſcheint auf Höhe dieſes Differenzbetrages als Schuldner des anderen Theiles, und muß dieſe Summe dem letzteren entrichten. Das Geſchäft, in dieſer Weiſe aufgefaßt, iſt ein reines Differenzgeſchäft. Ein ſolches findet in der obigen Erfüllungsart im letzten Ziel in einer einfachen Geldzahlung von Seiten des einen Theiles an den anderen Theil, ſeine Auflöſung. Der Handelsſtand zieht dieſe Art der Erfüllung der Zeitkäufe über Actien und andere, dieſen gleich zu ſtellende Sachen gewöhnlich der anderen Erfüllungsart, mittelſt Lieferung der verkauften Gegenſtände und Zahlung des ſtipulirten Kaufpreiſes, vor.

Eine ſolche alternative Erfüllungsart iſt aber, wenn der Vertrag ſelbſt darüber nicht beſondere, abweichende Beſtimmungen enthält, nach der Natur des Geſchäftes auf den verabredeten Erfüllungstag zu beſchränken. Es kommt bei allen derartigen, nach Form und Inhalt eines gewöhnlichen Kaufes geſchloſſenen Rechtsgeſchäften, in Beziehung auf die Feſtſtellung der Rechte und Verbindlichkeiten beider Kontrahenten gegen einander, weſentlich und durchgreifend auf den vertragsmäßig feſtgeſetzten Erfüllungstag an. Die pünktliche Erfüllung iſt eine nothwendige, in der Abſicht der Kontrahenten beruhende, die innere rechtliche Natur des Geſchäftes ſtützende Bedingung. Mit der Erfüllung des Vertrages zur feſtgeſetzten Zeit fällt die Ausübung der Wahl der obigen Erfüllungsart genau zuſammen. Nur an dem verabredeten Tage der Erfüllung kann die Erfüllung, wenn ſie, dem Inhalte des Vertrages gemäß, in der wirklichen Abgabe des Papieres durch den Verkäufer an den Käufer geſchehen ſoll, dem Kontrakte gemäß erfolgen, alſo eine eigentliche Erfüllung des Kaufgeſchäftes ſein. An dieſem Tage allein ſind auch die beiden obigen Erfüllungsarten, Lieferung der Sache gegen Zahlung des feſtgeſetzten Preiſes: oder Zahlung der Differenzſumme, im Reſultat identiſch. Wird die Erfüllung überhaupt an dem verabredeten Erfüllungstage von dem einen oder anderen Kontrahenten verweigert, dann ändert ſich die Lage der Sache. Die Veränderlichkeit des Marktwerthes des Objectes des Vertrages äußert auf das Verhältniß der Kontrahenten gegen einander, in Folge der Verweigerung der Erfüllung, nach dem Erfüllungstage, und weiter in die Zukunft hin, eine erhebliche Wirkung. Das Object des Kontraktes iſt, zwar nicht an ſich, wohl aber in ſeinem Werthe am beſtimmten Erfüllungstage, gleichſam in der, ihm in dieſem Werthe vertragsmäßig beigelegten Qualität ein anderes geworden. Die Stellung der Kontrahenten gegen einander iſt nicht mehr die alte. Die Erfüllung des Vertrages in der verabredeten Art durch Lieferung der Papiere und Zahlung des ſtipulirten Preiſes, kann nicht mehr der Verabredung gemäß, erfolgen. Jene erſte Art der Erfüllung iſt weggefallen. Dagegen bleibt die zweite Art

Digitized by Google

der Erfüllung, der Anspruch auf die Koursdifferenz, stehen. Derjenige Kontrahent, dem die Erfüllung vom anderen Kontrahenten am festgesetzten Tage verweigert worden ist, kann Entschädigung fordern. Diese besteht, wie bei allen lästigen Verträgen überhaupt, in dem, aus der Nichterfüllung für den, zur Erfüllung bereit gewesenen Kontrahenten erwachsenen Interesse.

Allg. Landrecht Th. I Tit. 5 §. 285 seq. §. 360. 369 seq.

Das Interesse umfaßt den Gewinn, den der, am festgesetzten Erfüllungstage als der, bei der Erfüllung des Geschäftes auf die eine oder die andere der beiden obigen Arten, gewinnende Theil erscheinende Kontrahent bezogen haben würde, jetzt, wegen der unterbliebenen Erfüllung, entbehrt. Dieses Interesse ist nichts anderes, als jene, am verabredeten Erfüllungstage sich herausstellende Differenzsumme. Etwas anderes kann nicht gefordert werden. Hiernach erscheint der Anspruch des Klägers in der angebrachten Art unbegründet. Er macht ein fortlaufendes Wahlrecht geltend. Er macht nämlich auf die Befugniß Anspruch, auch in späterer, als der verabredeten Zeit, entweder die Lieferung der Actien gegen Zahlung des stipulirten Kaufpreises verlangen, oder vom Vertrage zurücktreten, und Entschädigung fordern zu dürfen. Ein solches, noch weiterhin nach dem verabredeten Erfüllungstage in Anspruch genommenes, im Vertrage dem Kläger nicht beigelegtes Wahlrecht erscheint aber als ein unstatthaftes Fortspekuliren auf den Kours, zum Nachtheil des, in dieser Art nicht gebundenen Gegentheils, das in den allgemeinen Vorschriften über die Erfüllung der Verträge keine Stütze findet: weil, wenn nicht zur verabredeten Zeit geliefert wird, nach der ganzen nicht zweifelhaften Natur des Geschäftes nur ein Anspruch auf Zahlung der, mit dem Erfüllungstage fixirten Differenzsumme noch offen ist. Deshalb muß Kläger in angebrachter Art abgewiesen werden. Die Kompensation der Kosten aller Instanzen gründet sich auf die Vorschrift §. 10 Tit. 23 der Prozeßordnung.

---

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

# Justiz-Ministerial-Blatt

für die

# Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

X. Jahrgang. Berlin, Freitag den 24. März 1848. № 12.


## Amtlicher Theil.

### Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Obergerichten.

1. Räthe.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor Elzholz zu Medebach ist unterm 26. Februar d. J. zum Oberlandesgerichts-Rath in Magdeburg Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Lenz in Frankfurt bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 18. Januar 1848;

der Referendarius Kuhlwein bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt mit dem Dienstalter vom 1. Februar 1848;

der Oberlandesgerichts-Assessor Heitemeyer in Paderborn ist an das Oberlandesgericht zu Glogau versetzt worden;

dem Justiz-Kommissarius und Notarius Beschorner zu Birnbaum ist in Folge der bestandenen dritten Prüfung die Anciennität vom 15. Februar 1848 in der Reihe der Obergerichts-Assessoren beigelegt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Herdinck bei dem Oberlandesgericht in Münster mit dem Dienstalter vom 26. Januar 1848;

die Auskultatoren Poblech und Schrage bei dem Oberlandesgericht in Königsberg mit dem Dienstalter vom 7., resp. vom 21. Februar 1848.

B. Bei den Untergerichten.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtrichter, Kreis-Justizrath Schubert zu Neusatz ist in Folge seiner Ernennung zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Goldberg zugleich zum Kreis-Justizrath für den Goldberger Kreis unterm 19. Februar d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Eschner ist un-

Digitized by Google

term 11. März 1848 zum außeretatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Landsberg a. W. ernannt worden.

Etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen:

dem Kammergerichts-Assessor Lane zu Ostrowo bei dem Land- und Stadtgericht daselbst,

dem Oberlandesgerichts-Assessor Morgenbesser bei dem Land- und Stadtgericht zu Insterburg,

dem Oberlandesgerichts-Assessor Grube bei dem Land- und Stadtgericht zu Worbis.

Die Seitens des Herrn Fürsten von Hatzfeldt zu Trachenberg erfolgte Ernennung des bisherigen Stadtrichters Lutheritz zum Fürstenthumsgerichts-Rathe bei der Gerichts-Kommission zu Prausnitz ist von dem Justiz-Minister bestätigt worden.

### C. Justiz-Kommissarien.

Zu Justiz-Kommissarien sind ernannt:

der Oberlandesgerichts-Assessor Breitenbach zu Marienwerder bei den Gerichten in Danzig und zugleich zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder;

der Oberlandesgerichts-Assessor Meyer zu Insterburg bei den Untergerichten des Insterburger Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Insterburg, und zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts daselbst;

der bisherige Patrimonialrichter, Oberlandesgerichts-Assessor von Garnier zu Gleiwitz bei den Gerichten des Kreutzburger Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Kreutzburg und zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts in Breslau.

Die bei dem Geheimen Ober-Tribunale angestellten Justiz-Kommissarien Strohn und Meyer sind unterm 26. Februar d. J. zu Justizräthen Allerhöchst ernannt worden.

Der bei dem Kammergericht angestellte Justiz-Kommissarius, Justizrath Schlee, und der Justiz-Kommissarius und Notarius Rosocha zu Marienburg sind gestorben.

### D. In der Rheinprovinz.

Dem Kammer-Präsidenten Zeininger bei dem Landgericht in Trier ist unterm 6. März d. J. der Karakter als Geheimer Justizrath Allerhöchst verliehen worden.

Der Landgerichts-Assessor Martins zu Trier ist unterm 6. März d. J. zum Landgerichts-Rath in Elberfeld Allerhöchst ernannt worden.

Der Landgerichts-Rath Arnoldi zu Elberfeld ist an das Landgericht zu Coblenz,

der Kammergerichts-Assessor Wunderlich zu Ehrenbreitstein an das Landgericht zu Trier, und

der Friedensgerichtsschreiber Morret zu Bittburg an das Friedensgericht zu Crefeld versetzt worden.

## Jurisdiktions-Veränderungen.

Das Fürstlich Hatzfeldtsche Stadtgericht zu Prausnitz ist als Gerichts-Kommission dem Fürstenthumsgericht zu Trachenberg angeschlossen, und genehmigt worden, daß die bisher zu dem Gerichtsbezirk Zossen gehörenden Dörfer Telz, Motzen und Töpchin vom 1. April d. J. ab mit dem Land- und Stadtgericht zu Mittenwalde verbunden werden.

## Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 20. März d. J. ausgegebene 8. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter Num. 2936. das Gesetz über die Presse, vom 17. März 1848.

Digitized by Google

# Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen und Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals.

## Num. 13.

### Allgemeine Verfügung vom 7. März 1848 — die Verwarnung bei Eiden vor Gericht betreffend.

(Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 10 §§. 188, 204, 368; Anhang zur Allg. Gerichtsordnung §§. 81, 82, 96.)

Bei den Berathungen der im Jahre 1846 hier versammelt gewesenen evangelischen General-Synode über die Maaßregeln zur Beförderung der Heilighaltung des Eides ist unter andern auch zur Sprache gebracht worden, daß die bei vielen Gerichten übliche Vorlesung der am Schluß des 10. Titels der Prozeß-Ordnung abgedruckten Vorhaltungen bei Zeugen- und gerichtlichen Eiden in den seltensten Fällen dem damit beabsichtigten Zwecke entspreche, die Schwörenden auf eine würdige Art zu diesem wichtigen Akte vorzubereiten.

Auch von Seiten der Gerichte ist mehrfach eine gleiche Erfahrung gemacht worden, und da die §§. 82 und 96 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung sowohl bei der Vereidigung von Zeugen, als auch bei der Abnahme zugeschobener oder nothwendiger Eide es dem pflichtmäßigen Ermessen des Richters überlassen, ob er sich zur Admonition des Schwörenden jener gedruckten Vorhaltungen bedienen will oder nicht, so ist es bereits bei vielen Gerichten üblich geworden, statt derselben an den zu Vereidigenden eine seiner Persönlichkeit und dem ihm beiwohnenden Grade von Bildung entsprechende mündliche Ermahnung zu richten.

Dies Verfahren hat sich in seinen Erfolgen als zweckmäßig bewährt und es liegt auch in der Natur der Sache, daß eine mündliche Ansprache, bei welcher der Richter die in jedem einzelnen Falle obwaltenden besonderen Umstände zu berücksichtigen vermag, weit besser geeignet ist, den Schwörenden in eine der Heiligkeit des Eides angemessene Stimmung zu versetzen und ihn zu einer gewissenhaften Prüfung der von ihm zu beschwörenden Thatsachen zu veranlassen, als eine für alle Fälle formulirte Vorhaltung, von welcher schon ihrer allgemeinen Fassung wegen ein tieferer Eindruck auf den Schwörenden sich nicht erwarten läßt.

Bei dem wesentlichen Einfluß, welchen ein zweckmäßiges Verfahren bei Abnahme der Eide unverkennbar ausübt, nehme ich Veranlassung, die Aufmerksamkeit der Gerichte auf diesen sowohl in rechtlicher als in moralischer Beziehung wichtigen Gegenstand zu lenken, und diejenigen Gerichte, welche sich zu den Verwarnungen bei Eiden bisher noch in der Regel des vorgeschriebenen Formulars bedient haben, hierdurch aufzufordern, möglichst darauf hinzuwirken, daß bei ihnen die Eidesleistungen durch eine freie Ansprache des Richters an den zu Vereidigenden und die übrigen dabei gegenwärtigen Personen eingeleitet und daß namentlich dem Ersteren, unter Berücksichtigung der in jedem einzelnen Falle etwa obwaltenden besonderen Umstände, der Ernst und die Heiligkeit der vorzunehmenden Handlung mit der für ihn daraus entstehenden Nothwendigkeit, die Wahrheit der zu beschwörenden Thatsachen zuvor gewissenhaft zu prüfen, eindringlich zu Gemüthe geführt werde.

Berlin, den 7. März 1848.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I 770. E. 26. Vol. V.

Digitized by Google

## Num. 14.

**Plenarbeschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 31. Januar 1848 — die Verjährung von Holz- und Waldgerechtsamen durch Gemeinde-Mitglieder betreffend.**

Allg. Landrecht Th. I Tit. 9 §. 666.

### a. Plenarbeschluß.

Nach gemeinem und sächsischem Rechte erstreckt sich die von einer Gemeinde vollendete Verjährung einer Holzungs- oder Waldstreugerechtsame, deren Nutzungen den einzelnen Gemeindegliedern zustehen, auch auf den Bedarf der erst nach dem Beginn der Verjährung hinzugetretenen Mitglieder, falls nicht besondere Gründe für eine Beschränkung desselben auf eine bestimmte Zahl oder Klasse der Mitglieder vorhanden sind.

Angenommen in Pleno am 31. Januar 1848.

### b. Sitzungsprotokoll.

In einer im Jahre 1843 beim zweiten Senate entschiedenen Prozeßsache beanspruchte eine Dorfgemeinde auf Grund der Verjährung, ihren Bedarf an Laub- und Nadelstreu unentgeldlich aus der Königlichen Waldung zu entnehmen. Fiskus wendete unter andern ein,

daß diejenigen Mitglieder der Amts-Vorstadt, welche sich erst nach dem Anfangspunkte der Verjährung angebaut hätten, an dem beanspruchten Rechte nicht Theil nehmen könnten.

Sein Einwand wurde aber durch zwei gleichlautende Erkenntnisse verworfen und auch die gegen das Appellations-Erkenntniß eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde, in welcher er eine Verletzung des Rechtsgrundsatzes:

Tantum praescriptum, quantum possessum,

behauptete, wurde zurückgewiesen, indem der zweite Senat annahm, daß das in Rede stehende Recht eine res universitatis in sensu stricto sei, und daß es auf den geringern oder größern Bedarf in einzelnen Jahren eben so wenig ankomme, als auf die mindere oder mehrere Zahl der Häuserbesitzer, wenn nur stets der Bedarf der sämmtlichen Mitglieder entnommen sei.

In einer neuern Sache ist der zweite Senat jedoch von dem ebengedachten Grundsatz abgewichen. Auch hier war gegen die behauptete Verjährung von Seiten des Fiskus der Einwand erhoben worden,

daß sich die Zahl der Mitglieder der Gemeinde seit dem Anfange der Verjährung vermehrt habe und daß die neu hinzugetretenen Mitglieder an dem streitigen Rechte nicht Theil nehmen könnten;

auch hier hatte der Appellationsrichter diesen Einwand verworfen. Jetzt wurde aber die von Seiten des Fiskus eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde für begründet erachtet, indem der zweite Senat sich dahin aussprach:

Bei einer res universitatis in sensu stricto üben die einzelnen Mitglieder der Gemeinde den Besitz aus, und sie bestimmen den Umfang des Besitzes. Treten nun nach dem Beginn der Verjährung neue Mitglieder hinzu, so entsteht eine Erweiterung des ursprünglichen Besitzes, welche erst dann zum Erwerb des dauernden Rechtes selbst führt, wenn der Besitz von da ab wieder durch rechtsverjährte Zeit fortgesetzt wurde, was aber nicht eintritt, wenn nur ein zur Verjährung zureichender Zeitraum von den Besitzhandlungen der ursprünglichen Zahl der Mitglieder an gerechnet vorliegt.

Wegen der hierin liegenden Abweichung von dem frühern Grundsatze ist die Frage zur Plenarberathung gestellt worden:

Digitized by Google

Erſtreckt ſich nach gemeinem und ſächſiſchem Rechte die von einer Gemeinde vollendete Verjährung einer Holzungs- insbeſondere Waldſtreugerechtſame, deren Nutzungen den einzelnen Mitgliedern der Gemeinde zuſtehen, auch auf den Bedarf derjenigen angeſeſſenen Wirthe, um welche ſich die Gemeinde im Laufe der Verjährung vermehrt hat, oder iſt dies nicht der Fall?

Die beiden Referenten hatten ſich, im Weſentlichen übereinſtimmend, für die ältere Meinung ausgeſprochen. Sie machen gegen die neuere Meinung des zweiten Senats hauptſächlich geltend:

daß bei der ihr zum Grunde liegenden Auffaſſung das wahre Moment des Beſitzes bei Rechten verkannt werde, daß es nicht ſowohl auf die Ausübung für ſich allein, ſondern auf die Bedeutung ankomme, welche dieſelbe hinſichtlich des behaupteten Rechts an ſich trage, auf die juris quasi possessio, daß ſich dieſe nicht allein durch das rein äußerlich geſchehende, ſondern auch durch den die Uebung begleitenden animus beſtimme, daß nach der Verſchiedenheit der opinio des Uebenden und der ihr entſprechenden patientia äußerlich gleiche Beſitzhandlungen doch einen verſchiedenen Karakter erlangen könnten, daß es auf dieſer Möglichkeit überhaupt nur beruhe, daß die Beſitzhandlungen der einzelnen Gemeindeglieder nicht nur eine Erſitzung für dieſe, ſondern auch für die Gemeinde ſelbſt bewirken könnten, und daß in dieſer Weiſe durch den Beſitz aller oder vieler einzelner Glieder, der als Beſitz der Geſammtheit gelte, die dauernde juriſtiſche, von dem Wechſel der einzelnen Mitglieder unabhängige Perſon der Gemeinde ein Recht durch Verjährung erwerbe.

Der zweite Referent trug jedoch Bedenken die zur Plenarberathung geſtellte Frage unbedingt zu bejahen, wollte ſich vielmehr nur dahin ausſprechen:

daß ſich die Verjährung auch auf die nach dem Beginn derſelben hinzugetretenen Mitglieder erſtrecken könne, und daß, ob dies der Fall ſei, ſich nach den Umſtänden des Falles, insbeſondere nach der Meinung beſtimme, in welcher die Beſitzhandlungen einer Seits vorgenommen, anderer Seits geduldet worden ſind.

Die heute eröffnete mündliche Berathung ſchloß ſich hauptſächlich an die eben entwickelte Anſicht des zweiten Referenten an.

Dagegen,
daß ſich die Verjährung auf die nach dem Beginn derſelben hinzugetretenen Mitglieder erſtrecken könne,

wurde kein Widerſpruch erhoben; es ergaben ſich dagegen verſchiedene Meinungen darüber:
unter welchen Vorausſetzungen eine ſolche Erſtreckung anzunehmen ſei?

Von einem Mitgliede der Verſammlung wurde geäußert:

es komme auf den animus an, aber nicht jeder animus für geeignet die Sache zu reguliren, der animus müſſe äußerlich erkennbar ſein, und zwar dergeſtalt, daß dadurch gerade in Beziehung auf die vorliegende Frage das quantum possessum feſt geſtellt werde. Ein Gemeinderecht ſei möglich in der Art, daß es ſich nur auf eine beſtimmte Anzahl der Gemeindeglieder erſtrecke, es ſei aber auch möglich in der Art, daß daſſelbe allen künftigen Mitgliedern in infinitum zu Gute komme. Welches von beiden der Fall ſei, darüber entſcheide, falls ein ſolches Recht durch Verjährung erworben werden ſolle, das quantum possessum in der obigen Bedeutung. Darin allein, daß die Mitglieder einer Gemeinde als ſolche das Recht ausgeübt, liege noch kein hinreichender Grund, anzunehmen, daß ſich daſſelbe auch auf alle zukünftige Mitglieder erſtrecken ſolle, die Ausübung müſſe vielmehr dergeſtalt erfolgt ſein, daß daraus deutlich erkennbar werde, das Recht ſei ſo beſeſſen worden, daß es auch den neu hinzutretenden und künftigen Mitgliedern zu Gute kommen ſolle.

Dieſe Meinung fand von mehreren Seiten Unterſtützung. Dagegen wurde aber auch anderer Seits geltend gemacht:

Digitized by Google

man müsse festhalten, daß die Gemeinde als solche die Berechtigte sei. Im Begriff derselben liege es, daß ihr Bedarf ein wechselnder, durch die Anzahl der Mitglieder bedingter sei. Dies stimme auch mit den allgemeinen Grundsätzen im Titel 19 Theil I des Allgemeinen Landrechts überein.

Sei Jemandem ein Recht auf eine fremde Sache zu seiner Nothdurft verliehen, so sei zwar auf die zur Zeit der Einräumung vorgewalteten Umstände Rücksicht zu nehmen, §. 24 a. a. O.; der folgende §. 25 ergebe aber, daß nur willkührliche, in dem vorhergehenden Zustande nicht gegründete Veränderungen der persönlichen Umstände des Berechtigten bei Bestimmung des Umfanges des Rechts nicht in Betracht kommen sollen. Eine solche willkührliche Veränderung sei es aber nicht, wenn sich die Zahl der Mitglieder einer Gemeinde durch neuen Anbau vermehre. Hierfür spreche auch der §. 27 l. c., wonach sich das einer Familie beigelegte Recht auch auf die neu hinzukommenden Mitglieder erstrecke. Der §. 212 Tit. 22 a. a. O., wonach bei Holzungsrechten, die einer Dorfschaft im Ganzen verliehen worden, die Zahl der angesessenen Gemeindeglieder zum Nachtheile des belasteten Waldeigenthümers nicht vermehrt werden dürfe, sei eine singuläre Vorschrift, welche über den darin bestimmten Fall nicht ausgedehnt werden dürfe. Sei einmal dargethan, daß die Gemeinde als solche das Recht ausgeübt und erworben habe, so könne noch ein besonderer Nachweis darüber, daß sich dasselbe auch auf die neu hinzutretenden Mitglieder erstrecken solle, nicht erfordert werden; diese Ausdehnung müsse vielmehr immer angenommen werden, falls nicht besondere Gründe für eine Beschränkung der Berechtigung auf eine bestimmte Zahl oder Klasse vorhanden seien.

Auch wurde für diese Meinung noch angeführt:

dergleichen Gemeinderechte seien in vielen Fällen Ausflüsse eines früheren Gesammteigenthums an dem belasteten Grundstücke und dies müsse geneigt machen, die ganze Gemeinde, mit allen neu hinzutretenden Mitgliedern in infinitum, für berechtigt zu erachten.

Nach diesen Diskussionen wurde die zu entscheidende Frage dahin gefaßt:

Erstreckt sich nach gemeinem und sächsischem Rechte die von einer Gemeinde vollendete Verjährung einer Holzungs- oder Waldstreugerechtsame, deren Nutzungen den einzelnen Gemeindegliedern zustehen, auf den Bedarf der erst nach dem Beginn der Verjährung hinzugetretenen Mitglieder nur dann, wenn das Recht während der Verjährungszeit als ein solches ausgeübt ist, welches jedem Mitgliede der Gemeinde ohne weitere Bedingung als solchem zusteht?

oder

Erstreckt sich ein solches Recht auch auf die nach dem Beginn der Verjährung hinzugetretenen Mitglieder, falls nicht besondere Gründe für eine Beschränkung desselben auf eine bestimmte Zahl oder Klasse der Mitglieder vorhanden sind?

Die Abstimmung über diese Frage ergab eine Mehrheit der Stimmen für die zweite Alternative, wodurch sich der obige Satz als Plenarbeschluß ergiebt.



Digitized by Google

## Num. 15.

**Bekanntmachung vom 21. März 1848 — die Ernennung des Wirklichen Geheimen Ober-Justizraths Dr. Bornemann zum Justiz-Minister betreffend. —**

Se. Majestät der König haben den Justiz-Ministern von Savigny und Uhden die von ihnen nachgesuchte Entlassung zu ertheilen, und den bisherigen Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath Dr. Bornemann zum Justiz-Minister zu ernennen geruht. Der letztere hat sein neues Amt sofort übernommen, und die Ober-Gerichtsbehörden durch den nachstehenden Erlaß davon in Kenntniß gesetzt:

Nachdem Seine Majestät der König mich gestern zum Justiz-Minister zu ernennen geruht, benachrichtige ich die Gerichtsbehörden, daß ich die Leitung der Geschäfte des Justiz-Ministeriums heute sofort übernommen habe.

Es wird mein eifrigstes Bestreben sein, daß Interesse der Justiz und ihrer Beamten nach Möglichkeit zu fördern, und den großen Anforderungen, welche die gegenwärtigen Zeitverhältnisse an meine Stellung machen, nach meinen besten Kräften zu entsprechen. Ich glaube dagegen mit Sicherheit darauf rechnen zu dürfen, daß die Gerichtsbehörden mir mit Vertrauen entgegen kommen, und mich in meinen Bestrebungen zum Wohle des Vaterlandes durch thätige und kräftige Mitwirkung unterstützen werden.

Vor allen Dingen ist mein Wunsch auch darauf gerichtet, die Unabhängigkeit des Richterstandes aufrecht zu erhalten und fester zu begründen.

Was die Amnestie derjenigen, welche wegen politischer oder durch die Presse verübter Vergehen und Verbrechen angeklagt oder verurtheilt worden sind, betrifft, so verweise ich die Gerichtsbehörden auf die in der heutigen allgemeinen Preußischen Zeitung veröffentlichte Allerhöchste Bestimmung vom 20. d. M. und auf die Verfügung meines Amtsvorgängers von demselben Tage mit dem Bemerken, daß unter politischen Verbrechen im Allgemeinen: Staatsverbrechen und Hochverrath, Verbrechen gegen die äußere und innere Ruhe und Sicherheit des Staates, desgleichen Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Staat (vergl. Allg. Landrecht Thl. II Tit. 20 Abschnitt 2—5) zu verstehen sind, und daß in zweifelhaften Fällen die vorläufige Entlassung des Angeschuldigten anzuordnen ist. —

Digitized by Google

Die von dem Ministerium der Gesetz-Revision etwa erhaltenen Aufträge sind vorläufig als sistirt zu betrachten.

Bei den wichtigen allgemeinen Landes-Angelegenheiten, welche gegenwärtig zur Berathung vorliegen und meine Thätigkeit vorzugsweise in Anspruch nehmen, ist es mir zur Zeit unmöglich, der speziellen Geschäfts-Verwaltung des Justiz-Ministeriums die erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen; ich habe deshalb den Herrn Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath Dr. Simon und den Herrn Geheimen Ober-Justizrath Kisker beauftragt, mich bei diesen speziellen Geschäften für jetzt zu vertreten und die Verfügungen für mich zu zeichnen.

Berlin, den 21. März 1848.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

# Justiz-Ministerial-Blatt

für die

# Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

X. Jahrgang. Berlin, Freitag den 31. März 1848. № 13.


## Amtlicher Theil.

### Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Obergerichten.

Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Wendlandt und Lenz bei dem Oberlandesgericht zu Stettin mit dem Dienstalter vom 7. resp. vom 21. Dezember 1847;

der Referendarius Bodien bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder mit dem Dienstalter vom 21. Dezember 1847;

der Referendarius von Gliszczynski bei dem Oberlandesgericht zu Glogau mit dem Dienstalter vom 11. Januar 1848;

der Referendarius Krüger bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 15. Februar 1848;

der Referendarius Brachvogel bei dem Oberlandesgericht zu Posen mit dem Dienstalter vom 17. Februar 1848;

der bei dem Stadtgericht zu Breslau fungirende Oberlandesgerichts-Assessor Meyer ist an das dortige Oberlandesgericht zurück versetzt worden;

der Oberlandesgerichts-Assessor Stanjeck zu Breslau ist gestorben.

B. Bei den Untergerichten.

1. Direktoren.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Rath Ritter I. in Kottbus ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts daselbst und zugleich zum Kreis-Justizrath für den Kottbusser Kreis unterm 26. Februar d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter.

Der Justiz-Amtmann Langheinrich zu Königs-Wusterhausen ist unterm 6. März d. J. zum Land- und Stadtgerichts-Rath Allerhöchst ernannt,

der bisher bei dem Inquisitoriat zu Lübben angestellte und zum Mitgliede des Land- und Stadtgerichts zu Finsterwalde bestimmte Kriminal-Rath König an das Land- und Stadtgericht zu Kottbus versetzt, und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Will zu Marienwerder zum außeretatsmäßigen Assessor bei dem dortigen Land- und Stadtgerichte ernannt worden;

der bisherige Justitiarius und vormalige Oberlandesgerichts-Assessor Koch zu Neurode ist unter Wiederaufnahme in den Königlichen Justizdienst zum Assessor bei dem Land- und Stadt-

Digitized by Google

gericht in Schweidnitz und zum Richter bei der Gerichts-Kommission zu Waldenburg ernannt;

die Anstellung des Oberlandesgerichts-Assessors Hartmann bei dem Land- und Stadtgericht zu Cüstrin (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 78) ist auf seinen Antrag zurückgenommen und zugleich bestimmt worden, daß der bisherige Stadtrichter, Justizrath Pahl zu Neudamm, sowie der bisher bei dem Land- und Stadtgericht zu Rawicz angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Scharwenka als Mitglieder des Land- und Stadtgerichts zu Cüstrin und zugleich als Gerichts-Kommissarien, der erstere zu Neudamm, der letztere zu Seelow fungiren, und daß der zum zweiten Gerichts-Kommissarius zu Neudamm bestimmte Oberlandesgerichts-Assessor Grubitz bis zur Errichtung der zweiten Gerichts-Kommission daselbst bei dem Land- und Stadtgerichte zu Cüstrin beschäftigt werden soll.

Etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen:

dem Oberlandesgerichts-Assessor Stettnisch bei dem Land- und Stadtgericht in Sorau mit Verwaltung der Gerichts-Kommission in Triebel und Anweisung seines Wohnsitzes daselbst,

dem Oberlandesgerichts-Assessor Meitzen in Trzemeszno und dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Richardi zu Schubin bei dem Land- und Stadtgericht zu Inowraclaw, und

dem Kammergerichts-Assessor Bernstein bei dem Land- und Stadtgericht zu Frankenstein mit Verwaltung der Gerichts-Kommission zu Reichenstein.

### C. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Seebald zu Tangermünde ist gestorben.

### D. In der Rheinprovinz.

Dem Ober-Prokurator Köster von Kösteritz zu Elberfeld ist die Anlegung des ihm verliehenen Ritterkreuzes des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens Allerhöchst gestattet worden.

Der Advokat-Anwalt Jar zu Koblenz ist gestorben.

---

## Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen und Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals.

### Num. 16.

### Allgemeine Verfügung vom 15. März 1848, die Aufbringung der Kur- und Verpflegungskosten für die wegen Krankheit oder Schwangerschaft aus der Haft entlassenen Untersuchungs-Gefangenen betreffend.

Von mehreren Gerichten ist angenommen worden, daß in den Fällen, wo Untersuchungsgefangene wegen Krankheit oder vorgerückter Schwangerschaft der Haft entlassen, und der Polizeibehörde zur einstweiligen Unterbringung und Observation überwiesen werden, die dadurch entstehenden Kosten nicht zu denjenigen Auslagen gehören, zu deren Erstattung der Kriminalfond in Ermangelung anderer dazu verpflichteter Personen verbunden sei.

Diese Ansicht kann nicht für gerechtfertigt erachtet werden. Die Sorge für die Unterbringung, Heilung und Verpflegung solcher Untersuchungsgefangenen, welche wegen Schwangerschaft oder Krankheit nicht im Gefängniß bleiben dürfen, ist Sache des Kriminalgerichts. Die Polizeibehörde ist in solchen Fällen, sofern an dem Orte keine öffentliche Heilanstalt vorhanden, und auch sonst kein geeignetes Unterkommen zu ermitteln ist, nur zur Nachweisung eines passenden Lokals verpflichtet. Hat sie die Unterbringung und Observation des Angeschuldigten auf Requisition des Gerichts übernommen, so kann sie die dadurch entstandenen Kosten erstattet verlangen.

Dies folgt in Ermangelung spezieller Vorschriften, welche weder im §. 31 der Kriminal-Ordnung, noch in der Gefängniß-Instruktion vom 24. Oktober 1837 (Jahrbücher Band 54 Seite 217, Justiz-Mini-

Digitized by Google

sterial-Blatt von 1839 Seite 270) enthalten sind, aus dem allgemeinen Grundsatze, daß die Polizeibehörde für hülflose Kranke nur dann zu sorgen hat, wenn sonst Niemandem eine nähere Verpflichtung obliegt. Diese letztere fällt aber in den vorgedachten Fällen dem Kriminalgericht, als derjenigen Behörde, welche den Angeschuldigten zu detiniren hatte, zur Last.

Nach denselben Grundsätzen muß auch in dem Falle verfahren werden, wenn Angeschuldigte wegen Krankheit oder vorgerückter Schwangerschaft nicht sofort zur gerichtlichen Haft eingezogen werden können, und deshalb der Polizeibehörde zur vorläufigen Unterbringung und Observation überwiesen werden.

Die Gerichte haben daher in dergleichen Fällen die durch die Unterbringung, Heilung und Verpflegung solcher Angeschuldigten entstehenden Kosten vorschußweise zu erstatten, und demnächst mit den übrigen Untersuchungskosten von den zu deren Tragung principaliter oder subsidiarisch verpflichteten Personen wieder einzuziehen, resp. auf den Kriminalfond anzuweisen.

Verschieden davon ist der Fall, wenn Untersuchungsgefangene nicht wegen Krankheit oder Schwangerschaft, sondern wegen mangelnder Verdachtsgründe oder sonst aus anderen Ursachen der Haft vorläufig, d. h. so lange entlassen werden, bis über die Bestrafung derselben Entscheidung erfolgt, oder anderweitige Gründe ihrer nochmaligen Verhaftung eintreten. In solchen Fällen hat nicht das Kriminalgericht, sondern der entlassene Gefangene selbst, resp. die betreffende Kommunal- oder Polizeibehörde für sein anderweitiges Unterkommen zu sorgen, mithin auch die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

Berlin, den 15. März 1848.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 646. Kriminalkosten I. Vol. XI.

---

## Num. 17.

### Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1848 — die Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit durch Königliche Gerichte betreffend.

Bis dahin, daß anderweite gesetzliche Bestimmungen über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ergangen sein werden, will Ich Sie hierdurch ermächtigen, den Anträgen derjenigen Gerichtsherren, welche auf Verwaltung der Gerichtsbarkeit durch Königliche Gerichte oder Vereinigung derselben mit Königlichen Gerichten antragen, Statt zu geben und in dieser Hinsicht das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 24. März 1848.

Friedrich Wilhelm.

An den Justiz-Minister Bornemann.
I. 1056. P. 10. Vol. IV.

---

Digitized by Google

## Num. 18.

**Allerhöchster Erlaß vom 25. März 1848 — die Verhandlung und Entscheidung der Bagatell-Prozesse gegen nicht am Sitze des Obergerichts wohnende Eximirte betreffend.**

Ich will auf den Bericht vom 17. d. M. gestatten, daß so lange der eximirte Gerichtsstand noch besteht, dem Stadtrichter N. zu N. die Funktionen eines Kommissars zur Verhandlung und Entscheidung der in dem dortigen Kreise gegen Eximirte vorkommenden Bagatell-Prozesse übertragen werde. — Zugleich bestimme Ich hierdurch, daß die Obergerichte nach Maaßgabe des Bedürfnisses und da, wo es an Kreis-Justizräthen mangelt, befugt sein sollen, mit der Verhandlung und Entscheidung der Bagatell-Prozesse gegen nicht am Sitze des Obergerichts wohnende Eximirte auch andere Richter ihres Departements kommissarisch zu beauftragen.

Berlin, den 25. März 1848.

Friedrich Wilhelm.

An das Justiz-Ministerium.

---

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird sämmtlichen Gerichtsbehörden hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 27. März 1848.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung
Kisker.



---

## Num. 19.

**Erkenntnisse des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 6. November 1847 — die Zulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Regulirung der Gemeindelasten und Abgaben betreffend. —**

a.

Auf den von der Königlichen Regierung zu N. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königl. Kammergerichte anhängigen Prozeßsache

des Schulzen A. und Genossen zu M. Klägers
wider
den Rittergutsbesitzer B. daselbst, Verklagten
betreffend das Verhältniß des von dem Verklagten zu leistenden Beitrags zu dem Lohne des Dorfnachtwächters

erkennt der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

Digitized by Google

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zuläſſig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für nicht begründet zu erachten.

Von Rechtswegen

Gründe.

Die in der Klageſchrift benannten Mitglieder der Gemeinde M. haben gegen den Beſitzer des Ritterguts M., B., welcher vier Bauergüter in der Gemeinde eigenthümlich erworben hat, dahin geklagt, daß er nach Verhältniß dieſer vier Bauergüter zu dem Lohne des Dorfnachtwächters beitrage. In der Klage wird angeführt, daß der B. dieſe Beiträge verweigere, weil er auf ſeinen Beſitzungen einen eigenen Wächter halte, während nach §. 37 No. 6 Tit. 7 Thl. II des Allg. Landrechts die Unterhaltung des Dorfwächters eine allen Gemeindegliedern gemeinſchaftliche Laſt ſei.

Die Regierung zu N. hat, nachdem die Klage eingeleitet worden, unter dem 26. Juli 1846 den Kompetenz-Konflikt erhoben, weil die Regulirung der Gemeindelaſten eine Verwaltungsſache ſei. In dieſem Betracht muß zugegeben werden, daß die Heranziehung des B. zu den Koſten der Unterhaltung des Dorfwächters im Wege der Verwaltung hätte angeordnet werden können. Dieſe Befugniß der Verwaltungsbehörde ſchließt indeß den Rechtsweg nicht aus; die Kläger waren wohl befugt, anſtatt ſich an die Aufſichtsbehörde zu wenden, die zwiſchen ihnen und dem B. entſtandene Streitfrage im Wege Rechtens zum Austrage zu bringen. Denn es iſt dabei lediglich das unter den Gemeindegliedern gegeneinander beſtehende Rechtsverhältniß zu erörtern. Es kann nicht bezweifelt werden, daß dieſes Verhältniß nach §§. 37—45 Tit. 7 Thl. II des Allgemeinen Landrechts auf gegenſeitigen Rechten und Verbindlichkeiten beruhet, deren Erörterung im Wege Rechtens durch kein Geſetz ausgeſchloſſen iſt. Dieſe Erörterung und Feſtſtellung beeinträchtigt auch die Kompetenz der Regierung als Aufſichtsbehörde in keiner Weiſe, weil dadurch den von dieſer Behörde im verfaſſungsmäßigen Wege künftig zu treffenden anderweitigen Gemeinde-Einrichtungen nicht vorgegriffen wird, und es wird zur Begründung des Kompetenz-Konflikts auf die §§. 78 und 79 Tit. 12 Thl. II des Allg. Landrechts mit um ſo weniger Grund Bezug genommen, als zur Zeit noch gar keine allgemeine Umlage, wovon eine Befreiung in Anſpruch genommen würde, gemacht worden iſt, ſondern nur das beſtehende Verhältniß unter den Intereſſenten feſtgeſtellt werden ſoll.

Aus dieſen Gründen hat der erhobene Kompetenz-Konflikt für nicht begründet erachtet werden müſſen.

Berlin, den 6. November 1847.

Königl. Gerichtshof zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte.

b.

Auf den von der Königl. Regierung zu N. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu N. anhängigen Prozeßſache

der Büdner A. und Genoſſen zu H., Kläger,

wider

die dortigen Koſſäthen und Büdner B., C. und Genoſſen, Verklagte,

betreffend das Verhältniß der von den Klägern zu den Kommunal-Abgaben zu leiſtenden Beiträge,

erkennt der Gerichtshof zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieſer Sache für zuläſſig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für nicht begründet zu erachten.

Von Rechtswegen

Gründe.

Die Büdner zu H., welche in der Klageſchrift näher genannt ſind, haben gegen den Koſſäthen und einige andere Büdner daſelbſt dahin geklagt, „daß die Kommunal-Abgaben von ihnen nicht, wie in neuerer

Digitized by Google

Zeit geschehen, Familien-weise, sondern Haus-weise zu erheben." Sie behaupten, daß dieselben, bis vor etwa zehn Jahren stets nur Haus-weise erhoben worden, daß alsdann eine Veränderung eingetreten, und abwechselnd die Erhebung Familien- oder Haus-weise geschehen sei, seit dem Jahre 1844 aber die exekutivische Einziehung der Beiträge von den einzelnen Familien angeordnet worden. Zum Beweise, daß dies dem bestehenden Rechte widerspreche, beziehen sie sich nicht nur auf die ursprünglichen Kaufbriefe, insofern eine Büdnerstelle gleichzeitig an mehrere Personen verliehen worden, sondern auch auf das Hypothekenbuch und das bei Parzellirungen beobachtete Verfahren. Gegen die Einleitung der Klage ist von der Regierung zu N. der Kompetenz-Konflikt erhoben, weil die Regulirung der Gemeindeabgaben den Aufsichtsbehörden anheimfalle. Es ist indeß kein Grund abzusehen, weshalb nicht die Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeindeglieder gegen einander durch richterliche Entscheidung sollten festgestellt werden können, besonders wenn dieselben, wie hier behauptet wird, theilweise auf speziellen Rechtstiteln beruhen. Es ist kein Gesetz vorhanden, welches die richterliche Kognition über diese Rechtsverhältnisse ausschlösse; der erhobene Kompetenz-Konflikt hat deswegen für unbegründet erachtet werden müssen.

Berlin, den 6. November 1847.

Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

c.

Auf den von der Königlichen Regierung zu N. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Patrimonialgericht über M. anhängigen Prozeßsache

der Büdner A. und Consorten zu M.

wider

die Ackerleute B. und Consorten daselbst

betreffend das Verhältniß der Beiträge zu den Gemeindelasten

erkennt der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechtswegen

Gründe.

Die Büdner zu M., welche zu den Gemeindelasten in der Weise herangezogen sind, daß ein jeder Büdner Ein Achtel des Beitrages eines Bauern zu zahlen hat, sind gegen die Ackerleute daselbst klagend aufgetreten, mit dem Antrage, „daß die Gemeindelasten in Uebereinstimmung mit dem Allgemeinem Landrechte Thl. II. Tit. 7. §. 43. nach Verhältniß der landesherlichen Steuern aufzubringen." Nach erfolgter Einleitung der Klage hat die Regierung zu N. unterm 2. Februar 1847 den Konflikt erhoben, weil die Regulirung der Gemeinde-Abgaben den Aufsichtsbehörden anheim falle. Die betreffende Verfügung der gedachten Regierung vom 25. Mai 1846, wodurch die Festsetzung getroffen worden, daß acht Büdner einem Bauer gleich zu rechnen, geht davon aus, daß sich anscheinend eine diesem Maaßstabe entsprechende Observanz ausgebildet habe, wobei es um so mehr zu belassen sein dürfte, als das Verhältniß ungefähr dem Verhältniß der landesherrlichen Steuern entspreche.

Es ist indeß kein Grund vorhanden, die Festsetzung der gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeindeglieder der richterlichen Kognition zu entziehen; ein Gesetz, welches den Rechtsweg unter denselben ausschlösse, ist nicht vorhanden, und in der Sache selbst liegt dazu um so weniger ein Grund, als durchaus keine neue Anordnung getroffen worden, auch zu solcher Anordnung keine Veranlassung vorhanden war. Es kam vielmehr nur darauf an, was unter den Gemeindegliedern bestehenden Rechtens sei, die betreffende Verfügung der Regierung zu N. geht selbst von der anscheinend ausgebildeten Observanz aus Was in dieser Beziehung wirklich Rechtens sei, darüber ist von dem Richter auf die angestellte Klage zu befinden, und mußte daher der erhobene Kompetenz-Konflikt für unbegründet erachtet werden.

Berlin, den 6. November 1847.

Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

Digitized by Google

# Nicht amtlicher Theil.

**12.** Wenn im Wechsel-Prozesse von dem Verklagten der Einwand erhoben wird, daß ein auf dem Wechsel befindliches Indossament von einer nicht mit Procura versehenen Person ausgestellt worden sei, so ist es nicht Sache des Klägers, die Legitimation des Ausstellers darzuthun, sondern Sache des Verklagten, seinen Einwand zu beweisen.

Allg. Land-Recht Th. II Tit. 8 §§. 500, 504, 505, 514, 1139—1141, 1153, 1157.

(Mitgetheilt von dem Oberlandesgericht zu Marienwerder.)

In einem Wechsel-Prozesse war von der verklagten Handlung der Einwand erhoben worden, daß ein auf dem Wechsel befindliches Indossament von einer nicht mit Procura versehen gewesenen Person ausgestellt worden sei. Dieser Einwand konnte nicht bewiesen werden. Der erste Richter nahm aber an, daß der Kläger zur Führung seiner Legitimation die Befugniß des Ausstellers des Indossaments zu dessen Ausstellung zu beweisen habe, und erkannte demnach auf Abweisung des Klägers. In zweiter Instanz wurde dagegen angenommen, daß es Sache der Verklagten sei, den Einwand zu beweisen, und zwar aus folgenden Gründen:

> es wird im Wechselverkehr den Indossamenten niemals eine Legitimations-Urkunde des Ausstellers beigefügt, indem darauf die Form der Wechsel gar nicht eingerichtet ist, und von dem Gesetze in dieser Beziehung auch schon dadurch Vorsorge getroffen worden ist, daß die Ertheilung der Procura öffentlich bekannt gemacht und die Firma, deren sich der Procurist zu bedienen hat, den Correspondenten mitgetheilt und bei der Börse oder beim Gerichte niedergelegt werden muß. Wenn also ein Wechsel zur Annahme oder Zahlung präsentirt wird, so kann derjenige, dem er präsentirt wird, von dem Präsentanten keinesweges die Vorlegung der sämmtlichen Legitimations-Urkunden der Aussteller des Wechsels und der Indossamente verlangen, sondern es ist seine Sache, sich von der Richtigkeit des Wechsels und der Indossamente aus seiner Correspondenz vor der Börse oder dem Gerichte Ueberzeugung zu schaffen. Ihm legt das Gesetz §. 1153 a. a. O. die Verpflichtung auf, diese Urkunden zu untersuchen. Er kann demnach von dem Präsentanten nicht verlangen, daß derselbe die Legitimation der Aussteller ihm nachweise, sondern er muß die Einwendungen gegen die Richtigkeit selbst aufstellen. Er muß, wenn er an einem Wechsel Spuren von Verfälschung zu bemerken glaubt, oder wenn er von dem Trassanten von der Verfälschung benachrichtigt worden und der Präsentant eine unbekannte oder verdächtige Person ist, den Wechsel gerichtlich niederlegen und kann, jenachdem der Verdacht der Unrichtigkeit mehr oder weniger bescheinigt ist, von dem Bezogenen oder von dem Trassanten für Schäden und Kosten Kaution fordern. Hieraus ergiebt sich aber mit aller Bestimmtheit, daß derjenige, von dem die Zahlung gefordert wird, den Beweis der behaupteten Fälschung zu führen hat, indem er, wenn er Kaution verlangt, in dieser Beziehung als Kläger zu betrachten ist und als solcher ihm der Beweis derjenigen Thatsache obliegt, auf welche er seinen Anspruch gründet. Es würde auch dem Wesen des ganzen Wechsel-Verkehrs widersprechen, wenn es dem Bezogenen frei stehen sollte, bloß die Legitimation der Aussteller des Wechsels und der Indossamente zu bestreiten und von dem Präsentanten den Beweis derselben zu verlangen; indem hierdurch dem Wechsel-Verkehr diejenige Beschleunigung und Kürze, die bei demselben wesentlich ist und den Grund zu den Verschiedenheiten des Wechsel-Prozesses von dem ordentlichen Prozesse bildet, geraubt werden würde.

Gegen diese Entscheidung wurde die Nichtigkeits-Beschwerde erhoben, dieselbe aber durch Erkenntniß des Geheimen Ober-Tribunals zurückgewiesen und zwar aus folgenden Gründen:

> Der Appellationsrichter nimmt an, daß dem Kläger der Beweis, daß der Aussteller des Indossaments mit einer genügenden Procura versehen gewesen, nicht gelungen sei, daß ihm aber ein

Digitized by Google

solcher Beweis auch gar nicht obliege. Indem der Richter diese Ansicht lediglich auf die besondere Natur des Wechsel-Verkehrs, auf die Stellung gründet, welche in derselben der Wechselverpflichtete gegen den Präsentanten und Inhaber einnimmt, hat er, wie sich schon hieraus ergiebt, die allgemeinen Gesetze, nach welchen Schriftlichkeit der Vollmacht erfordert wird, (§. 103 Thl. I Tit. 13), und jeder, der mit einem Bevollmächtigten sich einläßt, das Recht hat, sich die Vollmacht vorzeigen zu lassen (§. 91 a. a. O.), eben so wenig verletzt, als die Vorschrift des §. 514 Th. II Tit 8 über die Befugnisse eines Procuristen zu Wechselgeschäften.

Die Bedeutung dieser Rechtsvorschriften bleibt vielmehr auf die von dem Richter entwickelte Ansicht einflußlos und ist daher nicht verkannt. Ferner hat der Appellationsrichter nirgends gesagt, daß die Einrede der fehlenden Legitimation des Procuristen im Wechsel-Prozesse nicht aufgestellt werden könne, im Gegentheil beschäftigt er sich damit, den geführten Beweis für diesen Einwand zu prüfen, wobei er nur abweichend von der Ansicht des Verklagten, die Beweislast dem letzteren auflegt. In dieser Beziehung kann also dem Richter nicht vorgeworfen werden, daß er den §. 1153 Th. II Tit 8 verkannt habe, nach welchem der Bezogene die Richtigkeit des letzten Indossaments untersuchen muß. Gerade diese Vorschrift macht der Appellationsrichter mit Recht geltend, um den Satz daraus herzuleiten, auf welchem seine Entscheidung beruht, daß nehmlich dem Wechselinhaber und Präsentanten der Nachweis der Ligitimation des Indossanten nicht obliegt, vielmehr der Bezogene, wenn er die Unrichtigkeit behauptet, diese auch beweisen muß.

Die Rüge des Imploranten, daß die Vorschriften §§. 1139, 1140, 1141, 1157 a. a. O. hier deswegen mit Unrecht in Bezug genommen werden, weil sie vom Bezogenen sprechen, hier aber gegen den Aussteller ein Anspruch gemacht würde, ist unpassend. Denn der erhobene Anspruch hat nur den Regreß zum Gegenstande, welcher wegen der Nichthonorirung des Wechsels von Seiten des Bezogenen gegen den Aussteller genommen wird, ja es handelt sich vorläufig nur von der Sicherstellung dieses Anspruchs.

Muß also der Aussteller hier für eine, nach der Bestimmung des Papiers zunächst von dem Bezogenen zu tilgende Forderung selbstschuldnerisch aufkommen, so folgt daraus, daß diese Forderung, sofern keine Ausnahmen gemacht sind, oder in dem Verhältnisse liegen, auch den Maaßstab für die Zulässigkeit von Einreden abgeben muß. Das Gesetz hat aber in Betreff des Regresses hier keinen Unterschied gemacht.

Daß ferner in den angeführten Paragraphen von verfälschten Wechseln die Rede ist, es sich hier aber von einem Legitimationsmangel handelt, nimmt der aus jenen Gesetzstellen entnommenen Argumentation nichts von ihrer Kraft, da, wenn sogar Fälschungen nur eine beschränkte Wirkung in Betreff der Befreiung des Bezogenen haben, dies um so mehr da Platz greift, wo nur die Berechtigung des Procurazeichners in Frage steht.

Uebrigens ist die Ansicht des Appellationsrichters, nach der Natur des Wechselverkehrs, auf welche er ebenfalls Bezug nimmt, vollständig begründet. Der Wechselverpflichtete haftet aus seiner Unterschrift des Wechselaccepts oder Indosso; ob diese Unterschrift von ihm herrührt, ist eine Frage, die sich durch sein Anerkenntniß oder seine Diffession entscheidet. Seine Verpflichtung geht aber dahin, demjenigen, der sich als Inhaber des Wechsels legitimirt, durch ein äußerlich richtiges Indosso oder durch die Tratte selbst, zur rechten Zeit meldet, zu zahlen, und resp. für eine solche Zahlung einzustehen. Der Inhaber hat also außer der bis auf ihn herunter reichenden Reihe der Indossaments keinen Nachweis zu liefern, daß diese Indossos von deren angeblichen Urhebern wirklich herrühren. Dieser Legitimations-Nachweis gehört somit nicht zur Begründung seiner Klage, woraus denn weiter folgt, daß der Wechselverpflichtete, der seine eigene, ihn verpflichtende Unterschrift anerkennen muß, sich rücksichtlich der Autenticität des Indossos nicht mit einem bloßen Leugnen begnügen darf, vielmehr die behauptete Unrichtigkeit auch beweisen muß.

Hiernach war die Beschwerde zu verwerfen.

---

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

# Justiz-Ministerial-Blatt

für die

# Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

X. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. April 1848. № 14.


## Amtlicher Theil.

### Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Rath Heinsius in Naumburg ist unterm 6. März d. J. zum Geheimen Ober-Tribunals-Rath Allerhöchst ernannt worden.

B. Bei den Obergerichten.

1. Räthe.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Rath v. d. Trenck zu Marienwerder und der bisherige Kriminal-Direktor v. Steltzer zu Insterburg sind unterm 15. März d. J. zu Tribunalsräthen beim Tribunal in Königsberg Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Predari und Rusker bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 11. Januar, resp. vom 8. Februar 1848;

der Referendarius Tautz bei dem Oberlandesgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 1. Februar 1848;

dem Kammergerichts-Assessor von Kröcher und dem bei der General-Kommission zu Posen beschäftigten Oberlandesgerichts-Assessor Suttinger ist in Folge ihres definitiven Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Christ und Skovnik bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg mit dem Dienstalter vom 21. Februar 1848, und

die Auskultatoren Dr. jur. Weiner und Pleßner bei dem Oberlandesgericht zu Glogau mit dem Dienstalter vom 28 Februar 1848.

C. Bei den Untergerichten.

1. Räthe, Assessoren und Richter.

Etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen:

dem Oberlandesgerichts-Assessor Rockstroh zu Nordhausen bei dem Land- und Stadtgericht daselbst,

Digitized by Google

dem Oberlandesgerichts-Assessor Stubbe zu Warburg bei dem Land- und Stadtgericht zu Siegen mit der Funktion als zweiter Gerichts-Kommissarius zu Burbach;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Oberbeck zu Frankfurt a. O. bei dem Land- und Stadtgericht zu Salzwedel;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Wernekinck zu Bochold bei dem Land- und Stadtgericht daselbst;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Kotering zu Borken bei dem Land- und Stadtgericht daselbst;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Heitmann zu Coesfeld bei dem Land- und Stadtgericht daselbst.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Zonzalla ist unterm 21. März d. J. zum unbesoldeten Assessor bei dem Stadtgericht in Breslau ernannt worden.

Dem Land- und Stadtgerichts-Rath Senff zu Torgau ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klasse Allerhöchst verliehen,

der Land- und Stadtgerichts-Rath Neubaur zu Samter, und der Stadtrichter, Justizrath Salbach zu Müllrose sind mit Pension in den Ruhestand versetzt, und

dem kaufmännischen Assessor bei dem See- und Handelsgericht in Stettin, Kommerzien-Rath Kirstein die nachgesuchte Entlassung aus seinem Amte ertheilt worden.

### 2. Subalternen.

Dem Journalisten bei dem Land- und Stadtgerichte zu Glogau, Lieutenant a. D. Leßmann ist bei Gelegenheit seines 50jährigen Dienst-Jubiläums der rothe Adler-Orden IV. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

### D. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Krüger zu Coelleda ist in gleicher Eigenschaft nach Querfurt unter Beibehaltung der Prozeß-Praxis bei dem dortigen Land- und Stadtgericht und zugleich bei den Patrimonialgerichten des Querfurter Kreises versetzt worden.

### E. In der Rheinprovinz.

Der Kammer-Präsident bei dem Landgerichte in Cöln, Dr. Schauberg ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden;

der Landgerichts-Referendarius Claessen zu Aachen ist zum Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln, und

der Parket-Sekretair Marnette zu Coblenz zum Friedensgerichtsschreiber in Sobernheim ernannt worden.

---

## Jurisdiktions-Veränderungen.

Dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Berleburg ist, nachdem bei demselben ein Kollegium gebildet worden, diejenige erweiterte Kompetenz zur Führung der Untersuchungen und Abfassung der Erkenntnisse in Straffachen beigelegt worden, welche den übrigen kollegialisch formirten Königlichen Untergerichten im Departement des Oberlandesgerichts zu Arnsberg zusteht.

Die Stadt Stroppen ist hinsichts der Gerichtsverwaltung von dem Land- und Stadtgerichte zu Trebnitz abgetrennt, und dem Land- und Stadtgericht zu Wohlau überwiesen worden.

Die Gerichtsbarkeit über das Vorwerk Jesewitz und über die Ortschaften Groß Jesewitz und Klein Jesewitz ist mit Allerhöchster Genehmigung von dem Land- und Stadtgerichte zu Neuenburg auf das Land- und Stadtgericht zu Mewe unter Beibehaltung der bisherigen Kreiseintheilung übertragen worden.

---

Digitized by Google

## Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 31. März d. J. ausgegebene 9. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter

Num. 2937. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. Januar 1848, betreffend die Kompetenz zur polizeilichen Untersuchung und Bestrafung der in den §§. 176 bis 180 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 bezeichneten Vergehen;

Num. 2938. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. März d. J., das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Grenzen gegen die nicht zum Deutschen Bundesgebiete gehörigen Länder betreffend;

Num. 2939. die Ministerial-Erklärung vom $\frac{16.}{2.}$ Februar 1848, betreffend die Ausdehnung der Konventionen zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung wegen Verhütung der Forstfrevel vom $\frac{23. \text{ Januar}}{7. \text{ Februar}}$ 1827. und $\frac{25. \text{ Januar}}{25. \text{ Februar}}$ 1839 auf die Jagdfrevel;

Num. 2940. die Bekanntmachung vom 17. März d. J. über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen „Vereins-Zuckersiederei" in Stettin gebildeten Aktiengesellschaft.

## Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen und Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals.

### Num. 20.

### Allerhöchster Erlaß vom 31. März 1848 — die Vertretung des Justiz-Ministers Bornemann betreffend.

(Vergl. die Bekanntmachung vom 21. März d. J. Justiz-Ministerial-Blatt S. 107.)

Ich ermächtige Sie hierdurch, für jetzt und so lange Sie durch die mit den neuen organischen Einrichtungen verbundenen Geschäfte in Anspruch genommen sein werden, die spezielle Geschäfts-Verwaltung des Justiz-Ministeriums dem Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath Dr. Simon und dem Geheimen Ober-Justizrath Kisker zu übertragen.

Potsdam, den 31. März 1848.

gez. Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister Bornemann. — I. 1163. Justiz-Ministerium No. 4.

Digitized by Google

## Num. 21.

**Allgemeine Verfügung vom 4. April 1848 — die Bestrafung der Angriffe gegen die Personen und das Eigenthum betreffend.**

Die in neuerer Zeit in manchen Gegenden vorgekommenen Excesse und Angriffe gegen die Personen und das Eigenthum veranlassen den Justiz-Minister, den Königlichen Gerichtsbehörden es zur besonderen Pflicht zu machen, gegen derartige Gesetzes-Uebertretungen mit aller Energie einzuschreiten, und die Schuldigen so schleunig als möglich der verdienten Strafe entgegen zu führen.

Von dem bewährten Pflichteifer der Justizbeamten erwartet der Justiz-Minister, daß dieselben unter keinen Umständen ihren Posten verlassen, und gerade jetzt, in den Zeiten der Aufregung, ohne Rücksicht auf ihre Person, überall dem Gesetze Geltung zu verschaffen wissen werden.

Berlin, den 4. April 1848.

Der Justiz-Minister
Bornemann.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 1234. Criminalia 87.

---

## Num. 22.

**Allgemeine Verfügung vom 4. April 1848 — die Ermäßigung der Stempel- und Gerichtsgebühren für die Verhandlungen über den Austritt aus der Kirche betreffend. —**

Verordnung vom 30. März 1847 §§. 14 und 17. (Gesetz-Sammlung Seite 125.) Kabinets-Order vom 18. Juni 1847. (Gesetz-Sammlung Seite 260.)

In Folge eines Allerhöchsten Erlasses vom 3. v. Mts. werden die betreffenden Gerichtsbehörden mit Bezug auf die Vorschriften der Verordnung vom 30. März 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 125) über den Austritt aus der Kirche, hierdurch angewiesen, in den noch vorkommenden Fällen dieser Art

1. den Stempel für das Attest über die Austritts-Erklärung (Kabinets-Order vom 18. Juni 1847. Gesetz-Sammlung Seite 260) in Zukunft nur auf 5 Sgr. festzusetzen;
2. die Gerichtsgebühren für die Verhandlungen über den Austritt auf den bisherigen geringsten Betrag von 10 Sgr. zu ermäßigen, im Fall des Unvermögens aber Stempel und Kosten niederzuschlagen;
3. ein Attest über den Austritt nur auf ausdrückliches Verlangen der Betheiligten auszustellen.

Berlin, den 4. April 1848.

Der Justiz-Minister.

In dessen Vertretung
Kisker.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 1117. G. 17.

---

Digitized by Google

## Num. 23.

**Plenarbeschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 6. Dezember 1847 — die Form des Anerkenntnisses des Cessionars von Seiten des Schuldners betreffend. —**

Allg. Landrecht Th. I Tit. 11 §. 412.

### a. Plenar-Beschluß.

Hat der Schuldner den Cessionar für seinen Gläubiger wegen einer der Qualität und Quantität nach bestimmten Forderung auch nur in einer einseitigen schriftlichen, vom Cessionar auch nur stillschweigend acceptirten Erklärung einmal anerkannt, so ist er nicht mehr befugt, Einwendungen und Gegenforderungen, die er wider den Cedenten zu haben vermeint, dem Cessionar entgegenzusetzen. Eines besondern von beiden Seiten schriftlichen Vertrages — zwischen dem Schuldner und dem Cessionar — bedarf es, um jene rechtliche Wirkung herbeizuführen, nicht.

Angenommen vom Pleno am 6. Dezember 1847.

### b. Sitzungs-Protokoll.

Das Allgemeine Landrecht verordnet Th. I Tit. 11 § 412:

„Hat der Schuldner den Cessionar für seinen Gläubiger wegen einer der Qualität und Quantität nach bestimmten Forderung auf rechtsgültige Weise einmal anerkannt, so ist er nicht mehr befugt, demselben Einwendungen und Gegenforderungen, die er wider den Cedenten zu haben vermeint, entgegen zu setzen (Tit. 5 §§. 37, 38, 185, 192.).

In verschiedenen Fällen hat der dritte Senat des Kollegiums angenommen:

„das Anerkenntniß, durch welches der Schuldner einer abgetretenen Forderung gemäß der Vorschrift des §. 412 a. a. O. den Cessionar als seinen Gläubiger annimmt, erfordert zu seiner Gültigkeit einen für sich bestehenden, zwischen dem Schuldner und dem Cessionar in rechtsgültiger Form geschlossenen Vertrag."

Neuerdings hat in einem Falle, wo die Königl. Regierung zu N. dem Inhaber eines sogenannten Quotisations-Kapitals bei dessen Auszahlung Einwendungen in Beziehung auf seine Legitimation entgegengesetzt, nachdem sie bereits 18 Jahre früher auf der Obligation registrirt hatte: „daß dieselbe auf den Namen eben des jetzigen Inhabers umgeschrieben worden sei," der erste Senat von jenem Grundsatz abgehen zu müssen geglaubt und den Fiskus für nicht befugt erachtet, dem Kläger solche Einwendungen entgegenzusetzen, welche sich auf die Person seines Cedenten beziehen. Es ist deshalb und um so mehr, als die eine der früher im entgegengesetzten Sinne ergangenen Entscheidungen einen in facto ganz ähnlichen Fall betraf, die Frage an das Plenum gebracht worden:

„Kann das im Landrechte Thl. I Tit. 11 §. 412 erforderte Anerkenntniß mit rechtlicher Wirkung auch in einer einseitigen schriftlichen Erklärung des Schuldners erfolgen, und genügt insonderheit der auf Ansuchen des Gläubigers von dem Schuldner auf dem Schuldokumente selbst registrirte Vermerk:

„daß die Forderung auf den Namen des neuen Gläubigers umgeschrieben sei,"

um die allegirte Vorschrift zur Anwendung zu bringen?

oder

bedarf es hierzu eines besonderen zweiseitig abgeschlossenen Vertrages?"

Die für das Plenum ernannten Referenten sprachen sich dahin aus, daß das im Landrecht erforderte Anerkenntniß mit rechtlicher Wirkung auch in einer einseitigen schriftlichen Erklärung des Schuldners, durch welche er den Cessionar für die cedirte, der Qualität und Quantität nach bestimmte Summe als seinen Gläubiger anerkennt, erfolgen könne, und daß es hierzu nicht eines besonderen zweiseitigen Vertrages bedürfe.

Bei der erfolgten Eröffnung der Diskussion fand sich kein Widerspruch dagegen; vielmehr erklärte sich das Kollegium über die Richtigkeit des entwickelten Grundsatzes einverstanden und vereinigte sich demgemäß zu dem Eingangs angeführten Beschlusse.

I. 1022. C. 25. Vol. II.

Digitized by Google

## Num. 24.

**Plenarbeschluß des Königl. Geheimen Ober-Tribunals vom 22. November 1847 über die Frage: inwiefern der Werth der auf einem Erbzinsgrundstücke von dem Erbzinsmanne neu errichteten Gebäude bei Berechnung des Laudemii in Abzug zu bringen sei.**

(Allg. Landrecht Thl. I Tit. 18 §§. 720 und 721.)

### a. Plenar-Beschluß.

Die auf einem Erbzinsgrundstücke vom Erbzinsmanne neu angelegten Gebäude sind dem nach Prozenten des Kaufgeldes zu zahlenden Laudemio weder ohne Unterschied unterworfen, noch ohne Unterschied davon frei. Frei von dem Laudemio sind diejenigen neu errichteten Gebäude, die zu einem anderen Zwecke dienen sollen, als dem, welcher aus der ursprünglichen Bestimmung des Grundstücks folgt. Der Werth derartiger Gebäude muß also bei Berechnung des Laudemii vom Kaufgelde in Abzug kommen.

Angenommen in Pleno den 22. November 1847.

### b. Sitzungs-Protokoll.

Der zweite Senat des Geheimen Ober-Tribunals hat in mehrfachen Entscheidungen, namentlich aus den Jahren 1837 und 1843 den Grundsatz ausgesprochen,

daß auch der Werth der Gebäude, die der Erbzinsmann ohne besondere Verpflichtung auf dem Erbzinsgrundstücke errichtet hat, bei Berechnung des Laudemii, vom Kaufgelde in Abzug komme.

Neuerdings ist bei dem zweiten Senate die Frage über diesen Abzug in Betreff eines verkauften laudemialpflichtigen Erbpachts-Grundstücks, auf welchem neue Gebäude errichtet waren, vorgekommen. Es bestand kein Zweifel darüber, daß nach §§. 202 und 203 Thl. I Tit. 21 des Allg. Landrechts die Grundsätze Thl. I Tit. 18 §§. 714 u folg. vom Laudemio bei Erbzinsgütern, auch auf das bei Erbpachtsgütern kraft besonderer Bestimmung der Kontrahenten geltende Laudemium Anwendung finden, und da der zweite Senat nach jenen Grundsätzen jetzt wegen der neu angelegten Gebäude keinen Abzug vom Laudemio zulassen will, so ist der dadurch entstandene Konflikt Gegenstand der heutigen Plenarberathung geworden. —

Von den beiden ernannten Referenten hatte sich der erste für die neuere Meinung ausgesprochen; er hielt die neu angelegten Gebäude ohne Unterschied für laudemialpflichtig. Er führte aus, daß nach §. 720 Thl. I Tit. 18 die Lehnwaare mit zwei vom Hundert des Kaufgeldes zu entrichten sei, und der §. 721 nur eine Ausnahme in Ansehung des Inventars mache, indem dieses Gesetz verordne:

„doch ist der Werth des mitverkauften Inventarii von dem Kaufschillinge insoweit abzurechnen, als der Erbzinsmann dergleichen bei der ersten Uebernehmung des Guts von dem Erbzinsherrn nicht erhalten hat, oder nicht aus irgend einem anderen Rechtsgrunde zu dessen Zurücklassung bei dem Gute besonders verpflichtet ist." —

In Ansehung der Gebäude sei keine Ausnahme gemacht; sie gehören nach der Regel: solo cedit, quod solo inaedificatur (Allg. Landrecht Thl. I Tit. 2 §. 43) mit zu dem verkauften Grundstücke, und es fehle an einem Rechtsgrunde, sie bei der Berechnung des Laudemii auszuschließen. Daß sie ursprünglich nicht da gewesen, entscheide nichts, denn was der Verkäufer der Emphyteuse von dem neuen Emphyteuta durch das Kaufgeld vergütet erhalte, seien überhaupt die Meliorationen des Fundus, zum Verkauf dieser nicht min-

Digitized by Google

der, als zur Uebertragung des emphyteutiſchen Rechts gehöre der Konſens des dominus, für welchen die Quinquagesima nach lex 3 Codicis IV. 66 zu entrichten ſei. Zwar unterſcheiden die gemeinrechtlichen Rechtslehrer zwiſchen meliorationes ordinariae und extraordinariae, je nachdem die Verbeſſerung secundum oder praeter legem contractus gemacht worden.

Dieſer Unterſchied werde aber nur in der Rückſicht aufgeſtellt, daß dem Emphyteuta in Betreff der meliorationes extraordinariae ein Recht auf Erſatz und Retention eingeräumt worden, nicht aber, um zur Richtſchnur für die Regulirung der Quinquagesima zu dienen, in welcher letzten Beziehung einige Schriftſteller, z. B. Franzke de laudemiis S. 298, 299 seq. ausdrücklich ausſprechen, daß das Laudemium von allen neu aufgeſetzten Gebäuden zu entrichten ſei. Um ſo mehr würde das Allg. Landrecht, hätte es dieſe neuen Gebäude ausſchließen wollen, ſolches beſonders vorgeſchrieben haben. —

Der zweite Referent dagegen hatte die ältere Meinung adoptirt. Er fand in dem §. 721 l. c. keine Ausnahme, ſondern die Folge eines in der Natur der Sache liegenden Prinzips ausgeſprochen, welches noch in höherem Grade auf neu hinzutretende Gebäude, als auf neu angeſchaffte Inventarienſtücke Anwendung finde. Die Lehnwaare werde vom Kaufgelde des Guts entrichtet, d. h. des Erbzinsguts, als ſolchem, indem ſie eben in Rückſicht auf das nur auf das Erbzinsgut bezügliche Obereigenthum gegeben werde. Daher ſei nicht auf den Komplexus von Immobilien, welcher zur Zeit der Fälligwerdung des Laudemii etwa unter dem primitiven Namen des Guts beſeſſen und verkauft worden, zu ſehen, ſondern auf den Zuſtand zur Zeit der erſten Verleihung. Was von zugeſchlagenen Grundſtücken unzweifelhaft gelte, obwohl auch dieſe nach Thl. I Tit. 2 §§. 42, 44 zum Gute gehören, das gelte auch von neuen Gebäuden. Die allgemeine Regel: solo cedit, quod solo inaedificatur erhalte eine Modifikation eben durch die Exiſtenz des getheilten Eigenthums. Dem Erbzinsmann ſtehe das freie, nicht dem Rechte des dominus unterworfene Eigenthum des neu errichteten Gebäudes zu, das er jederzeit wegnehmen könne, und deſſen Werth der dominus beim Erlöſchen des Erbzinsrechts ihm vergüten müſſe. Eine Vereinigung des Gebäudes mit dem Erbzinsgut habe alſo noch nicht ſtattgefunden; es verhalte ſich mit einem ſolchen Superposito anders als mit denjenigen Verbeſſerungen, welche an der Erdſcholle des Grundſtücks ſelbſt durch Kultur vorgenommen worden, und allerdings von denſelben nicht zu trennen ſeien. — Auch das gemeine Recht ſtehe dieſer Anſicht zur Seite. Der Unterſchied zwiſchen den meliorationes extraordinariae und ordinariae beruhe gerade auf demſelben Prinzipe, und die Schriftſteller, z. B. Speiermann de jure emphyteutico (v. Kamptz Jahrbücher Bd. 1 S. 121) Eichler dissertatio etc. §§. 41, 42 rechnen neu errichtete Gebäude zu den meliorationes extraordinariae. Der Grundſatz, daß nur die meliorationes extraordinariae als emponemata oder emphyteutiſche Meliorationen, die anderen dagegen als Eigenthum des Emphyteuta zu betrachten, habe als nothwendige Folge nach ſich gezogen, daß nur jene in der lex 3 Codicis IV. 66 gemeint ſein können. Es ſei daher nur eine in der Materie von Laudemien überhaupt vielfach hervortretende Willkühr, wenn einige gemeinrechtliche Schriftſteller das Wort emponemata da, wo von der Quinquagesima die Rede ſei, im weiten, nicht im eigentlichen Sinne verſtehen wollen. Jedenfalls erſcheine das in dem §. 721 liegende Prinzip als eine der Praxis zur Zeit der Abfaſſung des Allg. Landrechts ganz geläufige Rechtsanſchauung. — Uebrigens trete das Naturwidrige der entgegengeſetzten Meinung beſonders bei ſolchen Gebäuden hervor, welche der Beſtimmung des in Erbzins gegebenen Grundſtücks ganz fremd ſeien, z. B. wenn, wie der Fall 1813 beim Geheimen Ober-Tribunal vorgekommen, ein Haus in Berlin auf einem Wieſenſtücke, oder ein Eiſenwerk auf einem Acker errichtet worden; nach den entwickelten Gründen ſei aber die Freiheit vom Laudemio nicht auf dieſe Art neu errichteter Gebäude zu beſchränken. —

Beide Meinungen fanden mehrfache Vertheidigung. Zur Unterſtützung der älteren Meinung wurde noch auf den §. 722 Thl. I Tit. 21 Bezug genommen, welcher als ausdrücklicher Gegenſatz des §. 721 eine ohne Konſens des Obereigenthümers vom Erbzinsmann dem Gute neu aufgelegte Abgabe oder Gerechtigkeit bei Beſtimmung des Laudemii dem Kapitalswerthe noch zum Kaufpreiſe beirechne, und dadurch auf das gefundene Prinzip hindeute. Ferner wurde bemerklich gemacht, wie nach dem Allgemeinen Landrecht ſich ein getrenntes Eigenthum an Gebäuden, Bäumen gar wohl denken laſſe, und endlich ein Motiv für die Nichterwähnung der neu errichteten Gebäude bei Laudemien darin erkannt, daß zur Zeit der Abfaſſung des Allg. Landrechts von den Inhabern, der meiſt bäuerlichen Erbzinsgrundſtücke, wohl nur ſelten neue Gebäude auf eigene Koſten errichtet worden ſeien. —

Digitized by Google

Die Anhänger der neueren Meinung vermißten das Vorhandensein des gegenseits behaupteten Prinzips, welches konsequenterweise die Mitrechnung aller Meliorationen ausschließen würde. Was von der Rückgewähr gelte, trete darum noch nicht beim Laudemium ein. Möge auch der Erbzinsmann das neue Gebäude bei ersterer vergütet erhalten, und wegnehmen können, so bleibe es doch, so lange die Wegnahme nicht geschehen, Theil des fundus, eigene sich nicht zu hypothekarischen Dispositionen, noch zum Verkaufe, sofern es vom Grundstück getrennt gedacht werde, daher mache der Verkauf dieses Immobile, den Konsens des dominus nothwendig; für den Konsens aber werde das Laudemium, wie schon sein Name andeute, gezahlt.

Eine dritte Meinung wurde noch ausgesprochen, welche zwischen den neu errichteten Gebäuden unterscheiden will. Sie erkennt es an, daß der Grudsatz solo cedit, quod solo inaedificatur hier nicht unbedingt eintreten könne, und durch das Erbzinsverhältniß eine Modifikation erhalte. Sie findet den Unterschied zwischen meliorationes extraordinariae und ordinariae, jenachdem solche secundum oder praeter legem contractus erfolgt, in dem Rechtsverhältnisse auch nach Allgemeinem Landrecht begründet. Diejenigen Meliorationen, welche nach der lex contractus oder meliorationis erfolgt, also solche, welche zum Zwecke der bei der Erbzinserrichtung vorwaltenden Bestimmung des Grundstücks dienen, müssen auch zum Laudemio herangezogen werden. Dazu können nun aber Gebäude sehr wohl gehören, z. B. neu errichtete Wirthschaftsgebäude bei einem zur Landwirthschaft bestimmten Grundstücke. Gebäude dagegen, welche der ursprünglichen Bestimmung des Grundstücks fremd seien, wie z. B. die oben erwähnten Fälle, seien vom Laudemio frei. In diesem Sinne müßten manche der früheren Entscheidungen des Geheimen Obertribunals, welche sich aber nur auf Gebäude der letztern Art bezogen, aufgefaßt werden.

Nach geschlossener Debatte wurde zuerst die Frage gestellt:

„Sind alle auf einem Erbzinsgrundstücke von dem Erbzinsmanne neu angelegten Gebäude dem „Laudemium unterworfen?"

und von der Majorität verneint.

Die zweite Frage:

„Sind alle auf dem Erbzinsgrundstücke neu angelegte, nicht blos an die Stelle früher vorhanden „gewesener getretene Gebäude, welche der Erbzinsmann nicht in Folge kontraktlicher Verpflichtung „errichtet hat, von dem Laudemio frei?"

wurde von der Majorität verneint

Hierauf wurde noch die dritte Frage, mit Rücksicht auf die oben erwähnte dritte Meinung dahin vorgelegt:

„Sind die vom Erbzinsmanne neu errichteten Gebäude vom Laudemio frei, welche zu einem an„deren Zwecke dienen sollen, als demjenigen, der aus der ursprünglichen Bestimmung des Erb„zinsgrundstücks folgt?

Diese Frage wurde von einer überwiegenden Mehrheit bejaht. —

Hiernach ergiebt sich folgender Beschluß:

„Die auf einem Erbzinsgrundstücke vom Erbzinsmanne neu angelegten Gebäude sind dem nach „Prozenten des Kaufgeldes zu zahlenden Laudemio weder ohne Unterschied unterworfen, noch ohne „Unterschied davon frei. Frei von dem Laudemio sind diejenigen neu errichteten Gebäude, die „zu einem anderen Zwecke dienen sollen, als dem, welcher aus der ursprünglichen Bestimmung „des Grundstückes folgt. Der Werth derartiger Gebäude muß also bei Berechnung des Laudemii „vom Kaufgelde in Abzug kommen.

I. 741. — E. 42. Vol. III.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

# Justiz-Ministerial-Blatt

für die

# Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

X. Jahrgang. Berlin, Freitag den 14. April 1848. № 15.


## Amtlicher Theil.

### Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Obergerichten.

1. Präsidenten.

Der Wirkliche Geheime Rath von Frankenberg-Ludwigsdorff zu Posen ist auf seinen Antrag mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. April d. J. seiner Stellung als Chef-Präsident des Ober-Appellationsgerichts und des Oberlandesgerichts zu Posen enthoben und zur Disposition gestellt;

das erledigte Präsidium des Oberlandesgerichts zu Ratibor ist unterm 4. April d. J dem bisherigen Staats-Anwalt bei dem Kammergericht, Geheimen Justizrath Wenzel Allerhöchst einstweilen übertragen.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Siemens bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt mit dem Dienstalter vom 15. Februar 1848;

der Referendarius Theodor Hugo Gustav Scholz bei dem Oberlandesgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 21. Februar 1848;

der bisherige Justizamts-Assessor Volbeding bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 14. März 1848;

der von dem Oberlandesgericht zu Naumburg an das Landgericht in Koblenz versetzte Oberlandesgerichts-Assessor Schmückert und der Oberlandesgerichts-Assessor Riedt in Frankfurt, sind auf ihren Antrag an das Kammergericht versetzt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Markurt bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 9. Dezember 1847;

der Auskultator von Hatzfeld bei dem Oberlandesgericht zu Münster mit dem Dienstalter vom 15. Dezember 1847;

die Auskultatoren von Rodenberg und Zechlin bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 18. Dezember 1847, resp. vom 8. Januar 1848;

der Auskultator de Witt bei dem Oberlandesgericht zu Hamm mit dem Dienstalter vom 9. Januar 1848,

die Auskultatoren Koch und Caspar bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg mit dem Dienstalter vom 1. resp. vom 21. Februar 1848.

Digitized by Google

B. Bei den Untergerichten.

1. Assessoren und Richter.

Der Justitiarius Steger ist zugleich zum außeretatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Luckau ernannt worden;

etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen:

dem bei dem Inquisitoriat zu Insterburg als Aktuar angestellten Oberlandesgerichts-Assessor Irmler bei dem Land- und Stadtgericht zu Stallupönen;

dem Land- und Stadtrichter Thiele zu Drengfurth bei dem Land- und Stadtgericht zu Straßburg in Westpreußen;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Becker zu Rees bei der Gerichts-Kommission daselbst;

dem Oberlandesgerichts-Assessor von Briesen zu Iserlohn bei dem Land- und Stadtgericht zu Hagen.

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Woide zu Gostyn ist an das Land- und Stadtgericht zu Rawicz,

der Oberlandesgerichts-Assessor Ramann zu Danzig an das Land- und Stadtgericht zu Sangerhausen,

der bei dem Land- und Stadtgericht zu Meschede angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Humperdink an das Land- und Stadtgericht zu Bochum, und

der bei dem Land- und Stadtgericht in Essen fungirende Oberlandesgerichts-Assessor Davidis an das Land- und Stadtgericht zu Duisburg versetzt worden.

2. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant Lachel zu Schweidnitz ist zum Kanziei-Direktor ernannt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Dem Justiz-Kommissarius Gregorovius zu Braunsberg ist die Prozeß-Praxis bei dem Land- und Stadtgericht zu Heiligenbeil mit Vorbehalt des Widerrufs bewilligt, und

der bisherige Advokat und Notar Hoffmann in Greifswald als Justiz-Kommissar an das Land- und Stadtgericht in Stettin, sowie als Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Stettin versetzt worden;

dem Notarius Lindenheim zu Quedlinburg und

dem Justiz-Kommissarius und Notarius Damerow zu Massow ist die nachgesuchte Entlassung von ihren bisherigen Aemtern ertheilt worden.

## Jurisdiktions-Veränderungen.

Dem jetzt als formirtes Kollegium fungirenden Land- und Stadtgerichte zu Luckau ist dieselbe Kompetenz als Spruchbehörde in Untersuchungssachen wie dem Land- und Stadtgerichte in Lübben beigelegt worden.

Die Ortschaften Sundhausen, Kirchbeilingen, Großvargula und Clettstedt sind von dem Bezirke der Gerichts-Kommission zu Tennstedt abgetrennt und mit dem Land- und Stadtgericht zu Langensalza vereinigt worden.

## Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 6. April d. J. ausgegebene 10. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter

Num. 2941. die provisorische Verordnung vom 4. April 1848, betreffend die Aufhebung der Mahlsteuer und deren Ersatz durch eine direkte Steuer;

das am 8. April d. J. ausgegebene 11. Stück unter

Num. 2942. die Allerhöchste Kabinets-Order vom 20. Februar 1848, betreffend die den Ständen des Soldiner Kreises bewilligten fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der in diesen Kreis fallenden Theile der Straßen

1) von Küstrin über Neudamm, Soldin, Lippehne und Pyritz nach Stettin,
2) von Soldin über Schönfließ und Königsberg nach Schwedt und
3) von Landsberg über Berlinchen und Bernstein nach Stargard.

Num. 2943. das Allerhöchste Privilegium vom 20. Februar 1848, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Soldiner Kreis-Obligationen zum Betrage von 100,000 Thlr.

Num. 2944. die Allerhöchste Kabinets-Order vom 23. Februar 1848, wegen des rechtsgültigen Fortbestehens der Verordnung vom 22. März 1844, betreffend die Erbtheilungstaxen bäuerlicher Nahrungen in Westpreußen.

Num. 2945. die Verordnung vom 6. April 1848, über einige Grundlagen der künftigen Preußischen Verfassung.

Das am 9. April d. J. ausgegebene 12. Stück unter

Num. 2946. das Wahlgesetz vom 8. April 1848, für die zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung zu berufende Versammlung.

Digitized by Google

# Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen und Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals.

## Num. 25.

**Erkenntnisse des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte — die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die von den Verwaltungsbehörden erfolgte Regulirung der von den Gemeindemitgliedern zu leistenden Beiträge zu den Gemeindelasten betreffend.**

a vom 6. November 1847.

Auf den von der Königl. Regierung zu N. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu N. anhängigen Prozeßsache

der Büdner zu G., Kläger

wider

die Bauern, Fischer und Freileute daselbst, Beklagte,

betreffend die Befreiung der Kläger von den Beiträgen zur Armenpflege

erkennt der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für nicht zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechtswegen.

### Gründe.

Die Fischer, Freileute und Kossäthen zu G. hatten bei der Königl. Regierung zu N. darauf angetragen, die dortigen Büdner zu allen Gemeindelasten von denen dieselben bisher frei geblieben waren, heranzuziehen. Dieser Antrag wurde theilweise begründet befunden und von der Regierung in der Verfügung vom 3. November 1842 das Verhältniß dahin regulirt, daß in Folge der anzuerkennenden dringenden Nothwendigkeit die bisherige Observanz in dieser Rücksicht insofern geändert würde, daß jedem Büdner ein Beitrag zu den Lasten der Armenpflege der dem dritten Theil desjenigen gleichkommt, was einem Freimann zu leisten obliegt, auferlegt ward. Dies Ergebniß der Einwirkung der Verwaltung hat die Büdner veranlaßt, klagend gegen die übrigen Klassen der Dorf-Einwohner aufzutreten und im Rechtswege die Befreiung von dem Beitrage zur Armenpflege und die Zurückgabe der schon erfolgten Leistungen in Anspruch zu nehmen. Hierauf hat die Regierung zu N. unter dem 2. Mai 1846 den Kompetenz-Konflikt erhoben und das Oberlandesgericht in dem damals vorgeschriebenen Verfahren im Oktober desselben Jahres die Akten dem Justiz-Minister eingereicht.

Der Widerspruch der Kläger gegen die stattgefundene Regulirung gründet sich darauf, daß die Verwaltungs-Behörde eine bestehende Observanz abgeändert habe, und zwar eine Observanz welche mit den allgemeinen Landesgesetzen insofern übereinstimmt, als die Beklagten die Nutzungen des Gemeinde-Vermögens allein bezögen, also auch nach §. 29 Tit. 7 Thl. II für die Lasten allein aufkommen müßten.

Daß die bevorstehende Observanz abgeändert worden, ist in dem betreffenden Erlaß der Regierung zu N. vom 3. November 1842 ausdrücklich anerkannt. Als Grund dafür ist angeführt, daß die Lasten der Armenpflege unverhältnißmäßig angewachsen seien und zwar gerade durch die Büdner, welche nach der bisherigen Observanz von allen Beiträgen befreit gewesen. Der Regierungs-Erlaß vom 3. November 1842 prüft sehr genau, in welchen Beziehungen eine erhebliche Erhöhung der Gemeindelasten stattgefunden oder nicht stattgefunden habe. In letzterem Betracht läßt derselbe es lediglich bei dem bestehenden Rechte, insofern aber eine erhebliche Vermehrung der Lasten stattgefunden, ist eine neue Repartition, welche die Büdner mit heranzieht, getroffen worden. Sofern die Büdner die hiernach auf sie fallenden Beiträge von den übrigen Gemeindegliedern zurückfordern, heißt dies nichts anders, als den betreffenden Regierungs-Erlaß anfechten. Es kann nicht zugegeben werden, daß solches im Wege Rechtens geschehe, denn es mußte wegen der bedeutend erhöhten Kosten der Armenpflege gleichwie wegen Aufbringung einer neuen Last in irgend einer Weise Vorsehung getroffen werden und die Regierung zu N., als die vorgesetzte Behörde, bewegte sich in den ihr ressortmäßig zugewiesenen Grenzen, wenn sie dieserhalb die erforderliche Einrichtung traf.

Digitized by Google

Sofern die Büdner sich hierbei nicht glauben beruhigen zu können muß ihnen überlassen bleiben, bei der vorgesetzten Instanz Beschwerde zu führen; der Rechtsweg auf den Grund der bisherigen Observanz kann nicht zugelassen werden, weil die Einrichtung eben gegen diese Observanz, die für die erhöhten Bedürfnisse nicht mehr ausreichte, getroffen worden, hiernach aber die bis dahin bestandenen Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeindeglieder gegen einander, welche allein ein Gegenstand der rechtlichen Erörterung sein konnten, nicht mehr in Frage kommen.

Berlin, den 6 November 1847.

Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

b. vom 23. Dezember 1847.

Auf den von der Königl. Regierung zu N. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königl. Kammergericht anhängigen Prozeßsache

der Büdner zu P., Kläger

wider

die Gemeinde daselbst, Verklagte,

betreffend die Beiträge der Büdner zu den Gemeindelasten,

erkennt der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechtswegen.

Gründe.

Die Büdner zu P. sind durch die Verfügung des Rent- und Polizei-Amts zu N. vom 20. September 1843 zu den Gemeindelasten in der Weise herangezogen, daß jeder Vollbüdner Ein Neuntel, jeder Halbbüdner Ein Zwölftel der Beiträge eines Bauern entrichten soll. Dabei ist das Verhältniß der landesherrlichen Steuern mit Einschluß der Klassensteuer zum Grunde gelegt. Die hierüber von den Büdnern bei der Regierung zu N geführte Beschwerde ist von dieser Behörde unter dem 1. Februar 1844 zurückgewiesen, weil die Behauptung der Beschwerdeführer, „daß nur die Grundsteuer in Betracht kommen könne," in den Gesetzen nicht gerechtfertigt sei.

Die Büdner haben hierauf den Rechtsweg betreten, und ihre Klage, obwohl gegen die Gemeinde P. rubricirt, ist in der That nur gegen die übrigen, in der Klageschrift namentlich aufgeführten Gemeindeglieder gerichtet, welche den durch Herabsetzung der Beiträge der Kläger entstehenden Ausfall ihrerseits würden zu übertragen haben. In der Klage wird mit Rücksicht auf das den Büdnern noch günstigere Verhältniß der landesherrlichen Kontribution eine Herabsetzung der Beiträge auf $\frac{1}{30}$ für den Vollbüdner und $\frac{1}{120}$ für den Halbbüdner, beantragt, indem die Kläger behaupten, daß die Klassensteuer als eine zur Zeit der Emanation des Allg. Landrechts unbekannte Steuer, bei einer Regulirung nach §. 43 Tit. 7 Thl. II jenes Gesetzbuchs, wie sie von dem Rentamte zu N. vorgenommen, nicht hätte in Betracht gezogen werden sollen.

In I. Instanz hat das Land- und Stadtgericht zu N die Kläger abgewiesen, und in den Gründen des Erkenntnisses ausgeführt, daß die Sache nicht zum Rechtswege geeignet sei. Auf die dagegen von den Klägern eingewendete Appellation ist in II. Instanz der Kompetenz-Konflikt erhoben, den das Kammergericht ebenfalls für begründet erachtet.

Nach Lage der Sache kann der Rechtsweg gegen die erfolgte Regulirung der von den Büdnern zu leistenden Beiträge zu den Gemeindelasten nicht zugelassen werden. Die Verfügung des Rent- und Polizeiamts zu N. vom 20. September 1843, welche von der Regierung zu N. gebilligt worden, geht davon aus, daß die Büdner zu den Dorf-Kommunallasten bisher nichts beigetragen haben, zu solchen Beiträgen jedoch als Gemeinde-Mitglieder verpflichtet seien. Diese Anordnung setzt voraus, daß die bisherige Art der Aufbringung der Gemeinde-Bedürfnisse nicht mehr zureichend befunden worden, und die Büdner geben dies selbst zu, indem sie nicht eine völlige Befreiung in Anspruch nehmen, sondern nur einen andern Repartitions-Modus wollen. Ueber den solchergestalt festgesetzten Repartitions-Modus, der nicht in dem bestehenden Rechtszustande seine Begründung findet, sondern gegen den bis dahin hergebrachten Zustand regulirt worden

Digitized by Google

und als eine neue, den Verhältnissen der Gegenwart entsprechende Einrichtung betrachtet werden muß, kann eine Erörterung im Wege Rechtens nicht zugelassen werden. Die Verwaltungs-Behörde, indem sie die durch die Umstände gebotene Festsetzung traf, bewegte sich in den ihr ressortmäßig zugewiesenen Grenzen, und den Büdnern muß überlassen bleiben, sofern sie glauben, sich nicht dabei beruhigen zu dürfen, bei der vorgesetzten Verwaltungs-Behörde Beschwerde zu führen.

Berlin, den 23. Dezember 1847.

Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

c. vom 2. Februar 1848.

Auf den von der Königl. Regierung zu N. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu N. anhängigen Prozeßsache

der Büdner A. und Genossen zu Z., Kläger

wider

die Bauern, Halbbauern und Kossäthen daselbst, Verklagte,

betreffend das Beitrags-Verhältniß zu den Kommunal-Abgaben,

erkennt der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechtswegen.

Gründe.

Die Büdner zu Z., welche bisher zu den baaren Geldausgaben der Gemeinde in der Weise herangezogen sind, daß jeder Büdner ein Viertel des Beitrages eines Bauern gezahlt hat, halten sich durch dieses Beitrags-Verhältniß beschwert; sie behaupten, daß die Vertheilung der Lasten nach dem Maaßstabe des Grundbesitzes der Gemeinde-Mitglieder erfolgen müsse, und daß nach diesem Maaßstabe ein Büdner zu den Gemeinde-Lasten höchstens mit dem zwölften Theil des Beitrags eines Bauern in Anspruch genommen werden könne. Die Büdner haben daher gegen die Bauern, Halbbauern und Kossäthen klagend in Antrag gebracht, dieselben zu verurtheilen, einen Jeden der Kläger zu allen, mittelst baarer Geldbeiträge zu erfüllenden Gemeindelasten, nur mit dem zwölften Theil dessen heranzuziehen, was Einer der Bauern giebt.

Mit dieser Klage in erster Instanz in angebrachter Art abgewiesen, haben die Kläger das Rechtsmittel der Appellation eingewandt, von der Königl. Regierung zu N. ist dagegen der Kompetenz-Konflikt erhoben, weil es ausschließlich zu den Amtsbefugnissen der Verwaltungsbehörden gehöre, über den Maaßstab der Vertheilung der Gemeinde-Abgaben zu entscheiden, und eine Ausnahme hiervon nur stattfinde, wenn die Klage auf einem speciellen Rechtstitel beruhe, in dieser Weise aber die vorliegende Klage nicht begründet sei.

An sich hat es seine Richtigkeit, daß die Klage auf einem speciellen Rechtstitel nicht beruht, gleichwohl muß der Kompetenz-Konflikt als unbegründet zurückgewiesen werden.

Im Allgemeinen kann zwar, in Berücksichtigung der Vorschriften in den §§. 1 und 2 der Dienst-Instruktion vom 23. Oktober 1817 nicht bezweifelt werden, daß es zu den Attributen der Verwaltungsbehörden gehört, die Grundsätze über die Vertheilung öffentlicher Lasten, verpflichtend für sämmtliche Mitglieder der Gemeinde festzustellen und daß der von der Verwaltungsbehörde festgesetzte Repartitions-Maaßstab im Rechtswege der Regel nach nicht angefochten werden kann. Ein solcher Fall liegt aber nicht vor. Es ist gar nicht behauptet, daß die Regierung in irgend einer Weise auf die Vertheilung der Gemeindelasten in der Gemeinde Z. bereits eingewirkt und darüber Bestimmungen getroffen habe; noch weniger ist aber die Klage gegen eine solche von der Verwaltungsbehörde getroffene Anordnung gerichtet. Der zur richterlichen Entscheidung gebrachte Streit betrifft vielmehr das unter den Gemeinde-Mitgliedern bestehende Rechtsverhältniß. Dieses Verhältniß beruht nach §. 37 und folg. Tit. 7 Thl. II Allg. Landrechts auf gegenseitigen Rechten und Verbindlichkeiten und deren Erörterung und Feststellung im Rechtswege ist durch kein Gesetz ausgeschlossen.

Berlin, den 2. Februar 1848.

Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

Digitized by Google

## Num. 26.

## Plenarbeschluß des Königl. Geheimen Ober-Tribunals über die Kompetenz der Instanzgerichte bei Beschwerden wegen erfolgter Einleitung eines Prozeß-Verfahrens.

Verordnung vom 21. Juli 1846 §. 35.

Die Verordnung vom 21. Juli 1846 bestimmt im §. 35:

daß Beschwerden gegen gerichtliche Verfügungen, welche die verweigerte Einleitung eines Prozesses, oder das Prozeß-Verfahren selbst im Laufe der Instanzen zum Gegenstande haben, dem Instanzenzuge der gegen Erkenntnisse zulässigen Rechtsmittel folgen sollen.

Man hat aus den Worten: „welche die verweigerte Einleitung eines Prozesses zum Gegenstande haben" folgern wollen, daß Beschwerden, welche nicht die verweigerte, sondern die erfolgte Einleitung eines Prozesses betreffen, nicht zur Kompetenz der Instanzgerichte gehören, sondern der Kognition der vorgesetzten Aufsichtsbehörden verbleiben; namentlich ist dies für Konkurs- und Subhastations-Prozesse von mehreren Seiten angenommen und dabei besonders darauf Gewicht gelegt worden, daß ein einmal eingeleitetes Prozeß-Verfahren der Art überhaupt nicht im Wege der Beschwerde, sondern nur durch Erkenntniß beendigt werden könne.

Neuerdings ist diese Streitfrage zur Plenarberathung des Geheimen Ober-Tribunals gelangt, und von dem letzteren mit Rücksicht darauf,

daß die Einleitung eines Prozesses jedenfalls das Prozeßverfahren selbst zum Gegenstande hat, und Verfügungen der Art sogar zu den wichtigsten für den ganzen Lauf der Instanzen gehören,

daß die über eine solche Einleitung erhobenen Beschwerden daher dem Prinzip des §. 35 der Verordnung vom 21. Juli 1846 unterliegen,

daß das Bedenken: ein einmal eingeleitetes Prozeß-Verfahren könne nur durch Erkenntniß beseitigt werden, nicht überall zutreffe, indem dies vielmehr von dem Stadium abhänge, in welchem sich die Sache zur Zeit der Beschwerdeführung befinde,

und daß insbesondere, wenn auch der Bescheid dahin zu erlassen sein würde, daß der erhobene Widerspruch zum Erkenntniß zu verweisen sei, es doch schon sehr wichtig sein werde, darüber zu befinden, ob über den Widerspruch vorab nach Anhörung der Betheiligten, oder vielmehr erst in dem das Verfahren selbst beendigenden Haupturtel zu erkennen sei,

einstimmig der Beschluß gefaßt worden:

daß Beschwerden über die erfolgte Einleitung eines Subhastations-Konkurs- oder sonstigen Prozeß-Verfahrens zur Kognition der Instanzgerichte gehören.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 31. März 1848.

Der Justiz-Minister.

In dessen Vertretung
Kisker.



Digitized by Google

## Num. 27.

**Plenarbeschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 18. Oktober 1847 — den Anspruch auf Entschädigung für die Aufhebung des Mahlzwanges betreffend.**

Edikt vom 28. Oktober 1810 §. 3 (Gesetzsammlung Seite 95.)
Verordnung vom 15. September 1818 (Gesetzsammlung Seite 178.)

### a. Plenarbeschluß.

Der Anspruch auf die Entschädigung, welche der Staat nach dem Edikt vom 28. Oktober 1810 und der Verordnung vom 15. September 1818 für die Aufhebung des Mahlzwanges in Rente oder Kapital leistet, ist auf den Singularsuccessor des im Jahre 1810 berechtigten Besitzers des Mühlengrundstücks ohne besondere Verabredung nicht übergegangen.

Angenommen in Pleno am 18. Oktober 1847.

### b. Sitzungs-Protokoll.

Das Edikt vom 28. Oktober 1810., welches den Mühlenzwang und zwar der Regel nach ohne Entschädigung aufgehoben, hat doch für einzelne Ausnahmefälle eine solche verheißen, über deren Ermittelung die Verordnung vom 15. September 1818. nähere Bestimmungen enthält. Es ist darüber Streit entstanden, ob, wenn ein Verkauf der früher mahlzwangsberechtigten Mühle stattgefunden hat, die vom Staat zu gewährende Entschädigung demjenigen zukommt, welcher die Mühle zur Zeit der erfolgten Aufhebung des Mühlenzwanges besessen hat, oder ob auch die späteren Besitzer darauf Anspruch haben?

Dieser Anspruch soll seine Begründung darin finden, daß der Mahlzwang ein dingliches Recht und Pertinenzstück der Mühle gewesen, daß die Entschädigung dafür an dessen Stelle getreten und bis zur Ablösung Zubehör des Mühlengrundstücks geblieben sei. Hieraus wird gefolgert, daß die in Rente gezahlte Entschädigung den nach Publikation des Edikts eingetretenen Besitzern des Grundstücks nach Verhältniß ihrer Besitzzeit, sobald die Rente aber kapitalisirt wird, demjenigen zufällt, welcher zur Zeit der Ablösung Eigenthümer der Mühle ist. Nach diesem Grundsatz ist auch vom Geheimen Ober-Tribunal in den Jahren 1832. und 1833. in zweien Fällen erkannt worden. Dagegen hat der erste Senat im Jahre 1835. in einer andern Sache angenommen, daß die wegen Aufhebung des Mühlenzwanges nach dem Edikt vom 28. Oktober 1810. vom Staate zu leistende Entschädigung bei einem nach jener Aufhebung erfolgten Verkaufe einer Mühle, in Ermangelung besonderer darüber getroffener Kontrakt-Bestimmungen nicht dem Käufer, sondern dem Verkäufer, insofern er zur Zeit der Aufhebung Besitzer der Mühle war, gebühre. Das Kollegium ist zwar bei später erfolgten Entscheidungen von diesem Grundsatz wieder abgegangen; in einer jetzt dem dritten Senat zur Aburtelung vorliegenden Nichtigkeitsbeschwerdesache ist der Senat jedoch der Ansicht, daß das Recht auf die Entschädigung ohne ausdrückliche Verabredung auf jeden nachfolgenden Besitzer der Mühle nicht übergeht, wiederum beigetreten, und hat folgende Frage zur Plenar-Berathung gestellt:

> Ist der Anspruch auf die Entschädigung, welche der Staat nach dem Edikt vom 28. Oktober 1810. und der Verordnung vom 15. September 1818. für die Aufhebung des Mühlenzwanges in Rente oder Kapital leistet, dergestalt als subjektiv dingliches Recht und Pertinenz der Mühle anzusehen, daß derselbe auch ohne ausdrückliche Verabredung bei der Veräußerung der Mühle auf den Erwerber übergeht?

In der heutigen Plenar-Versammlung wurden die Vorträge der Referenten vorgelesen, und den Anträgen gemäß wurde die Kompetenz des Plenums anerkannt.

In der Sache selbst waren die Referenten verschiedener Meinung. Zur Vertheidigung der älteren hatte der erste Referent angeführt, der Besitzer vom Jahre 1810. sei nicht der Beschädigte, weil mit Aufhebung des Mahlzwanges als Ursache, der Minderwerth der Mühle als Wirkung nicht sofort eingetreten sei. Es ergebe sich dies aus den Bestimmungen wegen Ermittelung der Entschädigung, wonach durch die Gesetzgebung selbst die Begründung aller Entschädigung in einem erst nach Ablauf des Jahres 1818. sich manifestirenden

Digitized by Google

Debitsausfall gefunden werden solle. Es gehe dies ferner daraus hervor, daß die Entschädigung zunächst und vornämlich in einer bleibenden Rente bewilligt sei, woraus die Meinung des Gesetzgebers zu entnehmen sei, daß er die Entschädigung der in ihren Rechten beeinträchtigten Mühle habe zu Theil werden lassen wollen. Bis diese Rente abgelöst worden, habe sie ein annexum der Mühle gebildet. Die von dem Gegnern vertheidigte Ansicht sei weder aus den Worten des Gesetzes, noch aus den zur Einsicht der Referenten gelangten Akten des Königlichen Staatsraths herzuleiten. Der Aufschluß, den man darin vergeblich suche, werde jedoch gewonnen durch einen Rückblick auf verwandte Vorgänge, namentlich auf die wegen Aufhebung des Mühlenzwanges in den Provinzen Ostpreußen und Litthauen ergangenen gesetzlichen Bestimmungen, sowie auf die neuesten hier einschlagenden Gesetze, die für den Umfang der Monarchie erlassene Gewerbe Ordnung und das Entschädigungsgesetz dazu vom 17. Januar 1845. Es werde daher der Grundsatz zur Annahme empfohlen, daß die gezahlte Rente den seit Emanation des Edikts stattgehabten Besitzern der Mühle nach Verhältniß ihrer Besitzzeit gebühre, sobald aber die Rente kapitalisirt wird, solches Kapital demjenigen zufällt, welcher zur Zeit der Ablösung Eigenthümer der Mühle ist.

Der zweite Referent geht davon aus, daß, da der Mühlenzwang mit dem Tage des Edikts vom 28. Oktober 1810 aufgehört habe, also untergegangen sei und von dem damals Berechtigten auf keinen Nachfolger im Besitz der Mühle als ein dingliches Recht weiter habe übertragen werden können, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nur der Besitzer des Mühlengrundstücks zur Zeit der Aufhebung des Mahlzwanges der Beschädigte und der Entschädigungsanspruch, abgesehen von hier nicht zur Sprache kommenden Ansprüchen etwaniger Realinteressenten, ein persönlicher, in seinem Eigenthum verbliebener sei, der als solcher auf einen neuen Erwerber des Mühlengrundstücks nur durch eine ausdrückliche Cession habe übertragen werden können.

Entgegengesetzte Bestimmungen enthielten die wegen Aufhebung des Mahlzwanges ergangenen Gesetze nicht; insbesondere sei daraus nicht zu folgern, daß der Betrag des Schadens durch eine auf den Ausfall in späteren Jahren gegründete Durchschnittsberechnung nachgewiesen werden solle, sowie daß er auch in Rente vergütet werden könne. Endlich könnten auch die in der Gemeinheitstheilungs-Ordnung und in den Ablösungs-Ordnungen, sowie in dem neusten Entschädigungsgesetz zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung ertheilten Vorschriften den Grundsatz nicht rechtfertigen, daß der Entschädigungs-Anspruch als ein Zubehör des Mühlengrundstücks anzusehen und ohne besonderen Titel auf den Singularsuccessor übergegangen sei.

Nach erfolgter Diskussion, bei welcher sich nur wenige Stimmen zur Unterstützung der älteren Meinung ohne Anführung neuer Argumente erhoben, wurde die Frage zur Abstimmung gebracht:

> ist der Anspruch auf die Entschädigung, welche der Staat nach dem Edikt vom 28. Oktober 1810 und der Verordnung vom 15. September 1818 für die Aufhebung des Mahlzwanges in Rente oder Kapital leistet, auch ohne besondere Verabredung auf den Singularsuccessor des im Jahre 1810 berechtigten Besitzers des Mühlengrundstücks übergegangen?

Diese Frage wurde mit großer Stimmenmehrheit verneint, und der oben angeführte Rechtsgrundsatz zum Beschluß erhoben.

I. 846. M. 78. Vol. 4.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

# Justiz-Ministerial-Blatt

für die

# Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

X. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. April 1848. № 16.


## Amtlicher Theil.

### Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Obergerichten.

1. Präsidenten.

Der Oberlandesgerichts Chef-Präsident von Scheibler zu Münster ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Sprengel bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 29. November 1847;

der Referendarius Himmel bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt mit dem Dienstalter vom 14. März 1848.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Kähler und Schmidt bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt mit dem Dienstalter vom 1. Dezember 1847, resp. vom 1. Februar 1848;

der Auskultator Reinhardt bei dem Oberlandesgericht in Münster mit dem Dienstalter vom 24. Dezember 1847;

der Auskultator Bunsen bei dem Oberlandesgericht in Naumburg mit dem Dienstalter vom 22. Januar 1848.

B. Bei den Untergerichten.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Siber zu Seehausen ist in gleicher Diensteigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Stendal unterm 18. März d. J. Allerhöchst versetzt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter.

Der Ober Appellationsgerichts-Rath Michels aus Posen ist einstweilen dem Vormundschaftsgericht zu Berlin zur Theilnahme an den Geschäften und zur Vertretung des Direktors in Behinderungsfällen überwiesen,

der Justizrath, Patrimonialrichter Bering zu Kanies ist zugleich zum Bergrichter bei dem Bergamte zu Kamsdorf ernannt, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor, bisherigen Justiz-Kommissarius und Notarius Knoll zu Namslau die Verwaltung der Stadtrichterstelle in Rosenberg übertragen worden.

Digitized by Google

etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen:

dem bis jetzt bei dem Landgericht in Köln beschäftigten Oberlandesgerichts-Assessor Menß bei dem Land- und Stadtgericht in Küstrin mit der Funktion als zweiter Gerichts-Kommissarius in Seelow,

dem Oberlandesgerichts-Assessor Kießling zu Breslau bei dem dortigen Stadtgerichte, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Hacker zu Naumburg bei dem Land- und Stadtgericht in Erfurt mit der Funktion als Gerichts-Kommissar zu Ziegenrück.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Westphal zu Schmiedeberg und der Land- und Stadtgerichts-Assessor Jesordt zu Sprottau sind gestorben.

### C. Justiz-Kommissarien.

Dem Justiz-Kommissarius und Notarius Bouneß zu Lobsens ist gestattet, seinen Wohnsitz nach Nakel zu verlegen;

Die Ernennung des Land- und Stadtgerichts-Rath Stahlmann zu Herford zum Justiz-Kommissar bei dem Land- und Stadtgericht zu Bielefeld (vergl. Justiz-Ministerial-Blatt S. 38.) ist zurückgenommen worden.

---

## Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 12. April d. J. ausgegebene 13. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter

Num. 2947. die Allerhöchste Kabinets-Order vom 29. Februar 1848, betreffend die Bestätigung des Statuts der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalten im Stifte Naumburg-Zeitz.

Num. 2948. die Verordnung vom 11. April 1848 über die Wahl der Preußischen Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung.

Das am 15. April d. J. ausgegebene 14. Stück unter

Num. 2949. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Februar d. J., die Disciplin und den Gerichtsstand betreffend, welchen die auf der höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Poppelsdorf bei Bonn studirenden Akademiker unterworfen sein sollen;

Num. 2950. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. März d. J., betreffend die dem Frankfurt-Drossener Chausseebau-Verein in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Frankfurt a. d. O. über Drossen und Radach zum Anschluß an die Küstrin-Posener Kunststraße in der Richtung auf Burgwall bewilligten fiskalischen Vorrechte;

Num. 2951. die Allerhöchste Kabinets-Order von demselben Tage, betreffend die den Kreisständen des Ruppiner Kreises in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von dem Eisenbahnhofe bei Neustadt a. D. über Neu- und Alt-Ruppin, Wulckow, Herzberg und Rüthnick bis zur Ruppiner Kreis-Grenze bewilligten fiskalischen Vorrechte;

Num. 2952. die Bekanntmachung vom 27. März d. J., betreffend die von des Königs Majestät in der Rheinprovinz unter der Benennung „Rheinisch-Westphälische Versicherungs-Gesellschaft für Rindvieh und Pferde" gebildeten Aktien-Gesellschaft, ertheilte Genehmigung.

Num. 2953. die Bekanntmachung vom 7. April d. J., über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Frankfurt a. O. über Drossen und Radach zum Anschluß an die Küstrin-Posener Kunst-Straße in der Richtung auf Burgwall, und

Num. 2954. die Allerhöchste Kabinets-Order vom 8. April d. J., betreffend die Ermäßigung der Porto-Taxe für Geld- und Paket-Sendungen.

---

Digitized by Google

# Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen und Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals.

## Num. 28.

**Allgemeine Verfügung vom 6. April 1848 — betreffend die monatliche unentgeltliche Stundung der bei den Königlichen Gerichtsbehörden entstehenden Postgefälle Seitens der Königlichen Postanstalten.**

Der Herr General-Postmeister hat wegen monatlicher unentgeltlicher Stundung der bei den Königlichen Gerichtsbehörden sowohl für eingehende als für abgehende Sachen entstehenden Postgefälle die nachfolgende Verfügung an die Postanstalten erlassen:

Die von den Königlichen Gerichten für eingehende Briefe ꝛc. zu entrichtenden Postgefälle an Porto, Bestellgeld, Insinuationsgebühr und Botenlohn, so wie das Franko für die von denselben frankirt abzusendenden Gegenstände, sollen für die Folge von den Postanstalten gegen monatliche Abrechnung unentgeltlich gestundet werden.

Das Porto ꝛc. für die eingehenden Gegenstände ist jedesmal summarisch in das Kontobuch einzutragen. Hinsichtlich des Franko ist das bisherige Verfahren beizubehalten, wonach die Briefe von dem Gerichte in eine Liste eingetragen werden, die mit einer Kolonne zu versehen ist, in welche der Postbeamte die Frankobeträge unter Beisetzung seines Namens einzurücken hat.

Ueber den Empfang des monatlichen Gesammtporto und Franko ꝛc. hat der mit der Kontoführung und mit der Abrechnung beauftragte Postbeamte eine besondere mit dem Amtssiegel zu bedrückende Quittung auszustellen, welche der Salarienkasse des Gerichts zum Ausgabebelag dient.

Berlin, den 30. März 1848.

General-Post-Amt.

gez: v. Schaper.

An die Postanstalten. No. 15130.

Die mit Salarienkassen-Verwaltung versehenen Königlichen Gerichtsbehörden werden hiervon in Kentniß gesetzt, um vom 1. Mai d. J. ab gleichfalls danach zu verfahren. Ueber das Abgangs-Porto ist dabei die durch die Kassen-Instruktion vom 1. Januar 1835 vorgeschriebene Nachweisung zu führen. Hinsichtlich des Eingangs-Porto's und der mit demselben verbundenen Gefälle an Bestellgeld, Insinuationsgebühr und Botenlohn verbleibt es dagegen bei der durch die allgemeine Verfügung vom 23. November 1841 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 361) vorgeschriebenen Nachweisung und den Bemerkungen zu derselben unter No. 1 bis 6.

Da es bei der eintretenden Stundung der Postgefälle der bisherigen eisernen Vorschüsse zu deren Berichtigung nicht ferner bedarf, so sind diese Vorschüsse vom 1. Mai d. J. ab zu den Salarienkassen zurückzuziehen.

In Betreff des Austarirens, Notirens und Nachliquidirens des reservirten Porto's wird in den Bestimmungen des Regulativs vom 1. October 1837 (Jahrbücher Bd. 50 S. 566) durch die vorstehenden Anordnungen nichts geändert.

Berlin, den 6. April 1848.

Der Justiz-Minister.

In Vertretung desselben

Kisker.

An sämmtliche mit Salarienkassen-Verwaltung versehene Königliche Gerichtsbehörden.

I. 1171. P. 11. Vol. III.

Digitized by Google

## Num. 29.

### Erkenntnisse des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte

#### a. über die Befreiung der Staatsbeamten von den Schulabgaben.

Allg. Landrecht Th. II Tit. 14 §. 79; Gesetz vom 11 Juli 1822 (Gesetz-Sammlung S. 184); KabinetsOrder vom 19. Juni 1836 (Gesetz-Sammlung S. 198.)

Auf den von dem Magistrat zu N. unter Zustimmung der Königlichen Regierung zu N. erhobenen Kompetenz-Konflikt in den bei dem Königlichen Land- und Stadtgericht zu N. anhängigen beiden Prozeßsachen des Land- und Stadtgerichtsraths A. zu N. und des Salarienkassen-Rendanten B. daselbst wider die Stadtkommune zu N.

betreffend die Rückzahlung der von den Klägern exekutivisch eingezogenen Schulbeiträge,

erkennt der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in diesen Sachen für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für nicht begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die von dem Land- und Stadtgerichtsrath A. und dem Salarienkassen-Rendanten B. gegen die Stadtkommune zu N. anhängig gemachten, auf Erstattung der von ihnen eingezogenen Schulabgaben, so wie Vergütung der durch deren exekutivische Einziehung veranlaßten Kosten gerichteten Klagen, sind auf die Thatsache gegründet, daß die Schule zu N. ein Kommunal-Institut sei, deren Unterhaltung der städtischen Kommune als solcher obliege, und es ist mit dieser Thatsache die Behauptung in Verbindung gesetzt, daß das Gesetz vom 11. Juli 1822, indem dasselbe den Beitrag der Staatsbeamten zu dem gesammten Gemeindebedürfnisse auf ein bestimmtes Maaß festsetze, die Kläger in ihrer Eigenschaft als Staatsbeamte, gegen die Zahlung eines größeren Beitrags zu den Kommunallasten der Stadt N., mithin auch gegen die Zahlung von Schulabgaben sichere. In der Klage ist ferner auf die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 zu 3 Bezug genommen; von den Klägern wird also behauptet, daß ein besonderer Grund vorhanden sei, welcher es zulässig macht, die behauptete Befreiung von der streitigen Schulabgabe im Rechtswege geltend zu machen.

Nach der Art und Weise, wie Kläger ihre Klage zu begründen versucht haben, steht ihnen auch wirklich die Behauptung eines solchen besonderen Grundes zur Seite. Die Bestimmung der Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 zu 3 macht es zwar, da in derselben auf die Vorschriften der §§. 79 und fernere Tit. 14 Thl. II des Allgem. Landrechts und auf die §§. 41 und 42 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 verwiesen ist, zweifellos, daß sich der besondere Grund, aus welchem das rechtliche Gehör über die behauptete Befreiung von dergleichen Abgaben gefordert werden kann, entweder auf Vertrag oder auf Verjährung oder endlich auf ausdrückliches Privilegium stützen muß; diese Voraussetzung ist aber auch vorhanden. Denn wenn sich die Kläger darauf berufen, daß sie als Staatsbeamte von der Leistung der ihnen abgeforderten Schulabgabe durch ein zu Gunsten der Staatsdiener gegebenes Gesetz befreit seien, so gründen sie die behauptete Befreiung ganz eigentlich auf ein Privilegium, welches, wie sich insbesondere aus der für einen ganz analogen Fall gegebenen Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1822 ergiebt, unbedenklich auch in einer besonderen die Ausnahme von der allgemeinen Regel ausdrückenden gesetzlichen Vorschrift enthalten sein kann. Ein mehreres als die Angabe und Bezugnahme eines solchen besonderen Grundes bedarf es aber nicht, um die auf solchen gestützte Klage zum rechtlichen Gehör zu verstatten. Denn ob die thatsächliche Grundlage der Klage richtig und ob die aus derselben abgeleitete rechtliche Folge gerechtfertigt sei, ob insbesondere also in dem vorliegenden Falle das Gesetz vom 11. Juli 1822 die behauptete Anwendbarkeit gestatte, alles dies gehört zur Entscheidung der Sache selbst, kann daher, ohne der materiellen Entscheidung vorzugreifen, von dem Gerichtshofe, welcher verfassungsmäßig nur darüber zu bestimmen hat, ob diese Entscheidung der richterlichen oder der Verwaltungsbehörde zusteht, nicht zur Erwägung gezogen werden.

Digitized by Google

Aus diesem Grunde ist daher auch die zur Rechtfertigung des erhobenen Kompetenz-Konflikts besonders hervorgehobene Behauptung, daß die Schule zu N. kein Kommunal-Institut sei, sondern eine besondere Societät bilde, für die Entscheidung des Kompetenz-Konflikts ohne Bedeutung, diese Thatsache festzustellen und den Einfluß derselben auf die materielle Entscheidung zu würdigen, muß vielmehr dem Richterspruch anheimgestellt bleiben.

Hiernach ist daher der erhobene Kompetenz-Konflikt nicht begründet, es muß vielmehr dem Rechtsverfahren der Lauf gelassen werden.

Berlin, den 30. Oktober 1847.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

## b. über die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Anordnungen der Bau-Polizeibehörden.

Gesetz vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Sammlung S. 192)

Auf den von der Königlichen Regierung zu N. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Oberlandesgerichte zu N. anhängigen Prozeßsache

des Bauergutsbesitzers A. und Genossen

wider

den Königlichen Polizei-Fiskus

betreffend die Befreiung der Kläger von der Pflicht zur Unterhalltung der hohen Brücke in N.

erkennt der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für nicht zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

### Gründe.

Der von der Königlichen Regierung zu N. erhobene Kompetenz-Konflikt ist wesentlich darauf begründet, daß der Polizeibehörde hinsichtlich der Verpflichtung, wegen baulicher Unterhaltung der über den S. Fluß führenden sogenannten hohen Brücke, nur die vorläufige Anordnung zustehe, in einem solchen Falle aber die richterliche Entscheidung zwar unter den Betheiligten, nicht aber der Polizeibehörde gegenüber zulässig sei. Die Sache aus diesem Gesichtspunkte aufgefaßt, kann auch die Unstatthaftigkeit des prozessualischen Verfahrens keinem Bedenken unterliegen. Denn die vorliegende Klage ist in keiner Weise darauf gegründet, daß der als Verklagter in Anspruch genommene Polizei-Fiskus irgendwie verpflichtet sei, die fragliche Brücke zu unterhalten. Die Absicht der Kläger geht vielmehr nur dahin, durch die angestellte Klage sich von der ihnen angemutheten Verpflichtung zur Unterhaltung jener Brücke zu befreien. Unter dieser Voraussetzung kann die Einwirkung der Polizeibehörde, welche in Beziehung hierauf stattgefunden hat oder künftig stattfinden wird, nach der Natur der obwaltenden Verhältnisse, lediglich aus der Stellung hervorgehen, welche der Polizei in dem §. 10 Tit. 17 Thl. II des Allgem Landrechts gesetzlich angewiesen ist und vermöge deren dieselbe, wie dies auch in den §§. 6, 7 und 20 des schlesischen Wege-Reglements vom 11. Januar 1767 und im §. 771 Tit. 20 Thl. II des Allgem. Landrechts anerkannt ist, so berechtigt als verpflichtet ist, die vorläufigen Anordnungen Behufs Instandsetzung der öffentlichen Wege und Brücken zu treffen und diese Anordnungen gegen diejenigen, welche dazu verpflichtet erachtet werden, selbst durch Zwangsmittel zur Ausführung zu bringen. Gegen polizeiliche Anordnungen dieser Art ist aber, wie dies in dem §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 unzweideutig ausgesprochen ist, der Rechtsweg in der Regel nicht zulässig; den Klägern würde vielmehr nur zustehen, von der ihnen im § 5 a. a. O. zugestandenen Befugniß Gebrauch zu machen, mithin ihre angeblichen Rechte gegen diejenigen geltend zu machen, welchen die Verpflichtung zur Unterhaltung der in Rede stehenden Brücke angeblich obliegen soll.

Digitized by Google

In dem von dem Königlichen Oberlandesgericht zu Glogau gegen den erhobenen Kompetenz-Konflikt geltend gemachten Widerspruche werden indessen auch nicht eigentlich die hier aufgestellten Grundsätze bestritten, es ist vielmehr behauptet, daß auf den vorliegenden Fall der §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 Anwendung finde, nach welchem die richterliche Entscheidung zulässig ist, wenn derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt wird, die Befreiung von derselben auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet. Auf einen solchen speziellen Rechtstitel soll nach der Annahme des Königlichen Oberlandesgerichts die Klage gegründet sein und dieser Rechtstitel in dem Urbarium de confirmato den 20. Oktober 1791, hauptsächlich aber in dem mit dem Dominium zu N. unter dem 12. Mai 1820 und 29. August 1836 abgeschlossenen Recesse, durch welche die früher bestandene Verpflichtung zur Leistung der durch den Bau und die Reparatur der Brücke nothwendigen Fuhren abgelöset, gefunden werden.

Für die vorliegende Entscheidung kann es dahin gestellt bleiben, ob der in dem §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 vorausgesetzte Fall vorhanden, insbesondere, ob die an die Kläger erlassene Verfügung des Landrathsamt zu N. vom 15. Juli eine solche ist, welche die Kläger berechtigen könnte, auf Grund des §. 2 a. a. O. eine Klage anzustellen, welche ihrem Petitum nach weit über jene Verfügung hinausgeht; für die vorliegende Entscheidung genügt es vielmehr, daß ein spezieller Rechtstitel im Sinne des Gesetzes überhaupt nicht vorhanden ist.

Um die im §. 2 nachgelassene richterliche Entscheidung zulässig zu machen, genügt keinesweges die Behauptung irgend eines speziellen Rechtstitels, von welcher Beschaffenheit derselbe auch sei; der angeblich vorhandene Rechtstitel muß vielmehr nothwendig geeignet sein, ein unmittelbares Rechtsverhältniß zwischen dem, welcher auf Befreiung Anspruch macht, und der Polizeibehörde zu begründen. Es liegt dies schon in der Natur der Sache, da, insofern auf Grund eines speziellen Rechtstitels die Exemption von der polizeilichen Einwirkung behauptet wird, dieser Rechtstitel nothwendig ein solcher sein muß, welchen die Polizeibehörde als verpflichtend für sich anerkennen muß. Es folgt dies ferner daraus, daß wenn man das Gegentheil also annehmen wollte, daß beispielsweise jeder beliebig zwischen dritten Personen abgeschlossene Vertrag hierzu ausreiche, die Polizeibehörde weder berufen, noch selbst einmal im Stande sein würde, über die Rechtsgültigkeit eines Rechtsgeschäfts, welches sich zwischen dritten Personen gebildet, mit Erfolg zu verhandeln; nicht zu gedenken, daß es mit verfassungsmäßigen Grundsätzen geradezu im Widerspruch stehen würde, sollte für zulässig erachtet werden, die Wirksamkeit der Polizeibehörde in dem, was dieselbe nach Zweck und Beruf und nach allgemeinen Gesetzen thun und fordern kann, durch beliebige zwischen dritten Personen abgeschlossene Verträge zu hemmen.

Von einem die Polizeibehörde verpflichtenden speziellen Rechtstitel kann aber in dem vorliegenden Falle nicht die Rede sein. Die Klage ist vielmehr auf einen Vertrag gegründet, welchen die Kläger mit dem Dominium zu N. geschlossen haben und auf dessen Abschluß die Polizeibehörde weder unmittelbar noch mittelbar eingewirkt hat. Urbarium und Receß sind vielmehr für die Polizeibehörde res inter alios actae, aus welchen für diese weder Rechte noch Verbindlichkeiten entstanden sind, und aus welchen daher eine Klage rechtlich nicht denkbar ist. Dem verklagten Fiskus gegenüber ist sonach ein behaupteter spezieller Rechtstitel überall nicht vorhanden, und es fehlt daher die Voraussetzung, durch welche die Zulässigkeit des Rechtsweges in dem §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 bedingt ist.

Aus diesen Gründen hat daher der Kompetenz-Konflikt für begründet anerkannt und demgemäß auf die für diesen Fall im §. 18 des Gesetzes vom 8. April 1847 bestimmten Folgen erkannt werden müssen.

Berlin, den 3. November 1847.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

Digitized by Google

## Num. 30.

**Plenarbeschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 6. März 1848, — die Kompetenz der Spezial- und Regierungs-Kommissarien zur Aufnahme von Kauf-, Abtretungs- und Pacht-Verträgen in Theilungs-Ablösungs- und Regulirungs-Sachen.**

Verordnung vom 20. Juni 1817 §. 55 (Gesetz-Sammlung Seite 161.)

### a. Plenarbeschluß.

Kauf-Abtretungs- und Pacht-Verträge sind nicht schon als solche und unbedingt zu denjenigen Verhandlungen zu zählen, zu deren Aufnahme die Spezial- und Regierungs-Kommissarien in Theilungs-Ablösungs- und Regulirungs-Sachen nicht kompetent sind, vielmehr kommt es auch bei solchen Verträgen auf die Beziehung an, in welcher sie zu dem einzelnen Geschäfte stehen, und ob sie als mit demselben zusammenhängend (§. 55 der Verordnung vom 20. Juni 1817) angesehen werden können.

Angenommen in Plano am 6. März 1848.

### b. Sitzungs-Protokoll.

Nach §. 55 der Verordnung wegen Organisation der General-Kommissionen vom 20. Juni 1817 (Gesetzsammlung Seite 161.) haben die von den Spezial-Kommissarien aufgenommen Verhandlungen, die Wirkung öffentlicher Urkunden, und bezüglich auf die von ihnen instruirten Streitigkeiten, der gerichtlichen Protokolle. Die von einem zum Richteramte verpflichteten Justizbedienten als Spezial-Kommissarius oder unter Zuziehung eines solchen aufgenommenen Verhandlungen haben immer die Wirkung gerichtlicher Urkunden. Auch kann die Gültigkeit der von den Spezial-Kommissionen aufgenommenen Verträge, insoweit dieselben die Erfüllung ihres Auftrages und der hiermit zusammenhängenden Geschäfte zum Gegenstande haben, unter dem Vorwande, daß es nach der Natur dieser Geschäfte und den allgemeinen Gesetzen der gerichtlichen Aufnahme bedürfe, niemals angefochten werden.

Die Auslegung dieser letzten Bestimmung, namentlich was unter den „hiermit zusammenhängenden Geschäften" zu verstehen, ist Gegenstand verschiedener früherer Entscheidungen des Geheimen Ober-Tribunals geworden und dabei der Grundsatz befolgt:

> Wenn Spezial- und Regierungs-Kommissarien in ihren Verhandlungen Kauf-, Pacht- oder sonstige zu den Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen nicht gehörende Rechtsgeschäfte einmischen, so kann solchen Verhandlungen in dieser Beziehung die Wirkung gerichtlicher Urkunden nicht beigelegt werden.

Gegenwärtig lag dem dritten Senate des Kollegii eine Sache zur Entscheidung vor, in welcher die Gültigkeit eines von dem Oekonomie-Kommissarius über ein der Regulirung unterworfenes Grundstück mit Analphabeten aufgenommenen Kauf- oder Abtretungs-Vertrages in Frage war. Der dritte Senat hielt nach den vorwaltenden Umständen diesen Vertrag für gültig im Widerspruche mit dem angeführten Präjudize, nach welchem Kaufverträge unbedingt von dem Bereiche des §. 55 ausgeschlossen werden. Durch diesen Konflikt wurde die heutige Plenarberathung veranlaßt.

Beide für das Plenum ernannte Referenten sprachen sich für die Aufrechthaltung des früher angenommenen Grundsatzes aus.

Die Kompetenz der General-Kommissionen und somit auch der Spezial-Kommissare werde durch die betreffenden Gesetze, namentlich die Verordnung vom 20. Juni 1817, in Ansehung des Großherzogthums Posen durch das Gesetz v. 8. April 1823, ferner durch das Gesetz v. 7. Juni 1821 und die Verordnung v. 30. Juni 1834 regulirt, und dadurch sei ihr Geschäftskreis auf die zu ihrem Ressort gehörigen Regulirungen, Auseinandersetzungen, Ablösungen

Digitized by Google

beschränkt werden. Diese Gesetze könnten nicht ausgedehnt angewendet werden. Die Wirksamkeit der Spezialkommissare ergebe sich insbesondere aus §§. 40, 69, 87 ff. der Verordnung vom 20. Juni 1817, ihr endliches Ziel sei, die Vereinigung über die Auseinandersetzung herbeizuführen, und den Rezeß zur Vollziehung durch die Interessenten und Bestätigung durch die General-Kommission vorzubereiten. Diesem Zwecke entsprechend seien auch die Befugnisse der Spezial-Kommissarien, namentlich in Ansehung der Aufnahme von Verhandlungen bestimmt, der Gegenstand der letzteren dürfe das Geschäft der Beauftragten nicht überschreiten, und die Intention des §. 55 a. a. O. gehe nur dahin, daß die Spezial-Kommissarien in den Stand gesetzt werden, alle Verträge, welche im Laufe des Verfahrens unter den Interessenten zu Stande kommen, rechtsgültig zum Abschluß zu bringen. Sie könnten daher mit der im §. 55 beschriebenen Wirkung nur diejenigen Verträge aufnehmen, welche das aufgetragene Hauptgeschäft und die damit in Verbindung stehenden Nebengeschäfte zum Ende zu führen geeignet seien. Dahin könnten nun Kaufverträge, durch welche der Uebergang des Eigenthums an einem Grundstücke von einem Interessenten auf dessen Successor vermittelt werden solle, so wenig als Pacht- und Miethverträge gehören, da dieser Uebergang von Eigenthums- in Nutzungs-Rechte dem Geschäfte der Spezial-Kommissarien gänzlich fremd sei. Weder der §. 40 noch der §. 89 des citirten Gesetzes enthielten irgend etwas, aus dem zu entnehmen sei, daß Verhandlungen dieser Art zum Ressort der Kommissarien zu rechnen; insbesondere lasse sich dies keinesweges aus der Anweisung des § 89 Num. 2, nach welcher sie die Berichtigung des Legitimationspunkts zu beachten haben, ableiten. Auch der §. 37 der Verordnung vom 30. Juni 1834, der von Nebengeschäften rede, habe nur auf solche Nebengeschäfte Bezug, die zur bessern Regulirung des Hauptgeschäfts gereichen.

Der im §. 55 der Verordnung vom 20. Juni 1817 vorausgesetzte Zusammenhang des aufzunehmenden Vertrages sei nur ein solcher, wie er innerhalb des Ressortverhältnisses der Spezial-Kommissarien nach deren Kompetenz eintreten könne.

Bei der Diskussion der Frage war darüber keine Meinungs-Verschiedenheit, daß der §. 55 nicht schon deshalb anwendbar sei, weil ein Vertrag bei Gelegenheit einer Auseinandersetzung vorkomme und ein Interessent dessen Aufnahme von dem Kommissar beantrage, daß vielmehr ein wirklicher Zusammenhang des Vertrages mit dem zu regulirenden Geschäfte erforderlich sei. Mehrere Stimmen erhoben sich jedoch gegen die strenge Auslegung des gedachten Gesetzes, wie sie früher ausgesprochen und von den Referenten adoptirt worden. Es wurde bemerklich gemacht, der Ausdruck: „die (mit der Erfüllung des Auftrags) zusammenhängenden Geschäfte" sei sehr allgemein, er drücke nicht aus, daß diese Geschäfte grade unumgänglich nothwendig von dem Kommissar vorgenommen werden müßten, wenn er seinen Auftrag erfüllen wolle. Das Gesetz habe auch für fakultative Fälle eine sehr wünschenswerthe Erleichterung schaffen wollen. In dieser Beziehung hänge es von der Lage der individuellen Sache ab, ob der Zusammenhang mit dem Geschäfte vorliege; weder in dem §. 55, noch in den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen liege aber etwas, wodurch grade die Kaufverträge ꝛc. ausgeschlossen seien, es sei vielmehr gar wohl denkbar, daß auch bei diesen ein Zusammenhang eintrete.

Als einen Fall dieser Art machte ein Mitglied denjenigen bemerklich, wenn zur bessern Ausgleichung der Abfindungs-Theile ein Verkauf stattfinde, wie dies bei einer der früheren Entscheidungen des Collegii eintrat. Da sei der Zusammenhang nicht zu verkennen: der bloße Uebergang des Eigenthums eines der Regulirung unterliegenden Grundstücks rechtfertige aber freilich die Annahme des Zusammenhanges an sich nicht.

Diese Ansicht fand vielseitigen Beifall; von andern Seiten wurden noch andere Fälle angeführt. In Erwägung der Schwierigkeit, für die Anwendung eines nach der Lage jedes Falles zu beurtheilenden gesetzlichen Erfordernisses bei der Verschiedenartigkeit der den General-Kommissionen obliegenden Geschäfte ein allgemeines Prinzip festzustellen, wurde beschlossen, mit Beseitigung jeder Feststellung über Spezialitäten lediglich die zur Lösung des Konflikts hinreichende Frage zum Gegenstande der Abstimmung zu machen:

ob die in dem oben erwähnten Präjudize aufgeführten Kauf- und Pacht-Verträge unbedingt und unter allen Umständen von der Wirkung des §. 55 ausgeschlossen seien?

Diese Frage wurde mit 27 Stimmen gegen 5 verneint, und demzufolge der Eingangs gedachte Grundsatz zum Beschluß erhoben.

I. 1133.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

# Justiz-Ministerial-Blatt

für die

# Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

X. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. April 1848. № 17.


## Amtlicher Theil.

### Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Obergerichten.

1. Präsidenten.

Der Geheime Ober Justiz- und vortragende Rath im Justiz-Ministerium Kisker ist unterm 17. April 1848 zum Chef-Präsidenten des Oberlandesgerichts zu Naumburg Allerhöchst ernannt worden.

2. Staatsanwalte.

Der Staatsanwalt bei dem Kriminalgericht zu Berlin von Kirchmann ist unterm 10. April zum Staatsanwalt bei dem Kammergericht Allerhöchst ernannt worden.

3. Räthe.

Der bei dem Oberlandesgericht zu Stettin angestellte Geheime Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath Lange ist unterm 1. April d. J. mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

4. Assessoren.

Der Referendarius Anz ist zum Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn mit dem Dienstalter vom 8. Februar 1848 ernannt, und

dem Kammergerichts-Assessor von Merckel in Folge der Auflösung des Ober-Censurgerichts die nachgesuchte Entlassung von seinem bisherigen Amte als Sekretair dieses Gerichts ertheilt worden.

5. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Pfitzer, Rosenthal, von zur Westen und Pröstel bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 17. Dezember 1847, resp. vom 13. Januar, 17. Januar und 16. Februar 1848;

der Auskultator Lehmann bei dem Oberlandesgericht in Stettin mit dem Dienstalter vom 13. März 1848;

die Auskultatoren Mayer, Syrée und Delbrück bei dem Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein, sämmtlich mit dem Dienstalter vom 18. März 1848.

Digitized by Google

## B. Bei den Untergerichten.

### 1. Direktoren.

Der Ober-Appellationsgerichts-Rath Luther zu Posen ist unterm 12. April 1848 zum Direktor des Land- und Stadtgerichts in Trebnitz ernannt worden.

### 2. Assessoren.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Friedrich Wilhelm Schultze ist zum außeretatsmäßigen Assessor bei dem Stadtgericht in Charlottenburg, und

der Oberlandesgerichts-Referendarius August Bernhard Karl Schultze zu Nordhausen zum außeretatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadtgericht daselbst ernannt,

der aus dem unmittelbaren Justizdienste ausgeschiedene Oberlandesgerichts-Assessor Staudinger zu Laasphe (vergl. Justiz-Ministerial-Blatt S. 70) ist als Assessor bei dem Fürstlichen Land- und Stadtgericht zu Laasphe angestellt,

dem Oberlandesgerichts-Assessor Pauli zu Kosten ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Meseritz verliehen, und

dem bei dem Land- und Stadtgericht zu Sprottau fungirenden unbesoldeten Assessor Minding die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden;

der Oberlandesgerichts-Assessor Stolle zu Wongrowiec ist gestorben.

## C. Justiz-Kommissarien.

Der Fürstenthumsgerichtsrath Dreckschmidt zu Tilsit ist unter Beilegung des Titels als Justizrath zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte in Marienburg und zugleich zum Notar in dem Departement des Oberlandesgerichts zu Marienwerder, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Schoen zu Kupp zum Justiz-Kommissar für die Untergerichte des Kreises Ratibor, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ratibor und zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Ratibor ernannt worden.

## D. In der Rheinprovinz.

Der Hofgerichts-Assessor von Bärensprung zu Greifswald ist an das Landgericht zu Cöln versetzt,

der Auskultator Frings bei dem Landgericht zu Köln zum Landgerichts-Referendarius mit dem Dienstalter vom 4. Januar 1848,

der Parkeisekretair Marnette zu Koblenz zum Friedensgerichtsschreiber in Sobernheim, und

der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Mink zu Elberfeld zum Handelsgerichts-Sekretair daselbst ernannt worden;

der Notar Lepine zu Meurs ist gestorben.

Digitized by Google

# Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 17. April d. J. ausgegebene 15. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter

Num. 2955. die Verordnung vom 15. April 1848, betreffend das Verfahren bei politischen und Preßvergehen in der Rheinprovinz und die Wiederherstellung des Rheinischen Strafrechts und Strafverfahrens bei politischen und Amtsverbrechen;

Num. 2956 die Verordnung über die Herstellung des Rheinischen Civilgesetzbuchs in Betreff der Schließung der Ehe für die zum Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes gehörigen Landestheile des ehemaligen Großherzogthums Berg, von demselben Tage, und

Num. 2957. das Gesetz vom 15. April d. J. über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und Verausgabung von Darlehns-Kassenscheinen.

Das am 18. April d. J. ausgegebene 16. Stück unter

Num. 2958. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. April 1848, betreffend die Bildung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter einstweiliger Leitung des Wirklichen Geheimen Legationsraths Dr. von Patow, so wie die Feststellung des Ressorts des Finanzministeriums.

Das am 23. April ausgegebene 17. Stück unter

Num. 2959. die Verordnung über Befugnisse der Bürgerwehr, vom 19. April 1848;

und das am 26. April ausgegebene 18. Stück unter

Num. 2960. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1848, wegen Entbindung größerer Stadtgemeinden, denen die alleinige Unterhaltung einer mit zureichendem eigenen Vermögen nicht ausgestatteten höheren Unterrichtsanstalt obliegt, von der im §. 16 der Verordnung vom 18. Mai 1846 vorgeschriebenen Bildung eines besonderen Pensionsfonds für die Lehrer und Beamten solcher Unterrichtsanstalt;

Num. 2961. die Bekanntmachung des Staats-Ministeriums vom 15. April 1848, betreffend die Auflösung des durch die Verordnung vom 28. Januar 1848 errichteten Oberkonsistoriums;

Num. 2962. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1848, betreffend die Zulässigkeit von Amtshandlungen am 1. Mai d. J.

Digitized by Google

# Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen und Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals.

## Num. 31.

### Allgemeine Verfügung vom 22. April 1848, die Kaution der Sekretaire und Aktuarien bei den auf Grund des Organisations-Plans vom 11. November 1846 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1847 S. 158) gebildeten Gerichtskommissionen betreffend.

Da die hinsichtlich der Abmessung der Kaution der bei den selbstständigen Untergerichten fungirenden Aktuarien und Rendanten bestehenden Grundsätze auf die Beamten der nach Maasgabe des Normal-Plans vom 11. November 1846 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1847 S. 158) gebildeten Gerichtskommissionen nicht anwendbar erscheinen, so wird dieserhalb Folgendes bestimmt:

1. Bei denjenigen Gerichtskommissionen, welche außer der Sportelkassen-Verwaltung noch ein eigenes, von dem Hauptgericht getrenntes Depositorium verwalten, ist
   a. die Hälfte des Normalgehalts der Stelle des mit der Kassenverwaltung beauftragten Beamten auf seine nicht kautionspflichtigen, nicht die Kassenverwaltung betreffenden Funktionen zu rechnen, und
   b. die von ihm für die Kassenverwaltung zu bestellende Kaution nach der andern Hälfte des Normalgehalts seiner Stelle, mit Rücksicht auf die Allerhöchsten Bestimmungen vom 11. Februar 1832 (Gesetz-Sammlung S. 61) und vom 22. December 1843 (Gesetz-Sammlung von 1844 S. 44), dergestalt zu reguliren, daß die eine Hälfte der Kaution principaliter für die Sportelkasse und die andere Hälfte principaliter für die Depositalkasse haftet.
   c. Wenn nach erfolgter Kautionsregulirung eine theilweise Verbindung der Deposital-Verwaltung der Gerichtskommissionen mit der des Hauptgerichts eintreten sollte, so hat das betreffende Obergericht in jedem ein zelnen Falle zu erwägen, ob und welche Abweichung von den vorstehenden Grundsätzen hinsichtlich der bestellten Kaution angemessen sei, und darüber an den Justiz-Minister zu berichten.

2. Bei denjenigen Gerichtskommissionen, welche keine eigene Depositat-Verwaltung, sondern nur eine Sportelkassen-Verwaltung haben, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen, nach welchen die Verwalter der Sportelkassen eine Kaution von 100 Thlr. zu bestellen haben. Die Obergerichte können jedoch die Kaution eines solchen Kassenbeamten nach Befinden der Umstände höher bestimmen; nur ist dabei festzuhalten, daß auf die Sportelkassen-Verwaltung nicht mehr als der vierte Theil des Normalgehalts der Stelle des Beamten zu rechnen ist, und daß daher die zu bestellende Kaution, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der bereits in Bezug genommenen Allerhöchsten Order vom 11. Februar 1832, die Hälfte des Normalgehalts der Stelle nicht übersteigen darf.

Berlin, den 22. April 1848.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung
Kisker.

An sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß der im Departement des Appellations-Gerichtshofes zu Köln.
I. 674. C. 18. Vol. V.

Digitized by Google

## Num. 32.

**Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 6. März 1848 — den Verlust der Einwendungen gegen die Aufkündigung einer Pacht oder Miethe betreffend. —**

(Allg. Landrecht Th. I Tit. 21 §. 349).

### a. Plenar-Beschluß.

Durch unterlassenen Widerspruch innerhalb acht Tagen gehen die Einwendungen gegen die Aufkündigung einer Pacht oder Miethe nur dann verloren, wenn dem Kündigenden ein gesetzliches oder vertragsmäßiges Recht zur Kündigung zur Seite stand.

### b. Sitzungs-Protokoll.

Das Allgemeine Landrecht verordnet Th. I Tit. 21 §. 349:

„Widerspricht der Andere (dem eine Miethe oder Pacht aufgekündigt worden) einer gehörig geschehenen Aufkündigung nicht innerhalb acht Tagen, nachdem sie ihm bekannt geworden ist, so wird angenommen, daß er sich dieselbe habe gefallen lassen und es findet keine fernere Einwendung statt."

In früheren Fällen war von dem Geheimen Ober-Tribunal angenommen worden, daß die an eine Frist von acht Tagen hier geknüpfte Präklusion der Einwendungen sich nicht erstrecke auf solche, welche die Zulässigkeit der Kündigung betreffen. Es bezieht sich darauf ein Präjudiz von 1837:

„Einwendungen, die gegen die materielle Zulässigkeit der Kündigung — mithin auch der Einwand, daß die gesetzliche Frist nicht innegehalten worden — gemacht werden können, gehen durch das Stillschweigen des Miethers nicht verloren."

Aehnlich ist auch im Jahre 1840 erkannt worden.

Neuerdings hat der dritte Senat des Kollegiums von diesem Grundsatze abweichen zu müssen geglaubt. Obwohl nach der Lage des Spezialfalls angenommen wurde, daß der Kläger zur Kündigung gar nicht berechtigt gewesen sei, sondern die Pacht bis zur verabredeten Zeit hätte aushalten müssen, so sollte doch, nach der Ansicht des gedachten Senats, dem Verpächter entgegenstehen, daß er der an und für sich unzulässigen Kündigung nicht innerhalb acht Tagen widersprochen habe. Es ist deshalb die Frage an das Plenum gebracht worden:

„Setzt der Ausdruck: „gehörig geschehene Aufkündigung" im §. 349 Tit. 21 Th. I des Allgem. Landrechts das Dasein eines gesetzlichen oder vertragsmäßigen Rechts zur Kündigung voraus?

oder

genügt für Anwendung dieses Paragraphen das bloße Vorhandensein der formellen Erfordernisse einer Kündigung?"

Digitized by Google

Beide für das Plenum ernannte Referenten haben sich gegen die neuere Ansicht ausgesprochen. Sie stimmen dahin überein: daß, wenn es an einem gesetzlichen oder vertragsmäßigen Kündigungsrecht fehlt, die Kündigung schon um deshalb nicht eine „gehörige" sei, — daß nicht gemeint gewesen sein könne, einer vertragswidrigen Handlung dadurch Geltung zu verschaffen, daß ihr binnen einer ganz ungewöhnlich kurzen Frist nicht widersprochen wird, — daß der §. 349 seiner Stellung nach sich dem §. 340 anschließe, also: wenn in dem Kontrakte die Dauer der Pacht oder Miethe nicht bestimmt ist, — daß hiernach und in Beachtung der §§. 342 ff. die Kündigung nur dann eine gehörige sei, wenn

> ein Recht zur Kündigung überhaupt vorhanden, und wenn die — vertrags- oder gesetzmäßige Zeit der Kündigung eingehalten war.

Unter diesen Voraussetzungen müsse einer geschehenen Kündigung innerhalb acht Tagen widersprochen werden, widrigenfalls weitere Einwendungen abgeschnitten seien. Daß, wofern jene Voraussetzungen vorlägen, sich gar keine weiteren Einreden denken ließen und der §. 349 um deshalb als ein müßiger erscheine, lasse sich nicht behaupten. Es sind in den Referaten deren mehrere als möglich hervorgehoben.

Nach eröffneter Diskussion ließen die Mitglieder, welche an der Debatte Theil nahmen, sich meistens in demselben Sinne vernehmen. Von einer Seite wurde darauf aufmerksam gemacht, daß dem §. 349 vornehmlich eine prozessualische Wirkung beizulegen sei. Wenn auch einzuräumen sei, daß bei feststehendem Recht zur Kündigung und eingehaltener Frist Einreden von rechtlicher Bedeutung wohl nicht weiter vorhanden sein würden, so werde es doch nicht daran fehlen daß die Partei, welcher gekündigt sei, in dem Prozeß auch ungehörige Einreden vorbringe; der Paragraph sorge nur dafür, daß, wofern nicht binnen acht Tagen widersprochen worden, durch dergleichen Einreden die Instruktion nicht weiter aufgehalten werden dürfe.

Ein Mitglied des Collegiums wollte dem § 349 sogar eine noch mehr beschränkte Anwendung angedeihen lassen. Als eine ganz singuläre und exceptionelle Bestimmung sei sie strictissimae interpretationis; sie gehöre ausschließlich dem Abschnitt von §. 340 ab an, also: „wenn die Dauer im Kontrakt nicht bestimmt ist", sie müsse deshalb, wie für die Fälle von §. 324 ab, so auch für die Fälle gesetzlicher Kündigung von §. 350 ab, ausgeschlossen bleiben, da doch eben diese ein Recht der Kündigung nur gewährten „innerhalb der kontraktmäßigen Zeit", also nicht mit §. 340, sondern mit §. 324 in Verbindung ständen Man glaubte jedoch so strenge nicht sein zu dürfen, sondern dem §. 349 seine Anwendung lassen zu können, wofern nur ein vertragsmäßiges oder gesetzliches Kündigungsrecht bestehe.

Für die Meinung des dritten Senats wurde dagegen geltend gemacht, daß die Wortfassung des §. 349 ganz allgemein sei, daß in dem §. 326 — der relocatio tacita — eine unverkennbare Analogie auch für die Anwendung des §. 349 auf Fälle des §. 324 gegeben sei, daß nach der Geschichte der Gesetzgebung das Wort „gehörig" bei der spätern Redaktion nur eingeschoben sei, auch der Paragraph früher eine andere Stellung gehabt habe, — und daß die Absicht des Gesetzgebers offenbar dahin gegangen sei, künftige Weiterungen abzuschneiden, und den Kontrahenten baldmöglichste Gewißheit darüber zu verschaffen, ob mit der durch die Kündigung bestimmten Frist die Pacht (oder Miethe) zu Ende gehe. — Diese Ausführung fand jedoch keinen Anklang und insbesondere wollte man zwischen der relocatio tacita — wo der bestehende Zustand, in Folge stillschweigender Uebereinkunft weiter fortdauern soll — und einer Auflösung des bisherigen Verhältnisses durch einseitige Erklärung gar keine Analogie finden.

Es wurde, weil es zunächst nur darauf ankam, den bestehenden Konflikt auszugleichen, die Frage zur Abstimmung gebracht:

> „Setzt die „gehörig geschehene Aufkündigung" im §. 349 Tit. 21 Thl. I des Allg. Landrechts das Dasein eines gesetzlichen oder vertragsmäßigen Rechts zur Kündigung voraus?"

Diese Frage wurde von der Majorität bejaht, und demgemäß der Eingangs erwähnte Rechtsgrundsatz zum Beschluß erhoben.



Digitized by Google

# Nicht amtlicher Theil.

## 13. Verjährung der Gerichtskosten in Hypothekensachen.

Gesetz vom 31. März 1838 (Gesetz-Samml. S. 249.)
Reskript vom 13. Januar 1842 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 36.)

Nach §. 2 No. 8 des Gesetzes vom 31. März 1838 (Gesetz-Sammlung S. 249) verjähren die Forderungen auf Nachzahlung der gar nicht oder zu wenig eingeforderten Gerichtskosten, einschließlich der Stempel- und Porto-Gefälle in vier Jahren. Die Verjährung beginnt für die Kosten aus Prozessen und Untersuchungen mit dem letzten December des Jahres, in welchem der Prozeß oder die Untersuchung beendigt ist, für andere Forderungen mit dem letzten December des Jahres, in welchem die Forderung *entstanden* ist (§. 5 No. 2, 3 a. a. O). In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann es nicht leicht eintreten, daß Kosten vier Jahre nach der Zeit der Kosten- oder stempelpflichtigen Verhandlung oder Verfügung uneingefordert bleiben. Bisher ist dies indeß häufig hinsichtlich derjenigen Verhandlungen der Fall gewesen, welche bei Gelegenheit früher begonnener aber im Drange der Geschäfte wieder unterbrochener und längere Zeit ausgesetzt gebliebener Regulirungen der Hypothekenfolien vorgekommen sind. Auf diese Veranlassung ist die Frage zur Sprache gebracht worden:

> mit welchem Jahre die Verjährung solcher Kosten und überhaupt die Kosten in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit beginne?

Drei Meinungen sind darüber hervorgetreten:

Die eine geht dahin:

> daß die Kostenforderung mit Rücksicht auf die Verjährung erst dann für *entstanden* zu achten, wenn die Kosten liquidirt und *festgesetzt* worden, weil die Einforderung die Festsetzung voraussetze.

Damit würde indeß der terminus a quo der Verjährung in die Willkühr eben der Behörden gestellt sein, welche das Interesse der Kassen wahrzunehmen haben und die rechtzeitige Einforderung veranlassen sollen, was allgemeinen Rechtsgrundsätzen und der Absicht des Gesetzes vom 31. März 1838 offenbar widerspricht. Die Unrichtigkeit dieser Ansicht wird keinem Zweifel unterliegen.

Gewichtigere Gründe hat die andere Meinung für sich:

> daß mit jeder *einzelnen* Verhandlung, Verfügung und resp. Ausfertigung auch die Forderung der dafür anzusetzenden Kosten entstanden sei, und daher mit dem letzten December jeden Jahres die Verjährung der Kosten für alle im Verlaufe desselben vorgekommenen einzelnen Akte beginne.

Hierfür läßt sich insbesondere der Gegensatz zwischen No. 2 und No. 3 des §. 5 des Gesetzes vom 31. März 1838 anführen. Allein wenn auch in Hypotheken- und ähnlichen Sachen mit jedem einzelnen Akte die Gebühren dafür bei dem Gerichte ins Verdienen gebracht werden, und wenn man auch sogar die Kassen für wohl befugt erachten könnte, diese Gebühren sofort von dem Debenten einzuziehen, so sind doch

Digitized by Google

nach den bestehenden sowohl das Interesse der Zahlungspflichtigen, als die Vereinfachung der Kassenverwaltung bezweckenden Vorschriften die in Hypothekensachen ins Verdienen gebrachten Gebühren und die sonst in der Sache entstandenen Kosten und Auslagen in der Regel erst dann von den Interessenten einzufordern, wenn die betreffende Angelegenheit bei dem Gerichte für beendigt zu achten ist. Dies ist schon nach dem Sportelkassen-Reglement von 1782 §§. 160 und 161 anzunehmen, und in der Posener Kassen-Instruktion vom 1. Januar 1835, so wie in der Ministerial-Verfügung vom 13. Januar 1842 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 36) besonders angeordnet. —

Hierauf gründet sich die dritte Ansicht, welche dahin geht:

> daß es in Betreff des Anfanges der Verjährung der gerichtlichen Kostenforderungen in Hypothekensachen und andern Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf den Zeitpunkt ankomme, in welchem die betreffende Angelegenheit für beendigt zu erachten und in welchem es nach den bestehenden Anordnungen zulässig gewesen, die Kosten zu liquidiren und von den zahlungspflichtigen Interessenten einzufordern.

Das Justiz-Ministerium hat sich zwar für die letztere Ansicht ausgesprochen und die Einforderung der in Frage stehenden älteren Hypothekenkosten angeordnet, jedoch mit der Bemerkung, daß die Sachen zur gerichtlichen Entscheidung gebracht werden müssen, wenn sich die Debenten auf die Verjährung berufen.

Da es dahin steht, welche Ansicht in judicando angenommen werden wird, und da auch bei Annahme der zuletzt erwähnten Meinung im konkreten Falle wiederum die andre Frage, wann die betreffende Angelegenheit als beendigt habe betrachtet werden müssen, Gegenstand der Kontestation werden kann, so ist für die Gerichte die dringende Aufforderung gegeben, zur Vermeidung jeder Gefahr in allen Sachen, welche längere Zeit anhängig bleiben, stets vor dem Ablaufe des vierten Jahres nach der ersten Verfügung alle bis dahin aufgelaufenen Kosten zu liquidiren und einzufordern.

---

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

# Justiz-Ministerial-Blatt

für die

# Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

X. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. Mai 1848. № 18.


## Amtlicher Theil.

### Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Obergerichten.

1. Assessoren.

Die Referendarien Hesse und Otto Karl Emil Schmidt sind zu Assessoren bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt mit dem Dienstalter vom 30. November 1847 resp. vom 22. Februar 1848 ernannt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Rannstedt bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 8. Februar 1848;

der Auskultator Evers bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn mit dem Dienstalter vom 18. März 1848.

3. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Kanzlisten Michaelis zu Halberstadt ist der Titel als Kanzlei-Sekretair verliehen worden.

B. Bei den Untergerichten.

1. Assessoren und Richter.

Dem Kammergerichts-Assessor Eberty zu Marienwerder ist die interimistische Verwaltung einer Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Wittenberg übertragen worden;

der Justitiarius von Albedyll zu Arnswalde ist unterm 8. April d. J. zugleich zum außeretatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Arnswalde, und

der Justitiarius Calow zu Gollnow unterm 19. April d. J. zugleich zum außeretatsmäßigem Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Gollnow ernannt worden.

2. Subalternen.

Der Land- und Stadtgerichts-Aktuarius und Registrator Bartsch zu Wohlau, der Bureau-Vorsteher Reichelt zu Neumarkt und der Land- und Stadtgerichts-Salarien und Deposital-Kassen-Rendant Ecke zu Reichenbach sind zu Kanzlei-Direktoren ernannt worden.

Digitized by Google

C. In der Rheinprovinz.

Zu Notarien sind ernannt:

der Notariats-Kandidat Flink zu Rheinbach für den Friedensgerichts-Bezirk Stromberg im Landgerichtsbezirk Koblenz mit Anweisung seines Wohnsitzes in Stromberg;

der Notariats-Kandidat Höninghaus zu Crefeld für den dortigen Friedensgerichtsbezirk im Landgerichtsbezirk Düsseldorf mit Anweisung seines Wohnsitzes in Crefeld;

der Notariats-Kandidat Bauer zu Aachen für den Friedensgerichtsbezirk Meurs im Landgerichtsbezirk Cleve mit Anweisung seines Wohnsitzes in Meurs.

Der Friedensrichter, Justiz-Rath Schirmer, ist auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt und den Notarien Linnemann zu Stromberg und Struff zu Crefeld die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden.

---

## Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 27. April d. J. ausgegebene 19. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter

Num. 2963. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1848 über die verzinsliche Annahme freiwilliger Beiträge zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse;

und das am 4. Mai d. J. ausgegebene 20. Stück unter

Num. 2964. das Privilegium vom 10. April 1848 wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stettiner Stadtobligationen zum Betrage von 500,000 Thlr;

Num. 2965. die Bekanntmachung vom 17. April 1848 über die mit Allerhöchster Genehmigung erfolgte Bestätigung mehrerer Abänderungen der durch die Allerhöchste Order vom 4. Juli 1843 genehmigten Statuten der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Borussia."

Num. 2966. die Bekanntmachung vom 19. April 1848 über die mit Allerhöchster Genehmigung bestätigten Abänderungen und resp. Ergänzungen der §§ 42, 43, 44, 49 und 60 der durch die Allerhöchste Order vom 17. Mai 1844 genehmigten und durch die Num. 23 der Gesetzsammlung pro 1844 publizirten Statuten der Magdeburgischen Feuer-Versicherungs-Aktiengesellschaft.

---

Digitized by Google

# Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen und Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals.

## Num. 33.

### Allgemeine Verfügung vom 2. Mai 1848 — die Requisitionen diesseitiger Gerichte an die Belgischen Behörden in Civil- und Handelssachen betreffend.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden hierdurch benachrichtigt, daß nach einer Mittheilung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten das Gouvernement des Königreichs Belgien sich bereit erklärt hat, die auf diplomatischem Wege bei demselben eingehenden Requisitionen diesseitiger Gerichtsbehörden in Civil- und Handelssachen, welche die Ableistung deferirter Eide, Vernehmung von Zeugen, Vergleichung von Handschriften, Vorlegung von Handelsbüchern und ähnliche Handlungen betreffen, unter der Bedingung zu erledigen, daß die dadurch entstehenden Kosten, namentlich die Stempel-, Einregistrirungs- und Greffier-Gebühren, sofort von dem Königlich Preußischen Gesandten in Brüssel erstattet werden.

Die Gerichtsbehörden werden demzufolge hierdurch veranlaßt, Requisitionen an das Belgische Gouvernement in Civil- und Handelssachen stets auf diplomatischem Wege zu befördern und für die Erstattung der von dem diesseitigen Gesandten vorschußweise dafür zu zahlenden Kosten in allen Fällen ungesäumt Sorge zu tragen.

Hinsichts der Requisitionen in Untersuchungs- und einfachen Insinuationssachen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Berlin, den 2. Mai 1848.

Der Justiz-Minister
Bornemann.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 1014. Rb. Gen. 116.

Digitized by Google

# Nicht amtlicher Theil.

## 14. Noch Einiges über die Wirkung einer im Wege des Arrestes eingetragenen Protestation und die Art, wie dieselbe einzutragen.

(Vom Herrn Oberlandesgerichtsrathe Schwarck in Ratibor.)

Der nachstehende Aufsatz war bereits vor dem Erscheinen der denselben Gegenstand in Num. 10 des Justiz-Ministerial-Blattes behandelnden Abhandlung geschrieben. Da er in mancher Beziehung die Sache aus einem anderen Gesichtspunkte auffaßt, so wird er vielleicht zu einer mehrseitigen Beleuchtung dieser Materie beitragen.

Der Plenar-Beschluß vom 30. Mai 1842 (Entscheidungen Bd. 8. S. 75.) hat die Frage dahin entschieden:

> daß eine im Wege des nachher für justifizirt erkannten Arrestes wegen einer persönlichen Anforderung eingetragene Protestation de non amplius intabulando die Wirkung habe, daß ein erst später auf eben dieses Grundstück eingetragener Hypothekengläubiger bei eintretender Unzulänglichkeit der zur Hypothek verschriebenen Sache zum Nachtheile des Arrestanten von seinem Hypothekenrechte keinen Gebrauch machen könne.

Wenn gleichwohl auch jetzt noch vielfach abweichende Ansichten darüber laut werden, so beweist dies, daß die von dem Geheimen Ober-Tribunale vorgebrachten Entscheidungsgründe nicht vollkommen überzeugend sind. Eine wiederholte Beleuchtung der Sache wird daher auch jetzt noch nicht überflüssig erscheinen.

Die sogenannte Protestation de non amplius intabulando oder de non disponendo ist ein auf ein Grundstück wegen eines persönlichen Anspruches ausgebrachter Arrestschlag, dessen Eintragung in das Hypothekenbuch es um deshalb bedarf, damit nicht derjenige, welcher sich des Arrestschlages ungeachtet mit dem Besitzer in Verhandlungen über das Grundstück eingelassen hat, dem Arrestleger den Glauben des Hypothekenbuches entgegensetzen könne.

Die Eintragung des Arrestes bezweckt daher nur, ihm Geltung zu verschaffen. Die Wirkungen eines eingetragenen Arrestes können daher nur nach den für Arreste überhaupt gegebenen Regeln beurtheilt werden. Diese aber sind in den §§. 81. 83. Tit. 29. der Prozeß-Ordnung enthalten.

§. 81. Dagegen hat ein rechtmäßig angelegter Arrest die Wirkung, daß so wenig der Eigenthümer, als der Inhaber der verkümmerten Sache sich darüber irgend eine für den Arrestanten nachtheilige Disposition anmaßen darf.

§. 83. Wird eine mit Arrest belegte Sache von dem Eigenthümer oder Inhaber veräußert oder ver-

Digitized by Google

pfändet, so ist diese Handlung, wenn in der Folge der Arrest für gerechtfertigt erklärt worden, in Ansehung des Arrestanten null und nichtig; und die Sache kann von dem, welcher sie eigenthums- oder pfandweise an sich gebracht hat, unentgeltlich zurückgefordert werden.

Wirkung des Arrestes ist sonach:

daß jede nach erfolgter Arrestlegung von dem Eigenthümer in Ansehung der Sache vorgenommene Verfügung, insofern der Arrest für justifizirt erklärt wird, null und nichtig ist.

Hiervon geht auch das Geheime Ober-Tribunal aus; wenn es jedoch daraus (S. 73.) folgert:

daß jede spätere Intabulation in Ansehung des Protestanten unwirksam sei, und seiner Befriedigung aus der verkümmerten Sache in keiner Weise entgegenstehe,

so ist dieser Schluß unrichtig. Derselbe würde, vollständig ausgedrückt, dahin lauten:

1. Jede nach Anlegung des später justifizirten Arrestes von dem Eigenthümer der verkümmerten Sache vorgenommene Disposition über dieselbe ist dem Arrestanten gegenüber null und nichtig.

2. Alle späteren Intabulationen sind Wirkungen von Verfügungen, welche der Eigenthümer nach der Arrestlegung mit der verkümmerten Sache vorgenommen hat.

3. Also sind alle späteren Intabulationen in Ansehung des Protestanten unwirksam.

Hier nun ergiebt sich aber sogleich, daß der Mittelsatz unrichtig ist, es kann daher auch die daraus gezogene Schlußfolgerung keine richtige sein.

Nicht alle späteren Intabulationen sind das Resultat von Verfügungen, welche der Schuldner nach der Arrestlegung über das Grundstück vorgenommen hat; sie können theils die Wirkung von Verfügungen sein, welche der Schuldner vor der Arrestlegung vorgenommen hat, theils aber ganz unabhängig von solchen Dispositionen im Gesetze oder in einer richterlichen Verfügung ihren Grund haben; in beiden Fällen sind sie ungeachtet der eingetragenen Protestation zu Recht beständig. Eine theilweise Anerkennung dieses Prinzipes findet sich in der Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals Bd. 10. S. 160. Hat der Arrestat vor Eintragung des Arrestes das verkümmerte Grundstück einem Dritten verkauft und übergeben, so ist der angelegte Arrest auf das Eigenthumsrecht dieses Dritten ohne Wirkung, wenn auch der Besitztitel zur Zeit des angelegten Arrestes für ihn noch nicht eingetragen gewesen ist.

Derselbe Grundsatz kommt dann zur Anwendung, wenn der Besitzer der verkümmerten Sache, vor Anlegung des Arrestes durch Ausstellung einer eintragungsfähigen Obligation einem Dritten einen Titel zum Pfandrecht eingeräumt hat, welchen dieser aber erst nach Eintragung der Protestation zur Intabulation einreicht. Da nur die nach Anlegung des Arrestes von dem Eigenthümer vorgenommenen Dispositionen dem Arrestanten gegenüber null und nichtig sind, so muß letzterer den vor der Arrestlegung von dem Eigenthümer eingeräumten Titel zum Pfandrechte gegen sich gelten lassen. Die spätere Intabulation ist aber das Resultat dieses zu Recht beständigen Titels und des Antrages des Gläubigers auf Eintragung; der Schuldner selbst konkurrirt bei dem letzteren in keiner Weise; diese Intabulation, obwohl nach erfolgter Eintragung der Protestation bewirkt, ist also nicht als das Resultat einer Verfügung des Schuldners nach angelegtem Arreste zu betrachten, der Arrestant muß sie also auch gegen sich gelten lassen.

Ganz das Nämliche gilt endlich auch von denjenigen Fällen, wo auf den Antrag des Prozeßrichters Schulden des Eigenthümers im Wege der Exekution eingetragen werden. Da diese Intabulationen ein Resultat des Antrags des Gläubigers, welcher eine rechtskräftige Forderung gegen den Eigenthümer erstritten hat und der Verfügung des Prozeßrichters sind, der Eigenthümer selbst dabei aber in keiner Weise thätig ist,

Digitized by Google

so muß der Arrestant, welcher nur die Dispositionen des Eigenthümers anfechten kann, sie gegen sich gelten lassen.

Da sonach nicht nothwendig alle späteren Intabulate das Resultat von Dispositionen sind, welche der Schuldner nach der Arrestlegung vorgenommen hat, so ist auch der Satz:

daß alle späteren Intabulationen in Ansehung des Protestanten unwirksam sind,

nicht richtig.

Koch ist in seiner Beurtheilung der Entscheidungen (S. 531) dem letzteren Satze beigetreten. Sein Grund dafür ist der:

die Wirkung des Arrestes besteht eben darin, daß zum Nachtheil des Arrestanten eine Veränderung mit der verkümmerten Sache nicht vorgenommen werden kann.

Diese Definition ist jedoch nicht richtig. Nicht jede Veränderung, welche mit der verkümmerten Sache vorgenommen wird, ist dem Arrestanten gegenüber unwirksam, sondern nur diejenige, welche von dem Eigenthümer der verkümmerten Sache nach erfolgter Arrestanlegung vorgenommen wird. Wenn eine bewegliche Sache wegen einer noch rechtshängigen Forderung mit Arrest belegt, demnächst aber wegen der rechtskräftigen Forderung eines Dritten abgepfändet wird, so wird es Niemandem einfallen, diese Abpfändung des auf der Sache haftenden Arrestes halber für unzulässig zu erklären, oder nach erfolgtem Verkaufe, wenn es zwischen dem Extrahenten der Exekution und dem Arrestleger überhaupt, gemäß §. 51 Tit. 51 der Prozeß-Ordnung, zu einem Prioritätsstreite kommen sollte, den ersteren für nicht berechtigt zu erklären, gegen den Arrestleger von dem Vorrechte der 5. Klasse Gebrauch zu machen, weil der gelegte Arrest jeder Veränderung der Sache zum Nachtheile des Arrestanten im Wege stehe. Hätte der Eigenthümer die mit Arrest belegte Sache veräußert, so wäre diese Veräußerung dem Arrestanten gegenüber unwirksam, einer Veräußerung der verkümmerten Sache im Wege der Exekution durch den Richter kann der Arrestleger nicht widersprechen, und es steht ihm das von dem extrahirenden Gläubiger durch die Abpfändung erworbene Vorrecht mit voller Wirkung entgegen *). Was aber bei beweglichen Sachen unzweifelhaft Rechtens ist, das muß es auch bei unbeweglichen sein, da bei beiden der Arrest einerlei Natur und Wirkung hat.

Aus Vorstehendem ergiebt sich denn auch die Beantwortung der zweiten oben aufgestellten Frage:

wie und wo der Arrest einzutragen ist?

Durch den gelegten Arrest werden alle späteren Dispositionen des Eigenthümers über die verkümmerte Sache dem Arrestanten gegenüber unwirksam gemacht. Veräußert der Eigenthümer das Grundstück an einen Dritten, so wird diese Veräußerung, dem Arrestleger gegenüber, als nicht geschehen erachtet, was die Folge hat, daß der Arrestleger, nach rechtskräftiger Festsetzung seiner Forderung, die Exekution in das Grundstück fordern kann, gleich als wäre eine solche Veräußerung nicht vorgekommen. Verpfändet der Eigenthümer das Grundstück, so kann der Gläubiger bei eintretender Unzulänglichkeit der ihm zur Hypothek verschriebenen Sache zum Nachtheile des Arrestanten von seinem Hypothekenrechte keinen Gebrauch machen und die Folgeordnung, in welcher Beide zu befriedigen, muß nach den anderweiten, ihren Forderungen beiwohnenden, Vorzugsrechten beurtheilt werden (cf. Entscheidungen Bd. 8 S. 73). In allen Fällen ist die Folge die, daß der Eigenthümer nicht mit voller Wirkung, sondern nur insoweit Dispositionen über das Grundstück vornehmen kann, als solches den Rechten des Arrestanten unnachtheilig ist. Es ist daher nichts mehr und nichts weniger als eine Einschränkung der Disposition, und gehört als solche in die zweite Rubrik.

Die Reskripte vom 4. Februar 1833 (Jahrb. Bd. 4 S. 227) und vom 18. Dezember 1835 (J. B. Bd. 46 S. 566) verordnen etwas Anderes. Ersteres verlangt, daß der Arrest jederzeit rubr. III eingetragen werde, letzteres bestimmt, der Arrest dürfe nur eben so wie bei einer Protestation — §. 294 Tit. 2 der G. O. — in der Rubrik erfolgen, in welcher die Eintragung des Rechts selbst zu bewirken sein wird, wenn es rechtskräftig erstritten worden ist, woraus dann stillschweigend gefolgert wird, daß, wenn das Recht eine

*) Die Wirkung des Arrestes auf bewegliche Sachen ist mit Recht als der Punkt bezeichnet, von welchem man ausgehen muß, um die Wirkungen des Arrestes auf Immobilien zu beurtheilen. Ob aber in ersterer Beziehung die Ansicht des Herrn Verfassers richtig ist? Vergleiche dagegen die Reskripte vom 24. April und 6. Juni 1840 (Justiz-Ministerial-Blatt 1840 S. 153, 205).

D. R.

Digitized by Google

Geldforderung zum Gegenstande hat, die Eintragung rubr. III erfolgen müsse. Die Gründe, welche hierfür geltend gemacht worden, sind folgende:

1. der Arrest müsse in der Art eingetragen werden, daß dem Besitzer nicht jede Disposition über das Grundstück untersagt werde. Letzteres ist aber keineswegs die Folge, wenn der Arrest in der zweiten Rubrik eingetragen wird, vorausgesetzt, daß der dadurch zu sichernde Betrag an Kapital und Zinsen in der Eintragung genau ausgedrückt wird. Der Eigenthümer kann gleichwohl das Grundstück veräußern, nur wird der Käufer sich durch Einbehaltung eines entsprechenden Theils des Kaufgeldes gegen mögliche Ansprüche des Arrestlegers sicher stellen. Er kann ferner einen etwaigen Hypothengläubiger wegen aller Ansprüche des Arrestanten sicher stellen, wenn er ihm für den Fall, daß letzterer die des Arrestes ungeachtet erfolgte Hypothekenbestellung anfechten sollte, eine Kaution auf Höhe der Forderung des Arrestanten bestellt und diese hinter der Hypothek auf das Grundstück eintragen ließe. Ist dies geschehen und der Arrestleger ficht die Hypothekenbestellung mit Erfolg an, so würde der Gläubiger rücksichtlich seiner Sicherheit in die nämliche Lage kommen, als wenn die Forderung des Arrestanten sogleich rubr. III eingetragen worden wäre.

   Dem Eigenthümer ist sonach durch eine solche rubr. II erfolgte Eintragung des Arrestes keineswegs eine jede Disposition über das Grundstück untersagt, er kann vielmehr so weit darüber verfügen, als es den Rechten des Arrestanten unnachtheilig ist. Der erste von dem Justiz-Minister angeführte Grund kann daher der Eintragung rubr. II nicht entgegenstehen.

2. Es wird aber ferner für die Eintragung in der 3. Rubrik geltend gemacht, daß dem Gläubiger dadurch das Recht gesichert werde, wenn ihm seine Forderung rechtskräftig zuerkannt ist, dieselbe in Folge des ihm alsdann entstehenden Titels zum Pfandrechte an demselben Orte in eine Hypothek umschreiben zu lassen. Dies wird in dem Reskripte vom 18. December 1835 noch weiter dahin ausgeführt, daß die Eintragung des Arrestes das Recht giebt, Andere, so weit es dem Interesse des Arrestlegers nachtheilig werden könnte, von der Erwerbung eines besseren Rechtes abzuhalten. Betreffe daher der Anspruch eine bestimmte Geldforderung, so erfolge die Eintragung des Arrestes auch nur in der dritten Rubrik; denn er habe die Sicherstellung des streitigen Rechts zum Zweck, und dürfe nicht weiter gehen, als dieser Zweck erheischt, weshalb eine Eintragung sub rubr. II nicht zu rechtfertigen sei.

   Wenn aber vorstehend nachgewiesen ist, daß die Eintragung des Arrestes keineswegs das Recht giebt, alle anderen von der Erwerbung eines besseren Rechtes abzuhalten, diese Wirkung vielmehr nur in Beziehung auf diejenigen eintritt, welche ihr Recht aus einer Disposition des Eigenthümers herleiten, welche nach angelegtem Arreste vorgenommen ist, so ergiebt sich auch von selbst, daß der Arrestleger, sobald ihm seine Forderung rechtskräftig zuerkannt ist, die Eintragung derselben nicht an der Stelle des Arrestes fordern kann.

   Aber auch in dem Falle, wo sämmtliche nach dem Arreste erfolgte Intabulationen aus Verfügungen hervorgegangen sind, welche der Eigenthümer nach eingetragenem Arreste vorgenommen hat, würde die durch den Arrest gesicherte und dem Gläubiger rechtskräftig zugesprochene Forderung nicht unbedingt diesen späteren Intabulaten vorgehen. Denn der Arrest giebt kein besseres Recht, er sichert nur den Arrestleger gegen spätere, ihm nachtheilige Dispositionen des Eigenthümers; der Arrestleger kann bei der Unzulänglichkeit der Sache verlangen, daß die nach eingetragenem Arreste erfolgte Verpfändung, ihm gegenüber, für nicht geschehen erachtet werde, und demgemäß denjenigen Theil des Kaufgeldes, welcher auf den postintabulirten Gläubiger kommt, als ein Objekt seiner Befriedigung in Anspruch nehmen. Der letztere kann dem Arrestleger, als persönlichem Gläubiger, das Vorrecht der dritten Klasse, welches ihm selbst zur Seite stehen würde, nicht entgegensetzen, eben weil die zu seinen Gunsten bestellte Hypothek dem Arrestanten gegenüber, nicht zu Recht beständig ist. Es liegt also dann der Fall vor, daß aus einem und demselben Vermögensobjekte zwei Gläubiger, die nicht Hypothekengläubiger sind, ihre Befriedigung suchen. Die Reihefolge, in welcher dieses geschehen muß, ist nach den sonstigen, den beiden Forderungen beiwohnenden Vorzugsrechten und den Bestimmungen der Konkursordnung zu entscheiden, wie solches auch in dem mehrerwähnten Plenarbeschlusse vom 30. Mai 1842 (Entscheidungen Bd. 8 S. 73) ganz unzweideutig anerkannt ist. Ist aber dies nur die Wirkung des Arrestes in Bezug auf diejenigen Hypothekenforderungen, welche auf späteren Dispositionen des Eigenthümers beruhen,

Digitized by Google

so ist die Ansicht des Reskriptes vom 4. Februar 1833, daß dem Gläubiger durch die Eintragung des Arrestes das Recht gesichert werde, wenn ihm seine Forderung rechtskräftig zuerkannt ist, dieselbe in Folge des ihm alsdann entstehenden Titels zum Pfandrechte, an derselben Stelle in eine Hypothek umschreiben zu lassen, unrichtig.

Es widerspricht aber diese Ansicht auch den klaren Bestimmungen des §. 500 Tit. 20 Th. I des Allgemeinen Landrechts und des §. 30 Tit. 2 der Hypothekenordnung. Nach ersterem wird, wenn eine Sache Mehreren zur Hypothek verschrieben ist, das Vorzugsrecht unter ihnen lediglich nach der Ordnung der geschehenen Eintragung bestimmt, nach letzterem aber geschehen die Eintragungen in das Hypothekenbuch nach derselben Ordnung, wie die Memoriale, worauf die Eintragung dekretirt ist, präsentirt worden sind.

Der Anspruch, wegen welchen der Arrest eingetragen wird, ist ein persönlicher, er hat keinen Titel zum Pfandrechte, die Eintragung des Arrestes kann ihm ein besseres Recht nicht gewähren, und das Präsentatum derjenigen Requisition, mittelst deren der Prozeßrichter die Eintragung des Arrestes beantragt, kann über das Vorzugsrecht der künftig etwa entstehenden Hypothek nichts entscheiden, da eben in derselben nicht die Eintragung einer Hypothek, sondern etwas ganz anderes beantragt wird. Wird später derjenige Anspruch, wegen dessen der Arrest angelegt ist, dem Arrestanten rechtskräftig zugesprochen, und demnächst von dem Prozeßrichter die Eintragung einer Hypothek beantragt, so ist diese Requisition des Prozeßrichters dasjenige Memoriale, auf welches die Eintragung der Hypothek dekretirt wird, es kann daher auch nur das Präsentatum dieses Memoriale über die Stelle, welche die nun einzutragende Hypothek in dem Hypothekenbuche erhält, entscheiden. Dagegen kann von einer Umschreibung eines bloßen Arrestes in eine Hypothek nicht die Rede sein, und wenn gleichwohl das mehrerwähnte Reskript vom 4. Februar 1833 von einer solchen spricht, so beruht solches auf einer Verwechselung mit den sogenannten Protestationen pro conservando jure. Diese setzen einen Anspruch voraus, welcher bereits einen Titel zum Pfandrechte hat, nur seinem Betrage nach nicht vollkommen feststeht, und durch die Eintragung der Protestation zu einer Hypothek erhoben wird, welche sich von anderen Hypotheken nur dadurch unterscheidet, daß sie ihrem Betrage nach einer nachträglichen Festsetzung bedarf. Ist diese nachträgliche Festsetzung, sei es durch rechtskräftige Entscheidung oder auf eine andere Weise, erfolgt, so bedarf es nur des nachträglichen Vermerkes dieser Festsetzung an der Stelle der Protestation, um diese in eine Hypothek zu einem bestimmten Betrage umzuschreiben. Hier ist die Eintragung des Pfandrechtes bereits in dem die Protestation betreffenden Memoriale beantragt, und das Vorzugsrecht derselben wird durch das Präsentatum dieses Memoriale bestimmt. Eine analoge Anwendung dieser Grundsätze auf die davon wesentlich verschiedenen Protestationen de non amplius intabulando ist aber unzulässig.

Praktisch gestaltet sich hiernach die Sache folgendergestalt: Wird von dem Prozeßrichter wegen einer rechtshängigen Forderung der Arrest auf ein Grundstück angelegt, so ist derselbe in der zweiten Rubrik einzutragen. Ist die Forderung dem Gläubiger rechtskräftig zugesprochen, und von dem Prozeßrichter die Eintragung beantragt, so wird die Forderung mit demjenigen Vorzugsrechte eingetragen, welches ihr nach dem Präsentatum der Eintragungs-Requisition zusteht. Aus beiden Eintragungen erwirbt der Gläubiger zwei verschiedene von einander unabhängige Rechte. Auf Grund des Arrestes kann er diejenigen Eintragungen anfechten, welche auf Dispositionen beruhen, die der Eigenthümer nach der Arrestanlegung über die Sache vorgenommen; aus der Hypothek kann er seine Befriedigung mit dem durch die Reihefolge dieser Eintragungen erworbenen Vorzugsrechte fordern. Ob der eine oder der andere Anspruch ihm eher zu seiner Befriedigung verhilft, wird vornehmlich davon abhängen, ob den auf Dispositionen nach der Arrestanlegung beruhenden Intabulaten, abgesehen von ihrer Eigenschaft als Hypothekenforderungen, welche gegen den Arrestanten nicht geltend gemacht werden kann, ein besseres Vorzugsrecht beiwohnt, als der durch den Arrest gesicherten Forderung. —

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

# Justiz-Ministerial-Blatt

für die

# Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

X. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. Mai 1848. № 19.


## Amtlicher Theil.

### Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Obergerichten.

1. Staatsanwalte.

Der Kammergerichts-Assessor Friedberg ist unterm 29. April 1848 zum zweiten Staats-Anwalt bei dem Kammergerichte Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

Der Referendarius Gröger ist zum Assessor bei dem Oberlandesgericht in Breslau mit dem Dienstalter vom 22. Februar 1848 ernannt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Tzschetzschmeyer bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt mit dem Dienstalter vom 8. Januar 1848;

der Auskultator Kenffel bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 23. Januar 1848;

der Auskultator Stürmer bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 15. Februar 1848;

der Auskultator Dröse bei dem Oberlandesgericht zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 8. März 1848.

B. Bei den Untergerichten.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Liste zu Brilon ist unterm 27. April 1848 zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Medebach und

der bisherige Justiz-Rath Schadenberg in Bromberg unterm 29 April 1848 zum Direktor des Kreisgerichts in Franzburg ernannt worden.

2. Staatsanwalte.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor Temme in Tilsit ist unterm 10. April d. J. zum Staats-Anwalt bei dem Kriminalgericht in Berlin, Allerhöchst ernannt worden.

3. Räthe und Richter.

Die Oberlandesgerichts-Assessoren Thilo und Henke bei dem Land- und Stadtgericht zu Aschersleben sind unterm 12. April 1848 zu Land- und Stadtgerichts-Räthen Allerhöchst ernannt;

dem bisherigen außeretatsmäßigen Land- und Stadtgerichts-Assessor Ulrich ist unterm 25. April d. J. die Stelle des Justiz-Amtmanns in Seckenburg verliehen, und

Digitized by Google

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Schlopp zu Sorau unterm 28. April d. J. zum außeretatsmäßigen Landgerichts-Assessor beim Landgericht in Kupp ernannt worden.

Etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen:

dem Oberlandesgerichts-Assessor Ley in Essen bei dem Land- und Stadtgericht in Lüdenscheid, und

dem bisherigen Justizamtmann Pauly zu Seckenburg, bei dem Land- und Stadtgericht zu Ragnit.

Der Stadtrichter Breuer zu Raudten ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

### C. Justiz-Kommissarien.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Oßwald zu Worbis ist unterm 28. April 1848 zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Nordhausen und den Patrimonialgerichten im Kreise Nordhausen, sowie zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberstadt ernannt,

der Justiz-Kommissarius und Notarius Benekendorff zu Preuß. Stargardt auf seinen Wunsch nach Schlochau zurückversetzt, und

dem Justiz-Kommissarius Neuhaus die Verlegung seines Wohnsitzes von Lieberose nach Lübben gestattet worden.

### D. In der Rheinprovinz.

Die Auskultatoren Specks, Keunen, Koch und Moreau zu Aachen sind zu Landgerichts-Referendarien mit dem Dienstalter vom 4. April 1848 ernannt;

dem Friedensrichter, Justizrath Meckel zu Blankenheim ist der rothe Adler-Orden IV Klasse und

dem Friedensgerichtsschreiber Hack zu Dudeldorf das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

## Jurisdiktions-Veränderungen.

Die Jurisdiktion der Hüttenamtsgerichte des Messingwerks, des Kupferhammers und der Eisenspatterei bei Neustadt-Eberswalde ist mit dem dortigen Land- und Stadtgericht vereinigt worden.

## Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 8. Mai d. J. ausgegebene 20. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter
Num. 2967. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Mai 1848 die Abschaffung der Strafe der körperlichen Züchtigung betreffend.

## Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen und Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals.

### Num. 34.

### Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. Januar 1848 — die Unzulässigkeit des Kompetenz-Konflikts in rechtskräftig entschiedenen Sachen betreffend.

(Gesetz vom 8. April 1847 §. 2 Gesetzsammlung S. 170.
Verordnung vom 21. Juli 1846 §. 5 Gesetzsammlung S. 292.)

Auf den von der Königlichen Regierung zu N. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Justizamte NN. anhängigen Prozeßsache des Müllers B. zu K. Kläger

wider

das Tuchmachergewerk zu N. Verklagten

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht, daß der in dieser Sache erhobene Kompetenz-Konflikt für unzulässig zu erachten.

Von Rechtswegen.

Digitized by Google

Gründe.

Der Kläger ist Besitzer einer zu K. belegenen Oelmühle. Das Tuchmachergewerk zu N. befindet sich im Besitze einer, jener Anlage gegenüber, an demselben Betriebswasser belegenen Walkmühle. Diese ist im Jahre 1842 in veränderter Art neu aufgeführt worden.

Der Kläger hat gegen das Tuchmachergewerk auf Wegnahme des neuen Mühlenwerks und Wiederherstellung der alten abgebrochenen Arche geklagt. Das Gewerk ist zur Bewirkung der Wiederherstellung des alten Zustandes der Arche durch das Erkenntniß zweiter Instanz vom 22. August 1842 verurtheilt worden. Das Erkenntniß hat die Rechtskraft beschritten und der Kläger auf dessen Vollstreckung angetragen. Die Königliche Regierung zu N. ist der Ansicht, daß der Rechtsweg in dieser Sache unzulässig, das obige Erkenntniß zu Unrecht ergangen, und dasselbe nicht vollstreckbar sei. Sie hat in der Exekutions-Instanz den Kompetenz-Konflikt erhoben. Dieser ist jedoch unbegründet.

Das Gesetz vom 8. April 1847 über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten bestimmt im §. 2:

> in rechtskräftig von den Gerichten entschiedenen Sachen kann der Kompetenz-Konflikt nicht mehr erhoben werden.

Dieser Fall liegt hier vor.

Das obige Gesetz erstreckt sich in seiner Anwendbarkeit auf ältere, vor dessen Verkündigung bereits ergangene und auf neuere Erkenntnisse. Es kommt bei der Beurtheilung der Frage, in wiefern ein einzelner die Zulässigkeit des Rechtsweges betreffender Fall unter jene Vorschrift zu stellen ist, nur auf die Feststellung der Thatsache an, zu welcher Zeit, in welcher Lage des Rechtsverfahrens die Erhebung des Kompetenz-Konflikts stattgefunden hat. Der Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Urtheils entscheidet. Hat das Erkenntniß noch nicht die Rechtskraft erlangt, so ist der Kompetenz-Konflikt zulässig, hat das Urtheil die Rechtskraft beschritten, so ist der Kompetenz-Konflikt unstatthaft.

Die obige Vorschrift des §. 2 des Gesetzes vom 8. April 1847 hat ihre Grundlage in der rechtlichen Natur des Kompetenz-Konflikts. Sie steht zugleich mit den Vorschriften der Prozeßgesetze über das Prozeßverfahren, die Rechtsmittel, die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils und die Nullitätsklage im genauen inneren Zusammenhange.

Der Kompetenz-Konflikt hat die Verfolgung einer Einrede zum Gegenstande. Diese ist die der Unzulässigkeit des Rechtsweges in der Sache selbst. Eine solche Einrede erscheint im Allgemeinen als ein, jeder verklagten Partei zustehender, auf die Ausschließung der Klage sich erstreckender Einwand. Macht eine Privat-Partei einen solchen Einwand der Unzulässigkeit eines gerichtlichen Verfahrens über den Gegenstand der Klage geltend, so unterliegt die Einrede in der Regel der Beurtheilung und Entscheidung der ordentlichen Gerichte im Wege der Instanzen — der gegen Erkenntnisse zulässigen Rechtsmittel. Findet sich eine Verwaltungsbehörde, sie sei bei einem Prozesse als Partei betheilt, oder nicht, zur Aufstellung der Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges veranlaßt, so ist sie befugt, den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. April 1847 gemäß, den Kompetenz-Konflikt zu erheben, und auf diesem Wege die Entscheidung über jene Einrede der Kompetenz der ordentlichen Gerichte zu entziehen, und diese Entscheidung dem zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte errichteten Gerichtshofe zu unterwerfen.

Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen vom 21. Juli 1846 §. 5.

Gesetz vom 8. April 1847 §§. 2 und 3.

Als eine Einrede überhaupt muß aber der Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges im Laufe des Prozeßverfahrens und der Instanzen vor dem rechtskräftigen Urtheile geltend gemacht werden. Zu unterscheiden ist in dieser Beziehung zwischen dem Falle, wenn die Einrede im ordentlichen Prozeßverfahren zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte gelangt, und dem Falle, wenn die Entscheidung über den Einwand im Wege des Kompetenz-Konflikts dem zur Entscheidung dieser Konflikte bestellten Gerichtshofe unterworfen wird, nicht. Diese Fälle unterscheiden sich nur in der Art des Prozeßverfahrens zur Verfolgung der Einrede, sie unterliegen aber nach der rechtlichen Natur dieser Einrede, in Beziehung auf die Beurtheilung und Entscheidung der Frage, bis zu welchem Zeitpunkte in einem Rechtsstreite Einwendungen überhaupt angebracht werden können, gleichen Grundsätzen.

Für diese Frage sind lediglich die allgemeinen Prozeßgesetze leitend. Es kommen die Vorschriften der Prozeßordnung über die Wirkungen eines rechtskräftigen Urtheils in Anwendung.

Tit. 16 §§. 1 und 2 Tit. 24 §§. 35 und 36.

Die Regel ist, ein rechtskräftiges Erkenntniß kann nicht weiter angefochten werden. Eine Ausnahme gestattet das Gesetz nur in der Zulassung einer Nullitätsklage.

Digitized by Google

Eine solche findet jedoch nur aus gewissen in der obigen Vorschrift der Prozeß-Ordnung Tit. 16 §. 2 genau bestimmten Nichtigkeits-Gründen statt. Sie hat die Natur einer ordentlichen, einen besonderen Prozeß begründenden Klage §§. 4—6 Tit. 16.

Soweit keine Nichtigkeitsgründe der Art vorliegen, sind Einwendungen jeder Art gegen die Gültigkeit des Judikats ausgeschlossen. Auch die Vollstreckung desselben kann durch keine Einwendungen aufgehalten werden.

Nur gewisse bestimmte, auf den Nachweis der Erfüllung des Urtheils gerichtete Einreden, sind dem Schuldner noch in der Exekutions-Instanz nachgelassen.

Der Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges ist an sich seiner Natur nach kein gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß noch zulässiger Einwand. Er kann daher, wenn er nicht bis zur rechtskräftigen Entscheidung vor dem Ablauf der geordneten Instanzen erhoben worden ist, später nicht mehr angebracht werden.

Diesen Grundsatz über die Wirkung eines Judikats spricht die Vorschrift des §. 2 des Gesetzes vom 8. April 1847 klar aus. Auf Grund derselben muß daher der hier zu spät erhobene Kompetenzkonflikt für unzulässig erklärt werden.

Berlin, den 12. Januar 1848.
Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte
(L. S.) Unterschrift.

# Nicht amtlicher Theil.

## 15. Von der Litis-Renunciation und Reassumtion*).

Von dem Land- und Stadtgerichts-Rath Meerkatz in Ostrowo.

Die bisher nur wenig beachtete Lehre von der Litis-Renunciation hat seit der durch die Gesetze vom 1. Juni 1833 und 21. Juli 1846 eingeführten Eventualmarime größere Bedeutung gewonnen. Denn früher konnte der Kläger sich selten veranlaßt finden, eine angebrachte Klage zurück zu nehmen und statt derselben eine neue anzustellen, da er nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung seinen Klageantrag bis zum Schluß der Sache in erster Instanz vervollständigen, neue Thatsachen und Beweismittel selbst beim Widerspruche des Gegners im ganzen Verlauf der beiden ersten Instanzen anbringen, und auf diese Weise etwa vorgekommene Versehen beseitigen konnte (§. 21 und 22 Tit. 5 und §. 3 Tit. 10 Thl. I der Gerichts-Ordnung). Gegenwärtig dagegen, wo durch die Klage und deren Beantwortung die Grenzen bestimmt werden, innerhalb deren sich der Rechtstreit bewegen soll, (§ 29 der Instruktion vom 24. Juli 1833), wo also die Klage nach deren Beantwortung nicht mehr geändert werden darf, und Kläger zur Vervollständigung derselben neue Thatsachen anzuführen, oder nach beschlossener Beweisaufnahme beim Widerspruche des Gegners neue Beweismittel mit Ausschluß der Eides-Delation anzubringen nicht mehr befugt ist, kommt es immer häufiger vor, daß derselbe, um die aus einer unvollständigen Klage oder aus einer nicht zu seinen Gunsten ausgefallenen Beweisaufnahme ihm erwachsenden Nachtheile abzuwenden, seine Klage zurücknimmt und eine andere vollständigere unter Angabe von neuen Thatsachen und Beweismitteln einreicht. Eine solche, augenscheinlich eine Umgehung der Gesetze bezweckende Vervielfältigung der Prozesse nimmt namentlich in Bagatell- und Injuriensachen überhand, denn in den andern Prozessen ist dem Kläger noch die Möglich-

*) Die Redaktion hat schon im vorigen Jahrgange S. 23 darauf aufmerksam gemacht, daß die Materie von der ausdrücklichen und stillschweigenden Litis-Renunciation und der Litis-Reassumtion bei dem jetzigen Prozeßverfahren eine viel größere Bedeutung erlangen werde, als sie bisher hatte. Sie beabsichtigte deshalb eine besondere Erörterung über diesen Gegenstand. Theilweise findet er seine Erledigung in dem hier mitgetheilten Aufsatze, welchem wir jedoch nicht überall beistimmen können. Wir behalten uns vor, darauf zurückzukommen und verweisen vorläufig zur Vergleichung auf die Reskripte vom 21. November 1818 und 25. Juni 1832 in den Ergänzungen und Erläuterungen 2. Ausgabe Bd. 8 S. 472, auf das Erkenntniß im Neuen Archiv von Sommer und Böte Bd. XII S. 271, und auf die Abhandlungen von Pinero und Schede ebendaselbst Bd. VIII S. 474, Bd. IX S. 43.

Digitized by Google

keit gelassen, in dem Appellations-Berichte das etwa Versäumte nachzuholen. Nicht ohne Interesse ist es daher zu prüfen, in wie fern ein solches Verfahren des Klägers zulässig, und welche Grundsätze dabei von Seiten der Gerichtsbehörden zur Anwendung zu bringen sind.

Der §. 21 Tit. 20 Thl. I der Ger. Ord. räumt dem Kläger ausdrücklich das Recht ein, im Laufe des ganzen Prozesses demselben entsagen zu können, ohne sich zugleich seiner Forderung zu begeben. Ferner heißt es darin:

„Ist dem Beklagten daran gelegen, die Sache mit dem Kläger bald auszumachen und gegen die „Wiederholung seiner Ansprüche künftig sicher zu sein, so kann er denselben anhalten, den Prozeß „fortzusetzen, oder ausdrücklich dem eingeklagten Anspruche zu entsagen. Das weitere alsdann „zu beobachtende Verfahren wird in dem Titel vom Diffamations- und Provokations-Prozesse „vorgeschrieben."

Obige Bezugnahme auf die Lehre vom Diffamations-Prozesse hat nun in der Praxis die Ansicht ins Leben gerufen, daß der Verklagte, wenn ihm an der definitiven Erledigung der Sache gelegen ist, nach Analogie des Titel 32 in dem Gerichtsstande des Klägers und Diffamanten gegen denselben eine besondere Klage auf Verurtheilung zur Fortsetzung des Prozesses anstellen müsse. Zur Unterstützung dieser Ansicht wird angeführt, daß sonst die Verweisung auf diesen Titel, in welchem ausdrücklich von einem besondern Prozeß-Verfahren die Rede sei, ganz zwecklos sein und keinen Sinn haben würde. — Dennoch dürfte die entgegengesetzte Ansicht — daß nemlich der mit der Renunciation des Klägers nicht zufriedene Verklagte nicht nöthig hat, einen besondern Provokations-Prozeß anzustellen, sondern falls Kläger nicht auch den Anspruch selbst aufgiebt, darauf dringen kann, daß die Sache im gewöhnlichen Wege weiter verhandelt und entschieden werde, — aus nachstehenden Gründen die richtige sein.

Denn obschon der allegirte §. 21 Tit. 20 und §. 42 Tit. 9 Thl. I der Gerichts-Ordnung wegen des fernern Verfahrens auf den Titel 32 verweisen, so sucht man doch in diesem ganzen Titel vergeblich nach den für den vorliegenden Fall passenden Vorschriften. Derselbe handelt überall nur von der Art und Weise, wie der Prätendent eines Rechts zur Klage genöthigt und zu deren Anstellung verurtheilt, eventuell mit dem Anspruche präkludirt werden könne. Von einem Verfahren dagegen, wie der Kläger zur Fortsetzung eines bereits angestellten Prozesses angehalten werden könne, ist darin nirgends die Rede. Das im Provokations-Prozesse ergehende, nach §. 16 Titel 32 nur auf Verurtheilung zur Anstellung der Klage gerichtete Erkenntniß hindert den Provokaten und Diffamanten durchaus nicht, die in Folge dieses Urtels angestellte Klage von neuem beliebig oft liegen zu lassen.

Für die Richtigkeit unserer oben aufgestellten Ansicht spricht ferner der allgemeine Grundsatz, daß vor dem Gesetz und Recht die Befugnisse beider Theile gleich sein müssen. Wie also der Kläger das Recht hat, ein Erkenntniß über seinen Klageantrag zu verlangen, eben so muß auch dem Verklagten die Befugniß zustehen, eine Entscheidung über seinen in der Klagebeantwortung formirten Antrag auf Abweisung des Klägers zu beanspruchen und zu diesem Behufe den Prozeß selbst wider den Willen des Klägers fortzusetzen.

Sein gedachtes Petitum enthält zugleich den Rekonventions-Antrag, ihn, den Verklagten von dem klägerischen Anspruche zu entbinden, jeden Rekonventions-Antrag aber ist ein Verklagter nach §. 15 Tit. 19 Thl. I der Gerichts-Ordnung weiter zu verfolgen befugt, selbst wenn der Kläger es in seinem Interesse finden sollte, die Sache nicht weiter zu betreiben. Wenn daher der §. 21 l. a. auf den Titel 32 verweist, so kann damit nur der §. 2 dieses Titels gemeint sein, und hat durch diese Verweisung nur der so eben behauptete Grundsatz anerkannt werden sollen, daß auch der angebliche Schuldner selbstständig gewissermaßen die Stelle des Klägers einnehmen und die Ungültigkeit des gegen ihn erhobenen Anspruches selbst wider den Willen des Diffamanten rechtlich ausführen könne.

Dieser Grundsatz ist auch für den Fall einer stillschweigenden Entsagung der Klage durch unsere neuere Gesetzgebung ausdrücklich sanktionirt worden. Nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung fand bei einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Entsagung der Klage stets nur die Acten-Reposition, nicht aber Kontumazial-Instruktion zum Nachtheile des Klägers statt. Letztere war nach §. 43 Tit. 9 Thl. I der Gerichts-Ordnung nur dann zulässig, wenn der Kläger nach erfolgter Klagebeantwortung in dem Instruktions-Termine zwar ausblieb, aber durch ein, obwohl unzulässig befundenes Prorogationsgesuch oder auf andere Weise zu erkennen gegeben hatte, daß er den Prozeß fortsetzen wolle, also nicht alsdann, sobald das Gegentheil hiervon aus den Umständen klar hervorging. Die neuere Gesetzgebung hat diesen Grundsatz verlassen und den einmal angestellten Prozeß mehr der Willkühr des Klägers entzogen. Es ist nämlich nach §. 24 der Verordnung vom 1. Juni 1833 der Verklagte befugt, wenn Kläger in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung ausbleibt, also nach §. 42 Tit. 9 Th. I der Gerichts-Ordnung zu erkennen

Digitized by Google

giebt, daß er sich der Fortsetzung des Prozesses begebe, nicht blos auf Reposition der Akten, sondern nach seiner Wahl auch auf Kontumazial-Verfahren anzutragen. Er kann also selbst wider den Willen des Klägers die Sache im gewöhnlichen Prozeßgange zur Definitiv-Entscheidung bringen, ohne erst zur Anstellung eines Provokations-Prozesses genöthigt zu sein. Was aber bei einer stillschweigend zurückgenommenen Klage gilt, muß auch, wenn nicht die Gesetzgebung der Vorwurf der größten Inkonsequenz treffen soll, bei einer ausdrücklich erklärten Zurücknahme der Klage ebenfalls statt finden. (§. 59 Tit. 4 Thl. I des Allg. Landrechts.) Bei dieser Gelegenheit kann der Verfasser nicht umhin, beiläufig zu erwähnen, daß eine solche Inkonsequenz namentlich in dem §. 52 der durch die Kabinets-Order vom 17. Oktober 1833 genehmigten Ministerial-Instruction vom 24. Juli 1833 enthalten sein dürfte, wenn derselbe, noch klebend an den verlassenen Grundsätzen der Gerichts-Ordnung, für den Termin zur Klagebeantwortung und zum mündlichen Verfahren, welcher nach §. 13 und 28 der Verordnung vom 21. Juli 1846 in schleunigen und einfachen Sachen anberaumt werden soll, als Folge des Ungehorsams des ausbleibenden Klägers nur das Präjudiz der Akten-Repositon vorschreibt. Denn der im §. 24 der Verordnung vom 1. Juni 1833 ausgesprochene Grundsatz, daß der Verklagte den einmal angefangenen Prozeß auch wider den Willen des ausbleibenden Klägers fortsetzen könne, ist allgemeiner Natur und man handelt daher principlos, wenn man ihm diese Befugniß in dem einen Falle einräumt, in dem andern aber ohne innern Grund versagt. Der Umstand, daß in Fällen der letztern Art die Klage noch nicht beantwortet ist, kann hierfür einen solchen Grund nicht abgeben, sondern nur die Folge haben, daß die von dem Verklagten erst in diesem Termine angeführten Thatsachen vor deren Mittheilung an den Kläger gegen diesen nicht als in contumaciam zugestanden zu erachten sind.

Doch um wieder zu dem Hauptgegenstande zurückzukehren, so würde es endlich nur zu ganz überflüssigen Weitläuftigkeiten führen, wenn der Verklagte genöthigt sein sollte, erst eine besondere Diffamations-Klage anzustellen, da der Beweis der Diffamation schon in der angestellten Klage enthalten ist, in dem besondern Verfahren also nichts zu erörtern sein würde, überflüssige Schreibereien und Verzögerungen aber vermieden werden sollen.

Aus vorstehenden Gründen dürfte demnach wohl anzunehmen sein, daß der Prozeß der Entsagung des Klägers ungeachtet seinen gewöhnlichen Fortgang behält, sobald Verklagter die Fortsetzung beantragt und Kläger sich nicht zugleich auch des Anspruches selbst begiebt.

Weit häufiger sind indeß die Fälle, in denen der Verklagte keinen Antrag auf Fortsetzung des Prozesses formirt, sondern gegen den klägerischen Antrag auf Akten-Repostition nichts erinnert, in der irrigen Voraussetzung, daß damit die Sache für immer beseitigt sei, bis er sich in dieser seiner Voraussetzung durch die gegen ihn angestellte erneuerte Klage leider getäuscht sieht. Es entsteht hierbei die Frage, ob dem Kläger nach unserm jetzigen Prozeßrecht noch die Befugniß zusteht, aus demselben Fundament wegen desselben Gegenstandes eine erneuerte Klage anzustellen, oder ob er nicht vielmehr, wenn er von seiner Befugniß zur Litis-Reassumtion Gebrauch macht, nur den angestellten frühern Prozeß in seiner frühern Lage und Gestaltung wieder aufnehmen dürfe. Nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung konnte hierüber kein Zweifel obwalten. Der lediglich von der Willkühr des Klägers abhängige Verlauf einer gewissen Frist, ob nämlich die Reassumtion innerhalb oder nach vier Wochen nachgesucht wurde, entschied nach §. 20 Tit. 20 Thl. I allein darüber, ob der alte Prozeß fortgesetzt, oder ein neuer angestellt werden sollte. Dieser Bestimmung scheint nur das Kosten-Interesse zum Grunde zu liegen, da bei einem neuen Prozesse ein abermaliger Werthstempel und Instruktions-Gebühren zum Ansatz kommen. Ein Interesse des Verklagten konnte auch füglich bei dieser Frage nicht in Betracht gezogen werden, weil nach der Gerichts-Ordnung die Folgen der von dem Kläger in dem früheren Prozesse etwa begangene Kontumaz noch bis zum Schluß der Instanz von ihm purgirt werden konnten, §. 44 Tit. 9 und §. 376 Tit. 10 Thl. I, der Verklagte also aus der contumacia des Klägers vor dem Schluß der Instanz keine Rechte erlangte. Für ihn konnte es daher, den Kostenpunkt ausgenommen, bisher ganz gleichgültig sein, ob der Prozeß vom Kläger in seiner früheren Lage reassumirt oder ein neuer angestellt wurde, weil Kläger ohnedieß die etwa im ersten Prozesse vorgefallenen Versehen durch Abänderung des Klageantrags oder Anführung neuer Thatsachen und Beweismittel wieder gut machen konnte.

Obige Voraussetzungen haben sich in Folge der Gesetze vom 1. Juni 1833 und 21. Juli 1846 wesentlich geändert. Durch dieselben ist der Gang der Prozesse, welcher nach der Gerichts-Ordnung fast ganz der Willkühr der Parteien überlassen war, dieser Willkühr entzogen. Inhalts derselben kann die vom Kläger einmal begangene contumacia von ihm, mit Ausnahme der Restitutionsfälle nicht mehr purgirt, (vergl. Entscheidungen des Geh. Ober-Tribunals X S. 472) die Klage nicht mehr abgeändert und zur Unterstützung derselben neue Thatsachen nicht mehr angeführt werden. Der Verklagte hat also ein wesentliches Interesse daran, daß die zur Beurtheilung des vorliegenden Rechtsstreits gesetzlich einmal festgestellten Grenzen unverändert bleiben, und daß diejenigen Umstände, welche wegen eines vom Kläger begangenen Ungehorsams

Digitized by Google

für zugestanden zu erachten sind, auch immer als solche gelten. Die Rechte, welche Verklagter hieraus erlangt hat, können ihm durch einseitige Handlungen des Klägers nach allgemeinen Grundsätzen (§. 92 der Einleitung zum Landrecht) nicht mehr entzogen werden. Hieraus aber folgt, daß, wenn Kläger die Reassumtion eines liegen gebliebenen Prozesses nachsucht, er gegenwärtig nicht mehr eine neue Klage aus demselben Fundament wegen des nämlichen Objekts anzustellen, sondern stets nur die Wiederaufnahme des frühern Prozesses in seiner bisherigen Lage zu verlangen befugt ist. Es folgt dies ferner daraus, daß das beneficium der Litis-Reassumtion als beiden Theilen zustehend angesehen werden muß, der Verklagte also auch schon aus diesem Grunde ein Recht hat, die Wiederaufnahme des ursprünglichen Prozesses in seiner früheren Lage zu beanspruchen. Zwar ist auch diese Frage streitig, da die Gerichts-Ordnung überall nur einer Litis-Reassumtion von Seiten des Klägers erwähnt. Aus dieser unterlassenen Erwähnung ist jedoch noch nicht zu schließen, daß dieses Recht nicht auch dem Verklagten zustehen soll; man muß letzteres vielmehr um deshalb annehmen, weil nach dem namentlich der Gerichts-Ordnung zum Grunde liegenden Prinzip der Billigkeit, wie bereits oben erwähnt, die Rechte beider Theile gleich sein müssen, der Verklagte hinsichtlich seines Antrages, ihn von dem klägerischen Anspruche zu entbinden, gewissermaßen als Kläger anzusehen und eine Entscheidung über diesen Antrag zu beanspruchen befugt ist, da die in Anspruch genommene richterliche Hülfe Niemandem versagt werden darf.

Aber nicht blos mit den erlangten Rechten des Verklagten, sondern auch überhaupt mit der durch die neueren Prozeßgesetze eingeführten Eventualmaxime ist ein Recht der Parteien zur beliebigen Wiederholung und Vervielfältigung der Prozesse aus demselben Fundamente unvereinbar. Schon die Gerichts-Ordnung fühlte die Unzulässigkeit einer solchen Befugniß und enthielt sie eigentlich einen Widerspruch, wenn sie einerseits gedachtes Recht dem Kläger ausdrücklich einräumte, andrerseits dagegen den Richter im §. 20 Tit. 20 Thl. I ermächtigte, von Amtswegen eine cautio de lite persequenda von dem Kläger zu fordern und ihn dadurch gewissermaßen zur Verzichtleistung auf sein gedachtes, ihm eingeräumtes Recht zu nöthigen, ein Rechtsmittel, was unsers Wissens nie praktisch geworden und gegen arme Parteien überhaupt nicht anwendbar ist. Weit einfacher wäre es gewesen, dem Kläger ausdrücklich die gedachte Wiederholung der Prozesse zu untersagen, hiervor scheute sich jedoch die höchstens nur Ordnungsstrafen anwendende Gerichts-Ordnung, wie überhaupt vor allen strengen Präjudizien.

Die neuern Prozeßgesetze haben nun die milden Grundsätze der Gerichts-Ordnung verlassen, strenge Präjudize schneiden jetzt alle verspäteten Erklärungen ab, und ist das Schicksal des Prozesses nach erfolgter Klagebeantwortung der Willkühr des Klägers entzogen. Hauptprinzip ist jetzt, nicht von Amtswegen die Wahrheit unermüdlich zu erforschen, sondern den Prozeß bald und mit Ordnung zu Ende zu bringen. Dieser Zweck würde aber gänzlich vereitelt werden, wenn es von der Willkühr der Parteien abhinge, denselben Rechtsstreit aus demselben Fundament beliebig oft zu wiederholen und dadurch die Folgen des Ungehorsams, welche sie im ersten Prozesse getroffen, zu umgehen. All die vielen, eine Beschleunigung der Prozesse bezweckenden Vorschriften wären nutzlos, wenn der Kläger das in dem früheren Prozesse Versäumte in der neuen Klage durch Anbringung neuer Thatsachen und Beweismittel wieder gut machen könnte. Man würde durch die ganze neuere Gesetzgebung nur das erreicht haben, daß an die Stelle des einen Prozesses nach der Gerichts-Ordnung jetzt mehrere treten. — So sind dem Verfasser namentlich viele Injurien-Sachen vorgekommen, in denen der Kläger in dem Schlußtermine die Klage zurücknahm, weil die Zeugen nichts zu seinen Gunsten ausgesagt hatten, bald darauf jedoch wegen derselben Injurie eine neue Klage unter Angabe von andern Zeugen einreichte, deren Einleitung von dem vorgesetzten Obergericht verfügt wurde. Sollte ein solches Verfahren zulässig sein, so wäre es jedenfalls einfacher und weniger umständlich gewesen, es bei den Vorschriften der Gerichts-Ordnung über die Anbringung neuer Beweismittel zu belassen. — Ueberhaupt hat in der neuern Prozeß-Gesetzgebung der Grundsatz immer mehr Geltung gefunden, daß die Prozeßgesetze nicht dem Privatrechte, sondern dem öffentlichen Rechte angehören, da sie das öffentliche Interesse berühren. Es sind daher die Formalien des Prozesses, die Prozeßart und die Formalien der Rechtsmittel der Privat-Willkühr der Parteien nicht unterworfen (cf. Entscheidungen des Geheimen Ober-Tribunals Bd. 8 Num. XVI). Wie daher die Parteien, auch wenn beide Theile darüber einig, die gesetzliche Appellationsfrist nicht verlängern, oder ein nicht appellabeles Objekt für appellabel erklären können, eben so wenig kann ihnen das noch bei weitem größere Recht zustehen, einen einmal anhängig gemachten Rechtsstreit in andern als den gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen weiter zu verfolgen. Es spricht daher auch diese Erwägung für die Richtigkeit unserer oben aufgestellten Behauptung, daß die Parteien einen liegen gebliebenen Prozeß nur in der früheren Lage wieder aufnehmen und fortsetzen, in keinem Falle aber eine neue Klage aus demselben Fundament wegen desselben Gegenstandes anstellen dürfen.

Digitized by Google

## Nachschrift.

Wir können nicht umhin, den §. 52 der Instruktion vom 24. Juli 1843 mit Bezugnahme auf frühere Ausführungen (Justiz-Ministerial-Blatt 1847 S. 20 ff. 368 ff) wiederholt in Schutz zu nehmen. Daß der Kläger im abgekürzten Verfahren zum ersten Termine nicht unter dem Präjudiz des Kontumazial-Verfahrens nach §. 24 der Verordnung von 1833 und §. 9 der Verordnung von 1846, sondern unter dem Präjudiz der Aktenreposition vorgeladen wird, ist weder prinziplos noch inkonsequent, vielmehr ganz der Sache angemessen. Durch die Verwarnung der Aktenreposition wird dem Verklagten das Recht nicht abgesprochen, welches der §. 21 Tit. 20 der Prozeßordnung dem Verklagten gerade für den Fall ertheilt, wenn der unter jener Verwarnung vorgeladene Kläger ausbleibt und darum ein stillschweigender Verzicht anzunehmen ist, d. h. das Recht, zu verlangen, daß der Kläger angehalten werde, den Prozeß fortzusetzen, wenn er nicht auf den Anspruch selbst verzichten wolle. Ebensowenig entscheidet der §. 52 a. a. O. darüber, in welcher Art der Verklagte das eben gedachte Recht geltend zu machen habe. Es folgt aus seiner Bestimmung zunächst nur, daß der Prozeß nicht ohne neue Vorladung des Klägers fortgesetzt werden kann. Aber es ist nicht gesagt, daß der Verklagte zu dem Ende erst eine besondere Diffamationsklage im Forum des Klägers anstellen müsse. Nach der Meinung vieler und, wenn wir nicht irren, der Mehrzahl der Rechtsgelehrten bedarf es ja schon nach der Allgem. Gerichts-Ordnung nur eines Antrages an den Prozeßrichter, welcher darauf sofort die weitere Verfügung an den Kläger zu erlassen hat, und wenn dies auch nach der Gerichts-Ordnung nicht gerade klar ist, so sind wir doch vollkommen damit einverstanden, daß es dem Verklagten zustehen sollte, die Klage zu beantworten und statt Aktenreposition die Vorladung des Klägers zur weiteren Verhandlung unter Androhung des Kontumazialverfahrens*) oder gar unter der Verwarnung, daß ein Verzicht auf die Forderung angenommen und sonach die Klage ohne Weiteres werde abgewiesen werden, in Antrag zu bringen. Diesem steht der §. 52 a. a. O. nicht entgegen. Er entscheidet wenigstens nicht darüber. Seine Bedeutung ist nur, daß nicht sofort im **ersten** Termine gegen den Kläger in contumaciam verhandelt und erkannt werden kann, und das ist ganz in der Ordnung. Daß zwischen diesem Termine und der mündlichen Verhandlung im gewöhnlichen Verfahren ein erheblicher Unterschied besteht und darum keine Inkonsequenz darin liegen kann, wenn hier und nicht dort eine Kontumazialverhandlung gegen den Kläger zugelassen wird, haben wir schon in früheren Ausführungen angemerkt. Es entspricht der Natur des Verhältnisses, daß nicht der erste, auf alleinigen Antrag des Klägers, sondern erst der auf den Gegenantrag des Verklagten anberaumte Termin dem Kläger gegenüber als peremtorischer behandelt wird, und wenn man auch davon wohl absehen könnte, so würde doch das Kontumazialverfahren gegen den Kläger im ersten Termine auf keinen Fall zu rechtfertigen sein, so lange nicht, wie nach der Rheinischen Prozeßordnung Art. 20, 154 ff. auch in Beziehung auf die Rechtsmittel gegen das ergehende Kontumazialerkenntniß der Kläger dem Verklagten gleichgestellt, wenigstens in nicht appellabeln Sachen dem Ersteren sowohl wie dem Letzteren die Restitution gestattet ist.

Die ganze Streitfrage hat übrigens wenig praktisches Interesse. Ist auch die Kontumazialverhandlung gegen den Kläger nicht gerade undenkbar, wie Koch bemerkt, so würde doch bei ihrer Zulassung nur in höchst seltenen Fällen die Sache zum Abschluß gebracht werden können. Nicht blos wenn der Verklagte neue Thatsachen anbringt, würde eine weitere Verhandlung nöthig sein. Läugnete er den Inhalt der Klage, so würde die Aufnahme der angegebenen Beweise verfügt, und wären in der Klage keine Beweismittel bezeichnet, so würde zu deren Angabe ein Termin anberaumt werden müssen, sofern es richtig ist, daß nach §. 24 der Verordnung vom 1. Juni 1833 nur diejenigen, mit Beweismitteln nicht unterstützten Thatsachen für nicht angebracht erachtet werden sollen, welche schon vor dem Termine streitig gewesen sind. (Schering S. 259).

*) Dies hält auch Koch für zulässig. Handbuch des Civilprozesses S. 717, vergl. S. 339 Note 9. — An der letztern Stelle wird die Bemerkung, daß der Kläger zum Klagebeantwortungs-Termine im gewöhnlichen Verfahren nicht vorgeladen werde, als unrichtig bezeichnet, weil auch die vorgeschriebene Benachrichtigung eine Vorladung, nämlich eine monitorische, sei. Möchte man daraus einen Einwand gegen unsere Ausführung S. 23 und 370 des v. Jahrg. entnehmen wollen, so sei bemerkt, daß es sich hier nur um eine Differenz im Ausdrucke handelt. Unter Ladung und insbesondere unter Vorladung, welche man allenfalls von Einladung unterscheiden kann, verstehen wir mit Linde, Civilprozeß §. 199, Reinhardt, Handbuch I §. 137 u. A. nur das Dekret, welches der Partei das Erscheinen befiehlt. Eben daraus, daß nach §. 4 der Verordnung vom 21. Juli 1846 dem Kläger das Erscheinen nicht aufgegeben, sondern lediglich überlassen werden soll, ergiebt sich das, was wir aus dem Mangel der Vorladung hergeleitet haben. Unrichtig ist es, wenn Koch weiter bemerkt, daß der Kläger auch nach dem älteren Rechte, dem Cod. Frid., nur eine monitorische Ladung zum ersten Termine erhalten habe. Nach Cod. Frid. III 18 §. 1, erster Satz, und §. 5 trat beim Ausbleiben im ersten Termine den Klägee sowohl wie den Verklagten ein Rechtsnachtheil, aber noch nicht Kontumazialverfahren. Das erste Dekret war für beide Theile arktatorisch nicht blos monitorisch, aber es war nicht peremtorisch, sondern nur dilatorisch.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. S. Brüschcke.

Digitized by Google

# Justiz-Ministerial-Blatt

für die

# Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

X. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. Mai 1848. № 20.


## Amtlicher Theil.

### Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Obergerichten.

1. Assessoren.

Der Referendarius Möllenhoff ist zum Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Münster mit dem Dienstalter vom 23. März 1848 ernannt,

der bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt angestellte Assessor von La Vière ist auf seinen Antrag in derselben Eigenschaft an das Kammergericht versetzt,

dem bei dem Oberlandesgericht in Breslau angestellt gewesenen und auf sein Ansuchen aus dem Justizdienste entlassenen Oberlandesgerichts-Assessor Simon ist der Wiedereintritt bei dem Kammergericht gestattet, und

dem bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt angestellten Assessor Himmel in Folge seiner Wahl zum Landrath die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Ewerbeck bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 15. Dezember 1847;

der Auskultator von Lentzke bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 11. Februar 1848;

der Auskultator Kaldewey bei dem Oberlandesgericht zu Münster mit dem Dienstalter vom 8. März 1848;

der Auskultator Stöffel bei dem Oberlandesgericht zu Cöslin mit dem Dienstalter vom 10. März 1848;

die Auskultatoren Wiese und von Henndorff bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg mit dem Dienstalter vom 11., resp. vom 23. März 1848;

der Auskultator Reide bei dem Oberlandesgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 3. April 1848;

der Auskultator von Zander bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg mit dem Dienstalter vom 17. April 1848.

B. Bei den Untergerichten.

1. Assessoren und Richter.

Zu außeretatsmäßigen Assessoren sind ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Großmann bei dem Landgericht in Breslau unterm 27. April 1848;

Digitized by Google

der Oberlandesgerichts-Referendar von Brehmer in Breslau bei dem dortigen Stadtgerichte unterm 5. Mai 1848;

der Oberlandesgerichts-Referendar Plate zu Halberstadt bei dem dortigen Land- und Stadtgericht unterm 5. Mai 1848.

Etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen:

dem Land- und Stadtrichter Schmidt in Wittichenau bei dem Land- und Stadtgericht in Finsterwalde;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Hahn in Danzig bei dem dortigen Land- und Stadtgericht;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Brohm aus Magdeburg bei dem Land- und Stadtgericht in Nordhausen;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Hieye zu Altenkirchen bei dem Justiz-Senat in Ehrenbreitstein.

C. In der Rheinprovinz.

Der Auskultator Zimmermann zu Köln ist zum Landgerichts-Referendarius mit dem Dienstalter vom 11. April 1848,

der Advokat Deithees zu Cleve zugleich zum Anwalt bei dem dortigen Landgerichte, und

der Gerichtsschreiber-Kandidat Meyer zu Rheinberg zum Friedensgerichtsschreiber daselbst ernannt worden.

Der Landgerichts-Assessor Leuthaus bisher im Bureau des Justiz-Ministeriums beschäftigt, ist an das Landgericht in Cöln,

der Friedensrichter Jinken von Andernach nach Treis,

der Friedensrichter Barcioco von Mayen nach Andernach,

und

der Friedensrichter Jösting von Treis nach Mayen versetzt worden.

## Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 18. Mai d. J. ausgegebene 22. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Num. 2968. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. März 1848, die der Stadt Cremmen in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Ruppiner Kreisgränze bis Beetz über Cremmen nach Hennigsdorf bewilligten fiskalischen Vorrechte betreffend;

Num. 2969. die Verordnung vom 12. April 1848, die Ausführung der Strom- und Deichbauten an der Weichsel und Nogat betreffend.

Digitized by Google

# Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen und Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals.

## Num. 35.

### Erkenntnisse des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

a. vom 12. Januar 1848 — die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen polizeiliche Anordnungen betreffend.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgerichte zu Cleve anhängigen Prozeß-Sache

des Gutsbesitzers A. zu R., Klägers,

wider

die Deichschau B., Verklagte,

betreffend die Handhabung im Besitz eines Sommerpolders und Wegschaffung der darauf angebrachten Erhöhung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechtswegen.

Gründe.

Zuvörderst können die dem erhobenen Kompetenz-Konflikte entgegengesetzten Einreden der Unannehmbarkeit zur Ausschließung desselben nicht dienen Denn was zunächst die Behauptung betrifft, daß das Definitiv-Urtheil des Friedensgerichts zu R. vom 23. Dezember 1846, welches den Kläger im Besitz gehandhabt und der Verklagten die Herstellung des früheren Zustandes des Sommerpolders auferlegt hat, dadurch in Rechtskraft übergegangen sei, daß die Verklagte die Prozeßkosten bezahlt habe, so ist sie, so aufgestellt, jedenfalls nicht gegründet, indem nach den Grundsätzen des Rheinischen Rechts nicht die Kostenzahlung überhaupt, sondern nur eine solche, welche ohne Vorbehalt geschieht, als Beruhigung bei dem ergangenen Urtheile angesehen wird, und der Kläger eine Kostenzahlung ohne Vorbehalt nicht einmal behauptet hat. Ebensowenig kann der Umstand, daß zwischen dem Kläger und der verklagten Deichschau rechtskräftig der

Digitized by Google

Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges verworfen worden ist, die Unannehmbarkeit des Konflikts zur Folge haben, da die Verklagte keine Verwaltungsbehörde ist, und der §. 2 des Gesetzes vom 8. April 1847 den Konflikt nur dann für unzulässig in einer solchen Lage der Sache erklärt, wenn eine Verwaltungsbehörde als Partei im Prozesse betheiligt und die von ihr aufgestellte Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges verworfen worden ist.

Was den Konflikt selbst betrifft, so hat A. die Deichschau B. im possessorischen Prozesse um deswillen belangt, weil sie einen Sommerpolder, belegen in seinem Weidegrundstücke „die Kuhweide" genannt, mit Erde beschüttet und erhöht habe, obwohl doch wie die Weide so der Polder sein Privateigenthum sei, mithin jene Handlung eine Besitzstörung enthalte. Er verlangt Handhabung in diesem Besitz und Wegschaffung der vorgenommenen Veränderungen.

Die Verklagte hat indessen schon bei Verhandlung der Sache erklärt, daß die vorgenommene Veränderung von dem Deichgräfen als solchen in Gemäßheit der Verfügung der höheren Behörde vorgenommen sei, und es ergiebt sich in dieser Beziehung auch wirklich aus den Akten, daß der Erbentag der Deichschau B. vom 10. Juni 1845 die Erhöhung des in Rede stehenden Polders um deswillen beantragt hatte, weil seit 19 Jahren die Feldmark C. 21 Male überschwemmmt sei und die Eingesessenen ihrem Ruin entgegensähen, wenn ihnen keine Hülfe geschafft werde, daß hierauf nun die Regierung durch eine in Folge dieses Antrags und nach dessen Prüfung am 16. August 1845 erlassene Verfügung dem Landrathe aufgab, die Deichdirektion zur Herstellung des Polders in der Höhe von 24 Fuß neuen Pegels schleunigst zu ermächtigen, worauf denn die Erhöhung stattgefunden hat.

Die Regierung war also zu dem Zwecke angegangen, durch geeignete Vorkehrungen Schutz und Sicherheit gegen ein, eine ganze Gegend bedrohendes stets wiederkehrendes Unglück zu gewähren, und die Anordnung derartiger Vorkehrungen ist nach §. 26 des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 und nach der spezielleren Bestimmung der No. 5 Art. 3 Tit. 11 des Gesetzes vom 16/24 August 1790, so wie auch der allgemeine Zweck der administrativen Polizei von selbst mit sich bringt, eine Aufgabe der letzteren. Die ganze Maaßregel, gegen welche die Klage gerichtet ist, ist also sowohl ihrer Anordnung wie ihrer Ausführung nach eine polizeiliche Maaßregel, die außer dem nicht vorliegenden Falle des Daseins eines speziellen Befreiungsgesetzes oder Titels nach §§. 1 und 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 nur zum Zwecke einer Entschädigungsklage eine Erörterung im Rechtswege zuläßt, nicht aber eine Klage auf Herstellung des früheren Zustandes.

Die in possessorio zur Handhabung und Herstellung des früheren Zustandes von A. erhobene Klage kann also im Rechtswege keinen Fortgang erhalten und der eingelegte Konflikt ist mithin völlig begründet.

Berlin, den 12. Januar 1848.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte

(L. S.) Unterschrift.

Digitized by Google

## Num. 36.

**b. vom 2. Februar 1848, — die Bestimmung über die Nothwendigkeit von Schul- und Kirchenbauten betreffend.**

Auf den von der Königlichen Regierung zu P. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kammergericht anhängigen Prozeßsache

der Gemeinde N., Klägerin,

wider

die Königliche Regierung zu P. Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen, Verklagte,

betreffend die Erbauung von Appartements ꝛc. auf dem Küster- und Schulgehöfte zu N.

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechtswegen.

Gründe.

Die Königliche Regierung zu P., Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, hat durch ein Reſolut vom 1. März v. J. die Nothwendigkeit der Erbauung von Appartements auf dem Küster und Schulgehöfte zu N., so wie einer anderweiten Umhegung dieses Gehöfts festgesetzt. Die Gemeinde N. hat sich hierdurch veranlaßt gesehen, gegen die gedachte Königliche Regierung bei dem Königlichen Kammergerichte mit dem Antrage klagbar aufzutreten, sie durch Erkenntniß für nicht verpflichtet zu erklären, diese Bauten überhaupt, eventualiter in der von der Regierung projektirten Art, auszuführen. Nach erfolgter Einleitung der Klage hat die Regierung zu P. den Kompetenz-Konflikt erhoben, indem sie der Ansicht ist, daß ihr als Oberaufsichtsbehörde in Kirchen und Schulsachen ausschließlich das Recht zustehe, über die Nothwendigkeit und die Art der Ausführung eines kirchlichen und Schulbaus zu entscheiden. Dieser Kompetenz-Konflikt ist auch in der That begründet. In Ansehung der Bauten bei Schullehrerstellen, welche zugleich Küsterwohnungen sind, kommen nach §. 37 Tit. 12 Th. II des Allgemeinen Landrechts die für Pfarrbauten vorgeschriebenen Regeln, namentlich die für letztere nach §. 789 Tit. 11 a. a. O. geltenden Vorschriften über kirchliche Bauten zur Anwendung. Es sind daher in dem vorliegenden Falle die §§. 707 — 709 a. a. O. maaßgebend. Da nun der §. 707 a. a. O. die Bestimmung über die Nothwendigkeit eines kirchlichen Baues, und die Art desselben den geistlichen Oberen zuschreibt, eine rechtliche Entscheidung durch die weltliche Obrigkeit über dergleichen Bauten aber nach §§. 708 und 709 nur dann zulässig ist, wenn ein gütlich nicht zu schlichtender Streit darüber unter den Interessenten entsteht — ein Fall, welcher hier nicht vorliegt, da die Königliche Regierung das von den Klägern angefochtene Reſolut lediglich in ihrer Eigenschaft als geistliche Oberaufsichts-Behörde erlassen hat — so mußte der Rechtsweg über die Klage der Gemeinde N. für unzulässig erklärt, und daher, wie geschehen erkannt werden.

Berlin, den 2. Februar 1848.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz Konflikte.

(L. S.) Unterschrift

Digitized by Google

# Nicht amtlicher Theil.

## 16. Kann der im §. 13 der Verordnung vom 11. Juli 1845 vorgeschriebene Vermerk auch von dem instrumentirenden Notar gemacht werden?

(Justiz-Ministerial-Blatt S. 303 und 351 Jahrg. 1847).

Vom Herrn Justiz-Kommissarius **Block** zu **Roßla**.

Der nicht amtliche Theil dieses Blattes enthielt in Nummer 41 Jahrg. 1847 Seite 303 eine Ausführung darüber, daß im zweiten Absatze des §. 13 des Notariats-Gesetzes unter dem Worte „Notar" der zweite Notar zu verstehen sei, und hebt als Hauptmoment hervor, daß die Materialien des Gesetzes die Richtigkeit bestätigten, dies auch mit den frühern desfallsigen Bestimmungen der Allgemeinen Gerichts-Ordnung übereinstimme.

Nummer 48 Jahrg. 1847 dieses Blattes Seite 351 enthielt eine Gegenausführung.

Zur Unterstützung der letzteren mag hier noch angeführt werden:

1. Die Materialien der Gesetze werden nicht publizirt und haben keine Gesetzeskraft, — und können deshalb da, wo die Gesetze klar sind, keine Berücksichtigung finden, — man muß vielmehr, wenn die Materialien und das publizirte Gesetz **nicht** übereinstimmen, annehmen, daß das Gesetz so verstanden werden soll, wie es emanirt ist. — Daß das Gesetz richtig redigirt ist, muß unzweifelhaft angenommen werden. — Gegenausführung ist unzulässig.

2. Das Notariats-Gesetz bezeichnet den instrumentirenden Notar **stets** mit dem Worte: „der Notar", wogegen es den zugezogenen zweiten Notar **überall** als solchen **ausdrücklich** bezeichnet.

3. Die Fassung des §. 13 unterstützt die Meinung, daß im zweiten Absatze unter dem Worte: „Notar" ausnahmsweise der zweite Notar zu verstehen sei, **nicht**, was angenommen ist, weil im ersten Absatze nur vom zweiten Notar die Rede sei, — denn

   a. daraus, daß im ersten Absatze vom zweiten Notar die Rede, folgt noch nicht, daß auch im zweiten Absatze ausnahmsweise, gegen die ganze übrige Ausdrucksweise des Gesetzes, unter dem Worte: „Notar" der zweite Notar zu verstehen sei, — es ist dieser Schluß wenigstens nicht logisch.

Digitized by Google

b. Der §. 22 des Gesetzes ist ganz gleich redigirt, — dort ist auch nur vom zweiten Notar oder den Zeugen die Rede, — und doch unterliegt es keinem Bedenken, daß unter der gleich folgenden Bezeichnung „des Notars" nicht der zweite Notar, sondern nur der instrumentirende Notar zu verstehen ist.

c. Der §. 13 umfaßt, — worüber das in §. 14 angeordnete Schlußattest keinen Zweifel läßt, — auch die Thätigkeit des instrumentirenden Notars, und mußte, vollständig gefaßt, dahin lauten:

„das Protokoll muß von dem Notar in Gegenwart des zugezogenen ꝛc."

oder

„das Protokoll muß in Gegenwart des Notars und der zugezogenen ꝛc."

welche Auslassung sich durch das Wort „zugezogene" rechtfertigt, weil dadurch ebenfalls die Thätigkeit des instrumentirenden Notars bedingt wird.

Wäre nun die Fassung so vollständig erfolgt, — könnte man dann auch noch ein Bedenken gegen die diesseitige Auslegung haben?

Gewiß nicht.

4. Der Grund, daß nach den Materialien eine Aufhebung des §. 67 Tit. 7 Thl. III Allgemeine Gerichts-Ordnung nicht beabsichtigt sei, steht im Widerspruch mit §. 45 des Gesetzes, — da darnach dieser Paragraph ausdrücklich aufgehoben ist; — auch sollen ja eben, selbst nach §. 13 die früheren Bestimmungen aufgehoben sein, da es heißt, daß es der besonderen Beistände nicht mehr bedürfe.

Abgesehen davon, daß also nach allen juridischen Auslegungsregeln, — wenn man ohne Rücksicht auf die Materialien das Gesetz interpretirt, — die diesseitige Ausführung die richtige ist, so wäre sie auch im Interesse der Unterthanen die billigste, — denn ein Heer von Prozessen wird sich entspinnen, wenn die entgegengesetzte Ausführung Geltung erlangt.

Bei allen andern Formfehlern behalten die Urkunden als Privatscripta ihre Geltung, — bei dieser ist nichts bewirkt, und die inzwischen erfolgte Auswanderung der Kontrahenten oder deren Tod macht eine Ergänzung unmöglich, unberücksichtigt der Verträge, wo die Kontrahenten diesen Formfehler aus unlauterer Absicht zur Umstoßung der Verträge benutzen. — Wie unwesentlich bei dem vorhandenen Schlußattest diese Bemerkung überhaupt ist, bedarf keiner Erwähnung.

Aus diesen Gründen dürfte durch eine Allerhöchsten Orts zu erbittende Deklaration die Ungewißheit zu beseitigen sein.

---

## Bemerkung der Redaktion.

Gegen die Ausführung Seite 335 des vorigen Jahrganges ist uns eingewendet worden: „Wenn „auch das Schlußattest die Richtigkeit der Handzeichen zu bezeugen habe, so mögen doch die besonderen Ver-

Digitized by Google

„werke von Seiten des zweiten Notars oder eines der Zeugen darum gefordert sein, damit man versichert „sei, daß diese sich von der Richtigkeit der Unterzeichnungen überzeugt und nicht das Schlußatteſt im Ver„trauen auf den inſtrumentirenden Notar unterſchrieben haben."

Das hat indeß wenig Wahrſcheinlichkeit. Die Vorſichtsmaaßregel wäre in dieſem Sinne eben ſo unzweckmäßig, wie kleinlich. Wenn man dem Schlußatteſte in Bezug auf ſeinen ganzen weitern Inhalt traut, ſo wird man ihm doch wohl auch in Bezug auf die Förmlichkeit der Unterzeichnungen vertrauen dürfen. Wollte man aber eine weitere Garantie, ſo hätte man die Zuziehung beſonderer Unterſchriftszeugen anordnen oder — vorſchreiben müſſen, daß alle Urkundsperſonen eigenhändig bei den einzelnen Zeichen die Namen der Zeichnenden atteſtiren. Durch die Vorſchrift, daß der zweite Notar oder einer der Zeugen die im §. 13 verlangten Vermerke machen ſolle, würde gar nichts erreicht werden. Denn wenn der zweite Notar die Vermerke machen ſollte, dann würde man eben ſo viel Urſache haben, zu beſorgen, daß ſich bei dem Schlußatteſte der erſte Notar auf den zweiten, als im andern Falle, daß ſich der zweite auf den erſten verlaſſen werde, und das Eine iſt natürlich eben ſo gut und ſo ſchlimm wie das Andere. Nicht blos eben ſo ſchlimm wäre es aber, wenn ſich der Notar auf einen der unvereideten Zeugen verließe. Bei zahlreichen Unterzeichnungen, — und nur dabei könnte man allenfalls Urſache haben, dem Schlußatteſte zu mißtrauen —, würden wir uns der Richtigkeit der Handzeichen mehr verſichert halten, wenn die Vermerke vom Notar gemacht ſind, das Dokument alſo beurkundet, daß der Notar ſelbſt die Unterzeichnungen genau kontrolirt hat, wie wenn einem Zeugen die Atteſtirung der einzelnen überlaſſen iſt.

Verlag von Carl Heymann, (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

# Justiz-Ministerial-Blatt

für die

# Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

X. Jahrgang. Berlin, Freitag den 26. Mai 1848. № 21.


## Amtlicher Theil.

### Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Obergerichten.

1. Räthe.

Dem Geheimen Justiz- und Ober-Appellationsgerichts-Rath Cöster zu Posen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension unterm 30. April d. J. Allerhöchst gewährt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Nikolaiski bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg mit dem Dienstalter vom 22. Februar 1848;

der Referendarius Meier aus Marienwerder bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 29. Februar 1848.

B. Bei den Untergerichten.

Räthe, Assessoren und Richter.

Der Oberlandesgerichts-Assessor von Nyez zu Thorn ist zum Land- und Stadtrichter in Riesenburg,

der Oberlandesgerichts-Assessor Honigmann zu Groß-Salze zum Land- und Stadtrichter in Gommern ernannt, und

dem Land- und Stadtgerichts-Assessor von Gumpert zu Kempen die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden;

der Land- und Stadtgerichts-Rath Wagener zu Havelberg und der Land- und Stadtgerichts-Assessor und Gerichts-Kommissarius Arndt zu Bardy sind gestorben.

Digitized by Google

C. Justiz-Kommissarien.

Dem Justiz-Rath, Justiz-Kommissar und Notar Gellnek zu Breslau ist bei seinem funfzigjährigen Dienst-Jubiläum der Karakter als Geheimer Justiz-Rath Allerhöchst verliehen worden;

der Justiz-Kommissarius Vette zu Trebnitz ist zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Breslau ernannt.

---

## Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 20. Mai d. J. ausgegebene 23. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter

Num. 2970. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. April 1848, die Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen betreffend.

---

Digitized by Google

# Nicht amtlicher Theil.

## 17. Befugniß zur Unterzeichnung der Prozeßschriften für schreibensunerfahrene Parteien.

Verordnung vom 21. Juli 1846 §§. 3. 7. 21. (Ges.-Samml. S. 291.)
Verordnung vom 21. Juli 1843 § 1. (Ges.-Samml. S. 295.)
Allg. Gerichts-Ordnung Th. III. Tit. 7. §. 7.
" " Th. I. Tit. 3 §. 22.
Justiz-Ministerial-Blatt von 1847. S. 111. 168.

Wiederholt ist in Frage gekommen,

ob nach den Verordnungen vom 21. Juli 1843 und 21. Juli 1846 ein Justiz-Kommissarius auch für Analphabeten Prozeßschriften anfertigen könne, wenn er bei dem Gerichte, bei welchem die Sache anhängig ist, nicht die Prozeßpraxis hat.

Es seien deshalb einige Bemerkungen darüber erlaubt, welche an eine vorgekommene Erörterung der Streitfrage angeknüpft werden mögen.

Von einem Obergerichte ist angenommen, und den Justiz-Kommissarien des Departements zur Nachachtung eröffnet worden:

1. daß Prozeßschriften, welche in den bei dem Oberlandesgerichte nach der Verordnung vom 21. Juli 1846 eingeleiteten Prozessen eingereicht werden, von Justiz-Kommissarien, die nicht zur Praxis bei dem Oberlandesgerichte angestellt seien, nur in so fern mit rechtlicher Wirkung angefertigt werden dürfen, als diese Schriften von der Partei selbst unterschrieben und demnächst von den Justiz-Kommissarien vorschriftsmäßig legalisirt werden;

2. daß namentlich eine Unterzeichnung schreibensunkundiger Parteien durch Kreuze die eigene Unterschrift der Partei nicht ersetze;

3. daß mithin schreibensunkundige Parteien, wenn sie die in den §§. 3 und 21 der Verordnung vom 21. Juli 1846 erwähnten Schriftsätze einreichen wollen, sich dazu nur der zur Praxis bei dem Oberlandesgerichte angestellten Justiz-Kommissarien bedienen können, weil diese allein mit Vollmacht, welche in solchen Fällen nöthig werde, bei dem Oberlandesgerichte auftreten können.

Digitized by Google

Man ist dabei von der Ansicht ausgegangen, daß unter dem Legalisiren ein Attestiren der richtigen Unterschrift der Partei zu verstehen sei, daß sich auf das Abfassen der Schrift mit dieser Legalisation die durch die Verordnung vom 21. Juli 1843 erweiterte Befugniß der Justiz-Kommissarien beschränke, die Anfertigung der Schriften für Parteien aber, welche nicht unterschreiben können, nur auf den Grund einer Vollmacht, und daher nur von Justiz-Kommissarien, welche bei dem betreffenden Gerichte als Bevollmächtigte aufzutreten befugt seien, erfolgen dürfe.

Es scheinen hierbei Mißverständnisse obzuwalten.

Das Legalisiren bezieht sich nicht auf die Unterschrift. Die Schriften sollen von einem Justiz-Kommissarius entweder verfaßt, oder, wenn sie von einem Andern angefertigt sind, ihrem Inhalte nach geprüft und zum Zeichen des einen oder andern unterzeichnet werden. Diese, für die Gesetzlichkeit des Inhalts Gewähr leistende Unterzeichnung und im engeren Sinne die Unterzeichnung pro legalitate einer nicht selbst verfaßten, sondern nur geprüften Schrift ist das Legalisiren, was sich aus §. 12 Tit. 12 Thl. I der Allgemeinen Gerichtsordnung, und insbesondere aus No. 28 und 29 der Instruktion vom 7. April 1839, so wie aus §. 33 der Verordnung vom 21. Juli 1846 unzweifelhaft ergiebt. Die Unterzeichnung in diesem Sinne ist es auch allein, was in den §§. 3. 7. 21 der letztgedachten Verordnung erfordert wird. Die Unterschrift der Partei bedarf einer Attestirung eben so wenig bei einer Prozeßschrift, wie bei einer Vollmacht. Will der legalisirende Justiz-Kommissarius die Schrift nicht etwa selbst unmittelbar dem Gerichte überreichen, so braucht er die Unterschrift oder Vollmacht nicht abzuwarten; er kann die legalisirte Schrift der Partei zustellen und diese dasjenige vornehmen lassen, was weiter nöthig ist, damit die Schrift als Erklärung der Partei berücksichtigt werden kann.

Darum setzt auch die Anfertigung und Legalisation der Schrift für den Analphabeten keinesweges eine Vollmacht desselben voraus. Nicht in Bezug auf die Legalisation, sondern nur in Bezug auf den Akt, wodurch die legalisirte Schrift die Geltung als Erklärung der Partei erlangen soll, kann die Vollmacht in Frage kommen. Früher ist angenommen worden, daß im summarischen Prozesse jede von der Partei eingereichte Schrift berücksichtigt werden müsse, wenn sie auch weder von der Partei, noch von einem Bevollmächtigten unterschrieben sei. (Schering, Mandats-, summarischer- und Bagatell-Prozeß Art. 562 S. 451.) Danach würde jetzt außer der Legalisation nichts weiter als die Uebergabe erforderlich sein. Ob dieses in Bezug auf einige oder alle Prozeßschriften noch gegenwärtig anzunehmen sei, oder ob der Analphabet die legalisirte Schrift noch durch einen andern Akt zu der seinigen zu machen habe, interessirt hier nicht. Denn das eine oder andere wird gelten sowohl, wenn der legalisirende Justiz-Kommissarius bei dem verhandelnden Gerichte Praxis hat, wie wenn er sie nicht hat. Der etwa erforderliche Akt braucht aber jedenfalls nicht nothwendig eine Vollmacht und am wenigsten grade eine Bevollmächtigung des legalisirenden Justiz-Kommissarius zu sein. Es wird wohl keinen Zweifel haben, daß der Analphabet eine gehörig legalisirte Klagebeantwortung, Replik oder Duplik auch in dem anstehenden Termine persönlich überreichen und ad protocollum genehmigen kann, ohne sie durch einen Bevollmächtigten unterzeichnen zu lassen. Will er das letztere, so braucht er dazu nicht nothwendig einen Justiz-Kommissarius zu bevollmächtigen, und wenn er einen Justiz-Kommissarius wählt, so braucht das wiederum nicht grade der legalisirende zu sein; er kann unbedenklich die Schrift durch den einen Justiz-Kommissarius anfertigen oder legalisiren und demnächst durch einen andern bei dem verhandelnden Gerichte angestellten Justiz-Kommissarius als Stellvertreter der Partei vollziehen oder mit einer genehmigenden Erklärung einreichen lassen. (S. Justiz-Ministerial-Blatt von 1847 S. 112 Note *).

Es muß hiernach einleuchten, daß die Schreibensunerfahrenheit der Partei auf die Befugniß zur Anfertigung und Legalisation der Prozeßschriften überall gar keinen Einfluß hat. Den Anforderungen der §§. 3. 7. 21 der Verordnung vom 21. Juli 1846 wird auch bei Schriften für Analphabeten durch die

Digitized by Google

Unterschrift eines jeden Justiz-Kommissarius genügt. Die Frage worüber Zweifel erhoben werden könnte, ist die andere,

> ob auch jeder Justiz-Kommissarius bevollmächtigt werden könne, die von ihm verfaßte oder geprüfte Schrift, nicht blos pro legalitate zu unterzeichnen, sondern zugleich in der Eigenschaft eines Vertreters der Partei, für die Partei zu vollziehen und einzureichen, oder ob die Partei, wenn sie einen Justiz-Kommissarius beauftragen will, sich dazu nothwendig eines bei dem verhandelnden Gerichte angestellten Justiz-Kommissarius bedienen müsse,

wobei zu bemerken ist, daß es sich hier nicht von der weiteren Vertretung im Prozesse oder in der Instanz, sondern nur von dem einzelnen Schriftsatze handelt.

Ueber diese Frage kann auf die Entscheidungen des Geheimen Ober-Tribunals verwiesen werden. Dasselbe hat wiederholt erkannt, daß auch ein bevollmächtigter Justiz-Kommissarius beim Untergerichte die Appellations-, Einführungs- und Rechtfertigungsschrift, so wie deren Beantwortung mit rechtlicher Wirkung als Stellvertreter der Partei vollziehen und beim Obergerichte einreichen könne (Justiz-Ministerial-Blatt von 1847 S. 168; Rechtsfälle aus der Praxis des Geheimen Ober-Tribunals III. S. 133). Da es keinen Unterschied machen kann, ob der Justiz-Kommissarius schon früher bevollmächtigt gewesen ist oder erst zu der betreffenden Schrift bevollmächtigt wird, so muß das Geheime Ober-Tribunal nach den Gründen jener Entscheidungen konsequenterweise annehmen, daß die Gültigkeit einer Schrift niemals durch die Befugniß des Bevollmächtigten, bei dem verhandelnden Gerichte Prozeßpraxis zu betreiben, bedingt ist, was auch dem in Bezug auf die Nichtigkeitsbeschwerde früher gefaßten Plenarbeschlusse vom 24. Mai 1841 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1841 S. 264) entspricht. Wir halten diesen Grundsatz für richtig. —

Aber wenn auch die Schrift für die Partei gültig ist, so wäre es dennoch möglich, daß in der Uebernahme und Ausführung der Vollmacht eine disciplinarisch zu rügende Ueberschreitung der Amtsbefugnisse läge, und diese Annahme hat allerdings Gründe für sich (Justiz-Ministerial-Blatt von 1847 S. 169). In Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung müssen wir uns jedoch nach nochmaliger Erwägung gegen jene Ansicht erklären. Der §. 7 Tit. 7 Thl. III der Allgemeinen Gerichtsordnung entscheidet nichts; er ist in Ansehung der Schriftsätze durch die Verordnung vom 21. Juli 1843 vollständig aufgehoben. Der §. 22 Tit. 7 Thl. I der Allgemeinen Gerichtsordnung redet nur von der Vollmacht zur Abwartung der Instruktion. In Ansehung der Deduktionen ist schon in der Allgemeinen Gerichtsordnung §. 12 Tit. 12 Thl. I die Befugniß auf alle Justiz-Kommissarien des Departements ausgedehnt. Schlagend ist die Bestimmung in Num. 29 der Instruktion vom 7. April 1839. Sie ertheilt der Partei die Befugniß, die Nichtigkeitsbeschwerde von jedem Justiz-Kommissarius des Departements anfertigen oder legalisiren zu lassen, und schreibt zugleich vor, daß sie den Justiz-Kommissarius zum Stellvertreter ernennen soll, wenn sie nicht selbst unterschreiben kann oder will. Es ist klar, daß hiernach jeder zur Legalisation befugte Justiz-Kommissarius noch als Stellvertreter soll bevollmächtigt werden können. Was hier in Bezug auf die Nichtigkeitsbeschwerde für alle Justiz-Kommissarien des Departements angeordnet ist, wird man jetzt in Folge der Gesetze vom 21. Juli 1843 und 1846 in Bezug auf alle Prozeßschriften für die Justiz-Kommissarien der ganzen Monarchie als Absicht des Gesetzes annehmen dürfen. Man gelangt auch in der That zu einer kleinlichen Unterscheidung und zwecklosen Anhäufung der Kosten, wenn es anders sein sollte.

Digitized by Google

## 18. Ueber die Rechtskraft richterlicher Erkenntniſſe.

Man hat darüber geſtritten:

ob ein Erkenntniß, gegen welches noch die Nichtigkeitsbeſchwerde zuläſſig oder eingelegt ſei, als rechtskräftig betrachtet werden müſſe.

Die Frage hat zwar nicht oft, aber doch mitunter praktiſche Bedeutung. Es wird deshalb die Mittheilung eines ältern, unſeres Wiſſens noch nicht veröffentlichen Miniſterial-Reſkripts nicht ohne Intereſſe ſein. Die Veranlaſſung deſſelben war folgende:

In einem Prozeſſe waren Dokumente deponirt und die Partheien dahin übereingekommen, daß die Dokumente bis zur rechtskräftigen Entſcheidung deponirt bleiben ſollen. Gegen das ergangene Appellations-Erkenntniß wurde die Nichtigkeitsbeſchwerde eingelegt. Nichts deſto weniger verlangte der Implorat die Herausgabe der Dokumente, indem er dem angefochtenen Appellations-Erkenntniſſe die Eigenſchaft eines rechtskräftigen beigelegt wiſſen wollte. Der erſte Richter nahm die Rechtskräftigkeit nicht an und wies den Antrag zurück. Das betreffende Obergericht trat dagegen dem Imploraten bei und verfügte die Herausgabe. Das Juſtiz-Miniſterium erklärte ſich für die Anſicht des erſten Richters, weil das Erkenntniß noch in demſelben Prozeſſe durch ein zuläſſiges Rechtsmittel angefochten, auch nicht unbedingt und vollſtändig vollſtreckbar, und die proviſoriſche Vollſtreckbarkeit ohnehin kein Zeichen der Rechtskraft ſei. Das hiergegen remonſtrirende Obergericht gab dies zwar zu, behauptete aber, daß rechtskräftig jedes Erkenntniß ſei, gegen welches kein ordentliches Rechtsmittel mehr Statt finde, die Nichtigkeitsbeſchwerde aber nur ein außerordentliches Rechtsmittel bilde. In dem darauf unterm 8. März 1842 ergangenen Reſkripte heißt es:

Der Juſtiz-Miniſter hat die Anſicht,

daß ein Appellations-Erkenntniß, gegen welches die Nichtigkeitsbeſchwerde angebracht iſt, bis zur Entſcheidung über die letztere nicht als ein rechtskräftiges Erkenntniß an geſehen werden könne,

zwar einer wiederholten Prüfung unterworfen; dieſe hat jedoch zu einer Aenderung jener Anſicht nicht hingeführt.

Welche Wirkung ein ſolchergeſtalt angefochtenes Erkenntniß einſtweilen habe, iſt in den Verordnungen über die Nichtigkeitsbeſchwerde ausführlich beſtimmt. Die angeregte Frage könnte daher nur in dem Falle von Intereſſe ſein, wenn durch eine beſondere vertragsmäßige oder ge-

Digitized by Google

ſetzliche Beſtimmung von der Rechtskraft eines Erkenntniſſes gewiſſe Rechtsverhältniſſe abhängig gemacht worden ſind, welche der §. 10 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 und der Art. 5 der Deklaration vom 6 April 1839 nicht berühren. In einem ſolchen Falle würde es ſich zuvörderſt fragen, was in dieſer beſonderen Beſtimmung unter dem Ausdrucke: „rechtskräftige Entſcheidung" gemeint ſei? wie es dann eben in der oben bezeichneten Rechtsſache eigentlich zunächſt darauf ankam, was die Partheien mit jenem Ausdrucke haben bezeichnen wollen. Bei dieſer Auslegung könnten möglicher Weiſe andere Momente zu berückſichtigen ſein, als diejenigen, welche die allgemeine doktrinelle Begriffsbeſtimmung leiten müſſen. Kömmt es aber auf die doktrinelle Begriffsbeſtimmung an, ſo kann nach den Vorſchriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 16 §. 1 sq. ein Erkenntniß nicht rechtskräftig genannt werden, welches in demſelben Prozeſſe auf Grund eines innerhalb einer vorgeſchriebenen Friſt zuläſſigen Rechtsmittels, noch eine Abänderung erleiden kann. Denn das Weſen der Rechtskraft beſteht nach §. 1 a. a. O. eben darin, daß das Erkenntniß das formelle Recht unter den Partheien unabänderlich feſtſtellt. Danach muß auch die Nichtigkeitsbeſchwerde den Uebergang in die Rechtskraft aufhalten.

Die Allgemeine Gerichts-Ordnung giebt zwar auch nach völlig entſchiedener Sache ausnahmsweiſe noch die Nullitätsklage und den Antrag auf Wiedereinſetzung in den vorigen Stand. Aber mit dieſen Berufungen auf weiteres Gehör, wodurch in einem neuen Verfahren ein nach Lage des Vorprozeſſes wirklich unanfechtbares und in dieſem Sinne an ſich rechtskräftiges Erkenntniß wieder aufgehoben werden ſoll, kann die Nichtigkeitsbeſchwerde nicht auf eine Linie geſtellt werden. Der weſentliche Unterſchied beſteht darin, daß jene Anfechtungen nicht an ein Fatale gebunden ſind und eben deshalb nach §. 10 und 28 a. a. O. dem angefochtenen Erkenntniſſe einſtweilen nichts von der vollen Wirkung der Rechtskraft entziehen; während die Nichtigkeitsbeſchwerde mit der Appellation und Reviſion das Fatale theilt, gleich ihnen nur eine Fortſetzung des bisherigen Verfahrens bildet, und eben ſo, wie ſie, die Gültigkeit des angefochtenen Erkenntniſſes in Frage ſtellt. Daß bei der Nichtigkeitsbeſchwerde nicht etwa wie nach §. 10 a. a. O. bei der Nullitätsklage, die Sache vorläufig für rechtskräftig entſchieden gilt, ergiebt ſich zur Genüge aus dem §. 10 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 und dem Art. 5 der Deklaration vom 6. April 1839, nach welchen der obſiegende Theil nicht unbedingt die Vollſtreckung, ſondern der Wirklichkeit nach nur eine Sicherſtellung der künftigen Vollſtreckung, und auch dieſe nicht in allen Fällen fordern kann. Mit dieſer Anſicht der Sache ſteht auch die weitere Beſtimmung im §. 10 der Verordnung vom 14. Dezember 1833, daß im Falle der Verwerfung der Beſchwerde der Tag der Inſinuation des angefochtenen Erkenntniſſes als der Tag der Rechtskraft deſſelben angeſehen werden ſolle, im Einklange. Es hätte dieſer Beſtimmung nicht bedurft, und ſie würde jedenfalls anders gefaßt worden ſein, wenn durch die Beſchwerde die Rechtskraft gar nicht ſuspendirt würde.

Die Widerlegung in dem Berichte des Kollegiums vom 11. v. M. beſchränkt ſich auf den Verſuch des Nachweiſes, daß nach §. 1 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 16 die Rechtskraft nur durch ein ordentliches, nicht durch ein außerordentliches Rechtsmittel aufgehalten werde, die Nichtigkeitsbeſchwerde aber nach §. 4 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 als ein außerordentliches Rechtsmittel anzuſehen ſei. Dieſe Deduktion, welche ſich weder über die Bedeutung der Rechtskraft, noch über den Begriff eines ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittels ausläßt, erfaßt indeß das Weſen der Sache nicht, und entbehrt als Worterklärung aller geſetzlichen Begründung. Der §. 1. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung a. a. O. unterſcheidet nicht zwiſchen verſchiedenen Arten von Rechtsmitteln, und die Allgemeine Gerichts-Ordnung kennt überhaupt den techniſchen Ausdruck eines außerordentlichen Rechtsmittels nicht. Die in den §§. 2 u. ff. a. a. O. abgehandelten Anfechtungen eines Erkenntniſſes ſtehen allerdings der Rechtskraft an ſich nicht entgegen; aber dieſelben ſind auch nicht techniſch als Rechtsmit-

Digitized by Google

tel und als außerordentliche Rechtsmittel bezeichnet. Daraus, daß ein anderes Rechtsmittel ein außerordentliches genannt wird, folgt deshalb noch nicht, daß es in Beziehung auf die Rechtskraft mit den eben erwähnten gleiche Bedeutung habe.

Ueberdies ist dadurch, daß das neue Gesetz vom 14. Dezember 1833 §. 4 ein neues Rechtsmittel für die Fälle, wo nach dem bisherigen Gesetze ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig ist, einführt, eigentlich über die Klassifikation des neuen Rechtsmittels noch nichts entschieden.

Im gemeinen deutschen Prozeß wird der Unterschied zwischen ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmitteln darin gesetzt, daß jene und nicht diese an das Fatale gebunden sind, und in diesem Sinne würde die Nichtigkeitsbeschwerde eben so ein ordentliches Rechtsmittel genannt werden können, wie die gemeinrechtliche, gleichfalls an das Fatale gebundene und deshalb die Rechtskraft suspendirende Beschwerde wegen heilbarer Nichtigkeiten.

(Grolman, Theorie §§. 99, 208. Linde, Lehrbuch §. 344 (379).

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

# Justiz-Ministerial-Blatt

für die

# Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

## Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

X. Jahrgang. Berlin, Freitag den 2. Juni 1848. № 22.


## Amtlicher Theil.

### Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Geheime Justiz- und vortragende Rath im Justiz-Ministerium, Sibeth, ist auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

B. Bei den Obergerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius von Kunth bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 30. November 1847;

der Referendarius Roquette bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 29. Februar 1848;

der bisher bei dem Landgerichte in Trier beschäftigte Kammergerichts-Assessor von Mühler ist auf seinen Antrag an das Kammergericht zurück versetzt worden;

der Advokat Kuhfus ist von seinem Amte als Advokat für die Untergerichte des Kreises Altenkirchen auf sein Ansuchen entlassen und als Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg wieder eingetreten.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator von Götz bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 13. Januar 1848;

der Auskultator Heintzmann bei dem Oberlandesgericht zu Hamm mit dem Dienstalter vom 1. Februar 1848;

der Auskultator Dusse bei dem Oberlandesgericht zu Cöslin mit dem Dienstalter vom 22. März 1848;

der Auskultator Müller bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 27. März 1848;

der Auskultator Liersch bei dem Oberlandesgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 27. März 1848;

der Auskultator Elteſter bei dem Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein mit dem Dienstalter vom 15. April 1848;

Digitized by Google

die Auskultatoren Christiani, Donner und Neumann bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, sämmtlich mit dem Dienstalter vom 17. April 1848.

### C. Bei den Untergerichten.

#### 1. Räthe, Assessoren und Richter.

Zu Land- und Stadtgerichts-Räthen sind Allerhöchst ernannt:

der Oberlandesgerichts-Assessor Schulz zu Recklinghausen unterm 3. Mai 1848;

der Oberlandesgerichts-Assessor Hentze zu Tecklenburg unterm 3. Mai 1848;

der Oberlandesgerichts-Assessor Seydel zu Bunzlau unterm 11. Mai 1848.

Etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen:

dem Oberlandesgerichts-Assessor Wirth zu Brilon bei dem Land- und Stadtgericht zu Wanzleben;

dem Kammergerichts-Assessor Eberty zu Wittenberg bei dem Land- und Stadtgericht daselbst;

den Oberlandesgerichts-Assessoren Hueck zu Duisburg und Heintzmann zu Hagen bei dem Land- und Stadtgericht zu Essen.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath und Gerichts-Kommissarius Henrici zu Werden ist an das Kollegium des Land- und Stadtgerichts zu Essen versetzt;

dem Land- und Stadtgerichts-Rath und Gerichts-Kommissarius Ficker zu Mühlberg ist die nachgesuchte Entlassung ertheilt und die von demselben zugleich verwaltete Elbzollrichterstelle in Mühlberg dem Justitiarius Rosentreter daselbst verliehen worden;

der Land- und Stadtrichter Frölich zu Domnau ist gestorben.

#### 2. Subalternen.

Dem Stadtgerichts-Boten Erle zu Breslau ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

### D. Justiz-Kommissarien.

Der Kammergerichts-Assessor Vater zu Greifenberg in Pommern ist zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichten des Namslauer Kreises mit Anweisung seines Wohnsitzes in Namslau und zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Breslau ernannt worden;

der Justiz-Kommissarius und Notarius Schwarzer zu Soldin ist gestorben.

### E. In der Rheinprovinz.

Der Senats-Präsident bei dem Appellationsgerichtshofe zu Cöln, Geheime Justiz-Rath Schmitz ist auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt,

der Landgerichts-Referendarius Brenig zu Coblenz ist unterm 19. Mai 1848 zum Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, und

der Parket-Sekretair Hasbron zu Trier unterm 19. Mai 1848 zum Handelsgerichts-Sekretair daselbst ernannt, und

der Friedensgerichtsschreiber Hermann zu Hillesheim an das Friedensgericht zu Bitburg versetzt worden.

Der Landgerichts-Rath Wirtz zu Cleve und der Notar Schumachee zu Düren sind gestorben.

Digitized by Google

# Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen und Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals.

## Num. 37.

### Erkenntnisse des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

### a. vom 23. Dezember 1847, die Ausführung eines Kirchenbaues betreffend.

Auf den von der Königlichen Regierung zu N. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Oberlandesgericht zu N. anhängigen Prozeßsache

des Patrons, Rittergutsbesitzers F. und der Kirchengemeinde zu K., Kläger

wider

die Königliche Regierung zu N., Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung, in Vertretung des Fiskus, Verklagten,

betreffend die Entbindung von der Verpflichtung zur Wiederherstellung des Kirchthurms zu K.

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechtswegen.

Gründe.

Die Königliche Regierung zu N. hat dem Patron, Rittergutsbesitzer F., und den Eingepfarrten zu K. aufgegeben, den abgetragenen Kirchthurm daselbst nach Zeichnung und Anschlag des Regierungs-Bau-Kondukteurs S. wiederherzustellen, und der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat diese Anordnung der Regierung bestätigt. Der Patron und die Eingepfarrten sind hiergegen bei dem Königl. Oberlandesgerichte zu N. mit dem Antrage klagbar aufgetreten, sie durch Erkenntniß für nicht verpflichtet zu erachten, den abgetragenen Kirchthurm daselbst nach Zeichnung und Anschlag des Regierungs-Bau-Kondukteurs S. wiederherzustellen und die Kosten dieses Baues aufzubringen. Nach erfolgter Einleitung der Klage hat die Regierung zu N. den Kompetenz-Konflikt erhoben, weil es ihr als kirchlicher Oberaufsichts-Behörde zustehe, über die Nothwendigkeit und die Art der Ausführung eines kirchlichen Baues zu bestimmen.

Der Kompetenz-Konflikt erscheint begründet. Nach dem der Klage gegebenen Rubrum ist solche gegen die Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung zu N., in Vertretung des Fiskus, gerichtet, allein ein Rechtsverhältniß zwischen den Klägern und dem Fiskus in Betreff der Kirche zu K., woraus die Verpflichtung oder Nichtverpflichtung des Fiskus oder der Kläger zur Herstellung des Kirchthurms hergeleitet werden könnte, ist nicht behauptet; es handelt sich vielmehr um eine Anordnung, welche die Regierung Kraft ihres kirchlichen Oberaufsichts-Rechts erlassen hat, und deren Aufhebung im Rechtswege nicht erfolgen kann, weil der §. 707 Tit. 11 Thl. II des Landrechts die Bestimmung über die Nothwendigkeit und die Art der Ausführung eines kirchlichen Baues den geistlichen Obern zuschreibt und ein Prozeß über einen Kirchenbau nur unter den Interessenten selbst zulässig ist, zu welchen letzteren der Fiskus im vorliegenden Falle, wie bemerkt, nicht gehört. Es mußte daher, wie geschehen, erkannt werden.

Berlin, den 23. Dezember 1847.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(L. S.) Unterschrift.

Digitized by Google

## Num. 38.

**b. vom 11. März 1848, die Zulässigkeit des Rechtsweges bei Zurückbehaltung des Gehaltes erledigter geistlicher Stellen betreffend.**

Auf den von dem Königl. Ober-Präsidenten der Provinz N. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königl. Oberlandesgerichte zu P. anhängigen Prozeß-Sache

des Metropolitan-Kapitels in A., Klägers,

wider

den Königl. Fiskus, vertreten durch den Ober-Präsidenten der Provinz N., Verklagten,

betreffend die Zahlung von 1350 Thlr. nebst Zinsen,

erkennt der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht,

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für nicht begründet zu erachten.

Von Rechtswegen.

### Gründe.

In dem unter dem 8. Dezember 1844 von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und von dem Herrn Finanz-Minister vollzogenen Etat für das Metropolitan-Kapitel zu A. für 18⅓ findet sich unter den Einnahmen im VI. Einnahme-Titel ein Zuschuß aus der Regierungs-Haupt-Kasse zu N. im Betrage von 14,531 Thlr. 8 Sgr. aufgeführt. Unter den Ausgaben ist im Titel I unter Num. 1 das Gehalt für den Domprobst mit 1800 Thlr. ausgeworfen. Die Stelle des Domprobstes ist vakant, und obwohl von Seiten des Staats seit mehr als 6 Jahren, die Ernennung eines Kandidaten zum Domprobste erfolgt ist, so hat doch der erzbischöfliche Stuhl von B. und C. sich geweigert, das testimonium idoneitatis für diesen Kandidaten auszustellen, ohne Gründe dieser Weigerung anzugeben, wegen deren die Staats-Regierung sich veranlaßt gefunden hätte, die erfolgte Ernennung zurückzuziehen. Der Ober-Präsident der Provinz verfügte deshalb, daß von der Zuschußsumme, welche das Metropolitan-Kapitel aus der Regierungs-Haupt-Kasse erhält, vierteljährlich jedesmal 450 Thlr., als wieviel das Gehalt der erledigten Stelle des Domprobstes beträgt, zurückbehalten werden sollen. Diese Anordnung des Ober-Präsidenten ist auf die von dem Metropolitan-Kapitel dagegen erhobene Beschwerde durch den Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bestätigt worden. Das Metropolitan-Kapitel ist hierauf gegen den Königl. Fiskus klagbar geworden und hat darauf angetragen: den Königl. Fiskus unter Zurlastlegung der Kosten des Prozesses zu verurtheilen, die in der Regierungs-Haupt-Kasse seit dem 1. Juli 1846 bis incl. zum 1. Januar 1847 zurückbehaltenen 3 Raten des Domprobsteilichen Gehaltes, einer jeden von 450 Thlr., zusammen von 1350 Thlr., sowie die Zinsen von demjenigen Antheile, der statutenmäßig bei dem aerario distributionum zinsbar belegt werden sollte und wegen der verfügten Einbehaltung nicht belegt werden konnte, an die Kasse des Metropolitan-Kapitels zu zahlen. Dieser Klageantrag wird darauf gegründet, daß der Pabst laut der päbstlichen Bulle de salute, welche durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 23. August 1821 (Gesetz-Sammlung S. 113) zum Gesetz erhoben sei, die Verpflichtung übernommen habe, die Kathedral-Kirche von B. und C. mit den nöthigen Fonds auszurüsten, daß ferner über, durch Vakanz einer Stelle ersparte Gehalte durch ein von dem päbstlichen Vollzieher der Bulle de salute, dem Fürstbischof von D., unter dem 25. Januar 1830 erlassenes, und von dem geistlichen ꝛc. Ministerio auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 23. August 1821 in fine genehmigtes Dekret in der Art Bestimmung getroffen sei, daß von dem Gehalte jeder Prälatur vorweg 200 Thlr. jährlich ad distributiones quotidianas hergegeben, der Ueberrest aber zur Hälfte zur Anschaffung der Apparate der Metropolitan-Kirche verwendet, die andere Hälfte dagegen dem sogenannten aerario distributionum zuwachsen und bei demselben zinsbar belegt werden soll. Zugleich wird bemerkt, daß das Dom-Kapitel auf die Besetzung der Domprobstenstelle nach der Bulle de salute gar keinen Einfluß habe.

Das Oberlandesgericht zu P. hat die Klage eingeleitet. Der Ober-Präsident der Provinz N. hat aber

Digitized by Google

durch Beschluß vonm 3. Juni pr. den Kompetenz-Konflikt erhoben. Er führt aus, daß die angefochtene Verfügung in Ausübung des landesherrlichen Rechtes circa sacra erlassen sei, überdieß die Einrichtung, nach welcher dem Domkapitel die für dessen Bedarf etatsmäßig bestimmte Summe zur Verwendung nach Maaßgabe der Statuten ausgezahlt werde, wesentlich auf der Voraussetzung beruhe, daß das Domkapitel besetzt sei, oder doch die Nichtbesetzung einzelner Stellen nicht in dem Verfahren der geistlichen Oberen ihren Grund habe.

Der Konflikt kann jedoch nicht für begründet erachtet werden; denn die Entscheidung der Frage, um die es sich hier handelt, ob nämlich das Metropolitan-Kapitel, wie von ihm behauptet wird, durch die Bulle de salute animarum und durch das Dekret des Fürstbischofs von D. vom 25. Januar 1830 einen Privatrechts-Anspruch auf Gewährung der ganzen etatsmäßigen Zuschußsumme, mithin auch auf das eingeklagte Gehalt des Domprobstes erworben hat, ist durch keine gesetzliche Vorschrift der richterlichen Kognition entzogen. Es hat daher, wie oben geschehen, die Verwerfung des erhobenen Kompetenz-Konflikts und die Zulässigkeit des Rechtsweges ausgesprochen werden müssen.

Berlin, den 11. März 1848.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(L. S.) Unterschrift.

---

# Nicht amtlicher Theil.

## 19. Können bei der Assignation im Wege der Exekution die bis dahin aufgelaufenen Zinsen des Judikats zum Kapital geschlagen und dem Gläubiger Zinsen von Zinsen angewiesen werden?

Verordnung vom 4. Juli 1822 §. 1 ff.

Die Verneinung dieser Frage wird wahrscheinlich von der Mehrzahl der Rechtsgelehrten sofort für unzweifelhaft erklärt werden. Wir halten sie auch dafür. Aber es hat sich in der Praxis eine entgegengesetzte Meinung geltend zu machen gesucht. Daher die folgende Mittheilung:

Einem Gläubiger war eine Summe mit rückständigen und laufenden Zinsen zuerkannt. Nachdem er sich wegen des Kapitals auf andere Weise gedeckt hatte, suchte er wegen der Zinsen die Exekution in ein Aktivum nach. Er rechnete zu dem Ende die Zinsen bis zu dem präsumtiven Tage der Ueberweisungsverfügung zusammen und verlangte, daß ihm nicht nur für diese Zinsensumme, sondern auch für 5 Prozent Zinsen derselben Anweisung auf das Aktivum ertheilt werde.

Ein anderer Gläubiger, welchem Kapital, rückständige und laufende Zinsen zuerkannt waren, rechnete in gleicher Weise alle Zinsen bis zur Ueberweisung auf und stellte den Antrag, die Gesammtsumme an Kapital und Zinsen von einem verzinslichen Hypothekenkapital durch ein Theildokument abzuzweigen und ihm diesen Theil zu assigniren. Es war zwar dabei von Zinsen der Gesammtsumme nicht geredet. Aber die Meinung des Gläubigers war, daß ihm von dem assignirten Theil des Aktivums auch die Zinsen zufallen sollten, wonach er wiederum auch für seinen Zinsenrückstand Zinsen erhalten haben würde.

Obwohl in dem ersten Falle bei dem betreffenden Gerichte die Meinungen getheilt gewesen zu sein scheinen; so wurde doch in beiden Fällen die Kapitalisirung der Zinsen für unzulässig erklärt, weil nach §. 818 Tit. 11 Thl. I des Allgemeinen Landrechts Zinsen von Zinsen nicht gefordert werden können. In beiden Sachen wurde hiergegen beim Justiz-Minister Beschwerde erhoben. Welchen endlichen Ausgang die erste genommen, ist uns nicht bekannt; die Beschwerdeschrift ist dem betreffenden Gerichte zur Abhülfe der als anscheinend begründet bezeichneten Beschwerde zugefertigt worden. In der anderen Sache hat der Justiz-Minister Entscheidung getroffen, nämlich die Beschwerde als ungegründet zurückgewiesen. Man hätte hier unterscheiden können zwischen dem eingeklagten Zinsenrückstande und den weiter aufgelaufenen Zinsen.

Digitized by Google

Nur die letztern sind nach §. 818 a. a. O. unverzinslich. Von dem zuerkannten Zinsenrückstande dagegen kann der Gläubiger nach §. 821 a. a. O. von dem Tage der Rechtskraft des Erkenntnisses festgesetzten Zahlungstage an, wiederum Zögerungszinsen fordern. Dem Gläubiger wird daher in der That nur sein Recht zu Theil, wenn ihm bei der Anweisung von diesem Betrage des eingeklagten Rückstandes Zinseszinsen gewährt werden. Aber die Zulässigkeit der Gewährung hängt von der Frage ab, inwiefern wegen solcher Zinseszinsen Exekution verfügt werden kann, bevor darüber ein Erkenntniß ergangen ist. Diese Frage lassen wir hier unberührt; es sei dieserhalb auf einen späteren Beitrag verwiesen. Hier handelt es sich nur von der allgemeinen Frage, ob der Exekutionssucher verlangen könne, daß ihm bei der Assignation Zinseszinsen verschafft werden, welche er von dem Exequendus selbst nicht fordern kann, oder wegen welcher wenigstens die Exekution gegen den Exequendus noch nicht zulässig ist. Dies war es, was die Gläubiger in den angeführten Fällen behaupteten. Ohne sich wegen eines Theils der Zinsen auf den §. 821 a. a. O. zu berufen, wurde in den Beschwerdeschriften im Wesentlichen ausgeführt:

> „Verklagter könne die verschuldeten Zinsen nicht baar bezahlen, dem Kläger also kein Kapital schaffen, das dieser sich zinstragend machen könnte. Verklagter habe aber eine zinstragende Kapitalsforderung, durch deren Realisirung Kläger zu seiner Befriedigung gelangen könne. Die Anweisung dieses Kapitals solle den Kläger befriedigen. Wäre diese Befriedigung in baarem Gelde erfolgt, so hätte Kläger ein Kapital erhalten, das er im Momente des Empfanges als solches, namentlich zur Gewinnung von Zinsen, hätte anwenden können. Solle nun die Anweisung des Kapitals die Stelle der baaren Zahlung vertreten, so müsse sie dem Kläger die Disposition über ein Kapital schaffen, welche der über eine baare Summe, so weit dies bei der Verschiedenheit von Geld und Forderung möglich, völlig gleich komme. Das überwiesene Kapital müsse also im Momente der Ueberweisung dem Gläubiger nutzbar werden, wie das Geld. Deshalb müssen die zu tilgenden Zinsen mit der Ueberweisung sich in Kapital umwandeln und es müssen die Zinsen des zu überweisenden Kapitals mit assignirt werden. — Es werden nicht Zinsen von Zinsen, sondern für die Gesammtsumme an Kapital und Zinsen Befriedigung durch Hingabe eines dieser Summe gleichkommenden Theils von einem verzinslichen Kapital des Exequendus gefordert. — Es liege der Fall des §. 252 Thl. I Tit. 16 des Allg. Landrechts vor. Die Assignation enthalte eine Novation (§. 454 Thl. I Tit. 16 Allg. Landrecht), da die Assignation den Schuldner und bisherigen Inhaber der assignirten Post noch nicht von der Schuld befreie, also in die Stelle der ursprünglichen ausdrücklich eine neue, von der ursprünglichen wesentlich verschiedenen Obligation des Schuldners gegen den Gläubiger stelle."

Die Assignation soll indeß keineswegs dieselben Vortheile gewähren, welche die auf der Stelle geleistete Zahlung für den Gläubiger haben würde. Es ist zwar vollkommen richtig, daß der Gläubiger auch für eine unverzinsliche Forderung Befriedigung durch Hingabe eines verzinslichen Aktivums mit der Befugniß, die Zinsen desselben für sich zu behalten, fordern kann. Aber wenn er sich diesen Vortheil verschaffen will, dann muß er nicht die Assignation, sondern die Uebereignung, Angabe an Zahlungsstatt (§. 6 des Gesetzes vom 4. Juli 1822) wählen. Das Gesetz eröffnet dem Gläubiger zwei Wege, von denen jeder, in Vergleichung mit dem andern, eigenthümliche Vortheile darbietet, aber auch eigenthümliche Nachtheile mit sich führt. Es ist Sache des Gläubigers, Vortheile und Nachtheile gegen einander abzuwägen und danach seine Wahl zu bestimmen. Wählt er die Uebereignung, dann wird ihm das Kapital statt der Zahlung hingegeben (§. 262 Tit. 16 Thl. 1 des Allg. Landrechts); er wird sofort Eigenthümer des Aktivums und hat als solcher vom Tage der Cession an auch die Früchte desselben, die Zinsen, zu beziehen, gleichviel, ob die Forderung, wegen welcher er durch die Angabe an Zahlungsstatt befriedigt wurde, verzinslich war oder nicht. Mit diesem Vortheile, zu welchem sich der weitere gesellt, daß kein anderer Gläubiger des Exequendus das Aktivum mehr zum Gegenstande der Exekution machen kann, verbindet sich aber auch der Nachtheil, daß der Exequendus nicht erst durch die vom debitor cessus geleistete Zahlung, sondern sofort durch die Angabe an Zahlungsstatt liberirt wird, daß der Gläubiger nicht mehr ein anderes Exekutionsobjekt wählen, daß er nur allenfalls wegen Eviktionsleistung an den ursprünglichen Schuldner Ansprüche machen kann*), daß er sich mit den Zinsen des cedirten Aktivums begnügen muß, wenn auch das Judikat höhere Zinsen trug u. s. w. Diese Nachtheile

*) Vergleiche darüber Juristische Wochenschrift 1845 S. 426 fl. 649 fl.

Digitized by Google

treffen den Gläubiger nicht, wenn er sich das Aktivum nur assigniren, d. h. sich nur ermächtigen läßt, dasselbe unter Zuziehung des Erequendus einzuklagen und bis zum Betrage seiner rechtskräftigen Forderung zu erheben (§. 1—4 des Gesetzes vom 4. Juli 1822). Hier wird das Aktivum nicht statt Zahlung hingegeben: der Gläubiger wird nicht Eigenthümer desselben, er soll nicht unmittelbar befriedigt, sondern nur in den Stand gesetzt werden, sich selbst ohne weitere Mitwirkung des erequirenden Richters Befriedigung zu verschaffen; nicht durch die Assignation, sondern erst durch die auf den Grund derselben erhobene Zahlung wird der Gläubiger befriedigt und der Schuldner liberirt; bis dahin bleibt die Obligation des letzteren unverändert; novirt wird dieselbe eben so wenig, wie das Aktivum, welches der Gläubiger nur in der Eigenschaft als procurator in rem suam zu erheben und auf seine Forderung zu verrechnen ermächtigt worden ist; die Zinsen der ursprünglichen Schuld des Erequendus laufen fort, der Gläubiger kann statt des zuerst gewählten ein anderes Exekutionsobjekt bezeichnen u. s. w. Aber dagegen kann sich auch der Gläubiger nicht die Vortheile zu eigen machen, welche bei der exekutivischen Angabe an Zahlungsstatt nur die Folge des Eigenthumsüberganges sind. So wenig wie die Assignation andere bevorzugte Gläubiger von der Exekution in das assignirte Aktivum ausschließt, so wenig kann der Assignat als Eigenthümer auf die Früchte desselben Anspruch machen. Es kann ihm unbedenklich die Ermächtigung ertheilt werden, mit dem Aktivum auch die Zinsen desselben zu erheben, aber das eine und andere nur bis auf den Betrag dessen, was er zur Zeit der Erhebung vom Erequendus zu fordern hat. Er kann ermächtigt werden, aus dem Aktivum auch die fortlaufenden Zinsen seines Judikats, und zwar nicht nur bis zur Assignation, sondern bis zur wirklichen Zahlung zu entnehmen; aber er kann nicht ermächtigt werden, sich Zinsen anzueignen, welche er nicht, auch abgesehen von der Assignation, von dem Erequendus exekutivisch beizutreiben berechtigt wäre.

Es versteht sich von selbst, daß hierin auch die vollständige Abzweigung des beizutreibenden Betrages nichts ändern kann. Die Abzweigung (Justiz-Ministerial-Blatt 1847 S. 383 Nr. 2) erweitert nicht, sondern beschränkt nur das Recht des Gläubigers. Er hat an dem abgezweigten Theile nur dasselbe Recht, welches er ohne die Abzweigung an dem ganzen Aktivum haben würde.

---

## 20. Anmeldung, Einführung und Rechtfertigung der Appellation.

Justiz-Ministerial-Blatt 1847, S. 168
Plenarbeschluß des Geheimen Ober-Tribunals vom 6. Dezember 1847 (Justiz-Ministerial-Blatt 1848 S. 24.)

Ueber die Frage, welche der Plenarbeschluß des Geheimen-Obertribunals vom 6. Dezember 1847 zum Gegenstande hat, ist auch bei dem Oberappellations-Senate des Kammergerichts eine Berathung des Civil-Plenums veranlaßt. Das Kollegium hat sich dem Plenarbeschlusse des Geheimen Ober-Tribunals angeschlossen. Da jedoch dabei neue Momente zur Sprache gekommen sind, so theilen wir nachstehend den Beschluß mit; er lautet wie folgt:

Der Plenarbeschluß der Geheimen Ober-Tribunals vom 6. Dezember 1847 entscheidet in seinen beiden Sätzen zwei verschiedene Fragen:

1. daß die Rechtfertigung der Appellation jedesmal in einem besonderen Schriftsatze erfolgen muß;
2. das es, wenn überhaupt die Frist zur Einführung gewahrt worden, nicht weiter darauf ankommt, ob die Rechtfertigungsschrift von dem Appellanten selbst, oder von einem Dritten — z. B. dem Richter erster Instanz, — bei dem Appellationsgerichte eingereicht worden ist.

Es haben sich im Kollegio drei verschiedene Ansichten geltend gemacht.

Die eine strengere tritt der Meinung des Geheimen Ober-Tribunals dahin bei:

daß die Kumulation der Appellationsanmeldung und Rechtfertigung in einem Schriftsatze nicht für zulässig zu erachten, sie geht aber noch weiter und verlangt, daß das Rechtsmittel allemal von dem Appellanten selbst bei dem Appellationsgericht eingeführt werde. Sie verwirft mithin den zweiten in dem Plenar-Beschluß vom 6. Dezmber 1847 aufgestellten Grundsatz.

Die zweite mildere Ansicht hält die Kumulation der Appellationsanmeldung und Rechtfertigung in dem nämlichen Schriftsatze für zulässig, sie verwirft daher den ersten vom Geheimen Ober-Tribunal aufgestellten Grundsatz und adoptirt den zweiten.

Die dritte Ansicht endlich ist — wie der Plenarbeschluß selbst — vermittelnder Natur und hält diesen in seinen beiden Sätzen für richtig.

Digitized by Google

Es wurde beschlossen, zuerst die ad. 2 gedachte Frage zur Berathung und Abstimmung zu stellen, indem das Kollegium darüber einig war, daß wenn diese Frage verneinend dahin entschieden würde:

daß die Einführung des Rechtsmittels jedesmal durch die Parthei selbst erfolgen müsse,

hierdurch auch ohne Weiteres dargethan sei, daß Rechtfertigung und Anmeldung in dem nämlichen Schriftsatz nicht cumulirt werden dürften.

Das Kollegium entschied sich indeß mit großer Majorität für die bejahende Beantwortung obiger Frage.

Die Obliegenheiten des Richters erster Instanz — so wurde angeführt — müßten streng geschieden werden von den Befugnissen des Appellationsrichters. Der Richter erster Instanz habe nicht die Verpflichtung, die bei ihm eingereichte Rechtfertigungsschrift an die Spruchbehörde der höhern Instanz zu befördern, ebensowenig aber der Appellationsrichter die Befugniß, nach dem Wege zu fragen, den die Rechtsfertigungsschrift genommen habe, um bis zu ihm zu gelangen. Ihm müsse genügen, wenn die Schrift binnen der gesetzlichen Frist bei ihm zur Präsentation gelangt sei, um deren frühern Schicksale habe er sich nicht zu bekümmern. So wenig es der Parthei verschränkt sei, sich Behufs der Ueberreichung der Schrift der Post oder eines Boten zu bedienen, ebensowenig könne ihr daraus ein Nachtheil erwachsen, wenn sie die Schrift durch Vermittelung des Richters erster Instanz rechtzeitig eingereicht habe.

Nachdem ein Theil der Minorität seine Ansicht dahin restringirt hatte, daß die Ueberreichung der Rechtfertigungsschrift durch das Gericht erster Instanz in dem Falle für ausreichend zu erachten, wenn aus der Schrift selbst — z. B. aus der Adresse — hervorgehe, daß dieselbe für den Appellationsrichter von der Parthei selbst bestimmt gewesen, hiergegen aber erinnert worden war, daß sich dies bei einer Appellations-Rechtfertigungsschrift von selbst verstehe, wurde durch Abstimmung der oben erwähnte Beschluß erzielt.

Man wendete sich hiernächst zu der Frage über die Zulässigkeit der Cumulation der Appellations-Anmeldung und Rechtfertigung in dem nämlichen Schriftsatze.

Es wurde nicht verkannt, daß es schwierig sei, die in den §§. 15 ff. der Verordnung vom 21. Juli 1846 gegebenen Vorschriften aus innern Gründen zu interpretiren. Dieselbe Schwierigkeit finde aber bei allen rein formellen Prozeßvorschriften Statt. Allerdings sei bei den Rechtsgeschäften des bürgerlichen Lebens die Beobachtung bestimmter Förmlichkeiten nicht ganz zu entbehren, die Art und Beschaffenheit dieser Förmlichkeiten sei aber bis zu einem gewissen Grade ganz gleichgültig. Ob ein Rechtsmittel binnen 10 oder 42 Tagen angemeldet werden müsse, ob die Anmeldung bei dem Gerichte erster, die Rechtfertigung bei dem Gerichte höherer Instanz anzubringen sei, ob besondere Fristen für Anmeldung, Einführung und Rechtfertigung beständen, oder ob Einführung und Rechtfertigung zusammen fallen sollten, — Alles dies beruhe kaum auf innerer Nothwendigkeit. Um so erforderlicher aber sei es, die gegebenen Vorschriften strictissime zu interpretiren. Nach den klaren Worten der Verordnung vom 21. Juli 1846 sei außer Zweifel: daß die Anmeldung des Rechtsmittels bei dem Richter erster Instanz, die Einführung und Rechtfertigung bei dem höheren Richter erfolgen müsse. Schon hierdurch werde das Vorhandensein zweier gesonderter Schriftsätze bedingt, um so mehr, als auch die äußere Form der Rechtfertigungsschrift wesentlich von der, der Anmeldung verschieden sei. Es müsse aber auch aus den Akten zu ersehen sein, daß Anmeldung und Rechtfertigung getrennt von einander bei den zuständigen Behörden angebracht worden, namentlich müsse der Richter dritter Instanz, der bei der Appellationseinführung nicht unmittelbar mitwirke, aus den ihm übersandten Akten klar ersehen können, daß die Anmeldung der Appellation zu den Akten erster, die Rechtfertigung zu den Akten zweiter Instanz erfolgt sei. Hiervon gehe auch offenbar der Plenar-Beschluß des Geh. Ober-Tribunals aus, indem derselbe, um die Beobachtung der Form in einer allgemein erkennbaren Weise zu erzielen, gegen die Kumulation der Anmeldung und Rechtfertigung in dem nämlichen Schriftsatze sich ausgesprochen habe.

Bei der demnächst erfolgten Abstimmung hat das Kollegium — und zwar fast einstimmig — sich auch in dieser Beziehung dem Plenarbeschluß des Geheimen Ober-Tribunals angeschlossen.

Die von dem Referenten angeregte Frage:

ob die für erforderlich erachtete Verschiedenheit der für die Anmeldung und Rechtfertigung bestimmten Schriftsätze auch auf deren materiellen Inhalt zu beziehen sei,

blieb, da sie auch in dem Plenarbeschluß vom 6. Dezember 1847 nicht berührt ist, dahin gestellt.

---

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

# Justiz-Ministerial-Blatt

für die

# Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

X. Jahrgang. Berlin, Freitag den 9. Juni 1848. № 23.


## Amtlicher Theil.

### Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Geheime expedirende Sekretair, Justizrath von Kircheisen, ist auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

B. Bei den Obergerichten.

1. Präsidenten.

Der bisherige Geheime Justiz-Rath Wentzel ist unterm 3. Juni 1848 zum Chef-Präsidenten des Oberlandesgerichts zu Ratibor Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Lindig bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 11. Januar 1848;

die Referendarien Francke und Hergaß bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg mit dem Dienstalter vom 22. Februar resp. vom 13. April 1848;

der Referendarius Meltzbach bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg mit dem Dienstalter vom 28. März 1848;

der Kammergerichts-Referendarius Seligo und der Oberlandesgerichts-Referendarius Hientzsch aus Frankfurt bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 31. März resp. vom 18. April 1848.

Dem Oberlandesgerichts-Referendarius Kinderling zu Lützen ist das Qualifikations-Attest als Obergerichts-Assessor mit dem Dienstalter vom 22. Dezember 1847 ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator von Kamecke bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt mit dem Dienstalter vom 4. März 1847;

der Auskultator Thiel bei dem Oberlandesgericht in Cöslin mit dem Dienstalter vom 10. März 1848;

der Auskultator von Francken bei dem Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein mit dem Dienstalter vom 15. April 1848;

Digitized by Google

der Auskultator Kleine bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn mit dem Dienstalter vom 4. Mai 1848.

### C. Bei den Untergerichten.

#### 1. Direktoren.

Der Kreis-Justiz-Rath und Land- und Stadtgerichts-Direktor Fritsch zu Ratibor ist gestorben.

#### 2. Assessoren und Richter.

Etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen:

dem Oberlandesgerichts-Assessor Schneider zu Medebach bei dem Land- und Stadtgericht zu Meschede,

dem Oberlandesgerichts-Assessor Bender zu Siegen bei dem Land- und Stadtgericht daselbst.

### D. Justiz-Kommissarien.

Zu Justiz-Kommissarien sind ernannt:

der bisherige Land- und Stadtgerichts-Assessor Bajohr zu Cöslin für den Kreis Friedland, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bartenstein, und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Königsberg;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Ule zu Magdeburg bei dem Land- und Stadtgericht zu Stendal und den rechts der Elbe gelegenen Patrimonialgerichten Schönhausen, Fischbeck, Hohengöhren, Klein Mangelsdorf, Wudicke, Bünsche und Wust, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Tangermünde.

Dem für die Untergerichte des Gubener Kreises angestellten Justiz-Kommissarius und Notarius Merkel ist gestattet worden, seinen Wohnsitz von Fürstenberg nach Guben zu verlegen.

### E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Staudt zu Coblenz ist an das Landgericht zu Cleve versetzt, und

der Gerichtsschreiber-Kandidat Hölzer zu Cöln zum Parket-Sekretair bei dem dortigen Landgerichte ernannt worden.

Die von den Mitgliedern des Handelstandes zu Trier getroffenen Wahlen der Kaufleute F. W. Anhäuser, P. Küchen und J. B. Neuß zu Richtern, sowie der Kaufleute B. Kendenbach und F. Siligmüller zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgerichte zu Trier sind unterm 15. Mai d. J. Allerhöchst bestätigt worden.

Digitized by Google

# Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen und Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals.

## Num. 39.

### Erkenntnisse des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

a. vom 11. März 1848 — die Festsetzung der Kompetenz für Geistliche in Folge der Säkularisation der Klostergüter betreffend.

Auf den von der Königlichen Regierung zu N. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Oberlandesgerichte daselbst anhängigen Prozeßsache

der Ehegattin des Land- und Stadtgerichts-Raths S., Klägerin,

wider

den Königlichen Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu N., Verklagten,

betreffend die Nachzahlung einer Kompetenz von 6671 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf. nebst 5 Prozent Zinsen vom Tage der eingereichten Klage,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für nicht zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechtswegen.

Gründe.

Der Anspruch der Klägerin gründet sich auf eine angebliche Verletzung ihres Erblassers, des verstorbenen Probstes B., in Folge der zu niedrig erfolgten Abschätzung und demnächstigen Festsetzung der Kompetenz aus dem vormaligen Probsteigute P. bei Gelegenheit der Säkularisation des letztern. Das stattgefundene Verfahren beruht auf den Vorschriften der darüber ergangenen Allerhöchst vollzogenen Instruktion vom 23. Mai 1796, der Deklaration vom 28. Juli 1796 und der Instruktion vom 10. September 1796, und es bezweckt somit der Klage-Antrag die Aufhebung der in Folge jener Verordnungen getroffenen Bestimmungen; — es muß jedoch der dieserhalb Seitens der Verwaltung erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet erachtet werden; denn wenn auch in diesen Verordnungen mit klaren und ausdrücklichen Worten keine Bestimmung enthalten ist, welche in dieser Hinsicht etwas festsetzte, so läßt ihr Gesammtinhalt, welcher in dem Hofreskript vom 9. März 1797 eine völlig sachgemäße Interpretation gefunden hat, doch darüber keinen Zweifel, daß die Festsetzung der Kompetenz an sich ausschließlich der damit beauftragten Kommission zugewiesen war, und daß der Rechtsweg nur in den §§. 1. 3 und 8 der mehrgedachten Instruktion ausdrücklich als dazu geeignet bezeichneten Fällen eintreten sollte. Da nun aber die Klägerin nur die Höhe der Kompetenzbestimmung angreift, so ist auch der Rechtsweg in der Sache nicht zulässig, und muß daher der Kompetenz-Konflikt für begründet angenommen worden.

Berlin, den 11. März 1848.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(L. S.) Unterschrift.

Digitized by Google

## Num. 40.

b. vom 5. April 1848 — die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die Erhebung landesherrlicher Steuern betreffend.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Z. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu M. anhängigen Prozeßsache

des Mühlenbesitzers E. zu D., Klägers,

wider

den Königlichen Fiskus, Verklagten,

betreffend die Nichtverpflichtung zur Entrichtung einer jährlichen Abgabe von 2 Thlr.

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechtswegen.

### Gründe.

Der Mühlenbesitzer E. behauptet, daß auf seinem, zu seinem Hause in M. gehörigen, in dem Stadtdorfe D. belegenen Lande aus der Mühlen-Konzession vom $\frac{\text{8. März}}{\text{26. September}}$ 1805 eine Abgabe von 4 Thlr. für eine Schneidemühle, und von 2 Thlr. für eine Grützmühle eingetragen sei, daß die Abgabe von 4 Thlr. nie zur Hebung gekommen, weil die Schneidemühle nicht errichtet worden sei, die Abgabe von 2 Thlr. aber noch heute forterhoben werde, obwohl sie als eine gewerbliche Abgabe als aufgehoben zu betrachten sei. Die Regierung hat den Kläger beschieden, daß beide Abgaben, sowohl die von 4 als auch die von 2 Thlr. bereits vor längerer Zeit vom Etat abgesetzt, und der Consens zur Löschung im Hypothekenbuche ausgefertigt sei, daß aber die jetzt noch in Hebung stehenden 2 Thlr. die landesherrliche Kontribution für eine Korn-Windmühle seien, welche weder durch das Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 2. November 1810, noch durch die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 aufgehoben worden. Dieser Behauptung der fiskalischen Station gegenüber ist die Klage darauf gestützt, daß die Angabe der Regierung unrichtig sei, indem für eine solche landesherrliche Kontribution kein Gesetz angeführt sei, und nicht angeführt werden könne, weil kein solches existire.

Ueber die Frage, ob eine solche Kontribution mit Recht erhoben werde, kann aber der Rechtsweg nicht gestattet, und die Angabe der Regierung keiner Prüfung durch den Richter unterworfen werden, weil dadurch das Recht der Steuererhebung in Frage gestellt werden würde, und aus ähnlichen Gründen gegen jede auf dem Etat der direkten Steuern stehende Position der Rechtsweg zugelassen werden müßte, was nach §. 78 Tit. 14 Thl. II des Allgemeinen Landrechts grundsätzlich nicht statthaft ist. Diesem allgemeinen Grundsatze entsprechend überweiset daher auch der §. 9d des allgemeinen Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 die Entscheidung der Frage: welche der älteren unter den direkten Steuern in den Etats aufgeführten Abgaben zu den Littr. A. B. C. daselbst benannten Steuern, also zu den Konsumtions-Steuern, zu den persönlichen Steuern oder zu den Gewerbesteuern, und welche zu den nach §. 3 a. a. O. beibehaltenen Grundsteuern zu rechnen sind? lediglich dem Finanz-Minister. Die gewerblichen

Digitized by Google

Abgaben, die nicht zu den eigentlichen Gewerbesteuern gehören, waren schon durch das Edikt vom 2. November aufgehoben, konnten daher in dem Abgabengesetz vom 30. Mai 1820, welches die damals bestehenden Steuern regulirte, nicht erwähnt werden. — Sowie aber die Festsetzung der bestehen gebliebenen Steuern im Gegensatze zu den aufgehobenen, dem Finanz-Minister überlassen wurde, so muß dies noch viel mehr der Fall sein, insofern von dem Gegensatze der direkten Steuern zu gewerblichen Abgaben, die gar nicht die Natur einer Steuer haben, sondern sich sehr oft im Besitze von Privaten befanden, die Rede ist. Daher kann denn auch die Deklaration vom 19. Februar 1832 (Gesetz-Sammlung 1832 Seite 64) für die Zulässigkeit des Rechtsweges in dem vorliegenden Falle nicht angeführt werden, indem es sich hier von einer als landesherrlichen Steuer auf dem Etat der Steuer-Verwaltung stehenden Abgabe, und nicht von einer grundherrlichen Abgabe handelt. Nur die Frage: ob eine grundherrliche Abgabe als eine auf dem Grundstücke haftende oder als eine Abgabe vom Gewerbebetriebe anzusehen sei, ist durch die Deklaration vom 19. Februar 1832 dem Richter zugewiesen. Die landesherrliche Kontribution wird dadurch gar nicht berührt.

Aus diesen Gründen hat, wie oben geschehen, der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet erachtet werden müssen.

Berlin, den 5. April 1848.

Der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(L. S.) Unterschrift.

---

# Nicht amtlicher Theil.

21. 1. Können von einem zuerkannten Zinsenrückstande Verzugszinsen a die judicati auch ohne ein darüber ergangenes Erkenntniß exekutivisch beigetrieben werden?
2. Kann die Klage und Verurtheilung wegen eines Zinsenrückstandes im Voraus auf die vom Tage der Rechtskraft eventuell zu zahlenden Verzugszinsen ausgedehnt werden?

Allg. Landrecht Thl. I Tit. 11 §. 821.
Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 24 §. 22.
Vergl. den Aufsatz im vorigen Stücke S. 185.

I.

„Wenn Jemand zur Bezahlung eines Zinsenrückstandes verurtheilt worden und vor Ablauf der „im Urtel bestimmten Frist die Zahlung nicht leistet, so kann der Gläubiger auch von diesem „Rückstande Zögerungszinsen seit dem Tage, wo das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, fordern"
Allg. Landrecht Th. I Tit. 11 §. 821.

Es ist bestritten, wie es mit der Einforderung dieser Zögerungszinsen zu halten sei.

Digitized by Google

Nach den Beschwerden, die über diesen Punkt vorgekommen sind, nehmen viele Gerichte an,
daß die Exekution nicht auf diese Zinsen ausgedehnt werden könne, so lange nicht der Verklagte ausdrücklich zur Zahlung derselben verurtheilt sei.

Die Beschwerden gegen die in Gemäßheit dieser Annahme erlassenen Verfügungen sind vom Justiz-Minister in mehreren Fällen, namentlich der neueren Zeit, zurückgewiesen worden.

In andern Fällen ist dagegen vom Justiz-Ministerium angenommen,
daß der Richter auf den Antrag des Gläubigers auch ohne vorgängiges Erkenntniß mit der Hauptforderung zugleich die Zahlung jener Zinsen, als Accessorien der erstern, dem Exequendus aufgeben und demnächst den so erweiterten Zahlungsbefehl vollstrecken lassen könne.

Insbesondere ist es in dem Reskripte vom 30. Dezember 1835 (Jahrbücher Bd. 46 S. 562) als zulässig bezeichnet, im Wege der Exekution einen rechtskräftig zuerkannten Zinsenrückstand als verzinslich ins Hypothekenbuch eintragen zu lassen.

Die erstere Meinung stützt sich
auf den Grundsatz, daß jede Exekution ein Urtel voraussetze und auf den §. 22 Tit. 24 Thl. I der Allg. Gerichts-Ordnung, wonach das Exekutionsgesuch genau nach dem Inhalte des Urtels eingerichtet werden soll.

Dagegen wird (namentlich in einem, unseres Wissens nicht veröffentlichten Reskripte vom 28. Oktober 1835) Folgendes angeführt:

„der §. 22 a. a. O. bestimme zwar, daß das Exekutionsgesuch genau nach dem Inhalte des Urtels eingerichtet sein solle, füge aber hinzu:

a. daß, wenn dem obsiegenden Theile auch Zinsen zugesprochen worden, dieselben von dem im Urtel feststehenden Termine an, richtig berechnet werden müssen,
und zwar
b. nach dem erkannten, oder wenn es Verzögerungszinsen wären, nach dem in den Gesetzen bestimmten Satze.

Es ergebe sich hieraus, daß, wenn von Verzugszinsen die Rede sei, es nicht darauf ankomme, ob der Satz derselben erkannt worden oder nicht. Die Prozeß-Ordnung habe schon im §. 58 Tit. 23 dem Richter die Verpflichtung auferlegt,
in Fällen, wo nach den Gesetzen ein Grund zur Zinsenforderung obwaltet, von Amtswegen darauf zu erkennen.

An diese Verpflichtung des Richters bei der Abfassung des Erkenntnisses reihe sich jene Verpflichtung desselben bei der Feststellung der exekutivischen Geldsumme folgerecht an.

Der Grund des Gesetzes sei offenbar der, einen besonderen Prozeß wegen der Verzugszinsen zu verhindern. — Hiernach sei der Richter auch für befugt zu achten, die Verpflichtung zur Zahlung der Zinsen in Gemäßheit des §. 821 Tit. 11 Thl. I des Allg. Landrechts auszusprechen. Das Erkenntniß stelle die Verbindlichkeit zur Zahlung des Kapitals und der Zinsen fest, man müsse hierbei von der Ansicht ausgehen, daß seinem Ausspruche, sobald er die Rechtskraft beschreite, werde genügt werden; denn es würde etwas Widersprechendes in sich schließen, wenn der Richter seiner absoluten Verurtheilung ungeachtet zugleich die Folgen aussprechen wollte, die eintreten sollen, im Fall seinem Ausspruch doch nicht genügt werden möchte. Sei es aber keinem Bedenken unterworfen, die Exekution dennoch auf die von der Rechtskraft des Urtels an laufenden Zinsen des Kapitals zu verfügen, weil ein gesetzlicher Grund zu deren Entrichtung existire, so könne es auch nicht zweifelhaft sein, die Exekution auf die laufenden Zinsen von dem bis zur Rechtskraft aufgelaufenen Zinsenrückstande zu veranlassen, zu deren Entrichtung ebenfalls ein gesetzlicher Grund vorhanden sei."

Bei unserm Exekutionsverfahren hat die letztere Meinung in der That vieles für sich. Vollstreckt kann allerdings eine Exekution nur auf dasjenige werden, was irgendwie für exekutabel erklärt ist. Hätte

Digitized by Google

sich die Partei mit dem rechtskräftigen Urtheile unmittelbar an eine vollstreckende Behörde zu wenden, etwa wie nach dem französischen Prozesse, dann würde sich die Exekution freilich auf den Inhalt des Urtheils beschränken müssen. Aber nach der Allg. Gerichts-Ordnung hat der Exekutionssucher zunächst den Prozeßrichter anzurufen, welcher nicht sofort vollstreckt, sondern zuvor die zu erzwingende Leistung nach Lage der Sache festsetzt und den Zahlungsbefehl erläßt. Nicht ohne Grund hat man dem Exekutionsgesuche die materielle Bedeutung der Judikatsklage beigelegt (Koch, Handbuch des Preußischen Civil-Prozesses S. 526). Bei diesem Verfahren sollte man meinen, müsse der Richter befugt sein, neben dem, was das Urtel ausdrücklich sagte, auch diejenigen Accessorien (omnis causa), welche der Exequendus in Folge der Verurtheilung bei unterlassener rechtzeitiger Parition nach Vorschrift der Gesetze zu leisten hat, in den Zahlungsbefehl aufzunehmen, und dadurch für exekutabel zu erklären. So wird es ja auch mit den Kosten gehalten. Man trägt kein Bedenken, die Erstattung der Kosten, welche durch die verzögerte Befolgung des Urtels dem Gläubiger erwachsen sind, namentlich die des Exekutionsgesuches, dem Schuldner bei Vermeidung der Exekution aufzugeben, wenn dieser auch in der Hauptsache nicht in die Kosten verurtheilt ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der in Rede stehenden Zinsen ist gleichfalls eine gesetzliche Folge der rechtskräftigen Verurtheilung und verzögerten Befolgung derselben. Daß die Zahlung des Judikats nicht nach Vorschrift des Urtels erfolgt sei, hat natürlich der Richter vorauszusetzen, da er ja sonst auch wegen der Hauptsache keine Exekution verfügen könnte. — In einzelnen Fällen könnte freilich die Verpflichtung nichts desto weniger zweifelhaft sein; die Bedeutung des §. 821 a. a. O. ist nicht unbestritten, es ist z. B. kontrovers, ob er auf gesetzliche Zinsen Anwendung finde. Darüber sollte dem Schuldner die Provokation auf Erkenntniß nicht abgeschnitten werden, und hier tritt der Uebelstand ein, daß in der Exekutions-Instanz über die vorkommenden Streitpunkte bis jetzt in der Regel nur Beschwerde an die Aufsichtsbehörden Statt findet. Dieser Uebelstand macht sich indessen in manchen Beziehungen fühlbar. Man hat sich schon oft veranlaßt gesehen, zweifelhafte Streitpunkte zum kontradiktorischen Verfahren zu verweisen, statt sie im Beschwerdewege zu entscheiden*), und so ließe sich auch hier in der Art verfahren, daß der Richter auf den Antrag des Gläubigers nach seiner Ansicht beschließt, die Zinsen, wenn er sie begründet findet, in den Zahlungsbefehl aufnimmt und den Befehl vollstrecken läßt, so lange kein Widerspruch erfolgt. Wird dagegen Beschwerde erhoben, so kann die Sache nach Umständen zum Erkenntniß verhandelt werden.

Das Verfahren dürfte sich wohl rechtfertigen lassen. Wir würden uns jedenfalls dafür erklären, wenn de lege ferenda die Rede wäre.

## II.

Wenn die Ausdehnung der Exekution auf die in Rede stehenden Zinsen ohne Verurtheilung zur Zahlung derselben, nicht zulässig ist, so muß erst darauf wieder geklagt werden. Um dieses zu vermeiden, hat man angefangen, die Klagen auf Zinsrückstände im Voraus dahin zu erweitern:

> daß der Verklagte zugleich verurtheilt werde, die Zinsrückstände von dem Tage der Rechtskraft des kräftigen Urtels zu verzinsen, wenn er nicht in der zu bestimmenden Frist zahlen möchte.

Auch die Zulässigkeit dieser Klage ist bestritten. In einem einzelnen Falle (einer Mandatssache) hat der Justiz-Minister auf Beschwerde befohlen, die Klage in angebrachter Art zuzulassen und abzuwarten, was der Verklagte dagegen erinnere. Es wird für die Zulassung angeführt:

> daß dadurch eine unnöthige Vervielfältigung der Prozesse vermieden werde, und auch nicht abzusehen sei, warum der Gläubiger erst einen besonderen Prozeß wegen der rückständigen Zinsen und dann einen zweiten Prozeß wegen der Zögerungszinsen von dem Rückstande anstrengen und nicht vielmehr beide Ansprüche in demselben Prozesse durchzuführen berechtigt sein solle.

*) Einen Fall der Art enthält das Justiz-Ministerial-Blatt 1847 S. 84.

Digitized by Google

Das unter I erwähnte Reſkript vom 28. Oktober 1835 bezeichnet dagegen die Ausdehnung des Haupterkenntniſſes auf die fraglichen Zögerungszinſen als etwas Widerſprechendes. Vielleicht mit beſſerem Grunde ließe ſich gegen die Kumulation erinnern:

> die Klage auf dieſe Zinſen laſſe ſich mit der Hauptklage darum nicht verbinden, weil bis dahin die erſtere noch gar nicht fundirt ſei; der Verklagte ſei nicht ſchuldig, ſich auf Anſprüche wegen einer Zögerung einzulaſſen, welche noch nicht eingetreten ſei, auch nicht eben durch die Klage oder während des Prozeſſes eintreten, ſondern nur vielleicht künftig eintreten werde; finde ſich der Verklagte, welcher nicht ſicher ſei, ob er den Zinſenrückſtand rechtzeitig werde zahlen können, durch die Entſcheidung über die Zinſeszinſen beſchwert (etwa, weil der Richter den §. 821 a. a. O. auf Verzugszinſen angewendet habe), ſo könnne er in die ſonderbare Lage kommen, ein Rechtsmittel gegen ein Urtheil einlegen zu müſſen, welches vielleicht gar keinen Gegenſtand habe.

Auch zur Vermeidung einer unnützen Vervielfältigung der Prozeſſe erſcheint das unter I bevorwortete Verfahren als das angemeſſenſte.

---

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

# Justiz-Ministerial-Blatt

für die

# Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

## Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

X. Jahrgang. Berlin, Freitag den 16. Juni 1848. № 24.


## Amtlicher Theil.

### Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Obergerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Andreae bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg mit dem Dienstalter vom 9. November 1847;

der Referendarius Thesing bei dem Oberlandesgericht zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 4. April 1848;

der Referendarius Leinemann bei dem Oberlandesgericht zu Münster mit dem Dienstalter vom 18. April 1848.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Schmied und Lindner bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 26. Februar resp. vom 7. März 1848;

der Auskultator Düesberg bei dem Oberlandesgericht zu Münster mit dem Dienstalter vom 2. März 1848;

der Auskultator Krieger bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg mit dem Dienstalter vom 17. April 1848;

die Auskultatoren Gromadzinski und Arends bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg mit dem Dienstalter vom 28. resp. vom 30. April 1848.

B. Bei den Untergerichten.

Räthe, Assessoren und Richter.

Die Oberlandesgerichts-Assessoren von Rostitz zu Erfurt und Pinckert zu Zeitz sind unterm 24. Mai 1848 zu Land- und Stadtgerichts-Räthen Allerhöchst ernannt worden;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Koblitz zu Breslau ist zum außeretatsmäßigen Assessor bei dem dortigen Stadtgericht ernannt;

Digitized by Google

der Oberlandesgerichts-Assessor Ferié zu Iserlohn ist an das Land- und Stadtgericht zu Wesel, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Schroetter zu Altena an das Land- und Stadtgericht zu Hattingen versetzt worden;

der Stadtrichter, Justizrath Porsch zu Krappitz, ist gestorben.

C. Justiz-Kommissarien.

Den Justiz-Kommissarien Heinrichsdorff zu Ragnit und Hay zu Insterburg ist die Prozeß-Praxis bei dem Justizamte zu Stalgirren widerruflich eingeräumt worden.

## Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 7. Juni d. J. ausgegebene 24ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2971. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1848, betreffend die Erhebung eines Chausseegeldes auf der Kommunal-Chaussee von Opladen über Neukirchen und Bourscheid zur Cöln-Berliner Staatsstraße;

Num. 2972. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1848, wegen Einführung einer Wildpret-Steuer in den solche verlangenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten;

Num. 2973. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. April 1848, betreffend die der Cottbuser Kreis-Korporation in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung einer Straße von Cottbus nach Tschernitz, von Cottbus in der Richtung auf Guben über Peitz bis zur Cottbuser Kreisgrenze, und von Cottbus bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Forst bewilligten fiskalischen Vorrechte;

Num. 2974. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. April 1848, betreffend die Wegegeld-Erhebung auf der Gemeinde-Chaussee von der Mindner-Coblenzer Staatsstraße bei Olpe bis zur Attendorner Provinzialstraße bei Waldenburg;

Num. 2975. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. April 1848, die Anwendung des Zollgewichts zur Erleichterung und Beförderung des Verkehrs auf den Eisenbahnen betreffend;

Num. 2976. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. April 1848, betreffend die Wegegeld-Erhebung auf der Kommunal-Chaussee von der Settler-Schule über Lengerich bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Osnabrück;

Num. 2977. das Privilegium vom 3. Mai 1848, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Königsberger Kreis-Obligationen zum Betrage von 160,000 Thlr.;

Num. 2978. das Privilegium vom 9. Mai 1848, wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadt-Obligationen Seitens der Stadt Breslau, zum Betrage von 1,074,500 Thlr.;

Num. 2979. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Mai 1848, wegen Aufhebung des von den Pfandbriefs-Schuldnern der Pommerschen Landschaft seither mit ½ Prozent gezahlten Quittungsgroschens und Aussetzung der Pfandbriefs-Amortisation bis zur Verstärkung der eigenthümlichen Fonds der Landschaft um 700,000 Thlr. durch die Zinsersparnisse;

Num. 2980. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Genehmigung der von der Gaserleuchtungs-Gesellschaft zu Barmen, wegen Vermehrung ihres Stammkapitals ꝛc. gefaßten Beschlüsse, vom 19. Mai 1848.

Digitized by Google

# Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen und Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals.

## Num. 41.

### Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. März 1848.

1. Das Anerkenntniß der gerichtlichen Kompetenz von Seiten der Regierung steht der Erhebung des Kompetenz-Konflikts nicht entgegen.
2. Gegen die Vollstreckung polizeilicher Maaßregeln ist eine Possessorienklage unzulässig.

Auf den von der Königlichen Regierung zu X. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Friedensgerichte zu B. anhängigen Prozeßsache

des Premier-Lieutenants a. D., Rentiers N. zu B., Klägers,

wider

die Königliche Regierung zu X., Verklagte,

betreffend die Zupflasterung von vier Abzugsrinnen auf der Brücke vor dem Stern-Thore zu B.,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechtswegen.

### Gründe.

Bei dem Ausbau der von B. nach M. führenden Bezirksstraße und der Erhöhung der dazu gehörigen, vor dem Stern-Thore in B gelegenen Brücke war die Zupflasterung von vier Abzugsrinnen erfolgt, welche früher das Wasser von der Brücke auf die darunter liegenden Grundstücke im ehemaligen Festungsgraben abgeleitet hatten. Es entstand daraus eine Ansammlung des Wassers auf der Brücke und im Stadtthore, und zur Behebung dieses Uebelstandes wurde von der städtischen Behörde zu B. am 15. Dezember 1845 die Wiederherstellung jener Wasserrinnen bei der Königlichen Regierung zu X. beantragt, welche zu diesem Behufe unterm 19. desselben Monats die erforderliche Verfügung an den Wegebaumeister W. ergehen ließ. Als hierauf durch letztern die Wiedereröffnung der fraglichen Abzugskanäle veranlaßt war, reklamirte hiergegen der Rentner B., Besitzer eines am Fuße der Brücke im vormaligen Festungsgraben gelegenen Grundstücks. Derselbe wurde durch die Königliche Regierung zu X. mit seiner Reklamation zurückgewiesen und wurde hierauf gegen dieselbe bei dem Friedensgerichte zu B. klagbar. Auf Grund des Annal-Besitzes trug er darauf an, ihn im freien und unbeschränkten Eigenthumsrechte an dem erwähnten Grundstücke zu

Digitized by Google

schützen und demgemäß die Verschließung der Oeffnungen, durch welche das auf der Brücke sich sammelnde Wasser in sein tiefer gelegenes Grundstück herabströme, zu verordnen, und die Königliche Regierung zum Ersatze des durch diese Besitzstörung erwachsenen Schadens zu verurtheilen.

Später hat derselbe in der Sitzung des Friedensgerichts vom 29. Mai 1846 seinem ursprünglichen Klageantrage die Erklärung hinzugefügt:

> „daß, wenn die Wiederherstellung des früheren Zustandes der Freiheit des Eigenthumsrechts nach einer bestimmten Erklärung der Straßenverwaltungs-Behörde durchaus unzulässig sein sollte, er statt dessen mit der nach dem Gutachten von Sachverständigen ihm gebührenden Entschädigung sich begnügen werde."

Der Wegebaumeister W., welcher für die Königliche Regierung zu X. vor dem Friedensgerichte zu B. erschienen war, trug darauf an, die Klage als unzulässig und unbegründet zu verwerfen, hielt auch das Gericht nicht für kompetent, über den vorliegenden Antrag, der die Aufhebung einer polizeilichen Verwaltungsmaaßregel bezwecke, zu erkennen, und berief sich hierbei auf den Artikel 13 Titel 2 des Gesetzes vom 24. August 1790, das Gesetz vom 2. September 1795 und die §§. 3—6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842. Indessen erging am 19. Juni 1846 das Erkenntniß des Friedensgerichts zu B. In demselben erklärt sich dasselbe für kompetent, ertheilt über die Erklärung des Klägers, sich im Falle einer bestimmten Aeußerung der Beklagten, Königlichen Regierung, über die Unzulässigkeit der Wiederherstellung des früheren Zustandes mit einer durch Experten zu ermittelnden Entschädigung begnügen zu wollen, Urkunde, schützt für den entgegengesetzten Fall der Zulässigkeit jener Wiederherstellung den Kläger in dem Annalbesitze des freien und unbeschränkten Eigenthumsrechts an dem erwähnten Grundstück, verordnet die Wiederherstellung des früheren Zustandes und verurtheilt die Beklagte, Königliche Regierung, zum Ersatz des durch die Besitzstörung für den Kläger erwachsenen Schadens, sowie in die Kosten.

Gegen dieses Erkenntniß hat die Königliche Regierung zu X. anfänglich appellirt; später unterm 23. April d. J. in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. April 1847 den Kompetenz-Konflikt erhoben.

Der Konflikt erscheint begründet.

Dieser Annahme kann zunächst das von dem Friedensgerichte und dem Kläger behauptete Anerkenntniß der gerichtlichen Kompetenz Seitens der Königlichen Regierung nicht entgegenstehen, weil nur durch eine in Rechtskraft übergegangene Entscheidung in der Sache selbst oder über die Kompetenz der Konflikt nach §. 2 des Gesetzes vom 8. April v. J. ausgeschlossen wird, eine solche Entscheidung aber nicht vorliegt.

Was die Sache selbst betrifft, so hat der Oberbürgermeister zu B. als Chef der Municipal-Polizei die Herstelluug der früheren Abzugsrinnen auf der Brücke am Stern-Thore zu B. deshalb bei der Regierung verlangt, weil durch deren Mangel eine polizeiwidrige Ansammlung des Wassers auf der Brücke und im Stadtthore bewirkt sei, und die Regierung hat für den Fall, daß die Beschwerde begründet sei, deren Erledigung durch Wiederherstellung der Abzugskanäle verfügt. Sie hat es also lediglich aus polizeilichen Rücksichten und als höhere Straßenpolizeibehörde gethan und würde es haben thun können und müssen, wenn auch früher gar keine Abzugskanäle auf der Brücke gewesen wären.

Gegen die Vollstreckung einer solchen Verwaltungs-Maaßregel ist ein Possessorium niemals zulässig, denn selbst in denjenigen Fällen, in welchen an sich zur Beseitigung einer Polizeimaaßregel der Rechtsweg gestattet ist, ist er nach §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 nur gestattet, wenn die Befreiung von der Maaßregel „auf den Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speciellen Rechtstitels„ behauptet wird. Er findet also nur aus rein petitorischen, nicht aus Gründen, die dem bloßen Besitze entnommen sind, statt, mithin nur in petitorio nicht in possessorio. Um so weniger kann also das possessorium statt haben in Fällen, in welchen gesetzlich die Polizeimaaßregel als solche im Rechts-

Digitized by Google

wege überhaupt nicht angefochten und eine Herstellung des früheren Zustandes nicht begehrt werden kann. Denn in diesen Fällen muß die Handlung der Verwaltung in foro als eine rechtsbegründete angesehen, und es kann mithin ein possessorium darauf nicht gestützt werden, da dasselbe stets ein rechtswidriges Handeln als Fundament erfordert. Zu diesen Fällen gehört aber der vorliegende, da der Kläger nicht behauptet hat, daß ihm ein besonderes Befreiungsgesetz oder ein besonderer Befreiungstitel gegen die erlassene Polizeianordnung zur Seite stehe, er mithin nach §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 nur Entschädigung wegen Aufopferung seiner Rechte, nicht aber Herstellung des früheren Zustandes fordern kann.

Wenn nun an sich ein possessorium in Fällen der vorliegenden Art nicht zulässig ist, weil die Gerichte die Maaßregel der Polizeibehörde als eine rechtsbegründete annehmen müssen, und deshalb nach §. 1 des Gesetzes von 1842 nur die höhere Verwaltungsbehörde befugt ist, diese Maaßregel als rechtswidrig aufzuheben, so folgt von selbst, daß die im §. 4 vorbehaltene Entschädigung nicht in possessorio gefordert werden kann, indem in diesem eine Entschädigung nur unter den sonstigen Bedingungen der Besitzklage, mithin nur wegen rechtswidrigen Handelns statt finden kann, und die Untersuchung hierüber bei Polizeimaaßregeln der erwähnten Art den Gerichten entzogen ist.

Die Entschädigung kann also nur in petitorio und zwar nach §. 4 allein um deswillen begehrt werden, weil der Kläger zum öffentlichen Besten sich habe in seinen Rechten beschränken und in dieselben habe eingreifen lassen müssen, dafür aber Schadloshaltung fordern könne.

Wenn also der Kläger in der vorliegenden Sache gegen die stattgehabte Ausführung der polizeilichen Verfügung der Regierung vom 19. Dezember 1845, auf Handhabung im Besitze seines Grundstücks, in welchem er durch die Regierung gestört worden sei, auf Anordnung des Verschlusses der Kanäle und auf Ersatz des durch diese Besitzstörung erwachsenen Schadens geklagt hat, so hat er eine der gerichtlichen Kognition entzogene Klage angestellt, die als Possessorienklage dadurch nicht zulässig werden konnte, daß er bei Verhandlung der Sache erklärte, er wolle sich mit einer Entschädigung begnügen, wenn die Wiederherstellung des früheren Zustandes nach einer bestimmten Erklärung der Straßenverwaltung durchaus unzulässig sein sollte.

Berlin, den 11. März 1848.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
(L. S.) Unterschrift.

---

# Nicht amtlicher Theil.

## 22. Ueber Litisrenunciation und Litisreassumtion.

Zum Aufsatz Seite 160 des diesjährigen Justiz-Ministerial-Blattes.

(Vom Land- und Stadtgerichts-Direktor Nöldechen in Wanzleben.)

Mehrmals schon ist auf die größere Bedeutung aufmerksam gemacht worden, welche die Lehre von der Litisrenunciation und Litisreassumtion für das neuere Prozeßverfahren seinen strengeren Formen gegenüber gewonnen hat. Auch der Aufsatz Num. 15 (Seite 160 des diesjährigen Justiz-Ministerial-Blattes) ist dieser Bedeutung gewidmet, und die Ueberzeugung von der praktischen Wichtigkeit der Frage ist es, welche

Digitized by Google

den Schreiber dieses bestimmt, seine abweichende Ansicht den dort ausgesprochenen entgegenzustellen und weiterer Beurtheilung zu unterwerfen. Insbesondere sind es zwei Sätze jenes Aufsatzes, deren Richtigkeit bezweifelt werden muß:

1. daß, wenn ein Kläger dem Prozesse entsagt, auf einfaches Verlangen des Verklagten die Fortsetzung des Verfahrens erfolgen müsse, und
2. daß, wenn der Verklagte auch diese Fortsetzung nicht verlangt, dem entsagenden Kläger nach dem neuen Prozeßverfahren nicht zustehe, in einem neuen Prozesse denselben Anspruch aus demselben Rechtsgrunde geltend zu machen.

ad 1. Unzweifelhaft gestattet die Allgemeine Gerichts-Ordnung jedem Kläger, seinem Prozesse in jedem Stadium, wenigstens bis zur Publikation des ersten Erkenntnisses, zu entsagen, um entweder die Sache ruhen zu lassen oder den Anspruch in einem neuen Prozesse zu verfolgen. Der Grund dieser Freiheit ist nicht in der Ungebundenheit der prozessualischen Formen der Gerichts-Ordnung und in deren besonderem Geiste, sondern darin zu suchen, daß allgemein, zu klagen und nicht zu klagen, ein freies Recht des Klägers ist und seiner Entschließung allein unterliegt.

Dieses freie Recht der Klage ist im §. 21 Tit. 20 der Gerichts-Ordnung zu Gunsten des Verklagten dahin beschränkt, daß, wenn ein Kläger nur dem Prozesse und nicht zugleich der Forderung entsagt, dem Verklagten aber daran gelegen ist, die Sache mit dem Kläger bald auszumachen, der Verklagte den Kläger anhalten kann, den Prozeß fortzusetzen oder auch seiner Forderung zu entsagen.

Streitig ist es, in welcher Form des Rechtsverfahrens der Verklagte dieses Verlangen zu verfolgen hat.

Der §. 21 l. c., sowie der §. 42 Tit. 9 der Gerichts-Ordnung verweisen auf die Lehre vom Diffamations- und Präklusions-Prozesse, auf den Titel 32 der Gerichts-Ordnung, wo eine besondere Bestimmung für diesen speziellen Fall allerdings vergebens gesucht wird. Bei der allgemeinen Hinweisung auf den Titel 32 sollte man zunächst meinen, daß die hier gegebenen Vorschriften volle Anwendung finden müßten und dem Verklagten, gegenüber dem liti entsagenden Kläger, nur zustehe, in einem besonderen Prozesse entweder die Ungültigkeit des Anspruchs darzuthun oder die förmliche Diffamationsklage anzustellen und bis zur Präklusion des Klägers zu verfolgen.

Lehre und Praxis sind indessen überwiegend einverstanden, daß dies nicht Absicht des §. 21 cit. ist; denn der Verklagte hat hiernach das Recht, die Fortsetzung des bereits schwebenden Prozesses zu verlangen, und von dem nach Titel 32 zu führenden Nachweise einer Diffamation, so wie der Forderung der Klageanstellung über den gerühmten Anspruch kann nicht die Rede sein, wo der Anspruch bereits gerichtlich erhoben und der Prozeß thatsächlich angestellt ist.

Die meisten Rechtslehrer und, unseres Wissens, auch die meisten Gerichte sind daher der Ansicht, daß der Verklagte nach §. 21 l. c. mit seinem Verlangen weder an das Forum des Klägers, noch überhaupt zu einem besonderen Verfahren nach Titel 32 mit allen seinen Fristbestimmungen, Resolutionen, Erkenntnissen, Präklusionen und Restitutionen zu verweisen, vielmehr im Forum der Klage den Antrag auf Fortsetzung des Prozesses zu verfolgen berechtigt ist.

Wenn nun aber der erwähnte Aufsatz behauptet, daß zur Fortsetzung des vom Kläger zurückgenommenen Prozesses nichts weiter gehöre, als das einfache Verlangen des Verklagten, so glauben wir, dem entschieden widersprechen zu müssen.

Die Gerichts-Ordnung verweist wegen des zu befolgenden Verfahrens an zwei Stellen bestimmt auf die Vorschriften des Titels 32, und wenn hier für den in Rede stehenden Fall keine besondere Bestimmung getroffen ist, so folgt daraus doch nicht, daß die ganze Hinweisung auf den Titel 32 ohne Bedeutung sei, vielmehr, daß die dort gegebenen Vorschriften so weit in Anwendung zu bringen sind, als sie auf den gegebenen Fall passen.

Digitized by Google

Wäre die Ansicht des Aufsatzes richtig, so würde die Gerichts-Ordnung einfach bestimmt haben, daß der Kläger seinem Prozesse wider den Willen des Verklagten zu entsagen nicht berechtigt sei.

Welche praktische Bedeutung hat nun die gesetzliche Verweisung auf den Titel 32?
Unzweifelhaft kann der Verklagte, entsprechend dem §. 2 Titel 32, die Ungültigkeit des Klageantrages darthun und einen dahin gerichteten Rekonventions-Antrag stellen.

Es soll derselbe aber auch den entsagenden Kläger zur Fortsetzung des Prozesses anhalten dürfen. Ist der Kläger dazu bereit, so wird die Instruktion auf dem begonnenen Wege zum Ende geführt werden. Widerspricht er aber, behauptet er, zur Fortsetzung der Klage nicht verpflichtet zu sein, so liegt es eben so in den gesetzlichen Bestimmungen, wie in der Natur der Sache, daß darüber richterliche Entscheidung eintreten muß. Es bildet sich ein Incidentstreit über die Frage, ob Kläger verpflichtet ist, den angestellten Prozeß fortzusetzen, und der Verklagte wird dahin anzutragen haben, denselben dazu bei Vermeidung der Präklusion schuldig zu erkennen. Ein Interesse des Klägers bei Beantwortung dieser Frage ist unbestreitbar, dieses Interesse ist rein privatrechtlicher Natur, und deshalb dem Kläger das Recht nicht zu nehmen, seinen Widerspruch durch Urtel und Recht entschieden zu sehen. Die Sache kommt so in diejenige Lage, welche der §. 18 Titel 32 vorgesehen hat, wo Provokat zwar einen Anspruch behauptet, aber bestreitet, deshalb überhaupt oder schon jetzt klagen zu müssen. In die Stelle der zu erhebenden Klage tritt die Forderung der Fortsetzung der bereits erhobenen, und nichts kann, unseres Erachtens, davon entbinden, gemäß den §§. 18 seq. Titel 32 über diese Forderung zu erkennen und zuletzt die Präklusion des Klägers auszusprechen.

Die im erwähnten Aufsatz für die entgegenstehende Ansicht aufgestellten Gründe:
daß dem Recht des Klägers auf Prozeßentsagung ein gleich starkes Recht des Verklagten auf Prozeßfortsetzung gegenüberstehe und Litisreassumtion ein gleiches Recht beider Theile sei,
daß der Antrag des Verklagten auf Abweisung des Klägers zugleich einen Rekonventionsantrag auf Unstatthaftigkeit des Klageanspruchs involvire,

daß auch das neue Prozeßverfahren bei dem Ausbleiben des Klägers im Termine zum mündlichen Verfahren, mithin bei präsumirter stillschweigender Litisrenunciation, dem Verklagten das Recht auf Kontumazialverfahren, mithin auf Prozeßfortsetzung wider den Willen des Klägers, verleihe,

haben uns nicht zu überzeugen vermocht. Es kann nicht zugegeben werden, daß das bloße Regiren der Klage einen positiven, unabhängig von der Klage zu verfolgenden Rekonventions-Antrag involvire, und eben sowenig, daß der Antrag auf Kontumazialverfahren gegen den ausgebliebenen Kläger seine rechtliche Begründung in einer präsumtiven Litisrenunciation desselben finde. Das Kontumazialverfahren ist poena negligentiae bei Fortsetzung des Prozesses, während der Präsumtion einer stillschweigenden Litisrenunciation nur der Antrag des Verklagten auf Aktenreposition entsprechen würde.

Wenn ferner der Aufsatz behauptet, daß den nach Tit. 32 zur Klageanstellung Verurtheilten nichts hindere, die demnächst angestellte Klage beliebig oft wieder liegen zu lassen, so kann auch dies nicht zugegeben werden, vielmehr wird bei jedem Liegenlassen des erhobenen Prozesses dem Provokanten der Antrag auf Präklusion des Klägers zustehen, wie wenn dieser gar nicht geklagt hätte.

ad 2. Wie verhält sich die Lehre der Gerichts-Ordnung von der Litisrenunciation und Litisreassumtion zu dem neuen Prozeßverfahren der Verordnungen vom 1. Juni 1833 und 21. Juli 1846?

Unseres Erachtens gerade ebenso wie zu dem alten, da an den Bestimmungen der §§. 21 Tit. 20 und 42 Tit. 9 der Gerichts-Ordnung durch die neue Prozeß-Gesetzgebung nichts geändert ist.

Die Behauptung, daß nach neuerem Prozeßverfahren dem liti entsagenden Kläger nicht zustehe, in einem neuen Prozesse denselben Anspruch aus demselben Rechtsgrunde zu verfolgen, wird auch nur aus dem Geiste der neuen Prozeßgesetzgebung und aus der demselben zum Grunde liegenden Eventual-Maxime ge-

Digitized by Google

folgert und darauf gestützt, daß Klage und Klagebeantwortung die Grenzen bestimmen, innerhalb welcher der Prozeß für die Instanz sich zu bewegen hat, und Kläger seine Klage später durch neue Thatsachen nicht mehr unterstützen darf. Es heiße diese Bestimmungen umgehen und vereiteln, wenn man dem Kläger für einen neuen Prozeß gestatte, was ihm das Gesetz für den alten versage.

Zur Zeit besteht aber noch die Freiheit des Klägers, bis zur Entscheidung des Rechtsstreites Fehler des alten Prozesses in einem neu anzustellenden zu verbessern, in alter Kraft, so weit sie nicht zu Gunsten des Verklagten im §. 21 cit. beschränkt ist, und es wird immer bedenklich sein, gesetzlich begründete Rechte ohne positive Bestimmung allein deshalb für aufgehoben zu achten, weil sie dem Geiste und Gedanken eines neuen Gesetzes zu widersprechen scheinen.

Ist aber de lege ferenda die Rede, so möchten wir gerade nach dem Geiste der neuen Prozeßgesetzgebung das Gegentheil von dem fordern, was der erwähnte Aufsatz verlangt. Je mehr diese die Parteien in Anbringung neuer Thatsachen einengt, um so mehr scheint dies auf das schwebende Prozeßverfahren oder die laufende Instanz beschränkt und dem Kläger gestattet werden zu müssen, dem nicht genügend unterstützten Verfahren zu entsagen und seinen Anspruch in einem neuen besser zu begründen. Die strengen Formen, welche die Prozeßgesetzgebung für den Civilprozeß aufstellt, und die daraus für die Parteien fließenden Nachtheile gelten nicht weiter, als für das besondere vorliegende Verfahren. Nur für dieses erwerben die Parteien durch ihre Anführungen und Versäumnisse gegenseitige Rechte, während einem neu angestellten Prozesse nur der Einwand der Litispendenz oder der res judicata mit Erfolg entgegengesetzt werden kann. In der Praxis kommt es öfters vor, daß erst aus der Klagebeantwortung der Kläger genügende Ueberzeugung zu gewinnen vermag, daß er entweder zu früh geklagt, oder seinen rechtlichen Anspruch faktisch nicht so begründet hat, als es zu einem günstigen Erfolge nothwendig ist. Er sieht sich veranlaßt, die Klage zurückzunehmen, der Verklagte widerspricht nicht, und dennoch soll dem Kläger nicht mehr zustehen, eine neue Klage besser zu begründen! Es hieße dies, dem Ausdrucke des Volks: „einen Prozeß verspielen," wahren Grund geben.

Es kann dafür auch nicht angeführt werden, daß anders der Verklagte in eine nachtheiligere Lage als der Kläger komme, indem dieser Fehler der Klage in einem neuen Verfahren verbessern dürfe, dies aber dem Verklagten für die Fehler der Klagebeantwortung versagt sei. Die Lage beider Theile ist in der That nicht gleich. Der Kläger übt, indem er klagt, eine Handlung freier Entschließung, während der Verklagte verbunden ist, sich gegen den Anspruch genügend zu vertheidigen, wenn er in dem Streite nicht unterliegen will.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. S. Brüschcke.

Digitized by Google

# Justiz-Ministerial-Blatt

für die

# Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

## Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

X. Jahrgang. Berlin, Freitag den 23. Juni 1848. № 25.


## Amtlicher Theil.

### Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Geheime expedirende Sekretair, Justiz-Rath Meyer ist auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

B. Bei den Obergerichten.

1. Räthe.

Dem Geheimen Justiz- und Ober-Appellationsgerichts-Rath Lehmann zu Posen ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension unterm 27. Mai d. J. Allerhöchst bewilligt worden.

2. Assessoren.

Der Referendarius von Lützow ist zum Kammergerichts-Assessor mit dem Dienstalter vom 21. Januar 1848 ernannt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Lemcke bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 30. November 1847;

der Auskultator Taschenberg bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 27. März 1848;

der Auskultator Sommer bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 27. April 1848;

die Auskultatoren von Kalkstein, Schendel und Folleher bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg mit dem Dienstalter vom 27. April, resp. vom 2. und 8. Mai 1848.

C. Bei den Untergerichten.

1. Direktoren.

Der Landgerichts-Direktor Grothe zu Kupp ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts in Ratibor, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Dellus in Ratibor zum Direktor des Landgerichts in Kupp ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter.

Den Land- und Stadtgerichts-Assessoren Voigt zu Weißensee, Rothe zu Bitterfeld und Rehtopf zu Suhl ist unterm

Digitized by Google

27. Mai 1848 der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath Allerhöchst verliehen;

die Oberlandesgerichts-Referendarien Jungwirth und Sernau zu Naumburg sind zu außeretatsmäßigen Land- und Stadtgerichts-Assessoren, ersterer bei dem Land- und Stadtgericht zu Naumburg, letzterer bei dem Land- und Stadtgericht zu Halle a. S. unterm 3. resp. unterm 6. Juni 1846 ernannt worden;

der Oberlandesgerichts-Assessor Geisberg zu Tecklenburg ist an das Land- und Stadtgericht zu Recklinghausen, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Ilberg zu Wongrowiec an das Land- und Stadtgericht zu Briton versetzt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath und Gerichts-Kommissarius Bohne zu Cloetze ist gestorben.

D. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Michels zu Lüdinghausen ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Bielefeld und zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Paderborn ernannt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Rübsahmen zu Coblenz ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt.

Der Notar Holthof zu Dülken und der Friedensgerichtsschreiber Gradwohl zu Perl sind gestorben.

# Nicht amtlicher Theil.

## 23. Ueber die Vereinigung der Patrimonial-Gerichte mit den Königlichen Gerichten.

(Justiz-Ministerial-Blatt von 1848 S. 111.)

Es sind bei einigen Gerichten Zweifel darüber entstanden, ob bei der in Aussicht stehenden durchgreifenden Reorganisation des Justizwesens und bei der Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit noch jetzt auf die Anträge der Gerichtsherren wegen Verwaltung der Patrimonial-Gerichte durch Königliche Gerichte, oder wegen Vereinigung mit denselben eingegangen werden könne, und ob die wegen dieser Vereinigung und Verwaltung bereits eingeleiteten Verhandlungen fortgesetzt werden sollen.

Mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März d. J. — Justiz-Ministerial-Blatt S. 111 — ist den Gerichten hierauf von Seiten des Justiz-Ministers eröffnet worden, daß sie auf die desfallsigen Anträge der Gerichtsherren bereitwillig einzugehen und vorkommenden Falls die zu treffenden Einrichtungen möglichst zu beschleunigen haben. Insbesondere sind die Gerichte angewiesen worden, die Verwaltung oder Vereinigung nicht deshalb auszusetzen oder abzulehnen, weil über die Vertheilung der Nutzungen und Lasten der Gerichtsbarkeit eine Einigung nicht sofort getroffen werden kann, da die Regulirung dieser Verhältnisse der späteren Gesetzgebung vorbehalten bleiben darf. Kostenbeiträge sollen von den Gerichtsherren nicht gefordert werden.

Digitized by Google

## 24. Ueber die Behandlung der Tumult-Untersuchungen und die Beurlaubung der Beamten.

Von Seiten eines Oberlandesgerichts ist über die Behandlung der Tumult-Untersuchungen und über die Vertretung der dabei beschäftigten Beamten folgende allgemeine Verfügung an die Untergerichte seines Departements erlassen worden:

Aus Veranlassung der Tumulte, welche in neuester Zeit im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts an mehreren Orten Statt gefunden, haben die betreffenden Gerichte den Antrag gemacht:

1. nach Anleitung der Verordnung vom 30. September 1836 „Special-Untersuchungs-Kommissionen" zu ernennen;
   event.
2. sie unter allen Umständen von der Führung solcher Untersuchungen zu dispensiren — weil die laufenden Geschäfte die Zeit dazu nicht übrig lassen.

Jene Anträge beruhen jedoch theils auf Nichtbeachtung des bestehenden Gesetzes, theils sind dieselben geeignet, das gerechte Befremden und resp. Mißfallen des Oberlandesgerichts zu erregen, und können am allerwenigsten unter den jetzigen Umständen gewährt werden; denn

zu 1. ist die Verordnung vom 30. September 1836, so wie der §. 14 Abschnitt 1 der Cirkular-Verordnung vom 30. Dezember 1798 durch die Verordnung vom 6. April d. J. außer Kraft und Anwendung gesetzt, dergestalt: daß die Kompetenz zur Führung und Entscheidung der Untersuchungen dieser Art jetzt lediglich den ordentlichen Gerichts-Behörden wieder anheimfällt, und

zu 2. reichen die dem Oberlandesgerichte zu Gebote stehenden Arbeitskräfte durchaus nicht hin, jedem Gerichte, welches ressortmäßig eine mehr oder weniger weitläuftige Untersuchung führen soll, dazu außerordentliche Hülfe zu gewähren, oder ihnen solche Untersuchungen gänzlich abzunehmen.

In dieser schweren und verhängnißvollen Zeit liegt es den Justiz-Behörden ob, mit verdoppeltem Eifer, Anstrengung und Aufopferung ihre Amtspflichten zu erfüllen, nicht aber sich derselben entziehen und dieselben andern Schultern aufbürden zu wollen.

Die Stockung im Handel und in den Gewerben vermindert die andern Geschäfte bei den Gerichten, und schlimmstenfalls müßten diese Geschäfte denjenigen, welche, wie Tumult-Untersuchungen, einer ganz vorzüglichen Beschleunigung bedürfen, nachgestellt werden.

Auch der Geldpunkt kommt in Betracht; denn wenn das unterzeichnete Oberlandesgericht alle diejenigen Anträge, welche oft aus den geringfügigsten und vorübergehenden Ursachen auf Gewährung außerordentlicher Hülfe bei ihm gemacht werden, berücksichtigen wollte, so würde die Belastung des Staatsfonds bis zum unverantwortlichsten Uebermaaße gesteigert werden.

Das unterzeichnete Oberlandesgericht vertraut dem regen Pflichtgefühl und dem Diensteifer der ihm untergeordneten Gerichts-Behörden, daß diese Andeutungen die gebührende Beachtung finden, und daß ungeeignete Anträge der vorbezeichneten Art nicht mehr werden gemacht, vielmehr die Gerichts-Behörden fortfahren werden, ein rühmliches Beispiel der angestrengtesten und pflichtgemäßen Amtsverwaltung, selbst das der Aufopferung, zu geben.

N., den 3. Mai 1848.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Der Justiz-Minister hat sich veranlaßt gefunden, diese Verfügung mittelst Circulars vom 22. Mai d. J. sämmtlichen übrigen Obergerichten zur Kenntnißnahme mitzutheilen und dieselbe zugleich mit folgender Bemerkung zu begleiten:

Wie das Oberlandesgericht zu N. von den Untergerichten seines Departements, so erwartet der Justiz-Minister von allen Gerichten, daß sie keine Opfer scheuen werden, um der jetzt doppelt

Digitized by Google

schwierigen Aufgabe ihres Amtes zu genügen, und wird jeder Justiz-Beamte es sich namentlich zur Pflicht machen müssen, mit Urlaubs-Anträgen zurück zu halten, damit die Kräfte der Gerichte zusammen gehalten, und nicht durch die Entfernung einzelner Mitglieder auch nur zeitweise geschwächt werden. Auch diejenigen Beamten, welche bereits die Zusage eines Urlaubs erhalten haben, werden zum Besten des Dienstes davon abstehen müssen, wenn nicht ganz besondere Umstände den Gebrauch desselben unumgänglich nothwendig erscheinen lassen.

---

## 25. Die Einreichung der Konduitenlisten über die Justiz-Beamten.

Der Justiz-Minister hat in der Voraussetzung, daß in Betreff der bisher über sämmtliche Königliche Beamte geführten Konduitenlisten anderweitige allgemeine Bestimmungen ergehen werden, mittelst Verfügung vom 28. April d. J. denjenigen Obergerichten, von denen diese Konduitenlisten bis dahin nicht eingereicht worden waren, eröffnen lassen, daß er auf die Mittheilung derselben für diesmal verzichten wolle.

---

## 26. Das Verfahren bei Dismembrationen betreffend.

Allgemeine Hypotheken-Ordnung Tit. I 36, Tit. II §. 91.

Reskript vom 8. Februar 1834. (Jahrb. Bd. 43 S. 108).

Instruktion des Oberlandesgerichts zu Insterburg vom 1. Oktober 1839 (Justiz-Ministerial-Blatt 1839 S. 365).

Gesetz, betreffend die Zertheilung von Grundstücken vom 3. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung S. 25).

### I.

Wenn ein Pertinenzstück von einem Gute getrennt wird, dann sollen nach §. 91 Tit. II der Allgemeinen Hypotheken-Ordnung die Gerichte von Amtswegen darauf halten, daß wegen der eingetragenen Schulden ein gewisses Regulativ festgesetzt, folglich darüber nicht nur zwischen den Kontrahenten, sondern auch mit den Realgläubigern sichere und bestimmte Verabredungen getroffen werden, und bevor dieses geschehen, soll die Einschreibung des Titels für den neuen Erwerber des Trennstücks nicht Statt finden. Das Gesetz vom 3. Januar 1845 §. 7 wiederholt, daß die Abschreibung des Trennstücks, so wie die Uebertragung desselben auf ein besonderes Folium und die Berichtigung des Besitztitels für den Erwerber erst erfolgen dürfe, wenn der Vorschrift des §. 91 a. a. O. genügt sei.

Digitized by Google

Wie aber ist dieser Vorschrift zu genügen, wenn ein Realgläubiger eine Erklärung nicht abgeben will? Denn ein Mittel, ihn dazu direkt zu zwingen, giebt es nicht.

Eine Schmälerung oder Aenderung seiner Rechte braucht sich der Gläubiger nicht gefallen zu lassen. Sein Realrecht wird aber nicht verletzt, sondern in seinem vollen Umfange erhalten, wenn bei der Abschreibung die Forderung auf dem Hauptgute stehen bleibt und zugleich solidarisch auf das Trennstück übertragen wird. Diesem zu widersprechen, giebt die Hypothek dem Gläubiger kein Recht, so wie denn auch im §. 91 a. a. O. nicht ein Recht des Gläubigers, sondern lediglich die Besorgniß vor Verwirrungen als Grund der gegebenen Vorschrift bezeichnet ist*). Die Abschreibungen in der angegebenen Art machen nun freilich die Hypotheken-Buchführung weitläuftiger und verwickelter, und es ist darum sehr wahrscheinlich der Zweck des § 91, daß sie, so viel als möglich, vermieden werden. Aber sie können darum nicht als unzulässig betrachtet werden, weil ja nach §. 159 Tit. II der Hypotheken-Ordnung sogar von Hause aus dieselbe Post auf mehrere Grundstücke solidarisch eingetragen werden kann. Es hat keinen Zweifel, daß der Richter in dieser Weise die Abschreibung verfügen muß, wenn dahin eine Verabredung des Gläubigers mit den Kontrahenten getroffen wird. Ist aber hiernach die Abschreibung mit solidarischer Uebertragung der Forderungen von der einen Seite an sich zulässig, und wird von der andern Seite das Recht des Gläubigers durch diese Operation gewahrt, so sollte man meinen, sie müsse auf den Antrag des Trennstück-Erwerbers auch ohne ausdrückliche Zustimmung der Gläubiger geschehen können, wenn nur der Richter, um möglicher Weise den Zweck des §. 91 a. a. O. zu erreichen, auf angemessene Weise, aber vergeblich versucht habe, ein anderweitiges Regulativ herbeizuführen. So ist auch die Sache vom Justiz-Ministerium behandelt. Nach dem Reskript vom 8. Februar 1834 (Jahrb. Bd. 43 S. 108) soll der Gläubiger zur Erklärung aufgefordert und bei seinem Ausbleiben angenommen werden, daß er die solidarische Uebertragung seiner Forderung verlange, wonach sodann die Abschreibung zu bewirken. Nach dieser Anordnung, welche die Schwierigkeiten hebt, ist bisher verfahren.

In neuerer Zeit ist indeß von einem Obergerichte dagegen Bedenken erhoben und die Ansicht aufgestellt, daß nothwendig eine Verabredung mit den Gläubigern getroffen und der Besitztitel-Berichtigung so lange Anstand gegeben werden müsse, bis von allen Gläubigern eine ausdrückliche Erklärung beigebracht sei.

Es ist nicht zu leugnen, daß die Fassung des §. 91 a. a. O. für diese Meinung spricht. Sie kann aber dennoch, wenigstens jetzt, nicht für richtig gehalten werden.

Wäre sie richtig, dann würde die Besitztitel-Berichtigung vom Gutbefinden der Gläubiger abhängen. Jeder der Gläubiger würde die mit den wirklichen Realverhältnissen übereinstimmende Berichtigung des Hypothekenbuchs verhindern können, und zwar dadurch, daß er die ausdrückliche Zustimmung zu einer Operation zu geben verweigerte, welcher er zu widersprechen kein Recht hat. Das kann nicht füglich Absicht gewesen sein. Die Hypotheken-Ordnung hätte sonst nothwendig angeben müssen, in welcher Weise die Sache eventuell zu Ende gebracht werden solle. Ohne dieses würde sie durch den §. 91 mit ihren eigenen Vorschriften, wonach jedes besonders besessene Grundstück ein Folium erhalten und jeder neue Erwerber seinen Besitztitel eintragen lassen soll, in Widerspruch treten. Die Natur der Sache drängt deshalb zu der anderen, wohl auch mit den Worten des Gesetzes vereinbaren Auslegung, daß nicht nothwendig eine Verabredung mit den Gläubigern, sondern nur die Bemühung des Richters, die Verabredung herbeizuführen, der Besitztitel-Berichtigung vorhergehen solle.

So muß aber u. E. der §. 91 a. a. O. jedenfalls jetzt angewendet werden. Denn nach der gegenseitigen Auslegung würde der §. 91, in so weit er die Besitztitel-Berichtigung bis nach der Verabredung

*) Ueber die Unzweckmäßigkeit der Vorschrift vergl. Juristische Wochenschrift 1842 Sp. 633 ff.

Digitized by Google

unterſagte, in der Wirklichkeit eine Beſchränkung der Theilbarkeit durch die erforderliche Zuſtimmung der Realgläubiger enthalten; dieſe aber müßte nach §. 4 des Edikts vom 9. Oktober 1807 (Geſetz-Sammlung 1807 S. 171) für aufgehoben geachtet werden.

Daß es ſolchergeſtalt, ſei es nach dem urſprünglichen Sinne des §. 91 a. a. O. oder nach dem eben gedachten Edikte, nur auf den Verſuch eines Regulativs ankomme, findet endlich ſeine unzweideutige, geſetzliche Beſtätigung im §. 7 Nr. 2 des Geſetzes vom 3. Januar 1845, welcher nicht blos ſagte, daß dem §. 91 Tit. II der Hypotheken-Ordnung genügt werden müſſe, ſondern zugleich, gewiß nicht ohne Abſicht, die zu befolgende Vorſchrift näher bezeichnet, und zwar nur dahin, daß

„vom Hypothekenrichter wegen eines mit den eingetragenen Realberechtigten und Hypotheken-„gläubigern zu ermittelnden Regulativs verhandelt,"

alſo nicht nothwendig auch ein Regulativ unter ausdrücklicher Zuſtimmung der Realgläubiger zu Stande gebracht werden ſoll.

## II.

Wenn auf die angegebene Weiſe verfahren wird, dann kann dem §. 91 a. a. O. in kurzer Zeit genügt werden. Die Sache liegt in der Hand des Hypothekenrichters. Aber nach §§. 7 ff. und 25 des Geſetzes vom 3. Januar 1845 müſſen die Abgaben an Kommunen, Kirchen ꝛc. und reſp. die aus der Gründung einer neuen Anſiedelung entſpringenden Verhältniſſe regulirt werden. Die Regulirung geſchieht durch die betreffenden Verwaltungsbehörden; ſie erfordert längere Zeit, verzögert ſich nach der Erfahrung mitunter mehrere Jahre.

Wie iſt es nun in der Zwiſchenzeit mit der Konſtituirung neuer Realrechte auf das Trennſtück zu halten? Der Erwerber deſſelben kann eine Proteſtation unbedenklich eintragen laſſen. Nach der, vielleicht zu weit gehenden, Vorſchrift des Reſkripts vom 8. Februar 1834 ſoll das ſogar von Amtswegen geſchehen. Aber damit iſt er nur gegen nachtheilige Eintragungen geſichert. Wie iſt z. B. ihm zu helfen, wenn er des Realkredits bedarf, ein Darlehn auf das Grundſtück aufnehmen will u. ſ. w.? Es ſcheint dazu ein Mittel geben zu müſſen. Das Trennſtück würde ſonſt einſtweilen gänzlich extra commercium geſetzt werden, die Dispoſition über daſſelbe ſchlechthin von der Betriebſamkeit des betreffenden Verwaltungsbeamten abhangen und das obendrein wegen der Regulirung von Verhältniſſen, welche eigentlich das Hypothekenbuch ganz und gar nichts angehen.

Den allein möglichen, aber unſers Erachtens auch zuläſſigen Ausweg bietet die Eintragung auf dem Folium des Hauptgutes.

Sehr richtig zwiſchen der Abſchreibung einerſeits, und der Uebertragung auf ein beſonderes Folium und Beſitztitel-Berichtigung für die Trennſtücks-Erwerber andrerſeits unterſcheidend*), hat der §. 7 des Geſetzes vom 3. Januar 1845 nicht nur die letztere Operation, ſondern auch die Abſchreibung bis zur Vollendung

*) Man hat bisher vielfach die Abſchreibung und die Anlegung des beſonderen Foliums für den neuen Erwerber als Eine, untrennbare Operation aufgefaßt. So ſcheint z. B. in einer Abhandlung über das Verfahren der Hypothekenbehörde hinſichtlich der Landerwerbungen für Eiſenbahnen (Juriſtiſche Wochenſchrift 1845 Sp. 608) vorausgeſetzt zu ſein, daß eine Abſchreibung nicht geſchehen könne, ohne daß der Beſitztitel für die Eiſenbahnen berichtigt werde. Das iſt nicht richtig. So lange für alle Grundſtücke ein Hypothekenbuch zu führen war, und jeder Beſitzer ſeinen Titel zu berichtigen hatte, mußten freilich beide Operationen Hand in Hand gehen. Nichts deſto weniger ſind es zwei verſchiedene Operationen. Seitdem für manche Grundſtücke überhaupt kein Hypothekenbuch mehr angelegt wird und ein Zwang zur Beſitztitel-Berichtigung ſelbſt nicht für alle Erwerber von Trennſtücken beſteht (Geſetz vom 3. Januar 1845 §. 6), ſeitdem kann unter Umſtänden unbedenklich eine Abſchreibung ohne gleichzeitige Anlegung eines beſonderen Foliums geſchehen. Sie müſſen nur verbunden werden, wenn auf das abzuſchreibende Stück Intabulate von dem Folium des Hauptguts zu übertragen ſind.

Digitized by Google

der in den §§. 7 und 25 vorgeschriebenen Regulirungen untersagt. Die Abschreibung ist nach unserer Auffassung die Manifestation, daß das Trennstück aus dem Realverbande getreten ist und folglich nicht mehr zu dem Gegenstande des vorliegenden Foliums gehört. Soll diese ungeachtet der geschehenen Veräußerung einstweilen unterbleiben, so müssen wir dem die Bedeutung beilegen, daß das Folium vorläufig auch für das Trennstück bestimmt bleiben solle. Denn wenn das letztere sofort mit der Veräußerung aufhören sollte, Gegenstand des Foliums zu sein, dann wäre es schlechterdings nicht abzusehen, warum dieses nicht auch sofort im Hypothekenbuche sollte bemerkt werden dürfen, selbst dann, wenn man die Uebertragung auf ein anderes Folium und die Besitztitel-Berichtigung aussetzen zu müssen glaubte. Diesem steht das Gesetz vom 25. April 1835 (Gesetz-Sammlung S. 51), wonach die getrennten Bestandtheile eines erimirten Gutes unter die Gerichtsbarkeit der Untergerichte fallen, nicht entgegen; es liegt nichts Widersprechendes darin, daß ungeachtet einer Jurisdiktions-Veränderung der bisherige Richter das Hypothekenbuch mit rechtlicher Wirkung bis zur wirklichen Uebertragung fortsetzt; der §. 3 des angezogenen Gesetzes setzt dies sogar als möglich voraus. Auch kann hierin eine für die Trennstücks-Erwerber eingetragene Protestation nichts ändern; sie kann das Trennstück noch nicht von diesem Folium ausschließen, weil sie sonst nichts anders als eine Abschreibung wäre, welche ja nicht gestattet sein soll. Man könnte vielmehr sagen, daß sie gerade umgekehrt das Trennstück eben als Gegenstand des Foliums bezeichne; denn sie ist, wie alle Protestationen, nur eine Verwahrung gegen nachtheilige Eintragungen, deren es gar nicht bedürfte, wenn das Folium sich nicht mehr auf das Trennstück bezöge.

Ist die angegebene Bedeutung der Abschreibung und ihrer Aussetzung richtig, dann kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß es an sich zulässig ist, auf dem Folium des Hauptgutes eine hypothekarische Eintragung zu bewirken, welche nur das, zwar veräußerte, aber noch nicht abzuschreibende Trennstück betrifft. Die Hypotheken-Ordnung hindert nicht, die Konstituirung einer Hypothek oder eines anderen Realrechts auf einen Theil des als Ganzes eingetragenen Guts zu beschränken.

Aber, der Trennstückserwerber ist nicht als Besitzer eingetragen! Darum kann eine nur von ihm selbst hergeleitete Hypothek nicht eingetragen werden!

Allgemeines Landrecht Thl. I Tit. 20 §. 404.
Hypotheken-Ordnung Tit. 2 §. 131.

Das ist vollkommen richtig. Das Hinderniß liegt jedoch einzig und allein in der Lage des Hypothekenbuchs. Wenn darin der Trennstückserwerber nicht als Besitzer eingetragen und nicht eine Abschreibung geschehen, also das Hypothekenbuch, allenfalls mit Ausnahme einer Verwahrung für den Trennstückserwerber unverändert geblieben ist, dann ist allerdings nicht der neue Erwerber, aber nach Lage des Hypothekenbuchs ist und bleibt der Besitzer des Hauptguts derjenige, gegen welchen eine Hypothek auch auf das Trennstück eingetragen werden und unter den gesetzlichen Voraussetzungen eingetragen werden muß.

Daraus ergiebt sich Folgendes:

1. Die von dem Trennstückserwerber bestellte oder gegen ihn gesetzlich begründete Hypothek kann definitiv eingetragen werden, wenn der Besitzer des Hauptgutes die Verpfändung genehmigt oder gegen sich als rechtsbeständig anerkennt und in die Eintragung einwilligt. Das ist eben so gut, wie wenn er unmittelbar dies Trennstück für die Schuld des Erwerbers zur Hypothek bestellte. Ist die Eintragung auf dem Folium des Hauptgutes an und für sich statthaft, dann wüßten wir keinen Grund zu finden, der es im geringsten zweifelhaft machen könnte, daß unter solchem Beitritte des Hauptguts-Besitzers die Eintragung zulässig sei. Streiten ließe sich allenfalls darüber, wie die Erklärung des Hauptguts-Besitzers gestellt sein müsse. Wir halten die bloße Einwilligung in die Eintragung für genügend, weil diese eine Genehmigung oder Anerkennug der Verpfändung enthält.

2. In Ermangelung der Einwilligung des Hauptguts-Besitzers kann eine protestatio pro conservando jure et loco eingetragen werden. Die Protestation erfordert u. E. nur die Bescheinigung eines Titels, welchen der eingetragene Besitzer anerkennen muß, gleichviel ob er von ihm selbst, von seinem Erblasser oder von einem Dritten, mit welchem er in Beziehung auf das Grundstück in Rechtsverhältnissen steht, herrührt. Darum kann derjenige, welcher von dem Trennstückserwerber ein Realrecht herleitet, eben so wohl eine Protestation eintragen lassen, wie der Erwerber selbst.

Digitized by Google

Wir sind hiernach der Meinung, daß die Hypothek gegen den Trennstück-Erwerber auf dem Folium des Hauptguts eingetragen werden kann und zwar mit Einwilligung des Hauptguts-Besitzers definitiv, ohne dieselbe, protestativisch. Bei der spätern Abschreibung sind die Intabulate selbstredend zu löschen und auf das Folium des Trennstücks zu übertragen.

Die ganze Frage ist übrigens eine unerquickliche. Der angedeutete Ausweg hebt auch nicht vollständig die Beschwerden und erschwert die Hypothekenbuchführung. Die schon wiederholte beklagte Verlegenheit, für welche hier eine Abhülfe gesucht ist, war die unvermeidliche Folge einer Anordnung, wodurch das Verfahren des Hypothekenrichters abhängig gemacht wurde von den Verhandlungen anderer Behörden über Verhältnisse, welche dem Hypothekenbuche fremd sind. Eine Aenderung darin bleibt zu wünschen. Doch, unser ganzes Hypothekenwesen fordert ja ohnehin eine baldige, gründliche Reform.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

# Justiz-Ministerial-Blatt

für die

# Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

## Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

X. Jahrgang. Berlin, Freitag den 30. Juni 1848. № 26.


## Amtlicher Theil.

### Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Nach dem Ausscheiden des Justiz-Ministers Bornemann ist der bisherige Kriminalgerichts-Direktor Maercker unterm 25. Juni d. J. zum Justiz-Minister Allerhöchst ernannt worden.

B. Bei den Obergerichten.

1. Assessoren.

Der Referendarius von Heyking ist zum Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder mit dem Dienstalter vom 18. April 1848 ernannt worden.

2. Subalternen.

Dem in den Ruhestand versetzten Oberlandesgerichts-Exekutor Fuchs in Stettin ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

C. Bei den Untergerichten.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor von Tabouillot zu Lübbecke ist unterm 17. Juni 1848 zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Seehausen in der Altmark Allerhöchst ernannt;

die Ernennung des Land- und Stadtgerichts-Raths Liste zu Brilon zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Nebebach ist auf seinen Antrag zurückgenommen worden.

2. Staatsanwalte.

Der bisherige Kriminalgerichts-Rath Neumann ist unterm 3. Juni 1848 zum zweiten Staatsanwalt bei dem Kriminalgericht zu Berlin Allerhöchst ernannt worden.

3. Räthe, Assessoren und Richter.

Dem bei dem Land- und Stadtgerichte zu Darkehmen ange-

Digitized by Google

stellten Oberlandesgerichts-Assessor Wolff und dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Kuttack zu Gumbinnen ist unterm 10. Juni 1848 der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath Allerhöchst verliehen, und

dem Land- und Stadtgerichts-Rath Coeler zu Magdeburg unterm 8. Juni 1848 die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension Allerhöchst gewährt worden;

der Stadtrichter, Justizrath Scholz zu Festenberg ist gestorben.

### D. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Schoenau zu Flatow ist zum Justiz-Kommissarius für den Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Preußisch-Stargardt mit dem Wohnsitze daselbst und mit der gleichzeitigen Praxis bei dem Kreis-Justizrathe, so lange derselbe in Preußisch-Stargardt wohnt, so wie zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

der Oberlandesgerichts-Assessor Weber zu Koronowo zum Justiz-Kommissarius für die Gerichte in Spremberg, Hoyerswerda und Wittichenau, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Spremberg, und zugleich widerruflich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt ernannt, und

dem Justiz-Kommissarius Roeser zu Müchein die Praxis bei der Gerichts-Kommission zu Lauchstädt widerruflich beigelegt worden;

der Oberlandesgerichts-Justiz-Kommissarius und Notarius, Justiz-Rath Enge zu Breslau ist gestorben.

### E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Rath Reichensperger zu Trier ist unterm 8. Juni 1848 zum ständigen Kammer-Präsidenten bei dem Landgericht zu Cöln Allerhöchst ernannt;

die Wahlen der Kaufleute Karl Greef zu Barmen, Eduard Ringel zu Elberfeld und Ferdinand Schöller ebendaselbst zu Ergänzungsrichtern bei dem dortigen Handelsgerichte an die Stelle der ihres Amtes zu entlassenden Ergänzungsrichter Benjamin Friedrich Wichelhaus und Karl Korthaus, sind unterm 10. Juni 1848 Allerhöchst bestätigt worden;

der Notar Stoeck zu Merzig ist zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Düren im Landgerichts-Bezirk Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Düren, und

der Notar Artois zu Lebach zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Merzig im Landgerichts-Bezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Merzig bestellt,

der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Caspari zu Coblenz zum Friedensgerichtsschreiber in Perl, und

der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Klerings zu Hillesheim zum Friedensgerichtsschreiber daselbst ernannt worden.

## Jurisdiktions-Veränderungen.

Das Patrimonialgerichts-Amt Zelsdorf ist mit dem Land- und Stadtgericht zu Sprottau und

das Patrimonialgericht von Degeln mit dem Land- und Stadtgericht zu Beeskow vereinigt, auch mit dem letztgedachten Land- und Stadtgerichte die Gerichtsbarkeit des Erbpachtsvorwerks Ranzig verbunden worden.

## Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 23. Juni d. J. ausgegebene 25. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2981. den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen, die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Berlin und Dresden betreffend, de dato Berlin den 6. März 1848;

Num. 2982. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. April 1848, betreffend die den Kreisständen des Kreises Heiligenstadt in Bezug auf den Bau und die künftige Unterhaltung der Straßen von Heiligenstadt nach Wannfried, von Udra nach Wahlhausen, von dieser Straße ab über Hohengandern bis zur Hannöverschen Grenze, und vom Beberberge bei Heiligenstadt über Günterode bis zur Grenze des Kreises Worbis bewilligten fiskalischen Vorrechte;

Digitized by Google

Num. 2983. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Mai 1848, betreffend die dem Aktienverein zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Lauban nach Kohlfurth in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung dieser Straße bewilligten fiskalischen Vorrechte;

Num. 2984. die Bekanntmachung vom 31. Mai 1848, über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Lauban nach Kohlfurth;

Num. 2985. das Statut für die städtische Bank in Breslau, vom 10. Juni 1848;

Num. 2986. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juni 1848, über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten;

Num. 2987. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1848, betreffend die Bewilligung von Vorlegeldern an dispenible Beamte;

Num. 2988. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1848, den Bau der Eisenbahn zwischen Berlin und der Provinz Preußen von dem Anschlußpunkte an der Stargard-Posener Eisenbahn unweit Driesen bis Dirschau betreffend.

Das am 26. Juni d. J. ausgegebene 26. Stück enthält unter:

Num. 2989. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Mai 1848, betreffend die Anwendung der ermäßigten Portosätze für Kreuzbandsendungen mit handschriftlicher Beifügung des Datums und der Namensunterschrift;

Num. 2990. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1848, die Ausdehnung der Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 3. Mai 1821, auf die mittelst der Allerhöchsten Order vom 25. April 1848 genehmigte freiwillige Staats-Anleihe und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen betreffend;

Num. 2991. das Gesetz vom 23. Juni 1848, betreffend den Schutz der zur Vereinbarung der Preußischen Verfassung berufenen Versammlung.

Das am 27. Juni d. J. ausgegebene 27. Stück enthält unter:

Num 2992. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juni 1848, betreffend die Bildung eines neuen Staats-Ministeriums und die Ernennung des bisherigen Ober-Präsidenten von Auerswald zum Präsidenten desselben.

## Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen und Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals.

### Num. 42.

### Bekanntmachung vom 22. Juni 1848, — die Bauten und Reparaturen der Gerichtsgebäude und gerichtlichen Gefängnisse betreffend.

Von den Gerichten sind in der letzten Zeit mehrfache Anträge wegen Neubau, Vergrößerung oder wegen umfassender Reparaturen von Gerichtsgebäuden und Gefängnissen bei dem Justiz-Minister eingegangen.

Da indeß eine durchgreifende, anderweitige Organisation des Justizwesens in Aussicht steht, so läßt sich zur Zeit nicht übersehen, ob und in welchem Umfange die Gerichte in denjenigen Orten, in welchen sie sich jetzt befinden, verbleiben, und ob deshalb die jetzt projektirten Bauten nicht entweder überflüssig oder unzureichend sein, und ob sie den zu erwartenden neuen Einrichtungen entsprechen werden.

Unter diesen Umständen, und da überdies die nur in geringem Maaße vorhandenen Geldmittel die größte Einschränkung bei sämmtlichen Bauten erfordern, ist es durchaus nothwendig, nur die dringendsten Reparaturen vorzunehmen, alle anderen Bauangelegenheiten aber, in so weit deren Ausführung nicht bereits genehmigt und in Angriff genommen worden ist, vorläufig auf sich beruhen zu lassen.

Sämmtlichen Königlichen Obergerichten ist dies mit der Aufforderung eröffnet worden, hiernach zu prüfen, welche Bauten zu den unaufschiebbaren gehören, und in Betreff derjenigen, welche keinen Aufschub erlauben, zu berichten, im Uebrigen aber die früher gemachten Anträge nicht weiter zu verfolgen.

Berlin, den 22. Juni 1848.

Der Justiz-Minister
Bornemann.



Digitized by Google

## Num. 43.

### Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 23 Dezember 1847.

Gegen Verfügungen der Königlichen Regierung, wodurch einer Gemeinde die Verpflichtung auferlegt wird, die von ihr ausgewanderten und zurückgekehrten Familien wieder aufzunehmen, damit denselben einstweilen das nöthige Unterkommen verschafft werde, ist der Rechtsweg unzulässig.

Auf den von der Königlichen Regierung zu N. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgerichte zu M. anhängigen Prozeßsache

der Gemeinde B. Klägerin

wider

die gedachte Königliche Regierung, die Rechte der Landespolizei wahrnehmend, Verklagte,

betreffend die Aufnahme von sechs Familien,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechtswegen.

### Gründe.

Die Verfügung der Königlichen Regierung in N., durch welche der Gemeinde B. die Verpflichtung auferlegt wurde, die von ihr ausgewanderten und zurückgekehrten Familien wieder aufzunehmen, ist von derselben in ihrer Eigenschaft als Landespolizei-Behörde und nur zu dem Zweck erlassen, damit unter Vorbehalt aller Gerechtsame der Gemeinde jenen Familien einstweilen das nöthige Unterkommen verschafft werde. Ueber beides läßt der Inhalt des an den Landrath erlassenen und der Gemeinde B. mitgetheilten Regierungs-Reskripts vom 20. Februar d. J. keinen Zweifel zu. Die Königliche Regierung erklärt es darin als vollkommen zulässig, daß die Gemeinde gegen den Landarmen-Verband wegen Uebernahme der Verpflichtung zur Verpflegung der fraglichen Familien gerichtliche Klage erhebe, sagt, daß es dazu einer Autorisation nicht bedürfe, und fügt hinzu, ihre, der Königlichen Regierung, frühere landespolizeiliche Entscheidung bleibe indessen so lange bestehen, als nicht durch ein gerichtliches Erkenntniß das Gegentheil rechtskräftig entschieden sein werde.

Selbst aber, wenn die Königliche Regierung sich nicht in dieser Art klar ausgesprochen hätte, würde nach der bestimmten Vorschrift des §. 34 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 (Ges.-S. v. 1843 S. 8) das außer Frage sein, daß in ihrer Anordnung nur die Regulirung eines Interimistikums liege, worin natürlich auch dadurch nichts geändert werden kann, daß vorläufig der Gemeinde B. die Aufnahme der Familien aus Gründen auferlegt worden ist, nach denen angenommen worden, daß ihr hierzu auch die definitive Pflicht obliege.

Die Gemeinde hat aber nicht die ihr freigelassene Klage gegen den Landarmen-Verband angestellt; sie hat vielmehr gegen die Königliche Regierung als die, die Rechte der Landespolizei wahrnehmende Behörde geklagt und verlangt, daß dieselbe in dieser Eigenschaft verurtheilt werde, anzuerkennen, daß die Gemeinde sich mit Recht der Aufnahme der sechs Familien widersetze und nicht schuldig sei, für den Unterhalt derselben zu sorgen.

Danach ist also ein Anspruch erhoben, wonach eine im Kreise der polizeilichen Befugnisse der Regierungen erlassene Verfügung wieder aufgehoben werden soll. Dies ist unter Umständen nach dem Gesetze vom 11. Mai 1842 zulässig, namentlich dann, wenn bei Verletzung von Privatrechten die Befreiung von einer auferlegten Verpflichtung auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speciellen Rechtstitels behauptet wird (§. 1 und 2). Der Vertreter der Gemeinde sucht auszuführen, das trete hier ein. Ihr besonderer Rechtstitel soll in dem Emigrationskonsense liegen, den jene Familien erhalten haben, und

Digitized by Google

als die besonderen, ihr zur Seite stehenden Verordnungen werden im Allgemeinen dieselben angeführt, auf welche sich die Königliche Regierung berufen hat. Diese Ausführungen sind aber verfehlt und suchen daneben in unangemessener Weise die Sache später auf ein ganz anderes Feld der Beurtheilung zu führen, namentlich da, wo geltend gemacht wird, daß die Regierung als Finanzbehörde über ihre Steitigkeiten Recht nehmen müsse.

Wenn der Gemeinde völlig freibehalten bleibt, jeden möglichen andern Armenfond, auch den Landarmenfond wegen Uebernahme der zurückgekehrten Erulanten-Familien in Anspruch zu nehmen, so wäre die, ein Intermistikum festsetzende Regierungsverfügung in zulässiger Weise nur dann im Rechtswege anzufechten gewesen, wenn die rechtliche Begründung hätte versucht werden können, daß die Regierung zu einem solchen Interimistikum nicht befugt gewesen und daß die Gemeinde ex speciali titulo oder Kraft besonderer Verordnungen von der Unterwerfung unter ein solches Interimistikum befreit sei. Von alle dem ist aber nicht die Rede und die Klage ist daher nicht gerechtfertigt. Das Ganze läuft darauf hinaus, vollkommen rechtmäßige polizeiliche Verfügungen gerade innerhalb der Grenzen ihres eigentlichen Bereichs und ihrer verfassungsmäßigen Bestimmung einer gerichtlichen Kontrolle zu unterwerfen, was nicht zulässig ist.

Wenn zugleich ein Erkenntniß darüber verlangt wird, daß die Gemeinde B. sich wegen ihrer Auslagen für die Erulanten-Familien an „wen Rechtens" soll erholen können, so hat die Königliche Regierung dem nicht nur nicht widersprochen, sondern selbst die Gemeinde darauf hingewiesen. Ein Recht, das die Polizeibehörde ausdrücklich anerkenne, die Gemeinde habe diese Befugniß, existirt nicht und kann nicht gegen jene Behörde vor Gericht verfolgt werden.

Berlin, den 23. Dezember 1847.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

Unterschrift.

---

# Nicht amtlicher Theil.

## 27. Ueber das Stimmrecht der Obergerichts-Assessoren.

Die Allgemeine Gerichtsordnung bestimmt im §. 62 Th. III Tit. 3,

daß die Assessoren bei den Justiz-Kollegien nur in denjenigen Sachen, die ihnen als Dezernenten oder Referenten zum Vortrage zugeschrieben worden, ein volles Votum, in anderen Sachen aber nur ein votum consultativum haben sollen.

Diese Bestimmung ist durch einen Allerhöchsten Erlaß vom 17. Mai 1809, welcher den Obergerichten durch Ministerial-Reskript vom 13. Juni dess. Jahres mitgetheilt worden, abgeändert und

„dem jedesmaligen Groß-Kanzler die Befugniß beigelegt worden, Assessoren mit uneingeschränktem Votum bei den Justiz-Kollegien in dem Falle anzustellen, wenn er solches dem Dienste für zuträglich findet."

Den durch diesen Allerhöchsten Erlaß eingeführten gesetzlichen Zustand hat ein späteres Ministerial-Reskript vom 26. November 1830 insofern alterirt, als es den Obergerichten als Regel vorzeichnete:

daß die Assessoren nur ein beschränktes Votum haben sollen.

Der Justiz-Minister hat sich neuerdings sowohl im Interesse der Justiz-Kollegien als der Gerichtspflege für verpflichtet erachtet, den durch den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Mai 1809 eingeführten gesetzlichen

Digitized by Google

Zustand sofort wieder herzustellen, und sämmtlichen Obergerichten zu erkennen gegeben, daß er fortan für jeden Obergerichts-Assessor nach Ablauf eines Jahres seit seiner Ernennung zum Assessor den Antrag auf Ertheilung des unbeschränkten Stimmrechts erwarten wolle, falls nicht etwa besondere Gründe obwalten, welche im Interesse des Dienstes ausnahmsweise die Versagung des Stimmrechts erheischen sollten.

Diese Weisung ist den Obergerichten durch eine Cirkular-Verfügung vom 28. April d. J. zugegangen.

---

## 28. Ueber die Organisation der Land- und Stadtgerichte nach dem Wanzlebenschen Organisations-Plane.

(Justiz-Ministerial-Blatt von 1847 S. 158).

Von mehreren Gerichten ist neuerdings bei dem Justiz-Ministerium angefragt worden, ob bei der von Seiner Majestät dem Könige in nahe Aussicht gestellten Aufhebung des erimirten Gerichtsstandes und der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, so wie mit Rücksicht auf die dadurch bedingte durchgreifende Reform der gesammten Justiz-Einrichtung die Organisation der Land- und Stadtgerichte nach dem im Justiz-Ministerial-Blatt von 1847 S. 158 abgedruckten Normalplan für Wanzleben noch ferner verfolgt, oder ob damit vorläufig inne gehalten werden solle.

Der Justiz-Minister hat sich hierauf im Einverständniß mit den betreffenden Gerichten dahin ausgesprochen, daß mit dieser Organisation gegenwärtig nicht weiter vorzuschreiten sei, da sich mit Zuverlässigkeit voraussehen lasse, daß durch die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und des erimirten Gerichtsstandes, so wie durch die beabsichtigte Einführung von Schwurgerichten die Justiz-Verfassung überhaupt eine so tief eingreifende Umgestaltung erfahren werde, daß eine jetzt einzuleitende Organisation später wieder die wesentlichsten Abänderungen würde erleiden müssen.

Sämmtlichen Obergerichten ist deshalb durch eine Cirkular-Verfügung vom 5. Mai d. J. empfohlen worden, bei allen ferneren Gerichtseinrichtungen sich bis auf Weiteres nur auf die dringend nothwendigen Aenderungen zu beschränken, und wo Anträge in dieser Beziehung eingehen, den Betheiligten zu eröffnen, daß eine Gewährung derselben nur mit dem Vorbehalt erfolgen könne, daß eine Wiederaufhebung der getroffenen Einrichtung erfolgen müsse, sobald die neue Organisation dies nöthig machen sollte.

---

## 29. Das Verfahren bei Dismembrationen betreffend.

(Fortsetzung).

III.

Durch die Kabinets-Order vom 31. Oktober 1831 ist die Zwangspflicht zur Berichtigung des Besitztitels, oder richtiger, die Anwendung des Zwanges von Amtswegen, suspendirt. In einem an das Ober-Bergamt für Schlesien und Glatz zu Brieg gerichteten Reskripte vom 17. März 1832 hat der Finanz-Minister in Uebereinstimmung mit dem Justiz-Minister ausgeführt, daß diese Suspension auf Bergwerks-Eigenthum nicht bezogen werden könne, und in Uebereinstimmung damit ist in der Verordnung, betreffend die Einrichtung des Berg-Hypotheken-Wesens in dem Herzogthum Westphalen, dem Fürstenthume Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen und den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-

Digitized by Google

Berleburg, vom 28. Februar 1845 (Gesetz-Sammlung Seite 100) §. 6 vorgeschrieben, daß die Besitzer von Bergwerks-Eigenthum von Amtswegen zur Berichtigung des Besitztitels angehalten werden sollen. — Das Gesetz vom 3. Januar 1845 §. 6 hat die Zwangspflicht in den Fällen der Zertheilung für die Erwerber der Trennstücke hergestellt; jedoch unter anderen diejenigen ausgenommen, welche nach §. 5 Nr. 5 „Grund-„stücke, die einer Expropriation zum Zwecke der Anlagen von Chausseen, Eisenbahnen, „Kanälen u. s. w. unterworfen sind", durch Expropriation oder freie Vereinigung erworben haben.

Ein Aufsatz in der Juristischen Wochenschrift 1848 S. 5, 161 ff., 172 ff. hat aus diesen Bestimmungen mehrere Zweifel über die Zwangspflicht zur Besitztitel-Berichtigung bei Bergwerks-Eigenthum hergeleitet, und zwar eines Theils für Schlesien und die Grafschaft Glatz und andererseits für die Landestheile, in welchen die Verordnung vom 28. Februar 1843 gilt.

Der letztere Theil des Aufsatzes ist lediglich durch die irrthümliche Meinung veranlaßt, daß zu dem Bezirk des Bergamts zu Siegen, welcher alle im Eingange der Verordnung vom 28. Februar 1845 genannten Landestheile umfaßt, nur das Fürstenthum Siegen gehöre, und daß das Gesetz vom 3. Januar 1845, welches nur für die sechs Provinzen diesseits der Weser gegeben ist, auch in der Provinz Westphalen gelte. Ein weiteres Eingehen darauf ist unnöthig.

In Beziehung auf Schlesien und die Grafschaft Glatz*) meint der Herr Verfasser, daß für Bergwerks-Eigenthum zwar die Zwangspflicht zur Besitztitel-Berichtigung nach dem Reskripte vom 17. März 1832 als Regel bestehe, daß sie aber nach §. 6 des Gesetzes vom 3. Januar 1845, welcher bei zulässiger Expropriation die Erwerber von Trennstücken von der Zwangspflicht entbinde, und als allgemeineres Gesetz auch die früheren Besonderheiten in Ansehung des Bergwerks-Eigenthums aufheben müsse, nicht eintrete, wenn die Gewerke zum Zwecke des Bergbetriebes nur einen Theil eines Grundstücks, ein Trennstück, erwerben.

Dagegen kurz Folgendes:

1. Der Fall des §. 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 wird bei Bergwerken wohl nicht eintreten. Nach dem Allgemeinen Landrechte giebt es keine Grundstücke, welche zum Zwecke des Bergbetriebes der Expropriation unterworfen wären. Der Grundeigenthümer braucht nach §. 113 ff. Tit. 16 Thl. II des A. L. R. (vergl. Ergänzungen und Erläuterungen von Graeff ꝛc. 2. Ausgabe Bd. 6 S. 569) den Gewerkschaften nicht die erforderlichen Grundstücke eigenthümlich abzutreten, nicht seine Proprietät aufzugeben; er ist nur schuldig, ihnen gegen eine bis zur Wiederherstellung des Bodens in den nutzbaren Stand jährlich zu zahlende Entschädigung den Gebrauch zu überlassen. Wenn er statt dessen das Grundstück verkauft oder vertauscht, so daß eine Abschreibung des Trennstücks auf dem Folium des Hauptguts nothwendig würde und eine Besitztitel-Berichtigung für die Gewerkschaft in Frage kommen könnte, so ist das lediglich sein freier Wille. Darum werden die Gewerkschaften den Besitztitel der erworbenen Trennstücke nicht blos dann, wenn diese Bergwerks-Eigenthum werden und als solche in die Gerichtsbarkeit des Berggerichts fallen, sondern nach §. 6 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 gleich jedem anderen Trennstücks-Erwerber selbst dann zu berichtigen angehalten werden müssen, wenn das Trennstück unter der Gerichtsbarkeit und dem Hypothekenbuche der ordentlichen Gerichte verbleibt**).

---

*) Es hat keinen Grund, daß der Verfasser dieses auf Schlesien und Glatz beschränkt. Das Reskript vom 27. März 1832 enthält keine besondere Anordnung für diesen Landestheil; es enthält nur die Ausführung, daß die Kabinets-Order vom 31. Oktober 1831 überhaupt auf Bergwerks-Eigenthum nicht bezogen werden könne, und wenn dieses richtig ist, was der Herr Verfasser nicht bestreitet, dann muß ein Gleiches überall gelten, wo nicht ein Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. So ist denn auch in der Instruktion für die Berggerichte zu Essen und Bochum vom 21. September 1832 §. 5 (Jahrbücher Band 40 Seite 226) die Kabinets-Order vom 31. Oktober 1831 für nicht anwendbar erklärt.

**) Ueber den Unterschied der verschiedenen Grundbesitzungen der Gewerkschaften und ihre Behandlung im Hypothekenbuche vergleiche §§. 3, 4, 7, 8 des Gesetzes vom 28. Februar 1845 und die in den Ergänzungen und Erläuterungen, Supplement Band 3 Seite 241, abgedruckte Instruktion dazu. — In den anderen Landestheilen fehlt es an durchgreifenden, gesetzlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand. Die Einrichtung der Hypothekenbücher und die Behandlung der zu den Zechen gehörigen Räume über Tage, des s. g. accessorischen Bergwerks-Eigenthums, scheint nicht gleichmäßig zu sein.

Digitized by Google

2. Wäre es auch anders, so würde doch das Gesetz vom 3. Januar 1845 in Bezug auf die Besitztitel-Berichtigung derjenigen Trennstücke, welche Bergwerks-Eigenthum werden, nichts ändern. Wenn die Kabinets-Order vom 31. Oktober 1831 die Zwangspflicht der Regel nach suspendirte, das Gesetz vom 3. Januar 1845 sie ausnahmsweise für Trennstücke wieder in Kraft setzte, aber von dieser Ausnahme wieder eine Ausnahme machte, so kann diese letztere Ausnahme nichts anders sagen, als daß in den ausgenommenen Fällen die Zwangspflicht nicht aus dem Grunde eintreten solle, weil es sich um ein Trennstück handle; sie kann die Zwangspflicht nicht in denjenigen Fällen ausschließen, in welchen diese nach den bestehenden Grundsätzen schon aus einem anderen Grunde, z. B. weil es sich von Bergwerks-Eigenthum handelt, eintritt. Sie kann dies um so weniger, als es nicht Regel ist, daß das neue allgemeinere Gesetz auch das frühere spezielle Gesetz aufhebt; die Regel vielmehr umgekehrt lautet. Ueberdies lassen die Exemplifikationen im §. 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 und die anderen Ausnahmen im §. 6 nicht daran zweifeln, daß man die Zwangspflicht nur dann hat ausschließen wollen, wenn nach der Eigenschaft der erwerbenden Korporation oder nach der Bestimmung des Grundstücks die Anlegung eines Hypothekenfoliums überhaupt, immer oder in der Regel, unnütz ist.

3. Die Frage hat kaum eine praktische Bedeutung. Als verwaltende Behörden haben die Bergämter mancherlei Interessen des Fiskus und der Gewerkschaften wahrzunehmen. In Vertretung dieser Interessen werden sie wohl für befugt erachtet werden müssen, in Gemäßheit der Kabinets-Order vom 31. Oktober 1831 die Besitztitel-Berichtigung wegen jedes Bergwerks-Eigenthums vermöge ihres Amtes zu beantragen und zu betreiben, wenn auch der Bergrichter in seiner richterlichen Eigenschaft dazu keine Veranlassung hätte.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

# Justiz-Ministerial-Blatt

für die

# Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

## Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

X. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. Juli 1848. № 27.


## Amtlicher Theil.

### Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Geheime Kanzlei-Inspektor Rummelspacher ist unterm 26. Juni d. J. zum Kanzlei-Rath Allerhöchst ernannt, und

der Geheime Registrator, Hofrath Vilain auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

B. Bei den Obergerichten.

1. Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Rath Graf Posadowsky zu Glogau ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Friedländer bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 15. Februar 1848;

der Referendarius Heinrich Albert Müller bei dem Oberlandesgericht zu Cöslin, mit dem Dienstalter vom 29. Februar 1848;

der Referendarius Roedenbeck bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 23. März 1848;

der Referendarius Schroeter bei dem Oberlandesgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 28. März 1848;

der Referendarius König bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg mit dem Dienstalter vom 4. April 1848;

der Referendarius Devaranne bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 19. April 1848;

der Kammergerichts-Assessor Foß ist an das Oberlandesgericht zu Ratibor und

der Oberlandesgerichts-Assessor Devens zu Münster an das Oberlandesgericht zu Hamm versetzt worden.

Digitized by Google

### 3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Plange bei dem Oberlandesgericht zu Münster mit dem Dienstalter vom 27. Januar 1848;

die Auskultatoren Karl Eduard Ferdinand Schmidt, Michaelis und Janke bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 28. Februar, resp. vom 24. und 29. März 1848;

die Auskultatoren von Rüts, Doerk und Klingner bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 15. März, resp. vom 10. und 20. April 1848;

der Auskultator von Metlenthin bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 18. März 1848;

die Auskultatoren von Wenckstern und Theodor Hoffmann bei dem Oberlandesgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 20., resp. vom 22. April 1848;

der Auskultator Heymann bei dem Oberlandesgericht zu Cöslin mit dem Dienstalter vom 24. April 1848;

die Auskultatoren Pförtner von der Hölte, Scholz, von Dobschütz und Gottwald bei dem Oberlandesgericht zu Glogau mit dem Dienstalter vom 26. April, resp. vom 26. und 29. April und 26. Mai 1848;

die Auskultatoren Klemme und Dudbenhausen bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn mit dem Dienstalter vom 10, resp. vom 15. Mai 1848;

der Auskultator Gaton bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg mit dem Dienstatter vom 19. Mai 1848.

### C. Bei den Untergerichten.

#### Räthe, Assessoren und Richter.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Stöckel zu Ratibor ist unterm 14. Juni d. J. zum unbesoldeten Assessor bei dem dortigen Land- und Stadtgericht, und

der Kammergerichts-Referendarius Patzschcke unterm 20. Juni d. J. zum außeretatsmäßigen Assessor bei dem Stadtgericht in Charlottenburg ernannt worden.

Etatsmäßige Assessor-Stellen sind verliehen;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Gebhard zu Loetzen bei dem Landgericht zu Rupp,

dem Oberlandesgerichts-Assessor Weber zu Gnesen bei dem Land- und Stadtgericht zu Sprottau, und

dem Land- und Stadtrichter Mücke zu Schömberg bei dem Land- und Stadtgericht zu Schmiedeberg;

der bisher bei dem Land- und Stadtgericht in Berent beschäftigt gewesene Kammergerichts-Assessor Dietmar ist auf seinen Wunsch dem Stadtgericht in Berlin als richterlicher Hülfsarbeiter zugeordnet worden;

der Fürstenthumsgerichts-Rath Bineck zu Neiße ist gestorben.

### D. Justiz-Kommissarien.

Der bisherige Stadtgerichts-Rath Dr. Schütz in Berlin ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Kammergerichte mit dem Karakter als Justizrath, und zugleich widerruflich zum Notar im Bezirk dieses Gerichtshofes, und

der bisherige Kammergerichts-Assessor Streber zum Advokaten und Notar in Greifswald ernannt worden.

Den Justiz-Kommissarien Mottau, Hermann, Calow, Lenke, Hanow, Alker und Pitzschky in Stettin ist neben der Praxis bei dem dortigen Land- und Stadtgerichte auch die Praxis bei den übrigen Untergerichten des Randowschen Kreises einstweilen und widerruflich gestattet worden.

### E. In der Rheinprovinz.

Die Landgerichts-Referendarien Claessen zu Aachen und Clave von Bouhaben zu Coblenz sind mit dem Dienstatter vom 12. April 1848 zu Landgerichts-Assessoren daselbst ernannt,

der Friedensrichter von Weise zu Cöln ist von dem Friedensgerichte Num. III an das Friedensgericht Num. II daselbst versetzt,

der Notar Nellinger zu Neumagen zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Dülken, im Landgerichtsbezirk Cleve, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Dülken bestellt,

der Advokat Fischel zu Coblenz zugleich zum Anwalt bei dem dortigen Landgericht und

die Auskultatoren Collmann zu Cleve, von Fuchsius und Elven zu Cöln und Pattberg zu Elberfeld mit dem Dienstalter vom 30. Mai 1848 zu Landgerichts-Referendarien ernannt worden.

Digitized by Google

## Jurisdiktions-Veränderungen.

Das Patrimonialgericht Wilmersdorf ist mit dem Landgericht in Berlin, und das Patrimonialgericht von Kafeckow mit dem Land- und Stadtgericht zu Gartz a. O. vereinigt worden.

## Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 4. Juli d. J. ausgegebene 28. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2993. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Mai d. J., betreffend die der Stadt Wittstock in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wittstock nach der Landesgrenze in der Richtung auf Wredenhagen bewilligten fiskalischen Vorrechte;

Num. 2994. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juni d. J., betreffend die Abänderung der Strafbestimmung im §. 2 des Reglements über das Wasserhalten bei den Königlichen Werken und Mühlen im Finow-Kanal vom 22. Juni 1747; ferner

Num. 2995. die provisorische Verordnung vom 18. Juni 1848, die Zoll- und Steuersätze von ausländischem Zucker und Syrop und von inländischem Rübenzucker für den Zeitraum vom 1. September 1848 bis dahin 1850 betreffend; und

Num. 2996. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni d. J., die Verlegung der Gerichtsferien im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln betreffend.

Digitized by Google

# Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen und Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals.

## Num. 44.

### Allgemeine Verfügung vom 24. Juni 1848 — die Kassation unbrauchbarer Akten betreffend.

Der Justiz-Minister hat sich veranlaßt gefunden, die bisherigen Vorschriften über die Kassation der Akten einer Revision zu unterwerfen und über diesen Gegenstand hierdurch Folgendes zu verordnen:

I. Von der Vernichtung und Veräußerung bleiben ausgeschlossen:

1. die General-Akten

   über noch gültige Provinzial-Gesetze und Observanzen und ebenso diejenigen Akten, welche für die Kenntniß früherer Zustände und Sitten von besonderem Interesse sind;

2. die Hypotheken-Bücher, die Urbarien und Urbarial-Verhandlungen;

3. die General- und Spezial-Akten über Lehngüter;

4. alle Testamente und sonstigen letztwilligen Verfügungen, so wie die auf ihre Deposition und Publikation bezüglichen Verhandlungen;

5. die von den Gerichten geführten Civilstands-Register;

6. die Repertorien der reponirten Akten.

II. Zur Kassation nach Ablauf von **dreißig** Jahren sind geeignet:

1. die der ersten Einrichtung der Hypotheken-Bücher oder der Anlegung neuer Hypothen-Bücher vorangegangenen Akten und Bücher, von der Anlegung der Hypotheken-Folien ab gerechnet; andere Grundakten vom Ablauf desjenigen Jahres ab gerechnet, in welchem die Aufnahme der betreffenden Verhandlungen stattgefunden hat oder die bezüglichen Verfügungen erlassen worden sind. Der Kassation muß jedoch eine durch das Kreisblatt zu veröffentlichende Bekanntmachung vorangehen;

2. die General- und Spezial-Akten, welche Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthalten, nach 30 Jahren vom Ablauf des Jahres, in welchem der Akt aufgenommen worden ist;

3. die den Gerichten übergebenen Notariats-Akten nach 30 Jahren vom Ablauf des Jahres, in welchem der Akt aufgenommen worden ist;

4. diejenigen Prozeß-Akten, worin über Realrechte und Familien-Angelegenheiten verhandelt worden ist, wohin auch Prozesse über die Vindikation, die Subhastation und das Aufgebot von Grundstücken, über Grundgerechtigkeiten, über Privilegien der Städte, Dörfer, Zünfte und Korporationen, über Familienstiftungen, Fideikommiß-Successionen, Ehesachen und Todeserklärungen, Wahn- und Blödsinnigkeits-Erklärungen, so wie Streitigkeiten zwischen Gutsbesitzern und Bauern ꝛc. gehören;

Digitized by Google

5. die Akten über Beweisaufnahmen zum ewigen Gedächtniß, im Fall die Hauptsache nicht zur rechtlichen Erörterung gelangt ist;

6. diejenigen Akten, worin über Erbes-Legitimationen und Nachlaß-Regulirungen verhandelt worden ist, ohne Unterschied, ob letztere ein Grundstück betreffen haben oder nicht.

Die Kassationsfrist beginnt in den Fällen Nr. 4—6 mit dem Tage der verfügten Reposition.

7. die Akten über das Schiedmannswesen, mit Einschluß der generellen Uebersichten über die schiedsmännische Thätigkeit, die den Gerichten eingelieferten Schiedmannsbücher und die dazu gehörigen Belags-Akten, vom Tage der erfolgten Einreichung an gerechnet;

8. die Kassenbücher mit Einschluß derjenigen Soll-Einnahme-Beläge, in welchen zugleich die Ist-Einnahme, resp. der niedergeschlagene Betrag eingetragen wird, und die daher die Stelle der Kontobücher vertreten.

Die Kassationsfrist beginnt bei den Kassenbüchern und den Soll-Einnahme-Belägen mit dem Abschluß des Jahres, für welches sie gelten, in Betreff der Kontobücher aber erst dann, wenn alle darin eingetragenen Soll-Einnahmen durch Zahlung, Niederschlagung, Uebertragung oder sonst erledigt sind.

9. Die Akten über Einrichtung und Besetzung der Gerichtsbehörden (cf. indeß IV Nr. 9).

III. Zur Kassation nach Ablauf von **zehn** Jahren sind geeignet:

1. diejenigen Prozeß-Akten (mit Ausschluß der Bagatellsachen), in welchen über persönliche Rechte und Verbindlichkeiten verhandelt worden ist, wohin auch hypothekarische Schuldklagen und Alimentensachen zu rechnen sind. — Bei der Kassation sind die Erkenntnisse, und aus den Akten, welche Vermögens-Konfiskationen betreffen, auch die Klagen herauszunehmen und erst nach ferneren 20 Jahren zu kassiren.

2. Konkurs- und Liquidations-Prozeß-Akten, so weit dieselben nicht zu den unter II 4 gedachten Akten zu rechnen sind, oder sich Gründe zu der Vermuthung ergeben, daß der Gemeinschuldner noch in den Stand kommen werde, seine Gläubiger zu befriedigen Es sind jedoch die Lokations-Erkenntnisse und die Distributions-Verhandlungen aus diesen Akten herauszunehmen, und erst nach weiteren 20 Jahren zu kassiren;

3. die Sequestrations-Akten. —

Die Kassationsfrist läuft in den Fällen Nr. 1—3 vom Tage der Reposition;

4. die Vormundschafts-Akten (mit Ausschluß der unter IV Nr. 9 erwähnten), so wie die Akten, welche die Auseinandersetzung zwischen einem Vater und seinen Kindern betreffen. — Bei der Kassation sind jedoch die Erbrezesse und die Verhandlungen über Anerkennung derselben herauszunehmen und noch fernere 20 Jahre aufzubewahren. — Die Kassationsfrist läuft vom Tage der erreichten Großjährigkeit, beziehungsweise der erfolgten Majorennitäts-Erklärung des jüngsten Pflegbefohlenen;

5. die das Depositen- und Salarien-Kassenwesen betreffenden Spezial-Akten. — Die Kassationsfrist läuft vom Tage der ertheilten Decharge. —

Hinsichtlich der Beläge der dechargirten Salarien-Kassen-Rechnungen verbleibt es bei den Bestimmungen des durch die allgemeine Verfügung vom 31. Mai 1844 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 133) veröffentlichten Reglements des Königlichen Staats-Ministeriums vom 7. desselben Monats. In denjenigen Landestheilen, wo nach der Verordnung vom 15. April 1842 (Gesetz-Sammlung S. 114) die Wirksamkeit des Gesetzes wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen vom 31. März 1838 (Gesetz-Sammlung S. 249 ff.) erst vom Jahre 1843 ab eingetreten ist, bleibt die Vernichtung solcher Rechnungsbeläge aus der Zeit bis Ende 1843 noch bis zum Ablauf des Jahres 1852 ausgesetzt. Hinsichts der Kassenbücher und der Soll-Einnahme-Beläge ist unter II Nr. 6 das Nähere bestimmt;

Digitized by Google

6. die Akten über Justiz-Visitationen, sofern nicht besondere Gründe zur längeren Aufbewahrung obwalten. — Die Kassationsfrist läuft vom Tage des erlassenen Visitations-Bescheides;

7. die Stempel-Revisions-Akten. — Die Kassationsfrist läuft von der erfolgten Erledigung der Defekte;

8. die Konduitenlisten, vom Ablauf desjenigen Jahres ab gerechnet, für welches sie bestimmt sind;

9. die Personal-Akten der Beamten. —

Die Kassationsfrist beginnt mit dem Todestage des Beamten. Ist der Todestag nicht bekannt, so kann die Kassation erst nach zwanzig Jahren von dem Ausscheiden des Beamten aus dem Dienste ab gerechnet, erfolgen.

IV. Zur Kassation nach Ablauf von **fünf** Jahren sind geeignet:

1. die Prozeß-Akten über Bagatell-Objekte vom Tage der Reposition an gerechnet;

2. die Akten in fiskalischen und Kriminal-Untersuchungen, in denen auf Strafe erkannt worden ist. Die Kassationsfrist läuft vom Tage der vollendeten Strafvollstreckung. Die Erkenntnisse, so wie die Verhandlungen über die Vollstreckung der Strafe sind aus den Akten herauszunehmen und von der Kassation bis nach Ablauf von 30 Jahren auszuschließen. Wenn nicht auf Bestrafung erkannt ist, bleiben die Akten so lange aufbewahrt, als noch eine Wiederaufnahme der Untersuchung gesetzlich zulässig ist;

3. die Akten über Forst-Defraudationen. — Die Kassationsfrist läuft vom Tage der rechtskräftigen Entscheidung;

4. die Injurien-Prozeß-Akten. Die Kassationsfrist beginnt mit dem Tage der Reposition;

5. die Kontroll-Akten der Obergerichte in Civil-Prozessen, so wie in fiskalischen und Kriminal-Untersuchungen. Die Kassationsfrist läuft vom Tage der Reposition;

6. die Re- und Korrelationen in Civil-Prozeßsachen, von der Definitiv-Entscheidung des Prozesses ab gerechnet;

7. die Beschwerde-Akten;

8. die Requisitions- und Implorations-Akten;

9. die Vormundschafts-Akten über eheliche und uneheliche Kinder, wenn keine Vermögens-Administration stattgefunden hat. — Die Kassationsfrist läuft vom Tage der Großjährigkeit, beziehungsweise der Majorennitäts-Erklärung des jüngsten Pflegebefohlenen;

10. die Spezial-Akten über die Bestätigung und Verpflichtung der Schiedsmänner. — Die Kassationsfrist beginnt mit dem Tage, wo das Amt des Schiedmanns aufhört;

11. die bei den Gerichten und in deren Registraturen zur Kontrollirung des Geschäftsganges geführten Journale, Listen, Repertorien, und Bücher, namentlich die Tageszettel, Expeditions-Bücher, die Insinuations-Bücher der Boten, die Instruktions-Listen und Distributions-Bücher, desgleichen diejenigen, woraus die für die Salarienkasse Behufs der Einnahme- und Ausgabebelege erforderlichen Extrakte gefertigt worden sind; ferner die von den Untergerichten eingesandten Tabellen, aus denen die Resultate den vorgesetzten Behörden mitgetheilt worden sind, insbesondere auch die Erbschaftsstempel-Tabellen.

V. Hinsichtlich der in den gerichtlichen Registraturen befindlichen Manual-Akten der Justiz-Kommissarien und der den Parteien zu Offizial-Mandataren bestellten Referendarien, Auskultatoren und anderer Beamten gilt dasselbe, was von den zu kassirenden gerichtlichen Akten vorstehend bestimmt worden ist.

Digitized by Google

VI. Wenn besondere Gründe die längere Aufbewahrung der nach den obigen Vorschriften kassationsfähigen Akten oder einzelnen Piecen angemessen erscheinen lassen, so sind dieselben von der Vernichtung auszuschließen. — Auch bleibt es in Betreff aller hier nicht genannten Akten dem Ermessen der Gerichte überlassen, ob und wann sie die Vernichtung derselben nach Analogie der vorstehenden Bestimmungen veranlassen wollen.

VII. Hinsichtlich der bei einzelnen Gerichten im Bezirk der Oberlandesgerichte zu Naumburg und Frankfurt a. O. noch vorhandenen, nach Sächsischen Vorschriften verhandelten Akten bleiben die durch die besondere deshalb ergangene Verfügung vom 3. November 1820 genehmigten Grundsätze noch ferner maaßgebend. —

VIII. Bei den Obergerichten ist die Aussonderung der kassationsfähigen Akten alljährlich zu bewirken. — Für die Königlichen Untergerichte bleibt dagegen den Obergerichten die Bestimmung angemessener Zeiträume überlassen. Doch ist von der getroffenen Bestimmung dem Justiz-Minister Anzeige zu machen.

Die zur Kassation bestimmten Akten sind nach erfolgter Aussonderung in dem Repertorium der reponirten Akten zu notiren.

Die kassationsfähigen Erkenntnisse, Untersuchungs-, Injurien-, Ehescheidungs- und Alimenten-Prozeß-Akten, die Personal-Akten von Beamten und die Kommissions-Akten über abgehaltene Justiz-Visitationen dürfen nur zum Einstampfen in den Papiermühlen oder doch zu einem sonstigen vernichtenden Gebrauche an zuverlässige Personen verkauft werden; alle übrigen kassationsfähigen Akten sind öffentlich an den Meistbietenden zu veräußern.

Die zur Kassation geeignet befundenen Akten sind jedesmal vorher der Kasse zur Prüfung vorzulegen, ob die Konto's gehörig regulirt und in den geeigneten Fällen die Stempel zur Niederschlagung gebracht worden sind.

Einer Anfertigung besonderer Verzeichnisse der zum Verkauf bestimmten Akten bedarf es nicht. Bevor der Verkauf erfolgt, sind von den zu kassirenden Akten die Deckel abzutrennen, die Rücken loszuschneiden und die einzelnen Hefte, von einander gesondert, in verschiedene Pakete zu bringen.

IX. Bei dem Verkauf selbst ist Folgendes zu beobachten:

1. derselbe geschieht öffentlich an den Meistbietenden, der Zuschlag wird von dem veräußernden Gerichte ohne weitere Rückfrage ertheilt;

2. die Licitations-Termine sind in angemessenen Zwischenräumen anzusetzen, falls bei der etwa vorhandenen zu großen Quantität verkaufbarer Akten zu besorgen steht, daß die Gebote sonst zu niedrig ausfallen möchten;

3. der Verkauf braucht nicht im Ganzen zu geschehen, sondern kann auch in einzelnen Partieen, namentlich zentnerweise erfolgen;

4. diejenigen Personen, welche Akten kaufen, die zum Einstampfen oder zu einem sonstigen vernichtenden Gebrauche bestimmt sind, müssen sich bei Empfangnahme derselben schriftlich verpflichten, daß sie sämmtliche erstandene Akten ohne Ausnahme einstampfen oder sonst vernichten lassen und bis dahin, daß dies geschieht, Niemandem deren Durchsicht gestatten wollen, für den Kontraventionsfall ist eine Konventionalstrafe bis auf Höhe des doppelten Betrages der für sämmtliche erstandene Akten gezahlten Kaufsumme zu verabreden und festzusetzen;

5. der Verkauf der Akten erfolgt bei den Obergerichten in der Regel alljährlich, bei den Untergerichten dagegen nach Maaßgabe der von den Obergerichten wegen Aussonderung der kassationsfähigen Akten nach Num. VIII zu bestimmenden Zeiträume;

6. diejenigen Gerichte, deren Vorrath von verkaufbaren Akten weniger als einen Centner im Gewichte beträgt, oder bei denen zu besorgen ist, daß das Papier am Orte nicht preiswürdig bezahlt werden möchte, haben ihre verkäuflichen Akten an das nächste benachbarte größere Gericht behufs des gemeinschaftlichen Verkaufs abzugeben.

Digitized by Google

X. Von dem Erlöse der verkauften Akten fließen 80 Prozent zur Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse; die übrigen 20 Prozent bleiben zur Disposition des betreffenden Obergerichts, welches dieselben zu Gratifikationen für die mit der Aussonderung der kassationsfähigen Akten beschäftigten Beamten verwenden, beziehungsweise zum Provinzial-Waisen-Fond einziehen kann. Die zur Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse fließenden Beträge sind von den Untergerichten an das vorgesetzte Obergericht einzusenden und von letzterem in der gewöhnlichen Weise an die gedachte Kasse zu befördern.

XI. Die unter I—VI. enthaltenen Vorschriften über die Kassationsfähigkeit der Akten und die vorstehenden Bestimmungen darüber, wie die zum Verkauf bestimmten Akten auseinander zu trennen sind, so wie darüber, welche Akten nur zum Einstampfen oder einem sonstigen vernichtenden Gebrauche verkauft werden dürfen, sind auch für alle nicht aus Staatsfonds unterhaltene Gerichte maaßgebend.

Berlin, den 24sten Juni 1848.

Der Justiz-Minister
Bornemann.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 5173. A. 2. Vol. IV.

---

## Num. 45.

**Allgemeine Verfügung vom 30. Juni 1848, — die Aufhebung der besonderen Remuneration der Forstrichter in Forst-Defraudations-Sachen betreffend.**

Kabinets-Order vom 15. August 1829, Cirkular-Verfügung vom 12. November 1829.

Durch den nachstehenden Allerhöchsten Befehl vom 19. Juni dieses Jahres ist die bisher den Richtern in Forst-Defraudations-Sachen in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 15. August 1829 zugestandene Remuneration von 2½ Sgr. für jede abgemachte Sache aufgehoben worden.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, für alle vom 1. Juli d. J. ab zur Kognition der Forstgerichte gelangenden Kontraventions-Sachen die gedachte Remuneration nicht mehr erheben zu lassen.

Die Königlichen Regierungen sind von dem Herrn Finanz-Minister mit entsprechender Anweisung versehen worden.

Berlin, den 30. Juni 1848.

Der Justiz-Minister
Maercker

An sämmtliche Gerichtsbehörden.

### Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 9. d. M. genehmige Ich, daß die durch den Erlaß vom 15. August 1829 in Forst-Defraudations-Prozessen für jede abgemachte Sache dem Richter gewährte Remuneration von 2½ Sgr. fortan in Wegfall kommen, da es bei dem anerkannten Diensteifer und der bewährten Amtstreue der Richter zur pflichtmäßigen Förderung des Geschäftsganges einer solchen äußeren Anregung nicht bedarf.

Sanssouci, den 19. Juni 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Bornemann und Hansemann.
I. 2612. F. 53.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

# Justiz-Ministerial-Blatt

für die

# Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

X. Jahrgang. Berlin, Freitag den 14. Juli 1848. № 28.


## Amtlicher Theil.

### Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der bisherige Polizei-Direktor Müller in Cöln ist unterm 7. Juli d. J. zum Unter-Staats-Secretair im Justiz-Ministerium Allerhöchst ernannt worden.

B. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Der Staats-Minister Dr. Bornemann ist unterm 5. Juli d. J. zum zweiten Präsidenten des Geheimen Ober-Tribunals Allerhöchst ernannt worden.

C. Bei den Obergerichten.

1. Präsidenten und Direktoren.

Dem Oberlandesgerichts-Vize-Präsidenten von Olfers zu Münster sind mittelst Allerhöchster Order vom 7. Juli d. J. die Funktionen des erledigten Chef-Präsidiums des dortigen Oberlandesgerichts einstweilen übertragen;

der bisherige Staats-Anwalt bei dem Kriminalgericht zu Berlin, Temme, ist unterm 7. Juli d. J. zum Direktor des Oberlandesgerichts zu Münster, und

der bisherige Staats-Anwalt bei dem Kammergericht von Kirchmann an demselben Tage zum Vize-Präsidenten des Oberlandesgerichts zu Ratibor Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Klewitz bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt mit dem Dienstalter vom 14. März 1848;

der Referendarius Julius Müller bei dem Oberlandesgericht zu Hamm mit dem Dienstalter vom 23. März 1848;

der Referendarius Welschof bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn mit dem Dienstalter vom 13. Mai 1848;

der Referendarius Mensing bei dem Oberlandesgericht zu Münster mit dem Dienstalter vom 6. Juni 1848;

der Kammergerichts-Assessor von Bertrab ist an das Oberlandesgericht zu Ratibor, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Wolff in Naumburg a. S. an das Kammergericht versetzt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Daechsel und Schüler bei dem Oberlan-

Digitized by Google

desgericht zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 22. April, resp. vom 6. Juni 1848;

der Auskultator Falk bei dem Oberlandesgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 6. Mai 1848;

die Auskultatoren Hanow und Schmidt bei dem Oberlandesgericht zu Stettin, mit dem Dienstalter vom 31. Mai 1848.

### D. Bei den Untergerichten.

#### Räthe, Assessoren und Richter.

Dem Land- und Stadtgerichts-Rath und Steuer-Untersuchungs-Richter Hanff in Stettin ist bei der ihm auf seinen Antrag ertheilten Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension, der Karakter als Geheimer Justizrath unterm 29. Mai d. J. Allerhöchst verliehen;

der bei dem Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Dieckmann ist an das Land- und Stadtgericht zu Worbis versetzt worden.

### E. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Schurig zu Straßburg in Westpreußen ist zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichten der Kreise Usedom, Wollin und Cammin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wollin, so wie zugleich widerruflich zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin ernannt, und

der Justiz-Kommissarius Borchert in Cammin auch zur Praxis für den Usedom-Wolliner Kreis verstattet, und zugleich widerruflich zum Notar im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin bestellt worden.

### F. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Rath Meyberg zu Saarbrücken ist unterm 24. Juni 1848 zum ständigen Kammer-Präsidenten bei dem Landgerichte zu Elberfeld, und

der Landgerichts-Assessor Boisserée zu Cöln unter demselben Tage zum Landgerichts-Rath in Cleve Allerhöchst ernannt worden;

dem Landgerichts-Assessor Siegfried zu Cöln ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem dortigen Landgerichte verliehen;

der Landgerichts-Assessor von Pelser-Berensberg zu Paderborn ist an das Landgericht zu Cöln versetzt, und

der Landgerichts-Referendarius Effertz zu Cöln mit dem Dienstalter vom 12. April 1848 zum Landgerichts-Assessor daselbst ernannt worden.

---

## Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 10. Juli d. J. ausgegebene 29. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2997. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1848, die Annahme und Auszahlung kleiner Geldbeträge für Privatpersonen durch Vermittelung der Postanstalten betreffend;

Num. 2998. das Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aachen, zum Betrage von 100,000 Thlr., vom 19. Juni 1848;

Num. 2999. die Allerhöchste Genehmigungsurkunde vom 25. Juni 1848, betreffend die Umwandlung von 870 Stück Stammaktien der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft in fünfprozentige Prioritäts-Stammaktien;

Num. 3000. das Gesetz vom 6. Juli 1848, betreffend den mit der Anstellung oder Beförderung im Staatsdienst verbundenen Verlust der Mitgliedschaft in der zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung berufenen Versammlung.

---

Digitized by Google

# Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen und Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals.

## Num. 46.

**Allerhöchster Erlaß vom 26. Juni 1848 — die von Sr. Majestät dem Könige bewilligte Amnestie für Holzdiebstähle und Forstfrevel betreffend.**

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 24. d. M. bewillige Ich in Ansehung aller bis zum heutigen Tage begangenen Holzdiebstähle und Forstfrevel, so weit dieselben den Strafbestimmungen des Gesetzes vom 7. Juni 1821 und der Erlasse vom 5. August 1838 und 4. Mai 1839 unterliegen, den Erlaß der verwirkten Strafen, so wie da, wo noch nicht rechtskräftig erkannt worden ist, die Niederschlagung der Untersuchung, unbeschadet jedoch der Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatz des verursachten Schadens.

Sanssouci, den 26. Juni 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Bornemann und Hansemann.

---

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird sämmtlichen Gerichtsbehörden hierdurch mit der Anweisung bekannt gemacht, zur Ausführung der darin von Seiner Majestät bewilligten Amnestie das Erforderliche unverzüglich zu veranlassen.

Berlin, den 10. Juli 1848.

Der Justiz-Minister
Maercker.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 2783.
F. 52 vol. 14.

---

## Num. 47.

**Bekanntmachung vom 12. Juli 1848 — die Vertretung des Justiz-Ministers Maercker betreffend.**

Sämmtlichen Gerichtsbehörden und Justiz-Beamten wird hierdurch bekannt gemacht, daß Se. Majestät der König mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 7. d. M. mich ermächtigt haben, während der Dauer der zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung einberufenen Versammlung die spezielle Geschäftsverwaltung des Justiz-Ministeriums dem Unter-Staats-Sekretair Müller und dem Wirklichen Geheimen Ober-Justiz-Rath Dr. Simon zu übertragen.

Berlin, den 12. Juli 1848.

Der Justiz-Minister
Maercker.

I. 2826. Justiz-Ministerium No. 4

---

Digitized by Google

## Num. 48.

## Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 2ten Februar 1848.

Gegen executive Anordnungen der Verwaltungs-Behörden zur Beitreibung rückständiger Loosholztare ist im Fall des Einwandes bereits erfolgter Zahlung der Rechtsweg zulässig.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Z. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Friedensgerichte zu A. anhängigen Prozeßsache

des Ackerers G. zu L., Klägers,
wider
die Gemeinde-Kasse zu A., Verklagte,

betreffend die Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Holzloostare an die Gemeinde,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

### Gründe.

Die Gemeinde-Kasse zu A. hat wegen aus dem Jahre 1843 rückständiger Loosholztare bei dem Ackerer G. zu L. im administrativen Wege am 22. Dezember 1846 Pfändung angelegt, wogegen er mittelst Opposition und Ladung vor das Friedensgericht zu A. wegen geleisteter Zahlung jener Tare den Rechtsweg ergriffen hat. Die Regierung zu Z. dagegen hat mittelst Beschlusses vom 19. Februar 1847, den Kompetenz-Konflikt erhoben, indem sie der Meinung ist, daß, weil die Verwaltung nach §. 1 No. 6 der administrativen Exekutions-Ordnung vom 24. November 1843 befugt sei, dergleichen Leistungen im administrativen Exekutionswege beizutreiben, auch Reklamationen gegen die Beitreibung ausschließlich zur Entscheidung der Verwaltungsbehörden gehörten.

Diese Ansicht findet indessen im §. 3 jener Verordnung ihre Widerlegung, indem darin gerade für die Fälle, in welchen die administrativen Exekutionen zulässig sind, bestimmt ist, daß der Rechtsweg über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Leistung und über die Befugniß zur Anordnung des eingeleiteten Zwangsverfahrens insofern zulässig bleibe, als er bis dahin zulässig gewesen sei. Nach der bis zu jener Verordnung bestandenen Gesetzgebung war aber der Rechtsweg über den Einwand der Zahlung einer Leistung, wie die geforderte Gemeindeloosholztare keinesweges ausgeschlossen. Denn nach §. 15 des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818, findet er in der Regel gegen alle Verfügungen der Verwaltung statt, welche sich auf die Vermögens-Verwaltung der den Regierungen untergeordneten moralischen Personen beziehen, insoweit dadurch jemand in seinen Privatrechten gekränkt zu sein glaubt, und die in jenem §. gemachte Ausnahme derjenigen Fälle, welche in den §§. 35 und 36. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 erwähnt sind, paßt auf die Loosholztare nicht, die insbesondere keine allgemeine Anlage oder Abgabe ist, welcher sämmliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind. Außerdem handelt es sich in der Oppositionssache des G. gegen die Gemeindekasse zu A. nicht von der Verbindlichkeit zur Zahlung der Loosholztare an sich, sondern nur von einem durch frühere Entrichtung des Betrages derselben pro. 1843 erlangten speziellen Rechtsgrunde der Befreiung, weshalb denn auch der §. 10 des Ressort-Reglements in Verbindung mit §. 8 daselbst zur Ausschließung des Rechtsweges nicht dienen kann, da er nur hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Vertheilung, namentlich hinsichtlich der Behauptung zu hoch oder gesetzwidrig angeschlagen zu sein, bei Gemeindeauflagen die ausschließliche Kompetenz der Verwaltung festsetzt.

Berlin, den 2. Februar 1848.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
Unterschrift.

Digitized by Google

# Nicht amtlicher Theil.

## 30. Protestationen in der Exekutions-Instanz.

§. 22. der Verordnung vom 4. März 1834; vergl. Justiz-Minist.-Blatt 1847 S. 99. 107.

(Rechtsfall.)

Ein Gläubiger hatte wegen einer hypothekarisch eingetragenen Forderung ein Judikat erstritten. Sein Schuldner besaß außer dem Grundstücke, auf welchem die Forderung haftete, noch ein zweites in einem andern Gerichtsbezirke gelegenes Gut. Um sich für den Fall, daß er aus dem verpfändeten Gut keine Befriedigung erhalten werde, sicher zu stellen und die angeblich beabsichtigte Veräußerung des zweiten Gutes unschädlich zu machen, trug der Gläubiger bei dem Prozeßrichter darauf an, den Realrichter um Eintragung einer Protestation zu requiriren. Die Requisition erfolgte, der Realrichter trug die Protestation ein. Aber er betrachtete sie als diejenige Protestation, welche der §. 22 des Gesetzes vom 4. März 1834 vor abgelaufener Zahlungsfrist zur Erhaltung des Vorrechts für die später einzutragende Hypothek gestattet. Darum verfügte er in Gemäßheit der Vorschrift des §. 22 a. a. O. die Löschung der Protestation, als nicht binnen 3 Monaten die Requisition des Prozeßrichters auf Eintragung der Hypothek einging. Der davon benachrichtigte Prozeßrichter hielt die Löschung nicht für gerechtfertigt; er verlangte die Wiederherstellung der Protestation und erhob, als diese verweigert wurde, Beschwerde bei dem betreffenden Obergerichte und demnächst bei dem Justiz-Minister. Obwohl in der Requisition um die Eintragung der Protestation von einem Arreste nicht ausdrücklich die Rede gewesen war, so meinte der Prozeßrichter doch, daß nach dem angedeuteten Zwecke und besonders wegen des Umstandes, daß der Richter die Eintragung verlangt hätte, die eingetragene Protestation, wie ein Arrest und nicht wie eine Protestation im Sinne des §. 22 des Gesetzes vom 4. März 1834, welche auf Antrag des Gläubigers eingetragen werde, behandelt werden müsse.

„Wollte man es als gleichgültig betrachten, ob die Protestation vom Richter oder von der Partei beantragt sei", wurde bemerkt, „so müsse auch jede solche Protestation, welche auf den Antrag des Gläubigers eingetragen, vom Prozeßrichter aber demnächst innerhalb der dreimonatlichen Frist gleichfalls beantragt worden, blos deshalb nach drei Monaten wieder gelöscht werden, weil der Prozeßrichter nicht die Umschreibung in eine förmliche Hypothek, des majus, sondern nur, weil letztere vom Gläubiger nicht verlangt worden, das Bestehenbleiben der eingetragenen Protestation, das im majus liegende minus, beantragt habe*). Der Gläubiger wäre also bei Verlust seines Rechts gezwungen, von seinem Rechte stets in seiner größten Ausdehnung Gebrauch zu machen, was nicht Absicht des Gesetzgebers sein könne. — Das Gesetz gebe gegen die ältere Gesetzgebung der Partei das Recht, schon vor Nachsuchung des Zahlungsbefehls die Eintragung einer Pro-

*) Diesem gewagten Schlusse a majori ad minus stehen die klaren Worte des Gesetzes entgegen, welches die Löschung gebietet, wenn nicht binnen 3 Monaten der Antrag auf Eintragung einer förmlichen Hypothek eingeht.

Digitized by Google

testation beim Hypothekenrichter selbst zu beantragen. Damit diese im Interesse des Gläubigers gemachte Ausnahme von der Regel indeß nicht zum Nachtheile des Schuldners gemißbraucht, jeder solcher Antrag vom Prozeßrichter geprüft, und falls er gesetzlich begründet, wiederholt werde, stelle es die dreimonatliche Frist und gebiete die Löschung nach Ablauf derselben. Dies Motiv zur Einschränkung falle aber bei einem vom Prozeßrichter ausgehenden Antrage auf Eintragung von Protestationen hinweg.

Der Justiz-Minister bemerkte, daß in Ermangelung einer Beschwerde der Partei*) keine Veranlassung zur Einschreitung vorliege, bezeichnete aber zugleich die Ansicht des Gerichts als unhaltbar.

„Es handle sich" sagt das Reskript, „nicht von einem Arreste, sondern von einer im Wege der Exekution zur Sicherstellung einer rechtskräftigen Forderung nachgesuchten Eintragung. Der §. 22 a. a. O., auf welchen sich der Extrahent gestützt habe, gestattet zur Sicherstellung

a. vor Erlaß des Zahlungsbefehls und dem Ablaufe der darin bestimmten Frist die Eintragung einer auf drei Monate geltenden Protestation,

b. nach Ablauf der Frist die Eintragung der Forderung selbst und resp. die Umschreibung der Protestation in eine förmliche Hypothek, letztere jedoch nur innerhalb der dreimonatlichen Frist.

In der rechtlichen Natur der zuerst gedachten Protestation könne es nichts ändern, wenn der Gläubiger von der Befugniß, dieselbe unmittelbar beim Hypothekenrichter nachzusuchen keinen Gebrauch mache, die Eintragung vielmehr mittelst Requisition des Prozeßrichters auswirken lasse. Eben so wenig könne die Protestation den Beschränkungen des §. 22 um deswillen entzogen werden, weil der Gläubiger sich nur in subsidium an das Grundstück halten wolle; denn jede aus einem rechtskräftigen Erkenntnisse nachgesuchte Protestation habe den Zweck, dem Gläubiger den zur Zeit offenen Platz auf dem Grundstücke seines Schuldners und die Befriedigung aus demselben für den Fall zu sichern, daß der Schuldner auf den erlassenen Zahlungsbefehl ihn nicht aus seinem andern Vermögen befriedigen werde.

Wir knüpfen an den Fall einige Bemerkungen, veranlaßt durch die Wahrnehmung, daß uns in der Praxis so oft eine Unklarheit, sowohl über die Behandlung der Protestationen, als über die Befugnisse des Gläubigers in der Exekutions-Instanz entgegentritt.

1. Der Hypothekenrichter muß der Regel nach die Eintragungen bewirken, um welche ihn der Prozeßrichter requirirt, ohne sich auf eine Prüfung der Rechtmäßigkeit einzulassen. Allein so wenig, wie er in Folge einer solchen Requisition etwas eintragen darf, was überhaupt gar nicht ins Hypothekenbuch gehört, so wenig hat er der Requisition Folge zu geben, wenn daraus nicht mit Sicherheit zu entnehmen ist, was eigentlich eingetragen werden soll. Eine Protestation wegen einer Forderung wird aber durch den Zweck der Sicherstellung vermittelst Abwendung des Nachtheils, welcher aus späteren Dispositionen und Eintragungen entstehen könnte, keinesweges hinreichend bezeichnet. Sicherstellung ist der Endzweck aller Protestationen und bei Forderungen namentlich der Endzweck sowohl der eigentlichen protestatio pro conservando jure et loco, als der Protestation zur Erhaltung des Vorrechts im Sinne des §. 22 des Gesetzes vom 4. März 1834, als der auf Grund eines Arrestes eingetragenen Protestation. Alle diese Protestationen

*) Vergl. Juristische Wochenschrift 1844. S. 783.

Digitized by Google

haben aber verschiedene Voraussetzungen, sie unterliegen einer verschiedenen Behandlung im Hypothekenbuche und sie haben ganz verschiedene Bedeutung, sie vermitteln die Sicherstellung in verschiedener Weise und verschiedenem Grade.*) Darum muß aus der Requisition zu ersehen sein, welche Protestation eingetragen werden soll. Ein Arrest insbesondere kann nicht eingetragen werden, ohne daß der Prozeßrichter die Anlegung verfügt und in diesem Sinne die Requisition gestellt hat. In dem erwähnten Falle fehlte es an der genauen Bestimmung der einzutragenden Protestation. Von der Eintragung eines Arrestes konnte deshalb keine Rede sein. Der Hypothekenrichter hatte nur zwei Wege. Er konnte nur entweder die Eintragung bis nach einer bestimmten Aeußerung des Prozeßrichters ganz ablehnen, oder in Betracht, daß die Requisition in der Exekutions-Instanz ergangen war, diejenige Protestation als beabsichtigt ansehen und demnach eintragen, welche allein in den gesetzlichen Vorschriften über die Exekution als zulässig bezeichnet ist, d. h. eine Protestation im Sinne des §. 22 a. a. O.

2. Diese Protestation ist nicht ein für sich bestehendes, selbstständiges Sicherungs-Mittel.

Sie bezieht sich auf die später einzutragende Hypothek, und hat ohne diese keine Bedeutung. Ihre Bestimmung ist, für die Hypothek den locus offen zu halten und zwar auf drei Monate. Es scheint klar zu sein, daß ihr die Wirksamkeit nicht darum auf längere unbestimmte Zeit eingeräumt werden kann, weil der Prozeßrichter und nicht die Partei unmittelbar die Eintragung veranlaßt hat, die Hypothek ist erst nach Ablauf der Zahlungsfrist eintragungsfähig. Sollte es dennoch dem Prozeßrichter zustehen, schon vorher eine Protestation zur Erhaltung des locus auf unbestimmte Zeit eintragen zu lassen, so hätte ihm diese Befugniß ausdrücklich gegeben werden müssen, was nicht geschehen ist. Das Gesetz gestattet der Partei, die Eintragung einer nur auf drei Monate wirksamen Protestation beim Hypothekenrichter in Antrag zu bringen. Der Prozeßrichter braucht sich eigentlich mit der Requisition um die Eintragung einer solchen Protestation gar nicht zu befassen: er kann unseres Erachtens die Partei, welche darum bittet, anweisen, sich selbst an den Hypothekenrichter zu wenden. Wenn er aber der Partei seine Vermittelung angedeihen läßt, so kann die auf seine Requisition erfolgte Eintragung in Ermangelung einer anderweitigen gesetzlichen Bestimmung doch immer nur dieselbe Wirkung haben, welche die von der Partei unmittelbar ausgewirkte Eintragung gehabt haben würde.

Die Meinung, daß die Dauer der Wirksamkeit lediglich darum beschränkt sei, weil nach der Voraussetzung des §. 22 a. a. O. die Partei den Antrag beim Hypothekenrichter mache, entbehrt jeglichen Grundes.**) — Es ist übrigens festzuhalten, daß es sich hier überall nur von der eigenthümlichen Protestation zur Erhaltung des locus nach §. 22 a. a. O. handelt. Wenn nach Ablauf der Zahlungsfrist die Eintragung der Hypothek selbst beantragt wird, aber Anstände hervortreten, wegen welcher noch nicht eine definitive, unbedingte, sondern nur eine vorläufige, bedingte Eintragung der Hypothek zulässig erscheint, und diese nunmehr in Gestalt einer protestatio pro conservando jure et loco erfolgt, dann ist eine solche Protestation selbstredend nicht auf die Dauer von drei Monaten beschränkt. Das ist, wenn vorher eine Protestation nach §. 22 a. a. O. eingetragen worden, nicht ein bloßes Bestehenbleiben derselben; die beiden Protestationen sind wesentlich verschieden.

---

*) Ueber die Unterschiede vergl. Justiz Minist.-Blatt 1847. S. 99, 107; 1848. S. 88, 152.

**) Der Grund der Beschränkung scheint ziemlich nahe zu liegen. Wäre die Wirksamkeit der Protestation nicht auf eine gewisse Zeit beschränkt, so würde die Partei, während sie die Exekution in andern Gegenständen suchte inzwischen auf unbestimmte Zeit hin alle Grundstücke des Schuldners zum Nachtheil des letzteren selbst und aller andern exekutionsuchenden Gläubiger vinkuliren können. Das soll ihr nicht zustehen. Sie soll in bestimmter Zeit die Eintragung der Hypothek erwirken und damit sich zugleich in der weiteren Verfolgung der Exekution diejenigen Beschränkungen unterwerfen, welche sich aus §§. 12. 23 des Gesetzes vom 4. März 1834 und aus §. 46 Tit. 20 Thl. I. des Allg. Landrechts ergeben.

Digitized by Google

An eine Protestation in dieser Bedeutung, eine bedingte Eintragung der Hypothek selbst, war indeß in dem erwähnten Falle nicht zu denken; sie hätte auch vor allen Dingen eine Theilung des Judikats nach §. 23 a. a. O. erfordert. (Reskript vom 17. September 1836, Jahrbücher Bd. 48. S. 219.)

3. Es könnte sich aber fragen, ob es nicht etwa zulässig sei, dem Gläubiger vermittelst einer anderen, nicht auf drei Monate beschränkten Protestation, nämlich vermittelst eines Arrestes, diejenige Sicherheit zu gewähren, welche in dem mitgetheilten Falle der Executionssucher mit der beantragten Protestation bezweckte. Das Judikat war in seinem ganzen Betrage auf ein Grundstück eingetragen, eine Hypothek konnte deshalb nach §. 23 a. a. O. auf ein zweites Grundstück nicht eingetragen werden, ohne daß der Gläubiger die Hypothek an dem ersten Grundstücke ganz oder theilweise löschen ließ; dies wollte der Gläubiger nicht: er wollte die Hypothek ungeschmälert behalten, aber sich dennoch die Exekution in ein anderes Grundstück durch eine Protestation sichern. Die Frage ist, ob zu diesem Zwecke der Gläubiger, dessen Judikat auf ein Grundstück eingetragen ist, einen Arrest auf ein anderes Grundstück verlangen kann. Der Hypothekenrichter wird nicht umhin können, einen solchen Arrest einzutragen, wenn ihn der exequirende Richter darum requirirt. Es kommt aber darauf an, ob der letztere den Arrest verfügen darf. Wir glauben Nein! Es ist eine irrige Meinung, daß einem Gläubiger, welcher eine exekutable Forderung hat, schlechthin jede zur Sicherung seiner künftigen Befriedigung irgendwie geeignete Maßregel bewilligt werden müsse. Die Exekutionsgesetze geben die Mittel an, welche der Gläubiger zur Erzwingung seiner Befriedigung und resp. zur einstweiligen Sicherstellung zu ergreifen berechtigt sein soll. Unter ihnen hat er zu wählen. Es kann ihm aber nicht das exorbitante Recht zugestanden werden, während des Gebrauchs dieser Mittel zugleich das ganze übrige Vermögen des Schuldners zu vinkuliren. (Vergl. §. 12 des Gesetzes vom 4. März 1834). In Bezug auf Grundstücke ist dem Exekutionssucher der Antrag auf sofortige Subhastation oder Sequestration, zur Sicherung aber der Antrag auf Eintragung der Hypothek und einer Protestation zur Erhaltung des locus für diese Hypothek nach Maßgabe der §. §. 22, 23. a. a. O. gestattet. Andere Eintragungen zu verlangen, dazu giebt die Exekutionsfähigkeit der Forderung dem Gläubiger kein Recht. Durch Zulassung eines Arrestes in der angegebenen Art würde auch der §. 23 a. a. O. ziemlich illusorisch werden; denn der Arrest wegen der ganzen Forderung beschränkt den Realkredit und die Disposition über das Grundstück fast in demselben Maaße, wie es die Hypothek thun würde.— Es soll indeß hiermit zunächst nur gesagt sein, daß jener Arrest nicht schon wegen der Exekutionsfähigkeit der Forderung zulässig sei, und daher nicht von dem exequirenden Richter, als solchem, auf den Antrag des Gläubigers ohne weiteres als ein regelmäßig zulässiges Sicherungsmittel verfügt werden könne. Bei den mancherlei Komplikationen der Verhältnisse, welche hier denkbar sind, mögen wir die Behauptung nicht wagen, daß nach Eintragung des Judikats auf das eine Grundstück ein Arrest auf ein anderes unter keinen Umständen statthaft sei. Aber wenn er jemals zulässig sein sollte, so muß er durch besondere Umstände gerechtfertigt, nach Maßgabe des Tit. 29 Thl. I der Allg. Gerichtsordnung behandelt und causa cognita verhängt werden.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

# Justiz-Ministerial-Blatt

für die

# Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

## Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

X. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. Juli 1848. № 29.


## Amtlicher Theil.

### Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Obergerichten.

Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Sachse bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt mit dem Dienstalter vom 12. Februar 1848;

der Auskultator Schlott bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 20. April 1848;

der Auskultator Friedrich bei dem Oberlandesgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 3. Mai 1848.

B. Bei den Untergerichten.

1. Direktoren.

Dem Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Kolligs zu Worbis ist unterm 24. Juni d. J. die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension Allerhöchst bewilligt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath und Gerichts-Kommissarius Stratmann zu Menden ist zum ersten Gerichts-Kommissarius bei der Gerichts-Kommission zu Werden, und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Köhler zu Frankfurt a. O., zur Zeit in Schleusingen, zum außeretatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Schleusingen ernannt worden.

Etatsmäßige Assessor-Stellen sind verliehen;

dem Kammergerichts-Assessor Junghans bei dem Kriminalgericht in Berlin, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Kuhfuß zu Kirchen bei dem Justizamt in Altenkirchen.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Ackermann zu Filehne ist gestorben.

Digitized by Google

C. Justiz-Kommissarien.

Die Justiz-Kommissarien und Notarien, Justizrath Droege zu Halle im Ravensbergschen und Börner zu Schönlanke sind gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Der Notar, Justizrath Roffers in Köln ist gestorben.

## Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 15. Juli d. J. ausgegebene 30. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 3001. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juni 1848, betreffend den Allerhöchst bestätigten Gesellschafts-Vertrag der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau.

Digitized by Google

# Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen und Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals.

## Num. 49.

**Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 5. Juni 1848, — betreffend die fortdauernde Gültigkeit der vor Einführung der französischen Gesetzgebung bestandenen Provinzial-Verordnungen über die Wegebaulast in den dem vormaligen Ober-Ems-Departement angehörig gewesenen Landestheilen.**

Allgemeines Landrecht Th. II Tit. 15 §. 15.

### a. Plenar-Beschluß.

Die vor Einführung der französischen Gesetzgebung in den Theilen der Provinz Westphalen, welche vorübergehend das Ober-Ems-Departement gebildet haben, in Betreff der Wegebaulast bestandenen Provinzial-Gesetze sind für aufgehoben nicht zu achten.

Angenommen in Pleno am 5. Juni 1848.

### b. Sitzungs-Protokoll.

In der Grafschaft Tecklenburg sind durch das Edikt vom 10. September 1735 und die Verordnung vom 7. Februar 1755 die Gemeinden zum Bau der Brücken und Straßen für verpflichtet erachtet worden. Zur Zeit der französischen Zwischenregierung fiel die Grafschaft Tecklenburg dem Ober-Ems-Departement des Kaiserreichs zu; und es ist dadurch in mehreren Prozessen in Frage gekommen:

> ob zur Zeit und in Gemäßheit des Allgemeinen Landrechts Thl. II Tit. 15 §. 15 jene Provinzial-Wege-Verordnungen für das Tecklenburgische Gebiet noch in gesetzlicher Kraft bestehen, oder vielmehr durch die französische Gesetzgebung aufgehoben sind?

Der II. Senat des Geheimen Ober-Tribunals hat sich bei mehreren von ihm ausgegangenen Entscheidungen für die erste dieser Alternativen, also für das Fortbestehen der provinzialrechtlichen Bestimmung, ausgesprochen; vergl. Entscheidungen Band 12 S. 454.

Bei einer neuerlichen Veranlassung ist die Frage wiederum und zwar im III. Senate zur Berathung gekommen, und dieser hat sich, von der bisherigen Meinung abweichend, dafür erklärt, daß jene Provinzial-Bestimmung allerdings durch die französische Zwischengesetzgebung aufgehoben worden sei. Die streitige Frage ist deshalb zur Entscheidung an das Plenum gelangt, und dasselbe ist heute, nach Anhörung des Spezial-Referats und der Anwalte, zur Berathung geschritten.

Digitized by Google

Die für das Plenum ernannten Referenten waren in ihrer Ansicht wiederum getheilt. Der erste Referent hält dafür, daß, weil die französische Gesetzgebung ganz ausdrückliche Bestimmungen über den Straßen- und Wegebau enthalte, namentlich das mit dem 20. Juli 1811 für das Ober-Ems-Departement in Kraft getretene Gesetz vom 11. Frimaire des Jahres VII (1. Dezember 1798) und ferner die kaiserlichen Dekrete vom 16. Dezember 1811 und 7. Januar 1813, — die frühere Provinzial-Gesetzgebung allerdings für aufgehoben erachtet werden müsse, wie denn der Art. 117 des Gesetzes vom 16. September 1811 ausdrücklich: „toutes dispositions contraires au présent decret" für „abrogées" erachtet habe. In dieser Lage sei die Sache von dem Wiedereinführungs-Patent vom 9. September 1814 vorgefunden worden, welches durch den §. 2 die unter den vorigen Regierungen aufgehobenen Provinzial- und Ortsgesetze auch fernerhin außer Anwendung setze.

Der zweite Referent beharret dagegen bei der älteren von dem II. Senat in mehrfachen Entscheidungen ausgeführten entgegengesetzten Ansicht. Sie beruhet darauf, daß das durch das Gesetz vom 11. Frimaire VII festgestellte Prinzip über den Wegebau durch das Dekret vom 16. Dezember 1811 eine wesentliche und durchgreifende Abänderung erlangt habe, indem fortan nicht alle, sondern nur gewisse namentlich bezeichnete grandes routes dem Staate allein zur Last bleiben, andere aber, die sogenannten kaiserlichen Straßen dritter Klasse, gemeinschaftlich von dem Staate und denjenigen Departements, welche die Straßen durchschneiden, die sogenannten Departemental-Straßen dagegen von den Departements allein unterhalten werden sollten. Diese Absonderung der nicht zu den beiden ersteren Klassen gehörenden Straßen sollte nun aber erst durch die Departements-Räthe erfolgen; der §. 119 des kaiserlichen Dekrets vom 7. Januar 1813 ergiebt ausdrücklich, daß im Ober-Ems-Departement die definitive Klassifikation der Departements-Straßen noch erst erfolgen solle; und es habe sonach das Patent vom 9. September 1814 die zu diesem Departement gehörig gewesenen, jetzt wieder Preußisch gewordenen Gebiete, namentlich die Grafschaft Tecklenburg in Beziehung auf die Wegebaulast, in einem Rechtzustande betroffen, welcher durch die fremdherrliche Gesetzgebung um so weniger eine Veränderung erlitten habe, als der Art. 117 des Dekrets vom 16. Dezember 1811 nur in dem Sinne verstanden werden könne, daß: „die hier ausgesprochene Aufhebung aller dem Dekret widersprechenden Verordnungen erst dann eintreten solle, wenn diejenigen Einrichtungen getroffen sein würden, welche das Dekret anordne."

Zur Unterstützung dieser letzteren Ansicht wurde nach eröffneter Diskussion von anderer Seite noch darauf aufmerksam gemacht, daß die neuere Gesetzgebung seit der Fremdherrschaft schon bei mehreren anderen Veranlassungen den Grundsatz festgehalten habe:

> daß, wenn zufolge eines Akts der fremdherrlichen Gesetzgebung die Veränderung eines bis dahin stattgehabten Rechtszustandes nur unter der Voraussetzung eines zukünftigen Ereignisses eintreten sollte, der frühere Zustand als noch fortbestehend gelte, wenn dieses Ereigniß erst nach Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts eintrat.

Dafür könne angeführt werden:

a. die Verordnung über die Lehne und Fideikommisse in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen vom 11. März 1818 (Gesetz-Sammlung S. 17) §. 2;

b. die Verordnung, die Einführung des Allgemeinen Landrechts in Beziehung auf die Verwaltungsangelegenheiten der Landgemeinden in dem zum Verwaltungsverbande der Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischenregierung unterworfen gewesenen Landestheilen betreffend, vom 31. März 1833 (Gesetz-Sammlung S. 61) §. 2;

c. die Kabinets-Order vom 24. November 1833, betreffend die Deklaration der §§. 37 und resp. 24 und 23 der Gesetze vom 21. April 1825 über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse (Gesetz-Sammlung S. 292). — In Uebereinstimmung mit diesem Grundsatze dürfe auch in der vorliegenden Frage der vor der Fremdherrschaft bestandene provinzielle Rechtszustand nicht als

Digitized by Google

aufgehoben erachtet werden, wenn bis zur Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts diejenigen Anordnungen noch nicht zur Ausführung gekommen waren, vermöge welcher zufolge der Gesetzgebung der Zwischenregierung die Veränderung des früheren Rechtszustandes herbeigeführt werden sollte.

Nach hierauf erfolgter Abstimmung hat sich die Majorität für die Beibehaltung des älteren Prinzips erklärt.

I. 2527. W. 11 Vol. VI.

---

## Num. 50.

**Bekanntmachung vom 12. Juli 1848, — die unentgeltliche Aufnahme öffentlicher Aufgebote von Dienst-Kautionen der Gerichtsboten und Exekutoren, desgleichen verstorbener Deposital-Kassen-Rendanten in die öffentlichen Anzeiger der Amtsblätter betreffend.**

Vergl. allgemeine Verfügung vom 4. Dezember 1847, Justiz-Ministerial-Blatt S. 358.

Nachstehende von dem Herrn Minister des Innern erlassene Verfügung vom 25. Juni d. J., wonach die von den Königlichen Justiz-Behörden ausgehenden öffentlichen Aufgebote von Dienst-Kautionen der Gerichtsboten und Exekutoren, desgleichen der verstorbenen oder sonst aus ihrer Stellung ausgeschiedenen Deposital-Kassen-Rendanten gebührenfrei in die öffentlichen Anzeiger der Amtsblätter aufzunehmen sind, wird hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Königlichen Gerichtsbehörden gebracht.

Berlin, den 12. Juli 1848.

Der Justiz-Minister
Maercker.

An sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden.
I. 2515. K. 34 Vol. II.

---

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 24. v. Mts. im Einverständniß mit dem Herrn Justiz-Minister eröffnet, wie es keinem Zweifel unterliegt, daß die Aufgebote von Dienst-Kautionen der Gerichtsboten und Exekutoren, sofern sie von Königlichen Justiz-Behörden ausgehen, gebührenfrei in die öffentlichen Anzeiger der Amtsblätter aufzunehmen sind, und daß die durch Cirkular-Verfügung vom 22. November v. J. angeordnete unentgeltliche Insertion der Aufgebote von Dienst-Kautionen pensionirter oder versetzter Deposital-Kassen-Rendanten Seitens der Königlichen Justiz-Behörden auch dann zur Anwendung kommen muß, wenn es sich um das Aufgebot eines dergleichen verstorbenen oder sonst aus seiner Stellung ausgeschiedenen Deposital-Kassen-Rendanten handelt.

Berlin, den 25. Juni 1848.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
von Manteuffel.

An die Königliche Regierung zu D.

---

Digitized by Google

# Nicht amtlicher Theil.

**31. Muß der Richter, welcher nach §. 7 der Verordnung vom 21. Juli 1846 die Replik eingefordert hat, nach deren Eingange auch dem Verklagten die Duplik gestatten, oder kann er nach seinem Ermessen sofort Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen?**

Der §. 7 der Verordnung vom 21. Juli 1846 sagt wörtlich:

„werden in der Klagebeantwortung Thatsachen angeführt, die in der Klage nicht vorgekommen sind, oder werden darin Einreden vorgebracht, so bleibt es dem Ermessen des Gerichts überlassen, die Parteien vor der mündlichen Verhandlung noch mit ihrer Replik und Duplik zu hören."

Es ist bestritten, ob hierdurch die Formen des Verfahrens nur nach der Klagebeantwortung oder auch nach der Replik in das Ermessen des Gerichts gestellt seien, ob der Richter nach Eingange der erforderten Replik ohne Weiteres den Verklagten zur schriftlichen Duplik aufzufordern habe, oder ob er auch jetzt wieder nach seinem Gutbefinden Duplik fordern oder sofort Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen könne.

Einzelne Stimmen haben sich für die letztere Meinung ausgesprochen, namentlich Koenig in der juristischen Wochenschrift 1847 Spalte 365. Zu zweifeln scheint Koch, Civilprozeßrecht S. 372. Er bemerkt zwar, daß auf die Replik gleich Termin zur mündlichen Beantwortung der Replik und weitern Verhandlung angesetzt werden könne, setzt aber hinzu: „wenigstens sei dies keine Nichtigkeit, weil der Verklagte gehört werde." Dies ist ohne Zweifel richtig; daraus folgt aber weiter nichts, als daß die Einforderung der besonderen Duplik nicht zu der Zahl der wesentlichen Prozeßvorschrift gehört. Es bleibt immer die Frage, ob sie nicht dennoch eine vom Richter zu befolgende Vorschrift ist. Die Praxis ist nicht gleichmäßig. Es sind bereits einzelne Beschwerden darüber vorgekommen, daß die Duplik versagt worden sei. Die Mehrzahl der Gerichte scheint jedoch der Meinung zu sein, daß in dem vorausgesetzten Falle dem Verklagten immer die Duplik zu gestatten sei und dafür hat sich auch das Justiz-Ministerium ausgesprochen.

Diese Meinung wird wohl auch die richtige sein.

Man kann zugeben, daß die Fassung des Gesetzes allenfalls die entgegengesetzte Auslegung zulasse. Aber zuverlässig gestattet sie wenigstens auch die hier vertheidigte, und so wird es darauf ankommen, was am meisten einerseits den Worten des Gesetzes und andererseits dem Zusammenhange der Gesetzgebung entspricht.

Seinen Worten nach stellt der §. 7 die Bestimmung der Form des weiteren Verfahrens nur nach der Klagebeantwortung, nicht nach der Replik, in das Ermessen des Richters; er gestattet ihm nur, die Parteien mit der Replik und Duplik zu hören, statt nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 sofort Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen. Dieser Ausdruck, in Verbindung mit der gewählten Bezeichnung der beiden Prozeßhandlungen, welche den bestehenden Gesetzen fremd ist und auf den älteren gemeinen

Digitized by Google

Prozeß hindeutet, spricht unseres Erachtens entscheidend dafür, daß der Richter nur nach der Litiscontestation befinden solle, ob es zweckmäßig sei, das schriftliche Vorverfahren mit zwei Schriftsätzen zu schließen, oder, wie das s. g. erste Verfahren des gemeinen Prozesses, bis zur Duplik fortzusetzen, daß also nach eingeforderter und eingegangener Replik auch immer dem Verklagten die Beantwortung derselben in einem besonderen Schriftsatze, Duplik, gestattet werden solle.

Daß die hierin liegende Beschränkung des richterlichen Ermessens wirklich beabsichtigt sei, darf man auch nach dem Gange und Zusammenhange der Gesetzgebung annehmen.

Es ist unverkennbare Tendenz der Verordnung vom 1. Juni 1833, die viel beklagte Willkühr in der Prozeßleitung nach der Instruktionsmethode zu beseitigen, das Verfahren an festeren Formen zu binden und zugleich, so viel als möglich, das prozeßleitende Decretiren außer der mündlichen Verhandlung auf die Veranlassung der gesetzlich genau vorgeschriebenen Schritte zu beschränken. Bei der Ausdehnung des bisherigen summarischen Prozesses einerseits auf die weitläufigsten und andererseits auf die schleunigsten Sachen ließ sich dies freilich nicht mehr so vollständig durchführen, wie es in der Vorordnung von 1833 geschehen war. So lange man nicht für weitläufige, einfache, dringliche Sachen besondere Formen und Fristen gesetzlich *vorschreiben* wollte, (was in dieser transitorischen Verordnung gewiß sehr unzweckmäßig gewesen wäre), mußte man dem prozeßleitenden Ermessen des Richters wiederum einen etwas weiteren Spielraum einräumen, um zu verhüten, daß nicht die eine Sache mit Gefährdung der Gerechtigkeit zu sehr übereilt, und die andere durch zwecklose Weitläufigkeit aufgehalten und vertheuert werde. So hat die Verordnung von 1846 in gewissen Beziehungen die Bestimmung des Verfahrens dem Ermessen des Richters überlassen. Damit ist aber jene Tendenz der Verordnung von 1833 keineswegs *aufgegeben*. Im Zweifel wird man immerhin voraussetzen dürfen, daß das Verfahren nicht vom Ermessen des Richters abhängen solle.

Auf den ersten Blick scheint es nun zwar, daß dieselben Rücksichten, aus welchen dem Richter die Einforderung der Replik nur gestattet, aber nicht vorgeschrieben ist, auch bei der Duplik obwalten und daher auch hier die gleiche Freiheit des Richters in der Bestimmung des Verfahrens fordern. Das ist jedoch nicht anzuerkennen. Das Gesetz würde mit seinen eigenen Grundsätzen in Widerspruch gerathen, wenn es nach der Replik nicht auch die Duplik gestatten wollte. Es ist die Rechtsgleichheit der Parteien, welche die Zulassung der Duplik fordert. Materiell nämlich geschieht allerdings dem Verklagten kein Unrecht, wenn er mit der Auslassung auf die Replik zur mündlichen Verhandlung verwiesen wird; das Verfahren wird eben deshalb nicht nichtig sein. Aber, um Vertrauen zu der Rechtspflege zu erwecken und jeden Schein der Parteilichkeit zu vermeiden, muß auch in Bezug auf die *Form* den Parteien gleiches Recht zu Theil werden. Es ist bekannte Erfahrung, daß die Parteien, gleichviel ob mit Recht oder mit Unrecht, Werth darauf legen, ihre Erklärung in extenso schriftlich zu den Akten geben zu dürfen. Deshalb darf dem angegriffenen Theile für das ihm gebührende letzte Wort ein besonderer Schriftsatz nicht versagt werden, wenn er dem angreifenden Theile gestattet gewesen ist. Demgemäß ist auch in den Fällen, in welchen sofort auf einseitigen Vortrag die mündliche Verhandlung zugelassen oder vorgeschrieben ist (§§. 13 und 27 der Verordnung vom 21. Juli 1846) dem Gegner ausnahmsweise erlaubt worden, dennoch eine schriftliche Beantwortung einzureichen (§. 27 a. a. O; Kab.-Ord. vom 26. Juli 1847 No. 4). In Uebereinstimmung damit mußte das Gesetz nach der Replik entweder die Einforderung der Duplik vorschreiben, oder wenigstens die Einreichung der nicht geforderten Duplik gestatten, und da das letztere weder in der Verordnung von 1846 ausgesprochen, noch, wie rücksichtlich der Klagebeantwortung im abgekürzten Verfahren geschehen, in der Gebührentaxe angedeutet ist, so muß vorausgesetzt werden, daß die Duplik immer gefordert werden solle. —

In der That ist man auch davon bei der Vorbereitung des Gesetzes ausgegangen. Nachdem in den Motiven auseinandergesetzt worden, daß und warum nach der Klagebeantwortung eine Fortsetzung des schriftlichen Vorverfahrens zuzulassen, aber ungeachtet des anzuerkennenden Werths fester, vom Gutbefinden des Richters unabhängiger Formen nicht vorzuschreiben, sondern in das Ermessen des Gerichts zu stellen sei, wird bemerkt:

> „Der Richter soll übrigens, wenn er einmal die Replik eingefordert hat und diese eingegangen ist, auch dem Verklagten die Duplik gestatten. Man könnte es allenfalls auch nach eingegange-

Digitized by Google

ner Replik wiederum in das Ermessen des Richters stellen, ob eine besondere Duplik erforderlich, oder dem Verklagten seine etwaige Entgegnung zur mündlichen Verhandlung vorzubehalten sei. Aber es scheint doch, um die Rechtsgleichheit der Parteien auch in der Form zu wahren, angemessener, unbedingt die Duplik zu gestatten. Großer Verzug kann dadurch nicht entstehen, weil der Richter dazu die kürzeste Frist von 14 Tagen stellen mag, wenn der Inhalt der Replik keine weitläuftige Entgegnung fordert."

Glaubt man indeß nach Inhalt des publicirten Gesetzes dennoch dem Richter das freie Ermessen vindiciren zu müssen, so würde doch unseres Erachtens nach Analogie des §. 27 der Verordnung vom 21. Juli 1846 und der Kab.-Order vom 26. Juli 1847 jedenfalls die Duplik angenommen werden müssen, wenn der Verklagte sie ohne Aufforderung einreicht und damit zu erkennen giebt, daß er Werth darauf legt, die Replik schriftlich beantworten zu dürfen. —

Die Beschwerden über diesen Gegenstand gehören übrigens nach §. 35 der Verordnung vom 21. Juli 1846 nicht vor das Justiz-Ministerium, sondern vor den Richter der höheren Instanz. Das Justiz-Ministerium hat bei vorgekommener Beschwerde die hier vertheidigte Ansicht nur gelegentlich zur weiteren Erwägung mitgetheilt, mit dem Zusatze, wie zu erwarten sei, daß man es möglichst vermeiden werde, zu Beschwerden über eine ungleiche Behandlung der Parteien Veranlassung zu geben.

---

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

# Justiz-Ministerial-Blatt

für die

# Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

## Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

X. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. Juli 1848. № 30.


## Amtlicher Theil.

### Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Dem Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath und Geheimen Ober-Tribunals-Vice-Präsidenten von Kleist ist unterm 25. Juni d. J. die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste mit Pension Allerhöchst bewilligt worden.

Der Geheime Ober-Tribunals-Sekretair, Justizrath Elteſter ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

B. Bei den Obergerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Bünger bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg mit dem Dienstalter vom 1. Februar 1848;

der Referendarius Schulz bei dem Oberlandesgericht zu Stettin mit dem Dienstalter vom 28. März 1848;

die Referendarien Kiebs und Schrage bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg mit dem Dienstalter vom 9., resp. vom 16. Mai 1848;

der Referendarius Oemler bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt mit dem Dienstalter vom 23. Mai 1848;

der Oberlandesgerichts-Assessor Vogelsang zu Köln ist in das Departement des Oberlandesgerichts zu Glogau versetzt und dem Land- und Stadtgericht zu Görlitz zur Beschäftigung überwiesen, und

der Oberlandesgerichts-Assessor von Holtzendorff zu Stettin an das Kammergericht versetzt worden;

der Kammergerichts-Assessor Seidler ist gestorben.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Morsbach bei dem Oberlandesgericht zu Münster mit dem Dienstalter vom 6. November 1847;

die Auskultatoren Wichmann und Meyer bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 5. April, resp. vom 4. Mai 1848;

der Auskultator Westphal bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn mit dem Dienstalter vom 13. Mai 1848;

Digitized by Google

der Auskultator Leske bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 26. Mai 1848;

der Auskultator von Raczeck bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor mit dem Dienstalter vom 2. Juni 1848;

die Auskultatoren Hain und Baßenge bei dem Oberlandesgericht zu Glogau mit dem Dienstalter vom 15., resp. vom 20. Juni 1848.

### 3. Subalternen.

Der expedirende Sekretair und Kalkulator beim Kurmärkischen Pupillen-Kollegium, Rechnungs-Rath Meyer ist seines Amtes entsetzt worden.

### C. Bei den Untergerichten.

### 1. Direktoren.

Der Oberlandesgerichts-Rath Reuter zu Insterburg ist unterm 12. Juli 1848 zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Tilsit Allerhöchst ernannt worden.

### 2. Räthe, Assessoren und Richter.

Die Kammergerichts-Assessoren Schröder und Friedrich sind unterm 19. Juni d. J. zu Räthen des Kriminalgerichts zu Berlin Allerhöchst ernannt;

dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Gerting zu Worbis und dem Oberlandesgerichts-Assessor Daubert daselbst ist unterm 8. Juli d. J. der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath Allerhöchst verliehen, und

der Land- und Stadtgerichts-Rath Pape zu Erwitte auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Plathner in Halberstadt bei dem Land- und Stadtgericht zu Groß-Salze;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Jordan zu Mühlhausen bei dem Land- und Stadtgericht zu Calbe a. S., mit den Funktionen als Gerichts-Kommissarius in Barby, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Röer zu Essen bei dem Land- und Stadtgericht zu Altena.

Die von Seiner Hoheit dem regierenden Herzoge von Braunschweig erfolgte Ernennung des Oberlandesgerichts-Assessors Tüttf zum Assessor des Fürstenthumsgerichts in Oels ist von dem Justiz-Minister bestätigt,

dem bei dem Oberlandesgericht in Stettin angestellten Sekretair, Kammergerichts-Assessor Woltheim, ist die erste Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Treptow a. R. konferirt,

der Oberlandesgerichts-Referendarius Pechstein zu Naumburg an der Saale ist unterm 11. Juli d. J. zum außeretatsmäßigen Assessor bei dem dortigen Land- und Stadtgerichte ernannt, und

an die Stelle des abgegangenen See- und Handelsgerichts-Assessors, Kaufmanns Kirstein zu Stettin, der von den Mitgliedern der dortigen Kaufmannschaft dazu erwählte Kaufmann Albert Grawitz als kaufmännischer Assessor bei dem See- und Handelsgerichte daselbst bestätigt worden.

### D. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Rödenbeck zu Wongrowiec ist zum Justiz-Kommissarius bei sämmtlichen Untergerichten des Friedeberger Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Friedeberg, und zugleich zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt, und

der bisherige außeretatsmäßige Stadtgerichts-Assessor Schur zu Breslau zum Justiz-Kommissarius für die Kreise Neidenburg und Ortelsburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ortelsburg ernannt worden;

die Ernennung des Oberlandesgerichts-Assessors Michels zu Lüdinghausen zum Justiz-Kommissarius beim Land- und Stadtgericht zu Bielefeld und zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Paderborn ist auf seinen Wunsch zurückgenommen;

der Justiz-Kommissarius und Notarius Großmann zu Trzemeszno ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Lobsens, und

der Justiz-Kommissarius und Notarius Harbarth zu Zempelburg nach Soldin als Justiz-Kommissarius unter Beilegung der Praxis bei den Untergerichten des Soldiner Kreises, und als Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Frankfurt, versetzt worden.

## Jurisdiktions-Veränderungen.

Das Patrimonialgericht zu Agnesdorf ist mit dem Land- und Stadtgericht zu Sangerhausen,

die Verwaltung der Gerichtsbarkeit über Steinhofel und Antheil Kersdorf, im Lebuser Kreise, mit dem Gericht zu Fürstenwalde, und

die Verwaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit über Hammer, im Lebuser Kreise, mit der zum Land- und Stadtgerichte zu Frankfurt gehörigen Gerichts-Kommission Müllrose vereinigt worden; ebenso ist

die Vereinigung der Patrimonialgerichte von Nieder-Giesmansdorf und Antheil Walddorf mit dem Land- und Stadtgerichte zu Syrottau genehmigt,

die Verwaltung der Gerichtsbarkeit von dem Gute Wussow, Naugardter Kreises, dem Land- und Stadtgericht zu Naugardt, und

die Verwaltung der Gerichtsbarkeit des Patrimonialgerichts von Witzmitz a, vom 1. Oktober d. J. ab, dem Stadtgericht zu Plathe übertragen worden.

Digitized by Google

# Nicht amtlicher Theil.

## 32. Statistische Bemerkungen über die Todesstrafe.

(Mit Benutzung der Acten des Justiz-Ministeriums)

Die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe ist seit längerer Zeit wiederholt angefochten und ihr ein Gebiet nach dem andern allmählig abgekämpft worden. Bei der Berathung des Entwurfs eines neuen preußischen Straf-Gesetzbuches, welche im Anfange dieses Jahres stattgefunden hat, haben sich gewichtige Stimmen gegen die Todesstrafe erklärt, und jetzt ist in der Preußischen National-Versammlung von Neuem die gänzliche Abschaffung dieser Strafe beantragt worden. Es dürfte daher an der Zeit sein, auf das in den Akten des Justiz-Ministeriums vorhandene statistische Material, welches in dieser Beziehung zu wichtigen Aufschlüssen führt, bisher aber unbeachtet geblieben ist, aufmerksam zu machen.

Demgemäß theile ich hierbei eine Uebersicht der Todesurtheile mit, welche in den Jahren 1826 bis 1843 einschließlich, abgesehen von den in den sogenannten demagogischen Untersuchungen gefällten Urtheilen, erkannt und bestätigt worden sind, und knüpfe daran die nachstehenden Bemerkungen.*)

### I.

Nach der Uebersicht sind in dem gedachten Zeitraume:

1. in der Rheinprovinz erkannt: 189 Todesurtheile, bestätigt 6
2. in den andern Provinzen „ 237 „ „ 94

überhaupt erkannt 426 „ bestätigt 100

von denen jedoch 4 wegen Flucht oder Tod der Verbrecher nicht zur Vollziehung gekommen sind.

Wäre der Entwurf des neuen Straf-Gesetzbuches von 1847 während jenes Zeitraumes in Kraft gewesen, so würden:

1. in der Rheinprovinz: nur 53 Todesurtheile erkannt, 5 bestätigt
2. in den andern Provinzen 134 „ „ 76 „

überhaupt 187 Todesurtheile erkannt, 81 bestätigt worden sein; vorausgesetzt, daß bei der Bestätigung dieselben Grundsätze wie bisher befolgt worden wären. Es würde also gegen 237, nach den bestehenden Gesetzen zum Tode verurtheilte Verbrecher die Todesstrafe nicht erkannt, und gegen 19 hingerichtete Verbrecher diese Strafe nicht vollstreckt worden sein.

Nach der Uebersicht kommen auf das Jahr durchschnittlich:

1. in der Rheinprovinz $10\frac{3}{18}$ erkannte und $\frac{6}{18}$ bestätigte
2. in den andern Provinzen 13 „ $5\frac{4}{18}$ „

Todesurtheile, es würden aber, wenn der Entwurf damals in Kraft gewesen wäre, auf das Jahr durchschnittlich

1. in der Rheinprovinz nur $2\frac{7}{18}$ erkannte und $\frac{5}{18}$ bestätigte
2. in den andern Provinzen nur $7\frac{7}{18}$ „ „ $4\frac{4}{18}$ „

Todesurtheile gekommen sein.

### II.

Der Entwurf des neuen Straf-Gesetzbuches von 1847 bedroht mit der Todesstrafe:

1. einige Staatsverbrechen (§§. 80. 82. 87—89. 92. 99.),
2. den Todschlag an leiblichen Verwandten in aufsteigender Linie (§. 225),

---

*) In der Uebersicht sind die in der Rheinprovinz gesprochenen Todesurtheile von denen getrennt, welche in den andern Provinzen gefällt worden sind. Der Grund dieser Trennung wird später einleuchten. Ferner sind die Todesurtheile, welche nicht ergangen wären, wenn der Entwurf des neuen Straf-Gesetzbuches während des gedachten Zeitraumes gegolten hätte, von denen geschieden worden, welche auch nach diesem Entwurfe hätten erkannt werden müssen. Die erstern sind mit den Worten „nicht mehr", die letztern mit dem Worte „noch" bezeichnet worden. Damit hat keineswegs die Güte dieses Entwurfs anerkannt, sondern nur theils ein Anhalt gewonnen, theils hervorgehoben werden sollen, welches bedeutende Gebiet der Entwurf wiederum der Todesstrafe entzieht. Endlich ist zu bemerken, daß die Todesurtheile, deren Bestätigung erfolgt ist, in der Uebersicht mit fetter Schrift gedruckt worden sind.

Digitized by Google

3. den Mord, d. h. die Tödtung eines Menschen mit Vorsatz und Ueberlegung (§. 222),
4. den Mord eines unehelichen Kindes, wenn dasselbe nicht in oder gleich nach der Geburt getödtet, oder wenn die Tödtung von einer anderen Person als der Mutter bewirkt worden ist (§. 231),
5. die vorsätzliche Brandstiftung an Wohngebäuden ꝛc., wenn dadurch ein Mensch das Leben verliert (§§. 359. 360),
6. die vorsätzliche lebensgefährliche Vergiftung von Brunnen ꝛc., wenn in Folge derselben ein Mensch das Leben verliert (§. 346),
7. die vorsätzlich verursachte Strandung ꝛc. eines Schiffes, wenn dieselbe mit Gefahr für das Leben Anderer verbunden ist, und ein Mensch dadurch das Leben verliert (§. 351),
8. die vorsätzliche verursachte mit Gefahr für Menschenleben verbundene Ueberschwemmung, wenn dadurch ein Mensch das Leben verliert (§. 354.)

In Bezug auf diese Verbrechen ergiebt sich nun aus der Uebersicht und den Akten Folgendes:

1. Die zuletzt gedachten drei Arten von Verbrechen sind während der 18 Jahre, welche die Uebersicht umfaßt, und bis in die neueste Zeit gar nicht vorgekommen.

Es läßt sich daher annehmen, daß sie künftig eben so wenig vorkommen werden, und es erscheint demnach die Androhung der Todesstrafe auf dergleichen Verbrechen jedenfalls überflüssig.

2. Wegen vorsätzlicher Brandstiftung, bei welcher ein Mensch das Leben verloren hat, sind in den 18 Jahren 12 Personen zum Tode verurtheilt, die Todesstrafe ist aber nur in einem Falle (Uebersicht 1837) vollstreckt worden. Der hingerichtete Verbrecher hatte 4 Brandstiftungen, theils aus Rache, theils aus Hang zum Diebstahle verübt, und dadurch einen Schaden von mehr als 50,000 Thlr. und den Tod eines Menschen verursacht. Von den Gefängnißbeamten wurde der Verbrecher als tückisch, boshaft und verderbt geschildert und darauf, in Verbindung mit der Wiederholung des Verbrechens und der Größe des Schadens, der Antrag auf Bestätigung der Todesstrafe hauptsächlich gegründet. Der Verbrecher erlitt aber demnächst die Strafe mit vieler Buße und Ergebung, so daß es dadurch jedenfalls zweifelhaft wird, ob die Schilderung seines Charakters auch ganz richtig und zutreffend gewesen ist. Meines Erachtens erscheint er nicht strafbarer, als mehrere der 11 Brandstifter, welche mit der Todesstrafe verschont worden sind. Besonders gilt dies von den in der Uebersicht 1826 und 1842 aufgeführten Brandstiftern. Der eine Verbrecher, Franz K., ein blinder, durch Ruchlosigkeit ausgezeichneter Vagabonde, befand sich in dem Arbeitshause zu Kreutzburg. Um aus dieser Haft herauszukommen und dem vagabondirenden Leben wieder nachhängen zu können, beschloß er, das Haus anzuzünden, verführte einen Mitbewohner zur Theilnahme, und legte mit demselben eines Nachts Feuer an, unbekümmert um das Leben der vielen darin befindlichen, zum Theil geistesschwachen Bewohner. Das ganze Arbeitshaus wurde ein Raub der Flammen, eine 15jährige blödsinnige Person kam in denselben um, und mehrere andere Personen erlitten schwere Beschädigungen.

Der andere Verbrecher, Tagelöhner K. legte auf Anstiften der verwittweten Amtmann J., die ihm 10 Thlr. Belohnung versprochen hatte, und sich demnächst selbst entleibte, in dem Wohnhause des Schwiegersohnes der J., Feuer an, und verursachte dadurch nicht nur einen bedeutenden Schaden, sondern auch den Tod von 4 Menschen, welche in den Flammen umkamen. —

Der eine Brandstiftungsfall, in welchem die erkannte Todesstrafe vollstreckt worden ist, bildet daher eine Ausnahme von der in den gedachten 18 Jahren und bis in die neueste Zeit befolgten Regel. Man muß annehmen, daß diese Regel bei der Bestätigung oder, wenn dieselbe künftig wegfällt, im Gnadenwege fernerhin festgehalten werden wird. Dann aber sollte das Gesetz die Todesstrafe auf dieses Verbrechen gar nicht mehr androhen. Denn die Gnade darf ihrem Wesen nach nur geübt werden, wenn die Anwendung des Gesetzes aus Gründen, welche der Richter nicht berücksichtigen darf, in dem vorliegenden einzelnen Falle unrecht oder unzweckmäßig erscheint. Wenn daher die gesetzliche Strafe regelmäßig in eine mildere verwandelt und dadurch die Unangemessenheit des Gesetzes anerkannt worden ist, so muß dieses selbst die unangemessene Strafe beseitigen.

3. Wegen Ermordung unehelicher Kinder, nach der Geburt oder durch andere Personen als die Mutter, sind nach der Uebersicht in der Rheinprovinz 5, in den anderen Provinzen 29, zusammen 34 Todesurtheile in 18 Jahren gefällt worden; die Todesstrafe ist aber nur in 3 Fällen bestätigt und vollzogen (Uebersicht 1831 und 1837). In zwei Fällen war die Tödtung eines 2 und eines 6 Jahr alten unehelichen Kindes durch ihre Mütter erfolgt, und die Bestätigung hauptsächlich darauf gegründet, daß die Mörderinnen liederliche Personen waren, welche ihre Kinder mit Hülfe des Schwängerers wohl hätten ernähren können.

Digitized by Google

In dem dritten Falle hatte der Vater das Verbrechen begangen. Der Dienstknecht W., ein auf der niedrigsten Stufe der Bildung stehender, im Ganzen aber ordentlicher Mensch, hatte sein uneheliches Kind zu sich genommen und dasselbe gut behandelt. Nach einiger Zeit verlangte sein Dienstherr die Wegschaffung des Kindes, widrigenfalls er den Dienst kündigen müsse. Im Aerger darüber und aus Furcht, den guten Dienst zu verlieren, beschloß W. das Kind zu tödten, und warf dasselbe, nachdem er sich Muth getrunken hatte, in dieser Absicht ins Wasser. Unmittelbar nach der That überfiel ihn zwar, seiner Angabe nach, die Reue, er zog sich aber erst seine engen Stiefeln aus, um dieselben bei der Rettung des Kindes nicht zu verderben. Darüber vergingen mehrere Minuten, und das Kind war, als er es wieder aus dem Wasser zog, bereits erstickt.

In mehreren anderen Fällen, in welchen die Todesstrafe in lebenswierige Freiheitsstrafe verwandelt worden ist, erscheinen die Verbrecher nicht minder strafbar. In den Jahren 1831. 1834 und 1837 ist diese Gnade vier Kindesmörderinnen zu Theil geworden, welche sich gleich den beiden hingerichteten Kindesmörderinnen in keiner drückenden Noth befanden. In einer späteren, in der Uebersicht nicht berührten Zeit, (im Jahre 1845) ist sogar eine Person begnadigt worden, welche während des Todeskampfes ihres 17 Tage alten Kindes, dem sie Vitriol beigebracht, ruhig eingeschlafen war, mithin den höchsten Grad von Gefühllosigkeit an den Tag gelegt hatte.

Ebenso sind in den Jahren 1827. 1830. 1835. 1843 und 1845 dritte Personen, welche ein uneheliches Kind unter mindestens ebenso erschwerenden Umständen, als der obengedachte W., ermordet hatten, mit der Todesstrafe verschont geblieben. Als Belag mögen folgende Beispiele dienen:

a. Die 43 Jahre alte verehelichte N. lebte mit ihrem Manne geraume Zeit in einer glücklichen Ehe. Die Eintracht wurde aber dadurch gestört, daß der Mann eine Person schwängerte, und zu 12 Thlr. jährlichen Alimenten verurtheilt wurde. Die Last der Ernährung war ihr besonders drückend, und um sich von derselben zu befreien, faßte sie den Entschluß, das bereits 1¼ Jahr alte Kind zu tödten. Sie lockte das Kind an sich, und gab demselben ein mit Schmalz und sogenanntem Rattengift bestrichenes Brod, woran das Kind starb. In beiden Instanzen wurde gegen die Mörderin auf Todesstrafe erkannt, und durch Erlaß vom 17. Oktober 1827 das Urtheil bestätigt. Gleich darauf suchte der Ehemann Gnade nach, und mit Rücksicht auf diese Fürbitte wurde die Todesstrafe durch den Erlaß vom 8. Dezember 1827 in lebenswierige Freiheitsstrafe verwandelt. Im Laufe dieses Jahres, also nach Ablauf von 20 Jahren, ist die Verurtheilte sogar auf freien Fuß gestellt worden, nachdem sie sich in der Strafanstalt gut geführt, und tiefe Reue an den Tag gelegt hatte.

b. Der 22 Jahr alte Weber K. tödtete sein von ihm anerkanntes, 8 Tage altes uneheliches Kind mit Schwefelsäure lediglich aus dem Grunde, weil er des Kindes wegen Verdruß mit seinen Verwandten hatte. Die gegen ihn erkannte Todesstrafe wurde durch Erlaß vom 4. Oktober 1830 in lebenswierige Freiheitsstrafe verwandelt.

c. Ebenso wurde der Dienstknecht H., welcher sein 3¼ Jahr altes Kind, angeblich aus Noth, ertränkt hatte, mit Rücksicht auf sein offenes Geständniß und seine frühere Unbescholtenheit, durch Erlaß vom 23. September 1835 von der gegen ihn erkannten Todesstrafe befreit.

d. Dasselbe geschah unterm 7. August 1835 für den Dienstknecht S., welcher sein uneheliches, nicht ganz ein Monat altes Kind, aus Furcht vor künftigem Mangel und Vorwürfen Seitens seiner Verwandten, durch Schwefelsäure getödtet, und sich durch den Widerruf seines wiederholt abgelegten Geständnisses, bei welcher Gelegenheit er die Mutter fälschlich der That bezüchtigte, einer besondern Berücksichtigung unwürdig gemacht hatte.

e. Der Dienstknecht H., ein fleißiger und ordentlicher, aber auch stolzer, eitler und geldgieriger Mensch, schwängerte seine Mitmagd unter dem Versprechen der Ehe. Nach der Geburt des Kindes wurde ihm die Heirath leid; anderer Seits fürchtete er in gerichtlichen Anspruch genommen zu werden, wenn er dem gegebenen Versprechen nicht nachkomme. Er tödtete daher, um seinen Zweck zu erreichen, das 8 Wochen alte Kind mit vorher überlegter Absicht. Gleich darauf überfiel ihn die tiefste andauernde Reue, und er wurde mit Rücksicht auf diesen Umstand und seine frühere Unbescholtenheit durch Erlaß vom 18. September 1843 mit der Todesstrafe verschont.

f. Der Dienstknecht R., ein leidenschaftlicher, roher, Getränke liebender, sonst rechtlicher Mensch von 23 Jahren, tödtete ein 8 Wochen altes außerehelich gebornes Kind, als dessen Vater er bezeichnet wurde, mit Scheidewasser, um eines Theils die ihm drohenden Entschädigungs-Ansprüche, und anderen Theils das Hinderniß der Heirath mit einer anderen wohlhabenden Person zu beseitigen. Wahrscheinlich war der Ge-

Digitized by Google

danke zu dem Verbrechen von einem Dritten, welcher die nicht ganz arme Mutter des unehelichen Kindes zu heirathen wünschte, in ihm geweckt und genährt worden. Die gegen ihn erkannte Todesstrafe wurde deshalb durch Erlaß vom 28. Mai 1844 in lebenswierige Freiheitsstrafe verwandelt.

g. Der Arbeitsmann H. tödtete sein 2 Jahr altes uneheliches Kind, nach einstündigem Kampfe mit seinem Gewissen durch Hinabstürzen in einen Brunnen. Die Mutter hatte das Kind, da sie es nicht länger erwollte, zu ihm gebracht. Seine Wirthin und Braut nöthigten ihn, das Kind zurückzubringen. Auf dem Wege zur Mutter vollbrachte er die That, um der Sorge los zu werden. Die gegen ihn erkannte Todesstrafe wurde durch den Erlaß vom 10. Juli 1845 bestätigt. Nun aber befürwortete der Untersuchungsrichter die Begnadigung, indem er ausführte, daß der Mörder von jeder Bosheit fern, ohne Zweifel in Folge der auf ihn einwirkenden Vorgänge, seiner Sinne nicht mächtig gewesen sei. Durch den Erlaß vom 8. September 1845 wurde darauf die Todesstrafe in lebenswierige Freiheitsstrafe verwandelt.

Aus dem Allen ergiebt sich, daß auch bei diesem Verbrechen die drei Fälle, in denen die erkannte Todesstrafe vollstreckt worden sind, eine Ausnahme von der bis in die neueste Zeit befolgten Regel bilden, und daß daher das Gesetz die Todesstrafe, wie bei dem zu 2 gedachten Verbrechen, schon aus diesem Grunde beseitigen muß.

4. Wegen Todtschlags an leiblichen Verwandten in aufsteigender Linie sind 4 Personen zum Tode verurtheilt; die Todesstrafe ist aber nur in einem Falle (Uebersicht 1837) bestätigt und vollstreckt worden. Dieser Fall ist allerdings durch die besondere Rohheit des Thäters ausgezeichnet. Der 40 Jahre alte Zimmergeselle W., ein schon bestrafter Dieb, gerieth mit seinem 67 Jahre alten Vater, mit dem er zusammen wohnte, in Streit, und tödtete denselben dadurch, daß er einen 6½ Pfund schweren Schlägel gegen dessen Hinterkopf warf, dann aber, nachdem der Vater in Folge des Wurfs zu Boden gefallen war, demselben mit der Rückseite einer schweren Holzart mehrere Schläge auf den Kopf versetzte. Er gestand die That unumwunden mit dem Hinzufügen ein, daß er zwar nicht bei dem Wurfe, wohl aber bei den Schlägen die Absicht gehabt habe, seinen Vater zu tödten, so wie daß er unmittelbar nach der That seinem Vater die Stiefeln aus- und solche sich angezogen, auch andere Sachen und das Geld seines Vaters an sich genommen habe. Der Antrag auf Bestätigung wurde besonders darauf gegründet, daß sogar ein Raubmord vorzuliegen scheine, jedenfalls aber die That von der höchsten Brutalität zeuge. Die anderen, in den Jahren 1832. 1835 und 1837 vorgekommenen Fälle sind, wie bemerkt, minder schwerer Art.

a. Der 21jährige Bauersohn B., ein arbeitsscheuer, gefräßiger, unfolgsamer und zu Thätlichkeiten geneigter Mensch, gerieth mit seiner Mutter, einer sehr arbeitsamen, aber jähzornigen Frau, oft in Streit, und dieser führte nicht selten zu Mißhandlungen. Eines Tages wollte er eine Kuh seiner Mutter der Heerde nachtreiben. In der Stallthüre begegnete er der Mutter, die eben die Kuh gemolken hatte. Er machte der Mutter Vorwürfe, daß dies nicht früher geschehen sei. Diese, darüber in Zorn gerathend, gab ihm einen Faustschlag, worauf er dergestalt in Wuth kam, daß er der Mutter mit einem Messer, welches er gerade bei sich hatte, einen tödtlichen Stich in den Unterleib beibrachte. Die Bestätigung der erkannten Todesstrafe fand Anstand, weil die That im höchsten Ausbruch des Zorns verübt, und mit dem zufälligen Umstande, daß der Verbrecher ein Messer in der Hand hatte, zusammengetroffen sei.

b. Der 31 Jahr alte Sattler K. begab sich in das Haus seines Vaters, des Chaussee-Einnehmers K., und bat denselben, ihm in seiner großen Noth für seine Frau und seine drei unversorgten Kinder eine Unterstützung zu gewähren. Er wurde hart zurückgewiesen, und der Vater wollte ihn, da er vom Bitten nicht abließ, aus dem Hause werfen. Darüber wurden beide handgemein, und der Sohn zog nun einen Sattlerpfriem, den er geständlich zur Abwehr etwaiger Gewaltthätigkeiten mitgenommen hatte, aus der Tasche und stieß denselben dem Vater mit höchster Gewalt siebenmal in die Brust und den Unterleib. Beide Richter erkannten, obwohl der Verbrecher die Absicht, zu tödten, in Abrede stellte, mit Hinsicht auf die vorgefundenen unbedingt tödtlichen Verletzungen, auf Todesstrafe. In zweiter Instanz wollte jedoch eine Minorität nur eine zeitige Freiheitsstrafe, auf Grund des §. 815 Tit. 20 Thl. II des Allg. Landrechts, in Anwendung bringen. Denn der Verbrecher habe, bei seinem sonst durchaus offenen Geständniß, die Absicht zu tödten, in Abrede gestellt, und verdiene auch in dieser Beziehung um so mehr Glauben, weil er zur Zeit der That berauscht gewesen sei, und dieselbe, ohne von einer tödtlichen Verletzung seines Vaters Ahnung zu haben, sofort offen erzählt habe.

c. Der Bauersohn K. beredete seine beiden jüngeren Brüder, ihrem Vater aufzulauern und ihn durchzuprügeln, weil der Vater mit seiner Familie fortwährend in schlechtem Vernehmen gestanden und kurz

Digitized by Google

vorher befohlen hatte, daß den Söhnen kein Fleisch gegeben werden solle. Der Anstifter des Verbrechens war besonders noch deshalb gegen seinen Vater aufgebracht, weil derselbe ein Liebesverhältniß des Sohnes mit einer Magd nicht dulden wollte. Die drei Brüder lauerten nun dem Vater auf, überfielen ihn auf der Landstraße, und der älteste Sohn schlug ihn mit einem Prügel dergestalt fortwährend auf den Kopf, daß am Ende der ganze Hirnschädel zerschmettert war. Das Oberlandesgericht zu K. erkannte gegen den Verbrecher auf lebenswierige Freiheitsstrafe, weil die Absicht zu tödten, nicht feststehe. Die Sache wurde indessen von dem damaligen Justiz-Minister an das Oberlandesgericht zu B. zur Erstattung eines Gutachtens abgegeben, und von diesem Gericht auf Grund der §§. 876 und 878 Tit. 20 Thl. II des Allg. Landrechts auf Todesstrafe erkannt. Das Gutachten erhielt die Zustimmung des Justiz-Ministers und wurde in zweiter Instanz bestätigt, durch Erlaß vom 17. Oktober 1837 aber die Todesstrafe in lebenswierige Freiheitsstrafe verwandelt, weil, wenn gleich die Todesstrafe gerechtfertigt erscheine, ein Gericht bereits milder erkannt habe.

Die Todesstrafe ist hiernach nur in dem einen oben erwähnten außerordentlichen Falle vollstreckt, in den übrigen Fällen dagegen, in denen die That nicht mit solchen besonders erschwerenden Umständen verbunden war, ausgeschlossen worden. Das Gesetz wird aber nicht gegeben, um nur in den seltenen außerordentlichen Fällen zur Anwendung zu kommen. Die angeordnete Todesstrafe muß daher auch für das vorliegende Verbrechen beseitigt und die Freiheitsstrafe, welche in den gewöhnlichen Fällen schon bisher zur Anwendung gekommen ist, an deren Stelle gesetzt werden.

5. Wegen Mordes sind in der Rheinprovinz 48, in den anderen Provinzen 87, zusammen 135 Todesurtheile erkannt, und beziehungsweise 5 und 71, zusammen 76 Todesstrafen bestätigt worden. Diese Todesstrafen sind auch, mit Ausnahme von vier Fällen, in denen die Verbrecher vorher geflohen oder gestorben waren, zur Vollziehung gekommen.

a. Zuvörderst muß daß Mißverhältniß zwischen der Rheinprovinz und den anderen Provinzen auffallen. Während von den in den letzteren erkannten 87 Todesurtheilen nur 16 nicht bestätigt worden sind, haben von den in der Rheinprovinz erkannten Todesurtheilen nur 5 die Bestätigung erhalten. Der Grund dieses Mißverhältnisses liegt in den bei der Bestätigung der Todesurtheile bisher befolgten, der rheinischen Gesetzgebung und ihrer Anwendung nicht entsprechenden Grundsätzen. Das gemeine Recht und die Preußische Kriminal-Ordnung nöthigen den Richter, auf ein Geständniß hinzuarbeiten, weil in Ermangelung eines solchen in der Regel nur auf außerordentliche Strafe erkannt werden kann. Anders steht die Sache in der Rheinprovinz. Das Schuldig und die volle Strafe kann dort auf Grund der aus dem Inbegriff der mündlichen Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung ausgesprochen werden; das Geständniß des Verbrechers ist daher, wenn auch nicht ohne Bedeutung, doch von keinem überwiegend wesentlichen Einfluß auf die Urtheilsfindung. In der Rheinprovinz möchte sogar auf die Bedeutung des Geständnisses ein zu geringes Gewicht gelegt werden, während in den anderen Landestheilen, mit Ausnahme Berlins, wo das Gesetz vom 17. Juli 1846 bereits Maaß und Ziel gesetzt hat, mit allen Kräften und Mitteln Monate, ja Jahre lang, auf das Geständniß des Verbrechers hingearbeitet wird. — Bei der Bestätigung der Todesurtheile ist nun aber die Schuld des Verbrechers bisher der Regel nach lediglich nach den Bestimmungen der Kriminal-Ordnung und den darauf gegründeten altpreußischen Grundsätzen geprüft und beurtheilt und demgemäß nur in drei Fällen (Uebersicht Rheinprovinz 1826 und 1831) des mangelnden Geständnisses ungeachtet die Todesstrafe bestätigt worden. Für die Rheinprovinz hat mithin die Todesstrafe kaum noch bestanden; sie ist bei der im Kabinet erfolgenden Bestätigung der Todesurtheile fast in allen Fällen in Freiheitsstrafe umgewandelt worden, und es würde für die Praxis kein wesentlicher Unterschied stattgefunden haben, wenn sie auch durch das Gesetz beseitigt worden wäre.

b. Hieraus ergiebt sich, daß die Todesstrafe für den ganzen Staat beseitigt werden kann und muß, wenn einer Seits die Geschwornen-Gerichte allgemein eingeführt und zugleich die positiven Beweisregeln aufgehoben werden, und anderer Seits die Bestätigung mit den bisher befolgten Grundsätzen beibehalten wird. Das Geständniß wird zwar wahrscheinlich nicht in dem Umfange, wie dies in der Rheinprovinz geschehen ist, in den Hintergrund gedrängt werden. Der Untersuchungsrichter wird aber doch nicht mehr mit allen Kräften und Mitteln, ohne Rücksicht auf die Dauer der Untersuchung, auf das Geständniß hinarbeiten, und demzufolge wird in vielen Fällen, in welchen das Geständniß bisher gewissermaßen erpreßt wurde, ein solches fortan nicht vorliegen. Wenn daher die Bestätigung mit den bisher befolgten Grundsätzen beibehalten wird, so werden nach Einführung der Geschworenen-Gerichte die meisten Todesurtheile unvollstreckt bleiben. Voraussichtlich wird indessen die Bestätigung der richterlichen Urtheile künftig ganz wegfallen, und nur der Weg der

Digitized by Google

Gnade, auf Empfehlung des Gerichts oder auf Anſuchen des Verbrechers, offen gelaſſen werden. Im Gnadenwege kann es aber künftig, wenn das Weſen der Gnade nicht verkehrt werden ſoll, wie ſchon bemerkt worden iſt, lediglich auf die Prüfung der Frage ankomme, ob aus Gründen, welche der Richter nicht zu berückſichtigen hat, die Anwendung des Geſetzes in dem vorliegenden einzelnen Falle unrecht oder unzweckmäßig erſcheint. Es wird demnach die Frage, ob gegen den Verbrecher der Beweis der Schuld geführt worden iſt, künftig nach erfolgter richterlicher Entſcheidung vorausſichtlich gar nicht mehr zur Erörterung kommen, und damit die Rechtsungleichheit beſeitigt werden, welche bisher zu Gunſten der Rheinprovinz ſeit 33 Jahren beſtanden hat*). Wenn dies aber geſchieht und gleichzeitig die Todesſtrafe dennoch beibehalten wird, dann tritt ein anderer Uebelſtand hervor, nämlich der, daß die Todesſtrafen dann in vielen Fällen, in denen ſie bisher unvollſtreckt geblieben ſind, zur Vollziehung kommen werden, daß alſo das Strafrecht der Zukunft praktiſch härter wird, als das der Vergangenheit. Insbeſondere wird in der Rheinprovinz die faſt gänzlich verdrängte Todesſtrafe gewiſſermaßen wieder neu eingeführt werden. Aber auch in den anderen Provinzen wird das Strafrecht ſchärfer werden, indem gegen nicht geſtändige Verbrecher ſtatt der außerordentlichen Strafe, auf welche nach den beſtehenden Geſetzen nur erkannt werden konnte, in vielen Fällen die ordentliche Strafe ausgeſprochen werden wird. Dieſem Uebelſtande, dieſer Verſchärfung des beſtehenden Strafrechts, kann nur durch gänzliche Beſeitigung der Todesſtrafe vorgebeugt werden.

c. Endlich iſt die Frage, ob Mord oder Todſchlag vorliegt, nicht immer unzweifelhaft, und in mehreren Fällen von den Gerichten verſchieden beantwortet worden. Ein Mord liegt nur dann vor, wenn erſtens die Abſicht des Thäters auf den tödtlichen Ausgang gerichtet, und zweitens die That vorher überlegt war. Die beſtimmte Abſicht zu tödten, charakteriſirt daher das Verbrechen noch nicht als Mord. Wenn aber die mit der Abſicht zu tödten verübte That nicht im Affekt beſchloſſen und ausgeführt worden, dieſelbe vielmehr die Folge einer beſonnenen Ueberlegung iſt, ſo daß der böſe Vorſatz zugleich als ein durchdachter ſich darſtellt, dann muß das Verbrechen als Mord angeſehen werden.

Im Jahre 1845 kam ein Fall zur Beſtätigung, in welchem beide Richter die Strafe des Mordes erkannt hatten, der damalige Juſtiz-Miniſter dagegen die That als Todſchlag charakteriſirte. Der Dienſtknecht S. hatte eine von ihm geſchwängerte Perſon auf Andringen ihres Vaters geheirathet. Frau und Kind blieben bei dem Vater des erſteren. S. diente in einem nahe belegenen Orte, bekümmerte ſich nicht um die Seinigen, und der Widerwille, den er von Anfang an gegen ſeine Frau gehabt, wuchs, als er ſich mit einer anderen Perſon in einen unerlaubten Umgang eingelaſſen hatte. Das ſteigende Mißverhältniß führte zu einer ſpäter zurückgenommenen gegenſeitigen Eheſcheidungsklage. Demnächſt vereinigten ſich beide wieder und beſchloſſen, einen gemeinſamen Dienſt zu ſuchen. Dies gelang nicht, und auf dem Rückwege geriethen beide, verſtimmt über den vergeblichen Verſuch, in einen Streit. Der Groll gegen ſeine Frau wurde endlich, wie er angab, ſo heftig, daß jede Regung zum Guten und jede Stimme des Gewiſſens in ihm erſtickte. Er habe nur noch daran gedacht, an eine verhaßte Frau gebunden zu ſein, und in der Verzweiflung beſchloſſen, dieſelbe zu tödten, um ſo allem Aerger und aller Noth ein Ende zu machen. In dieſem Augenblick ſei ihm eingefallen, daß er ein Raſirmeſſer bei ſich habe. Er habe in die Taſche gegriffen und das Meſſer herausgenommen, ſei noch etwa 20 Schritte gegangen und habe dann ſeine Frau durch einen Schnitt in den Hals getödtet.

Die Richter nahmen nun an, daß der Verbrecher, da derſelbe noch 20 Schritte gegangen ſei, die That mit Ueberlegung vorgenommen habe und als Mörder zu beſtrafen ſei. Der Juſtiz-Miniſter hielt dagegen dafür, daß, wenn gleich zwiſchen dem Vorſatz und der That ſelbſt einige Augenblicke vergangen ſeien, der Verbrecher ſich noch immer in einem, die beſonnene Ueberlegung ausſchließenden, Zuſtande befunden und ſich daher nur eines Todſchlages ſchuldig gemacht habe.

Wie in dieſem Falle die Gerichte und der Juſtiz-Miniſter verſchiedener Anſicht geweſen ſind, ſo haben in anderen Fällen die Gerichte ſelbſt verſchieden geurtheilt. Einige Beiſpiele werden dies beſtätigen.

*) Auch in anderen Beziehungen hatten die bisher befolgten Grundſätze ihre Bedenken. Eines Theils ſollte der geſtändige Verbrecher, in Berückſichtigung der bei ihm vorauszuſetzenden Reue, milder behandelt werden, als der hartnäckig leugnende, dennoch aber für überführt zu achtende Verbrecher; gerade das Gegentheil hat aber ſtattgefunden. Anderen Theils haben unter den 71 geſtändigen Verbrechern 21 das abgelegte Geſtändniß widerrufen, und es bleibt immer möglich, daß der Widerruf nicht ſo unbegründet war, als er nach den geſetzlichen Vorſchriften erachtet werden mußte.

Digitized by Google

aa. Der Dienstknecht U. kam durch übertriebene Ansprüche seiner Dienstfrau an seine Thätigkeit und durch fortgesetzte Schimpfreden auf den Gedanken, dieselbe todzuschlagen. Er trug diesen Gedanken mehrere Tage mit sich herum. Als er aber eines Tages wieder geschmäht wurde, ergreift er mit dem Entschluß, die Frau zu tödten, eine Art, und schlug sie damit todt. Gleich darauf stellte er sich der Obrigkeit und gestand die That unumwunden ein. Der erste Richter charakterisirte das Verbrechen als Mord, der zweite Richter als Todschlag, weil die That, wenn gleich vorher überlegt, doch nur Folge des aufgeregten Affekts gewesen sei. (Uebersicht 1832).

bb. Der Schiffsknecht S. schlug den Steuermann B., nachdem er von demselben einen Schlag mit einem Stück Holz erhalten hatte, im Zorn mit dem Ruder nieder. Nun gerieth er durch die Vorstellung, daß B. doch nicht mehr leben könne, so wie daß seine That vor dem Tode des B. herauskommen werde, und er dann auch sterben müsse, noch mehr in Wuth und faßte den Entschluß, den B. vollends zu tödten, was er auch sofort ausführte. Auch in diesem Falle erkannte der erste Richter auf Mord, der zweite Richter auf Todschlag (Uebersicht 1832).

cc. Der Büdner B. hatte eine böse und zänkische Frau, die ihn besonders in den letzten Jahren schlecht behandelte, ihn schlug und ihm ausreichende Nahrung verweigerte. Letzteres geschah eines Abends. und am anderen Morgen versagte sie ihm das Frühstück unter dem Vorwand, den Schlüssel nicht zu finden. Da faßte er den Entschluß, seine Frau zu tödten, und führte denselben sofort aus. Beide Richter erkannten auf Mord, empfahlen aber den Verbrecher der Gnade (Uebersicht 1837).

dd. Der Tagelöhner S. begegnete einem Mädchen und zwang dasselbe unter Anwendung von Gewalt zum Beischlaf. Nachdem sie fortgelaufen, fürchtete er Verrath, holte sie ein und fragte, ob sie ihn anzeigen werde. Er erhielt keine Antwort und erwürgte nun das Mädchen. Beide Richter erkannten auf Todschlag (Uebersicht 1837).

Aus den Akten könnten noch mehrere Beispiele angeführt werden. Die beigebrachten werden indessen genügen, da schon die Natur der Sache dafür spricht, daß selbst bei einem längeren Zwischenraum zwischen dem Vorsatz und der That das Urtheil darüber, ob die That eine Folge der Ueberlegung oder der fortwirkenden Leidenschaft ist, unter Umständen äußerst schwierig sein und zu verschiedenen Aussprüchen führen kann. So lange das Gesetz den Todschlag und Mord mit der Todesstrafe bedroht, kann eine scharfe Grenzlinie zwischen beiden Verbrechen allenfalls entbehrt werden. Sie wird aber unentbehrlich, wenn das Gesetz, wie der Entwurf des neuen Strafgesetzbuchs will, nur den Mord mit der Todesstrafe bedrohen soll, da das Urtheil über Tod und Leben eines Menschen unmöglich von einer schwankenden Begriffsbestimmung abhängig gemacht werden kann. Läßt sich daher eine solche Grenzlinie nicht finden, so muß mit der Todesstrafe auf den Todschlag auch die Todesstrafe auf den Mord abgeschafft werden. Alsdann könnten zwar immer noch einzelne Arten des Mordes, insbesondere der Raubmord, ausgesondert und mit der Todesstrafe geahndet werden. Allein eines Theils kann der gewöhnliche Mord unter besonderen Umständen, von dem moralischen Standpunkt, eben so strafbar und selbst strafbarer sein, als der Raubmord ꝛc., und anderen Theils möchten bei den auszusondernden Arten des Mordes die angeregten Bedenken gleichfalls hervortreten. Insbesondere möchte bei dem Raubmorde leicht darüber gestritten werden, ob die That als ein solcher oder nur als Tödtung bei Gelegenheit einer Beraubung oder Entwendung anzusehen sei. Nach Ausweis der Akten ist wenigstens in einem Falle das Verbrechen von dem ersten Richter als Raubmord, von dem zweiten als Tödtung bei Gelegenheit eines Diebstahls charakterisirt worden (Uebersicht 1833)*).

*) Hoffentlich sind wir im Stande, in einer der nächsten Nummern dieses Blattes eine Fortsetzung dieser statistischen Bemerkungen über die Todesstrafe nachfolgen zu lassen.

Die Redaktion.

Digitized by Google

# Uebersicht

der in den Jahren von 1826 bis 1843 einschließlich erkannten und vollstreckten Todesurtheile.

| In den Provinzen Preußen, Posen, Sachsen, Schlesien, Brandenburg und Westphalen. | | In der Rheinprovinz. | |
|---|---|---|---|
| **1826.** | | | |
| Nach dem neuen Strafgesetz-Entwurfe würde in diesen Fällen nicht mehr auf Todesstrafe erkannt worden sein. | 2 Todtschläge<br>1 Brandstiftung in mörderischer Absicht.<br>1 Kindmord.<br>1 **Todtschlag** . . . . . 5 | nicht mehr<br>„ „ | 1 Todtschlag.<br>1 Raub- und Mordversuch . . . . . 2 |
| In diesen Fällen würde noch nach dem neuen Entwurfe auf Todesstrafe erkannt worden sein. | 1 **Mord.**<br>1 Mord.<br>1 Mord an 6 Wochen altem unehelichen Kinde<br>2 Brandstiftungen, wobei ein Mensch das Leben verlor . . . . . 5 | noch<br>„ | 2 **Morde.**<br>2 Morde . . . . . 4 |
| **1827.** | | | |
| nicht mehr<br>„ „<br>„ „ | 1 Brandstiftung.<br>1 Raub- und Mordversuch.<br>2 **Todtschläge** . . . . . 4 | nicht mehr<br>„ „<br>„ „ | 2 Mordversuche.<br>8 Brandstiftungen.<br>3 Kindmorde . . . . . 13 |
| noch<br>„<br>„<br>„ | 5 **Morde.**<br>1 Mord eines 1¼ jährigen Kindes, welches der Mann der Mörderin mit einer andern erzeugt.<br>1 Mord.<br>1 Brandstiftung, wobei ein Mensch das Leben verliert . . . . . 8 | noch | 1 Mord . . . . . 1 |
| Zusammen 22, bestätigt 9.<br>noch 13, „ 6. | | Zusammen 20, bestätigt 2.<br>noch 5, „ 2. | |

Digitized by Google

| In den Provinzen Preußen, Posen, Sachsen, Schlesien, Brandenburg und Westphalen. | | In der Rheinprovinz. | |
|---|---|---|---|
| **1828.** | | | |
| nicht mehr | 4 Raub- und Diebstähle (Greifswald). | nicht mehr | 1 Falschmünzer. |
| „ „ | 3 Todtschläge. | „ „ | 1 Kindmord. |
| „ „ | 1 Mord, durch 17jährigen Menschen. | „ „ | 1 Brandstiftung . . . . . 3 |
| „ „ | 1 Tödtung im Duell. | noch | 1 Mord . . . . . 1 |
| „ „ | 1 Kindmord. | | |
| „ „ | **2 Todtschläge**, einer an Ehefrau . . 12 | | |
| noch | **10 Morde.** | | |
| „ „ | 2 Morde, an 17 Tage und 5 Monat alten unehelichen Kindern. | | |
| „ „ | 2 Brandstiftungen, wobei Menschen ihr Leben verloren . . . . . 14 | | |
| **1829.** | | | |
| nicht mehr | 1 Brandstiftung. | nicht mehr | 1 Raub |
| „ „ | 2 Todtschläge. | „ „ | 1 Kindmord . . . . . 2 |
| „ „ | 1 Kindmord. | noch | 3 Morde . . . . . 3 |
| „ „ | **1 Raub und Todtschlag durch Mißhandlung.** | | |
| „ „ | **1 Todtschlag** . . . . . 6 | | |
| noch | **3 Morde.** | | |
| „ | 2 Morde an 1 und 3 Jahr alten unehelichen Kindern. | | |
| „ | 1 Mord (Mecklenburger). . . . . 6 | | |
| **1830. *)** | | | |
| nicht mehr | 1 Brandstiftung. | nicht mehr | 3 Brandstiftungen. |
| „ „ | 3 Todtschläge . . . . . 4 | „ „ | 1 Todtschlag. |
| noch | **4 Morde.** | „ „ | 1 Kindmord . . . . . 5 |
| „ | 1 Mord, an 8 Tage altem unehelichen Kinde, Seitens des Vaters. | noch | 1 Mord. |
| „ | 1 Mord. | „ | 1 Mord an 15 Tage altem unehel. Kinde 2 |
| „ | 1 Brandstiftung, wobei ein Mensch das Leben verliert . . . . . 7 | | |
| **1831.** | | | |
| nicht mehr | **1 Todtschlag mit diebischer Absicht**, nach §. 1194 Th. II Tit 20 . . . . 1 | nicht mehr | 2 Raube. |
| noch | **5 Morde.** | „ „ | 3 Falschmünzen. |
| „ | **2 Morde an 2 Jahr und 2¼ Jahr alten unehelichen Kindern.** | „ „ | 1 Kindmord. |
| „ | 1 Mord. | „ „ | 1 Brandstiftung. |
| „ | 1 Mord an 6 Jahr altem unehelichen Kinde 9 | „ „ | 2 Todtschläge. |
| | | „ „ | 2 Mordversuche . . . . . 11 |
| | | noch | **1 Mord** . . . . . 1 |
| Zusammen 59, bestätigt 29. | | Zusammen 28, bestätigt 1. | |
| noch 36, „ 24. | | noch 7, „ 1. | |

*) Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1830 ist bestimmt worden, daß fortan bei Brandstiftungen nicht mehr auf Todesstrafe erkannt werden soll, wenn keine erschwerenden Umstände damit verbunden sind. Es kommen daher solche Brandstiftungen (mit Ausnahme der Rheinprovinz) in der Uebersicht nicht weiter vor.

Digitized by Google

| In den Provinzen Preußen, Posen, Sachsen, Schlesien, Brandenburg und Westphalen. | | In der Rheinprovinz. | |
|---|---|---|---|
| **1832.** | | | |
| nicht mehr 4 Kindmorde. | | nicht mehr 3 Raube | |
| „ „ 3 Todtschläge. | | „ „ 8 Falschmünzen. | |
| „ „ 1 **Todtschlag** . . . . . | 8 | „ „ 1 Brandstiftung. | |
| | | „ „ 1 Mordversuch . . . . . | 13 |
| noch 1 **Mord.** | | noch 1 Mord an 9 Monat altem unehel. Kinde | 1 |
| „ 2 Morde an 6 Wochen und 2 Jahr alten unehelichen Kindern. | | | |
| „ 1 Todtschlag an der Mutter. | | | |
| „ 2 Morde . . . . . | 6 | | |
| **1833.** | | | |
| nicht mehr 3 Todtschläge. | | nicht mehr 1 Kindmord. | |
| „ „ 1 Kindmord. | | „ „ 2 Brandstiftungen. | |
| „ „ 1 **Raub und Todtschlag** . . . . . | 5 | „ „ 3 Raube. | |
| | | „ „ 2 Falschmünzen . . . . . | 8 |
| noch 1 **Mord** . . . . . | 1 | noch 4 Morde . . . . . | 4 |
| **1834.** | | | |
| nicht mehr 1 Kindmord . . . . . | 1 | nicht mehr 2 Falschmünzen | |
| | | „ „ 3 Brandstiftungen. | |
| noch 2 **Morde.** | | „ „ 1 Kindmord . . . . . | 6 |
| „ 2 Morde | | | |
| „ 2 Morde an 10 Tage und 1 Monat alten unehelichen Kindern . . . . . | 6 | noch 7 Morde. | |
| | | „ 1 Mord an 3 Monat altem unehelichen Kinde | 8 |
| **1835.** | | | |
| nicht mehr 2 Kindmorde. | | nicht mehr 3 Brandstiftungen. | |
| „ „ 1 Mord an Ehegatten. | | „ „ 7 Falschmünzen. | |
| „ „ 2 Todtschläge. | | „ „ 4 Mordversuche. | |
| „ „ 1 **Raub mit Tödtung durch Mißhandlungen.** | | „ „ 4 Tödtungen im Auflauf. | |
| „ „ 1 **Todtschlag** . . . . . | 7 | „ „ 1 **Tödtung** und Diebstahl . . . . . | 19 |
| noch 4 **Morde.** | | noch 1 Mord. | |
| „ 4 Morde an 1 Monat, 3½ Monate, 6 Monate und 6 Jahr alten unehelichen Kindern | 8 | „ 1 Mord an 4 Wochen altem unehelichen Kinde . . . . . | 2 |
| **1836.** | | | |
| nicht mehr 5 Todtschläge. | | nicht mehr 2 Kindmorde. | |
| „ „ 3 Kindmorde . . . . . | 8 | „ „ 1 Mordversuch. | |
| | | „ „ 1 Brandstiftung . . . . . | 4 |
| Zusammen 50, bestätigt 12. | | Zusammen 65, bestätigt 1. | |
| noch 21, „ 8. | | noch 15, „ — | |

Digitized by Google

| In den Provinzen Preußen, Posen, Sachsen, Schlesien, Brandenburg und Westphalen. | | In der Rheinprovinz. | |
|---|---|---|---|
| | **1836.** | | |
| noch | 4 **Morde.** | noch | 2 Morde . . . . . 2 |
| „ | 1 Mord an 9 Monat altem unehelichen Kinde. | | |
| „ | 1 Todtschlag an Vater. | | |
| „ | 1 Theilnahme an Mord. | | |
| „ | 1 Mord an Ehegatten . . . . . 8 | | |
| | **1837.** | | |
| nicht mehr | 1 **Todtschlag.** | nicht mehr | 2 Mordversuche. |
| „ „ | 1 Todtschlag. | „ „ | 3 freiwillige Tödtungen. |
| „ „ | 1 Kindmord. | „ „ | 1 Kindmord. |
| „ „ | 1 Mord (Seitens eines 16jährigen Menschen) 4 | „ „ | 5 Raube. |
| | | „ „ | 2 Brandstiftungen . . . . . 13 |
| noch | 1 **Todtschlag an Vater.** | | |
| „ | 1 Todtschlag an Vater. | noch | 6 Morde . . . . . 6 |
| „ | 1 **Mord an 6 Jahr altem unehelichen Kinde.** | | |
| „ | 1 **Brandstiftung, wobei ein Mensch das Leben verliert.** | | |
| „ | 1 Brandstiftung, wobei ein Mensch das Leben verliert. | | |
| „ | 1 Mord an ehelichen Kindern. | | |
| „ | 2 Morde an 16 Tage und 2 Jahr 5 Monat alten unehelichen Kindern. | | |
| „ | 1 Mord . . . . . 9 | | |
| | **1838.** | | |
| nicht mehr | 2 Todtschläge. | nicht mehr | 1 Mordversuch. |
| „ „ | 1 Kindmord. | „ „ | 3 Brandstiftungen . . . . . 4 |
| „ „ | 1 **Todtschlag** . . . . . 4 | | |
| | | noch | 2 Morde . . . . . 2 |
| noch | 7 **Morde** (einer stirbt vor der Hinrichtung, einer entflieht) . . . . . 7 | | |
| | **1839.** | | |
| nicht mehr | 4 Todtschläge . . . . . 4 | nicht mehr | 2 Kindmorde |
| noch | 8 **Morde** (einer endet durch Selbstmord). | „ „ | 2 Brandstiftungen . . . . . 4 |
| „ | 2 Morde an 4 Tage und 3 Monat alten unehelichen Kindern, ersteres Seitens der Frau des Schwängerers. | noch | 5 Morde . . . . . 5 |
| „ | 1 Brandstiftung, wobei ein Mensch das Leben verliert . . . . . 11 | | |
| | Zusammen 47, bestätigt 24. | | Zusammen 36, bestätigt —. |
| | — noch 35, „ 22. | | — noch 15, „ —. |

Digitized by Google

| In den Provinzen Preußen, Posen, Sachsen, Schlesien, Brandenburg und Westphalen. | | In der Rheinprovinz. | |
|---|---|---|---|
| **1840.** | | | |
| nicht mehr | 2 Kindmorde. | nicht mehr | 4 Brandstiftungen |
| „ „ | 4 Todtschläge. | „ „ | 1 Kindmord . . . . . 5 |
| „ „ | 1 Mord, Seitens eines 16jährigen Menschen 7 | noch | 3 Morde . . . . . 3 |
| noch | 3 Morde an 13 Wochen, 2 Jahr und 4 Jahr alten unehelichen Kindern . . . . . 3 | | |
| **1841.** | | | |
| nicht mehr | 2 Kindmorde. | nicht mehr | 1 Brandstiftung. |
| „ „ | 1 Todtschlag. | „ „ | 1 Todtschlag . . . . . 2 |
| „ „ | 1 **Todtschlag** (endet durch Selbstmord). | noch | 2 **Morde** . . . . . 2 |
| „ „ | 1 **Tödtung** mit Beraubung . . . . . 5 | | |
| noch | 5 **Morde.** | | |
| „ | 2 Brandstiftungen. | | |
| „ | 1 Mord an 1½ Jahr altem unehel. Kinde. | | |
| „ | 1 Mord Seitens eines 19 Jahr alten Menschen 9 | | |
| **1842.** | | | |
| nicht mehr | 4 Todtschläge. | nicht mehr | 4 Raube. |
| „ „ | 1 Mord Seitens eines nicht 15jährigen Mädchens an zwei Kindern. | „ „ | 2 Kindmorde. |
| „ „ | 3 Kindmorde. | „ „ | 6 Brandstiftungen . . . . . 12 |
| „ „ | 1 Tödtung, auf Grund des §. 1191 Th. II Tit. 20 des Allg. Landrechts. | noch | 4 Morde. |
| „ „ | 2 **desgleichen** . . . . . 11 | „ | 1 Mord an 10 Monat altem unehelichen Kinde . . . . . 5 |
| noch | 6 **Morde.** | | |
| „ | 1 Mord an 14 Tage altem unehelichen Kinde. | | |
| „ | 1 Brandstiftung, wobei 4 Menschen das Leben verloren haben. | | |
| „ | 1 Mord an Ehegatten . . . . . 9 | | |
| **1843.** | | | |
| nicht mehr | 3 Todtschläge. | nicht mehr | 1 Kindmord. |
| „ „ | 4 Kindmorde . . . . . 7 | „ „ | 5 Brandstiftungen. |
| noch | 5 **Morde.** | „ „ | 2 qualifizirte Diebstähle. |
| „ | 1 Mord. | „ „ | 1 Mordversuch. |
| „ | 1 Brandstiftung, wobei ein Mensch das Leben verloren hat. | „ „ | 1 Todtschlag . . . . . 10 |
| „ | 1 Mord an 8 Wochen altem unehelichen Kinde 8 | noch | 1 Mord . . . . . 1 |
| Zusammen 59, bestätigt 20. | | Zusammen 40, bestätigt 2 „ | |
| noch 29, „ 16. | | noch 11, „ 2 „ | |

**Haupt-Zusammenstellung.**

| In dem Preußischen Staate mit Ausnahme der Rheinprovinz. | In der Rheinprovinz. |
|---|---|
| Zusammen 237, bestätigt 94, von denen 4 nicht vollzogen. | Zusammen 189, bestätigt 6. |
| noch 134, „ 76. | noch 53. „ 5. |

Ueberhaupt in dem ganzen Staat:

nach den bestehenden Gesetzen 426, bestätigt 100.
nach dem neuesten Entwurf 187, „ 81.

Verlag von **Carl Heymann.** (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

# Justiz-Ministerial-Blatt

für die

# Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

X. Jahrgang. Berlin, Freitag den 4. August 1848. № 31.


## Amtlicher Theil.

### Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Der Geheime Kanzlei-Direktor, Kanzlei-Rath Starcke ist zum ersten expedirenden Sekretair,

der Geheime Kanzlei-Inspektor Menz zum Geheimen Kanzlei-Direktor,

der Geheime Registrator Rechten zum Geheimen Kanzlei-Inspektor, und

der Registratur-Assistent, Registrator Dane zum zweiten Geheimen Registrator ernannt worden.

B. Bei den Obergerichten.

1. Assessoren.

Der Kammergerichts-Assessor Lipke ist an das Oberlandesgericht zu Naumburg, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Hellmann zu Münster an das Oberlandesgericht zu Hamm versetzt, und letzterer dem Land- und Stadtgericht in Iserlohn zur Beschäftigung überwiesen worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Staël von Holstein bei dem Oberlandesgericht zu Cöslin mit dem Dienstalter vom 23. März 1848, und

der Auskultator Bennecke bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 22. April 1848.

C. Bei den Untergerichten.

Räthe, Assessoren und Richter.

Dem Land- und Stadtgerichts-Rath Richter zu Minden ist unterm 24. Juli d. J. die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste Allerhöchst ertheilt worden.

Digitized by Google

Etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen:

dem Oberlandesgerichts-Assessor Reinicke zu Laasphe bei dem dortigen Land- und Stadtgericht, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Pauly zu Büren bei dem Land- und Stadtgericht zu Warburg;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Grolp zu Marienwerder ist unterm 22. Juli d. J. zum außeretatsmäßigen Assessor bei dem dortigen Land- und Stadtgericht ernannt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Effertz zu Cöln ist an das Landgericht zu Cleve versetzt,

der Landgerichts-Referendarius Perrot zu Prüm zum Friedensrichter daselbst ernannt, und

der Notar Krahe zu Manderscheidt zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Neumagen, mit dem Wohnsitze in Neumagen, bestellt worden.

## Jurisdiktions-Veränderungen.

Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit über Falkenberg im Lebuser Kreise ist der Gerichts-Kommission zu Fürstenwalde,

die Verwaltung der Civilgerichtsbarkeit über Weißenspring, in demselben Kreise, der Gerichts-Kommission zu Müllrose, und

die Verwaltung der Gerichtsbarkeit über Farbezin vom 1. Oktober d. J. ab dem Land- und Stadtgericht zu Naugard übertragen; ferner

ist genehmigt worden, daß die Gerichtsbarkeit über Lugk vom 1. Oktober d. J. ab mit der Gerichts-Kommission zu Senftenberg vereinigt werde.

## Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 1. August d. J. ausgegebene 31. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 3002. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juni 1848, betreffend die der Stadt Sömmerda in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dort nach der Landesgrenze in der Richtung auf Stotternheim bewilligten fiskalischen Vorrechte;

Num. 3003. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1848, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreisstände des Kreises Steinfurt, Behufs Ausführung einer Chaussee von der Koesfelder Kreisgrenze über Horstmar, Steinfurt, Neuenkirchen bis zur Tecklenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Hörstel;

Num. 3004. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1848, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreisstände

Digitized by Google

des Kreises Koesfeld, Behufs Erbauung einer Chaussee von Koesfeld über Lette nach Dülmen und von Baarholz über Billerbeck und Darfeld bis zur Grenze des Kreises Steinfurt in der Richtung auf Horstmar;

Num. 3005. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1848, betreffend die den Kreisständen des Kreises Hörter in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Kreisstraßen von Driburg nach Bergheim, von der Brakel-Steinheimer Straße über Bergheim bis zur Lippeschen Grenze bei Vinsebeck ꝛc. bewilligten fiskalischen Vorrechte;

Num. 3006. das Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Stadtobligationen der Stadt Halle an der Saale zum Betrage von 60,000 Thlr., vom 25. Juni 1848;

Num. 3007. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juni 1848, betreffend das vorläufige Fortbestehen der Ermäßigung der Assekuranzgebühr für Geldsendungen in Beträgen über 1000 Thlr.;

Num 3008. das Gesetz vom 24. Juli 1848, betreffend die Aufhebung der Verordnungen über das Recht der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten;

# Nicht amtlicher Theil.

## 32. Zur Lehre von der Litisdenunciation und Adcitation.

I.

1. Ist gegen den Litisdenunciaten die rechtliche Folge der Denunciation in Gemäßheit des §. 29 Tit. 17 der Prozeß-Ordnung im Haupterkenntnisse festzusetzen?

2. welche Bedeutung hat diese Bestimmung? wird sie rechtskräftig? stehen dem Litisdenunciaten dagegen Rechtsmittel zu, und welche?

Reskript vom 16. September 1836 (Ergänzungen und Erläuterungen von Gräff ꝛc. 2. Ausg. Bd. VIII S. 461),

Erkenntniß des Geheimen Ober-Tribunals vom 23. Dezember 1837 (Juristische Wochenschrift 1840 S. 634).

Erkenntniß des Geheimen Ober-Tribunals vom 1. Oktober 1845 (Juristische Wochenschrift 1846 Sp. 457).

Die regelmäßige Wirkung der Litisdenunciation ist:

daß der Litisdenunciat bei dem an ihm zu nehmenden Regresse nicht mehr mit Gründen, welche auf die streitig gewesene Hauptsache Beziehung haben, gehört wird.

Dies soll dem Litisdenunciaten bei der Aufforderung zur Meldung nach §. 19 Tit. 17 bekannt gemacht werden. Dagegen schreibt die Prozeß-Ordnung nicht vor, daß sich hierüber das Erkenntniß in der

Digitized by Google

Hauptsache aussprechen solle. Nichtsdestoweniger pflegt man eine Bestimmung gegen den Litisdenunciaten in das Haupterkenntniß aufzunehmen, und zwar nicht nur, wenn der Denunciat ausbleibt, sondern auch, wenn er nicht assistiren zu wollen erklärt, und auch wohl, wenn er assistirt. Das in der Ueberschrift erwähnte Reskript hat in einem Falle, in welchem der Denunciat ausgeblieben, aber die Festsetzung der angegebenen Wirkung der Denunciation unterblieben war, sogar die Abfassung eines ergänzenden Nachtrags angeordnet. Als Grund dafür wird angeführt, daß sich die Nothwendigkeit, die Kontumacial-Folgen im Erkenntnisse festzusetzen, nach Analogie des §. 10 Tit. 8 von selbst verstehe.

Was ist denn aber die Bedeutung einer solchen Festsetzung? Sie giebt nur Bestimmung über das Verhältniß des Denuncianten zu dem Denunciaten. Wenn sie dennoch, wie man nach dem oben gedachten Reskripte wohl annehmen müßte, die Natur eines Urtheils hätte, d. h. ein Urtheil in Sachen des Denuncianten gegen den Denunciaten über einen den Regreß betreffenden Präjudicial-Punkt wäre, so würde sie der Rechtskraft fähig, es müßten Rechtsmittel dagegen gestattet, eine Anfechtung in dem spätern Regreß-Prozesse aber der Regel nach unzulässig sein. Könnte umgekehrt ungeachtet der fraglichen Festsetzung im Haupterkenntnisse die Wirksamkeit der Litisdenunciation immer noch im Regreß-Prozesse in Frage gestellt werden, so würde auch die Festsetzung nicht als Urtheil, sondern nur etwa als eine nach Lage der Akten gegebene, jederzeit anfechtbare, enunciative Aeußerung des Richters betrachtet werden können; ein Rechtmittel dagegen würde so unzulässig, als überflüssig sein. Unzweifelhaft ist es nun, daß der Ausspruch des Richters in dem Haupterkenntnisse einem Zurückgehen auf die Qualitäten der Hauptsache im Regreß-Prozesse nicht entgegenstehen kann, wenn diejenigen Umstände obwalten, welche der § 20 a. a. O. erwähnt. Aber die Wirksamkeit der Litisdenunciation kann auch aus andern Gründen bestritten werden, wegen Verspätung, mangelhafter Insinuation, Unzulässigkeit (vergleiche unten Nr. II) u. s. w., und wenn nun auch eben der §. 20 a. a. O. Zweifel dagegen erregen müßte, daß der Richter in der Hauptsache über die Wirkung der Denunciation zu erkennen befugt sei, so hat man dennoch seiner üblichen Festsetzung die Eigenschaft und Wirkung eines Urtheils vindicirt und Rechtsmittel dagegen in Anspruch genommen. Es ist begreiflich, daß die Frage besonderes Interesse in dem Falle hat, wenn die Litisdenunciation erst in der Appellations-Instanz erfolgt, der Denunciat also nicht mehr durch ein Rechtsmittel in der Hauptsache den Nachtheil vollständig abwenden kann. Solche, in zweiter Instanz angebrachten Litisdenunciationen haben denn auch die beiden in der Ueberschrift bemerkten Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes über unsern Gegenstand veranlaßt.

In dem einen dieser Fälle hatte der Litisdenunciat assistiren zu wollen erklärt, im andern hatte er ein unberücksichtigt gebliebenes Prorogations-Gesuch eingereicht. In beiden Fällen war demnächst im Appellations-Erkenntnisse die gewöhnliche Bestimmung gegen den Litisdenunciaten erfolgt, und hiergegen von dem Denunciaten die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt. Die Beschwerde wurde zwar jedesmal zurückgewiesen, aber mit einer ganz verschiedenen Auffassung der Sache.

In dem älteren Falle (Erkenntniß vom 23. Dezember 1837) erfolgte die Zurückweisung nur deshalb, weil die Beschwerde nicht gegen den Litisdenuncianten, sondern gegen die andere Hauptpartei gerichtet, und weil sie nicht bei dem Gerichte erster Instanz angebracht war. In den Gründen wurde aber die Nichtigkeitsbeschwerde an sich für zulässig erklärt, weil dem Litisdenunciaten in der Hauptsache gegen das in zweiter Instanz ergangene Erkenntniß ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr zugestanden, und sonach die Nichtigkeitsbeschwerde der einzige Weg sei, die vermeintliche Ungehörigkeit wegzuschaffen. Der Grund der Beschwerde war unter anderem darin gesetzt, daß der Richter in der Hauptsache über das Rechtsverhältniß zwischen dem Litisdenuncianten und Litisdenunciaten nicht zu entscheiden habe. Da das Geheime Ober-Tribunal auf die materielle Beurtheilung nicht eingegangen, so ist aus der damaligen Entscheidung nicht zu ersehen, ob dasselbe die Festsetzung der Wirkungen der Litisdenunciation im Haupterkenntnisse für zulässig erachtet hat. Dagegen ergiebt sich,

> daß das Tribunal dieser Festsetzung, wenn sie erfolgt ist, die Bedeutung eines eigentlichen Rechtsspruchs beigelegt hat, welcher durch gewöhnliche Rechtsmittel angefochten werden könne, (also auch wohl bei der Versäumniß oder Erfolglosigkeit des Rechtsmittels als res judicata für den späteren Regreß-Prozeß maaßgebend bleibe).

Digitized by Google

Anders in dem neueren Falle (Erkenntniß vom 1. Oktober 1845). Die Beschwerde ist hier verworfen worden,

> weil die in Rede stehende Festsetzung gar nicht als Rechtsspruch zu betrachten sei und darum auch kein Rechtsmittel zulasse.

„Jedes Rechtsmittel", wird bemerkt, „setze eine richterliche Entscheidung über einen vorhergegangenen „Streit, also ein Verfahren zwischen den als Kläger und Verklagte sich gegenüberstehenden Parteien voraus. „Davon könne in Bezug auf das Verhältniß zwischen dem Litisdenuncianten und Litisdenunciaten keine „Rede sein. Alles, was dieses Verhältniß betreffe, dürfe in den Hauptprozeß nicht eingemischt werden. — „Denunciant und Denunciat stehen sich hier niemals als Parteien gegenüber. — Daß dennoch irgend eine „Bestimmung über ihr Verhältniß in dem Haupterkenntnisse erfolgen solle, habe die Prozeß-Ordnung nirgends „vorgeschrieben. Geschehe sie nichtsdestoweniger, so sei das etwas Willkührliches. Ein eigentlicher Rechts„spruch, welcher vor Allem durch einen Streit bedingt sei, und dessen eigentliches Wesen in der Entscheidung „eines Streites bestehe, komme dadurch nicht zur Wirklichkeit. Ein Rechtsmittel sei dagegen nicht zulässig. „Es bleibe vielmehr Sache des Litisdenunciaten, in dem Seperat-Prozesse über den Regreß die Gründe, aus „welchen ihn, ungeachtet der geschehenen Litisdenunciation, der im Haupterkenntnisse angegebene Nachtheil „nicht treffe, anzuführen und darüber eine richterliche Entscheidung zu erwirken."

Danach wäre also:

> „die Bestimmung über die Wirkung der Litisdenunciation im Haupterkenntnisse niemals nothwendig, und wenn dennoch geschehen, nicht Urtheil, würde nicht rechtkräftig, wäre nicht durch ein Rechtsmittel anzufechten, hinderte aber auch den Litisdenunciaten nicht, im Regreß-Prozesse ihre Unrichtigkeit anzuführen."

Wir halten die Entscheidung für ganz richtig und wollen sie in Folgendem gegen die Einwürfe in Schutz nehmen, welche in der Juristischen Wochenschrift a. a. O. von dem Herrn Einsender dagegen erhoben sind.

Denkbar wäre es allerdings, daß die Prozeß-Ordnung, wenn sie auch den Regreß im Allgemeinen zum besondern Verfahren verweist (§. 22), doch über den Präjudicialpunkt, von welchem hier die Rede ist, eine Verhandlung und definitive Entscheidung im Hauptprozesse zugelassen hätte. Aber es ist nicht geschehen und nicht als beabsichtigt anzunehmen.

Im ältern (gemeinen) Prozesse war weder eine Kontumacial-Verhandlung gegen den Litisdenunciaten, noch sonst ein Verfahren über die Verbindlichkeit zur Vertretung zulässig*). Die Prozeß-Ordnung enthält keine Bestimmung, welche davon abweicht. Sie erwähnt weder einer Verhandlung zwischen dem Litisdenuncianten und Denunciaten, noch einer richterlichen Entscheidung über ihr Verhältniß zu einander, noch eines Rechtsmittels gegen diese Entscheidung, ungeachtet von den Rechtsmitteln des Denunciaten gegen die Entscheidung in der Hauptsache ausdrücklich Erwähnung gethan wird (§. 31 a. a. O.): dennoch soll es anders sein. Der Herr Verfasser des angezogenen Aufsatzes sucht auszuführen, daß sich die Litisdenunciation unserer Prozeß-Ordnung von der des gemeinen Rechts wesentlich unterscheide. Er hält den im §. 19 a. a. O. angemerkten Nachtheil für eine poena contumaciae, welche nicht ipso jure eintrete, sondern ausgesprochen werden müsse, und kömmt zu dem Resultate,

---

*) Vergl. Glück Pandekten Bd. 20 S. 418; Linde, Lehrbuch §. 112; Martin, Lehrbuch §. 307. Auch der Codex Fridericianus erwähnt das Eine so wenig, wie das Andere.

Digitized by Google

daß der Richter, welcher den Nachtheil androhe, also der Richter in der Hauptsache, die Strafe auszusprechen habe,

daß der Ausspruch in Rechtskraft übergehe,

daß dagegen ein Rechtsmittel zulässig sein müsse, und daß dieses gegen die Festsetzung im Erkenntnisse erster Instanz die gewöhnliche Restitution gegen Kontumacial-Erkenntnisse sei, gegen die Festsetzung im Erkenntnisse zweiter Instanz aber nur die Nichtigkeitsbeschwerde sein könne.

Die ganze Ausführung trifft nur den Fall, wenn der Litisdenunciat ausgeblieben ist. — Gegen ihr Resultat muß sofort die Eigenthümlichkeit der angeblich zuständigen Rechtsmittel großes Bedenken erregen.

Da die fragliche Festsetzung nicht den Gegner des Litisdenuncianten berührt, so kann die Restitution gegen dieselbe nicht die Folge haben, daß die Hauptsache aufs Neue zur Verhandlung gebracht wird; es hätte also wohl der Andeutung bedurft, worüber dann in Folge der Restitution verhandelt und entschieden werden solle. Sodann müßte die erst in zweiter Instanz geschehene Festsetzung dem Denunciaten gegenüber von Rechtswegen als ein Erkenntniß erster Instanz betrachtet werden, und dem Litisdenunciaten nicht blos das beschränkte Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zustehen. Ueberdies ist die Nichtigkeitsbeschwerde erst 40 Jahre nach der Allgemeinen Gerichtsordnung geschaffen; welches Rechtsmittel war dann vorher zuständig? es hätte doch eins geben müssen!

So bedenklich das Resultat, so wenig begründet ist die Ausführung.

Die angeblichen Unterschiede zwischen unserer und der gemeinrechtlichen Litisdenunciation sind theils ungegründet, theils für die vorliegende Frage ohne Bedeutung.

Die gemeinrechtliche Denunciation ist nicht, wie der Herr Verfasser sich (wohl aus Versehen) ausdrückt, eine accessorische Intervention, sondern eine Veranlassung zur Intervention. Das ist sie in der Wirklichkeit auch nach der Allgemeinen Gerichtsordnung; die Stellung desjenigen, welcher auf die Denunciation assistirt, ist im Wesentlichen dieselbe, wie die eines andern Intervenienten (Tit. 18 §. 9 ff.).

Es ist ferner nicht richtig, daß die Litisdenunciation nach Preußischem Recht geboten und nach gemeinem Recht freigestellt ist. Nach dem einen, wie nach dem andern steht die Denunciation im freien Willen der betheiligten Hauptpartei; hier, wie dort hat die Unterlassung derselben den Nachtheil, daß in der Regreßsache die Richtigkeit des im Vorprozesse ergangenen Haupterkenntnisses mit neuen Gründen bestritten werden kann, und die Anbringung dagegen den Zweck und Erfolg, den Nachtheil abzuwenden*). Nach gemeinem Rechte ist sogar, wenigstens in Eviktions-Fällen, die Stellung des Regreßnehmenden, welcher nicht den Streit verkündet hat, noch ungünstiger, wie nach Preußischem Rechte**).

Nach gemeinem Rechte kann die Litisdenunciation gerichtlich oder außergerichtlich geschehen: nach unserer Prozeß-Ordnung soll sie gerichtlich geschehen, wenn nicht auf die gerichtliche Denunciatien verzichtet ist (§. 11 a. a. O.). Das betrifft bloß die Form; es folgt daraus am wenigsten ein Unterschied zwischen der Preußischen und gemeinrechtlichen gerichtlichen Denunciation. Uebrigens hielten ältere Prozessualisten

*) Vergl. Danz, Grundsätze, umgearbeitet von Gönner §. 488.

**) S. die Vergleichung bei Koch, Recht der Forderungen II S. 390; auch Linde, Lehrbuch §. 112 Num. 5.

Digitized by Google

selbst nach gemeinem Rechte eine gerichtliche Denunciation für nothwendig*), und diese ist für Preußen schon im Codex Fried. March. III 12 §. 5 vorgeschrieben.

Bei gerichtlicher Denunciation wird nach der Praxis des gemeinen Prozesses die Denunciations-Schrift freilich nur dem Denunciaten zur Nachachtung zugefertigt, nach der Prozeß-Ordnung dagegen Termin zur Erklärung anberaumt. Nach den Formen des gemeinen Prozesses genügt die Mittheilung; man kann dem Denunciaten überlassen, sich zu melden. Bei der Instruktions-Methode der Gerichtsordnung, nach welcher alles protokollarisch und zwar mit den Interessenten persönlich verhandelt werden sollte, mußte dem Denunciaten auch Anweisung ertheilt werden, wann und bei wem er sich zu melden habe. Was der §. 21 a. a. O. vorschreibt, ist nur Instruktion für den vernehmenden Deputirten, welche bezweckt, die Stellung des Denunciaten zur Sache genau zu bestimmen. Es handelt sich dabei nur von einseitigen Willenserklärungen. Von einer Verhandlung über den Regreß, wie der Herr Verfasser anführt, ist überall keine Rede. Es bedarf nicht der Ausführung, daß aus allen jenen Verschiedenheiten für unsere Frage nicht das Geringste zu folgern ist, und dasselbe gilt von dem unbedeutenden Einflusse, welchen, wie unser Herr Gegner weiter anmerkt, die Litisdenunciation gemäß §§. 15, 17, 18 a. a. O. auf die Verhandlung der Hauptsache, also auf das Verhältniß, nicht zum Litisdenuncianten, sondern zu dessen Gegner hat.

Entscheidend ist dagegen, daß die Prozeß-Ordnung mit der Hauptsache nirgend eine Streitverhandlung zwischen dem Litisdenunciaten zuläßt, und daß die Litisdenunciation nicht für den Richter der Hauptsache, welcher ja gar nicht der persönliche Richter des Denunciaten zu sein braucht, die Kompetenz für den Regreß-Streit begründet. Sollte derselbe dennoch befugt sein, in dem Prozesse zwischen den Hauptparteien auch über das Verhältniß zwischen dem Litisdenuncianten und Denunciaten in irgend einer Beziehung Urtheil zu geben, so hätte es dazu ohne Zweifel einer ausdrücklichen Bestimmung bedurft. Statt dessen fehlt es sogar an der entferntesten Andeutung.

Es würde kaum begreiflich sein, wie sich die gegentheilige Meinung habe bilden können, wenn nicht der Nachtheil, um welchen es sich handelt, im §. 19 a. a. O. unglücklicher Weise als eine bekannt zu machende Folge des Ausbleibens bezeichnet wäre. Man hat ihn deshalb als eine poena contumaciae betrachtet, welche der Richter der Hauptsache anzudrohen und daher auch zu realisiren habe. Diese Auffassung, welche auch dem Reskripte vom 16. September 1836 zum Grunde liegt, ist ganz gewiß unrichtig. Der Nachtheil ist keine prozessualische Kontumacial-Folge. Er trifft den Litisdenunciaten gar nicht darum, weil er ausbleibt. Der Denunciat mag erscheinen oder nicht, er mag erklären was er will, mag assistiren oder nicht assistiren, der Nachtheil, daß er im Regreß-Prozesse nicht mehr mit Gründen, welche sich auf die Hauptsache beziehen, gehört werden kann, trifft ihn immer, wenn nur die Litisdenunciation begründet, rechtzeitig angebracht und gehörig insinuirt ist. Er ist nicht Folge des Ausbleibens, sondern die, nach unserm Rechte sowohl, wie nach dem Codex Friedr. March. a. a. O. §. 14 und nach dem gemeinen Rechte ipso jure eintretende, rechtliche Wirkung der Litisdenunciation, eine Wirkung, welche schon aus §. 10 a. a. O. und aus den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. I Tit. 11 §§. 143 ff. herzuleiten und mehr civilrechtlicher, als prozessualischer Natur ist. Darum spricht auch die Prozeß-Ordnung im §. 19 a. a. O. nicht, wie es sonst bei Aufforderungen geschieht, von einer Androhung oder Verwarnung, sondern von einem Bekanntmachen. Der Richter soll dem Litisdenunciaten nicht ein Präjudiz androhen, welches er gegen ihn realisiren werde; er soll ihm nur ex nobili officio die Belehrung ertheilen, daß er die dargebotene Gelegenheit, die auf die Hauptsache sich beziehenden Vertheidigungsmittel im jetzigen Prozesse geltend zu machen, ergreifen müsse, weil er wegen der geschehenen Streitverkündigung damit im Regreß-Prozesse nicht mehr werde gehört werden. Dies ist unzweifelhaft der Sinn des §. 19 a. a. O.

*) Koch a. a. O. S. 389 Not. 9.

Digitized by Google

Der Richter der Hauptsache ist hiernach über die Wirksamkeit der Litisdenunciation zu entscheiden nicht berufen. Daß eine Festsetzung, welche er dennoch im Haupterkenntnisse giebt, nicht als Rechtsspruch zu betrachten ist und darum nicht ein Rechtsmittel zuläßt, ist in den Gründen des Tribunals-Erkenntnisses vom 1. Oktober 1845 genügend dargethan. Bekanntlich hat nicht alles, was in einem Erkenntnisse neben der eigentlichen Entscheidung des Streits über Nebenpunkte angeordnet, bescheinigt oder festgesetzt wird, auch die Natur einer Sentenz. Die ältere Praxis pflegt gar oft der Dinge, welche in der Sache zur Sprache gekommen waren, in den Urtheilen Erwähnung zu thun und nach Lage der Akten dies oder jenes zu bestimmen, ohne daß der Ausspruch in Rechtskraft überging. In diesem Sinne, etwa zu dem Zwecke, um das Verhältniß bescheinigend anzudeuten, wie es sich nach Lage der Akten darstellt, mag sich immerhin auch die übliche Aeußerung über die Wirkung der Litisdenunciation rechtfertigen lassen. Man sollte ihr aber unseres Erachtens nicht die Fassung einer Entscheidung, sondern etwa eines Vorbehalts, einer Bescheinigung u. s. w. geben, wenn man sie nicht lieber ganz fortlassen will.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

# Justiz-Ministerial-Blatt

für die

# Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

## Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

X. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. August 1848. № 32.


## Amtlicher Theil.

### Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Obergerichten.

1. Assessoren.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Breinersdorf zu Breslau ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Diedloff bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 10. Mai 1848;

der Auskultator Babel bei dem Oberlandesgericht zu Breslau mit dem Dienstaltee vom 2. Juni 1848;

der Auskultator Niemann bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt mit dem Dienstalter vom 16. Juni 1848;

der Auskultator Seemann bei dem Oberlandesgericht zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 2. Juli 1848.

3. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Kanzlisten Schaefer zu Halberstadt ist der Titel als Kanzlei-Sekretair verliehen worden.

B. Bei den Untergerichten.

Räthe, Assessoren und Richter.

Dem Kriminalrath Hühne zu Liebenwerda ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension unterm 17. Juli d. J. Allerhöchst ertheilt,

der Oberlandesgerichts-Assessor Gierth zu Schweidnitz ist zum Land- und Stadtrichter in Schömberg ernannt, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Spiller zu Stettin eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Greifenberg verliehen worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Rhau zu Quedlinburg ist nach Breslau als Justiz-Kommissarius bei dem Oberlandesgerichte daselbst und als Notarius im Departement desselben versetzt worden.

Digitized by Google

D. In der Rheinprovinz.

Die bei dem Handelsgerichte zu Coblenz getroffenen Wahlen der bisherigen Ergänzungsrichter Philipp Jacob Caspers und Jacob Hoelscher zu Richtern, sowie der Kaufleute Stephan Dewald und Joseph Schmidt zu Ergänzungsrichtern, sind unterm 21. Juli d. J. Allerhöchst bestätigt worden.

Zu Landgerichts Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren
Lützeler zu Elberfeld,
Trimborn und Windscheid zu Düsseldorf,
Igel und Ringe zu Coblenz und
Fischer zu Trier,

sämmtlich mit dem Dienstalter vom 18. Juli 1848.

Der Notar Krahe zu Mandersceid ist gestorben.

## Jurisdiktions-Veränderungen.

Es ist genehmigt worden, daß die Verwaltung der Gerichtsbarkeit des Rittergute Trebus im Lebuser Kreise der Gerichts-Kommission zu Fürstenwalde übertragen,

und

das Patrimonialgericht Nausitz mit der zum Land- und Stadtgericht zu Sangerhausen gehörigen Gerichts-Kommission zu Artern vereinigt werde.

## Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen und Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals.

### Num. 51.

### Erkenntnisse des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte

a. vom 5. April 1848 — wegen Befreiung und resp. Rückzahlung von Beiträgen zur Ablösung eines Apotheker-Privilegiums.

Auf den von der Königl. Regierung zu B. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königl. Oberlandesgerichte zu B. anhängigen Prozeßsache

der Apotheker S. und B. zu N, Kläger
wider
den Magistrat daselbst, Verklagten,
betreffend die Befugniß des Magistrats, von den Klägern Beiträge zum Ablösungsfond für das Privilegium der Stadt- und Hof-Apotheke zu erheben und die Erstattung der seit dem Jahre 1837 von demselben gezahlten Beiträge,

erkennt der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechtswegen.

### Gründe.

Die privilegirte Stadt- und Hof-Apotheke zu N. bestand als einzige Apotheke daselbst bis zum Jahr 1816, in welchem eine zweite konzessionirt wurde.

Digitized by Google

Der Besitzer der älteren Apotheke machte ein Exklusiv-Privilegium geltend, klagte gegen den Besitzer der neuen auf vollständigen Schadenersatz und erstritt ein Urtheil des Geheimen Ober-Tribunals vom 23. November 1823 durch welches rechtskräftig anerkannt wurde, daß die ältere Apothekengerechtigkeit eine ausschließliche und wegen Anlegung der neuen Apotheke in der durch das Gesetz vom 7. September 1811 vorgeschriebenen Weise abzulösende sei. Das Entschädigungsquantum wurde diesen Bestimmungen gemäß festgesetzt und das Ablösungsverfahren dahin regulirt, daß der auf 3771 Thlr. abgeschätzte Werth des exclusivi nicht sofort entrichtet, sondern in 28 Jahren (bis 1852 einschließlich) in gleichen Theilzahlungen abgetragen und inzwischen in seinen residuis verzinst werden, der Ablösungsberechtigte aber gleich beim Beginn der Ausführung des Planes au porteur lautende bons über alle Theilzahlungen empfangen sollte, so daß er hiermit seine Befriedigung erhielt und dem Magistrat zu N. die Abwickelung der Sache blieb.

Die gegenwärtigen Besitzer der beiden Apotheken, welche früher zu den jährlichen Theilzahlungen einen Antheil beizutragen hatten, seit 1834 dieselben aber allein aufzubringen haben, behaupten, daß der Magistrat ihnen seit dem Jahre 1837 die Ablösungsbeiträge zur Ungebühr abgefordert habe, und verlangen in der gegen denselben angestellten Klage, Befreiung von den künftigen planmäßigen Zahlungen und Erstattung der seit dem Jahre 1837 erhobenen Beiträge.

Das Fundament dieser Klage liegt allein in der Behauptung, daß seit dem Jahre 1837 die Lage der Dinge sich verändert habe, indem seit dieser Zeit der in den landesherrlichen Konfirmationen des Exklusiv-Privilegii vorbehaltene casus necessitatis hinsichtlich der Errichtung einer zweiten Apotheke eingetreten sei, so daß seitdem das Privilegium seine Wirksamkeit verloren habe und demnach keine Zahlung von Entschädigung mehr zu fordern und zu leisten gewesen sei.

Die Königl. Regierung zu B. hat gegen die Einleitung der Klage den Kompetenz-Konflikt erhoben, weil der Antrag der Kläger nicht auf Verneinung der Frage über die Ablösungsfähigkeit gerichtet sei — welche allein zur richterlichen Entscheidung gehöre — sondern in die (zur Kompetenz der Regierung gehörende) Ausführung des Ablösungs-Verfahrens eingreife.

Dieses Anführen kann jedoch nicht für begründet erachtet werden.

Daß die Ausführung des Ablösungsverfahrens zur Kompetenz der Verwaltungsbehörde gehöre, ist nicht zweifelhaft, hierauf kommt es aber in der Sache nicht an. Kläger ziehen nicht in Zweifel, daß sie auch für 1837 und die folgenden Jahre die regulirten Summen zu zahlen und in der festgesetzten Art zu entrichten haben, Falls ihnen überhaupt noch obliegt, eine Entschädigung zu leisten, sondern sie stellen ganz eigentlich das zur Entscheidung, was nach der eigenen Ansicht der Königl. Regierung zur Kompetenz der Gerichte gehört, nämlich: daß nach ihrer Behauptung das frühere Privilegium der Stadt- und Hof-Apotheke seit dem Jahre 1837 aufgehört habe, ein ablösungsfähiges zu sein. Sie erneuern ganz den früheren Prozeß in seinem Fundamente und in seinem, nur der Zeit nach beschränkten Gegenstande mit alleiniger Hinzunahme des Umstandes, daß im Jahre 1837 der casus necessitatis eingetreten sei, welcher nach ihrer Ansicht dem Privilegium die Ablöslichkeit entzogen.

Ob ihr Anspruch gegründet, darüber ist hier nicht zu entscheiden; es ist aber so viel außer Zweifel, daß seine Prüfung und Erörterung den Gerichten gehört. Entweder ist nämlich über die vorliegende Frage schon durch das frühere Judikat insofern entschieden, als etwa angenommen werden kann, daß das Aequivalent des früheren Exklusiv-Privilegii damals schon unbedingt zuerkannt sei und in dem Plane zur allmähligen Amortisirung des Preises des Privilegii nur eine an sich gleichgültige Art der Abtragung dieser bereits rechtskräftig zuerkannten Entschädigungsforderung liege, oder es ist andererseits eine solche unbedingt bereits feststehende und rechtskräftig entschiedene Forderung hier nicht in medio und die Frage annoch einer Erörterung fähig: welchen Einfluß die angeblich im Jahre 1837 eingetretene Aenderung der Verhältnisse auf die Fortentrichtung der jährlichen Raten der Ablösungssumme äußern könne?

In dem einen, wie im andern Fall gebührt die Entscheidung den Gerichten; im ersteren: weil es sich um eine Modifikation eines rechtskräftigen Urtels handelt, im andern, weil dann für das Jahr 1837 und folgende ganz dieselbe Frage zu entscheiden ist, die früher für die frühere Zeit entschieden war und die, weil dabei die Ablösungsfähigkeit der Gegenstand der Aburtelung ist, nach der eigenen Ansicht der Regierung, so jetzt wie früher, vor die Gerichte gehört.

Berlin, den 5. April 1848.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(L. S.) Unterschrift.

Digitized by Google

## Num. 52.

b. vom 3. Juni 1848, — die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Entrichtung landesherrlicher Abgaben betreffend. —

Auf den von der Königlichen Regierung zu D. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Land- und Stadtgericht zu M. anhängigen Prozeßsache

des Mühlenbesitzers R. zu N., Klägers,

wider

den Königlichen Fiskus, vertreten durch das Königliche Rentamt zu O., Verklagten,

betreffend die Befreiung von zweien jährlichen Abgaben zum Betrage von resp. 20 Thlr. und 6 Thlr.,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache, so weit dieselbe die Abgabe von 6 Thalern betrifft, für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

### Gründe.

Der Mühlenbesitzer Johann R behauptete in der unter dem 27. Oktober 1846 gegen den Königlichen Fiskus, vertreten durch das Rentamt zu O., angestellten Klage, daß sowohl der auf seinem Grundstück hypothekarisch eingetragene Mühlenzins von 20 Thlr., den er jährlich an das Rentamt unter dem Namen eines „Kanons" abzuführen habe, als auch die außerdem noch an das Amt, unter dem Namen „Mühlenzins" von ihm jährlich zu entrichtende Abgabe von 6 Thlr. lediglich für seine Betreibung des Mühlengewerbes erhoben würden, mithin, da er auch Gewerbesteuer zahle, durch das Gewerbesteuer-Gesetz vom 2. November 1810 und die Verordnung vom 19. Februar 1832 aufgehoben seien. Er forderte daher die Verurtheilung des Fiskus, seine Befreiung von diesen Abgaben anzuerkennen. Der fiskalische Anwalt bestritt die gewerbliche Natur beider Abgaben, behauptete vielmehr, daß dieselben Grundabgaben seien und insbesondere die Abgabe der 6 Thlr. als sogenannte Mühlenkontribution schon in dem Grundsteuer-Kataster von 1772 als unveränderliche Realabgabe auf dem klägerischen Grundstücke hafte und von demselben auch dann entrichtet werden müsse, wenn kein Gewerbe darauf betrieben werde. Dies Alles stellte der Kläger im Schlußtermin in Abrede, und da Beweismittel Seitens des Verklagten nicht angegeben waren, so erkannte das Land- und Stadtgericht in M. in dem Urtheil vom 11. Mai 1847 nach den Anträgen des Klägers.

Hiergegen hat die Königliche Regierung zu D. nicht nur appellirt, sondern zugleich, so weit die Klage sich auf die Abgabe von 6 Thlr. bezieht, durch Beschluß vom 4. September 1847 den Kompetenz-Konflikt erhoben. Sie behauptet, wie früher ihr Mandatar, daß diese Abgabe weder eine gewerbliche, noch eine grundherrliche, sondern eine landesherrliche, nach der Assekurations-Urkunde vom 18. Mai 1787 unveränderliche Kontribution sei und als solche in dem Grundsteuer-Kataster von 1772 veranlagt sei. Die Regierung hält unter diesen Umständen den Rechtsweg über diesen Theil der Klage durch die in der Allerhöchsten Order vom 4. Dezember 1831 und den Bericht des Königlichen Staats-Ministeriums vom 16. November 1831 entwickelten Grundsätze, so wie durch die §§. 15 Tit. 13 und 44 Tit. 15 Thl. II des Allgemeinen Landrechts für ausgeschlossen. Diese Vorschriften bestätigen zwar die gedachte Ansicht nicht, dennoch aber erscheint dieselbe und daher auch der Kompetenz-Konflikt begründet.

Durch die amtliche Angabe der Königlichen Regierung ist es außer Zweifel gestellt, daß die fragliche Abgabe von 6 Thlr. eine landesherrliche, schon in dem Steuer-Kataster von 1772 auf das Grundstück des Klägers veranlagte unveränderliche Grundsteuer ist, die von jedem Besitzer desselben ohne Rücksicht auf Gewerbebetrieb gezahlt werden muß. Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung einer solchen allgemeinen Abgabe findet ein Prozeß nach §. 78 Tit. 14 Thl. II des Allgemeinen Landrechts, mit Ausnahme der im §. 79 daselbst bezeichneten, hier aber nicht vorhandenen Fälle nicht Statt. Ueberdies ist der Rechtsweg in einem Falle, wie der vorliegende, noch dadurch ausgeschlossen, daß der §. 9 D. des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 die Entscheidung der Frage, welche der bis dahin unter den direkten Steuern in den Etats aufgeführten Abgaben ihrer Natur nach zu den aufgehobenen persönlichen oder gewerblichen Steuern und welche nach §. 3 a. a. O. zu den beibehaltenen Grundsteuern gehören, ausschließlich dem Finanz-Minister überlassen, hierdurch aber jede gerichtliche Erörterung über die Fortdauer der jetzt in dem Etat aufgeführten Steuern abgeschnitten hat. Aus diesen Gründen mußte daher, wie geschehen, erkannt werden.

Berlin, den 3. Juni 1848.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(L. S.) Unterschrift.

Verlag von Carl Heymann. (Hell. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

# Justiz-Ministerial-Blatt

für die

# Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

X. Jahrgang. Berlin, Freitag den 18. August 1848. № 33.


## Amtlicher Theil.

### Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der bisherige Geheime Referendar beim Staatsrath, Geheime Justizrath Bischoff, ist unterm 29. Juli d. J. zum vortragenden Rath im Justiz-Ministerium mit dem Dienstalter vom 15. September 1842 Allerhöchst ernannt worden.

B. Bei den Obergerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Haupt bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn mit dem Dienstalter vom 30. Mai 1848, und

der Referendarius Oehler bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 27. Juni 1848.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Jahn bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 21. Juni 1848, und

der Auskultator Schumann bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt mit dem Dienstalter vom 13. Juli 1848.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Fichtner und von Conrady zu Glogau, welche Ende März d. J. zum Militairdienst bei der Landwehr einberufen wurden, sind am 30. April d. J. im Gefecht gegen die polnischen Insurgenten bei Miloslaw im Großherzogthum Posen geblieben.

C. Bei den Untergerichten.

Assessoren und Richter.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Devens zu Hamm ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Iserlohn verliehen worden.

D. Justiz-Kommissarien.

Dem Justiz-Kommissarius Rauschenbusch ist die Verlegung seines Wohnsitzes von Plettenberg nach Altena gestattet worden.

Der Justiz-Kommissarius Reinhardt zu Heldrungen ist gestorben.

Digitized by Google

E. In der Rheinprovinz.

Der Notar Hen zu St. Wendel ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Lebach mit dem Wohnsitze in Lebach bestellt, und dagegen der Notariats-Kandidat Keller zu St. Wendel zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk St. Wendel mit Anweisung seines Wohnsitzes in St. Wendel ernannt worden.

## Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es ist genehmigt worden, daß die bisher zum Amte Gerbstädt in der Grafschaft Mansfeld gehörig gewesenen Grundstücke, welche der Gutsbesitzer Löbbecke laut Kontrakts vom 2. Dezember 1847 von dem Rittmeister von Neumann erkauft hat, und zu einem Komplexus unter dem Namen „Gut Welfsholz" vereinigt worden sind, unter die Gerichtsbarkeit der Gerichts-Kommission zu Hettstädt Behufs Führung des Hypothekenbuchs gestellt werden.

## Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 12. August d. J. ausgegebene 32. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Num. 3009. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juni 1848, betreffend die den Arnswalder Kreisständen bewilligten fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straßen a) von Arnswalde über Neuwedell nach der Arnswalder Kreisgrenze in der Richtung auf Callies; b) von Arnswalde bis zur Soldiner Kreisgrenze in der Richtung auf Bernstein, und c) von Arnswalde nach Reetz;

Num. 3010. das Allerhöchste Privilegium vom 25. Juni 1848, wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, zum Betrage von 800,000 Thlr.;

Num. 3011. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juli 1848, betreffend die dem Waldenburg-Friedländer Chaussee-Aktienverein in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straße von Waldenburg nach Friedland bewilligten fiskalischen Vorrechte;

Num. 3012. die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter der Benennung: „Waldenburg-Friedländer Chaussee-Aktienverein" gebildeten Aktien-Gesellschaft zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Waldenburg nach Friedland, vom 29. Juli 1848;

Num. 3013. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Juli 1848, betreffend die Abschaffung der geheimen Konduitenlisten in der Civilverwaltung;

Num. 3014. das Gesetz vom 3. August 1848, betreffend die Sistirung der nach den Verordnungen vom 7. März 1843, wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte, eingeleiteten Regulirungen.

## Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen und Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals.

### Num. 53.

### Allgemeine Verfügung vom 18. August 1848, — das Verfahren bei negativen Kompetenz-Konflikten betreffend.

(Gesetz vom 8. April 1847, Gesetz-Sammlung Seite 170).

Das Gesetz vom 8. April 1847 über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden enthält im §. 20 die Bestimmung:

> „Der im §. 1 angeordnete Gerichtshof hat auch über solche Streitigkeiten zwischen den Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu entscheiden, bei welchen eine jede der beiden Behörden sich in der Sache für inkompetent und dagegen die andere für kompetent hält."

Dabei ist jedoch keine nähere Vorschrift über das in solchen Fällen zu beobachtende Verfahren gegeben. Eine Folge hiervon war, daß bald nach dem Erscheinen jenes Gesetzes mehrfache Anträge auf Entscheidung des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte einkamen, bei denen die Frage entstand, ob die Sache bereits zu einer derartigen Entscheidung erwachsen sei. So ist der Fall vorgekommen, daß ein Obergericht, nachdem

Digitized by Google

vorher eine Verwaltungsbehörde die Entscheidung abgelehnt hatte, sich nicht mehr für befugt hielt, ein Untergericht zur Einleitung einer Klage anzuweisen, welche zurückgewiesen war, weil das Gericht, obwohl nach der Meinung des Obergerichts ganz zu Unrecht, die Angelegenheit für eine Verwaltungssache ansah. Es war die Ansicht geltend gemacht, daß nach Maaßgabe des Gesetzes vom 8. April 1847 die Sache an den Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte abgegeben werden müsse.

Diesem entgegen weiset die Natur der Sache darauf hin, daß die Entscheidung des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte erst dann verlangt werden könne, wenn eine Erledigung, weder im Rechtswege, noch auch im Wege der Verwaltung auf dem geordneten Wege der Instanzen zu erlangen ist. Dabei ist für den Weg der Verwaltung keine Schwierigkeit; es ist die Entscheidung der höchsten Instanz, worauf bei den eigentlichen Kompetenz-Konflikten die §§. 10 bis 12 des Gesetzes vom 8. April 1847 hinweisen, jederzeit zu erlangen, weil nichts in die Mitte tritt, was für die obern Behörden ein Hinderniß sein könnte, ihren Anordnungen Geltung zu verschaffen. Bei der Verfolgung des Rechtsweges erzeugen indeß die Entscheidungen durch Urtheil und Recht ein solches Hinderniß; die Entscheidungen können rechtskräftig werden, und dadurch entsteht die Unmöglichkeit, die Angelegenheit an die höhere Instanz zu bringen; wenn sie aber rechtskräftig geworden sind, oder wenn der höchste Richter entschieden hat, so drängt sich die Frage auf, ob das rechtskräftige Erkenntniß wieder beseitigt werden könne. Von der Beantwortung dieser letztgedachten Frage, welche im §. 2 des Gesetzes vom 8. April 1847 rücksichtlich der eigentlichen Kompetenz-Konflikte dahin entschieden ist, daß der Konflikt nach rechtskräftig entschiedener Sache nicht mehr zulässig sei, hängt das, für den im §. 20 vorgesehenen Fall, zu beobachtende Verfahren um so mehr ab, als die Voraussetzung: „daß die Gerichte sich in „der Sache für inkompetent erachten," — im Grunde genommen, erst durch die rechtskräftige Entscheidung konstatirt wird, und bis dahin der rechtlichen Beurtheilung des höhern Richters unterliegt.

Durch diese Betrachtung ist der Justiz-Minister veranlaßt worden, um vielfachen zurückweisenden Erlassen in den einzelnen Rechtssachen zuvorzukommen, die Aeußerung des Gerichthofes für Kompetenz-Konflikte über die zu befolgenden Grundsätze zu erbitten. Es war dies um so mehr der einzig mögliche Ausweg, als nach der Verordnung vom 21. Juli 1846 §. 35 auch die Beschwerden über Zurückweisung einer Klage a limine judicii dem Instanzenzuge folgen, dem Justiz-Minister mithin hierauf keine Einwirkung mehr zusteht, und die Gerichte nur in der Bekanntschaft mit den Grundsätzen des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte einen Anhalt finden können.

Das hierauf eingegangene Schreiben des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte vom 10. März d. J. wird den Gerichten hierbei nachrichtlich mitgetheilt. Aus demselben erhellet, daß der Gerichtshof von den beiden Grundsätzen ausgeht:

1. daß die Entscheidung des Gerichtshofes über den sogenannten negativen Kompetenz-Konflikt erst dann eintreten kann, wenn die Erledigung des obwaltenden Streites durch die höheren Verwaltungs- und Gerichtsbehörden nicht zu bewirken ist;
2. daß der §. 2 des Gesetzes vom 8. April 1847 auf die sogenannten negativen Kompetenz-Konflikte nicht anwendbar ist.

Daraus folgt von selbst, in welcher Lage der Sache die Einsendung an den Justiz-Minister zur Einholung der Entscheidung über den Kompetenz-Konflikt erfolgen kann, — und es folgt ferner, daß es in hohem Grade wünschenswerth ist, bei jeder zurückweisenden Entscheidung durch Urtheil und Recht, wegen Mangels der Kompetenz, den Anspruch in tenore sententiae als: nicht zum Rechtswege geeignet zu bezeichnen. Auf diesem Wege wird das Ziel erreicht, daß man Gewißheit darüber erlangt, der Richter habe, — wie der Gerichtshof für Kompetenz-Konflikte sich ausdrückt, — in der Sache nicht entschieden, sondern eine solche Entscheidung vielmehr wegen mangelnder Kompetenz von sich abgelehnt.

In dem Schreiben vom 10. März c. hat sich ferner auch der Gerichtshof für Kompetenz-Konflikte über die Frage ausgelassen, in wie fern es bei dem sogenannten negativen Kompetenz-Konflikte einer Zuziehung der Parteien bedürfe. Es wird angenommen, daß sich darüber wegen der großen Verschiedenheit der Fälle keine allgemeine Regel aufstellen lasse, die Partei aber in den meisten Fällen schon vorher werde Gelegenheit gehabt haben, die Gründe für oder gegen die Zulässigkeit des Rechtsweges geltend zu machen. Dies ist allerdings für den zurückgewiesenen Theil, weniger jedoch für den Gegentheil, der möglicher Weise von der Sache noch nichts vernommen haben kann, der Fall. Die Umstände werden indeß in jedem vorkommenden Falle von selbst darauf hinweisen, welche vorbereitenden Erklärungen für die Entscheidung des Gerichtshofes zur Erledigung des Kompetenz-Konflikts noch erforderlich sind.

Digitized by Google

Unerörtert ist die Frage geblieben, wie die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde herbeizuführen; der Justiz-Minister, welcher auch bei den eigentlichen Kompetenz-Konflikten nach §. 10 des Gesetzes vom 8. April 1847 mit dem betheiligten Verwaltungs-Chef zu kommuniciren hat, behält sich vor, dieserhalb in jedem einzelnen Falle das Erforderliche zu veranlassen, und beschränkt sich darauf, die Gerichte anzuweisen, wenn, nachdem sich die Verwaltung für inkompetent erklärt hat, eine ähnliche Entscheidung Seitens der Gerichtsbehörden in den geordneten Instanzen erfolgt ist, oder wenn, nachdem die letztere Entscheidung vorangegangen, die Inkompetenz-Erklärung der Verwaltung durch wiederholtes Anrufen der Partei zu ihrer Kenntniß kommt, die Angelegenheit an den Justiz-Minister zu befördern, da der Gerichtshof für Kompetenz-Konflikte nur die ihm durch Vermittelung des Justiz-Ministers zugehenden Sachen annehmen kann.

Berlin, den 18. August 1848.

Der Justiz-Minister.
Maercker.

An sämmtliche Königliche Obergerichte.
I. 2955. K. 35 Vol. III.

---

## Anlage.

Ew. Excellenz sehr geehrtes Schreiben vom 26. November v. J., hat dem Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte erwünschte Gelegenheit gegeben, die Grundsätze über die Behandlung der sogenannten negativen Kompetenz-Konflikte der näheren allgemeinen Erwägung zu unterziehen. Bei der hierüber stattgefundenen Berathung sind zwar mehrfache Zweifel und Bedenken zur Sprache gekommen, welche theilweise auch zu entgegengesetzten Ansichten hingeführt haben; indessen ist der Gerichtshof mit Ew. Excellenz mindestens darin vollkommen einverstanden:

daß die Entscheidung des Gerichtshofes über den sogenannten negativen Kompetenz-Konflikt erst dann eintreten kann, wenn die Erledigung des obwaltenden Streits durch die höheren Verwaltungs- und Gerichtsbehörden nicht zu bewirken ist.

In soweit es bei dieser Frage auf die Verwaltungsbehörden ankommt, lassen die bereits von Ew. Excellenz hervorgehobenen Gründe hierüber keinen Zweifel; die analoge Anwendung der Vorschriften in den §§. 3, 9, 11 und 12 des Gesetzes vom 8. April v. J. auf negative Kompetenz-Konflikte kann in so weit nicht füglich bedenklich sein. Zweifelhafter könnte dagegen die Sache hinsichts der gerichtlichen Behörden gefunden werden, da nach dem Gesetze vom 8. April v. J. der positive Kompetenz-Konflikt schon dann zur Entscheidung des Gerichtshofes gelangt, wenn irgend eine Gerichtsbehörde, gleichviel ob dieselbe eine höhere oder untergeordnete Stellung einnimmt, die bei derselben anhängig gemachte Sache, in Widerspruch mit der Verwaltungsbehörde, zum Rechtswege geeignet hält, und in analoger Anwendung dieser Vorschrift nicht ohne scheinbaren Grund behauptet werden könnte, daß auch der negative Kompetenz-Konflikt sofort zur Entscheidung des Gerichtshofes gelangen müsse, ohne zuvörderst die Erledigung des Streites im Wege der Beschwerde zu versuchen.

Die Sache näher erwogen, würde sich indessen eine solche Ansicht in keiner Weise rechtfertigen lassen. Abgesehen von den in Ew. Excellenz sehr geehrtem Schreiben geltend gemachten Gründen, welche jedoch für sich allein hierzu nicht ausreichend sein dürften, findet der Gerichtshof den entscheidenden Grund darin, daß die Sache bei dem positiven Kompetenz-Konflikt wesentlich anders liegt, als bei dem sogenannten negativen Kompetenz-Konflikt und eben deshalb eine analoge Anwendung der für den ersteren gegebenen Vorschrift, auf das Verfahren bei negativen Kompetenz-Konflikten ganz unzulässig gefunden werden muß.

Denn während bei dem positiven Kompetenz-Konflikt derjenige Streit zwischen den Gerichts- und Verwaltungsbehörden, zu dessen Entscheidung der Gerichtshof durch das Gesetz vom 8. April v. J. niedergesetzt ist, in dem Augenblick zur Wirklichkeit kommt, in welchem die Verwaltungsbehörde den Widerspruch gegen die richterliche Entscheidung erklärt, verhält sich die Sache bei dem negativen Kompetenz-Konflikt wesentlich anders. Dadurch, daß die Gerichtsbehörde die richterliche Thätigkeit ablehnt, weil sie die Sache zum Rechtswege nicht geeignet hält, entsteht für sich allein noch nicht der negative Kompetenz-Konflikt, dieser ist vielmehr erst dann vorhanden, wenn demnächst auch die Verwaltungsbehörde die amtliche Thätigkeit versagt. Ob aber das letztere geschehen werde, daß ist in dem Zeitpunkt, wo die Partei a limine judicii zurückgewiesen wird, noch nicht zu übersehen, es ist vielmehr völlig ungewiß, ob überhaupt ein Kompetenz-

Digitized by Google

Konflikt entstehen werde. Andererseits liegt es aber in der Natur der Sache, daß eine Partei, welche dadurch, daß sie sich an das Gericht wendet, zu erkennen giebt, daß sie die richterliche Entscheidung begehrt, aber mit ihren Anträgen a limine judicii zurückgewiesen wird, dieses ihr entgegentretende Hinderniß zu beseitigen suchen muß, und dieses kann sachgemäß nur dadurch geschehen, daß sie sich im Wege der Beschwerde an den höhern Richter wendet. Diesen Beschwerdeweg der Partei verschließen zu wollen, davon kann nicht die Rede sein, die Partei hat vielmehr ein Recht darauf. Eben deshalb und weil die Partei hierdurch in keinem Fall in ihrem Recht verletzt werden kann, wird sie auch wider ihren Willen auf diesen Weg verwiesen werden können. Zu verkennen ist zwar nicht, daß in den Fällen, wenn die Partei durch die Berufung auf den höheren Richter nicht zu einer ihr günstigen Entscheidung gelangt, die Sache hierdurch einen nicht unbedeutenden Aufenthalt erleidet. Hierauf kann indessen schon überhaupt kein Gewicht gelegt werden; überdieß darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß vielleicht in der Mehrzahl der Fälle die Sache im Beschwerdewege ihre Erledigung finden wird, wodurch also jener Aufenthalt reichlich aufgewogen wird.

In dem Vorstehenden ist zunächst nur an den Fall gedacht, wenn die Partei mit ihren Anträgen sofort a limine judicii zurückgewiesen, die Sache also nicht eingeleitet wird. Es kann aber auch der Fall eintreten, daß die Sache zwar zum Rechtswege eingeleitet, demnächst aber durch Erkenntniß ausgesprochen wird, daß die Sache zum Rechtswege nicht geeignet sei. Geschieht dies jedoch durch ein Urtheil, gegen welches noch ein Rechtsmittel zulässig ist, so bietet ein solcher Fall nichts dar, was wesentlich von dem schon besprochenen abweicht. Der Unterschied wird nur darin bestehen, daß in solchem Falle der höhere Richter nicht im Wege einfacher Beschwerde, sondern vermittelst des einzulegenden Rechtsmittels angetreten werden muß; beides kommt aber in der Wirkung auf Eins hinaus.

Anders verhält es sich aber, wenn ein rechtskräftiges Erkenntniß vorliegt, sei es, daß gegen das ergangene die Inkompetenz aussprechende Erkenntniß überhaupt kein Rechtsmittel zulässig oder daß die Einlegung desselben unterblieben ist. Wie es in einem solchen Fall gehalten werden soll, ist nicht ohne Zweifel, und es haben sich hierüber auch in der Berathung des Gerichtshofes ganz entgegengesetzte Ansichten geltend gemacht. Von einem Theile der Mitglieder des Gerichtshofes wird die Ansicht vertheidigt, daß die rechtskräftig gewordene Entscheidung, durch welche ausgesprochen ist, daß eine Sache zur richterlichen Entscheidung nicht geeignet sei, die Einwirkung des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte unbedingt ausschließe, und diese Ansicht wird auf den §. 2 des Gesetzes vom 8. April 1847 gegründet.

Von den Vertheidigern dieser Ansicht wird zwar anerkannt, daß der §. 2 a. a. O. nach seiner Fassung sich unmittelbar nur auf die positiven Kompetenz-Konflikte beziehe und in demselben ferner nur darüber eine Bestimmung gegeben sei, wie es gehalten werden soll, wenn die Verwaltungsbehörde den Präjudicial-Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhoben hat, wenn sie also die Entscheidung für die Verwaltungsbehörde in Anspruch nimmt; mit Bezugnahme auf §. 20 des Gesetzes wird aber der §. 2 nicht minder auch für die sogenannten negativen Kompetenz-Konflikte für maaßgebend gehalten. Im Sinne der Vertheidiger dieser Ansicht soll unterschieden werden, ob die Verwaltungsbehörde als klagende Partei, also mit ihrem eigenen Rechte oder ob nur Privatparteien in der Sache betheiligt sind. In dem ersten Fall wird es als eine reine, auch nach innern Gründen völlig consequente Analogie des §. 2 des Gesetzes vom 8. April v. J. in seiner zweiten Bestimmung betrachtet, wenn die Verwaltungsbehörde das gegen sie ergangene, rechtskräftig gewordene Erkenntniß gegen sich gelten lassen muß, und daher nicht mehr befugt ist, im Wege des Kompetenz-Konflikts darauf zurückzukommen, daß das Gericht genöthigt werde, noch materiell in der Sache zu erkennen.

In dem zweiten Falle, wenn nur Privat-Parteien in der Sache betheiligt sind, wird zwar anerkannt, daß, in so weit das Interesse der Verwaltungsbehörde dabei in Frage kommt, kein analoger Fall für den negativen Kompetenz-Konflikt vorhanden ist, da die eigenen Rechte der Verwaltungsbehörde dadurch, daß das Gericht einer Privatpartei den Rechtsweg versagt, nicht verletzt werden, und die Verwaltungsbehörde, weil sie fremde Rechte nicht zu den ihrigen machen kann, weder befugt noch im Stande ist, sich bei einem solchen nur Privatparteien interessirenden Falle zu betheiligen. Dagegen wird wiederum in Beziehung auf die in einem solchen Falle betheiligte Privatpartei eine volle Analogie der im §. 2 des Gesetzes vom 8. April 1847 über die Rechtskraft der Urtheile gegebene Regel behauptet, da der §. 2 a. a. O. der rechtskräftigen Entscheidung den möglichsten Schutz habe angedeihen lassen und derselbe keineswegs blos von materieller Entscheidung handle, sondern ausdrücklich auch den Fall betreffe, daß über die Zulässigkeit des Rechtsweges präjudiziell verhandelt worden. Aber selbst dann, wenn eine analoge Anwendung des §. 2

Digitized by Google

a. a. O. auf den negativen Kompetenz-Konflikt nicht für zutreffend gehalten werden sollte, kommen die Vertheidiger jener Ansicht zu demselben Resultate. Nach ihrer Auffassung soll alsdann angenommen werden, daß es an einer besondern Regel für den negativen Kompetenz-Konflikt fehle, und deshalb der Grundsatz des §. 1 Tit. 16 der Prozeß-Ordnung zur Anwendung kommen, nach welchem ein rechtskräftiges Urtheil unter keinem Vorwande, er sei, welcher er wolle, auch nicht unter dem Prätext einer dabei obwaltenden Nullität wieder umgestoßen oder davon abgegangen werden kann.

Im Allgemeinen ist von den Vertheidigern dieser Ansicht noch geltend gemacht, daß bei den sogenannten negativen Kompetenz-Konflikten viel weniger als bei den positiven ein praktisches Bedürfniß vorhanden sei, rechtskräftige Erkenntnisse nicht aufrecht zu erhalten, da bei den negativen Kompetenz-Konflikten in den wenigsten Fällen ein allgemeines Staats-Interesse, sondern nur das Privat-Interesse einzelner Parteien obwalte, während bei den positiven Kompetenz-Konflikten dadurch, daß ein Gericht die Entscheidung einer zur richterlichen Kognition nicht gehörigen Sache vor sein Forum zieht, eine höchst schädliche Störung der ganzen Verwaltung herbeigeführt werden könne. Wenn daher nach dem Gesetze vom 8. April v. J. bei den positiven Kompetenz-Konflikten rechtskräftige Erkenntnisse unter allen Umständen aufrecht erhalten werden sollen, so müsse dieser Grundsatz um so mehr bei den sogenannten negativen Kompetenz-Konflikten gelten. — Die vorstehend vertheidigte Ansicht wird jedoch von der Majorität in dem Gerichtshofe nicht getheilt; dieselbe hat sich vielmehr dem von Ew. Excellenz aufgestellten Grundsatz dahin angeschlossen,

daß der §. 2 des Gesetzes vom 8. April 1847 auf die sogenannten negativen Kompetenz-Konflikte keine Anwendung findet,

und diese Ansicht durch folgende Gründe gerechtfertigt.

Insofern angenommen werden sollte, daß ein rechtskräftig gewordenes richterliches Erkenntniß, durch welches nicht materiell in der Sache entschieden, sondern nur ausgesprochen ist, daß der an den Richter gebrachte Streit zum Rechtswege und zur richterlichen Entscheidung nicht geeignet sei, dieselbe Wirkung habe, wie jedes andere in die Rechtskraft übergegangene richterliche Erkenntniß, so würde dies mit andern Worten heißen, die Entscheidung über die negativen Kompetenz-Konflikte in die Hände der ordentlichen Gerichte legen; dies ist aber der durch das Gesetz vom 8. April 1847 begründeten Verfassung zuwider, da nach §. 20 dieses Gesetzes der im §. 1 angeordnete Gerichtshof auch über solche Streitigkeiten zu entscheiden hat, bei welchen sich so wie die Gerichts- so die Verwaltungsbehörde in der Sache für inkompetent und dagegen die andere für kompetent hält. In diesen dem Gerichtshofe durch das Gesetz angewiesenen Geschäftskreis hemmend einzugreifen, kann daher den ordentlichen Gerichten nicht gestattet sein, der Gerichtshof würde vielmehr den ihm angewiesenen Standpunkt verkennen, wenn sich derselbe durch die von den ordentlichen Gerichten wenn auch in Urtheilsform ausgesprochene Ansicht der denselben ermangelnden Kompetenz, von der verfassungsmäßig ausschließlich nur ihm zugestandenen Befugniß entbunden halten wollte. Es würde sich dies um so weniger rechtfertigen lassen, da wenn sich auch die Verwaltungsbehörde für inkompetent zur materiellen Entscheidung erklärt, verfassungsmäßig kein Mittel vorhanden sein würde, durch welches die betheiligte Privatpartei zu ihrem Rechte gelangen könnte, dieselbe vielmehr völlig rechtlos sein würde. Ein Grundsatz aber, welcher zu solcher Konsequenz hinführt, kann nach der Ansicht der Majorität schon aus diesem Grunde nicht für richtig anerkannt werden; es ist aber der Zweck des §. 20 des Gesetzes vom 8. April v. J. solchen Folgen entgegen zu wirken und zu dem Ende diejenige Behörde zu bestimmen, welche zur materiellen Entscheidung berechtigt und verpflichtet ist.

Zur Widerlegung dieses Grundsatzes kann auch nach der Ansicht der Majorität nicht auf den §. 2 des Gesetzes vom 8. April 1847 Bezug genommen werden, da nach den Verhandlungen, welche diesem Gesetze vorangegangen, durchaus zweiffellos ist, daß es nicht beabsichtigt worden, den im §. 2 aufgestellten Grundsatz auch auf negative Kompetenz-Konflikte auszudehnen.

In den kommissarischen Verhandlungen ist nämlich ausdrücklich gesagt,

daß die Kommission die Bestimmung des §. 2 wegen der Unantastbarkeit rechtskräftiger gerichtlicher Erkenntnisse auf negative Kompetenz-Konflikte nicht für anwendbar halte, indem erst in dem rechtskräftigen Erkenntnisse, in welchem die gerichtliche Inkompetenz ausgesprochen wird, diejenige Erklärung des Gerichts liege, durch welche dasselbe mit der Inkompetenz-Erklärung der Verwaltungsbehörde in Konflikt geräth.

Es ist hinzugefügt:

daß die Unanwendbarkeit des §. 2 auf negative Kompetenz-Konflikte im §. 27 (jetzt §. 20) ausdrücklich auszusprechen sein werde.

Digitized by Google

Diese Ansicht ist auch von dem Plenum des Staatsraths gebilligt; in dem Protokoll vom 17. März 1847 heißt es nämlich:

> die Versammlung trat bei dem §. 27 (jetzt §. 20) der Ansicht der Kommission bei, daß diese Vorschrift auf die sogenannten negativen Kompetenz-Konflikte beschränkt werden müsse, auch fanden die zu diesem Zwecke in dem Gutachten gemachten Vorschläge keinen Widerspruch,

und zu diesen Vorschlägen gehörte auch der, daß die Unanwendbarkeit des §. 2 auf negative Kompetenz-Konflikte ausdrücklich ausgesprochen werden solle.

Diesem Beschlusse entsprechend lautet daher der §. 20 des von den Referenten der Fassungs-Kommission vorgelegten Entwurfs, wie folgt:

> der im §. 1 angeordnete Gerichtshof hat auch über solche Streitigkeiten zwischen den Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu entscheiden, bei welchen eine jede der beiden Behörden sich in der Sache für inkompetent und dagegen die andere für kompetent hält. In den Fällen dieser Art findet jedoch die Vorschrift des §. 2 keine Anwendung.

In der Fassungs-Kommission ist jedoch dieser letzte Satz unterdrückt und der Entwurf ohne denselben dem Plenum des Königlichen Staatsraths vorgelegt und in diesem genehmigt worden.

Es kann unmöglich angenommen werden, daß die Fassungs-Kommission, indem sie jenen Satz strich, die Absicht gehabt habe, dadurch materiell den von dem Königlichen Staatsrath gefaßten Beschluß abzuändern. Zu einer solchen materiellen Abänderung würde die Fassungs-Kommission nicht berechtigt gewesen sein, und wenn sie die Sache hierzu angethan gehalten hätte, würde sie zuerst nicht unterlassen haben, hierüber in dem Plenum des Königlichen Staatsraths besonderen Vortrag zu halten, was aber nach Ausweis des Sitzungs-Protokolls vom 31. März 1847 nicht geschehen ist. Die Fassungs-Kommission ist vielmehr, wie uns von einzelnen Mitgliedern derselben mitgetheilt worden, zur Fortlassung des unterstrichenen Schlußsatzes jenes §. 20 durch die zwiefache Erwägung bestimmt worden, daß dieser Satz nicht nur zu dem Fehlschluß verleiten könne, als erachte das Gesetz mit Ausnahme allein des §. 2, die übrigen in den §§. 3 u. ff. für die Behandlung der positiven Konflikte gegebenen formellen Vorschriften, auch für die negativen Konflikte für unbedingt anwendbar, sondern daß der gedachte Satz auch überflüssig sei, und sich dasjenige, was dadurch ausgedrückt worden, von selbst verstehe. Und so verhält es sich auch in der That. Denn der §. 2 des Gesetzes vom 8. April 1847 spricht ganz ausdrücklich von „rechtskräftig von den Gerichten entschiedenen Sachen"; von einer rechtskräftig entschiedenen Sache kann aber nicht die Rede sein, wenn der Richter nicht nur nicht in der Sache entschieden, sondern eine solche Entscheidung vielmehr wegen ermangelnder Kompetenz von sich abgelehnt hat. Nicht anders verhält es sich aber auch mit der ferneren Bestimmung im §. 2, nach welcher der Kompetenz-Konflikt nicht stattfinden soll, wenn in einem Prozeß, bei welchem eine Verwaltungsbehörde als Partei betheiligt ist, die von derselben aufgestellte Präjudizial-Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges rechtskräftig verworfen worden ist, da ein solcher oder ein ähnlicher Fall bei dem negativen Kompetenz-Konflikt gar nicht vorkommen kann. Jene Bestimmung setzt ausdrücklich voraus, daß die Verwaltungsbehörde bei dem obschwebenden Prozeß als Partei betheiligt ist. Eine solche kann zwar allerdings die Unzulässigkeit des Rechtsweges behaupten und eine hierauf sich beziehende Einrede entgegenstellen; ohne inneren Widerspruch kann aber die Verwaltungsbehörde, welche den Rechtsweg für zulässig hält, eine hierauf gerichtete Behauptung nicht als Einrede entgegenstellen. Ist der Rechtsweg eröffnet und die Verwaltungsbehörde mit der Zulässigkeit des Rechtsweges einverstanden, so ist auch kein Gegenstand des Streits, also auch kein Anlaß zur Präjudizial-Einrede und zur präjudiziellen Entscheidung über dieselbe vorhanden.

Wenn die Absicht, welche bei der Gesetzgebung geleitet hat, klar und zweifellos, wie hier, aus den dem Gesetze vorangegangenen Verhandlungen nachzuweisen ist, so wird dies für die richtige Auffassung des Gesetzes unter allen Umständen von Bedeutung sein. Diese Bedeutung tritt aber nach der Ueberzeugung mehrerer zur Majorität gehörenden Mitglieder um so mehr hervor für den Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, welcher aus Mitgliedern des Staatsraths zusammengesetzt, thatsächlich an der Entstehung des Gesetzes vom 8. April v. J. Theil genommen hat. Schon aus diesem Grunde darf sich daher der Gerichtshof nicht berechtigt halten, dadurch, daß der §. 2 des Gesetzes vom 8. April 1847 auf negative Kompetenz-Konflikte angewendet wird, einen Grundsatz zur Geltung zu bringen, welcher das gerade Gegentheil von dem sein würde, was bei der im Königlichen Staatsrathe stattgefundenen Berathung unzweifelhaft beschlossen und auch durch innere und überzeugende Gründe völlig gerechtfertigt ist.

Digitized by Google

Nur in einer Beziehung könnte möglicher Weise ein Bedenken angeregt werden, und ist auch angeregt, wie es nämlich in dem Falle gehalten werden soll, wenn das die richterliche Inkompetenz aussprechende Erkenntniß nicht in letzter Instanz ergangen, dagegen noch ein Rechtsmittel zulässig ist, ein solches aber einzulegen von der Partei unterlassen wird. In einem solchen Falle könnte nicht ohne scheinbaren Grund behauptet werden, daß die Partei in Folge eigener Schuld des Rechtsschutzes verlustig gehe, indem grundsätzlich, wie bereits im Eingange dieses Schreibens ausgeführt ist, die Einwirkung des Gerichtshofes erst dann erfolgen kann, wenn die Erledigung der Beschwerde bis in die höchste Instanz vergeblich versucht worden ist. Die Majorität des Gerichtshofes hält indessen auch dieses Bedenken nicht für begründet, da, wenn dies angenommen werden sollte, für den Fall, daß die materielle Entscheidung auch von der Verwaltungsbehörde abgelehnt wird, die Partei würde rechtlos bleiben müssen. Dies würde sich aber um so weniger rechtfertigen lassen, da einer Partei, welche im Vertrauen auf die Richtigkeit des Richterspruchs es unterläßt, das ihr zustehende Rechtsmittel einzuwenden und sich mit ihren Anträgen an die Verwaltungsbehörde wendet, nicht der Vorwurf der Nachlässigkeit zu machen ist, jene nachtheilige Folge mithin nur eine Strafe für die folgsame Partei sein würde.

Von mehr Bedeutung ist dagegen der bei der stattgefundenen Berathung angeregte Zweifel, ob nicht erforderlich sein dürfte, die in dem Vorstehenden beleuchtete Frage über die Anwendbarkeit des §. 2 des Gesetzes vom 8. April 1847 auf negative Kompetenz-Konflikte durch eine ausdrückliche bei des Königs Majestät in Antrag zu bringende gesetzliche Bestimmung zu entscheiden. Von der einen Seite wird die Nothwendigkeit einer solchen Entscheidung deshalb behauptet, weil die Gerichte nicht gezwungen werden können, gegen ihre Ueberzeugung zu sprechen und weil ein rechtskräftiges Erkenntniß nur durch ein annullirendes Erkenntniß des Kompetenz-Gerichtshofes werde aufgehoben werden können, und es daher erforderlich sein möchte, eine hierauf gerichtete gesetzliche Bestimmung zu erlassen. Andererseits wird jedoch eine solche gesetzliche Bestimmung entbehrlich gehalten, weil die Entscheidung des Gerichtshofes innerhalb der Grenzen seiner Kompetenz, so wie überall, so insbesondere auch für den höchsten erkennenden Richter bindend sei, der Ausspruch des Gerichtshofes für sich allein mithin vollkommen ausreiche, die Gerichte zur materiellen Entscheidung zu verpflichten. Für diese letztere Ansicht hat sich die Majorität unseres Kollegiums erklärt; Ew. Excellenz können wir daher nur anheimgeben, ob und welche Einleitung in dieser Beziehung etwa zu veranlassen sein möchte.

Ew. Excellenz haben in dem sehr geehrten Schreiben vom 26. November 1847 noch die Frage berührt, wie es bei den negativen Kompetenz-Konflikten mit der Zuziehung der Parteien zu halten sei. Im Wesentlichen ist der Gerichtshof darin einverstanden, daß hierbei die Vorschriften in den §§. 5 u. ff. des Gesetzes vom 8. April v. J. nicht zur Anwendung kommen können, wenn der Fall vorliegt, daß die Partei mit ihren Anträgen von Anfang an zurückgewiesen worden, von ihr also der Weg der Beschwerde versucht ist. Denn in diesem Falle hat die Partei Gelegenheit gehabt, dasjenige, was für die von ihr behauptete Zulässigkeit des Rechtsweges oder für die Entscheidung im Verwaltungswege anzubringen ist, an- und auszuführen, und es würde daher etwas ganz Ueberflüssiges sein, der Partei Veranlassung zu geben, dies nochmals zu thun. Dabei muß freilich vorausgesetzt werden, daß die betreffenden Beschwerdeschriften demnächst dem Gerichtshofe werden vorgelegt werden, dies wird indessen sich auch von selbst verstehen.

In gleicher Weise wird die Sache zu behandeln sein, wenn etwa die Kompetenz-Frage schon im Laufe des Prozesses zur Sprache gekommen, insbesondere also, wenn darüber durch Erkenntniß entschieden und gegen dieses ein Rechtsmittel eingewandt ist. Auch in solchem Falle haben die Parteien Gelegenheit, im Prozesse selbst die Gründe geltend zu machen, aus welchen die Zulässigkeit des Rechtsweges behauptet oder bestritten wird.

Hiernach wird daher nur in dem einen Fall, in analoger Anwendung des §. 5 des Gesetzes vom 8. April v. J. den Parteien Veranlassung zu geben sein, sich über den Kompetenz-Konflikt schriftlich zu äußern, wenn etwa in letzter Instanz die Inkompetenz des Gerichts ausgesprochen wäre, ohne daß hierüber irgend wie vorher verhandelt worden. Der Gerichtshof hält es indessen nicht angemessen, hierüber im Voraus bestimmte allgemeine Regeln aufzustellen, es wird vielmehr dem einzelnen Falle vorzubehalten sein, die demselben entsprechenden Anordnungen zu treffen, so wie denn überhaupt auch in andern, in dem Vorstehenden nicht berührten Fällen es dem Ermessen des Gerichtshofes anheimgegeben bleiben wird, im Interesse der Parteien deren Erklärungen zu erfordern.

Berlin, den 10. März 1848.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(L. S.) Unterschrift.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

# Justiz-Ministerial-Blatt

für die

# Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

X. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. August 1848. № 34.


## Amtlicher Theil.

### Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Obergerichten.

1. Räthe.

Dem Geheimen Justiz- und Oberlandesgerichts Rath Stuwe zu Hamm ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension unterm 21. Juli d. J. Allerhöchst bewilligt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Brostowski bei dem Oberlandesgericht zu Posen mit dem Dienstalter vom 22. Februar 1848;

der Referendarius Bilter bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 23. März 1848;

der Referendarius Schnabel bei dem Oberlandesgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 16. Mai 1848;

der Referendarius Kaehler bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 16. Mai 1848;

der Referendarius von Chappuis bei dem Oberlandesgericht zu Glogau mit dem Dienstalter vom 23. Mai 1848;

die Referendarien Sack und Brassert bei dem Oberlandesgericht zu Hamm mit dem Dienstalter vom 23., resp. vom 30. Mai 1848;

der Referendarius Hüffer bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn mit dem Dienstalter vom 30. Mai 1848;

der Oberlandesgerichts-Assessor Bünger zu Magdeburg ist an das Kammergericht, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Welschof zu Paderborn so wie der Oberlandesgerichts-Assessor Ziegler zu Münster an das Oberlandesgericht zu Hamm versetzt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Rebowski bei dem Oberlandesgericht zu Posen mit dem Dienstalter vom 31. Januar 1848;

die Auskultatoren von Schultz, Lintz, Fraezer, Rittorff und Iffland bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 6., resp. vom 11., 15., 16. und 19. Mai 1848;

der Auskultator Bode bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt mit dem Dienstalter vom 11. Mai 1848;

Digitized by Google

der Auskultator Blöbaum bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn mit dem Dienstalter vom 13. Mai 1848;

der Auskultator Pfahl bei dem Oberlandesgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 27. Mai 1848;

der Auskultator Gottwalt bei dem Oberlandesgericht zu Glogau mit dem Dienstalter vom 11. Juli 1848.

### 4. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Sekretair Sauer zu Bromberg ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Kanzlei-Rath unterm 21. Juli d. J. Allerhöchst verliehen worden.

## B. Bei den Untergerichten.

### 1. Direktoren.

Der Kriminalrichter Loos zu Sangerhausen ist unterm 29. Juli d. J. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Worbis Allerhöchst ernannt;

dem Stadtgerichts-Direktor Wigand zu Wetzlar ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. September d. J. ab ertheilt worden.

### 2. Räthe, Assessoren und Richter.

Dem Fürstenthumsgerichts-Rath Schuberth zu Neiße und

dem Land- und Stadtrichter, Justizrath Becker zu Massow ist unterm 17. Juli d. J. die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension Allerhöchst ertheilt;

dem Land- und Stadtgerichts-Rath Suchland zu Danzig ist unterm 31. Juli d. J. bei Gelegenheit seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adlerorden IV Klasse Allerhöchst verliehen,

der Stadtrichter, Justizrath Saro zu Friedland in Ostpreußen mit Pension in den Ruhestand, und

der Land- und Stadtgerichts-Rath Eckert zu Trzemeszno an das Land- und Stadtgericht zu Filehne versetzt worden.

Etatsmäßige Assessor-Stellen sind verliehen:

dem Patrimonial-Landrichter Passauer zu Deutsch Eylau bei dem Land- und Stadtgericht zu Marienwerder, mit Vorbehalt seines Dienstalters vom 26. Mai 1846 in der Reihe der Obergerichts-Assessoren;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Zacke zu Naumburg bei dem Land- und Stadtgericht zu Wittenberg;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Fürbringer zu Wittenberg bei dem Land- und Stadtgericht zu Delitzsch;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Gothein zu Halberstadt bei dem Land- und Stadtgericht zu Gardelegen, als Gerichts-Kommissar zu Klötze;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Brockhausen zu Dülmen bei dem Land- und Stadtgericht zu Warendorf;

den Oberlandesgerichts-Assessoren Offenberg zu Bocholt und Fisch zu Recklinghausen, bei dem Land- und Stadtgericht zu Tecklenburg;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Offenberg zu Ahaus bei dem Land- und Stadtgericht zu Breden, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Fischer zu Münster bei dem Land- und Stadtgericht zu Dülmen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Funck zu Schubin ist unterm 7. August d. J. zum außeretatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Bromberg ernannt worden.

### 3. Subalternen.

Den bei dem Land- und Stadtgericht zu Danzig angestellten Boten und Exekutoren Lablack und Moeller ist bei Gelegenheit ihrer Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

## C. Justiz-Kommissarien.

Dem Justiz-Kommissarius Zille zu Görlitz ist in Veranlassung seiner 50jährigen Dienstjubelfeier der Karakter als Justiz-Rath unterm 24. Juli d. J. Allerhöchst verliehen worden.

Der Kammergerichts-Assessor Kayser zu Ruß ist zum Justiz-Kommissarius für die Königlichen und Patrimonialgerichte im Landraths-Kreise Schlawe, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rügenwalde, und, unter Vorbehalt des Widerrufs, zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Cöslin,

der Justiz-Kommissarius von François zu Hoyerswerda zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Frankfurt, und

der Justizsenats-Assessor Neuhoff zu Ehrenbreitstein zum Advokaten bei den Untergerichten des Kreises Altenkirchen im Departement des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Kirchen, ernannt worden.

## D. In der Rheinprovinz.

Die Wiedererwählung des bisherigen Handelsgerichts-Präsidenten Johann Joseph Oettgen zum Präsidenten, sowie die Wahlen der Ergänzungsrichter Jakob Bel, Johann Maria Farina, Karl Boisserée und Wilhelm Nierstraß zu Richtern, und der Kaufleute Peter Leopold Dahmen, Walter Johann Bürgers, Emil Kreglinger, Karl Bredt, Jakob Lerch und Emil Peil zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgerichte zu Köln haben unterm 31. Juli d. J. die Allerhöchste Bestätigung erhalten;

Digitized by Google

der Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Hecker zu Zülpich ist unterm 31. Juli d. J. zum Landgerichts-Rath in Trier Allerhöchst ernannt worden;

der Spezial-Direktor der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, vormalige Landgerichts-Assessor Riotte ist mit dem Dienstalter vom 8. Mai 1843 zum Landgerichts-Assessor in Elberfeld ernannt,

der Notar Kewer zu Wadern zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Neumagen mit dem Wohnsitze in Neumagen bestellt,

der Notariats-Kandidat Theißen zu Weiden zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Manderscheid, im Landgerichtsbezirke Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Manderscheid,

der bisherige Advokat Vagedes zu Köln zugleich zum Anwalt bei dem dortigen Appellationsgerichtshofe, und

der bisherige Advokat Stader zu Elberfeld zugleich zum Anwalt bei dem dortigen Landgerichte ernannt worden;

der Advokat-Anwalt Keller zu Köln und der Notar Diedenhofen zu Mayen sind gestorben.

## Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die interimistische Vereinigung des Patrimonialgerichts Ober-Oertmannsdorf mit dem Land- und Stadtgerichte zu Lauban ist vom Justiz-Minister genehmigt worden.

## Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 14. August d. J. ausgegebene 33. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 3015. das Gesetz vom 11. August 1848, betreffend die Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungssachen und in Injurien-Prozessen.

Das am 19. August ausgegebene 34. Stück enthält unter:

Num. 3016. das Allerhöchste Privilegium vom 31. Mai 1848 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Cölner Stadt-Obligationen, zum Betrage von 200,000 Thalern;

Num. 3017. die Allerhöchste Bestätigungsurkunde vom 26. Juli 1848 über einige Abänderungen des Status für die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft und die derselben beigefügten Nachtragsbestimmungen.

## Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen und Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals.

### Num. 54.

### Allgemeine Verfügung vom 7. August 1848, — die gebührenfreie Aufnahme der in unvermögenden Untersuchungen erlassenen Steckbriefe in die Amtsblätter und deren Anzeiger betreffend.

Kabinets-Order vom 3. Februar 1843. (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 71);
Kriminal-Ordnung §. 636.

Durch die Allerhöchste Order vom 3. Februar 1843 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 71) ist genehmigt worden, daß alle Reskripte in unvermögenden Untersuchungen, sowie die in Beziehung darauf erforderlichen Bekanntmachungen unentgeldlich in die Amtsblätter oder deren Anzeiger aufgenommen werden können, sofern in der bisherigen Art bescheinigt wird, daß die Schuld des Entweichens keinem Dritten zur Last fällt.

Digitized by Google

Da die mit der Beschaffung dieser Atteste verknüpften Weiterungen und Schreibereien nach den bisherigen Erfahrungen in keinem Verhältnisse mit dem geringen Erfolge dieser Maaßregel stehen, überdies auch in den Fällen, wo verhaftete Personen aus dem Gefängnisse oder auf dem Transport entspringen, von der betreffenden Behörde jederzeit eine nähere Ermittelung des Sachverhältnisses und eventualiter die Bestrafung desjenigen, welchem dabei eine Vertretung zur Last fällt, veranlaßt wird, so ist im Einverständniß mit dem Ministerium des Innern und mit der Ober-Rechnungs-Kammer die Anordnung getroffen worden, daß Steckbriefe in unvermögenden Untersuchungen und die darauf bezüglichen Bekanntmachungen künftig jederzeit gebührenfrei in die Amtsblätter oder deren Anzeiger aufgenommen, und die Beibringung des oben erwähnten Attestes zu diesem Behuf nicht weiter erfordert werden soll.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden wird dies zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 7. August 1848.

Der Justiz-Minister
Maercker.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 2939. Kriminal-Kosten No. 21.

---

## Num. 55.

**Verfügung vom 8. August 1848, — die Ausführung der von Sr. Majestät bewilligten Amnestie für Holzdiebstähle und Forstfrevel betreffend.**

(Allerhöchster Erlaß vom 26. Juni 1848; Justiz-Ministerial-Blatt Seite 231.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf den über die Ausführung des Allerhöchsten Amnestiebefehls vom 26. Juni d. J. erstatteten Bericht vom 19. v. M. hierdurch eröffnet, daß, was zunächst den Ersatz der durch die amnestirten Holzdiebstähle und Forstkontraventionen verursachten Schäden, sowie das übliche Pfandgeld betrifft, die desfallsigen Anträge der Beschädigten abzuwarten sind. Nur wenn dergleichen Anträge gemacht werden, ist darüber zu verfahren, eventuell zu erkennen, und zwar in den kürzeren Formen des Gesetzes vom 7. Juni 1821.

Wo dies Verfahren noch nicht eingeleitet gewesen ist, können jene Anträge auf die Forststrafliſten gebracht und zum Forstgerichtstage verwiesen werden. Ist wegen vierten Holzdiebstahls Kriminal-Untersuchung eröffnet und darin noch nicht rechtskräftig erkannt worden, so hat sich das Erkenntniß auf die Verpflichtung zum Schadenersatz resp. zur Erlegung des Pfandgeldes zu beschränken, vorausgesetzt, daß die Untersuchung sich hierauf erstreckt hatte; sonst gehören diese Fälle gleichfalls vor das Forstgericht.

Das Pfandgeld hat die gedachte Allerhöchste Amnestie-Order nicht erlassen, ebensowenig die Kosten der Untersuchung; doch ist in Betreff der letzteren nichts dagegen zu erinnern, daß sie, wenn die Strafbarkeit noch nicht rechtskräftig feststeht, bei Königlichen Gerichten niedergeschlagen werden.

Berlin, den 8. August 1848.

Der Justiz-Minister
Maercker.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 2974. F. 52. Vol. 15.

---

Digitized by Google

## Num. 56.

## Erkenntnisse des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

**a. vom 5. April 1848, — die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die von den Kommunal-Behörden erfolgten Steuerveranlagungen betreffend. —**

Auf den von der Königlichen Regierung zu Liegnitz erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Oberlandesgericht zu Glogau anhängigen Prozeßsache

des Bürgers und Gasthofbesitzers F. zu S., Klägers,

wider

den Magistrat zu S., Verklagten,

betreffend die Verpflichtung zur Beisteuerung zu dem städtischen Brau-Gerechtigkeits-Amortisations-Fond,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

### Gründe.

Der Bürger und Gasthofsbesitzer F. zu S., welcher an der Grenze der städtischen Feldmark ein Grundstück und eine Brauerei besitzt, und für Betreibung der letzteren eine auf gesetzlicher Anordnung beruhende, vom Magistrat vorschriftsmäßig veranlagte gewerbliche Abgabe zu entrichten verpflichtet gewesen ist, hat, nachdem die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 erlassen war, das Brauerei-Gebäude über die Grenze des Polizei-Bezirks hinaus 15 Schritt von seiner Wohnung verlegt, und behauptet, nun seiner Verpflichtung zur Entrichtung jener Abgaben enthoben zu sein. In den Verwaltungs-Instanzen mit seinen diesfälligen Anträgen abgewiesen, hat er den Rechtsweg beschritten und bei dem Königlichen Oberlandesgericht zu G. sein Klagepetitum dahin gestellt:

den Magistrat zu S. mit seinen Ansprüchen an den Kläger wegen Beisteuerung zu den städtischen Brau-Gerechtigkeits-Amortisations-Fonds ab- und für immer zur Ruhe zu verweisen.

Das Königliche Oberlandesgericht hat die Klage eingeleitet, die Königliche Regierung zu L. aber den Kompetenz-Konflikt erhoben, indem sie ausführt, das vorliegende Streitobject bilde keinen Gegenstand des Privatrechts, es handle sich hier vielmehr um eine Kommunal-Abgabe, welche der Magistrat zu veranlagen berufen sei.

Der Kläger hat, von der nach §. 5 des Gesetzes vom 8. April 1847 ihm zustehenden Befugniß Gebrauch machend, sich über den erhobenen Kompetenz-Konflikt unterm 21. Juni v. J. schriftlich erklärt und dabei eingeräumt:

„daß wenn einer von denen, welche das Brauerei-Gewerbe im Polizei-Bezirke der Stadt S. treiben, auf Befreiung von den Beiträgen zu den Braugerechtigkeits-Amortisations-Fonds geklagt hätte, der Rechtsweg ausgeschlossen sein würde."

Kläger glaubt aber zur Zahl dieser Gewerbtreibenden nicht zu gehören und in dem §. 46 des Gesetzes vom 7. September 1811 und §. 5 der Deklaration vom 11. Juli 1822 (welche die Verpflichtung zur Abgabe auf die Gewerbtreibenden des städtischen Polizei-Bezirks beschränken) diejenige besondere gesetzliche Vorschrift für sich geltend machen zu können, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 die Zulassung einer richterlichen Entscheidung bedingt.

Die Förmlichkeiten sind beobachtet, in der Sache selbst muß der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet erachtet werden.

Es steht fest, daß der Kläger im Polizei-Bezirk der Stadt S. wohnt; es steht ferner fest, daß er darin gewisse, auf das Brauerei-Gewerbe bezügliche Handlungen vornimmt. Der Magistrat, welcher durch Gesetz (§. 47 der Verordnung vom 7. September 1811 und §. 5 des Gesetzes vom 11. Juli 1822) zur

Digitized by Google

Vertheilung der Abgabe auf die Gewerbtreibenden berufen ist, mußte sich also die Frage vorlegen, ob die von dem Kläger im Polizei-Bezirk von S. vorgenommenen, auf das Brauerei-Gewerbe bezüglichen Handlungen solche sind, welche seine Heranziehung zu der Abgabe bedingen. Der Magistrat hat diese Frage im Einverständniß mit der Regierung zu L. und dem Königlichen Finanz-Ministerium bejaht, der Kläger will aber, daß dieselbe Frage von dem Gerichte verneint werde, mit anderen Worten, daß in diesem besonderen Falle nicht der Magistrat, sondern das Gericht über die Veranlagung zu der Abgabe entscheide. Dies erscheint nicht zulässig, weil das Gesetz das Gegentheil anordnet, denn §. 5 der Deklaration vom 11. Juli 1822 lautet:

> alle diejenigen, welche das Gewerbe im Polizei-Bezirk der Stadt treiben, haben nach dem Umfange ihres Gewerbes, Beisteuern zum Ablösungsfond zu leisten, und der Magistrat der Stadt hat dieselben mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung dergestalt zu vertheilen, daß kein Gewerbtreibender dadurch außer Nahrungsstand gesetzt werde.

Hieraus ergiebt sich unzweifelhaft, daß das Gesetz den Verwaltungsbehörden die Veranlagung zu diesen Beisteuern überträgt, wie denn die Gerichtsbehörden nicht einmal dazu geeignet sein würden, die Repartition nach dem Umfange des Gewerbes und nach dem Nahrungsstande der Gewerbtreibenden zu bemessen. Ist aber der Magistrat die Steuerveranlagungsbehörde, so kann nicht der Richter die Grenze der dem Magistrate in dieser Eigenschaft obliegenden Verpflichtungen und zustehenden Befugnissen bestimmen, vielmehr ist dies Sache der vorgesetzten Verwaltungsbehörde. So wenig eine gerichtliche Klage auf Befreiung von der Klassensteuer aus dem Grunde, weil der Veranlagte in einer schlacht- und mahlsteuerpflichtigen Stadt wohne, zulässig ist, oder gegen eine Entscheidung der städtischen Ortspolizeibehörde in einer Baupolizei-Angelegenheit der Richter mit dem Antrage angetreten werden kann, auszusprechen, daß in Beziehung auf ein gewisses Grundstück nicht die für Städte, sondern die für das platte Land gültigen baupolizeilichen Vorschriften zur Anwendung kommen müssen, ebensowenig ist ein Prozeß darüber statthaft, ob die von dem Brauer F. in dem Polizei-Bezirk der Stadt S. vorgenommenen Handlungen seine seitens der gesetzlich kompetenten Behörde bewirkte Veranlagung zu der Ablösungssteuer rechtfertigen.

Es ist also der Antrag des Klägers, den Magistrat mit seinen Ansprüchen wegen Beisteuerung zu den städtischen Braugerechtigkeits-Amortisations-Fonds abzuweisen, zur prozessualischen Erörterung um deshalb nicht geeignet, weil es sich dabei gar nicht um einen privatrechtlichen Gegenstand, sondern lediglich um die dem Magistrat durch ein bestimmtes Gesetz beigelegte Steuerveranlagungs-Befugniß handelt, welche bei Zulassung eines Rechtsverfahrens dem Richter, dem Gesetz zuwider, übertragen werden würde.

Darauf, ob die vom Magistrat getroffene und von der Regierung sowohl, wie vom Finanz-Ministerio bestätigte Entscheidung richtig ist oder nicht, ob wirklich, wie angenommen worden, nach den thatsächlich bestehenden Verhältnissen die Stadt S. als Sitz des Gewerbebetriebes zu betrachten ist, weil der F. daselbst wohnt, die Brauerei leitet, das Malz bereitet u. s. w., kommt es nicht an, hier ist nur die Kompetenz-Frage zu beantworten, und diese entscheidet die allegirte Gesetzesstelle.

Was schließlich den vom Kläger geltend gemachten Einwand betrifft, seine Befreiung von der Abgabe werde nach §. 2 der Verordnung vom 11. Mai 1842 durch ein besonderes Gesetz insofern begründet, als das Gesetz vom 7. September 1811 im §. 46 nur die Besteuerung des innerhalb des städtischen Polizei-Bezirks stattfindenden Gewerbebetriebes, also die Steuerfreiheit des ländlichen und somit auch seines Gewerbebetriebes festsetze, so ist zunächst zu bemerken, daß es sich hier gar nicht um die Verletzung eines zum Privateigenthum gehörigen Rechtes, sondern nur um die Ausführung eines Landesgesetzes handelt, mithin das zweite Alinea des §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 hier gar nicht Platz greift. Wollte man aber auch hiervon absehen, so könnte doch nicht anerkannt werden, daß die allegirte Bestimmung des Gesetzes vom 7. September 1811 als ein im Sinne des §. 2 der Verordnung vom 11. Mai 1842 die Befreiung des Klägers begründendes *besonderes* Gesetz zu betrachten sei, denn das Gesetz vom 7. September 1811 ist eben kein Spezial-, sondern ein allgemeines Landesgesetz, das überdies nach der obigen Ausführung die hier einschlagenden Verhältnisse der Festsetzung durch die Verwaltungsbehörde ausdrücklich unterwirft, und demnach selbst das prozessualische Verfahren ausschließt.

Berlin, den 5. April 1848.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(L. S.) Unterschrift.

Digitized by Google

## Num. 57.

**b. vom 3. Juni 1848, — die Zulässigkeit eines Possessorien-Prozesses über die Ausübung des Konsistorial-Rechts betreffend. —**

Auf den von dem Königlichen Konsistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Oberlandesgericht zu Breslau anhängigen Prozeßsache

des Magistrats und des Stadt-Konsistoriums zu B., Kläger,

wider

den Königlichen Fiskus, vertreten durch das Königliche Konsistorium der Provinz Schlesien, Verklagten,

betreffend Störung in dem Besitz des Konsistorial-Rechts über die evangelische Kirche zu S.,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

### Gründe.

Die Stadt B. hat ein eigenes Konsistorium, dessen Mediat-Kirchengewalt sich über die evangelischen Kirchen der Stadt und mehrerer Dorfschaften erstreckt, auch bis zum Anfang dieses Jahres über die Kirche des Ritterguts S. ausgeübt wurde. Dieses Gut, welches dem unter der Kuratel des Magistrats zu B. stehenden St. Trinitatis-Hospital gehörte, ward 1846 an einen Privatmann verkauft, doch behielt der Magistrat hierbei der Stadt ausdrücklich das Konsistorial-Recht über die dortige Kirche vor. Das Königliche Ministerium der geistlichen Angelegenheiten glaubte aber die Fortdauer dieses Rechts über die aus dem Eigenthum der Stadt herausgegangene Ortschaft nicht ferner anerkennen zu können, und beschied den Magistrat unter dem 29. November v. J., daß ihm überlassen bleibe, seinen vermeinten Anspruch im Wege Rechtens auszuführen. Hiergegen wandte der Magistrat zwar ein, die Stadt befinde sich im Besitze jenes Rechts, und werde vielmehr die Klage des Fiskus gewärtigen; indessen ward ihm unter dem 19. Januar d. J. von dem Königlichen Konsistorium bekannt gemacht, daß dasselbe nunmehr Namens des Staats die Ausübung des Konsistorial-Rechts übernommen, die Parochie S. der Superintendentur des Breslauer Kirchenkreises überwiesen und den Pfarrer G. zu S. aufgefordert habe, fortan nicht mehr den Verfügungen des Stadt-Konsistoriums, sondern nur denen des Provinzial-Konsistoriums und des Superintendenten Folge zu leisten. Dies hat den Magistrat veranlaßt, unter dem 28. Januar d. J. bei dem Königlichen Oberlandesgericht zu Breslau gegen den Fiskus, vertreten durch das Königliche Konsistorium, in possessorio summariissimo klagbar zu werden und dahin anzutragen:

dem Verklagten alle fernere Störung des konsistorialrechtlichen Besitzes der Stadt zu untersagen, demnächst aber zu erkennen, daß die Stadt in dem Besitze und der Ausübung jenes Konsistorial-Rechts zu schützen.

Die Klage ward auch eingeleitet, allein der Prozeß einstweilen wieder fistirt, nachdem das Königliche Konsistorium unter dem 14. Februar d. J. den Kompetenz-Konflikt dagegen erhoben hatte.

Derselbe ist indessen für begründet nicht zu erachten. Es kann nicht bezweifelt werden, daß das von der Stadt B. behauptete Mediat-Konsistorial-Recht über S. ein Gegenstand ihres Privatrechts ist, und daß der durch den Widerspruch der Staatsgewalt angeregte Streit über die Fortdauer dieses Rechts zur gerichtlichen Entscheidung sich eignet. Dies hat das Königliche Ministerium der geistlichen Angelegenheiten selbst anerkannt, indem es den Magistrat wegen Verfolgung seines Anspruchs auf den Rechtsweg verwies, und sogar das verklagte Königliche Konsistorium giebt in seinem Beschlusse vom 14. Februar d. J. ausdrücklich zu,

Digitized by Google

daß der petitorische Prozeß über diesen Anspruch statthaft sei. Ist er dies aber, und also der Richter verfassungsmäßig kompetent, über das streitige Recht selbst, über dessen Gültigkeit und Fortdauer, materiell zu entscheiden, so erscheint derselbe auch befugt, eine Entscheidung in dem vorliegenden Falle zu treffen, in welchem nicht über das Recht selbst, sondern nur erst über dessen Besitz und über Störungen desselben gestritten wird. Ihrem Gegenstande nach eignet sich daher die vorliegende Klage unbedenklich zum Rechtswege; ob aber die Kläger die Bedingungen zur Begründung einer solchen Possessorienklage, nämlich Besitz auf ihrer Seite und rechtswidrige Störung auf Seiten des Verklagten, dargethan haben, fällt der Beurtheilung des Prozeßrichters anheim. Das Königliche Konsistorium hat bei der von ihm versuchten Rechtfertigung des Kompetenz-Konflikts nur diese hier nicht zu erörternden Klagebedingungen ins Auge gefaßt.

Sein erster Einwand:

> daß seine Verfügungen, durch die es die Ausübung des Konsistorial-Rechts über S. für den Staat übernahm, auf Anordnung des nach §. 113 Tit. 11 Thl. II des Allgemeinen Landrechts hierzu berechtigten geistlichen Departements beruhen,

berührt nicht die Kompetenz des Gerichts, sondern die von demselben künftig zu beurtheilende Frage, ob die dem Besitze der Kläger durch jene Verfügungen zugefügte Störung eine rechtswidrige war oder nicht?

Der zweite Einwand des Königlichen Konsistoriums,

> daß es sich bei seinen Verfügungen lediglich um administrative Anordnungen gehandelt habe, die nach §. 1 der Einleitung und §. 1 Tit. 13 Thl. I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung kein Gegenstand eines possessorischen gerichtlichen Prozeßverfahrens sein könnten,

scheint die Behauptung enthalten zu sollen, daß eine eigentliche Besitzstörung oder eine Entsetzung der Kläger aus dem Besitze ihres Rechts, wie die possessorische Klage voraussetze, hier nicht vorliege.

Auch dieser Einwand gehört in die Klagebeantwortung, nicht aber kann er zur Begründung des Kompetenz-Konflikts dienen.

Nicht minder gilt dies von dem dritten Einwande:

> daß das klagende Mediat-Konsistorium, als eine dem Provinzial-Konsistorium untergeordnete, lediglich für die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten der Stadt bestellte Behörde, einen Prozeß gegen den Staat und das Provinzial-Konsistorium gar nicht führen könne, vielmehr den Verfügungen des letzteren, vorbehaltlich der Beschwerde bei dem vorgesetzten Ministerium, Folge leisten müsse.

Dies läuft auf einen Zweifel gegen die aktive Legitimation der Kläger hinaus, den nur der künftige Richter zu beurtheilen hat.

Ganz ungeeignet aber ist es endlich, wenn das Königliche Konsistorium die Verpflichtung des klagenden Magistrats, sich den gedachten Anordnungen über die Ausübung des Konsistorial-Rechts zu fügen, aus der Analogie der §§. 361 und 362 a. a. O. Allg. Landrechts herleiten will, nach welchen Streitigkeiten über das Stimmrecht bei Pfarrer-Wahlen, wenn sie in einem gegenwärtigen Falle entstehen, durch die geistlichen Obern, sonst aber durch den ordentlichen weltlichen Richter entschieden werden sollen. Die analoge Anwendung dieser Vorschriften auf den vorliegenden Fall würde nicht für, sondern gegen den erhobenen Kompetenz-Konflikt sprechen. Es handelt sich hier nicht um die Ausübung des Konsistorial-Rechts über S. in einem einzelnen gegenwärtigen Falle, wo eine schleunige vorläufige Entscheidung des Provinzial-Konsistoriums angemessen sein könnte; der Streit zwischen beiden Theilen hat vielmehr das Konsistorialrecht selbst zum Gegenstande, und dieser muß, wie bei dem Stimmrecht, durch den ordentlichen weltlichen Richter entschieden werden.

Aus diesen Gründen war daher, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 3. Juni 1848.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(L. S.) Unterschrift.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7). Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

# Justiz-Ministerial-Blatt

für die

# Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

X. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. September 1848. № 35.


## Amtlicher Theil.

### Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Obergerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Jachnow bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 23. März 1848;

der Referendarius Schwerdtfeger bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg mit dem Dienstalter vom 4. April 1848;

der Referendarius Möger bei dem Oberlandesgericht zu Münster mit dem Dienstalter vom 4. April 1848;

der Referendarius Starke bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 6. April 1848;

der Referendarius Springorum bei dem Oberlandesgericht zu Hamm mit dem Dienstalter vom 2. Mai 1848;

der Referendarius Doering bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder mit dem Dienstalter vom 2. Mai 1848;

der Referendarius Diepenbrock bei dem Oberlandesgericht zu Münster mit dem Dienstalter vom 9. Mai 1848;

der Oberlandesgerichts-Assessor Körte in Glogau ist an das Oberlandesgericht zu Breslau versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Taureck und von Hanstein bei dem Oberlandesgericht zu Cöslin mit dem Dienstalter vom 30. Mai, resp. vom 14. Juli 1848;

die Auskultatoren Wilhelm Rocholl, Carl Rocholl, Schütte und Lennich bei dem Oberlandesgericht zu Hamm, sämmtlich mit dem Dienstalter vom 21. Juli 1848;

der Auskultator Riffe bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn mit dem Dienstalter vom 21. Juli 1848.

B. Bei den Untergerichten.

Räthe, Assessoren und Richter.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Zeiz zu Delitzsch ist unterm 12. August d. J. der Titel als Land- und Stadtgerichts-Rath Allerhöchst beigelegt worden.

Etatsmäßige Assessor-Stellen sind verliehen:

dem Oberlandesgerichts-Assessor von Bülow zu Paderborn bei dem Land- und Stadtgericht zu Minden,

Digitized by Google

dem Oberlandesgerichts-Assessor Eberhard zu Neiße bei dem Land- und Stadtgericht zu Cosel, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Schmiedicke zu Neustadt in Oberschlesien bei dem Fürstenthumsgericht zu Neiße;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Hager zu Namslau ist zum unbesoldeten Assessor bei dem Landgericht zu Breslau ernannt worden.

### C. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Pabst zu Magdeburg ist gestorben.

---

## Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die unwiderrufliche Abgabe der Patrimonial-Gerichtsbarkeit des Ritterguts Nieda an den Staat und die Verbindung derselben mit dem Land- und Stadtgericht zu Delitzsch, resp. mit der Gerichts-Kommission zu Zörbig ist genehmigt worden.

---

## Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 24. August d. J. ausgegebene 35. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num 3018. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. April 1848, betreffend die Grabenschau-Ordnung für die Niederung der Nuthe und Nieplitz;

Num. 3019. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Juli 1848, betreffend die dem Eckersdorf-Warthaer Chaussee-Aktienverein in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Eckersdorf-Warthaer Kohlenstraße bewilligten fiskalischen Vorrechte;

Num. 3020. die Bekanntmachung vom 15. August 1848, über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter der Benennung: „Eckersdorf-Warthaer Chaussee-Aktien-Verein" zum chausseemäßigen Ausbau der Eckersdorf-Warthaer Kohlenstraße gebildeten Aktien-Gesellschaft.

Das am 29. August d. J. ausgegebene 36. Stück enthält unter:

Num. 3021. das Privilegium vom 11. August 1848 wegen Emission von 1,000,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen für die Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

---

Digitized by Google

# Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen und Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals.

## Num. 58.

### Erkenntnisse des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

a. vom 3. Juni 1848. — Ueber die Frage, was nach althergebrachten Gewohnheiten eine Civil-Gemeinde der kirchlichen Gemeinde zu leisten hat, ist der Rechtsweg zulässig.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Coblenz erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Stadtgericht zu Wetzlar anhängigen Prozeßsache

der evangelischen Einwohner zu B., Kläger,

wider

die katholische Kirchen- und Schulgemeinde daselbst, Verklagte,

betreffend die Annullirung der Beschlüsse des vormaligen Schöffenraths zu B., vom 4. April 1847 und vom 15. November 1844 und die Wiederherstellung des früheren Rechts-Zustandes des Ortsgemeinde-Vermögens,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für nicht begründet zu erachten.

Von Rechtswegen.

Gründe.

Aus Veranlassung von zwei durch die Königliche Regierung zu C. als Kommunal-Aufsichtsbehörde genehmigten Beschlüssen des vormaligen Schöffenraths zu B., beziehungsweise vom 15. November 1844 und 4. April 1847, wodurch der katholischen Pfarrgemeinde zu B., für den katholischen Pfarrer daselbst, aus dem Walde der Ortsgemeinde eine jährliche Abgabe von 200 doppelten Reisigwellen ausgesetzt und ebenso auf Kosten des Fonds der Ortsgemeinde die Erbauung und Ausstattung einer neuen katholischen Schule nach dem Antrage des katholischen Kirchen- und Schulvorstandes bewilligt wurde, haben die evangelischen Einwohner zu B. unter dem 8. April v. J. gegen die katholische Kirchen- und Schulgemeinde daselbst wegen ungesetzlicher Verwendung des Vermögens der Civilgemeinde zu den Bedürfnissen der katholischen Kirche, Pfarrei und Schule geklagt und darauf angetragen:

daß die Beschlüsse des Schöffenraths resp. der Königlichen Regierung für nichtig erklärt, resp. aufgehoben und dahin zu Recht erkannt werde, daß die Civilgemeinde, so wie die einzelnen Gemeindeglieder und die beiden Religionsgemeinschaften bei ihren althergebrachten, auf Gesetzen und Verträgen beruhenden Rechten zu belassen und zu handhaben seien.

Mit diesem Antrage verbanden die Kläger folgendes Nebenpetitum:

daß vor allen Dingen das Gemeindevermögen und die allerseitigen Interessen in statu quo erhalten, demgemäß der Gemeindevertretung und dem Bürgermeister untersagt werde, die Beschlüsse des Schöffenraths bis zu erfolgter definitiver Entscheidung der Sache in Ausführung zu bringen.

Gegen die Einleitung dieser Klage (welcher nachträglich auch das Presbyterium der evangelischen Gemeinde und die evangelischen Mitglieder des Gemeinderaths zu B. beigetreten sind,) hat die Königliche Regierung zu Coblenz zufolge Plenarbeschlusses vom 26. Juli v. J. den Kompetenz-Konflikt erhoben, weil sie als Oberaufsichtsbehörde in Kommunal-Angelegenheiten nach §. 2 No. 5 der Geschäfts-Instruktion vom 23. Oktober 1817 über die Gültigkeit der fraglichen Schöffenraths-Beschlüsse mit Ausschließung des Rechtsweges zu befinden habe.

Digitized by Google

Der Konflikt ist gegen sämmtliche Anträge der Kläger gerichtet. Es scheidet jedoch bei der Beurtheilung desselben die Kompetenzfrage rücksichtlich des ersten Antrages: daß das Gericht formell die Annullirung der Verwaltungsbeschlüsse, deren Inhalt die Kläger angegriffen haben, aussprechen solle, völlig aus. Denn da die letzteren in der eingereichten emendatio libelli vom 23. September 1847 erklärt haben, daß sie mit Zuerkennung des Hauptantrages befriedigt seien und den Richter nicht nöthigen wollten, die formelle Nichtigkeit jener Beschlüsse im tenor sententiae auszusprechen, so ist der auf letztere in der Klage gerichtete Antrag als gar nicht mehr vorhanden anzusehen. Die in der Hauptsache zu entscheidende Frage: ob die Kläger mit dem Antrage, sie bei ihren althergebrachten, auf Gesetzen und Verträgen beruhenden Rechten zu belassen und zu handhaben, zum Rechtswege verstattet werden dürfen? muß bejaht werden.

Die Geschäfts-Instruktion vom 23. Oktober 1817 §. 2 Num. 5 kann den Rechtsweg für Fälle vorliegender Art nicht ausschließen; denn in der a. a. O. enthaltenen Bestimmung: von den Gegenständen der innern Landesverwaltung gehöre vor die erste Abtheilung der Regierung das gesammte Kommunalwesen, insoweit dem Staate eine Einmischung darüber vorbehalten worden sei, ist nicht ausgesprochen, daß gegen Verfügungen der Regierungen in Kommunal-Angelegenheiten der Rechtsweg nicht statthaft sei, wenn Jemand durch eine solche Verfügung in seinen Rechten gekränkt zu sein behauptet, weil dieselbe einen gesetzwidrigen Eingriff in das Vermögen einer Gemeinde enthalte. Nur in den Grenzen, die Gesetz und Verfassung geben, kann nach ausdrücklicher Bestimmung des §. 19 der Geschäfts-Instruktion vom 23. Oktober 1817 die Regierung sich bewegen, und der als Anhang dieser Instruktion publicirte §. 41 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 sagt, daß gegen Verfügungen der Regierungen, welche sich auf die Vermögens-Verwaltung der denselben untergeordneten moralischen Personen beziehen, einem Jeden, der in seinen Rechten dadurch gekränkt zu sein glaube, der Rechtsweg unbenommen sei, insofern der Fall nicht zu den in den §§. 35 und 36 jener Verordnung erwähnten Ausnahmen gehöre.

Dies gilt also besonders von Verfügungen in Kommunal-Angelegenheiten, und wenn nicht einer der Fälle der angeführten Paragraphen vorliegt, so muß der Rechtsweg zugelassen werden.

Der in den Hauptantrag zusammengefaßte Sinn und Zweck der ganzen Klage ist dieser: entschieden zu sehen, ob nach Gesetzen, Gewohnheitsrecht oder Vertrag die Civilgemeinde B. verpflichtet ist, der katholischen Kirchen- und Schulgemeinde B. mehr, als durch den Vergleich vom Jahre 1818 bewilligt worden, insbesondere dasjenige zu leisten, was der ehemalige Schöffenrath zu B. durch die oben erwähnten beiden Beschlüsse dem Ortsgemeinde-Vermögen auferlegt hat. Es handelt sich daher hauptsächlich um einen Privatrechtsanspruch einer Gemeinde gegen die andere, und ein solcher kann, da die ordentlichen Gerichte gerade zur Entscheidung über Privatrechtsstreitigkeiten bestimmt sind, an und für sich schon dem Rechtswege nicht entzogen sein.

Eben deshalb paßt die allgemeine Ausnahme des §. 35 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 nicht, nämlich die, daß es sich von Gegenständen handelt, welche nach den allgemeinen Grundsätzen der Staats- und Landesverfassung zur richterlichen Erörterung nicht geeignet sind. Es passen aber auch die Ausnahmen des §. 36 nicht, da es sich hier nicht von Streitigkeiten über Majestäts- oder Hoheitsrechte, über allgemeine Verordnungen, oder über die Verpflichtung zur Entrichtung von Abgaben handelt. Es fehlt also an einem Grunde zur Ausschließung des Rechtsweges über den Gegenstand des Haupt-Klageantrages, und die Königliche Regierung selbst hat in dem Plenarbeschlusse vom 26. Juli v. J. die Unzulässigkeit des Rechtsweges nicht in Bezug auf diesen Punkt, sondern nur in Bezug auf die Frage: ob das Gericht die Verwaltungsbeschlüsse in dieser Sache für nichtig erklären und ob es deren Ausführung bis zur ausgemachten Sache untersagen könne, darzuthun unternommen.

Aber auch in Bezug auf den Nebenantrag der Kläger:

> zur Aufrechthaltung des status quo bis zur definitiven Entscheidung der Sache die Ausführung der vorliegenden Schöffenraths-Beschlüsse dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung zu untersagen,

welchem das Königliche Stadtgericht zu W. per decretum vom 23. April 1847 entsprochen hat, ist der erhobene Konflikt für unbegründet zu erachten.

Es folgt dies daraus, daß nach §. 41 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 gegen Verwaltungsakte, die in Absicht der Vermögens-Administration der Regierung untergeordneter moralischer Personen erlassen sind, der Rechtsweg jedem, der dadurch in seinen Rechten gekränkt zu sein behauptet, offen steht, und daß unter den Fällen, in welchen ausnahmsweise nach §. 42 die Verwaltung autorisirt ist, ihre Verfü-

Digitized by Google

gung, des gegen dieselbe erhobenen Widerspruchs ungeachtet, unter Vorbehalt des Rechts des Widersprechenden mit der Wirkung zur Exekution bringen zu lassen, daß die Gerichte keine hinreichende Maaßregeln dagegen vornehmen dürfen, ein Fall wie der vorliegende nicht bezeichnet ist, so daß das Gesetz es in Bezug auf ihn implicite dem Ermessen der Gerichte überlassen hat, ob bei erhobenem Widerspruch Grund vorhanden sei, einstweilen die Exekution der Verfügung, wie im vorliegenden Falle geschehen, zu hemmen, oder dieselbe fortgehen zu lassen.

Berlin, den 3. Juni 1848.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
(L. S.) Unterschrift.

---

## Num. 59.

### b. vom 8. Juni 1848, — über die Zulässigkeit des Rechtsweges bei Wegeanlagen.

I.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Königsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Königsberg anhängigen Prozeßsache
mehrerer Eigenkäthner in S., Kläger,
wider
den Fiskus, Verklagten,
betreffend eine Besitzstörung,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikt für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechtswegen.

Gründe.

Durch Veräußerungs-Kontrakt vom 24. September 1846 überließ die Königliche Regierung zu K., Namens des Domainen-Fiskus, den 30 Einsassen, aus denen gegenwärtig die Ortschaft Alt-S. besteht, in Gemäßheit der Erbverschreibung vom Jahre 1782, durch welche dieses Dorf auf fiskalischem Forst- und Moosbruch entstanden war, eine neue Moosbruchfläche vom Königlichen Forstreviere Neu-S., nämlich 132 Morgen hinter den alten Besitzungen der Einsassen, nebst 3 Morgen 53 □. Ruthen zu einer Wege-Anlage, wie dies aus §. 1 des in urkundlicher Ausfertigung zu den Akten gegebenen Kontrakts und der demselben beigefügten Situationszeichnung hervorgeht.

Aus einer dem gerichtlichen Uebergabe-Protokoll vom 3. November 1846 angehängten Delineation der Dorfslage von Alt-S. ergiebt sich, daß die zu Besitzungen der Einsassen gehörigen Hausstellen unter sich durch einen Weg in Verbindung stehen. Mehrere Einwohner von S. wollen in diesem Wege nur eine Viehtrift erkennen. Sie sind der Meinung, daß diese durch die bei der Zutheilung des neuen Moosbruchlandes ausgewiesene Trift überflüssig geworden sei, halten sich für berechtigt, das Terrain des alten Weges in der anschießenden Breite ihren Privatgrundstücken zuzuschlagen und ökonomisch zu benutzen, und haben demgemäß die betreffenden Stücke in Besitz genommen. Das Domainen-Rentamt hat der von ihnen theilweise ausgeführten Kassirung des alten Weges widersprochen und denselben vermittelst Einschreitens der Kreis-Gendarmen wieder herstellen lassen. Zehn Eigenkäthner von S. behaupteten, durch die (am 5. und 12. August 1847 ausgeführte) Wiederherstellung des alten Weges in ihrem Rechte beeinträchtigt zu sein, und haben gegen den Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu K., unter dem 19. August 1847 eine Besitzstörungsklage angestellt, mit dem Antrage:

Digitized by Google

den Fiskus zu verurtheilen, den Zustand jener Ländereien wieder so herzustellen, wie derselbe vor dem 5. Juni v. J. gewesen sei, und sich jeder ferneren Besitzstörung zu enthalten, dem Fiskus auch die Kosten aufzulegen.

Die Königliche Regierung, in Vertretung des Fiskus, hat sich zwar auf die Klage eingelassen und die Abweisung der Kläger beantragt, demnächst aber als Landespolizeibehörde zufolge Plenarbeschlusses vom 19. Oktober v. J. den Kompetenz-Konflikt erhoben, weil das Domainen-Rentamt M., als Lokal-Polizeibehörde von Alt-S., das unveränderte Fortbestehen des alten Weges im Interesse der öffentlichen Kommunikation für nothwendig erachtet habe, die Klage daher gegen eine rein polizeiliche Maaßregel gerichtet gewesen sei, welche nach dem Gesetze vom 11. Mai 1842 die richterliche Kompetenz ausschließe.

Die Entscheidung über den Konflikt hängt lediglich davon ab, ob die Handlungen, gegen welche die Besitzstörungsklage gerichtet ist, von dem Rentamte zu M. als Polizeibehörde vorgenommen worden sind; denn insofern dies ist, so ist auch nach §. 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 völlig zweifellos, daß ein prozessualisches Verfahren in dieser Sache nicht stattfinden kann, da keine von den Voraussetzungen vorhanden und von den Klägern nicht einmal behauptet ist, unter welchen der Rechtsweg gegen eine polizeiliche Verfügung gesetzlich zulässig ist. Nach Lage der Akten muß aber unbedenklich angenommen werden, daß das Rentamt zu M. die auf Wiederherstellung des alten Weges in S. abzweckenden Anordnungen nicht, wie die Kläger behaupten, in Vertretung des Domainen-Fiskus, sondern als Polizeibehörde getroffen hat. Dies geht aus den amtlichen Erklärungen der bei der Ausführung jener Anordnungen betheiligt und wirksam gewesenen Polizeibeamten mit völliger Gewißheit hervor und kann um so weniger bezweifelt werden, da diese in den Beilagen des Plenarbeschlusses der Königlichen Regierung vom 19. Oktober v. J. enthaltenen Erklärungen den Klägern mitgetheilt und von ihnen keine Einwendung gegen die dienstlichen Aussagen des Berittschulzen G. und der Gendarmen R. und R. erhoben worden sind.

Der Rechtsweg ist daher in dieser Sache als nicht zulässig zu erachten gewesen.

Berlin, den 8. Juni 1848.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(L. S.) Unterschrift.

---

## Num. 60.

II.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Königsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Oberlandesgericht daselbst anhängigen Prozeßsache

der Dr. F.schen Minorennen, Kläger,

wider

die gedachte Königliche Regierung, in Vertretung des Fiskus, Verklagte,

betreffend die Entschädigung für die auf Anordnung der Verklagten erfolgte Anlegung eines öffentlichen Weges über das Gut B.,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für nicht begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Um mehreren an der Landesgrenze seitwärts der Zollstraße zwischen M. und P. gelegenen Dörfern ꝛc. eine genügende Verbindung mit der Stadt M. zu gewähren, hat die Königliche Regierung zu K. auf den Antrag der Betheiligten die Herstellung eines über das Gut B. führenden Weges angeordnet und exekutivisch bewerkstelligen lassen, indem sie in Uebereinstimmung mit jenen Betheiligten davon ausging, daß in der fraglichen Richtung schon von Alters her ein öffentlicher Kommunikations-Weg bestanden habe, der nun, gleich den sich anschließenden Strecken auf den benachbarten Gütern, in ordnungsmäßigen Stand gesetzt werden sollte, während bis dahin in jener Richtung bald hier, bald dort über das Gut B. gefahren worden.

Digitized by Google

Die Besitzer des Guts, die Dr. F.schen Minorennen, räumten zwar ein, daß ein älterer Kommunikations-Weg vorhanden gewesen sei, behaupteten aber, dieser alte Weg sei nicht über das Gut B., sondern längs desselben hingegangen, der über das Gut geführte Weg sei daher eine neue Anlage, bei welcher ihnen für das entzogene Areal nach den Grundsätzen der Expropriation Entschädigung gewährt werden müsse.

Da gleichwohl die Kosten der Herstellung des Weges von den F.schen Minorennen beigetrieben worden sind, so haben diese den Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu K., im Rechtswege in Anspruch genommen.

Sie beantragen, daß Verklagter verurtheilt werde:

1. die F.schen Minorennen als Besitzer von B. für den zum Wohle des gemeinen Wesens behufs Anlegung eines Kommunikations-Weges hergegebenen Streifen Landes in Gelde zu entschädigen, den Betrag dieser Entschädigung aber einem Separat-Verfahren vorzubehalten;
2. die Pflicht zur Unterhaltung dieses neu angelegten Weges innerhalb der Grenzen von B. entweder selbst zu übernehmen oder denjenigen Ortschaften aufzulegen, die von dieser Wegeanlage Nutzen hätten;
3. die Kosten der Ausführung des Weges mit 10 Thlr. nebst 5 pCt. Verzugszinsen, vom Tage der insinuirten Klage ab, zu restituiren.

Die Königliche Regierung hat gegen die Einleitung der Klage zufolge Plenar-Beschlusses vom 25. August 1847 den Kompetenz-Konflikt erhoben, weil der über B. geführte Weg keine neue Anlage, der Fall einer Expropriation also nicht vorhanden sei, es sich vielmehr nur von einer ihrerseits als Polizei-Behörde getroffenen interimistischen, die Instandsetzung eines schon vorhandenen alten Weges bezweckenden Verfügung handle, gegen welche nach §. 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 der Rechtsweg nicht zulässig sei, dergestalt, daß nicht gegen die Regierung, sondern nur unter den Betheiligten prozessirt werden könne.

Der erhobene Kompetenz-Konflikt ist jedoch nicht gerechtfertigt. Die Kläger gehen von der Behauptung aus, daß der ältere Kommunikations-Weg das Gut B. nicht berührt habe, daß ihnen also durch Verlegung des Weges über dieses Gut ein Theil ihres Grundes und Bodens zur Anlage eines bisher gar nicht vorhandenen neuen Weges entzogen worden und hierdurch ein Eingriff in ihre Privatrechte geschehen sei, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferung der Rechte und Vortheile des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen Entschädigung gewährt werden müsse. Alle drei Klageanträge beruhen auf diesem Fundamente, indem sie insgesammt dahin gerichtet sind, daß die Königliche Regierung den Klägern vollständige Schadloshaltung für jenen Eingriff in ihre Privatrechte gewähre.

Es handelt sich hiernach um die Frage:

ob die Königliche Regierung durch die von ihr angeordnete Herstellung des Weges über das Gut B. erst einen neuen öffentlichen Weg geschaffen habe, ob also durch die Anordnung der Königlichen Regierung den Klägern das ihrer Behauptung nach bisher unbeschränkte Eigenthum an dem zur Wegeanlage in Anspruch genommenen Grund und Boden entzogen oder beschränkt worden sei?

und

wiefern die Königliche Regierung hierfür Ersatz leisten müsse?

Die Entscheidung dieser Frage, welche rein privatrechtlicher Natur ist, kann der Beurtheilung des Richters nicht entzogen werden, vielmehr findet hier der §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842, wonach der Rechtsweg darüber zulässig ist, ob ein Eingriff in Privatrechte, für welchen Ersatz geleistet werden müsse, vorhanden und zu welchem Betrage dafür Entschädigung zu leisten sei? — volle Anwendung. Die Vorschrift im §. 5 des angezogenen Gesetzes kann hier nicht maaßgebend sein. Denn wenn der zu dem Wege über das Gut B. verwendete Grund und Boden — wie die Kläger behaupten — ihr freies, uneingeschränktes Privateigenthum ist, so liegt der Fall nicht vor, daß die Königliche Regierung als Wege-Polizei-Behörde interimistisch die Unterhaltungslast zu reguliren, berufen wäre.

Die Voraussetzung ihres Einschreitens mittelst Regulirung des Interimistikums unter den Betheiligten ist immer die, daß überhaupt ein öffentlicher Weg vorhanden sei, um dessen Instandsetzung es sich handelt. Wird dagegen behauptet, daß der von der Königlichen Regierung für nöthig erachtete öffentliche Weg erst durch ihre Anordnung neu geschaffen werde, so steht nur sie dem betreffenden Grundeigenthümer gegenüber, und es kann, wenn dieser auf Grund des §. 74 der Einleitung zum Allg. Landrecht, §. 31 Allg. Landrecht Th. I Tit. 8, §. 4 ff. Allg. Landrecht Th. I Tit. 11 an die Königliche Regierung, die ihm vermeintlich sein

Digitized by Google

Eigenthum nimmt oder beschränkt, sich halten zu können glaubt, der Rechtsweg hierüber nicht verschränkt werden. Der Kompetenz-Konflikt ist daher für nicht begründet zu erachten gewesen.

Berlin, den 8. Juni 1848.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(L. S.) Unterschrift.

## Num. 61.

c. vom 13. Juli 1848, — über Mühlenabgaben, welche als Kontribution erhoben werden, findet der Rechtsweg nicht Statt. —

Auf den von der Königlichen Regierung zu Danzig erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Land- und Stadtgericht zu Marienburg anhängigen Prozeßsache

der Hofbesitzer P. und K. zu Sch, Kläger,

wider

den Königlichen Fiskus, vertreten durch das Königliche Domainen-Rentamt zu M., Verklagten, betreffend die Befreiung von der Entrichtung eines Mühlenzinses von 6 Thlr. und einer Mühlen-Kontribution von 2 Thlr.,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache, so weit dieselbe die Entrichtung der Mühlen-Kontribution von 2 Thlr. betrifft, für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Kläger entrichten von der ihnen beiden zu gleichen Theilen gehörenden Wassermühle zu Sch. an das Domainen-Rentamt zu M. jährlich 6 Thlr. sogenannten Mühlenzins und 2 Thlr. Mühlen-Kontribution. Sie verlangen Befreiung von diesen Abgaben, indem sie behaupten, daß beide für Betreibung des Mühlengewerbes gezahlt würden und durch das Gewerbegesetz vom 2. November 1810 aufgehoben seien. Die Königliche Regierung zu Danzig bestreitet die gewerbliche Natur beider Abgaben, und hat, so weit der Prozeß die sogenannte Mühlen-Kontribution von 2 Thlr. betrifft, den Kompetenz-Konflikt erhoben, indem sie anführt, daß diese letztere Abgabe weder eine grundherrliche noch gewerbliche, vielmehr eine landesherrliche, nämlich eine nach der Assekurations-Urkunde vom 12. Mai 1787 unveränderliche Kontribution, und als solche in der Prästations-Tabelle des Amts zu M. eingetragen sei, — der Rechtsweg aber in Ansehung einer solchen Abgabe nicht stattfinde.

Die Kläger haben diese thatsächlichen Anführungen zwar bestritten, dieselben sind aber durch jene amtliche Angabe der Königlichen Regierung für festgestellt zu erachten, zumal da diese Angabe durch die von dem Königlichen Oberlandesgericht zu M. angeordnete Durchsicht der Prästations-Tabelle des Rentamts M. nicht nur nicht widerlegt, sondern insofern bestätigt worden ist, als sich hierbei ergeben hat, daß in dem von dem Rentamts-Verweser produzirten alten, wahrscheinlich schon aus dem Jahre 1772 herrührenden Kontributions-Kataster der Dorfschaft Sch. die Abgabe der 2 Thlr. als „eine Kontribution von der Mühle" eingetragen steht.

Unter diesen Umständen erscheint der Kompetenz-Konflikt begründet. Denn über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Abgaben solcher Art findet nach §. 78 Tit. 14 Th. II des Allg. Landrechts in Ermangelung der §. 79 bezeichneten Ausnahmefälle der Rechtsweg überhaupt nicht, insbesondere aber auch um deshalb nicht Statt, weil der §. 9 D des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 die Entscheidung der Frage, welche der bis dahin unter den direkten Steuern in den Etats aufgeführten Abgaben ihrer Natur nach zu den damals und früher aufgehobenen persönlichen und gewerblichen Steuern und welche dagegen nach §. 3 a. a. O. zu den beibehaltenen Grundsteuern gehören, ausschließlich der Entscheidung des Finanz-Ministers überlassen, hierdurch aber jede richterliche Erörterung über die Fortdauer der jetzt in dem Etat aufgeführten Steuern abgeschnitten hat. Es mußte daher, wie geschehen, erkannt werden.

Berlin, den 13. Juli 1848.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(L. S.) Unterschrift.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7). Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

# Justiz-Ministerial-Blatt

für die

# Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

## Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

X. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. September 1848. № 36.


## Amtlicher Theil.

### Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Dem Geheimen Ober-Justiz- und vortragenden Rath Starke ist unterm 22. August d. J. die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste mit Pension, vom 1. Dezember d. J. ab, Allerhöchst ertheilt worden.

B. Bei den Obergerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Plaßmann bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg mit dem Dienstalter vom 9. Mai 1848;

der Referendarius Buchholz bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg mit dem Dienstalter vom 15. Juni 1848;

der Stadtgerichts-Assessor Lebstik zu Breslau bei dem Oberlandesgericht zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 29. Juli 1848;

die Referendarien Hertel und Püschel bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 12., resp. vom 14. August 1848.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der bisherige Kammergerichts-Auskultator Gier bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt mit dem Dienstalter vom 19. Mai 1848, und

der Auskultator Havenstein bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 13. Juni 1848.

C. Bei den Untergerichten.

Räthe, Assessoren und Richter.

Etatsmäßige Assessor-Stellen sind verliehen:

dem Oberlandesgerichts-Assessor Dobersch zu Breslau bei dem dortigen Inquisitoriate;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Biebahn zu Duisburg bei dem Land- und Stadtgericht zu Altena;

dem Oberlandesgerichts-Assessor von Diepenbrock-Grüter zu Duisburg bei dem dortigen Land- und Stadtgericht;

Digitized by Google

dem Oberlandesgerichts-Assessor Krüger zu Duisburg bei dem Land- und Stadtgericht zu Iserlohn, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius zu Meuden;

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Hagemann zu Margrabowa ist vom Richteramte zum Subalterndienste degradirt worden;

der Kriminal-Rath von Zoromski zu Krotoszyn,

der Kreisgerichts-Assessor Buttner zu Grimmen, und

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Kirsch zu Kozmin sind gestorben.

D. Justiz-Kommissarien.

Zu Justiz-Kommissarien sind ernannt:

der frühere Justiz-Kommissarius und Notarius zu Königsberg in Pr., Oberlandesgerichts-Rath a. D. Crellinger mit dem Karakter als Justizrath bei dem Geheimen Ober-Tribunal;

der Oberlandesgerichts-Assessor Pescatore in Fürstenberg, an die Stelle des nach Guben versetzten Justiz-Kommissarius Merkel, zum Justiz-Kommissarius im Gubener Kreise mit Anweisung seines Wohnsitzes in Fürstenberg, zugleich unter Gestattung der Praxis bei der Gerichts-Kommission in Ramvitz und den Patrimonialgerichten Zieblingen und Balkow im Sternberger Kreise, so wie zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt;

der Kammergerichts-Assessor Graff in Müncheberg in Luckau mit der Praxis bei sämmtlichen Gerichten des Luckauer Kreises, so wie zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Klein zu Lobsens bei dem Land- und Stadtgericht zu Schönlanke und zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Bromberg.

E. In der Rheinprovinz.

Der Notar Custodis zu Aachen ist zum Notar für die Friedensgerichtsbezirke Köln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Köln, und

der Notar von Frantz zu Rheydt zum Notar für die Friedensgerichtsbezirke Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Aachen, bestellt worden.

---

## Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 1. September d. J. ausgegebene 37. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 3022. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. April 1848, wegen Aufhebung der durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Mai 1846 provisorisch angeordneten Aenderungen in der Organisation und Verwaltung des landschaftlichen Kreditinstituts in der Provinz Posen;

Num. 3023. das Privilegium vom 22. August 1848, für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Stadt Danzig zum Betrage von 100,000 Thlr.

---

Digitized by Google

# Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen und Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals.

## Num. 62.

**Allerhöchste Order vom 25. August 1848, — die Abänderung einiger Vorschriften über die Zulassung der Justiz-Referendarien zur dritten Prüfung betreffend.**

Auf Ihren Bericht vom 16. August d. J. genehmige Ich hierdurch, daß die bei altländischen Gerichten beschäftigten Referendarien, welche zur dritten Prüfung zugelassen werden wollen, von der Beibringung der bisher vorgeschriebenen Verzeichnisse I., von zwölf praktisch brauchbaren Referaten in Civilsachen, und II. von mindestens sechs anderen wichtigeren schriftlichen Arbeiten aus jedem beliebigen Kreise ihrer Geschäftsthätigkeit, von welchen zwei der Censur durch die Immediat-Justiz-Examinations-Kommission zu unterwerfen sind, entbunden werden und an die Stelle dieser Verzeichnisse und der Censur der zwei von der Prüfungs-Kommission einzufordernden Arbeiten ein von dem Präsidium des betreffenden Landes-Justizkollegiums, auf Grund eigener Kenntniß und der Gutachten der Mitglieder auszustellendes Attest, des Inhalts trete, daß der Kandidat in Geschäften der vorgedachten Art eine solche praktische Tüchtigkeit sich erworben habe, wie es für ein selbstständiges Mitglied eines Landes-Justizkollegiums erforderlich ist. Ebenso genehmige Ich hinsichtlich der bei den Rheinischen Gerichten beschäftigten Referendarien, daß dieselben Behufs der Zulassung zur dritten Prüfung, von der Einreichung einiger von ihnen geführten Untersuchungen zur Censur durch die Prüfungskommission entbunden werden und statt dessen die Beibringung eines von dem Präsidenten und dem Ober-Prokurator des betreffenden Landgerichts über ihre Qualification in dergleichen Arbeiten auszustellendes Attest genügt.

Sans-souci, den 25. August 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

contr. Maercker.

An den Staats- und Justiz-Minister Maercker.

---

Vorstehende Allerhöchste Order wird den Präsidien der Königlichen Obergerichte, resp. den Königlichen Präsidenten und Ober-Prokuratoren der Rheinischen Landgerichte mit der Anweisung bekannt gemacht, die den Kandidaten zu ertheilenden Atteste künftighin nach Maaßgabe des Allerhöchsten Erlasses auszustellen.

Berlin, den 1. September 1848.

Der Justiz-Minister
Maercker.

An die Präsidien der Königlichen Obergerichte und die Königlichen Präsidenten und Ober-Prokuratoren der Rheinischen Landgerichte.
I. 3473. O. 146. Vol. V.

Digitized by Google

## Num. 63.

### Erkenntnisse des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

a. vom 5. April 1848, — die Unzulässigkeit einer Negatorienklage gegen polizeiliche Anordnungen betreffend.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Magdeburg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Magdeburg anhängigen Prozeßsache

des Anspänners S. und Genossen zu A., Kläger,

wider

den Königlichen Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Magdeburg, Verklagten,

betreffend die Nichtbefugniß des Verklagten, von den Klägern die Leistung von Spanndiensten zur Unterhaltung des Lustdammes zu verlangen,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechtswegen.

Gründe.

Durch einen Beschluß vom 13. Juli 1843 hat die Königliche Regierung zu Magdeburg die mehrfach streitig gewordene Verpflichtung zur Unterhaltung des in den Grenzen der Domaine A. gelegenen, als Straße benutzten sogenannten Lustdammes im Allgemeinen dahin regulirt, daß zu dieser Unterhaltung der landesherrliche Wegebau-Fiskus die erforderlichen Baarkosten zu tragen habe, die Fuhren und Handdienste aber nach Vorschrift des Wege-Edikts für das Herzogthum Magdeburg vom 14. Juli 1742 von den bis auf eine und eine halbe Meile herum gelegenen Dorfschaften zu leisten seien. Demgemäß forderte das Landrathsamt zu C., als der sogenannte Lustdamm durch Hochwasser beschädigt worden war, die Anspänner der Gemeinde A. auf, zur Instandsetzung des genannten Dammes Fuhren zu leisten. Gegen diese Aufforderung remonstrirten dieselben; sie wurden aber von der Königlichen Regierung zu Magdeburg, unter Hinweisung auf die zu gewärtigende Strafvollstreckung für den Fall der ferneren Weigerung, abschläglich beschieden. Hierauf haben die Anspänner zu A. bei dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Magdeburg eine Klage gegen den Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Magdeburg, dahin angestellt:

beklagten Fiskus für nicht befugt zu erachten, von ihnen die Leistung von Spanndiensten zur Unterhaltung des Lustdammes zu verlangen.

Das Königliche Oberlandesgericht zu Magdeburg leitete diese Klage ein.

Die Königliche Regierung daselbst hält jedoch die Klage in der angebrachten Art nicht zum Rechtswege geeignet, und hat deshalb durch Plenarbeschluß vom 27. April 1847 den Kompetenz-Konflikt erhoben. Dieser Konflikt ist begründet.

Nicht der Fiskus hat die Fuhren von den Klägern gefordert, sondern die Polizeibehörde hat die Letzteren zu deren Leistung herangezogen; es handelt sich dabei von einer von dem Landrathsamte erlassenen, von der Königlichen Regierung bestätigten polizeilichen Verfügung, gegen welche die Kläger mit einer Negatorienklage auftreten, indem sie beantragen, es solle, weil das Fundament des gegen sie erhobenen Anspruchs nicht dargethan sei, die Königliche Regierung für nicht befugt erklärt werden, die Fuhrenleistung von ihnen zu verlangen. Eine solche Negatorienklage ist nach §§. 1 und 5 der Verordnung vom 11. Mai 1842 nicht statthaft, da der Königlichen Regierung als Polizeibehörde, es mag nun dem Fiskus selbst oder einem Anderen die Unterhaltungslast obliegen, die Befugniß zusteht, diejenigen, welche sie nach den bestehenden Gesetzen zur Hülfsleistung bei den Wege-Arbeiten schuldig erachtet, dazu durch vorläufige Anordnung heranzuziehen, ohne daß sie vor dem Richter sich über das Fundament ihrer Anordnungen auszuweisen und

Digitized by Google

diese Befugniß der richterlichen Entscheidung zu unterwerfen hätte; vielmehr kann in einem solchen Falle nur die Konfessorien-Klage gegen denjenigen erhoben werden, welchen die Betheiligten zu der ihnen vorläufig auferlegten Leistung verpflichtet erachten. Es sind nun zwar in der Klage auch Anführungen enthalten, welche darauf hinzielen, die alleinige Verbindlichkeit des Fiskus zur Unterhaltung des Lustdammes einschließlich der Fuhrenleistung darzuthun, wie die Behauptung, daß der auf dem Territorium der Domaine A. gelegene Lustdamm nicht Theil einer Landstraße, und somit das Edikt vom 14. Juli 1742 nicht anwendbar sei, und die Berufung darauf, daß dies auch schon in einem Prozesse der Gemeinde F. wider den Fiskus festgestellt worden.

Allein dies sind Momente, welche zwar zur Begründung der Konfessorienklage gegen den Fiskus geltend gemacht werden mögen, die Natur der vorliegenden Klage aber nicht ändern können, die sich nach ihrem Petitum als eine Negatorienklage gegen die Polizeibehörde darstellt. Insbesondere kann auch die Behauptung, daß Seitens des Fiskus von dem Lustdamme früher ein Wegegeld erhoben worden und hieraus nach §. 11 Thl. II Tit. 15 des Allgem. Landrechts die Verbindlichkeit des Fiskus zur alleinigen Unterhaltung dieses Dammes folge, die Zulässigkeit des Rechtsweges nicht begründen, denn nimmt man auch an, daß im Falle des §. 5 der Verordnung vom 11. Mai 1842 eine Negatorienklage gegen die vorläufige Anordnung der Regierung dann zulässig sei, wenn auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift eine Befreiung von der auferlegten Verpflichtung in Anspruch genommen wird, so kann doch in dem allgemeinen Grundsatze des §. 11 cit. eine solche besondere gesetzliche Vorschrift im Sinne des §. 2 der Verordnung vom 11. Mai 1842 immer nicht gefunden werden. Hiernach hat der erhobene Kompetenz-Konflikt, wie oben geschehen, für begründet erachtet werden müssen.

Berlin, den 5. April 1848.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(L. S.) Unterschrift.

---

## Num. 64.

b. vom 3. Juni 1848. — Das im §. 1 des Gesetzes vom 24. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung S. 39) gestattete Einzugsgeld hat die Natur einer Gemeinde. Gegen die Entscheidung der Regierung über die Verbindlichkeit zur Zahlung findet der Rechtweg nicht Statt.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Arnsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Land- und Stadtgericht zu A. anhängigen Prozeßsache

des Magistrats zu A., Klägers,

wider

den Fabrikarbeiter S. daselbst, Verklagten,

betreffend die Verpflichtung zur Zahlung von Einzugsgeldern,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung S. 39), welches unter gewissen Voraussetzungen den Städten der Provinz Westphalen gestattet, von den in ihnen sich niederlassenden selbstständigen Personen ein sogenanntes Einzugs- oder Eintrittsgeld zu erheben, ist dieses Recht auch der Stadt-Kommune A. in ihrem unter dem 19. November 1846 vom Königlichen Ministerium des Innern bestätigten Statut beigelegt und der Betrag dieser Abgabe auf 15 Thlr. bestimmt. Der dortige Magistrat verlangte demgemäß von dem Fabrikarbeiter S. ein solches Einzugsgeld, weil derselbe am 9. Januar 1847 sich dort

Digitized by Google

als Schutzverwandter niedergelassen habe; S. verweigerte aber die Zahlung, behauptete vielmehr, daß er schon vor Einführung des Einzugsgeldes seinen Wohnsitz in A. genommen, auch schon seit 1845 gleich den übrigen Einwohnern die städtischen Steuern bezahlt habe, mithin zur Entrichtung des Einzugsgeldes nicht verpflichtet sei. Er erlangte auch im Wege der bei der Königlichen Regierung zu A. geführten Beschwerde, daß der Magistrat zu A. angewiesen ward, von seinem Verlangen abzustehen. Dies bewog den Magistrat, unter dem 22. August v. J. gegen den S. bei dem Königlichen Land- und Stadtgericht zu A. auf Zahlung jenes Einzugsgeldes zu klagen; die Regierung aber legte nach Einleitung des Prozesses den Kompetenz-Konflikt unter dem 1 November v. J. ein, indem sie im Wesentlichen ausführte, daß das Einzugsgeld lediglich eine Kommunal-Abgabe sei, daß weder der Anspruch der Stadt auf dasselbe, noch die Zahlungsweigerung des S. auf einem speziellen privatrechtlichen Titel beruhe, unter diesen Umständen aber nach den §§. 78, 79 Tit. 14 Th. II des Allg. Landrechts und §. 139 der revidirten Städte-Ordnung die Entscheidung des Streits ihr gebühre, und der Rechtsweg darüber unzulässig sei.

Dieser Meinung stehen die gesetzlichen Vorschriften zur Seite, und es muß der Konflikt für begründet erachtet werden.

Der §. 139 der in A. geltenden revidirten Städte-Ordnung überweist die Aufsicht über die Städte den Regierungen; er erklärt dieselben insbesondere für berechtigt und verpflichtet,

> „Beschwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen als Mitgliedern der Gemeinde zustehenden Rechte zu untersuchen und zu entscheiden."

und fügt dann wörtlich hinzu:

> „In allen Gemeinde-Angelegenheiten geht der Rekurs an die Regierung, und gegen dieselbe bleibt der Rekurs an die höhere Staatsbehörde vorbehalten."
>
> „Der Rechtsweg ist aber gegen die Entscheidung der Regierung nur dann zulässig, wenn die Klage auf einem speziellen privatrechtlichen Titel begründet ist."

Gegenstand des vorliegenden, vom Magistrat zu A. angestrengten Prozesses ist aber in der That eine solche zur ausschließlichen Entscheidung der Regierung verwiesene Gemeinde-Angelegenheit. Denn da das Einzugsgeld, auf dessen Zahlung hier geklagt wird, nach §. 1 des Gesetzes vom 24. Januar 1845 von Allen ohne Unterschied entrichtet werden soll, welche sich in einer zur Erhebung desselben berechtigten Stadt als selbstständige Einwohner niederlassen, so erscheint dasselbe als eine Gemeindeabgabe im strengsten Sinne des Worts, bei der die Verpflichtung der Debenten lediglich aus ihrer politischen Eigenschaft als Mitglieder der Gemeinde entspringt, nicht aber durch ein besonderes privatrechtliches Verhältniß derselben zur Gemeinde bedingt ist.

Dies letztere ist zwar von dem Magistrat zu A. in seiner schriftlichen Erklärung über den Kompetenz-Konflikt behauptet worden, allein ohne genügende Gründe. Der Magistrat beruft sich darauf, daß nach §. 1 des Gesetzes vom 24. Januar 1845 die Einzugsgelder nur in den Städten, wo sie herkömmlich sind, und nur dann erhoben werden sollen,

> wenn — wie dies in A. der Fall sei — nach Verzinsung der Stadtschulden noch Ueberschüsse von dem Gemeindevermögen verblieben, aus denen ein Theil der Kommunal-Bedürfnisse bestritten werden könne, — oder Gemeindeanstalten beständen, welche aus eigenem Vermögen hülfsbedürftigen Einwohnern Unterstützung gewährten. —

Der Magistrat folgert hieraus, daß die Einzugsgelder keine allgemeine Abgabe seien, welche sämmtliche Einwohner der Stadt zur Bestreitung der Kommunal-Bedürfnisse entrichten müssen, sondern daß sie vielmehr die Natur eines Einkaufsgeldes hätten, indem sie als ein Entgelt für diejenigen besonderen Vortheile bezahlt würden, welche dem Neu-Einziehenden von der Gemeinde gewährt würden; eine solche Abgabe aber müsse die Gemeinde gegen denjenigen, welcher die Vortheile ziehe, gleichwohl aber der Zahlung der Abgabe sich weigere, im Wege Rechtens verfolgen können.

Diese Argumentation ist indessen nicht haltbar. Aus dem Umstande, daß die Erhebung des Einzugsgeldes nur in denjenigen Städten geschieht, deren Gemeindevermögen nach Verzinsung der Schulden noch Ueberschüsse für den Stadthaushalt gewährt, oder welche fundirte Armenanstalten besitzen, und in denen also der Neu-Einziehende an diesen Vortheilen Theil nimmt, folgt keineswegs, daß das Einzugsgeld keine Kommunal-Abgabe, vielmehr eine Leistung besonderer, privatrechtlicher Natur sei; man könnte sonst allen Kommunal-Abgaben diesen Privatkarakter und die Verfolgbarkeit im Rechtswege vindiciren, da mehr oder weniger bei einer jeden die Gemeindemitglieder durch die Zahlung sich den Vortheil erkaufen, an dem Nutzen derje-

Digitized by Google

nigen Einrichtungen in der Gemeinde Theil zu nehmen, deren Kosten durch jene Abgabe bestritten werden. Jene Vermögensverhältnisse der Stadt sind vielmehr nur der Grund, weshalb ihr das Gesetz die Erhebung einer solchen Abgabe von jedem Neu-Einziehenden gestattet, nicht aber erwächst der Stadt hieraus ein besonderer Rechtstitel, auf welchen sie sich den einzelnen Debenten gegenüber berufen, und den sie im Rechtswege gegen dieselben verfolgen könnte.

Der Magistrat glaubt ferner ein Argument für seine Meinung aus der Aehnlichkeit zu gewinnen, welche zwischen dem Einzugsgelde und dem sogenannten Einkaufsgelde, d. h. derjenigen Abgabe obwaltet, die nach §. 32 der revidirten Städte-Ordnung und nach §. 25 der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen von denjenigen neu anziehenden Bürgern oder Schutzverwandten erhoben werden kann, welche an den Nutzungen des sogenannten Bürgervermögens (Gemeindeglieder-Vermögens) Theil nehmen. Er scheint stillschweigend vorauszusetzen, daß die Einziehung dieser Abgabe im Rechtswege unzweifelhaft sei, und hieraus auch die Zulässigkeit dieses Weges bei dem Einzugsgelde zu folgern. Indessen ist das Einkaufsgeld dem Einzugsgelde nur ähnlich, nicht gleich; es wird nicht von allen Neu-Anziehenden, sondern nur von denjenigen, die an den Nutzungen des Bürgervermögens Theil nehmen, und zwar nur nach dem besonderen Maaße ihrer Theilnahme, entrichtet. Die näheren Bestimmungen hierüber behält der §. 32 der revidirten Städte-Ordnung den Statuten der einzelnen Städte vor. Nach diesen wird daher auch nur für jeden Ort besonders beurtheilt werden können, ob das Einkaufsgeld als eine Kommunal-Abgabe zu betrachten, oder mehr privatrechtlicher Natur sei. Um so weniger aber kann aus der bloßen Aehnlichkeit beider Arten von Abgaben auf die privatrechtliche Natur des hier in Rede stehenden Einzugsgeldes geschlossen werden.

Wenn endlich der Magistrat noch darauf hindeutet, daß die Entscheidung in dem vorliegenden Prozesse von der Beurtheilung der allein streitigen Frage abhänge,

in welchem Zeitpunkte die selbstständige Niederlassung des S. in A. als erfolgt zu betrachten sei?

so ist dies zwar wahr, unrichtig aber die daran geknüpfte Behauptung, daß diese Frage und eben deshalb der ganze Prozeß lediglich zur richterlichen Kognition gehöre. Denn einmal folgt aus §. 139 der revidirten Städte-Ordnung, daß den Regierungen bei der ihnen darin übertragenen Entscheidung der Beschwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen als Mitgliedern der Gemeinde zustehenden Rechte auch die Beurtheilung darüber zustehen müsse, wann die Gemeinde-Mitgliedschaft der Beschwerdeführer begonnen habe; zweitens aber ist zu erwägen, daß nicht die Beantwortung jener Frage in Bezug auf den S., sondern vielmehr die Feststellung seiner Verpflichtung zur Zahlung des Einzugsgeldes Zweck und Gegenstand der Klage des Magistrats ist, und daß es bei der Entscheidung eines Kompetenz-Konflikts vornehmlich auf die Natur des Gegenstandes der Klage ankommt.

Sämmtliche Einwendungen des Magistrats sind hiernach hinfällig, und der von der Regierung erhobene Kompetenz-Konflikt muß nach den oben angeführten gesetzlichen Vorschriften für begründet und der der Rechtsweg für unzulässig erachtet werden.

Berlin, den 3. Juni 1848.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(L. S.) Unterschrift.

---

## Num. 65.

### c. vom 8. Juni 1848, — über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Streitigkeiten wegen Beeinträchtigung einer Mühle im Gebrauche des Wassers.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Stettin erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Oberlandesgericht daselbst anhängigen Prozeßsache

des Mühlenbesitzers T. zu N., Klägers,

wider

den Rittergutsbesitzers v. B. auf K., Verklagten,

betreffend die Wegnahme event. Oeffnung der im Bette des Z. Flusses auf dem Terrain des Guts K. errichteten Schleuse,

Digitized by Google

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für nicht begründet zu erachten.

Von Rechtswegen.

Gründe.

Der Müller T, Besitzer einer bei N. belegenen, durch den Z. Fluß in Betrieb gesetzten Mühle, fordert die Wegnahme event. Oeffnung einer unterhalb derselben auf dem Terrain des Gutes K. im Z. Bette errichteten Schleuse, deren Zweck ist, das Wasser der Z. durch einen neu gegrabenen Kanal der bei dem Dorfe J. belegenen Mühle, und einer zweiten in diesem Kanal gebauten Schleuse zuzuführen, indem er behauptet, durch den von den Schleusen veranlaßten Aufstau in seinem Mühlenbetriebe benachtheiligt zu sein. Er hat daher gegen den Landrath v. B. als Besitzer des Gutes K. geklagt, mit dem Antrage:

den Verklagten zu verurtheilen, die fraglichen Schleusen sofort bei Vermeidung der Execution wegzubrechen, oder dieselben wenigstens stets offen zu lassen, so daß das Wasser des Z. Flusses ohne weitere Stauung freien Abfluß habe, bei Vermeidung einer für jeden Kontraventionsfall festzusetzenden Strafe von 10 Thlr.

Der Verklagte hat präjudiziell gegen die Klage eingewendet, daß das Gericht zur Entscheidung der Sache nicht kompetent sei, weil die Anlage der Schleusen und des Kanals zur Ausführung einer umfassenden Wiesen-Ueberrieselung unternommen und in ihrer jetzigen Gestalt von der das Geschäft leitenden Regierung bereits durch eine Entscheidung vom Jahre 1836, zu welcher dieselbe namentlich nach dem Gesetze vom 28. Februar 1843 allein befugt erscheine, dem klagenden Mühlenbesitzer gegenüber genehmigt worden sei. Eventuell hat der Verklagte sich auf die Klage eingelassen, und es ist über die Behauptung des Klägers, daß seine Mühle in Folge der Schleusen-Anlagen an Unterwasser leide, instruirt worden.

Die Königliche Regierung zu Stettin hat jedoch gegen das weitere gerichtliche Verfahren in der Sache zufolge Plenar-Beschlusses vom 27. Oktober 1847 den Kompetenz-Konflikt erhoben, weil es in dieser Angelegenheit sich lediglich um eine Regulirung des Wasserstandes nach §. 5 des Vorfluth-Edikts vom 15. November 1811, mithin um Setzung eines Merkpfahls handle, und diese von dem Kläger nur bei der Polizeibehörde beantragt werden könne.

Der Konflikt ist nicht begründet.

Kläger bestreitet dem Verklagten das Recht, das Wasser im Bett des Z. Flusses aufzustauen, und stützt seinen Anspruch theils auf die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über gesetzwidrige Eingriffe in fremdes Eigenthum, theils auf die Behauptung, daß der Verklagte früherhin versprochen habe, nach dem Ablaufe der Pachtzeit des Müllers in J., im Herbste des Jahres 1845 die Schleuse öffnen und wegnehmen zu lassen. Der Verklagte hingegen legt sich ein Recht auf die Beibehaltung der Anlage bei; er gründet sich namentlich auch auf die Verjährung. Der Streit ist also rein privatrechtlicher Natur.

Das von der Königlichen Regierung dem Konflikt zum Grunde gelegte Gesetz vom 15. November 1811 schließt für den vorliegenden Fall den Rechtsweg nicht aus; der § 5 desselben läßt sich gerade entgegengesetzt für die Zulässigkeit des Prozesses hervorheben. Ebensowenig wird der Kompetenz-Konflikt durch das zur Rechtfertigung desselben Seitens des Königlichen Ministeriums des Innern in der zu den Akten gegebenen Denkschrift vom 18. Februar d. J. angeführte Gesetz vom 11. Mai 1842 über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen begründet. Die Erfordernisse zur Ausschließung des Rechtsweges nach diesem Gesetze, das auch erst nach der Errichtung der Anlage erlassen worden ist, liegen nicht vor. Aus den Bestimmungen des Allg. Landrechts Thl. I Tit. 8 §. 33 sq. über die gesetzlichen Einschränkungen des Eigenthums zum Besten des gemeinen Wesens kann die ausschließliche Kompetenz der Landespolizei-Behörde in der Sache nicht hergeleitet werden. Das neuere Gesetz vom 28. Februar 1843 §. 7 über die Benutzung der Privatflüsse trifft eben so wenig zu, und endlich regelt der §. 243 Tit. 15 Th. II des Allg. Landrechts die hier streitige Kompetenz gar nicht.

Der Rechtsweg ist daher für zulässig zu erachten gewesen.

Berlin, den 8. Juni 1848.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(L. S.) Unterschrift.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7). Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

# Justiz-Ministerial-Blatt

für die

# Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

X. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. September 1848. № 37.


## Amtlicher Theil.

### Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Obergerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Meyer bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 15. Februar 1848;

der Referendarius Brassert bei dem Oberlandesgericht zu Hamm mit dem Dienstalter vom 16. Mai 1848;

der Referendarius Rhode bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg mit dem Dienstalter vom 30. Mai 1848;

der Oberlandesgerichts-Assessor Weißig ist von dem Landgerichte zu Cöln an das Oberlandesgericht zu Glogau zurückversetzt worden.

2. Referendarien.

Die Auskultatoren Burich, Angern, Mestag und Corsey sind mit dem Dienstalter vom 22. Mai, resp. vom 2., 12. und 27. Juni 1848 zu Referendarien bei dem Kammergericht ernannt worden.

3. Subalternen.

Der Oberlandesgerichts-Kalkulator, Rechnungs-Rath Dieterich zu Frankfurt, ist vom 1. Januar 1849 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

B. Bei den Untergerichten.

1. Räthe, Assessoren und Richter.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Kulemann zu Bünde ist an das Land- und Stadtgericht zu Herford versetzt, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Knoll zu Rosenberg in Schlesien zum Stadtrichter daselbst ernannt worden;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Kersten zu Unna ist eine etatsmäßige Assessor-Stelle bei dem dortigen Land- und Stadtgericht verliehen, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Ramann zu Sangerhausen die interimistische Verwaltung der Kriminalrichterstelle bei dem Inquisitoriat daselbst übertragen worden;

der Oberlandesgerichts-Assessor Trentler zu Gnesen ist gestorben.

Digitized by Google

2. Subalternen.

Dem Land- und Stadtgerichts-Ingroſſator Unverdorben zu Danzig iſt bei Gelegenheit ſeiner Penſionirung das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchſt verliehen worden.

C. Juſtiz-Kommiſſarien.

Der Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Wehrhan zu Stolberg am Harz iſt als Juſtiz-Kommiſſarius und das Land- und Stadtgericht zu Bielefeld, unter Verleihung des Notariats im Departement des Oberlandesgerichts zu Paderborn, verſetzt;

dem Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius, Juſtizrath Pape zu Rüthen im Kreiſe Lippſtadt, iſt geſtattet worden, ſeinen Wohnſitz nach Warſtein im Kreiſe Arnsberg zu verlegen;

der Juſtiz-Kommiſſarius und Notarius Bonneß hat ſeinen Wohnſitz von Rakel nach Lobſens zurückverlegt.

## Reſſort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die Vereinigung des Patrimonialgerichts zu Volkſtedt mit dem Land- und Stadtgericht zu Eisleben iſt genehmigt worden.

## Hinweiſung auf neue, durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemachte Geſetze und Verordnungen.

Das am 10. September d. J. ausgegebene 38. Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter;

Num. 3024. den Allerhöchſten Erlaß vom 11. Auguſt 1848, betreffend die Aufhebung der bisherigen Goldantheile bei den Beſoldungen und die Verpflichtung zur eventuellen Annahme von Gold bei denſelben;

Num. 3025. den Allerhöchſten Erlaß vom 11. Auguſt 1848, betreffend die Trennung der Leitung des Geſtütweſens von dem Ober-Marſtallamte und deren Uebertragung an das Miniſterium für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten;

Num. 3026. die proviſoriſche Verordnung vom 5. September 1848, die Erhebung eines Zuſchlages zu den Eingangs-Abgaben von einigen ausländiſchen Waaren betreffend.

Das am 13. September d. J. ausgegebene 39. Stück; unter

Num. 3027. den Allerhöchſten Erlaß vom 11. Auguſt 1848, betreffend die den Ständen des Königsberger Kreiſes bewilligten fiskaliſchen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straßen

1. von Küſtrin über Neudamm bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Soldin und Pyritz;
2. von Zorndorf über Quartſchen und Bärwalde nach Königsberg;
3. von Königsberg nach der neuen Oder bei Nieder-Wutzow;
4. von Königsberg nach der Oder bei Nieder-Kränig in der Richtung auf Schwedt;
5. von Königsberg über Schönfließ nach der Grenze des Soldiner Kreiſes in der Richtung auf Soldin, und
6. von dem neuen Volliner Vorwerk nach der Oder bei Güſtebieſe;

Num. 3028. die Beſtätigungs-Urkunde vom 22. Auguſt 1848, betreffend den Nachtrag zu dem, durch den Erlaß vom 14. Januar 1842 beſtätigten Statut der Magdeburg-Halberſtädter Eiſenbahn-Geſellſchaft, vom 13. September 1841;

Num. 3029. die Beſtätigung des Statuts des A. Schaffhauſenſchen Bankvereins vom 28. Auguſt 1848.

Digitized by Google

# Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen und Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals.

## Num. 66.

### Erkenntnisse des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

a. vom 8. Juni 1848. — Wenn sich eine Prediger-Wittwen-Kasse in ihren statutenmäßigen Rechten auf die Revenüen vakanter Stellen durch die Dispositionen des Konsistoriums und der Regierung über die Verwaltung einer Stelle verletzt findet, so ist der Rechtsweg zulässig.

Auf den von dem Königlichen Konsistorium für die Provinz Sachsen zu Magdeburg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Oberlandesgericht zu Magdeburg anhängigen Prozeßsache

der Prediger-Wittwen- und Begräbniß-Kasse der ehemaliger M . . . er Inspektion, Kläger,

wider

das Königliche Konsistorium für die Provinz Sachsen und die Königliche Regierung zu Magdeburg als Vertreter des Kirchen-Regiments und Oberaufsichtsbehörde über das Vermögen der Kirchen, Verklagten,

betreffend die Berechtigung zur Verfügung über die Super-Vakanz-Revenüen der Pfarre zu W.,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechtswegen.

Gründe.

Die Prediger-Wittwen- und Begräbniß-Kasse der ehemaligen M . . . er Inspektion hat nach §. 28 ihrer, auf Grund einer Allerhöchsten Order vom 26. Oktober 1844 durch die Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern bestätigten neuen Statuten, als außerordentliche Einnahme von den vakanten Pfarrstellen in ihrem Bezirke, wenn keine zum Genusse der Gnadenzeit berechtigten Personen vorhanden sind, oder wenn eine Supervakanz eintritt, alle Einkünfte in dem Maaße zu beziehen, daß die nächstwohnenden Mitglieder des Vereins die Amtsgeschäfte der Stelle unentgeltlich verrichten, und nur gewisse, diesen Stellvertretern zu gewährende Auslagen, Diäten ꝛc. aus der Vereinskasse gezahlt werden. Vor einiger Zeit trat eine solche Vakanz bei der zum Vereinsbezirk gehörenden Pfarre zu W. ein; auch wurden anfänglich die Geschäfte derselben von den benachbarten Pfarrern besorgt; in der Folge aber verfügte das Königliche Konsistorium zu M. unter nachträglichem Beitritt der dortigen Königlichen Regierung, daß die vakante Pfarrstelle bis zur Wiederbesetzung durch den Predigtamts-Kandidaten F. gegen eine monatliche, aus den Einkünften der Pfarre zu entnehmende Remuneration von 35 Thlr. verwaltet werden solle. Durch diese Anordnung der, das Kirchen-Regiment und die Oberaufsicht über das Vermögen der Kirchen verwaltenden Behörden glaubte sich der Prediger-Wittwen-Kassen-Verein in seinen statutenmäßigen Rechten gekränkt, und trug deshalb in der unter dem 8. Oktober v. J. bei dem Oberlandesgericht zu M. eingereichten Klage darauf an,

beide verklagten Behörden in ihrer gedachten Eigenschaft für nicht befugt zu erachten, über die Super-Vakanz-Revenüen der Pfarre zu W. zu verfügen, vielmehr dieselben schuldig zu erkennen, das dem Verein daran zustehende statutarische Recht anzuerkennen.

Digitized by Google

Nach erfolgter Einleitung dieſer Klage hat die verklagte Regierung in der von ihr eingereichten Exceptionsſchrift unter andern auch den Präjudizial-Einwand der Unzuläſſigkeit eines gerichtlichen Verfahrens über den Gegenſtand gemacht; das verklagte Königliche Konſiſtorium hat dagegen eben dieſen Einwand durch Erhebung des förmlichen Kompetenz-Konflikts geltend zu machen geſucht. In dem von dieſer Behörde eingereichten Beſchluſſe vom 21. Dezember v. J. ſind indeſſen nirgends Gründe angeführt, welche die Ausſchließung des Rechtsweges geſetzlich zu motiviren geeignet wären.

Denn offenbar kann es zuvörderſt als ein ſolcher Grund nicht gelten, wenn das Königliche Konſiſtorium in dem erſten und größten Theil der Schrift darzuthun ſucht, daß die Klage mit Erfolg weder allein gegen die Königliche Konſiſtorialbehörde, als Vertreterin des Kirchen-Regiments, noch gegen die Regierung, als Oberaufſichtsbehörde über die Verwaltung des Kirchen-Vermögens, noch, wie geſchehen, gegen beide Behörden zugleich und gegen den Fiskus, der bei der Sache gar nicht intereſſirt ſei, gerichtet werden könne. Abgeſehen davon, daß die letztere Anführung inſofern nicht einmal richtig iſt, als die Klägerin, einer Verfügung des Oberlandesgerichts Folge leiſtend, ihre urſprüngliche Intention, den Fiskus als Verklagten zu bezeichnen, wieder aufgegeben und in dem Nachtrage zur Klage vom 25. Oktober v. J. dieſelbe nur gegen die beiden Behörden als Vertreter des Kirchen-Regiments, und der Oberaufſicht über die Kirchengüter gerichtet hat: ſo leuchtet auch ein, daß alle dieſe Einwendungen gegen die Klage, da ſie nur die angeblich mangelnde Paſſiv-Legitimation der Verklagten betreffen, nicht hierher, ſondern eventuell zur künftigen richterlichen Entſcheidung in der Sache ſelbſt gehören.

Eben daſſelbe iſt dagegen zu erinnern, wenn das Konſiſtorium weiterhin das Klagepetitum kritiſirt, und, auch hier zunächſt wieder von der unrichtigen Vorausſetzung ausgehend, daß die Klage gegen den Fiskus gerichtet ſei, zu zeigen ſucht, daß das Petitum, weil es nur die Befugniſſe des Kirchenregiments, nicht aber einen „vermögensrechtlichen Anſpruch" und namentlich nicht die Erſtattung der der Klägerin vermeintlich mit Unrecht entzogenen Geldſumme zum Gegenſtand hat, in zwiefacher Beziehung „unſtatthaft" ſei. Dieſe Behauptung berührt die Frage, ob der Rechtsweg hier zuläſſig ſei oder nicht, eben ſo wenig, als die fernere Ausführung des Konſiſtoriums, durch welche daſſelbe unter Hinweiſung auf die §§. 395 und 527 Tit. 11 Thl. II des Allg. Landrechts ſeine Befugniß, die Verwaltung einer vakanten Pfarrſtelle anzuordnen und die Unhaltbarkeit oder „Unſtatthaftigkeit" der gegen dieſe Befugniß gerichteten beiden Anträge des Klage-Petitums darzulegen ſucht.

Alle dieſe Einwendungen, ſo wie auch die in der Schrift erhobenen Zweifel gegen die Geſetzeskraft des dem klagenden Verein ertheilten Statuts, und gegen die Annahme, daß das Statut dem Verein einen ſpeziellen Rechtstitel auf die Super-Vakanz-Revenüen der erledigten Pfarrſtellen dem Konſiſtorium gegenüber gewähre, — gehören eventuell in die künftige Klagebeantwortung; die Ausſchließung des Rechtsweges wird dadurch in keiner Weiſe begründet. Es fehlt aber auch an jedem anderen Grunde für den Kompetenz-Konflikt. Die Lage der Sache iſt einfach. Der klagende Verein, dem durch ſeine von des Königs Majeſtät beſtätigten Statuten ein Rechtsanſpruch auf die Super-Vakanz-Revenüen der Kirche zu W. beigelegt iſt, ſieht ſich durch die von dem Konſiſtorium Namens des Kirchen-Regiments, und von der Regierung als Oberaufſichtsbehörde der Kirchengüter getroffenen Dispoſitionen über dieſe Revenüen in ſeinen Rechten beeinträchtigt, und verlangt klagend, daß der Richter ihn gegen dergleichen Beeinträchtigungen ſchütze. Eine ſolche Klage iſt durch kein Geſetz der Entſcheidung der Gerichtsbehörden entzogen.

Aus dieſen Gründen war daher der erhobene Kompetenz-Konflikt zurückzuweiſen.

Berlin, den 8. Juni 1848.

Königlicher Gerichtshof zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte.

(L. S.) Unterſchrift.

Digitized by Google

## Num. 67.

**b. vom 13. Juli 1848. — Ueber die Vertheilung der öffentlichen Laſten nach einer Dismembration findet der Rechtsweg nicht Statt.**

Auf den von der Königlichen Regierung zu Potsdam erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Patrimonialgericht über B. anhängigen Prozeßſache

des Büdners D. zu B., Klägers,

wider

den Rittergutsbeſitzer v. K. auf P., Verklagten,

betreffend die Uebernahme der Einquartierungslaſt,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieſer Sache für unzuläſſig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechtswegen.

### Gründe.

Der Büdner D. zu B. verkaufte im Jahre 1843 den größeren Theil ſeines Halb-Bauer- und Koſſäthenguts an den Rittergutsbeſitzer v. K. auf P. Im §. 5 des Vertrages war beſtimmt, daß der Käufer von den auf dem ganzen Gute haftenden Königlichen und Kreis-Abgaben ſo viel übernehmen ſolle, als davon nach Verhältniß des erkauften Gutsantheils nach Maaßgabe des von der Königlichen Regierung zu P. zu ertheilenden Dismembrations-Plans auf dieſen Antheil fallen würde. Dieſer Plan und die Vertheilung der gedachten Abgaben wurden auch im September deſſelben Jahres durch die Regierung feſtgeſtellt, dabei aber die Einquartierungslaſt mit Stillſchweigen übergangen. Dies hat den Verkäufer D. veranlaßt, unter dem 11. Auguſt v. J. bei dem Patrimonialgericht über B. gegen den Käufer v. K. klagend darauf anzutragen, daß derſelbe verurtheilt werde, die auf das vormalige ganze Halb-Bauer- pp. Gut fallende Einquartierungslaſt in demſelben Verhältniß zu übernehmen, wie die Königlichen und Kreisabgaben von der Regierung vertheilt worden ſind. Im Laufe dieſes Prozeſſes hat indeſſen die Regierung zu P. durch Plenarbeſchluß vom 5. November v. J. den Kompetenz-Konflikt erhoben, und dieſer iſt, wie auch das Königliche Kammergericht anerkannt hat, allerdings begründet.

Es liegt in der Natur der Sache, daß bei der Dismembration eines Grundſtücks die Vertheilung der darauf ruhenden öffentlichen Abgaben und Laſten, zu denen unbedenklich auch die Einquartierungslaſt gehört, nicht durch richterliche Entſcheidung, ſondern nur durch Genehmigung und Feſtſtellung Seitens derjenigen Verwaltungsbehörde erfolgen kann, welche die Leiſtung ſolcher Abgaben und Laſten zu beaufſichtigen hat. Dies haben die hier mit einander prozeſſirenden Theile im Prinzip dadurch ſelbſt anerkannt, daß ſie in dem §. 5 ihres im Jahre 1843 geſchloſſenen Kauf- und Dismembrations-Vertrags ſich wegen der Vertheilung der Königlichen und Kreislaſten auf die Trennſtücke im Voraus dem von der Regierung feſtzuſtellenden Dismembrations-Plan unterwarfen. In der Folge iſt dieſe Kompetenz der Verwaltungsbehörden aber auch durch die Geſetzgebung ausdrücklich feſtgeſtellt worden. Das unter dem 3. Januar 1845 erſchienene Geſetz über die Zerſtückelung von Grundſtücken beſtimmt im §. 7 Num. 1, §. 8 und 18, daß bei der Dismembration ländlicher Grundſtücke der Landrath die auf denſelben haftenden Abgaben und Laſten, welche die Natur öffentlicher Laſten haben, zu vertheilen, den hierüber zu entwerfenden Plan den Betheiligten zu ihrer Erklärung vorzulegen, und denſelben ſodann der Regierung zur Beſtätigung einzureichen habe. Gegen die definitive Entſcheidung der Regierung geſtattet der §. 22 des Geſetzes nur einen Rekurs an das Miniſterium des Innern, und im §. 23 wird noch hinzugefügt, daß der von der Regierung beſtätigte, oder durch Rekurs-Entſcheidung des Miniſteriums des Innern feſtgeſetzte Regulirungsplan die Wirkung einer gerichtlich beſtätigten und vollſtreckbaren Urkunde habe. Nach dieſen Vorſchriften iſt alſo der Rechtsweg in Angelegenheiten ſolcher Art ausgeſchloſſen.

Digitized by Google

Der Einwand des Klägers, daß dieses erst im Jahre 1845 ergangene Gesetz nicht rückwirkend auf den vorliegenden Fall bezogen werden könne, in welchem die Regierung den Vertheilungs-Plan schon im Jahre 1843 abgefaßt habe, ist nicht durchgreifend. Die Kompetenz der Regierung bestand schon vor jenem Gesetze, sie ist durch dasselbe nicht erst begründet, sondern nur anerkannt worden; und wenn die Regierung es im Jahre 1843 außer Acht ließ, auch über die Vertheilung der Einquatirungslast des unter den Parteien dismembrirten Bauerguts zu entscheiden, so gebührt ihr, aber auch nur ihr allein, diese Vertheilung nachträglich vorzunehmen.

Es war daher wie geschehen zu erkennen.

Berlin, den 13. Juli 1848.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(L. S.) Unterschrift.

---

# Nicht amtlicher Theil.

## 33. Vollziehung der Hypothekenscheine bei den, nach dem Organisationsplane für das Land- und Stadtgericht zu Wanzleben eingerichteten Gerichten.

(Justiz-Ministerial-Blatt 1847 Seite 158; Hypothekenordnung Tit: II § 315, Tit. III §. 1 — 11.)

Bei den Gerichten, welche nach dem Organisations- Plane für Wanzleben eingerichtet sind, bearbeiten die einzelnen Mitglieder in ihren Bezirken selbstständig die Hypothekensachen, und vollziehen demzufolge allein die Hypothekenscheine.

Darüber ist Klage erhoben. Mit Bezugnahme auf §. 315 Tit. II der Hypothekenordnung hat man die Mitunterschrift des Direktors verlangt, weil der Organisationsplan die gesetzliche Bestimmung der Hypothekenordnung nicht aufheben könne, weil er auch die Hypothekensachen nicht zur selbstständigen Bearbeitung der einzelnen Mitglieder verweise, und weil die Betheiligten zu sehr dabei interessirt seien, daß ihnen das Kollegium regreßpflichtig bleibe.

Die Klage ist nicht gegründet und in einem vorgekommenen Falle die erhobene Beschwerde vom Justiz-Ministerium zurückgewiesen worden.

Nach §. 3 des Organisationsplanes sollen die einzelnen Mitglieder diejenigen Sachen selbstständig bearbeiten, welche an sich der Kompetenz eines allein stehenden Richters unterworfen werden können, und nicht ausdrücklich ausgenommen sind. Dahin gehören ohne Zweifel die Hypothekensachen. Denn ausgenommen sind sie nicht, und daß sie nach den bestehenden Gesetzen auch zur Kompetenz der Einzelrichter gehören können, ist bekannt. (Hypotheken-Ordnung Tit. III.) Da nach §. 5 des Organisationsplanes die Mitglieder die Ausfertigungen aus ihrem Ressort allein zu unterschreiben haben, so ist es ganz richtig, wenn sie allein die Hypothekenscheine vollziehen. Der §. 315 Tit. II der Hypotheken-Ordnung, nach welchem außer dem Direktor der Decernent unterschreiben, also der Hypothekenschein mit zwei Unterschriften versehen sein soll, steht dem nicht entgegen. Der Tit. II der Hypotheken-Ordnung handelt zunächst nur „von „der Verwaltung des Hypothekenwesens und Führung der Hypothekenbücher bei den Ober-Kollegiis.“ Die Vorschriften desselben sollen gemäß §. 11 Tit. 4 nach ihrem wesentlichen Inhalte auch von den Untergerichten befolgt werden. Der §. 315 gehört dahin nicht unbedingt. Er kann nicht überall bei den

Digitized by Google

Untergerichten angewendet werden, weil er ein Kollegium voraussetzt. Sein Inhalt ist, daß einerseits nicht das ganze Kollegium den Hypothekenschein vollziehen, andrerseits aber auch nicht blos der Vorsitzende durch seine Unterschrift dem Hypothekenschein die Authenticität verleihen, sondern derjenige mit unterzeichnen soll, welcher als Decernent die einzelne Sache bearbeitet hat. So wie man behaupten darf, daß selbst bei der kollegialischen Bearbeitung der Hypothekensachen der Vorsitzende in beiderlei Eigenschaft unterschreiben kann, wenn er selbst Decernent gewesen, so versteht es sich auch von selbst, daß von der Unterschrift zweier Mitglieder keine Rede sein kann, wenn das Gericht nur mit Einem Richter besetzt, oder dem kollegialischen Gerichte eine Verfassung gegeben ist, wonach einzelne Mitglieder in Bezug auf Hypothekensachen die Stellung der Einzelrichter einnehmen und als solche nicht nur die Hypothekensachen allein zu bearbeiten, sondern auch ihre Erlasse durch ihre alleinige Unterschrift zu beglaubigen haben. So liegt hier die Sache. Der Organisationsplan ist nicht blos eine Anordnung des Justiz-Ministers über die Arbeitsvertheilung bei den Kollegien. Er ist eben ein auf Allerhöchster Bestimmung beruhender Plan zur Einrichtung der Gerichte. Eines besonderen Gesetzes bedurfte es dazu eben so wenig, wie zur vollständigen Auflösung der Kollegien in Einzelgerichte. Es hätte des Gesetzes nur bedurft, wenn den Mitgliedern Geschäfte zur selbstständigen Bearbeitung hätten übertragen werden sollen, welche nach den bestehenden Gesetzen der Kompetenz eines Einzelrichters nicht unterworfen werden können. — Auf die Regreßpflicht hat übrigens die Mitunterschrift des Dirigenten keinen Einfluß. Wenn das einzelne Mitglied die Sache ohne Theilnahme des Kollegiums bearbeitet, dann würde dadurch, daß der Dirigent zur höheren Beglaubigung mit unterzeichnete, eine Verantwortlichkeit des Kollegiums nicht begründet werden, weil nach §§. 76 ff. Tit. I, und §§. 316 317 Tit. II der Hypotheken-Ordnung nicht die Unterschrift der Ausfertigung, sondern die Theilnahme an dem Beschlusse die Regreßpflicht bedingt. Bei der kollegialischen Bearbeitung hat der Dirigent die Erlasse durch seine Unterschrift zu beglaubigen, wenn er auch ein abweichendes Votum zu den Akten gegeben hat, also nach §. 80 Tit. I nicht regreßpflichtig ist.

---

## 34. Welche Gesellschaften haben die Eigenschaft der Korporationen?

(Allgemeines Landrecht Th. II Tit. 6 §§. 11—25)

Das Preußische Recht unterscheidet, wie das gemeine Recht, unter den juristischen Personen diejenigen, deren Träger eine Vereinigung mehrerer Personen (Gesellschaft, universitas), und diejenigen, deren Substrat eine Sache oder eine Mehrheit von Sachen ist (Anstalten, Stiftungen).

Den Unterschied beider und die Bedingungen der juristischen Persönlichkeit der letztern hat das Ministerial-Reskript vom 9. September 1844 (Justiz-Ministerial-Blatt 1844 S. 206 entwickelt*).

Auch rücksichtlich der Gesellschaften ist es jedoch nach dem Allgemeinen Landrecht unklar, unter welcher Voraussetzung ihnen juristische Persönlichkeit, die Eigenschaft einer Korporation, beizulegen ist.

Das Allgemeine Landrecht Th. II Tit. 6 kennt

1. Gesellschaften, die zwar erlaubt, aber nicht vom Staate genehmigt sind, und sonach nur unter sich die inneren Rechte der Korporationen, aber nicht nach außen hin die Eigenschaft einer juristischen Person haben (§§. 11—21 a. a. O.).
2. Gesellschaften, welche zwar vom Staate genehmigt oder privilegirt sind, aber dennoch in demselben Rechtsverhältnisse stehen, wie andere erlaubte Privatgesellschaften (§§. 22—24 a. a. O).
3. Eigentliche Korporationen oder Gemeinden.

Ueber die letzteren sagt der §. 25 a. a. O.:

„die Rechte der Korporationen kommen nur solchen vom Staate genehmigten Gesellschaften zu, „die sich zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke verbunden haben."

Genehmigung des Staats ist hiernach eine der Bedingungen der juristischen Persönlichkeit; aber nicht die einzige. Es muß wenigstens der fortdauernde gemeinnützige Zweck hinzukommen. Genügt das

*) Vergl. Koch Lehrbuch I S. 155 ff, Temme, Lehrbuch I S. 62 ff.

Digitized by Google

aber? kommt es außer der Genehmigung allein auf diese Eigenschaft des Zweckes an? ist der Sinn des §. 25 demnach der:

daß jede vom Staate genehmigte Gesellschaft ohne Weiteres als Korporation betrachtet werden solle, wenn ihr Zweck für einen fortdauernd gemeinnützigen zu achten sei?

Dies wird von Einigen angenommen, namentlich von Koch, Lehrbuch I S. 157, welcher hinzusetzt, daß die Frage, ob der Zweck ein gemeinnütziger sei, im Streitfalle wohl wie jede quaestio status ausgemacht werden müsse.

Handelte es sich lediglich von einem einzelnen, bestimmten Rechte, welches die Gesellschaft vermöge der Eigenschaft ihres Zweckes in Anspruch zu nehmen hätte, so würde diese Meinung wenig Bedenken haben. Allein es steht hier eine Eigenschaft in Frage, deren Annahme allerdings das Recht der Gesellschaft im Ganzen in so fern erweitert, als sie ihr erst Rechtsfähigkeit beilegt, die aber zugleich die Konstituenten der Gesellschaft, die Mitglieder, sowohl dem Staate, als anderen Personen gegenüber, in ein ganz anderes und keinesweges in allen Beziehungen vortheilhafteres Rechtsverhältniß versetzt und sogar das Verhältniß der Gesellschafter unter einander modifizirt (§§. 17 ff. a. a. O.). Es wäre auffallend, wenn den Gesellschaftern mit der Genehmigung wegen der Gemeinnützigkeit des Zweckes ein Rechtsverhältniß aufgedrungen werden sollte, in welches sie vielleicht gar nicht treten wollten. Nicht minder auffallend wäre es, wenn die Persönlichkeit der Gesellschaft und damit das ganze Rechtsverhältniß der Gesellschaft nach außen von einem so unbestimmten Kriterium abhängen sollte, als es die Fortdauer und Gemeinnützigkeit des Zweckes ist. Darüber sind je nach den subjektiven Ansichten der Richter, bei denen die Frage zur Sprache kommen könnte, ganz entgegengesetzte Urtheile denkbar. Es braucht nicht erst auseinander gesetzt zu werden, daß daraus im Rechtsverkehr große Unsicherheit, daß durch die Ungewißheit, ob künftig ein Prozeßrichter den Zweck als fortdauernd gemeinnützigen betrachten werde, für die Gesellschafter selbst, für diejenigen, welche mit ihnen in Verkehr treten oder vermöge des Gesetzes in rechtliche Berührung kommen, für die Hypothekenrichter u. s. w. die mannichfachsten Verlegenheiten entstehen würden. Schwerlich hat das Gesetz das beabsichtigt. Es liegt auch nicht in den Worten desselben. Damit, daß nur den genehmigten Gesellschaften, welche einen fortdauernden gemeinnützigen Zweck haben, die Rechte der Korporationen zukommen, ist nicht gesagt, daß alle derartige Gesellschaften Korporationen sein sollen. Man irrt deshalb wohl nicht, wenn man in dem §. 25 nicht sowohl eine dispositive Vorschrift, als vielmehr nur einen jener, im Allgemeinen Landrecht häufiger vorkommenden, leitenden allgemeinen Grundsätze erblickt, den Grundsatz, nach welchem in den folgenden Titeln gewisse Vereinigungen (Dorfgemeinen, Städte, Kollegien, Kirchengesellschaften) als Korporationen anerkannt und behandelt sind, und von welchem künftig bei der Ertheilung der Korporationsrechte an andere Gesellschaften die Staatsgewalt ausgehen will. Das Richtige dürfte demnach sein:

1. Vereinigungen, welche in den bestehenden Gesetzen speziell als Korporationen behandelt sind, bilden Korporationen, sofern sie nur vom Staate genehmigt oder in ihrem Bestehen anerkannt sind; eine mit Genehmigung des Staats vorgebildete Kirchengesellschaft z. B. ist Korporation, ohne daß es außer der Genehmigung einer besonderen Ertheilung der Korporationsrechte bedarf.
2. Andere Gesellschaften erhalten ungeachtet der Gemeinnützigkeit ihres Zweckes die Eigenschaft einer Korporation nicht schlechthin mit der Genehmigung; die juristische Persönlichkeit muß ihnen vom Staate besonders beigelegt werden. Es versteht sich jedoch
3. von selbst, daß diese Ertheilung unter Umständen, z B. wenn die Statuten die Korporationseigenschaft voraussetzen, schon mit der Genehmigung implicite gegeben sein kann, und so läßt sich allenfalls auch die Korporationseigenschaft annehmen, wenn, wie sich Kleins System (von Rönne) §. 766 ausdrückt, die Gesellschaft bei fortdauerndem Zwecke ausdrücklich als eine gemeinnützige vom Staate (und zwar von derjenigen Instanz, welche Korporationsrechte ertheilen kann) genehmigt ist. —

Die besprochene Frage ist von Interesse für diejenigen Aktiengesellschaften zu Chausséebauten und Aehnlichem, welche vor Publikation des Gesetzes vom 9. November 1843 (Gesetz-Sammlung S. 341) errichtet und landesherrlich genehmigt sind. Neuere erlangen nach §. 8 dieses Gesetzes die Rechte der Korporationen ohne Weiteres durch die Genehmigung. Die Bestimmung findet aber, wie das ganze Gesetz (§. 30 a. a. O.) auf ältere Gesellschaften keine Anwendung.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7). Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

# Justiz-Ministerial-Blatt

für die

# Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

X. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. September 1848. № 38.


## Amtlicher Theil.

### Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Die bei dem bisherigen Ministerium der Gesetz-Revision angestellt gewesenen Geheimen Ober-Justizräthe Zeltwach und Boswinckel sind unterm 1. September d. J. zu Räthen des Geheimen Ober-Tribunals Allerhöchst ernannt worden.

B. Bei den Obergerichten.

1. Staatsanwalte.

Der bisherige Kammergerichts-Rath Sethe ist unterm 28. August d. J. zum ersten Staatsanwalt bei dem Kammergericht und dem Kriminalgericht zu Berlin Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe.

Dem Oberlandesgerichts-Rath Culemann zu Posen ist unterm 30. August d. J. die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension Allerhöchst bewilligt worden.

3. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Dr. Hambrock bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg mit dem Dienstalter vom 4. April 1848;

der Referendarius von Dieſt bei dem Oberlandesgericht zu Cöslin mit dem Dienstalter vom 16. Mai 1848;

der Referendarius Lentz bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg mit dem Dienstalter vom 23. Mai 1848;

der Referendarius Strecker bei dem Oberlandesgericht zu Münster mit dem Dienstalter vom 30. Mai 1848;

der Referendarius Bone bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg mit dem Dienstalter vom 6. Juni 1848;

der Referendarius Herrmann bei dem Oberlandesgericht zu Hamm mit dem Dienstalter vom 15. Juni 1848;

der Referendarius Eichhorn bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 1. August 1848;

der Referendarius Bischopinck bei dem Oberlandesgericht zu Münster mit dem Dienstalter vom 1. August 1848;

der Oberlandesgerichts-Assessor Ferdinand Korb zu Ratibor ist an das Oberlandesgericht zu Breslau versetzt worden.

4. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator von Kienitz, bei dem Ober-Appellations-

Digitized by Google

gericht in Greifswald mit dem Dienstalter vom 10. April 1848, und

der Auskultator Kuwert bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg mit dem Dienstalter vom 11. Mai 1848.

### C. Bei den Untergerichten.

#### Räthe, Assessoren und Richter.

Der bei dem Stadtgerichte in Berlin angestellte Kammergerichts-Assessor Flittner ist unterm 28. August d. J. zum Rath bei demselben Gerichte Allerhöchst ernannt,

dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Milo zu Labiau ist unterm 2. September d. J. der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath Allerhöchst verliehen, und

dem Land- und Stadtgerichts-Rath Fritzsche zu Eisleben unterm 30 August d. J. die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension Allerhöchst bewilligt worden.

Etatsmäßige Assessor-Stellen sind verliehen:

dem Oberlandesgerichts-Assessor Broetowski zu Koronowo bei dem Land- und Stadtgericht zu Bromberg als Gerichts-Kommissarius desselben in Koronowo,

dem bisherigen Oberlandesgerichts-Referendarius Wyczynski zu Filehne bei dem Land- und Stadtgericht zu Trzemeszno,

dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Rosenhagen in Trzemeszno, ferner

dem bisherigen Oberlandesgerichts-Referendarius Hantelmann zu Bromberg und

dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Funck ebendaselbst,

bei dem Land- und Stadtgericht zu Wongrowiec;

der Oberlandesgerichts-Assessor Brehmer zu Birnbaum ist an das Land- und Stadtgericht zu Schweidnitz versetzt,

der Oberlandesgerichts-Referendarius Engelke zu Breslau unterm 6. September d. J. zum außeretatsmäßigen Assessor bei dem dortigen Landgerichte und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Klatt zu Wanzleben unterm 7. September d. J. zum außeretatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Magdeburg ernannt worden;

die Land- und Stadtgerichts-Räthe Koelpin zu Stettin und Schmidt zu Merseburg sind gestorben.

### D. Justiz-Kommissarien.

Der Kammergerichts-Assessor Kayser in Ruß ist auf seinen Antrag von der Uebernahme der Stelle als Justiz-Kommissarius in Rügenwalde und Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöslin entbunden worden.

### E. In der Rheinprovinz.

Dem ersten Präsidenten des Appellationsgerichtshofes zu Köln, Dr. Schwarz, ist der rothe Adler-Orden erster Klasse mit Eichenlaub Allerhöchst verliehen, und

dem Kammer-Präsidenten des Landgerichts zu Düsseldorf, Scriba, die nachgesuchte Dienstentlassung vom 1. Oktober d. J. ab Allerhöchst ertheilt worden;

der Landgerichts-Rath Bahrenkampf zu Simmern ist an das Landgericht zu Saarbrücken, und

der Friedensrichter Doinet von Wipperfürth nach Zülpich versetzt;

der Landgerichts-Assessor Bohnstedt zu Elberfeld und

der Landgerichts-Referendarius Schönbrod zu Trier sind zu Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln ernannt;

der Notar Groß zu Rhaunen ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Mayen, im Landgerichtsbezirk Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mayen, bestellt, und

der Obersekretair bei dem Appellationsgerichtshofe zu Köln, Justizrath Helmsoeth, auf sein Ansuchen vom 1. Oktober d. J. mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Advokat-Anwalt Eiser zu Köln ist gestorben.

## Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die Wiederherstellung der früheren Selbstständigkeit des Land- und Stadtgerichts zu Marsberg ist genehmigt worden.

Digitized by Google

# Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen und Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals.

## Num. 68.

**Allgemeine Verfügung vom 4. September 1848, — betreffend den Uebergang der Untersuchungen wegen Zoll- und Steuervergehen auf die ordentlichen Gerichte.**

Mit Bezug auf den nachstehenden Allerhöchsten Erlaß vom 22. August, betreffend den Wegfall der bei den Haupt Zoll- und Steuer-Aemtern nach §. 34 des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838 bestellten Untersuchungsrichter, wird den Gerichten in den Landestheilen, in welchen dergleichen Untersuchungsrichter bestehen, bekannt gemacht, daß der Herr Finanz-Minister für jetzt allen Untersuchungsrichtern, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche bei einem in einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt befindlichen Hauptamte fungiren, ihr Mandat zum 1. Januar 1849 in der Art kündigen lassen wird, daß alsdann ihre Geschäfte bei dem betreffenden Hauptamte gänzlich aufhören.

Um dieselben in den Stand zu setzen, bis dahin möglichst alle anhängigen Sachen zu erledigen, sollen denselben, vom 1. Oktober d. J. ab, keine neuen Untersuchungen übertragen werden, dieselben vielmehr an die ordentlichen Gerichte gelangen.

Die Gerichte in den Bezirken solcher Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter, welche sich nicht in einer mahl- oder schlachtsteuerpflichtigen Stadt befinden, werden demnach angewiesen, sich vom 1. Oktober d. J. der Führung der Untersuchungen in Zoll- und Steuer-Contraventionssachen, soweit sie nach den allgemeinen Bestimmungen dazu kompetent sind, auf die bei ihnen eingehenden Anträge der Steuerbehörde zu unterziehen.

Berlin, den 4. September 1848.

Der Justiz-Minister
Maercker.

I. 3507. Steuer-Sachen Num. 26. Vol 6.

---

### a. Allerhöchster Erlaß vom 22. August 1848.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 16. d. Mts., will Ich genehmigen, daß an Stelle der nach §. 34 des Zollstrafgesetzes vom 23 Januar 1838 zu bestellenden Untersuchungsrichter bei den Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern wiederum die ordentlichen Gerichte treten und die Untersuchungsrichterstellen zunächst bei den Haupt-Steuer-Aemtern, welche mit Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer nicht befaßt sind, und demnächst, wie Sie es zulässig finden, auch bei den andern Haupt-Aemtern eingehen sollen.

Sans-souci, den 22. August 1848.

gez. Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Hansemann und Maercker.

---

Digitized by Google

## Num. 69.

**Allgemeine Verfügung vom 6. September 1848, — den Wegfall der Verabfolgung des aus den Staatswaldungen bisher zu Staats-Bauten gelieferten Freiholzes betreffend.**

Die Anordnungen der Allerhöchsten Order vom 28. August 1846. (Bekanntmachung vom 5. November deſſelben Jahres, Juſtiz-Miniſterial-Blatt S. 192), wonach die Verabfolgung freien Bauholzes aus den Staatswaldungen wegfallen und jede fiskaliſche Station verpflichtet ſein ſoll, das zu Bauten ihres Reſſorts erforderliche Holz, wie es am vortheilhafteſten geſchehen kann, aus ihren Fonds anzukaufen, ſollen nunmehr vom Jahre 1849 ab in Ausführung kommen.

Die Königlichen Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktionen ſind deshalb von dem Herrn Finanz-Miniſter angewieſen, auf Verlangen der bauausführenden Behörden vom Jahre 1849 ab auch zu den Staatsbauten das Holz aus den Königlichen Forſten zu verabfolgen, jedoch nur gegen Bezahlung aus den zu den betreffenden Bauten und Reparaturen beſtimmten Fonds, und zwar nach den Licitations-Durchſchnittspreiſen. Damit aber in allen Fällen, wo es für die Staatskaſſe im Ganzen vortheilhafter iſt, das Bauholz aus Königlichen Forſten zu entnehmen, als daſſelbe anderweit anzukaufen, die bauausführenden Behörden ſich für das Erſtere erklären, ſo ſollen die Forſtverwaltungen in allen Beziehungen ſo zu Werke gehen, daß der Bauholz-Ankauf aus den Königlichen Forſten zugleich dem Intereſſe guter und wohlfeiler Bauausführung entſpricht.

In Beziehung hierauf haben die ſämmtlichen Gerichtsbehörden bei allen vom 1. Januar 1849 ab vorkommenden Bauten und Reparaturen ſich wegen Lieferung des dazu erforderlichen Bauholzes zunächſt an die betreffende Forſtverwaltung zu wenden und nur, wenn dieſe das Holz aus Staatswaldungen abzulaſſen außer Stande ſein ſollte, daſſelbe von Privatperſonen nach vorhergegangener Licitation oder ſonſt für den möglichſt billigſten Preis anzukaufen.

Berlin, den 6. September 1848.

Der Juſtiz-Miniſter
Maercker.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I. 2430.

---

## Num. 70.

**Allgemeine Verfügung vom 18. September 1848, — die Ausſtellung der Atteſte über die in den Geſetzen vom 30. März und 23. Juli 1847 (Geſetz-Sammlung S. 125 flg. und 263 flg.) vorgeſchriebenen Eintragungen der Geburten, Heiraths- und Sterbefälle, und die dahin zu liquidirenden Gebühren betreffend.**

Aus Veranlaſſung der Verordnung vom 30. März 1847, betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß, ſowie des Geſetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältniſſe der Juden, ſind von den Intereſſenten mehrfach Beſchwerden darüber erhoben worden, daß die Atteſte über die vorgeſchriebenen Eintragungen der Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Amtswegen ertheilt würden, und daß die für die gerichtlichen Verhandlungen in Anſatz gebrachten Gebühren und Koſten zu hoch ſeien, und demnach eine Ermäßigung eintreten möge, ſofern nicht die völlige Gebühren- und Koſtenfreiheit angeordnet werden könne.

Digitized by Google

Was den ersten Punkt betrifft, so gewinnt es nach der Fassung des §. 9 der Verordnung vom 30. März 1847 und des §. 15 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 den Anschein, daß die Atteste als ein Theil der Beglaubigung von Amtswegen ertheilt werden sollen. Indessen widerspricht diese Auslegung dem allgemeinen Grundsatz, wonach Atteste nie von Amtswegen, sondern nur auf Antrag desjenigen ertheilt werden, welcher bei der Bescheinigung der zu attestirenden Thatsache ein Interesse hat. Es ist daher um so mehr anzunehmen, daß die Gesetzgebung sich von diesem allgemeinen Grundsatz nicht habe entfernen wollen, als in den erwähnten Gesetzesstellen nirgend ausdrücklich gesagt ist, daß die Ausstellung der Atteste sofort nach Eintragung in die Register und von Amtswegen erfolgen solle.

Was den zweiten Punkt betrifft, so kann eine völlige Gebühren- und Kostenfreiheit nicht eintreten, da, so lange eine Beglaubigung bei den Gerichten erfolgt, der Grundsatz nicht verlassen werden kann, daß die Gerichte, wie bei anderen Geschäften, so auch hier Gebühren erheben. Indessen erscheint es allerdings angemessen, in Anwendung der dem Justiz-Minister im §. 14 der Verordnung vom 30. März 1847 und §. 20 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 gegebenen Autorisation eine Ermäßigung der in den Justiz-Ministerial-Instruktionen vom 10. Mai und 29. Juli v. J. (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 133 und 233) angeordneten Gebührensätze eintreten zu lassen.

Nach Allem diesem wird Folgendes festgesetzt:

1. die Atteste über die in den Gesetzen vom 30. März und 23. Juli v. J. vorgeschriebenen Eintragungen der Geburten, Heirathe- und Sterbefälle sollen nur auf den Antrag der Interessenten und nicht mehr von Amtswegen ausgestellt werden;
2. die Gebühren für ein Attest über eine Geburt, eine Heirath und einen Sterbefall, werden auf 10 Sgr und für ein Attest über ein Aufgebot auf 5 Sgr. festgesetzt; zu diesen Attesten sind die tarifmäßigen Stempel in Anwendung zu bringen; im Falle des Unvermögens sind Kosten und Stempel niederzuschlagen;
3. alle übrige Verhandlungen sind kosten- und stempelfrei;
4. in Ansehung der Erklärungen über den Austritt aus der Kirche hat es bei der Verfügung vom 4. April d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 120) sein Bewenden.

Die betreffenden Gerichtsbehörden haben hiernach zu verfahren.

Berlin, den 18. September 1848.

Der Justiz-Minister
Maercker.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 3445.

# Nicht amtlicher Theil.

## 35. Ueber die Wirkung einer vom Prozeßrichter im Wege der Exekution ertheilten Uebereignung eines bereits arrestirten Aktivi in Bezug auf den Arrestanten.

Allg. Gerichts Ordnung Thl. I. Tit. 24. §§. 101—105.
Gesetz vom 4. Juli 1822. (Gesetz-Sammlung S. 178.)
Reskripte vom 24. April und 6. Juni 1840 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 153 und 205.)

(Von dem Oberlandesgerichtsrath Fürstenthal in Königsberg.)

Ueber die Wirkung einer im Wege des Arrestes eingetragenen protestatio de non disponendo gegen den Dritten, welcher vor Eintragung derselben das Grundstück vom titulirten Besitzer erworben und übergeben erhalten hatte, imgleichen gegen den erst später auf eben dieses Grundstück eingetragenen Hypothekengläubiger, liegen mehrere Erkenntnisse und Aufsätze vor. Vergl.

Entscheidungen des Geh. Ober-Tribunals Bd. 10 S. 160; Plenar-Beschluß desselben vom 30. Mai

Digitized by Google

1842 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 300); Juristische Wochenschrift Jahrgang 1838 S. 516, 522; Justiz-Ministerial-Blatt Jahrgang 1844 S. 206, Jahrgang 1847 S. 289, Jahrgang 1848 S. 87 und 152.

Das hiervon verschiedene, nicht minder interessante, rubricirte Thema ist neuerlich in nachstehendem Rechtsfall beleuchtet worden.

Das Königliche Land- und Stadtgericht zu H. hatte am 20. Januar d. J. wegen 28 Thlr 11 Sgr. 5 Pf. Kosten, welche der Kaufmann G. daselbst seiner Salarienkasse schuldete, Arrest auf den Miethszins gelegt, welche von dem Landrath v. S. am 1. April und 1. Juli d. J. an den G. abzuführen war. Inzwischen brachte auch der Tischler F. die v. S'sche Miethe vom 1. April 1848 als Objekt der Exekution wegen 16 Thlr. 25 Sgr. in Vorschlag, welche ihm aus einem vollstreckbaren Mandat gegen G. zustanden, und wurde ihm dieser Betrag mittelst Verfügung vom 16. März d. J. mit der Wirkung der Cession übereignet. Das Gericht, welches bei dieser Uebereignung an den bereits früher von ihm für seine Kasse verhängten Arrest nicht gedacht hatte, wies darauf durch Verfügung vom 29. März d. J. den v. S. an, die zum 1. April 1848 fällige Miethe zum Depositum zu zahlen, was auch geschehen ist. Nunmehr trat F. gegen die Salarienkasse mit dem Antrage klagend auf:

dieselbe für schuldig zu erachten, sein durch die Ueberweisungsverfügung vom 16. März d. J. erlangtes Eigenthum an der zum Depositum gezahlten Miethe des v. S. mit 20 Thlr. auf Höhe von 16 Thlr. 25 Sgr. anzuerkennen und in deren sofortige Auszahlung an ihn zu willigen,

welchen Antrag er wie folgt motivirte:

Er müsse zwar zugeben, daß, wenn die Cession der v. S.schen Miethe von seinem Schuldner, dem G. selbst, an ihn erfolgt wäre, dieselbe in Bezug auf die verklagte Klasse unwirksam sein würde, weil nach §. 83 Th. I Tit. 29 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung jede Disposition eines Eigenthümers über seine bereits mit Arrest belegte Sache in Ansehung des Arrestanten null und nichtig, und dieser zu deren Vindikation befugt sei. Indessen habe nicht der G., sondern der Prozeßrichter, ihm im Wege der Exekution 16 Thlr. 25 Sgr. von der arrestirten Miethe übereignet, welche Uebereignung daher, trotz des vor derselben verhängten Arrestes, mit voller rechtlicher Wirkung geschehen sei, indem dieser den Arrestanten nur gegen spätere Dispositionen des Eigenthümers der arrestirten Sache sichert, nicht aber jeden Dritten von Erwerbung eines besseren Rechts ausschließt, weil ja sonst der Arrest ein dingliches Recht gewähren würde, während er bekanntlich nicht einmal einen Titel zu demselben, auch irgend ein Vorzugsrecht zu verschaffen nicht geeignet ist. Sonach stehe er der verklagten Kasse gar nicht als Gläubiger des G., sondern als Eigenthümer der ihm überwiesenen 16 Thlr. 25 Sgr. gegenüber, gegen welches Eigenthum die Kasse den obschon früher erlangten Arrest nicht geltend machen, und daher auch von einem, nur zwischen mehreren Gläubigern denkbaren Prioritätsstreit zwischen ihm und der Kasse nicht die Rede sein könne.

Die verklagte Kasse dagegen bestritt, daß der Richter befugt gewesen, dem Kläger ein besseres Recht an der Miethe zu übertragen, als welches der G. selbst zu übertragen im Stande war, und daß diese daher anders, als mit dem darauf haftenden Arreste, auf den Kläger übergegangen sei; ja sie spricht dem Richter überhaupt die Befugniß zur Uebereignung der arrestirten Miethe und die Möglichkeit eines Uebergangs derselben auf den Kläger zu Eigenthumsrechten, ganz ab, weil der auf ihren Antrag bereits vorher verhängte Arrest, dessen Rechtmäßigkeit Kläger nirgends angefochten und dessen Existenz ihm auch bekannt gewesen, als worüber sie ihm den Eid deferire, sie nicht blos gegen alle spätere ihr nachtheiligen Dispositionen ihres Schuldners, sondern auch gegen alle Angriffe von jeder anderen Seite her schütze, wie dies in den Reskripten vom 24. April und 6. Juni 1840 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 153 und 205) überzeugend ausgeführt worden. Sonach könne Kläger gegen sie von seinem Eigenthum keinen Gebrauch machen, vielmehr müsse er sich, wie jeder andere Gläubiger, der aus der arrestirten Miethe seine Befriedigung suchen wollte, nach § 51 Th. I Tit. 51 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung mit ihr in einen Prioritätsstreit einlassen, dessen Ausgang aber nicht zweifelhaft sein könne, da ihrer Forderung die Priorität der vierten Klasse, der des Klägers aber gar kein Vorzugsrecht gebühre, daher Kläger mit seiner Klage abgewiesen werden müßte.

Es wurde auch auf Abweisung des Klägers in angebrachter Art erkannt in Betracht folgender

Gründe.

Da die verklagte Kasse ein Eigenthumsrecht an der arrestirten Miethe nicht beansprucht, auch nicht einmal behauptet, daß vor verhängtem Arreste das vorschriftmäßige Zahlungs-Mandat an ihren Schuldner, den G., erlassen worden wäre, so kann der vorliegende Rechtsstreit nicht nach den Regeln über die Kollision

Digitized by Google

zwischen mehreren Eigenthümern, §§. 22, 23 Th. I Tit. 10 des Allg. Landrechts, sondern nur nach den Grundsätzen von Dispositionen gegen Arreste beurtheilt werden. Wenn nun gleich in den §§. 81 und 83 Th. I Tit. 29 der Allg. Gerichts-Ordnung blos dem Eigenthümer oder Inhaber der arrestirten Sache untersagt ist, über dieselbe zum Nachtheil des Arrestanten irgendwie zu verfügen, und namentlich sie zu veräußern oder zu verpfänden, so kann es doch nicht bedenklich sein, diese Vorschriften auch für den Richter bindend zu erklären, wenn nicht der im §. 1 ibid. angegebene Zweck des Arrestes, nämlich die Sicherung des Arrestanten wegen seiner mit Verlust bedrohten Forderung, vereitelt werden sollte. Hat also im vorliegenden Falle der Richter die für seine Kasse arrestirte Miethe dem Kläger mit der Wirkung einer Cession übereignet und dadurch gemäß §. 393 Th. I Tit. 11 des Allg. Landrechts und §. 6 des Gesetzes vom 4. Juli 1822 (Gesetz-Sammlung S. 178) Eigenthum auf denselben übertragen, mithin eine Veräußerung im Sinne des §. 381 ibid. vorgenommen, so ist diese eben so unwirksam in Bezug auf die Kasse, als wenn sie von dem Arrestaten selbst ausgegangen wäre. Es folgt aber die Gleichstellung der Disposition des Richters über eine arrestirte Sache mit der des Arrestaten auch aus der Erwägung, daß der Prozeßrichter, welcher einem Gläubiger ein Aktivum seines Schuldners im Wege der Exekution überweiset, diese nothwendige Cession nicht etwa in eigenem Namen und für eigene Rechnung, sondern vermöge gesetzlichen Mandats, in Stelle und für Rechnung des säumigen Schuldners und resp. Eigenthümers des Aktivi vornimmt, gleich dem Richter, welcher auf den Antrag eines Gläubigers den Verkauf eines Pfandes bewirkt, wobei ja auch der Gläubiger als eigentlicher Veräußerer angesehen wird und daher auch, wenn gleich nur wie beim Verkauf in Pausch und Bogen, dem Käufer Gewähr zu leisten hat.

Allg. Landrecht Th. I Tit. 20 §. 216.

Sonach steht auch aus diesem Grunde die richterliche Uebereignung der v. S.schen Miethe an den Kläger der Cession derselben durch den G. selbst ganz gleich; wie daher die letztere, nach der eigenen Deduktion des Klägers, wegen §. 83 Th. I Tit. 29 der Allg. Gerichts-Ordnung der Kasse gegenüber null und nichtig sein würde, ist es auch die erstere. Kläger hat also durch dieselbe kein gegen die Kasse geltend zu machendes Eigenthum erwerben können, selbst wenn er zur Zeit ihrer Erwahrung oder Erlangung von dem für die Kasse auf die Miethe bereits verhängt gewesenen Arreste keine Kenntniß gehabt hätte, daher es auch auf den über diese Wissenschaft dem Kläger deferirten Eid um so weniger ankommt, als dieselbe nur dann in Betracht zu ziehen wäre, wenn es sich um Erstattung der Valuta für die aufgerufene Cession handelte, während Kläger für die Uebereignung gar nichts gezahlt, sondern sie nur in solutum einer älteren Schuld des G. erhalten hat. Ist aber Kläger der Kasse gegenüber nicht Eigenthümer der arrestirten Miethe und lebt daher in Verfolg der ungültig gewordenen Novation seine ursprüngliche Forderung an G. wieder auf,

Allg. Landrecht Th. I Tit. 16 §. 465,

so kann er auch nicht das aus der Uebereignung erlangte Eigenthum, sondern nur sein etwaniges besseres Gläubigerrecht zum Fundamente seiner Klage machen, und da er dies in diesem Interventions-Prozesse nicht gethan, so mußte er angebrachtermaßen abgewiesen werden.

Wollte man aber auch zwischen der Disposition des Eigenthümers und der des Richters wegen der mala fides des erstern und der bona fides des letztern unterscheiden, und daher der in Frage stehenden richterlichen Uebereignung die Wirkung einer Eigenthums-Uebertragung auch der Kasse gegenüber beilegen, so ist doch der Antrag des Klägers auf Einwilligung in die sofortige Auszahlung der Miethe an ihn insofern nicht gerechtfertigt, als er ja immer nur das Eigenthum einer streitigen Sache überkommen, welche er daher in unverändertem Zustande, d. h. mit dem darauf ruhenden Arreste übernehmen muß, sofern er nicht den Ungrund und die Nothwendigkeit der Aufhebung desselben nachweist, was er nicht nur nicht gethan, sondern sogar, wie bereits oben erwähnt, die Rechtmäßigkeit des Arrestes nicht einmal angefochten hat.

---

## 36. Beschränkung des Personal-Arrestes im Wege der Exekution.

(Von dem Stadtgerichts-Direktor Voigt in Berlin.)

Der Personal-Schuldarrest hat nach §. 142 Th. I Tit. 24 der Gerichts-Ordnung den Zweck, dem Gläubiger durch angemessene Arbeiten seines Schuldners seine Befriedigung zu verschaffen, wenn er diese durch Hülfsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners nicht erlangen kann. Dieser Zweck kann bei der

Digitized by Google

jetzigen schlechten Beschaffenheit unserer Schuldgefängnisse nicht erreicht werden. Es ist sogar derselbe durch eine spätere gesetzliche Bestimmung — §. 157 des Anhangs zur Gerichts-Ordnung — unerreichbar gemacht, indem es danach nicht Sache der Gefängnißanstalt, sondern des Gläubigers ist, seinem Schuldner im Gefängnisse Gelegenheit und Mittel zur Arbeit, wozu er sich eignet, zu verschaffen. Bei so gestellter Sachlage ist der Personal-Schuldarrest zur Zeit eigentlich ein mit sich selbst in Widerspruch stehendes Rechtsinstitut und würde eben deshalb in bisheriger Art der Vollstreckung ganz aufhören müssen. Der Personal-Schuldarrest, wie er gegenwärtig existirt, steht dem Personal-Arrest in Wechselsachen, bei welchem der Zweck der Abarbeitung der Schuld

§. 45 Th. I Tit. 27 der Gerichts-Ordnung

nicht ausgesprochen ist, völlig gleich. Er dürfte auch bis zur Erweiterung der Wechselfähigkeit nicht ganz entbehrlich sein, wohl aber in den Fällen einer Beschränkung unterliegen können, in welchen

a. entweder derselbe zur Genügung einer Feindseligkeit gegen den Schuldner, oder
b. wegen höchst unbedeutender Forderungen

extrahirt wird.

Den erstgedachten Fall kann man als existent annehmen, wenn der Schuldner den Manifestations-Eid geleistet hat. In einem solchen Falle wird in der Regel nur beabsichtigt, daß die Ehefrau oder Verwandte aus Theilnahme oder der Familienehre wegen den inhaftirten Schuldner auslösen. Zu einer solchen Presse darf aber die Gesetzgebung die Hand nicht bieten. Im zweiten Falle scheint es das öffentliche Wohl zu erfordern, daß ein Mitglied des Staatsvereins nicht einer unbedeutenden Schuld wegen seiner Freiheit beraubt und seinen Pflichten, welche ihm als Familienvater oder aus dienstlichen Verhältnissen obliegen, entzogen werde.

Nach einer von der hiesigen Schuldgefängniß-Inspektion bewirkten Zusammenstellung waren vom 1. Dezember 1845 bis 1. Dezember 1846 überhaupt

1089 Schuldgefangene im Arrest, und von diesen waren inhaftirt
19 wegen Forderungen von 1 Thlr. und weniger,
229 wegen Forderungen, welche die Summe von 5 Thlr. nicht überstiegen,
473 wegen Forderungen, welche die Summe von 20 Thlr. nicht überstiegen, und nur
368 wegen Forderungen über 20 Thlr.

Wenn der Schuldarrest auch nur bei Summen im Betrage von 5 Thlr. oder weniger als ein zulässiges Exekutionsmittel ausgeschlossen würde, so dürfte sich nach obigem Verhältnisse die Zahl der Schuldgefangenen hier in Berlin wenigstens um ein Viertheil vermindern, und diese Verminderung würde der ärmsten Klasse des Volks zum Vortheil gereichen. Sie würden ihre Freiheit behalten und durch deren Entziehung wenigstens nicht mehr behindert werden, sich und den Ihrigen den nöthigen Unterhalt zu erwerben.

Die gänzliche Aufhebung des Personal-Schuldarrestes ist schon früher öfter in Frage gestellt. Das hiesige Königliche Stadtgericht hat sich früher dagegen ausgesprochen. Es scheint auch in der That bedenklich, dem Gläubiger dies Exekutionsmittel gegen solche Schuldner gänzlich zu entziehen, welche Zahlungsmittel verheimlichen und kein Mittel scheuen, sich der Befriedigung ihres Gläubigers zu entwinden. Summen bis zum Betrage von 5 Thlr. erscheinen indeß so unbedeutend, daß durch deren möglicherweise eintretenden, durch Personal-Schuldarrest aber zu begegnen gewesenen Verlust in der Regel kein Gläubiger in seinem Vermögenszustande einen verhältnißmäßig großen Nachtheil erleiden wird.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7). Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

# Justiz-Ministerial-Blatt

für die

# Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

X. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. September 1848. № 39.


## Amtlicher Theil.

### Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der bisherige Justiz-Minister Maercker ist unterm 21. September d. J. zum Präsidenten des Oberlandesgerichts zu Halberstadt, und

der bisherige Oberlandesgerichts-Chef-Präsident Kisker in Naumburg unterm 24. September d. J. zum Justiz-Minister Allerhöchst ernannt worden.

B. Bei den Obergerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Westhoff bei dem Oberlandesgericht zu Münster mit dem Dienstalter vom 29. Oktober 1847;

der Referendarius Goelich bei dem Oberlandesgericht zu Glogau mit dem Dienstalter vom 23. Mai 1848;

der Referendarius Alfred Leopold Hoffmann bei dem Oberlandesgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 30. Mai 1848;

der Referendarius Gerhardy bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 6. Juni 1848;

der Referendarius Schalt bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 13. Juni 1848;

der Referendarius Hengstenberg bei dem Oberlandesgericht zu Hamm mit dem Dienstalter vom 20. Juni 1848;

der Referendarius Retter bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 27. Juni 1848;

dem Fürstlich Hohenloheschen Justiz-Assessor Engelbrecht zu Ujest ist in Folge der bestandenen dritten Prüfung die Anciennität vom 15. Juni 1848 in der Reihe der Obergerichts-Assessoren beigelegt;

der Oberlandesgerichts-Assessor Boehmer zu Arnsberg ist an das Oberlandesgericht zu Stettin und

der Oberlandesgerichts-Assessor von Dieft zu Cöslin an das Oberlandesgericht zu Frankfurt versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator von Cranach bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 19. Mai 1848;

Digitized by Google

die Auskultatoren Burchard und Salbach bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 27. Juni, resp. vom 3. Juli 1848;

der Auskultator Spitzbarth bei dem Oberlandesgericht zu Münster mit dem Dienstalter vom 28. August 1848.

### C. Bei den Untergerichten.

#### 1. Direktoren.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Weber zu Schwelm ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Mebebach ernannt worden;

der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath Casecorbi zu Ramslau ist gestorben.

#### 2. Räthe, Assessoren und Richter.

Der bisherige Land- und Stadtrichter und Kreis-Justizrath Steindorff zu Schöneck ist bei seiner Versetzung an das Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium zu Danzig zum Kommerz- und Admiralitäts-Rath unterm 9. September d. J. Allerhöchst ernannt, und

dem Stadtrichter und Gerichts-Kommissarius Wolny zu Woldenberg bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Justizrath unterm 2. September d. J. Allerhöchst verliehen worden;

dem Land- und Stadtgerichts-Rath Lohmeyer zu Halberstadt ist die nachgesuchte Entlassung von dem Amte eines Bergrichters und Justitiarius des Magdeburgschen Bergamts zu Halberstadt ertheilt und dagegen dem Oberlandesgerichts-Assessor Orlop daselbst die kommissarische Verwaltung dieses Nebenamtes übertragen;

der Oberlandesgerichts-Assessor Oelzen zu Eilenburg ist als Hülfsrichter bei dem Land- und Stadtgericht zu Sangerhausen eingetreten, und dem Oberlandesgerichts-Assessor Jacobs eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Eilenburg verliehen;

der Oberlandesgerichts-Assessor Fischer zu Gleiwitz ist an das Land- und Stadtgericht zu Neustadt in Oberschlesien versetzt;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Lange zu Frankfurt ist unterm 18. September d. J. zum außeretatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Landsberg a. W. ernannt, und

der bei dem Land- und Stadtgericht zu Essen angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Winzer mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

### D. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Koerte zu Breslau ist zum Justiz-Kommissarius für die Untergerichte des Flatower Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Zempelburg, und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Marienwerder ernannt,

der Justiz-Kommissarius und Notarius Benekendorf zu Schlochau als Justiz-Kommissarius an das Land- und Stadtgericht zu Liebenwerda, unter Beilegung der Praxis bei sämmtlichen Untergerichten des Liebenwerdaer Kreises mit Einschluß der Gerichts-Kommissionen zu Mühlberg und Elsterwerda, so wie der Patrimonialgerichte, und als Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg versetzt, und

dem Justiz-Kommissarius und Notarius Senff zu Inowraclaw die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als Justiz-Kommissarius und Notarius ertheilt worden.

### E. In der Rheinprovinz.

Der Ober-Prokurator Schnaase zu Düsseldorf ist unterm 14. September d. J. zum Geheimen Ober-Revisions-Rath bei dem rheinischen Revisions- und Kassationshofe in Berlin Allerhöchst ernannt worden.

---

## Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die Uebernahme der dem Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Schloßgute Cannawurf zustehende Patrimonialgerichtsbarkeit für den Staat und deren Verbindung mit dem Land- und Stadtgerichte zu Coelleda, so wie

die Uebernahme der Patrimonialgerichtsbarkeit der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Domaine Schönewerda und deren Verbindung mit dem Land- und Stadtgerichte zu Querfurt ist genehmigt worden.

---

Digitized by Google

## Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 21. September d. J. ausgegebene 40. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Num. 3030. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. August 1848, nebst Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brücken-Aufzugsgeldes in in Stettin, vom demselben Tage;

Num. 3031. die Allerhöchste Urkunde vom 1. September 1848, betreffend die Bestätigung des fünften Nachtrages zu den Statuten der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft, nebst diesem Nachtrage.

Das am 24. September ausgegebene 41. Stück enthält unter:

Num. 3032. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. September 1848, betreffend das Ausscheiden des Minister-Präsidenten von Auerswald und der übrigen Staats-Minister, so wie die Bildung eines neuen Staats-Ministeriums, unter Ernennung des Generals der Infanterie von Pfuel zum Präsidenten desselben;

Num. 3033. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. August 1848, betreffend die Aufhebung des Frankirungszwanges für rekommandirte Briefe;

Num. 3034. die Bekanntmachung vom 9. September 1848, über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen „Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten" zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft.

## Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen und Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals.

### Num. 71.

### Bekanntmachung vom 24. September 1848, — die Ernennung des bisherigen Oberlandesgerichts-Chef-Präsidenten Kisker in Naumburg zum Justiz-Minister betreffend.

Der Justiz-Minister Kisker hat bei Antritt seines Amtes die nachstehende Cirkular-Verfügung an sämmtliche Obergerichte ꝛc. erlassen:

Indem ich das (Tit.) benachrichtige, daß Seine Majestät der König mich mittelst Allerhöchster Order vom heutigen Tage zum Justiz-Minister ernannt haben, und bei Uebernahme dieses Amtes mit Vertrauen darauf rechnen zu dürfen glaube, daß Dasselbe mich in meinen amtlichen Bestrebungen unterstützen werde, nehme ich zugleich Veranlassung, noch besonders das beifolgende Programm des Staats-Ministeriums mitzutheilen, um daraus zu ersehen, in welcher Art die gegenwärtige Regierung Seiner Majestät ihre Aufgabe aufgefaßt hat. Den darin ausgesprochenen Grundsätzen habe ich mich aus voller Ueberzeugung angeschlossen, und erwarte, daß auch alle Justizbehörden in ihrem Ressort hiernach verfahren und in dem vom Staats-Ministerium bezeichneten Geiste für den Schutz der gesetzlichen Freiheit, die Befestigung der Ordnung und die Wohlfahrt des Volkes nach allen Kräften wirken werden.

Berlin, den 24. September 1848.

Der Justiz-Minister
Kisker.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 3862. Just.-Minist. Num. 4.

#### a. Programm des Staats-Ministeriums

(vorgetragen durch den Minister-Präsidenten General von Pfuel in der Sitzung der National-Versammlung am 22. September 1848.)

Wir treten vor diese hohe Versammlung mit der Versicherung daß, indem wir dem Rufe Sr. Majestät des Königs folgten und die uns angebotenen Stellen einnahmen, wir fest entschlossen sind, auf dem betretenen constitutionellen Wege fortzuschreiten. Wir wollen die, dem Preußischen Volke gewährten Frei-

Digitized by Google

heiten kräftig wahren, und reaktionäre Bestrebungen mit aller Macht unseres Amtes zurückweisen. Insonderheit werden wir in allen Zweigen des öffentlichen Dienstes, im Civil und im Militair, für die strengste Befolgung dieser Grundsätze ernste Sorge tragen.

Die Verfassung, welche diese hohe Versammlung mit der Krone zu vereinbaren im Begriff steht, wird, wie wir hoffen, die Bürgschaft in sich tragen, daß das Preußische Volk in der innigsten Vereinigung mit der ganzen Deutschen Nation einträchtig und stark, frei und geordnet, in ungehemmter Entfaltung aller seiner Kräfte und Gaben mit sicherem Schritte einer großen Zukunft entgegen gehen und seinen weltgeschichtlichen Beruf erfüllen werde.

Dieser freien Entwickelung mit ganzer Seele zugewendet, werden wir nicht vergessen, daß es die Pflicht einer jeden Regierung ist, den Ausbrüchen der Anarchie und Ungesetzlichkeit zu steuern, eine Pflicht, deren strenge Erfüllung vom ganzen Lande gefordert wird, in der Ueberzeugung, daß die wahre Freiheit nur in der gesetzlichen Ordnung gedeiht und mit ihr die Gewerbthätigkeit der Bürger, der Ackerbau, der Handel und die Industrie. Lassen Sie uns bedenken, daß wir dem Winter mit seinen Bedrängnissen entgegengehen. Je weiter die Zeit vorrückt, desto dringender tritt die Nothwendigkeit hervor, die Verfassungs-Urkunde, nach dem sehnlichen Verlangen des Volkes, festzustellen.

Wir werden auf die Beschleunigung derselben, so weit es in unserer Macht steht, hinwirken, und zu dem Ende, neben der Berathung des Bürgerwehr-Gesetzes und der Gemeinde-Ordnung, die Vorlegung des Entwurfs der Kreis- und Bezirks-Ordnung nach Möglichkeit beschleunigen. Wie die Rechte und die Freiheit des Volkes, ebenso werden wir auch die Rechte und die Würde der Krone stets hoch und heilig halten und mit gleicher Kraft vertheidigen. Pflichtmäßig werden wir Ihnen, meine Herren, der Vertretung unseres Volks, über unsere Verwaltung Auskunft geben und den in Beziehung auf dieselbe von Ihnen geäußerten Wünschen schuldige Rechnung tragen. Ebenso erkennen wir es aber für unsere Pflicht, auch dabei die Rechte der Krone, als der einzigen Trägerin der ausübenden Gewalt, gewissenhaft zu wahren. Wir treten unser schweres Amt, das wir im vollen Bewußtsein der damit verknüpften Verantwortlichkeit übernommen haben, mit der Hoffnung und dem Vertrauen an, daß die Größe der gemeinschaftlichen Aufgabe und eine gleiche vaterländische Begeisterung uns in allen wesentlichen Punkten einig machen werde.

---

## Num. 72.

**Allgemeine Verfügung vom 21. September 1848, — betreffend die Versendung unbrauchbarer Akten von einem Orte zum andern Behufs des Verkaufs derselben.**

In der allgemeinen Verfügung über die Kassation unbrauchbarer Akten vom 24. Juni d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 224) ist unter Nr. IX zu 6 angeordnet, „daß diejenigen Gerichte, deren Vorrath von verkaufbaren Akten weniger als einen Centner im Gewichte beträgt, oder bei denen zu besorgen ist, daß das Papier am Orte nicht preiswürdig bezahlt werden möchte, ihre verkäuflichen Akten an das nächste benachbarte größere Gericht Behufs des gemeinschaftlichen Verkaufs abzugeben haben."

Bei der Ausführung dieser Vorschrift ist Seitens einiger Gerichte für die Versendung der zum Verkauf zu stellenden Akten von einem Orte zum andern durch die Post auf Portofreiheit Anspruch gemacht worden. Da dieser Anspruch aber nicht begründet ist, vielmehr dergleichen Sendungen dem Porto unterliegen, so wird hierdurch anderweitig bestimmt, daß eine Versendung von unbrauchbaren Akten Behufs des Verkaufs derselben Seitens der Gerichte überhaupt nur in solchen Fällen zu veranlassen ist, wenn vorausgesehen werden kann, daß der durch die Versendung zu erreichende höhere Kaufpreis die Kosten des Transports hinlänglich deckt.

Berlin, den 21. September 1848.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
Müller.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 3259. A. 2. Vol. IV.

---

Digitized by Google

## Num. 73.

**Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. März 1848, — den Rechtsweg gegen die exekutivische Einziehung der nach dem Bleiberg-Knappschafts-Reglement vom 10. September 1842 zu zahlenden Beiträge betreffend.**

Auf den von dem Königlichen Ober-Bergamte zu Bonn erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgerichte zu Coeln anhängigen Prozeßsache

des Bergwerksbesitzers H. zu Z. als Repräsentanten der Grube G., Opponenten,

wider

den Steuerempfänger L. zu C., Oppositen,

betreffend die exekutivische Einziehung der nach dem Bleiberg-Knappschafts-Reglement vom 10. September 1842 zur Knappschaftskasse zu zahlenden Beiträge für den Monat Juli 1846,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache, in so weit es sich in derselben nach Ausweis der exekutorisch erklärten Hebeliste von einem solchen Beitrage handelt, welcher auf Grund des Art. 5 Nr. 4a des Reglements vom $\frac{\text{16. August}}{\text{10. September}}$ 1842 von dem Bergwerksbesitzer und Repräsentanten der Grube G., H., als dessen eigene Schuld gefordert wird, für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten, daß aber, in so weit es sich in dieser Sache nach Ausweis der Hebeliste von Beiträgen handelt, die auf Grund des Art. 26 dieses Reglements für Rechnung der Arbeiter und Beamten vom Bergwerksbesitzer gefordert werden, die Frage, ob diese Beiträge gegen den Bergwerksbesitzer auf bloße Verfügung des Ober-Bergamtes exekutivisch beigetrieben werden können, der Erörterung im Rechtswege unterliegt und in Bezug auf sie also der eingelegte Konflikt unbegründet ist.

Von Rechts Wegen.

### Gründe.

Um die Unterstützung und Verpflegung kranker und invalider Berg- und Hüttenleute und die Unterstützung der Wittwen und Waisen verstorbener oder verunglückter Berg- und Hüttenarbeiter bei den Bleierz-Gruben und den damit in Verbindung stehenden Erzwäschen und Schmelzhütten am Bleiberge im Berg-Reviere Commern des Bergamts-Bezirkes Düren sicher zu stellen und zu ordnen, ist unter dem 31. Juli 1842 ein Knappschafts-Reglements entworfen, unter dem 16. August desselben Jahres von des Königs Majestät bestätigt, demnächst aber von den Ministern der Justiz und der Finanzen unter dem 10. September 1842 ausgefertigt und zugleich mit der Allerhöchsten Bestätigungs-Order durch das Amtsblatt der Regierung zu Cöln (Stück 46 No. 711 S. 339 — 346) publizirt worden. Durch Petitionen des 7ten und 8ten Rheinischen Landtages um Aufhebung, resp. Revision des Knappschafts-Reglements erlitt die Ausführung desselben Aufschub. Erst nach dem ablehnenden Allerhöchsten Landtagsabschiede vom 27 Dezember 1845 unter No. 64 wurden auf Anordnung des Ober-Bergamtes zu Bonn alle zur Aufnahme qualifizirten Personen in die Knappschafts-Rolle eingetragen, und die sämmtlichen Gewerkschaften durch das Bergamt zu Düren davon in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, die von den Arbeitern nach Art. 5 sub. No. 1 — 3 des Knappschafts-Reglements zur Knappschafts-Kasse zu leistenden Beiträge von demselben am Lohntage von ihrem Verdienste durch die Werksvorstände und Verwaltungen nach Vorschrift des Art. 26 a. a. O. einziehen, und nebst den nach Art. 5 sub. No. 4 von den Gewerken zu leistenden Beiträgen gleich nach dem letzten Lohntage eines jeden Monats an den Knappschafts-Kassen-Rendanten abführen zu lassen.

Dieses für den Monat Juli 1846, mit welchem das Knappschafts-Institut ins Leben getreten war, zu thun, unterließ der Bergwerksbesitzer H. in Z., Repräsentant der Grube G. Das Ober-Bergamt zu Bonn erklärte darauf die Hebeliste über die von dem H. pro Monat Juli 1846 abzuführenden Knappschaftsbeiträge, zusammen im Betrage von 20 Thlr. 19 Sgr., exekutorisch und übertrug durch Vermittelung des Landraths deren zwangsweise Einziehung dem Steuerempfänger D. zu C. Dieser erließ an den Bergwerksbesitzer H. den erforderlichen Zahlungsbefehl. Gegen letzteren erhob der H. durch Akt des Gerichtsvollziehers K. zu G. Einspruch, und ließ den Steuer-Empfänger L. vor das Königliche Landgericht zu Cöln laden, um den Einspruch annehmen und den Zahlungsbefehl vernichten zu hören. Das Königliche Ober-

Digitized by Google

Bergamt hielt den Rechtsweg nicht für zulässig, protestirte deshalb gegen die gerichtliche Verhandlung und erhob durch motivirten Beschluß vom 19. Februar 1847 den Kompetenz-Konflikt.

Dieser Konflikt hat, soweit es sich bei dem geforderten Betrage nach Ausweis der Hebeliste von einer Abgabe handelt, die auf Grund des Art. 5 No. 4 Littr. a. des Reglements vom 16. August / 10. September 1842 von dem H. als Bergwerksbesitzer gefordert wird, für begründet, so weit es sich aber von einem nach §. 26 des Reglements für seine Arbeiter und Beamten von ihm geforderten Beitrage handelt, für unbegründet erachtet werden müssen. Hinsichtlich der ersten Abgabe besteht ein privatrechtlicher Grund zur Hergabe derselben gar nicht. Wenn das Knappschafts-Reglement dem H. als Bergwerksbesitzer jene Leistung zur Knappschafts-Kasse auferlegt, d. h. zu einem Fond, welcher durch einen Rendanten und das Rentamt zu Düren unter Aufsicht des Ober-Bergamts, also öffentlich verwaltet wird (Art. 24 und 26), und welcher nach der Einleitung und Art. 8 seq. des Reglements lediglich ein Fond zur Unterstützung und Verpflegung kranker und invalider Berg- und Hüttenarbeiter und zur Unterstützung von Wittwen und Waisen verstorbener oder verunglückter Berg- und Hüttenarbeiter ist, also ein öffentlicher für Kranke und Arme bestimmter Fond, so ist nicht zu bezweifeln, daß es sich hierbei von einer zu Gunsten einer öffentlichen Armen- und Krankenanstalt auf den Ertrag des Bergeigenthums vom Staate gelegten direkten öffentlichen Abgabe handelt. Wegen solcher Abgaben zu einer öffentlichen Anstalt, insbesondere wegen Abgaben zu einer Armenanstalt, ist nach §. 1 No. 6 der Verwaltungs-Exekutionsordnung vom 24. November 1843 die administrative Exekution zulässig, und wo sie zulässig ist, ist der Rechtsweg nach §. 3 ibid. in Bezug auf die Form der Anordnung und Ausführung ganz, in Bezug auf das Materielle und die Zulässigkeit der sofortigen Einleitung des Exekutionsverfahrens in sofern ausgeschlossen, als er bis dahin nicht statthaft gewesen war. Er war aber vor der Verordnung von 1843 unstatthaft über die Verbindlichkeit zur Zahlung einer öffentlichen Abgabe und gegen die Anordnung eines diesfälligen Exekutionsverfahrens. Denn wenn auch der §. 15 des Ressort Reglements vom 20. Juli 1818 in der Regel den Rechtsweg gegen Verfügungen der Regierungen als Finanzbehörden und als vorgesetzte Behörden moralischer Personen gestattet, wenn er dasselbe auch über Gegenstände der Bergverwaltung thut, so macht er doch die durch den §. 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 festgesetzte Ausnahme, daß der Rechtsweg nicht zulässig ist, wo es sich über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Abgaben und Anlagen handelt, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind. Unter diese Ausnahme fällt aber eine Abgabe, wie die in Rede stehende, unbedenklich, weil sie allen Besitzern von Bleierzgruben, Erzwäschen und Schmelzhütten am Bleiberge im Reviere Commern, also allen zu einer gewissen Klasse gehörigen Personen zur Last gelegt ist, indem das Wort „Klasse" hier — im §. 36 — im Gegensatze der Worte „allen Einwohnern des Staats" nichts weiter bedeuten kann, als eine gewisse speziellere Kategorie von Personen, sie mag begrenzt sein, wie sie will. —

Anders verhält es sich aber mit den Geldleistungen, die an sich den Arbeitern und Beamten der Berg- und Hüttenwerksbesitzer auferlegt sind und die von diesen Besitzern unter Androhung der Exekution nur deshalb gefordert worden, weil das Reglement sie verpflichtet, dieselbe aus dem Lohn der Arbeiter und Beamten für dieselben zu bezahlen. Denn, wenn auch gegen diese Arbeiter und Beamten selbst exekutive Maaßregeln zur Erlangung der Zahlung mögen stattfinden können, weil die Beiträge derselben ihnen gegenüber ebenfalls öffentliche Abgaben sind, gegen deren Einziehung der Rechtsweg nicht ergriffen werden kann, so fordert man doch von den Berg- und Hüttenwerksbesitzern, wenn sie für die Abgaben der Arbeiter und Beamten um deswillen in Anspruch genommen werden, weil sie verpflichtet sind, dieselben vom Lohne abzuziehen und an den Knappschafts-Kassen-Rendanten auszuliefern, nicht sowohl eine Abgabe, als vielmehr den Lohn ihrer Arbeiter und Beamten, um damit die Abgabenschuld der letzteren zu tilgen; und da der opponirende Bergwerksbesitzer H. gerade aus dem Grunde rechtliches Gehör gegen die begonnene Exekution verlangt hat, weil die geforderten Beiträge nicht zu denjenigen gehörten, welche auf Verfügung des Ober-Bergamtes exekutivisch eingezogen werden könnten, so kommt es darauf an: ob über die Befugnisse der Verwaltung zur Anordnung des Zwangsverfahrens gegen die Berg- und Hüttenbesitzer wegen des Lohnes der Arbeiter Behufs Deckung der von denselben verschuldeten Abgaben der Rechtsweg stattfindet? Dies muß aber angenommen werden, denn der §. 3 der Verwaltungs-Exekutions-Ordnung sagt ausdrücklich: „Ueber die Befugniß zur Anordnung des eingeleiteten Zwangsverfahrens findet der Rechtsweg, wo er bisher zulässig war, auch ferner statt." Nach §. 15 des Ressortreglements steht der Rechtsweg aber allgemein gegen

Digitized by Google

Verfügungen, welche von der Verwaltung als Finanzbehörde oder als vorgesetzte Behörde einer moralischen Person erlassen sind, Jedem frei, welcher sich dadurch in seinen Privatrechten gekränkt glaubt, und nur die in den §§. 35 und 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 genannten Fälle sind ausgenommen, von welchen indeß keiner vorliegt, namentlich der nicht, wenn Streit über die Verbindlichkeit zu Entrichtung öffentlicher Anlagen oder Abgaben entsteht. Denn hierbei ist nur von denjenigen Personen die Rede, die die Abgabe als eigene Schuld entrichten, nicht aber von dem Falle, wo dritte Personen eine angebliche Forderung des eigentlichen Abgabepflichtigen zur Deckung der Abgabeschuld desselben bezahlen sollen. In dem §. 8 des Ressortreglements, wo die Beschwerde über zu hohen oder gesetzwidrigen Ansatz bei Vertheilung von Abgaben zur Kognition der Regierung gewiesen ist, im §. 16, wo die Befugniß zur Einziehung landesherrlicher und grundherrlicher Revenüen, Abgaben und Dienste zur Leistungszeit, selbst des erhobenen Widerspruches ungeachtet, der Verwaltung gegeben ist, ist ebenfalls nur von Abgabepflichtigen selbst die Rede; und wenn daher die §§. 17 und 19 ibid. sagen, daß, wo den Regierungen die Entscheidung oder Exekution vorbehalten sei, dem durch ihre Verfügungen oder das dabei beobachtete Verfahren angeblich beschwerten Theile der Rekurs an die Gerichte nicht zugelassen sei, so kann das den Rechtsweg für Fälle nicht ausschließen, in welchen ein Dritter eine Forderung des Abgabepflichtigen an ihn zur Deckung der Abgabe desselben zu zahlen angehalten werden soll. Der Rechtsweg ist also, der allgemeinen Bestimmung des §. 15 des Ressortreglements und dem §. 3 der Exekutionsordnung gemäß, über die Frage zulässig: ob die Verwaltung gegen einen Schuldner des Abgabepflichtigen zur Erlangung der Zahlung aus dessen Schuld gleich mit Exekution vorschreiten kann.

Aus diesen Gründen hat, wie oben geschehen ist, so weit die von dem Ober-Bergamte für exekutorisch erklärte Hebeliste in den von H. geforderten 20 Thlr. 19 Sgr. eigene Beiträge desselben als Repräsentanten der Grube G. zur Knappschafts-Kasse betrifft, der Kompetenz-Konflikt für begründet und der Rechtsweg für unzulässig, in Hinsicht der darin etwa mitbegriffenen Beiträge seiner Arbeiter und Beamten aber der Kompetenz-Konflikt für unbegründet und der Rechtsweg für zulässig erachtet werden müssen.

Berlin, den 11. März 1848.

Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
(L. S.) Unterschrift.

---

# Nicht amtlicher Theil.

## 37. Beschränkung des Zurückbehaltungs-Rechts des Vermiethers in Betreff solcher seinem Pfandrechte unterworfenen Gegenstände, welche keinen Gegenstand der Exekution abgeben.

(Von dem Stadtgerichts-Direktor Volgt in Berlin).

Durch die Bestimmungen der §§. 71, 95 und 96 Th. I Tit. 24 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und der §§. 156 und 159 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, des §. 14 der Verordnung vom 4. März 1834, der Kabinets-Orders vom 13. Dezember 1836, 13. Oktober 1843 und 8. November 1831 ist im Interesse des Staats Fürsorge getroffen,

daß dem Schuldner bei Vollstreckung der Exekution das Unentbehrliche belassen und er möglichst im Nahrungszustande erhalten werde.

Im § 302 des Anhangs zur Gerichts-Ordnung ist nun zwar ebenfalls bestimmt, daß bei Ausübung des Zurückbehaltungs-Rechts des Vermiethers einem Künstler oder Handwerker die zur Ausübung seiner Kunst oder seines Handwerks erforderlichen Werkzeuge oder Sachen nicht vorenthalten werden sollen, allein diese Bestimmung ist durch die Bedingung beschränkt:

daß der Miether andere Mobilien besitze, durch deren Zurückbehaltung sich der Vermiether zureichende Deckung verschaffen könne.

Digitized by Google

Diese Bedingung tritt sehr häufig, ja in den meisten Fällen ein, und die am Schlusse des voralle-girten Paragraphen gedachten gütlichen Bemühungen;

den Vermiether dahin zu bestimmen, daß er das Handwerkzeug frei lasse,

bleiben in der Regel ohne Erfolg. Daß aber solche Gegenstände, welche nach den oben allegirten gesetzlichen Bestimmungen überhaupt kein Objekt der Exekution abgeben dürfen, auch vom Vermiether nicht zurückbehalten werden sollen, ist nirgend ausdrücklich verordnet.

Es wird zwar, wenn der Vermiether einen Exekutions-Titel wegen der rückständigen Miethe inzwi-schen erlangt hat, und nicht zugleich ausgesprochen worden ist, daß der Schuldner bei Vermeidung der Exe-kution in die vom Vermiether zurückbehaltenen Gegenstände fraglicher Art Zahlung zu leisten habe, also kein spezieller Exekutions-Titel bezüglich auf solche Gegenstände durch richterliche Entscheidung begründet worden ist, der beantragte Verkauf der zurückbehaltenen Gegenstände fraglicher Art zurückgewiesen werden müssen — A.L.R. Th. I Tit. 20 §. 198 — aber der Vermiether bleibt nichts desto weniger im Besitze — §. 116 a.a.O. — und ein auf Herausgabe solcher im Wege der Exekution nicht abpfändbarer Gegenstände gerichteter Antrag des vormaligen Miethers wird wegen entgegenstehenden Pfand- und somit Besitzrechts des Vermiethers un-bedenklich ebenfalls zurückzuweisen sein.

Der wohlthätigen Absicht des Gesetzgebers kann daher

a. bei Exekutionen gegen Künstler oder Handwerker in Betreff der zur Ausübung ihrer Kunst oder ihres Handwerks ihnen frei zu lassenden Werkzeuge und Sachen, und

b. in Betreff der überhaupt nicht exekutionsfähigen Objekte

bei Ausübung des Zurückbehaltungsrechts des Vermiethers nicht entsprochen werden.

Der Grund davon ist, daß die wohlthätige Absicht des Gesetzgebers sich nicht vollständig genug in den allegirten gesetzlichen Bestimmungen aussprach. Setzte er sich bei der Verwirklichung dieser Absicht im Wege der Gesetzgebung Schranken, weil das Privatrecht dem öffentlichen Interesse sich bei diesem Punkte zu schroff entgegenstellte, so dürfte doch jetzt, wo so viele Privatrechte dem wirklichen oder vermeintlichen Inter-esse des Gemeinwohls sich zum Opfer bringen müssen, es an der Zeit sein, zu erwägen, ob das Interesse des Gemeinwohls in diesem Falle nicht das Interesse des Privatrechts überwiege. Man hat ja längst und lange vor den jetzigen politischen Bewegungen die Nothwendigkeit anerkannt, des öffentlichen Wohls wegen Beschränkungen privatrechtlicher Verhältnisse eintreten zu lassen. Andergestalt hätte man ja überhaupt nicht jene Eingangs erwähnten Ausnahmegesetze erlassen können. Diese Bestimmungen, so wie alle Bestimmungen der Gesetze über Indult und Moratorien fließen aus einer und derselben Quelle. Will man aber einmal zur Erhaltung der Schuldner der in Rede stehenden Art in ihrem Nahrungszustande sich Eingriffe in die Privatrechte gestatten, so bleibe man nicht auf halbem Wege stehen.

Bei dem fortschreitenden Pauperismus dürfte es jetzt im dringenden Interesse des Staats liegen, die oben allegirten gesetzlichen Bestimmungen dahin zu erweitern,

daß die zum Betriebe eines Handwerks oder einer Kunst erforderlichen Werkzeuge und Sachen einem das Handwerk oder die Kunst betreibenden Schuldner im Wege der Exekution überhaupt nicht abgepfändet werden dürfen, und daß der Vermiether das ihm wegen rückständiger Miethe zustehende Zurückbehaltungs- und Besitzrecht an solchen Gegenständen, so wie auch überhaupt an allen solchen Gegenständen nicht ausüben dürfe, welche nach gesetzlichen Bestimmungen im Wege der Exekution nicht abgepfändet werden können.

---

Der **Terminkalender** für Juristen auf 1849 ist erschienen.

**Carl Heymann.**

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7). Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

# Justiz-Ministerial-Blatt

für die

# Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

X. Jahrgang. Berlin, Freitag den 6. October 1848. № 40.


## Amtlicher Theil.

### Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Obergerichten.

1. Räthe.

Dem Geheimen Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath Hertel zu Breslau ist die erbetene Dienstentlassung mit Pension, vom 1. Januar 1849 ab, unterm 21. August d. J. ertheilt, und demselben zugleich der rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub Allerhöchst verliehen worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Flies bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt a. O. mit dem Dienstalter vom 2. Mai d. J.,

der Referendarius Gomille bei dem Oberlandesgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 2. Mai d. J.,

der Referendarius Faßong bei dem Oberlandesgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 6. Juni d. J.,

der Referendarius Swidom bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor mit dem Dienstalter vom 6. Juni d. J.,

der Referendarius Scholz bei dem Oberlandesgericht zu Posen mit dem Dienstalter vom 27. Juni d. J.,

der Referendarius von Normann bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 27. Juni d. J.,

der Referendarius Rehfeld bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt a. O. mit dem Dienstalter vom 8. August d. J.,

der Referendarius Koch bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder mit dem Dienstalter vom 30. August d. J.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Ernst Otto Adolph Schulz bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt mit dem Dienstalter vom 3. Juni d. J.,

die Auskultatoren Drenkmann und Hundrich bei dem Oberlandesgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 28. Juli, resp. vom 16. August d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius von Götz ist gestorben.

Digitized by Google

B. Bei den Untergerichten.

1. Räthe, Assessoren und Richter.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Ponto zu Inowraclaw ist gestorben;

der Referendarius Tento ist zum außeretatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Brilon ernannt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor von Wilmowsky zu Worbis ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Halle in Westphalen und zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Paderborn ernannt, und

der Justiz-Kommissarius und Notarius Bajohr zu Bartenstein als Justiz-Kommissarius an das Land- und Stadtgericht zu Bütow versetzt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Paschen zu Solingen ist unterm 16. September d. J. zum Landgerichts-Rathe in Coblenz, und zwar bei dem Untersuchungsamte in Simmern, ernannt, und

der Landgerichts-Referendarius Weber in Coblenz zum Landgerichts-Assessor daselbst mit dem Dienstalter vom 1. März d. J. befördert worden;

dem Ober-Sekretair bei dem Appellationsgerichtshofe zu Cöln, Justizrath Hetmsoeth, ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden IV Klasse Allerhöchst verliehen worden;

der Notar Schmölder zu Langenberg ist in den Friedensgerichts-Bezirk Odenkirchen, im Landgerichts-Bezirke Düsseldorf, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rheydt, versetzt;

der Notar Dubyen zu Köln ist gestorben.

## Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die Uebernahme des Patrimonialgerichts zu Vor-Ziesar und die Uebertragung desselben auf das Justizamt zu Ziesar ist genehmigt worden.

## Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 28. September d. J. ausgegebene 42. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter

Num. 3035. das Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 24. September 1848.

Digitized by Google

# Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen und Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals.

## Num. 74.

**Allerhöchster Erlaß vom 1. September 1848 — die Auflösung des Ministeriums der Gesetz-Revision und der Gesetz-Kommission betreffend.**

(Vergl. die Allerhöchsten Orders vom 28. Februar und 8. April 1842 — Justiz-Ministerial-Blatt S. 182.)

Ich erkläre Mich mit den im Bericht des Staats-Ministeriums vom 31. August d. J. ausgesprochenen Ansichten dahin einverstanden, daß das Ministerium der Gesetz-Revision aufgelöst und die Geschäfte desselben mit dem Justiz-Ministerium verbunden werden. Ebenso will Ich die bisher neben dem Ministerium der Gesetz-Revision bestandene Gesetz-Kommission hiermit aufheben und beauftrage das Staats-Ministerium, wegen Ausführung dieses Erlasses das Erforderliche anzuordnen.

Sans-souci, den 1. September 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegez.) v. Auerswald. Hansemann. Frhr. v. Schreckenstein. Milde. Maercker. Gierke. Kühlwetter.

Für den Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten
v. Ladenberg.

An das Staats-Ministerium.

---

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 18. Mai 1842 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 182—184) hiervon in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 3. Oktober 1848.

Der Justiz-Minister
Kisker.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 3857. Justiz-Minist. Num. 70.

---

## Num. 75.

**Erkenntniß des Königlichrn Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. März 1848, — die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die exekutivische Einziehung der zur Ausführung der Bleibachs-Polizeiordnung vom $\frac{20.\ \text{Mai}}{30.\ \text{Juni}}$ 1824 repartirten Beiträge betreffend.**

Auf den von dem Königlichen Ober-Bergamte zu Bonn erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königl. Landgerichte zu Aachen anhängigen Prozeßsache

der Eigenthümer H., P., K. ꝛc., Opponenten,

wider

den Steuer-Empfänger L. zu C., Oppositen,

Digitized by Google

betreffend die exekutivische Einziehung der Kosten für Verschluß der Schleusen des Bleibaches,

erkennt der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechtswegen.

Gründe.

Auf Grund der in den Artikeln 16, 17 und 22 der in der Polizei-Ordnung für die Pochwerke und Erzwäschen am Bleiberge vom 30. Juni 1824 enthaltenen Vorschriften, und unter Bezugnahme auf dieselben, bestimmten die Minister des Innern und der Finanzen durch Reskript an die Regierungen zu Aachen und Köln und an das Ober-Bergamt zu Bonn vom 17. September 1845:

daß zur Verhütung der verderblichen Bleibachs-Versandungen das willkührliche Ziehen der Schleusen am Bleibache von Commern aufwärts untersagt sein solle, und daß zu dem Ende die sämmtlichen dort vorhandenen Schleusen, einschließlich der Schleuse in Commern unterhalb des O.schen Pochwerkes unter Verschluß zu stellen seien.

Gleichzeitig wurden in diesem Reskripte

die Ausführung dieser Maaßregel und die näheren Anordnungen zur Abwendung von Gefahr für die Pochwerke bei plötzlich eintretenden Fluthen dem Ober-Bergamte zu Boun übertragen,

und bestimmt,

daß seine Anordnungen bei Vermeidung der im Art. 22 der Polizeiordnung vom 30. Juni 1824 bezeichneten Strafen zu befolgen seien.

Dieses Reskript wurde von dem Königlichen Ober-Bergamte durch die Amtsblätter der Regierungen zu Aachen und Köln zur Kenntniß der Betheiligten gebracht. Das Königliche Ober-Bergamt ließ der ergangenen Bestimmung gemäß die betreffenden Schleusen unter Verschluß legen, repartirte demnächst die dadurch erwachsenen Kosten nach Artikel 17 der Bleibachs-Polizei-Ordnung auf die Poch- und Wasch-Berechtigten und erklärte die angelegte Repartition Behufs Einziehung der Beiträge exekutorisch. Da die Bezahlung auf Erfordern des Bergamts zu Düren nicht erfolgte, so hat das Königliche Ober-Bergamt die zwangsweise Beitreibung angeordnet, mit welcher durch Vermittelung des Landraths der Steuer-Empfänger L. zu C. beauftragt worden ist. Gegen die von dem L. an den Hüttenbesitzer H. und die neun anderen genannten Berg- und Hüttenwerksbesitzer erlassenen Zahlungs-Aufforderungen haben dieselben gerichtlichen Einspruch erhoben. Das Königliche Ober-Bergamt zu Bonn hält den Rechtsweg gegen diese Zahlungs-Aufforderungen nicht für zulässig und hat durch motivirten Beschluß vom 16. Februar 1848 den Kompetenz-Konflikt erhoben. Dieser Konflikt ist begründet.

Die Polizei-Ordnung vom $\frac{20.\ \text{Mai}}{30.\ \text{Juni}}$ 1824 ist, wie sie sich auch ankündigt, in allen ihren Theilen und namentlich auch in dem, welcher von den Schleusen am Bleibache handelt, eine rein polizeiliche im Sinne des §. 26 des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818, da sie nur den Zweck hat, Beschädigungen zu verhüten und die öffentliche Ordnung und Sicherheit des Eigenthums gegen die Poch- und Waschwerke aufrecht zu erhalten. Nach §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 über die Zulässigkeit des Rechtsweges gegen polizeiliche Verfügungen gehören Beschwerden über polizeiliche Verfügungen, und mithin auch über deren Ausführung, sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen, vor die vorgesetzte Dienstbehörde; hieraus ergiebt sich, daß darüber, ob der Minister des Innern befugt gewesen ist, die Polizei-Ordnung vom $\frac{20.\ \text{Mai}}{30.\ \text{Juni}}$ 1824 ohne Publikation der sie genehmigenden Allerhöchsten Order zu erlassen, keine gerichtliche Erörterung, und mithin der Rechtsweg gegen die Polizei-Ordnug und deren Ausführung nicht wegen Mangels der Publikation der Genehmigungsorder zulässig sein kann. Der Rechtsweg ist vielmehr wegen Verletzung eines zum Privat-Eigenthum gehörigen Rechtes — also auch wegen der Verpflichtung, Kosten einer polizeilichen Einrichtung aus seinem Privatvermögen herzugeben — nur dann zulässig, wenn einer der in den folgenden Paragraphen des Gesetzes vom 11. Mai 1842 vorgesehenen Fälle eintritt. Von diesen Fällen ist zunächst der des §. 2 nicht vorhanden, da die Opponenten selbst nicht behaupten, daß ein besonderes, sie von der polizeilich auferlegten Verpflichtung befreiendes Gesetz, oder ein gegen die Polizeibehörde wirksamer Befreiungstitel ihnen zur Seite stehe. Eben so wenig waltet der Fall des §. 4 ob, der nämlich, daß behauptet würde, es sei durch die Polizei-Verfügung ein solcher Eingriff in

Digitized by Google

Privatrechte geschehen, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferungen der Rechte und Vortheile des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen Entschädigung gewährt werden müsse. Denn eine solche Behauptung haben die Opponenten weder in den Oppositionsakten, noch sonst aufgestellt. Endlich ist auch von dem dritten Falle nicht die Rede (§. 5), in welchem die Polizeibehörde nur ein Interimistikum zu reguliren hat, und der, welchem durch eine Polizeiverfügung eine Verpflichtung auferlegt worden, behauptet, daß diese Verpflichtung ganz oder theilweise einem Anderen obliege. Für diesen Fall läßt der §. 5 nur unter den Betheiligten, nicht aber der Behörde gegenüber den Rechtsweg zu, und in vorliegender Sache handelt es sich von einem Prozesse gegenüber der Behörde.

Ist hiernach keiner der Ausnahmefälle des Gesetzes vom 11. Mai 1842 vorhanden, so tritt von selbst die Regel des §. 1, d. h. der Unzulässigkeit des Rechtsweges wider die Ausführung einer polizeilichen Verfügung, im vorliegenden Falle ein, und der Kompetenz-Konflikt hat somit, wie oben geschehen ist, für begründet erachtet werden müssen*).

Berlin, den 11. März 1848.

Der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(L. S.) Unterschrift.

---

# Nicht amtlicher Theil.

## 38. Ueber die Anwendung des Gesetzes vom 11. August 1848 (Gesetzsammlung S. 201.), die Aufhebung des exirmirten Gerichtstandes in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen und in Injuriensachen betreffend.

(Vom Staatsanwalt Neumann in Berlin.)

In dem Gesetze vom 11. August 1848, wodurch der exirmirte Gerichtsstand in Criminal- und fiskalischen Untersuchungen, sowie in Injurien-Prozessen für alle Landestheile, wo derselbe noch bestand, vom 1. September 1848 an aufgehoben worden, heißt es unter andern, daß rücksichtlich des Gerichtsstandes der gerichtlichen Polizeibeamten die bestehenden Vorschriften in Kraft bleiben, und daß das Gesetz auf die am 1. September 1848 schon anhängigen Prozesse und Untersuchungen keine Anwendung finden solle.

Es sind Meinungs-Verschiedenheiten darüber entstanden,

1. wer jene gerichtlichen Polizeibeamten seien,
2. wann ein Prozeß oder eine Untersuchung anhängig sei.

---

*) Aus denselben Gründen ist in einer anderen Sache der Rechtsweg in Betreff der exekutivischen Einziehung der Beiträge zur Besoldung des Revierbeamten am Bleiberge für unzulässig erklärt worden, weil die Polizei-Ordnung vom $\frac{20. \text{ Mai}}{30. \text{ Juni}}$ 1842 in allen ihren Theilen und namentlich auch in dem, welcher die Anstellung eines Revierbeamten auf Kosten der Hüttenbesitzer anordnet, als eine rein polizeiliche im Sinne des §. 26 des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 anzusehen sei.
Die Redaktion.

Digitized by Google

Zu 1 stellte man die Ansicht auf, daß die in Berlin angestellten Criminal-Polizei-Kommissarien zu jenen gerichtlichen Polizeibeamten gehören müßten. Prüft man aber die Entstehungsgeschichte dieser Beamten, so überzeugt man sich vom Gegentheil.

Schon seit dem Jahre 1811 nämlich waren beim Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst einige Polizei-Kommissarien besonders für die Erledigung von Aufträgen und Recherchen in Kriminalsachen bestimmt, und diese wurden daher Kriminal-Polizei-Beamte genannt. Sie standen aber zu dem Kriminalgerichte in gar keiner unmittelbaren Beziehung, so daß letzteres sich niemals an diese Beamten, sondern stets an das Königliche Polizei-Präsidium wendete, wenn es irgend welche polizeiliche Ermittelungen veranlassen wollte, und dann erst bekamen jene Beamten den desfallsigen Auftrag vom Präsidium, berichteten an das letztere, und von diesem gelangten die Berichte an das Gericht. Um diesen Umweg und den dadurch entstehenden Zeitverlust zu vermeiden, wünschte man im Jahre 1843 eine eigene exekutive Polizeigewalt für das Kriminalgericht; es erging jedoch unterm 24. November 1843 folgende Königliche Kabinets-Order:

„Ich halte es nicht für nothwendig, dem Berliner Kriminalgerichte eine selbstständig exekutive polizeiliche Gewalt beizulegen, und zu deren Ausübung besondere Beamte beizuordnen, will aber nach Ihrem Antrage das Personal der Kriminal-Polizeibeamten des Polizei-Präsidiums durch Anstellung dreier Kriminal-Kommissarien vermehren und bestimmen, daß in Folge dieser Vermehrung täglich eine gleiche Anzahl von Kriminal-Kommissarien nach Maaßgabe der von Ihnen, den Ministern der Justiz und des Innern dem Polizei-Präsidium und dem Kriminalgerichte zu ertheilenden Instruktion dem letzteren zur Ausrichtung seiner unmittelbaren Aufträge zur Disposition gestellt werden."

Demgemäß entstand das sogenannte Kriminal-Polizei-Kommissariat für Berlin, und nach der Ministerial-Instruktion vom 18. November 1844 wurden drei Kriminal-Kommissarien dem Königlichen Kriminalgerichte zur unmittelbaren Dienstleistung in der Art zugeordnet, daß sie die Aufträge dieses Gerichts, und seit Einführung der Staats-Anwaltschaft auch dieser Behörde zu erledigen verpflichtet sind, ohne daß es des Umweges durch das Königl. Polizei-Präsidium bedarf. Sie sind aber im Uebrigen lediglich Beamte des Polizei-Präsidiums geblieben, stehen in dienstlicher, wie Disciplinar-Beziehung lediglich unter demselben und haben auch nebenbei Aufträge des letzteren, wenn sie ihnen ertheilt werden, zu erledigen.

Gerichtliche Beamte, also auch gerichtliche Polizeibeamte, sind sie daher nicht. An diese hat denn auch das Gesetz vom 11. August 1848 nicht gedacht.

Die Verhandlungen der Versammlung zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung vom 28. Juli 1848, worin das Gesetz berathen wurde, ergeben vielmehr unzweideutig, daß man nur an die gerichtlichen Polizeibeamten der Rheinprovinz gedacht hat.

Dort sind nämlich nach §. 35 des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 (Cramer S. 26) bestimmte Polizeibeamte in ihren, die gerichtliche Polizei betreffenden Amtsverrichtungen den gerichtlichen Behörden untergeordnet, und stehen nur in Sachen der Dienstdisciplin unter den Regierungen. Namentlich werden in dem Code d'instruction criminelle Art. 9, 17, 48 und 50 auch die Feldschützen und Forsthüter, die Polizei-Kommissarien, die Bürgermeister und deren Beigeordnete, die Friedensrichter, die Offiziere der Gensd'armerie und die General-Polizei-Kommissarien zu den Hilfsbeamten der gerichtlichen Polizei gezählt.

Dort sind also bestimmte Beamte als gerichtliche Polizeibeamte bezeichnet, und nur diese behalten nach dem Gesetze vom 11. August 1848 den erimirten Gerichtsstand. Alle übrigen Polizeibeamten in sämmtlichen Landestheilen haben denselben verloren.

Zu 2 ist man darüber einig, daß unter anhängigen Prozessen und Untersuchungen nur solche zu verstehen seien, die bei dem, vor dem 1. September 1848 competent gewesenen Gerichte, nicht etwa blos bei dem Staats-Anwalte anhängig gemacht waren.

Man hat aber bei denjenigen Sachen, welche überhaupt unter das Gesetz vom 17. Juli 1846 fallen, die Ansicht aufgestellt, daß sie schon anhängig seien, sobald der Staatsanwalt beim Gerichte die Voruntersuchung beantragt habe. Dies ergiebt sich jedoch bei näherer Prüfung als offenbar unhaltbar.

Nach dem natürlichen Begriff kann doch nur eine solche Sache beim Gericht anhängig genannt werden, in welcher letzteres überhaupt eine Befugniß, eine Macht hat, sie weiter zu verfolgen.

Wo solche Befugniß nicht existirt, da ist eine Sache nicht anhängig. Nun steht es aber nach §. 12 und §. 49 des Gesetzes vom 17. Juli 1846 dem Staatsanwalte frei, selbst nach geführter Voruntersuchung, und so lange das Gericht noch nicht auf seinen Antrag die förmliche Eröffnung einer Untersuchung beschlos-

Digitized by Google

sen hat, von der Sache Abstand zu nehmen, und das Gericht hat dann, ohne daß es einen Widerspruch erheben könnte, die Untersuchung zu reponiren; ihm steht keine Befugniß zu, die Sache weiter zu verfolgen, sie war also auch bei ihm noch nicht anhängig. Daraus folgt denn, daß die Anhängigkeit erst mit jener förmlichen Eröffnung der Untersuchung eintritt; und alle Sachen, in denen dies nicht schon vor dem 1. September 1848 bei dem Königlichen Kammergerichte der Fall war, gehören zur Kompetenz des Kriminalgerichts in Berlin oder der betreffenden anderen Untergerichte. Anders ist es mit denjenigen Sachen, welche nicht unter das Gesetz vom 17. Juli 1846 fallen; denn da tritt die Befugniß und die Macht, resp. die Verpflichtung des Gerichts, eine Sache weiter zu verfolgen, ein, mit dem Augenblick, wo ihm ein von Amtswegen zu rügendes Vergehen glaubhaft angezeigt, oder wo in Betreff eines nicht von Amtswegen zu rügenden Vergehens die einleitungsfähige Denunciation, resp. Klage eingereicht worden, mit diesem Zeitpunkte wird also auch die Sache bei dem Gerichte anhängig.

Berlin, den 18. September 1848.

---

## 39. Ueber das Milderungs- und Verschärfungsgesuch gegen vorläufig freisprechende Erkenntnisse, und über die Standesverschiedenheit in Injuriensachen.

§§. 217, 223 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung.
§§. 607—614, 629 Th. II Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts.

(Von dem Oberlandesgerichts-Rath Fürstenthal in Königsberg).

### I.

Die in den „Ergänzungen" von Graeff, v. Rönne und Simon bereits berührte Frage:

ob gegen vorläufig freisprechende Erkenntnisse in Injuriensachen ein Milderungsgesuch zulässig sei?

ist sehr kontrovers. Einige verneinen die Frage unbedingt, weil nach §. 217 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung wider die in Injuriensachen ergehenden Urtel, in welchen (ohne Unterschied des Standes des Beleidigten) auf eine Geldbuße von nicht über 5 Thlr., oder gegen Jemand aus dem Bauer- oder gemeinen Bürgerstande auf nicht mehr als 24 Stunden Gefängniß erkannt worden, kein ferneres Rechtsmittel stattfinden, das Urtel vielmehr gleich nach der Publikation vollstreckt werden soll, das Milderungsgesuch mithin um so mehr dann ausgeschlossen bleiben muß, wenn gar keine Bestrafung, sondern eine vorläufige Freisprechung des Verklagten erfolgt ist. Andere dagegen nehmen auf die Qualität des Klägers und der Klage Rücksicht und unterscheiden also:

a. gehört der Kläger zum Bauer- oder gemeinen Bürgerstande, so steht dem vorläufig freigesprochenen Verklagten ein Milderungsgesuch nur dann zu, wenn wegen schwerer Verbal-, leichter oder gar schwerer Real-Injurien geklagt worden;
b. gehört der Kläger dagegen zum höheren oder mittleren Bürgerstande, so kann der Verklagte selbst gegen seine vorläufige Freisprechung von einer leichten Verbal-Injurie das Milderungsgesuch anbringen;

einmal, weil in beiden Fällen die Strafe in thesi über 5 Thlr. oder 24 Stunden Gefängniß hinausgeht, sodann, weil auch dem Kläger gegen die vorläufige Freisprechung des Verklagten nach §. 223 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung (ad II) das Rechtsmittel der Aggravation gegeben ist, und es daher eine Rechtsungleichheit enthalten würde, wenn dem von der Instanz absolvirten Verklagten gar kein Rechtsmittel zustehen sollte.

Noch Andere endlich beziehen den §. 217 des Anhangs lediglich auf den Fall der ordentlichen Bestrafung und verstatten bei einer außerordentlichen Bestrafung oder einer vorläufigen Freisprechung des Verklagten diesen unbedingt zum Milderungsgesuch, weil nur im ersten, nicht aber im zweiten oder dritten Fall der Verklagte gegen eine Wiederaufnahme der Klage und eine Bestrafung mit mehr als 5 Thlr. oder 24 Stunden Gefängniß in erster Instanz gesichert ist.

Digitized by Google

Daß übrigens in dem, im §. 217 des Anhangs nicht vorgesehenen Falle, wenn nämlich der Verklagte zwar nicht mit einer Geldbuße über 5 Thlr., doch aber mit mehr als 24stündigem Gefängniß beahndet und ihm die Wahl gelassen worden, das Milderungsgesuch zulässig sei, ist in einem Reskript vom 6. Mai 1837 (Ergänzungen, 3. Ausgabe, Bd. 7 S. 871) ausgesprochen.

II.

Weniger streitig und unbedenklich zu bejahen ist die Frage: ob bei Klagen wegen harter Beschimpfungen, oder bei Klagen wegen leichter Verbal-Injurien von Personen aus den höheren und mittleren Ständen auch gegen die vorläufige Freisprechung des Verklagten das Rechtsmittel der Aggravation statthaft ist? Denn, da dieses Rechtsmittel nach §. 223 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung dem Kläger sogar bei einer vermeintlich zu gelinden Bestrafung des Verklagten zusteht, so muß es um so mehr Platz greifen, wenn dieser gar nicht bestraft, sondern vorläufig freigesprochen, also zu gelinde behandelt worden ist. Eben so ist das Aggravationsgesuch auch dann statthaft, wenn der Kläger zwar wegen harter Beschimpfungen geklagt, der Richter aber nur leichte Injurien in der Aeußerung gefunden und geahndet hat. Denn einmal ist im §. 223 des Anhangs der Ausdruck gebraucht:

„ist wegen harter Beschimpfungen geklagt,"

die Qualität der Injurie mithin lediglich der subjektiven Ansicht des Klägers überlassen, sodann involvirt doch der gegebene Fall eine vermeintlich zu gelinde Bestrafung, wegen welcher der Kläger ja ebenfalls das Aggravationsgesuch anbringen darf.

III.

In der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und in dem Anhange zu derselben ist auch von einem mittleren Bürgerstande die Rede, welchen aber das Allgemeine Landrecht eben so wenig, als eine Strafe für die Beleidigung der Mitglieder desselben kennt. Da nun das Gesetz vom 11. August d. J. (Gesetz-Samml. S. 201) blos den erimirten Gerichtsstand in Injuriensachen theilweise aufgehoben, die Standesverschiedenheit aber belassen hat, so ist die Frage: wie jener Widerspruch auszugleichen? noch jetzt von praktischer Bedeutung. Hierüber haben sich zwei Ansichten geltend gemacht. Nach der einen ist der „mittlere Bürgerstand" der Allgemeinen Gerichts-Ordnung eine bloße Nomenklatur ohne alle Realität, weil in derselben blos vom Verfahren in Injuriensachen, und erst in dem Allgemeinen Landrecht von der Bestrafung der Injurien gehandelt, hier aber, wo sedes materiae ist, eine diesfällige Strafbestimmung vermißt wird. Nach der anderen Ansicht dagegen hat der „mittlere Bürgerstand" allerdings Realität, einmal weil ihm in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung das Rechtsmittel der Aggravation ausdrücklich beigelegt ist, sodann weil der Anhang zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung als lex nova dem Allgemeinen Landrecht derogirt und resp. dasselbe ergänzt, und was die fehlende Strafe betrifft, so könne diese entweder die höchste des niederen (§§. 607, 612, 629) oder die niedrigste des höheren Bürgerstandes (§§. 608, 613) sein, und nach diesem Verhältniß müßte eine Steigerung der Strafe eintreten, wenn eine Person mittlern von einer Person niedern oder höhern Bürgerstandes, oder umgekehrt, beleidigt worden.

Zum mittlern Bürgerstande möchten zu rechnen sein: alle niedern Subalternbeamten der Staats- und Kommunalbehörden, Privatschreiber, Detailkaufleute, Meister ohne fabrikmäßigen Gewerbsbetrieb, Mäkler, Wirthschafter auf einzelnen Gütern, unstudirte Lehrer in den Städten, Kommissionäre u. s. w.

Sollte bei den Gleichheits-Ideen der Jetztzeit und bei der allgemeinen National-Repräsentations-Fähigkeit aller Staatseinwohner, mit Ausnahme der Ehrlosen und der öffentlichen Bettler, nicht die ganze holperige Standesstufenleiter entbehrlich, und blos zwischen Unbescholtenen und Bescholtenen, zwischen Empfängern und Nichtempfängern von Almosen bei Bestrafung der Injurien zu unterscheiden sein?

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7). Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

# Justiz-Ministerial-Blatt

für die

# Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

X. Jahrgang. Berlin, Freitag den 13. October 1848. № 41.


## Amtlicher Theil.

### Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Obergerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Krause bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt mit dem Dienstalter vom 6. Juni 1848,

der Referendarius Hertzog bei dem Oberlandesgericht zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 15. Juni 1848,

der Referendarius Gottschewski bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder mit dem Dienstalter vom 20. Juni 1848, und

der Referendarius Günther zu Arnsberg bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 14. Juli 1848;

der Oberlandesgerichts-Assessor Dr. Hambrook zu Königsberg ist an das Kammergericht versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Ernst Wilhelm Schneider und Heimbrod bei dem Oberlandesgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 29. Juli, resp. vom 19. August 1848,

der Auskultator Lorek bei dem Oberlandesgericht zu Cöslin mit dem Dienstalter vom 14. August 1848,

der Auskultator Rondthaler bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 28. August 1848,

der Auskultator Backoff bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder mit dem Dienstalter vom 12. September 1848 und

der Auskultator Wilde, bisher in Stettin, bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 16. September 1848.

B. Bei den Untergerichten.

1. Räthe, Assessoren und Richter.

Der Kriminal-Rath Schulze zu Schweidnitz, und

der Land- und Stadtrichter, Justizrath Schlegel zu Schirwindt sind mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Etatsmäßige Assessor-Stellen sind verliehen:

dem Oberlandesgerichts-Assessor Werneyer zu Rybnick bei dem Land- und Stadtgericht zu Lobsens, und

Digitized by Google

dem Oberlandesgerichts-Assessor Reichwein zu Pleschen bei dem Land- und Stadtgericht zu Kempen;

der Oberlandesgerichts-Assessor Eberhard zu Neiße ist von dem ihm verliehenen Amte eines Assessors bei dem Land- und Stadtgericht zu Cosel auf seinen Antrag wieder entbunden, und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Lorenz zu Ujest unterm 30. September d. J. zum außeretatsmäßigen Assessor bei dem Stadtgericht zu Breslau ernannt worden.

### 2. Subalternen.

Dem Gerichtsboten und Exekutor Brunk zu Marienburg ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen.

### C. Justiz-Kommissarien.

Dem Justiz-Kommissarius Geißler ist gestattet worden, seinen Wohnsitz von Zörbig nach Bitterfeld zu verlegen;
der Justiz-Kommissarius und Notarius, Justizrath Hermes zu Braunsberg ist gestorben.

## Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die Übernahme der Patrimonialgerichte
über Carow, halb Gollwitz, Seedorf und Nielebock,
über Wiesen, Antheil III,
über Rogaesen, Woltersdorff und halb Gollwitz,
über Warthau, Rosenthal nebst Zubehör und 9 Gehöften in Wusterwitz,
von Seiten des Staats, und deren Verbindung mit dem Land- und Stadtgericht zu Genthin ist genehmigt;

ferner ist
das Gerichtsamt Dahsau mit der Gerichts-Kommission zu Winzig,
das Gerichtsamt Grunau mit der Gerichts-Kommission zu Zobten,
das Gerichtsamt Mittel-Langendorf und das Gerichtsamt Neu-Stradam mit dem Land- und Stadtgericht zu Wartenberg,
das Gerichtsamt Leonhardwitz und das Gerichtsamt Guiesgau mit dem Land- und Stadtgericht zu Neumarkt,
das Gerichtsamt Reichwaldau und Polnisch-Hundorf mit der Gerichts-Kommission zu Schönau,
das Gerichtsamt Schönau mit dem Land- und Stadtgericht zu Landeck,
das Gerichtsamt Lanisch mit dem Landgericht zu Breslau und
das Gerichtsamt der Herrschaft Nimmersatt mit der Gerichts-Kommission zu Volkenhayn
vereinigt worden.

## Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen und Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals.

### Num. 76.

### Allgemeine Verfügung vom 9. Oktober 1848, — die Festsetzung der Gebühren für die Beglaubigung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle betreffend.

(Verordnung vom 30. März 1847, Gesetzsammlung S. 125.
Gesetz vom 23. Juli 1847, Gesetzsammlung S. 263 ff.)

In Verfolg der Verfügung vom 18. September d. J.,
die Festsetzung der Gebühren für die nach Maaßgabe der Gesetze vom 30. März und 23. Juli v. J. stattfindenden Beglaubigungen der Geburten, Heirathen und Sterbefälle betreffend,
werden die betreffenden Gerichtsbehörden angewiesen, nach den in jener Verfügung aufgestellten Grundsätzen die noch nicht eingezogenen Kosten auch für diejenigen Verhandlungen zu ermäßigen und resp. niederzuschlagen, welche vor dem Erlaß jener Verfügung stattgefunden haben.

Für die von Amtswegen früher ausgestellten Atteste sind die Kosten niederzuschlagen, wenn diese Atteste den Interessenten nicht bereits behändigt worden sind.

Berlin, den 9. Oktober 1848.

Der Justiz-Minister
Kisker.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 4116. G. 17. Vol. II.

Digitized by Google

## Num. 77.

**Allgemeine Verfügung vom 5. Oktober 1848, — betreffend das bei der Ab- und Zuschreibung vertauschter Gutsparzelen im Hypothekenbuche hinsichtlich der darauf haftenden Abgaben und öffentlichen Lasten zu beobachtende Verfahren.**

Gesetz vom 13. April 1841. (Gesetz-Sammlung Seite 79.)
Gesetz vom 3. Januar 1845. (Gesetz-Sammlung Seite 25.)

Das Gesetz über den erleichterten Austausch einzelner Parzelen von Grundstücken vom 13. April 1841 (Gesetzsammlung Seite 79) hat im §. 1 jeden Grundeigenthümer für befugt erklärt, einzelne Gutsparzelen gegen andere Grundstücke auch ohne Einwilligung der Hypothekengläubiger und anderer Realberechtigten zu vertauschen, wenn dazu bei einem bepfandbrieften Gute die Kredit-Direktion, bei einem anderen Gute die Provinzialbehörde, welche die Auseinandersetzung leitet, die Genehmigung ertheilt.

Ein solcher Austausch enthält hinsichtlich eines jeden Grundstücks, von welchem die Tauschparzele als ein bisher integrirender Antheil abgezweigt, oder als ein bisheriges Zubehör abgetrennt wird, eine unter das Gesetz vom 3. Januar 1845, betreffend die Zertheilung von Grundstücken (Gesetzsammlung Seite 25) fallende Zerstückelung.

Nach §. 7 dieses Gesetzes soll die Ab- und Zuschreibung der Trennstücke im Hypothekenbuche erst dann geschehen, wenn

1. die auf dem dismembrirten Gründstücke haftenden oder in Rücksicht auf dessen Besitz zu entrichtenden Abgaben und Leistungen, welche die Natur öffentlicher Lasten haben, einschließlich der aus dem Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- oder Schul-Verbande entspringenden oder sonstigen Korporations- oder Sozietäts-Lasten definitiv oder interimistisch vertheilt sind,
2. der Vorschrift des §. 91 Tit. 2 der Hypotheken-Ordnung genügt worden ist.

Es unterliegt keinem Bedenken, daß das nach §. 91 Tit. 2 der Hypotheken-Ordnung mit den eingetragenen Realberechtigten und Hypothekengläubigern zu vermittelnde Regulativ bei dem Austausche von Gutsparzelen durch die von der Kredit-Direktion oder der Provinzial-Auseinandersetzungs-Behörde nach §. 1 und 4 des Gesetzes vom 13. April 1841 zu ertheilende Genehmigung entbehrlich gemacht wird. Dagegen ist die Frage entstanden:

> ob unter den im §. 1 dieses Gesetzes erwähnten anderen Realberechtigten auch die öffentlichen Lasten und Abgaben zu verstehen sind, und die gedachte Genehmigung die Stelle der im §. 7 No. 1 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 vorgeschriebenen Regulirung der öffentlichen Abgaben und Leistungen vertreten könne?

In Betracht, daß es zur Zeit der Emanation des Gesetzes vom 13. April 1841 vor der Ab- und Zuschreibung von Trennstücken keiner Vertheilung der öffentlichen Abgaben und Leistungen, sondern nur der Anzeige bei der betreffenden Behörde bedurfte, dieses Gesetz daher nur die Schwierigkeiten des zu beschaffenden Konsenses der Hypothekengläubiger und solcher Realberechtigten, welche ihre auf speziellem Rechtstitel beruhenden Realansprüche hatten eintragen lassen, hat beseitigen wollen, hat der Justiz-Minister im Einverständniß mit den betreffenden Verwaltungs-Ministerien sich für die Verneinung vorstehender Frage entschieden.

Die Hypothekenbehörden werden daher angewiesen, bei Vertauschungen von Gutsparzelen nicht blos auf die Beobachtung der zur Sicherstellung der Hypothekengläubiger und eingetragenen Realberechtigten in dem Gesetze vom 13. April 1841 enthaltenen Vorschriften zu halten, sondern auch die hinsichtlich der öffentlichen Abgaben und Leistungen in dem Reskripte vom 23. Juni 1846 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 124) enthaltenen Anweisungen, so lange dieser Gegenstand im legislativen Wege nicht anderweit geordnet ist, zu befolgen, und also darauf zu sehen, daß vor der Ab- und Zuschreibung der Parzelen im Hypothekenbuch Seitens der Verwaltungsbehörde die Abgaben-Regulirung bewirkt ist.

Die betreffenden Verwaltungs-Ministerien sind hierbei übrigens darüber einig, daß es in der Regel einer Vertheilung der Abgaben und Leistungen nicht bedürfen werde, daß vielmehr in die Uebertragung

Digitized by Google

der auf der abzutrennenden Parzele haftenden öffentlichen und aus dem Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- und Schul-Verbande oder aus anderen Korporations- und Sozietäts-Verhältnissen entspringenden Lasten und Leistungen auf die dagegen eingetauschte Parzele gewilligt werden könne, wenn beide Parzelen im Werthe einander gleich stehen, oder die Differenz so geringfügig ist, daß ein Nachtheil für die Abgaben- und Leistungs-Berechtigten nicht zu besorgen ist.

Es sollen hiernach die Regierungen, resp. Landräthe und Magistrate mit entsprechender Anweisung versehen werden.

Den Hypotheken-Behörden genügt eine von den Verwaltungs-Behörden ihnen zugehende Mittheilung darüber, daß die Regulirung der öffentlichen Lasten und Leistungen überhaupt bewirkt worden ist.

Berlin, den 5. Oktober 1848.

Der Justiz-Minister
Kisker.

An sämmtliche Gerichts-Behörden I. 3846. D. 24. Vol. VII.

## Num. 78.

### Allgemeine Verfügung vom 8. Oktober 1848, — das Einschreiten der Gerichte gegen strafbaren Mißbrauch der Presse und des Vereinigungs-Rechts betreffend.

Das durch die Bekanntmachung vom 24. v. M. den Justiz-Behörden mitgetheilte Programm des Staats-Ministeriums enthält die Grundsätze, nach welchen die gegenwärtige Regierung Seiner Majestät zu verfahren beschlossen hat, und welche die Justiz-Behörden in ihrem Ressort ebenfalls zu beachten angewiesen worden sind. Kräftige Wahrung und Ausbildung der unserem Volke verliehenen Freiheiten und entschiedene Zurückweisung aller reaktionären Bestrebungen soll Hand in Hand gehen mit der vom ganzen Lande geforderten Steuerung der Anarchie und Ungesetzlichkeit. Schwere Ausbrüche eines solchen anarchischen Treibens, durch welches die wahre Freiheit am meisten gefährdet wird, sind in jüngster Zeit an mehreren Orten vorgekommen; insbesondere ist auch die freie Presse und das Recht der freien Vereinigung gemißbraucht worden, um die Ordnung zu stören, zur Verweigerung rechtlich noch bestehender Leistungen aufzufordern und zur gewaltsamen Empörung aufzureizen. Nach dem Willen Seiner Majestät des Königs, im Einvernehmen mit der deutschen Central-Gewalt und mit Rücksicht auf eine deshalb besonders ergangene Requisition des Reichs-Justiz-Ministeriums zu Frankfurt vom 24. v. M. wende ich mich an die Justiz-Behörden des Landes, um daran zu erinnern, daß es vorzugsweise ihre Aufgabe ist, die Achtung und Wirksamkeit des Gesetzes aufrecht zu erhalten, und daß sie durch Lösung dieser Aufgabe dem Lande am besten dienen, da die wahre Freiheit nur auf dem Boden des Gesetzes gedeihen kann. Sie haben, wo ihnen die Verfolgung der Verbrechen von Amtswegen obliegt, nach erlangter Kenntniß ungesäumt einzuschreiten, wenn in Zeitschriften, durch Plakate, durch Reden bei Volksversammlungen und in Vereinen, oder durch Bildung von Vereinen mit verbrecherischen Zwecken die bestehenden Gesetze verletzt werden. Es ist nicht minder ihre Pflicht, dafür zu sorgen, daß ihren auf Grund der Gesetze ergehenden Verfügungen und Entscheidungen die gebührende Folge geleistet und deren Ausführung nöthigenfalls im Vereine mit den deshalb von dem Herrn Minister des Innern mit besonderer Anweisung versehenen Verwaltungsbehörden gesichert werde. Sie haben endlich nicht allein die Erledigung der bereits eingeleiteten Untersuchungen wegen Verbrechen der bezeichneten Gattung möglichst zu beschleunigen, sondern auch darauf bedacht zu sein, daß bei Verübung neuer Verbrechen die Strafe möglichst schnell der That nachfolgt. Gleiche Pflichten liegen den Staats-Anwälten innerhalb ihrer Amtswirksamkeit ob.

Je fester das Staats-Ministerium entschlossen ist, auf dem konstitutionellen Wege fortzuschreiten, und dem Volke den Besitz seiner Freiheiten vollständig zu erhalten, um so sicherer darf es darauf rechnen, daß kein wahrer Freund des Vaterlandes die Nothwendigkeit der baldigen Herstellung des gestörten Rechtszustan-

Digitized by Google

des verkennen werde, und um so mehr darf es sich der Hoffnung hingeben, daß die Justiz-Behörden durch kräftiges Einschreiten wesentlich dazu beitragen werden, den von der großen Mehrheit des Volks bewahrten Sinn für Gesetzmäßigkeit und Ordnung zur Geltung gelangen zu lassen.

Berlin, den 8. Oktober 1848.

Der Justiz-Minister
Kisker.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 4103. S. 26.

# Nicht amtlicher Theil.

## 40. Schutz der Hypothekengläubiger gegen unzeitige Subhastationen.

(Vom Justizrath Arndts in Berlin).

Man hegt augenblicklich viele Besorgnisse für die Berliner Grundbesitzer. Daß sie sowohl, wie ihre Hypothekengläubiger von Gefahren bedroht sind, ist nicht zu verkennen. Wie verlautet, haben sich auch bereits die städtischen Behörden mit der Berathung abhelfender Maaßregeln beschäftigt. Schreiber dieses ist mit allen den Verhältnissen, welche dabei Berücksichtigung fordern, zu wenig vertraut, als daß er sich herausnehmen könnte, mit umfassenden Rathschlägen hervorzutreten. Aber die Lage der Dinge veranlaßt ihn, eine Eigenthümlichkeit unseres Hypothekenrechts zur Sprache zu bringen, deren Modifikation vielleicht geeignet wäre, eine der Gefahren, und vielleicht die schlimmste, wenn auch nicht ganz zu beseitigen, doch wenigstens zu vermindern, die nämlich, daß die Subhastationen sich zu sehr drängen und die Besitzungen bei Verkäufen in ungeeigneter Zeit zu weit unter ihrem Werthe verschleudert werden.

Nach dem gemeinen Rechte kann eine verpfändete Sache nicht ohne Zustimmung oder vorherige Befriedigung des bevorzugten Pfandgläubigers auf den Antrag anderer Gläubiger zum Verkaufe gebracht werden, wenigstens nicht mit der Wirkung, daß die verkaufte Sache von dem älteren Pfandrechte frei wird, wenn nicht der Gläubiger aus dem Erlöse vollständige Befriedigung erhält. Geschieht der Verkauf, und der ältere Pfandgläubiger wird nicht befriedigt, so kann er nach wie vor die Sache verfolgen. Nur der Verkauf, welchen der bessere Pfandgläubiger vornimmt oder veranlaßt, hat die Wirkung, daß die schlechteren Pfandrechte erlöschen [1]).

Anders nach unserem Hypothekenrechte. Jeder Personal- sowohl, als Realgläubiger, dessen Forderung auf Exekution steht, kann zu jeder Zeit ohne Rücksicht auf die eingetragenen Hypotheken die nothwendige Subhastation ausbringen, und diese hat immer die Wirkung, daß alle Hypotheken, sofern sie nicht etwa der Käufer vertragsgemäß übernimmt, sofort erlöschen, gleichviel ob die Gläubiger aus dem Kaufgelde befriedigt werden oder nicht. Die eingetragenen Gläubiger können zwar als Subhastations-Interessenten im Licitations-Termine dem Zuschlage für ein zu geringes Gebot widersprechen, aber nur, indem sie sofort auf Ansetzung eines neuen Termins antragen (§. 13 des Gesetzes vom 4. März 1834). Die Subhastation selbst können sie nicht abwenden. Sie müssen sich diese gefallen lassen, ungeachtet der augenscheinlichen Gefahr, bei unzeitigem Verkaufe einen Ausfall zu erleiden. Zur Vermeidung desselben bleibt ihnen kein anderes Mittel, als daß sie bis zur Deckung ihrer Forderungen mitbieten und sich solchergestalt der anderen Gefahr aussetzen, sich mit der Uebernahme des Grundstücks beschweren zu müssen.

In ruhigen Zeiten, in welchen erwartet werden kann, daß bei einem gehörig bekannt gemachten öffentlichen Verkaufe der Regel nach ein angemessener Preis werde erzielt werden, mag dabei weniger zu

1) Näheres darüber ist zu ersehen in Linde ꝛc. Zeitschrift, III Nr. 12 und Archiv für civilistische Praxis, XIV Nr. 7 XV Nr. 17.

Digitized by Google

erinnern sein. In Augenblicken, wie der jetzige, sind unverkennbar die Hypothekengläubiger sehr gefährdet. Die Sache ist um so schlimmer, als das Ausbringen der Subhastationen auch in einer anderen Beziehung sehr erleichtert ist. Nach §. 18 des Gesetzes vom 4. März 1834 werden nämlich die Kosten der Subhastation immer vorweg aus den Kaufgeldern bestritten. Der Exekutant muß sie zwar theilweise vorschießen; aber er erhält sie immer erstattet, wenn nur der Erlös den Betrag der Kosten erreicht. So kann er ohne alles eigenes Risiko die Hypothekengläubiger mit dem unzeitigsten Subhastationsantrage gefährden. An Versuchung dazu fehlt es nicht. Wenn auch der Exekutionssucher wenig oder gar keine Aussicht hat, durch den Verkauf selbst Befriedigung zu erlangen, so wird ihn oft genug die Hoffnung leiten, daß der Subhastationsantrag, in ähnlicher Weise, wie der Personalarrest, den Schuldner zur Beschaffung anderer Zahlungsmittel kräftiger antreiben oder gar einen Hypothekengläubiger, welcher jetzt Ausfall fürchtet, veranlassen werde, die zur Exekution stehende Forderung zu bezahlen, damit zur Abwendung eines größeren Schadens für die Subhastation eine gelegenere Zeit abgewartet werden könne, ganz abgesehen von anderen, tadelswerthen Spekulationen, welche sich bei einem vorübergehenden, bedeutenden Sinken der Verkaufspreise von Häusern und anderen Grundstücken einmischen könnten und sehr wahrscheinlich einmischen werden.

Sollte es nicht an der Zeit sein, eine angemessene Beschränkung der Subhastationsanträge in Erwägung zu nehmen?

Die Natur der Rechtsverhältnisse, welche hier in Frage kommen, steht einer solchen Beschränkung nicht entgegen; sie rechtfertigt sie vielmehr. Gegen die bestehenden Vorschriften lassen sich wohlbegründete Bedenken erheben.

Der erste Hypothekengläubiger muß allerdings zu jeder Zeit, ohne Rücksicht auf das Interesse anderer Gläubiger, die Subhastation verlangen können, und dieselbe Befugniß muß jedem jüngeren Hypothekengläubiger im Verhältnisse zu nachstehenden Gläubigern zustehen. Darin läßt sich, von einem Moratorium abgesehen, nichts ändern. Aber daß zur Gefährde dessen, welcher früher ein Pfandrecht erworben hat, jeder andere Gläubiger nach Belieben zur ungelegensten Zeit den Verkauf ausbringen kann und zwar mit der Wirkung, daß der ältere Gläubiger, auch wenn er nicht zur Hebung gelangt, sein Hypothekenrecht verliert, das scheint der Natur des dinglichen Rechtsverhältnisses zu widerstreiten. Man hat zwischen dem gemeinrechtlichen Pfandrechte und unserem Hypothekenrechte den Unterschied finden wollen, daß das erstere die Sache selbst ergreife, das letztere dagegen nur den Werth der Sache zum Gegenstande habe. Das mag richtig sein. Es folgt aber daraus keineswegs, daß nunmehr der Pfandgläubiger sich in jedem Augenblicke nach dem Belieben jedes anderen Gläubigers die wirkliche Verwerthung des Grundstücks gefallen lassen müsse. Durch den Verkauf wird an die Stelle der Sache nicht schlechtbin der Werth, sondern der zufällig erzielte Preis gesetzt. Dieser aber hängt von den Umständen ab. Durch unzeitigen Verkauf kann dem Rechte eines Hypothekengläubigers alles Objekt entzogen werden, während bei einem Verkaufe zur gelegeneren Zeit vielleicht ein dem wahren Werthe entsprechender, zur Befriedigung des Pfandgläubigers hinreichender Preis erzielt werden würde. Allerdings sind die Formen der nothwendigen Subhastation darauf berechnet, den möglichst höchsten Preis zu erlangen. Aber sie schützen nicht gegen die Ungunst der Zeit, und es kann überdies den Gesetzen selbst nicht füglich die Ansicht zum Grunde gelegt werden, daß jene Formen den eingetragenen Gläubigern vollständigen Schutz gewähren [2]) Denn wenn das angenommen wäre, dann ließe sich eigentlich nicht absehen, warum nicht auch dem Besitzer des Grundstückes zur Befreiung desselben [3]) von den Realforderungen, für welche er nicht persönlich haftet, der Antrag auf gerichtlichen Verkauf unter den Formen und mit den Wirkungen der nothwendigen Subhastation gestattet sein sollte. Und doch steht dem Besitzer ein solcher Antrag nicht zu. Die Verordnung vom 11. August 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 323) hat sogar der Subhastation zum Zwecke der Auseinandersetzung die ihn früher beigelegten Wirkungen der nothwendigen Subhastation in Bezug auf die eingetragenen Gläubiger wieder entzogen. Bei dieser Beschränkung des Besitzers erscheint es nicht konsequent, wenn einem Personalgläubiger desselben oder auch einem jüngeren Pfandgläubiger eine so ausgedehnte Befugniß zugestanden wird, wie sie jetzt besteht. Sie hat auch das gegen sich, daß sie von dem Besitzer durch Vorschiebung eines angeblichen Gläubigers, der die Subhastation beantragt, zu Unterschleifen benutzt werden kann.

2) Durch die neueren, an sich freilich ganz zweckmäßigen Subhastations-Vorschriften (§§. 10 bis 13 des Gesetzes vom 4. März 1834) wird auch der günstige Ausfall des Verkaufs nicht selten gefährdet.

3) Vergl. den Code Napoleon Art. 2183 ff.

Digitized by Google

Aehnliches ist von den Kosten zu sagen. Sie werden vorweg aus den Kaufgeldern genommen. Reichen diese zur Befriedigung aller Gläubiger nicht hin, so entgeht der Betrag der Kosten demjenigen Gläubiger, welcher zuletzt zur Hebung kommt[4]). Dies ist aus leicht ersichtlichen Gründen ganz in der Ordnung, wenn der Verlust einen Gläubiger trifft, welcher dem Extrahenten der Subhastation nachsteht. Aber es ist unbillig in dem Falle, wenn aus dem Kaufpreise nicht einmal die vorgehenden, eingetragenen Gläubiger befriedigt werden, also einer von diesen die Kostensumme verliert. Gerechtfertigt wäre das, wenn vorausgesetzt werden müßte, daß der Verkauf nicht blos im Interesse der Extrahenten, sondern im Interesse aller zur eventuellen Theilnahme an dem Kaufgelde berufenen, also auch der ausfallenden oder wenigstens der ihnen vorgehenden ältern, zur Hebung gelangenden Pfandgläubiger geschehe. So ist es regelmäßig bei dem Zwangsverkaufe beweglicher Sachen, weil hier der Regel nach nur Gläubiger konkurriren, deren Forderungen bereits zur Exekution stehen. Aber die Voraussetzung trifft bei Subhastationen nicht zu. Wer sein Geld auf ein Grundstück anlegt, will eben das Geld nutzbar machen. So lange er es nicht zurückgefordert hat und dem Subhastationsantrage beigetreten ist, muß vorausgesetzt werden, daß die Subhastation und die damit eintretende Nöthigung, das Geld wieder anzunehmen, gegen sein Interesse verstößt; und wenigstens gleichgültig bleibt für ihn das Verfahren wenn seine Forderung von dem Käufer übernommen wird, und sonach unverändert auf dem Grundstücke stehen bleibt. Daß von einem Interesse der ausfallenden Gläubiger keine Rede sein kann, versteht sich von selbst. Der Verkauf geschieht in Fällen dieser Art nur im Interesse des Extrahenten, zu dem Versuche nämlich, ob ein, die vorgehenden, eingetragenen Posten übersteigendes Gebot werde erreicht oder vielleicht durch die Einleitung der Subhastation der Schuldner oder ein Anderer, zur Beschaffung der Zahlung aus andern Mitteln werde vermogt werden. Bleibt der Versuch erfolglos, dann kann man billigerweise verlangen, daß der Extrahent, allenfalls mit Vorbehalt des Rückgriffs an seinen Schuldner, die Kosten trage.

Es soll nicht bestritten werden, daß sich diesem gegenüber andere legislative Gründe für das bestehende Recht anführen lassen. Aber es scheint klar, daß eine Beschränkung der Subhastationsbefugnisse in den angedeuteten Beziehungen an sich zulässig und wenigstens dann durchaus gerechtfertigt ist, wenn außerordentliche Zeitumstände für die Hypothekengläubiger Gefahren herbeiführen, womit sie in gewöhnlichen Zeiten nicht oder doch in viel geringerem Maaße bedroht sind.

Ueber die Bestimmungen welche zu dem Ende, sei es nur zeitweise oder als bleibende Regeln, getroffen werden könnten, nur folgende Andeutungen!

Wie von vielen Rechtsgelehrten angenommen wird, ist nach der Strenge des Römischen Rechts der Verkauf der verpfändeten Sache von Seiten eines jüngern Pfandgläubigers erst zulässig, nachdem zuvor der ältere Gläubiger abgefunden ist. Das dürfte zu weit gehen. Es lassen sich aber andere Modifikationen der bestehenden Grundsätze einführen. Zum Beispiel

1. „Auf den Antrag eines Gläubigers, welchem eingetragene Gläubiger vorgehen, wird die Subha„station erst eingeleitet, wenn der Extrahent oder auf seine Veranlassung ein Dritter unter ge„höriger Sicherheitsleistung vorweg als erstes Gebot eine Summe auf das Grundstück bietet, „welche alle vorgehenden Forderungen und die Kosten deckt."

Wenn ein Gläubiger die Subhastation eines Grundstücks verlangt, auf welchem bevorzugte Hypotheken haften, so könnte man nämlich wohl Veranlassung haben, ihm die Einleitung so lange zu versagen, als er nicht eine gewisse Gewähr dafür leistet, daß der Verkauf geeignet sei, seine Befriedigung zu bewirken.

Oder:

2. „die Subhastation kann sofort verfügt werden, aber nur in der Art, daß alle, dem Extrahenten „vorgehenden, eingetragenen Posten unverkürzt von dem Käufer übernommen werden, und auf „dem Grundstücke haften bleiben. Nur wenn mit Uebernahme dieser Posten noch ein weiteres „Gebot erfolgt, ist der Zuschlag zulässig. Die Kosten der erfolglosen Subhastation trägt der „Extrahent."

---

4) Nach §. 18 des Gesetzes vom 4. März 1844 werden die Kosten des Werthstempels und des Zuschlagsbescheides vom Käufer getragen; nur von den übrigen Kosten ist gesagt, daß sie vorweg aus der Masse genommen werden und sonach dem letzten Percipienten entgehen. Das letztere läßt sich indeß eigentlich auch von dem Werthstempel und den Zuschlagskosten sagen, weil der Kauflustige bei seinem Gebote ohne Zweifel die Kosten in Anschlag bringt, welche er neben dem Kaufgelde bezahlen muß.

Digitized by Google

Diejenigen eingetragenen Gläubiger, welche noch nicht ihre Forderungen eingeklagt und demnächst dem Subhastationsantrage sich angeschlossen haben, können sich nicht darüber beschweren, daß der Verkauf nicht gegen baare Zahlung des ganzen Preises erfolgt; ihr Recht bleibt ungekränkt. Der Extrahent dagegen hat bei dem Zuschlage für ein Gebot, welches für ihn keinen Ueberschuß abwirft, kein Interesse, und daß von ihm die Zahlung der durch den erfolglosen Versuch veranlaßten Kosten verlangt werden könne, ist früher bemerkt.

Oder

3. „die Subhastation wird in bisheriger Weise eingeleitet. In den Licitations-Terminen kann aber „jeder den Extrahenten vorgehende eingetragene Gläubiger dem Zuschlage unbedingt widerspre„chen, so lange nicht ein Gebot erfolgt, welches ihm volle Befriedigung gewährt. Die Kosten „der resultatlosen Subhastation werden von den Extrahenten eingezogen."

Dafür lassen sich dieselben Gründe, wie zu 2 anführen. Man könnte geneigt sein, den Widerspruch durch die Zustimmung eines dem Widersprechenden vorstehenden Gläubigers in den Zuschlag für beseitigt erklären. Das ist jedoch nicht nöthig. Ist ein vorstehender Gläubiger nach erstrittenem Judikate dem Subhastationsvertrage beigetreten, dann versteht es sich von selbst, das der jüngere Gläubiger nicht widersprechen kann. Hier, wie überall, können die Beschränkungen, welchen die Extrahenten aus Rücksicht auf eingetragene Gläubiger unterworfen werden, nur zum Vortheil derjenigen Gläubiger eintreten, welche allen Extrahenten der Subhastation, einschließlich der später hinzugetretenen Adhärenten, vorgehen. Steht dagegen die Forderung des zustimmenden älteren Gläubigers noch nicht zur Exekution, so hat dieser zur Zeit noch kein Recht, den Verkauf zu verlangen; man braucht deshalb auch seiner Zustimmung nicht die Kraft beizulegen, den begründeten Widerspruch eines anderen, wenn gleich jüngeren Hypothekengläubigers zu paralysiren.

Oder, (wenn man sich auf den Kostenpunkt beschränken will):

4. „Für die Kosten der Subhastation haften zunächst die Extrahenten. Sie werden aus den Kauf„geldern erstattet, aber erst dann, wenn daraus alle den Extrahenten vorgehenden eingetragenen „Gläubiger befriedigt sind. Befinden sich Hypothekengläubiger unter den Extrahenten, dann tritt „die Entnahme der Kosten aus der Masse ein, sobald diejenigen Gläubiger abgefunden sind, welche „dem ältesten der extrahirenden Realgläubiger vorstehen."

Diese Andeutungen, welche sich noch vermehren ließen, mögen genügen. Die weitere Ausbildung der Vorschläge im Einzelnen würde keine sonderliche Schwierigkeit haben. Es bliebe dabei zu erwägen, ob etwa in der einen oder anderen Beziehung zwischen den verschiedenen Arten von Forderungen ein Unterschied zu machen sei, z. B. zwischen den vertragsmäßig eingetragenen Kapitalien und den nur auf Grund eines gesetzlichen Titels, insbesondere im Wege der Exekution, eingetragenen Forderungen. Die ersteren verdienen mehr Rücksicht, wie die letzteren.

Unmittelbar handelt es sich bei den vorstehenden Bemerkungen nur um das Interesse der Hypothekengläubiger. Es ist aber keine Frage, daß die angedeuteten Anordnungen mittelbar auch den Grundbesitzern zu Statten kommen würden, in so fern sie nämlich manche frivole und chikanöse Subhastationsverträge abzuwenden, und eben durch den vermehrten Schutz der Hypothekengläubiger vor unzeitigen Verkäufen den Realkredit zu erhalten geeignet sind.

Aber freilich, der Kredit hat bekanntlich gar mancherlei empfindliche Fühlhörner. Ob von dieser Seite die Vorschläge für zweckmäßig zu achten seien, bleibe kompetenterem Urtheile überlassen. Hier sollte der Gegenstand nur von der juristischen Seite bescheidentlich angeregt werden. Vielleicht würde übrigens in Verbindung mit derartigen Anordnungen auch ein Moratorium in der Art, daß für einige Zeit die eingetragenen Kapitalien nicht gekündigt und eingefordert werden können, wenn die Zinsen richtig bezahlt werden, weniger Bedenken gegen sich haben. —

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7). Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

# Justiz-Ministerial-Blatt

für die

# Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

X. Jahrgang. Berlin, Freitag den 20. October 1848. № 42.


## Amtlicher Theil.

### Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Obergerichten.

Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Egger bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 24. August 1848,

der Auskultator Lörbroks bei dem Oberlandesgericht zu Hamm mit dem Dienstalter vom 2. September 1848,

der Auskultator Schraube bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt mit dem Dienstalter vom 8. September 1848,

die Auskultatoren Corsepius, von Schimmelpfennig und Johannes Wilhelm Schulze bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, sämmtlich mit dem Dienstalter vom 11. September 1848,

die Auskultatoren Hessen, Keber, Höpfner und Johann Daniel Ludwig Alexander Schulz bei dem Oberlandesgericht zu Insterburg, sämmtlich mit dem Dienstalter vom 13. September 1848,

der Auskultator von Leipziger bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 25. September 1848,

der Auskultator Klocke bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn mit dem Dienstalter vom 27. September 1848,

der Auskultator Eugen Eberhard Hugo Schultz-Bölcker bei dem Oberlandesgericht zu Glogau mit dem Dienstalter vom 28. September 1848.

B. Bei den Untergerichten.

Räthe, Assessoren und Richter.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justiz-Rath Krause zu Glatz ist unterm 21. September d. J. als Rath an das Land- und Stadtgericht zu Stettin Allerhöchst versetzt worden.

Etatsmäßige Assessor-Stellen sind verliehen:

dem Oberlandesgerichts-Assessor Rodehuth zu Hamm bei dem Land- und Stadtgericht zu Lötzen, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Korb zu Warburg bei dem Land- und Stadtgericht zu Bünde.

C. Justiz-Kommissarien.

Der bisherige Justiz-Kommissarius und Notarius zu Posen,

Digitized by Google

Landgerichts-Rath von Gizycki, ist mit dem Titel als Justiz-Rath zum Justiz-Kommissarius bei dem Geheimen Ober-Tribunal ernannt;

der bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg als Justiz-Kommissarius und Notarius angestellte Justizrath Berge ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht daselbst, sowie

der Justiz-Kommissarius und Notarius Schwalbe zu Ellrich in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Quedlinburg versetzt, und

dem im Luckauer Kreise angestellten Justiz-Kommissarius Kahle die Verlegung seines Wohnsitzes von Sonnenwalde nach Finsterwalde gestattet worden;

der Justiz-Kommissarius Wolny zu Meseritz ist gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Potthof zu Coblenz ist an das Landgericht zu Düsseldorf versetzt, und

der Notariats-Kandidat Kautz zu Schwadorf bei Brühl zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Rhaunen, im Landgerichtsbezirke Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rhaunen ernannt worden.

## Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die Patrimonialgerichte Rothkirch und Großnig, Kalthaus, Hochkirch und Schlottnig, Schmochwitz, Prinsnig, Riemberg, Mühlraedlitz, Krummlinde, Buchwaeldchen, Rudolphsbach, Crain, Kunzendorf, Groß- und Klein-Reichen und Jaeschkendorf sind mit dem Land- und Stadtgericht zu Liegnitz,

das Patrimonialgericht Radoschau mit dem Land- und Stadtgericht zu Cosel,

das Patrimonialgericht Nieder-Thomaswaldau mit dem Land- und Stadtgericht zu Bunzlau,

das Patrimonialgericht Guhrwitz mit der Königlichen Gerichts-Kommission zu Cauth,

das Patrimonialgericht Hänichen mit dem Land- und Stadtgericht zu Jauer,

das Patrimonialgericht Schallau und Rommenau mit dem Landgericht zu Breslau,

das Patrimonialgericht Ober-Wolmsdorf mit der Königlichen Gerichts-Kommission zu Bolkenhain, und

die Patrimonialgerichtsbarkeit von Barnimscunow f., Barnimscunow g., Barnimscunow h. und von Buslar b. und c., im Pyritzer Kreise, mit dem Land- und Stadtgericht zu Stargard vereinigt worden.

## Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 6. Oktober d. J. ausgegebene 43. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 3036. den Tarif vom 1. September 1848, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oderbrücke bei Brieg zu erheben ist;

Num 3037. die Urkunde vom 9. September 1848, über die Allerhöchste Bestätigung des Nachtrags zu dem Statut der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Kreirung von 115,300 Thlr. Prioritäts-Obligationen, nebst diesem Nachtrage.

Das am 8. Oktober ausgegebene 44. Stück enthält unter:

Num. 3038. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Oktober 1848, betreffend die Entbindung des Ministeriums des Königlichen Hauses von der Bearbeitung der Thronlehns- und Standessachen;

Num. 3039. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. September 1848, mit dem Tarif zur Erhebung der Lippeschifffahrts-Abgaben von demselben Tage.

Digitized by Google

Das am 12. Oktober ausgegebene 45. Stück enthält unter:

Num. 3040. das Allerhöchste Privilegium vom 25. August 1848, für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Groß-Glogau zum Betrage von 50,000 Thlr.;

Num. 3041. die Bekanntmachung vom 30. September 1848 über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des unter dem Namen „Englisch-Belgische Gesellschaft der Rheinischen Bergwerke" zusammengetretenen Aktien-Vereins;

Num. 3042. die Bekanntmachung vom 1. Oktober 1848 über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen „Hallische Zuckersiederei-Kompagnie" in Halle gebildeten Aktien-Gesellschaft;

Num. 3043. das Gesetz vom 9. Oktober 1848, betreffend die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldabgaben, so wie der über diese Gegenstände anhängigen Prozesse;

Num. 3044. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Oktober 1848, die Amnestie für alle in der Provinz Posen bis zum 1. Juli d. J. begangenen politischen und damit in Verbindung stehenden Vergehen und Verbrechen betreffend.

Das am 16. October ausgegebene 46. Stück enthält unter:

Num. 3045. die Verordnung vom 22. August 1848, die Verwaltung der Oder von Nieder-Wutzow bis unterhalb Stützkow und die Bildung einer Bau-Korporation zu diesem Zwecke betreffend, und

Num. 3046. das Patent vom 14. October 1848 über die Publikation des Reichsgesetzes, betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichs-Versammlung.

# Nicht amtlicher Theil.

## 41. Zur Justizreform.

In Westphalen wird eine Versammlung praktischer Juristen beabsichtigt, um die Ansichten über die Justizreform auszutauschen. Der Redaktion des Justiz-Ministerial-Blattes ist ein Promemoria zugegangen, worin der Ausschuß der Versammlung die Tendenz und die Gegenstände der Berathung darlegt. Darf auch später die Veröffentlichung des Resultats erwartet werden, so bietet doch schon das Promemoria des Interessanten zu viel, als daß die Redaktion es den Lesern des Ministerial-Blattes vorenthalten dürfte. Die Stimmen aus Westphalen verdienen besondere Beachtung, weil dort die französische Justiz-Verfassung eine Zeit lang bestanden hat und der Verkehr mit der benachbarten Rheinprovinz zur Vergleichung der Rechtszustände die vielfältigste Gelegenheit darbietet.

Die Bemerkungen, womit der unterzeichnete Mitarbeiter des Ministerial-Blattes das nachfolgende Promemoria begleitet hat, mögen als anspruchlose Anregungen zur weitern Erwägung hingenommen werden.

Arndts.

### Promemoria.

Das Staats-Ministerium hat in dem am 26. Juni d. J. der Nationalversammlung in Berlin vorgelegten Programme in Betreff der Reorganisation der Rechtspflege die Absicht ausgesprochen, die anerkannten Vorzüge des rheinischen Gerichtsverfahrens im ganzen Lande zu verallgemeinern. So erfreulich es ist, daß die vielen wirklichen Vorzüge der rheinischen Gerichtsverfassung bald auch den übrigen Provinzen zu Theil werden sollen, so hat doch andrerseits das Programm die Besorgniß erregt, daß das Staats-Ministerium die allgemeine Einführung des rheinischen Gerichtsverfahrens in allen seinen Zweigen beabsichtige. Wenngleich diese Absicht in dem Programme nicht mit klaren Worten ausgesprochen ist, so wird jene Besorgniß doch theils dadurch, daß in dem Programme von Vorzügen des in den übrigen Provinzen geltenden Gerichtsverfahrens nicht die Rede ist, theils durch vielfache anderweite Nachrichten über die Pläne des Staats-Ministeriums gerechtfertigt.

Digitized by Google

Die Ueberzeugung von der Unzweckmäßigkeit einer solchen Maaßregel hat zu der bevorstehenden Versammlung von praktischen Juristen die Veranlassung gegeben. Das Streben derselben ist dahin gerichtet, daß auch das Gute in unserer Gerichtsverfassung anerkannt und aufrecht erhalten werde, daß uns nicht mit dem Mangelhaften auch das, was sich bewährt hat, genommen, vielmehr aus dem, was in der Rheinprovinz, und dem, was in den übrigen Provinzen besteht, vorurtheilsfrei das Bessere entnommen und ein neues, die Vorzüge der in den verschiedenen Provinzen bisher bestandenen Einrichtungen vereinigendes Ganze geschaffen werde. Dadurch werden nicht nur die verschiedenen Interessen in den Provinzen unseres Staats versöhnt werden, sondern es wird auch ein bedeutender Schritt zur Anbahnung eines allgemeinen deutschen Rechts gethan.

Als ein Vorzug des rheinischen Verfahrens muß zunächst der dortige Kriminalprozeß anerkannt werden; die allgemeine Einführung der Staatsanwaltschaft und des Anklageprozesses, des öffentlichen und mündlichen Verfahrens und der Schwurgerichte bei den eigentlichen Verbrechen und bei allen politischen und Preßvergehen wird auch in den übrigen Provinzen freudig begrüßt werden; zu wünschen ist nur, daß bei der Erlassung einer neuen Kriminal-Prozeß-Ordnung für die ganze Monarchie auf eine gründliche Voruntersuchung, namentlich auf die Feststellung des objektiven Thatbestandes gebührende Rücksicht genommen, und daß die Geschwornengerichte in einer den veränderten Zeitverhältnissen entsprechenderen Weise zusammengesetzt werden.

Auf der andern Seite ist die Aufrechterhaltung der Grundprinzipien unseres Civilprozesses nach den Verordnungen vom 1. Juni 1833 und 21. Juli 1846 sehr wünschenswerth [1]). Das durch die Verordnung vom 1. Juni 1833 zunächst nur für einfachere Sachen eingeführte Prozeßverfahren hat allgemein Beifall und Anerkennung gefunden; die Mängel desselben, welche sich durch die Praxis herausstellten, sind größtentheils durch die Verordnung vom 21. Juli 1846 beseitigt; durch die letztere ist zugleich das Verfahren auf alle Prozesse mit wenigen Ausnahmen ausgedehnt worden. Man ist überall mit diesem Verfahren zufrieden; ein Bedürfniß, dasselbe gegen ein anderes Prozeßverfahren zu vertauschen, hat sich nirgend herausgestellt. Dasselbe ist einfach und führt zu einer raschen und gründlichen Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten; ein bewährter praktischer Jurist sagt in seiner Beurtheilung der Verordnung vom 21. Juli 1846, daß Preußen jetzt die beste Prozeßordnung in Deutschland, ja — das baldige Nachkommen einiger Ausbesserungen vorausgesetzt — in der Welt habe (Sommers Archiv, XII pag. 470). Eine der noch gewünschten Verbesserungen ist seitdem bereits eingetreten, indem durch die Verordnung vom 7. April 1847 auch im Civilprozesse die Oeffentlichkeit, deren Beschränkungen nur noch zu beseitigen sein dürften, eingeführt worden ist.

Eine Vergleichung der Prinzipien des rheinischen Prozesses und des unsrigen wird die Vorzüge des einen oder andern herausstellen. Eine Verschiedenheit liegt zunächst darin, daß nach unserm Verfahren dem Richter die Leitung des Prozesses obliegt, während nach rheinischem Verfahren der Richter immer nur auf jedesmaliges Anrufen der Partheien handelt.

Hieraus wird für unser Verfahren der Vorwurf der Bevormundung der Partheien abgeleitet; derselbe dürfte jedoch nicht begründet sein. Seitdem in unserm Verfahren an die Stelle der Untersuchungsmaxime das Verhandlungsprinzip getreten ist, hat auch hier der Richter nicht mehr von Amtswegen für die Aufklärung der Sache Sorge zu tragen, sondern nur über die ihm vorgelegten Anträge der Partheien zu entscheiden. Der Unterschied von dem rheinischen Verfahren liegt nur noch darin, daß der Richter die bei ihm einmal anhängig gemachten Prozesse auch bis zur Definitiv-Entscheidung im Betriebe erhält, und dies erscheint wohl gerechtfertigt. Wenn eine Parthei den Richter anruft, so kann ihre Absicht keine andre sein, als ein Urtheil zu erhalten, und der Richter darf die Fortdauer dieser Absicht so lange vermuthen, bis ihm das Gegentheil erklärt wird. Daß der Richter bei jedem einzelnen Akt des Prozesses erst wieder einen neuen Antrag der Parthei abwarten soll, dürfte, zumal auch die andre Parthei ein Interesse dabei hat, daß die Sache zur Definitiv-Entscheidung gebracht werde, keinen haltbaren Grund für sich haben.

---

1) Bei der weiteren Ausbildung unseres Civilprozesses können wir uns ohne Zweifel noch manche gute Anordnung des rheinischen Prozesses zu Nutze machen. Aber ganz gewiß wäre es sehr zu beklagen, wenn unser jetziges Verfahren gegen den französischen Prozeß aufgegeben würde. Daß insbesondere für die mündliche Verhandlung in nicht einfachen Sachen eine vollständigere schriftliche Grundlage, als die französische Prozeßordnung sie gewährt, daß eine Vorbereitung, wie die Verordnung vom 21. Juli 1846 sie in weitläufigen Sachen gestattet, ohne in einfachen Sachen ein kürzeres Verfahren zu hindern, zweckmäßig sei, wird auch heutzutage ziemlich allgemein, selbst von rheinischen Rechtsgelehrten, anerkannt.
A.

Digitized by Google

Eine fernere Verschiedenheit liegt darin, daß die Schriftsätze nach dem rheinischen Prozesse nur unter den Sachwaltern gewechselt, nach dem unsrigen dagegen dem Richter eingereicht und von ihm nach vorgängiger Prüfung der Gegenpartei kommunizirt werden. An sich dürfte es nicht wesentlich sein, ob die Schriften unter den Partheien direkt oder durch Vermittelung des Richters gewechset werden [2]); aber darin liegt allerdings ein Mangel unsers Verfahrens, daß schon vor der Audienz eine materielle Prüfung der Anträge der Partheien erfolgt, daß namentlich der Richter befugt ist, eine Klage als offenbar unbegründet oder unsubstantiirt durch Dekret zurückzuweisen. Den Partheien darf nicht von vorn herein der Rechtsweg abgeschnitten werden; die Ansichten darüber, ob eine Klage offenbar unbegründet sei, sind, wie die Erfahrung lehrt, sehr verschieden; in einzelnen Fällen sind Klagen als offenbar unbegründet durch Dekret zurückgewiesen worden, während in andern Sachen, wobei dieselben Fragen zur Sprache kamen, in letzter Instanz entgegengesetzt entschieden worden ist. Auch die vorläufige Zurückweisung einer nach der Ansicht des Richters nicht substantiirten Klage läßt sich nicht rechtfertigen [3]); es wird freilich dadurch, daß noch zeitig den Mängeln einer unsubstantiirten Klage abgeholfen wird, Nachtheil von den Partheien abgewendet. Das ist aber nicht Sache des Richters. Den Partheien Rath zu ertheilen, ist das Amt der Advokaten; der Richter hat nur über ihre Anträge zu entscheiden. Wer unbegründete oder unsubstantiirte Klagen einreicht, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn dieselben demnächst durch Erkenntniß zurückgewiesen werden. Nur im Mandatsprozesse erscheint eine Prüfung der Klage unerläßlich, da die darauf ergehende richterliche Verfügung schon ein bedingtes Urtheil enthält.

Der rheinische Prozeß beginnt der Regel nach mit dem Sühneversuch; die Partheien werden dazu sogar bei Geldstrafe vor die Friedensgerichte geladen, und dem Nichterscheinenden wird das fernere Gehör versagt, bis er die Quittung über die Bezahlung der Geldstrafe beigebracht hat. Der Sühneversuch erscheint an sich nicht gerechtfertigt; die Partheien rufen den Richter nicht an, um sich zum Vergleiche ermahnen oder gar nöthigen zu lassen, sondern um ein Urtheil zu erhalten. Der Sühneversuch ist aber auch in den meisten Fällen erfolglos; in der Allgemeinen Gerichtsordnung war derselbe auch vorgeschrieben; in der Praxis ist er aber fast ganz verschwunden oder doch zur bedeutungslosen Form geworden. Am allerwenigsten läßt er sich rechtfertigen beim Beginn des Prozesses, wo der Richter die Lage der Sache noch nicht so weit zu übersehen im Stande ist, als zur Stellung eines motivirten Vergleichsvorschlags erforderlich ist.

Nach dem Code de procedure wird der Prozeß bis zur Audienz nur unter den Sachwaltern verhandelt; die Richter erfahren die Sachlage zuerst in der Audienz durch den mündlichen Vortrag der Sachwalter; erst nach Verkündigung des Urtheils werden die Qualitäten und Konklusionen dem Richter schriftlich eingereicht. Nach unsren Prozeßgesetzen dagegen geht — darin liegt eine wesentliche Verschiedenheit — der mündlichen Verhandlung ein schriftliches Verfahren vorher; die Partheien müssen in den Prozeßschriften bei Vermeidung der Ausschließung alle ihre Behauptungen, Einreden und Beweismittel vorbringen. In der Audienz wird dann ein von einem Mitgliede des Gerichts ausgearbeitetes schriftliches Referat vorgetragen; die Partheien oder ihre Sachwalter halten ihren mündlichen Vortrag, worauf das Gericht seine Beschlüsse faßt und sofort den Parteien verkündigt.

Welches Verfahren das zweckmäßigere sei, darüber sind die Ansichten verschieden. Während auf der einen Seite ein Vorzug unseres Verfahrens in der gründlicheren Vorbereitung der Sache zur Audienz gefunden wird, macht man demselben von der andern Seite den Vorwurf, daß der Vorsitzende und der Referent schon vor der Audienz eine Meinung faßten, von welcher sie sich durch die mündlichen Vorträge der Sachwalter nicht leicht abbringen ließen, und daß daher dieser mündliche Vortrag nur eine zwecklose Formalität sei.

Ein Hauptvorzug des schriftlichen Vorverfahrens liegt darin, daß das Gericht fast immer sofort nach der mündlichen Verhandlung den Beschluß zu fassen und zu verkündigen im Stande ist, und daß eine

2) Es könnte wenigstens den Partheien gestattet werden, die unter sich gewechselten Schriften oder auch eine gemeinschaftliche Darstellung des Streites mit den beiderseitigen Anträgen dem Gerichte zu überreichen, damit dieses sofort die mündliche Verhandlung veranlasse.

3) Daß der Richter eine Klage nicht darum zurückweisen soll, weil nach seiner Ansicht aus dem thatsächlichen Inhalte der Klage der daraus hergeleitete Anspruch nicht folgt, ist zu billigen. Aber daß er jede Klage ohne Prüfung zulassen, daß er bei einer unverständlichen Klage erst die exceptio ineptii libelli erwarten, daß er bei offenbarer Inkompetenz oder Unzulässigkeit des Rechtsweges Vorladung erlassen, daß er nicht Angabe der Beweismittel, überhaupt nicht alles das, was das Gesetz für die Klage vorschreibt, solle fordern dürfen, das würde m. E. zuweit gehen, zumal so lange kein Advokatenzwang besteht. A.

Digitized by Google

Vertagung des Beschlusses zu den sehr seltenen Ausnahmen gehört. Das ist nach dem rheinischen Verfahren nicht möglich; auf den bloßen mündlichen Vortrag einer allen Richtern bis dahin ganz unbekannten Sache kann das Gericht nur, wenn diese weder rechtlich noch faktisch verwickelt ist, sofort einen Beschluß fassen; in verwickelteren Sachen ist, damit nicht übereilte Beschlüsse zum Vorschein kommen, eine gründlichere und reiflichere Ueberlegung nöthig, als in der Audienz und resp. im Berathungszimmer möglich ist. Der Code verstattet deshalb auch dem Richter, wenn er sich nicht sofort auf den mündlichen Vortrag zu entscheiden getraut, entweder die Mannualakten der Sachwalter abzufordern [4]) und die Entscheidung zu vertagen, oder von einem Referenten in einer späteren Sitzung einen schriftlichen Vortrag erstatten zu lassen, oder aber ein förmliches schriftliches Verfahren einzuleiten, in welchem ein Schriftwechsel der Sachwalter statt findet, nach dessen Beendigung ein Referent in der Audienz einen schriftlichen Vortrag erstattet. Von einem dieser Auskunftsmittel muß der rheinische Richter in allen verwickelteren Prozessen Gebrauch machen; die Beschlußnahme des Gerichts erfolgt dann aber, da den Sachwaltern nach dem Vortrage des schriftlichen Referats das Wort nicht mehr verstattet wird, zu einer Zeit, wo der Eindruck der mündlichen Verhandlung schon ganz oder theilweise verwischt ist, wogegen nach unserem Verfahren der Beschluß fast ohne Ausnahme unmittelbar nach den mündlichen Vorträgen der Partheien gefaßt wird. Außerdem wird durch die häufigen Vertagungen und noch mehr durch die allerdings seltenere Einleitung des schriftlichen Verfahrens ein erheblicher Zeitverlust herbeigeführt.

Ein Vorzug unseres Verfahrens liegt ferner darin, daß die Richter zuerst von dem Referenten eine objektive, unpartheiische Darstellung der Sache hören, und daß sich erst daran die Vorträge der Sachwalter anschließen. Der Zweck des Referats würde noch besser erreicht werden, wenn dasselbe einmal vor der Audienz den Sachwaltern mitgetheilt würde, damit denselben Gelegenheit gegeben würde, ihre etwaigen Ausstellungen gegen die Aktenmäßigkeit desselben zu machen, und außerdem das Referat auch bei allen Mitgliedern des Gerichts cirkulirte, damit diese eben so gründlich, wie der Referent, vorbereitet in der Audienz erscheinen könnten. Es würde dann auch in die Urtheilsgründe nicht mehr das Faktische, sondern nur die rechtliche Erörterung aufgenommen zu werden brauchen.

Auf den Vorwurf, daß ein Theil der Richter schon mit einer vorgefaßten Meinung in die Sitzung käme, würde zunächst zu entgegnen sein, daß jetzt wenigstens die übrigen Richter außer dem Vorsitzenden und dem Referenten ohne vorgefaßte Meinung die Vorträge der Partheien hören. Der Vorwurf ist aber auch in sich unbegründet. Wenn die Richter vor der Audienz die Sache vollständig und nach allen Seiten erwogen haben, und die Sachwalter in der Audienz keine neue Gesichtspunkte mehr aufdecken, so wird man es den Richtern gewiß nicht zum Vorwurf machen können, daß sie von ihrer wohldurchdachten Ansicht nicht abgehen; wenn aber in der Audienz ganz neue Gesichtspunkte zur Sprache gebracht werden, dann wird kein gewissenhafter Richter es unterlassen, darnach die Sache anderweit reiflich zu erwägen, und wenn er sich besser überzeugt, seine frühere Ansicht aufzugeben.

Nach unserm Prozesse ist die Appellation nur gegen Definitiv-Urtheile, nach dem rheinischen aber auch gegen Interlokute zulässig, welche, wenn die Appellation nicht eingelegt wird, rechtskräftig werden. Als ein Vorzug der Interlokute wird hervorgehoben, daß sie die Ausbildung einer festen Beweistheorie beförderten. Wenn indeß in unserem Prozesse die Grundsätze über die Beweislast nicht immer so genau beachtet werden, so liegt dies nur darin, daß die veralteten Grundsätze der Gerichtsordnung zur Ungebühr noch in dem auf ganz andern Prinzipien beruhenden Prozeß nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 hineingetragen werden. Die Beweisregeln müssen bei Abfassung eines Resoluts ebenso beachtet werden, wie bei der Erlassung von Interlokuten. Der behauptete Vorzug der letzteren ist daher nur ein scheinbarer; dagegen liegt ein Nachtheil der Interlokute darin, daß der Richter dadurch bei Abfassung des Definitiv-Urtheils zu sehr beengt wird; das Interlokut enthält schon ein bedingtes Urtheil, und der Richter ist, wenn nicht genau das in dem Interlokute festgestellte Beweisthema erwiesen ist, oft genöthigt, eine Entscheidung zu fällen,

4) Und auch darin ist oft kein Heil zu finden, weil die Partheien in der Audienz nicht auf das beschränkt sind, was die unter ihnen gewechselten Schriften enthalten. An die Unvollständigkeit der Schriften knüpft sich kein Rechtsnachtheil. Daß die Schriftsätze oft zu mager sind, darüber wird selbst von rheinischen Gerichten geklagt.

Es mag übrigens noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß sich bei dem rein mündlichen Verfahren der Prozeß gar leicht zum Verschleif der Sache in Verhandlungen und Entscheidungen über einzelne Streitpunkte (dilatorische Einreden, Zwischenpunkte u. s. w.) zersplittert, während nach einer Vorbereitung, wie sie unser Verfahren zuläßt, auch eine verwickeltere Sache in ihrer ganzen Verzweigung ohne Schwierigkeit in derselben Audienz verhandelt werden kann.

A.

Digitized by Google

welche, wenn ihm eine freiere Beurtheilung des Resultats der Beweisaufnahme zuſtände, ganz anders ausfallen würde. Ein fernerer Vorzug der Interlokute wird darin gefunden, daß dadurch unnöthige Beweisaufnahmen abgeſchnitten würden; indeß ſteht der Zeit- und Koſtenaufwand, welcher in einzelnen Fällen durch unnöthige Beweisaufnahmen herbeigeführt wird, nicht im Vergleich mit dem Aufwande von Zeit und Koſten, welcher bei der Appellabilität der Interlokute dadurch veranlaßt wird, daß der Prozeß mehrfach durch die Inſtanzen geführt wird.

Nach dem Code ſind die Rechtsmittel zu ſehr beſchränkt; namentlich iſt die appellable Summe in Bezug auf die von den Landgerichten in erſter Inſtanz abgefaßten Urtheile zu hoch gegriffen; auch giebt es keine ordentliche dritte Inſtanz, ſondern nur das außerordentliche Rechtsmittel der Kaſſation. Nach den hieſigen Geſetzen ſind die Rechtsmittel weniger beſchränkt, und doch ſind ſie noch zu beſchränkt. Prozeſſe über Bagatellobjekte ſind für den Armen von eben ſo großer Bedeutung, wie Prozeſſe über Tauſende für den Reichen. Das in Bagatellſachen nur zuläſſige Rechtsmittel des Rekurſes, wobei die Anführung neuer Thatſachen und Beweismittel ausgeſchloſſen, iſt um ſo mehr unzureichend, da bei der ſummariſchen Behandlung dieſer Prozeſſe in erſter Inſtanz zu leicht etwas verſäumt werden kann; daſſelbe dürfte auf Objekte bis zu 10 Thlr. zu beſchränken, bei allen Objekten über 10 Thlr. dagegen die Appellation zuzulaſſen ſein [5]). In erheblichen Sachen muß auch eine ordentliche dritte Inſtanz bleiben, und das durch die Verordnung vom 14. Dezember 1833 eingeführte Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeſchwerde muß von den daſſelbe beengenden Formen befreit werden; in dem Nichtigkeitsverfahren tritt das materielle Recht zu ſehr gegen das formelle in den Hintergrund; der höchſte Gerichtshof iſt zu oft in der Lage, ein Urtheil, welches er an ſich für ungegründet hält, doch nicht aufheben zu können, weil der Angriff gegen daſſelbe nur nicht ſcharf genug formulirt iſt.

Der durch die Verordnung vom 21. Juli 1846 eingeführte Bagatell-Mandats-Prozeß iſt dem rheiniſchen Verfahren in Bagatellſachen vorzuziehen. Nach dem letztern wird nämlich auf jede Bagatellſache vor dem Friedensrichter in der Audienz entſchieden und dann auch im Falle des Nichterſcheinens des Verklagten ein förmliches Urtheil abgefaßt. Nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 wurde auch in allen Bagatellſachen ein Termin zur Klagebeantwortung und mündlichen Verhandlung anberaumt; es wurde aber bald als ein großer Uebelſtand erkannt, daß ſo viele Kontumatialtermine abgehalten werden mußten, welche dem Richter unnöthigerweiſe viel Zeit raubten und viel Schreiberei veranlaßten. Das praktiſche Bedürfniß hat die Beſtimmung hervorgerufen, daß in den ſogenannten fungiblen Bagatellſachen ſofort ein Zahlungsbefehl erlaſſen wird, welcher, vorbehaltlich des Rechtsmittels der Reſtitution, in Rechtskraft übergeht, wenn nicht innerhalb einer beſtimmten Friſt Widerſpruch eingelegt wird. Die Einführung des rheiniſchen Verfahrens würde dieſelben Klagen, wie vor der Erlaſſung der Verordnung von 21. Juli 1846 wieder hervorrufen.

Das Kontumazialverfahren gegen den im Klagebeantwortungstermine nicht erſcheinenden Verklagten beſteht nach unſerm Prozeſſe darin, daß die vom Kläger behaupteten Thatſachen für zugeſtanden erachtet werden. Nach dem Code wird aber der Verklagte nur dann in contumatiam verurtheilt, wenn die Anträge des Klägers für gerecht und wohl erwieſen erachtet werden. Der Code fingirt alſo nicht das Zugeſtändniß, ſondern in Uebereinſtimmung mit dem gemeinen deutſchen Prozeſſe die verneinende Einlaſſung des nicht erſchienenen Verklagten, und es muß, wenn nicht ſchon der Klage die Beweiſe der darin behaupteten Thatſachen beiliegen, interloquirt werden. Dies Prinzip dürfte aber nicht das richtige, vielmehr, wenn der Verklagte nicht erſcheint, die Annahme, daß er den Behauptungen des Klägers nicht widerſprechen wolle, vollkommen gerechtfertigt ſein.

Es wird wohl behauptet, daß nach dem rheiniſchen Prozeſſe die Rechtshülfe, namentlich in ſummariſchen und dringenden Sachen eine ſchleunigere ſei. Allerdings hat der Code, auch im ordentlichen Prozeſſe, kürzere Friſten, als unſere Prozeßgeſetze. Indeß läßt ſich dagegen anführen, daß den Partheien auch ausreichende Zeit zu ihrer Vertheidigung und zur Herbeiſchaffung der dazu erforderlichen Materialien gelaſſen werden muß. Auch ſind für ſchleunige Sachen in §§. 2. 13 und 27. der Verordnung vom 21. Juli 1846 kürzere Friſten feſtgeſetzt, und es kann in ſolchen Sachen, ebenſo wie im rheiniſchen Prozeſſe, ſofort auf die Klage ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt werden.

Der rheiniſche Prozeß iſt endlich mit vielen Formen überladen, welche bei Strafe der Nichtigkeit

5) Es dürfte indeß zuläſſig und zweckmäßig ſein, die Appellationen in den von Einzelrichtern behandelten Bagatellſachen nicht an das Appellationsgericht, ſondern wie in der Rheinprovinz, an das kollegialiſche Gericht erſter Inſtanz gehen zu laſſen. R.

Digitized by Google

vorgeschrieben sind, und deren Verletzung die Kassation zur Folge hat. Unser Verfahren ist einfacher. Der Prozeß muß sich allerdings in bestimmten Formen bewegen, aber nicht weiter, als zu einer möglichst raschen und gründlichen Entscheidung nothwendig ist.

Das Exekutions- und Subhastations-Verfahren nach den beiden Verordnungen vom 4. März 1834 hat sich im Allgemeinen und abgesehen von einzelnen Mängeln als zweckmäßig bewährt; den Gläubigern wird dadurch prompt zu ihrer Befriedigung verholfen; namentlich hat das Kaufgelder-Belegungsverfahren im Subhastationsprozesse wesentlich zur raschen Befriedigung der Kreditoren beigetragen.

Eine prinzipielle Verschiedenheit unsers Exekutionsverfahrens von dem rheinischen besteht darin, daß nach dem letztern der Richter, welcher nur das Urtheil mit der exekutorischen Klausel zu versehen hat, sich mit der Exekution durchaus nicht befaßt, diese vielmehr ganz in die Hände der Gerichtsvollzieher gelegt ist, wogegen nach unserer Gerichtsordnung der Richter den Exekutionsbefehl erläßt, und die Exekutoren nur mechanische Vollstrecker dieser Befehle sind.

Gegen die Einführung des Instituts der Gerichtsvollzieher, wie es jetzt in der Rheinprovinz besteht, würden die übrigen Provinzen sich schon deshalb verwahren müssen, weil dadurch wegen der enormen Gebühren der Gerichtsvollzieher die Gerichtseingesessenen, und zwar gerade die in bedrängten Verhältnissen lebenden, sehr bedrückt werden. Diesem Uebelstande würde durch eine angemessene Fixirung der Gerichtsvollzieher abgeholfen werden können. Aber auch das Princip, daß die Leitung der Exekution ganz den Gerichtsvollziehern überlassen wird, ist nicht richtig. Der Exekutionsbefehl kann nur von einer Behörde ausgehen, welcher die obrigkeitliche Gewalt beigelegt ist, nicht von einem Beamten, welcher seiner Stellung nach nur zu mechanischen Verrichtungen bestimmt ist. Außerdem dürfte es, abgesehen davon, daß in der Exekutionsinstanz sehr viele Fragen zur Sprache kommen, wobei es auf Rechtskenntnisse ankommt [6]), sehr im Interesse der Partheien liegen, daß die Leitung der Exekution in den Händen von Richtern bleibt.

Die Schuldhaft ist nach dem Code nur in den speziell durch das Gesetz bestimmten Fällen zulässig, und zwar wenn auch noch andere Vermögensobjekte vorhanden sind, wogegen die Gerichtsordnung die Schuldhaft wegen aller Forderungen, jedoch nur in Ermangelung anderer Vermögensobjekte zuläßt. Darin, daß der Personalarrest der Regel nach nicht zugelassen wird, so lange noch andere Exekutionsobjekte da sind, verdient die Gerichtsordnung den Vorzug. Im Uebrigen dürfte, wenn die Schuldhaft überhaupt fortbestehen soll, dieselbe noch weiter, als im Code geschehen, nämlich abgesehen von dem Wechselverfahren auf diejenigen Fälle zu beschränken sein, wo wahrscheinlich gemacht wird, daß die Haft zur Befriedigung des Gläubigers führen werde, namentlich, daß der Schuldner Exekutionsobjekte verborgen habe. In den meisten Fällen läßt der Gläubiger den Schuldner zur Haft bringen, um sich eine Genugthuung für seinen Verlust zu verschaffen, oder um dritte, an sich nicht für die Schuld verhaftete Verwandte des Schuldners zur Befriedigung des Gläubigers zu vermögen; beide Motive sind aber gleich verwerflich.

Unsere Hypothekenverfassung ist der rheinischen unbedingt vorzuziehen. Die letztere verfehlt den Hauptzweck des Hypotheken-Instituts, nämlich den Realkredit zu heben, gänzlich; die wesentlichen Requisite einer guten Hypothekenverfassung, die Publizität und Spezialität, fehlen ihr [7]).

---

6) Das ließe sich indeß allenfalls auch für die Trennung der rechtsprechenden und vollstreckenden Behörden anführen. Die Vollstreckung selbst ist eigentlich Sache der Regierungsgewalt (des imperium), nicht der jurisdictio. Leitet das Gericht die ganze Vollstreckung, dann vermengt man zu leicht beide Thätigkeiten. Vielleicht liegt eben hierin die Veranlassung des Uebelstandes, daß jetzt bei uns über alle, die Exekution betreffenden Streitigkeiten, mit Ausnahme der vier privilegirten Einreden, in dem formlosen Beschwerdewege von der Aufsichtsbehörde entschieden wird. Das ist bei vielen Beschwerden richtig. Ueber andere aber, namentlich in Betreff der Fragen, ob und in welchem Maaße die Exekution begründet, ob der Gläubiger im konkreten Falle dieses oder jenes Exekutionsmittel zur Hand zu nehmen berechtigt sei, sollte m. E. auf die Entscheidung des Richters als solchen, (nach Umständen im Refere-Verfahren oder auf förmliche Verhandlung), angetragen werden können.

A.

7) Der Vorwurf sagt etwas zu viel; die Publicität und Specialität sind nur zu unvollständig durchgeführt. — Daß wir das mangelhafte französische Hypothekenwesen, ungeachtet des Lobes, welches ihm in diesen Tagen Herr Thiers ertheilt hat, nicht unverändert annehmen können, ist keinem Zweifel unterworfen. Aber auch unser Hypothekenwesen bedarf erheblicher Reformen, und es kann sich nur fragen, auf welche Grundlage man weiter bauen soll. Es kömmt zunächst darauf an, ob das öffentliche Buch nur nachrichtlich, ohne irgend eine Gewähr für die Wirklichkeit der Rechte an dem Grundstücke, die angemeldeten Hypotheken und die präsentirten Erwerburkunden aufnehmen, — oder ob der Glaube des Hypothekenbuchs seine Bedeutung behalten, insbesondere, ob nicht nur das Erwerbdokument, sondern der Besitzer eingetragen und dadurch in der Art für legitimirt erklärt werden soll, daß er für den Eigenthümer gilt, daß einerseits nur die gegen ihn begründeten Realrechte eingetragen werden können, und andererseits die von ihm bestellten Hypotheken und anderen Realrechte, außer dem Falle einer mala fides des Erwerbers, von jedem Eigenthumsprätendenten anerkannt werden müssen. — Es sind

Digitized by Google

Es giebt nach dem Code, wie im römischen Rechte, gesetzlich privilegirte, keiner Inscription bedürfende Hypotheken, namentlich der Ehefrau und der Minorennen. Der Eintragung der Hypothek geht ferner nicht die Besitztitelberichtigung der verpfändeten Grundstücke vorher, vielmehr werden blos Personalregister geführt, und es ist die generelle Inscription auf alle Grundstücke zulässig, die Jemand im Bezirke eines Hypothekenamts besitzt und noch erwerben wird. Das Hypothekenbuch gewährt daher weder Garantie dafür, daß der Hypothekbesteller Eigenthümer des verpfändeten Grundstücks ist, noch dafür daß nicht andre, aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Hypotheken den Vorrang haben. Nach den preußischen Hypothekengesetzen ist der Realkredit vollständig gesichert; auf der andern Seite ist aber darin der Glaube des Hypothekenbuchs insofern zu weit ausgedehnt, als er auch auf die Eigenthumsverhältnisse bezogen ist; nicht die Feststellung der Eigenthumsrechte, sondern lediglich der Realkredit soll der Zweck des Hypothekenbuchs sein. — Ein fernerer Mangel unsrer Gesetzgebung ist auch das Legalitätsprinzip [8]); der Hypothekenverkehr wird dadurch unendlich erschwert, und der Hypothekenrichter kommt in eine ganz schiefe Stellung zu den Interessenten, er tritt ihnen gewissermaßen als Partbei gegenüber. Die französische Gesetzgebung hat hier die richtige Ansicht festgehalten, daß jeder Interessent selbst dafür sorgen müsse, daß er ein gültiges Geschäft abschließt, daß die Behörde keine Vormundschaft über die in Hypothekensachen Verhandelnden zu führen habe, und daher nur für die Richtigkeit dessen, was beim Hypothekenbuche geschieht, nicht für dessen Folgen zu haften habe.

Als ein Vorzug der Hypothekenverfassung der Provinz Westphalen ist noch die Verbindung des Hypothekenbuchs mit dem Kataster hervorzuheben; dadurch wird jeder Zweifel über den Gegenstand der Hypothek beseitigt. Zu wünschen bleibt nur eine vollständigere Vereinigung des Hypothekenbuchs mit dem Kataster in der Weise, daß beide Bücher von derselben Behörde geführt werden, und die Umschreibungen in beiden nur zu gleicher Zeit erfolgen können. Bei der bevorstehenden Einführung einer gleichmäßigen Grundsteuer in den östlichen Provinzen der Monarchie wird auch dort die Verbindung des Hypothekenbuchs mit dem Kataster zu erreichen sein.

In Bezug auf das Vormundschaftswesen hat sich das Bedürfniß einer durchgreifenden Aenderung unsrer Gesetze allgemein ausgesprochen. Der Vormund ist in seiner Thätigkeit durch die beständige Kontrolle des Gerichts zu sehr beengt; er ist fast zum mechanischen Vollstrecker der Beschlüsse des Vormundschaftsgerichts herabgesunken. Die Bestimmungen des Code beruhen auf richtigeren Prinzipien: der Vormund handelt der Regel nach als selbstständiger Vertreter des Mündels; zur Kontrolle steht ihm ein Gegenvormund gegenüber; der Familienrath, welcher den Vormund auch in Ermangelung eines testamentarischen oder gesetzlichen Vormundes zu wählen hat, steht ja zur Seite, um in wichtigeren, speziell durch das Gesetz bestimmten Fällen Beschlüsse zu fassen, die der Vormund zur Ausführung zu bringen hat; in einzelnen ebenfalls durch das Gesetz speziell bestimmten Fällen muß zu dem Beschlusse des Familienraths noch die Genehmigung des

---

schon Stimmen laut geworden, welche anrathen, daß man sich auf einfache Schuldregister beschränken möge, womit man auf das französische System zurückkäme. Schwerlich wird man sich aber dazu entschließen dürfen. Es ist nicht zu vergessen, daß fast in ganz Deutschland Hypothekenbücher mit gleicher oder noch größerer Gewähr, als unser Hypothekenbuch sie bietet, theils bestehen, theils vorbereitet werden. Will man sich nicht der Gefahr aussetzen, den Realkredit der Preußischen Grundbesitzer zu schwächen und die Kapitalien, welche bisher unser Hypothekenbuch anzog, in benachbarte Staaten zu treiben, so wird man die Grundsätze unserer Hypothekenverfassung im Wesentlichen festhalten müssen. Damit ist aber über die ganze französische Einrichtung der Stab gebrochen.

8) Was ist aber unter dem Legalitätsprincip verstanden? — Bei einem Hypothekenbuche, welches einen Glauben, eine Legitimation begründen, welches den Besitzer als den zur Dispositien Legitimirten proklamiren soll u. s. w., versteht es sich m. E. ganz von selbst, daß der Eintragung eine gewisse Prüfung der Gesetzlichkeit des Einzutragenden, also der Legalität, vorhergehen muß. Es kann nicht die Frage sein, ob die Gesetzlichkeit zu prüfen, sondern nur, wieweit und worauf die Prüfung sich erstrecken solt. Nicht von einem Aufgeben, sondern nur von einer Beschränkung des Legalitätsprincips wird die Rede sein können. Man kann z. B. sehr wohl bestimmen, daß die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts nicht geprüft zu werden brauche, auf dessen Grund der eingetragene Besitzer die Umschreibung des Besitztitels bewilligt hat, aber dann wird doch geprüft werden müssen, ob die Erklärung von dem eingetragenen Besitzer herrühre, ob der Disrosition nicht eine unter Rubr. II. eingetragene Beschränkung entgegenstehe, ob die Erklärung in authentischer Form verliege, ob aus dem Dokumente kein Bedenken gegen die persönliche Dispositionsfähigkeit hervorgehe; man wird ferner nicht einen angeblichen Intestaterben eintragen wollen, ohne den Nachweis des Erbrechts zu prüfen u. s. w. — Auch in der unter dem Titel: „Amtlicher Entwurf einer Hypothekenordnung für den Prenßischen Staat" jüngst erschienenen Schrift ist in der Einleitung weitläufig von der Legalität gehandelt und ihr Aufgeben als eine der Tendenzen des Entwurfs bezeichnet. In der Wirklichkeit hat aber der Entwurf die Legalität nicht aufgegeben, sondern nur die Prüfung erleichtert und theilweise von der Hypothekenbehörde auf andere, davon getrennte Behörden und Beamte, nämlich die Gerichte und Notarien, übertragen. A.

Digitized by Google

Gerichts hinzutreten. Diese Prinzipien werden auch der neuen Vormundschaftsordnung zu Grunde zu legen, und so namentlich die Familie in die ihr bisher vorenthaltenen Rechte wieder einzusetzen sein. Ein Familienrath dürfte namentlich einem aus Mitgliedern der Gemeinde zusammenzusetzenden beständigen Vormundschaftsrathe vorzuziehen sein, weil die Mitglieder der Familie mit den Verhältnissen und Bedürfnissen des Pflegebefohlnen bekannter sind und für dessen Wohl präsumtiv mit größerem Interesse sorgen werden, als die ihm ferner stehenden Gemeindemitglieder. Auf der andern Seite dürften auch die durch die Erfahrung hervorgetretenen Mängel des Familienraths zu beseitigen sein; es ist nämlich zunächst stets mit Schwierigkeiten verbunden, einen aus einer großen Zahl von Familienmitgliedern bestehenden Familienrath zusammenzubringen, und dadurch wird der Geschäftsgang außerordentlich erschwert. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes erscheint die Verminderung der Mitglieder des Familienraths etwa auf vier als ein geeignetes Mittel. Außerdem dürfte es zweckmäßig sein, den Richter bei der Auswahl der Mitglieder des Familienraths nicht so streng an die Vormundschaftsgrade zu binden, demselben vielmehr zu gestatten, aus den Verwandten des Mündels, resp. aus denjenigen, welche mit seinen Eltern in freundschaftlichen Verhältnissen gestanden haben, diejenigen auszuwählen, welchen nach seiner Ueberzeugung in Bezug auf den gerade vorzunehmenden Akt die meiste Einsicht und Sachkunde beiwohnt.

Was die künftige Organisation der Gerichte betrifft, so können zwei wesentliche Hindernisse derselben, nämlich der erimirte Gerichtsstand und die Patrimonialgerichtsbarkeit, als beseitigt angesehen werden. Auch in Betreff der Gerichtshöfe zweiter und dritter Instanz wird es besondrer Anträge nicht bedürfen; die Vereinigung der beiden höchsten Gerichtshöfe nach Einführung eines gleichförmigen Gerichtsverfahrens, so wie die Formirung von Spruchkollegien zweiter Instanz ist mit Sicherheit zu erwarten. Bedenklicher steht es mit der Formirung der Gerichte erster Instanz. Der Verfassungsentwurf bestimmt, daß im ganzen Umfange der Monarchie Einzelrichter und Landgerichte eingeführt werden sollen, und die Motive des Entwurfs ergeben, daß die Verfassungskommission die rheinischen Landgerichte und Friedensgerichte im Auge gehabt hat. Bei der Formirung der Gerichte erster Instanz müssen zwei Gesichtspunkte festgehalten werden; einmal ist es durchaus nothwendig, daß auch die Gerichte erster Instanz reine Spruchkollegien und von allen Verwaltungsgeschäften gänzlich befreit werden; sodann aber müssen der Regel nach alle Gerichte kollegialisch formirt sein. Die rheinische Organisation entspricht dem ersten, keineswegs aber dem zweiten Erforderniß. Früher hat man sich stets von allen Seiten gegen die Einführung von Einzelrichtern gesträubt; dieselben würden uns jetzt, wenngleich sie aus der Rheinprovinz hierher gepflanzt werden sollen, kein willkommenes Geschenk sein. Wir haben in Westphalen schon seit langen Jahren fast nur kollegialisch formirte Gerichte gehabt, und würden es als einen großen Rückschritt zu beklagen haben, wenn die Einzelrichter wieder zur Regel werden sollten [9]). In einem tüchtigen Einzelrichter müssen sich alle Eigenschaften eines guten Richters in besonders hohem Grade vereinigen; gerade diejenigen aber, welche sich hiernach zum Einzelrichter besonders eignen, werden sich in diesem Posten selten glücklich fühlen, vielmehr nach einer entsprechenderen Stellung streben.

9) Ueber die Organisation der Justizbehörden läßt sich nicht füglich urtheilen, bevor man sich nicht, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, die Aufgabe klar gemacht hat, welche ihnen obliegen solle. Die Frage z. B. ob es zweckmäßig sei, nach dem Vorschlage des Promemoria für Vormundschaften, Hypothekensachen u. s. w. besondere und zwar kollegialische Behörden einzurichten, wird wesentlich von der künftigen Gestaltung des Vormundschaftsrechts und Hypothekenbuchs abhangen. Nach der Rheinischen Verfassung liegt die Leitung der Vormundschaften den Gerichten ob; der Friedensrichter hat die Leitung und dem Landgerichte ist die Verfügung über einzelne Gegenstände vorbehalten. Das könnte nach der Reform des Vormundschaftsrechts auch bei uns angemessen sein. Wird das Hypothekenwesen so vereinfacht, als es zu wünschen ist, dann könnte es die Frage sein, ob man es damit nicht ebenso, wie mit den Vormundschaften, halten solle. Dasselbe gilt vom Exekutionswesen. — Bei der bisherigen Weitläufigkeit unseres Vormundschafts- und Hypothekenwesens, bei der Belastung mit Kassen- und Erbschaftsstempelsachen ꝛc. waren allerdings unsere Gerichte bisher gar zu sehr mit Verwaltungssachen überladen. Das fordert Abhülfe. Aber man stürze sich nicht übereilt in das entgegengesetzte Extrem. Wer die Forderung, daß die Gerichte durchaus auf die streitige Gerichtsbarkeit beschränkt werden, als Princip aufstellen und dies Princip vom obersten bis zum untersten Gerichte strenge durchführen wollte, könnte leicht mit dem unzweifelhaftern Princip in Kollision gerathen, daß man bei Einrichtungen für das praktische Leben die Dinge eben nehmen muß, wie sie sind, nicht wie sie nach der Idee Dieses oder Jenes sein könnten oder sollten. Es kömmt doch überall darauf an, wie den Bedürfnissen des Volks am Besten vorgesehen wird. Jemehr besondere Behörden für besondere Geschäftszweige angeordnet werden, desto größer werden die Bezirke sein müssen. Auf dem Lande, in dünn bevölkerten Gegenden entstehen daraus in Sachen, welche persönliche Gegenwart fordern und darum eben in Vormundschaftssachen und Hypothekensachen, so wie in geringeren Streitsachen große Beschwerden. Für größere Städte und bei dichter Bevölkerung auf dem Lande kann manche Einrichtung durchaus zweckmäßig sein, welche für andere Gegenden als unglücklich bezeichnet werden müßte.

A.

Digitized by Google

Bei dem weniger befähigten Einzelrichter aber geht, wie die Erfahrung lehrt, der Sinn für Wissenschaft, die Lust zur wissenschaftlichen Fortbildung nur zu leicht unter; die Integrität, für welche gerade das kollegialische Verhältniß ein kräftiger Schutz ist, wird bei einem Einzelrichter von schwächerem Charakter weit mehr gefährdet; die Garantie, welche den Partheien durch die Kollegialgerichte gewährt werden soll, geht, zumal bei einer so ausgedehnten Kompetenz, wie den rheinischen Friedensgerichten beigelegt ist, verloren; und da bei den Friedensgerichten keine Sachwalter fungiren, so sind die Partheien Winkelschreibern in die Hände geliefert.

Freilich sind Friedensgerichte unentbehrlich, wenn Landgerichte mit so großen Bezirken, wie in der Rheinprovinz, auch in den übrigen Provinzen formirt werden sollen; aber gerade dies dürfte ebenfalls durchaus unzweckmäßig sein[10]). Dadurch, daß die Partheien so fern von dem Sitze des Gerichts erster Instanz wohnen, wird die Justiz zu sehr erschwert; die Einrichtung ist aber auch deshalb nicht von Nutzen, weil große Landgerichte ohnehin in mehrere Deputationen zerfallen müßten, statt welcher zweckmäßiger eben so viel selbstständige Kollegialgerichte zu bilden sein dürften. Zu berücksichtigen ist hierbei auch das Interesse sehr vieler Städte, welche durch die Auflösung der Land- und Stadtgerichte einen unersetzlichen Verlust erleiden würden. Soll das Prinzip der Kollegialität der Gerichte mit dem Interesse der Partheien, das Gericht möglichst nahe zu haben, vereinigt werden, dann muß ein Mittelweg eingeschlagen, es müssen kollegialisch formirte Gerichte mit kleinern Bezirken gebildet werden; die Normalzahl der Mitglieder derselben dürfte auf mindestens fünf bis höchstens sieben festzusetzen sein. Die Mitglieder der Landgerichte würden zugleich, wie dies hier auch jetzt schon bei den Bagatellkommissarien der Fall ist, jeder in dem ihm zuzutheilenden Departement, in Angelegenheiten von geringerer Bedeutung die Funktionen des Einzelrichters wahrzunehmen haben, und besondere Gerichtskommissarien würden nur ausnahmsweise, wo sich ein besonderes lokales Bedürfniß herausstellt, anzustellen sein, ohne jedoch ganz aus der Verbindung mit dem betreffenden Kollegialgerichte auszuscheiden. Auch für die Kriminalrechtspflege würden solche kleinere Landgerichte vollkommen ausreichen; über die Polizeikontraventionen würde departementsweise von den einzelnen Mitgliedern des Gerichts als Kommissarien, über die Vergehen von den Landgerichtskollegien zu erkennen sein; und die Assisenhöfe würden theils aus Mitgliedern des Appellhofes, theils aus Mitgliedern benachbarter Landgerichte zusammengesetzt werden können.

Mit den Landgerichten werden auch die Berggerichte zu vereinigen sein; diese dürfen in ihrer jetzigen Gestalt schon deshalb nicht fortbestehen, weil die Bergrichter zugleich als Verwaltungsbeamte, als Mitglieder des Bergamts fungiren. Die Vereinigung mit den Landgerichten ist auch um so unbedenklicher, da, wie die Erfahrung lehrt, der Schwerpunkt der Entscheidung bei fast allen Bergwerksprozessen in allgemeinen Rechtsgrundsätzen liegt. Da es jedoch in diesen Prozessen sehr oft auch auf technische Kenntnisse ankommt, so würde die Bestimmung zweckmäßig sein, daß bei der Entscheidung jedes Bergwerksprozesses, und zwar nicht blos nach dem Ermessen des Richters, sondern unbedingt, etwa vier von den Gewerken des Bezirks zu wählende Techniker dem Landgerichte zutreten und an der Abfassung des Urtheils mit vollem Stimmrecht Theil nehmen müssen.

Für die Einrichtung besonderer Handels-, Fabrik- und Gewerbegerichte spricht theils, daß es in den von diesen Gerichten zu entscheidenden Prozessen häufig auf besondere Sachkenntniß ankommt, welche dem Juristen abzugehen pflegt, theils, daß durch die Theilnahme der Kaufleute und Gewerbetreibenden an der Entscheidung solcher Angelegenheiten der Gemeinsinn geweckt und erhalten wird. Auf der andern Seite dürfte es aber auch nicht zweckmäßig sein, solche Gerichte ausschließlich aus Kaufleuten und resp. Gewerbetreibenden zusammenzusetzen; auch in den vor diese Gerichte zu verweisenden Prozessen kommt es bei der Entscheidung

10) Daß kleinere Landgerichte eingerichtet werden, wie sie früher auch in der Rheinprovinz bestanden, und zur Zeit noch in andern Ländern des französischen Rechts, in Frankreich, in Holland ꝛc. bestehen, scheint auch uns das zweckmäßigste. Es würde indeß doch darauf ankommen, wodurch in der Rheinprovinz die Bildung der großen Landgerichte veranlaßt ist? ob ein praktisches Bedürfniß dazu geführt hat, und ob keine Beschwerden dadurch entstanden sind? — Das Bedenken wegen der Assisen ließe sich auch in der Art heben, daß einige der Landgerichte stärker besetzt, mit den erforderlichen Gefängniß-Anstalten versehen und bei ihnen allein die Geschwornengerichte abgehalten werden; so war es auch, wenn ich nicht irre, früher im Großherzogthum Berg.

Auch bei der Bildung kleinerer Landgerichte möchte ich mich übrigens dafür erklären, daß für die geringen Civil- und Strafsachen und für die Geschäfte, welche sonst dem Einzelrichter zuzuweisen sind, selbstständige Einzelrichter mit kleineren Bezirken angeordnet werden. Bei dem bisherigen Geschäftsumfange hatte die Verbindung der Kommissarien mit dem Kollegium allerdings entschiedene Vorzüge. Das wird sich aber bei den sonst bevorstehenden Reformen ändern. (Vergl. über die Gerichtsorganisation auch Hagens über Einführung der Geschwornengerichte, Paderborn 1848 S. 63.)

A.

Digitized by Google

meistens auf allgemeine Rechtsgrundsätze an, welche dem Juristen geläufiger sind, als dem Geschäftsmann; zur Aufrechthaltung des Gesetzes dürften deshalb solche Gerichte in ähnlicher Weise, wie im §. 3 des Gesetzes vom 3. April 1847 über die Errichtung von Handelsgerichten bestimmt worden, zu bilden sein, wenn es nicht zur Vermeidung einer zu großen Zersplitterung der Gerichte und verwickelter Kompetenzbestimmungen vorgezogen werden möchte, auch die Entscheidung der kaufmännischen ꝛc. Prozesse den Landgerichten mit der Maaßgabe zu übertragen, daß den letzteren in derselben Weise, wie hinsichtlich der Bergwerksprozesse vorgeschlagen worden, aus den Kaufleuten und Gewerbetreibenden des Bezirks zu wählende Sachverständige jedesmal mit vollem Stimmrecht zutreten müßten.

Alle bisher von den Gerichten bearbeiteten Verwaltungssachen würden andern Behörden zu übertragen sein. Daß das Salarienkassenwesen von den Gerichten getrennt werden wird, kann wohl als ausgemacht angesehen werden. Die freiwillige Gerichtsbarkeit, die Bearbeitung des Hypotheken-, Vormundschafts- und Depositalwesens und der Nachlaßregulirungen, so weit es bei den letztern nicht auf die Abfassung eines Urtheils ankommt, dürften am zweckmäßigsten besondern, neben den Landgerichten bestehenden, kleineren Kollegien, die aus etwa drei zum Richteramt qualifizirten Personen zu bilden wären, zu übertragen sein. Denselben Kollegien könnte auch die Leitung der Exekutionen und Subhastationen, wenn es nicht für angemessen erachtet werden möchte, solche den Landgerichten zu belassen, übertragen werden.

In Betreff der freiwilligen Gerichtsbarkeit fragt es sich: ob nicht solche ausschließlich den Notarien zu übertragen? Dafür wird angeführt, daß dadurch die früher so häufigen Zweifel, ob zur Gültigkeit eines Akts die gerichtliche Form erforderlich sei oder die notarielle ausreiche, beseitigt werden, und daß das Vertrauen zu den Notarien gehoben werden würde, wenn die Interessenten ausschließlich an sie gewiesen wären. Auf der andern Seite ist indeß zu erwägen, daß die meisten Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit mehr oder weniger in Beziehung zum Hypothekenbuche stehen, und daß es deshalb für die Interessenten bequemer ist, wenn derselben Behörde, welcher die Führung des Hypothekenbuchs obliegt, auch die Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen wird, und der Zweifel, ob die gerichtliche oder blos die notarielle Form zur Gültigkeit eines Akts erforderlich sei, wird vollständig gehoben, wenn nur den Notarien sowohl, wie den Hypothekenbehörden, gestattet wird, jeden Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit ohne irgend eine Ausnahme aufzunehmen.

Mit der Reorganisation der Gerichte dürfte auch eine anderweite Organisation des Advokatenstandes zu verbinden sein. Die Advokatur und das Notariat müssen gänzlich von einander getrennt werden. Der Advokat soll nur der Rathgeber Einer Parthei sein, der Notar dagegen soll die Stellung des instrumentirenden Richters beiden Partheien gegenüber einnehmen. Diese unvereinbaren Funktionen werden bei der Verbindung des Notariats und der Advokatur zu leicht vermischt. Die letztere wird auch, da das Notariat in vielen Fällen das einträglichere Amt ist, zu häufig als Nebensache behandelt. Erst nach Trennung des Notariats und der Advokatur wird der Advokatenstand seine richtige, würdige Stellung einnehmen.

Die in der Rheinprovinz bestehende Scheidung zwischen Advokaten und Advokat-Anwälten dürfte, als eines haltbaren Grundes entbehrend, aufzuheben und resp. in den übrigen Provinzen nicht einzuführen sein.

Der Antrag des Ausschusses geht dahin:

die nach Erörterung der angeregten Fragen sich aussprechenden Wünsche und Ansichten der Versammlung sowohl der Nationalversammlung in Berlin, als dem Justizministerio zur Berücksichtigung vorzulegen.

Hamm, den 8. September 1848.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7). Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

# Justiz-Ministerial-Blatt

für die

# Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

X. Jahrgang. Berlin, Freitag den 27. October 1848. № 43.


## Amtlicher Theil.

### Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission.

Der Geh. Ober-Tribunals-Rath Dr. Löwenberg,

der Geh. Ober-Revisions-Rath und Professor Dr. von Daniels und

der Geh. Justiz- und vortragende Rath im Justiz-Ministerium, Simons, sind zu Mitgliedern der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission ernannt worden.

B. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Der Kammergerichts-Referendarius Heidenreich und der Registrator des früheren Censur-Gerichts Lorzing sind zu expedirenden Sekretairen ernannt worden;

der expedirende Sekretair von Knobelsdorf ist gestorben.

C. Bei den Obergerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Horn bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg mit dem Dienstalter vom 2. Mai 1848,

der Referendarius Mattern bei dem Oberlandesgericht zu Glogau mit dem Dienstalter vom 20. Juni 1848,

der Referendarius Mettke bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 20. Juni 1848,

der Referendarius Kirchhoff bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 1. August 1848,

der Referendarius Baade bei dem Oberlandesgericht zu Stettin mit dem Dienstalter vom 1. August 1848,

der Referendarius Barsekow bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 15. August 1848,

der Referendarius Wutzdorf bei dem Oberlandesgericht zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 15. August 1848;

der Oberlandesgerichts-Assessor Hellweg zu Münster ist an das Oberlandesgericht zu Hamm versetzt worden.

2. Referendarien.

Der Auskultator Bussenius bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg ist mit dem Dienstalter vom 5. Oktober 1848 zum Referendarius ernannt worden.

Digitized by Google

D. Bei den Untergerichten.

1. Direktoren.

Der bisherige Kammergerichts-Rath Harrassowitz ist unterm 9. Oktober d. J. zum Direktor des Kriminalgerichts zu Berlin Allerhöchst ernannt, und

der bisherige Kreisrichter Odebrecht in Bergen zum Kreisgerichts-Direktor daselbst befördert worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Dahlström zu Marienwerder ist eine etatsmäßige Assessor-Stelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Strasburg verliehen, und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Niederstetter zu Oppeln zum unbesoldeten Assessor bei dem dortigen Land- und Stadtgericht ernannt worden.

E. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Heubach zu Saalfeld i. Pr. ist auf seinen Antrag nach Braunsberg versetzt worden.

F. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichtsgerichts-Assessor Schneegans zu Aachen ist vom 1. November d. J. ab, an das Landgericht zu Saarbrücken, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Strecker zu Münster an das Landgericht zu Cleve versetzt worden;

dem Advokat-Anwalt Bennerscheidt zu Elberfeld ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte eines Anwalts bei dem dortigen Landgericht ertheilt.

## Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die Verbindung des Patrimonialgerichts zu Vor-Ziesar mit dem Königl. Justizamt Ziesar (vergl. S. 328) ist auf den Antrag des Gerichtsherrn rückgängig gemacht worden.

## Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 20. Oktober d. J. ausgegebene 47. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter;

Num. 3047. das Gesetz vom 17. Oktober 1848, über die Errichtung der Bürgerwehr;

Num. 3048. die Verordnung vom 17. Oktober 1848, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Errichtung der Bürgerwehr,

und

Num. 3049. das Patent vom 17. Oktober 1848, über die Publikation des Reichsgesetzes zum Schutze der verfassungsgebenden Reichsversammlung und der Beamten der provisorischen Centralgewalt.

Digitized by Google

# Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen und Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals.

## Num. 79.

Plenar-Beschuß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 4. September 1848 — die Unterhaltung der öffentlichen Land- und Heerstraßen in der Provinz Pommern betreffend.

(Allgemeines Landrecht Th. II Tit. 15 §§. 11, 13, 14:
Wege-Reglement für das Herzogthum Pommern vom 25. Juni 1752 §. 9 (Rabe Sammlung Bd. I Abth. 2 S. 510 ff.)

### a. Plenar-Beschluß.

„Auch die Unterhaltung der öffentlichen Land- und Heerstraßen liegt in Pommern provinzialrechtlich denen ob, auf deren Grenzfluren solche belegen sind."
Angenommen vom Pleno am 4. September 1848.

### b. Sitzungs-Protokoll.

Das Wege-Reglement für das Herzogthum Pommern vom 25. Juni 1752 (Rabe, Sammlung Bd. 1 Abth. 2 S. 510 ff.) bestimmt im §. 9:

„Maaßen nach natürlicher Billigkeit die gemeinen Wege, Dämme und Brücken von denen in brauchbaren Stand gesetzt und darin erhalten werden, auf deren Grenzfluren solche belegen sind, es wäre denn, daß ein anderes rechtlich ausgemacht und von dem Gegentheile nicht geleugnet werden könnte."

Das Geheime Ober-Tribunal hat in mehreren Streitfällen, namentlich in den Jahren 1821, 1845 und 1847 angenommen, daß durch diese Bestimmung die Wegebaulast in Beziehung auf öffentliche Land- und Heerstraßen nicht betroffen werde, sondern rücksichtlich dieser auch in der Provinz Pommern in Ermangelung sonstiger provinzialrechtlicher Normen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. II Tit. 15 §§. 11, 13, 14 zur Anwendung kommen müßten. Die Praxis der Gerichtshöfe der Provinz war eine entgegengesetzte, und als die Klage neuerlich in einer speziellen Prozeßsache wiederum zur Sprache kam, beschloß der III. Senat, den bisher festgehaltenen Grundsatz und jene Bestimmung der Pommerschen Wegeordnung auch für die öffentlichen Landstraßen für maaßgebend zu erachten. Es ist deshalb verfassungsmäßig die Frage an das Plenum gebracht worden:

ob das Pommersche Wege-Reglement vom 25. Juni 1752, und namentlich der §. 9, rücksichtlich der Festsetzungen über die Unterhaltungsverbindlichkeit der Wege, Dämme und Brücken sich auch auf die öffentlichen Land- und Heerstraßen erstrecke?

Die für das Plenum ernannten beiden Referenten haben sich in ihren schriftlichen Vorträgen übereinstimmend für die neuere, bejahende Meinung erklärt. Sie stützen sich darauf, daß

a. schon nach der älteren Pommerschen Verfassung die Wegebesserung, selbst in Beziehung auf öffentliche Landstraßen deren Grundherren obgelegen habe, vor dem Westphälischen Frieden durch den Wolgaster Landtags-Abschied vom 10. März 1614, nach demselben durch die Schwedischen Verordnungen von 1670 und 1680 und die Kurbrandenburgischen von 1692, 1706 und 1709.

b. Auch das Wege-Reglement von 1752 selbst lasse nach Eingang und Schluß und dem Inhalte mehrerer anderer Paragraphen außer dem §. 9 entnehmen, daß dabei allerdings die Absicht der Gesetzgebung zum Grunde gelegen, es über alle öffentlichen Wege, mit Einschluß der Land- und Heerstraßen, zu erstrecken, und wenn der §. 9 sich des Ausdrucks: „gemeine Wege" bediene, so könne damit nur gemeint gewesen sein, die nur zum Privatgebrauch des Eigenthümers bestimmten auszuschließen, als in Ansehung welcher es der Willkühr des Eigenthümers überlassen bleiben sollte, ob er sie eingehen lassen wolle.

Digitized by Google

c. Die dem Allgemeinen Landrecht vorangegangenen Wegeordnungen anderer Provinzen, z. B. von 1767 für Schlesien, von 1792 für die Kurmark, hielten daſſelbe Prinzip feſt, wie die Pommerſche: daß alle zum gemeinen Gebrauch dienenden Wege, die Land- und Heerſtraßen mit eingeſchloſſen, von denen zu unterhalten ſeien, auf deren Grenzfluren ſie belegen ſind.

d. Auch das gedruckte: „Provinzialrecht des Herzogthums Altpommern, Stettin 1835" habe denſelben Grundſatz als geltend aufgeſtellt, und bei der Berathung ſei dagegen ſo wenig etwas erinnert, daß vielmehr die Vorpommerſchen Stände ſich auf die Bemerkung beſchränkt hätten, daß die Dispoſition begründet, für den Gutsbeſitzer aber ſehr hart ſei.

Das Plenum hat dieſe Gründe für ſo triftig erachtet, um ſich, faſt unter Stimmeneinheit, ihnen anzuſchließen.

Es iſt demnach der oben angegebene Grundſatz zum Beſchluß erhoben worden.

## Num. 80.

### Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. September 1848, — die Zuläſſigkeit des Rechtsweges über vokationsmäßige Anſprüche eines Schullehrers auf Schulgelder betreffend. —

Auf den von der Königlichen Regierung zu Arnsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Land- und Stadtgericht zu N. anhängigen Prozeßſache

des katholiſchen Lehrers P. zu N., Klägers,

wider

den Schulvorſtand der katholiſchen Gemeinde daſelbſt, Verklagten,

betreffend das Einkommen des Klägers aus den Schulgeldern,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieſer Sache für zuläſſig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Dem von der katholiſchen Kirchen- und Schulgemeinde zu N. nach vorgängiger nur proviſoriſcher Anſtellung im Jahre 1831 definitiv zum Schullehrer, Organiſten und Küſter erwählten P. wurden in der von der Königlichen Regierung zu Arnsberg unter dem 14. Juli jenes Jahres ihm ausgefertigten Beſtätigungsurkunde die mit jenen Aemtern verbundenen Einkünfte durch Bezugnahme auf ein von dem Kirchen- und Schulvorſtande aufgeſtelltes, der Urkunde beigeheftetes Verzeichniß angewieſen, in welchem unter der Rubrik „Lehrereinkünfte", außer andern Poſitionen, wörtlich Folgendes bemerkt war:

Schulfähige Kinder, wovon der Lehrer das Schulgeld genießt, ſind ungefähr 140; weil aber für ein armes Kind nur ⅔ des Schulgeldes 1 Thlr. Pr. C. gezahlt wird, ſo werden beiläufig von ſämmtlichen Kindern der katholiſchen Gemeinde eingehen — 100 Thaler.

Auf Grund dieſer Beſtimmung bezog der P. bis in die neueſte Zeit die eingehenden Schulgelder, deren jährlicher Betrag, wie er behauptet, ſich wegen der zunehmenden Zahl der Kinder erheblich über die veranſchlagte Summe von 100 Thlr. belief. Im Anfange des vorigen Jahres aber erachtete die Königliche Regierung es für nothwendig, noch eine zweite katholiſche Schulſtelle zu N. zu errichten, und der Schulvorſtand eröffnete dies dem P. mit dem Bedeuten, daß er fortan nur die vokationsmäßigen 100 Thlr. Schulgeld zu beziehen haben werde. Hierdurch hielt der P. in ſeinen Rechten ſich verletzt, da er nach jener Vokation einen Anſpruch auf die von ſämmtlichen ſchulpflichtigen Kindern einkommenden Schulgelder zu haben vermeinte, und nachdem auch die Königliche Regierung, bei der er Beſchwerde führte, ihn zurückgewieſen hatte, indem ſie ihm bedeutete,

„die Vokation gewähre ihm einen ſolchen Anſpruch nicht; er habe, der Natur des Lehrerverhältniſſes gemäß, nur auf das Schulgeld ſo vieler Kinder berufen werden können, als er zu unterrichten im Stande ſei; das Maximum dieſer Zahl ſei aber im Allgemeinen grundſätzlich auf 100 Thlr. feſtgeſetzt, und hiernach werde überall verfahren, wo wegen Ueberfüllung einer Schule die Anſtellung eines zweiten Lehrers nothwendig erſcheine;"

Digitized by Google

so reichte der P. unter dem 16. Dezember v. J. bei dem Land- und Stadtgericht zu N. eine Klage wider den katholischen Schulvorstand ein, in welcher er, unter dem Anführen, daß er zur Zeit 168 Kinder mit Erfolg unterrichtet und weit mehr als 100 Thlr. dafür an Schulgeld bezogen habe, die Behauptung erneuerte, vertragsmäßig gewähre ihm seine Vokation ein Anrecht auf das Schulgeld für jedes schulpflichtige Kind der Gemeinde; dieselbe veranschlage nur „beiläufig" die Einnahme aus dem Schulgelde auf 100 Thlr., nicht aber fixire sie solche auf diese Summe; eben so wenig beschränke sie die Zahl der zu unterrichtenden Kinder auf 100, vielmehr erwähne sie sogar, daß die Kinderzahl damals (im Jahre 1831) auf 140 sich belaufen habe. Glaube die Regierung, künftig nur 100 Kinder einem Lehrer zum Unterricht anvertrauen zu können, so möge sie dies bei Ertheilung neuer Vokationen vorsehen; sein einmal wohlerworbenes Recht könne durch diesen neuen Grundsatz nicht beeinträchtigt werden.

Gestützt auf diese Gründe, beantragte der Kläger, zu erkennen:

„daß er wohl berechtigt sei, von sämmtlichen schulpflichtigen Kindern der katholischen Schulgemeinde zu N. 1 Thlr. und von den unvermöglichen 20 Sgr. Schulgeld pro Kind zu verlangen, und ihm diese Beträge vom 1. Januar v. J. ab aus der Schulkasse, wozu sie eingezogen, nach Abzug des unstreitigen Betrags von 100 Thlr. per Jahr zu gewähren."

Gegen diese von dem Land- und Stadtgericht eingeleitete Klage hat die Königliche Regierung zu Arnsberg durch Plenarbeschluß vom 27. März d. J. den Kompetenz-Konflikt erhoben, der indessen nicht für begründet erachtet werden kann.

Die Klage des P. hat einen rein privatrechtlichen Anspruch zum Gegenstande. Ihr Fundament ist die von dem Verklagten mit Genehmigung der Regierung dem Kläger ertheilte Vokation, die lediglich als ein Privatvertrag zwischen beiden Theilen zu betrachten ist. — Kläger glaubt, die Worte dieses Vertrages dahin deuten zu können, daß ihm dadurch ein unbedingter Anspruch auf die von sämmtlichen schulpflichtigen Kindern der Gemeinde zu entrichtenden Schulgelder gewährt sei, und er fordert von dem Schulvorstand die Erfüllung dieses Vertrages, da ihm seit dem 1. Januar v. J. nur die bestimmte Summe von 100 Thlr. jährlich aus den zur Schulkasse eingehenden Geldern zugestanden worden ist. Es fehlt durchaus an einem zureichenden Grunde, die Entscheidung über diesen Rechtsanspruch den Gerichten zu entziehen und dieselbe den Verwaltungsbehörden zu überweisen. Insbesondere sind die von der Regierung zu Arnsberg aufgestellten Gründe zur Rechtfertigung des von ihr erhobenen Kompetenz-Konflikts nicht geeignet; sie erscheinen weniger als Einreden gegen die richterliche Kompetenz, wie als Erinnerungen gegen die Rechtsbeständigkeit der klägerischen Forderung.

Von dieser Art ist namentlich der erste, in dem Regierungsbeschluß erhobene Einwand,

daß der P. weder bei seiner Vokation, noch sonst auf das Schulgeld von sämmtlichen vorhandenen schulpflichtigen Kindern angewiesen, vielmehr die Zahl der bei der Vokation vorhanden gewesenen Kinder nur als ein ohngefährer Maaßstab für die Besoldung angenommen sei.

Diese gegen die Ausführungen des Klägers ankämpfende Behauptung bezieht sich auf die Streitfrage, in welcher Art die betreffenden Worte der Vokationsurkunde zu deuten seien? und es wird erst Sache der künftigen materiellen Entscheidung sein, den Werth dieser Behauptung zu prüfen. Die richterliche Kompetenz erscheint dadurch nicht im mindesten angefochten.

Ebensowenig ist dies der Fall, wenn die Regierung in ihrem Beschluß weiterhin sagt:

ein Lehrer könne überhaupt nur auf diejenige Schülerzahl berufen werden, welche er selbst zu unterrichten im Stande sei. Wenn deshalb, wie hier, die Vermehrung des Lehrerpersonals durch vermehrte Zahl der Schüler erforderlich geworden sei, so könne selbstredend der Lehrer, auch wenn er auf das Schulgeld im Allgemeinen berufen sein sollte, nicht das Schulgeld für die von dem andern Lehrer unterrichteten Kinder verlangen.

Auch dies ist ein Einwand gegen die Forderung des Klägers, der bei der künftigen materiellen Entscheidung von dem Richter zu würdigen sein wird, nicht aber dessen Kompetenz in Frage stellt.

Eine Richtung dieser Art zeigt sich erst in der letzten von der Regierung aufgestellten Argumentation, welche wörtlich dahin lautet:

„Es ist lediglich Sache der Verwaltungsbehörde, die Frage zu entscheiden, wie viel Kinder ein Lehrer unterrichten kann und folgeweise unterrichten darf; und da ein auf das Schulgeld berufener Lehrer niemals von denjenigen Kindern, die er nicht unterrichtet, Schulgeld erhalten kann,

Digitized by Google

so folgt von selbst, daß mit der Frage über die von einem Lehrer möglicherweise zu unterrichtende Schülerzahl auch zugleich über das Recht zum Bezug des Schulgeldes von der Verwaltungsbehörde entschieden wird, und daß die Kompetenz der Gerichte durchaus ausgeschlossen ist."

Indessen ist auch diese syllogistische Entwickelung nicht geeignet, den Kompetenz-Konflikt zu rechtfertigen. Muß auch unbedenklich der erste Satz als richtig anerkannt werden, daß allein die Verwaltung zu entscheiden habe, wie viel Kinder ein Lehrer unterrichten könne und dürfe, so folgt doch hieraus allein noch nicht die Inkompetenz der Gerichte zur Entscheidung über den Anspruch des Klägers, da dieser keineswegs gegen die von der Regierung angeordnete Anstellung eines zweiten Schullehrers und gegen die dadurch herbeigeführte Verminderung der Zahl seiner, des Klägers, Schüler ankämpft, sondern von dem Schulvorstande nur fordert, daß derselbe ihm sein kontraktlich zugesagtes Diensteinkommen aus den eingehenden Schulgeldern auch ferner gewähre, — ein Verlangen, welches jene von der Regierung getroffene Anordnung nicht im mindesten in Frage stellt. Die Regierung hat das Ungenügende jenes Satzes auch selbst gefühlt, und deshalb zur Rechtfertigung des Kompetenz-Konflikts noch den zweiten Satz aufgestellt,

daß ein auf das Schulgeld berufener Lehrer niemals von denjenigen Kindern, die er nicht unterrichtet, Schulgeld erhalten (fordern) könne.

Erst mit Zuhülfeziehung dieses Satzes folgert sie aus dem ersteren, daß durch die von ihr getroffene Entscheidung über die Anstellung eines zweiten Lehrers und die dadurch nothwendig herbeigeführte Beschränkung der bisherigen Schülerzahl des Klägers zugleich über den Klageanspruch des letzteren entschieden, und mithin eine fernere gerichtliche Entscheidung ausgeschlossen sei. Diese Schlußfolgerung entbehrt indessen einer festen Basis. Es steht noch ganz dahin, ob der zweite Satz, auf den sie sich stützt, daß nämlich ein Lehrer nur auf das Schulgeld der von ihm selbst unterrichteten Kinder Anspruch machen könne, überhaupt, und namentlich hier dem Kläger gegenüber, der seine Forderung aus einem schriftlichen Vertrage herleitet, zugegeben werden könne? Ueber diese, das Materielle des vorliegenden Rechtsstreits angehende Frage hat kein Gesetz den Administrations-Behörden die Entscheidung beigelegt, die letztere gebührt vielmehr allein den Gerichten, deren Kompetenz, wie bereits oben gezeigt worden, durch die Natur und den Gegenstand dieses Prozesses außer Zweifel gestellt wird.

Es mußte daher, wie geschehen, erkannt werden.

Berlin, den 14. September 1848.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(L. S.) Unterschrift.

---

# Nicht amtlicher Theil.

## 42. Unsere Hypothekenordnung in der Gegenwart und Zukunft.

(Vom Oberlandesgerichts-Rath Bonstedt in Bromberg).

Die in nahe Aussicht gestellte Organisation unserer Preußischen Gerichte hat insofern allgemeinen Anklang gefunden, als damit eine gleichmäßige Gerichtsverfassung und ein gleichmäßiges gerichtliches Verfahren in allen Provinzen des Staats erzielt werden soll. In Bezug auf das materielle Recht ist bereits ein neues Strafgesetzbuch für den ganzen Staat vorbereitet; eine gleiche Civilgesetzgebung darf in nicht ferner Zukunft erwartet werden. Dasselbe Ziel muß für ganz Deutschland erstrebt werden, soll die Deutsche Einigung eine Wahrheit werden. Denn gleiche Gerichtsverfassung, gleiches Civil- und Strafprozeßverfahren und gleiche Gesetzbücher gehören zu dem Fundamente eines für die Dauer einigen Deutschlands. Aber bei allem Eifer und gutem Willen wird hier das Ziel noch in weiter Aussicht bleiben. Dagegen ist die beabsichtigte Organisation der Gerichte in unserem Staate als eine nothwendige Folge seiner neuen Verfassung ein dringendes Bedürfniß, und deshalb nicht länger aufzuschieben. Sie wird laut Ankündigung nach dem Muster der Rheinischen Gerichte erfolgen. In wie weit dies auf die in den anderen Provinzen bestehenden besonderen Rechtsinstitute

Digitized by Google

einwirken werde, darüber verlautet noch nichts. Aber was auch in dieser Beziehung bevorstehen mag, es wird immer nicht überflüssig sein, unserer Hypothekenordnung in der Gegenwart zu gedenken, um auf ihre Zukunft aufmerksam zu machen. Und sollte sie auch in der nächsten Zukunft noch unangefochten bleiben, so soll mit ihrer jetzigen Erwähnung noch ein anderer Zweck erreicht, es soll nämlich daran erinnert werden, daß ihre Vereinfachung als ein dringendes Bedürfniß für die Praxis schon seit einer Reihe von Jahren vielseitig in Antrag gebracht worden ist.

Unsere Hypothekenordnung hat besonders wegen ihres Legalitäts-Prinzips vielfache Anfechtungen erfahren. Man fasse aber vor allem ihre Zwecke ins Auge. Diese sind: Feststellung der Rechte des Grundeigenthümers, Beförderung des Kredits desselben und Sicherung des auf Grundstücke ausleihenden Publikums. Welche andere Zwecke will man mit einem Hypotheken-Institut verbinden? Die Wirkung unserer Hypothekenordnung zeigt sich darin, daß der Zustand des Realkredits in den Provinzen, in welchen sie gilt, ein ungleich besserer ist, als in den Provinzen mit einer andern Hypothekeneinrichtung. Eine solche Wirkung wird man gewiß überall von einem Hypotheken-Institut sehen wollen. Sie wird erreicht durch die Zwecke der Hypothekenordnung, und man wird daher diese nicht aufgeben können. Die Hypothekenordnung aber erreicht ihre Zwecke durch ihre, eng mit einander verbundenen Grundprinzipien: Spezialität, Publicität und Legalität. Ist man nun mit diesen, und insbesondere mit der Legalität nicht einverstanden, so wird man andere Prinzipien aufzustellen und nachzuweisen haben, daß aus ihnen dieselben Zwecke der Hypothekenordnung zu erreichen sind. Dies ist noch zu erwarten, bevor an Aufhebung unserer Hypothekenordnung gedacht werden kann.

So lange indeß auch die Hypothekenordnung in ihren Zwecken und somit auch in ihren Prinzipien Anerkennung finden wird, sie hat gleichwohl ihre nicht zu übersehenden Mängel. Ein Hauptmangel ist der, daß sie noch den Nebenzweck verfolgt, aus dem Hypothekenbuche nicht nur die Realforderung als solche, sondern auch das jedesmalige Subjekt derselben kundbar machen zu wollen. Wer die Bearbeitung der Hypothekensachen nach der Hypothekenordnung kennt, der weiß, daß gerade die Legitimation des Hypothekengläubigers zu der größten Weiterung führt und dem Hypothekenrichter die meiste Arbeit macht. Nicht allein, daß er, wie bei Besitzdokumenten und Schuldinstrumenten, auch bei Urkunden, durch welche eine Schuldforderung in eine andere Hand übergegangen ist, das Formelle und Materielle zu prüfen und hierbei oft die Beseitigung von Mängeln zu fordern hat, nicht selten wird auch durch die Nachlässigkeit der Interressenten die Legitimation erschwert, z. B. wenn der nächste Rechtsnachfolger die Eintragung der Forderung auf seinen Namen nicht nachsucht, die Forderung vielmehr, bei zuweilen zweifelhaftem Erwerbsdokumente und inzwischen eingetretenem Erbrechte mehrerer Personen, durch viele Hände gegangen ist, bevor der Hypothekenrichter zur Kognition gelangt. Die Legitimation wird oft so verwickelt, daß über ihre Festellung der Kredit des auf die Löschung harrenden Besitzers verloren gehen kann. Dies widerstreitet jedoch dem Zwecke der Hypothekenordnung, Beförderung des Kredits des Grundbesitzers, und macht überdies den Hypothekenrichter zum Sachwalter und Vormund der Interressenten, ein Vorwurf, der die Hypothekenordnung hinsichtlich ihres Verfahrens bei der Besitztitelberichtigung und den übrigen hypothekarischen Eintragungen mit Unrecht trifft, so lange man die Hypothekenordnung mit ihren Grundsätzen und eigentlichen Zwecken gelten läßt.

Um nun die mit der Legitimation des Hypothekengläubigers für die Hypothekenbuchführung verbundenen Schwirigkeiten zu beseitigen und eine bedeutende Vereinfachung der Hypothekengeschäfte und Ersparung von Kosten herbeizuführen, ist vorgeschlagen, den Grundsatz anzunehmen und durchzuführen:

> nur die Realforderung, nicht auch deren Subjekt, dürfe durch das Hypothekenbuch kund gemacht werden.

Demgemäß soll also die Person des Gläubigers in den Eintragungsvermerk nicht mit aufgenommen, der Hypothekengläubiger bei dem Hypothekenbuch überhaupt gar nicht berücksichtigt, folglich kein auf einen bestimmten Namen, sondern ein auf jeden Inhaber lautendes Hypothendokument ertheilt werden. Hierdurch fällt die leidige Legitimationsführung mit allen schriftlichen Uebertragungsurkunden weg; der Besitzer ist durch Uebergabe des Dokuments zu dem Antrage auf Löschung der bezahlten Forderung legitimirt; es bedarf keines Aufgebots der Post; der Gläubiger ist durch den Besitz des Dokuments von jeder nachtheiligen Disposition Dritter gesichert. Leider haben indeß Bedenklichkeiten auch diesen Vorschlag, so wie manche andere Schätze der Gesetzrevision, nicht aufnehmen lassen. Und dennoch ist der Nachweis zu führen nicht schwierig, daß die vorgeschlagene Abweichung von dem bisherigen Verfahren keine Abweichung sei von den

Digitized by Google

Grundprinzipien und den eigentlichen Zwecken der Hypothekenordnung, es also hierzu keines „kühnen Griffs“ bedürfte; daß ferner die dagegen zu erhebenden Bedenken als unerheblich zu verwerfen; daß endlich der Grundsatz, von welchem der gemachte Vorschlag ausgeht, sehr wohl ausführbar sei.

Denn es bedarf keiner Ausführung, daß, wenn durch das Hypothekenbuch bloß die Realforderung und nicht auch der Name des Gläubigers kund gegeben wird, dies nicht im Widerspruch steht mit den Zwecken und Grundprinzipien der Hypothekenordnung. Diese gestattet bereits die Eintragung von Pfandbriefen, und ist auch der Einrichtung neuer Kreditinstitute für städtische und Rustikalgrundstücke nicht im Wege.

Was aber ferner die Bedenken betrifft gegen die bloße Eintragung der Realforderung und Ertheilung eines auf jeden Inhaber lautenden Hypothekendokuments, so bestehen solche in Aufzählung von Nachtheilen, die dem Besitzer und dem Gläubiger möglicherweise erwachsen können. In dieser Beziehung ist hauptsächlich angeführt worden, daß die zu große Beweglichkeit der Hypotheken Gegenstand der Spekulation und betrüglicher Geschäfte werden könnte, auch der Gläubiger durch zufälligen Uebergang des Dokuments in andere Hände leicht den Verlust der Forderung zu befürchten habe. Diese Besorgnisse gehen jedoch zu weit. Die Hypothekendokumente der gedachten Art können im Verkehr immer nicht einen großen Umkreis nehmen, da ihre Inhaber wegen der von dem Schuldner (dem Grundbesitzer) zu zahlenden Zinsen in fortgesetzter Verbindung mit demselben verbleiben müssen, von einer Agiotage dagegen bei dergleichen Schuldokumenten füglich nicht die Rede sein kann. Der rechtmäßige Inhaber des Hypothekendokuments aber mag sich vor Verlust so gut schützen, wie ein Pfandbriefsinhaber; die Gesetzgebung, die von dem Bevormundungsprinzip abgehen will, darf für ihn keine größere Besorgniß hegen.

Was endlich die Ausführung des vorgeschlagenen Verfahrens betrifft, so möge folgender, zum Theil ebenfalls schon besprochener Modus empfohlen sein:

Dem Verfahren sind nur Geldforderungen unterworfen, welche an einem bestimmten Tage zahlbar oder kündbar sind. Ausgeschlossen bleiben also Handlungen, Kautionen, Protestationen, überhaupt alle solche eingetragene Ansprüche, die entweder nicht abtretbar sind, oder von deren Abtretbarkeit doch selten Gebrauch gemacht wird.

Der Eintragungsvermerk, der so kurz wie möglich gefaßt werden muß, giebt den Betrag der Geldforderung nach Kapital und Zinsen und die Zahlungsmodalitäten, so wie die Schuldurkunde an, durch welche die Hypothek konstituirt worden ist.

Die Schuldurkunde bleibt bei dem Hypothekendokument, und auf Grund der erfolgten Eintragung wird ein Hypothekendokument, unter Angabe der Rubrik und Nummer des Hypothekenbuchs, ausgefertigt. Ein Hypothekenschein in vim recognitionis wird nicht ertheilt, nur ein Hypothekenschein pro informatione auf besonderes Verlangen der Interessenten.

Die Zinsenzahlungen werden auf der Rückseite des Dokuments vom Gläubiger oder Schuldner vermerkt, und gilt ein solcher Vermerk bei dem Hypothenbuche als Beweis der Zahlung.

Abschlagszahlungen auf das Kapital bedürfen indeß außer dem Privatvermerke auf dem Dokumente noch einer notariellen oder gerichtlichen Quittung. Diese ist zur Löschung im Hypothekenbuche erforderlich, nach welcher ein neues Hypothekendokument über den Minderbetrag der Forderung ertheilt wird.

Die Abzweigung des Dokuments bei Theilung der Forderung erfolgt durch Ausfertigung neuer Dokumente auf Höhe der Antheilsbeträge in Stelle des alten zu kassirenden Dokuments; die neuen Dokumente werden mit derselben Rubrik und Nummer bezeichnet, doch erhalten letztere den Zusatz a., b. u. ff.; die Ausfertigung der neuen Dokumente wird in der Kolonne Cession vermerkt.

Ist bei Subhastationen mit den Hypothekengläubigern zu verhandeln, so werden die Inhaber der au porteur ausgefertigten Hypothekendokumente in dem Proklama des Bietungstermins zugleich zur Wahrnehmung ihrer Rechte bei der künftigen Kaufgeldervertheilung mit vorgeladen; bei Sequestrationen werden sie zu gleichem Zwecke von deren Einleitung durch einmalige Bekanntmachung in dem Bezirksblatte benachrichtigt.

Hiermit ist das vorgeschlagene Verfahren in seinen Hauptzügen angegeben, um die Ausführbarkeit zu zeigen. —

In der Gegenwart wird vielseitig gesprochen, und nicht ohne Grund, daß unserer ausübenden Justiz vor Allem ein neues Strafgesetzbuch und eine neue Strafgerichtsordnung nicht länger vorzuenthalten sind. Eine Vereinfachung unserer Hypothekenordnung thut aber nicht minder noth. Darauf hinzuweisen, ist der besondere Zweck vorstehender Andeutungen.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7). Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

# Justiz-Ministerial-Blatt

für die

# Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

## Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

X. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. November 1848. № 44.


## Amtlicher Theil.

### Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Obergerichten.

1. Räthe.

Dem Oberlandesgerichts-Rath Culemann zu Posen ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Geheimer Justizrath unterm 14. Oktober d. J. Allerhöchst verliehen worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Wrinert bei dem Oberlandesgericht zu Stettin mit dem Dienstalter vom 8. Juli 1848,

der Referendarius Liman vom Oberlandesgericht zu Arnsberg bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 12. September 1848,

der Referendarius Bueck bei dem Oberlandesgericht zu Stettin mit dem Dienstalter vom 20. September 1848,

der Referendarius Würmeling bei dem Oberlandesgericht zu Münster mit dem Dienstalter vom 20. September 1848;

der Oberlandesgerichts-Assessor von Sprenger zu Glogau ist auf seinen Antrag an das Oberlandesgericht zu Cöslin versetzt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Gutsch bei dem Oberlandesgericht zu Posen mit dem Dienstalter vom 20. September 1848,

der Auskultator Treutler bei dem Oberlandesgericht zu Glogau mit dem Dienstalter vom 30. September 1848,

der Auskultator Groscher bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 7. Oktober 1848,

der Auskultator Schollmeyer bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt mit dem Dienstalter vom 11. Oktober 1848.

B. Bei den Untergerichten.

1. Räthe, Assessoren und Richter.

Dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Schulze zu Schwetz ist unterm 18. Oktober d. J. der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath Allerhöchst verliehen worden;

dem als Hülfsrichter bei dem Ober-Appellationsgericht zu Posen beschäftigten Kammergerichts-Assessor Hellhoff ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Pleschen, so wie

Digitized by Google

dem Oberlandesgerichts-Assessor Gallenkamp zu Hamm eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Schwelm verliehen, und

der Referendarius Jacher zum außeretatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Erfurt ernannt worden;

der Land- und Stadtgerichts-Rath Winkler zu Eisleben ist gestorben.

### 2. Subalternen.

Dem Land- und Stadtgerichts-Sekretair, Hauptmann a. D. Leonhardt zu Culm in Westpr. ist in Veranlassung seines 50jährigen Amts-Jubiläums der rothe Adler-Orden 4. Klasse, und

dem Stadtgerichts-Sekretair und Büreau-Vorsteher Schlunk zu Königsberg i. Pr. unterm 18. September d. J., der Karakter als Kanzleirath Allerhöchst verliehen worden.

### C. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor von Böhn ist zum Justiz-Kommissarius für die Gerichte des Kreises Lauenburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in der Stadt Lauenburg, und zugleich widerruflich zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöslin,

der Oberlandesgerichts-Assessor Schweder in Lauenburg zum Justiz-Kommissarius bei den Königlichen und Patrimonial-Gerichten im Landrathskreise Schlawe, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rügenwalde, und zugleich widerruflich zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöslin, so wie

der Oberlandesgerichts-Referendarius Wolff in Sommerfeld zum Justiz-Kommissarius für den Lübbener Kreis, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lieberose, ernannt;

der Justiz-Kommissarius und Notarius Weber zu Mühlhausen, im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberstadt, ist als Justiz-Kommissarius an das Oberlandesgericht zu Magdeburg, unter gleichzeitiger Verleihung des Notariats im Bezirke des letzteren, und

der Justiz-Kommissarius und Notarius Kühn zu Wollstein, unter Beibehaltung des Notariats, als Justiz-Kommissarius an das Land- und Stadtgericht zu Meseritz, vom 1. December. d. J. ab, versetzt worden.

### D. In der Rheinprovinz.

Der Notariats-Kandidat Clemens zu Coblenz ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Velbert, im Landgerichtsbezirk Elberfeld, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Langenberg, ernannt,

der Friedensrichter Mathieu zu Castellaun, an das Friedensgericht in Solingen versetzt,
und

dem Friedensrichter Scheidweiler zu Heinsberg die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden;

der Friedensgerichtsschreiber Venaquens zu Trarbach ist an das Friedensgericht zu Heinsberg versetzt, und

dem Friedensgerichtsschreiber Stadler zu St. Goar die Entlassung aus seinem Amte ertheilt worden.

---

## Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 27. Oktober 1848 ausgegebene 48. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 3050. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. September 1848, betreffend die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Porteregulativs vom 18. December 1824;

Num. 3051. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. September 1848, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Planes der See-Assekuranzgesellschaft zu Stettin, und

Num. 3052. das Privilegium vom 2. Oktober 1848 wegen Emission von 800,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen-Eisenbahngesellschaft.

---

Digitized by Google

# Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals.

## Num. 81.

**Verfügung vom 25. Oktober 1848 über die Befugniß der Gerichte, die bei ihnen fungirenden Justiz-Kommissarien zur Einreichung von Klagen, womit dieselben von Parteien beauftragt worden, durch Ordnungsstrafen anzuhalten.**

(Verordnung vom 30. April 1847 §§. 2 und 3 Gesetz-Sammlung S. 196).

Auf den in der Rechtssache G. & Comp. wider S. von dem Königlichen Oberlandesgericht unter dem 30. März c. erstatteten Bericht ist die dabei zur Entscheidung stehende Frage:

„ob ein Justiz-Kommissarius, der nicht zum Offizial-Anwalt bestellt worden, zur Einreichung der Klage, womit er von einer Partei beauftragt worden ist, auf deren Beschwerde von dem Gerichte durch Ordnungsstrafen angehalten werden könne;"

durch das beifolgende Reskript den sämmtlichen Obergerichten zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt worden. Die bei weitem überwiegende Mehrzahl der Kollegien hat sich für die bejahende Beantwortung der aufgeworfenen Frage entschieden, und der Justiz-Minister hat dieser Ansicht, vorzüglich aus den in dem beifolgenden Gutachten des Geheimen Ober-Tribunals angeführten Gründen nur beitreten können. a. b.

Hiernach ist der Justiz-Kommissarius N. N. zu C. auf seine Beschwerde vom 18. Januar c. abschläglich beschieden worden.

Berlin, den 25. Oktober 1848.

Der Justiz-Minister
Kisker.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Marienwerder.
I. 4319. J. 6. Vol. 2.

### a. Verfügung des Justiz-Ministers vom 26. Juli 1848.

Durch verschiedene Beschwerden ist über die Auslegung der Verordnung vom 30. April 1847, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Justiz-Kommissarien, Advokaten und Notarien (Gesetz-Sammlung S. 196 ff.) Zweifel entstanden. Während nämlich der §. 2 diejenigen Fälle bezeichnet, in denen der Ehrenrath eintreten soll, verordnet der §. 3:

Digitized by Google

In der Befugniß der Gerichte:

> in den bei ihnen schwebenden Rechtsangelegenheiten die Justiz-Kommissarien, Advokaten und Notarien zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten und mit Ordnungsstrafen zu belegen,

wird nichts geändert. Die Gerichte können aber auch in solchen Fällen die Untersuchung und Entscheidung dem Ehrenrathe überlassen.

Das Justiz-Ministerium hatte sich in einem früher vorgekommenen Falle dahin ausgesprochen, daß der §. 3 ohne Bedenken auf eine noch in der Exekutions-Instanz schwebende Rechtsangelegenheit zu beziehen sei, und die Beschwerde über eine in solchem Falle verhängte Ordnungsstrafe zurückgewiesen. Jetzt ist der Fall vorgekommen, daß auf die Beschwerde der Partei ein Justiz-Kommissarius zur Einreichung der Klage angehalten werden soll. Dabei ist anzuführen, daß der Justiz-Kommissarius nicht zum Offizial-Mandatar bestellt worden ist, sondern daß sich die Partei selbst an ihn gewandt hat, das Gericht aber auf die Beschwerde einzuschreiten sich verpflichtet hielt, weil die Gerichtsordnung dem Richter die Verbindlichkeit auferlegt, von dem Augenblicke an, wo sich Jemand zur Anstellung eines Prozesses meldet, für den Fortgang der Sache zu sorgen und für die Beschaffung einer vollständigen Klage thätig zu sein.

Für die Anwendbarkeit des §. 3 der Verordnung vom 30. April 1847 in solchem Falle wird angeführt, daß der Gegensatz zwischen den §§ 2 und 3 a. a. O. schon hierauf hinweise, indem der §. 2 die nach dem Gesetze vom 29. März 1844 im Disziplinar-Wege zu ahndenden Vergehen im Auge habe, der §. 3 hingegen die Fälle, wo es darauf ankomme, den Sachwalter zu seiner Schuldigkeit anzuhalten, und wo die Frage, ob ein Vergehen vorliege, noch von dem zu ermittelnden Benehmen, welches zwischen der Partei und dem Sachwalter Statt gefunden hat, abhängig gedacht werden müsse. Ferner wird angeführt, daß auch die Fassung des §. 3 auf diese Auslegung hinweise, indem nicht von rechtshängigen Prozessen, sondern von schwebenden Rechtsangelegenheiten die Rede sei, worunter alle bei den Gerichten zu betreibenden Geschäfte zu verstehen seien, wie auch die Erwähnung der Notarien, die als solche überhaupt keine Prozesse zu führen hätten, ergebe.

Gegen die Anwendbarkeit des §. 3 wird dagegen bemerklich gemacht, daß man ohne eine gezwungene Auslegung den Ausdruck: „schwebende Rechtsangelegenheiten" nicht auf die Fälle beziehen könne, wo sich eine Angelegenheit erst in dem der Einleitung vorangehenden Stadium befinde, daß die Ausdrücke: „schwebend" und „rechtshängig" nicht wesentlich Verschiedenes bezeichneten, daß mithin der Partei, welche sich an einen Justiz-Kommissarius wegen Einleitung einer Klage gewandt hat, überlassen bleiben müsse, wie sie denselben zur Erfüllung des Auftrags anhalten wolle, und daß das Gericht nicht auf Beschwerden, worin die Anmeldung der Klage gefunden wird, einschreiten könne.

Vor Erledigung der aufgeworfenen Frage wünscht der Justiz-Minister zu wissen, wie es bei dem dortigen Kollegium in solchen Fällen gehalten worden ist, und will jedenfalls dessen gutachtlichem Berichte entgegensehen.

Berlin, den 26. Juli 1848.

Der Justiz-Minister
(gez.) Maercker.

An sämmtliche Oberlandesgerichte.

Digitized by Google

## b. Gutachten des Geheimen Ober-Tribunals.

Das Königliche Justiz-Ministerium hat zufolge Anschreibens an den Chef-Präsidenten des Kollegiums vom 26. Juli d. J. eine gutachtliche Aeußerung darüber begehrt:

> ob in Gemäßheit des §. 3 der Verordnung über die Bildung des Ehrenraths unter den Justiz-Kommissarien, Advokaten und Notarien vom 30. April 1847 (Ges.-Samml. S. 196) es zum Ressort der Gerichte gehöre, auf die Beschwerde einer Partei einen Justiz-Kommissar, welcher ihr nicht zum Offizial-Anwalt bestellt worden, sondern den sie sich selbst gewählt hat, zur Einreichung der Klage anzuhalten, mit welcher sie ihn beauftragt hat? — oder ob solches vielmehr dem Ehrenrath zu überlassen sei?

Der gedachte §. verordnet:

> „In der Befugniß der Gerichte, in den bei ihnen schwebenden Rechtsangelegenheiten die Justiz-Kommissarien, Advokaten und Notarien zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten und mit Ordnungsstrafen zu belegen, wird nichts geändert. Die Gerichte können aber auch in solchen Fällen die Untersuchung und Entscheidung dem Ehrenrathe überlassen.

Hiernach kann das Kollegium es nicht für bedenklich halten, daß in dem angeregten Falle es allerdings die Sache des Gerichts sei, dem von der Partei bezeichneten Prozesse Fortgang zu verschaffen, und zu solchem Behuf die ihm zweckdienlich erscheinenden Maaßregeln zu ergreifen. Das aufgeworfene Bedenken: „daß der §. 3 die Disciplinargewalt der Gerichte gegen die Justiz-Kommissarien doch nur aufrecht erhalten habe in den bei ihnen schwebenden Rechtsangelegenheiten, hier aber die Klage erst angestellt werden solle," erledigt sich einfach dadurch, daß, sobald eine Partei dem Gerichte Anzeige macht, daß sie einem Justiz-Kommissar zur Anstellung einer Klage Auftrag gemacht habe, die Rechtsangelegenheit bei dem Gericht schwebend geworden ist.

Dem Ehrenrath kann die Verfügung auf eine Beschwerde der bezeichneten Art um deshalb nicht überlassen werden, weil diesem Institut überhaupt eine Einwirkung auf einzelne, den Justiz-Kommissarien, Advokaten oder Notarien obliegende Amtshandlungen nicht zugeschrieben werden kann. Derselbe soll nach §. 2 des Gesetzes:

> „über die Erfüllung der besonderen Amtspflichten, so wie derjenigen Pflichten seiner Standesgenossen wachen, welche durch Ehrenhaftigkeit, Redlichkeit und Anstand bedingt werden,"

und er soll insbesondere in die Stelle der im Gesetz vom 29. März 1844 angeordneten Disciplinarbehörde eintreten.

Die Intention des Gesetzes kann hiernach überhaupt nur dahin aufgefaßt werden, daß der Ehrenrath bei einer irgendwie zu seiner Kenntniß gelangenden Amtshandlung oder Unterlassung eines Justiz-Kommissars ꝛc. das subjektive Verhalten desselben zum Gegenstande seiner Erwägung zu machen und danach weiter zu verfahren habe; daß derselbe aber auch in der Sache selbst Remedur zu treffen habe, davon findet sich in dem Gesetze keine Andeutung. Letzteres kann somit nur Sache der Gerichte sein. Ob dieselben, wenn sie bei Untersuchung der Sache diese zu einer besonderen Rüge gegen den Justiz-Kommissar geeignet halten, davon dem Ehrenrathe Anzeige machen wollen, wird ihrem Ermessen zu überlassen sein.

Ein Bedenken gegen die oben ausgesprochene Ansicht: daß überhaupt es nicht Sache des Ehren-

Digitized by Google

raths sei, in individuellen Beschwerden Remedur zu treffen, könnte vielleicht aus dem Schlußsatz des §. 3 entnommen werden, wonach es in der Befugniß der Gerichte liegen soll, auch „in den bei ihnen schwebenden Rechtsangelegenheiten" die Untersuchung und Entscheidung dem Ehrenrath zu überlassen, wenn Justiz-Kommissarien Veranlassung zu Beschwerden geben. Abgesehen aber davon, daß selbst hier nicht gesagt ist, daß in solchem Fall auch die Ausführung des Beschlusses von dem Ehrenrathe ausgehen solle, so ist überhaupt der ganze Satz nur fakultativ hingestellt. Es können sehr wohl auch in solchen Angelegenheiten Beschwerden einlaufen, die doch nicht den Fortgang der Sache selbst betreffen, wie z. B. verweigerte Auskunft, Vorschuß-Angelegenheiten und dergleichen; hier werden die Gerichte, wenn sie sich der eigenen Verfügung überheben wollen, von der ihnen gestatteten Befugniß Gebrauch machen mögen, wohingegen zu erwarten steht, daß sie den eigentlichen Betrieb, namentlich der Prozesse, keinesweges aus der Hand geben werden.

Beschlossen in der Plenarsitzung des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals.

Berlin, den 4. September 1848.

(Unterschriften).

---

## Num. 82.

## Plenarbeschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 2. Oktober 1848 — die Erwerbung des Eigenthums durch Bevollmächtigte betreffend.

Allg. Landrecht Th. I Tit. 13 §§. 62 und 63.
„ „ Tit. 7 §§. 58 und 45.

### a. Plenarbeschluß.

Der Machtgeber, dessen Bevollmächtigter auf Grund des erhaltenen Auftrags eine Sache von einem Dritten im eigenen Namen erkauft hat, erwirbt durch die in Folge eines solchen Vertrags an den Bevollmächtigten geschehene Uebergabe der Sache nicht sofort das Eigenthum derselben, sondern erlangt nur das persönliche Recht, von dem Bevollmächtigten die Uebertragung des Eigenthums an ihn zu fordern.

Angenommen vom Pleno am 2. Oktober 1848.

### b. Sitzungs-Protokoll.

In zwei früheren Erkenntnissen des Geheimen Ober-Tribunals, welche in den Entscheidungen (Band 7 Seite 368 und folg.) und in den Rechtsfällen (Band 3 Seite 49) abgedruckt sind, ist angenommen worden,

Digitized by Google

daß das Eigenthum einer Sache, welche der Bevollmächtigte auf seinen Namen von einem Dritten erworben hat, sofort und ohne Weiteres auf den Machtgeber übergeht.

Von diesem Grundsatze ist jetzt der dritte Senat abgewichen. In einer speziellen Prozeßsache der Wittwe und Erben des Berggeschwornen H., Kläger und Imploranten, wider die Eheleute R., Verklagten und Imploraten, nahmen nämlich die Kläger das Eigenthum von Kuren in Anspruch, welche der Verklagte R. für ihren Erblasser angekauft hatte. Die Verklagten wendeten dagegen unter anderen ein, daß in einem späteren Vertrage der Erblasser der Kläger das Eigenthum der Verklagten an den streitigen Kuren anerkannt habe, und die Gültigkeit dieses späteren, von dem H. ohne Zuziehung seiner Ehefrau abgeschlossenen Vertrages ist nun davon abhängig:

ob derselbe bereits das Eigenthum der streitigen Kure erworben hatte, oder ob ihm blos ein persönliches Recht gegen den R. zustand?

Der Appellationsrichter hat das Letztere angenommen, und der dritte Senat ist ihm hierin beigetreten.

Wegen der in seinem Beschlusse liegenden Abweichung von dem früheren Grundsatze ist indeß die Sache zur Entscheidung an das Plenum verwiesen, und die zunächst zu entscheidende Rechtsfrage dahin angegeben worden:

Erwirbt der Machtgeber, dessen Bevollmächtigter auf Grund des erhaltenen Auftrages im eigenen Namen eine Sache von einem Dritten erkauft, das Eigenthum der erkauften Sache sofort selbst, oder geht das Eigenthum auf den Bevollmächtigten über, und erlangt der Machtgeber nur einen persönlichen Anspruch auf Uebertragung desselben an seinen Bevollmächtigten?

Die beiden Referenten hatten sich für die zweite Alternative, also für die neuere Meinung ausgesprochen; ihre im Wesentlichen übereinstimmenden Gründe sind hauptsächlich folgende:

Zur mittelbaren Erwerbung des Eigenthums sei, wo die Gesetze nicht eine besondere Ausnahme festsetzen, die Uebergabe erforderlich. Damit durch diese Eigenthum übergehe, müsse schon nach gemeinem Recht der Tradent an den Empfänger veräußern, und dieser erwerben wollen. Solle Besitz, resp. Eigenthum mittelst eines Bevollmächtigten erworben werden, so sei, damit das Eigenthum auf den Machtgeber übergehe, erforderlich, daß der Tradent nichts Anderes als dieses beabsichtigte, daß er namentlich nicht den Bevollmächtigten zum Besitzer und Eigenthümer machen wollte. Hiermit stimme auch das Allgemeine Landrecht überein, wie sich namentlich aus den §§. 58 und 45 Theil I Titel 7 ergebe. Auch die besonderen Vorschriften vom Vollmachtsvertrage enthielten nichts Abweichendes. Zwar verordneten die §§. 62 und 63 Tit. 13 ibid., daß alle Vortheile, welche aus dem aufgetragenen Geschäfte entstehen, dem Machtgeber zukommen, und daß der Bevollmächtigte den erhaltenen Auftrag nicht dazu benutzen dürfe, sich eigene Vortheile zu verschaffen; dies könne aber nur dahin verstanden werden, daß der Machtgeber gegen seinen Bevollmächtigten einen persönlichen Anspruch auf Uebertragung der gedachten Vortheile habe, nicht aber gehe daraus hervor, daß, wenn der Bevollmächtigte im eigenen Namen eine Sache von einem Dritten erwerbe, der Machtgeber ohne Weiteres Eigenthümer derselben werde.

Eine besondere Unterstützung für ihre Meinung fanden die Referenten auch noch in den Vorschriften §§. 302—304 Titel 50 Theil I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

Bei der in der heutigen Plenar-Versammlung eröffneten Diskussion fand auch die ältere Meinung ihre Vertheidiger.

Namentlich wurde dafür Folgendes geltend gemacht:

Damit durch die Tradition Eigenthum übergehe, sei ein darauf gerichteter animus auf beiden Seiten erforderlich. Der Mandatar, welcher für den Mandanten, wenn auch im eigenen Namen, eine Sache kaufe,

Digitized by Google

habe aber den animus, dieselbe nicht für sich, sondern für seinen Mandanten zu erwerben, und auf diesen müsse daher auch das Eigenthum derselben ohne neue Tradition übergehen.

Die beiden Rechtsverhältnisse

a. zwischen dem Mandatar und dem dritten Kontrahenten,

b. zwischen dem Mandatar und Mandanten

müßten streng geschieden werden. Dem Dritten gegenüber müsse der Mandatar Alles vertreten, dem Mandanten gegenüber sei er aber nicht Eigenthümer der erkauften Sache geworden. Die Tradition habe eine doppelte Wirkung; es gehe dadurch nicht nur, dem Verkäufer gegenüber, das Eigenthum auf den Mandatar über, sondern es werde auch, wenn der Mandatar für den Mandanten erworben habe, dieser sofort Eigenthümer der erkauften Sache. Wollte man dieses nicht annehmen, so würde man den ganzen Kommissionshandel zerstören.

Noch wurde für diese Meinung angeführt, daß auch der casus hinsichtlich der erkauften Sache den Mandanten treffe, und daß die allegirten Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung nicht für die neuere, sondern für die ältere Meinung sprächen.

Die Vertheidiger der neueren Meinung bestritten dies, bemerkten, daß die Verpflichtung des Machtgebers, den casus zu tragen, in seinen Verpflichtungen aus dem Vollmachtsvertrage ihren Grund habe, in Gemäßheit deren er schuldig sei, den Bevollmächtigten von allen Verbindlichkeiten zu befreien, welche er bei Ausrichtung des Geschäfts übernommen, so wie denselben für allen Aufwand zu entschädigen.

Außerdem beriefen sich die Vertheidiger der neueren Meinung auf die nach Vorstehendem von den beiden Referenten entwickelten Gründe.

Die Abstimmung ergab eine Majorität für die neuere Meinung, und es wurde demnach der Eingangs erwähnte Rechtssatz zum Beschluß erhoben.

I. 4263. V. 17. Vol. 5.

---

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7). Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

# Justiz-Ministerial-Blatt

für die

# Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums.

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

X. Jahrgang. Berlin, Freitag den 10. November 1848. № 45.


## Amtlicher Theil.

### Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Obergerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius von Hatzfeld bei dem Oberlandesgericht zu Münster mit dem Dienstalter vom 4. März 1848,

der Referendarius Poetsch bei dem Oberlandesgericht zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 30. Mai 1848,

der Referendarius Stern bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 19. Juni 1848,

der Referendarius Plato bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt mit dem Dienstalter vom 22. Juli 1848,

der Referendarius Wissowa bei dem Oberlandesgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 23. August 1848,

der Referendarius Hollmann bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 29. August 1848, und

der Referendarius von Auerswald bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 12. September 1848.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Neumann und Meitzen bei dem Oberlandesgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 25. Juli, resp. vom 31. August 1848,

der Auskultator Stubenrauch bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 31. August 1848,

der Auskultator Rikisch bei dem Oberlandesgericht zu Glogau mit dem Dienstalter vom 6. Oktober 1848,

die Auskultatoren Börstinghaus und Luck bei dem Oberlandesgericht zu Hamm, beide mit dem Dienstalter vom 11. Oktober 1848, und

der Auskultator Kowalzig bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt mit dem Dienstalter vom 19. Oktober 1848;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Dittrich zu Arnsberg ist gestorben.

3. Subalternen.

Dem in den Ruhestand tretenden Oberlandesgerichts-Kalkulator, Rechnungs-Rath Dietrich zu Stettin ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Digitized by Google

B. Bei den Untergerichten.

Räthe, Assessoren und Richter.

Der bei dem Landgericht zu Berlin angestellte Kammergerichts-Assessor Schur ist unterm 11. Oktober d. J. zum Rath bei diesem Gerichte Allerhöchst ernannt, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Lehmann zu Posen eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Birnbaum verliehen worden;

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Zarnack zu Alt-Landsberg ist gestorben.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Land- und Stadtgerichts-Aktuarius Schulze zu Berent ist zum Justiz-Kommissarius bei den Untergerichten und dem Kreis-Justizrathe des Schlochauer Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schlochau, ernannt, und

dem Justiz-Kommissarius und Notarius Burkert zu Jobten gestattet worden, vom 1. Dezember d. J. ab, unter Beibehaltung seiner Praxis im bisherigen Umfange, in Schweidnitz seinen Wohnsitz zu nehmen.

D. In der Rheinprovinz.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Wohlers ist von Trier an das Landgericht zu Köln versetzt;

die Auskultatoren Beißel zu Aachen, Neuland zu Trier und Kamp zu Cleve sind mit dem Dienstalter vom 16. Oktober d. J. zu Landgerichts-Referendarien daselbst ernannt worden.

## Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die Uebernahme der Patrimonial-Gerichtsbarkeit des Rittergus Brumby Seitens des Staats und deren Vereinigung mit dem Land- und Stadtgericht zu Calbe a. d Saale, so wie die definitive Uebernahme der Patrimonial-Gerichtsbarkeit der Rittergüter Viesen I. und II. Antheils Seitens des Staats und deren Verwaltung durch das Land- und Stadtgericht zu Genthin ist genehmigt worden.

## Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 2. November d. J. ausgegebene 49. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 3053. das Reglativ vom 6. September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend:

das am 3. November d. J. ausgegebene 50. Stück unter:

Num. 3054. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juli 1848, wegen Unterordnung des statistischen Büreaus unter das Ministerium des Innern;

Num. 3055. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Oktober 1848, wegen einer Modifikation der Verordnung vom 14. Juni 1848, betreffend die Bewilligung von Wartegeldern an diepensible Beamte;

Num. 3056. das Gesetz vom 31. Oktober 1848, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd.

Digitized by Google

# Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals.

## Num. 83.

### Allerhöchster Erlaß vom 9. Oktober 1848, — die Gewährung eines Gnadengehalts an die auf Kündigung im Civildienste angestellten versorgungsberechtigten Militairpersonen bei ihrem Ausscheiden aus der Civilstelle betreffend.

Ich genehmige auf den Antrag des Staats-Ministeriums in dem Berichte vom 7. d. Mts., daß den auf Kündigung im Civildienst angestellten versorgungsberechtigten Militairpersonen, welche vor ihrer Anstellung keine Militairpension zu beziehen hatten, wenn sie durch die Umgestaltung der Behörden oder sonst ohne ihre Schuld disponibel werden, bis zu ihrer Wiederanstellung, oder, wenn sie dazu nicht mehr geeignet sind, auf Lebenszeit, ein ihren früheren Militairverhältnissen entsprechendes Gnadengehalt gewährt werde. Auch kann den ehemaligen Militairs bei ihrem Ausscheiden aus widerruflichen Civilstellen nach Umständen ein das Militair-Gnadengehalt übersteigender Betrag bewilligt werden, der jedoch in keinem Falle die reglementsmäßig berechnete Pension, welche dem Beamten, wenn er darauf Anspruch hätte, zustehen würde, übersteigen darf

Sans-souci, den 9. Oktober 1848.

**Friedrich Wilhelm.**

contrasignirt: v. Pfuel. Eichmann. v. Bonin.
Kisker. Graf Dönhoff.

Für den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten:
v. Ladenberg.

An das Staats-Ministerium.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 5. November 1848.

Der Justiz-Minister
Kisker.

I. 4216. J. 25. Vol. III.

Digitized by Google

# Nicht amtlicher Theil.

## 43. Ueber die anderweitige Organisation der Gerichte.

Im Justiz-Ministerium ist der nachstehende Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des erimirten Gerichtsstandes, so wie über die anderweitige Organisation der Gerichte ausgearbeitet worden:

### I. Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit.

§. 1.

Die standesherrliche, städtische und Patrimonial-Gerichtsbarkeit jeder Art in Civil- und Strafsachen wird aufgehoben. Fortan wird die Gerichtsbarkeit überall nur durch vom Staate bestellte und besoldete Gerichtsbehörden, deren Einrichtung und Kompetenz die nachfolgenden Vorschriften bestimmen, in Unserm Namen ausgeübt.

Einer gleichen Aufhebung unterliegt die katholisch-geistliche Gerichtsbarkeit in allen weltlichen Angelegenheiten, namentlich auch in Prozessen über die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe. Alle solche Rechtsangelegenheiten gehören vor die ordentlichen Gerichte.

§. 2.

Die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit erfolgt ohne Entschädigung der zeitherigen Inhaber, jedoch gehen vom Tage der Aufhebung nicht blos die Nutzungen nebst den sonstigen aus der Gerichtsbarkeit fließenden Gerechtsamen, sondern auch alle Lasten derselben mit Einschluß der Verpflichtung zur Uebertragung der Kriminalkosten auf den Staat über. Was die am Tage des Uebergangs rückständigen Sporteln betrifft, so verbleiben die bis dahin bereits liquidirten und zur Soll-Einnahme gestellten den zeitherigen Gerichtsherren, während die noch nicht zur Soll-Einnahme gestellten Sporteln für Rechnung der Staatskasse liquidirt und eingezogen werden. Kriminalkosten sind von den Gerichtsherren in so weit zu übertragen, als die Ausschreibung derselben bis zum Tage des Uebergangs der Gerichtsbarkeit bereits stattgefunden hat, dagegen fallen alle erst später eingeforderten Kosten der Staats-Kasse zur Last.

§. 3.

Bei der Uebernahme der Gerichtsbarkeit sind den Staatsbehörden die vorhandenen Geschäfts-Utensilien der bisherigen Gerichtsbehörden mit zu übergeben. Auch ist der Staat berechtigt, die weitere Benutzung vorhandener besonderer Geschäftsgebäude und Gefängnisse, sofern davon für Zwecke der Justiz-Verwaltung Gebrauch gemacht werden soll, zu verlangen, überkommt jedoch in diesem Falle die Verpflichtung zu ihrer ferneren Instandhaltung, und hat, wenn diese Lokalien Eigenthum von Privatpersonen sind, denselben auch eine billige Entschädigung zu gewähren.

§. 4.

Die bei den aufgehobenen Privatgerichten lebenslänglich angestellten Richter, deren Anstellungs- oder Vertrags-Urkunden von dem vorgesetzten Obergerichte unbedingt und nicht unter dem Vorbehalte bestätigt sind, daß sie bei einer Vereinigung des betreffenden Gerichts mit einem Königlichen Gerichte oder bei Abtretung der Gerichtsbarkeit an den Staat sich deren Aufhebung gefallen zu lassen haben, werden im Staatsdienste mit demjenigen Einkommen wieder angestellt, welches ihnen nach Maaßgabe ihres Dienstalters und der Etats-Verhältnisse in der Reihe der übrigen Untergerichts-Justizbeamten bei den neu eingerichteten Justizbehörden gewährt werden kann.

Digitized by Google

Privatrichter, welche, obschon nicht ohne Vorbehalt bestätigt, die große Staats-Prüfung bestanden haben, sind mit demjenigen Einkommen, welches nach dem in der Reihe der Obergerichts-Assessoren ihnen beigelegten Dienstalter und nach den Etats- und Personal-Verhältnissen gewährt werden kann, bei Königlichen Gerichten anzustellen.

Alle übrigen Privatrichter ist der Staat zu übernehmen nicht verpflichtet. Es soll jedoch nach Maaßgabe ihrer Befähigung und soweit sich dazu geeignete Gelegenheit bietet, auf ihre Unterbringung möglichst Bedacht genommen werden.

§. 5.

Subaltern- und Unterbeamte der Privatgerichte werden mit einem nach den Etats-Verhältnissen der neuen Gerichte zu bestimmenden Einkommen übernommen, wenn sie lebenslänglich angestellt, und von der Oberbehörde ohne Vorbehalt bestätigt sind. Andernfalls können sie, sofern ihnen die Anstellungsfähigkeit für den Staatsdienst beigelegt ist, nur als Erspectanten für geeignete Aemter notirt werden; denjenigen Subalternbeamten aber, welche die Anstellungsfähigkeit nicht besitzen, bleibt überlassen, als Civil-Supernumerarien einzutreten.

§. 6.

Rücksichtlich der standesherrlichen Justiz-Beamten sind die Seitens des Staats mit den Standesherren geschlossenen Verträge maaßgebend. Es muß ihnen dasjenige Einkommen gewährt werden, worauf sie zufolge der ihnen demgemäß ertheilten Bestallungen Anspruch haben.

§. 7.

Denjenigen Privat-Justizbeamten, welche bei Königlichen Gerichten angestellt werden, wird ihre frühere Dienstzeit bei künftig erfolgender Pensionirung nach Maaßgabe der Bestimmungen des Pensions-Reglements vom 30. April 1825 angerechnet.

Alle mit sirirtem Gehalte wieder angestellte Privat-Justizbeamte sind, wenn sie bisher noch nicht pensionsberechtigt waren, bei ihrem Eintritte in den unmittelbaren Staatsdienst dem Zwölftel-Pensions-Abzuge unterworfen.

§. 8.

Das Verhältniß der Städte in denjenigen Provinzen, in welchen bereits früher Königliche Gerichte an die Stelle der städtischen getreten sind, erleidet bis zu dessen anderweiter Regulirung keine Veränderung.

## II. Aufhebung des erimirten Gerichtsstandes.

§. 9.

Der erimirte und privilegirte Gerichtsstand für Personen, Grundstücke und Gerechtigkeiten, desgleichen der privilegirte Gerichtsstand des Fiskus, soweit er bisher noch stattgefunden hat, wird allgemein aufgehoben. Jedermann steht fortan unter dem ordentlichen Gerichte, welches für den Ort oder Bezirk zunächst und unmittelbar bestellt ist, und jedes Grundstück gehört im dinglichen Gerichtsstande vor das ordentliche Gericht desjenigen Sprengels, in welchem es gelegen ist.

Korporationen und andere moralische Personen müssen bei dem ordentlichen Gerichte belangt werden, in dessen Bezirke der Vorstand derselben seinen Sitz hat. Ausnahmen hiervon bestimmen die Gesetze. Die Kabinets-Order vom 1. März 1847, betreffend den außerordentlichen Gerichtsstand der Eisenbahn-Gesellschaften bei Entschädigungs-Ansprüchen (Gesetz-Sammlung S. 112) wird aufgehoben.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für das Großherzogthum Posen; die davon abweichenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1834 (Gesetz-Sammlung S. 75 ff. treten außer Kraft.

§. 10.

Die Ausnahmen, welche in den §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 11. August 1848, betreffend die Aufhebung des erimirten Gerichtsstandes in Untersuchungs- und Injurien-Sachen (Gesetz-Sammlung S. 201)

Digitized by Google

hinsichtlich der Universitäts-Gerichte, so wie des Gerichtsstandes der Richter, gerichtlichen Polizeibeamten und Patrimonialgerichtsherren gemacht sind, werden hierdurch aufgehoben.

Der Militair-Gerichtsstand in Untersuchungssachen soll durch ein besonderes Gesetz anderweit bestimmt werden. Injuriensachen gegen Militair-Personen gehören vor die ordentlichen Gerichte.

§. 11.

Rücksichtlich der Rechtsstreitigkeiten unter Mitgliedern der Königlichen Familie, so wie der nichtstreitigen Rechts-Angelegenheiten der zur Königlichen Familie gehörigen Personen, namentlich in Betreff der Testaments-Errichtungen, Nachlaß-Regulirungen, Familienschlüsse, Ehesachen, Vormundschafts- und ähnlichen Angelegenheiten wird durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert, vielmehr behält es in dieser Beziehung bei der Hausverfassung sein Bewenden.

§. 12.

Die nach der Verordnung vom 28. Juni 1844 (Gesetz-Sammlung S. 184 ff.) zu behandelnden Prozesse, welche die Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe zum Gegenstande haben, gehen wieder auf die ordentlichen persönlichen Gerichte über. Es ändern sich die §§. 1, 2 und 56 jener Verordnung hiernach ab, auch wird mit Aufhebung des §. 3 derselben bestimmt, daß für die Sitzungsverhandlungen in erster Instanz drei und in zweiter Instanz fünf Richter genügen sollen. Die Geschäfte des Staats-Anwalts in diesen Prozessen hat der bei dem kompetenten Gerichte für Strafsachen bestellte Staats-Anwalt wahrzunehmen.

§. 13.

Unter Abänderung des §. 2 des Edikts vom 21. Februar 1816 (Gesetz-Sammlung S. 104) und der Kabinets-Orders vom 6. Juli und 12. Oktober 1837 (Gesetz-Sammlung S. 134 und 147) wird der Spezial-Gerichtsstand für Bergwerkssachen, soweit es auf die in der Kabinets-Order vom 6. Juli 1837 unter II. No.. 3 und 4 bezeichneten Prozesse über dergleichen Sachen ankommt, gleichfalls aufgehoben. Solche Rechtsstreitigkeiten gehören von jetzt ab auch in erster Instanz vor die ordentlichen Gerichte, welche jedoch, wenn sie dies entweder selbst für nothwendig erachten, oder wenn von einer der Parteien darauf angetragen wird, aus der Zahl der von dem Ober-Bergamte des Bezirks zu bezeichnenden bergmännischen Sachverständigen zwei derselben zu den mündlichen Verhandlungen mit vollem Stimmrechte zuzuziehen haben.

Diese Vorschrift findet auch Anwendung, wenn dergleichen Bergsachen in die zweite und dritte Instanz gelangen, jedoch dürfen in der höheren Instanz nicht solche Sachverständige zugezogen werden, welche in derselben Sache schon in einer der früheren Instanzen bei der Entscheidung mitgewirkt haben.

§. 14.

Die Bestimmungen des §. 7 Tit. I Thl. II der Allgem. Gerichts-Ordnung und der §§. 358 Tit. I 664 und 667 Tit. II Thl. II des Allgemeinen Landrechts, wonach die Bestätigung des Ehe-Vertrags bei einer Ehe zur linken Hand, die Ausfertigung einer Legitimations-Urkunde für uneheliche Kinder, und die Bestätigung einer Annahme an Kindes Statt nur durch das Obergericht erfolgen kann, werden aufgehoben. Diese Handlungen gehören vor die ordentlichen persönlichen Gerichte.

Auch bedarf es nicht weiter der Genehmigung der vorgesetzten Behörde zur subhastationsfreien Veräußerung unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen (§. 586 Tit. 18 Thl. II Allgemeines Landrecht) Kabinets-Order vom 10. November 1830 (Gesetz-Sammlung S. 144).

§. 15.

So lange in einzelnen Provinzen noch besondere Provinzial- oder statutarische Rechte bestehen, welche auf die nach den zeitherigen Bestimmungen vom ordentlichen Gerichtsstande erimirten Personen und Sachen nicht Anwendung gefunden haben, bleibt diese Anwendung für solche Personen und Sachen auch ferner ausgeschlossen.

Digitized by Google

§. 16.

Kompetenz-Streitigkeiten der Gerichtsbehörden erster Instanz hinsichtlich der zu ihrem Ressort übergehenden Sachen (§§. 9 bis 14) haben die betreffenden Obergerichte zu entscheiden. Denselben steht auch die Befugniß zu, die Führung des Hypothekenbuchs über einen zusammen gehörigen Kompler von Gütern, welche in den Bezirken verschiedener Gerichte gelegen sind, Einem dieser Gerichte zu übertragen.

§. 17.

Eine Verhandlung und Entscheidung des Rechtsstreits in erster Instanz vor dem Obergerichte in den Fällen der §§. 131 bis 147 Tit. 2 Th. I Allg. Gerichts-Ordnung findet nicht weiter Statt, vielmehr kann dieselbe nur einem andern Gerichte erster Instanz übertragen werden.

III. Organisation der Gerichtsbehörden.

§. 18.

Die Justiz-Verwaltung wird in erster Instanz durch kollegialisch eingerichtete Kreis- und Stadt-Gerichte in Verbindung mit Einzelrichtern (Bezirksrichtern, Gerichts-Komissarien), in zweiter Instanz durch Appellations-Gerichte, in letzter Instanz durch das Ober-Tribunal zu Berlin ausgeübt.

Außerdem sollen an Orten, wo sich dazu ein Bedürfniß ergiebt, besondere Handels- und Gewerbe-Gerichte, in welchen die Rechtspflege durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter verwaltet oder mitverwaltet wird, eingerichtet werden.

1. Gerichte erster Instanz.

§. 19.

Der Jurisdiktions-Bezirk eines Kreisgerichts soll ungefähr 40,000 bis 70,000 (durchschnittlich 50,000) Einwohner umfassen, und sich der Kreis-Eintheilung möglichst anschließen. Für jeden landräthlichen Kreis, wenn derselbe ungefähr 40,000 Einwohner enthält, sonst für zwei landräthliche Kreise, oder für einen Kreis mit Hinzufügung eines Theils des Nachbarkreises, wird selbständig oder durch Vereinigung der bestehenden Gerichtsbehörden ein aus einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, Räthen und Assessoren) mindestens zusammen aus fünf Richtern bestehendes Kreisgericht gebildet, dessen Sitz, wenn nicht erhebliche Gründe entgegenstehen, möglichst die Kreisstadt, und im Falle der Combinirung zweier Kreise möglichst die am meisten im Mittelpunkt des Gerichts-Sprengels gelegene Kreisstadt sein soll.

Gerichte für Städte von 50,000 und mehr Einwohnern verbleiben in ihrer zeitherigen Einrichtung, sofern es mit Rücksicht auf ihren Geschäfts-Umfang unangemessen erscheint, ihre Bezirke auf den übrigen Theil des betreffenden Kreises auszudehnen. Es wird in diesem Falle, neben dem Stadtgerichte ein besonderes Kreisgericht eingerichtet.

Dem ersten Direktor eines Stadtgerichts in den obenbezeichneten Städten soll der Amts-Karakter: „Präsident" zustehen.

§. 20.

Jedes Kreisgericht und jedes Stadtgericht zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, von welchen der ersten die streitige Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen einschließlich der Kredit- und Subhastations-Sachen, der zweiten alle übrigen Gegenstände der Justiz-Verwaltung zugewiesen werden. Sie unterscheiden sich bei ihren Verfügungen und Entscheidungen durch den Beisatz: „Erste Abtheilung" und „zweite Abtheilung." Der Direktor kann Vorsitzender beider Abtheilungen sein.

Bei der ersten Abtheilung sind Kommissarien für die von Einzelrichtern zu verhandelnden und zu entscheidenden Bagatell-Injurien- und Untersuchungs-Sachen zu bestellen.

Ergiebt sich jedoch bei der Verhandlung von Injuriensachen, daß es auf eine höhere Strafe als sechs Wochen Gefängniß oder 50 Thlr. Geldbuße ankommt, oder ist auf eine solche höhere Strafe ausdrücklich angetragen, so muß die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das Kollegium gelangen.

Digitized by Google

So weit es bei der ersten Abtheilung für die Aburtheilung der Verbrechen und der Bildung einer Anklage-Kammer für schwere Verbrechen an der erforderlichen Anzahl von Richtern fehlen sollte, sind von dem Direktor Mitglieder der zweiten Abtheilung zu Ergänzungsrichtern zu bestimmen.

Ein Geschäfts-Regulativ bestimmt näher die Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder nach geographischen Bezirken oder Geschäftsgegenständen, und ordnet an, welche Sachen außer den dem erkennenden Richter in den Gesetzen ausdrücklich vorbehaltenen Entscheidungen und Beschlüssen einer kollegialischen Berathung und Beschlußnahme unterliegen sollen.

Die Einrichtung des Stadt-Vormundschafts- und Kriminal-Gerichts zu Berlin wird durch besondere Instruktionen geregelt.

§. 21.

Wenn in dem Sprengel eines Kreisgerichts außer der Stadt, in welcher sich dasselbe befindet, noch andere Orte, die bisher Sitz größerer Gerichtsbehörden waren, oder Städte mit 2000 Einwohnern oder mehr in einer Entfernung von ungefähr drei Meilen oder weiter von dem Gerichtssitze vorhanden sind, so können in solchen Städten, wenn sich dazu ein Bedürfniß ergiebt, einzelnstehende Richter (Bezirks-Richter) angestellt werden, deren Bezirke sich auf die Stadt und die Ortschaften in ihrer Umgegend zu erstrecken haben. Sie stehen auf dem Etat des betreffenden Kreisgerichts und unter der Aufsicht des Direktors desselben, welcher sie erforderlichenfalls als Ergänzungs-Richter einberufen kann.

§. 22.

Jedem Kreis- und jedem Stadt-Gerichte wird die unbeschränkte Zuständigkeit in allen Civil- und Strafsachen beigelegt. Bei schweren Verbrechen sind nach der diesen Gegenstand betreffenden besonderen Verordnung Geschworene zuzuziehen.

Zur Kompetenz der Einzelrichter gehören nur folgende Gegenstände:

1. die Bagatell- und Injurien-Sachen und zwar die letzteren mit der im §. 20 dieses Gesetzes bemerkten Einschränkung,
2. alle prozessualische Angelegenheiten, bei welchen es nicht auf mündliche Verhandlung und kontradiktorische Entscheidung vor dem Kollegium ankommt,
3. die Forst-Rügesachen,
4. die nach den Gesetzen von Einzelrichtern zu entscheidenden Polizei- und peinlichen Vergehen,
5. die Erlassung aller den Civilgerichten in Strafsachen nach §. 20 der Kriminal-Ordnung obliegenden vorläufigen Verfügungen, desgleichen die Funktion eines auf Antrag des Staats-Anwalts zu bestellenden Untersuchungs-Richters,
6. die Aufnahme von Klagen und Anmeldungen der Rechtsmittel, so wie von Gesuchen jeder Art, welche Eingesessene des Bezirks in ihren Rechtsangelegenheiten zum Protokoll geben wollen, desgleichen die Weiterbeförderung derselben an die kompetente Gerichtsbehörde,
7. die Aufnahme der Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich letztwilliger Dispositionen,
8. alle Nachlaß-, Kuratel-, Vormundschafts- und Hypotheken-Sachen ihres Bezirks.

   Dem Kreisgerichte steht jedoch frei, in einzelnen Fällen Geschäfte unmittelbar vor sich zu ziehen, so oft es dies aus besonderen Gründen für angemessen erachtet.
9. Die Erledigung von Aufträgen jeder Art, welche das Kreisgericht oder das Appellationsgericht des Departements ertheilt.

§. 23.

Das Institut der Kreis-Justizräthe wird aufgehoben. Ein Anspruch auf Entschädigung steht den betheiligten Beamten nicht zu.

2. Appellationsgerichte.

§. 24.

Von den gegenwärtig in der Monarchie, ausschließlich des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, vorhandenen 24 Obergerichten werden 1. das Oberappellationsgericht zu Posen, 2. das Tribunal zu Königsberg,

Digitized by Google

3. das Oberappellationsgericht zu Greifswald, 4. das Hofgericht zu Greifswald, 5. der Justizsenat zu Ehrenbreitstein aufgehoben. Die Geschäftskreise der drei letzten werden beziehungsweise dem Obergerichte zu Stettin und dem Obergerichte zu Arnsberg überwiesen.

Die übrigen 19 Obergerichtsbehörden, nämlich: das Kammergericht und die Oberlandesgerichte zu Insterburg, Königsberg, Marienwerder, Bromberg, Posen, Stettin, Coeslin, Frankfurt, Breslau, Glogau, Ratibor, Naumburg, Halberstadt, Magdeburg, Münster, Hamm, Paderborn und Arnsberg bleiben bestehen und behalten ihren zeitherigen Sprengel, die Obergerichte zu Stettin und Arnsberg mit der oben bestimmten Ausdehnung.

Abänderungen der Sprengel werden bis dahin vorbehalten, daß eine neue Eintheilung der Verwaltungs-Bezirke Statt gefunden hat.

§. 25.

Die 19 Obergerichtsbehörden erhalten die Bezeichnung „Appellationsgerichte." Jedes Appellationsgericht theilt sich mindestens in zwei Abtheilungen (Senate) und soll aus einem Ersten Präsidenten, einem oder mehreren Senatspräsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räthen bestehen. Assessoren können bei denselben nur zur Aushülfe oder Stellvertretung beschäftigt werden.

Die Appellationsgerichte geben die Rechtsangelegenheiten der Eximirten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vor die ordentlichen Gerichte gehören, nach einer vom Justiz-Minister darüber zu erlassenden Instruktion an jene Gerichte ab. Künftig bilden sie in Civil- und Strafsachen:

1. die Appellations-Instanz für alle Appellationssachen ihres Bezirks,
2. die Rekurs-Instanz für alle Rekurssachen desselben,
3. die Aufsichts- und Beschwerde-Instanz für alle Kreis- und Stadtgerichte ihres Sprengels,

nach den darüber bestehenden Vorschriften. Außerdem verbleiben ihnen:

4. die Lehns-, Familien- Fideikommiß- und Familien-Stiftungs-Sachen, so lange über Lehne und Fideikommisse von der Gesetzgebung nicht anderweit bestimmt worden, und die Stiftungssachen, sofern die Verwaltung in der Stiftungsurkunde ausdrücklich dem Obergerichte übertragen ist,
5. alle übrigen Angelegenheiten, welche zeither den Obergerichten oder deren Ersten Präsidenten beigelegt gewesen sind, und mit dem eximirten Gerichtsstande in keiner Verbindung stehen.

Kommt es bei diesen Gegenständen auf eine Depositalverwaltung an, so bedienen sich die Appellationsgerichte des Depositoriums des am Orte befindlichen Gerichts erster Instanz. Ihre eigenen Depositorien werden aufgelöst.

§. 26.

Die bei den Obergerichten in Folge dieses Gesetzes disponibel werdenden Beamten sind mit ihrem zeitherigen etatsmäßigen Einkommen anderweit bei Gerichtsbehörden oder als Staats-Anwalte anzustellen, oder nach ihrem Wunsche zu Justizkommissarien und Notarien zu ernennen, wenn sie sich aber zu einer solchen anderweiten Verwendung nicht eignen, auf Dispositionsgehalt zu stellen.

3. Ober-Tribunal.

§. 27.

Mit dem Geheimen Ober-Tribunal zu Berlin wird der Rheinische Revisions- und Kassationshof zu einem höchsten Gerichtshofe der Monarchie unter dem Namen: „Ober-Landes-Tribunal" vereinigt. Bis dahin jedoch, daß die Gesetzgebung eine übereinstimmende geworden, sind die aus dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Coeln an das Ober-Landes-Tribunal gelangenden Civilrechtssachen durch einen aus mindestens sieben Rheinischen Justizbeamten bestehenden Senat desselben unter der Bezeichnung: „Rheinischer Civilsenat" zu erledigen.

§. 28.

Die bei dem Rheinischen Revisions- und Kassationshofe angestellten Beamten des öffentlichen Ministeriums gehen an das Ober-Landes-Tribunal über, und nehmen bei demselben an den Geschäften der Staats-Anwaltschaft in den Untersuchungs- und Ehesachen Theil.

Digitized by Google

Die Funktion der Staats-Anwaltschaft soll sich auch auf die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bei allen Plenarbeschlüssen des Oberlandes-Tribunals erstrecken, weshalb dieselbe nach erfolgter Einladung zu den betreffenden Sitzungen vor Abfassung solcher Beschlüsse mit ihren Anträgen mündlich zu hören ist.

### 4. Gebührentaxe.

§. 29.

In Prozessen werden die Gebühren nach der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 und vom 26. Juli 1847 angesetzt. Soweit die Gebührentaxe vom 23. August 1815 noch zur Anwendung kommt, ist bis zur Revision der Sportelgesetzgebung bei den Appellationsgerichten nach der Gebührentaxe für Obergerichte, bei den Kreis- und Stadtgerichten nach der Gebührentaxe für Untergerichte in großen Städten, bei den Einzelrichtern nach der Taxe für sämmtliche Untergerichte zu liquidiren.

Der besondere Ansatz von Schreibgebühren neben den eigentlichen Taxgebühren oder Gebühren-Pauschsätzen wird in Prozessen jeder Art sowohl für die Gerichtsbehörden, als für die Anwälte hierdurch aufgehoben.

Parteien, welche sich eines Anwalts bedient haben, sollen fortan in allen Prozessen, mit Ausnahme der Bagatell-Prozesse, die Erstattung der für den Anwalt aufgewendeten Ausgaben von dem zu den Prozeßkosten verurtheilten Gegner zu verlangen berechtigt sein.

### 5. Justizkommissarien und Notarien.

§. 30.

Die Justizkommissarien, hinsichtlich deren Anstellung für bestimmte Gerichtsbezirke es bei den bestehenden Vorschriften verbleibt, nehmen den Amtskarakter: Rechts-Anwalt (Advokat) an.

Bei den Appellationsgerichten, so wie bei den Kreis- und Stadtgerichten in großen Städten (§. 18) sind die Funktionen eines Rechts-Anwalts und Notars unvereinbar. Die jetzigen Inhaber dieser beiden Funktionen haben sich, ohne daß ihnen ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, zu erklären, welche von beiden sie fortan verwalten wollen, und nach Maaßgabe dieser Erklärung ist ihnen die Praxis als Rechts-Anwalt oder als Notar zu belassen.

§. 31.

Verträge über Zertheilung von Grundstücken, über Abzweigung einzelner Theile derselben und über Abtrennung von zugehörigen Grundstücken (§. 2 des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Gesetz-Sammlung S. 25) können fortan auch von Notarien unter Beobachtung des §. 4 jenes Gesetzes rechtsgültig aufgenommen werden; dieselben sind jedoch verpflichtet, solche Verträge dem Gerichte, welches das Hypothekenbuch des betreffenden Grundstücks zu führen hat, sofort nach der Anfnahme einzusenden.

## IV. Allgemeine Bestimmungen.

### 1. In Betreff des Verfahrens überhaupt.

§. 32.

Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte, bei welchem der Vortrag des Referenten, auch wenn gesetzlich vorher eine schriftliche Darstellung des Sachverhältnisses abzufassen ist, mündlich gehalten werden kann, und die Verkündigung der Urtheile sind ohne Beschränkung öffentlich. Ausnahmen für gewisse Sachen werden durch die Gesetze bestimmt.

In allen Sachen kann das Gericht durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß die Ausschließung der Oeffentlichkeit verordnen, wenn dies von ihm aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet wird.

§. 33

Die Aufführung der Namen der Richter in den Ausfertigungen der Erkenntnisse ist nicht weiter erforderlich (§. 24 der Verordnung vom 14. Dezember 1833).

Digitized by Google

§. 34.

Die Vorschrift des §. 32 findet auch auf die nach der Kabinets-Order vom 8. August 1832 (Gesetz-Sammlung S. 199) zu behandelnden Rekurssachen in der Art Anwendung, daß die Verkündigung der im Falle des §. 3 litt. d jenes Erlasses ergehenden definitiven Entscheidungen in öffentlicher Sitzung erfolgt. Bei Mittheilung des Rekursgesuches oder der Rekursanmeldung an den Gegentheil zur Gegenausführung ist zu jenem Zwecke außer der Frist für die letztere auch der Sitzungstag für die Verkündigung des Urtheils zu bestimmen und hiervon dem Rekurrenten Nachricht zu geben. Einer weiteren besonderen Vorladung beider Theile bedarf es nicht.

§. 35.

Beschwerden über gerichtliche Verfügungen in prozessualischen Angelegenheiten folgen dem Instanzenzuge der gegen Erkenntnisse in diesen Angelegenheiten zulässigen Rechtsmittel (§§. 34, 35 der Verordnung vom 21. Juli 1846, Gesetz-Sammlung S. 301).

In nicht prozessualischen Angelegenheiten ist künftig das Appellationsgericht für die Kreis- und Stadtgerichte des betreffenden Sprengels die alleinige Beschwerdeinstanz, so daß es bei dessen Entscheidung bewendet.

Nur solche Beschwerden, welche die Disziplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen (§. 37 der Verordnung vom 21. Juli 1846), sind hinsichtlich aller Rechtsangelegenheiten im Aufsichtswege, demnach schließlich durch den Justiz-Minister zu erledigen.

2. Ernennung und Qualifikation der Justizbeamten.

§. 36.

Die Präsidenten und Räthe des Ober-Landes-Tribunals und der Appellationsgerichte, so wie die Direktoren und Räthe der Kreis- und Stadtgerichte werden durch Uns selbst, dagegen Assessoren, Rechts-Anwälte und Notarien durch den Justiz-Minister ernannt.

§. 37.

Zur Verwaltung einer Richterstelle bei dem Ober-Landes-Tribunal, den Appellationsgerichten und den Gerichten in großen Städten (§. 18), desgleichen zur Verwaltung des Amts eines Direktors bei allen Kreisgerichten ist die Ablegung der großen Staatsprüfung, zu den übrigen Richterstellen nur die Ablegung der Referendariatsprüfung erforderlich.

Niemand kann eine Richterstelle bei dem Ober-Landes-Tribunale bekleiden, welcher nicht mindestens vier Jahre als Richter bei einem Appellationsgerichte fungirt hat, und Niemand kann Mitglied eines Appellationsgerichts werden, welcher nicht mindestens vier Jahre bei einem Kreis- oder Stadtgericht als Richter angestellt gewesen ist.

Rechts-Anwälte müssen die Qualifikation der Mitglieder des Gerichts, bei welchem sie angestellt sein wollen, besitzen.

3. Verhältniß zu den Verwaltungsbehörden.

§. 38.

In dem Verhältnisse der Gerichte zu den Verwaltungsbehörden wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert; die Verwaltungsbehörden sind jedoch nicht ferner befugt, in Angelegenheiten ihres Ressorts den Justiz-Unterbehörden Anweisungen zu ertheilen, und sie zu deren Befolgung anzuhalten. Die entgegenstehende Bestimmung der Order vom 31. Dezember 1825 unter D Nr. XII (Gesetz-Sammlung von 1826 S. 5) wird aufgehoben.

Digitized by Google

4. Schlußvorschriften.

§. 39.

Jede Gerichtsbehörde erhält einen Etat, in welchem ihr Bezirk, der Wohnsitz und die Anzahl ihrer Beamten, so wie deren Besoldungen festzusetzen sind. In Bezug auf die Besoldungen finden persönliche Zulagefonds nicht ferner Statt, vielmehr hat jeder Inhaber einer etatsmäßigen Stelle nur das im Etat bestimmte Einkommen derselben zu beziehen.

Zur Errichtung eines neuen kollegialischen Gerichts ist künftig ein besonderes Gesetz erforderlich.

§. 40.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften der bisherigen Gesetze und des Groß-Wanzleben'schen Normal-Organisations-Plans insbesondere werden aufgehoben.

§. 41.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem in Kraft, und bestimmt sich hiernach der Tag des Uebergangs der Privatgerichtsbarkeit auf den Staat.

§. 42.

Unser Justiz-Minister ist mit Ausführung des Gesetzes beauftragt und hat die Gerichtsbehörden mit weiterer Anweisung zu versehen.

---

Aus den Motiven zu vorstehendem Gesetz-Entwurf sind wir in Stand gesetzt, Folgendes mitzutheilen:

Die Verheißungen welche die Aufhebung des erimirten Gerichtsstandes und der Patrimonialgerichtsbarkeit, so wie die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Rechtspflege, in Strafsachen unter Zuziehung von Geschworenen, betreffen, erfordern baldige Erfüllung; ihre Ausführung ist aber durch Veränderungen der Gerichts-Organisation im Allgemeinen bedingt. Die Aufhebung des erimirten Gerichtsstandes hat die theilweise Auflösung der bestehenden Obergerichts-Behörden, deren Geschäfte in gewissem Umfange auf die ordentlichen Gerichte erster Instanz übergehen, zur Folge; die aufzuhebenden Privatgerichte müssen den Königlichen Gerichtsbehörden einverleibt werden; die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Rechtspflege setzt für alle wichtigeren Rechts-Angelegenheiten, besonders für die Behandlung der Strafsachen, eine kollegialische Verfassung der Gerichtsbehörden voraus, welche auch bei den jetzt bestehenden Königlichen Gerichten zwar angebahnt, jedoch nicht überall vorhanden ist.

Bei der hiernach nothwendigen neuen Gestaltung ist früher von dem Plane ausgegangen worden, die Rheinische Justiz-Verfassung in die östlichen Provinzen des Staats zu verpflanzen. Ohne Zweifel besitzt sie mehrere erhebliche Vorzüge, auch würde durch Realisirung des Plans die so wünschenswerthe Uebereinstimmung der Gerichts-Verfassung im ganzen Staate und die Abtrennung der in den östlichen Provinzen den Gerichtsbehörden noch obliegenden Verwaltung der Nachlaß-, Vormundschafts- und Hypotheken-Sachen möglich gemacht werden. Die Vorzüge, welche die Rheinische Gerichts-Verfassung in Betreff des Strafsverfahrens darbietet, werden indeß durch die vorgelegte besondere Verordnung über diesen Gegenstand nicht minder erreicht werden. Wollte man in der Aneignung ihrer Eigenthümlichkeiten weiter gehen und sofort völlige Uebereinstimmung herbeiführen, so würde das Institut der Einzelrichter, die Rheinische Prozeß-Ordnung, das Rheinische Vormundschafts- und das dortige Hypothekenwesen angenommen werden müssen. Das nach Rheinischer Verfassung sehr ausgedehnte Institut der Einzelrichter ist aber in den östlichen Provinzen keinesweges beliebt; die zeitherige Patrimonialgerichts-Verfassung hat seine große Mängel hervortreten lassen, und gerade diese Mängel sind es, welche die so allgemeine Forderung der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit mit ihren Einzel-Richtern hervorgerufen haben. Ein Bedürfniß, das durch die Verordnungen

Digitized by Google

vom 1. Juli 1833 und 21. Juli 1846 geregelte Civil-Prozeß-Verfahren mit einem anderen, und namentlich mit dem Rheinischen zu vertauschen, hat sich nicht ergeben. Man ist mit jenem überall zufrieden; es ist einfach und führt zu einer raschen und gründlichen Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten. Ein bewährter praktischer Jurist sagt in seiner Beurtheilung der Verordnung vom 21. Juli 1846 (Sommers Archiv XII. S. 470), daß Preußen jetzt die beste Prozeßordnung in Deutschland besitze. Die altländische Hypotheken-Verfassung ist der Rheinischen, wie allgemein anerkannt wird, vorzuziehen; denn die wesentlichen Requisite einer guten Hypotheken-Verfassung werden bei der letztern vermißt, weil die Grundsätze der Publicität und Specialität nicht vollständig zur Durchführung gekommen sind. Das der altländischen Hypotheken-Ordnung eigenthümliche Legalitäts-Prinzip, durch welches der Hypothekenverkehr allerdings erschwert wird, läßt sich modifiziren, ohne die übrigen Vorzüge aufzugeben; auf Verminderung der Kosten wird in diesem Wege und durch eine Revision der Sportelsätze hingewirkt werden. In dem Vormundschaftswesen ist die freiere Bewegung der Vormünder, welche die Rheinischen Einrichtungen gestatten, allerdings als ein Vorzug anzuerkennen, andererseits haben sich aber auch wider das Institut des Familienraths Einwendungen erhoben, welche auf mannigfache Umgestaltungen desselben dringen.

Geht hieraus hervor, daß eine gute Gerichts-Verfassung nur erzielt werden kann, wenn die Vorzüge der altländischen Verfassung beibehalten und bloß ihre mangelhaften Institute mit den für besser erkannten Rheinischen vertauscht werden, so ist damit die Nothwendigkeit anerkannt, daß auf beiden Seiten Veränderungen eintreten müssen. Eine solche Verschmelzung läßt sich nicht zur Ausführung bringen, so lange nicht eine Revision der bestehenden Gesetzgebungen stattgefunden hat. Hierauf zu warten, ist nicht der Wunsch der Nation. Auch wird in den östlichen Provinzen nach einer Ueberweisung der Gegenstände der sogenannten Verwaltungs-Justiz an andere Behörden wenig Verlangen getragen. Nur die Mehrzahl der Richter spricht sich wohl dafür aus, weil sie vorziehen, sich ausschließlich dem ihren Neigungen in der Regel mehr zusagenden rein richterlichen Berufe, welcher zugleich fast niemals mit Vertretungen in vermögensrechtlicher Beziehung verbunden ist, zu widmen. Das Publikum ist größtentheils anderer Meinung; es legt fast überall Gewicht auf die fernere Verwaltung jener Gegenstände durch die Gerichtsbehörden, welche sich durch die Gesetzmäßigkeit und Zuverläßigkeit ihres Verfahrens sein Vertrauen erworben haben. Die allgemeine Stimme hat sich sowohl in öffentlichen Blättern, als durch sehr zahlreiche Petitionen besonders lebhaft gegen Einführung der großen Rheinischen Landgerichte und der einzeln stehenden Friedensrichter ausgesprochen. Durch eine solche Gerichts-Organisation würden in Folge der nothwendig gebotenen Aufhebung so vieler, theils kollegialischer, theils kleinerer Gerichte den mittleren Städten, deren Nahrungsverhältnisse ohnehin so sehr gelitten haben, die empfindlichsten Nachtheile zugefügt werden.

Diese Erwägungen sind es, welche eine Abweichung von dem früher projektirten Organisations-Plane motivirt haben. Die Abweichung besteht wesentlich nur in der Bildung von kollegialisch eingerichteten Gerichtsbehörden für nicht so große Bezirke (durchschnittlich für 50000 Seelen), neben welchen einzeln stehende Richter mit beschränkter Kompetenz an denjenigen Orten, wo sich dazu, wegen deren Entfernung vom Sitze des Gerichts, ein Bedürfniß ergiebt, angestellt werden sollen, so wie darin, daß die Gegenstände der sogenannten Verwaltungs-Justiz noch ferner in den Händen der Gerichtsbehörden verbleiben, jedoch von besonderen Abtheilungen derselben verwaltet werden sollen. Von diesen Gegenständen wird übrigens die Sportel- und Stempel-Verwaltung nach einem darüber vorbereiteten besonderen Gesetz-Entwurfe künftig ausscheiden. Auch sollen Abänderungen und Vereinfachungen der Deposital-Verwaltung, so wie des Vormundschafts- und Hypothekenwesens durch besondere Gesetze eingeführt werden.

In dieser Weise glaubt die Regierung auf volksthümlichem Wege vorzuschreiten, die als nothwendig sich weiter ergebenden Verbesserungen, insbesondere die Revision der Gesetzgebungen, der ferneren Entwickelung in der Zukunft vorbehaltend.

Der Gesetz-Entwurf selbst zerfällt in 4 Abtheilungen.

### Erste Abtheilung.

Im §. 1. wird auch die standesherrliche Gerichtsbarkeit aufgehoben, und es könnte dies bedenklich erscheinen, weil sie auf besonderen Rezessen zwischen dem Staate und den einzelnen Standesherren beruht. Indeß ist nicht bekannt, daß die Standesherren auf dieselbe noch irgend Gewicht legen und ihrer Aufhebung, welche durch das öffentliche Interesse geboten wird, zu widersprechen gemeint wären. Der geistlichen Ge-

Digitized by Google

richtsbarkeit in weltlichen Rechts-Angelegenheiten geschieht deshalb besondere Erwähnung, weil sie in einigen Provinzen, insbesondere in Schlesien bei dem Fürstbischöflichen General-Vikariat-Amte und Konsistorium sich noch vorfindet. Es kann keinem Bedenken unterliegen, daß dieselbe gleich jeder anderen, nicht vom Staate ausgehenden Gerichtsbarkeit, jetzt wegfallen muß.

Die im §. 2 rücksichtlich der Auseinandersetzung über die Nutzungen und Lasten ausgesprochenen Grundsätze sind die zeither bei der freiwilligen Abtretung von Patrimonialgerichtsbarkeiten in der Praxis befolgten, und empfehlen sich durch Billigkeit wie durch Einfachheit der Ausführung.

Im §. 3 ist diejenige Bestimmung ausgesprochen, welche bei der früher erfolgten Aufhebung der städtischen Gerichte Anwendung gefunden hat (Zusammenstellung vom $\frac{4}{17}$. Juli 1832 zu §§. 167 und 189 der Städte-Ordnung von 1808 Gesetz-Sammlung von 1832 S. 189). Es wird dadurch die Beschaffung der fehlenden Lokalien erleichtert werden.

Die §§. 4—6 beschäftigen sich mit den Grundsätzen über die Uebernahme der bei den aufgehobenen Privatgerichten angestellten Justiz-Beamten. Es hat hierbei einerseits billige Rücksicht auf die Lage dieser Beamten genommen, andererseits haben aber auch die finanziellen Verhältnisse des Staats nothwendig in Betracht gezogen werden müssen. Der Vorbehalt, welcher bei Bestätigung von Anstellungs-Urkunden gemacht ist, schließt jeden Rechtsanspruch auf Wiederanstellung aus, und nur die Billigkeit erfordert, daß die Privat-Justiz-Beamten nach Möglichkeit und soweit ihre Qualifikation nicht entgensteht, allmälig untergebracht werden. Nach ähnlichen Grundsätzen ist im Königreich Sachsen verfahren worden (§. 32 des den Kammern dort vorgelegten und genehmigten Entwurfs.)

Der §. 7 rechtfertigt sich durch das Pensions-Reglement vom 30. April 1825.

Im §. 8 ist von dem Verhältnisse derjenigen Städte die Rede, deren Gerichte schon in Folge der Städteordnung durch Königliche ersetzt worden sind. In der ihnen noch obliegenden Verpflichtung zur Uebertragung eines Theils der Lasten der Gerichtsbarkeit, insbesondere der Kriminalkosten, kann durch die gegenwärtige, sich auf solche Städte nicht beziehende Verordnung nichts geändert werden, die anderweitige Regulirung dieses Verhältnisses muß vielmehr den abzuschließenden Verträgen und den Verhandlungen über die Grundsteuer vorbehalten bleiben.

## Zweite Abtheilung.

Die §§. 9—16 haben die Aufhebung jeder Art des erimirten und privilegirten Gerichtsstandes zur Aufgabe. Es handelt sich hierbei vorzugsweise nur von den Civilsachen, jedoch haben mit Rücksicht darauf, daß in dem die Aufhebung des erimirten Gerichtsstandes in Untersuchungs- und Injurien-Sachen betreffenden Gesetze vom 11. August 1848 (Gesetz-Sammlung S. 201) hinsichtlich der Universitätsgerichte und gewisser Personen Ausnahmen gemacht sind, gegenwärtig auch diese Ausnahmen weggeschafft werden müssen. Sonach bleibt jetzt nur noch für Straffachen der privilegirte Militairgerichtsstand bestehen, welcher bei seinem Zusammenhange mit andern wichtigen Verhältnissen Gegenstand eines besonderen Gesetzes werden soll. Injuriensachen sind nach dem, das neue Kriminalverfahren betreffenden Gesetze, künftig bei Privatpersonen immer als Civilsachen zu behandeln, konnten daher schon jetzt auch in Betracht der Militairpersonen den ordentlichen Gerichten überwiesen werden.

Die §§ 9 und 10 des Entwurfs sind durch das Vorstehende erläutert. In Bezug auf das Großherzogthum Posen wird bemerkt, daß dort seither die Rechtssachen der 5. Kolonne der Gebühren-Taxe von 1815, die Rittergüter, dingliche Klagen in Bezug auf solche Güter, und die wichtigeren Nachlaß- und Vormundschaftssachen vor die Obergerichte gehört haben und von der Gerichtsbarkeit der Untergerichtsbehörden ausgenommen gewesen sind. (Verordnung vom 16. Juni 1834 Gesetz-Sammlung S. 75 flg.)

Zu §. 11 ist die Schlußbestimmung des §. 41 Tit. 2 der Prozeß-Ordnung zu vergleichen, welche, soweit sie die hausgesetzliche Verfassung betrifft, hat aufrecht erhalten werden müssen.

Im §. 12 sind die Ehesachen wieder vor die ordentlichen persönlichen Gerichte gewiesen. Die Verordnung vom 28. Juni 1844 (Gesetz-Sammlung S. 184 flg.) ganz aufzuheben, ist nicht angemessen erschienen, denn sie hat sich, insbesondere das darin vorgeschriebene Sühne-Verfahren, als zweckmäßig bewährt. Nur die im Entwurfe speziell erwähnten Bestimmungen bedurften daher einer Abänderung, der §. 3 deshalb, um eine Gleichförmigkeit des Verfahrens mit Hinsicht auf die Vorschriften über andere mündlich zu verhandelnde Prozesse herzustellen. Das Institut der Staatsanwaltschaft in diesen Sachen wird beibehalten, weil es für deren gesetzliche Behandlung eine Garantie mehr gewährt.

Digitized by Google

Der §. 13 entspricht im Wesentlichen den §§. 15 und 16 des erwähnten sächsischen Gesetzes, welche sich als zweckmäßig empfehlen. Eine Veranlassung, die durch das Edikt vom 21. Februar 1816 (Gesetz-Sammlung S. 104) und die Kabinets-Orders vom 6. Juli und 12. Oktober 1837 (Gesetz-Sammlung S. 134 und 147) geregelte Berggerichtsbarkeit auch in Bezug auf die nicht prozessualischen Gegenstände aufzuheben, waltet nicht ob. Die Gerichtsbehörden würden durch die Führung des Hypothekenbuchs mit neuen Verwaltungs-Angelegenheiten belastet werden, und hinsichtlich der Arreste, Konkurs-Prozesse und Subhastationen sind anderweite gesetzliche Bestimmungen vorhanden (§§. 672 flg. Tit. 50 der Prozeßordnung, §. 335 seq. Tit. 16 Thl. II des Allgemeinen Landrechts), deren Aufhebung in die Lehre vom Pfandrecht tief eingreifen würde und deshalb nicht Gegenstand der vorliegenden Verordnung sein kann.

Die §§. 14—16 sind nothwendige Konsequenzen der allgemeinen Aufhebung des persönlichen und dinglichen erimirten Gerichtsstandes, insbesondere wird durch den Schlußsatz des §. 14 Vereinfachung der vormundschaftlichen Verwaltung und möglichste Befreiung der Oberbehörden von Justiz-Verwaltungsgegenständen beabsichtigt.

Der §. 15 hat den Zweck, einer schädlichen Ausdehnung der Wirksamkeit der in mehreren Provinzen noch bestehenden besonderen Rechte vorzubeugen. Die gänzliche Aufhebung dieser besonderen Rechte muß Aufgabe künftiger Gesetze bleiben.

## Dritte Abtheilung.

In dieser Abtheilung wird die neue Organisation der Gerichtsbehörden geregelt, hinsichtlich deren Motivirung im Allgemeinen auf die vorausgeschickte Einleitung zu verweisen ist. Die Zugrundelegung der Kreis-Eintheilung findet sich schon im Gensd'armerie-Edikt vom 30. Juli 1812 (Gesetz-Sammlung S. 141 fl.) vor und dürfte den Verhältnissen am meisten entsprechen. Zu große Gerichte sind den Parteien unzugänglich, vermehren zu ihrem Schaden die Kosten und erschweren den Geschäftsgang. Die durchschnittliche Seelenzahl von 50,000 dürfte die Mitte halten zwischen solchen großen Gerichten und den kleinen, welche den Nachtheil haben, daß bei dem Mangel eines regen kollegialischen Geschäftsverkehrs die Richter in ihrer Fortbildung zurückbleiben. Für entfernte Orte sollen Einzelrichter zur Erleichterung der Gerichts-Einsassen angestellt werden, ihre Kompetenz jedoch auf die geringfügigen und solche Sachen eingeschränkt sein, welche vorzugsweise mit den Interessenten selbst verhandelt werden müssen.

Eine völlige Trennung der Gegenstände der sogenannten Verwaltungs-Justiz von der streitigen Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen läßt sich nach der bestehenden Gesetzgebung, und wenn man nicht neue Behörden schaffen will, nicht ausführen. Das Nachlaß-, Vormundschafts- und Hypothekenwesen in seiner gegenwärtigen Verfassung kann nur in die Hände von Personen gelegt werden, welche die Befähigung zum Richteramte besitzen, denn es erfordert genaue Rechtskenntniß und praktische Ausbildung. Die Errichtung neuer Behörden, besetzt mit Personen, welche zum Richteramte qualifizirt sind, würde sehr erhebliche Mehrausgaben verursachen und einerseits die Schwierigkeiten hinsichtlich einer angemessenen Abgrenzung ihrer Bezirke und der Sprengel der eigentlichen Gerichtsbehörden vermehren, andrerseits zu häufigen Konflikten zwischen diesen abgesonderten Behörden Anlaß geben. Von vielen Seiten wird es überdies als ein Vorzug der deutschen Gerichtsverfassung angesehen, daß die Gerichtsbehörden auch die freiwillige Gerichtsbarkeit einschließlich der Nachlaß-, Vormundschafts- und Hypothekensachen ausüben. Ohne Zweifel gehört die Verwaltung dieser Geschäfte zur Gerichtsbarkeit im Allgemeinen, und nur Rücksichten auf die Stellung der Richter, gegenüber den Parteien in den streitigen Rechtsangelegenheiten, können es sein, welche die Absonderung wünschenswerth erscheinen lassen. Für die Appellationsgerichte wird eine solche nach dem Entwurfe erreicht, in sofern denselben mit Ausnahme der im §. 25 Num. 4 und 5 bezeichneten, nicht erheblichen Gegenstände gar keine unmittelbare Verwaltung mehr obliegen wird. Für die Gerichte erster Instanz konnte nur die Maaßregel getroffen werden, daß die streitige Gerichtsbarkeit einerseits, und die übrigen Rechtsangelegenheiten andrerseits, in abgesonderten Abtheilungen verwaltet werden sollen. (§. 19.)

Die Bestimmung des dritten Absatzes im §. 20 beruht darauf, daß nach dem, die Einführung des mündlichen Verfahrens in Strafsachen betreffenden Gesetze die Kompetenz des Einzelrichters sich nicht auf eine höhere Strafe, als 6 Wochen Gefängniß oder 50 Thlr. Geldbuße erstrecken darf.

An welchen Orten nach der vorgeschlagenen Organisation Appellationsgerichte, Kreisgerichte, Stadtgerichte und Einzelrichter muthmaßlich einzurichten, beziehungsweise anzustellen sein, welche Seelenzahl ihre

Digitized by Google

Bezirke ungefähr umfassen dürften, und wie sich das Verhältniß der hiernach erforderlichen richterlichen Beamten zu der Anzahl der jetzt vorhandenen stellt, ist aus der nachfolgenden besonderen Darstellung zu entnehmen. *)

Eine definitive Bestimmung darüber läßt sich erst treffen, wenn die Grundsätze des vorliegenden Entwurfs sanktionirt, und die dann einzuholenden, auf genauere Kenntniß der Lokal-Verhältnisse gegründeten Vorschläge der Obergerichte eingegangen sind. Aus jener Darstellung ergiebt sich zugleich, daß, wenn befunden werden sollte, noch einige andere der jetzt bestehenden Obergerichts-Behörden aufzuheben, dazu die Obergerichte zu Bromberg, Cöslin, Halberstadt und Hamm geeignet erscheinen, und in welcher Art ihre Bezirke den Obergerichten zu Posen, Stettin, Magdeburg, Naumburg und Arnsberg einzuverleiben sein würden.

Der §. 27 enthält eine allerseits gewünschte Bestimmung über die Vereinigung des Geheimen Ober-Tribunals mit dem Rheinischen Revisions- und Kassationshofe, unter derjenigen Modifikation für die Rheinischen Civil-Rechtssachen, welche durch die bedeutende Verschiedenheit der Gesetzgebung nothwendig gemacht wird.

Im §. 28 wird dem General-Staats-Anwalt des Oberlandes-Tribunals zugleich eine Einwirkung bei altländischen Civil-Sachen, nämlich bei der Abfassung aller Plenar-Beschlüsse des Ober-Tribunals beigelegt. Es darf davon Nutzen für die Fortbildung des Rechts und Wahrung des Zusammenhangs der Gesetzgebung mit den Aussprüchen des höchsten Gerichtshofes erwartet werden.

Der §. 29 bezweckt einerseits Verminderung der Kosten in Prozessen durch den Wegfall der oft mißbrauchsweise gehäuften Schreibgebühren neben Tarsätzen, andererseits Erweiterung der Befugniß der Parteien, sich durch Anwälte vertreten zu lassen, indem die seit längerer Zeit von vielen Seiten angefochtene Bestimmung aufgehoben wird, daß in der Regel nur in Angelegenheiten der 4. und 5. Kolonne der Gebührentare eine Erstattung der verauslagten Mandatarien-Gebühren durch den Gegner zulässig ist. (Anmerkung 2 zu Abschnitt I der Gebührentare für Justiz-Kommissarien und §. 139 des Anhangs zur Gerichts-Ordnung).

Bagatellsachen, in welchen ein Bedürfniß zu gleicher Aufhebung sich nicht anerkennen läßt, da das Verfahren in denselben einfach und kurz ist, sind ausgenommen geblieben.

Von Einführung einer Verpflichtung der Parteien, sich in allen Prozessen vor kollegialischen Gerichten durch Anwälte vertreten zu lassen, hat abgesehen werden müssen, weil ein solcher Zwang mit der öffentlichen Meinung im Widerspruche stehen würde.

Im §. 30 wird für die größeren Gerichte Trennung der Funktionen eines Anwalts und Notars angeordnet. Eine solche Trennung ist von vielen Seiten gewünscht, um dem Stande der Anwälte die ihm gebührende achtungswerthe Stellung zu verschaffen und Kollisionen hinsichtlich der notariellen, zum Theil der richterlichen Wirksamkeit angehörenden Geschäfte mit den Geschäften der eigentlichen Rechts-Anwaltschaft zu beseitigen. Sie läßt sich jedoch nur bei großen Gerichten zur Ausführung bringen, weil bei den kleineren Anwälte und Notarien abgesondert nicht das erforderliche Einkommen haben würden.

Der §. 31 hat eine Erweiterung der Notariats-Befugnisse zum Gegenstande, welche von den Notarien mehrseitig beantragt worden ist und an sich keinem Bedenken unterliegt. Die freiwillige Gerichtsbarkeit den Notarien ausschließlich beizulegen und den Gerichtsbehörden ganz abzunehmen, hat nicht vorgeschlagen werden können; sie ist ein Bestandtheil der Gerichtsbarkeit im Allgemeinen und steht in genauer Beziehung zu unserer Hypotheken-Verfassung und Vormundschafts-Ordnung, vor deren Umgestaltung eine soche Maaßregel mit großen Nachtheilen für die Parteien verbunden sein würde.

### Vierte Abtheilung.

Die letzte Abtheilung beschäftigt sich mit einigen allgemeinen Bestimmungen, welche theils durch die veränderten Verhältnisse nothwendig geworden sind, theils die Beseitigung einiger Uebelstände bezwecken.

Zu den ersteren gehört die Bestimmung des §. 34 in Betreff der Rekurssachen, welche in Folge des durchgreifenden Grundsatzes der Oeffentlichkeit fortan ebenfalls in öffentlicher Gerichtssitzung abgeurtheilt werden müssen, nicht minder der §. 35, welcher die Einwirkung des Justiz-Ministers auf Beschwerden der Parteien in allen nicht prozessualischen Angelegenheiten (den Gegenständen der sogenannten Verwaltungs-Justiz) völlig ausschließen soll. Zu den letzteren sind die §§. 38 und 39 zu zählen. Sowohl diese, als die übrigen Bestimmungen des Entwurfs bedürfen keiner speziellen Motivirung.

*) Diese besondere Darstellung wird in der nächsten Nummer des Justiz-Ministerial-Blattes abgedruckt werden.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7). Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

# Justiz-Ministerial-Blatt

für die

# Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

X. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. November 1848. № 46.


## Amtlicher Theil.

### Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Obergerichten.

1. Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Schottky zu Kempen ist als Hülfsrichter dem Ober-Appellationsgericht zu Posen überwiesen, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Gerhardy zu Frankfurt an das Oberlandesgericht zu Halberstadt versetzt worden.

2. Referendarien.

Dem vormaligen Oberlandesgerichts-Referendarius, jetzigen Regierungs-Referendarius Otto von der Marck zu Arnsberg ist der Wiedereintritt in den Justizdienst mit seinem früheren Dienstalter vom 6. Dezember 1847 gestattet worden.

B. Bei den Untergerichten.

Assessoren und Richter.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Gutmann zu Cosel ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte daselbst verliehen, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Eichapfel zu Gnesen an das Land- und Stadtgericht zu Trzemeszno versetzt worden.

C. In der Rheinprovinz.

Der Ober-Prokurator Koester von Koesteritz zu Elberfeld ist an das Landgericht zu Düsseldorf versetzt, und

der Staats-Prokurator Hecker zu Coeln unterm 23. Oktober d. J. zum Ober-Prokurator bei dem Landgerichte zu Elberfeld Allerhöchst ernannt worden;

die von den Mitgliedern des Handelsgerichts zu Aachen getroffene Wiedererwählung des Kaufmanns J. A. Bischoff und die Wahl des Ergänzungsrichters Christian Thywissen zum Richter, so wie die Wahlen der Kaufleute Eduard Pastor und Peter Jakob Püngeler zu Ergänzungsrichtern, sind unterm 11. Oktober d. J. Allerhöchst bestätigt worden;

der Landgerichts-Referendarius Servatius zu Düsseldorf ist mit dem Dienstalter vom 23. August d. J. zum Landgerichts-Assessor ernannt und an das Landgericht zu Coblenz versetzt, und

der Advokat Stiesberg zu Düsseldorf zugleich zum Anwalt bei dem dortigen Landgerichte ernannt worden.

Digitized by Google

## Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Das Gerichtsamt Camin und Zweckfrentze ist mit der Gerichts-Kommission zu Winzig,

das Gerichtsamt Polkendorf mit dem Land- und Stadtgericht zu Neumarkt und

das Gerichtsamt Birkholz mit dem Land- und Stadtgericht zu Schweidnitz vereinigt, auch

die Uebernahme der Patrimonialgerichtsbarkeit über die vormalige Domaine Wandereleben nebst den Ortschaften Mühlberg, Röhrensee und deren Fluren Seitens des Staats und deren Vereinigung mit dem Land- und Stadtgericht zu Erfurt genehmigt worden.

## Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 10. November d. J. ausgegebene 51. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 3057. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Oktober 1848, durch welchen die in dem Tarif vom 23. März 1839 vorgeschriebene Ruhrschifffahrts-Abgabe für die Zeit vom 1. Januar 1849 ab um ein Drittel ermäßigt wird;

Num. 3058. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Oktober 1848, betreffend die den Kreisständen zu Herford in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Kreisstraße von Herford über Enger und Hückerekreutz bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Melle verliehenen fiskalischen Vorrechte;

Num. 3059. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. November 1848, betreffend die Bildung eines neuen Staats-Ministeriums und die Ernennung des Generallieutenants Grafen von Brandenburg zum Präsidenten desselben.

## Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals.

### Num. 85.

### Verfügung des Justiz-Ministeriums vom 10. November 1848, — die Stellung des Ehrenraths unter den Justiz-Kommissarien zu dem Oberlandesgerichte des Departements betreffend.

Verordnung vom 30. April 1847 (Gesetz-Sammlung S. 196).
Cirkular-Verfügung vom 25. Oktober 1848 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 365).

Die von dem Königlichen Ober-Landesgerichte in dem Berichte vom 12. August d. J. vorgetragenen Bedenken über die Stellung des Ehrenrathes unter den Justiz-Kommissarien zum Kollegium finden zum größeren Theile ihre Erledigung durch das im Justiz-Ministerial-Blatt S. 365 mitgetheilte Reskript vom 25. Oktober d. J. Wenn die in dem dort beigefügten Gutachten des Geheimen Ober-Tribunals entwickelten Grundsätze zum Anhalt genommen werden, und das Kollegium, wie ihm obliegt, in den einzelnen Rechtsangelegenheiten selbst Remedur trifft, so bleiben nur noch die Fälle übrig, in denen ein nach §. 2 der Verordnung vom 30. April 1847 begründetes Verfahren gegen einen Justiz-Kommissarius eingeleitet ist.

Daß in solchen Fällen nicht nur das Erkenntniß, sondern die vollständigen Akten dem Ober-Landesgerichte, als der Aufsichtsbehörde über sämmtliche Beamte des Departements, auf Erfordern zur Kenntnißnahme mitzutheilen sind, findet der Justiz-Minister nicht bedenklich. Auch ist nicht bekannt, daß dies ir-

Digitized by Google

gendwo verweigert worden sei, vielmehr hat an andern Orten der Ehrenrath dem Ober-Landesgerichte nach beendigter Sache die Akten zur Kenntnißnahme selbst von Amtswegen vorgelegt. Andererseits aber hat das Kollegium nicht den richtigen Weg eingeschlagen, wenn dasselbe in einer einzelnen Sache Mittheilung der Urtheils-Ausfertigung, — es ist nicht gesagt, zu welchem Zwecke, — erforderte. Denn hierfür steht der Staats-Anwalt als vermittelndes Organ da, und die Urtheils-Ausfertigung war von diesem zu erfordern, wenn das Ober-Landesgericht dessen Einsicht bedurfte.

Was die ferner aufgeworfene Frage betrifft, wie zu verfahren, wenn der Ehrenrath seine Thätigkeit verweigern sollte, so ist kaum anzunehmen, daß ein solcher Fall vorkommen werde. Sollte dies dennoch geschehen, so will der Justiz-Minister die Anträge des Staats-Anwalts und den gutachtlichen Bericht des Ober-Landesgerichts erwarten, um in dem einzelnen Falle nach Lage der Sache weiter zu verfügen.

Die Einlegung der Rechtsmittel endlich, worüber ebenfalls ein Bedenken angeregt ist, steht nach §. 15 der Verordnung vom 30. April 1847 dem Staats-Anwalte selbstständig zu. Er bedarf dazu keiner Autorisation, nur kann sich das Kollegium darüber allerdings vom Staats-Anwalt Bericht erstatten lassen.

Sollten in einem solchen Falle abweichende Ansichten des Staats-Anwalts und des Kollegiums sich herausstellen, so will sich der Justiz-Minister die Entscheidung vorbehalten und ist daher dann gutachtlich zu berichten.

Berlin, den 10. November 1848.

Das Justiz-Ministerium.
Kisker.

An das Königliche Obrlandesgericht zu N.
I. 4572. J. 6. Vol. II.

## Num. 86.

**Bekanntmachung vom 12. November 1848, — den Rücktritt des Staats- und Justiz-Ministers Kisker aus seiner bisherigen amtlichen Stellung betreffend.**

Nachdem Seine Majestät der König mich mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11. d. M. nach meinem Wunsche von meiner bisherigen amtlichen Stellung als Staats- und Justiz-Minister und auch von der seit dem 8. d. M. übernommenen interimistischen Leitung der Geschäfte des Justiz-Ministeriums entbunden, und mir meine frühere Stelle als Chef-Präsident des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Naumburg wieder übertragen haben, ermangele ich nicht, sämmtliche Gerichtsbehörden hiervon ganz ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 12. November 1848.

Kisker.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 4611. Justiz-Minist. No 4.

## Num. 87.

**Bekanntmachung vom 12. November 1848, — die Ernennung des bisherigen Geheimen Ober-Tribunals-Raths Rintelen zum Staats- und Justiz-Minister betreffend.**

Sämmtliche Gerichts-Behörden benachrichtige ich hierdurch, daß Seine Majestät der König mich mittelst Allerhöchsten Erlasses vom gestrigen Tage zum Staats- und Justiz-Minister ernannt haben.

Je schwieriger die Verhältnisse sind, unter denen ich dies Amt übernehme, um so sicherer glaube ich auf die kräftigste Unterstützung sämmtlicher Gerichtsbehörden rechnen zu dürfen.

Berlin, den 12. November 1848.

Der Justiz-Minister
Rintelen.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 4644. Justiz-Ministerium No. 4.

Digitized by Google

# Nicht amtlicher Theil.

## Darstellung

der

## in Gemäßheit des Entwurfs zur Justiz-Organisation zu errichtenden Justiz-Behörden und der erforderlichen richterlichen Beamten.

I.

Nach den beiliegenden Vorschlägen sollen in den sämmtlichen Provinzen mit Ausschluß des Departements des Appellations-Gerichtshofes zu Köln folgende Justiz-Behörden errichtet werden:

1. Appellations-Gerichte . . . . . 19

Sofern etwa außer den schon in den Vorschlägen zur Einziehung designirten Obergerichten noch einige andere der jetzt bestehenden Obergerichte aufgelöst werden sollten, würden nach den den Vorschlägen beigefügten Bemerkungen die jetzigen Oberlandesgerichte zu Bromberg, Cöslin, Halberstadt und Hamm sich eignen, so daß alsdann nur 15 Appellations-Gerichte verbleiben würden.

2. Gerichte erster Instanz, Kreisgerichte . . . . . 272

auf eine Bevölkerung von zusammen 13,661,755 Seelen (incl. Militair), also im Durchschnitt jedes für 50,227 Seelen.

3. Hierzu kommen Einzelrichter an den in den Vorschlägen verzeichneten . . . . . 335

einzelnen Orten.

II.

Vergleichung der bisher vorhandenen und der für die ad I bezeichneten Justiz-Behörden künftig erforderlichen Anzahl von richterlichen Beamten.

A. Bei den Obergerichten.

1. Jetzt sind vorhanden:
   a. Präsidenten und Vice-Präsidenten bei den jetzigen 25 Obergerichten mit Einschluß der Direktoren des Hofgerichts zu Greifswald und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, sowie des jetzigen Direktors bei dem Oberlandesgericht zu Münster . . 40
   b. Etatsmäßige Räthe mit Einschluß der Direktoren bei dem Tribunal zu Königsberg und bei den Oberlandesgerichten zu Köslin, Insterburg, Bromberg, Halberstadt, Hamm und Arnsberg . . . . . 324
   c. Etatsmäßige Assessoren . . . . . 51

Latus 415

Digitized by Google

Transport 415

d. Hierzu sind die außeretatsmäßigen Assessoren zu rechnen, so weit sie als dauernd und vollständig beschäftigt anzusehen sind. In Funktion waren bei den sämmtlichen Obergerichten am Schlusse des Jahres 1847 205, von welchen (von den Vertretern von abwesenden oder verhinderten etatsmäßigen Mitgliedern abgesehen) etwa . . . . . 100
dauernd und vollständig beschäftigt sind.

Summa der richterlichen Beamten bei den Obergerichten 515

2. Die künftig bei den Appellationsgerichten erforderlichen Präsidenten und Mitglieder betreffend, so ist anzunehmen, daß die Geschäfte der Obergerichte nach den Grundsätzen des Organisations-Entwurfs sich um etwas weniger als ⅓ gegen die bisherigen vermindern, dergestalt, daß etwa 155 Oberrichter weniger, also nur . . . . . 360
Mitglieder der Appellationsgerichte (incl. der Präsidenten) nöthig sein werden.

Also künftig weniger 155

## B. Bei den Untergerichten.

1. Den beiliegenden Vorschlägen der Orte, an welchen Kreisgerichte zu errichten und resp. Einzelrichter anzustellen sein werden, ist das Verzeichniß der bisherigen Untergerichte nebst der Zahl der bei denselben angestellten Richter beigefügt. Es ergeben sich daraus überhaupt
2354 Richter, worunter jedoch 564, welche blos Patrimonialgerichte verwalten, begriffen sind, folglich an etatsmäßigen Königlichen Richtern . . . . . 1790.
Hierzu kommen noch die richterlichen Beamten der Inquisitoriate, soweit dieselben noch bestehen, nämlich . . . . . 46.

Summa der Königlichen etatsmäßigen Richter 1836.

Ferner sind hinzuzurechnen die in den Vorschlägen gleichfalls einzeln verzeichneten 97 Hülfsrichter, denen noch 4 Hülfsrichter bei den Inquisitoriaten hinzutreten, also . . . . . 101

Summa der Königlichen Richter 1937.

Endlich treten hinzu die oben erwähnten bloßen Patrimonialrichter . . . . . 564,
wodurch sich die Zahl der jetzt vorhandenen richterlichen Beamten bei den Untergerichten auf . . 2501
ergiebt.

2. Die künftig erforderlichen Unterrichter können nur nach der Seelenzahl dergestalt abgemessen werden, daß im Durchschnitt 6000 Seelen auf jeden Richter zu rechnen sind.
Auf 13,661,755 Seelen kommen demnach etwa . . . . . 2270
Richter.

Folglich künftig weniger 231.

Dagegen sind neu anzustellen 19 Ober-Staats-Anwälte bei den 19 Appellationsgerichten und die erforderlichen Staats-Anwälte bei den 272 Kreis- und Stadt-Gerichten.

Digitized by Google

## Vorschläge zur Auswahl derjenigen Städte, welche bei der beabsichtigten Justiz-Organisation die Sitze der Gerichte werden sollen in den Obergerichts-Departements excl. des Departements des Appellationsgerichtshofes zu Köln.

Es sollen errichtet werden:

### I. Appellationsgerichte.

Grundzüge. Die bisherigen Obergerichte sollen als Regel an ihrem Sitz und mit ihrem Jurisdiktions-Bezirk verbleiben, jedoch sollen

a. das Tribunal zu Königsberg und das Ober-Appellationsgericht zu Posen, so wie das Kurmärkische Pupillen-Kollegium als besondere Gerichtsbehörden eingehen,

b. das Ober-Appellationsgericht und das Hofgericht zu Greifswald werden mit dem Oberlandesgericht zu Stettin, und

c. der Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein wird mit dem Oberlandesgericht zu Arnsberg vereinigt.

Hiernach werden folgende Appellationsgerichte gebildet:

| № | Sitz des Appellationsgerichts. | Zahl der Kreise. | Zahl der Einwohner incl. Militair. | Jurisdiktions-Umfang. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Berlin (bisher Kammergericht und Kurmärkisches Pupillen-Kollegium.) | 16 | 1228813 | Der Regierungs-Bezirk Potsdam und circa 1800 Einwohner des Regierungs-Bezirks Stettin. | |
| 2. | Frankfurt | 18 | 866159 | Der Regierungs-Bezirk Frankfurt excl. circa 2300 Einw. und der Kreis Hoyerswerda des Regierungs-Bezirks Liegnitz. | |
| 3. | Stettin | 16 | 729366 | Der Regierungs-Bezirk Stettin excl. 1550 Einw. und der Regierungs-Bezirk Stralsund. | Ob etwa auch das Obergericht zu Cöslin einzuziehen, ist zu erwägen. Wenn dies geschieht, würde das Appellationsgericht für die ganze Provinz Pommern über 1163000 Seelen umfassen. |
| 4. | Cöslin | 9 | 434128 | Der Regierungs-Bezirk Cöslin. | |
| 5. | Königsberg | 20 | 857473 | Der Regierungs-Bezirk Königsberg (excl. 1000 Einw.) und circa 10400 Einw. des Regierungs-Bezirks Gumbinnen. | |
| 6. | Insterburg | 16 | 621928 | Der Regierungs-Bezirk Gumbinnen excl. 10400 Einw. | |
| 7. | Marienwerder | 21 | 1020061 | Die Regierungs-Bezirke Marienwerder mit 663300 Einw. und Danzig mit 405800 Einw., so wie 1000 Einw. des Regierungs-Bezirks Königsberg. | |
| | Latus | 116 | 5757930 | | |

Digitized by Google

| № | Sitz des Appellationsgerichts. | Zahl der Kreise. | Zahl der Einwohner incl. Militair. | Jurisdictions-Umfang. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| | Transp. | 116 | 5757930 | | |
| 8. | Breslau | 27 | 1360033 | Der Regierungs-Bezirk Breslau excl. des Kreises Guhrau, 3 Kreise des Regierungs-Bezirks Liegnitz und der Kreis Kreutzburg nebst 6100 Einw. im Kreise Rosenberg des Regierungs-Bezirks Oppeln. | Wenn etwa die Appellationsgerichte für die Provinz Schlesien nach den jetzigen Regierungs-Bezirken abgegrenzt werden sollen, so würde das zu Breslau circa 1166000, das zu Glogau (excl. des Kreises Hoyerswerda) über 884000 und das zu Ratibor über 987000 Seelen umfassen. |
| 9. | Glogau | 14 | 735562 | Der Regierungs-Bezirk Liegnitz mit Ausschluß von 5 Kreisen, die zum Gerichts-Departement Breslau und des Kreises Hoyerswerda der zum Gerichts-Departement Ratibor gehören. Außerdem 1800 Einw. des Regierungs-Bezirks Frankfurt. | |
| 10. | Ratibor | 15 | 943680 | Der Regierungs-Bezirk Oppeln mit Ausschluß des Kreises Kreutzburg und 6100 Einw. des Kreises Rosenberg. | |
| 11. | Posen | 17 | 900430 | Der Regierungs-Bezirk Posen. | Wenn etwa das Obergericht zu Bromberg eingezogen werden sollte, würde das Appellationsgericht für die ganze Provinz Posen über 1364000 Seelen umfassen. |
| 12. | Bromberg | 9 | 463969 | Der Regierungs-Bezirk Bromberg. | |
| 13. | Magdeburg | 11 | 522083 | Der Regierungs-Bezirk Magdeburg mit Ausschluß von 3 Kreisen zum Gerichts-Departement Halberstadt und des Kreises Wernigerode zum Gerichts-Departement Berlin gehörig. | Sofern das Obergericht zu Magdeburg oder Halberstadt eingezogen werden soll, möchten<br>a) dem Appellationsgericht zu Halberstadt oder Magdeburg der Regierungs-Bezirk Magdeburg incl. Wernigerode, aber mit Ausschluß von 5000 Seelen (Sandau und Umgegend, welche zum Appellationsgericht Berlin übergehen) also mit circa 669000 Ew. und ein Theil des Mansfelder Gebirgskreises des Reg.-Bez. Merseburg mit circa 27500 „<br>Summa mit 696500 Ew. |
| 14. | Halberstadt | 8 | 346828 | 4 Kreise des Regierungs-Bezirks Magdeburg incl. Wernigerode und 4 Kreise des Regierungs-Bezirks Erfurt, so wie 7400 Einw. des Regierungs-Bezirks Merseburg. | |
| 15. | Naumburg | 22 | 873624 | Der Regierungs-Bezirk Merseburg (excl. 7400 Einw.) und 5 Kreise des Regierungs-Bezirks Erfurt. | und b) dem Appellationsgericht zu Naumburg der Reg.-Bez. Merseburg excl. der ad a gedachten 27500 Einw. also mit circa . . . . 697000 Ew. und der Reg.-Bez. Erfurt mit 343600 Ew.<br>Summa mit 1040600 Ew. zuzutheilen sein. |
| 16. | Münster | 11 | 421044 | Der Regierungs-Bezirk Münster. | |
| 17. | Paderborn | 10 | 459833 | Der Regierungs-Bezirk Minden. | |
| 18. | Hamm | 8½ | 185754 | 6½ Kreise des Regierungs-Bezirks Arnsberg und 2 Kreise des Regierungs-Bezirks Düsseldorf. | Wenn etwa auch das Obergericht zu Hamm eingezogen werden sollte, so würden die 2 Kreise des Reg.-Bezirks Düsseldorf mit Münster zu verbinden sein. Das Ober-Appellationsgericht zu Münster umfaßt dann . . . . . 579578 Ew.<br>das zu Arnsberg den ganzen Regier.-Bez. Arnsberg mit . . . . . 561842 Ew.<br>und das bisherige Ehrenbreitsteinsche Departement mit . . . . 153363 Ew.<br>Summa mit 718205 Ew. |
| 19. | Arnsberg | 10½ | 390985 | a) bisheriges Arnsbergsches Departement, nämlich 7½ Kreise des Regierungs-Bezirks Arnsberg zusammen mit 237622 Einw.<br>b) bisheriges Ehrenbreitsteinsches Departement, nämlich 3 Kreise des Regierungs-Bezirks Koblenz zusammen mit 153363 Einw. | |
| | Summa | 279 | 13661755 | | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Wenn zu diesen | . . . . . | 279 Kreisen und 13661755 | Einw. |
| die | . . . . . | 55 Kreise und 2441384 | „ |
| des Departements Köln, so wie die Besatzungen der Bundesfestungen Mainz mit | . . . . . | 5094 | „ |
| und Luxemburg mit | . . . . . | 4705 | „ |

gerechnet werden, so ergeben sich für den ganzen Staat 334 Kreise und 16112938 Einw. incl. Militair nach der Zählung pro 1846.

Digitized by Google

## II. Kreis- resp. Stadtgerichte.

Grundzüge. Die Kreisgerichte sollen durchschnittlich 50000 Gerichtseingesessene haben.

Die bisherigen Grenzen der Obergerichts-Departements bleiben im Wesentlichen dieselben, und auch die Grenzen der Landräthlichen Kreise werden, soweit es sich thun läßt, beibehalten.

Der Sitz der Kreisgerichte soll möglichst in die Kreisstädte gelegt werden. Diejenigen Städte, welche 50000 Seelen oder mehr haben, erhalten ein Stadtgericht für die Stadt und ein Kreisgericht für die nächste Umgebung.

Territorial-Verhältnisse bedingen jedoch Abweichungen von diesen Grundzügen.

## III. Einzelnrichter mit beschränkter Kompetenz.

Dieselben werden in denjenigen Orten im Bezirke der Kreisgerichte angestellt, die bisher schon Sitz größerer Gerichtsbehörden waren, oder 2000 oder mehr Einwohner haben und zugleich ungefähr 3 Meilen vom Sitze des Kreisgerichts entfernt sind. Auch hier bedingen aber örtliche Verhältnisse einzelne Abweichungen.

---

Hiernach werden folgende Kreisgerichte, Stadtgerichte und Einzelngerichte vorgeschlagen:

## I. Departement Berlin.

| № | Sitz der Kreisgerichte. | Einwohner dieser Orte incl. Militair. | Kreise. | Einwohner des Kreis-gerichts-Bezirks incl. Militair. | № | Sitz der Einzelnrichter. | Einwohner dieser Orte incl. Militair. | Entfernung vom Sitz des Landgerichts. Meilen. | Bisher bestandene Gerichte. | Zahl der Richter. | Einwohner des Gerichts-Bezirks incl. Militair. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Berlin Stadtgericht. | 363000<br>45500 | Stadt<br>Weichbild | 363000<br>45500 | — | — | — | | Stadtger., Vormundschafts- u. Kriminal-Gericht zu Berlin. | 58 | 408500 | 25 Hülfsrichter. |
| 2. | — Kreisgericht. | — | Vom Niederbarnimer Kreise<br>Teltow ohne die zu Potsdam zu legenden 3000 | 14000<br>59000<br>73000 | 1.<br>2.<br>3.<br>4. | Charlottenburg.<br>Köpnick.<br>Mittenwalde oder Zossen.<br>Trebbin. | 8300<br>2600<br>2100<br>1700 | 1<br>1½<br>4½<br>5<br>4½ | Landgericht daselbst.<br>Charlottenburg.<br>Köpnick.<br>Mittenwalde.<br>Zossen.<br>Trebbin.<br>Königs-Wusterhausen. | 5<br>3<br>2<br>1<br>1<br>1<br>1 | 23300<br>8300<br>6700<br>3200<br>8300<br>2700<br>5400 | 1 Hülfsrichter. |
| 3. | Oranienburg oder Alt-Landsberg. | 3500 | Niederbarnim n. Abzug d. auf das Landgericht Berlin übertragenen | 67000<br>14000<br>53000 | 5.<br>6.<br>7. | Bernau.<br>Liebenwalde.<br>Alt-Landsberg. | 3800<br>2600<br>1600 | 3½<br>2½<br>5½ | Alt-Landsberg.<br>Oranienburg.<br>Bernau.<br>Liebenwalde. | 3<br>3<br>1<br>2 | 12000<br>13200<br>6500<br>10300 | 1 Hülfsrichter. |
| 4. | Potsdam. | 39500 | Stadt Potsdam<br>Bezirk des bisherigen Justizamts, nämlich:<br>v. Teltow<br>« Osthavelland<br>« Zauch Belzig (incl. St. Werder) | 39500<br>3000<br>5000<br>7000<br>51500 | — | — | — | — | Stadtg. Potsd.<br>Justizamt — | 7<br>3 | 39500<br>15000 | |
| | | | | | | | | | Latus | 91 | | |

Digitized by Google

| № | Sitz der Kreisgerichte. | Einwohner dieser Orte incl. Militair. | Kreise. | Einwohner des Kreisgerichts-Bezirks incl. Militair. | № | Sitz der Einzelrichter. | Einwohner dieser Orte incl. Militair. | Entfernung vom Sitz des Landgerichts. Meilen. | Bisher bestandene Gerichte. | Zahl der Richter. | Einwohner des Gerichts-Bezirks incl. Militair. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | Transp. | 91 | | |
| 5. | Treuenbrietzen. | 4900 | Zauch-Belzig ohne die nach Potsdam gewiesenen | 59000<br>7000<br>52000 | 8.<br>9.<br>10. | Beelitz.<br>Belzig.<br>Niemeck. | 2600<br>2500<br>2400 | 2¼<br>2½<br>2 | Beelitz.<br>Belzig.<br>Treuenbrietzen. | 1<br>3<br>1 | 7600<br>14800<br>4900 | |
| 6. | Beeskow oder Storkow. | 4100<br>1900 | Beeskow-Storkow | 38000 | 11. | Storkow. | 1900 | 3½ | Beeskow.<br>Storkow.<br>Buchholz. | 3<br>3<br>1 | 12700<br>11400<br>6800 | |
| 7. | Schwedt. | 7000 | Angermünde | 55000 | 12. | Angermünde. | 4600 | 2¼ | Schwedt.<br>Angermünde. | 4<br>1 | 18900<br>4650 | |
| | | | | | 13. | Oderberg. | 2600 | 4 | Oderberg. | 1 | 2500 | |
| 8. | Wriezen. | 6000 | Oberbarnim | 57000 | 14. | Neustadt Ew. | 5600 | 3¾ | Neustadt Ew.<br>Wriezen. | 4<br>5 | 19000<br>20500 | |
| | | | | | 15. | Strausberg. | 3900 | 3¼ | Freienwalde.<br>Strausberg. | 1<br>1 | 4300<br>5500 | |
| 9. | Spandau. | 9500 | Ost-Havelland ohne Ketzin u. Umgegend, die zu Potsdam gehören | 51000<br>5000<br>46000 | 16.<br>17.<br>18. | Nauen.<br>Kremmen.<br>Fehrbellin. | 4600<br>2500<br>1800 | 3½<br>4<br>7¼ | Spandau.<br>Kremmen.<br>Fehrbellin.<br>Nauen. | 3<br>1<br>1<br>1 | 15800<br>6400<br>8400<br>4300 | 1 Hülfsrichter. |
| 10. | Brandenburg. | 17600 | West-Havelland | 55000 | 19.<br>20. | Rathenow.<br>Friesack. | 6000<br>2700 | 4<br>6 | Brandenburg.<br>Rathenow. | 6<br>2 | 29000<br>6700 | |
| 11. | Luckenwalde. | 7200 | Jüterbogk-Luckenwalde | 47000 | 21.<br>22. | Jüterbogk.<br>Dahme. | 5500<br>4000 | 2<br>4¼ | Luckenwalde.<br>Dahme.<br>Jüterbogk. | 3<br>1<br>2 | 15400<br>6600<br>9300 | |
| 12. | Prenzlow. | 12800 | Prenzlow | 52000 | 23. | Straßburg. | 4500 | 3 | Prenzlow St. G.<br>J. A.<br>Strasburg. | 4<br>2<br>1 | 14200<br>13800<br>4400 | 1 Hülfsrichter. |
| 13. | Wittstock. | 6400 | Ost-Priegnitz ohne Kyritz u. Umgegend, die zu Havelberg kommen<br>bleiben | 62000<br>12000<br>50000 | 24. | Pritzwalk. | 4500 | 3 | Wittstock.<br>Pritzwalk. | 4<br>1 | 20100<br>4900 | |
| 14. | Perleberg. | 6100 | West-Priegnitz mit Ausschluß von Havelberg, Wilsnack und Umgegend, die zu Havelberg kommen<br>bleiben | 63000<br>18000<br>45000 | 25.<br>26. | Lenzen.<br>Wittenberge. | 3000<br>3700 | 3¼<br>1½ | Lenzen.<br>Perleberg.<br>Wittenberge Elbzollgericht. | 2<br>2<br>1 | 6200<br>6400 | |
| | | | | | | | | | Latus | 157 | | |



Digitized by Google

| № | Sitz, der Kreisgerichte. | Einwohner dieser Orte incl. Militair. | Kreise. | Einwohner des Kreisgerichts-Bezirks incl. Militair. | № | Sitz der Einzelrichter. | Einwohner dieser Orte incl. Militair. | Entfernung vom Sitz des Landgerichts. Meilen. | Bisher bestandene Gerichte. | Zahl der Richter. | Einwohner des Gerichts-Bezirks incl. Militair. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | Transp. | 157 | | |
| 15. | Havelberg. | 3200 | Von Ost-Priegnitz: Kyritz u. Umgegend | 12000 | 27. | Wielenack. | 2000 | 2½ | Havelberg. | 3 | 10150 | |
| | | | | | 28. | Kyritz. | 3700 | 3½ | Kyritz. | 1 | 3500 | |
| | | | | | | | | | Neustadt a. D. | 1 | 7300 | |
| | | | von West-Priegnitz: Havelberg Wilenack und dazwischen liegende Ortschaften | 18000 | | | | | Wusterh. a. D. | 1 | 3450 | |
| | | | | | | | | | Sandau. | 1 | 4700 | |
| | | | von Rupp.: Wusterhausen, Neustadt und Umgegend | 10000 | | | | | | | | |
| | | | von Jerichow II: (cfr. Departement Magdeburg) Sandau und Umgegend | 5000 | | | | | | | | |
| | | | | 45000 | | | | | | | | |
| 16. | Neu-Ruppin. | 9900 | Ruppin excl. Wusterh., Neustadt und Umgegend, die zu Havelberg geschlagen werden | 68000 | 29. | Gransee. | 2900 | 3¼ | Neu-Ruppin. | 3 | 10300 | |
| | | | | | | | | | Gransee. | 1 | 2650 | |
| | | | | | 30 | Rheineberg. | 2200 | 3 | Alt-Ruppin. | 2 | 11950 | |
| | | | | 10000 | | | | | | | | |
| | | | bleiben | 58000 | | | | | | | | |
| 17. | Templin od. Zehdenick. | 3500 | Templin | 43000 | 31. | Zehdenick. | 3000 | 2¼ | Zehdenick. | 3 | 16900 | |
| | | | | | | | | | Lychen. | 1 | 2000 | |
| | | | | | 32 | Lychen. | 2100 | 2½ | Templin. | 1 | 4000 | |
| | | | | | | | | | Summa | 175 | | |
| | | | | | | | | | Außerdem Patrimonialrichter im Depart. | 29 | | |
| | | | | | | | | | Summa | 204 | | Sa. 29 Hülfsr. |

## II. Departement Frankfurt.

| | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Frankfurt. | 30100 | Stadt Frankfurt | 30500 | 1. | Lebus. | 1900 | 1½ | Frankfurt. | 9 | 43400 | 1 Hülfsrichter. |
| | | | Von Lebus die Städte Lebus, Müllrose und Umgegend | 22500 | 2. | Müllrose | 2000 | 2 | Müllrose. | 1 | 4300 | |
| | | | | | | | | | Ramritz. | 1 | 2000 | |
| | | | | 53000 | | | | | Latus | 11 | | |

Digitized by Google

| № | Sitz der Kreisgerichte. | Einwohner dieser Orte incl. Militair. | Kreise. | Einwohner des Kreisgerichts-Bezirks incl. Militair. | № | Sitz der Einzelrichter. | Einwohner dieser Orte incl. Militair. | Entfernung vom Sitz des Landgerichts. Meilen. | Bisher bestandene Gerichte. | Zahl der Richter. | Einwohner des Gerichts-Bezirks incl. Militair. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | Transp. | 11 | | |
| 2. | Fürstenwalde. | 5100 | Lebus ohne die St. Lebus u. Müllrose nebst Umgegend, welche zu Frankfurt gebracht sind, | 72500 | 3 | Müncheberg. | 2700 | 2½ | Fürstenwalde. | 2 | 9200 | |
| | | | | | 4. | Seelow. | 2400 | 4 | Müncheberg. | 1 | 3100 | |
| | | | | | | | | | Seelow. | 2 | bei Küstrin | |
| | | | | 22500 | | | | | | | | |
| | | | bleiben | 50000 | | | | | | | | |
| 3. | Königsberg N. M. | 6100 | Nördliche Hälfte v. Königsberg, excl. der Stadt Baerwalde | 40000 | 5. | Zehden. | 1500 | 2½ | Zehden. | 3 | 17800 | 1 Hülfsrichter. |
| | | | | | | | | | Königsberg. | 2 | 7400 | |
| | | | | | | | | | Mehrin. | 1 | 1400 | |
| | | | | | | | | | Schönfließ. | 1 | 3700 | |
| 4. | Cüstrin. | 8500 | Südliche Hälfte v. Königsberg, incl. der Stadt Baerwalde | 40000 | 6. | Baerwalde. | 3300 | 3½ | Cüstrin. | 5 | 44000 | incl. Seelow u. Neudamm. |
| | | | | | | | | | Baerwalde. | 1 | 6100 | |
| | | | | | 7. | Neudamm. | 3000 | 2½ | Neudamm. | 2 | bei Küstrin | |
| 5. | Soldin. | 5900 | Soldin | 42000 | 8. | Berlinchen. | 4100 | 4½ | Berlinchen. | 3 | 15400 | |
| | | | | | | | | | Lippehne. | 1 | 2900 | |
| | | | | | 9. | Lippehne. | 2900 | 2 | Soldin. | 1 | 7000 | |
| 6. | Arnswalde. | 5300 | Arnswalde | 37500 | 10. | Reetz. | 2600 | 2 | Arnswalde. | 2 | 9050 | |
| | | | | | 11. | Neuwedel. | 2100 | 3½ | Reetz. | 1 | 4500 | |
| 7. | Friedeberg oder Driesen. | 5000 | Friedeberg | 49000 | 12. | Driesen. | 3900 | 3 | Driesen. | 5 | 25400 | |
| | | | | | | | | | Friedeberg. | 3 | 11300 | |
| | | | | | 13. | Woldenberg. | 3700 | 2½ | Woldenberg. | | | |
| | | | | | | | | | St. G. | 1 | 14300 | 1 Hülfsrichter. |
| | | | | | | | | | — J. A. | 1 | | |
| 8. | Landsberg a. W. | 12000 | Landsberg | 64000 | — | — | — | — | Landsberg. | 9 | 44200 | |
| 9. | Zielenzig. | 4500 | Oestliche Hälfte v. Sternberg | 38000 | — | — | — | — | Zielenzig. | 2 | 11800 | |
| 10. | Drossen. | 4500 | Westliche Hälfte v. Sternberg | 38000 | 14. | Sonnenburg. | 3500 | 2 | Sonnenburg. | 3 | 16300 | |
| | | | | | | | | | Drossen. | 1 | 5100 | |
| | | | | | 15. | Reppen. | 3200 | 2 | Reppen. | 1 | 5800 | |
| 11. | Züllichau. | 4800 | Züllichau | 39000 | 16. | Schwiebus. | 4900 | 2¼ | Schwiebus. | 1 | 8400 | |
| | | | | | | | | | Züllichau. | 2 | 8600 | |
| 12. | Crossen. | 7300 | Crossen | 52000 | 17. | Sommerfeld. | 5800 | 4¼ | Sommerfeld. | 1 | 6000 | |
| | | | | | | | | | Crossen. | 4 | 21300 | |
| 13. | Guben. | 11700 | Guben | 46000 | 18. | Fürstenberg. | 2100 | 3½ | Guben. | 6 | 33300 | 1 Hülfsrichter. |
| 14. | Lübben. | 4900 | Lübben | 30000 | 19. | Lieberose. | 1500 | 4¼ | Lübben. | 5 | 17300 | |
| | | | von Cottbus | 10000 | | | | | | | | |
| | | | | 40000 | | | | | Latus | 84 | | |



Digitized by Google

| № | Sitz der Kreisgerichte. | Einwohner dieser Orte incl. Militair. | Kreise. | Einwohner des Kreisgerichts-Bezirks incl. Militaire. | № | Sitz der Einzelrichter. | Einwohner dieser Orte incl. Militair. | Entfernung vom Sitz des Landgerichts. Meilen. | Bisher bestandene Gerichte. | Zahl der Richter. | Einwohner des Gerichts-Bezirks incl. Militair. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | Transp. | 84 | | |
| 15. | Luckau. | 4500 | Luckau | 51000 | 20. | Finsterwalde. | 5100 | 4¼ | Finsterwalde. | 3 | 9800 | |
| | | | | | | | | | Dobrilugk. | 1 | 6800 | |
| | | | | | 21. | Kirchhayn. | 2400 | 4¼ | Kirchhayn. | 1 | 4400 | |
| | | | | | | | | | Luckau. | 2 | 9800 | |
| 16. | Calau. | 2200 | Calau | 42000 | 22. | Lübbenau. | 3200 | 2 | Calau. | 1 | 3900 | |
| | | | | | 23. | Senftenberg. | 1400 | 4 | Senftenberg. | 2 | 8800 | |
| 17. | Cottbus. | 8700 | Cottbus | 50000 | 24. | Peitz. | 2800 | 2 | Cottbus. | 7 | 35500 | 1 Hülfsrichter. |
| | | | n. Abzug d. auf Lübben übergehenden | 10000 | | | | | | | | |
| | | | | 40000 | | | | | | | | |
| 18. | Sorau. | 8000 | Sorau | 64000 | 25. | Forste. | 3700 | 5¼ | Sorau. | 6 | 29000 | |
| 19. | Spremberg. | 4800 | Spremberg | 15000 | 26. | Hoyerswerda. | 2200 | 2½ | Spremberg. | 1 | 8700 | |
| | | | Hoyerswerda | 28000 | 27. | Ruhland. | 1400 | 5¾ | Hoyerswerda. | 2 | 10200 | |
| | | | | 43000 | | | | | Wittichenau. | 1 | 6000 | |
| | | | | | | | | | Außerdem im Departement Patrimonialr. | 43 | | |
| | | | | | | | | | Summa | 154 | Summa | 5 Hülfsrichter. |

## III. Departement Stettin.

| | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Demmin. | 7300 | Demmin | 47000 | 1. | Treptow a. T. | 4200 | 4¼ | Demmin. | 4 | 18100 | |
| | | | | | 2. | Jarmen. | 1900 | 3 | Treptow. | 2 | 13500 | |
| 2. | Anclam. | 8800 | Anclam- | 28000 | 3. | Swinemünde. | 4400 | 6 | Anclam. | 3 | 14600 | |
| | | | Usedom-Wollin | 31000 | 4. | Wollin. | 4400 | 10 | Swinemünde. | 3 | 11500 | |
| | | | | 59000 | 5. | Usedom. | 1550 | 3 | Wollin. | 2 | 9800 | |
| | | | | | | | | | Usedom. | 1 | 6500 | |
| 3. | Pasewalk. | 7200 | Ueckermünde | 39000 | 6. | Ueckermünde. | 3600 | 4 | Pasewalk. | 3 | 11500 | |
| | | | Von Randow | 12000 | 7. | Neuwarp. | 1800 | | Ueckermünde. | 3 | 14800 | |
| | | | | 51000 | | | | | Neuwarp. | 1 | 4200 | |
| 4. | Stettin. | 45800 | Randow | 107000 | 8. | Garz. | 4500 | 4¼ | Stettin. | 13 | 58800 | 2 Hülfsrichter. |
| | | | n. Abzug der zu Pasewalk übergehenden | | 9. | Pölitz. | 2600 | 2 | Damm. | 1 | 5400 | |
| | | | | | 10. | Penkun. | 1700 | 4¼ | Garz. | 1 | 6100 | |
| | | | | 12000 | | | | | Penkun. | 1 | 1700 | |
| | | | | 95000 | | | | | Pölitz. | 2 | 10500 | |
| 5. | Greiffenhagen. | 5400 | Greiffenhagen | 44000 | 11. | Fiddichow. | 2300 | 2½ | Greiffenhagen. | 2 | 11200 | |
| | | | | | 12. | Bahn. | 2300 | 3 | Bahn. | 2 | 9300 | |
| | | | | | | | | | Latus | 44 | | |

Digitized by Google

| № | Sitz der Kreisgerichte. | Einwohner dieser Orte incl. Militair. | Kreise. | Einwohner des Kreisgerichts-Bezirks incl. Militair. | № | Sitz der Einzelrichter. | Einwohner dieser Orte incl. Militair. | Entfernung vom Sitz des Landgerichts. Meilen. | Bisher bestandene Gerichte. | Zahl der Richter. | Einwohner des Gerichts-Bezirks incl. Militair. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | Transp. | 44 | | |
| 6. | Pyritz. | 5200 | Pyritz | 38000 | — | — | — | — | Pyritz. | 2 | 12600 | |
| 7. | Stargard. | 13400 | Saatzig | 54000 | 13. | Neerenberg. | 2000 | 5½ | Jacobshagen. | 3 | 17400 | 1 Hülfsrichter. |
| | | | | | 14. | Freienwalde. | 1900 | 3¼ | Stargard. | 4 | 21800 | |
| | | | | | 15. | Jacobshagen. | 1800 | 3½ | Gelbatz. | 2 | 11200 | |
| 8. | Gollnow. | 5200 | Naugard | 47000 | 16. | Naugard. | 3900 | 3¼ | Gollnow. | 2 | 8300 | |
| | | | | | 17. | Massow. | 2400 | 2½ | Massow. | 1 | 9600 | |
| | | | | | | | | | Naugard. | 2 | 10800 | |
| 9. | Cammin. | 3700 | Cammin | 38000 | 18. | Stepenitz. | 1600 | 5½ | Cammin. | 2 | 8100 | |
| | | | | | | | | | Stepenitz. | 1 | 6200 | |
| 10. | Treptow a. R. | 6000 | Greiffenberg | 34500 | 19. | Greiffenberg. | 4600 | 2¼ | Treptow a. R. | 3 | 18400 | |
| | | | | | | | | | Greiffenberg. | 2 | 9600 | |
| 11. | Regenwalde. | 2800 | Regenwalde | 41000 | 20. | Labes. | 3400 | 3 | Labes. | 1 | 4900 | |
| | | | | | 21. | Wangerin. | 1900 | 4¼ | Plathe. | 1 | 4200 | |
| 12. | Bergen. | 3300 | Rügen | 40500 | — | — | — | — | Bergen. | 3 | 35500 | Ohne das Oberappellationsgericht, Hofgericht u. Consistor. zu Greifswald. |
| 13. | Stralsund. | 18500 | Franzburg | 59500 | 22. | Barth. | 4900 | 3¾ | Franzburg. | 3 | 31500 | Franzburg und Richtenberg liegen nur ½ M. auseinander. |
| | | | | | 23. | Dammgarten. | 1600 | 6 | | | | |
| | | | | | 24. | Franzburg od. Richtenberg. | 1300 / 1800 | 3¼ / 2¾ | | | | |
| 14. | Greifswald. | 12700 | Greifswald | 47500 | 25. | Wolgast. | 5500 | 4½ | Greifswald. | 3 | 25500 | |
| | | | | | 26. | Lassan. | 2300 | 5 | | | | |
| 15. | Grimmen. | 2800 | Grimmen | 35000 | 27. | Loitz | 3000 | 2¾ | Grimmen. | 3 | 26500 | |
| | | | | | 28. | Triebsees. | 3000 | 2¼ | | | | |
| | | | | | | | | | Außerdem Patrimonialrichter im ganzen Departement | 54 | | |
| | | | | | | | | | Summa | 136 | | Sa. 3 Hülfer. |

## IV. Departement Cöslin.

| | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Dramburg. | 3600 | Dramburg | 30000 | 1. | Schivelbein. | 4100 | 4 | Callies. | 1 | 4400 | |
| | | | Schivelbein. | 16000 | 2. | Falkenburg. | 3200 | 2 | Dramburg. | 2 | 8300 | |
| | | | | 46000 | 3. | Callies. | 3000 | 4 | Falkenb rg. | 1 | 2900 | |
| | | | | | | | | | Schivelbein. | 1 | 8300 | |
| 2. | Neustettin. | 4500 | Neustettin. | 55000 | 4. | Tempelburg. | 3500 | 6 | Neustettin. | 3 | 13300 | |
| | | | | | 5. | Baerwalde. | 1600 | 3½ | Baerwalde. | 1 | 2700 | |
| | | | | | 6. | Ratzebuhr. | 1600 | 3 | Tempelburg. | 2 | 10900 | 1 Hülfsrichter. |
| | | | | | | | | | Latus | 11 | | |

Digitized by Google

| № | Sitz der Kreisgerichte. | Einwohner dieser Orte incl. Militair. | Kreise. | Einwohner des Kreis-Gerichts-Bezirks incl. Militair. | № | Sitz der Einzelrichter. | Einwohner dieser Orte incl. Militair. | Entfernung vom Sitz des Landgerichts. Meilen. | Bisher bestandene Gerichte. | Zahl der Richter. | Einwohner des Gerichts-Bezirks incl. Militair. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | Transp. | 11 | | |
| 3. | Colberg. | 9800 | Vom Fürstenth. den westlichen Theil mit Cörlin | 35000 | 7. | Belgard. | 3700 | 4½ | Colberg. | 3 | 21800 | Coerlin m. 2400 Ew. liegt nur 1 Meile von Belgard. |
| | | | | | | | | | Belgard. | 2 | 6900 | |
| | | | | | 8. | Polzin. | 3200 | 5½ | Coerlin. | 1 | 3500 | |
| | | | | | | | | | Polzin. | 1 | 3100 | |
| | | | von Belgard desgleich. mit Belgard und Polzin | 20000 | | | | | | | | |
| | | | | 55000 | | | | | | | | |
| 4. | Coeslin. | 8700 | Oestliche Theile vom Fürstenth. | 54500 | 9. | Bublitz. | 3200 | 5½ | Coeslin. | 3 | 17200 | |
| | | | und von Belgard | 13500 | | | | | Bublitz. | 2 | 7100 | |
| | | | | 68000 | | | | | | | | |
| 5. | Schlawe. | 3900 | Schlawe | 63000 | 10. | Rügenwalde. | 4900 | 3¼ | Rügenwalde. | 4 | 26600 | |
| | | | | | 11. | Zanow. | 1600 | 4 | Pollnow. | 1 | 1400 | |
| | | | | | 12. | Pollnow. | 1500 | 3¾ | Schlawe. | 1 | 5400 | |
| 6. | Rummelsburg. | 3200 | Rummelsburg von Lauenburg-Bütow die St. Bütow u. Umgegend | 24500 | 13. | Bütow. | 3500 | 5¾ | Bütow. | 2 | 13200 | 1 Hülfsrichter. |
| | | | | | | | | | Rummelsburg. | 1 | 3100 | |
| | | | | 15500 | | | | | | | | |
| | | | | 40000 | | | | | | | | |
| 7. | Lauenburg. | 4200 | Lauenburg-Bütow ohne die vorbezeichneten | 52500 | — | — | — | | Lauenburg. | 2 | 10300 | |
| | | | | 15500 | | | | | | | | |
| | | | | 37000 | | | | | | | | |
| | | | von Stolpe | 13000 | | | | | | | | |
| | | | | 50000 | | | | | | | | |
| 8. | Stolpe. | 10000 | Stolpe ohne die vorstehenden | 70000 | — | — | — | | Stolpe. | 4 | 22600 | 1 Hülfsrichter. |
| | | | | 13000 | | | | | Außerd. im Departement Patrimonialricht. | 17 | — | |
| | | | noch | 57000 | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | Summa | 55 | | Sa. 3 Hülfs. |

## V. Departement Königsberg.

| | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Memel. | 9900 | Memel | 46000 | — | — | — | — | Memel. | 7 | 34100 | 1 Hülfsrichter. |
| | | | | | | | | | Proekuls. | 1 | 10800 | |
| 2. | Fischhausen od. Pillau. | 1950 | Fischhausen | 37000 | 1. | Pillau. | 3600 | 1¾ | Fischhausen. | 3 | 18100 | |
| | | | | | | | | | Pillau. | 1 | 3900 | |
| | | | | | | | | | u. v. Kommerz-Kollegium in Königsberg | 1 | | |
| | | | | | | | | | Latus | 13 | | |

Digitized by Google

| № | Sitz der Kreisgerichte. | Einwohner dieser Orte incl. Militair. | Kreise | Einwohner des Kreisgerichts-Bezirks incl. Militair. | № | Sitz der Einzelrichter. | Einwohner dieser Orte incl. Militair. | Entfernung vom Sitz des Landgerichts. Meilen. | Bisher bestandene Gerichte. | Zahl der Richter. | Einwohner des Gerichts-Bezirks incl. Militair. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | Transp. | 13 | | |
| 3. | Königsberg Stadtgericht. | 75200 | St. Königsberg | 75200 | — | — | — | — | Stg. Königsb. | 13 | 75200 | 1 Hülfsrichter. |
| | | | | | | | | | Kommerz-Koll. | 1 | | 1 do. |
| 4. | Königsberg Kreisgericht. | — | Königsberg Landkreis | 41000 | — | — | — | | Ldg. Königsb. | 5 | 39800 | |
| 5. | Labiau. | 3800 | Labiau | 15000 | 2. | Mehlauken. | 400 | 4 | Labiau. | 4 | 24400 | 1 Hülfsrichter. |
| | | | | | | | | | Mehlauken. | 3 | 15400 | |
| 6. | Wehlau. | 4200 | Wehlau | 43000 | 3. | Tapiau. | 2800 | 1¼ | Wehlau. | 3 | 16500 | 1 Hülfsrichter. |
| | | | | | | | | | Tapiau. | 3 | 11900 | |
| | | | | | 4. | Allenburg. | 2000 | 2 | Allenburg. | 1 | 8100 | |
| 7. | Gerdauen. | 2400 | Gerdauen | 32000 | 5. | Nordenburg. | 2350 | 2½ | Gerdauen. | 1 | 10400 | |
| | | | | | | | | | Nordenburg. | 1 | 7100 | |
| 8. | Rastenburg. | 5000 | Rastenburg | 38000 | 6. | Drengfurth. | 1900 | 2¼ | Drengfurth. | 1 | 4000 | |
| | | | | | 7. | Barten. | 1600 | 2½ | Barten. | 1 | 3100 | |
| | | | | | | | | | Rastenburg. | 2 | 14000 | |
| 9. | Bartenstein. | 4200 | Friedland | 36000 | 8. | Schippenbeil. | 2600 | 2 | Bartenstein. | 2 | 10000 | |
| | | | | | | | | | Schippenbeil. | 1 | 5200 | |
| | | | | | | | | | Domnau. | 1 | 3700 | |
| | | | | | 9. | Friedland. | 2500 | 4 | Friedland. | 1 | 3100 | |
| 10. | Pr. Eylau. | 2800 | Pr. Eylau | 43000 | 10. | Landsberg. | 2100 | 2 | Creutzburg. | 1 | 3800 | |
| | | | | | | | | | Eylau. | 2 | 10250 | |
| | | | | | 11. | Creutzburg. | 1800 | 2¾ | Landsberg. | 1 | 3900 | |
| 11. | Heiligenbeil. | 3000 | Heiligenbeil | 36000 | 12. | Zinten. | 2600 | 3½ | Heiligenbeil. | 2 | 17200 | 1 Hülfsrichter. |
| | | | | | | | | | Zinten. | 1 | 6800 | |
| 12. | Braunsberg. | 9250 | Braunsberg | 44000 | 13. | Mehlsack. | 3000 | 4 | Braunsberg. | 4 | 20600 | |
| | | | | | 14. | Wormditt. | 3500 | 6 | Mehlsack. | 2 | 16000 | |
| | | | | | | | | | Wormditt. | 2 | 11600 | |
| 13. | Heilsberg. | 4700 | Heilsberg | 44000 | 15. | Gutstadt. | 3200 | 3 | Heilsberg. | 6 | 19400 | |
| | | | | | | | | | Gutstadt. | 2 | 13100 | |
| 14. | Rössel. | 3100 | Rössel | 38000 | 16. | Bischofstein. | 2950 | 2½ | Bischofstein. | 1 | 8500 | |
| | | | | | 17. | Bischofsburg. | 2700 | 3¾ | Bischofsburg. | 1 | 9100 | |
| | | | | | 18. | Seeburg. | 2250 | 4 | Rössel. | 2 | 10100 | |
| | | | | | | | | | Seeburg. | 1 | 9600 | |
| 15. | Allenstein. | 3600 | Allenstein | 39500 | 19. | Wartenburg. | 3000 | 2 | Allenstein. | 3 | 23900 | |
| | | | | | | | | | Wartenburg. | 2 | 12000 | |
| 16. | Ortelsburg. | 1700 | Ortelsburg | 18500 | 20. | Willenberg. | 2100 | 2½ | Ortelsburg. | 3 | 22250 | Sehr ausgedehnter Bezirk, 3 Hülfsrichter. |
| | | | | | | | | | Passenheim. | 1 | 9700 | |
| | | | | | 21. | Passenheim. | 1400 | 3 | Willenberg. | 2 | 1410) | |
| 17. | Neidenburg. | 2850 | Neidenburg | 36500 | 22. | Soldau. | 1800 | 3 | Neidenburg. | 3 | 14300 | |
| | | | | | | | | | Soldau. | 1 | 9900 | |
| | | | | | | | | | Latus | 103 | | |

Digitized by Google

| № | Sitz der Kreisgerichte. | Einwohner dieser Orte incl. Militair. | Kreise. | Einwohner des Kreisgerichts-Bezirks incl. Militair. | № | Sitz der Einzelrichter. | Einwohner dieser Orte incl. Militair. | Entfernung vom Sitz des Landgerichts. Meilen. | Bisher bestandene Gerichte. | Zahl der Richter. | Einwohner des Gerichts-Bezirks incl. Militair. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | Transp. | 103 | | |
| 18. | Osterode. | 3100 | Osterode | 44500 | 23. | Hohenstein. | 1500 | 3¾ | Gilgenburg. | 1 | 3500 | Weite Ausdehng. des Bezirks. |
| | | | | | | | | | Hohenstein. | 1 | 7800 | |
| | | | | | 24. | Gilgenburg. | 1300 | 4¼ | Osterode. | 2 | 15850 | 1 Hülfsrichter. |
| 19. | Mohrungen. | 2900 | Mohrungen | 44500 | 25. | Saalfeld. | 2300 | 3½ | Liebstadt. | 1 | 5100 | |
| | | | | | | | | | Mohrungen. | 2 | 13100 | |
| | | | | | 26. | Liebstadt. | 1800 | 2¼ | Saalfeld. | 2 | 11750 | |
| 20. | Pr. Holland. | 3600 | Pr. Holland | 36500 | 27. | Mühlhausen. | 1700 | 2 | Pr. Holland. | 3 | 15450 | |
| | | | | | | | | | Patrimonialger. Deutschendorf. | 1 | | |
| | | | | | | | | | Außerdem noch Patrimonialr. im Departem. | 8 | | |
| | | | | | | | | | Summa | 124 | | Sa. 8 Hülfsr. |

## VI. Departement Insterburg.

Zu VI. Die Ausdehnung des Territorii macht die Beschränkung der Kreisgerichtsbezirke auf eine geringere Zahl von Einwohnern nöthig, als in anderen Departem.

| | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Heidekrug, Dorf. | 1000 | Heidekrug | 33000 | 1. | Ruß | 2700 | 1¼ | Heidekrug | 4 | 23800 | Ruß ist schwer zugänglich, daher auch das weit kleinere Heidekrug Kreisort 1 Hülfsrichter. |
| 2. | Heinrichswalde, Dorf. | 800 | Niederung | 49500 | 2. | Seckenburg | 150 | 3½ | Kaukehmen | 3 | 13700 | 1 Hülfsrichter. |
| | | | | | 3. | Skalsgirren | 200 | 3¾ | Seckenburg | 1 | 6400 | 1 Hülfsrichter. |
| | | | | | 4. | Kaukehmen | 1100 | 2½ | Skalsgirren | 1 | 8000 | 1 Hülfsrichter. Heinrichswalde liegt in der Mitte des Kreises und ist Sitz des Landrathsamtes, der Kreis ist besonders gedehnt. |
| 3. | Tilsit. | 13200 | Tilsit | 56000 | | — | — | — | Tilsit | 17 | 70000 | |
| 4. | Ragnit. | 2900 | Ragnit | 47000 | | — | — | — | Ragnit | 8 | 39300 | |
| 5. | Pillkallen. | 1800 | Pillkallen | 40000 | 5. | Schirwindt. | 1450 | 3¼ | Pillkallen | 4 | 25500 | 1 Hülfsrichter. |
| | | | | | | | | | Schirwindt | 2 | 11700 | |
| 6. | Stallupöhnen. | 3050 | Stallupöhnen | 37500 | | — | — | — | Stallupöhnen | 6 | 41600 | |
| 7. | Gumbinnen. | 6800 | Gumbinnen | 41500 | | — | — | — | Gumbinnen | 7 | 39800 | |
| 8. | Insterburg. | 9900 | Insterburg | 59000 | | — | — | — | Insterburg | 8 | 48100 | 1 Hülfsrichter. |
| 9. | Darkehmen. | 2300 | Darkehmen | 32500 | | — | — | — | Darkehmen | 4 | 21100 | |
| 10. | Angerburg. | 3500 | Angerburg | 31500 | | — | — | — | Angerburg | 5 | 28900 | 1 Hülfsrichter. |
| 11. | Goldap. | 3900 | Goldap | 37500 | | — | — | — | Goldap | 6 | 29000 | |
| 12. | Oletzko. (Marggrabowa) | 3000 | Oletzko | 30500 | | — | — | — | Marggrabowa | 4 | 31200 | 1 Hülfsrichter. |
| 13. | Lyck. | 3600 | Lyck | 34500 | | — | — | — | Lyck | 7 | 34500 | 1 Hülfsrichter. |
| | | | | | | | | | Latus | 87 | | |

Digitized by Google

| № | Sitz der Kreisgerichte. | Einwohner dieser Orte incl. Militair. | Kreise. | Einwohner des Kreisgerichts-Bezirks incl. Militair. | № | Sitz der Einzelrichter. | Einwohner dieser Orte incl. Militair. | Entfernung vom Sitz des Landgerichts. Meilen. | Bisher bestandene Gerichte. | Zahl der Richter. | Einwohner des Gerichts-Bezirks incl. Militair. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | Transp. | 87 | | |
| 14. | Lötzen. | 2200 | Lötzen | 29000 | 6. | Rhein | 1550 | 3 | Lötzen | 3 | 19400 | 1 Hülfsrichter. |
| | | | | | | | | | Rhein | 1 | 7700 | |
| 15. | Sensburg. | 1900 | Sensburg | 38500 | 7. | Nikolaiken | 2150 | 3 | Sensburg | 5 | 33500 | |
| 16. | Johannisburg. | 2100 | Johannisburg | 34500 | 8. | Bialla | 1200 | 2½ | Johannisburg | 4 | 26600 | 1 Hülfsrichter. |
| | | | | | 9. | Arys | 1100 | 4 | Arys | 1 | 7100 | |
| | | | | | | | | | Außerdem im Departement Patr. - Richter | 5 | | |
| | | | | | | | | | Summa | 106 | | Sa. 11 Hülfsr. |

## VII. Departement Marienwerder.

| | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Stuhm. | 1500 | Stuhm | 35500 | 1. | Christburg | 2700 | 3 | Stuhm | 3 | 21600 | |
| | | | | | | | | | Christburg | 2 | 10000 | |
| 2. | Marienwerder. | 6200 | Marienwerder | 57000 | 2. | Mewe | 2900 | 2¼ | Marienwerder | 5 | 26250 | |
| | | | | | | | | | Mewe | 3 | 20450 | |
| 3. | Rosenberg. | 2450 | Rosenberg | 43500 | 3. | Freystadt | 2000 | 2 | Dt. Eylau | 1 | 5250 | |
| | | | | | 4. | Dt. Eylau | 2600 | 3 | Riesenburg | 2 | 11900 | |
| | | | | | | | | | Rosenberg | 2 | 12300 | |
| | | | | | | | | | Dt. Eylau Patrim.-Ger. | 1 | — | |
| 4. | Löbau. | 3300 | Löbau | 37000 | 5. | Neumark | 1600 | 2 | Löbau | 6 | 35300 | |
| 5. | Straßburg. | 3700 | Straßburg | 50000 | 6. | Gollup | 2650 | 4 | Straßburg | 7 | 46000 | |
| | | | | | 7. | Lautenburg | 2200 | 4 | | | | |
| 6. | Thorn. | 12700 | Thorn | 51500 | 8. | Culmsee | 1800 | 3 | Thorn | 8 | 47200 | |
| 7. | Culm. | 6700 | Culm | 44000 | 9. | Briesen | 2500 | 5½ | Culm | 7 | 41250 | |
| 8. | Graudenz. | 8600 | Graudenz | 47000 | 10. | Lessen | 1900 | 3¼ | Graudenz | 8 | 45200 | 1 Hülfsrichter. |
| | | | | | 11. | Rheden | 1400 | 2½ | | | | |
| 9. | Schwetz. | 3200 | Schwetz | 56500 | 12. | Neuenburg | 3200 | 5¼ | Neuenburg | 3 | 19650 | |
| | | | | | | | | | Schwetz | 6 | 35400 | |
| 10. | Conitz oder Tuchel. | 4350 | Conitz | 49500 | 13. | Tuchel | 2000 | 3 | Conitz | 4 | 22200 | |
| | | | | | | | | | Tuchel | 4 | 18400 | |
| 11. | Schlochau. | 2000 | Schlochau | 43500 | 14. | Pr. Friedland | 2000 | 2¼ | Schlochau | 3 | 18900 | |
| | | | | | 15. | Hammerstein | 1950 | 4 | Hammerstein | 2 | 11500 | |
| | | | | | 16. | Baldenburg | 1500 | 7 | Pr. Friedland | 1 | 6600 | Weit ausgedehnte Bezirke. |
| 12 | Flatow. | 2550 | Flatow | 49000 | 17. | Zempelburg | 3200 | 5 | Vandsburg | 1 | 7200 | |
| | | | | | 18. | Vandsburg | 1400 | 4 | Zempelburg | 2 | 8400 | |
| | | | | | | | | | Flatow Patrim.-Ger. | 4 | — | |
| | | | | | | | | | Latus | 85 | | |



Digitized by Google

| № | Sitz der Kreisgerichte. | Einwohner dieser Orte incl. Militair. | Kreise. | Einwohner des Kreisgerichts-Bezirks incl. Militair. | № | Sitz der Einzelrichter. | Einwohner dieser Orte incl. Militair. | Entfernung vom Sitz des Landgerichts. Meilen. | Bisher bestandene Gerichte. | Zahl der Richter. | Einwohner des Gerichts-Bezirks incl. Militair. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | Transp. | 85 | | |
| 13. | Dt. Crone. | 4100 | Dt. Crone | 50000 | 19. | Schloppe | 1700 | 4¼ | Crone | 4 | 19100 | wie vor. |
| | | | | | 20. | Mk. Friedland | 2300 | 1 | Schloppe | 1 | 3000 | |
| | | | | | | | | | Mk. Friedland | 1 | 4100 | |
| | | | | | 21. | Jastrow | 3700 | 4 | Jastrow | 2 | 9300 | |
| 14. | Elbing. | 22200 | Elbing | 55000 | 22. | Tolkemit | 2300 | 3½ | Elbing | 9 | 52100 | |
| 15. | Marienburg. | 7000 | Marienburg | 53500 | 23. | Tiegenhof Flecken | 2000 | 3½ | Marienburg | 7 | 36100 | |
| | | | | | | | | | Tiegenhof | 2 | 16600 | |
| 16. | Danzig Stadtgericht. | 66800 | Stadt Danzig | 66800 | | — | — | | Danzig K. u. Stg. | 15 | | 1 Hülfsrichter. |
| 17. | Danzig Kreisgericht. | — | Landkr. Danzig | 63000 | | — | — | | „ Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium ohne fünf kaufmännische Mitglieder | 4 | 108900 | |
| 18. | Pr. Stargard. | 4500 | Pr. Stargard | 50000 | 24. | Dirschau | 4300 | 3¼ | Dirschau | 3 | 21200 | 1 Hülfsrichter. |
| | | | | | | | | | Stargard | 5 | 26100 | |
| 19. | Berent | 2300 | Berent | 30500 | 25. | Schöneck | 2200 | 4¾ | Berent | 3 | 17600 | |
| | | | | | | | | | Schöneck | 2 | 15700 | |
| | | | | | | | | | Patrm.-Gericht Berent | 1 | — | |
| 20. | Carthaus. | 400 | Carthaus | 39000 | — | — | — | | Carthaus | 4 | 24900 | |
| 21. | Neustadt. | 2400 | Neustadt | 47000 | 26. | Putzig | 2300 | 2½ | Neustadt | 3 | 23300 | |
| | | | | | | | | | Putzig | 1 | 10000 | |
| | | | | | | | | | Außerdem noch Patr.-Gerichte im Depart. | 5 | | |
| | | | | | | | | | Summa | 157 | | Sa. 3 Hülfsricht. |

## VIII. Departement Breslau.

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Namslau. | 4000 | Namslau | 33500 | — | — | — | — | Namslau | 3 | 14050 |
| | | | | | | | | | Reichthal | 1 | 1350 |
| 2. | Pl. Wartenberg. | 2400 | Pl. Wartenberg | 49000 | 1. | Festenberg | 2400 | 4 | Festenberg | 1 | 2500 |
| | | | | | | | | | Wartenberg | 1 | 3700 |
| 3. | Oels. | 6500 | Oels | 59500 | 2. | Bernstadt | 3900 | 2 | Bernstadt | 1 | 3000 |
| | | | | | | | | | Oels | 2 | 9250 |
| | | | | | | | | | Oels Pat.-Ger. | 9 | — |
| 4. | Trebnitz. | 4300 | Trebnitz | 51000 | — | — | — | — | Trebnitz | 4 | 23800 |
| 5. | Militsch. | 2800 | Militsch | 52500 | 3. | Trachenberg | 2600 | 4 | Militsch | 1 | 2100 |
| | | | | | 4. | Prausnitz | 2600 | 3 | Prausnitz | 1 | 2500 |
| | | | | | | | | | Trachenberg Patrm.-Gericht | 4 | — |
| | | | | | | | | | Latus | 28 | |

Digitized by Google

| № | Sitz der Kreisgerichte. | Einwohner dieser Orte incl. Militair. | Kreise. | Einwohner des Kreis-gerichts-Bezirks incl. Militair. | № | Sitz der Einzelrichter. | Einwohner dieser Orte incl. Militair. | Entfernung vom Sitz des Landgerichts. Meilen. | Bisher bestandene Gerichte. | Zahl der Richter. | Einwohner des Gerichts-Bezirks incl. Militair. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | Transp. | 28 | | |
| 6. | Wohlau. | 2400 | Wohlau | 48000 | 5. | Steinau | 2700 | 2½ | Wohlau | 3 | 17750 | |
| | | | Steinau | 24000 | 6. | Winzig | 2200 | 2¼ | Steinau | 1 | 6000 | |
| | | | | 72000 | | | | | Winzig | 1 | 4300 | |
| | | | | | | | | | Raudten | 1 | 2900 | |
| 7. | Neumarkt. | 4200 | Neumarkt | 52500 | 7 | Canth | 1900 | 3 | Neumarkt | 3 | 14400 | |
| | | | | | | | | | Canth | 1 | 4500 | |
| 8. | Breslau Stadtg. | 112200 | Breslau Stadtkr | 112200 | — | — | — | — | Breslau Stadtg. | 19 | 112200 | |
| 9. | Breslau Kreisg. | — | Landkreis Bresl. | 57000 | — | — | — | — | Breslau Landg. | 6 | 27800 | |
| 10. | Ohlau. | 6000 | Ohlau | 49500 | 8. | Wansen | 1700 | 2½ | Ohlau | 5 | 27000 | |
| 11. | Brieg. | 12600 | Brieg | 46500 | — | — | — | — | Brieg | 6 | 34500 | |
| | | | | | | | | | Löwen | 1 | 2800 | |
| 12. | Strehlen. | 4800 | Strehlen | 30500 | 9. | Nimptsch | 2100 | 2½ | Strehlen | 3 | 16200 | |
| | | | Nimptsch | 29000 | | | | | Nimptsch | 2 | 8900 | |
| | | | | 59500 | | | | | | | | |
| 13. | Münsterberg. | 4600 | Münsterberg | 33000 | — | — | — | — | Münsterberg | 1 | 7900 | |
| 14. | Frankenstein. | 6300 | Frankenstein | 48500 | 10. | Reichenstein | 2000 | 2½ | Frankenstein | 3 | 16300 | |
| | | | | | | | | | Reichenstein | 1 | 2000 | |
| 15. | Reichenbach. | 5500 | Reichenbach | 59000 | — | — | — | — | Reichenbach | 2 | 10350 | |
| 16. | Schweidnitz. | 13000 | Schweidnitz | 68000 | 11. | Freiburg | 4400 | 1¾ | Schweidnitz | 4 | 26100 | |
| | | | | | 12. | Zobten | 1800 | 2½ | Freiburg | 1 | 4000 | |
| | | | | | | | | | Zobten | 1 | 7700 | |
| 17. | Striegau. | 5200 | Bolkenhain | 32500 | 13. | Bolkenhain | 1800 | 2¾ | Bolkenhain | 1 | 5900 | |
| | | | Striegau | 28000 | | | | | Striegau | 2 | 12200 | |
| | | | | 60500 | | | | | | | | |
| 18. | Waldenburg oder Fürsten-berg (Schloß) | 3400 | Waldenburg | 56500 | — | — | — | — | Friedland | 1 | 1350 | |
| | | | | | | | | | Waldenburg | 1 | 5500 | |
| | | 250 | | | | | | | Fürstenstein Patrm.-Gericht | 3 | — | |
| 19. | Glatz. | 9900 | Südlicher Theil von Glatz | 51000 | 14. | Reinerz | 2150 | 3 | Glatz | 3 | 11500 | |
| | | | | | | | | | Reinerz | 1 | 6200 | |
| 20. | Neurode. | 5200 | Nördlicher Theil von Glatz | 40000 | — | — | — | — | Neurode | 1 | 7650 | |
| 21. | Habelschwerdt. | 3100 | Habelschwerdt | 49000 | 15. | Landeck | 1600 | 3 | Habelschwerdt | 1 | 6400 | |
| | | | | | | | | | Landeck | 1 | 6500 | |
| | | | | | | | | | Mittelwalde | 1 | 1800 | |
| 22. | Jauer. | 7100 | Jauer | 31000 | 16. | Schönau | 1200 | 3½ | Jauer | 3 | 12600 | |
| | | | Schönau | 27500 | | | | | Schönau | 1 | 3800 | |
| | | | | 58500 | | | | | | | | |
| 23. | Landshut. | 4100 | Landshut | 40000 | 17. | Schömberg | 2000 | 2¼ | Landshut | 3 | 17200 | |
| | | | | | | | | | Liebau | 1 | 5500 | |
| | | | | | | | | | Schömberg | 1 | 6800 | |
| 24. | Hirschberg. | 7300 | Hirschberg | 57000 | 18. | Schmiedeberg | 3500 | 2 | Hirschberg | 3 | 13700 | |
| | | | | | | | | | Schmiedeberg | 3 | 9600 | |
| | | | | | | | | | Hermsdorf Patrm.-Gericht | 4 | | |
| 25. | Kreutzburg. | 3800 | Kreutzburg | 38000 | 19. | Pitschen | 1900 | 2¼ | Kreutzburg | 4 | 20300 | |
| | | | | | | | | | Pitschen | 1 | 3200 | |
| | | | | | | | | | Außerdem noch Patr.-Richter im Departem. | 101 | | |
| | | | | | | | | | Summa | 231 | | |



Digitized by Google

## IX. Departement Glogau.

| № | Sitz der Kreisgerichte. | Einwohner dieser Orte incl. Militair. | Kreise. | Einwohner des Kreisgerichts-Bezirks incl. Militair. | № | Sitz der Einzelrichter. | Einwohner dieser Orte incl. Militair. | Entfernung vom Sitz des Landgerichts. Meilen. | Bisher bestandene Gerichte. | Zahl der Richter. | Einwohner des Gerichts-Bezirks incl. Militair. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Guhrau. | 4000 | Guhrau | 38000 | 1. | Herrnstadt | 2300 | 2 | Guhrau<br>Herrnstadt | 1<br>1 | 7800<br>7000 | |
| 2. | Grünberg | 10700 | Grünberg | 49500 | | — | — | — | Grünberg | 4 | 14200 | |
| 3. | Beuthen a. O. | 3900 | Freystadt | 50500 | 2.<br>3. | Freystadt<br>Neusalz | 3550<br>3450 | 2<br>1¾ | Beuthen<br>Freystadt<br>Neusalz<br>Carolath<br>Patr.-Gericht | 1<br>1<br>1<br>2 | 5300<br>4350<br>7500<br>— | |
| 4. | Sagan. | 7750 | Sagan | 49000 | 4. | Priebus | 1200 | 4¼ | Sagan<br>Sagan<br>Patr.-Gericht | 3<br>3 | 15700<br>— | |
| 5. | Sprottau. | 4600 | Sprottau | 32500 | | — | — | — | Sprottau | 3 | 13800 | |
| 6. | Glogau. | 15500 | Glogau | 72000 | 5. | Polkwitz | 2200 | 2¾ | Glogau<br>Polckwitz | 5<br>1 | 30250<br>2650 | |
| 7. | Lüben. | 4000 | Lüben | 32000 | | — | — | — | Lüben | 1 | 5200 | |
| 8. | Bunzlau. | 6700 | Bunzlau | 56500 | 6. | Naumburg a. O. | 1800 | 2 | Bunzlau<br>Naumburg a. O. | 3<br>1 | 11700<br>6300 | |
| 9. | Goldberg. | 51500 | Hainau-Goldberg | 51500 | 7. | Hainau | 4000 | 2½ | Goldberg<br>Hainau | 3<br>1 | 12000<br>5300 | |
| 10. | Liegnitz. | 60500 | Liegnitz | 60500 | | — | — | — | Liegnitz<br>Parchwitz | 6<br>1 | 34150<br>6150 | 2 Hülfsrichter |
| 11. | Löwenberg. | 4400 | Löwenberg | 71000 | 8.<br>9. | Greiffenberg<br>Friedeberg | 2700<br>2200 | 2½<br>3¾ | Liebenthal<br>Löwenberg<br>Friedeberg<br>Greiffenberg<br>Lähn | 3<br>3<br>1<br>1<br>1 | 14600<br>12100<br>2250<br>2700<br>1000 | Liebenthal mit nur 1550 Einwohnern liegt nahe bei Greiffenberg und nur 2 Meilen von Löwenberg. |
| 12. | Lauban. | 6050 | Lauban | 65500 | 10. | Markliffa | 1850 | 2 | Lauban | 2 | 10200 | |
| 13. | Görlitz. | 18100 | Görlitz | 60000 | | — | — | — | Görlitz | 8 | 36000 | |
| 14 | Muskau oder Rothenburg. | 2200 | Rothenburg | 45000 | 11. | Rothenburg | 1250 | 4¼ | Rietschen<br>Muskau<br>Patr.-Gericht | 1<br>2 | 900<br>— | |
| | | | | | | | | | Außerdem im Departement Patr.-Richter | 6½ | | |
| | | | | | | | | | Summa | 128 | | Sa. 2 Hülfsr. |

Digitized by Google

# X. Departement Ratibor.

| № | Sitz der Kreisgerichte. | Einwohner dieser Orte incl. Militair. | Kreise. | Einwohner des Kreis-gerichts-Bezirks incl. Militair. | № | Sitz der Einzelrichter. | Einwohner dieser Orte incl. Militair. | Entfernung vom Sitz des Landgerichts. Meilen. | Bisher bestandene Gerichte. | Zahl der Richter. | Einwohner des Gerichts-Bezirks incl. Militair. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Rosenberg | 2700 | Rosenberg | 43500 | | — | | | Landsberg | 1 | 1400 | |
| | | | | | | | | | Rosenberg | 1 | 3800 | |
| 2. | Oppeln | 8000 | Oppeln | 84000 | 1. | Krappitz | 2200 | 3½ | Kupp | 4 | 24000 | 1 Hülfsr. (Kupp) |
| | | | | | 2. | Kupp od. Karlsruhe | 450 | 2½ | Oppeln | 7 | 41000 | große Ausdehnung des Bezirks. |
| | | | | | | | | | Krappitz | 1 | 3000 | |
| 3. | Gr. Strehlitz | 2500 | Gr. Strehlitz | 48500 | 3. | Ujest | 2500 | 2 | Gr. Strehlitz | 2 | 9800 | |
| | | | | | | | | | Ujest | 1 | 2500 | |
| 4. | Lublinitz | 2100 | Lublinitz | 41500 | 4. | Guttentag | 2000 | 2½ | Guttentag | 1 | 3300 | |
| | | | | | | | | | Lublinitz | 1 | 2100 | |
| 5. | Gleiwitz | 8200 | Tost | 64500 | 5. | Peiskretscham | 3400 | 1¾ | Gleiwitz | 3 | 16000 | |
| | | | | | | | | | Peiskretscham | 2 | 10000 | |
| 6. | Beuthen | 5700 | Südlicher Theil von Beuthen | 44500 | | — | | | Patrm.-Gericht Beuthen | 1 | 27000 | |
| 7. | Tarnowitz | 4200 | Nördlicher Theil von Beuthen | 40000 | | — | | | Patrm.-Gericht Tarnowitz | 1 | | |
| | | | | | | | | | " | 2 | | |
| | | | | | | | | | " | 2 | | |
| 8. | Pleß | 3400 | Pleß | 70000 | 6. | Nicolai | 3500 | 3 | Pleß Patr.-Ger. | 8 | 48700 | |
| | | | | | | | | | Imielin | 1 | 5200 | |
| 9. | Rybnick | 2800 | Rybnick | 59500 | 7. | Sohrau | 4000 | 2 | Rybnick | 3 | 16700 | |
| | | | | | 8. | Loslau | 2000 | 2 | Loslau | 1 | 4500 | |
| | | | | | | | | | Sohrau | 2 | 8000 | |
| 10. | Ratibor | 8400 | Nördl. Theil von Ratibor u. | 52000 | 9. | Katscher | 2800 | 2 | Ratibor | 4 | 19000 | 1 Hülfsrichter. |
| | | | südöstlicher Theil von Leobschütz | 10000 | | | | | Bauerwitz und Katscher à ½ | 1 | 4560 | cfr. Leobschütz. |
| 11. | Hultschin | 2800 | Südl. Theil von Ratibor | 40000 | | — | | | Hultschin | 1 | 2800 | |
| 12. | Cosel | 3500 | Cosel | 55500 | | — | | | Cosel | 2 | 12000 | |
| 13. | Leobschütz | 7000 | Leobschütz ohne die auf Ratib. übergeg. | 72000 | 10. | Bauerwitz | 2500 | 2 | P.-G. Leobschütz | 6 | — | |
| | | | | 10000 | | | | | Leobschütz | 3 | 9200 | |
| | | | | 62000 | | | | | Gröbnig | 1 | 7050 | |
| | | | | | | | | | Bauerwitz und Katscher zu ½ | 1 | 4560 | cfr. Ratibor. |
| 14. | Neustadt | 6800 | Neustadt wovon auf Falkenbg übergehen, | 73500 | 11. | Ober-Glogau | 3900 | 3 | Neustadt | 3 | 26300 | |
| | | | | 13500 | | | | | Ober-Glogau | 2 | 10300 | |
| | | | bleiben | 60000 | | | | | Zülz | 1 | 3600 | |
| 15. | Falkenberg | 1750 | Falkenberg | 36500 | | — | | | Falkenberg | 1 | 5000 | |
| | | | von Neustadt | 13500 | | | | | | | | |
| | | | | 50000 | | | | | | | | |
| 16. | Neisse | 16600 | Neisse ohne Patschkau und Umgegend | 70000 | 12. | Ziegenhals | 3500 | 2½ | Neisse | 10 | 51500 | |
| | | | | | | | | | Ziegenhals | 1 | 4000 | |
| 17. | Grottkau oder Ottmachau | 3050 | Grottkau und von Neisse Stadt Patschkau u. Umgeg. | 39500 | 13. | Ottmachau | 3300 | 4 | Ottmachau | 3 | 16150 | |
| | | | | | 14. | Patschkau | 4000 | 5½ | Grottkau | 1 | 6000 | |
| | | | | | | | | | Patschkau | 1 | 7500 | |
| | | | | 14000 | | | | | Außerdem noch Patr.-Richter im Departm. | 45 | | |
| | | | | 53500 | | | | | Summa | 132 | | Sa. 2 Hülfsr. |

Digitized by Google

## XI. Departement Posen.

| № | Sitz der Kreisgerichte. | Einwohner dieser Orte incl. Militair. | Kreise. | Einwohner des Kreis-Gerichts-Bezirks incl. Militair. | № | Sitz der Einzelrichter. | Einwohner dieser Orte incl. Militair. | Entfernung vom Sitz des Landgerichts. Meilen. | Bisher bestandene Gerichte. | Zahl der Richter. | Einwohner des Gerichts-Bezirks incl. Militair. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Wreschen. | 3500 | Wreschen | 37000 | 1. | Jerkow. | 1700 | 4¾ | Wreschen. | 5 | 37000 | |
| 2. | Pleschen. | 5650 | Pleschen | 59500 | 2 | Jaretschin. | 2100 | 3 | Pleschen. | 7 | 59500 | |
| 3. | Schroda. | 2650 | Schroda | 46000 | 3. | Pudewitz. | 1800 | 4 | Schroda. | 6 | 46000 | |
| 4. | Schrimm. | 4000 | Schrimm | 51000 | 4. | Kurnik. | 2950 | 2¾ | Schrimm. | 7 | 51000 | |
| 5. | Kosten. | 2950 | Kosten | 53000 | — | — | — | — | Kosten. | 7 | 53000 | |
| 6. | Graetz. | 3800 | Buck | 49500 | 5. | Buck. | 2200 | 2¾ | Graetz. | 7 | 49500 | 1 Hülfsrichter. |
| | | | | | 6. | Neustadt. | 2900 | 3½ | | | | |
| 7. | Posen. | 43000 | Posen | 89500 | — | — | — | 3½ | Posen. | 12 | 89500 | 2 Hülfsrichter. |
| 8. | Rogasen. | 4800 | Obernick | 43500 | 7. | Obernick. | 1750 | 2½ | Rogasen. | 6 | 43500 | |
| 9. | Samter. | 2800 | Samter | 43000 | 8. | Wronke. | 2550 | 2¼ | Samter. | 7 | 43000 | |
| | | | | | 9. | Pinne. | 2150 | 3¼ | | | | |
| 10. | Birnbaum. | 3000 | Birnbaum | 41500 | 10. | Schwerin. | 5400 | 3¾ | Birnbaum. | 5 | 26000 | |
| | | | | | 11. | Zirke. | 2300 | 2 | Schwerin. | 3 | 15500 | |
| 11. | Meseritz. | 4800 | Meseritz | 39000 | 12. | Tirschtiegel. | 2400 | 3¼ | Meseritz. | 7 | 39000 | |
| 12. | Wollstein. | 2800 | Bomst | 48500 | 13. | Bomst. | 2350 | 2¾ | Wollstein. | 7 | 48500 | |
| 13. | Lissa. | 9900 | Fraustadt | 58000 | 14. | Fraustadt. | 6300 | 2½ | Fraustadt. | 3 | 26500 | |
| | | | | | | | | | Lissa. | 4 | 31500 | |
| 14. | Rawicz. | 10000 | Kröben | 70000 | 15. | Gostyn | 2600 | 4½ | Gostyn. | 3 | 22000 | |
| | | | | | 16. | Bojanowo. | 2100 | 2 | Rawicz. | 7 | 48000 | |
| 15. | Krotoschin. | 8000 | Krotoschin | 62000 | 17. | Kozmyn. | 3700 | 2 | Krotoschin. | 9 | 62000 | 1 Hülfsrichter. |
| | | | | | 18. | Kobylin. | 2500 | 2 | | | | |
| 16. | Ostrowo. | 5900 | Adelnau | 52000 | 19. | Adelnau. | 1900 | 2 | Ostrowo. | 7 | 52000 | 1 Hülfsrichter. |
| 17. | Kempen. | 6600 | Schildberg | 57500 | 20. | Schildberg. | 2200 | 2½ | Kempen. | 8 | 57500 | |
| | | | | | | | | | Summa | 127 | | Sa. 5 Hülfsr. |

## XII. Departement Bromberg.

| | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Schönlanke. | 3800 | Czarnikow | 57000 | 1. | Filehne. | 3600 | 3¾ | Schönlanke. | 6 | 33000 | |
| | | | | | 2. | Czarnikow. | 3700 | 2½ | Filehne. | 4 | 24000 | |
| 2. | Schneidemühl. | 4700 | Chodziesen | 45500 | 3. | Chodziesen. | 3400 | 3¼ | Schneidemühl. | 6 | 45500 | 1 Hülfsrichter. |
| | | | | | 4. | Samoczin. | 2000 | 5½ | | | | |
| | | | | | | | | | Latus | 16 | | |

Digitized by Google

| № | Sitz der Kreisgerichte. | Einwohner dieser Orte incl. Militair. | Kreise. | Einwohner des Kreisgerichts-Bezirks incl. Militair. | № | Sitz der Einzelrichter. | Einwohner dieser Orte incl. Militair. | Entfernung vom Sitz des Landgerichts. Meilen. | Bisher bestandene Gerichte. | Zahl der Richter. | Einwohner des Gerichts-Bezirks incl. Militair. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | Transp. | 16 | | |
| 3. | Lobsens. | 2900 | Wirsitz | 47000 | 5. | Nakel. | 3300 | 3¾ | Lobsens. | 6 | 47000 | 1 Hülfsrichter. |
| 4. | Bromberg. | 11300 | Bromberg | 57500 | 6. | Koronowo (Polu. Crone) | 2500 | 3½ | Bromberg. | 9 | 57500 | 1 Hülfsrichter. |
| 5. | Schubin. | 3400 | Schubin | 49500 | 7. | Labischin. | 2600 | 2 | Schubin. | 7 | 49500 | 2 Hülfsrichter. |
| | | | | | 8. | Exin. | 2500 | 2½ | | | | |
| 6. | Inowraclaw. | 6000 | Inowraclaw | 64000 | 6. | Strzelno. | 2700 | 2¾ | Inowraclaw. | 9 | 64000 | |
| 7. | Trzemeszno. | 3550 | Mogilno | 37000 | 10. | Mogilno Kreisst. | 1500 | 2¼ | Trzemeszno. | 6 | 37000 | |
| 8. | Gnesen. | 7700 | Gnesen | 56000 | 11. | Wittkowo. | 2200 | 2¼ | Gnesen. | 8 | 56000 | 1 Hülfsrichter. |
| 9. | Wongrowiec. | 2900 | Wongrowiec | 50500 | — | — | — | — | Wongrowiec. | 7 | 50500 | |
| | | | | | | | | | Summa | 68 | | Sa. 6 Hülfsr. |

## XIII. Departement Magdeburg.

| | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Seehausen. | 3300 | Osterburg | 39500 | 1. | Osterburg. | 2400 | 1½ | Seehausen. | 5 | 19000 | Weites Territor. |
| | | | | | 2. | Arendsee. | 2100 | 2½ | | | | |
| 2. | Salzwedel. | 7800 | Salzwedel | 45500 | 3. | Calbe a. Milde. | 1800 | 4 | Salzwedel. | 5 | 24000 | do. |
| 3. | Gardelegen. | 5250 | Gardelegen | 44500 | 4. | Oebisfelde. | 1900 | 4 | Gardelegen. | 7 | 32000 | do. |
| | | | | | 5. | Kloetze. | 2300 | 3 | | | | |
| | | | | | 6. | Weferlingen. | 2000 | 4¾ | | | | |
| 4. | Stendal. | 7100 | Stendal | 41000 | 7. | Tangermünde. | 4400 | 1½ | Stendal. | 8 | 29000 | Tangerm. hat wegen s. Lage an der Elbe vielen Verkehr. |
| 5. | Genthin. | 2550 | Jerichow II excl. Sandau und Umgegend mit welche auf Havelberg übergehen. | 46500 | 8. | Jerichow. | 1650 | 2 | Genthin. | 2 | 12000 | Siehe Depart. Berl. — Kreisgericht zu Havelberg. |
| | | | | 5000 | | | | | | | | |
| | | | | 41500 | | | | | | | | |
| 6. | Burg. | 14800 | Jerichow I | 56500 | 9. | Ziesar. | 2800 | 4¼ | Burg. | 4 | 21000 | |
| | | | | | 10. | Loburg. | 2100 | 3 | Gommern. | 1 | 7000 | |
| | | | | | | | | | Loburg. | 1 | 5000 | |
| | | | | | | | | | Ziesar. | 1 | 7000 | |
| 7. | Calbe a. Saale. | 5700 | Calbe | 52000 | 11. | Gr. Salze. | 2700 | 1¾ | Calbe. | 7 | 34000 | |
| | | | | | 12. | Aken. | 4400 | 2½ | Salze. | 4 | 19500 | 2 Hülfsrichter. |
| | | | | | 13. | Staßfurth. | 2200 | 2¼ | | | | |
| | | | | | | | | | Latus | 45 | | |

Digitized by Google

| № | Sitz, der Kreisgerichte. | Einwohner dieser Orte incl. Militair. | Kreise. | Einwohner des Kreisgerichts-Bezirks incl. Militair. | № | Sitz der Einzelrichter. | Einwohner dieser Orte incl. Militair. | Entfernung vom Sitz des Landgerichts. Meilen. | Bisher bestandene Gerichte. | Zahl der Richter. | Einwohner des Gerichts-Bezirks incl. Militair. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | Transp. | 45 | | |
| 8. | Wanzleben. | 3000 | Wanzleben | 47500 | 14. | Egeln. | 3200 | 2 | Wanzleben. Land- u. Stadtg. | 8 | 38000 | |
| 9. | Magdeburg. | 55800 | Magdeburg und Vorstädte | 69000 | — | — | — | — | Magdeburg | 13 | 76000 | |
| | | | | | | | | | Kriminala. daf. | 6 | | |
| 10. | Wolmirstedt. | 3500 | Wolmirstedt | 39500 | — | — | — | — | Wolmirstedt. | 4 | 22000 | |
| 11. | Neuhaldensleb. | 4800 | Neuhaldensleb. | 41500 | — | — | — | — | Neuhaldensleb. | 5 | 27000 | 1 Hülfsrichter. |
| | | | | | | | | | Außerdem Patrimonialr. im Departem. | 16 | | |
| | | | | | | | | | Summa | 97 | | Sa. 3 Hülfer. |

## XIV. Departement Halberstadt.

| | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Halberstadt. | 19200 | a. Von Halberstadt den östl. Theil mit 30000<br>b. von Oschersleben den nordwestl. Theil 20000<br>50000 | | 1. | Oschersleben. | 4000 | 2¾ | Halberstadt.<br>Oschersleben. | 8<br>4 | 37000<br>16000 | 1 Hülfsrichter.<br>Ohne Gerichts-Kommiss. Gröningen: confer Quedlinburg. |
| 2. | Wernigerode. | 5400 | a. Von Halberstadt den westl. Theil m. Osterwieck, Hornburg und Dardesheim 20000<br>b. Wernigerode 18500<br>38500 | | 2. | Osterwieck. | 3400 | 2½ | Osterwieck.<br>Wernigerode | 5 | 23000 | 2 Hülfsrichter. |
| | | | | | 3. | Hornburg. | 2400 | 3¾ | Regierung.<br>Wernigerode Untergericht. | 3<br>5 | 18500 | |
| 3. | Quedlinburg. | 14200 | a. Von Oschersleben den südöstlichen Theil incl. Gröningen und Kroppenstedt 14000<br>b. von Aschersleben die Stadt Quedlinb. und uml. Ortschaften 28000<br>42000 | | 4. | Gröningen. | 2400 | 2¼ | Quedlinburg.<br>Gröningen. | 7<br>1 | 32500<br>4000 | Bish. Gerichts-Kommission d. Land- u. Stadtg. Oschersleben. |
| 4. | Aschersleben. | 11750 | a. Von Aschersleben d. Stadt Aschersleb. und Umgebung 20500<br>b. vom Mannsfeld. Gebirgskr. incl. Ermsleb. und Hettstedt 27500<br>48000 | | 5. | Hettstedt. | 4000 | 2 | Aschersleben.<br>Hettstädt.<br>Patrimonialger. Meisdorf.<br>Latus | 4<br>1<br>1<br>39 | 20500<br>10000<br>5000 | 1 Hülfsrichter. Siehe Departement Naumb. Kreisg. Eisleben; Hettstädt ist Ger.-Kommission d. jetzigen Land- und Stadtg. Eisleben. |

Digitized by Google

| № | Sitz der Kreisgerichte. | Einwohner dieser Orte incl. Militair. | Kreise. | Einwohner des Kreis-gerichts-Bezirks incl. Militair. | № | Sitz der Einzelrichter. | Einwohner dieser Orte incl. Militair. | Entfernung vom Sitz des Landgerichts. Meilen. | Bisher bestandene Gerichte. | Zahl der Richter. | Einwohner des Gerichts-Bezirks incl. Militair. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | Transp. | 39 | | |
| 5. | Nordhausen. | 13900 | Nordhausen. | 55000 | 6 | Benneckenstein. | 3600 | 3¼ | Nordhausen | 12 | 55500 | |
| | | | | | 7. | Ellrich. | 2900 | 2 | | | | |
| | | | | | 8. | Bleicherode. | 2800 | 2½ | | | | |
| 6. | Worbis. | 2100 | Worbis. | 42500 | — | — | — | — | Worbis | 8 | 39500 | 2 Hülfsrichter. |
| 7. | Heiligenstadt. | 5000 | Heiligenstadt. | 42500 | — | — | — | — | Heiligenstadt | 6 | 38500 | |
| 8. | Mühlhausen. | 14000 | Mühlhausen. | 46500 | 9. | Treffurt. | 1950 | 3 | Mühlhausen | 7 | 40200 | |
| | | | | | | | | | Treffurt. | 1 | 5300 | 1 Hülfsrichter. |
| | | | | | | | | | Außerdem noch Patrimonialr. im Departem. | 7 | | |
| | | | | | | | | | Summa | 80 | | Sa. 7 Hülfsr. |

## XV. Departement Naumburg.

| | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Liebenwerda. | 2200 | Liebenwerda | 35500 | 1. | Mühlberg. | 3400 | 2 | Liebenwerda. | 5 | 21100 | Ohne die Gerichts-Kommissionen in Herzberg u. Schlieben. |
| 2. | Torgau | 9000 | Torgau | 53000 | 2. | Belgern. | 3100 | 2 | Torgau. | 10 | 47500 | 1 Hülfsrichter. |
| | | | | | 3. | Dommitsch. | 2000 | 2 | | | | |
| 3. | Herzberg oder Schweinitz. | 3550 (1250) | Schweinitz | 36000 | 4. | Jessen. | 2400 | 3¾ | Gerichts-Kommission v. Liebenwerda. | 2 | 9000 | Gerichts-Kommiss. in Herzberg u. Schlieben, Gerichts-Kommiss. zu Jessen, Schweinitz und Seyda, cfr. Liebenwerda u. Wittenb. |
| | | | | | | | | | Wittenberg. | 3 | 13700 | |
| 4. | Wittenberg. | 10300 | Wittenberg | 46500 | 5. | Schmiedeberg. | 3100 | 3¼ | Wittenberg. | 10 | 43000 | Ohne die Gerichts-Komm. zu Jessen, Schweinitz und Seyda. |
| 5. | Delitzsch. | 5000 | Westliche Theile der Kreise: | | 6. | Bitterfeld. | 3900 | 1¾ | Delitzsch. | 6 | 25900 | 1 Hülfsrichter. |
| | | | Delitzsch | 24000 | 7. | Zörbig. | 2900 | 2¾ | | | | |
| | | | Bitterfeld | 20000 | | | | | | | | |
| | | | | 44000 | | | | | | | | |
| 6. | Eilenburg. | 9450 | Oestl. Theile v. Delitzsch | 26000 | 8. | Düben. | 4600 | 2¾ | Eilenburg. | 4 | 21500 | |
| | | | Bitterfeld | 24000 | 9. | Gräfenhainchen. | 2800 | 2½ | | | | |
| | | | | 50000 | | | | | Latus | 40 | | |



Digitized by Google

| № | Sitz der Kreisgerichte. | Einwohner dieser Orte incl. Militair. | Kreise. | Einwohner des Kreisgerichts-Bezirks incl. Militair. | № | Sitz der Einzelrichter. | Einwohner dieser Orte incl. Militair. | Entfernung vom Sitz des Landgerichts. Meilen. | Bisher bestandene Gerichte. | Zahl der Richter. | Einwohner des Gerichts-Bezirks incl. Militair. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | Transp. | 40 | | |
| 7. | Halle. | 33000 | Stadt Halle<br>Saalkreis. | 33000<br>43500<br>76500 | 10.<br>11.<br>12. | Cönnern.<br>Wettin.<br>Loebejün. | 2800<br>3200<br>2750 | 3½<br>2¾<br>2¾ | Halle. | 14 | 68000 | |
| 8. | Eisleben. | 9200 | a. Vom Mansfelder Gebirgskreise die Stadt Mansfeld u. Umgegend<br>b. Seekreis Mansfeld | 8500<br>46500<br>55000 | 13. | Aisleben. | 2300 | 3¾ | Eisleben. | 5 | —<br>18600 | Ohne die Gerichts-Kommission zu Hettstädt.<br>Siehe Halberst. Departem. — Kreisgericht Aschersleben. |
| 9. | Sangerhausen. | 6200 | Sangerhausen | 56000 | 14.<br>15. | Stolberg.<br>Heringen. | 2900<br>2150 | 4¾<br>4¼ | Sangerhausen.<br>Stolberg P. G.<br>Heringen P. G.<br>Roßla P. G. | 4<br>3<br>1<br>5 | 20800 | 1 Hülfsrichter. |
| 10. | Cölleda. | 3200 | Eckartsberga<br>Weißensee | 38000<br>23500<br>61500 | 16.<br>17. | Eckartsberga.<br>Weißensee. | 1900<br>2700 | 3½<br>2 | Cölleda.<br>Weißensee. | 3<br>3 | 11600<br>14100 | 1 Hülfsrichter. |
| 11. | Querfurt. | 3700 | Querfurt wov. n. Naumburg übergehen (Freiburg ꝛc.) | 45500<br>7500<br>38000 | 18. | Nebra. | 1900 | 2 | Querfurt. | 3 | 15200 | |
| 12. | Naumburg. | 13800 | Von Querfurt St. Freiburg ꝛc.<br>Naumburg<br>Von Weißenfels St. Stößen ꝛc. | 7500<br>24500<br>10000<br>42000 | — | — | — | — | Naumburg. | 8 | 38500 | |
| 13. | Weißenfels. | 9500 | Weißenfels ohne die vorgedacht. 10000 | 38000 | — | — | — | — | Weißenfels. | 5 | 22500 | |
| 14. | Zeitz. | 11500 | Zeitz | 34000 | — | — | — | — | Zeitz. | 5 | 23000 | |
| 15. | Merseburg. | 11350 | Merseburg. | 54500 | 19<br>20.<br>21. | Schkeuditz.<br>Lützen.<br>Schaafstädt. | 2950<br>2300<br>1950 | 3¼<br>2½<br>2½ | Merseburg. | 8 | 34200 | |
| | | | | | | | | | Latus | 107 | | |

Digitized by Google

| № | Sitz der Kreisgerichte. | Einwohner dieser Orte incl. Militair. | Kreise. | Einwohner des Kreisgerichts-Bezirks incl. Militair. | № | Sitz der Einzelrichter. | Einwohner dieser Orte incl. Militair. | Entfernung vom Sitz des Landgerichts. Meilen. | Bisher bestandene Gerichte. | Zahl der Richter. | Einwohner des Gerichts-Bezirks incl. Militair. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | Transp. | 107 | | |
| 16. | Langensalza. | 8400 | Langensalza. | 33000 | 22. | Tennstädt. | 3100 | 2 | Langensalza. | 5 | 22300 | |
| 17. | Erfurt m. Deputation zu Ziegenrück. | 31300 | Erfurt Enclave Ziegenrück | 51000 | 23. | Ziegenrück. | 900 | 11 | Erfurt. | 11 | 50500 | |
| | | | | 13500 | 24. | Gefell (Enclave) | 1600 | 16 | | | | |
| | | | | 64500 | | | | | | | | |
| 18. | Suhl oder Schleusingen | 8500 (3200) | Schleusingen (Enclave) | 36500 | 25. | Schleusingen. | 3200 | 2 | Schleusingen. | 3 | 36500 | |
| | | | | | | | | | Suhl. | 5 | | |
| | | | | | | | | | Außerdem noch Patrimonialr. im Departem. | 63 | | |
| | | | | | | | | | Summa | 194 | | Sa. 4 Hülfsr. |

## XVI. Departement Münster.

| | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Tecklenburg. | 1200 | Tecklenburg | 43000 | 1. | Ibbenbühren. | 2000 | 1¾ | Ibbenbühren. | 3 | 18500 | |
| | | | | | | | | | Tecklenburg. | 5 | 24500 | |
| 2. | Warendorf. | 4450 | Warendorf | 33500 | | — | — | | Warendorf. | 4 | 27500 | |
| 3. | Lüdinghausen. | 1800 | Lüdinghausen | 37500 | 2. | Werne. | 1900 | 3¾ | Lüdinghausen. | 3 | 18000 | |
| | | | | | | | | | Werne. | 3 | 14000 | |
| 4. | Beckum. | 2200 | Beckum | 36500 | 3. | Ahlen. | 3000 | 1½ | Ahlen. | 5 | 23000 | Ahlen seither mit Gerichts-Kommission zu Beckum. |
| | | | | | 4. | Oelde. | 2250 | 1½ | Oelde. | 4 | 19500 | |
| 5. | Münster. | 24200 | Münster Stadtk. | 24200 | | — | — | | Münster. | 9 | 52000 | |
| | | | — Landkr. | 36800 | | | | | | | | |
| | | | | 61000 | | | | | | | | |
| 6. | Steinfurt. | 2700 | Steinfurt | 41000 | 5. | Rheine. | 2350 | 2¾ | Horstmar. | 3 | 20000 | Horstmarm. nur 1000 E. ist nur 1¼ Meile von Steinfurt entfernt. |
| | | | | | | | | | Rheine. | 3 | 20500 | |
| | | | | | | | | | Steinfurt. | 3 | 18000 | |
| 7. | Coesfeld. | 3550 | Coesfeld | 40500 | 6 | Dülmen. | 3400 | 2 | Coesfeld. | 5 | 24500 | |
| | | | | | 7. | Haltern. | 2100 | 3½ | Dülmen. | 4 | 17500 | |
| 8. | Ahaus. | 1700 | Ahaus | 40000 | 8. | Vreden. | 2600 | 2 | Ahaus. | 3 | 22250 | |
| | | | | | | | | | Vreden. | 3 | 16000 | |
| 9. | Borken. | 2950 | Borken | 42000 | 9. | Bocholt. | 5000 | 2¼ | Borken. | 4 | 22500 | |
| | | | | | 10. | Anholt. | 2000 | 4½ | Bocholt. | 4 | 19750 | |
| 10. | Recklinghausen oder Dorsten. | 3700 | Recklinghausen | 46000 | 11. | Dorsten. | 2900 | 2¼ | Dorsten. | 5 | 27000 | |
| | | | | | | | | | Recklinghausen. | 6 | 19500 | |
| | | | | | | | | | Summa | 79 | | |



Digitized by Google

## XVII. Departement Paderborn.

| № | Sitz der Kreisgerichte. | Einwohner dieser Orte incl. Militair. | Kreise. | Einwohner des Kreisgerichts-Bezirks incl. Militair. | № | Sitz der Einzelrichter. | Einwohner dieser Orte incl. Militair. | Entfernung vom Sitz des Landgerichts. Meilen. | Bisher bestandene Gerichte. | Zahl der Richter. | Einwohner des Gerichts-Bezirks incl. Militair. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Minden. | 12800 | Minden | 63500 | 1. | Petershagen. | 2100 | 1½ | Minden. | 6 | 32000 | |
| | | | | | | | | | Petershagen. | 2 | 8500 | |
| | | | | | | | | | — Patr.-G. | 3 | — | |
| 2. | Lübbecke. | 2800 | Lübbecke | 49500 | 2. | Rahden. | 2100 | 2 | Lübbecke. | 6 | 28000 | 1 Hülfsrichter. |
| | | | | | | | | | Rahden. | 4 | 23000 | |
| 3. | Herford. | 9450 | Herford | 68000 | 3. | Vlotho. | 2300 | 1¼ | Herford. | 4 | 24000 | wegen d. entfernterliegend. Ortschaften. |
| | | | | | 4. | Bünde. | 1550 | 1½ | Bünde. | 7 | 36000 | |
| | | | | | | | | | Vlotho. | 4 | 18000 | |
| 4. | Bielefeld. | 10650 | Bielefeld | 48000 | | — | — | | Bielefeld. | 7 | 43000 | |
| 5. | Halle. | 1400 | Halle | 32000 | | — | — | | Halle. | 5 | 32500 | |
| 6. | Paderborn. | 9600 | Paderborn | 36000 | | — | — | | Paderborn. | 9 | 48000 | |
| 7. | Wiedenbrück oder Rheda. | 2700 (2450) | Wiedenbrück | 39000 | 5. | Rietberg. | 2050 | 1½ | Rietberg. | 3 | 16750 | |
| | | | | | | | | | Wiedenbrück. | 2 | 9000 | Wiedenbrück u. Rheda liegen nur ¼ Meile von einander entfernt. |
| | | | | | | | | | Rheda Patr.-G. | 2 | — | |
| 8. | Salzkotten oder Büren. | 2000 (880) | Büren | 38500 | 6. | Lichtenau. | 1500 | 3¾ | Büren. | 4 | 19000 | |
| | | | | | 7. | Büren. | 1800 | 2½ | Fürstenberg | | | |
| | | | | | 8. | Fürstenberg. | 1700 | 3 | Patr.-G. | 1 | — | |
| 9. | Warburg. | 3550 | Warburg | 33500 | | — | — | — | Warburg. | 6 | 25750 | |
| 10. | Höxter. | 3700 | Höxter | 52000 | 9. | Driburg. | 2100 | 4½ | Brakel. | 4 | 17500 | |
| | | | | | 10. | Brakel. | 3050 | 2½ | Höxter. | 4 | 16000 | |
| | | | | | 11. | Nieheim. | 1750 | 4 | Nieheim. | 4 | 17000 | 1 Hülfsrichter. |
| | | | | | | | | | Beverungen. | 2 | 7600 | 1 Hülfsrichter. |
| | | | | | | | | | Corvey P.-G. | 1 | — | |
| | | | | | | | | | Summa | 90 | | Sa. 3 Hülfsr. |

Digitized by Google

## XVIII. Departement Hamm.

| № | Sitz der Kreisgerichte. | Einwohner dieser Orte incl. Militair. | Kreise. | Einwohner des Kreis-Gerichts-Bezirks incl. Militair. | № | Sitz der Einzelrichter. | Einwohner dieser Orte incl. Militair. | Entfernung vom Sitz des Landgerichts. Meilen. | Bisher bestandene Gerichte. | Zahl der Richter. | Einwohner des Gerichts-Bezirks incl. Militair. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Hamm. | 5700 | Hamm | 43000 | 1. | Unna. | 5600 | 3 | Hamm. | 5 | 21500 | Der and. Theil v. Kreise Soest gehört z. Arnsberger Departement. |
| | | | Ein Theil von Soest | 26500 | 2. | Werl. | 3800 | 2¼ | Unna. | 6 | 28800 | |
| | | | | | | | | | Werl. | 3 | 12000 | |
| 2. | Dortmund. | 8900 | Dortmund | 50500 | 3. | Lünen. | 2400 | 1¾ | Dortmund. | 7 | 41000 | |
| | | | | | 4. | Schwerte. | 2200 | 2¾ | | | | |
| 3. | Bochum. | 4600 | Bochum | 53500 | 5. | Hattingen. | 4150 | 1¾ | Bochum. | 7 | 34000 | |
| | | | | | | | | | Hattingen. | 6 | 26500 | |
| 4. | Hagen. | 5100 | Hagen | 73000 | 6. | Schwelm. | 4300 | 2¼ | Hagen. | 7 | 34000 | |
| | | | | | | | | | Schwelm. | 6 | 34000 | |
| 5. | Iserlohn. | 11400 | Iserlohn | 38500 | 7. | Menden. | 3250 | 1½ | Iserlohn. | 6 | 27500 | Iserlohn u. Limburg liegen nur 1½ Meile von einander entf. |
| | | | | | | | | | Limburg P.-G. | 3 | — | |
| 6. | Lüdenscheid. | 4100 | Altena | 43000 | 8. | Altena. | 4950 | 1¾ | Altena. | 3 | 11700 | |
| | | | | | 9. | Plettenberg. | 1700 | 3 | Lüdenscheid. | 3 | 26500 | |
| | | | | | | | | | Plettenberg. | 1 | 4300 | |
| 7. | Wesel. | 15750 | Rees | 53000 | 10. | Emmerich. | 6600 | 5¼ | Emmerich. | 5 | 25500 | |
| | | | | | 11. | Rees. | 3400 | 3 | Wesel. | 5 | 40150 | |
| 8. | Duisburg. | 8550 | Westliche Hälfte von Duisburg mit St. Mühlheim a. R. | 55500 | 12. | Mühlheim a. R. | 10200 | 1¼ | Duisburg. | 5 | 25500 | 1 Hülfsrichter. |
| | | | | | | | | | Brelch P.-G. | 5 | — | |
| 9. | Essen. | 7950 | Oestliche Hälfte von Duisburg m. Steele, Werden ꝛc. | 50000 | 13. | Kettwig. | 2800 | 2 | Essen. | 8 | 41500 | |
| | | | | | | | | | Summa | 93 | | Sa. 1 Hülfsr. |

## XIX. Departement Arnsberg.

| | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Arnsberg. | 4500 | Arnsberg | 32500 | 1. | Meschede. | 2123 | 2¾ | Arnsberg. | 8 | 30500 | |
| | | | Meschede | 28500 | 2. | Schmallenberg | 1000 | 7¼ | Fredeburg. | 3 | 12500 | |
| | | | | 61000 | | od. Fredeburg. | 1000 | 6¼ | Meschede. | 3 | 13500 | |
| 2. | Brilon. | 3650 | Brilon | 37000 | 3. | Marsberg. | 3650 | 3½ | Brilon. | 4 | 14500 | |
| | | | | | 4. | Medebach. | 2400 | 7 | Medebach. | 3 | 12750 | 1 Hülfsrichter. |
| | | | | | | | | | Marsberg. | 2 | 9000 | |
| | | | | | | | | | Latus | 23 | | |

Digitized by Google

| № | Sitz der Kreisgerichte. | Einwohner dieser Orte incl. Militair. | Kreise. | Einwohner des Kreisgerichts-Bezirks incl. Militair. | № | Sitz der Einzelrichter. | Einwohner dieser Orte incl. Militair. | Entfernung vom Sitz des Landgerichts. Meilen. | Bisher bestandene Gerichte. | Zahl der Richter. | Einwohner des Gerichts-Bezirks incl. Militair. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | Transp. | 23 | | |
| 3. | Erwitte. | circ. 2000 | Lippstadt | 31500 | 5. | Lippstadt*). | 4600 | 1 | Erwitte. | 5 | 19250 | 1 Hülfrichter. |
| | | | Ein Theil von Soest | | 6. | Rüthen. | 2050 | 3½ | Soest. | 5 | 27000 | *) Kreisstadt: die Hälfte d. Früchte gehört zu Lippe-Detm. |
| | | | | 16000 | 7. | Soest. | 8900 | 2½ | Rüthen. | 4 | 14200 | |
| | | | | | 8. | Geseke. | 3400 | 1¾ | Lippstadt. | 1 | 4500 | |
| | | | | | | | | | Geseke P.-G. | 1 | — | |
| 4. | Olpe. | 1950 | Olpe | 25500 | 9. | Attendorn. | 1600 | 2 | Attendorn. | 3 | 11000 | Beschwerl. Kommunikation. |
| | | | von Siegen | 14000 | 10. | Hilchenbach. | 1300 | 3½ | Olpe. | 3 | 11500 | |
| | | | | 39500 | | | | | Bilstein. | 2 | 7000 | |
| | | | | | | | | | Hilchenbach. | 2 | 8500 | |
| 5. | Siegen. | 6500 | Siegen ohne die versteh. 14000 | | 11. | Berleburg. | 2200 | 7½ | Laasphe. | 3 | 13000 | |
| | | | Wittgenstein | 30000 | 12. | Laasphe. | 2100 | 7 | Siegen. | 7 | 27000 | |
| | | | | 21500 | | | | | Berleburg. | 2 | 8800 | |
| | | | | 51500 | | | | | Burbach. | 2 | 7800 | |
| 6. | Altenkirchen. | 1000 | Altenkirchen | 33500 | | — | — | — | Altenkirchen. | 3 | 33500 | |
| | | | von Neuwied | 16500 | | | | | | | | |
| | | | | 50000 | | | | | | | | |
| | | | 3500 Ew. von Altenkirch. gehören z. Landg. Coblenz. | | | | | | Justiz-Aemter Ehrenbreitst., Freusburg, Friedewald, Hammerstein, | | | |
| 7. | Neuwied. | 6350 | a. Neuwied ohne die vorstehenden 16,500 | | 13. | Linz. | 2600 | 3 | Linz | 7 | 78000 | |
| | | | | | | | | | Wied Regier. | 4 | | |
| | | | | 44000 | 14. | Ehrenbreitstein. | 3900 | 2½ | — J.-Amt. | 5 | | |
| | | | b. von Coblenz der Bezirk Ehrenbreitstein | | | | | | Schönstein Patr.-G. | 1 | | Ohne d. Justiz-Senat Ehrenbreitstein. |
| | | | | 17500 | | | | | | | | |
| | | | | 61500 | | | | | | | | |
| 8. | Wetzlar. | 5700 | Wetzlar | 42500 | 15. | Braunfels. | 1800 | 1½ | Wetzlar. | 3 | | |
| | | | | | | | | | Atzbach. | 1 | | |
| | | | | | | | | | Braunfels R. | 4 | 42500 | |
| | | | | | | | | | — J.-Amt. | 4 | | |
| | | | | | | | | | Hohenselms Patr.-G. | 1 | | |
| | | | | | | | | | Summa | 96 | | Sa. 2 Hülfsr. |

Digitized by Google

# Zusammenstellung.

| | Kreisgerichte resp. Stadtgerichte. | Einzelnrichter. | Zahl der bisherigen Richter. | Hülfsrichter. |
|---|---|---|---|---|
| I. Departement Berlin . . . . | 17 | 32 | 204 | 29 |
| II. „ Frankfurt . . . | 19 | 27 | 154 | 5 |
| III. „ Stettin . . . . | 15 | 28 | 136 | 3 |
| IV. „ Cöslin . . . . | 8 | 13 | 55 | 3 |
| V. „ Königsberg . . | 20 | 27 | 124 | 8 |
| VI. „ Insterburg . . . | 16 | 9 | 106 | 11 |
| VII. „ Marienwerder . | 21 | 26 | 157 | 3 |
| VIII. „ Breslau . . . . | 25 | 19 | 234 | — |
| IX. „ Glogau . . . . | 14 | 11 | 128 | 2 |
| X. „ Ratibor . . . . | 17 | 14 | 132 | 2 |
| XI. „ Posen . . . . . | 17 | 20 | 127 | 5 |
| XII. „ Bromberg . . . | 9 | 11 | 68 | 6 |
| XIII. „ Magdeburg . . | 11 | 14 | 97 | 3 |
| XIV. „ Halberstadt . . | 8 | 9 | 80 | 7 |
| XV. „ Naumburg . . . | 18 | 25 | 194 | 4 |
| XVI. „ Münster . . . . | 10 | 11 | 79 | — |
| XVII. „ Paderborn . . . | 10 | 11 | 90 | 3 |
| XVIII. „ Hamm . . . . | 9 | 13 | 93 | 1 |
| XIX. „ Arnsberg . . . | 8 | 15 | 96 | 2 |
| Summa | 272 | 335 | 2354 | 97 |

auf 13,650,000 Einwohner.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7). Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

# № 4. Literarischer Anzeiger. 1848.

Sämmtliche hier angezeigten Schriften sind durch die **Heymann**'sche Buchhandlung in Berlin, **W. Heinrichshofen** in Magdeburg, **Hoffmann**'sche Buchhandlung in Frankfurt a. d. O. **E. S. Mittler** in Posen, **Theile** in Königsberg, **H. Wagner** in Glogau, **W. Cursch** in Naumburg und **E. Trewendt** in Breslau, sowie durch alle übrigen Buchhandlungen zu beziehen.


Im Verlage von J. K. G. Wagner in Neustadt a. d. Orla ist soeben erschienen, und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

## Handbuch
des
## evangelischen Kirchenrechts
im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach,
mit steter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften über das evangelische Volksschulwesen.

Für Kircheninspectoren, Superintendenten, Pfarrer und Schullehrer,

von

**M. Friedrich Teuscher,**

Oberpfarrer und Großherzogl. Superintendent zu Buttstädt.

38 Bogen und 7 Bogen Anhang. gr. 8. Subscr.-Preis bis Michaeli d. J. 2 Thlr. Späterer Preis 2½ Thlr.

Obiges Handbuch, welches die Vorschriften über das evangelische Volksschulwesen enthält, ist nicht allein für das Großherzogthum Weimar, sondern auch für Kircheninspectoren, Superintendenten, Pfarrer u. s. w. im Auslande von Wichtigkeit und daher sehr zu empfehlen.

---

## Rheinische Gesetze. IV. Bd.

Bei E. Gehrich & Co. in Crefeld ist so eben erschienen:

## Sammlung
der
seit dem 21. Juli 1841 erschienenen
## Preuss. Gesetze u. Verordnungen,

welche die fünf Französischen Gesetzbücher modificiren oder neben denselben in der Königl. Preuß. Rheinprovinz Geltung haben — als Nachtrag zu der J. Cramer'schen Sammlung — nebst Ergänzung der, in denselben ausgelassenen Gesetze u. s. w.

Herausgegeben
von
**H. J. Busch.**

12. geh. Preis 1⅓ Thlr.

---

## Für Juristen von Ad. Brennglas.

Bei Ign. Jackowitz in Leipzig erschien so eben als Fortsetzung und ist im Buchhandel überall zu haben:

## Berlin wie es ist und — trinkt.

Von
**Ad. Brennglas.**

XXVIII. Heft: **„Eine Volks-Jury in Berlin.**
Mit einem colorirten Titelkupfer.

8. elegant geh. in Umschlag. Velinp. Preis 7½ Sgr.

☞ Die **„Volks-Jury"** darf als eines der genialsten Genrebilder des berühmten Verfassers bezeichnet werden, und sind die bis jetzt erschienenen 31 Hefte dieses **allgemein beliebten Werkes** (das VI. Heft: **„die Guckkästner"** zählt dreifach) in den **neuesten Auflagen** wieder vollständig zu haben.

---

Im Verlage von Friedrich Mauke in Jena ist als Neuigkeit erschienen und durch jede Buchhandlung des In- und Auslandes zu erhalten:

## System
des
## deutschen Privatrechts
von
**Dr. Carl Friedrich Gerber,**
ordentlichem öffentlichem Professor des deutschen Rechts und Mitglied des Spruchcollegiums an der Universität Erlangen.

Erste Abtheilung. gr. 8. Velinpapier. geh.
Preis 1 Thlr. 24 Sgr. Die 2te (letzte) Abtheilung erscheint in möglichst kurzer Zeit.

---

In der Verlagshandlung von Carl Heymann in Berlin (heil. Geiststraße 7) ist so eben erschienen und in allen guten Buchhandlungen zu haben:

## Gaetano Filangieri
Ueber den **Anklageprozeß** und das
## Geschwornengericht,
(übersetzt u. mit Anmerkungen versehen) broschirt 27 Sgr.

Diese neue Ausgabe des klassischen Werkes wird von jedem Staatsmanne und Juristen als eine zeitgemäße und beachtenswerthe bezeichnet werden.

---

Digitized by Google

# Justiz-Ministerial-Blatt

für die

# Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

## Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

X. Jahrgang. Berlin, Freitag den 24. November 1848. № 47.


## Amtlicher Theil.

### Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Obergerichten.

1. Assessoren.

Die Referendarien Ritter und Maurer sind zu Kammergerichts-Assessoren mit dem Dienstalter vom 8. August, resp. vom 1. September 1848 ernannt, und

dem Justitiarius Molle zu Peterswaldau ist in Folge der bestandenen dritten Prüfung die Anciennität vom 18. Oktober 1848 in der Reihe der Obergerichts-Assessoren beigelegt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Münster bei dem Oberlandesgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 27. Juni 1848,

die Auskultatoren Mengdehl und Freymark bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 6., resp. vom 14. September 1848,

der Auskultator Bollmann, bisher in Naumburg, bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg mit dem Dienstalter vom 25. September 1848.

B. Bei den Untergerichten.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Stern zu Sensburg ist auf seinen Antrag zum 1. Januar 1849 mit Pension in den Ruhestand versetzt worden;

der Präsident des Herzoglichen Fürstenthumsgerichts zu Oels, Gleinow, ist gestorben.

2. Räthe.

Der Stadtgerichts-Rath Legiehn zu Königsberg in Pr. ist gestorben.

C. Justiz-Kommissarien.

Die Versetzung des Justiz-Kommissarius und Notarius Kühn zu Wollstein an das Land- und Stadtgericht zu Meseritz ist auf seinen Antrag zurückgenommen worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Friedensrichter Thomae zu Dülken ist an das Friedensgericht zu Bacharach versetzt, und

der Landgerichts-Referendarius Bloem zu Düsseldorf zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

Digitized by Google

## Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es ist genehmigt worden, daß die Gerichtsbarkeit des Gutes Reichersdorf im Gubener Kreise mit dem Land- und Stadtgericht zu Guben vereinigt werde.

## Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals.

### Num. 88.

### Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. September 1848, — die Zulässigkeit des negativen Kompetenz-Konflikts gegen rechtskräftige Erkenntnisse der Gerichte betreffend.

(Vergl. die Bekanntmachung des Justiz-Ministers vom 18. August 1848, Justiz-Ministerial-Blatt S. 272).

Auf den zwischen der Königlichen Regierung zu Frankfurt und dem Königlichen Oberlandesgericht daselbst entstandenen Kompetenz-Konflikt,

betreffend den Rechtsstreit des Ritterschafts-Raths und Feuer-Societäts-Direktors v. K. auf K.

wider

den Mühlenmeister M. zu K. und den Domainen-Aktuarius F. zu H.

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß die Entscheidung in dieser Sache nicht den Verwaltungs-Behörden, sondern den Gerichten obliege, demgemäß das Erkenntniß des II. Senats des Königlichen Oberlandesgerichts zu Frankfurt vom 4. März 1842, welches die Entscheidung an die Landespolizei-Behörde verweist, wie hiermit geschieht, aufzuheben, und der gedachte Senat für verpflichtet zu erachten, in der Sache selbst anderweit was Rechtens zu erkennen.

Von Rechtswegen.

Gründe.

Der Besitzer des Ritterguts K. verkaufte im Jahre 1806 ohne den Konsens der Hypotheken-Gläubiger des Guts mehrere zu demselben gehörende Grundstücke, namentlich auch eine an dem Eilang-Flusse

Digitized by Google

belegene Schneidemühle; der Käufer der Mühle ließ dieselbe eingehen, und verwandte einen Theil der Gebäude, so wie die bis dahin zum Betriebe benutzte Wasserkraft, für eine Papiermühle, die er am andern Ufer des Flusses auf P.schem Territorium anlegte. Bei der späteren Subhastation des Ritterguts K. fielen mehrere Hypotheken-Gläubiger und unter ihnen auch die G.schen Erben, als Inhaber eines ingrossirten Kapitals von 6000 Rthlr., mit beinahe der Hälfte desselben aus; dieselben verfolgten deshalb ihr Hypothekenrecht gegen die Besitzer jener ohne ihren Konsens verkauften Gutstheile, und brachten es dahin, daß solche durch Adjudikationsurtheil vom 19. Juni 1837 dem Ritterschaftsrath und Feuer-Societäts-Direktor v. K. auf K., der inzwischen jene Restforderung der G.schen Erben durch Cession erworben hatte, zugeschlagen wurden. Dem genannten Adjudikatar ward hierbei ausdrücklich die mit zur Taxe gezogene Wasserkraft der ehemaligen Schneidemühle, und mit ihr zugleich überlassen, auf deren Benutzung gegen den zeitigen Inhaber der Papiermühle, so wie auf Fortschaffung der letzteren Anspruch zu machen. Zu dem Ende trat der ꝛc. v. K. unter dem 26. August 1839 bei dem Patrimonial-Gericht über K. gegen den Papierfabrikanten Lieutenant M. zu M., und als dieser im Laufe der Sache den Besitz der, Schulden halber subhastirten Papiermühle verlor, gegen die Adjudikatare derselben, den Mühlenmeister M. und den Domainen-Aktuar F., klagend auf, mit dem Antrage:

> die Verklagten schuldig zu erachten, ihm die zum Betriebe der K.schen Schneidemühle erforderliche Wasserkraft allein zu überlassen, solche zum Betriebe ihrer Papierfabrik nicht ferner zu benutzen, und die zu dieser Benutzung angelegten Werke, event. die ganze Papierfabrik fortzuschaffen.

Mit diesem Antrage, dem die Verklagten widersprachen, ward der ꝛc. v. K. durch das am 19. November 1840 abgefaßte Erkenntniß des Patrimonial-Gerichts aus dem doppelten Grunde abgewiesen, weil die beanspruchte Wasserkraft kein solches Pertinenz der Schneidemühle und des Guts K. gewesen sei, welches nicht ohne Konsens der Hypotheken-Gläubiger davon habe getrennt werden können, und weil, auch abgesehen hiervon, sowohl die Acquisitiv-Verjährung als die durch Nichtgebrauch, den Verklagten zur Seite stehe.

Eben so wenig gelang es dem Kläger, in der zweiten Instanz mit seinem Antrage durchzudringen. Der zweite Senat des Oberlandesgerichts zu Frankfurt nahm in dem am 4. März 1842 abgefaßten Erkenntnisse an, der Kläger beabsichtige eine faktisch längst eingegangene Schneidemühle wieder herzustellen, und zu dem Ende einer seit dem Jahre 1808 bestehenden, präsumtiv also auch konzessionirten Papiermühle alles Wasser zu entziehen, ja sogar deren gänzliche Fortschaffung zu bewirken; ein solcher Fall unterliege aber nach den §§. 5 — 8 des Edikts vom 28. Oktober 1811 nicht der richterlichen Entscheidung, sondern allein der der Landespolizei-Behörde. Aus diesem Grunde bestätigte der Senat das erste Urtheil mit der Maaßgabe:

> daß Kläger mit seinem Antrage ab- und an die Landespolizei-Behörde zu verweisen.

Ohne hiergegen ein weiteres Rechtsmittel einzulegen, folgte der ꝛc. v. K. der von dem Appellationsrichter ihm gegebenen Anweisung und trug sein Begehren der Regierung zu Frankfurt vor, erhielt indessen von dieser den Bescheid: die Papiermühle benutze schon die ganze Wasserkraft, und widerspreche daher mit Recht der Wiederherstellung der Schneidemühle; glaube er ein Eigenthumsrecht an dem zum Betriebe der Papiermühle benutzten Gefälle oder Stauwerk zu haben, so gebühre die Entscheidung hierüber nicht der Landespolizei-Behörde, sondern den Gerichten; sei er von diesen bereits abgewiesen, so stehe ihm frei, aus einem neuen Fundamente nochmals klagbar zu werden.

Dies versuchte der ꝛc. v. K. zwar, indem er unter dem 17. Oktober 1844 bei dem Patrimonialgerichte zu K. gegen dieselben Verklagten eine neue Klage einreichte; da jedoch weder sein Klagegrund, noch sein Antrag ein neuer war, so ward er sowohl von dem Untergerichte, als von dem Oberlandesgerichte, bei dem er Beschwerde führte, unter Hinweisung auf das in dem Vorprozeß ergangene Appellationsurtheil durch Verfügung zurückgewiesen. Auch die von ihm höheren Orts geführte Beschwerde brachte ihn nicht zum Ziele. Der Minister des Innern erklärte bei der mit dem Justiz-Minister geführten Korrespondenz sich mit dem Ausspruch der Regierung, daß die Sache zur richterlichen Entscheidung gehöre, einverstanden; das Ober-

Digitized by Google

landesgericht zu Frankfurt lehnte aber eine solche anderweite Entscheidung, zu der der Justiz-Minister dasselbe aufforderte, unter Berufung auf das von dem zweiten Senat des Kollegiums abgefaßte rechtskräftige Urtheil ab, und der Justiz-Minister übersandte deshalb die Akten zur Entscheidung über diesen negativen Kompetenz-Konflikt an den inzwischen durch das Gesetz vom 8. April v. J. eingesetzten unterzeichneten Gerichtshof. Bei der von dem letzteren durch das Resolut vom 2. Februar d. J. angeordneten nachträglichen Vernehmung der Partheien hat auch der Kläger v. K. in seiner schriftlichen Erklärung vom 23. März c. ausdrücklich eine solche Entscheidung des Gerichtshofes verlangt, und in der späteren Rechtsausführung dahin angetragen:

> das Urtheil des zweiten Senats des Oberlandesgerichts zu Frankfurt vom 4. März 1842 aufzuheben, und das Gericht für kompetent zu erachten, in der Sache selbst anderweit zu entscheiden.

Statt der früheren Verklagten dagegen hat ein gewisser W. zu M., der gegenwärtig Besitzer der Papiermühle zu K. zu sein behauptet, in seiner Eingabe vom 10. v. M. diesem Antrage des Klägers widersprochen, und gegen jede weitere Entscheidung protestirt, weil in der Sache durch das Frankfurter Appellations-Urtheil bereits rechtskräftig erkannt, hiergegen aber kein weiteres Rechtsmittel zulässig, und selbst eine weitere Entscheidung des Kompetenz-Konflikts-Gerichtshofes unstatthaft sei. Dieser Präjudizial-Einwand ist jedoch unbegründet.

Zwar verordnet allerdings der §. 2 des Gesetzes vom 8. April v. J., daß in rechtskräftig von den Gerichten entschiedenen Sachen der Kompetenz-Konflikt nicht mehr erhoben werden könne; allein diese Bestimmung findet auf den sogenannten negativen Kompetenz-Konflikt, und zwar selbst dann keine Anwendung, wenn, wie in dem vorliegenden Falle, das Erkenntniß, durch welches die richterliche Inkompetenz ausgesprochen wurde, kein Urtheil letzter Instanz war, sondern die Parthei es nur unterlassen hatte, sich der dagegen offen stehenden Rechtsmittel zu bedienen. Dies ergiebt sich aus folgender Betrachtung:

Schon seinen Worten nach ist der §. 2 nur auf positive Kompetenz-Konflikte zu deuten; denn unter rechtskräftig von den Gerichten *entschiedenen Sachen* können nur solche verstanden werden, in denen die Gerichte materiell den unter den Partheien obwaltenden Rechtsstreit entschieden, nicht aber auch solche, in denen sie eine solche Entscheidung abgelehnt haben. Auch ist in dem zweiten Satze des §., der den Kompetenz-Konflikt auch dann ausschließt,

> wenn in einem Prozesse, bei welchem eine Verwaltungsbehörde als Parthei betheiligt ist, die von derselben aufgestellte Präjudizial-Einrede der *Unzulässigkeit* des Rechtsweges aufgestellt ist,

unverkennbar nur vom positiven Kompetenz-Konflikt die Rede.

Ueberdies ergeben die Vorverhandlungen des Staatsraths über das Gesetz vom 8. April v. J. auf das Entschiedenste, daß es bei dieser Fassung des §. 2 beabsichtigt wurde, die Unanwendbarkeit der darin enthaltenen Vorschrift auf die sogenannten negativen Kompetenz-Konflikte auszusprechen.

Die Nothwendigkeit hiervon leuchtet auch aus der Natur der Sache und der übrigen Vorschriften des Gesetzes ein; denn wollte man das Gegentheil und also annehmen, daß die Gerichte durch in Rechtskraft übergehende Erkenntnisse die materielle Entscheidung eines Rechtsstreits, als nicht zu ihrem Ressort gehörig, für immer ablehnen könnten, so hieße dies die Entscheidung der sogenannten negativen Kompetenz-Konflikte in ihre Hand legen, was nicht nur mit dem §. 20 des Gesetzes, der ausdrücklich die Entscheidung über solche Konflikte dem unterzeichneten Gerichtshofe übertragen hat, in Widerspruch treten, sondern zugleich, wenn auch die Verwaltungsbehörden beharrlich ihre Inkompetenz zur materiellen Entscheidung jenes Streits behaupten, die Recht suchende Parthei in einen Zustand völliger Rechtlosigkeit versetzen würde, was unmöglich bei Abfassung jenes Gesetzes beabsichtigt sein kann.

Steht aber sonach das Erkenntniß des zweiten Senats des Oberlandesgerichts zu Frankfurt vom

Digitized by Google

4. März 1842 und dessen angebliche Rechtskraft einer weiteren Prüfung des hier obwaltenden Kompetenz-Konflikts nicht im Wege, so muß nach Lage der Sache der Ausspruch dahin erfolgen, daß den Gerichten und nicht der Landespolizei-Behörde die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits obliege.

Der Anspruch des Klägers auf Ueberlassung der Wasserkraft, welche die Verklagten jetzt bei ihrer Papiermühle benutzen, und auf eventuelle Fortschaffung dieser Mühle, ist ein rein privatrechtlicher. Der Kläger verfolgt nicht nur als hypothekarischer Gläubiger sein noch fortdauerndes Pfandrecht an der von dem Gute K. ohne seinen Konsens abgezweigten und verkauften Schneidemühle und deren Pertinenzien, sondern er nimmt zugleich das gerichtlich ihm adjudizirte Eigenthum dieser Pertinenzien und namentlich der ihm ausdrücklich mit zugeschlagenen Wasserkraft gegen die Verklagten als jetzige Besitzer derselben in Anspruch. Ueber eine Forderung dieser Art ist, wie die Regierung zu Frankfurt in ihrer Verfügung vom 7. Dezember 1843 ganz richtig bemerkt, nicht die Landespolizei-Behörde, sondern nur der Richter zu entscheiden kompetent. Die Gründe, aus denen der zweite Senat des Oberlandesgerichts zu Frankfurt diese Entscheidung von sich ablehnt und den Kläger an die Landespolizei-Behörde verwiesen hat, sind nicht durchgreifend. Allerdings bedarf nach den §§. 5 und 6 des Edikts vom 28. Oktober 1810 ein jeder, der eine neue Mühle anlegen, oder eine eingegangene wieder herstellen will, hierzu der Genehmigung der Landespolizei-Behörde, gegen deren Entscheidung, wenn sie die Genehmigung, sei es aus polizeilichen Gründen, oder wegen eines von Andern dagegen erhobenen, begründet befundenen Widerspruchs, versagt, der Rechtsweg nach §. 8 jenes Edikts nicht zulässig ist. Auch ist nicht füglich zu bezweifeln, daß der Kläger die künftige Wiederherstellung der Schneidemühle beabsichtige; sein Zweck bei dem vorliegenden Prozeß ist aber noch nicht, wie das Oberlandesgericht vermeint, die Ausführung dieser Absicht, sondern nur erst der, die privatrechtlichen Hindernisse zu beseitigen, welche derselben dadurch in den Weg treten, daß die Wasserkraft der wieder anzulegenden Mühle sich in dem Besitz der Verklagten befindet. Diesen nächsten Zweck kann der Kläger einzig und allein im Rechtswege verfolgen, und da ihm der zweite Senat des Oberlandesgerichts zu Frankfurt durch sein Erkenntniß dies verweigert hat, so mußte dasselbe aufgehoben, und der Senat für verpflichtet erachtet werden, sich der materiellen Entscheidung nach Lage der Sache zu unterziehen.

Berlin, den 14. September 1848.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(L. S.) Unterschrift.

I. 4035.

# Nicht amtlicher Theil.

## 43. Uebersicht

des

## Hypotheken-Schulden-Zustandes von Berlin mit Hinblick auf eine zu errichtende Hypothekenbank.

(Von dem Stadtgerichts-Direktor Voigt in Berlin).

Zur Abhülfe der Kreditverlegenheit der Grundbesitzer in Berlin ist die Errichtung einer städtischen Hypothekenbank oder eines Pfandbriefamts vielfach angeregt worden.

Digitized by Google

Um über das Bedürfniß eines solchen Instituts eine richtige Ansicht zu gewinnen, und dessen Ausführbarkeit und Zweckmäßigkeit gehörig zu würdigen, erscheint vor allen Dingen eine faktische Grundlage, eine Darstellung des Umfangs und Werthes des Grundbesitzes und des Hypotheken-Schulden-Zustandes der Stadt Berlin nothwendig. Es dürfte daher für Alle, welche sich für diesen Gegenstand interessiren, die nachstehende auf amtlichen Quellen beruhende Mittheilung willkommen sein.

## I. Ermittelung des Werths sämmtlicher Hypotheken-Objekte von Berlin.

Das Hypothekenbuch des hiesigen Königlichen Stadtgerichts umfaßt zur Zeit alle innerhalb des stadtgerichtlichen Gerichtsbezirks belegenen Grundstücke und immobilisirten Gerechtigkeiten.

Die Zahl der Hypothekenbuchs-Folien, von welchen jedes ein Grundstück oder eine immobilisirte Gerechtigkeit repräsentirt, belief sich beim Schlusse des abgewichenen Geschäftsjahres — also am 30. November 1847 — auf . . . . . 9,898

Nach den von der hiesigen städtischen Kommunal-Behörde bekannt gemachten Resultaten des Finanz-Abschlusses zur Uebersicht des hiesigen Stadthaushaltes für das Jahr 1846 — der Abschluß für das Jahr 1847 ist noch nicht bekannt — waren am Schlusse des Jahres 1846 vorhanden . . . . . 8,523
Häuser mit 74,287 Wohnungen.

Bei dem Schlusse des Geschäftsjahres 1846 waren nur 9,843 Folien in den Hypothekenbüchern besetzt. Wenn man hiervon die Zahl der Häuser mit 8,523 abzieht, so ergeben sich an nicht bebauten Grundstücken und Gerechtigkeiten, welche als Realitäten im Hypothekenbuche sich eingetragen finden, . . . . . 1,320

Eben so viel Hypothekenbuchs-Folien müssen also unbebaute Grundstücke, Acker, Wiesen, Gärten und immobilisirte Gerechtigkeiten — als z. B. Apotheker-Privilegien und dergleichen — repräsentiren.

Der Werth dieser Grundstücke ist nicht genau, sondern nur approximativ zu ermitteln und festzustellen.

Nicht immer ist der Erwerbspreis dem wirklichen Werthe des Grundstücks völlig entsprechend, wie dies namentlich bei Ueberlassungen von Grundstücken Seitens der Eltern an Kinder und bei Erbtheilungen vorkommt; oft wird auch wohl des größeren Kredits wegen der Werth eines Grundstücks höher angegeben, und dieser Mehrwerth wieder durch in Zahlungsstatt cedirte unsichere Forderungen oder auf sonstige Art ausgeglichen; oft ist der Erwerbspreis aus den Hypothekenbüchern nicht, wenigstens nicht der neuere, ersichtlich, wie dies bei Vererbungen vorkommt. — Den aus den Hypothekenbüchern zu entnehmenden Erwerbspreis der Grundstücke kann man daher zur Ermittelung eines muthmaßlichen Werthes oder Totalwerthes des gesammten Pfandobjekts nicht wohl benutzen. Man hat daher zur Ermittelung dieses Werthes

1. bei den bebauten Grundstücken nur zwei Anhaltepunkte:
   a. die Miethssteuer-Anlagen,
   b. die Feuer-Versicherungs-Summe,

   und
2. bei den nicht bebauten Grundstücken nur eine nach den gangbaren Preisen abgemessene Schätzung

als Mittel zum Zweck.

Immobilisirte Gerechtigkeiten sind außer den Erbpachtsgerechtigkeiten nur in geringer Zahl vorhanden. Es existiren in fraglicher Beziehung nur 81 Folien in den Hypothekenbüchern des hiesigen Stadtgerichts.

Was nun zunächst

Digitized by Google

angeht, zu denen auch der größte Theil der Erbpachtsgrundstücke gehört, so waren davon beim Schlusse des Jahres 1846 . . . . . 8,523
vorhanden. Seitdem sind vielleicht bis Ausgangs vorigen Jahres circa . . . . . 77
hinzugetreten. Es wurden 69 neue Hypothekenbuchs-Folien im Jahre 1847 angelegt, und bei einigen neu abgezweigten Grundstücken schwebte die Besitztitel-Berichtigung noch beim Schlusse des Geschäfts-Jahres. in Summa 8,600

Die 8523 bebauten Grundstücke enthielten, wie erwähnt, 74,287 Wohnungen, von welchen, beiläufig erwähnt, 1667 leer standen.

Diese sämmtlichen Wohnungen sind zu einem Miethswerthe von . . . . . 7,701,548 Thlr.
von den städtischen Behörden veranlagt worden.

Der Werth der städtischen bebauten Grundstücke regulirt sich ohne Zweifel nach der Größe des Miethsertrags. Bei Grundstücken dieser Art muß man wegen der darauf haftenden Bau- und Kommunal-Lasten mindestens mit fünf Prozent capitalisiren. Wenn man den obigen Miethswerth solchem nach mit 20 multiplicirt, so ergiebt sich ein Grundwerth im Betrage von . . . . . 154,030,960 „

Hierzu werden noch die Werthsätze der im Jahre 1847 hinzugetretenen 77 neuen Häuser mit circa 20,000 Thlr. für jedes, also . . . . . 1,540,000 „
treten, und ergäbe sich also hiernach für die bebauten Grundstücke ein Werth von . 155,570,960 „

Da die Anlagen, auf welche sich diese Berechnung gründet, den Zweck der Besteuerung des Miethers nach Verhältniß der von ihm zu zahlenden Wohnungs-Miethsbeträge haben, und wenn auch selbst der Eigenthümer, als sein eigener Miether fingirt, hierbei herangezogen wird, so läßt sich doch nicht entnehmen, wie viel von den muthmaßlich einkommenden Miethsbeträgen zur Deckung der das Grundstück behafteten Lasten und Abgaben in Abzug zu bringen ist. Von der anderen Seite wird man auch wieder nicht in Abrede stellen können, daß bei Ermittelung der Miethsbeträge man diese im Durchschnitt wohl eher zu niedrig als zu hoch festgestellt, und daß namentlich die eigene Wohnung des Eigenthümers gewiß nicht zu hoch, sondern eher zu niedrig abgemessen sein wird, daß dagegen aber unter den 74,287 Wohnungen auch 1667 leer stehende Wohnungen mit enthalten, und darunter auch 2,396 steuerfreie Wohnungen, und unter diesen die Königlichen und Prinzlichen Schlösser und Häuser, Büreau-Localien von Königlichen und anderen Behörden, von Gymnasien, Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten u. s. w. mit inbegriffen sind, und daß deshalb der sich auf den Total-Miethswerth gründende Werth sämmtlicher bebauter Grundstücke eine nicht unbedeutende Verminderung wohl erleiden möchte, wenn er der Wirklichkeit entsprechen oder nur möglichst nahe kommen soll.

Zieht man die Taxen heran, welche den Versicherungen gegen Feuersgefahr zum Grunde gelegt werden, so ergiebt sich zunächst das Bedenken, daß diese Taxen nicht den Werth des Grund und Bodens, der unbebauten Grundstücke und eben so wenig die Baulichkeiten in der Erde, Fundamente, Keller, ins Auge fassen und selbstredend zu ihrem Zwecke nicht ins Auge fassen können.

Beim Schlusse des Geschäftsjahres 1847 waren sämmtliche Baulichkeiten im Weichbilde Berlins, also innerhalb der Real-Jurisdictions-Gränzen des hiesigen Stadtgerichts, zu . . . . . 121,954,925 „
versichert.

Zu diesem Werthsatze mußte nun noch der Werth des Grund und Bodens und der Baulichkeiten in der Erde, welche der Feuergefährlichkeit nicht unterliegen, hinzugerechnet werden. Dies erscheint folgerecht gewiß außer allem Zweifel. Erhebliche Bedenken ergeben sich aber bei der Anwendung dieses Grundsatzes, wenn man das

Digitized by Google

Verhältniß in Betracht zieht, in welches bei öffentlichen Versteigerungen die Feuertax-Beträge zu den Kaufpreisen getreten sind.

Nach einer zu dem Ende bewirkten Zusammenstellung ist bei 200 Grundstücken, in Betreff welcher die Hypothekenbuchs-Folien eingesehen worden, die Feuer-Versicherungssumme in 93 Fällen von dem Verkaufspreise nicht erreicht worden. Nach der für Berlin geltenden Taxordnung wird der Nutzungswerth mit dem von Sachverständigen ermittelten Materialien-Werth zusammengerechnet, und der Durchschnitt beider Summen, nachdem davon die Lasten abgezogen worden, bildet den Taxwerth des Grundstücks. Hiernach nun müssen diese Werthsätze höher zu stehen kommen, als dies bei der Feuertaxe der Fall sein kann.

Im Jahre 1832 wurden 132 Grundstücke Seitens des Königlichen Stadtgerichts im Wege der Subhastationen versteigert. Nur bei 24 Grundstücken ward die Taxe durch die Meistgebote überstiegen, in den übrigen Fällen aber blieben sie unter dem Taxwerthe. Man muß indeß andererseits auch zugeben, daß in den Jahren 1830 bis 1832 der Werth der bebauten städtischen Grundstücke im Allgemeinen gesunken war.

Jedenfalls würde man das aliquote Verhältniß, nach welchem der Feuerversicherungswerth sich durch Hinzurechnung des Werths des Grund und Bodens steigern mußte, nicht hoch veranschlagen dürfen.

Um den Werth der Grundstücke nicht zu hoch zu stellen, scheint es mir angemessen,

| | |
|---|---|
| den sich bei der Miethssteuer-Anlage ergebenden Miths- oder Nutzungswerth von . . . . . | 155,570,960 Thlr. |
| mit dem Feuer-Taxwerth von . . . . . | 121,954,925 „ |
| zusammenzuwerfen, und die sich ergebende Summe von . . . . . | 277,525,885 Thlr. |
| zu halbiren, in welchem Falle sich dann die Summe von . . . . . | 138,762,942½ „ |

als der muthmaßliche Werth der bebauten städtischen Grundstücke in Berlin herausstellen würde.

## B. Was die nicht bebauten Grundstücke

angeht, so giebt bei der Ermittelung des Werths derselben der Durchschnitts-Verkaufs-Preis die alleinige Norm ab.

1. Die sogenannten Berliner Hufen enthalten nach dem Separations-Rezeß einen Flächeninhalt von 4,883 Morgen. Wird der Morgen im Durchschnitt zu 60 Thlr. im Werthe berechnet, so ergiebt dies einen Werth von . 292,980 „
2. Die Weinbergstücke, zwischen dem Rosenthaler und dem Landsberger Thore belegen, enthalten einen Flächen-Inhalt von 353 Morgen. Man kann den Morgen im Durchschnitt zu einem Werthe von 75 Thlr. schätzen. Es ergiebt sich daraus ein Werth von . . . . . 26,475 „
3. Die Köllnischen Wiesen bei Rixdorf, Pertinenzstücke der in Kölln belegenen Häuser, enthalten einen Flächen-Inhalt von 1399 Morgen. Den Werth des Morgens zu 115 Thlr. geschätzt, ergiebt einen Totalwerth von . 160,885 „
4. Die Köllnischen Bürgerhaus-Wiesen zwischen dem Halleschen und Cottbusser Thore, enthalten einen Flächen-Inhalt von 78 Morgen. Den Morgen kann man zu einem Werthe von 110 Thlr. annehmen, den Total-Werth daher zu . . . . . 8,580 „
5. Die Töplitz-Wiesen vor dem Anhalter Thore sind größtentheils bebaut und scheiden daher als unbebaute Grundstücke aus.

Latus 139,251,862½ Thl.

Digitized by Google

Transport 139,251,862½ Thl.

6. Die Köllnischen Aecker, oder das sogenannte Köpnicker-Feld, sind theils innerhalb, theils außerhalb der Stadtmauer belegen.

   a. Der innerhalb der Stadtmauer belegene Theil derselben ist separirt, der Theilungs-Receß abgeschlossen und beim Hypotheken-Buche zur Ausführung gekommen. Diese Grundstücke werden successive zu Baustellen veräußert. Die an den bebauten Theil der Louisenstadt angränzenden Grundstücke haben einen höheren Werth, als die noch entfernter nach der Stadtmauer zu belegenen Grundstücke.

   Im Durchschnitt kann man den Werth der Quadratruthe bei der einen Hälfte zu 50 Thlr., bei der anderen zu 100 Thlr. annehmen. Dies ergiebt für den Morgen einen Werth von resp. 9000 Thlr. und 18,000 Thlr., mithin für die nach dem Separations-Receſſe ins Privat-Eigenthum übergegangenen 468 Morgen, — die überschießenden Quadratruthen habe ich hier, wie überall, außer Betracht gelassen — einen Total-Werth von . . . . . 6,318,000 „

   Wie bald sich dieser Werth realisirt, hängt allerdings von der mehr oder minder rasch fortschreitenden Bebauung des Köpnicker-Feldes ab.

   b. Der außerhalb der Stadtmauer belegene Theil des Köpnicker-Feldes enthält 350 Morgen 169 Quadratruthen Flächen-Inhalt. Der Morgen als Ackerland zu 90 Thlr. veranschlagt, ergiebt einen Total-Werth von . . . . . 31,500 „

7. 57 Morgen 29 Quadratruthen Ackerland, zwischen dem Cottbusser und Halleschen Thore außerhalb der Stadtmauer belegen und eigentlich zum Köpnicker Felde gehörig, größtentheils Gartenland, der Morgen im Durchschnitt zu 110 Thlr. geschätzt, haben einen Werth von . . . . . 6,270 „

8. Die Berliner Wiesen

   a. außerhalb des Frankfurter Thores 457 Morgen 157 Quadratruthen, zu 130 Thlr. der Morgen gerechnet.

   Die Niederschlesische Eisenbahn-Gesellschaft hat zwar für die Quadratruthe 2 Thlr. beim Ankauf, also für den Morgen 360 Thlr. gezahlt. Diesen ungewöhnlichen Preis kann man indeß hier nicht zum Grunde legen. . . . . 59,410 „

   b. 74 Morgen 152 Quadratruthen dieser Wiesen sind innerhalb der Stadtmauer belegen, werden größtentheils als Gartenländereien benutzt, und ist bisher davon zu Baustellen, so viel ermittelt worden, nichts verkauft.

   Es dürfte sich auch die Bauluſt in jener Gegend zur Zeit noch nicht entwickeln. Man wird diese Grundstücke daher zur Zeit noch nicht als Baustellen, sondern nur als Gartenländereien zu einem Werthe von 150 Thlr. für den Morgen veranschlagen können.

   Solchem nach haben sie einen Werth von . . . . . 11,100 „

9. Die sämmtlichen zum Theil umfangreichen Hofräume, Niederlage-Plätze und Gärten innerhalb der Stadtmauer und in den Vorstädten, wozu namentlich noch die Gärten der Bellevüe-, Thiergarten- und Potsdamer-Straße bis zum Landwehrgraben, als der Jurisdiktionsgränze, ferner diejenigen an der Oranienburger Chaussee, vor dem Rosenthaler und Schönhauser Thore und mehrere andere gehören, können ihrem Flächen-Inhalte

Latus 145,678,142½ Thl.

Digitized by Google

| | |
|---|---|
| Transport | 145,678,142⅓ Thl. |

nach nicht angegeben werden. Man muß sich daher darauf beschränken, dafür ein Pauschquantum als Werthsumme auszuwerfen.

Bei dem hohen Werthe, welchen diese Grundstücke als Baustellen, als Zier- und Lustgärten haben, dürfte ein Total-Werth von . . . . . 1,000,000 „

nicht zu hoch erscheinen.

Hiernach nun stellt sich ein Total-Werth von . . . . . 146,678,142⅓ „

in Betreff sämmtlicher im stadtgerichtlichen Hypothekenbuche eingetragener Grundstücke heraus.

Hierzu würde noch treten der Werth der im Hypothekenbuche eingetragenen Privilegien und Gerechtigkeiten, welche ebenfalls Pfandobjekte bilden.

Diese haben nach den eingesehenen Hypothekenbuchs-Folien einen Werth von . . . . . 609,515 „

Somit schließt also der Werth, welchen sämmtliche Hypothekenbuchs-Folien repräsentiren, mit . . . . . 147,287,657⅓ Thl.

ab.

## II. Hypotheken-Belastung.

Beim Schlusse des abgewichenen Geschäfts-Jahres, also bis zum 1. Dezember 1847, waren in dem stadtgerichtlichen Hypothekenbuche . . . . . 98,376,950 „

Hypothekenschulden intabulirt.

| | | |
|---|---|---|
| Im Jahre 1846 waren nur intabulirt: . . . . . | 94,537,649 | Thlr. |
| Die Schuldenlast hat sich also vermehrt um . . . . . | 3,839,301 | „ |
| Neu eingetragen wurden nämlich . . . . . | 5,670,231 | „ |
| gelöscht wurden dagegen: . . . . . | 1,830,930 | „ |
| Im Jahre 1846 wurden neu eingetragen: . . . . . | 6,242,665 | Thlr. |
| und gelöscht . . . . . | 2,338,575 | „ |
| mithin stieg die Schuldenlast um . . . . . | 3,904,090 | Thlr. |
| 1847 ist sie nur gestiegen um . . . . . | 3,839,301 | „ |
| mithin um . . . . . | 64,789 | Thlr. |

weniger als 1846.

Hiervon möchte der Grund in den verminderten Bauunternehmungen erfindlich zu machen sein. Uebrigens ist die Differenz auch nicht bedeutend.

## III. Verhältniß der Verschuldung des Grundwerths zu der Hypothek-Schuldenlast.

Wenn man den Werth der gesammten Hypothek-Objekte im Betrage von 147,287,657⅓ Thlr. mit der Gesammtsumme der Hypothek-Schulden im Betrage von 98,376,950 Thlr. zusammenhält, so ergiebt sich, daß die Grundstücke im Durchschnitt bis zu ⅔ des Werths verschuldet sind.

Erwägt man aber hierbei, daß eine große Anzahl von Grundstücken gar nicht mit Hypothek-Schulden belastet sind, man kann die Zahl derselben auf 1800 bis 2000 annehmen, — eine frühere Ermittelung ergab 1700 hypothekfreie Grundstücke, seitdem sind die im kammergerichtlichen Hypothekenbuche eingetragen gewesenen Grundstücke, und mit diesen eine nicht unbedeutende Zahl der Grundstücke des Fiskus, welche

Digitized by Google

mit Hypotheken-Schulden nicht belastet sind, hinzugetreten — so ergiebt sich, daß der größere Theil der städtischen Grundstücke bis zum vollen Werthe mit Hypotheken-Schulden belastet ist.

Die Subhastationen und die in Folge derselben abgehaltenen Kaufgelderbelegungen ergeben sogar, daß viele Grundstücke über den Werth verschuldet sind, denn es fallen bei den Kaufgeldervertheilungen fortwährend Hypothek-Kapitalien aus.

Die Subhastationen haben sich übrigens im Jahre 1847 im Vergleiche zu dem Jahre 1846 nicht vermehrt.

| | |
|---|---|
| 1846 wurden subhastirt | 311 |
| Grundstücke, 1847 nur | 293, |
| also weniger | 18. |

Dagegen haben sich die Administrationen vermehrt.

| | |
|---|---|
| 1846 schwebten nur | 201 |
| Häuser-Administrationen, 1847 dagegen | 249, |
| mithin mehr | 48. |

## IV. Zinsfuß.

Der Zinsfuß ist im Jahre 1847 im Allgemeinen gestiegen. Man kann im Durchschnitt annehmen, daß Hypothek-Kapitalien des ersten Drittheils des Grundwerths mit Vier Prozent, diejenigen des zweiten Drittheils mit Vier ein halb Prozent und diejenigen des dritten Drittheils mit Fünf Prozent verzinset werden.

Berlin, den 2. Februar 1848.

## Nachtrag.

Seitdem ich vorstehende Darstellung abschloß, hat sich Manches in den darin enthaltenen Aufstellungen geändert.

Die Baustellen werden nicht mehr gesucht, und die dazu geeigneten Grundstücke haben eben deshalb nicht mehr den Werth, welcher denselben in der vorstehenden Darstellung mit Rücksicht auf ihre Benutzung zu Baustellen beigelegt ist. Aber nicht bloß jene unbebauten Grundstücke, auch die bebauten Grundstücke haben in ihrem früheren Werthe bedeutend verloren. Es ist kein Begehr vorhanden, sich zur Zeit hier mit Grundstücken, namentlich mit Häusern ansäßig zu machen. Die hypothekarische Schuldenmasse hat sich seitdem nicht im steigenden Verhältnisse als früher vermehrt. Der Grund davon liegt darin, daß nur wenige Grundstücke vorhanden sind, welche die jetzt beanspruchte Sicherheit zu gewähren vermögen, und daß sich nur wenig Kapitalisten finden, welche ihre im Besitze habenden Papiere au porteur zu dem jetzigen Course fortzugeben und dafür hypothekarische Obligationen einzutauschen geneigt sind. Der Zinsfuß ist bei Hypothek-Kapitalien neuerer Kreirung auf 5 Prozent gestiegen. Niedrigere Zinssätze werden bei Cessionen in der Regel auf 5 Prozent erhöht.

Die Administrationen und Subhastationen vermehren sich. Erstere bedeutend, letztere jedoch nur mäßig.

| | |
|---|---|
| In dem Zeitraum vom 1. Dezember 1846 bis 1. Dezember 1847 schwebten | 205 |
| Subhastationen, in dem Zeitraum v. 1. Dezember 1847 bis 1. Oktober 1848 | 292, |
| mithin mehr | 87. |

Digitized by Google

In dem Zeitraum vom 1. Dezember 1846 bis 1. Oktober 1847 schwebten . . . . 226 Administrationen, in dem Zeitraum vom 1. Dezember 1847 bis 1. November 1848 . . . . 419, mithin mehr 193.

Es liegt im Interesse der meisten Hypothekgläubiger, bei der Exekution der Administration den Vorzug vor der Subhastation zu geben. Hierzu tritt, daß weniger Kapitals-Einforderungen als Zinsrückstände die Veranlassung zur Exekution geben. Die Provokationen auf General-Moratorien kamen früher selten vor, und waren dann nicht einmal zu begründen. In neuerer Zeit sind deren mehrere angebracht und zur Zeit noch schwebend. Wenn man auch bei Einleitung derselben die in Folge der Märzereignisse eingetretene Verkehrs- und Werthlosigkeit, und die daraus erwachsene allgemeine Kalamität für geeignet halten kann, dem Requisite sub Nr. 2 des §. 3 Thl. I Tit. 47 der Gerichts-Ordnung zu genügen, und wenn man auch in der Hoffnung, daß die jetzigen Zustände vorübergehend sein können und werden, ein Genüge für das Requisit sub Nr. 3 des §. 3 a. a. O. finden kann, so bleibt doch der Nachweis und die Bestellung der Sicherheit sehr schwierig. Man muß bei Leitung eines solchen Moratorien-Verfahrens hauptsächlich auf das Gemüth der Gläubiger einwirken und vermittelnd zu Stande zu bringen suchen, was sich durch ein Erkenntniß nicht erzielen läßt. Die in Betreff der Moratorien in der Gerichts-Ordnung enthaltenen Vorschriften im Wege der Gesetzgebung zu erweitern, dürfte nicht zweckmäßig sein. Temporaire Unkündbarkeit hypothekarischer Darlehne würde eine völlige Kreditlosigkeit der Grundbesitzer zur Folge haben. Die Gewährung der Sicherheit bei städtischen Grundstücken derjenigen bei Landgütern gleichzustellen, also auf $\frac{2}{3}$ des Werths zu erhöhen, scheint gefährlich für die Gläubiger.

Besonders empfehlens- und beachtenswerth sind meines Dafürhaltens die Vorschläge, welche sich in dem Aufsatze über den Schutz der Hypothekengläubiger gegen unzeitige Subhastationen — Justiz-Ministerial-Blatt von 1848 Seite 339 und 340 — entwickelt finden.

Diese Vorschläge sind eben so sehr in der Billigkeit begründet, als sie leicht praktisch ausführbar erscheinen, und dürften in ihrer Anwendung die Subhastationen bedeutend vermindern.

Berlin, den 24. Oktober 1848.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7). Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

# Justiz-Ministerial-Blatt

für die

# Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

## Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

X. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. Dezember 1848. № 48.


## Amtlicher Theil.

### Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Der Geheime Ober-Tribunals-Rath Fromholz ist gestorben.

B. Bei den Obergerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Eggert bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder mit dem Dienstalter vom 29. August 1848,

der Referendarius Haase bei dem Oberlandesgericht zu Glogau mit dem Dienstalter vom 4. September 1848,

der Referendarius von Salpius aus Marienwerder, bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 12. September 1848;

der Oberlandesgerichts-Assessor Siemens zu Halberstadt ist auf seinen Antrag an das Kammergericht,

der Oberlandesgerichts-Assessor von Scheibner zu Schrimm an das Oberlandesgericht zu Ratibor, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Boehncke zu Königsberg i. Pr. auf seinen Antrag an das Oberlandesgericht zu Insterburg versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Reinking bei dem Oberlandesgericht zu Münster mit dem Dienstalter vom 10. März 1848,

der Auskultator Gersdorff bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt a. O. mit dem Dienstalter vom 25. Juli 1848,

der Auskultator Krukenberg bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 26. August 1848,

der Auskultator Voßig bei dem Oberlandesgericht zu Münster mit dem Dienstalter vom 20. September 1848,

der Auskultator Poppe bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt mit dem Dienstalter vom 30. September 1848,

der Auskultator Franz bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt mit dem Dienstalter vom 9. Oktober 1848;

der Auskultator Trending bisher in Naumburg bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg;

Digitized by Google

der Kammergerichts-Referendarius Rasch ist aus dem Justizdienste entlassen worden.

C. Bei den Untergerichten.

1. Räthe, Assessoren und Richter.

Der Land- und Stadtrichter, Kreis-Justizrath Paul zu Münsterberg ist unterm 15. November 1848 zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Ramslau befördert,

der Land- und Stadtrichter Peschel zu Reinerz,
der Kriminalrichter Pratsch zu Brieg,
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Gentz zu Neumarkt
und
der Land- und Stadtrichter Weigelt zu Neurode,
sind unterm 11. November 1848 zu Land- und Stadtgerichts-Räthen Allerhöchst ernannt;

dem Kriminalrichter Wünnenberg zu Paderborn ist der Karakter als Kriminal-Rath unterm 4. November 1848 Allerhöchst verliehen worden.

Etatsmäßige Assessor-Stellen sind verliehen:

dem Oberlandesgerichts-Assessor Wagner zu Insterburg bei dem Land- und Stadtgericht zu Loetzen, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Schnösenberg zu Dersten bei dem Land- und Stadtgericht zu Marsberg;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Menzel zu Breslau ist zum außeretatsmäßigen Assessor bei dem dortigen Stadtgericht ernannt worden;

der Assessor bei dem Fürstlichen Gericht der Herrschaft Broich, Kammergerichts-Assessor von Schwarzkoppen ist gestorben, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Ziegler zu Wesel diese Stelle verliehen worden.

D. Justiz-Kommissarien.

Dem Justiz-Kommissarius und Notarius Siemon zu Tennstädt im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg ist gestattet worden seinen Wohnsitz nach Langensalza zu verlegen;

der Justiz-Kommissarius und Notarius Lättcke zu Erwitte ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Eichhorn zu Frankfurt a. O. ist an das Landgericht zu Trier versetzt,

der Landgerichts-Referendarius Schultz zu St. Vith zum Friedensrichter in Trarbach, und

der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Christmann zu Linz zum Friedensgerichtsschreiber in St. Goar ernannt worden.

## Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die Uebernahme der Gerichtsbarkeit über Schartenke nebst 13 Grundstücken in Redekin und 4 Grundstücken in Groß-Mangelsdorf Seitens des Staats, und deren Vereinigung mit dem Land- und Stadtgericht zu Genthin, so wie die Uebertragung der interimistischen Verwaltung der Patrimonialgerichte Tuchheim und Pavlitz auf das Justizamt Ziesar ist genehmigt worden.

## Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 23. November d. J. ausgegebene 52. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 3060. das Privilegium vom 18. Oktober 1848, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stolper Kreis-Obligationen zum Betrage von 80000 Thlr.;

Num. 3061. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. November 1848, betreffend die Verlängerung des am Schlusse dieses Jahres ablaufenden Zolltarifs.

Digitized by Google

# Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals.

## Num. 88.

### Verfügung vom 20. November 1848, — die Stempelpflichtigkeit von Vollmachts-Substitutionen betreffend.

Nachstehende, an das Königliche Oberlandesgericht zu Naumburg erlassene Verfügung:

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf die Anfrage vom 18. August d. J.,

betreffend die Stempelpflichtigkeit der schriftlichen Uebertragung einer Prozeßvollmacht durch den Bevollmächtigten auf einen Substituten,

in Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister hierdurch eröffnet, daß der Ansicht des Kollegiums,

wonach es zu dergleichen Substitutionen keines Stempels bedarf,

beigetreten wird, da der Tarif zum Stempelgesetz für Substitution eines Bevollmächtigten keine Bestimmung enthält, und eine solche Substitution mit Rücksicht auf §. 40 Tit. 13 Thl. I des Allg. Landrechts, wonach bei einer gültigen Substitution der Substitut des Bevollmächtigten als Bevollmächtigter des ursprünglichen Machtgebers gilt, nicht für eine neue Vollmacht zu erachten ist.

Es wird indeß hierbei vorausgesetzt, daß nicht der Form wegen, worin die Substitution aufgenommen worden, die Tarif-Positionen „Notariats-Instrumente" oder „Protokolle„ Platz greifen.

Berlin, den 29. September 1848.

Der Justiz-Minister.

wird sämmtlichen Gerichtsbehörden hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 20. November 1848.

Der Justiz-Minister
Rintelen.

An sämmtliche Gerichts-Behörden. I. 4676. Steuersachen No. 54.

Digitized by Google

# Nicht amtlicher Theil.

## 44. Der Arrest auf Grundstücke.

Vom Landrichter D. in P[1]).

Ueber die Folgen und Wirkungen eines Arrestes ist wohl noch bei keinem Rechtskundigen ein erheblicher Zweifel entstanden[2]). Auch das Gesetz hat deutlich und bestimmt darüber sich ausgesprochen (§§. 81—87 Thl. I Tit. 29 der Allg. Gerichts-Ordnung. Dessen ungeachtet sind in einer einzelnen Anwendung derselben auf Grundstücke, verschiedene Meinungen kund geworden. Der Grund davon liegt in dem überwiegenden Einflusse, welchen nach unserer Hypothekenverfassung die Form der Anlegung des Arrestes geübt hat. Die reglementarischen Vorschriften in dem Reskripte vom 18. Dezember 1835 haben die erste Veranlassung[3]) dazu gegeben. Unter Autorität derselben hat man indessen einen Weg betreten, bei dessen weiterer Verfolgung Gefahr drohet, daß bisher unbestrittene Grundsätze verkannt werden.

Darum einige Worte zur Verständigung.

Der Arrest ist eine außerordentliche, präventive Maaßregel, und bezielt die Sicherung einer Schuldforderung dadurch, daß ein bestimmtes Vermögensstück des Schuldners seiner Verfügung entzogen wird, zu dem Zwecke, damit es dem Gläubiger frei bleibe, dasselbe zum Gegenstand seiner Befriedigung zu machen.

Dieses geschiehet entweder durch inhibitorischen Befehl des Richters, bei Grundstücken in Form einer Protestation, oder durch Uebernahme des Vermögensobjektes zum gerichtlichen Gewahrsam.

Die Folgen des Arrestes sind daher seinem Zwecke nach:

1. die Verfügungen des Schuldners über das Vermögensstück sind ausgeschlossen. Sie sind es insoweit, als es dem Gläubiger benommen werden würde, aus dem arrestirten Gegenstande seine Befriedigung zu suchen.

2. Nur die Verfügungen des Schuldners und Eigenthümers selbst sind inhibirt, und

3. auch nur die künftigen Verfügungen desselben nach geschehener Arrestlegung. In weiterer Anwendung und Entwickelung dieser rechtlichen Wirkungen, wie sie prinzipiell und gesetzlich feststehen, ergeben sich folgende Konsequenzen:

---

1) Wenn auch der Aufsatz im Wesentlichen mit der Ausführung Seite 152 übereinstimmt, so hat ihn doch die Redaktion, bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, den Lesern nicht vorenthalten zu dürfen geglaubt. d. R.

2) Die Voraussetzung ist nicht richtig, wie außer den Reskripten vom 24. April und 6. Juni 1840 unter anderem der kürzlich mitgetheilte Rechtsfall (Seite 315) darthut. Die Streitigkeiten über die Wirkungen des Arrestes auf Grundstücke haben großentheils eben in der Verschiedenheit und Unklarheit der Ansichten über die Wirkungen des Arrestes überhaupt ihre Veranlassung.

Eine andere Quelle liegt freilich darin, daß man nach Zulassung des Arrestes auf Grundstücke, und zwar vermittelst einer protestatio de non amplius intabulando, die Wirkungen nicht aus der Bedeutung des Arrestes, sondern unmittelbar aus dem Wesen jener Protestation, aus ihrem Zwecke u. s. w. zu entwickeln gesucht hat. So z. B. Seite 88 dieses Jahrgangs. Das ist gewiß unrichtig. Die Eintragung ist, wie der Herr Verfasser sehr richtig bemerkt, nur die Veröffentlichung des angelegten Arrestes. Der Widerspruch, welcher damit verlautbart wird, kann seine Wirkungen nur soweit erstrecken, als ein Arrest den Arrestanten zum Widerspruche gegen Veränderungen des Realzustandes berechtigt. Das ist deshalb Vorfrage. Man wird über die Wirkungen des Arrestes auf Grundstücke niemals aufs Reine kommen, wenn man nicht zuvor die Bedeutung des Arrestes im Allgemeinen nach allen Seiten hin feststellt, und davon dann den Ausgang nimmt. — Manches Mißverständniß, und wahrscheinlich auch der vom Herrn Verfasser mit Recht getadelte Ausdruck „Umschreibung in eine Hypothek" statt „Eintragung der Hypothek an oder mit dem locus des Arrestes" würde wahrscheinlich vermieden sein, wenn man nicht die Form einer Protestation gewählt, sondern einfach die geschehene Anlegung des Arrestes eingetragen hätte, was uns nicht nur zulässig, sondern auch richtiger scheint. Der Arrest selbst, die darin liegende relative Dispositionsbeschränkung, bildet den eigentlichen Gegenstand der Eintragung. d. R.

3) Auch das läßt sich nicht behaupten. Vergleiche z. B. die in den Gründen des Plenar-Beschlusses vom 30. Mai 1842 erwähnten älteren Fälle. d. R.

Digitized by Google

Zu 1. Der Arrest verleihet dem Gläubiger kein anderes und besseres Recht, als er gehabt hat, weder gegen den Schuldner selbst, noch irgend ein Recht zu dem speziellen Vermögensgegenstande desselben. Seine Wirkung ist bloß negativ. Der Gläubiger erwirbt das Recht, die weiteren Verfügungen des Schuldners als nicht geschehen zu betrachten.

Eine andere Wirkung kann auch die Protestation nicht haben. Sie ist weiter nichts, als die Form, in welcher der Arrestbefehl effektuirt und zur Publizität gebracht wird.

Hieraus folgt aber zunächst, daß sie nicht rubr. III, sondern nur rubr. II zum Hypothekenbuche vermerkt werden darf. Denn jede Eintragung rubr. III setzt ein, wenn auch unvollkommenes Recht auf die Sache voraus.

Die Protestation soll aber nur gegen die Person des Schuldners, als Eigenthümers der Sache, gerichtet sein. Eine fernere Folge ist, daß eine Umschreibung der Protestation in eine Hypothek, wenn sie auch formell ausführbar wäre, doch der Sache nach nicht gedacht werden kann.

Die rein negative Wirkung des Arrestes sichert nur den Erwerb eines Rechts auf die Sache, verleihet diesem selbst als solchem keinen Vorzug.

Die Priorität des letzteren bestimmt sich vielmehr nach seinem Erwerbe, und der Arrest wird dabei nur insofern wirksam, als der Arrestleger das Recht hat, auch solche Verfügungen des Schuldners, durch welche dingliche Rechte konstituirt werden, für nicht geschehen anzusehen.

Vermöge dessen kann und wird es im letzten Erfolge oft zwar ebenso zu stehen kommen, als wenn die Hypothek an die Stelle der Protestation getreten wäre.

Nichts desto weniger wird die Priorität der Hypothek, als solcher, nicht durch den Arrest bestimmt. Auch ist dieser nicht die nothwendige Bedingung ihres Erwerbes. Sie datirt sich vielmehr vom Tage der bewirkten Eintragung.

Hieraus ergiebt sich für den Hypothekenrichter die Vorschrift, daß derselbe die Eintragung der nach Anlegung des Arrestes angemeldeten Hypotheken den gesetzlichen Regeln gemäß unangesehen die Protestation zu bewirken hat. Ob und welche derselben der Arrestleger in Bezug auf seine Forderung als wirksam nicht anzuerkennen braucht, darüber zu urtheilen, ist nicht seines Amtes.

Der Uebersicht wegen kann ihm nur empfohlen werden, wenn die Forderung, derentwegen die Protestation eingetragen ist, auch ein Hypothekenrecht erwirbt, die Identität beider zu vermerken.

Arrest und Hypothek bestehen dann allerdings für dieselbe Forderung neben einander, jede mit ihren besonderen Folgen und Wirkungen. Nur dadurch aber, daß beide auseinander gehalten werden, lassen sich die Formen des Hypothekenrechts leicht handhaben, ohne Beeinträchtigung der durch Gesetz oder Vertrag bestimmten Rangordnung, und ohne dem Hypothekenrichter ein mißliches Urtheil über den Vorzug einer Hypothek vor der anderen aufzulegen, welches er nur durch besondere Vermerke über die Priorität würde umgehen können[4]). Welche Hypotheken nun aber der Arrestleger als wirksam anzuerkennen hat, bestimmt sich nach den ad 2, 3 aufgestellten Regeln.

---

4) Der Arrest soll dem Gläubiger die spätere Exekution in das Grundstück offen halten. Schreitet der Gläubiger nach erstrittenem Judikat zur Exekution und macht er durch hypothekarische Eintragung seiner Forderung das Grundstück zum Gegenstande der Exekution, so muß der Arrest, als solcher, die arrestatorische Dispositionsbeschränkung, aufhören; er müßte eigentlich, wenn nicht von Amtswegen, doch auf Antrag des Schuldners, gelöscht werden. Bleibt er bestehen, und das wird allerdings geschehen müssen, wenn inzwischen andere anfechtbare Eintragungen erfolgt sind —, dann dauert er nicht in seiner ursprünglichen Bedeutung pro futuro fort.

Seine Bedeutung beschränkt sich auf die inzwischen bereits eingetragenen Rechte; er deutet nur noch an, daß wegen der später hypothekarisch eingetragenen Forderung die bis zur Eintragung des Judikats eingetragenen Hypotheken, Veräußerungen, Reallasten u. s. w. beziehungsweise als nichtig angefochten werden können. Soll das Rechtsverhältniß im Hypothekenbuche richtig erscheinen, so ist es nicht blos rathsam, sondern nothwendig, daß diese Wechselbeziehung zwischen dem Arrest und dem Judikat angedeutet werde, und wenn man dabei genau verfahren will, so genügt es wiederum nicht, wenn in dem Intabulat der Hypothek die Identität bemerkt wird: es muß auch bei dem Arrest der erforderliche Vermerk gemacht werden. Dann erst entspricht die Form genau der Lage der Sache. Eben in dieser Beziehung des Arrestes zu dem Judikate und in dem Umstande, daß seit dem Exekutions-Gesetze vom 4. März 1834 die Forderungen, wegen welcher ein Arrest eingetragen worden, auch regelmäßig später zur hypothekarischen Eintragung kommen, liegen die Gründe, aus welchen sich die Eintragung des Arrestes unter Rubr. III. und demnächst die Eintragung des Judikats an der Stelle des Arrestes der bessern Uebersichtlichkeit wegen empfiehlt.

Daß dies Verfahren nach der Strenge nicht das richtige ist, hat die Redaktion schon früher bemerkt, (Seite 91). — Die Identität anzudeuten, ist übrigens auch darum nothwendig, weil ja sonst der Realkredit des Schuldners um den einmaligen Betrag der Forderung zu Unrecht geschmälert würde. d. R.

Digitized by Google

Zu 2 ist gesagt, daß durch den Arrest nur die Verfügungen des Eigenthümers selbst inhibirt seien.

Hieraus folgt, daß die Sache, wie für den Arrestleger, so für jeden anderen, ein Gegenstand der Exekution bleibt, im Wege derselben sonach ein Hypothekenrecht an denselben gültig erworben werden kann. Die Folgerung ist zwar bestritten, und die Meinung geltend gemacht, daß auch solche Hypothekenrechte von dem Arrestleger nicht anerkannt zu werden brauchten, weil der Richter nur Namens des Eigenthümers handle und vermöge seines Amtes dessen Einwilligung ergänze.

Diese Fiktion ist indessen irrig. Denn nicht Namens des Crequendus verleihet der Richter Pfand und Hypothek, sondern gerade umgekehrt, Namens dessen, der die Exekution sucht.

Die Privatgewalt des Gläubigers ist es, welche in der Exekutionsvollstreckung sich manifestirt, und, unter dem Rechtsschutze des Staats, als entäußert und auf das Richteramt übergegangen gedacht werden muß. Der Richter verleihet nur kraft des Gesetzes, was außerhalb des Staatsverbandes der Gläubiger sich selbst genommen haben würde. Auf den Willen des Schuldners kommt dabei nichts an. Der Richter kann ihn also nicht ergänzen.

Der Arrestleger wird also die durch Exekutionsgewalt des Richters entstandenen Hypotheken nicht anfechten können, da sie nicht als vom Schuldner ausgegangen gedacht werden können.

Sollte dieses noch zweifelhaft sein, so stelle man den analogen Fall, daß eine bewegliche Sache oder eine Aktivforderung mit Arrest belegt worden, demnächst aber ein Anderer durch Pfändung oder Assignation ein Pfandrecht auf dieselbe erworben; sollte diesen der Arrestleger ausschließen können, oder ihm vorgehen, wenn er später ebenfalls ein Pfandrecht erworben? — [5])
ich zweifle, daß die Praxis den Fall zu Gunsten des Arrestlegers entschieden haben wird. —

Die Regel

zu 3 endlich, daß nur künftige Verfügungen des Schuldners inhibirt seien,

scheint so sehr sich von selbst zu verstehen, daß kaum Bedenken darüber aufkommen könnten.

Dennoch sind in einzelnen Anwendungen dergleichen vorgekommen.

Man hat gefragt, ob der Arrestleger eine frühere Veräußerung der Sache anerkennen müsse, auch wenn sie weder beim Hypothekenbuche verlautbart, noch die Uebergabe hinzugetreten sei? Nach jener Regel kann indessen die Frage nicht zweifelhaft sein.

Der Arrestleger erwirbt durch Eintragung der Protestation so wenig als durch den inhibitorischen Befehl des Richters ein Recht zur Sache. Beide sind nur gegen die Person des Eigenthümers gerichtet und sollen fernere Verfügungen desselben hindern.

Verfügungen also, die er gültig getroffen hat, wird der Arrestleger anerkennen müssen, mögen sie ihm bekannt gewesen sein oder nicht.

Es ist ferner gefragt, ob derselbe auch Hypotheken anerkennen müsse, deren Titel älter ist als die Arrestverfügung?

Die Frage wird aus demselben Grunde zu bejahen sein, und zwar sowohl, wenn der Titel ein vertragsmäßiger, als wenn er ein gesetzlicher ist, der mit der Forderung selbst entsteht.

Faßt man nun zusammen, was über die Folgen und Wirkungen des Arrestes in den einzelnen Anwendungen gesagt ist, so wird klar werden, daß sie nicht weiter reichen, als sie oben angegeben sind, und ihre richtige Erkenntniß und Auffassung nur durch die konkurrirenden Normen unseres Hypothekenwesens getrübt worden ist.

---

5) Siehe Anmerkung 2.

Digitized by Google

## 45. Umfaßt die im Wege der Exekution bewirkte Einleitung der Sequestration eines Grundstücks in ihren Wirkungen auch die vor Einleitung derselben fällig gewesenen Mieths- und Pachtzinsen?

Vom Stadtgerichts-Direktor Voigt zu Berlin.

Die Einleitung der gerichtlichen Sequestration oder Administration im Wege der Exekution ist ein Akt der exekutiven gerichtlichen Gewalt, durch welchen der, ein Immobile oder das Nutzungsrecht desselben besitzende Schuldner in Betreff eines solchen bestimmten Vermögens-Objekts der Disposition und Benutzung zum Vortheil des Exekutionssuchers und der etwa dabei zu berücksichtigenden Hypothek-Gläubiger und Real-Interessenten entsetzt wird. Dieser Exekutions-Akt beschränkt sich lediglich auf das bestimmte Objekt, und hebt, abgesehen von demselben, die Dispositionsbefugnisse des Exequendus in Betreff seiner übrigen Vermögensstücke nicht auf.

Bei der Frage:

> ob bereits bei der Einleitung der Administration oder Sequestration fällige Mieths- und Pachtrückstände von jener mit umschlossen worden und also zur Administrations- oder Sequestrations-Kasse mit eingezogen werden müssen?

muß man zwei Fälle unterscheiden.

Wenn nämlich das §§. 110 bis 115 Thl. I Tit. 24 der Gerichts-Ordnung gedachte Verfahren der Beschlagnahme der Gutseinkünfte vorhergegangen, und die Beschlagnahme der hier in Frage stehenden Mieths- und Pachtzinsen in diesem Verfahren bereits erfolgt ist, so muß allerdings der Sequestor oder Administrator solche Rückstände zur Administrations-Kasse einziehen; denn die §§. 116 seq. Th. I Tit. 24 der Gerichts-Ordnung gedachte Sequestration ist nur eine erweiterte Fortsetzung der Beschlagnahme der Gutseinkünfte, und jene geht in dieser auf. Dies ergiebt die Fassung des §. 116 a. a. O. ganz unzweifelhaft. Der Gesetzgeber hat sich — wie die ganze Anordnung der Exekutions-Grade in der Gerichts-Ordnung dies deutlich darthut — eine gewisse Reihefolge der gerichtlichen Zwangsmaaßregeln gedacht, in welcher diese zur Anwendung zu bringen seien. Deshalb erscheint denn die Fassung des §. 116 a. a. O.:

> „Wenn ein bloßer auf die Einkünfte des Guts zu legender Beschlag zur Befriedigung des Gläubigers nicht hinreichend ist, so muß das Gericht denselben in das Grundstück selbst gehörig immittiren, und dem Schuldner alle fernere Bewirthschaftung und Disposition darüber untersagen."

jenem System ganz entsprechend redigirt.

Wenn aber eine Beschlagnahme der Gutseinkünfte der Sequestration oder Administration nicht vorhergegangen ist, oder es sich von Pacht- und Miethsrückständen handelt, welche auch von jener nicht betroffen wurden, so kommt es bei Beantwortung der obigen Frage darauf an,

> ob vor Einleitung der Sequestration oder Administration schon fällig gewesene Mieths- und Pachtrückstände als Zubehör des unter Administration oder Sequestration gestellten Grundstücks zu betrachten sind?

Wäre dies der Fall, so müßte man die obige Frage unbedenklich bejahen; denn die Besitz- und Genuß-Entsetzung des Schuldners in Betreff der Hauptsache umschließt nothwendig auch die Entsetzung in Betreff des Zubehörs der Hauptsache, so weit diese nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden ist. Die Normen, welche das Gesetz in Betreff der Früchte aufstellt, lassen sich hierbei nicht zur Anwendung bringen.

Der Begriff der Früchte ist Thl. I Tit. 9 §. 220 des Allgemeinen Landrechts dahin abgegeben:

> „Nutzungen einer Sache, die nach dem Laufe der Natur mit oder ohne hinzugekommene Bearbeitung aus ihr selbst entstehen, werden Früchte genannt,"

während in Betreff der Nutzungen der Begriff Th. I Tit. 2 §. 110 des Allgemeinen Landrechts dahin aufgestellt wird:

> „Nutzungen heißen die Vortheile, welche eine Sache ihrem Inhaber, unbeschadet ihrer Substanz gewähren kann."

Digitized by Google

Der letztgedachte Begriff ist der weitere, der erstgedachte der engere. Früchte sind Nutzungen, aber nicht alle Nutzungen sind Früchte. Was bezüglich auf letztere speziell verordnet worden, ist daher nicht auch von selbst Norm für erstere.

Früchte müssen nach der obigen Begriffsaufstellung durch die organische Natur hervorgebracht werden.

conf. Bornemann, System Band 1 §. 108.

Dergleichen Früchte sind nach §. 45 Thl. I Tit. 2 des Landrechts allerdings bis zur Absonderung Zubehörungen der Hauptsache. Das Landrecht macht sogar in Betreff der faktischen Absonderung einige erweiternde Ausnahmen.

Thl. I Tit. 21 §. 147 seq.
Thl. I Tit. 2 §. 49.

Pacht- und Miethszinsen gehören nach der obigen Begriffsaufstellung zwar zu den Nutzungen, aber nicht zu den Früchten, und lassen sich eben deshalb die Rechtsnormen über die Zubehörigkeit der Früchte nicht auf dieselben anwenden. Dies kann und darf um so weniger geschehen, als sich im Allgemeinen Landrecht Bestimmungen vorfinden, welche hiermit in Widerspruch treten würden. Nur einige derselben will ich hier anführen.

1. Beim Verkaufe gehen in Ermangelung besonderer vertragsmäßiger Bestimmungen Pacht- und Miethszinsen, wie doch geschehen müßte, wenn man sie als Zubehör betrachten wollte, nicht auf den Käufer über, vielmehr werden sie nach Verhältniß der Besitzzeit zwischen Verkäufer und Käufer getheilt,

Allgemeines Landrecht Thl. I Tit. 11 §. 106,

und nur in Betreff der Geldzinsen, Kornpächte der Unterthanen, Zehnten, Dienstgelder, Abschoß und anderer Hebungen dieser Art ist im Gegensatze hiermit, die Theilung nach dem Verhältnisse der Besitzzeit ausgeschlossen, und bestimmt, daß diejenigen dem Käufer gehören sollen, welche nach der Uebergabe fällig werden. Wenn nun sogar laufende Mieths- und Pachtzinse dem Verkäufer nach Verhältniß seiner Besitzzeit verbleiben, um so mehr müssen ihm bereits fällige verbleiben und können nicht als Zubehör angesehen werden, wenn er auch darüber noch nicht verfügt hat.

2. Bei der Theilung der Nutzungen zwischen einem vollständigen redlichen Besitzer und dem Eigenthümer entscheidet in Betreff der laufenden Nutzungen nach §§. 197 seq. Th. I Tit. 7 des Allg. Landrechts ebenfalls das Zeitverhältniß des redlichen Besitzstandes.

Ebenso bestimmt der §. 476 Th. I Tit. 20 des Allg. Landrechts, daß, so lange der Hypothekgläubiger die von der Substanz abgesonderten Früchte und Nutzungen, oder die an deren Stelle tretenden Pacht- und Miethsgelder noch nicht in gerichtlichen Beschlag genommen hat, der Eigenthümer darüber frei verfügen könne. Hier werden Pacht und Miethsgelder als Surrogat für abgesonderte Früchte betrachtet.

Wenn nun die Häuser-Administrations-Ordnung für Berlin vom 1. September 1840 in den §§. 75 und 77 von Miethsrückständen und deren Einziehung zur Administrations-Kasse spricht, so kann hierbei nur der erste der beiden obgedachten Fälle vorgeschwebt haben, und also untergestellt sein, daß im Wege eines vorausgegangenen Revenüen-Beschlagnahme-Verfahrens dergleichen Miethsrückstände wirklich schon mit Beschlag belegt worden sind. Keinesweges aber läßt sich annehmen, daß man Miethsrückstände, welche eben, weil es Rückstände sind, bereits die Natur von Aktivis angenommen haben, als Zubehör des Grundstücks betrachtet und mit diesem gleichzeitig unbedingt durch die Sequestration habe in Beschlag nehmen wollen.

Zu einer solchen Beschlagnahme bedarf es eines besonderen Exekutions-Akts.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7). Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

# Justiz-Ministerial-Blatt

für die

# Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

X. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. Dezember 1848. № 49.


## Amtlicher Theil.

### Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Obergerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Moisiszig bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder mit dem Dienstalter vom 8. August 1848,

die Referendarien Petersen, Panse und Krause bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 15. August resp. vom 20. September und 18. Oktober 1848,

der Referendarius Keller bei dem Oberlandesgericht zu Hamm mit dem Dienstalter vom 1. November 1848.

B. Bei den Untergerichten.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath Hertzberg zu Löwenberg ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Glatz ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter.

Der bisherige Kammergerichts-Assessor und Gerichts-Kommissarius zu Fürstenberg, Lütcke, ist zum Stadtrichter und Justizamtmann des vereinigten Stadtgerichts Müllrose und des Justizamts Biegen ernannt;

dem Kammergerichts-Assessor von Voß ist eine etatsmäßige Assessor-Stelle bei dem Stadtgerichte zu Prenzlau verliehen worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Die Kammergerichts Assessoren Freydorff und Berthold sind zu Justiz-Kommissarien bei dem Stadtgerichte zu Berlin und zugleich zu Notarien im Departement des Kammergerichts,

und

der Oberlandesgerichts-Assessor Gezenburg zu Saalfeld in Pr. zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichten in Saalfeld, Mohrungen, Preuß. Holland, Liebstadt und Osterode, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Saalfeld, und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Königsberg ernannt worden:

Digitized by Google

dem Justiz-Kommissarius Deetz in Polzin ist, gegen Aufgabe der Praxis bei dem Land- und Stadtgericht in Callies, die Praxis bei dem Land- und Stadtgericht in Baerwalde,

dem Justiz-Kommissarius Julius in Dramburg die Ausdehnung der Praxis auf das Land- und Stadtgericht in Tempelburg,

und

dem Justiz-Kommissarius Pauli in Tempelburg auch die Praxis bei den Gerichten des Dramburger Kreises, den Land- und Stadtgerichten zu Dramburg und Callies, so wie bei dem Stadtgericht in Polzin, gestattet, auch ist diese erweiterte Praxis auf diejenigen Patrimonialgerichte, deren Richter in den genannten Städten ihren Wohnsitz haben, ausgedehnt worden;

dem bei dem Land- und Stadtgericht zu Lissa angestellten Justiz-Kommissarius und Notarius Schütze ist die nachgesuchte Entlassung von seinem bisherigen Amte ertheilt, und dagegen

der Justiz-Kommissarius und Notarius Nolte zu Kempen, mit Beibehaltung des Notariats, als Justiz-Kommissarius an das Land- und Stadtgericht zu Lissa, unter Beilegung der Praxis bei den Gerichten des Fraustädter Kreises, versetzt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Möller zu Cleve ist unterm 11. November 1848 zum Staats-Prokurator bei dem Landgericht in Cöln Allerhöchst befördert,

und

der Landgerichts-Referendarius König zu Cleve zum Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

## Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 3. Dezember 1848 ausgegebene 53. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Num. 3062. das Patent vom 26. November 1848, betreffend die Einführung einer Deutschen Kriegs- und Handelsflagge.

## Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals.

### Num. 89.

### Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. September 1848, — Stau-Anlagen betreffend.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Erfurt erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Land- und Stadtgericht zu H. anhängig gewordenen, jetzt bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Halberstadt schwebenden Prozeßsache

des Obermüllers Johann H. zu W., Klägers,
wider
die Besitzer der Untermühle, Wittwe P. und Genossen daselbst, Verklagte,

Digitized by Google

betreffend die Erniedrigung eines Wehrs,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechtswegen.

## Gründe.

Bei W., im Kreise W., liegen am Leinefluß zwei Mühlen, von denen die obere gegenwärtig dem Müller Johann H., die untere der Wittwe P. und einigen anderen Personen gehöret. Zwischen beiden Mühlen befindet sich ein zu der unteren gehöriges Wehr, durch welches der Fluß aufgestaut und das Wasser der gedachten Mühle zugeführt wird. Nachdem im Jahre 1845 die Besitzer der Untermühle dieses Wehr neu aufgebaut hatten, reichte gegen sie der Obermüller H. unter dem 8. August v. J. eine Klage bei dem Land- und Stadtgericht zu H. ein, in der er behauptete, daß der von der Untermühle in Bezug auf die Obermühle inne zu haltende Wasserstand durch einen 40 Ruthen unterhalb der Obermühle am linken Leineufer eingesetzten Merkpfahl regulirt werde, daß aber das von den Verklagten neu erbaute Wehr wenigstens um 2 Fuß höher sei, als es nach dem Merkpfahl sein dürfe, und hierdurch ein dem Betriebe der Obermühle nachtheiliger Rückstau verursacht werde. Der Kläger trug darauf an:

die Verklagten zu verurtheilen, das gedachte Wehr bis auf die durch den vorhandenen Merkpfahl bezeichnete Höhe zu erniedrigen.

In dieser Weise wurde auch von dem Land- und Stadtgericht durch das Contumazial-Urtel vom 12. November v. J. erkannt. Die Verklagten appellirten aber; sie bestritten jetzt die Angabe des Klägers, daß ein den Wasserstand regulirender Merkpfahl vorhanden, daß das von ihnen neu erbaute Wehr zu hoch angelegt sei, und einen Rückstau für die Obermühle verursache, und behaupteten vielmehr, daß das neue Wehr noch einen Fuß niedriger als das frühere sei, und daß ihre Mühle durch Verjährung das Recht erworben habe, das Wasser nach ihrem Bedürfniß aufzustauen. Präjudiziell aber wandten die Verklagten ein, daß die Entscheidung des Streits nach dem Vorfluthsgesetz vom 15. November 1811 nicht den Gerichten, sondern der Landespolizeibehörde gebühre. Dies Alles, und insbesondere die Kompetenz der Landespolizeibehörde, bestritt der Kläger; er wies darauf hin, daß seine Klage nicht auf Setzung eines Merk- oder Sicherheitspfahls gerichtet sei, behauptete vielmehr wiederholt, daß der Wasserstand durch den an der bezeichneten Stelle vorhandenen Merkpfahl seit langer Zeit, und zwar schon vor der am 1. Januar 1815 erfolgten Einführung des Vorfluthsgesetzes in die dortige Provinz regulirt sei, und erwähnte, daß er schon im Jahre 1840 bei der Ortspolizeibehörde und dem Landrathsamte über die Verklagten wegen Aufstauung des Wassers über das Maaß des Merkpfahls hinaus, Beschwerde geführt und auf Erniedrigung des damaligen Wehrs angetragen habe, daß jedoch die polizeilichen Verhandlungen zu keinem Resultate geführt hätten, weil inzwischen das wilde Wasser im Jahre 1845 jenes ältere Wehr fortgerissen habe, und hierdurch die Verklagten zu dem Neubau des jetzigen veranlaßt worden seien. Auf den Antrag des Klägers wurden diese polizeilichen Vorverhandlungen von dem Oberlandesgerichte zu Halberstadt eingefordert, nach deren Eingang aber die Fortsetzung des Prozesses einstweilen sistirt, weil die Königl. Regierung zu Erfurt den Kompetenz-Konflikt einlegte.

Das Oberlandesgericht ist zwar der Meinung, daß dieser Konflikt von der Regierung mit Recht erhoben und das gerichtliche Verfahren daher definitiv einzustellen sei; die nähere Prüfung der von beiden Behörden angeführten Gründe widerlegt indessen die Richtigkeit ihrer Ansicht.

Gestützt auf die aus den landräthlichen Vorakten sich ergebenden, auch unter den prozeßführenden Parteien nicht streitigen Thatsachen, daß das zu der Untermühle gehörige Wehr früher mehr oberhalb im

Digitized by Google

Leinefluß befindlich gewesen, im Jahre 1823 aber von dem damaligen Besitzer der Mühle ohne landespolizeiliche Erlaubniß weiter abwärts hin, ungefähr auf die Stelle, wo es von den Verklagten im Jahre 1845 neu erbaut worden, verlegt worden ist, meint die Regierung: es handle sich in diesem Prozesse um die Frage, ob bei dieser Verlegung eine Erhöhung des Wasserstandes stattgefunden habe? und sie beruft sich, indem sie die Entscheidung hierüber ihrer ausschließlichen Kompetenz vindizirt, zunächst auf den §. 243 Tit. 15 Th. II Allg. Landrechts. Diese Vorschrift rechtfertigt indessen die Ansicht der Regierung nicht. Sie bestimmt:

> „Erhöhungen des Fachbaums und Veränderungen des Sicherpfahls können nicht anders, als unter Aufsicht der Landespolizei, mit Zuziehung der benachbarten Interessenten, und nur soweit es diesen unschädlich ist, vorgenommen werden."

Hiernach würde die Kompetenz der Landespolizeibehörde Platz greifen, wenn gegenwärtig die Verklagten erst damit umgingen, ihr Mühlenwehr zu erneuern und gegen dessen früheren Zustand zu erhöhen, oder den angeblich vorhandenen, den Wasserstand regulirenden Merkpfahl zu verändern. Keiner dieser Fälle liegt jedoch hier vor. Die Verklagten haben das Wehr bereits vor drei Jahren neu erbaut; sie versichern, dasselbe gegen den früheren Zustand nicht nur nicht erhöht, sondern erniedrigt zu haben, und nur der Kläger behauptet, das Gegentheil und eine von den Verklagten zugefügte Beeinträchtigung seiner Rechte. Die Entscheidung eines solchen Privatstreits aber hat die angeführte Vorschrift des Landrechts der Landespolizeibehörde nicht überwiesen.

Ebensowenig ist dies durch das Vorfluthsgesetz vom 15. November 1811 geschehen, wie ferner von der Regierung aus dem §. 5 dieses Gesetzes, von dem Oberlandesgericht aber aus den §§. 1 ff. desselben zu folgern versucht worden ist.

Kann man auch in facto nicht wohl bezweifeln, daß der nach den Angaben des Klägers zwischen beiden Mühlen schon vorhandene Merkpfahl kein nach den Vorschriften jenes Gesetzes „unter polizeilicher Aufsicht gesetzter" sei, da der Kläger selbst das Gegentheil nicht zu behaupten vermocht, vielmehr angegeben hat, daß die Regulirung des Wasserstandes durch jenen Pfahl schon vor der am 1. Januar 1815 erfolgten Einführung des Vorfluthsgesetzes in jene Provinz geschehen sei, so läßt sich doch die von dem Oberlandesgerichte aufgestellte Ansicht als richtig nicht anerkennen:

> daß nach dem Vorfluthsgesetz bei Streitigkeiten über die von Stauungsberechtigten innezuhaltende Höhe des Wasserstandes überall da, wo ein polizeilich regulirter Merkpfahl noch nicht vorhanden ist, mithin auch in dem vorliegenden Falle, vor allen Dingen auf Regulirung der Sache bei der Landespolizeibehörde angetragen werden müsse.

Eine solche Vorschrift enthält das Vorfluthsgesetz nirgends. Der §. 1 desselben beschränkt vielmehr das Prinzip für das in dem Gesetz angeordnete Administrativ-Verfahren nur auf den Satz,

> daß der Besitzer eines, polizeilich noch nicht regulirten, Stauwerks (im vorliegenden Falle also die Verklagten) sich die Setzung eines Merkpfahls auf Antrag und Kosten derer, die dabei interessirt sind, gefallen lassen müsse.

Nur dem Stauwerksbesitzer ist hier eine Pflicht, und ein Rechtszwang auferlegt, nicht den ihm gegenüberstehenden Interessenten; diese nöthigt das Gesetz nicht, ihre Beschwerden gegen den Stauwerksbesitzer gerade in dem angegebenen Wege einer Provokation auf polizeiliche Setzung des Merkpfahls zu verfolgen; es macht vielmehr das Einschreiten der Polizeibehörde von dem Antrage dieser Beschwerdeführer abhängig, und verschränkt ihnen die Wahl des Rechtsweges nicht, falls sie denselben vorziehen wollen. Hierauf beruft sich mit Recht der Kläger, indem er die Zulässigkeit des Kompetenz-Konflikts bestreitet. Er wolle — sagt er — nicht auf Setzung eines Merkpfahls nach dem Edikte provoziren, sondern seinen Anspruch gegen den Verklagten im gerichtlichen Wege verfolgen, da hier ein — wenn auch nicht nach den Vorschriften des Edikts regulirter — Merkpfahl schon existire, durch welchen die von den Verklagten inne zu haltende Höhe

Digitized by Google

des Wasserstandes festgestellt sei. Ob es ihm gelingen werde, dies zu beweisen, da die Verklagten die Existenz dieses Merkpfahls, und eventuell dessen Authentizität bestreiten, und ob er daher nicht vielleicht bei einem ungünstigen Ausgange des Prozesses dennoch künftig genöthigt sein werde, seinen Zweck in dem Wege einer Provokation bei der Landespolizeibehörde zu verfolgen, sind augenscheinlich Fragen, auf die es hier nicht ankommen kann. Jedenfalls kann dieser Zweifel wegen, dem Kläger, der gerichtliche Weg nicht verschränkt werden.

Eben so wenig wird der erhobene Kompetenz-Konflikt durch die Ausführung der Regierung gerechtfertigt:

> daß das Vorfluthsgesetz und insbesondere der §. 5 desselben die Entscheidung über die Höhe des Wasserstandes den Gerichten nur in den Fällen überlassen habe, in welchen, was hier nicht geschehen, von einer der Parteien behauptet wird, daß der Wasserstand durch Verträge, Verleihung oder Verjährung bestimmt sei.

Denn einmal liegen hier Behauptungen der letzteren Art in der That vor; indem die Verklagten sich hinsichts der von ihnen bisher innegehaltenen Höhe des Wasserstandes ausdrücklich auf Verjährung berufen haben, und indem selbst in der entgegengesetzten Behauptung des Klägers, daß der Wasserstand schon vor langer Zeit durch den zwischen beiden Mühlen gesetzten Merkpfahl regulirt sei, eine Berufung sei es auf Vertrag, Verleihung oder Verjährung erkennbar ist, da andere Titel, auf welche das durch den Merkpfahl kenntlich gemachte Rechtsverhältniß gegründet sein könnte, sich nicht füglich denken lassen. Abgesehen hiervon läßt sich aber auch die von der Regierung indirekt aufgestellte Behauptung in thesi nicht als richtig anerkennen, daß das Vorfluths-Edikt gewisse Fälle von Rechtsstreitigkeiten über die Höhe des Wasserstandes der Entscheidung der Landespolizeibehörde vorbehalten hätte. Dem widersprechen die Worte des Edikts. Sie bestimmen:

> §. 4. Ist die Höhe des Wasserstandes durch rechtskräftige Urtheile oder nach dem Einverständniß aller Interessenten auf eine andere Art deutlich bestimmt, so hat es dabei sein Bewenden, und müssen die Kommissarien den Merkpfahl danach setzen.
>
> §. 5. Sind aber die Interessenten darüber uneinig, ob die Höhe des Wasserstandes durch gültige Verträge, Verleihungen oder rechtsverjährten Besitz bestimmt sei, so muß die Sache zur gerichtlichen Erörterung verwiesen werden. Findet es sich hierbei; daß keine klaren Bestimmungen des Wasserstandes vorgelegt werden können, so setzen die Kommissarien denselben dergestalt fest, daß dabei das gegenseitige Interesse der Bodenkultur und des Müllers möglichst vereinigt werde, und gegen eine Festsetzung aus diesem Grunde finden keine Beschwerden bei den Gerichten, sondern Rekurs an die oberen Polizeibehörden statt.

Aus diesen Vorschriften geht das Gegentheil des von der Regierung Behaupteten hervor. Die polizeiliche Festsetzung des Wasserstandes soll danach nicht die Regel bilden, vielmehr nur ausnahmsweise, und als letztes Hülfsmittel da eintreten, wo klare Bestimmungen über den Wasserstand weder in rechtskräftigen Urtheilen, noch durch das Einverständniß der Interessenten bereits vorliegen, noch bei obwaltenden Streitigkeiten der Interessenten durch gerichtliche Entscheidung erlangt werden können. Es folgt hieraus, daß bei Rechtsstreitigkeiten über die Höhe des Wasserstandes nicht den Polizeibehörden, sondern stets nur den Gerichten die Entscheidung gebührt, — und daß also augenscheinlich die in dem §. 5 des Edikts namhaft gemachten Fälle, in welchen einer der Streitenden sich auf „Vertrag, Verleihung oder Verjährung" beruft, nur beispielsweise, und nicht, wie die Regierung vermeint, zur Beschränkung der gerichtlichen Kompetenz angeführt sind.

Digitized by Google

Es mußte deshalb, wie geschehen, auf Zulassung des Rechtsweges und Verwerfung des Kompetenz-Konflikts erkannt werden.

Berlin, den 14. September 1848.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(L. S.) Unterschrift.

---

# Nicht amtlicher Theil.

## 45. Replik und Duplik in der Appellations-Instanz.

Da sich bei den Appellationsgerichten eine verschiedene Praxis in Betreff des Verfahrens mit Replik und Duplik gebildet hat, indem einige derselben das Erfordern dieser Schriftstücke für zulässig erklärt haben, andere aber nicht, so erscheint eine Prüfung dieser Frage mit Rücksicht auf die künftige Revision der Prozeßgesetze zeitgemäß.

Die Verordnung vom 1. Juni 1833, durch welche die Wiedereinführung der Verhandlungs- und der Eventual-Maxime in den Preußischen Prozeß angebahnt wurde, kennt das Verfahren mit der Replik und Duplik nicht, und beschränkt die Anführungen von Thatsachen durch die Parteien in der Appellations-Instanz auf die Appellations-Rechtfertigung und deren Beantwortung mit der Maaßgabe, daß es dem Appellanten gestattet ist, den neuen thatsächlichen Anführungen des Appellaten in der mündlichen Verhandlung noch neue Thatsachen entgegenzusetzen (§§. 42, 44 Verordnung vom 1. Juni 1833, §. 45 Instruktion vom 24. Juli 1833), wodurch es selbstredend dem Appellaten erlaubt wird, in der mündlichen Verhandlung noch neue Thatsachen anzuführen, aber nur solche, welche er den neuen thatsächlichen Auslassungen des Gegners entgegenstellt. Jedoch muß dieses sofort geschehen, und er kann nicht, wie der Beklagte in der ersten Instanz, die Anberaumung eines neuen Termins zum mündlichen Verfahren verlangen, weil er auf die neuen Anführungen des Appellanten nicht vorbereitet sein konnte. Dieses Recht des Appellaten kann um so weniger bestritten werden, als des Rechtes des Appellanten zu diesen nachträglichen Auslassungen nur in der Instruktion und nicht in der Verordnung vom 1. Juni 1833 selbst Erwähnung gethan ist, und dem Appellaten nach §. 53 dieser Verordnung dieselben Rechte, wie dem Beklagten zugestanden werden, welcher nach §. 27 in der mündlichen Verhandlung dupliziren darf. Dagegen muß man wohl aus den Vorschriften der Verordnung vom 1. Juni 1833 über die Appellations-Instanz und aus der Instruktion vom 24. Juli 1833 entnehmen, daß eine Aussetzung der ferneren mündlichen Verhandlung zur Aubringung der Duplik des Appellaten nicht gestattet ist, da dieses außergewöhnliche Verfahren in erster Instanz für die Appellations-Instanz nicht ausdrücklich gebilligt ist.

Digitized by Google

Die Verordnung vom 21. Juli 1846, nach derem ersten Paragraphen die Bestimmungen der Verordnung vom 1. Juni 1833, so weit sie nicht ausdrücklich abgeändert sind, bestehen bleiben sollen, hat nun in der ersten Instanz ein besonderes Verfahren mit Replik und Duplik eingeführt, indem sie dem Richter gestattet, wenn von dem Beklagten in der Klagebeantwortung Thatsachen vorgebracht sind, welche in der Klage nicht vorkommen, von dem Kläger eine Replik und dann von dem Beklagten eine Duplik zu erfordern. Die in der Praxis bisweilen geltend gemachte Ansicht, daß von dem Erfordern der Duplik Abstand genommen werden könnte, wenn die Replik sich ohne Anführung neuer Thatsachen und Beweismittel auf die Auslassungen in der Klage und Klagebeantwortung beziehe, erscheint, als den Worten des §. 7 der Verordnung vom 21. Juli 1846 widersprechend, verwerflich. Diese Verordnung hat aber keine ausdrückliche Bestimmung darüber aufzuweisen, daß das Verfahren mit Replik und Duplik auch in der Appellations-Instanz stattfinden soll. Man kann daher diese Abänderung der Verordnung vom 1. Juni 1833 nur auf Grund von Schlußfolgerungen behaupten. Dieses ist geschehen, indem man den richtigen Grundsatz, daß der §. 53 der Verordnung vom 1. Juni 1833:

> In so weit für das Verfahren zweiter Instanz nicht besondere Vorschriften ertheilt worden sind, sollen hierbei die für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen zur Richtschnur genommen werden. —

die allgemeine Regel für das Verfahren in der Appellations-Instanz enthielte, aufstellte, und daraus folgerte, daß das in der ersten Instanz zulässige Verfahren mit Replik und Duplik auch in dieser Instanz stattfinden dürfe. Dieser Schluß würde richtig sein, wenn ihm nicht besondere Bestimmungen der Verordnung vom 21. Juli 1846 entgegenständen, nämlich:

§. 1. Das im Tit. 2 der Verordnung vom 1. Juni 1833 und in den diesen Titel ergänzenden Bestimmungen vorgeschriebene Verfahren soll fortan bei allen Rechtsstreitigkeiten . . . zur Anwendung kommen, jedoch mit nachstehenden Vorschriften . . .

§. 22. Ist die Beantwortung (der Appellations-Einführung und Rechtfertigung) eingereicht oder darauf Verzicht geleistet, oder die dazu bewilligte Frist abgelaufen, so erfolgt die mündliche Verhandlung vor dem Appellationsrichter . . .

Hieraus folgt zunächst, daß für das gegenwärtige Prozeßverfahren die Vorschriften der Verordnung vom 1. Juni 1833 maaßgebend sind, welche ein besonderes Verfahren mit Replik und Duplik nicht kennt, und daß man also durch die alleinige Bezugnahme auf §. 53 derselben für die Appellations-Instanz eine Abänderung begründen würde. Betrachtet man aber den angeführten §. 22 der Verordnung vom 21. Juli 1846, so erkennt man, daß eine solche gar nicht beabsichtigt ist, da in allen sorgfältig aufgezählten Fällen nach dem Verfahren mit der Appellations-Beantwortung stets sofort das mündliche Verfahren stattfinden soll. Jeden Zweifel, welcher hier noch übrig bleiben könnte, muß der zweite Satz des §. 22 beseitigen, welcher lautet:

> wobei die in der Verordnung vom 1. Juni 1833 §§. 49 bis 53 getroffenen Bestimmungen, jedoch mit Berücksichtigung der im §. 9 der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebenen Abänderungen, eintreten, —

da durch denselben das Verfahren der Verordnung vom 1. Juni 1833 in der Appellations-Instanz durchweg mit alleiniger Abänderung der Kontumazialfolgen als fortbestehend bezeichnet wird. Hätte der Gesetzgeber das Verfahren mit Replik und Duplik auch für die Appellations-Instanz einführen wollen, so bedurfte es nur einer Hinzufügung des §. 7 zum §. 9, welche nicht erfolgt ist. — Es muß daher die Ansicht derjenigen, welche ein besonderes Verfahren mit Replik und Duplik in der Appellations-Instanz für unzulässig erklärt haben, mit Koch (der Preußische Civil-Prozeß S. 639) für richtig anerkannt werden.

Wenn sich die Vertheidiger der entgegengesetzten Ansicht darauf berufen, daß die Bildung eines solchen Gerichtsgebrauchs dem Bedürfnisse entspreche, so kann man ihnen auch hierin nicht Recht geben, weil

Digitized by Google

das Gesetz dem Richter ein anderes Mittel gegeben hat, um den durch Erfordern von Replik und Duplik beabsichtigten Zweck zu erreichen. Es kommt nämlich häufig vor, daß Prozesse, in welchen in erster Instanz ein Kontumazial-Erkenntniß ergangen ist, oder in welchen die Parteien in erster Instanz keine rechtsverständigen Beistände zugezogen haben, in der zweiten Instanz, in welcher in Betreff der Schriftstücke Advokatenzwang besteht, in eine solche Lage kommen, daß nach der Appellations-Beantwortung noch langwierige erhebliche Auslassungen der Parteien vorauszusehen sind. In solchen Fällen würde dann die mündliche Verhandlung für die Parteien sehr schwierig sein, und das kleinste Versehen könnte unwiederbringliche Verluste mit sich bringen, da in diesem Termine zum letzten Male für den ganzen Prozeß Thatsachen angeführt werden dürfen. Auch würde häufig das Richterkollegium außer Stande sein, sofort einen Beschluß zu fassen, weil die Sachlage durch die neuen Anführungen, welche vielleicht bunt durch einander gewürfelt sind, gänzlich verändert ist. In solchen Fällen gewährt nun der §. 14 der Verordnung vom 21. Juli 1846 dem Richter eine Hülfe. Derselbe lautet:

> In Rechnungssachen, Bausachen und andern dazu geeigneten Sachen ist der Richter befugt, in jeder Lage des Prozesses, jedoch erst nach erfolgter Klagebeantwortung, über die von ihm zu bezeichnenden Gegenstände noch eine nähere Erörterung vor einem von ihm dazu bestellten Kommissarius anzustellen.

Da ausdrücklich gesagt ist, daß in jeder Lage des Prozesses das Verfahren vor dem Kommissarius eingeleitet werden kann, und hier überhaupt ein Ausnahmefall von den allgemeinen Regeln aufgestellt wird, so kann dieser Bestimmung nicht der §. 22 der Verordnung vom 21. Juli 1846, welcher die allgemeine Regel enthält, mit Wirkung entgegengesetzt werden. Durch dieses Verfahren vor dem Kommissarius, welches nach der Analogie in erster Instanz erst nach der Appellations-Beantwortung eintreten darf, wird nur ein formloseres Verfahren mit Replik und Duplik herbeigeführt, da dem Deputirten dabei keineswegs die Befugnisse, welche dem Instruktionsrichter nach der Untersuchungs-Maxime der Allgemeinen Gerichts-Ordnung zustehen, eingeräumt werden dürfen. Wollte man dieses behaupten, so würde man es in die Willkühr des Richters geben, die verschiedenen Prozeßgrundsätze nach Belieben den verschiedenen Prozessen unterzubreiten, was offenbar unzulässig ist. Der Richter ist vielmehr durch diese Bestimmung, so wie durch die ihm §. 28 der Verordnung vom 1. Juni 1833 ertheilte Befugniß, Fragen an die Parteien zu richten, nur ermächtigt, von Amts wegen Aufklärungen über die von den Parteien vorgetragenen Thatsachen und Einreden zu fordern. Es ist daher den Parteien bei dem Verfahren vor dem Kommissarius nicht gestattet, mit Wirkung mehr vorzutragen, als es in der Replik und Duplik geschehen dürfte. — Da hiernach das Gesetz ein Mittel gewährt, die in der zweiten Instanz fehlende Replik und Duplik zu ersetzen, auch durch dasselbe keine der Parteien benachtheiligt wird, weil bei dem Verfahren die Eventual-Maxime festgehalten werden muß, so ist kein Bedürfniß, eine Abänderung der bestehenden Gesetze eintreten zu lassen, vorhanden.

Auch nach französischem Rechte kommt übrigens die Verhandlung der Sache nach der Appellations-Beantwortung unter allen Umständen sofort in die Audienz (Art. 462 Code de la Procedure).

---

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7). Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

# Justiz-Ministerial-Blatt

für die

# Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

## Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

X. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. Dezember 1848. № 50.


## Amtlicher Theil.

### Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Obergerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Freude bei dem Oberlandesgericht zu Stettin mit dem Dienstalter vom 8. August 1848,

der Referendarius Bonhoff bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt mit dem Dienstalter vom 29. August 1848,

der Referendarius von Hertzberg bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg mit dem Dienstalter vom 12. September 1848,

der Referendarius von Zieten bei dem Oberlandesgericht zu Glogau mit dem Dienstalter vom 12. September 1848, und

der Referendarius Warnatsch bei dem Oberlandesgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 1. November 1848;

der Oberlandesgerichts-Assessor Kirchhoff zu Frankfurt a. O ist an das Oberlandesgericht zu Königsberg, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Dr. jur. Oemler zu Halberstadt an das Oberlandesgericht zu Naumburg versetzt worden;

der Kammergerichts-Assessor Cochius zu Breslau ist gestorben.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Fließ bei dem Oberlandesgericht zu Stettin mit dem Dienstalter vom 9. Oktober 1848,

der Auskultator Maske bei dem Oberlandesgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 17. Oktober 1848,

der Auskultator Brauer bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 3. November 1848,

und

die Auskultatoren Brauer und Reich bei dem Oberlandesgericht zu Insterburg, beide mit dem Dienstalter vom 15. November 1848.

Digitized by Google

B. Bei den Untergerichten.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtrichter, Justizrath von Hartmann zu Habelschwert ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Löwenberg ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter.

Dem Land- und Stadtgerichts-Rath Piners zu Recklinghausen ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt;

der Oberlandesgerichts-Assessor Heßner zu Berent ist zum Land- und Stadtrichter in Schöneck ernannt, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Lepper zu Schlochau in seiner Eigenschaft als etatsmäßiger Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Berent versetzt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Tschuschke zu Posen ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Oberlandesgericht daselbst, unter gleichzeitiger Gestattung der Praxis bei dem dortigen Ober-Appellationsgericht und Beilegung des Karakters als Justizrath, so wie zugleich widerruflich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Posen, vom 1. Januar 1849 ab, ernannt worden;

der Justizrath Dr. Schütz ist auf seinen Wunsch von seinem bisherigen Amte als Justiz-Kommissarius beim Kammergericht entbunden,

der bisherige Kammergerichts-Sekretair, Justiz-Rath Vogler zum Justiz-Kommissarius bei dem Kammergericht und zum Notar im Bezirk desselben ernannt, und

der Justiz-Kommissarius und Notarius Wunderlich zu Dingelstädt in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Nordhausen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ellrich, unter Beibehaltung des Notariats im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberstadt versetzt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Rath von Roon zu Düsseldorf ist unterm 18. November d. J. zum ständigen Kammer-Präsidenten bei dem dortigen Landgerichte Allerhöchst ernannt, und

der Landgerichts-Referendarius Feez zu Coblenz mit dem Dienstalter vom 25. Oktober d. J. zum Landgerichts-Assessor daselbst befördert worden.

## Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es ist genehmigt worden, daß die Jurisdiktion der Stadt Königswalde und des Dorfes Osterwalde mit dem Land- und Stadtgericht in Zielenzig vereinigt werde.

## Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 6. Dezember d. J. ausgegebene 54. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Num 3063. die Bestätigungsurkunde vom 28. Oktober 1848, für die Berliner gemeinnützige Baugesellschaft;

das an demselben Tage ausgegebene 55. Stück unter

Num. 3064. die Verordnung vom 5. Dezember 1848, betreffend die Auflösung der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung;

Num. 3065. die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat, vom 5. Dezember 1848;

Num. 3066. das Patent vom 5. Dezember 1848, betreffend die Zusammenberufung der Volksvertreter;

Num. 3067. das interimistische Wahlgesetz für die erste Kammer, vom 6. Dezember 1848;

Num. 3068. das Wahlgesetz für die zweite Kammer, vom 6. Dezember 1848.

und das am 11. Dezember d. J. ausgegebene 56. Stück unter

Num. 3069. die Bestätigungs-Urkunde des zweiten Nachtrags zu den Statuten der Prinz Wilhelm Eisenbahngesellschaft, nebst dessen Nachtrage vom 4. November 1848;

Num. 3070. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1848, betreffend die der Schlesischen Landschaft gestattete Errichtung einer Darlehns-Kasse und die Genehmigung des Regulativs für dieselbe.

Digitized by Google

# Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals.

## Num. 90.

**Allgemeine Verfügung vom 24. November 1848, — die in der Rheinprovinz zu bewirkende Vollstreckung der Urtheile ꝛc. von Gerichten der übrigen Provinzen der Monarchie betreffend.**

Instruktion vom 23. August 1834. (Rheinische Samml. Band 4 Seite 141); Reskripte vom 19. August 1840 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 280) und 27. September 1841 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 294.)

Durch die Instruktion vom 23. August 1834 (Rhein. Samml. Band 4 Seite 141) ist vorgeschrieben worden, in welcher Weise verfahren werden muß, wenn im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln Urtheile und Mandate, welche von inländischen Gerichtsbehörden anderer Bezirke erlassen worden, vollstreckt werden sollen. Zu dem Ende wird der obsiegenden Partei unter dem Siegel und der Unterschrift des Gerichts eine Ausfertigung ohne Gründe mit dem Atteste der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit versehen, ertheilt. Diese Ausfertigung hat sie dem Rheinischen Landgerichte, in dessen Bezirke die Exekution stattfinden soll, vorzulegen (vergl. Reskript vom 19. August 1840 Justiz-Ministerial-Blatt S. 280); über ihr Gesuch wird nach angehörtem Antrage des öffentlichen Ministeriums von der Rathskammer erkannt, und bleibt es der Partei nach Ertheilung der exekutorischen Klausel überlassen, in dem Exekutions-Verfahren weiter vorzuschreiten.

Obgleich nach der Rheinischen Gerichtsverfassung die Ober-Prokuratoren solche Geschäfte der Parteien nicht zu besorgen haben, vielmehr die Vorlegung der Ausfertigung zur Ertheilung der exekutorischen Klausel durch einen bei dem betreffenden Landgerichte fungirenden Anwalt geschehen muß, so werden solche Gesuche gleichwohl häufig an die Ober-Prokuratoren bei den Landgerichten eingereicht, welche alsdann genöthigt werden, die Parteien an einen Anwalt zu verweisen. Um die Parteien vor der hierdurch eintretenden Zögerung zu bewahren und den Ober-Prokuratoren in ihrer Korrespondenz eine Erleichterung zu verschaffen, werden die Gerichte der übrigen Landestheile hierdurch veranlaßt, die Parteien auf die Nothwendigkeit, ihre Gesuche durch einen Anwalt einreichen zu lassen, vorkommenden Falls aufmerksam zu machen.

An die Ober-Prokuratoren werden sich daher die Parteien nur zu wenden haben, wenn sie das Armenrecht zum Zwecke der Exekutorischerklärung nachzusuchen beabsichtigen, oder wenn sie auf andere Weise die Namen der Anwälte, unter welchen sie ihre Auswahl zu treffen haben, zu ermitteln nicht im Stande sind.

In Betreff der Einziehung gerichtlicher Kosten von den Bewohnern des Bezirks des Appellations-Gerichtshofes zu Köln verbleibt es übrigens bei den bestehenden Bestimmungen (Instruktion vom 23. August 1834 Num. 3, Reskript vom 27. September 1841, Justiz-Ministerial-Blatt Seite 294.)

Berlin, den 24. November 1848.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
Müller.

An die Gerichtsbehörden mit Ausschluß derjenigen, welche im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln ihren Sitz haben.



Digitized by Google

## Num. 91.

### Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 6. November 1848, — die Form der Unterzeichnung kaufmännischer Wechsel betreffend. —

Allgemeines Landrecht Th. II Tit. 8 §. 778.

a. Plenar-Beschluß.

Auch abgesehen von der Unterzeichnung einer Handlungsfirma, ist die Unterschrift eines kaufmännischen Wechsels von Seiten des Ausstellers, oder des Indossaments von Seiten des Indossanten, mit dem Anfangsbuchstaben des Vornamens und dem Geschlechtsnamen für eine rechtsgültige zu achten.

Angenommen vom Pleno in der Sitzung vom 6. November 1848.

b. Sitzungs-Protokoll.

In Betreff der Unterzeichnung kaufmännischer Wechsel ist bei früheren Entscheidungen des IV. Senats des Geheimen Ober-Tribunals angenommen worden:

daß, abgesehen von der Unterschrift von Handlungsfirmen, die von Seiten des Trassanten oder Indossanten erfolgte Unterzeichnung des Geschlechtsnamens mit Hinzufügung der Anfangsbuchstaben der Vornamen nicht genügend sei, und daß ein wechselmäßiger Anspruch gegen solchen Unterzeichner nicht statthaft sei.

In der jetzt dem vierten Senate zur Entscheidung vorliegenden Wechselsache des Kaufmanns Müller, Verklagten und Revidenten, wider die Königliche Hauptbank, Klägerin, jetzt Revisin, ist das von dem Verklagten ausgestellte Indossament mit G. L. Müller unterzeichnet, und der Aussteller hat G. H. Schulze unterschrieben.

Verklagter setzt den Einwand entgegen, daß diese Unterschriften, da die Aussteller keine derartige bekannt gemachte Firmen führen, ungültig seien, und der vierte Senat hat beschlossen, diesen Einwand zu verwerfen, demgemäß das Appellations-Urtel zu bestätigen sein würde. Wegen des hervorgetretenen Konflikts ist aber die Streitsache dem Plenum des Kollegii zur Aburtelung überwiesen, und die folgende Rechtsfrage zur Berathung und Entscheidung gestellt:

Bilden bei der Unterzeichnung eines Wechsels oder eines Indossaments einzelne Anfangsbuchstaben des Vornamens, selbst ein einzelner solcher Buchstabe in Verbindung mit dem ausgeschriebenen Geschlechtsnamen im Sinne der Vorschrift des §. 778 Tit. 8 Th. II des Allgemeinen Landrechts ein deutliches Kennzeichen zur Unterscheidung des Unterzeichners von andern Personen gleichen Namens und mit dem Geschlechtsnamen zusammen eine formell gültige Wechselunterschrift oder nicht?

Der im vierten Senat bestellt gewesene Referent hat in einem ausführlichen Gutachten seine Gründe zur Unterstützung der jetzt angenommenen Meinung ausgeführt. Seiner Ansicht nach erfordere der §. 776 der Wechsel-Ordnung ganz allgemein die Unterzeichnung im Gegensatz vom §. 781. Kreuze, auch von Notar oder Richter beglaubigt, ersetzten die Unterschrift nicht; wer nicht schreiben könne, müsse Prokura zur Unterzeichnung seiner Wechsel geben. Die Bestimmungen in dem §. 778 beträfen aber gar nicht die formelle, die Gültigkeit des Wechsels bedingende Wechselunterschrift, sondern die Unterschrift ohne Rücksicht auf die an die

Digitized by Google

Form sich knüpfende Wechselverpflichtung des Unterzeichners. Sie bezögen sich lediglich auf die Identität, auf die Ausschließung von Verwechselungen der Personen. Auf die mehre oder mindere Vollständigkeit der Bezeichnung komme es nicht an. Müsse der Bezeichnete die Unterschrift anerkennen, so hafte er, auch wenn sie nur Initialbuchstaben mit dem Geschlechtsnamen enthalte, wechselmäßig.

Der erste für den Plenar-Vortrag ernannte Referent hat sich für die ältere Meinung ausgesprochen. Wenngleich die Unzweckmäßigkeit der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht zu verkennen sei, so könne doch nicht geleugnet werden, daß das Allgemeine Landrecht Vollständigkeit und Genauigkeit in der Unterzeichnung des Wechsels und des Indossaments erfordere.

Es solle nach §. 778 entweder:

a. der Vor- und Geschlechtsname, oder

b. der Geschlechtsname und Charakter des Ausstellers, oder

c. ein anderes deutliches Kennzeichen zur Unterscheidung desselben von andern Personen gleichen Namens,

beigefügt werden. Werde nun von diesen Alternativen das unterscheidende Merkmal durch das Beifügen des Vor- und Geschlechtsnamens gegeben, so müsse ersterer auch vollständig ausgeschrieben werden. Eine Verbindung der ersten mit der letzten Alternative lasse sich nicht rechtfertigen; denn das in dieser letzteren gedachte andere deutliche Kennzeichen werde nothwendig etwas anderes sein müssen, als der bloße Anfangsbuchstabe des Vornamens. Nach der ersten Alternative sei nehmlich der Vorname, also der vollständige Vorname, in Verbindung mit dem Geschlechtsnamen nothwendig gefunden, um die Unterschrift als vollständig darzustellen; ohne den Gesetzgeber in Widerspruch mit sich selbst zu setzen, könne daher nicht angenommen werden, daß in der dritten Alternative gleichwohl der bloße Anfangsbuchstabe in Verbindung mit dem Geschlechtsnamen ausreichend sein solle. Die anderen deutlichen Kennzeichen müßten sich daher auf etwas anderes beziehen, z. B. Beifügung des Geburtsorts, Wohnorts ꝛc. Die Ansicht einiger Rechtslehrer, z. B. Graevel's, daß es zur Gültigkeit des Wechsels genüge, wenn derselbe überhaupt nur von dem Aussteller unterschrieben sei, und daß die zur Unterscheidung dienenden Zusätze nur angerathen und nicht befohlen seien, lasse sich aus den dafür angeführten Vorschriften nicht rechtfertigen. Aus diesen — den §§. 919–921 und §§. 940–941 Tit. 8 Th. II des Allgemeinen Landrechts — lasse sich vielmehr das Gegentheil herleiten.

Der zweite Referent glaubt die vorgelegte Frage näher dahin verstehen zu müssen:
ob die darin bezeichnete Unterschrift nach dem dritten Absatze des §. 778 a. a. O. für eine formell gültige angesehen werden könne oder nicht?

und giebt bei solcher Auffassung sein Votum für die ältere strengere verneinende Meinung ab. Sollte aber der Sinn der dem Plenum zugewiesenen Frage etwa der sein:
ob nach dem ersten Absatz des §. 778, jedoch mit Rücksicht auf die im dritten Absatze ausgesprochene ratio, — daß es nur auf ein deutliches Kennzeichen zur Unterscheidung des Ausstellers von Andern ankomme — der Geschlechtsname mit abgekürzten Vornamen genügen könne,

so würde er sich für die Bejahung entscheiden. Im gemeinen Leben sei es, wenn man überhaupt mit Vor- und Zunamen unterschreibt, sehr üblich, daß man zwar den Geschlechtsnamen voll ausschreibe, den Vornamen aber mit einer Abkürzung, gewöhnlich mit dem bloßen Anfangsbuchstaben bezeichne. Der Gesetzgeber, der im §. 778 Abschnitt a den Vor- und Zunamen fordere, habe voraussetzlich jene übliche Weise der Bezeichnung des Vornamens mit vor Augen gehabt, und das regelmäßig Zureichende dieser Bezeichnung erkannt.

Bei der eröffneten Diskussion fand die neuere Meinung des vierten Senats von mehreren Seiten Unterstützung. Es wurde namentlich angeführt, es gehe aus der Bestimmung des §. 777 a. a. O. hervor,

Digitized by Google

daß die Gesetzgebung die Bezeichnung der Vornamen durch deren Initialen an und für sich nicht für unzureichend erkannt habe, da dieselbe bei den bekannt gemachten Handlungsfirmen allgemein üblich sei. Derselbe Gebrauch finde aber überhaupt unter Kaufleuten statt, dergestalt, daß die eigentlichen Vornamen gar nicht bekannt seien, sondern die Handlung treibenden Personen lediglich mit den Anfangsbuchstaben und hinzugefügten Geschlechtsnamen bezeichnet würden. Dergleichen Subjekte bedienten sich bei allen ihren Geschäften mit Einschluß des Wechselverkehrs solcher Unterschriften, und benutzten den Einwand, daß dieselben keine bekannt gemachten Handlungsfirmen enthielten, nur, um sich bei Geldverlegenheiten unredlicher Weise ihren eingegangenen Verpflichtungen zu entziehen. Bei Indossamenten auf dergleichen mit den bloßen Anfangsbuchstaben bezeichnete Indossatare könne die weitere Begebung der Wechsel gar nicht anders als unter derselben Unterschrift erfolgen. Der allgemeine Gebrauch habe solche Bezeichnung für ausreichend angenommen, und sie sei es auch nach richtiger Deutung der Vorschrift des §. 778 a. a. O., möge man nun die Anfangsbuchstaben der Vornamen als genügende Angabe der letzteren betrachten, oder mit Berücksichtigung der dritten Alternative des gedachten Gesetzes sie als ein deutliches Kennzeichen zur Unterscheidung von andern Personen gleichen Namens ansehen.

Dem beitretend wurde noch ferner angeführt: in der Vorschrift des §. 778 sei die Bestimmung enthalten, daß die Unterschrift des bloßen Geschlechtsnamens, welche nach §. 776 an sich genügen würde, nicht hinreichend sei, daß vielmehr hinzutreten müsse:

a. die Bezeichnung des Vornamens oder Charakters,

b. oder ein anderes deutliches Kennzeichen zur Unterscheidung von andern Personen gleichen Geschlechtsnamens.

Der Endzweck sei mithin lediglich die Feststellung der Identität durch solche Merkmale, welche in abstracto für genügend zu erachten sind. Ob sie es im konkreten Fall sind, könne nicht mit Bestimmtheit vorhergesehen werden; denn obwohl Hinzufügung des ausgeschriebenen Vornamens oder des Charakters unbedingt für genügend erachtet sind, könnten doch Fälle vorkommen, wo Personen gleichen Vornamens und gleichen Charakters vorhanden sind, wie denn auch bei manchen Vornamen nicht erkennbar sei, ob sie ganz ausgeschrieben seien, wie z. B. Max und August, welche selbstständig, aber auch Abkürzungen von Maximilian und Augustin sein könnten. Auch bei den anderen Kennzeichen komme es daher lediglich darauf an, ob sie an sich ein genügendes Unterscheidungszeichen abgeben, und dies sei bei der Angabe der Initialen von Vornamen gewiß der Fall, und nicht abzusehen, weshalb eine solche Hinzufügung, möge man dabei den ganzen Vornamen vor Augen haben oder nicht, kein Kennzeichen sein solle.

Müsse der Aussteller einer solchen Unterschrift dieselbe als von ihm herrührend anerkennen, so sei er auch wechselmäßig verhaftet, selbst wenn andere Personen vorhanden wären, auf welche dergleichen Anfangsbuchstaben möglicherweise bezogen werden könnten.

Es wurde hierauf zur Abstimmung geschritten und mit großer Majorität der Eingangs erwähnte Rechtsgrundsatz zum Beschluß erhoben.



Digitized by Google

## Num. 92.

**Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 6. November 1848, — die Vermuthung für die Fortdauer eines einmal erlangten Besitzes bei Begründung des possessorii summarissimi.**

Allg. Landrecht Thl. I Tit. 7 §§. 113, 130, 154.
Allg. Gerichtsordnung Th. I Tit. 31 §§. 3 und 12.

### a. Plenar-Beschluß.

Bei Begründung der Klage in possessorio summarissimo nach Allg. Landrecht Thl. I Tit. 7 §. 154 findet die Vermuthung der Fortdauer des früher einmal erlangten Besitzes bis zum Beweise der geschehenen Aufhebung desselben, zwar nicht als eine gesetzliche, den Richter unter allen Umständen bindende, aber wohl als eine sogenannte factische, der freien Würdigung des Richters nach den Umständen des Falles unterliegende Präsumtion statt.

Angenommen in Pleno am 6. November 1848.

### b. Sitzungs-Protokoll.

In der landrechtlichen Lehre vom Besitz Thl. I Tit. 7 bestimmt der §. 113:

> Vielmehr wird der Besitz so lange für fortgesetzt erachtet, als die geschehene Aufhebung desselben nicht deutlich erhellet;

und insbesondere für den Besitz von Rechten der §. 130:

> Uebrigens wird der einmal erlangte Besitz eines Rechts durch die unterlassene fernere Ausübung desselben in der Regel noch nicht verloren.

Auf der andern Seite aber wird in den Vorschriften über das possessorium summarissimum geboten, Allg. Landrecht Thl.I Tit. 7 §. 154:

> Von vorstehenden Befugnissen kann nur derjenige Gebrauch machen, welcher nachzuweisen vermag, daß er sich unmittelbar vor der erfolgten Entsetzung oder Störung im ruhigen Besitze befunden habe,

womit die Vorschriften der Prozeßordnung Tit. 31 §§. 3 und 12 übereinstimmen. Es hat sich hieraus in den Gerichtshöfen, und auch bei dem Geheimen Ober-Tribunal ein antinomistischer Zweifel über die Begründung der Possessorien-Klage herausgestellt. Ein im Jahre 1836 hier ergangenes Nichtigkeitsurtel hat die Ansicht des vorigen Richters gebilligt, welche einen nur für die Jahre 1821—1823 nachgewiesenen Besitz mit Berufung auf die §§. 113 und 130 a. a. O. für ausreichend annahm, um weiteren Schutz im Besitze zu gewähren, weil die Gegenpartei den Verlust des Besitzes nicht nachgewiesen hatte. Neuerdings hat dagegen der III. Senat einer strengeren Theorie sich zugewandt und mit Berufung auf den §. 154 von dem Possessorien-Kläger einen direkten Beweis gefordert, daß er unmittelbar vor der Störung sich im ruhigen Besitze befunden habe, der aus nachgewiesenem älteren Besitze beanspruchten Vermuthung aber gar keine Einwirkung eingeräumt. Es hat dies Veranlassung gegeben, folgende Frage an das Plenum zu bringen:

> Findet auch zur Begründung der Klage in possessorio summarissimo die Vermuthung der

Digitized by Google

Fortdauer des einmal erlangten Besitzes bis zum Beweise der geschehenen Aufhebung desselben Statt, Allg. Landrecht Th. I Tit. 7 §§. 113 und 130,

oder

muß der Kläger den direkten Beweis führen, daß er unmittelbar vor der Störung im ruhigen Besitze war? Allg. Landrecht Th. I Tit. 7 §. 154; Prozeßordnung Th. I Tit. 31 §§. 3 und 12.

Die für das Plenum ernannten Referenten haben in ihren schriftlichen Vorträgen übereinstimmend einer, die beiden Ansichten vermittelnden Meinung sich zugewandt, welche auch in dem „gemeinen Rechte" Geltung gefunden habe. Sie weisen nach, daß der von der älteren Meinung verfolgte starre Grundsatz: „olim possessor, hodie possessor" in den Preußischen Gesetzen manche Beschränkung finde. Der dafür angezogene §. 130 Tit. 7 verweise in seinem Allegat ausdrücklich auf die Verjährungslehre. Hier aber eben fänden sich die Ausnahmen. Nach dem Allg. Landrecht Th. I Tit. 9 §§. 596—597 muß ein Recht, welches gewöhnlich ausgeübt werden kann, nach der Besitzergreifung jährlich wenigstens einmal ausgeübt sein, um durch ordentliche Verjährung erworben werden zu können; und wenn ein solches Recht in einem ganzen Jahre gar nicht ausgeübt wird, so soll inzwischen die Verjährung ruhen. Und bei diskontinuirlichen Rechten ist nach §§. 649 ff. a. a. O. dreimalige Ausübung nöthig; wird auch nur eine Gelegenheit zur Ausübung versäumt, so ist die Verjährung unterbrochen, und muß von Neuem beginnen. Hiernach erscheine denn der Satz: „olim possessor, hodie possessor", oder die Bestimmung des §. 113 Tit. 7 nicht als eine praesumtio juris, als eine unumstößliche Rechtsvermuthung. Wohl aber mache der Satz sich geltend als eine faktische Vermuthung, welche dem erkennenden Richter, nach allgemeinen Denk- und Erfahrungssätzen, zur Leitung dienen werde. Auch der in der Prozeßordnung Tit. 13 §. 28 hingestellte Satz: „Veränderungen würden nicht vermuthet", lasse bei der Natur der irdischen Zustände sich nicht anders auffassen. Frage es sich also, ob ein in früherer Zeit stattgehabter Besitzstand auch für den Moment der Turbation noch als vorhanden anzunehmen sei, so werde der Richter nach den zu seiner Kenntniß gelangenden faktischen Verhältnissen und Zuständen der Zwischenzeit sein Urtheil bestimmen lassen dürfen und müssen.

Neige sich aus diesen Gründen die Meinung der Referenten von der älteren Ansicht in einem erheblichen Punkte ab, so gehe doch auch die neuere Ansicht wiederum zu weit, wenn sie, um zur Kenntniß zu gelangen, daß zur Zeit der Störung der Possessorien-Kläger sich im ruhigen Besitze befunden habe, durch das Verlangen eines direkten Beweises alle Hülfe von Vermuthungen geradehin ausschließen wolle. Wenn der Schutz des possessorii summarissimi auch dem Besitzer eines solchen Rechtes zustehen müsse, dessen Ausübung nur in längeren Zeiträumen möglich sei, so könne der Gestörte, der das Recht bei der letzten Gelegenheit, aber doch schon vor einigen Jahren, geübt habe, den Nachweis des bis zur Störung fortdauernden Besitzes nicht anders führen, als durch die Berufung auf die allgemeine Vermuthung, daß in seinem animus possidendi eine Veränderung nicht eingetreten sei, und auf solche Umstände, welche diese natürliche Vermuthung zu stützen geeignet seien. Man werde nicht einmal unter allen Umständen die Ausübung bei der letzten Gelegenheit festhalten dürfen, nämlich bei Rechten, die zwar täglich, ja stündlich geübt werden können, aber doch nicht in solcher Stetigkeit geübt zu werden pflegten, z. B. bei einem Wegerechte.

Aus diesen Gründen haben die Referenten den Grundsatz vorgeschlagen:

Bei Begründung der Klage in possessorio summarissimo nach dem Allgemeinen Landrecht Th. I Tit. 7 §. 154 findet die Vermuthung der Fortdauer des früher einmal erlangten Besitzes bis zum Beweise der geschehenen Aufhebung desselben, zwar nicht als eine gesetzliche, den Richter unter allen Umständen bindende, aber wohl als eine sogenannte faktische, der freien Würdigung des Richters nach den Umständen des Falles unterliegende Präsumtion statt.

Das Plenum hat, nach stattgehabter Berathung, diesen Grundsatz zum Beschluß erhoben.

I. 4772. P. 48. Vol. II.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7). Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

# Justiz-Ministerial-Blatt

für die

# Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

X. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. Dezember 1848. № 51.


## Amtlicher Theil.

### Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Obergerichten.

1. Räthe.

Den Kammergerichts-Räthen Gottheiner und Eichborn ist die nachgesuchte Dienstentlassung unterm 27. November resp. 2. Dezember 1848 Allerhöchst ertheilt, und

der Oberlandesgerichts-Rath Jäckel zu Marienwerder auf seinen Antrag unterm 27. November 1848 mit Pension in den Ruhestand Allerhöchst versetzt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Reich bei dem Oberlandesgericht zu Stettin mit dem Dienstalter vom 29. August 1848,

der Referendarius Carl Heinrich von Grodbeck bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder mit dem Dienstalter vom 16. November 1848;

der Kammergerichts-Assessor Koch und der Oberlandesgerichts-Assessor Rodehuth zu Hamm sind an das Oberlandesgericht zu Ratibor resp. an das Oberlandesgericht zu Paderborn versetzt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator von Zülow bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 20. August 1848,

der Auskultator Seckeyde bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor mit dem Dienstalter vom 24. Oktober 1848.

B. Bei den Untergerichten.

1. Räthe, Assessoren und Richter.

Der bisherige zweite Richter des Land- und Stadtgerichts zu Arnswalde, Justizrath Wackermann, ist zum Land- und Stadtrichter daselbst ernannt, und

dem bei dem Land- und Stadtgerichte zu Calbe als Gerichts-Kommissar zu Aken angestellten Land- und Stadtgerichts-Rath Heicke die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension unterm 27. November 1848 Allerhöchst ertheilt worden:

dem Oberlandesgerichts-Assessor Gutsche ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Guben verliehen, und derselbe zugleich zum Gerichts-Kommissarius in Fürstenberg ernannt worden;

Digitized by Google

der Oberlandesgerichts-Referendarius Grube zu Königsberg in Pr. ist zum außeretatsmäßigen Assessor bei dem dortigen Stadtgerichte, und

die Oberlandesgerichts-Referendarien Droste zu Bromberg und von der Osten-Sacken zu Gnesen zu Land- und Stadtgerichts-Assessoren bei dem Land- und Stadtgerichte zu Gnesen ernannt worden.

### C. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissar und Notar Conientius zu Artern ist nach Cölleda, mit der Praxis als Justiz-Kommissar bei dem dortigen Land- und Stadtgerichte und den Gerichten des Eckartsbergaer Kreises, sowie mit Beibehaltung des Notariats im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg, versetzt worden.

### D. In der Rheinprovinz.

Die bei dem Handelsgerichte zu Gladbach erfolgten Wiedererwählungen des bisherigen Handelsgerichts-Präsidenten, Kommerzien-Raths Quirin Croon zu Gladbach zum Präsidenten, der Kaufleute Wilhelm Prinzen jun. zu Gladbach und Heinrich Carl Cunz zu Viersen zu Richtern, so wie die Wahlen der Kaufleute Johann Peter May zu Liverzend und Wilhelm Dietrich Leußen zu Rheydt zu Ergänzungsrichtern, ferner

die bei dem Handelsgerichte zu Crefeld getroffene Wahl des Kaufmanns Johann Winnertz zum Präsidenten, die Wiedererwählung des Kaufmanns und Kommerzien-Raths Louis Seyffardt zum Richter, ferner die Wahlen des Kaufmanns Carl Sohmann zum Richter und der Seifenfabrikanten Carl von Beckerath und Johann Jakob Meyer zu Ergänzungsrichtern, so wie

die bei dem Handelsgerichte zu Elberfeld erfolgte Wiedererwählung der bisherigen Handelsrichter Franz Joseph Gebhard und Gustav Maurenbrecher zu Richtern, und die Wiedererwählung des bisherigen Ergänzungsrichters Gustav Fellinger zum Ergänzungsrichter,

sind unterm 27. November 1848 Allerhöchst bestätigt worden;

der Notar Eglinger zu Hückeswagen ist vom 1. Januar 1849 ab zum Notar für die Friedensgerichts-Bezirke Köln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Köln, bestellt;

der Landgerichts-Referendar von Stramberg zu Coblenz ist zum Landgerichts-Assessor mit dem Dienstalter vom 25. Oktober 1848, und

die Auskultatoren Oettinger, Wolff, Schlinck und Merlin zu Cöln sind mit dem Dienstalter vom 27. November 1848 und der Auskultator Müller zu Cöln mit dem Dienstalter vom 28. November 1848 zu Landgerichts-Referendarien daselbst ernannt worden.

## Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die Vereinigung der Gerichtsbarkeit über die Güter Diederedorf und Ober-Görlsdorf mit dem Stadtgerichte zu Müncheberg, so wie

die der Patrimonialgerichte Bruckstelne und Ober-Pomsdorf mit der Gerichts-Kommission zu Münsterberg, des Patrimonialgerichts Jürtsch mit der Gerichts-Kommission zu Canth und des Patrimonialgerichts Klein-Sägewitz mit dem Landgerichte zu Breslau

ist genehmigt worden.

Digitized by Google

# Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals.

## Num. 93.

### Allerhöchster Erlaß vom 20. November 1848, die Anrechnung des Feldzuges in Schleswig-Holstein bei Pensionierungen betreffend.

(Militair-Pensions-Reglement vom 13. Juni 1825 §. 8.)

Mit Bezug auf den §. 8 des Militair-Pensions-Reglements vom 13. Juni 1825 bestimme Ich, daß der Feldzug in Schleswig-Holstein den an Gefechten betheiligt gewesenen Personen bei Berechnung der Dienstzeit als ein Kriegsjahr in Anrechnung kommen soll.

Potsdam, den 20. November 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(contras.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. Rintelen.

Für den Finanz-Minister:
Kühne.

Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
v. Pommer-Esche.

An das Staats-Ministerium.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 11. Dezember 1848.

Der Justiz-Minister
Rintelen.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I 4968. P. 45.

## Num. 94.

### Allgemeine Verfügung vom 13. Dezember 1848 die Atteste für Niederländische Unterthanen bei deren Verheirathung mit diesseitigen Inländerinnen betreffend.

(Vergl. die Verordnung vom 28. April 1841. Gesetz-Samml. Seite 121.)

Sämmtlichen Gerichtsbehörden wird die nachstehende Cirkular-Verfügung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 7. November und der darin allegirte Erlaß des Justiz-Ministers vom 8. August d. J. über die Form der Atteste für Niederländische Unterthanen bei deren Verheirathung mit diesseitigen Inländerinnen hierdurch zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 13. Dezember 1848.

Der Justiz-Minister
Rintelen.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 4794. Rh. Gen. 93 Vol. III.

A.

Cirkular-Verfügung des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 7. November 1848.

In Folge einer stattgefundenen Verständigung mit der Königlich Niederländischen Regierung über die Formel der Atteste, welche Niederländische Unterthanen, die sich in Preußen mit Inländerinnen verheirathen wollen, nach Vorschrift des Gesetzes vom 28. April 1841 beizubringen haben, hat der Herr Justiz-Minister mittelst Verfügung vom 8. August d. J. den Königlichen General-Prokurator zu Cöln von dem

Digitized by Google

Wortlaut der verabredeten Atteste Behufs der weiteren Anweisung der Civilstandsbeamten im Bezirke des dortigen Appellations-Gerichtshofes in Kenntniß gesetzt, wodurch die Sache für die diesseitige Rheinprovinz geordnet ist. Nach einer Mittheilung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ist indessen von der Königlich Niederländischen Regierung, welche ihrer Seits die General-Prokuratoren und Civilstands-Beamten in sämmtlichen jenseitigen Provinzen mit entsprechender Anweisung wegen Ertheilung und Anerkennung der verabredeten Atteste versehen hat, der Wunsch ausgesprochen worden, daß eine gleiche Anordnung, wie sie durch die Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 8. August d. J. für die Rheinprovinz ergangen ist, auch in den übrigen Preußischen Provinzen erlassen werde, da auch in diesen Provinzen Trauungen zwischen Niederländern und Preußinnen vorkommen möchten. Dem Königl. Konsistorium kommunizire ich daher beigehend Abschrift der in Rede stehenden Verfügung des Herrn Justiz-Ministers an den Königl. General-Prokurator in Cöln vom 8. August d. J. zur Kenntnißnahme und Nachachtung in vorkommenden Fällen.

Berlin, den 7. November 1848.

Für den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
Im Allerhöchsten Auftrage
(gez.) v. Ladenberg.

An sämmtliche Königl. Konsistorien mit Ausschluß von Coblenz.

b.

## Erlaß des Justiz-Ministeriums vom 8. August 1848.

Euer Hochwohlgeboren wird unter Bezugnahme auf das Reskript vom 4. September v. J. die Heirathen Niederländischer Unterthanen mit Inländerinnen betreffend, hierdurch eröffnet, daß in Folge eines vorgekommenen Spezial-Falles eine Verständigung mit der Königlich Niederländischen Regierung über die Formel der Atteste stattgefunden hat, welche in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 28. April 1841 beigebracht werden müssen, wenn Niederländer in den diesseitigen Staaten mit Inländerinnen getraut werden wollen.

Die Atteste werden hiernach dahin lauten:

a. in französischer Sprache:

déclare, que les deux publications, voulues par la loi par rapport au mariage projecté entre A. sujet des Pays-Bas et la Prussienne B. ont eu lieu sans qu'il y ait eu opposition légitime au dit mariage, et que A Néerlandais pouvant après cela, d'après les lois Néerlandaises, contracter mariage à l'étranger avec une étrangère et par conséquent avec la Prussienne B, si le mariage est célébré dans les formes usitées en Prusse, B. obtiendra la qualité de femme Néerlandaise, de même que les enfants issus de ce mariage.

b. In holländischer Sprache.

Verklaart, dat de twee by de wet gevorderde afkondigingen van het voorgenomen huwelyk tusschen A. Nederlander en B. Pruissische onderdaan, afgeloopen zyn, zonder dat iemand bevoegelyk zich heeft opgedaan tot stuiting van gemeld huwelyk; — en dat alsnu, vermits naar het Nederlandsche regt A. als Nederlander, een huwelyk buiten s'lands kan aangaan met eene vreemde vrouw, en dus met B. als Pruissische, indien het huwelyk naar deu vorm, in het koningryk Pruissen gebruikelyk wordt voltrokken, B. de hoedanigheid bekomen zal van Nederlandsche vrouw, even als de kinderen in dat huwelyk te verwikken.

Euer Hochwohlgeboren werden veranlaßt, die Civilstands-Beamten des dortigen Appelationsgerichtshofes anzuweisen, die nach jener Formel von den Niederländischen Behörden ausgestellten Atteste für genügend anzunehmen, um die Abschließung der Ehe zu gestattet.

Berlin, den 8. August 1848.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung
(gez.) Müller

An den Königl. General-Prokurator Herrn Geh. Ober-Justiz-Rath Nicolovius, Hochwohlgeboren zu Cöln.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7). Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

# Justiz-Ministerial-Blatt

für die

# Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

## Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

X. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. Dezember 1848. № 52.


## Amtlicher Theil.

### Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Dem Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath Dr. Simon ist die von ihm nachgesuchte Entlassung aus seinen bisherigen Stellungen als vortragender Rath im Justiz-Ministerium und als Rath bei dem Rheinischen Revisions- und Kassationshofe unterm 9. September d. J. Allerhöchst bewilligt, und unterm 8. November c. Allerhöchst genehmigt worden, daß derselbe den Vorsitz bei der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission, und zwar mit dem Charakter eines Präsidenten derselben, noch ferner behalte.

B. Bei den Obergerichten.

1. Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius von Bietinghoff ist mit dem Dienstalter vom 12. September 1848 zum Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg ernannt, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Weinert zu Stettin an das Kammergericht versetzt worden.

2. Referendarien.

Der Auskultator von Salviati ist zum Kammergerichts-Referendar mit dem Dienstalter vom 9. September 1848 ernannt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Dem Justiz-Rath Dreckschmidt zu Marienburg ist die widerrufliche Praxis als Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Tiegenhoff gestattet;

der Oberlandesgerichts-Assessor Scholtz zu Posen ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Meseritz und zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen ernannt, und

der Justiz-Kommissarius von Karczewski zu Rogasen unter Beilegung des Notariats für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Bromberg, in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Inowraclaw versetzt worden;

der Justiz-Kommissarius, Justizrath Kern zu Frankfurt, ist gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Peter Joseph van Kann zu Aachen ist zum Friedensrichter in Baumholder ernannt worden.

Digitized by Google

## Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 22. Dezember d. J. ausgegebene 57. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Num. 3071. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. November 1848, betreffend die den betheiligten Gemeinden in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ahlen über Freckenhorst nach Warendorf bewilligten fiskalischen Vorrechte;

Num. 3072. das Allerhöchste Privilegium vom 4. Dezember 1848, für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Berlin zum Betrage von Einer Million Thalern und städtischer Kämmereischeine zum Betrage von 600,000 Thlr.;

Num. 3073. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember 1848, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Minden und Lübbecke und für die Stadt Vlotho, im Regierungsbezirke Minden;

Num. 3074. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember 1848, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis im Regierungsbezirke Erfurt;

Num. 3075. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember 1848, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Bielefeld, Halle und Wiedenbrück und für den westlichen (Ravensbergschen) Theil des Kreises Herford — mit Ausschluß der Stadt Vlotho, im Regierungsbezirke Minden;

Num. 3076. die Verordnung vom 8. Dezember 1848, die Aufhebung des Zeitungsstempels betreffend.

Das an demselben Tage ausgegebene 58. Stück enthält unter

Num. 3077. die Verordnung vom 18. Dezember 1848, betreffend die Aufhebung der Cirkular-Verordnung vom 26. Februar 1799, und die Abänderung der Injurienstrafen;

Num. 3078. die Verordnung vom 18. Dezember 1848, betreffend die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen.

## Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals.

### Num. 95.

### Cirkular-Verfügung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 30. November 1848, die Rückzahlung erledigter, in Effekten bestellter Amts-Kautionen betreffend.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 22. März 1833 ist angeordnet worden, daß bei der Erledigung von Kautionen, welche in baarem Gelde bestellt sind, die Zurückzahlung des Kapitals nebst den bis zum Zahlungstage verlaufenen Zinsen gegen Zurückgabe des Kautions-Empfangscheins und Beibringung der erforderlichen Atteste ohne Weiteres von der General-Staatskasse resp. aus der betreffenden Regierungshauptkasse geleistet werden soll, und es nur dann eines Antrages an das Finanz-Ministerium und demnächst einer Anweisung an die General-Staatskasse bedarf, wenn Kautionen zur Erledigung kommen, welche in Staatspapieren oder andern Schuldverschreibungen bestellt und in das Eigenthum des Staats übergegangen sind, da es nach §. 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Februar 1832 dem Staate vorbehalten war, zu bestimmen, ob der Betrag der Kaution voll nach dem Nennwerthe der Obligation in baarem Gelde zurückgezahlt, oder dafür eine Schuldverschreibung gleicher Art und zu demselben Betrage, als womit die Kaution bestellt worden, zurückgegeben werden sollte. Bereits durch eine Allerhöchste Order vom 20. Juli 1838 ist denen, welche die Kautionen in Staatsschuldscheinen oder andern Papieren bestellt hatten, deren Zinsfuß nach der Bestellung heruntergesetzt war, beim Zurückempfange der Kaution die Wahl freigestellt worden, ob

Digitized by Google

ſie den Nennwerth der die Kaution bildenden Papiere in baarem Gelde oder in Papieren gleicher Art zurückempfangen wollen.

Dieſe Zurückzahlung iſt bei dem ſchon ſeit längerer Zeit hinter dem Nominal-Betrage zurückbleibenden Courſe der Effekten, in welchen Kautionen aus älterer Zeit noch beſtellt ſind, ſtets in baarem Gelde erfolgt, und da ſich nicht annehmen läßt, daß, ſo lange dies Verhältniß fortdauert, die Zurückzahlung erledigter Effekten-Kautionen anders als in baarem Gelde werde verlangt werden, ſo iſt die General-Staatskaſſe bis auf Weiteres ein für allemal ermächtigt worden, die in Effekten beſtellten Kautionen, gleich denen in baarem Gelde, nach erfolgter Erledigung und inſofern andere Bedenken nicht entgegenſtehen, ohne weitere Anweiſung des Finanz-Miniſterii auf den Antrag der Regierung in baarem Gelde zurückzuzahlen, es ſei denn, daß von dem Eigenthümer des Kautions-Empfangſcheins Zahlung in Effekten nach dem Nominal-Betrage ausdrücklich verlangt werden ſollte, in welchem Falle die Ueberweiſung der erforderlichen Effekten wie bisher zu beantragen bleibt.

Die Königliche Regierung hat hiernach in allen einzelnen Fällen das Weitere zu veranlaſſen.

Berlin, den 30. November 1848.

Finanz-Miniſterium.
Im Auftrage.
von Rabe.

Vorſtehende, von dem Königlichen Finanz-Miniſterium an die Verwaltungsbehörden erlaſſene Verfügung wird hierdurch den Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 13. Dezember 1848.

Der Juſtiz-Miniſter
Rintelen.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden. I 4981. C. 18. Vol. II.

## Num. 96.

**Beſchluß des Königlichen Staats-Miniſteriums vom 30. November 1848, — die Umzugs- und Reiſekoſten der Wartegelds-Empfänger bei anderweitiger Anſtellung derſelben betreffend.**

Da Zweifel entſtanden ſind, wie es hinſichtlich der Umzugs- und Reiſekoſten für Wartegeld-Empfänger, welche neu angeſtellt werden, zu halten ſei, ſo findet das Staats-Miniſterium ſich veranlaßt, um ein gleichartiges Verfahren herbeizuführen, Folgendes auf Grund der beſtehenden Vorſchriften feſtzuſetzen:

1. Wenn ein Wartegeld-Empfänger auf Wiederanſtellung an einem beſtimmten Orte anträgt, und dieſem Antrage nicht etwa lediglich ſeines Wunſches wegen, ſondern zugleich auch im Intereſſe des Dienſtes ſtattgegeben wird, ſo iſt ihm die Umzugs-Entſchädigung, ſofern er ſonſt darauf Anſpruch machen kann, nicht zu verweigern.
2. Iſt aus dieſem Grunde eine Vergütigung nicht ausgeſchloſſen, ſo werden die Reiſekoſten, nach Maaßgabe der Amtsſtellung, in welche der Wartegeld-Empfänger neu eintritt, und nach Maaßgabe der Entfernung und Beförderungsmittel zwiſchen dem Orte der neuen Anſtellung und dem Wohnorte, welchen derſelbe bis dahin genommen hatte, gewährt.
3. Ob derſelbe auf eine Umzugs-Entſchädigung Anſpruch habe, entſcheidet ſich auf Grund der beſtehenden Vorſchriften nach einer Vergleichung des neuen Amts-Einkommens mit demjenigen, welches er vor der Bewilligung des Wartegeldes zuletzt zu beziehen gehabt hat, und es gilt hinſichtlich der auf die Entfernung bezüglichen Berechnung die ad 2 gegebene Beſtimmung.

Brandenburg, den 30. November 1848.

Königliches Staats-Miniſterium.
Gr. von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. Rintelen.

Für den Finanz-Miniſter
Kühne.

Digitized by Google

Vorstehender Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums wird hierdurch den Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 20. Dezember 1848.

Der Justiz-Minister
Rintelen.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 5097. O. 127.

---

## Num. 97.

## Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 6. November 1848, — die Erfordernisse zur Rechtsverbindlichkeit einer mit einer schreibensunfähigen Partei aufgenommenen gerichtlichen Verhandlung.

(Anhang zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung §§. 68—70 und 421.)

### a. Plenar-Beschluß.

Die von einer einzelnen Gerichtsperson mit einer schreibensunkundigen Partei aufgenommene Verhandlung ist aus dem Grunde, weil das Protokoll keine Angabe darüber enthält, daß und wie der zugezogene Unterschrifts-Beistand der Unterkreuzung und Genehmigung desselben beigewohnt hat, für die schreibensunkundige Partei nicht unverbindlich. —

Angenommen vom Pleno in der Sitzung vom 6. November 1848.

### b. Sitzungs-Protokoll.

Von dem III. Senate ist die zweifelhaft gewordene Frage zur Entscheidung des Plenums verwiesen worden:

ob es zur Gültigkeit einer mit einer schreibensunkundigen Partei aufgenommenen gerichtlichen Verhandlung erforderlich sei, daß in dem Protokolle ausdrücklich vermerkt werde, daß der nach §§. 68, 70 und 421 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung von der Partei gewählte oder ihr vom Richter zugeordnete glaubhafte Mann als ihr Beistand zugezogen worden sei, und als solcher wenigstens der Vorlesung, Genehmigung und Vollziehung des Protokolls beigewohnt habe,

oder

ob es genüge, wenn nur die Handzeichen der schreibensunkundigen Partei von einer des Schreibens kundigen Person attestirt sei?

Die erste Alternative war bisher in mehreren Entscheidungen von dem Geheimen Ober-Tribunale angenommen worden, der III. Senat hat jedoch jetzt bei Entscheidung einer bei ihm zum Spruch gediehenen Prozeßsache die zweite Alternative für die richtige erachtet, und soll dieser Konflikt in der heutigen Plenar-Sitzung erledigt werden.

Die beiden zur Erörterung der Plenar-Frage ernannten Referenten haben sich übereinstimmend der neueren Meinung des III. Senats angeschlossen. Sie führen aus, daß die betreffenden Gesetze — §§. 68, 70 und 421 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung — die wesentliche Form, deren Unterlassung die Unverbindlichkeit der Verhandlung für die schreibensunkundige Partei herbeiführen solle, darauf beschränken,

Digitized by Google

daß statt der schreibensunkundigen Person ein Anderer, welcher zur Verhandlung zugezogen worden, mit ihrer Bewilligung die Unterschrift für sie verrichte.

Alles Uebrige, was die gedachten Gesetze noch vorschreiben, sei nur eine Anweisung für den Richter, welcher, wenn sie verabsäumt worden, den Richter unter Umständen verantwortlich machen könne, aber auf die Gültigkeit der Verhandlung selbst weiter keinen Einfluß habe.

Wenn daher die Richtigkeit der Unterkreuzung der Verhandlung Seitens des Schreibens-Unkundigen, von einem Schreibens-Kundigen wirklich bezeugt worden, so sei die nothwendige Form beobachtet, und die Unterlassung einer Rezessirung darüber, auf welche Weise der Richter es angefangen habe, um die Form herzustellen, sei auf die Verbindlichkeit der Verhandlung einflußlos, weil solche nicht an die erfolgte Rezessirung geknüpft sei, und überdies dem Richter die Vermuthung zur Seite stehe, daß er der Vorschrift gemäß verfahren habe.

Nach eröffneter Diskussion fand diese Ansicht vielfache Unterstützung, und ward dabei noch hervorgehoben, daß die unterlassene Bemerkung im Protokolle darüber, daß und wie der Unterschrifts-Beistand zugezogen worden, nur die Folge haben könne, noch den Beweis nachzulassen, daß die Zuziehung des Beistandes und die Attestirung der Kreuze erst nachträglich und nicht in Gegenwart der schreibensunkundigen Partei erfolgt sei.

Auf der andern Seite ward aber auch die ältere Meinung lebhaft vertheidigt.

Es wurde ausgeführt, daß die Vorschrift der §§. 68—70 und 421 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung die Stelle der älteren Form vertrete, wonach immer zwei Gerichtspersonen bei Aufnahme einer gerichtlichen Verhandlung hätten wirksam sein müssen. Diese Form sei daher wesentlich und müsse die Gewißheit ihrer gehörigen Beobachtung demgemäß aus dem Protokolle selbst hervorgehen, indem ein solchergestalt nothwendiges Erforderniß nicht durch eine Präsumtion für die Legalität des richterlichen Verfahrens ersetzt werden könne.

Von einer andern Seite ward hervorgehoben:

Die unterlassene Rezessirung mache allerdings die Verhandlung nicht nichtig; allein es handle sich hier auch nicht um die Nichtigkeit, sondern um die Unverbindlichkeit der Verhandlung für die schreibensunkundige Partei. Diese könne eintreten, wenn auch erstere nach den Gesetzen nicht vorhanden sei. Es komme, um die Verbindlichkeit herbeizuführen, auf die im gesetzlichen Wege erfolgte Ergänzung des Mangels der Erklärungsfähigkeit durch die eigene Unterschrift an. Wie diese beseitigt worden, und daß dies vorschriftsmäßig geschehen, müsse daher aus dem Protokolle erhellen, widrigenfalls allerdings sich die schreibensunkundige Partei auf die Unverbindlichkeit ihrer in das Protokoll aufgenommenen Erklärungen berufen könne.

Nach geschlossener Debatte erhob sich noch Streit darüber, ob die zur Entscheidung des Plenums verwiesene Frage in der aufgestellten Art — oder, wie von einer Seite verlangt wurde, nur die zweite Alternative zur Abstimmung gebracht, oder eine ganz andere Fassung beliebt werden solle. — Man einigte sich endlich dahin, die nachstehende Frage zur Abstimmung zu bringen:

> Ist aus dem Grunde, weil das Protokoll keine Angabe darüber enthält, daß und wie der zugezogene Unterschrifts-Beistand einer schreibensunkundigen Partei der Unterkreuzung und Genehmigung desselben beigewohnt hat, für die schreibensunkundige Partei die Verhandlung unverbindlich?

Diese Frage ward sodann von der Majorität verneint und der Eingangs erwähnte Rechtssatz demgemäß von dem Kollegium zum Beschlusse erhoben.

I. 4752.

## Num. 98.

### Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. September 1848, — die Unzulässigkeit des Rechtsweges in Streitigkeiten über Theilnehmungs-Rechte und Abfindungen bei einem Separations-Verfahren.

Auf den von der Königlichen General-Kommission zu Berlin erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kammergericht anhängigen Prozeßsache

Digitized by Google

des Magistrats und der Bürgerschaft zu O., Kläger und Wiederverklagten,
wider
den Königlichen Fiskus, Verklagten und Widerkläger,
betreffend die Holzungsgerechtigkeit in den Königlichen O.er Forsten und die Herstellnng der O.er Kämmereihaide in forstmäßigen Zustand,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß in dieser Sache weder in Ansehung der Klage, noch der Widerklage das Forum bei dem Königlichen Kammergericht für begründet und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechtswegen.

Gründe.

Dem Magistrat und der Bürgerschaft zu O. steht auf den Grund Königlicher Privilegien eine Holzungsgerechtigkeit in den Königlichen O.er Forsten (mit Ausschluß des Reviers M.) zu. In einem älteren, durch Revisions-Erkenntniß des Geheimen Ober-Tribunals vom 9. Juli 1832 beendigten Prozesse ist die Gerechtigkeit rechtskräftig dahin festgestellt, daß

1. alle ansäßigen Bürger von O. das zum Neubau und zur Wiederherstellung ihrer Wohn- und Wirthschaftsgebäude erforderliche Bauholz gegen Erlegung des Stammgeldes verlangen können;
2. alle, sowohl die ansäßigen als die zur Miethe wohnenden Bürger zu ihrem Feuerungsbedarf aus den gedachten Forsten Raff- und Leseholz, so wie Lagerholz und Windbrüche, welche zu Bauholz nicht tauglich sind, zu entnehmen, auch so weit dies zu ihrem Bedarf nicht hinreicht, die Verabreichung vom freien Klafter- und Klobenholz gegen Erlegung des Stammgeldes zu fordern befugt sind; —
3. die Bürger aber das freie Bau- und Brennholz nur in so weit erhalten können, als ihre eigene Forst und ihr Torfstich nicht hinreichen, ihnen den Bedarf zu gewähren;

und diesem hat das Revisions-Erkenntniß

4. die Maaßgabe hinzugefügt, daß es dem Fiskus unbenommen bleibe, auf die forstmäßige und nachhaltige Bewirthschaftung der städtischen Kämmereihaide zu dringen, damit solche der Stadt den möglichen Nutzen fortdauernd gewähre.

Auf den Grund dieses Judikats haben Magistrat und Bürgerschaft von O. nunmehr wegen des Brennholzes eine neue Klage gegen den Fiskus beim Kammergericht erhoben. Sie behaupten nämlich, daß das Raff- und Leseholz, das Lagerholz und die Windbrüche für den Bedarf bei Weitem nicht ausreichen und fordern, daß der Fiskus alles Fehlende in Klobenholz gewähre, weil der städtische Torfstich längst eingegangen sei und die Stadt eine eigene Forst nicht mehr besitze. Indem sie den Bedarf an Brennholz für den Magistrat und die sämmtlichen dermaligen Bürger auf 4746 Klafter, das Quantum aber, was aus dem Raff- und Leseholze ꝛc. entnommen werden kann, auf nur $22\frac{5}{8}$ Klafter jährlich berechnen, haben sie darauf angetragen:

den Forst-Fiskus für schuldig zu erklären, der Bürgerschaft und dem Magistrate vom Tage der Insinuation der Klage ab, so lange bis nachgewiesen sei, daß die O.er Forsten an Raff- und Leseholz und Windbrüchen mehr als $22\frac{5}{8}$ Klafter gewähre, jährlich $4723\frac{1}{8}$ Klafter Klobenholz gegen Erlegung des üblichen Stammgeldes zu verabreichen; Klägern ferner für den Fall, daß eine verminderte Produktion an Raff- und Leseholz u. s. w. in der Folge eintreten sollte, das Recht vorzubehalten, den dadurch entstehenden Ausfall durch Nachlieferung von Klobenholz zu verlangen ꝛc.

In der Deduktion ist der Antrag eventualiter dahin modifizirt:
den Fiskus zu verurtheilen, bis zu dem erwähnten Nachweise,

1. jedem Bürger, welcher 50 Morgen Ackerland oder mehr, oder ein entsprechendes Wiesen-Terrain und dabei ein oder mehrere Häuser besitze, jährlich 24 Klafter,
2. jedem andern ansäßigen Bürger jährlich 16 Klafter,
3. jedem Miethsbürger jährlich 8 Klafter,
4. und dem Magistrat zur Heizung der Kommunalgebäude jährlich 130 Klafter Klobenholz, nach Abzug von $22\frac{5}{8}$ Klafter zu verabreichen.

Digitized by Google

Der Fiskus hat diesen Anträgen widersprochen und zugleich eine Widerklage erhoben.

Zu O. ist nämlich schon im Jahre 1821 eine Spezial-Separation bei der General-Kommission der Kurmark eingeleitet. In diese ist auch die früher mit Holz bestanden gewesene, damals aber schon fast ganz raume Kämmereihaide, auf deren forstmäßige Bewirthschaftung der Fiskus nach dem erwähnten Revisions-Erkenntnisse sollte dringen können, als Acker und Weide hineingezogen. Die Separation ist noch nicht durch Rezeß förmlich beendigt, jedoch nach Angabe der Parteien schon vorläufig durch Zuweisung der Antheile an die Interessenten ausgeführt.

Auf den Grund des gedachten Revisions-Erkenntnisses, so wie des der Regierung überhaupt zustehenden Rechts der Oberaufsicht über die Verwaltung des Kommunal-Vermögens hat Fiskus reconveniendo darauf angetragen:

> den Magistrat von O. bei Vermeidung der executio ad faciendum zu verurtheilen, die der Stadt gehörige Kämmereihaide sofort in ihrem alten Umfange von 3324 Morgen 139 Ruthen wiederum in forstmäßigen Zustand herzustellen und für deren forstmäßige und nachhaltige Bewirtschaftung Sorge zu tragen.

Ohne Beweisaufnahme hat der Instruktionssenat des Kammergerichts durch Erkenntniß vom 20. Juni 1844 sowohl die Kläger mit der Klage als den Fiskus mit der Widerklage abgewiesen.

Beide Theile haben Appellation eingelegt und ihre früheren Anträge wiederholt. Eventuell ist gebeten von den Klägern,

> die Klage nicht pure, sondern nur angebrachtermaßen abzuweisen,

von den Verklagten,

> auf das in dem Antrage der Widerklage (vermeintlich) enthaltene Minus zu erkennen, daß Fiskus berechtigt sei, dem Kläger auf den Gesammtbedarf an Brennholz dasjenige Quantum alljährlich in Abzug bringen zu dürfen, welches bei einer ordnungsmäßigen und forstlichen Bewirthschaftung die städtische Haide selbst zu produziren im Stande gewesen sein würde, die Ermittelung und Feststellung dieses Betrages aber einem Separat-Verfahren vorzubehalten.

Nach dem Schluß der Instruktion in appellatorio machte die hiesige Königliche General-Kommission dem Kammergerichte die Mittheilung, daß sie von dem Königlichen Ministerium des Innern angewiesen sei, kommissarisch feststellen zu lassen, welches Holzquantum die städtische Forst, wenn sie ungetheilt geblieben wäre, hätte nachhaltig liefern können. Sie bat deshalb um Suspension des Prozesses und Mittheilung der Akten. Als das Kammergericht diesen Antrag ablehnte, hat die General-Kommission durch Beschluß vom 26. Januar v. J. den Kompetenz-Konflikt erhoben und aus Veranlassung der über den Umfang dieses Beschlusses entstandenen Zweifel unterm 25. Januar d. J. die Erklärung abgegeben, daß sie den Kompetenz-Konflikt sowohl in Beziehung auf die Klage, als die Widerklage erhoben habe.

Die Förmlichkeiten des Verfahrens sind beobachtet, in der Sache selbst ist der Kompetenz-Konflikt in beiden Beziehungen begründet.

Was zuvörderst den Konflikt in Betreff der Klage betrifft, so ist derselbe von der Königlichen General-Kommission auf die §§. 168 und 169 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 gegründet, welche zum Ressort der Auseinandersetzungen die Regulirungen verweisen, welche wegen Holzungsgerechtigkeiten nach §§. 235 und 236 Tit. 22 Thl. I des Allgemeinen Landrechts stattfinden. In diesen Gesetzstellen ist nur von einem Antrage des Waldeigenthümers auf Firirung unbestimmter Holzungsgerechtigkeiten die Rede, dem Berechtigten steht nach dem Allgemeinen Landrecht ein solcher Antrag nicht zu.

Da nun im vorliegenden Falle der Firirungs-Antrag nicht von dem Eigenthümer des servitutbelasteten Grundstücks, sondern von den Berechtigten ausgegangen ist, so möchte es den Anschein gewinnen, als könne hieraus ein Grund gegen die Kompetenz der General-Kommission hergeleitet werden. Indessen ist diese Auffassung nicht richtig. Bei Beurtheilung der Kompetenz kommt es überhaupt unter keinen Umständen auf die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des in Frage stehenden Anspruchs, sondern einzig und allein auf die Natur des Anspruchs selbst an. Gehört die Regulirung des Anspruchs seiner Natur nach vor die Auseinandersetzungs-Behörde, so hat diese und keine andere Behörde über die Legitimation des Klägers, wie über die Rechtmäßigkeit seines Anspruchs zu entscheiden. Daß dies in Betreff des vorliegenden Anspruchs der Fall ist, ergiebt sich aus den Bestimmungen der §§. 5 und 6 des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821 und der §§. 5 und 11 der Verordnung vom 20. Juni 1817, worin ausgesprochen ist, daß da, wo ein Separations-Verfahren schwebt, alle Streitigkeiten, welche die Zuständigkeit oder den Umfang

Digitized by Google

der Theilnehmungs-Rechte oder die Art und Weise, wie Jemand für sein Recht abzufinden sei, der Entscheidung der Auseinandersetzungs-Behörden unterliegen.

Namentlich aus der Bestimmung des §. 7 der Verordnung vom 30. Juni 1834 ergiebt sich die Kompetenz der Königlichen General-Kommission. Dort heißt es:

> In den Angelegenheiten, welche bei den General-Kommissionen anhängig sind, haben dieselben nicht blos den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung, sondern auch alle anderweiten Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Auseinandersetzung in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, zu reguliren, die hierbei vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden ꝛc. um die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen.

Der innige Zusammenhang aber, in welchem die klägerischen Firations-Anträge mit der Separation stehen, ist hier sogar judikatmäßig festgestellt, indem unter Num. 3 und 4 des im Vorprozeß ergangenen Erkenntnisses rechtskräftig ausgesprochen ist, daß die Bürger freies Holz nur in soweit erhalten können, als ihre eigene Forst nicht hinreicht, deren Bedarf zu gewähren, und daß es dem Fiskus frei steht, auf forstmäßige Bewirthschaftung der Kämmereihaide zu dringen. Es ist nun klar, daß, da die rechtskräftig feststehende Verpflichtung des Fiskus da erst beginnt, wo die Unzulänglichkeit der städtischen Forst eintritt, dieser Anfangspunkt der fiskalischen Verpflichtung von keiner anderen Behörde zu ermitteln ist, als von der, in deren Hand sich die durch den Rezeß noch nicht abgeschlossenen Separations-Verhandlungen befinden. Ebenso leuchtet es ein, daß die General-Kommission allein im Stande ist, darüber zu befinden, ob und in welcher Weise auf den ihrer Behandlung unterliegenden Grundstücken eine Forstwirthschaft getrieben werden kann. Es darf hierbei nicht übersehen werden, daß es sich in dem vorliegenden Prozesse durchaus nicht um Verabfolgung eines bestimmten Holzquantums auf Grund eines speziellen Rechtstitels handelt, sondern daß das einzige Fundament der Klage die rechtskräftige Entscheidung des Vorprozesses ist, aus diesem darf aber nicht ein einzelner Punkt ohne die im tenor unter No. 3 und 4 des Erkenntnisses selbst hinzugefügte Modalität herausgerissen werden.

Eine solche Modalität enthält namentlich die Num. 3 des Erkenntnisses; es ist den Klägern eben kein bestimmtes Holzquantum zugesprochen, sondern dessen Betrag, welcher der Gegenstand der richterlichen Feststellung sein soll, ist abhängig gemacht von einer noch unbestimmten Größe, nämlich von dem Ertrage der städtischen Forst und des städtischen Torfstichs. Beide sind Gegenstand der noch schwebenden Separation, werden durch dieselbe wesentlich berührt und ihr Ertrag, selbst ihre Existenz ist zweifelhaft, die davon abhängigen Rechtsverhältnisse, namentlich die Holzberechtigung, bedürfen daher der Feststellung und der in Bezug auf diese Berechtigung unter den Interessenten entstandene, hier vorliegende Streit gehört mithin nicht vor das Gericht, sondern vor die General-Kommission.

Hiernach ist der Konflikt bezüglich der Konvention begründet.

In Betreff der Rekonvention kann dies noch weniger einem Zweifel unterliegen. Die Rekonvention hat die Wiederherstellung der Kämmereihaide als Forst zum Gegenstande. Die Haide ist in die Spezial-Separation von O. hineingezogen. Die Separation ist noch nicht durch Rezeß beendigt. Die Kompetenz der General-Kommission, in so weit sie durch das Separations-Verfahren begründet war, dauert deshalb fort. Denn nach §. 20 der Verordnung vom 20. Juni 1817 und nach §. 12 der Verordnung vom 30. Juni 1834 tritt das Ressort der ordentlichen Gerichte und Verwaltungs-Behörden erst wieder ein," wenn die Auseinandersetzungs-Rezesse von der General-Kommission bestätigt sind."

Hiernach war überall, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 14. September 1848

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(L. S.) Unterschrift.

I. 4384. K. 36.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7). Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

№ 1. Literarischer Anzeiger. 1848.

# Das Justiz-Ministerial-Blatt
## für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege
**beginnt mit 1848 seinen 10. Jahrgang.**

Das Königliche hohe Justiz-Ministerium hat sich bewogen gefunden, um dem genannten Blatte neben der praktischen Brauchbarkeit auch noch ein größeres wissenschaftliches Interesse zu verleihen, folgende Anordnungen zu treffen:

1. Für den nicht amtlichen Theil ist neben dem bisherigen Redakteur noch ein zweiter Ministerial-Beamter mit der Anfertigung von Aufsätzen beauftragt worden, damit die Erörterungen von Rechtsfragen eine um so vielseitigere Bearbeitung und Beleuchtung finden.
2. Die Herren Präsidenten der Ober-Gerichte sind aufgefordert worden, von Zeit zu Zeit die in ihrem Collegium vorkommenden **Entscheidungen** und **Beschlüsse** über interessante Rechtsfragen einzureichen, damit dieselben durch das Justiz-Ministerial-Blatt zur allgemeinen Kenntniß des juristischen Publikums gebracht werden.

Es bedarf von meiner Seite keiner Hindeutung, welchen höheren Werth dasselbe durch diese neuen Anordnungen sowohl in praktischer als wissenschaftlicher Beziehung erhalten wird; Preis und Umfang bleiben unverändert.

Das Justiz-Ministerial-Blatt wird demnach enthalten:

### I. In dem amtlichen Theil.

1. Nachrichten über die bei den Gerichts-Behörden aller Provinzen in deren organischen Einrichtungen und Kompetenz, und bei dem Justiz-Beamten-Personal vorkommenden Veränderungen, Beförderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen ꝛc. und über die Resultate der Rechtspflege.
2. Uebersichts-Anzeigen der durch die Gesetzsammlung bekannt gemachten Gesetze und Verordnungen.
3. Allerhöchste Anordnungen, welche nicht in der Gesetzsammlung abgedruckt werden, sich jedoch zur amtlichen Mittheilung eignen.
4. Ministerial-Anordnungen, Instruktionen, Regulative und Bescheide, welche zur Cognition aller Gerichts-Behörden bestimmt sind.
5. Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals
6. Alle zur öffentlichen Bekanntmachung geeignete generelle Verfügungen, Instruktionen und Regulative der Provinzial-Justiz-Behörden.

### II. In dem nicht amtlichen Theil:

7. Verhandlungen über zweifelhafte oder sonst interessante Rechtsfälle u Rechtsmaterien:

   angebrachte Beschwerden,
   erstattete Berichte,
   gemachte Vorschläge ꝛc.

8. **Erkenntnisse und Beschlüsse der Gerichte über interessante Rechtsfragen.**

Die bisherigen 9 Jahrgänge des Justiz-Ministerial-Blattes kosten mit Einschluß des Haupt-Registers über die ersten 5 Jahrgänge 18 Thl. 20 Sgr. Um neuen Abonnenten die Anschaffung derselben zu erleichtern, werden ihnen solche, zusammengenommen für 15 Thlr. überlassen. Der Preis einzelner Jahrgänge kann nicht ermäßigt werden.

Da eine Verordnung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers

**sämmtlichen Königlichen, wie selbstständigen Privat- und Patrimonial-Gerichten, den Herren Verwaltern der kleineren Patrimonial-Gerichte, Justiz-Kommissarien, Advokaten, Advokat-Anwälten, Prokuratoren und Notarien**

die Anschaffung des **Justiz-Ministerial-Blattes** zur Pflicht macht,

so ist die Verlagshandlung bemüht, durch diese neuen, so vortheilhaften Bedingungen, die Anschaffung noch mehr zu erleichtern.

**Berlin, Ende 1847.**

Verlagsbuchhandlung von Carl Heymann.

Digitized by Google

So eben ist erschienen und durch alle guten Buchhandlungen zu beziehen:

# Entscheidungen des Königl. Geh. Ober-Tribunals.

**Neue Folge 5ter Band** (der ganzen Sammlung **15**ter) gr. 8. br. 3 Thlr.

Der nachstehende Inhalt wird die Reichhaltigkeit auch dieses neuen Bandes und die Wichtigkeit der darin erörterten Rechtsfragen darthun.

## I. Plenar-Beschlüsse.

### A. Materielle Gesetzgebung.

1. Verjährungsfrist für die Ansprüche des Uebernehmers einer Sache an den Uebergeber derselben, wegen entzogenen Eigenthums.
2. Unterschrift der Schöppen bei dorfgerichtlichen Testamenten.
3. Laudemien von neu errichteten Gebäuden.
4. Kündigungs-Befugniß bei dem Tode des Pächters oder Miethers.
5. Entschädigungs-Berechtigung wegen Aufhebung des Mühlenzwanges.
6. Dienstverträge der Hausoffizianten.

### B. Formelle Gesetzgebung.

7. Zurückweisung oder Zulassung eines Rechtsmittels, als Nichtigkeits-Grund.
8. Kumulation der Appellations-Anmeldungs- und Rechtfertigungsschrift.

## II. Senats-Entscheidungen.

### A. Materielle Gesetzgebung.

#### a. Allgemeines Recht.

1. Rechtsbeständigkeit mündlich abgeschlossener Vergleiche.
2. Widerruf der von zahlungsunfähigen Schuldnern eingegangener Verträge.
3. Verjährungsfrist bei Entschädigungsforderungen.
4. Verpflichtung des Arrestanlegers zum Schadenersatz.
5. Bewahrung der Benefizial-Erben-Qualität.
6. Restitution gegen die Verjährung beim Niesbrauch.
7. Fortlauf der Verjährung durch Nichtgebrauch gegen minderjährige, nicht bevormundete Personen.
8. Verjährung der bei den vormaligen Reichsgerichten liegen gebliebenen Prozesse.
9. Einfluß der letzten Besitzhandlung auf die Vollendung der Verjährung.
10. Evictionsleistung bei erfolgter Ausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts.
11. Wirkung der Cession einer Anweisung.
12. Verzinsung von Darlehnen in geldwerthen, an jeden Inhaber zahlbaren verzinslichen Papieren.
13. Bürgschaften der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten.
14. Erlöschen der Beweiskraft von Schuldbekenntnissen.
15. Widerruf von Schenkungen.
16. Form der Erbverträge.
17. Verhältniß der Legatarien zu den Nachlaßgläubigern.
18. Aktien-Zeichnung durch Bevollmächtigte.
19. Nützliche Verwendung durch Leistung von Handlungen.
20. Kündigungs-Befugniß des Prinzipals beim Verwaltungs-Vertrage.
21. Zahlung zu unerlaubtem Zweck.
22. Exneruation.
23. Konfusion der Hypothek des Eigenthümers bei noch nicht eingerichtetem Hypothekenbuche.
24. Unfrirte Laudemien.
25. Außergerichtlicher Verkauf des Pfandes.
26. Verpfändung von Flußschiffen durch symbolische Uebergabe.
27. Stipulirter Verlust der Meliorationen bei verwirktem Erbpachtsrecht.
28. Einfluß der Aufgebote unbekannter Realprätendenten auf Grundgerechtigkeiten.
29. Kollision der Forstberechtigung mit der Waldkultur.
30. Mahlzwang, Einwirkung der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.
31. Schwängerung unter dem Versprechen der Ehe.
32. Enterbung aus guter Absicht.
33. Anspruch gegen geduldete Religions-Gesellschaften aus nützlicher Verwendung.
34. Eidesleistungen über Handlungs-Geschäfte der Factoreien.
35. Aufnahme eines fremden Familien-Namens in eine kaufmännische Firma.
36. Firmen-Unterschrift beim Wechsel.
37. Wirkung des Indossaments in blanco, Versendung des Protests, Mangels Zahlung.
38. Zeit der Aufnahme des Wechselprotestes wegen Mangels der Zahlung.
39. Respittage bei domizilliirten Wechseln.
40. Befreiung des Acceptanten von der Wechselverbindlichkeit.
41. Fischerei-Berechtigung der Fluß-Adjacenten.
42. Entschädigung für Entziehung des Pflastergeldes.
43. Ansprüche des Grund-Eigenthümers wegen der durch den Bergbau entstandenen Senkungen.
44. Fälschung.
45. Anmaßung eines fremden Namens aus Eitelkeit.

#### b. Provinzielles Recht.

46. Pommern, Meliorations-Kolonistenhöfe.
47. Schlesien, Verpfändung der mit einer Zinsrecognition versehenen Schlesischen Pfandbriefe.
48. Schlesien, Verpflichtung jüdischer Grundbesitzer zur Entrichtung von Zehnten an die kath. Geistlichkeit.
49. Siegen, Hütungsrecht der Ausmärker.

### B. Formelle Gesetzgebung.

50. Zulässigkeit des Rechtsweges bei Klagen wider den Fiscus, wegen Entschädigung für kontractlich von ihm garantirte Steuerfreiheit eines Grundstücks.
51. Erbeslegitimation.
52. Beweislast bei der Negatorien-Klage.
53. Manifestationseid wegen einer mit Arrest belegten Forderung von ungewissem Betrage.

## III. Präjudizien.

Berlin im März 1848.

Verlagsbuchhandlung von **CARL HEYMANN.**

Digitized by Google

**Die ersten 4 Bände der neuen Folge sind auch noch zu haben, und lassen wir nachstehend deren reichen Inhalt folgen:**

## 1r Band 2¾ Thlr.

### 1. Plenar-Beschlüsse.

A. Materielle Gesetzgebung. a) Allgemeines Recht.

1. Verzugszinsen. 2. Lieferungsverträge. 3. Interessionen der Weiber. 4. Widerspruchsrecht nachstehender Hypothekengläubiger gegen die Verität und Rechtsgültigkeit prälocirter Forderungen. 5. Prozeßlegitimation der Korporationsbeamten, insbesondere bei Eisenbahngesellschaften. 6. Rechte der neuen Anbauer auf die Nutzung der Gemeingründe. 7. Respittage bei domicilirten Wechseln.

b) Provinzielles Recht.

8. Fortgesetzte Gütergemeinschaft bei der bäuerlichen Successionsordnung in Westphalen. 9. Präjudizialeinreden. 10. Berechnung des Streitgegenstandes bei Schuldklagen aus einem fortgesetzten gewerblichen Verkehr. 11. Prozeßverhandlungen und Prozeßschriften.

### 2. Senats-Entscheidungen.

A. Materielle Gesetzgebung. a) Allgemeines Recht.

1. Retentionsrecht. 2. Ueber das Rechtsverhältniß auf Lebenszeit angestellter Privat-Forstbeamten zum dritten Erwerber des betreffenden Guts. 3. Festsetzung des Preises bei Verträgen. 4. Aufnahme gerichtlicher Verträge. 5. Gewährleistung wegen fehlender Eigenschaften. 6. Gewerbebeschränkung durch beruugene Konventionalstrafe. 7. Symbolische Besitzübertragung an stehenden Bäumen. 8. Verjährung der Besitzstörungsklage. 9. Verlust der Rechtswohlthat des Inventars in Folge der Unvollständigkeit desselben. 10. Rechte der Benefizialerben aus der Bezahlung von Nachlaßschulden. 11. Kollision verschiedener Landes- oder Provinzialgesetze in Betreff der Verjährung. 12. Bedeutung der Gefahr der verkauften Sache. 13. Anerkennung des Cessionars als Gläubiger. 14 Widerruf einer Schenkung. 15. Gerichtliche Depositen der Testamente und Kodizille. 16. Prälegate. 17. Verwaltungsrechnungen. 18. Begründung einer Vindikationsklage. 19. Haftung des Grundeigenthümers aus der Cession einer eingelöseten Hypothekenforderung. 20. Klagerecht der Erben. 21. Hypothek auf die Revenüen eines Grundstücks. 22. Schulden der Ehefrau. Form des Consenses des Ehemannes. 23. Rechte des überlebenden Ehegatten bei bestandener Gütergemeinschaft, wegen Annahme des Grundstückes. 24. Verpflegung eines unehelichen Kindes durch den Vater, nach zurückgelegtem vierten Lebensjahre.

## 2r Band 3 Thlr.

### 1. Plenar-Beschlüsse.

A. Materielle Gesetzgebung. a) Allgemeines Recht.

1. Konventionalstrafen. 2. Cessionen der Rechte aus Kauf- und Lieferungsverträgen. 3. Verjährung verbedungener Zinsen bei hinzugetretenem Verzuge des Schuldners. 4. Mündliche Verträge auf Abtretung eines Grundstücks gegen Leistung einer Handlung insbesondere der Ehelichung einer bestimmten Person. 5. Kompensationsrecht beim erbschaftlichen Liquidationsverfahren. 6. Hypothek des Eigenthümers. 7. Fundalobservanz. 8. Wechsel der Handlungsfirmen. 9. Verhaftung des Privatgerichtsherrn für die vor seiner Besitzzeit entstandenen Depositalreste.

b) Provinzielles Recht.

10. Sachsen. Unverdenkliche Verjährung.

B. Formelle Gesetzgebung.

11. Rechtsmittel in geringfügigen Possessoriensachen.

### 2. Senats-Entscheidungen.

A. Materielle Gesetzgebung. a) Allgemeines Recht.

1. Publikation Königlicher Erlasse. — Verhaftung suspendirter Beamten für die Kosten ihrer Stellvertretung. 2. Verträge zum Vortheile eines Dritten. 3. Verbindliche Kraft der Eintragung in das Handelsbuch. 4. Verträge der Analphabeten. 5. Koncessionspflichtungen. 6. Besitzübertragung durch Anweisung. 7. Verjährung des Miterbrechts eines Verschollenen, an einer während seiner Abwesenheit ihm mitangefallenen Erbschaft. 8. Kollision dinglicher Rechte beim Hypothekenbuche. 9. Uebergabe unter Abwesenden. 10. Erfordernisse des Cessionsgeschäfts. 11. Cession des Antheils einer Erbschaft. 12. Testaments-Exekutoren. 13 Selbstschuldnerische Bürgschaft für eine Realschuld. 14. Kompensation bei Cessionen. 15. Geltendmachung eines Mehreren gemeinschaftlich bescheidenen Legats. 16. Gemeinschaft an einem Lotterieloose. 17. Arrest auf Gesellschaftsvermögen. 18. Uebergabe beim Faustpfande. 19. Theilnahme der Erbpächter an den Gemeinheitstheilungen. 20. Grundgerechtigkeit 21. Gewerbefreiheit. Krugverlagsrecht. 22. Nothwendigkeit des väterlichen Ehekonsenses. 23. Morgengabe. 24. Zur ehelichen Gütergemeinschaft gehörige Vermögensrechte. 25. Entlassung aus der väterlichen Gewalt. 26. Verträge unter Geschwistern bei bestehender väterlicher Gewalt. 27. Kaufmännische Rechte. Stillschweigende Wechsel-Acceptation. 28. Handlungsfirma. 29. Wechsel adliger Gutsbesitzer. Falsches Indossement. 30. Separatverfahren in Wechselsachen. 31. Kollision verschiedener Landesgesetze bei Wechseln. Protesterhebung nach Dänischem und Hamburger Wechselrecht. 32. Handlungshäuser desselben Eigenthümers an mehreren Plätzen. Frist zur Mittheilung des Wechselprotestes. 33. Regreß bei kaufmännischen Anweisungen. 34. Mäkleegebühren. 35. Frachtforderung der Schiffer.

b) Provinzielles Recht.

36. Mark Brandenburg. Erbeseinsetzung von Notherben. 37. Pommern. Erbrecht eines unehelichen Kindes, gegenüber dem Manne seiner Mutter, — nach Stettinischem Stadtrecht. 38. Pommern. Befugniß der Domainenbauern, Grundgerechtigkeiten durch Verjährung zu erwerben. 39. Pommern. Unterhaltung der Landstraßen. 40. Schlesien. Landemialpflicht der Scholzen, freien Kretschmer und Müller. 41. Tecklenburg. Landstraßenbau. 42. Gesellschaft Werden. Nießbrauch an Bergwerkseigenthum.

B. Formelle Gesetzgebung.

43. Im Voraus erklärte Verzichtleistung auf Einlegung von Rechtsmitteln. 44. Norm des Offenbarungseides. 45. Vollstreckung des Erkenntnisses durch Eintragung der Schuld. 46. Priorität der Pekulien. 47. Vorrecht richterlicher Ueberweisung baarer, dem Schuldner zugehöriger Gelder. 48. Priorität in Verwahrsam gekommener Gelder. 49. Vertretung unter Vormundschaft stehender Personen bei Subhastationen. 50. Kautionsforderung bei Subhastationen.

## 3r Band 3¼ Thlr.

### 1. Plenar-Beschlüsse.

A. Materielle Gesetzgebung. a) Allgemeines Recht.

1. Verträge der Vormünder ohne Genehmigung der Obervormundschaftsbehörde. 2. Verjährung der Klage auf Schadenersatz aus beschädigenden Handlungen, deren schädliche Folgen sich auch in der Zukunft periodisch erneuern. 3. Zwischenraum bei nachbarlichen Gebäuden. Recht auf Licht und Aussicht. 4. Verjährung der öffentlichen und der Gemeindelasten. 5. Erfordernisse eines Lieferungsvertrages. 6. Beweislast, bei dem Regreß des Acceptanten eines von ihm bezahlten gezogenen Wechsels an den Ausstellee. 7. Wechsel der Rittergutsbesitzer. 8. Observanzmäßige Pflicht der Pfarrer, die Unterhaltung der Pfarr- und Kirchengebäude aus den Einkünften ihrer Pfründe zu bestreiten.

b) Provinzielles Recht.

9. Westphalen. Bestellung der Anerben in Westphälischen Kolonaten, nach Einführung der fremdherrlichen Gesetzgebung bis zur Publikation der Gesetze vom 21. April 1825.

B. Formelle Gesetzgebung.

10. Prioritätsstreit außerhalb dem Falle eines Konkurses.

Digitized by Google

2. Senats-Entscheidungen.

A. Materielle Gesetzgebung. a) Allgemeines Recht.

1. Mündliche Verträge über Unterlassungen. 2. Anfechtung der Verträge zahlungsunfähiger, hiernächst in Konkurs versunkener Schuldner zur Verkürzung der Gläubiger. 4. Entschädigungsverpflichtung wegen unerlaubten Nachdrucks oder unerlaubter Nachbildung. 5. Berechnung der Frist zur Entsagung der Erbschaft. 6. Verjährung des Rechts, zu Unrecht erhobene Besitzveränderungsabgaben zurückzufordern. 7. Erwerbende Verjäheung litigioser Sachen. 8. Verjährung. Wegegerechtigkeit. 9. Bestimmung des Objekts bei Kaufkontrakten. Uebergabe auf mündliche Anweisung des Käufers, an einen Dritten. 10. Verzinsung der Kaufgelder. 11. Versprechung der Unterstützung. 12. Uebergabe bei geschenkten Forderungen. 13. Förmlichkeiten der Testamentsaufnahme. 14. Rechnungslegung der Verwalter. 15. Erbzins-, Zins- und zur Kultur ausgesetzte Güter in Beziehung auf die Laudemialpflicht. 16. Begründung des Rechts auf Laudemien und Fälligkeit derselben. 17. Schenkungsweise überlassene Nutzung eines Grundstücks. 18. Pfandrecht an symbolisch übergebenen Fabrik-Utensilien, und an Versicherungsgeldern. 19. Verzugsrecht protestativisch eingetragener Forderungen. — Hypothek des Eigenthümers. — Obtatirte Schuldverschreibungen des Polnischen Rechts. 20. Rechte der Realgläubiger eines Ritterguts in Beziehung auf ein dazu gehörig gewesenes, ohne ihre Zustimmung veräußertes lassitisches Bauergut. 21. Kompensation gegen cedirte Hypothekenforderungen. 22. Aufhebung der Pachtverträge beim Tode des Pächters. 23. Erwerb einer Ehefrau. 24. Eheliche Gütergemeinschaft, und deren Einfluß auf das Verhältniß der Eheleute zu Dritten, bei Veränderung des Wohnsitzes. 25. Schwängerung unter dem Versprechen der Ehe. 26. Alimentationsrechte einer unter dem Versprechen der Ehe geschwängerten Frauensperson. 27. Verlust des Anspruchs der Geschwächten auf Ausstattung oder Abfindung 28. Väterliche Gewalt des Juden über sein zum Christenthum übertretendes Kind. 29. Begründung und Konfussion der Laudemialpflichtigkeit von Rustikalstellen. 30. Jahrmarktsrecht. 31. Regreß des Wechselinhabers gegen die Vormänner wegen Bereicherung im ordentlichen Prozeß. 32. Entschädigungs-Anspruch des Schiffers gegen den Empfänger wegen verzögerter Abnahme. 33. Verhältniß des Grundeigenthümers als Finder, zum Schürfscheinhaber. 34. Verpflichtung der Testaments-Exekutoren, an Vormundschaftsbehörden das Nachlaß-Inventarium offenzulegen.

b) Provinzielles Recht.

35. Pommern. Fensterrecht 36. Pommern Unverjährbarkeit der Lösung wiederkäuflich veräußerter dortiger Lehne. 37. Pommern. Erbauseinandersetzung des Vaters mit den Kindern. 39. Niederlausitz. Brau Gerechtigkeit. 39. Schlesien. Rechte auf eebloße Verlassenschaften. 40. Schlesien. Schürfkosten beim Mitbau des Grundeigenthümers. 41. Großherzogthum Posen. Gewerbezins in den dortigen Immediatstädten. 42. Magdeburgisches Lehnrecht. 43. Westphalen. Umfang der Geltung des Gesetzes vom 8. Januar 1816 über die eheliche Gütergemeinschaft in den Westphälischen Provinzen. 44. Westphalen. Natur der sogenannten fortgesetzten Gütergemeinschaft (des Beisitzes). 45. Herzogthum Westphalen. Beiteagsrecht der Zehntheern zur Kirchenbaulast.

B. Formelle Gesetzgebung.

46. Exekutionsvollstreckung hinsichtlich der Forderungen aus einer Schwängerung. 47. Rechtsmittel in Untersuchungssachen wegen Zollvergehen, bei Konkurrenz mit Kriminalverbrechen.

3. Präjudizien.

**4r Band 2½ Thlr.**

1. Plenar-Beschlüsse.

A. Materielle Gesetzgebung. a) Allgemeines Recht.

1. Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Analphabeten 2. Verpflichtung zur Verzinsung bei abgenöthigten Zahlungen. 3. Verhältniß des Nießbrauches zum Hypotheken-Gläubiger wegen Bezahlung der Zinsen. 4. Einwilligung des Ehemannes in die Schuld der Frau. 5. Veräußerungs- und Verpfändungs-Konsens der Ehefrau bei bestehender Gütergemeinschaft. 6. Dispositionsbefugniß des Vaters über die von ihm selbst den Kindern bestellten Hypotheken. 7. Klageberechtigung der bei Guts-Ueberlassungs-Verträgen nicht mit zugezogenen Descendenten gegen den Uebernehmer. 8. Entschädigungs-Klage des Gesindes gegen die Herrschaft wegen unrechtmäßiger Entlassung aus dem Dienst. 9. Verhaftung der Stadtgemeinen wegen vernachlässigter Unterhaltung von Straßen, Brücken und Wegen. 10. Grundherrliche, gewerbzinsliche, gemischte Abgaben. 11. Einreden im Wechsel-Prozeß.

B. Formelle Gesetzgebung.

12. Wirkung einer begründeten Nichtigkeits-Beschwerde bei theilweiser Anfechtung des Urtels. 13. Beschränkung einer Possessorien-Klage auf eine Zeitfrist.

2. Senats-Entscheidungen.

A. Materielle Gesetzgebung. a) Allgemeines Recht.

1. Wiederaufhebung der von Unfähigen geschlossenen Verträge. 2. Gewährleistung bei erfolgter Uebergabe an einen Fuhrmann. 3 Anfechtungsrecht des Gläubigers in Beziehung auf Verträge des Schuldners mit seinen Descendenten und deren Ehegatten. 4. Aufhebung der Verträge durch Willens-Erklärung. 5. Besitzergreifung des Hütungsrechts nach gemeinem Recht. 6. Anfang des Laufes kurzer Verjährungsfristen gegen minderjährige und bevormundete Personen. 7. Ablauf der zwei- und vierjährigen Verjäheungsfrist. 8. Unterbrechung der Verjährung gegen den Gemeinschuldner durch die Konkurseröffnung. 9. Praeclusivische Frist-Bestimmungen in Verträgen, namentlich bei Zeitkaufsgeschäften. 10. Verjäheung von Alimenten unehelicher Kinder. 11. Gewährleistung des Verkäufers für die dem Käufer nicht ausdrücklich angezeigten, aber im Hypothekenbuche eingetragenen Lasten. 12. Cession einer verbrieften Forderung. 13. Gültigkeit der nach jüdischen Retual-Gesetzen errichteten Testamente. 14. Einrede des Bürgen, daß der Gläubiger seiner Aufforderung, gegen den Schuldner zur Klage zu schreiten, nicht genügt habe. 15. Verkaufsrecht des Miterben. 16. Gewähr und Verjäheung der Servituten bei Erbpachtsgütern. 17. Protestativische Eintragung in das Hypothekenbuch. 18. Verjährung der Gewährsmängel und Begründung von Entschädigungs-Forderungen bei Miethsverträgen. 19. Weideabfindung der Servitutberechtigten. 20. Verpflichtung der Gewerke für die Verpflegung der ihnen angehörenden erkrankten fremden Gesellen. 21. Wechselunterschrift. 22. Indossement in blanco bei trockenen Wechseln. 23. Unterbrechung der Wechselverjährung. Protest-Aufnahme und Versendung, Einwand des Vergleichs 24. Einreden im Wechselprozeß. 25. Verzeigung des Protests zur Begründung der Forderung des Wechselinhabers auf Sicherheitsbestellung. 26. Schadenersatz wegen An- und Uebersegeln eines Schiffes. 27. Verpflichtung des Fiskus zur Entrichtung des Brückengeldes. 28. Verlust des Adels und der National-Kokarde, insbesondere bei versuchten Verbrechen. 29. Einschleichen der Diebe in die Häuser. 30. Gewaltsamer Diebstahl.

b) Provinzielles Recht.

31. Westpreußen. Einwirkung des Instituums auf die Verjäheung. 32. Schlesien. Lehnwaare des Descendenten. 33. Schlesien. Verkaufsrecht bei Hüttenwerken. Schadenersatz wegen verweigerter Anerkennung desselben. 34. Magdeburg. Laßgüter und deren Bedeutung. 35. Westphalen. Fischerei in den vormals französisch gewesenen Landestheilen. 36. Münster. Succession in eigenbehörige Kolonate. 37. Bestimmung des Brautschatzes in eigenbehörigen Gütern.

B. Formelle Gesetzgebung.

38. Begründung der Nullitäts-Klagen. 39. Wirkung der Litisdenunciation außerhalb des Unterenverhältnisses. 40. Verjährung der Confiscations-Klage gegen ausgetretene Cantonisten.

3. Präjudizien des Königl. Geh. Ober-Tribunals.

Digitized by Google

# № 3. Literarischer Anzeiger. 1848.

Sämmtliche hier angezeigten Schriften sind durch die **Heymann**'sche Buchhandlung in Berlin, **W. Heinrichshofen** in Magdeburg, **Hoffmann**'sche Buchhandlung in Frankfurt a. d. O. **E. S. Mittler** in Posen, **Theile** in Königsberg, **H. Wagner** in Glogau, **W. Cursch** in Naumburg und **E. Trewendt** in Breslau, sowie durch alle übrigen Buchhandlungen zu beziehen.


In meinem Verlage ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

## Versuch einer Geschichte der Preußischen Civil-Prozeßgesetzgebung.

Von

**Dr. J. Fr. H. Abegg,**

Geh. Justiz-Rath und ordentlicher Professor in Breslau.

8. Broschirt. Preis: 1 Thlr. 3½ Sgr.

Breslau, im Januar 1848.

**Friedrich Aderholz.**

---

So eben erschien bei R. Blum & Co. in Leipzig und ist in allen Buchhandlungen zu haben:

Der

## Preuß. Strafgesetz-Entwurf.

Beleuchtet vom Standpunkte der Wissenschaft und Politik.

Von einem Preußischen Staatsmanne.

Preis: broch. 12 Ngr.

---

In unserem Verlage erschien so eben und kann durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

## Materialien

zur Revision der

## Rheinpreuß. Straf-Prozeß-Ordnung.

28 Bogen. broch. 1 Thlr. 15 Sgr

Vorstehende Materialien sind die Frucht anhaltender Beobachtungen und Vergleichungen, welche der Herr Verfasser während langjähriger amtlicher Wirksamkeit in verschiedenen Graden der Verwaltung der Rechtspflege, über die Anomalien und Inkonsequenzen des Rheinischen Strafverfahrens seit 1811 angestellt hat. Ein beigefügter Entwurf einer Straf-Prozeß-Ordnung über das Verfahren, nebst den in den Erläuterungen dazu entwickelten Gründen, wird dazu dienen, die Ansichten und Vorschläge des, in jeder Beziehung kompetenten Herrn Herausgebers in das rechte Licht zu stellen, und glauben wir unsererseits, das Buch als einen wichtigen Beitrag zur Begründung fester Normen für die voraussichtlich erfolgende Revision der Deutschen Gesetzgebungen bezeichnen zu dürfen.

Köln, den 1. Mai 1848.

M. Du Mont-Schauberg'sche Buchhandlung.

---

Bei C. F. Winter, akadem. Verlagshandlung in Heidelberg, ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

## Sachsenspiegel

oder

## Sächsisches Landrecht,

zusammengestellt mit dem Schwäbischen nach dem Cod. pal. 167 unter Vergleichung des Cod. pict. 164,

mit Uebersetzung

und

**reichhaltigem Repertorium**

von

**Dr. Carl Robert Sachsse,**

Professor der Rechte in Heidelberg.

Geh. 8. Preis: 2 Thlr. 12 Ngr. fl. 4. Rhein.

---

Bei Friedrich Regensberg in Münster ist so eben in Kommission erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Sammlung der Verordnungen

über die

## Diäten und Reisekosten

der Königl. Pr. Justiz- und Verwaltungsbeamten, darunter namentlich auch der Justiz-Kommissarien und Notarien, der Beamten der General-Kommissionen, der Bau- und Vermessungsbeamten, der Medizinal-Personen, der Auktions-Kommissarien u. s. w.,

in

Privat- und Königlichen Dienstangelegenheiten, auch in Angelegenheiten des Umzugs und der Versetzung;

ferner über

die Gebühren, Diäten und Reisekosten der Sachverständigen, Taratoren, Dolmetscher, Zeugen und Parteien, endlich über die Rangverhältnisse der Beamten,

nebst

dem vollständigen Extrapost-Reglement und einer

**Tabelle zur schnellen und richtigen Berechnung und Revision der Extrapost-Kosten**

in Privat- und Königl. Dienstangelegenheiten.

Von

H Schulte,

K. Rechnungsrath, Oberlandesgerichts-Sekretair u. Dep.-Rendant.

Gr. 4. 17½ Bogen, Preis: 1 Thlr.

---

Digitized by Google

Der

# Termin-Kalender

für die

# Preussischen Justiz-Beamten

auf das

## Jahr 1849

wird wie bisher verschiedene, aus amtlichen Quellen entnommene, die Preussische Justizverfassung und Verwaltung betreffende statistische Uebersichten und Nachrichten, insbesondere auch die Namens-Verzeichnisse der höheren Beamten für die Justizverwaltung mit Angabe ihrer Anciennität und Dienstjahre, auch das Namens-Verzeichniss der sämmtlichen Justiz-Kommissarien, Advokat-Anwälte, Advokaten und Notarien, nach den einzelnen Central-Spruchbehörden und Ober-Gerichts-Departements, sowie nach ihrem Wohnort geordnet, mit Angabe der Gerichte, bei welchem dieselben zur Praxis befugt sind, u. s. w. enthalten.

---

Die innere Einrichtung des zum Eintragen der Termine und anderer Geschäftsnotizen bestimmten Theiles, welchem gleichzeitig alle gewöhnlichen Kalendernachrichten beigegeben sind, ist allgemein als zweckmässig und vortheilhaft befunden worden und darf als bekannt vorausgesetzt werden.

Die früheren Jahrgänge enthielten Statistik und Karten des Kammergerichts-Departements und der Departements der Ober-Landes-Gerichte zu Breslau, Königsberg, Insterburg, Naumburg, Paderborn, Arnsberg, Posen, Bromberg, Stettin, Glogau, Frankfurt und Marienwerder.

Diesem 11. Jahrgang auf **1849** wird eine

## Justiz-Verwaltungs-Statistik

des

## Ober-Landes-Gerichts zu Magdeburg

nebst

## einer Karte desselben Bezirks

beigegeben werden, welche alle Orte nachweist, die für die Justiz-Verwaltung irgend von Interesse sind.

Der Preis des Termin-Kalenders in englischem Cattunband mit Vergoldung bleibt für ein gewöhnliches Exemplar an **300** Seiten stark **22½** Sgr., den Tages-Kalender mit Papier durchschossen **27½** Sgr.

Man bittet genau zu bestimmen, welche dieser beiden Gattungen gewünscht wird, und um des Empfangs gewiss zu sein, die Bestellung recht zeitig zu machen, weil die Erfahrung gelehrt hat, dass dem Verlangen späterer Besteller nicht mehr genügt werden konnte. Als seiner wichtigen Beilagen wegen noch von Werth, offeriren wir einige wenige Exemplare der ersten Jahrgänge, nämlich 1839, 1840, 1843, 1844, 1845 und 1846 à ⅓ Thlr. jeder, 1847 und 1848 à ¾ Thlr., **1841 und 1842 fehlen gänzlich.**

Die 10 Kärtchen der verschiedenen Obergerichts-Departements sind kolorirt und in Etui für 1 Thlr. zu haben.

**Da in dem Kalender alle Personal-Veränderungen bis zum 1. Juli aufgenommen werden, so kann und will er in Bezug auf die Frühzeitigkeit des Erscheinens nicht mit andern Kalendern concurriren. Er erscheint aber doch auch diesmal nach Verlauf eines Monats.**

Alle gute Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.

**Verlagshandlung von Carl Heymann.**

Digitized by Google

# Außerdem empfehle ich nachstehende juristische Werke meines Verlages.

**Entscheidungen des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals. Amtliche Ausgabe.**
gr. 8. broch. Neue Folge. Bd. I. 2¾ Thlr. II. 3 Thlr. III 3¼ Thlr. IV. 2⅔ Thlr. V 3 Thlr.

**Das Preuß. Civil-Prozeß-Gesetz vom 21. Juli 1846. Von v. Kirchmann.**
Nach seinem Geiste und seinen Einzelheiten beurtheilt und erläutert. gr. 8. broch. 1 Thlr.

**Der Preuß. Civil-Prozeß von Otto Stelter. Nach der Gerichts-Ordnung**
und den Verordnungen vom 1. Juli 1833 und 21. Juli 1846. gr. 8. broch. 1⅓ Thlr.

**Das Verfahren im Civilprozeß zusammengestellt von Nischelsky. Nach den**
Verordnungen vom Juni 1833 und Juli 1846. 8. broch. ⅓ Thlr.

**Die Verordnungen vom 1. Juni 1833 und 21. Juli 1846 v. R. F. Paschke.**
Systematisch zusammengestellt und mit Anmerkungen versehen. kl. 8. broch. ⅓ Thlr.

**Das Gesetz über d. strafrechtliche Verfahren v. 17. Juli 1846 v. v. Kamptz.**
Und der revidirte Entwurf zur Strafprozeß-Ordnung vom Jahre 1841. (Auch Supplement zu den Jahrbüchern.) gr. 8. broch. 1 Thlr.

**Das Preuß. Straf-Prozeß-Gesetz vom 17. Juli 1846 von Nessel, und**
dessen Zukunft im Vergleich mit dem Rheinischen Strafverfahren systematisch und kritisch entwickelt. gr. 8. broch. 1⅓ Thlr.

**Die Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde von Höppe.**
Nebst Anhang: betreffend die Verordnung vom 21. Juli 1846, Reglement und Geschäftsvertheilung des Geheimen Ober-Tribunals.
gr. 8. broch. ⅔ Thlr.

**Die Lehre von den Rechtsmitteln gegen Erkenntnisse. Von K. Schultz.**
Für den praktischen Gebrauch und das Studium systematisch dargestellt. 3te Auflage. broch. 1 Thlr.

**Die Nichtigkeitsbeschwerde, die Nullitätsklage, der Rekurs ꝛc. von Alker.**
Systematisch dargestellt und mit erläuterten Bemerkungen begleitet. gr. 8. geh. ⅔ Thlr.

**Die Preuß. Konkurs-Ordnung in ihrer neuesten Gestalt v. J. F. L. Schück.**
Nebst historischer Einleitung und einem Beispiel als Anhang. Für den praktischen Gebrauch und das Studium bearbeitet.
8. broch. 1⅓ Thlr.

**Der Mandats-, summarische und Bagatell-Prozeß von Schering. Nebst**
Formularen. Unter Benutzung der Akten des Justiz-Ministeriums. Mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers herausgegeben.
gr. 8. 1⅔ Thlr.

**Die Preuß. Executions- und Subhastations-Ordnung von K. Schulz.**
Nebst Anhang: enthaltend die Häuser-Administrations-Ordnung. gr. 8. 1⅔ Thlr. Der Anhang apart ⅓ Thlr.

**Das Stempel-Steuer-Gesetz vom 7. März 1822 von L. F. Schmidt.**
Nebst den dazu gehörigen späteren Verordnungen und Erläuterungen gr. 8 broch. ⅔ Thlr.

**Das unbewegliche Eigenthum nach Preuß. Rechte vom Justizrath Körner.**
Eine systematische Darstellung nach Lage der neuesten Gesetzgebung und mit Rücksicht auf deren Erörterung durch Praxis und Wissenschaft. 2⅔ Thlr.

Digitized by Google

**Das Mosaische Recht mit Berücksichtigung d. späteren Jüdischen v. Dr. Saalschütz.**
gr. 8. broch. 1ster Thl. 2½ Thlr. 2r Thl. 2½ Thlr.

---

**Die Gerichtsverfassung und die Justiz-Verwaltung in den Preuß. Staaten**
von **Starke.** Mit Benutzung der Akten des Königlichen Justiz-Ministeriums herausgegeben. Preis für das vollständige Werk 16 Thlr. 8 Sgr.

---

**Grundgesetze über die innere Verwaltung des Preußischen Staats. Dienst-**
Instruktionen und Anweisung zur Geschäftsführung der inneren Staatsverwaltung. gr. 8. broch. 1½ Thlr.

---

**Die Staatsrechtliche Garantie d. Unentfernbarkeit d. Richter v. C. F. Junghans.**
Zwei kritische Beleuchtungen. 8. broch. ⅓ Thlr.

---

**Systematisches Handbuch der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Von Meerkatz.**
Nebst Formularen. 2te umgestaltete und vervollständigte Auflage 1¼ Thlr.

---

**Allgemeine Gebührentaxe für Ober- und Untergerichte von L. F. Schmidt.**
Vom 23. August 1815 nebst den dazu gehörigen spätern Verordnungen und Erläuterungen zum praktischen Gebrauch zusammengestellt. 4. broch. 1 Thlr.

---

**Gebührentaxe für die Justiz-Kommissarien und Notarien v. L. F. Schmidt.**
In Civilprozessen und Untersuchungssachen nebst den dazu gehörigen Ergänzungen und Erläuterungen zum praktischen Gebrauch zusammengestellt. 4. broch. 17½ Sgr.

---

**Gebührentaxe in Untersuchungssachen. Von L. F. Schmidt. Für sämmtl.**
Ober- und Untergerichte nebst den dazu gehörigen Verordnungen und Erläuterungen zum praktischen Gebrauch zusammengestellt. 4. broch. 10 Sgr.

---

**Gebührentaxe für die Gerichte im summarischen und Bagatell-Prozeß. Von**
**L. F. Schmidt.** Vom 9. Oktober 1833 nebst den dazu gehörigen späteren Verordnungen und Erläuterungen zum praktischen Gebrauch zusammengestellt. 4. broch. 10 Sgr. (Alle 4 Gebührentaxen zusammengenommen für 1 Thlr. 17½ Sgr.)

---

**Der Sekretair bei den Preuß. Gerichts-Behörden. Von L. F. Schmidt,**
oder Anleitung zum Expediren nebst Formularen, systematisch geordnet nach der Allgemeinen Gerichts-Hypotheken-Depositat und Kriminal-Ordnung und dem Landrechte. gr. 8. broch. ⅔ Thlr.

---

**Anleitung sich zum höhern Preuß. Justiz-Subaltern-Beamten auszubilden**
von **L. F. Schmidt.** gr. 8 broch. 2 Thlr.

---

**Expeditions-Formulare zur Ausführung der Verordnung vom 21. Juli 1846**
von **L. F. Schmidt.** gr. 8. broch. ⅔ Thlr.

---

**Handbuch des Rechnungswesens der Preußischen Kreiskassen von L. Schulz.**
Mit einem Anhange über die Kassen-Kuratel. 2 Thle. 8. broch. 1¾ Thlr.

---

**Zur Kritik des Entwurfs des Strafgesetzbuchs für die Preuß. Staaten von**
**J. D. H. Temme.** gr. 8. brosch 25 Sgr.

---

**Termin- und Notiz-Kalender für die Preußischen Verwaltungsbeamten, für 1849;**
enthaltend, Notizen und Schriftstücke zur Geschichte der Preußischen Staats-Veränderungen im Jahre 1848, mit besonderer Rücksicht auf die Veränderungen im Verwaltungswesen und in den Verhältnissen der Beamten; Prozent-Tabelle, Interessen-Berechnung u. s. w. nebst einem Nachschlagebuche für den täglichen Geschäftsgebrauch. Preis eines Exemplars in Leder gebunden 22½ Sgr; im Tagerkalender mit Papier durchschossen 27½ Sgr.

Digitized by Google

# № 4. Literarischer Anzeiger. 1848.

Unter der Presse befindet sich und erscheint in einigen Wochen:

## Entscheidungen des Königl. Geh. Ober-Tribunals.

**Neue Folge 6ter Band** (der ganzen Sammlung **16ter**) gr. 8. br. ohngefährer Preis 3 Thlr.

**Uebersicht des Inhalts:**

### I. Plenar-Beschlüsse.

#### A. Materielle Gesetzgebung.

a) Allgemeines Recht.

1. Recht der auf Lebenszeit angestellten und vereidigten Privat-Forstbedienten gegen den Singular-Succesor im Besitze der Forst.
2. Erwerbende Verjährung von Holz- und Wald-Streugerechtsamen einer Gemeine in Beziehung auf neu hinzutretende Mitglieder.
3. Anerkennung des neuen Gläubigers von Seiten des Schuldners einer cedirten Forderung.
4. Kündigung der Pacht und Miethe.

b) Provinzielles Recht.

5. Neumark. Chaussee-Baupflicht.
6. Großherzogthum Posen. Wegebaulast in den zum ehemaligen Netzdistrikt gehörigen Theilen derselben.
7. Grafschaft Tecklenburg. Wegebaulast.

#### B. Formelle Gesetzgebung.

8. Nichtigkeit eines Adjudikationsurtels.
9. Kompetenz der Spezial-Kommissionen zur Aufnahme von Beiträgen.

### II. Senats-Entscheidungen.

#### A. Materielle Gesetzgebung.

a) Allgemeines Recht.

1. Zweiseitige Verträge, bei denen beide Theile schreibensunkundig sind.
2. Schreibensunerfahrenheit bei stattfindender Fähigkeit, Geschriebenes zu lesen.
3. Vertretungsverbindlichkeit des Verkäufers öffentlicher auf den Inhaber lautender Papiere, wegen deren Coursfähigkeit.
4. Beeinträchtigung des Patentrechts.
5. Erbschaftsentsagung nach Ablauf der Deliberationsfrist vor und nach Antretung der Erbschaft. — Anfangspunkt der Deliberationsfrist für bevormundete Personen.
6. Verjährung durch Besitz in den Normaljahren.
7. Blanko-Giro bei Cessionen.
8. Beweis der Zahlung der Valuta bei Hypotheken-Instrumenten.
9. Stempel der Lieferungsverträge.
10. Beweislast bei Kommissionsgeschäften mit limitirten Verkaufspreisen.
11. Folgen des unzeitigen Widerrufs eines Auftrages.
12. Condictio sine causa.
13. Befugniß des Verwaltens zur Schließung von Verträgen über Lieferung künftiger Gelderzeugnisse.
14. Berechnung zwischen dem Gläubiger und Bürgen wegen der im Kaufgeldervertheilungsverfahren ausgefallenen Zinsen. — Wirkung der ausdrücklich nur für das Kapital geleisteten selbstschuldnerischen Bürgschaft.
15. Zeitpunkt der Wirksamkeit einer Anweisung im Wege der Exekution.
16. Kollision der Rechte zwischen Eigenthums-Prätendenten und Prätendenten auf Realast.
17. Gewährung von Torf statt Holz an Brennholzberechtigte.
18. Forstpolizeiliche Beschränkungen der Waldstreuberechtigung.
19. Abzweigung von Grundgerechtigkeiten.
20. Umfang der Bauholzgerechtigkeit.
21. Vermögensabsonderung unter Ehegatten, bei bestehender Gütergemeinschaft.
22. Auseinandersetzung geschiedener Eheleute bei obgewalteter Gütergemeinschaft.
23. Angemessene Reisefuhren im Pfarrdienst.
24. Giro in blanco und ohne Valuten-Empfangs-Bekenntniß bei Wechseln.
25. Einrede der Simulationen bei Wechseln.
26. Eigene Waaren- und Wechselgeschäfte der Mäkler.
27. Natur der Schoßabgaben.
28. Verkauf von Grundstücken eines Pflegebefohlenen aus freier Hand, auf den Grund einer letztwilligen Disposition des Vaters.
29. Verkauf von Pupillengütern aus freier Hand, unter Stipulation von Nebenvortheilen an die majorennen Miterben.

b) Provinzielles Recht.

30. Westpreußen. Befugniß des überlebenden Ehegatten, den Nachlaß für die Taxe zu behalten.
31. Danzig. Konkurrenz der Halbgeschwister mit Rechtgeschwisterkindern bei der Succession.
32. Pommern. Agnatisches Verkaufsrecht.
33. — Meliorations-Kolonistenhöfe.
34. — Kollision des Hypothekenrechts der Landschaft mit dem Pfand- und Retentionsrecht des Schäfers.
35. Schlesien. Landesmalfreiheit der Eheleute.
36. Großherzogthum Posen. Cession oder Anweisung verwahrlich bei der Landschaft niedergelegter Pfandbriefe.
37. Großherzogthum Posen. Verpflichtung zu Kirchen- und Pfarrbauten.
38. Herzogthum Magdeburg. Altväterliche Lehne. Rückcessionsordnung der nicht von dem ersten Erwerber abstammenden Mitbelehnten.
39. Provinz Sachsen. Verwandlung der Naturaldienste in Dienstgeld.
40. Westphalen. Grundsteuern von bewohnten Häusern.
41. — Miljagrecht der Grundeigenthümer.
42. — Eigenthum an den Gütern des aufgehobenen deutschen Ordens.
43. Münster. Einseitiges Dispositionsrecht der Ehefrau bei bestehender Gütergemeinschaft.
44. — Erbverpachtung der Kolonen.
45. — Regredienterbschaft bei vormals eigenbehörigen Kolonaten.
46. Paderborn. Weinkauf der Ehefrau bei ausgeschlossener Gütergemeinschaft.
47. Herzogthum Westphalen. Pflichttheil der Eltern, gegenüber dem Ehegatten des Kindes.

#### B. Formelle Gesetzgebung.

48. Erklärung der Partei durch ihren Prozeß-Bevollmächtigten daß sie einen ihr auferlegten nothwendigen Eid leisten wolle.
49. Purifikation des Erkenntnisses, wenn der Eid nicht von allen Litisconsorten abgeleistet wird.

### III. Präjudizien.

---

Berlin, im November 1848.

Verlagsbuchhandlung von Carl Heymann.

Digitized by Google

# Hand- und Hülfsbibliothek
für
# Juristen.

## 62 Bände, Ladenpreis 90 Thlr.
### zusammen genommen für 20 Thlr.

(Diese bedeutenden Vortheile hören mit Ostern 1849 auf.)

Vielfach aufgefordert, meine juristischen Verlags-Artikel durch eine Preis-Ermäßigung besonders den jüngeren Juristen zugänglicher zu machen, habe ich den größten Theil derselben unter obigem Titel in zwei Sammlungen vereinigt, von denen die eine die rein praktischen, die andere die mehr theoretischen Werke umschließt. Die erstere wird besonders Preußischen Juristen wichtig, die zweite auch für das übrige Deutschland brauchbar sein.

### Abtheilung I, 28 Bände, Ladenpreis 46 Thlr.
enthaltend:

**Alker,** Justiz-Kommiss. Die Nichtigkeitsbeschwerde, die Nullitätsklage, der Rekurs in Bagatellsachen und das Rechtsmittel der Aggravation in ihrer jetzigen Gestaltung systematisch dargestellt und mit erläuternden Bemerkungen begleitet. 1 Bd. 1840. gr. 8. geh. 15 Sgr.

**Entscheidungen** des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals, herausgegeben im amtlichen Auftrage von den Geheimen Ober-Tribunals-Räthen Dr. Seligo, Wilke I. und Rintelen. Neue Folge. 2 Bde. Zweite berichtigte Auflage. 1846. gr. 8. br. 5 Thlr. 22½ Sgr.

**Hasemann,** Justiz-Commissarius. Der Preußische Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß. Nach dem Titel 52 der Prozeßordnung und der Verordnung vom 4. März 1834, sowie den Gesetzen und Verfügungen, welche selbige ergänzen, erläutern oder abändern. Nebst fünf Anhängen, betreffend: das Rheinische Subhastationsverfahren. Fortgesetzt bis auf die neueste Zeit von Ob.-L.-G.-Ass. Alker. 1 Bd. 1842 gr. 8. br. 1 Thlr.

**Höppe,** Geh. Ober-Tribunals-Rath. Die Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeits-Beschwerde des Preußischen Prozesses in ihrer, durch die Gesetzgebung und die Praxis des Königl. Geh. Ober-Tribunals ihnen gegebenen Gestaltung systematisch dargestellt, und mit einem Anhange: Die Verordnung vom 21. Juli 1846, das Verfahren in Civil-Prozessen betreffend und das, zur Ausführung derselben von dem Königl. Geh. Ober-Tribunal beschlossene Reglement, desgleichen die Geschäftsvertheilung unter die vier Senate des Geh. Ober-Tribunals und deren Sitzungstage enthaltend, versehen. 1 Bd. 1847. gr. 8. br. 24 Sgr.

**Justiz-Ministerial-Blatt** für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege. Herausgegeben im Büreau des Justiz-Ministeriums zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse. 1. bis 9. Jahrgang (à 46—53 Nummern von 1 bis 2 Bogen in 4.) 1839—1847. 9 Bde. (Wird fortgesetzt.) 18 Thlr.

**Justiz-Ministerial-Blatt** Hauptregister zu den ersten fünf Jahrgängen (1839—1843). Herausgegeben mit Genehmigung des Justiz-Ministeriums 1 Bd. 4 br. 20 Sgr.

**Körner,** Justizrath. Das unbewegliche Eigenthum nach Preußischem Rechte. Eine systemat. Darstellung. Nach Lage der neuesten Gesetzgebung, und mit Rücksicht auf deren Erörterung durch Praxis und Wissenschaft. 1 Bd. 1843. gr. 8. 2 Thlr. 20 Sgr.

**Lichtenberg,** Carl v., Landgerichts-Rath. Die Strafe, die Zuchthäuser und das Zwangs-Erziehungs-System, rechtlich entwickelt und praktisch dargestellt. 1 Bd. 1846. gr. 8. br. 1 Thlr. 20 Sgr.

**Meerkatz,** Stadtgerichts-Rath. Systematisches Handbuch der freiwilligen Gerichtsbarkeit nebst Formularen. Zweite umgestaltete und vervollständigte Auflage. 1 Bd. 1847. gr. 8. br. 1 Thlr. 15 Sgr.

**Nischelsky,** Justiz-Rath. Das Verfahren im Civilprozeß, zusammengestellt nach den Verordnungen vom Juni 1833 und Juli 1846. 1 Bd. 6 Sgr.

**Paschke,** Ober-Landesgerichts-Rath. Die Verordnungen vom 1. Juni 1833 über den Mandats-, summarischen u. Bagatell-Prozeß und 21. Juli 1846 über das Verfahren in Civil-Prozessen systematisch dargestellt und mit Anmerkungen versehen. 1 Bd. 1846. kl. 8. br. 10 Sgr.

**Schering,** Justiz-Rath. Der Mandats-, summarische und Bagatell-Prozeß, nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 und den später darüber ergangenen Bestimmungen. Unter Benutzung der Akten des Justiz-Ministeriums herausgegeben. 1. Bd. 1843. gr. 8. 1 Thlr. 20 Sgr.

**Schröter,** L. Dr. Lehrbuch des allgemeinen Landrechts. Dogmatisch und historisch bearbeitet und mit Belagstellen versehen. (Zweite verbesserte Ausgabe des Systems.) 3 Bde. 6 Thlr.
I. Bd. Das Recht im Allgemeinen. 1840. gr. 8. br. 2 Thlr.
II. „ Das Recht der Verträge. 1840. gr. 8 br. 2 Thlr.
III. „ Das Recht aus Handlungen und Verhältnissen.
1. Heft. Familienrecht und Quasikontracte mit Einschluß des Vormundschaftsrechts. 1841. gr. 8. br. 20 Sgr.
2. Heft: Erbrecht.
3. „ Von gemeinschaftlichen Familieneechten, Familienstiftungen und Fideikommissen.
} bearbeitet von K. Schultz.
1843. gr. 8. br. 1 Thlr. 10 Sgr.

**Schlick,** Ober-Landesgerichts-Assessor. Die Preußische Konkurs-Ordnung in ihrer neuesten Gestalt mit besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 28. Dezember 1840. Nebst einer historischen Einleitung und einem, aus dem Leben genommenen Beispiel als Anhang für den praktischen Gebrauch und das Studium bearbeitet. 1 Bd. 1847. 1 Thlr. 10 Sgr.

**Schultz,** K., Justiz-Kommissarius. Die Preußische Exekutions- und Subhastations-Ordnung, nebst dem Kaufgelderbelegungs-, Liquidations- und Aufgebots-Verfahren, nach den Vorschriften der Prozeßordnung und deren Abänderungen und Ergänzungen für den praktischen Gebrauch und das Studium systematisch dargestellt. Mit einem Anhange, enthaltend a die Häuser-Administrations-Ordnung vom 17. April 1812, b. die neue Häuser-Administrations-Ordnung für Berlin und Umgegend vom 1. September 1840, nebst Nachträgen. 1 Bd. 1842. gr. 8. 1 Thlr. 24 Sgr.

**Schultz,** K. Die Lehre von den Rechtsmitteln gegen Erkenntnisse in Civilprozeß-, Auseinandersetzungs- und Injuriensachen, so wie in fiskalischen Untersuchungen, nach den Vorschriften der Preußischen Prozeßordnung und den späteren Abänderungen derselben für den praktischen Gebrauch und das Studium systematisch zusammengestellt. Dritte verbesserte Auflage. (Im Anhange ist das Gesetz vom 17. Juli 1846, betreffend das Untersuchungsverfahren für Berlin, abgedruckt). 1 Bd. 1847. gr. 8. 1 Thlr.

**Wollheim,** J. S. Anleitung zur Bearbeitung von Hypothekensachen, insbesondere bei Untergerichten. 1 Bd. 1846. gr. 8. br. 1 Thlr. 5 Sgr.

Digitized by Google

**Abtheilung II, 34 Bände, Ladenpreis 44 Thlr.**
enthaltend:

**Alker.** Handbuch des Preußischen Kriminalprozeß-Verfahrens. Ein systematischer Versuch. 2 Thle. (I. allgemeiner, II. besonderer Theil, nebst Anhang, betreffend die Gebühren- und Stempeltaxe in Kriminalsachen). 1842. gr. 8. 2 Thlr. 15 Sgr.

**Berner, Dr.** Die Lehre von der Theilnahme am Verbrechen und die neueren Kontroversen über Dolus und Kulpa. 1 Bd. 1847. Mit alphabetischem Register. 2 Thlr. 18 Sgr.

**Bielitz, Dr.** Darstellung der Rechtsverhältnisse des Adels in Preußen. Nebst einem Anhange von adlichen Gülern und den, mit dem Besitze verbundenen Rechten. 1 Bd. 1840. 8. geh. 10 Sgr.

— Darstellung der Rechte des Preußischen Fiskus. 1 Bd. 1. Bd. 1839. 8. geh. 7½ Sgr.

**Gaebler, Dr.** de ratione, vi et effectu legis borussicae, die 1. M. Junii A. MDCCCXXXIII latae. 1 Bd. 1841. gr. 8. 18 Sgr.

**Grävell, Dr.** Die Lehre vom Besitze und von der Verjährung nach Preußischem Rechte mit Hinweisung auf das römische und kanonische. 1 Bd. 1820. gr. 8. 1 Thlr.

— Die Lehre von Nießbrauch, Miethe und Pacht nach Preußischem Rechte. 1 Bd. 1820. gr. 8. 1 Thlr. 20 Sgr.

— Systematische Entwickelung der Theorie der hypothekarischen Protestationen nach Preußischem Rechte. 1 Bd. 1815. gr. 8. 12 Sgr.

— Die Generaltheorie der Verträge nach Preußischem Rechte. 1 Bd. 1821. 8. 2 Thlr.

**Gutachten** des Königl. Preußischen Geheimen Ober-Tribunals über den Begriff des strafbaren Nachdrucks und der, demselben nach §. 3 des Gesetzes vom 11. Januar 1837, zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung, gleichzuachtenden Vergehungen, auf Veranlassung des Justiz-Ministeriums abgegeben. 1 Bd. 1844. 4. geh. 5 Sgr.

**Hitzig's** Krim.-Dir. Anleitung zur Abfassung einer Relation aus Kriminal-Akten. Dem Druck übergeben zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse. 1 Bd. 1843. 4. geh. 5 Sgr.

**Junghans.** Die staatsrechtliche Garantie der Unentfernbarkeit der Richter. 2 kritische Beleuchtungen. 1 Bd. 10 Sgr.

**von Kamptz** (Staats-Minister). Das Gesetz über das strafrechtliche Verfahren vom 17. Juli 1846 und der revidirte Entwurf der Straf-Prozeß-Ordnung vom Jahre 1841. 1 Bd. 1846. gr. 8. br. 1 Thlr.

(Dasselbe auch Supplement zu den Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung ꝛc.)

**Ludwig, C. W.** Erläuterung der Rechts-Theorie vom Schadenersatz aus unerlaubten Handlungen, vom Besitz, vom Eigenthum und von einigen Erwerbsarten des Eigenthums, besonders durch Erbanfall, nach den Grundsätzen des allgemeinen Preußischen Landrechts in Verbindung mit dem Römischen Rechte. 2 Thle. 8. 2 Thlr. 9 Sgr.

**Provinzial-Gesetze** und Statuten der Mark Brandenburg. Neue revidirte Auflage. 1 Bd. 8. 15 Sgr.

— der Provinz Pommern, und zwar Hinter-Pommern und Neu-Vor-Pommern. Neue berichtigte Auflage. 1 Bd. 8. 12 Sgr.

**Provinzial-Gesetze,** die Ost- und West-Preußischen. Neue Auflage. 1 Bd. 8. 11½ Sgr.

— und Statuten der Provinz Sachsen. Neue durchgesehene Auflage. 1 Bd. 8. 12 Sgr.

— und Observanzen der Provinz Schlesien und der Grafschaft Glatz und des Preußischen Markgrafenthums Ober-Lausitz. Neue revidirte Auflage. 1. Bd. 8. 15 Sgr.

— und Statuten der Provinz Westphalen. Neue revidirte Auflage. 1. Bd. 8. 22½ Sgr.

**Repetitorium,** systematisches, des Preußischen Vormundschaftsrechtes mit vollständiger Vergleichung des gemeinen Rechtes. (Von L. Schröter). 1. Bd. gr. 8. geh. 6 Sgr.

**Schilling, Dr. Bruno.** Pandekten-Recht für Studirende. 1. Bd. 1844. gr. 8. br. 3 Thlr.

**Schröter, Dr. L.** Civilistische Versuche im Gebiete des Preußischen Rechts, Zweite verbesserte und um das Doppelte vermehrte Ausgabe. 1 Bd. 1837. gr. 8. 1 Thlr.

**Starke,** Geh. Ober-Justiz-Rath. Beiträge zur Kenntniß der bestehenden Gerichtsverfassung und der neuesten Resultate der Justiz-Verwaltung in dem Preußischen Staate. Mit Benutzung der Akten des Königl. Justiz-Ministeriums. 4 Thle. in 6 Bdn. 1839. 16 Thlr. 8 Sgr.

I. Theil: enthaltend Darstellung der bestehenden Gerichtsverfassung in dem Preußischen Staate. 1839. gr. Lex.-Form. 2 Thlr. 25 Sgr.

II. Theil: Justiz-Verwaltungs-Statistik des Preuß. Staats. In 3 Abtheilungen. 8 Thlr. 5 Sgr.

III. Theil: Der Preussische Staat nach Justiz-Verwaltungs-Bezirken, in Karten und statistischen, sowohl die allgemeine Verwaltung, als insbesondere die Justiz-Verwaltung betreffenden Uebersichten, nach amtlichen Quellen dargestellt. 1839. (Ein Atlas von 9 Blättern [in grösstem Royal-Format] nebst den dazu gehörigen Tabellen, Uebersichten und Registern). 4 Thlr

IV. Theil: Justiz-Adreßbuch für den Preußischen Staat, oder alphabetisches, nach Provinzen geordnetes Verzeichniß der sämmtlichen Städte und Flecken und derjenigen Dörfer des Preußischen Staats, in welchen sich der Sitz einer Gerichtsbehörde befindet, mit Angabe des landräthlichen Kreises, des Obergerichtsbezirks, der betreffenden Gerichtsbehörden, des Namens und des Wohnorts der Patrimonialrichter und der Praxis bei jedem Gericht berechtigten Justiz-Kommissarien. 1839. gr. Lex. 8. br. 1 Thlr. 10 Sgr.

**von Strombeck.** Ergänzungen der allgemeinen Hypotheken- und Deposital-Ordnung für die Preußischen Staaten, oder vollständige Sammlung aller noch geltenden, die Preußische Hypotheken- und Deposital-Ordnung ergänzenden, erläuternden und abändernden Gesetze, Verordnungen und Ministerial-Verfügungen, verkürzt herausgegeben. Vierte verbesserte und vermehrte Ausgabe. 1830. gr. 8. 2 Thlr. 20 Sgr.

**Strümpfler.** Allegate zu dem Allgemeinen Landrechte, der Gerichts-, Kriminal-, Hypotheken- und Deposital-Ordnung, dem Sportel-Kassen-Reglement, der Sportel-Taxe und dem Stempelgesetze der Preußischen Staaten; der auf einander Bezug habenden Vorschriften derselben, so wie der noch geltenden, abändernden oder ergänzenden Gesetze und Verfügungen der Justiz-, Polizei- und administrativen Behörden ꝛc. Zweite vermehrte und verbesserte Ausgabe. 2 Bde. 1828. gr. 8. 2 Thlr.

Digitized by Google

**Wer sämmtliche 62 Bände auf einmal nimmt, zahlt dafür nur 20 Thlr. baar.**

Um die Anschaffung jedoch zu erleichtern, wird diese Bibliothek auch in monatlichen Lieferungen, jede aus 4—6 Bänden bestehend, à 2 Thlr. gegeben, der Besteller verpflichtet sich jedoch zur Abnahme aller 12 Lieferungen.

Wer indeß nur eine der beiden Abtheilungen zu besitzen wünscht kann die Abtheilung I für 13 Thlr. oder Abtheilung II für 12 Thlr. erhalten. Ebenso kann jede einzelne Abtheilung auch in Lieferungen bezogen werden und zwar Abtheilung I in 6 Lieferungen à 2⅓ Thlr und Abtheilung II in 6 Lieferungen à 2¼ Thlr.

**Die einzelnen Werke behalten ihren vollen Preis.**

Alle gute Buchhandlungen nehmen Bestellungen an, und sind in den Stand gesetzt, gegen eine kleine Frachtvergütigung dieselben Preise inne zu halten.

Wer den Betrag an die unterzeichnete Verlagshandlung franco einschickt, erhält auch die Bücher postfrei zugesandt.

Berlin, Michaelis-Messe 1848.

**Verlagsbuchhandlung von Carl Heymann.**

---

Binnen Kurzem erscheint:

das

# Haupt-Register

zu den fünf Jahrgängen 1844—1848

des

# Justiz-Ministerial-Blattes.

Gleich den Registern zu den einzelnen Jahrgängen zerfällt dasselbe in 4 Haupt-Abtheilungen, nämlich:

I. **chronologisches Register** aller, in den 5 Jahrgängen abgedruckten Allerhöchsten Cabinets-Ordres und Ministerial-Verfügungen, mit Hinweisung auf später ergangene aufhebende, abändernde oder erklärende Verordnungen und Verfügungen ꝛc.;

II. **Sachregister** zu den genannten 5 Jahrgängen des Justiz-Ministerial-Blattes nebst 2 Anhängen, enthaltend alphabetische Uebersicht der Ressort- und Jurisdictions-Veränderungen und eine Zusammenstellung der in diesen Jahrgängen angekündigten und empfohlenen Bücher, Zeitschriften und Karten;

III. **Register** über die abgeänderten oder erläuterten Gesetze, Verordnungen und Rescripte des allgemeinen Landrechts, der allgemeinen Gerichts-, Deposital-, Hypotheken- und Criminal-Ordnung, der Rheinischen Gesetzbücher, des Preußischen Landrechts von 1721 und des Ostpreußischen Provinzial-Rechts, geordnet nach den Paragraphen der Gesetzbücher und nach chronologischer Ordnung der Gesetze;

VI. **Register** der bekanntgemachten Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei der Justiz-Verwaltung.

In einem besonderen Anhange werden die Ressort- und Jurisdictions-Veränderungen in alphabetischer Ordnung, die Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals, nach der Zeitfolge geordnet ꝛc., beigefügt. Der Preis ist 25 Sgr.

Bestellungen auf dieses Haupt-Register bitte ich recht zeitig zu machen, damit schon vorher die Auflage darnach bestimmt werden kann.

Der Preis für den 1.—9. Jahrgang des Justiz-Ministerial-Blattes selbst und das Haupt-Register über den 1.—5. Jahrgang ist auf 15 Thlr. ermäßigt.

Berlin, Ende October 1848.

Verlagsbuchhandlung von **Carl Heymann.**

---

Tübingen. Im Verlage der H. Laupp'schen Buchhandlung (Laupp & Siebeck) ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

## Das Recht des Besitzes

im Mittelalter und in der Gegenwart.

Von

**Dr. Carl Georg Bruns,**

Professor in Tübingen.

33 Bogen. gr. 8. brochirt. fl. 4. 24. Thlr. 2 10 Ngr.

Diese Schrift bildet gewissermaßen eine Ergänzung zu **Savigny's** Werke über den Besitz. Der Verfasser bestimmt ihren Zweck dahin: „die Gestaltung, die das Römische Besitzrecht seit dem Mittelalter bis auf die neueste Zeit bekommen hat, in genauer historischer Nachweisung darzustellen, um auf diese Weise zunächst ihr Verhältniß zum Römischen Rechte selbst festzusetzen, und damit dann weiter eine vollständige Grundlage zu gewinnen, auf der eine neue legislative Gestaltung des Besitzrechts mit Erfolg angebahnt werden könnte." Die Schrift enthält daher nicht nur über das gemeine Recht, namentlich über die Spolienklage, das Summarissimum und den Besitz der Rechte, sondern auch über die neueren Gesetzbücher, namentlich das Preußische und Französische, genaue und vollständige Untersuchungen. Sie ist deshalb für die Theorie und Praxis dieser verschiedenen Rechte vom größten Interesse und bildet für jede neue Gesetzgebung eine sehr wichtige Vorarbeit.

---

## Für Juristen von Ad. Brennglas.

Bei Ign. Jackowitz in Leipzig erschien so eben als Fortsetzung und ist im Buchhandel überall zu haben:

# Berlin wie es ist und — trinkt.

Von

**Ad. Brennglas.**

XXVIII. Heft: **„Eine Volks-Jury in Berlin.**

Mit einem colorirten Titelkupfer.

8. elegant geh. in Umschlag. Velinp. Preis 7½ Sgr.

☞ Die **„Volks-Jury"** darf als eines der genialsten Genrebilder des berühmten Verfassers bezeichnet werden, und sind die bis jetzt erschienenen 31 Hefte dieses **allgemein beliebten Werkes** (das VI. Heft: **„die Guckkästner"** zählt dreifach) in den **neuesten Auflagen** wieder vollständig zu haben.

---

Digitized by Google

# № 5. Literarischer Anzeiger. 1848.

Sämmtliche hier angezeigte Schriften sind durch die **Heymann**'sche Buchhandlung in Berlin, **W. Heinrichshofen** in Magdeburg, **Hoffmann**'sche Buchhandlung in Frankfurt a. d. O. **E. S. Mittler** in Posen, **Theile** in Königsberg, **H. Wagner** in Glogau, **W. Cursch** in Naumburg und **E. Trewendt** in Breslau, sowie durch alle übrigen Buchhandlungen zu beziehen.


In dem Verlage von Scheitlin & Zollikofer in St. Gallen ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Staats- und Rechtsgeschichte**
der
**schweizerischen Demokratien**
von
**J. J. Blumer,**
Gerichtspräsident.

Erster Theil: Das Mittelalter.

Erste Lieferung. Elegant geheftet.

fl. 1. 21 kr. oder 22½ Ngr.

Das ganze Werk wird 2 Bände umfassen, wovon der erste, das Mittelalter, in 4 Lieferungen zu 10 Bogen erscheinen wird.

Die Formen der verbündeten eidgenössischen Staatskörper weichen in diesem Augenblicke der Macht allgemeiner politischer Grundsätze. Um so bedeutungsvoller muß es sein, die Entwickelungsgeschichte dieser nationalen Individualitäten, unter denen sich besonders die alten Demokratien auszeichnen, von einem, durch Scharfsinn und umfassende Gründlichkeit besonders befähigten Geschichtsforscher in ächt historischer Weise vorgeführt zu sehen.

---

Es erschien so eben und ist durch alle Buchhandlungen zu haben:

**Grundzüge**
einer zeitgemäßen
**direkten Steuer- u. Katastereinrichtung**
von
**Carl Endemann,**
Kurh. Steuer-Inspektor.

gr. 8. Preis 10 sgr.

Cassel, F. Krieger'sche Buchhandlung.

---

Im Verlage von **Joh. Aug. Meißner** in Hamburg ist so eben erschienen:

**Trummer.** Dr. **C.**, Entwurf eines Kriminalgesetzbuchs für die Hansestädte Hamburg, Lübeck und Bremen. Zugleich als Vorläufer des Entwurfes zu einem allgemeinen Deutschen Criminalgesetzbuche.
gr. 12. geh. 10 Sgr.

Den Besitzern der „Rechtsgeschichtlichen Vorträge", (2 Bde. 1844—1847. 4 Thlr. 25 Sgr.) desselben Verfassers wird dieser Entwurf von Interesse sein.

---

Bei Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen ist erschienen:

**Bauer, A.** Lehrbuch des Strafprozesses. 2. Ausgabe. Glossirt, ergänzt und stylisirt von R. E. Morstadt. gr. 8. 2 Thlr.

**Leist, B. W.** Die Bonorum possessio. Ihre geschichtliche Entwickelung und jetzige Geltung. 2 Thle. gr. 8. 3 Thlr.

---

So eben ist erschienen und versandt:

**Prüfung**
des
**amtlichen Entwurfs**
einer neuen
**Hypothekenordnung**
**für den Preuß. Staat.**
Vom
Oberlandesgerichts-Rath
**Sprickmann Kerkerinck.**

gr. 8. 4 Bogen. geh. 10 Sgr.

Desgleichen verließ die Presse:
Register zum 6. bis 10. Jahrgange des Neuen Archivs für Preußisches Recht u. Verfahren ꝛc. gr. 8. geh. 12½ Sgr.

Arnsberg, den 12. November 1848.

A. L. Ritter.

---

Digitized by Google

Durch alle gute Buchhandlungen sind zu beziehen:

## Die Gebühren-Taxen

für die

# Ober- und Untergerichte

so wie für die

## Justiz-Kommissarien und Notarien

in Civil- und Kriminal-Sachen.

Da die bis jetzt herausgekommenen Gebühren-Taxen mit den Ergänzungen und Erläuterungen mir zum praktischen Gebrauch nicht zweckmäßig genug zusammengestellt zu sein schienen, so hat der Land- und Stadtgerichts-Aktuar Schmidt eine andere Bearbeitung derselben gemacht, und folgende vier Gebührentaxen zusammengestellt:

1) Allgemeine Gebühren-Taxe für die Ober- und Untergerichte vom 23. August 1815,
2) Gebühren-Taxe für die Gerichte in dem Mandats-, dem summarischen und Bagatell-Prozesse vom 9. Oktober 1833,
3) Gebühren-Taxe in Untersuchungssachen für sämmtliche Ober- und Untergerichte,
4) Gebühren-Taxe für die Justiz-Kommissarien und Notarien in Civil-Prozessen und Untersuchungssachen,

und zwar jede besonders als ein, für sich bestehendes Werk. Diese Trennung der Gebühren-Taxen dürfte allgemein gebilligt werden, einmal, weil so ihr Gebrauch bequemer und das, was man sucht, viel schneller aufzufinden ist, und dann, weil nicht Jeder alle vier Gebühren-Taxen haben muß, (z. B. dort, wo die Bureau-Verfassung eingeführt ist,) vielleicht nur eine, oder zwei von denselben braucht, solche also viel billiger anschaffen kann, als wenn er sämmtliche Gebühren-Taxen kaufen müßte.

Außerdem ist die Bearbeitung in der Art geschehen, daß unmittelbar hinter jeder Position der Gebühren-Taxen die dazu gehörigen Ergänzungen und Erläuterungen als Noten unter fortlaufender Nummer folgen, welche sich nur durch kleinere Schrift auszeichnen. Dies halte ich viel zweckmäßiger, als wenn die ergänzenden und abändernden Bestimmungen, wie in andern Gebühren-Taxen, erst unten, oft auf der folgenden Seite, gesucht werden müssen.

Den großen Vorzug werden diese Gebühren-Taxen vor allen, bisher erschienenen jedenfalls noch haben, daß darin sehr viele früher ergangene, durch die neuern Gesetze aber ungültig gewordene Bestimmungen nicht werden mitaufgenommen sein, wohl aber sämmtliche Gesetze und Erläuterungen, welche bis Ende dieses Jahres ergehen.

Druck und Papier sind gut und das Format ist in Quarto gewählt.

Der für jetzt noch fortdauernde Subscriptionspreis

1) für die Gebühren-Taxe de 1815, von 15 Druckbogen ist 1 Thlr.,
2) für die Gebühren-Taxe de 1833, von 4 Druckbogen ist 10 Sgr.
3) für die Gebühren-Taxe in Untersuchungssachen, von 4 Druckbogen 10 Sgr.
4) für die Gebühren-Taxe für die Justiz-Kommissarien und Notarien, von 8 Bogen 17 Sgr. 6 Pf.

Alle 4 Gebühren-Taxen zusammengenommen kosten nur 1 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.

Die Brauchbarkeit der Zusammenstellung und Bearbeitung hat die unterzeichnete Verlagshandlung bewogen, den Kommissionsdebit derselben zu übernehmen und werden hierdurch die verehrlichen Gerichtsbehörden und Herren Beamten aufs Neue auf dies praktische Hülfsmittel aufmerksam gemacht.

Alle Buchhandlungen liefern die Gebühren-Taxen noch zum obigen Subscriptionspreise.

Berlin, im Dezember 1848.

**Carl Heymann.**

---

Im Verlage der Unterzeichneten ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

## Lehrbuch des französischen Civilrechts

in steter Vergleichung mit dem Römischen Civilrecht,

von

Dr. Anton Friedr. Justus Thibaut.

Nach des Verfassers Tode herausgegeben von Dr. Carl Jul. Guyet.

gr. 8. Preis 1 Thlr. 25 Sgr.

Bei der Berathung eines neuen bürgerlichen Gesetzbuchs wird es keinen zuverlässigeren Führer, keinen besseren Rathgeber geben, wie dieses Werk — die Frucht vieljähriger Studien eines der geistvollsten und scharfsinnigsten Rechtsgelehrten. — Die Heidelberger Jahrbücher der Literatur sprechen sich unter Anderem folgendermaßen über dieses Werk aus: „Was die vorliegenden Vorträge über den Code Napoléon anbelangt, so werden sie nicht nur denjenigen großes Interesse gewähren, welche bereits im Besitze einer allgemeinen juristischen und insbesondere romanistischen Bildung, sich mit den Eigenthümlichkeiten des französischen Civilrechts bekannt machen und sich zu dem spezielleren Studium und der praktischen Anwendung desselben vorbereiten wollen, sondern sie werden auch denjenigen, welche die Möglichkeit neuer Codificationsversuche im Civilrecht, so wie ihre Bestimmung, dabei thätig mitzuwirken, voraussetzen, höchst willkommen sein. Es ist nicht möglich, dem deutschen Juristen auf eine präcisere und compendiösere Art einen lichtvollen Ueberblick über das französische Civilrecht zu gewähren, als dies in dem vorliegenden Buche geschehen ist.

Dieses Werk führt auch den Titel: Thibauts juristischer Nachlaß. 1. Band Code Napoléon. Der 2. Band desselben Werkes enthält: Römisches Civilrecht. Auch unter dem Titel: Lehrbuch der Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts. Preis: 2 Thlr. 15 Sgr.

Duncker und Humblot in Berlin.

---

Digitized by Google

In dem Verlage von Scheitlin in St. Gallen ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

# RERUM HUNGARICARUM
## MONUMENTA ARPADIANA.

EDIDIT

STEPHANUS LADISLAUS ENDLICHER.

ERSTE ABTHEILUNG: SCRIPTORES.

Elegant geheftet. fl. 2. 42 kr. oder Thl. 1. 15 Ngr.

Die zweite Abtheilung: LEGES wird in Kurzem nachfolgen.

Während die politische Reorganisation Ungarn's auf die alte konstitutionelle Basis zurückzugeben scheint, sind wir so glücklich, in diesem ausgezeichneten Werke ein treues Spiegelbild der alten freien Zeiten und heißen Kämpfe dieses Landes zu publiziren. Herr Dr. Endlicher, durch seine wissenschaftliche Eminenz und politische Bedeutung ausgezeichnet, hat diese Ausgabe mit diplomatischer Genauigkeit aus den Urkunden besorgt.

---

Bei Theodor Fischer in Cassel ist erschienen:

**Pfeiffer,** Dr. **B. W.** Das deutsche Meierrecht nach seiner rechtlichen Begründung und dermaligen Gestaltung Mit vielfältigen Belägen aus der Praxis der obersten Gerichtshöfe. 2 Abtheilungen. gr. 8. broch. 3 Thlr.

**Schwenken, C. Ph. Th.** Die Amtsvergehen, ihre Untersuchung und Bestrafung im disziplinarischen und gerichtlichen Wege nach gemeinem und besonders Kurhessischem Rechte. Nach des Verfassers Tode herausgegeben von Dr. E. J. Kulenkamp. Erstes Heft. gr. 8. geh. 15 Sgr.

---

Beim bevorstehenden Jahreswechsel bringe ich nachstehende, für die Herrn Justiz-Commissarien unentbehrliche Hülfsbücher in Erinnerung:

# Depositalbuch
für
# Justiz-Kommissarien.

Mit den vorgedruckten ministeriellen Bestimmungen über deren Führung und einem alphabetischen Register.

Fol. In Leinw. geb. Einfache (27½ Bg.) 1⅙ Thlr
Doppelte (53½ Bg.) 1⅔ Thlr.

---

# Notarien-Register
für
# Justiz-Kommissarien und Notarien.

Mit den vorgedruckten ministeriellen Bestimmungen über deren Führung und einem alphabetischen Register.

Fol. In Leinw. geh. Einfache (27½ Bg.) 1⅙ Thlr.
Doppelte (53½ Bg.) 1⅔ Thlr.

---

# Verzeichniß
## einer Anzahl von Werken

aus der Rechts- und Staats-Wissenschaft, welche zu den beigesetzten sehr ermäßigten Preisen durch die Heymann'sche Buchhandlung in Berlin zu beziehen sind.

Albrecht, Dr. J. A. M. Die Ausbildung des Eventualprinzips im gemeinen Civil-Prozeß. 1837. 8. statt 10 Sgr. 5. Sgr.

Amther, Dr. G. M. Beiträge zu Coburgs und Gothas Annalen, oder kurze Beschreibung einiger gemeinnützigen Anstalten, welche in beiden Städten ins Leben getreten sind. 1836. gr. 8. st. 1 Thl. 17½ Sgr. 25 Sgr.

Annalen der Preußischen inneren Staatsverwaltung. Herausgegeben von K. A. von Kamptz. XX. Bd. 1., 3., 4., Lieferung. 1836. 8. st. 27½ 15 Sgr.

Annalen der deutschen und ausländ. Kriminal-Rechts-Pflege. Begründet von dem Kriminal-Direktor Hitzig und fortgesetzt von den Gerichts-Direktoren Demme und Klunge. 33 Bde. 1837—1845. gr 8. st. 66 Thl. 22½ Sgr. 16 Thlr. 15. Sgr.

Anschluß, der, Braunschweigs an den Zollverein. Dessen Gründe und nächste Folgen, nebst einer andern, durch die Hannoversche Staatsschrift hervorgerufene Betrachtung. Eine Staatsschrift. 1844. gr. 8 st. 10 5 Sgr.

Antwort an den Königl. Ober-Landesgerichts-Rath Dr. von Mühlenfels auf dessen, unter dem Titel: Berichtigung ꝛc. abgedrucktes Schreiben an den Verfasser. 1846. 8. st. 7½ 2½ Sgr.

Archiv für das Postwesen. Herausgegeben vom Hofrath von Heerfeld. 8. Bd. Jahrgang 1836. 4. st 1 Thlr. 25 Sgr. 25 Sgr.

Baily Francis. Die Theorie der Lebensrenten, Lebensversicherungs-, Wittwenkassen und anderen ähnlichen Anstalten, nebst den dazu gehörigen Tabellen. Deutsch bearbeitet und mit Anmerkungen versehen von Dr. C. G. Schnuse. 1839. gr. 8. st. 22½ 12½ Sgr.

Bauer, Dr. Anton. Abhandlungen aus dem Strafrechte und dem Strafprozesse. 1. Bd. 1840. gr. 8. st. 2 Thl. 15 Sgr. 1 Thlr. 10 Sgr.

Desselben Werkes 2. Bd. 1842. gr. 8. (2 Exemplare). st. à 2 Thlr. à 1 Thlr.

Digitized by Google

Bernoulli, Dr. Christian. Handbuch der Populationistik oder der Völker- und Menschenkunde, nach statistischen Ergebnissen. 1841. gr. 8. st. 1 Thl. 26½ Sgr. 1 Thl.

Derselbe. Neuere Ergebnisse der Bevölkerungsstatistik. Zugleich als Nachtrag zum Handbuch der Populationistik. 1843. gr. 8. st. 15 10 Sgr.

Biener, Dr. Chr. G. Systema processus judiciarii et communis et saxonici in usum scholae ac fori scriptum. Post mortem auctoris ed. Siebdrat et Krug. Tom. 1. 1834. gr. 8. statt 3 — 1½ Thlr.

Böhmer. J. H. Institutiones juris canonici tum ecclesiastici tum pontificii ad methodum decretalium nec non ad fora catholicorum adque protestantium compositae adjecto duplici indice. Tertia editio. 1747. 8. st. 27½ — 20 Sgr.

Bothe, Dr. Aug. C. F. Ueber die Staatsverwaltung des Königreichs beider Sicilien nach den betreffenden Gesetzen und Verordnungen. 1837. gr. 8. st. 10 — 5 Sgr.

Brackenhoeft, Dr. T. Volk und Recht. Eine Betrachtung über die Kenntniß der Rechtsvorschrift im Volke, als Erforderniß des Rechts. 1838. gr. 8. statt 10 — 5 Sgr.

Brauns, C. Erscheinungen des Zeitgeistes und deren Wirksamkeit für Deutschlands Interessen. Frei beurtheilt. 1843. gr. 8. statt 15 — 7½ Sgr.

Bruckbräu, Fr. Wilh. Handbuch für die unmittelbaren und mittelbaren Staatsdiener in Bayern, in Bezug auf ihre persönlichen Verhältnisse, so wie für alle, welche sich dem Staatsdienste widmen wollen. 2. Aufl. 1838. gr. 8. statt 1 Thlr. 25 Sgr. — 27½ Sgr.

Brüggemann, F. A. Die Mobiliar-Versicherung in Preußen nach dem Gesetze vom 8. Mai 1837. Unter Benutzung amtlicher Quellen. 2. vervollständigte Auflage. 1839. gr. 8. statt 15 — 5 Sgr.

Buddeus, Franz. Die Zeitpacht größerer Landgüter. Für alle, bei Pachtgütern Betheiligte. 1838. gr. 8. statt 25 — 15 Sgr.

Burchardt, J. H. B. Die Wirksamkeit der Provinzialstände der Provinz Sachsen. Erster Nachtrag 1840. 12. statt 10 — 3¾ Sgr.

Burdach, K. F. Gerichtsärzliche Arbeiten. 1 Bd. 1839. 8. statt 1 Thlr. 25 Sgr. — 1 Thlr.

Buß, Dr. F. J. Die öffentliche Armenpflege. Nach dem Werke des Herrn von Gérando und eigenen Ansichten. 1. Bd. 1843. gr. 8. statt 2¼ Thlr. — 1 Thlr. 5 Sgr.

Carmignani Joh. Die Todesstrafe. Eine philosophisch juristische Abhandlung. Ins Deutsche übersetzt von Carl von Spies. 1837. gr. 8. st. 20 — 10 Sgr.

Cocceius, Sam. L. B. de. Introductio ad Henrici de Cocceii grotium illustratum, continens dissertationes prooemiales XII. 1751. 4. statt 1 Thlr. 15 Sgr. — 25 Sgr.

Code de Procedure civile, avec les motifs. Présentés au corps-législatif par les orateurs du Conseil d'Etat. 1807. gr. 8. statt 1 Thlr. — 8 Sgr.

Code-Napoleon. Uebersetzt nach der neuen offiziellen Ausgabe von einer Gesellschaft Rechtsgelehrter und durch Noten erläutert von L. Spielmann. 2. Abthl. 1808. gr. 8. statt 2 Thlr. — 15 Sgr.

Corpus juris civilis. Editio stereotypa. Edidit Dr. J. L. G. Beck. Vol. II. 1837. gr. 4. statt 2 Thlr. — 1 Thlr.

Corpus juris civilis. In quinque partes distinctum cum notes Gothofredo. Quarta editio prioribus auctor et emendatior. 5 Volumina. 1607. folio. 6 Thlr.

Cramer, Joh. Sammlung von Gesetzen und Verordgen, welche die fünf Französ. Gesetzbücher modifiziren, oder außer denselben in den Königl. Preuß. Rheinprovinzen gelten. Nebst einem ausführlichen Sachregister. 1842. 16. statt 1 Thlr. 5 Sgr. — 20 Sgr.

Darstellung der in den Preußischen Gesetzen über die Ehescheidung unternommenen Reform. 1844. gr. 8. statt 10 Sgr. — 6 Sgr.

Dönniges. Die Land-Cultur-Gesetzgebung Preußens. Eine Zusammenstellung und Erläuterung der, seit dem 9. October 1807 ergangenen Gesetze ꝛc. I Bd. I Heft. 1843. gr. 4. statt 1 Thlr. — 20 Sgr.

Dorguth, F. Populaire, praktische Entwickelung der abstrakten Begriffe welche die positive Strafgesetzgebung interessiren. 1837. gr. 8. statt 7½ — 5 Sgr.

Ebers, Joh. Jakob Heinrich. Ueber Gewerbe- und Gewerbefreiheit in Breslau. 1825. gr. 8. statt 7½ — 5 Sgr.

Eichhorn, Fr. C. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 2 Bände. 2. verbesserte Auflage. 1818—19. gr. 8. statt 4 Thlr. 15 Sgr. — 2 Thlr.

Entscheidungen, bemerkenswerthe, des Kriminal-Senats des Ober-Appellations-Gerichts zu Kassel. Mit Genehmigung des Kurf. Justiz-Minist. Herausgegeben von Heuser I. 1845. gr. 8. statt 1 Thlr. 15 Sgr. — 20 Sgr.

Entwurf einer allgemeinen Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten. 2 Bde. oder 6 Abtheilungen. 1784—86. gr. 8. statt 6 Thlr. 15 Sgr. — 2 Thlr.

Feuerbach, Dr. P. J. A. Lehrbuch des gemeinen, in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. 5. verbesserte Aufl. 1812. kl. 8. statt 2 Thlr. — 15 Sgr.

Desselben Werkes 10. Auflage. 1828. gr. 8. statt 2 Thlr. — 1 Thlr 5 Sgr.

Fleischhauer, Dr. J. C. Das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß in Deutschland, enthüllt und die darüber verbreiteten Irrthümer widerlegt. 1837. gr. 8. statt 2 Thlr. — 1 Thlr. 10 Sgr.

Forst- und Jagdzeitung, allgemeine, herausgegeben von Stephan Behlen. Neue Folge. Jahrgang 1837, 1838 und 1839. complet. gr. 4. statt 14 — 9 Thlr.

Fregier, H. A. Ueber die gefährlichen Klassen der Bevölkerung in den großen Städten, und die Mittel sie zu bessern. Gekrönte Preisschrift. Aus dem Französischen übersetzt von C. von M. 4 Hefte. 1840—41. gr. 8. statt 3 — 2 Thlr.

Sämmtliche oben verzeichneten Werke sind nur in einem Exemplare vorräthig, wo es nicht anders dabei bemerkt ist.

Digitized by Google

# Register

## zum zehnten Jahrgang des Justiz-Ministerial-Blatts.

## I.

## Sach-Register.


### A.

Seite

Abgaben und Gemeindelasten, Regulirung derselben, siehe Kompetenz-Konflikte . . . . . 112.
— das bei der Ab- und Zuschreibung vertauschter Gutsparzelen im Hypothekenbuch hinsichtlich der Abgaben zu beobachtende Verfahren . . . . . 337.
— landesherrliche, — Kompetenz-Konflikt wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Entrichtung derselben . . . . . 270.
Ab- und Zuschreibung vertauschter Guts-Parzelen im Hypothekenbuche . . . . . 337.
Abfindung, Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Abfindungen im Separations Verfahren . . . . . 463.
Ablösung eines Apotheker-Privilegiums: Kompetenz-Konflikt wegen Befreiung, resp. Rückzahlung von Beiträgen zu derselben . . . . . 268.
Acten, siehe Akten.
Adeitation, Abhandlung über dieselbe . . . . . 261.
Adjudikationsbescheid, die Zulassung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen denselben . . . . . 83.
Advokaten, siehe Ehrenrath der Justiz-Kommissarien, Advokaten und Notare . . . . . 365.
Akten — unbrauchbare, — Kassation derselben . . . . 224.
— unbrauchbare, — Versendung derselben zum Behuf des Verkaufs . . . . . 322.
Aktuarien bei den Gerichts-Kommissionen, Kaution derselben . . . . . 144.
Amnestie für Holzdiebstähle und Forstfrevel . . . . 281.
— Ausführung derselben . . . . . 282.
Amtsblätter, unentgeltliche Aufnahme von Steckbriefen in unvermögenden Untersuchungen . . . . . 281.
— unentgeltliche Aufnahme der öffentlichen Aufgebote von Dienstkautionen der Gerichtsboten, Exekutoren und verstorbenen Depositai-Kassen-Rendanten . . . . . 241.
Amts-Kaution, Zurückzahlung derselben, wenn sie in Effekten bestellt worden ist . . . . . 459.
Analphabeten, Befugniß zur Unterzeichnung von Prozeßschriften für dieselben . . . . . 175. 461.
Anerkenntniß, Form des Anerkenntnisses des Cessionars von Seiten des Schuldners . . . . . 121.
Angriffe gegen die Person und das Eigenthum, Bestrafung derselben . . . . . 120.
Anmeldung der Appellation . . . . . 187.
Ansprüche — vokationsmäßige — eines Schullehrers auf Schulgeld, Kompetenz-Konflikt über die Zulässigkeit des Rechtsweges . . . . . 358.
Anstellung — anderweitige — von Wartegeld-Empfängern, die ihnen zu gewährenden Umzugs- und Reisekosten 460.
Apotheker-Privilegium, Kompetenz-Konflikt wegen Befreiung und resp. Rückzahlung von Beiträgen zur Ablösung desselben . . . . . 268.
Appellation, die Anmeldung derselben darf nicht mit der Rechtfertigung in einer und derselben Schrift kumulirt werden . . . . . 24.
— Anmeldung, Einführung und Rechtfertigung derselben 187.
Appellations-Instanz, die von den Justiz-Kommissarien der Untergerichte bei den Obergerichten einzureichenden Einführungs- und Rechtfertigungsschriften müssen mit Datum, Namensunterschrift und Dienstsiegel versehen sein 6.
Arrest, Folgen des, wegen einer persönlichen Forderung auf ein Grundstück ausgebrachten Arrestes . . . 87. 152.
— Personal-, — Beschränkung desselben im Wege der Exekution . . . . . 317.
— auf Grundstücke . . . . . 433.
Assessoren, Stimmrecht derselben . . . . . 217.




Digitized by Google

Seite

Assignation, Kapitalisirung der Zinsen im Wege der Exekution . . . . . 185.
Atteste über Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle, und die dafür zu liquidirenden Gebühren . . . . . 314. 336.
— für niederländische Unterthanen bei deren Verheirathung mit diesseitigen Inländerinnen . . . . . 456.
Audienztermine, Gebühren der Justiz-Kommissarien in Civil-Prozessen . . . . . 31.
Aufgebote — unentgeltliche, — von Dienstkautionen der Gerichtsboten, Exekutoren und verstorbener Deposital-Kassen-Rendanten . . . . . 241.
Ausgewanderte Familien, Kompetenz-Konflikt wegen Verpflichtung der Gemeinden zur Wiederaufnahme derselben . . . . . 216.
Auslieferung der Verbrecher, Deklaration des Artikels 6 des Vertrages mit dem Großherzogthum Luxemburg vom 11. März 1844 . . . . . 32.
Austritt aus der Kirche, Ermäßigung der Stempel- und Gerichts-Gebühren bei demselben . . . . . 120.
Auswanderungen, siehe ausgewanderte Familien . . 216.

## B.

Bagatell-Prozesse gegen Eximirte, Verhandlung und Entscheidung derselben, wenn der Eximirte nicht an dem Orte wohnt, wo das Obergericht seinen Sitz hat . . 112.
Bank — Hypothekenbank, — Einrichtung einer solchen in Berlin . . . . . 422.
Bau-Polizei-Behörden, Unzulässigkeit des Rechtsweges wegen Anordnungen derselben . . . . . 137.
Bauten der Gerichtsgebäude und gerichtlichen Gefängnisse, Aussetzung derselben . . . . . 215.
— Staatsbauten, Wegfall des aus Staatswaldungen bisher gelieferten Freiholzes . . . . . 314.
Beamte, Befreiung der Staatsbeamten von den Schulabgaben . . . . . 136.
— Beurlaubung derselben . . . . . 207.
Beglaubigung der Geburten, Heiraths- und Sterbefälle; Festsetzung der dafür zu entrichtenden Gebühren . . . 336.
Beistand für Analphabeten . . . . . 461.
Belgische Behörden, Requisitionen diesseitiger Gerichte an dieselben in Civil- und Handelssachen . . . . . 151.
Berlin, Einrichtung und Grundsätze des Kriminalgerichts daselbst bei Ausführung des Gesetzes vom 17. Juli 1846 10.
— Einrichtung einer Hypothekenbank in Berlin . . . 422.
Beschwerden, Kompetenz der Instanzgerichte bei Beschwerden wegen erfolgter Einleitung eines Prozeß-Verfahrens 130.
Besitz, Vermuthung für die Fortdauer eines einmal erlangten Besitzes bei Begründung des possessorii summarissimi . . . . . 452.
Bestellgeld, siehe Postgefälle . . . . . 135.
Bettler, Kompetenz Konflikt wegen verweigerter Aufnahme ausgewanderter und zurückgekehrter Familien . . . . 216.
Bevollmächtigte, Erwerbung des Eigenthums durch dieselben . . . . . 368.
Bleibach-Polizei-Ordnung, Kompetenz-Konflikt, die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die exekutivische Einziehung der zur Ausführung derselben repartirten Beiträge . . . . . 329.
Bleiberg-Knappschafts-Reglement, Kompet.-Konflikt über die exekutivische Einziehung der nach demselben zu zahlenden Beiträge . . . . . 323.
Bornemann, Justiz-Minister, Ernennung desselben . . 107.
— Vertretung desselben . . . . . 119.

Seite

Brakel, Statut für die Kreis-Sparkasse daselbst . . . 71.
Briefe, siehe Postgefälle . . . . . 135.

## C.

Caution, siehe Kaution . . . . . 144.
Cessionar, Form des Anerkenntnisses desselben von Seiten des Schuldners . . . . . 121.
Civildienst, Gewährung eines Gnadengehaltes an die auf Kündigung angestellten versorgungsberechtigten Militair-Personen bei ihrem Ausscheiden aus der Civilstelle 373.
Civil-Gemeinde, Kompetenz-Konflikt, Zulässigkeit des Rechtsweges über die Frage: was nach althergebrachten Gewohnheiten eine Civilgemeinde an die kirchliche Gemeinde zu leisten hat . . . . . 289.
Civil-Prozeß, Gebühren der Justiz-Kommissarien für den Audienz-Termin . . . . . 31.
Consens, siehe Konsens . . . . . 75.
Convention mit dem Großherzoglhum Luxemburg wegen Auslieferung der Verbrecher . . . . . 32.
Corporationen, Abhandlung über die Frage: welche Gesellschaften die Eigenschaften der Korporation haben 309.
Courshabende Papiere, siehe courshabende Papiere . 97.

## D.

Depositai-Kassen-Rendanten — verstorbene, — unentgeltliches Aufgebot der Dienstkautionen derselben in dem öffentlichen Anzeiger der Amtsblätter . . . . . 241.
Dienstkautionen, siehe Kautionen . . . . . 241.
Dienstsiegel, siehe Einführungs- und Rechtfertigungsschrift in der Appellations-Instanz bei dem Obergericht 6.
Dismembration, Verfahren bei derselben . . . . . 218.
— Kompetenz-Konflikt, Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Vertheilung der öffentlichen Lasten nach einer Dismembration . . . . . 307.
Duplik, Abhandlung über die Frage: ob nach Einforderung der Replik dem Verklagten auch die Duplik zu verstatten, oder sofort der Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen sei? . . . . . 242.
— siehe Replik und Duplik in der Appellations-Instanz 443.

## E.

Effekten, Rückzahlung in Effekten bestellter Amtskautionen . . . . . 459.
Ehefrauen — minderjährige, — folgen dem Gerichtsstande ihrer Ehemänner . . . . . 7.
Ehescheidungs-Prozesse, Verfahren, wenn die Parteien zur Bewirkung des geistlichen Sühneversuches nicht persönlich zusammengebracht werden können . . . . 2.
Ehrenrath der Justiz-Kommissarien, Advokaten und Notare, Stellung desselben zu dem Obergericht des Departements . . . . . 389.
— Auslegung des §. 3 der Verordnung vom 30. April 1847 (G. S. S. 197) . . . . . 365.
Eide, Verwarnung vor Gericht . . . . . 103.
Eigenthum, Erwerbung desselben durch Bevollmächtigte 368.
Einführung der Appellation . . . . . 187.
— des Rechtsmittels, die Zulassung desselben kann dadurch nicht gehindert werden, wenn außer der Anmeldung eine besondere Rechtfertigungsschrift bei dem Ge-


Digitized by Google

Seite

richte erster Instanz innerhalb der gesetzlichen Frist, statt bei dem höheren Richter unmittelbar eingereicht worden ist 24.

Einführungs- und Rechtfertigungsschriften, welche in der Appellations-Instanz bei dem Obergericht eingereicht werden, müssen, wenn sie von Justiz-Kommissarien der Untergerichte angefertigt oder legalisirt worden sind, mit Datum, Namens-Unterschrift und Dienstsiegel versehen sein . . . . . 6.

Einleitung der Sequestration im Wege der Exekution. siehe Exekution. . . . . 436.

Eintragung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle, Ausstellung der Atteste darüber und der dafür zu liquidirenden Gebühren . . . . . 314.

— von mehr als 5 Prozent Zinsen auf das Grundstück des Schuldners im Wege der Exekution . . . . . 47.

Einwendungen, Verlust derselben gegen die Aufkündigung einer Pacht oder Miethe . . . . . 145.

Einzugsgeld, Kompetenz-Konflikt über die Natur und die Verbindlichkeit zur Zahlung desselben . . . . . 299.

Eisenbahn-Aktien, rechtliche Folgen verweigerter Erfüllung bei Zeitkaufgeschäften . . . . . 97.

Ems-Departement, Gültigkeit der vor Einführung der französischen Gesetzgebung bestandenen Provinzial-Verordnungen in Bezug auf die Wege-Baulasten . . . 239.

Entschädigungs-Anspruch für die Aufhebung des Mahlzwanges . . . . . 131.

Erbzins-Grundstück, Abzug des Werthes der auf demselben von dem Erbzinsmann neu errichteten Gebäude bei Berechnung des Laudemiums . . . . . 122.

Erkenntnisse, Milderungs- und Verschärfungsgesuche gegen vorläufig freisprechende Erkenntnisse in Injuriensachen 333.

— Vollstreckung derselben in der Rheinprovinz (siehe Urthelle) . . . . . 448.

— Rechtskraft derselben . . . . . 178.

— rechtskräftige, Zulässigkeit des negativen Kompetenz-Konflikts gegen dieselben . . . . . 419.

Erwerbung des Eigenthums durch Bevollmächtigte . . 368.

Examen — drittes — der Justiz-Referendarien, Abänderung einiger Vorschriften über die Zulassung zu demselben . . . . . 297.

Exekution, Beitreibung von Verzugszinsen von einem zuerkannten Zinsenrückstande ohne vorgängiges Erkenntniß 193.

— Beschränkung des Zurückbehaltungsrechts des Vermiethers in Betreff solcher seinem Pfandrechte unterworfenen Sachen, welche keinen Gegenstand der Exekution abgeben . . . . . 325.

— Eintragung von mehr als 5 Prozent Zinsen auf das Grundstück des Gläubigers . . . . . 47.

— Kapitalisirung der Zinsen bei der Assignation . . 185.

— Wirkung einer von dem Prozeßrichter im Wege der Exekution ertheilten Uebereignung eines bereits arrestirten Aktivums in Bezug auf den Arrestanten . . . . 315.

— ob die im Wege derselben bewirkte Einleitung der Sequestration eines Grundstücks in ihren Wirkungen auch die vor Einleitung derselben fällig gewesenen Miethe- und Pachtzinsen umfaßt . . . . . 436.

Exekutions-Instanz, Protestationen . . . . . 283.

Exekutivische Einziehung der, nach dem Bixberg-Knappschafts-Reglement vom 10. September 1842 zu zahlenden Beiträge . . . . . 323.

— der zur Ausführung der Viebach-Polizei-Ordnung repartirten Beiträge . . . . . 329.

Seite

Exekutoren, Kaution derselben, unentgeltliches Aufgebot in dem öffentlichen Anzeiger der Amtsblätter . . . . 241.

Eximirte, Verhandlung und Entscheidung der Bagatell-Prozesse gegen Eximirte, wenn sie nicht am Orte des Obergerichts wohnen . . . . . 112.

Eximirter Gerichtsstand, Aufhebung desselben in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen und in Injuriensachen betreffend . . . . . 331.

## F.

Fachbaum, siehe Stauanlagen . . . . . 439.

Familien, Kompetenz-Konflikt wegen Verpflichtung der Gemeinden zur Wiederaufnahme ausgewanderter und zurückgekehrter Familien . . . . . 216.

Feldzug in Schleswig-Holstein, Anrechnung desselben bei Pensionirungen . . . . . 456.

Fiskalische Untersuchungen, Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes . . . . . 331.

Forderung — persönliche — Folgen des wegen persönlicher Forderung auf ein Grundstück ausgebrachten Arrestes . . . . . 87. 152.

Form der Unterzeichnung kaufmännischer Wechsel . . . 449.

Forstbeamten, Glaubwürdigkeit und Vereidigung der im Staats-, Kommunal- und Privatdienste angestellten Forstbeamten . . . . . 27.

— Privat-, — Rechte der auf Lebenszeit angestellten Privat-Forstbeamten gegen den dritten Erwerber des Guts 79.

Forstdefraudations-Sachen, Aufhebung der besonderen Remuneration der Forstrichter . . . . . 228.

Forstfrevel, Amnestie derselben . . . . . 231.

— Ausführung der Amnestie-Order . . . . . 282.

Forstrichter, Fortfall der besonderen Remuneration in Forstdefraudations-Sachen . . . . . 228.

Freiholz aus Staatswaldungen, Wegfall desselben zu Staatsbauten . . . . . 314.

## G.

Gebühren der Justiz-Kommissarien für Audienztermine in Civilsachen . . . . . 31.

— für die Atteste über die Eintragung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle . . . . . 314. 336.

Geburts-Atteste, Ausstellung derselben und die dafür zu liquidirenden Gebühren . . . . . 314. 336.

Gefängnißbauten und Reparaturen, Aussetzung derselben 215.

Gefangene, Aufbringung der Kur- und Verpflegungskosten für die wegen Krankheit oder Schwangerschaft aus der Haft entlassenen Untersuchungs-Gefangenen . . . 110.

Gehalte erledigter geistlicher Stellen, Zulässigkeit des Rechtsweges bei Zurückbehaltung desselben . . . . . 184.

Geistliche, Kompetenz-Konflikt über die Festsetzung der Kompetenz in Folge der Säkularisation der Klostergüter 191.

Geistliche Stellen, Zulässigkeit des Rechtsweges bei Zurückbehaltung des Gehalts . . . . . 184.

Gemeinde, Kompetenz-Konflikt wegen Aufnahme ausgewanderter und zurückgekehrter Familien . . . . . 216.

— Civil-, — Kompetenz-Konflikt über die Leistungen einer Civil-Gemeinde an die kirchliche Gemeinde . . . 289.

Gemeindelasten und Abgaben . . . . . 112.

— die von den Gemeinde-Mitgliedern zu leistenden Beiträge . . . . . 127.

— Verjährung von Holz- und Waldgerechtsame . . . 104.




Digitized by Google

Seite

Gensd'armen, Anwendung des Gesetzes vom 8. April 1847 (Ges. Samml. S. 196) . . . . . 32.
Gerichte, anderweitige Organisation derselben . . . . 374.
— Königliche, Vereinigung der Patrimonialgerichte . . 206.
— Vollstreckung der Urtheile ꝛc. in der Rheinprovinz von Gerichten der alten Provinzen der Monarchie . . 448.
Gerichtsboten, unentgeltliches Aufgebot ihrer Kaution in dem Anzeiger der Amtsblätter . . . . . 241.
Gerichtsgebühren, Ermäßigung derselben für die Verhandlungen über den Austritt aus der Kirche . . . 120.
Gerichts-Kommissionen nach dem Organisationsplan vom 11. November 1846; Kaution der bei denselben angestellten Sekretaire und Aktuarien . . . . . 144.
Gerichtskosten in Hypothekensachen, Verjährung derselben 147.
Gerichtsstand — erimirter — Aufhebung desselben in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen und in Injuriensachen . . . . . 331.
— minorenner Ehefrauen . . . . . 7.
Gesellschaften, welche die Eigenschaften der Korporationen haben . . . . . 309.
Gesetz-Kommission, Auflösung derselben . . . . . 329.
Gesetz-Revisions-Ministerium, Auflösung desselben 329.
Gesuche, Milderungs- und Verschärfungsgesuche in Injuriensachen . . . . . 333.
Gnadengehalt, Gewährung desselben an die auf Kündigung im Civildienste angestellten versorgungsberechtigten Militairpersonen bei ihrem Ausscheiden aus der Civilstelle 373.
Großjährige Kinder, Nothwendigkeit des väterlichen Konsenses zur Verheirathung derselben . . . . . 75.
Grundstück, Eintragung von mehr als 5 Prozent Zinsen auf das Grundstück eines Gläubigers im Wege der Exekution . . . . . 47.
— Folgen des wegen einer persönlichen Forderung auf ein Grundstück ausgebrachten Arrestes . . . . . 87. 152.
— Arrest auf Grundstücke . . . . . 433.
— Sequestration derselben im Wege der Exekution, siehe Exekution . . . . . 436.
Guts-Parzelen — vertauschte, — das bei der Ab- und Zuschreibung im Hypothekenbuche hinsichtlich der darauf haftenden Abgaben und öffentlichen Lasten zu beobachtende Verfahren . . . . . 337.


## H.


Hamburg, das dort geltende Hypothekenrecht . . . . 33.
Heerstraßen — öffentliche in der Provinz Pommern, — Unterhaltung derselben . . . . . 357.
Heirath, Nothwendigkeit des väterlichen Konsenses zur Verheirathung großjähriger Kinder . . . . . 75.
Heirths-Atteste, Ausstellung derselben und die dafür zu liquidirenden Gebühren . . . . . 314. 336.
— für niederländische Unterthanen bei deren Verheirathung mit diesseitigen Inländerinnen . . . . . 456.
Holzdiebstähle, Amnestie derselben . . . . . 231.
— Ausführung der Amnestie-Order . . . . . 282.
Holz (Freiholz) aus Staatswaldungen, Wegfall desselben zu Staatsbauten . . . . . 314.
Holz- und Waldgerechtsame, Verjährung derselben durch Gemeinde-Mitglieder . . . . . 104.
Hypothekarische Eintragungen aus schiedsmännischen Vergleichen . . . . . 26.
Hypotheken-Bank, Einrichtung einer solchen in Berlin 422.

Seite

Hypotheken-Gläubiger, Schutz derselben gegen unzeitige Subhastationen . . . . . 357.
Hypotheken-Ordnung, Abhandlung darüber . . . 360.
Hypotheken-Sachen, Verjährung der Gerichtskosten . 147.
Hypotheken-Scheine, Vollziehung derselben bei den nach dem Organisationsplane für das Land- und Stadtgericht zu Wanzleben eingerichteten Gerichten . . . . 308.
Hypotheken-Schulden-Zustand von Berlin . . . 422.
Hypothekenwesen der Stadt Hamburg . . . . . 33.


## J.


Indossament, Legitimation des Ausstellers des Wechsels im Wechsel-Prozesse . . . . . 115.
Injuriensachen, Milderungs- und Verschärfungsgesuche gegen vorläufig freisprechende Erkenntnisse . . . . . 333.
— siehe erimirter Gerichtsstand . . . . . 331.
Inländerinnen, Atteste für niederländische Unterthanen bei deren Verheirathung mit diesseitigen Inländerinnen 456.
Insinuations-Gebühren, siehe Postgefälle . . . . 135.
Instanz-Gerichte, Kompetenz derselben bei Beschwerden wegen erfolgter Einleitung eines Prozeß-Verfahrens . . 130.
Invaliden, siehe Gnadengehalt . . . . . 373.
Justiz-Kommissarien der Untergerichte müssen die in der Appellations-Instanz bei den Obergerichten einzureichenden Einführungs- und Rechtfertigungsschriften mit Datum, Unterschrift und Dienstsiegel versehen . . . 6.
— Befugniß der Gerichte, dieselben durch Ordnungsstrafen zur Einreichung von Klagen, womit dieselben von Partheien beauftragt worden, anzuhalten . . . . . 365.
— Ehrenrath derselben . . . . . 365.
— Stellung des Ehrenraths zu dem Oberlandesgericht des Departements . . . . . 389.
— Gebühren für Audienztermine in Civil-Prozessen . . 31.
Justiz-Minister Bornemann, Ernennung desselben . . 107.
— Vertretung desselben . . . . . 119.
— Kisker, Schreiben desselben an sämmtliche Gerichtsbehörden bei Antritt seines Amtes . . . . . 231.
— Anzeige seines Rücktritts von dem Amte als Justiz-Minister . . . . . 388.
— Märcker, Vertretung desselben während der Dauer der National-Versammlung . . . . . 231.
— Mintelen, Anzeige von dem Antritte seines Amtes als Justiz-Minister . . . . . 389.
Justiz-Referendarien, Abänderung einiger Vorschriften über die Zulassung derselben zur dritten Prüfung . 297.
Justiz-Reform, Abhandlung darüber . . . . . 345.


## K.


Kassation unbrauchbarer Akten . . . . . 224.
Kaufmännische Wechsel, Form der Unterzeichnung derselben . . . . . 449.
Kaufverträge in Theilungs-, Ablösungs-, und Regulirungs-Sachen, siehe Verträge . . . . . 139.
Kautionen der Exekutoren, Gerichtsboten und verstorbenen Deposital-Kassen-Rendanten — unentgeltliche Aufnahme der Aufgebote in die öffentlichen Anzeiger der Amtsblätter . . . . . 241.
— der Sekretaire und Aktuarien bei den nach dem Organisations-Plane vom 11. November 1846 gebildeten Gerichts-Kommissionen . . . . . 144.


Digitized by Google

Seite

Kautionen, Rückzahlung derselben, wenn sie in Effekten bestellt worden sind . . . . . 459.
Kinder, großjährige, Nothwendigkeit des väterlichen Konsenses zur Verheirathung derselben . . . . . 75.
Kirche, Ermäßigung der Stempel- und Gerichtsgebühren für die Verhandlungen über den Austritt aus der Kirche 120.
Kirchenbauten, Ausführung derselben . . . . . 183.
— Bestimmung über die Nothwendigkeit derselben . . . 169.
Kirchliche Gemeinden, Kompetenz-Konflikt über die Leistungen, welche dieselben nach alt hergebrachten Gewohnheiten von der Civil-Gemeinde zu empfangen haben . . 289.
Kisker, Schreiben desselben bei Antritt seines Amtes an sämmtliche Gerichtsbehörden . . . . . 321.
— dessen Rücktritt von seinem Amte als Justiz-Minister 388.
Klagen, Befugniß der Gerichte, säumige Justiz-Kommissarien zur Einreichung von Klagen durch Ordnungsstrafen anzuhalten . . . . . 365.
Klostergüter, Kompetenz-Konflikt über die Festsetzung der Kompetenz für Geistliche in Folge der Säkularisation 191.
Knappschafts-Reglement — Bleiberg, — Kompetenz-Konflikt, den Rechtsweg gegen die exekutivische Einziehung der zu zahlenden Beiträge betreffend . . . . . 323.
Kommunal-Behörden, Gegen die von denselben erfolgten Steuerveranlagungen ist der Rechtsweg unzulässig; Kompetenz-Konflikt darüber . . . . . 283.
Kompetenz der Instanzgerichte bei Beschwerden wegen erfolgter Einleitung eines Prozeß-Verfahrens . . . . 130.
— der Spezial- und Regierungs-Kommissarien zur Aufnahme von Kauf-, Abtretungs- und Pachtverträgen in Theilungs-, Ablösungs- und Regulirungs-Sachen . . 139.
— für Geistliche, Kompetenz-Konflikt über die Festsetzung derselben . . . . . 191.
— gerichtliche — die Anerkennung derselben von Seiten der Regierung steht der Erhebung des Kompetenz-Konflikts nicht entgegen . . . . . 199.
Kompetenz-Konflikte, Unzulässigkeit derselben in rechtskräftig entschiedenen Sachen . . . . . 158.
— negative, — Verfahren bei denselben . . . . . 272.
— negative, — Zulässigkeit derselben gegen rechtskräftige Erkenntnisse der Gerichte . . . . . 418.
— Erkenntnisse des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte:
wegen Ablösung eines Apotheker-Privilegiums . . . 268.
„ Entrichtung landesherrlicher Abgaben . . . 270.
„ Vertheilung der öffentlichen Lasten nach einer Dismembration . . . . . 307.
wegen Anordnungen der Bau-Polizei-Behörde . . . 137.
„ Einziehung von Beiträgen nach dem Bleiberg-Knappschafts-Reglement . . . . . 323.
wegen Einziehung von Beiträgen nach der Bleibacher-Polizei-Ordnung . . . . . 329.
wegen Erhebung des Einzugsgeldes . . . . . 299.
„ Regulirung der Gemeinde-Lasten u. Abgaben 112. 127.
„ Zurückbehaltung des Gehaltes erledigter geistlicher Stellen . . . . . 184.
wegen Wiederaufnahme ausgewanderter Familie Seitens der Gemeinden . . . . . 216.
wegen Leistungen der Civil-Gemeinde an die kirchliche Gemeinde . . . . . 289.
wegen Ausführung von Kirchenbauten . . . . . 183
„ Kompetenz der Geistlichen in Folge der Säkularisation der Klostergüter . . . . . 191.

Seite

Kompetenz-Konflikt, Erkenntnisse des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte:
wegen Erhebung des Kompetenz-Konfliktes, wenngleich die Zuständigkeit der Gerichte Seitens der Regierung anerkannt worden ist . . . . . 199.
wegen Ausübung des Konsistorialrechts . . . . . 285.
„ Beitreibung der Loosholztaxe . . . . . 232.
„ Mühlen-Abgaben als Kontribution . . . . 294.
„ Beeinträchtigung einer Mühle im Gebrauche des Wassers . . . . . 301.
wegen Anordnungen der Polizei . . . 167. 199. 298.
„ Beeinträchtigung einer Prediger-Wittwenkasse . 305.
„ rechtskräftig entschiedener Sachen . . . . . 158.
„ Schulabgaben Seitens der Staatsbeamten . 136.
„ Ansprüche eines Schullehrers auf Schulgeld . 358.
„ der Nothwendigkeit von Schul- und Kirchenbauten . . . . . 169.
wegen Stauanlagen . . . . . 439.
„ Erhebung landesherrlicher Steuern . . . . 192.
„ der von den Kommunalbehörden erfolgten Steuerveranlagungen . . . . . 283.
wegen Theilnehmungsrechte und Abfindungen bei einem Separations-Verfahren . . . . . 463.
wegen Wegeanlagen . . . . . 291.
Konduiten-Listen, Verzichtleistung auf Einreichung derselben . . . . . 208.
Konsens des Vaters zur Verheirathung großjähriger Kinder 75.
Konsistorialrecht, Kompetenz-Konflikt wegen Zulässigkeit des Possessorien-Prozesses über die Ausübung dieses Rechts 285.
Kontribution, Kompetenz-Konflikt über die Unzulässigkeit des Rechtsweges, wenn Mühlen-Abgaben als Kontribution erhoben werden . . . . . 294.
Konvention . . . . . 32.
Korporation . . . . . 309.
Kouvshabende Papiere, rechtliche Folgen verweigerter Erfüllung bei Zeitkaufgeschäften . . . . . 97.
Krankheit bei Untersuchungs-Gefangenen, Aufbringung der Kur- und Verpflegungskosten . . . . . 110.
Kriminalgericht in Berlin, Einrichtung und Grundsätze desselben bei Ausführung des Gesetzes v. 17. Juli 1846 10.
Kündigung im Civildienst angestellter versorgungsberechtigter Militair-Personen, Gewährung eines Gnadengehaltes an dieselben bei ihrem Ausscheiden aus der Civilstelle . . . . . 373.
Kumulation der Anmeldung eines Rechtsmittels mit der Rechtfertigung in einer und derselben Schrift ist unzulässig 24.
Kur- und Verpflegungskosten, Aufbringung derselben für die wegen Krankheit oder Schwangerschaft aus der Haft entlassenen Untersuchungs-Gefangenen . . . 110.


## L.


Landesherrliche Abgaben, Kompetenz-Konflikt wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Entrichtung derselben . . . . . 270.
Landesherrliche Steuern, Kompetenz-Konflikt wegen Erhebung derselben . . . . . 192.
Landstraßen in der Neumark, die Verpflichtung zur Unterhaltung derselben durch die Gutsherrschaften . . . 83.
— in der Provinz Pommern, Unterhaltung derselben. 357.
Lasten, das bei der Ab- und Zuschreibung vertauschter Gutsparzellen im Hypothekenbuche hinsichtlich der öffentlichen Lasten zu beobachtende Verfahren . . . . . 337.


Digitized by Google

Seite

Litis-Denunciation und Adeitation, Abhandlung über dieselbe . . . . . 261.
Litis-Renunciation und Reassumtion . . 160. 201.
Loosholztare, Kompetenz-Konflikt über die Beitreibung derselben . . . . . 232.
Luxemburg — Großherzogthum, — Deklaration des Artikels 6 des Vertrags vom 11. März 1844 (Gesetz-Samml. S. 233) wegen Auslieferung der Verbrecher 32.

## M.

Maerker, Justiz-Minister, Vertretung desselben während der Dauer der National-Versammlung . . . . . 231.
Mahlzwang, Entschädigungs-Anspruch für die Aufhebung desselben . . . . . 134.
Majorenne Kinder, siehe großjährige Kinder . . . 75.
Miethe, Verlust der Einwendungen gegen die Aufkündigung . . . . . 145.
— bei eingeleiteter Sequestration, siehe Exekution . . 436.
Milderungs-Gesuche in Injuriensachen . . . . . 333.
Militair-Personen — im Civildienst auf Kündigung angestellte, versorgungsberechtigte, — Gewährung eines Gnadengehaltes an dieselben bei ihrem Ausscheiden aus der Civilstelle . . . . . 373.
— Glaubwürdigkeit derselben nach dem Gesetze vom 8. April 1847 . . . . . 32.
Ministerium der Gesetz-Revision, Auflösung desselben . . . . . 329.
Mißbrauch der Presse und des Vereinigungrechts, Einschreiten der Gerichte dagegen . . . . . 338.
Mühlen, Kompetenz-Konflikt über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Streitigkeiten wegen Beeinträchtigung einer Mühle im Gebrauche des Wassers . . . . . 301.
Mühlen-Abgaben, Kompetenz-Konflikt über die Unzulässigkeit des Rechtsweges, wenn dieselben als Kontribution erhoben werden . . . . . 294.
Mühlen-Anlagen, siehe Steueranlagen . . . . . 439.
Mündliche Verhandlung. Ob der Termin zu derselben sofort anzuberaumen, wenn die erforderte Replik eingegangen ist . . . . . 242.

## N.

Negative Kompetenz-Konflikte. Verfahren bei denselben . . . . . 272.
Negatorien-Klage, Kompetenz-Konflikt über die Unzulässigkeit einer solchen gegen polizeiliche Anordnungen . 298.
Neumark, Verpflichtung zur Unterhaltung der Landstraßen . . . . . 82.
Netzdistrikt, die fortdauernde Gültigkeit des für Westpreußen und den Netzdistrikt erlassenen Wege-Reglements vom 4. Mai 1796 . . . . . 95.
Nichtigkeits-Beschwerde gegen Adjudikations-Bescheide . . . . . 83.
Niederländische Unterthanen, Atteste bei deren Verheirathung mit diesseitigen Inländerinnen . . . . . 456.
Norwegische Unterthanen, siehe schwedische Unterthanen . . . . . 66.
Notare, siehe Ehrenrath der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien . . . . . 365.
Notariats-Instrumente, Verfahren bei denselben . . 170.

Seite

## O.

Ober-Ems-Departement, siehe Ems-Departement . 239.
Obergericht, dessen Stellung zu dem Ehrenrath der Justizkommissarien seines Departements . . . . . 389.
Obergerichts-Assessoren, Stimmrecht derselben . . 217.
Oeffentliche Land- und Heerstraßen in der Provinz Pommern, Unterhaltung derselben . . . . . 357.
Ordnungsstrafen, Befugniß der Gerichte Justiz Kommissarien durch solche zur Einreichung von Klagen womit dieselben von Partheien beauftragt worden, anzuhalten . . . . . 365.
— gegen Justiz-Kommissarien der Untergerichte bei Versäumung der Beifügung des Datums, der Unterschrift und des Dienstsiegels zu den bei den Obergerichten eingereichten Einführungs- und Rechtfertigungsschriften in der Appellations-Instanz . . . . . 6.
Organisation der Gerichte, anderweitige . . . . . 374.
— der Land- und Stadtgerichte nach dem Wanzlebenschen Organisations-Plane . . . . . 218.

## P.

Pacht, Verlust der Einwendungen gegen die Aufkündigung . . . . . 145.
Pachtverträge in Theilungs-, Ablösungs- und Regulirungssachen, siehe Verträge . . . . . 139.
Pachtzinsen, bei eingeleiteter Sequestration, siehe Exekution . . . . . 436.
Patrimonialgerichtsbarkeit, Verwaltung derselben durch Königliche Gerichte . . . . . 111.
Patrimonialgerichte, Vereinigung derselben mit Königlichen Gerichten . . . . . 206.
Pensionirung, Anrechnung des Feldzuges in Schleswig-Holstein bei derselben . . . . . 456.
Personal-Arrest, Beschränkung desselben . . . . . 317.
Pfandrecht des Vermiethers, Beschränkung seines Zurückbehaltungsrechts . . . . . 325.
Polizei-Behörden, Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Anordnungen derselben . . . . . 167.
— desgleichen in Bausachen . . . . . 137.
Polizeiliche Anordnungen, Kompetenz-Konflikt über die Unzulässigkeit einer Negatorien-Klage gegen dieselben . . . . . 298.
— Unzulässigkeit einer Possessorien-Klage gegen die Vollstreckung derselben . . . . . 199.
Polizei-Ordnung — Bielbachs — Kompetenz-Konflikt, die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die exekutivische Einziehung der zur Ausführung derselben repartirten Beiträge betreffend . . . . . 329.
Pommern, Unterhaltung der öffentlichen Land- und Heerstraßen . . . . . 357.
Porto, unentgeltliche Stundung desselben, siehe Postgefälle . . . . . 135.
Possessorien-Prozeß, Kompetenz-Konflikt wegen Zulässigkeit desselben über die Ausübung des Konsistorialrechts . . . . . 285.
— Unzulässigkeit desselben gegen die Vollstreckung polizeilicher Maaßregeln . . . . . 199.
Possessorium summariissimum, Vermuthung für die Fortdauer eines einmal erlangten Besitzes bei Begründung desselben . . . . . 452.


Digitized by Google

Seite

Postgefälle, monatliche unentgeltliche Stundung der bei den Königlichen Gerichtsbehörden entstehenden Postgefälle, Seitens der Königlichen Postanstalten . . . . 135.

Prediger-Wittwen-Kasse, Kompetenz-Konflikt über die Zulässigkeit des Rechtsweges wenn sich dieselbe durch Dispositionen des Konsistoriums und der Regierung über die Verwaltung einer Stelle verletzt findet . . . . 305.

Presse, Einschreiten der Gerichte gegen strafbaren Mißbrauch derselben . . . . . 338.

protestatio de non amplius intabulando, Wirkung derselben . . . . . 58. 152.

protestatio pro conservando jure et loco . 91.

Protestation, Wirkung derselben, wenn sie im Wege des Arrestes eingetragen worden . . . . . 87. 152.

Protestationen in der Exekutions-Instanz . . . . . 233.

Provinzial-Verordnungen, Gültigkeit derselben in Bezug auf die Wegebaulasten in dem vormaligen Ober-Ems-Departement . . . . . 239.

Prozente, Eintragung von mehr als fünf Prozent Zinsen auf das Grundstück des Schuldners im Wege der Exekution . . . . . 47.

Prozeßschriften, Unterzeichnung derselben für schreibensunerfahrene Partheien . . . . . 175.

Prozeß-Verfahren. Kompetenz der Instanzgerichte bei Beschwerden wegen erfolgter Einleitung eines Prozesses . . . . . 130.

Prüfung — dritte, — Abänderung einiger Vorschriften über die Zulassung der Justiz-Referendarien . . . . 297.


## R.


Reassumtion und Renunciation — Litis- . . 160. 171.

Rechtfertigung der Appellation . . . . . 187.

Rechtfertigungs und Einführungsschriften, welche in der Appellations-Instanz bei den Obergerichten eingereicht werden, müssen wenn sie von Justiz-Kommissarien der Untergerichte angefertigt, oder legalisirt worden sind, mit Datum, Namensunterschrift und Dienstsiegel versehen sein . . . . . 6.

Rechtfertigungsschrift, dieselbe darf nicht mit der Anmeldung in einer und derselben Schrift kumulirt werden . . . . . 24.

Rechtskraft richterlicher Erkenntnisse . . . . . 178.

Rechtsmittel, Vernichtung eines Urtels auf Grund des Art. 3 Nr. 2 der Deklaration vom 6. April 1839 . . 23.

— der Appellation, die Anmeldung desselben darf nicht mit der Rechtfertigung in einer und derselben Schrift kumulirt werden . . . . . 24.

Referendarien, Abänderung einiger Vorschriften über die Zulassung der Justiz-Referendarien zur dritten Prüfung . . . . . 297.

Reglement — Bleiberg-Knappschafts-Reglement. — Kompetenz-Konflikt über die exekutivische Einziehung der Beiträge . . . . . 323.

Regierungs-Kommissarien, Kompetenz derselben zur Aufnahme von Kauf-, Abtretungs- und Pachtverträgen in Theilungs- Ablösungs- und Regulirungssachen . . 139.

Reisekosten der Wartegeld-Empfänger bei anderweiter Anstellung derselben . . . . . 460.

Remuneration der Forstrichter, Aufhebung derselben in Forstdefraudations-Sachen . . . . . 228.

Seite

Reparaturen der Gerichtsgebäude und gerichtlichen Gefängnisse, Aussetzung derselben . . . . . 215.

Replik, ob nach deren Eingange auch dem Verklagten die Duplik zu gestatten, oder sofort der Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen sei? . . . . . 242.

Replik und Duplik in der Appellations-Instanz, Abhandlung darüber . . . . . 443.

Requisitionen diesseitiger Gerichte an die Belgischen Behörden in Civil- und Handelssachen . . . . . 151.

Rheinprovinz die in derselben zu bewirkende Vollstreckung der Urtheile ꝛc. von Gerichten der übrigen Provinzen der Monarchie betreffend . . . . . 448.

Rintelen, Justiz-Minister, Ernennung desselben . . . 389.


## S.


Säkularisation, Kompetenz-Konflikt über die Festsetzung der Kompetenz für Geistliche . . . . . 191.

Schärfung, siehe Verschärfungsgesuche in Injuriensachen . . . . . 333.

Schiedsmännischer Vergleich. Ob aus einem solchen ohne Weiteres eine Eintragung in das Hypothekenbuch verfügt werden kann . . . . . 26.

Schleswig-Holstein, Anrechnung des Feldzuges in demselben bei Pensionirungen . . . . . 456.

Schreibensunkundige Personen, Unterzeichnung der Prozeßschriften für dieselben . . . . . 175. 461.

Schul-Abgaben, Befreiung der Staatsbeamten von denselben . . . . . 136.

Schul-Bauten, Bestimmung über die Nothwendigkeit derselben . . . . . 169.

Schulden, Hypothekenschulden-Zustand von Berlin . . 422.

Schuldner, Form des Anerkenntnisses des Cessionars von Seiten des Schuldners . . . . . 121.

Schulgelder, vokationsmäßige Ansprüche eines Schullehrers darauf, Kompetenz-Konflikt über die Zulässigkeit des Rechtsweges . . . . . 358.

Schwangerschaft bei Untersuchungs-Gefangene, Aufbringung der Kur- und Pflegekosten . . . . . 110.

Schwedische und norwegische Unterthanen, Ausfertigung von Todtenscheinen der in Preußen verstorbenen schwedischen und norwegischen Unterthanen . . 66.

Sekretaire bei Gerichts-Kommissionen, Kaution derselben, siehe Kaution . . . . . 144.

Sequestrationen, Einleitung derselben im Wege der Exekution, siehe Exekution . . . . . 436.

Spezial-Kommissarien, Kompetenz derselben zur Aufnahme von Kauf-, Abtretungs- und Pachtverträgen in Theilungs-, Ablösungs- und Regulirungs-Sachen . 139.

Staatsbauten, Wegfall des bisher gelieferten Freiholzes aus Staatswaldungen zu denselben . . . . . 314.

Staatsbeamte, Befreiung derselben von Schulabgaben 136.

Staats-Schuldscheine, rechtliche Folgen verweigerter Erfüllung bei Zeitkaufgeschäften . . . . . 97.

Staats-Waldungen, Wegfall des Freiholzes aus denselben zu Staatsbauten . . . . . 314.

Standesverschiedenheit in Injuriensachen . . . . 333.

Statistische Bemerkungen über die Todesstrafe 247.

Staint, für die Kreis-Sparkasse zu Brakel . . . . 71.

Stauanlagen, darin ergangenes Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte . . . 439.


Digitized by Google

Seite

Steckbriefe, gebührenfreie Aufnahme derselben in unvermögenden Untersuchungen in die Amtsblätter und deren Anzeiger . . . . . 281.
Stempelgebühren, Ermäßigung derselben für die Verhandlungen über den Austritt aus der Kirche . . . 120.
Separations-Verfahren, Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte und Abfindungen in demselben . . . . . 463.
Sterbefälle, Ausstellung der Atteste darüber und die dafür zu liquidirenden Gebühren . . . . . 314. 336.
Steuern — landesherrliche, — Kompetenz-Konflikt über die Erhebung derselben . . . . . 192.
Steuerveranlagungen; Kompetenz-Konflikt über die Unzulässigkeit des Rechtsweges, wenn sie von Kommunalbehörden erfolgt sind . . . . . 283.
Steuervergehen, Untersuchung derselben durch die ordentlichen Gerichte . . . . . 313.
Stimmrecht der Obergerichts-Assessoren . . . 217.
Straßen, siehe Landstraßen . . . . . 82.
Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte und Abfindungen bei einem Separationsverfahren. Unzulässigkeit des Rechtsweges in denselben . . . . . 463.
Subhastationen, Schutz der Gläubiger gegen unzeitige Subhastation . . . . . 339.
Sühneversuch — geistlicher, — Verfahren wenn die Partheien nicht persönlich zusammen gebracht werden können . . . . . 2.


## T.


Theilnehmungsrechte, Unzulässigkeit des Rechtsweges in Streitigkeiten über dieselben im Separationsverfahren . . . . . 463.
Todesstrafe, statistische Bemerkungen über dieselbe . . 247.
Todtenscheine, Ausfertigung derselben für die in Preußen verstorbenen schwedischen und norwegischen Unterthanen . . . . . 66.
— Ausstellung derselben und die dafür zu liquidirenden Gebühren . . . . . 314.
Tumultuntersuchungen, Behandlung derselben . . 207.


## U.


Umzugskosten der Wartegeld-Empfänger bei anderweiter Anstellung derselben . . . . . 460.
Unterhaltung der öffentlichen Land- und Heerstraßen in der Provinz Pommern . . . . . 357.
Untersuchung der Zoll- und Steuervergehen durch die ordentlichen Gerichte . . . . . 313.
Untersuchungen in Tumultsachen, Behandlung derselben . . . . . 207.
— kriminal- und fiskalische — Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes . . . . . 331.
Untersuchungs-Gefangene, Aufbringung der Kur- und Verpflegungskosten bei eintretender Krankheit oder Schwangerschaft . . . . . 110.
Unterzeichnung, der bei den Obergerichten in der Appellations-Instanz einzureichenden Einführungs- und Rechtfertigungsschriften durch Justiz-Kommissarien der Untergerichte . . . . . 6.
— der Prozeßschriften, Befugniß zu derselben bei schreibensunkundigen Partheien . . . . . 175.
— der Wechsel, Form derselben . . . . . 449.
Urlaub der Beamten . . . . . 207.
Urtheile ꝛc. von Gerichten der alten Provinzen, deren Vollstreckung in der Rheinprovinz . . . . . 448.


## V.


Verbrecher, Auslieferung derselben, Deklaration des Vertrages mit dem Großherzogthum Luxemburg vom 11. März 1844 . . . . . 32.
Verein zur Regulirung des Kapital-Schuldenwesens der städtischen und bäuerlichen Grundbesitzer im Kreise Warburg, Nachtrag zu dem Statut desselben . . . . . 67.
Vereinigungsrecht, Einschreiten der Gerichte gegen strafbaren Mißbrauch desselben . . . . . 338.
Vergleiche — schiedsmännische — ob aus solchen ohne Weiteres eine Eintragung in das Hypothekenbuch erfolgen kann? . . . . . 26.
Verjährung der Gerichtskosten in Hypothekensachen . 147.
— von Holz- und Waldgerechtsamen durch Gemeinde-Mitglieder . . . . . 104.
Verjährungsfristen — kurze, — Anwendung derselben, wenn die Gewährleistung wegen der von dritten Personen gemachten Eigenthums-Ansprüche gefordert wird 50.
Vermiether, Beschränkung des Zurückbehaltungsrechts desselben in Betreff solcher seinem Pfandrecht unterworfenen Sachen, welche keinen Gegenstand der Exekution abgeben . . . . . 325.
Vermuthung für die Fortdauer eines einmal erlangten Besitzes bei Begründung des possessorii summariissimi . . . . . 452.
Vernichtung eines Urtels auf Grund des Art. 3 Nr. 2 der Deklaration vom 9. April 1839 . . . . . 23.
Verordnungen — Provinzial-, — Gültigkeit derselben in Bezug auf die Wegebaulasten in dem vormaligen Ober-Ems-Departement . . . . . 239.
Verpflegungs- und Kurkosten, Aufbringung derselben für die wegen Krankheit oder Schwangerschaft aus der Haft entlassenen Untersuchungs-Gefangenen . . . 110.
Verschärfungs-Gesuche in Injuriensachen . . . . 333.
Versendung unbrauchbarer Akten, zum Behuf des Verkaufs derselben . . . . . 322.
Versorgungsberechtige und auf Kündigung angestellte Militair-Personen, Gewährung eines Gnadengehalts an dieselben bei ihrem Ausscheiden aus der Civilstelle . . . . . 373.
Vertrag mit dem Großherzogthum Luxemburg vom 11. März 1844 wegen Auslieferung der Verbrecher; Deklaration des Artikels 6 wegen der Kosten . . . . 32.
Verträge, Kompetenz der Spezial- und Regierungs-Kommissarien zur Aufnahme von Kauf-, Abtretungs- und Pacht-Verträgen in Theilungs-, Ablösungs- und Regulirungssachen . . . . . 139.
Verwarnung bei Eiden vor Gericht . . . . . 103.
Verzugszinsen, exekutivische Beitreibung derselben von einem zuerkannten Zinsenrückstande ohne vorgängiges Erkenntniß . . . . . 193
Vollstreckung der Urtheile ꝛc. von Gerichten der alten Provinzen in der Rheinprovinz . . . . . 448.
Votum der Obergerichts-Assessoren . . . . . 217.


Digitized by Google

Seite

## W.

Waldgerechtsame, Verjährung derselben durch Gemeindemitglieder . . . . . 104.
Waldungen, siehe Freiholz . . . . . 314.
Wanzlebenscher Organisations-Plan, Organisation der Land- und Stadtgerichte . . . . . 218.
Warburg, Nachtrag zu dem Statut des Vereins zur Regulirung des Kapital-Schuldenwesens der städtischen und bäuerlichen Grundbesitzer im Kreise Warburg . . . 67.
Wartegeld-Empfänger, Umzugs- und Reisekosten bei anderweiter Anstellung derselben . . . . . 460.
Wechsel, Indossament auf demselben . . . . . 115.
— kaufmännische, Form der Unterzeichnung derselben . 449.
Wechsel-Prozeß, Legitimation des Ausstellers . . . 115.
Wege-Anlagen, Kompetenz-Konflikt über die Zulässigkeit des Rechtsweges . . . . . 291.
Wegebanlasten, Gültigkeit der vor Einführung der französischen Gesetzgebung bestandenen Provinzial-Verordnungen in den dem vormaligen Ober-Ems-Departement angehörig gewesenen Landestheilen . . . . . 239.
Wegereglement für Westpreußen und den Netzdistrikt vom 4. Mai 1796, fortdauernde Gültigkeit desselben . 95.
Westpreußen, fortdauernde Gültigkeit des für Westpreußen und den Netzdistrikt erlassenen Wege-Reglements vom 4. Mai 1796 . . . . . 95.

Seite

Wittwen-Kasse — Prediger, — Kompetenz-Konflikt über die Zulässigkeit des Rechtsweges gegen Dispositionen des Konsistoriums und der Regierung . . . . . 305.

## Z.

Zeitkauf-Geschäfte, rechtliche Folgen verweigerter Erfüllung bei Zeitkaufgeschäften in Eisenbahn-Aktien, Staatsschuldscheinen und anderen kourshabenden Papieren . . . . . 97.
Zinsen, Eintragung von mehr als 5 Prozent Zinsen auf das Grundstück des Schuldners im Wege der Exekution 47.
— Mieths- und Pachtzinsen bei eingeleiteter Sequestration, siehe Exekution . . . . . 436.
— Kapitalisirung derselben bei der Assignation im Wege der Exekution . . . . . 185.
Zinsenrückstände, exekutivische Beitreibung von Verzugszinsen ohne vorgängiges Erkenntniß . . . . . 193.
Zoll- und Steuervergehen, Untersuchung derselben durch die ordentlichen Gerichte . . . . . 313.
Zurückbehaltungsrecht des Vermiethers in Betreff solcher seinem Pfandrechte unterworfenen Sachen, welche keinen Gegenstand der Exekution abgeben . . . . . 325.
Zuschreibung vertauschter Gutsparzelen im Hypothekenbuch, das hinsichtlich der darauf haftenden Abgaben und öffentlichen Lasten zu beobachtende Verfahren . . . . 337.



Digitized by Google

# Anhang.

## Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.


| | Seite |
|---|---|
| Agnesdorf, Patrimonialgericht mit dem Land- und Stadtgericht zu Sangerhausen vereinigt | 246. |
| Angermünde, Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde angeschlossen | 63. |
| Arnswalde, Land- und Stadtgericht, Bildung eines formirten Kollegiums durch den Zutritt eines Patrimonialrichters als unbesoldeten Assessor | 64. |
| Barnimscuno k. g. h., Patrimonialgerichtsbarkeit mit dem Land- und Stadtgericht zu Stargardt vereinigt | 344. |
| Barthen — Groß, — Patrimonialgericht, mit dem Landgericht zu Königsberg i. Pr. verbunden | 94. |
| Beelitz, Land- und Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Spandau angeschlossen | 63. |
| Berleburg, Land- und Stadtgericht als Kollegium formirt | 118. |
| Bernau, Land- und Stadtgericht, in Civil-Sachen dem Landgericht zu Berlin und in Kriminalsachen dem Kriminalgericht zu Berlin angeschlossen | 63. |
| Bernstadt, Herzogl. Braunschweigsches Stadtgericht, dem Herzogl. Braunschweigschen Land- und Stadtgericht zu Oels angeschlossen | 65. |
| Bilstein, Landgericht, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Olpe angeschlossen | 64. |
| Birkholz, Gerichts-Amt, mit dem Land- und Stadtgericht zu Schweidnitz vereinigt | 388. |
| Bobersberg, Gerichts-Kommission, Einrichtung derselben | 63. |
| Bolkenhayn, Land- und Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Jauer angeschlossen | 65. |
| Bruchsteine, Patrimonialgericht, mit der Gerichts-Kommission zu Münsterberg vereinigt | 455. |
| Brumby, Rittergut, dessen Patrimonialgerichtsbarkeit mit dem Land- und Stadtgericht zu Calbe a. d. S. vereinigt | 372. |
| Buchholz, Land- und Stadtgericht, dem Land- und Stadtgericht zu Sterkow als Gerichts-Kommission angeschlossen | 63. |
| Buchwäldchen, Patrimonialgericht, mit dem Land- und Stadtgericht zu Liegnitz vereinigt | 344. |
| Burbach, Landgericht, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Siegen angeschlossen | 64. |
| Buslar b und c, Patrimonialgerichtsbarkeit, mit dem Land- und Stadtgericht zu Stargardt vereinigt | 344. |
| Calau, Land- und Stadtgericht, dem Land- und Stadtgericht zu Finsterwalde als Gerichts-Kommission angeschlossen | 63. |
| Camin, Gerichtsamt, mit der Gerichts-Kommission zu Winzig vereinigt | 388. |
| Cannawurf, Fürstl. Schwarzburg-Sondernhausensches Schloßgut, dessen Patrimonial-Gerichtsbarkeit mit dem Land- und Stadtgericht zu Cölleda verbunden | 320. |
| Canth, Land- und Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Landgericht zu Breslau angeschlossen | 64. |
| Carow, Patrimonialgericht, mit dem Land- und Stadtgericht zu Genthin verbunden | 336. |
| Chodziesen, Einrichtung zweier Gerichts-Kommissionen daselbst | 64. |
| Christburg, Land- und Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Stuhm angeschlossen | 64. |
| Clettstedt, von dem Bezirke der Gerichts-Kommission zu Tennstedt abgetrennt, und mit dem Land- und Stadtgericht zu Langensalza vereinigt | 126. |
| Cöpenick, Land- und Stadtgericht, in Civilsachen dem Landgericht zu Berlin und in Criminalsachen dem Criminalgericht zu Berlin angeschlossen | 63. |
| Colbatz, Justizamt, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Stargardt angeschlossen | 64. |
| Crain, Patrimonialgericht mit dem Land- und Stadtgericht zu Liegnitz vereinigt | 344. |
| Cremmen, Land- und Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Oranienburg angeschlossen | 63. |
| Damm, Land- und Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Stettin angeschlossen | 64. |
| Dahsau, Gerichts-Amt, mit der Gerichts-Kommission zu Winzig vereinigt | 336. |
| Diedersdorf, Gut, dessen Gerichtsbarkeit mit dem Stadtgericht zu Müncheberg vereinigt | 455. |
| Deutsch-Eylau, siehe Eylau. | 64. |
| Dobrilugk, Land- und Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Finsterwalde angeschlossen | 64. |
| Eylau — Deutsch- — Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Loebau angeschlossen | 64. |


Digitized by Google

| | Seite |
|---|---|
| Falkenberg, Gerichtsbarkeit, der Gerichts-Kommission in Fürstenwalde übertragen | 260. |
| Falkenhagen, Uebertragung der Verwaltung des Lehnschulzenguts und der Gerichtsbarkeit über das Gut selbst dem Stadtgericht zu Prizwalk | 38. |
| Farbezin, Gerichtsbarkeit, dem Land- und Stadtgericht zu Naugardt übertragen | 260. |
| Fehrbellin, Land- und Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Neu-Ruppin angeschlossen | 63. |
| Freiburg, Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Stolpau angeschlossen | 65. |
| Freienwalde, Land- und Stadtgericht, dem Land- und Stadtgericht zu Wriezen als Gerichts-Kommission angeschlossen | 63. |
| Freystadt, Stadtgericht, zum Kollegium formirt | 65. |
| Friedeberg, Stadtgericht, dem Land- und Stadtgericht zu Liebenthal als Gerichts-Kommission angeschlossen | 65. |
| Friedland, Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Landshut angeschlossen | 65. |
| Friedland — Märkisch- — als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Deutsch-Crone angeschlossen | 64. |
| Friedland — Preußisch- — Land- und Stadtgericht, dem Land- und Stadtgericht zu Schlochau als Gerichts-Kommission angeschlossen | 64. |
| Friedrichsaue, Justiz-Amt, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht Küstrin angeschlossen | 63. |
| Garz, Land- und Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Stettin angeschlossen | 64. |
| Gießmannsdorf — Nieder- — Patrimonialgericht, mit dem Land- und Stadtgericht zu Sprottau vereinigt | 216. |
| Gniesgau, Gerichts Amt, mit dem Land- und Stadtgericht zu Neumarkt vereinigt | 336. |
| Görlsdorf — Ober- — Gut, dessen Gerichtsbarkeit mit dem Stadtgericht zu Müncheberg vereinigt | 455. |
| Golwitz — Halb- — Patrimonialgericht, mit dem Land- und Stadtgericht zu Genthin verbunden | 336. |
| Gransee, Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Zehdenick angeschlossen | 63. |
| Greifenberg, Land- und Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Treptow a. R. angeschlossen | 64. |
| Greifenberg, Stadtgericht, dem Land- und Stadtgericht zu Liebenthal als Gerichts-Kommission angeschlossen | 65. |
| Groffnig, Patrimonialgericht, mit dem Land- und Stadtgericht zu Liegnitz vereinigt | 344. |
| Großvargula, von dem Bezirke der Gerichts-Kommission zu Tennstedt abgetrennt, und mit dem Land- und Stadtgericht zu Langensalza vereinigt | 126. |
| Grunau, Gerichts-Amt, mit der Gerichts Kommission zu Jobten vereinigt | 336. |
| Guhrau, Land- und Stadtgericht, zum Kollegium formirt | 65. |
| Guhrwitz, Patrimonialgericht, mit der Gerichts-Kommission zu Gauth vereinigt | 344. |
| Habelschwert, Land- und Stadtgericht, als Kollegium formirt | 65. |
| Hänichen, Patrimonialgericht, mit dem Land- und Stadtgericht zu Jauer vereinigt | 344. |
| Halb-Golwitz, siehe Golwitz. | |
| Hammer, Gerichtsbarkeit, mit der Gerichts-Kommission zu Müllrose vereinigt | 216. |
| Haynau, Land- und Stadtgericht zum Kollegium formirt | 65. |
| Hernstadt, Land- und Stadtgericht, dem Land- und Stadtgericht zu Guhrau als Gerichts-Kommission angeschlossen | 65. |
| Herzberg, Gerichts-Kommission, von dem Bezirke des Land- und Stadtgerichts zu Torgau abgetrennt, und dem Land- und Stadtgericht zu Liebenwerda überwiesen | 38. |
| Hilchenbach, Land- und Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Land und Stadtgericht zu Siegen angeschlossen | 64. |
| Hochkirch, Patrimonialgericht mit dem Land- und Stadtgericht zu Liegnitz vereinigt | 344. |
| Hoyerswerda, Land- und Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Cottbus angeschlossen | 64. |
| Huhndorf — Polnisch- — Gerichtsamt, mit der Gerichts-Kommission zu Schönau vereinigt | 336. |
| Jäschkendorf, Patrimonialgericht, mit dem Land- und Stadtgericht zu Liegnitz vereinigt | 344. |
| Jesewitz und Groß- und Klein-Jesewitz, deren Gerichtsbarkeit von dem Land- und Stadtgericht zu Neuenburg auf das Land- und Stadtgericht zu Mewe übertragen | 118. |
| Jessen, Gerichts-Kommission, von dem Bezirke des Land- und Stadtgerichts zu Torgau abgetrennt, und dem Land- und Stadtgericht zu Wittenberg überwiesen | 38. |
| Jürtsch, Patrimonialgericht, mit der Gerichts-Kommission zu Gauth vereinigt | 455. |
| Kalthaus, Patrimonialgericht, mit dem Land- und Stadtgericht zu Liegnitz vereinigt | 344. |
| Kafeckow, Patrimonialgericht, mit dem Land- und Stadtgericht zu Garz a. d. O. vereinigt | 223. |
| Keresdorf, Gerichtsbarkeit, mit dem Land- und Stadtgericht zu Fürstenwalde vereinigt | 216. |
| Kirchhayn, Land- und Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Fürstenwalde angeschlossen | 63. |
| Kirchheilingen, von dem Bezirke der Gerichts-Kommission zu Tennstedt abgetrennt, und mit dem Land- und Stadtgericht zu Langensalza vereinigt | 126. |
| Königswalde, Stadt, Jurisdiktion, mit dem Land- und Stadtgericht zu Zielenzig vereinigt | 447. |
| Kompetenzveränderung des Land- und Stadtgerichts zu Berleburg | 118. |
| des Land- und Stadtgerichts zu Luckau | 126. |
| Krummlinde, Patrimonialgericht, mit dem Land- und Stadtgericht zu Liegnitz vereinigt | 344. |
| Kunzendorf, Patrimonialgericht, mit dem Land- und Stadtgericht zu Liegnitz vereinigt | 344. |
| Laasphe, Königl. Land- und Stadtgericht, nimmt die Bezeichnung „Fürstlich-s Land- und Stadtgericht" an | 70. |
| Lähn, Land- und Stadtgericht, dem Land- und Stadtgericht zu Löwenberg als Gerichts-Kommission angeschlossen | 65. |
| Landeck, Land- und Stadtgericht, dem Land- und Stadtgericht zu Habelschwerdt angeschlossen | 65. |
| Langendorf — Mittel- — Gerichtsamt, mit dem Land- und Stadtgericht zu Wartenberg vereinigt | 336. |
| Lauisch, Gerichtsamt, mit dem Landgericht zu Breslau vereinigt | 336. |
| Lauban, Land- und Stadtgericht, zum Kollegium formirt | 65. |
| Leonhardwitz, Gerichtsamt, mit dem Land- und Stadtgericht zu Neumarkt vereinigt | 336. |




Digitized by Google

Seite

Liebau, Land- und Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Landshut angeschlossen . . . . . 65.
Liebenwalde, Land- und Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Oranienburg angeschlossen . . . . . 63.
Löwen, Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Brieg angeschlossen . . . . . 64.
Luckau, Land- und Stadtgericht, siehe Kompetenz.
Lüben, Land- und Stadtgericht, zum Kollegium formirt . 65.
Lugk, Gerichtsbarkeit, mit der Gerichts-Kommission zu Senftenberg vereinigt . . . . . 260.
Lychen, Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Zehdenick angeschlossen . . . . 63.
Märkisch-Friedland, siehe Friedland.
Margonin, Einrichtung einer Gerichts-Kommission daselbst . . . . . 64.
Marienwalde, Justizamt zu Woldenberg, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Driesen angeschlossen . . . . . 63.
Marsberg, Land- und Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Brilon angeschlossen . . . . . 64.
— dessen Selbstständigkeit wieder hergestellt . . . . 312.
Militsch, Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Trebnitz angeschlossen . . 65.
Mittelwalde, Stadtgericht, dem Land- und Stadtgericht zu Habelschwerdt angeschlossen . . . . . 65.
Mittel-Langendorf, siehe Langendorf.
Mittenwalde, Land- und Stadtgericht, daselbst ein formirtes Kollegium gebildet . . . . . 63.
Motzen, Dorf, von dem Gerichtsbezirke zu Zossen abgetrennt, und mit dem Land- und Stadtgericht zu Mittenwalde verbunden . . . . . 102.
Mühlberg, Gerichtsbarkeit, mit dem Land- und Stadtgericht zu Erfurt vereinigt . . . . . 336.
Mühlrädlitz, Patrimonialgericht, mit dem Land- und Stadtgericht zu Liegnitz vereinigt . . . . . 344.
Müncheberg, Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Frankfurt angeschlossen . . 63.
Münsterberg, Land- und Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Frankenstein angeschlossen . . . . . 65.
Nauen, Stadtgericht, dem Land- und Stadtgericht zu Spandau als Gerichts-Kommission angeschlossen . . . 63.
Naumburg a. Q., Land- und Stadtgericht, dem Land- und Stadtgericht zu Bunzlau als Gerichtskommission angeschlossen . . . . . 65.
Nausitz, Patrimonialgericht, mit der Gerichts-Kommission zu Artern vereinigt . . . . . 268.
Neudamm, Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Cüstrin angeschlossen . . . 63.
— Einrichtung einer Gerichts-Kommission daselbst . . 63.
Neurode, Land- und Stadtgericht, dem Land- und Stadtgericht zu Glatz als Gerichts-Kommission angeschlossen 65.
Neustadt, Landgericht in Westpreußen, hat die Bezeichnung „Land- und Stadtgericht" erhalten . . . . . 86.
Neustadt-Eberswalde, Vereinigung der Jurisdiktion der Hüttengerichte des Messingwerks, des Kupferhammers und der Eisenspalterei mit dem dortigen Land- und Stadtgericht . . . . . 158.
Neu-Stradam, siehe Stradam.

Neuwarp, Land- und Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Ueckermünde angeschlossen . . . . . 64.
Nieder-Gießmannsdorf, siehe Gießmannsdorf.
Nielebock, Patrimonialgericht mit dem Land- und Stadtgericht zu Genthin verbunden . . . . . 336.
Nimmersatt, Gerichtsamt, mit der Gerichts-Kommission zu Bollenhayn vereinigt . . . . . 336.
Nimptsch, Land- und Stadtgericht, als Kollegium formirt . . . . . 65.
Oderberg, Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde angeschlossen . . . . . 63.
Oegeln, Patrimonialgericht, mit dem Land- und Stadtgericht zu Beeskow vereinigt . . . . . 214.
Oels, Land- und Stadtgericht, als Kollegium formirt . 65.
Oertmannsdorf — Ober- — Patrimonialgericht, mit dem Land- und Stadtgericht zu Lauban vereinigt . . 281.
Osterwalde, Dorf, Gerichtsbarkeit mit dem Land- und Stadtgericht zu Zielenzig vereinigt . . . . . 447.
Ottenhagen, Patrimonialgericht mit dem Landgericht zu Königsberg in Preußen verbunden . . . . . 94.
Paplitz, Patrimonialgerichtsbarkeit, dem Justizamt Ziesar interimistisch übertragen . . . . . 431.
Parchwitz, Land- und Stadtgericht, dem Land- und Stadtgericht zu Liegnitz als Gerichts-Kommission angeschlossen . . . . . 65.
Pencun, Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Stettin angeschlossen . . . . . 64.
Perleberg, daselbst ein formirtes Kollegium gebildet . 63.
Pitschen, Land- und Stadtgericht, dem Land- und Stadtgericht zu Creutzburg als Gerichts-Kommission angeschlossen . . . . . 65.
Pölitz, Land- und Stadtgericht, dem Land- und Stadtgericht zu Stettin als Gerichts Kommission angeschlossen 64.
Polkendorf, Gerichtsamt, mit dem Land- und Stadtgericht zu Neumarkt vereinigt . . . . . 388.
Polkwitz, Land- und Stadtgericht, dem Land- und Stadtgericht zu Glogau als Gerichts-Kommission angeschlossen . . . . . 65.
Polnisch-Huhndorf, siehe Huhndorf.
Pomsdorf — Ober- — Patrimonialgericht, mit der Gerichtskommission zu Münsterberg vereinigt . . . . . 455.
Prausnitz, Fürstl. Hatzfeldsches Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Fürstenthumsgericht zu Trachenberg angeschlossen . . . . . 102.
Preuß. Friedland, siehe Friedland.
Prinenig, Patrimonialgericht, mit dem Land- und Stadtgericht zu Liegnitz vereinigt . . . . . 344.
Putzig, Land- und Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Neustadt angeschlossen . 64.
Quartschen, Justizamt, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Cüstrin angeschlossen . . . 63.
Radoschau, Patrimonialgericht, mit dem Land- und Stadtgericht zu Cosel vereinigt . . . . . 344.
Rampitz, Justizamt zu Frankfurt als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Frankfurt angeschlossen . . . . . 63.
Ranzig, Erbpachts-Vorwerk, Gerichtsbarkeit desselben mit dem Land- und Stadtgericht zu Beeskow vereinigt . . 214.
Raudten, Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Steinau angeschlossen . . 65.


Digitized by Google

Seite

Reichen — Groß- und Klein-, — Patrimonialgericht mit dem Land- und Stadtgericht zu Liegnitz vereinigt . . 344.
Reichenbach, Land- und Stadtgericht, zum Kollegium formirt . . . . . 65.
Reichenstein, Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Frankenstein angeschlossen 65.
Reichersdorf, Gut, Gerichtsbarkeit, mit dem Land- und Stadtgericht zu Guben vereinigt . . . . . 419.
Reichthal, Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Namslau angeschlossen . . 65
Reichwaldau, Gerichtsamt, mit der Gerichts-Kommission zu Schönau vereinigt . . . . . 336.
Reinerz, Land- und Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Glatz angeschlossen 65.
Rieda, Rittergut, Patrimonialgerichtsbarkeit mit dem Land- und Stadtgericht zu Delitzsch, resp. mit der Gerichts-Kommission zu Zörbig verbunden . . . . . 288.
Riemberg, Patrimonialgericht, mit dem Land- und Stadtgericht zu Liegnitz vereinigt . . . . . 344.
Riesenburg, Land- und Stadtgericht, dem Stadtgericht zu Rosenberg angeschlossen . . . . . 64.
Röhrensee, Gerichtsbarkeit, mit dem Land- und Stadtgericht zu Erfurt vereinigt . . . . . 388.
Rogaesen, Patrimonialgericht, mit dem Land- und Stadtgericht zu Genthin verbunden . . . . . 336.
Rommenau, Patrimonialgericht, mit dem Landgerichte zu Breslau vereinigt . . . . . 344.
Rosenberg, Stadtgericht, zum Kollegium formirt . . 64.
Rosenthal nebst Zubehör und neun Gehöften von Musterwitz, Patrimonialgericht, mit dem Land- und Stadtgericht zu Genthin verbunden . . . . . 336.
Rothkirch, Patrimonialgericht, mit dem Land- und Stadtgericht zu Liegnitz vereinigt . . . . . 344.
Rudolphsbach, Patrimonialgericht, mit dem Land- und Stadtgericht zu Liegnitz vereinigt . . . . . 344.
Ruppin — Alt- — Land- und Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Neu-Ruppin angeschlossen . . . . . 63.
Sachsendorf, Justizamt, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Cüstrin angeschlossen. . . 63.
Sägewitz — Klein, — Patrimonialgericht, mit dem Landgericht zu Breslau vereinigt . . . . . 455.
Schalkau, Patrimonialgericht, mit dem Landgericht zu Breslau vereinigt . . . . . 344.
Schartenke, Gerichtsbarkeit, mit dem Land- und Stadtgericht zu Genthin vereinigt . . . . . 431.
Schlieben, Gerichts-Kommission, von dem Bezirke des Land- und Stadtgerichts zu Torgau abgetrennt und dem Land- und Stadtgericht zu Liebenwerda überwiesen . . 38.
Schlowe, Land- und Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Deutsch Crone angeschlossen. . . . . 64.
Schlottnig, Patrimonialgericht, mit dem Land- und Stadtgericht zu Liegnitz vereinigt. . . . . 336.
Schmochwitz, Patrimonialgericht, mit dem Land- und Stadtgericht zu Liegnitz vereinigt . . . . . 344.
Schömberg, Land- und Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Landshut angeschlossen . . . . . 65.
Schönau, Land- und Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Hirschberg angeschlossen . . . . . 65.

Seite

Schönau, Gerichtsamt, mit dem Land- und Stadtgericht zu Landeck vereinigt . . . . . 336
Schöneck, Land- und Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Pr. Stargard angeschlossen . . . . . 64.
Schönenwerda, Patrimonialgerichtsbarkeit der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Domaine, von dem Staat übernommen und mit dem Land- und Stadtgericht zu Querfurt verbunden . . . . . 320
Schweinitz, Gerichts-Kommission, von dem Bezirke des Land- und Stadtgerichts zu Torgau abgetrennt und dem Land- und Stadtgericht zu Wittenberg überwiesen . . 38.
Schwiebus, Land- und Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Crossen angeschlossen . . . . . 63.
Seedorf, Patrimonialgericht, mit dem Land- und Stadtgericht zu Genthin verbunden . . . . . 336.
Seelow, Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Cüstrin angeschlossen . . . . . 63.
— Einrichtung einer Gerichts-Kommission daselbst . . . 63.
Senftenberg, Land- und Stadtgericht, dem Land- und Stadtgericht zu Fürstenwalde als Gerichts-Kommission angeschlossen . . . . . 63.
Seyda, Gerichts-Kommission, von dem Bezirke des Land- und Stadtgerichts zu Torgau abgetrennt und dem Land- und Stadtgericht zu Wittenberg überwiesen . . . . 38.
Sommerfeld, Land- und Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Crossen angeschlossen . . . . . 63.
Sprembeg, Land- und Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Cottbus angeschlossen . . . . . 63.
Steinau, Land- und Stadtgericht, zum Kollegium formirt 65.
Steinhofel, Gerichtsbarkeit desselben, mit dem Land- und Stadtgericht zu Fürstenwalde vereinigt . . . . . 246.
Stradam — Neu-, — Gerichtsamt, mit dem Land- und Stadtgericht zu Wartenberg vereinigt . . . . . 336.
Strasburg, Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem zu einem Land- und Stadtgericht zu vereinigenden bisherigen Stadtgericht und Justiz-Amt in Prenzlow angeschlossen . . . . . 63.
Strausberg, Land- und Stadtgericht, dem Land- und Stadtgericht zu Alt-Landsberg als Gerichts-Kommission angeschlossen . . . . . 63.
Striegau, Land- und Stadtgericht, zum Kollegium formirt . . . . . 65.
Stroppen, Stadt, von dem Land- und Stadtgericht zu Trebnitz abgetrennt und dem Land- und Stadtgericht zu Wohlau überwiesen . . . . . 118.
Sundhausen, von dem Bezirke der Gerichts-Kommission zu Tennstadt abgetrennt und mit dem Land- und Stadtgericht zu Langensalza vereinigt . . . . . 126.
Telz, Dorf, von dem Gerichtsbezirk Zossen abgetrennt und mit dem Land- und Stadtgericht zu Mittenwalde verbunden . . . . . 102.
Templin, Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Zehdenick angeschlossen . . 63.
Thomaswaldau — Nieder- — Patrimonialgericht, mit dem Land- und Stadtgericht zu Bunzlau vereinigt . . 344.
Topschin, Dorf, von dem Gerichtsbezirke Zossen abgetrennt und mit dem Land- und Stadtgerichte zu Mittenwalde verbunden . . . . . 102.


Digitized by Google

Seite

Trebus, Rittergut, die Gerichtsbarkeit desselben der Gerichts-Kommission zu Fürstenwalde übertragen . . . 268.

Treptow a. d. R., Land- und Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Demmin angeschlossen . . . . . 64.

Triebel, Einrichtung einer Gerichts-Kommission daselbst 64.

Tuchheim, Patrimonialgerichtsbarkeit, interimistisch dem Justiz-Amt Zielar übertragen . . . . . 431.

Usedom, Land- und Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Swinemünde angeschlossen . . . . . 64

Vandsburg, Land- und Stadtgericht, dem Land- und Stadtgericht zu Zemvelburg angeschlossen . . . . . 64.

Veremold, Einrichtung einer Gerichtskommission daselbst 64.

Viesen, Antheil I, II und III, Patrimonialgerichtsbarkeit, Vereinigung derselben mit dem Land- und Stadtgericht zu Genthin . . . . . 336. 372.

Volkstedt, Patrimonialgericht, mit dem Land- und Stadtgericht zu Eisleben vereinigt . . . . . 304.

Vor-Zielar, Patrimonialgericht, mit dem Justiz-Amte Zielar vereinigt . . . . . 328.

Walddorf, Antheil, Patrimonialgericht, mit dem Land- und Stadtgericht zu Spremberg vereinigt . . . . . 246.

Waldenburg, Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Schweidnitz angeschlossen . 65.

Wanderesleben, Domaine, Uebergang deren Gerichtsbarkeit auf das Land- und Stadtgericht zu Erfurt . . 388.

Warthau, Patrimonialgericht, mit dem Land- und Stadtgericht zu Genthin verbunden . . . . . 336.

Welfsholz, Gut, unter die Gerichtsbarkeit der Gerichts-Kommission zu Hettstedt Behufs Führung des Hypothekenbuchs gestellt . . . . . 262.

Weissenspring, Verwaltung der Civilgerichtsbarkeit der Gerichts-Kommission zu Müllrose übertragen . . . . 260.

Wiedenbrück, Land- und Stadtgericht, dem Land- und Stadtgericht zu Rietberg als Gerichts-Kommission einverleibt . . . . . 22.

Seite

Wilmersdorf, Patrimonialgericht, mit dem Landgerichte zu Berlin vereinigt . . . . . 223.

Winzig, Land- und Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Wehlau angeschlossen 65.

Wittichenau, Land- und Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Cottbus angeschlossen . . . . . 63.

Witzmitz, a, Patrimonialgericht, mit der Stadtgemeinde zu Plathe vereinigt . . . . . 246.

Woldenberg, Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Driesen angeschlossen . . . 63.

Woltuy, Justiz-Amt, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Cüstrin angeschlossen . . . . . 63.

Welmsdorf — Ober- — Patrimonialgericht, mit der Gerichts-Kommission zu Belkenhayn vereinigt . . . 344.

Wolterstorff, Patrimonialgericht, mit dem Land- und Stadtgericht zu Genthin verbunden . . . . . 336.

Wussow, Gerichtsbarkeit, dem Land- und Stadtgericht zu Naugardt übertragen . . . . . 246.

Wusterhausen — Königs- — Justiz-Amt, dem Land- und Stadtgericht zu Mittenwalde angeschlossen . . . 63.

Wusterwitz, Patrimonialgericht, mit dem Land- und Stadtgericht zu Genthin verbunden . . . . . 336.

Zeisdorf, Patrimonialgerichts-Amt, mit dem Land- und Stadtgericht zu Spremberg vereinigt . . . . . 214.

Zemvelburg, Land- und Stadtgericht, zum Kollegium formirt . . . . . 64.

Zielar — Ver-, — siehe Ver-Zielar . . . . . 328.

— diese Verbindung rückgängig gemacht . . . . . 356.

Zobten, Land- und Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Schweidnitz angeschlossen 65.

Zossen, Land- und Stadtgericht, dem Land- und Stadtgericht zu Mittenwalde angeschlossen . . . . . 63.

Züllichau, Land- und Stadtgericht, als Gerichts-Kommission dem Land- und Stadtgericht zu Crossen angeschlossen . . . . . 63.

Zweckfrontze, Gerichtsamt, mit der Gerichts-Kommission zu Winzig vereinigt . . . . . 388.


Digitized by Google

# III.

# Chronologisches Register.


| | | Seite |
|---|---|---|
| **1846.** | | |
| November. | | |
| 30. | Statut für die Kreis-Spar-Kasse zu Brakel . | 71. |
| **1847.** | | |
| Juni. | | |
| 21. | Plen.-Beschl. des Geh. Ober-Tribunals, über die Frage: ob die im § 344 Th. I Tit. 5 des Allg. Landr. angeordneten kurzen Verjährungsfristen auch bei der eigentlichen Exekution Anwendung finden? . . . . . | 50. |
| Oktober. | | |
| 18. | Plen.-Beschl. des Geh. Ober-Tribunals, den Anspruch auf Entschädigung für die Aufhebung des Mahlzwanges betreffend . . . . . | 131. |
| 19. | Gutachten des Geh. Ober-Tribunals. Auslegung der in den §§. 10 bis 12 der Verordnung über das Verfahren in Ehesachen vom 28. Juni 1844 enthaltenen Vorschriften über den geistlichen Sühneversuch . . . . . | 2. |
| 30. | Erk. des Gerichtsh. zur Entsch. der Kompetenz-Konfl. über die Befreiung der Staats-Beamten von den Schulabgaben . . . . . | 136. |
| November. | | |
| 3. | Erk. des Gerichts. zur Entsch. der Kompetenz-Konfl. Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Anordnungen der Polizei-Baubehörden . . . | 137. |
| 6. | Erk. des Gerichtsh. zur Entsch. der Kompetenz-Konfl. Zulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Regulirung der Gemeindelasten und Abgaben . . . . . | 112. |
| 6. | Erk. des Gerichtsh. zur Entsch. der Kompetenz-Konfl. Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die von den Verwaltungsbehörden erfolgte Regulirung der von den Gemeindemitgliedern zu leistenden Beiträge zu den Gemeindelasten . . . | 127. |
| **1847.** | | |
| November. | | |
| 22. | Plen.-Beschl. des Geh. Ober-Tribunals über die Frage: inwiefern der Werth der auf einem Erbzinsgrundstücke von dem Erbzinsmanne neu errichteten Gebäude bei Berechnung des Landemii in Abzug zu bringen sei . . . . . | 125. |
| 27. | Kab.-Order. Genehmigung des Nachtrages zu den Statuten des Vereins zur Beförderung des Wohlstandes im Kreise Warburg vom 24. September 1847 . . . . . | 68. |
| Dezember. | | |
| 6. | Plen.-Beschl. des Geh. Ober-Tribunals zu Art. 3 Nr. 2 der Deklaration vom 6. April 1839 . | 23. |
| 6. | Plen.-Beschl. des Geh. Ober-Tribunals zu §§. 15 bis 18 der Verordnung vom 21. Juli 1846 . | 24. |
| 6. | Plen.-Beschl. des Geh. Ober-Tribunals. Form des Anerkenntnisses des Cessionars von Seiten des Schuldners . . . . . | 121. |
| 23. | Erk. des Gerichtsh. zur Entsch. der Kompetenz-Konfl. Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die von den Verwaltungsbehörden erfolgte Regulirung der von den Gemeindemitgliedern zu leistenden Beiträge zu den Gemeindelasten . . | 127. |
| 23. | Erk. des Gerichtsh. zur Entsch. der Kompetenz-Konfl. Ausführung eines Kirchenbaues . . | 183. |
| 23. | Erk. des Gerichtsh. zur Entsch. der Kompetenz-Konfl. Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Verfügungen der Königl. Regierung wodurch einer Gemeinde die Verpflichtung auferlegt wird, die von ihr ausgewanderten und zurückgekehrten Familien wieder aufzunehmen, damit denselben einstweilen das nöthige Unterkommen verschafft werde . . . . . | 216. |
| **1848.** | | |
| Januar. | | |
| 3. | Plen.-Beschl. des Geh. Ober-Tribunals. Rechte | |


Digitized by Google

| 1848. | | Seite |
|---|---|---|
| Januar. | | |
| | der auf Lebenszeit angestellten Privat-Forstbedienten gegen den dritten Erwerber des Gutes | 79. |
| 10. | Kab.-Order. Bestätigung des Statuts für die Kreis-Spaarkasse zu Brakel | 71. |
| 12. | Erk. des Gerichtsh. zur Entsch. der Kompetenz-Konfl. Unzulässigkeit des Kompetenz-Konfliktes in rechtskräftig entschiedenen Sachen | 158. |
| 12. | Erk. des Gerichtsh. zur Entsch. der Kompetenz-Konfl. Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen polizeiliche Anordnungen | 167. |
| 19. | Allg. Verf. Vertrag mit dem Großherzogthum Luxemburg vom 11. März 1844 (Ges. Samml. S. 233.) wegen Auslieferung der Verbrecher | 32. |
| 22. | Allg. Verf. Gebühren der Justiz-Kommissarien für Audienztermine in Civilsachen | 31. |
| 31. | Plenar-Beschl. des Geh. Ober-Tribunals. Verjährung von Holz- und Waldgerechtsamen durch Gemeinde-Mitglieder | 104. |
| 31. | Plenar-Beschluß des Geh. Ober-Tribunals. Verpflichtung zur Unterhaltung der Landstraßen in der Neumark | 82. |
| Februar. | | |
| 2. | Erk. des Gerichtsh. zur Entsch. der Kompetenz-Konfl. Unzulässigkeit des Rechtweges gegen die von den Verwaltungsbehörden erfolgte Regulirung der von den Gemeindemitgliedern zu leistenden Beiträge zu den Gemeindelasten | 129. |
| 2. | Erk. des Gerichtsh. zur Entsch. der Kompetenz-Konfl. Bestimmung über die Nothwendigkeit von Schul- und Kirchenbauten | 169. |
| 2. | Erk. des Gerichtsh. zur Entsch. der Kompetenz-Konfl. Gegen exekutive Anordnungen der Verwaltungsbehörden zur Beitreibung rückständiger Loosholztaxe ist im Falle des Einwandes bereits erfolgter Zahlung der Rechtsweg zulässig | 232. |
| 4. | Bekanntmachung, den Verein zur Regulirung des Kapital-Schuldenwesens der städtischen und bäuerlichen Grundbesitzer im Kreise Warburg betreffend | 67. |
| 7. | Plenar-Beschluß des Geh. Ober-Tribunals, die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Adjudikations-Bescheide betreffend | 83. |
| 7. | Plenar-Beschluß des Geh. Ober-Tribunals über die fortdauernde Gültigkeit des für Westpreußen und den Netzdistrikt erlassenen Wege-Reglements vom 4. Mai 1796 | 95. |
| 8. | Allg. Verf. Ausfertigung der Todtenscheine der in Preußen verstorbenen Schwedischen und Norwegischen Unterthanen | 66. |
| 17. | Bekanntmachung, das Statut für die Kreiskasse zu Brakel betreffend | 71. |
| März. | | |
| 6. | Plenar-Beschl. des Geh. Ober-Tribunals, Kompetenz der Spezial- und Regierungs-Kommissarien zur Aufnahme von Kauf-, Abtretungs- und Pacht-Verträgen in Theilungs-, Ablösungs- und Regulirungs-Sachen | 139. |
| 6. | Plenar-Beschl. des Geh. Ober-Tribunals. Verlust der Einwendungen gegen die Aufkündigung einer Pacht oder Miethe betreffend | 145. |
| 7. | Allg. Verf. Verwarnung bei Eiden vor Gericht | 103. |
| 11. | Erk. des Gerichtsh. zur Entsch. der Kompetenz-Konfl. Zulässigkeit des Rechtsweges bei Zurückbehaltung des Gehaltes erledigter geistlicher Stellen | 184. |
| 11. | Erk. des Gerichtsh. zur Entsch. der Kompetenz-Konfl. Festsetzung der Kompetenz für Geistliche in Folge der Säkularisation der Klostergüter | 191. |
| 11. | Erk. des Gerichtsh. zur Entsch. des Kompetenz-Konfl. Das Anerkenntniß der gerichtlichen Kompetenz von Seiten der Regierung steht der Erhebung des Kompetenz-Konflikts nicht entgegen | 199. |
| | Gegen die Vollstreckung polizeilicher Maaßregeln ist eine Possessorienklage unzulässig | 199. |
| 11. | Erk. des Gerichtsh. zur Entsch. der Kompetenz-Konfl. Den Rechtsweg gegen die exekutivische Einziehung der nach dem Bleiberg-Knappschafts-Reglement vom 10. September 1842 zu zahlenden Beiträge betreffend | 323. |
| 11. | Erk. des Gerichtsh. zur Entsch. der Kompetenz-Konfl. Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die exekutivische Einziehung der zur Ausführung der Bleibach-Polizei-Ordnung vom $\frac{20.\ \text{Mai}}{30.\ \text{Juni}}$ 1824 repartirten Beiträge | 329. |
| 15. | Allg. Verf. Aufbringung der Kur- und Verpflegungskosten für die wegen Krankheit oder Schwangerschaft aus der Haft entlassenen Untersuchungs-Gefangenen | 110. |
| 15. | Bekanntmachung. Ernennung des Wirklichen Geh. Ober-Justizraths und Direktors des Justiz-Ministeriums Dr. Bornemann zum Justiz-Minister (Siehe auch Kab.-Order v. 31. März 1848 S. 119.) | 107. |
| 24. | Kab.-Order. Verwaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit durch Königl. Gerichte | 111. |
| 25. | Kab.-Order. Verhandlung und Entscheidung der Bagatell-Prozesse gegen nicht am Sitze des Obergerichts wohnende Eximirte | 112. |
| 27. | Allg. Verf. Verhandlung und Entscheidung der Bagatell-Prozesse gegen nicht am Sitze des Obergerichts wohnende Eximirte | 112. |
| 30. | Reskript des General-Postmeisters, betreffend die monatliche unentgeltliche Stundung der bei den Königl. Gerichtsbehörden entstehenden Postgefälle Seitens der Königl. Postanstalten | 135. |
| 31. | Kab.-Order. Vertretung des Justiz-Ministers Bornemann | 119. |
| 31. | Plenar-Beschl. des Geh. Ober-Tribunals. Kompetenz der Instanzgerichte bei Beschwerden wegen erfolgter Einleitung eines Prozeßverfahrens | 130. |
| April. | | |
| 4. | Allg. Verf. Ermäßigung der Stempel- und Gerichts-Gebühren für die Verhandlungen über den Austritt aus der Kirche | 120. |


Digitized by Google

| 1848. | | Seite |
|---|---|---|
| April. | | |
| | (Siehe auch Allg. Verf. vom 18. September 1848. S. 344.) | |
| 5. | Erk. des Gerichtsh. zur Entsch. der Kompetenz-Konfl. Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die Erhebung landesherrlicher Steuern . . . | 192. |
| 5. | Erk. des Gerichtsh. zur Entsch. der Kompetenz-Konfl. Befreiung und resp. Rückzahlung von Beiträgen zur Ablösung eines Apotheker-Privilegiums . . . . . | 268. |
| 5. | Erk. des Gerichtsh. zur Entsch. der Kompetenz-Konfl. Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die von den Kommunalbehörden erfolgten Steuerveranlagungen . . . . . | 283. |
| 5. | Erk. des Gerichtsh. zur Entsch. der Kompetenz-Konfl. Unzulässigkeit einer Negatorienklage gegen polizeiliche Anordnungen . . . . . | 298. |
| 6. | Allg. Verf. Die monatliche unentgeltliche Stundung der bei den Königl. Gerichtsbehörden entstehenden Postgefälle Seitens der Königlichen Post-Anstalten . . . . . | 135. |
| 22. | Allg. Verf. Kautionen der Sekretaire und Aktuarien bei den auf den Grund des Organisationsplans vom 11. November 1846 (Just.-Min.-Bl. von 1847. S. 158) gebildeten Gerichtskommissionen . . . . . | 144. |
| Mai. | | |
| 2. | Allg. Verf. Requisitionen diesseitiger Gerichte an die Belgischen Behörden in Civil- und Handelssachen . . . . . | 151. |
| Juni. | | |
| 3. | Erk. des Gerichtsh. zur Entsch. der Kompetenz-Konfl. Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Entrichtung landesherrlicher Abgaben . . . | 270. |
| 3. | Erk. des Gerichtsh. zur Entsch. der Kompetenz-Konfl. Zulässigkeit eines Possessorien-Prozesses über die Ausübung des Konsistorialrechts . . | 285. |
| 3. | Erk. des Gerichtsh. zur Entsch. der Kompetenz-Konfl. Ueber die Frage: was nach althergebrachten Gewohnheiten eine Civil-Gemeinde der kirchlichen Gemeinde zu leisten hat, ist der Rechtsweg zulässig . . . . . | 289. |
| 3. | Erk. des Gerichtsh. zur Entsch. der Kompetenz-Konfl. Das im §. 1 des Gesetzes vom 24. Januar 1845 (Ges.-Samml. S. 39) gestattete Einzugsgeld hat die Natur einer Gemeinde. Gegen die Entscheidung der Regierung über die Verbindlichkeit zur Zahlung findet der Rechtsweg nicht Statt . . . . . | 299. |
| 5. | Plenar-Beschluß des Geh. Ober-Tribunals. Fortdauernde Gültigkeit der vor Einführung der französischen Gesetzgebung bestandenen Provinzial-Verordnungen über die Wegebaulast in den dem vormaligen Ober-Ems-Departement angehörig gewesenen Landestheilen . . . . . | 239. |
| 8. | Erk. des Gerichtsh. zur Entsch. der Kompetenz-Konfl. Zulässigkeit des Rechtsweges bei Wege-Anlagen . . . . . | 291. |
| 8. | Erk. des Gerichtsh. zur Entsch. der Kompetenz-Konfl. Zulässigkeit des Rechtsweges in Strei- | |

| 1848. | | Seite |
|---|---|---|
| Juni. | | |
| | tigkeiten wegen Beeinträchtigung einer Mühle im Gebrauche des Wassers . . . . . | 301. |
| 8. | Erk. des Gerichtsh. zur Entsch. der Kompetenz-Konfl. Wenn sich eine Prediger-Wittwenkasse in ihren statutenmäßigen Rechten auf die Revenüen vakanter Stellen durch die Dispositionen des Konsistoriums und der Regierung über die Verwaltung einer Stelle verletzt findet, so ist der Rechtsweg zulässig . . . . . | 305. |
| 22. | Bekanntmachung. Bauten und Reparaturen der Gerichtsgebäude und gerichtlichen Gefängnisse . | 215. |
| 24. | Allg. Verf. Kassation der unbrauchbaren Akten | 224. |
| | (Siehe auch Allg. Verf. vom 21. September 1848 S. 322.) | |
| 25. | Verf. des Minist. des Innern, die unentgeltliche Aufnahme der öffentlichen Aufgebote von Dienstkautionen der Gerichtsboten und Exekutoren, desgleichen verstorbener Deposital-Rendanten in die öffentlichen Anzeiger der Amtsblätter betreffend . . . . . | 241. |
| 26. | Kab.-Order, die von Se. Maj. dem König bewilligte Amnestie für Holzdiebstähle und Forstfrevel betreffend . . . . . | 331. |
| | (Siehe auch Verf. vom 8. August 1848 S. 282.) | |
| 30. | Allg. Verf. Aufhebung der besonderen Remuneration der Forstrichter in Forstdefraudationssachen . . . . . | 228. |
| Juli. | | |
| 10. | Verf., die von Se. Maj. dem König bewilligte Amnestie für Holzdiebstähle und Forstfrevel betreffend . . . . . | 231. |
| 12. | Bekanntmachung. Vertretung des Justiz-Ministers Märcker . . . . . | 231. |
| 12. | Bekanntmachung. Unentgeltliche Aufnahme öffentlicher Aufgebote von Dienstkautionen der Gerichtsboten und Exekutoren, desgleichen verstorbener Deposital-Kassen-Rendanten in die öffentlichen Anzeiger der Amtsblätter . . . . | 241. |
| 13. | Erk. des Gerichtsh. zur Entsch. der Kompetenz-Konfl. Ueber Mühlen-Abgaben, welche als Kontribution erhoben werden, findet der Rechtsweg nicht Statt . . . . . | 294. |
| 13. | Erk. des Gerichtsh. zur Entsch. der Kompetenz-Konfl. Ueber die Vertheilung der öffentlichen Lasten nach einer Dismembration findet der Rechtsweg nicht Statt . . . . . | 307. |
| 26. | Verf. Auslegung der Verordnung v. 30. April 1847, die Bildung eines Ehrenraths unter den Kommissarien, Advokaten und Notarien betreffend | 365. |
| Auguſt. | | |
| 7. | Allg. Verf. Gebührenfreie Aufnahme der in unvermögenden Untersuchungen erlassenen Steckbriefe in die Amtsblätter und deren Anzeiger . | 281. |
| 8. | Verf. Die Atteste für Niederländische Unterthanen bei deren Verheirathung mit diesseitigen Inländerinnen betreffend . . . . . | 456. |
| 8. | Verf. Ausführung der von Se. Maj. bewillig- | |




Digitized by Google

| 1848. | | Seite |
|---|---|---|
| August. | | |
| | ten Amnestie für Holzdiebstähle und Forstfrevel betreffend . . . . . | 282. |
| 18. | Allg. Verf. Verfahren bei negativen Kompetenz-Konflikten . . . . . (Siehe auch Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konfl. S. 419.) | 272. |
| 22. | Kab.-Order. Uebergang der Untersuchungen wegen Zoll- und Steuervergehen auf die ordentlichen Gerichte . . . . . | 313. |
| 25. | Kab.-Order. Abänderung einiger Vorschriften über die Zulassung der Justiz-Referendarien zur dritten Prüfung . . . . . | 297. |
| September. | | |
| 1. | Verf. Abänderung einiger Vorschriften über die Zulassung der Justiz-Referendarien zur dritten Prüfung . . . . . | 297. |
| 1. | Kab.-Order. Auflösung des Ministeriums der Gesetz-Revision und der Gesetz-Kommission . . | 329. |
| 4. | Allg. Verf. Uebergang der Untersuchungen wegen Zoll- und Steuer-Vergehen auf die ordentlichen Gerichte . . . . . | 313. |
| 4. | Plenar-Beschluß des Geh. Ober-Tribunals. Unterhaltung der öffentlichen Land- und Heerstraßen in der Provinz Pommern . . . . . | 357. |
| 4. | Gutachten des Geh. Ober-Tribunals, die Auslegung des §. 3 der Verordnung über die Bildung des Ehrenraths unter den Justiz-Kommissarien, Advokaten und Notarien vom 30. April 1847 . . . . . | 367. |
| 6. | Allg. Verf. Wegfall der Verabfolgung des aus den Staatswaldungen bisher zu Staatsbauten gelieferten Freiholzes . . . . . | 314. |
| 14. | Erk. des Gerichtsh. zur Entsch. der Kompetenz-Konfl. Zulässigkeit des negativen Kompetenz-Konflikts gegen rechtskräftige Erkenntnisse der Gerichte . . . . . | 419. |
| 14. | Erk. des Gerichtsh. zur Entsch. der Kompetenz-Konflikte. Zulässigkeit des Rechtsweges über vokationsmäßige Ansprüche eines Schullehrers auf Schulgelder . . . . . | 358. |
| 14. | Erk. des Gerichtsh. zur Entsch. der Kompetenz-Konflikte, Stau-Anlagen betreffend . . . . | 439. |
| 14. | Erk des Gerichtsh. zur Entsch. der Kompetenz-Konfl. Unzulässigkeit des Rechtsweges in Streitigkeiten über Theilungsrechte und Abfindungen bei einem Separationsverfahren . . . . . | 463. |
| 18. | Allg. Verf. Ausstellung der Atteste über die in den Gesetzen vom 30 März und 23. Juli 1847 (Ges. Samml. S. 125 ff. und 263 ff.) vorgeschriebenen Eintragungen der Geburten, Heirathe- und Sterbefälle, und die dafür zu liquidirenden Gebühren . . . . . (Siehe auch Allg. Verf. vom 19. Oktober 1848 S. 336.) | 314. |
| 21. | Allg. Verf. Versendung unbrauchbarer Akten von einem Orte zum andern, Behufs des Verkaufs derselben . . . . . | 322. |
| 22. | Programm des Staats-Ministerium von dem | |

| 1848. | | Seite |
|---|---|---|
| September. | | |
| | Minister-Präsidenten, General v. Pfuel in der Sitzung der National-Versammlung vorgetragen | 321. |
| 24. | Bekanntmachung. Ernennung des bisherigen Ober-Landesgerichts-Chef-Präsidenten Kisker zum Justiz-Minister . . . . . (Siehe auch Allg. Verf. v. 8. Oktober 1848 S. 338. und Bekanntmachung vom 12. November 1848 S. 389.) | 321. |
| 29. | Reskript. Die Stempelpflichtigkeit von Vollmachts-Substitutionen betreffend . . . . . | 432. |
| Oktober. | | |
| 2. | Plenar-Beschluß des Geh. Ober-Tribunals. Erwerbung des Eigenthums durch Bevollmächtigte | 368. |
| 3. | Verf. Auflösung des Ministeriums der Gesetz-Revision und der Gesetz-Kommission . . . . | 329. |
| 5. | Allg. Verf. Verfahren bei der Ab- und Zuschreibung vertauschter Guts-Parzelen im Hypothekenbuch hinsichtlich der darauf haftenden Abgaben und öffentlichen Lasten . . . . . | 337. |
| 8. | Allg. Verf. Verpflichtung zum Einschreiten der Gerichte gegen den strafbaren Mißbrauch der Presse und des Vereinigungsrechts . . . . . | 338. |
| 9. | Allg. Verf. Festsetzung der Gebühren für die Beglaubigung der Geburten, Heirathe- und Sterbefälle . . . . . | 336. |
| 9. | Kab.-Order. Gewährung eines Gnadengehalts an die auf Kündigung im Civildienste angestellten versorgungsberechtigten Militairpersonen bei ihrem Ausscheiden aus der Civilstelle. . . . | 373. |
| 25. | Verf. über die Befugniß der Gerichte, die bei ihnen fungirenden Justiz-Kommissarien zur Einreichung von Klagen, womit dieselben von Parteien beauftragt worden, durch Ordnungsstrafen anzuhalten . . . . . (Siehe auch Verf. vom 10. November 1848 S. 388.) | 365. |
| November. | | |
| 5. | Verf. Gewährung eines Gnadengehalts an die auf Kündigung im Civildienste angestellten versorgungsberechtigten Militairpersonen bei ihrem Ausscheiden aus der Civilstelle . . . . . | 373. |
| 6. | Plenar-Beschl. des Geh. Ober-Tribunals. Erfordernisse zur Rechtsverbindlichkeit einer mit einer schreibensunfähigen Partei aufgenommenen gerichtlichen Verhandlung . . . . . | 461. |
| 6. | Plenar-Beschl. des Geh. Ober-Tribunals. Form der Unterzeichnung kaufmännischer Wechsel betreffend . . . . . | 449. |
| 6. | Plenar-Beschluß des Geh. Ober-Tribunals, die Vermuthung für die Fortdauer eines einmal erlangten Besitzes bei Begründung des possessorii summariissimi . . . . . | 452. |
| 7. | Cirkular-Verf. des Minist. der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, die Atteste für Niederländische Unterthanen bei deren Verheirathung mit diesseitigen Inländerinnen betreffend . . . . . | 456. |
| 10. | Verf., die Stellung des Ehrenraths unter den Justiz-Kommissarien zu dem Oberlandesgerichte seines Departements . . . . . | 389. |


Digitized by Google

| 1848. | | Seite |
|---|---|---|
| November. | | |
| 12. | Bekanntmachung. Rücktritt des Staats- und Justiz-Ministers Kisker aus seiner bisherigen amtlichen Stellung . . . . . | 388. |
| 12. | Bekanntm. Ernennung des bisherigen Geh. Ober-Tribunalraths Mintelen zum Staats- und Justiz-Minister . . . . . | 389. |
| 20. | Verf. Die Stempelpflichtigkeit von Vollmachts-Substitutionen betreffend . . . . . | 432. |
| 20. | Allerh. Erlaß, die Anrechnung des Feldzugs in Schleswig-Holstein bei Pensionirungen betreffend | 456. |
| 24. | Allg. Verf., die in der Rheinprovinz zu bewirkende Vollstreckung der Urtheile ꝛc. von Gerichten der übrigen Provinzen der Monarchie betreffend . . . . . | 448. |
| 30. | Cirkular-Verf. des Königl. Finanz-Ministeriums die Rückzahlung erledigter, in Effekten bestellter Amtskautionen betreffend. . . . . | 459. |

| 1848. | | Seite |
|---|---|---|
| November. | | |
| 30. | Beschluß des Königl. Staats-Ministeriums, die Umzugs- und Reisekosten der Wartegelds-Empfänger bei anderweitiger Anstellung derselben betreffend . . . . . | 460. |
| Dezember. | | |
| 11. | Allg. Verf. Die Atteste für Niederländische Unterthanen bei deren Verheirathung mit diesseitigen Inländerinnen betreffend . . . . . | 456. |
| 11. | Verf., die Anrechnung des Feldzugs in Schleswig-Holstein bei Pensionirungen betreffend . . | 456. |
| 13. | Verf., die Rückzahlung erledigter in Effekten bestellter Amtskautionen betreffend . . . . . | 459. |
| 20. | Verf., die Umzugs- und Reisekosten der Wartegelds-Empfänger bei anderweiter Anstellung derselben betreffend. . . . . | 460. |




Digitized by Google

# III.

## Register der abgeänderten und erläuterten Gesetze, Verordnungen und Reskripte.


### 1. Allgemeines Landrecht.

| | | Seite | Num. |
|---|---|---|---|
| Einleitung §. 74. | | 293. | 60. |
| **Theil I.** | | | |
| Tit. 1. §. 858. | | | |
| Tit. 2. „ 110. | | 436. | |
| „ §§. 131. ff. | | 89. | |
| „ „ 135. 136. | | 79. | 9. |
| Tit. 5. §. 185. | | 97. | |
| „ „ 285. | | 97. | |
| „ §§. 318 bis 331. | | 97. | |
| „ „ 343. 344. 345. | | 50. | |
| „ „ 360 bis 369 ff. | | 97. | |
| Tit. 7. „ 45. 58. | | 368. | 82. |
| „ §. 113. | | 452. | 92. |
| „ „ 130. | | 452. | 92. |
| „ „ 154. | | 452. | 92. |
| Tit. 8. „ 31. | | 293. | 60. |
| „ §§ 33. ff. | | 302. | 65. |
| Tit. 9. §. 220. | | 436. | |
| „ „ 666. | | 104. | 14. |
| Tit. 10. §§. 7. ff. | | 88. | |
| „ „ 21 bis 23. | | 89. | |
| „ „ 22 bis 23. | | 317. | |
| Tit. 11. „ 4. ff. | | 293. | 60. |
| „ §. 106. | | 437. | |
| „ §§. 143 ff. | | 265. | |
| „ §. 164. | | 50. | |
| „ §§. 192. 193. | | 97. | |
| „ §. 393. | | 317. | |
| „ „ 412. | | 121. | 23. |
| „ „ 818. | | 185. | |
| „ „ 821. | | 185. | 193. |
| „ §§. 804. 808. 825. 826. | | 47. | |
| Tit. 13. §. 40. | | 432. | 88. |
| „ §§. 62. 63. | | 368. | 82. |
| Tit. 15. §. 15. | | 95. | 12. |
| Tit. 16. „ 465. | | 317. | |
| Tit. 18. §§. 720. 721. | | 122. | 24. |
| Tit. 20. „ 9. 10. | | 88. | |
| „ „ 107 bis 111. | | 88. | |
| „ §. 116. | | 326. | |
| „ „ 198. | | 326. | |
| „ „ 216. | | 317. | |
| „ „ 410. | | 88. | |
| „ „ 500. | | 156. | |
| Tit. 21. „ 349. | | 145. | 32. |
| Tit. 29. „ 1. | | 87. | |
| **Theil II.** | | | |
| Tit. 1. §§. 46. 58. | | 75. | |
| „ §. 698. | | 5. | 1. |
| „ §§. 997. 998. | | 75. | |
| Tit. 6. „ 11 bis 25. | | 309. | |
| Tit. 7. §. 37. Num. 6. | | 113. | 19. |
| „ §§. 37. ff. | | 129. | 25. |
| Tit. 8. „ 500. 504. 505. 514. | | 115. | |
| „ § 778. | | 449. | 91. |
| „ §§. 919 bis 921. | | 450. | 91. |
| „ „ 940. 941. | | 450. | 91. |
| „ „ 1139 bis 1141. 1153. 1157. | | 115. | |
| Tit. 11. §. 113. | | 286. | 57. |
| „ §§. 361. 362. | | 286. | 57. |
| „ §. 395. | | 306. | 66. |
| „ „ 527. | | 306. | 68. |
| „ §§. 664. 667. | | 376. | |
| „ §. 707. | | 183. | 37. |
| „ „ 789. | | 169. | 36. |
| Tit. 12. „ 37. | | 169. | 36. |


Digitized by Google

| | | | Seite | Num. |
|---|---|---|---|---|
| Tit. 13. | §. | 15. | 270. | 52. |
| Tit. 14. | „ | 78. | 300. | 64. |
| „ | „ | „ | 192. | |
| „ | „ | „ | 294. | 61. |
| „ | „ | „ | 270. | 52. |
| „ | „ | 79. | 270. | 52. |
| „ | „ | „ | 300. | 64. |
| „ | „ | „ | 136. | 29. |
| Tit. 15. | „ | 11. | 82. | 10. |
| „ | „ | „ | 357. | 79. |
| „ | §§. | 13 ff. | 82. | 10. |
| „ | „ | 13. 14. | 357. | 79. |
| „ | §. | 15. | 239. | 49. |
| „ | „ | 44. | 270. | 52. |
| „ | „ | 243. | 302. | 65. |
| Tit. 16. | §§. | 113 ff. | 219. | |
| Tit. 17. | §. | 10. | 137. | 29. |
| Tit. 18. | „ | 586. | 376. | |
| „ | §§. | 736. 782. | 7. | |
| Tit. 20. | „ | 607 bis 614. | 333. | |
| „ | §. | 629. | 333. | |

## 2. Allgemeine Gerichts-Ordnung.

| | | | Seite | Num. |
|---|---|---|---|---|
| Einleitung | §. | 1. | 286. | 57. |

### Theil I.

| | | | Seite | Num. |
|---|---|---|---|---|
| Tit. 2. | §§. | 20. 87. | 7. | |
| „ | „ | 131 bis 147. | 377. | |
| Tit. 3. | §. | 22. | 175. | |
| Tit. 9. | „ | 42. | 161. | |
| Tit. 10. | „ | 10. | 262. | |
| „ | „ | 19. (Anh. §. 70.) | 461. | 97. |
| „ | „ | 188. (Anh. §§. 81. 82.) | 103. | 13. |
| „ | „ | 204. (Anh. §. 85.) | 103. | 13. |
| „ | „ | 368. | 103. | 13. |
| „ | „ | 372. (Anh. §. 91.) | 103. | 13. |
| Tit. 13. | „ | 1. | 286. | 57. |
| Tit. 16. | §§. | 1 ff. | 179. | |
| „ | „ | 10. 28. | 179. | |
| Tit. 17. | „ | 19. 29. | 261. | |
| Tit. 19. | §. | 15. | 161. | |
| Tit. 20. | „ | 21. | 161. | |
| Tit. 24. | „ | 22. | 193. | |
| „ | „ | 70. (Anh. §. 156.) | 325. | |
| „ | „ | 71. | 325. | |
| „ | §§. | 95. 96. | 325. | |
| „ | §. | 96. (Anh. §. 159.) | 325. | |
| „ | §§. | 101 bis 105. | 315. | |
| „ | „ | 110 bis 115. | 436. | |
| „ | §. | 142. | 317. | |
| Tit. 27. | „ | 45. | 318. | |
| Tit. 29. | §§. | 81. 83. | 317. | |
| Tit. 31. | „ | 3 12. | 452. | 92. |
| „ | „ | 81 bis 87. | 433. | |
| Tit. 32. | §. | 16. | 161. | |
| Tit. 34. | „ | 11. (Anh. §. 217.) | 333. | |
| „ | „ | 16. (Anh. §. 323.) | 333. | |
| Tit. 40. | „ | 28. | 3. | |
| Tit. 44. | „ | 60. (Anh. §. 302.) | 325. | |
| Tit. 50. | §§. | 302 bis 304. | 369. | 82. |
| „ | §. | 370. | 79. | 9. |
| „ | „ | 393. | 79. | 9. |
| Tit. 50. | §. | 492. | 79. | 9. |
| Tit. 51. | „ | 11. | 79. | 9. |

### Theil II.

| | | | Seite | Num. |
|---|---|---|---|---|
| Tit. 1. | §. | 7. | 376. | |
| Tit. 2. | „ | 17. (Anh. §. 421.) | 468. | 98. |

### Theil III.

| | | | Seite | Num. |
|---|---|---|---|---|
| Tit. 3. | §. | 62. | 217. | |
| Tit. 7. | „ | 7. | 175. | |

## 3. Hypotheken-Ordnung.

| | | | Seite | Num. |
|---|---|---|---|---|
| Tit. 1. | §. | 36. | 208. | |
| Tit. 2. | „ | 30. | 91. | |
| „ | „ | 91. | 208. | |
| „ | „ | 315. 308. | 337. | 77. |
| Tit. 3. | §§. | 1 bis 11. | 308. | |

## 4. Kriminal-Ordnung.

| | | | Seite | Num. |
|---|---|---|---|---|
| §. | 31. | | 110. | 16. |
| „ | 636. | | 281. | 54. |

## 5. Code Napoléon.

| | | | Seite | Num. |
|---|---|---|---|---|
| Art. | 538. 650. | | 95. | 12. |

## 6. Code d'Instruction criminelle.

| | | | Seite | Num. |
|---|---|---|---|---|
| Art. | 9. 17. 48. 50. | | 332. | |

## 7. Einzelne Gesetze, Verordnungen und Reskripte.

| | | | Seite | Num. |
|---|---|---|---|---|
| 1640. | 10. März. | Wolgaster Landtags-Abschied | 357. | 79. |
| 1670. 1680. | Schwedische Verordnungen (Wege) | | 357. | 79. |
| 1692. | Kur-Brandenburgische Wege-Ordnung | | 357. | 79. |
| 1706. 1799. | Kur-Brandenburgische Wege-Ordnungen | | 357. | 79. |
| 1735. | 10. September. | Edikt | 239. | 49. |
| 1742. | 14. Juli. | Wege-Edikt für das Herzogthum Magdeburg | 298. | 63. |
| 1752. | Wege-Reglement für das Herzogthum Pommern §. 9. (Rabe, Samml. Bd. 1. Abschn. 2. S. 510 ff.) | | 357. | 79. |
| 1755. | 7. Februar. | Verordnung | 239. | 49. |
| 1767. | 11. Januar. | Schlesisches Wege-Reglement | 137. | 29. |
| | | | 358. | 79. |
| 1782. | Sportel-Kassen-Reglement. §§. 160. 161. | | 148. | |
| 1790. | 16./24. August. | Gesetz Nr. 5. Art. 3. Tit. 11. | 168. | 35. |
| | | Art. 13. Tit. 2. | 200. | 41. |
| 1792. | Wege-Ordnung für die Kurmark | | 358. | 79. |
| | 18. April. | Edikt | 82. | 10. |
| 1795. | 2. September. | Gesetz | 200. | 41. |
| 1796. | 4. Mai. | Wege-Reglement | 95. | 12. |
| | 23. Mai. | Instruktion | 191. | 39. |
| | 28. Juli. | Deklaration | 191. | 39. |
| | 10. September. | Instruktion | 191. | 39. |
| 1797. | 9. März. | Hof-Reskript | 191. | 39. |
| 1798. | 11. Frimaire des Jahres VII. | Gesetz | 240. | 49. |
| | 30. Dezember. | Cirkular-Verordnung (Rabe, Bd. 5. S. 261.) | 207. | |


Digitized by Google

| | | Seite | Num. |
|---|---|---|---|
| 1803. | 15. Juni. Verordnung | 82. | 10. |
| 1808. | 26. Dezember. Verordnung | 136. | 29. |
| | §§. 35. 36. | 232. | 48. |
| | §§. 41. 42. | 232. | 48. |
| 1809. | 17. Mai. Kabinetsorder | 217. | |
| | 18. Juni. Reskript | 217. | |
| 1810. | 10. Oktober. Gesetz | 95. | 12. |
| | 28. Oktober. Edikt (Ges.-Samml. S. 95.) | | |
| | §. 3. | 131. | 27. |
| | §§. 5 und 6. | 422. | 88. |
| | 1. November. Schlesische Provinzialblätter Stück 11 | 3. | 1. |
| | 2. November. Edikt | 192. | 40. |
| | | 270. | 52. |
| | 8. November. Gesinde-Ordnung | 80. | 9. |
| 1811. | 7. September. Gesetz | 269. | 51. |
| | | 283. | 56. |
| | 16. September. Gesetz. Art. 117. | 240. | 49. |
| | 28. Oktober. Edikt. §§. 8 bis 11. | 420. | 88. |
| | 15. November. Vorfluth-Edikt | 302. | 65. |
| | | 440. | 89. |
| | 16. Dezember. Kaiserliches Dekret | 240. | 49. |
| 1812. | 25. Februar. Reskript (Jahrb. Bd. 1. S. 36.) | 3. | 1. |
| 1813. | 7. Januar. Kaiserliches Dekret | 240. | 49. |
| 1814. | 9. September. Wiedereinführungs-Patent | 240. | 49. |
| 1815. | 23. August. Gebühren-Taxe | 380. | |
| 1816. | 21. Februar. Edikt (Ges.-Samml. S. 104.) | | |
| | §. 2. | 376. | |
| 1817. | 20 Juni. Verordnung (Gesetz-Sammlung S. 161.) §. 55. | 139. | 30. |
| | §§. 5 und 6. | 463. | 98. |
| | 23. Oktober. Dienst-Instruktion | | |
| | §§. 1 und 2. | 129. | 25. |
| | §. 2. Nr. 5. | 289. | 58. |
| | §. 19. | 290. | 58. |
| 1818. | 20. Juli. Ressort-Reglement | 168. | |
| | | 232. | 48. |
| | | 332. | |
| | 15. September. Verordnung (Ges.-Samml. S. 178.) | 131. | 27. |
| | 21. November. Reskript (Ergänzungen und Erläuterungen. 2. Ausgabe. Bd. 8. S. 472.) | 160. | |
| 1820. | 30. Mai. Abgabengesetz | 192. | 40. |
| | §. 3. | 294. | 61. |
| | §. 9 D. | 270. | 52. |
| | | 294. | 61. |
| | 3. November. Reskript | 227. | 44. |
| 1821. | 7. Juni. Holzdiebstahl-Gesetz (Ges.-Samml. S. 93.) | 27. | |
| | | 231. | 46. |
| | §. 21. | 79. | 9. |
| | 7. Juni. Gemeinheitstheilungs-Ordnung | 463. | 98. |
| | 23. August. Kabinetsorder (Ges.-Samml. S. 113.) | 184. | 38. |
| 1822. | 4. Juli. Verordnung (Ges.-Samml. S. 178.) | 185. | |
| | §§. 1 ff. | 315. | |
| | § 6. | 317. | |
| | 11. Juli. Gesetz (Ges.-Samml. S. 184.) | 136. | 29. |
| | | 283. | 56. |
| 1824. | 20. Mai / 20. Juni Bielbache-Polizei-Ordnung | 329. | 75. |
| 1825. | 21. April. Gesetz | 240. | 49. |
| 1825. | 13. Juni. Militair-Pensions-Reglement. §. 8. | 456. | 93. |
| | 31. Dezember. Kabinetsorder (Ges.-Samml. von 1826. S. 5.) | 381. | |
| 1826. | 10. März. Reskript. (Jahrb. Bd. 32. S. 87.) | 8. | |
| 1828. | 27. Juli. Kabinetsorder. (Jahrb. Bd. 32. S. 87.) | 8. | |
| 1829. | 15. August. Kabinetsorder | 228. | 45. |
| | 12. November. Cirkular-Verfügung | 228. | 45. |
| 1830. | 10. November. Kabinetsorder (Ges.-Samml. S. 144.) | 376. | |
| | 26. November. Reskript | 217. | |
| 1831. | 17. März. Revidirte Städte-Ordnung (Ges.-Samml. S. 10. ff.) | 300. | 64. |
| | 31. Oktober. Kabinetsorder | 218. | |
| | 8. November. Kabinetsorder | 325. | |
| | 16. November. Bericht des Staatsministeriums | 270. | 52. |
| | 4. Dezember. Kabinetsorder | 270. | 52. |
| 1832. | 11. Februar. Kabinetsorder (Ges.-Samml. S. 61.) | 459. | 95. |
| | 19. Februar. Deklaration (Gesetz-Samml. S. 64.) | 192. | 40. |
| | 19. Februar. Verordnung | 270. | 52. |
| | 17. März. Reskript | 218. | |
| | 27. März. Reskript | 219. | |
| | 21. September. Instruktion für die Berggerichte zu Essen und Bochum (Jahrb. Bd. 40. S. 226.) | 219. | |
| 1833. | 4. Februar. Reskr. (Jahrb. Bd. 4. S. 227.) | 154. | |
| | 22. März. Cirkular-Vers. | 459. | 95. |
| | 31. März. Verordnung (Gesetz-Samml. S. 61.) | 240. | 49. |
| | 1. Juni. §§. 42. 44. | 443. | |
| | 24. Juli. Instruktion (Jahrb. Bd. 41. S. 437.) §. 45. | 443. | |
| | 2. August. Reskript (Jahrb. Bd. 42. S. 176.) | 47. | |
| | 9. Oktober. Gebühren-Taxe | 380. | |
| | Abschn. II. Nr. 11. | 31. | 4. |
| | " IV. Nr. 3. | 31. | 4. |
| | 24. November. Kab.-Order (Ges.-Samml. S. 292.) | 240. | 49. |
| | 14. Dezember. Verordnung (Ges.-Samml. S. 304.) | 349. | |
| | §. 5. Nr. 10a | 83. | 11. |
| | §. 10. | 179. | |
| 1834. | 8. Februar. Reskript (Jahrb. Bd. 43. S. 108.) | 208. | |
| | 4. März. Verordnung (Ges.-Samml. S. 35.) | 47. | 233. |
| | §. 12. | 236. | |
| | §. 14. | 325. | |
| | §. 23. | 236. | |
| | 4. März. Verordnung §. 13. | 334. | |
| | 11. April. Verordnung für die Schiedsmänner in der Provinz Sachsen | 26. | |
| | 16. Juni. Verordnung (Gesetz-Sammlung S. 75 ff.) | 375. | |
| | 23. August. Instruktion (Rh. Samml. Bd. 4. S. 141.) | 448. | 90. |
| 1835. | 1. Januar. Kassenlnstruktion | 135. | 28. |
| | 28. Oktober. Reskript | 194. | |
| | 18. Dezember. Reskript (Jahrb. Bd. 46. S. 566.) | 154. | 433. |
| | 30. Dezember. Reskript (Jahrb. Bd. 46. S. 573.) | 47. | |


Digitized by Google

| | | Seite | Num. |
|---|---|---|---|
| | 30. Dezember. Reskript (Jahrb. Bd. 46. S. 562.) | 194. | |
| 1836. | 19. Juni. Kabinets-Order (Ges.-Samml. S. 198.) | 136. | 29. |
| | 16. September. Reskript (Ergänzungen und Erläuterungen. 2. Ausgabe. Bd. VIII. S. 461. | 261. | |
| | 17. September. Reskript (Jahrb. Bd. 48. S. 219. | 236. | |
| | 30. September. Verordnung | 207. | |
| | 13. Dezember. Kabinetsorder | 325. | |
| 1837. | 31 März. Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten (Ges.-Samml. S. 65.) | 79. | 9. |
| | 6. Mai. Reskript (Ergänzungen und Erläuterungen, 3. Ausgabe, Band VII S. 871.) | 334. | |
| | 6. Juli. Kabinetsorder (Gesetz-Sammlung S. 134.) | 376. | |
| | 6. Oktober. Kabinetsorder (Ges.-Samml. vom 1838 S. 257.) | 27. | |
| | 12. Oktober. Kabinetsorder (Ges.-Samml. S. 147.) | 376. | |
| | 24. Oktober. Gefängniß-Instruktion (Jahrb. Bd. 54. S. 247; Justiz-Minist.-Bl. pro 1839 S. 270. | 110. | 16. |
| | 23. November. Erkenntniß des Geh. Ober-Tribunals (Jurist. Wochenschr. pro 1840 S. 634. | 261. | |
| 1838. | 23. Januar. Zoll-Strafgesetz §. 34 | 313. | 68. |
| | 31. März. Gesetz (Ges.-Samml. S. 249.) | 147. | |
| | 20. Juli. Kabinetsorder. | 459. | |
| | 5. August. Kabinetsorder | 231. | 46. |
| 1839. | 6. April. Deklaration (Gesetz-Sammlung S. 127.) | 23. | 2. |
| | Art. 2. | 83. | 11. |
| | Art. 5. | 179. | |
| | 4. Mai. Kabinetsorder (Gesetz-Sammlung S. 173.) | 28. | |
| | 1. Oktober. Instruktion (Just.-Minist.-Bl. S. 365. | 208. 231. | 46. |
| 1840. | 16. Januar. Kabinetsorder (Gesetz-Samml. S. 18. | 26. | |
| | 24. April. Reskript (Justiz-Ministerial-Bl. S. 153.) | 315. | |
| | 21. Mai. Kabinetsorder (Gesetz-Samml. S. 129.) | 27. | |
| | 6. Juni. Reskript (Justiz-Ministerial-Bl. S. 205.) | 88. 315. | |
| | 19. August. Reskript (Justiz-Ministerial-Bl. S. 280.) | 448. | 90. |
| | 1. September. Häuser-Administrations-Ordnung §§. 75—77. | 437. | |
| | 30. November. Reskript (Justiz-Ministerial-S. 398.) | 28. | |
| 1841. | 13. April. Gesetz (Ges.-Samml. S. 79.) | 337. | 77. |
| | 28. April. Verordnung (Gesetz-Sammlung S. 121.) | 456. | 94. |
| | 1. Mai. Instruktion für die Schiedsmänner (Just.-Minist.-Bl. S. 231.) | 26. | |
| | 27. September. Reskript (Just.-Minist.-Bl. S. 294.) | 448. | 90. |
| | 2. Oktober. Reskript. | 26. | |
| | 31. Oktober. Landgemeinde, Ordnung für Westphalen (Gesetz-Sammlung S. 297 ff.) | 301. | 64. |
| | 23. November. Allg. Verf. (Just.-Minist.-Blatt S. 361.) | 135. | 28. |
| 1842. | 13. Januar. Reskript (Justiz-Ministerial-Bl. S. 36. | 147. | |
| | 28. Februar. Kabinetsorder (Justiz-Ministerial-Blatt S. 82. | 329. | 74. |
| | 8. März. Reskript | 178. | |
| | 8. April. Kabinetsorder (Just.-Minist.-Bl. S. 82. | 329. | 74. |
| | 15. April. Verordnung (Gesetz-Sammlung S. 114. | 225. | 44. |
| | 11. Mai. Gesetz (Ges.-Samml. S. 192.) | 137. | 29. |
| | | 200. | |
| | §. 1. | 292. | 59. |
| | | 298. | 63. |
| | | 330. | 75. |
| | §. 2. | 200. | |
| | | 292. | 59. |
| | | 299. | 63. |
| | §. 5. | 293. | 60. |
| | | 298. | 63. |
| | §. 11. | 299. | 63. |
| | 30. Mai. Plen.-Beschl. des Geh. Ober-Tribunals (Just.-Minist.-Bl. S. 300.) | 316. | |
| | 10. September. Bleiberg-Knappschafts-Reglement | 323. | 73. |
| 1843. | 3. Februar. Kabinetsorder (Just.-Minist.-Bl. S. 71.) | 281. | 54. |
| | 28. Februar. Verordnung | 219. | |
| | §. 7. | 302. | 65. |
| | 11. Mai. Gesetz §. 2. | 283. | 56. |
| | 21. Juni. Verordnung (Gesetz-Sammlung S. 295) | 6. 175. | |
| | 24. Juli. Instruktion | 164. | |
| | 13. Oktober. Kabinetsorder | 325. | |
| | 9. November. Ges.-Samml. S. 341.) | | |
| | §. 8. | 310. | |
| | §. 30. | 310. | |
| | 24. November. Kabinetsorder | 332. | |
| | 24. November. Verwaltungs-Exekutions-Ordnung | 232. | 48. |
| | 22. Dezember. Kabinetsorder (Ges.-Samml. de 1844 S. 44.) | 144. | 31. |
| 1844. | 11. März. Vertrag mit dem Großherzogthum Luxemburg (Gesetz-Sammlung S. 233.) | 32. | 5. |
| | 15. März. Reskript | 26. | |
| | 29. März. Gesetz | 366. | 81. |
| | 7. Mai. Reglement des Staatsministeriums | 225. | 44. |
| | 22. Mai Bekanntmachung (Just.-Minist.-Bl. S. 136.) | 67. | 7. |
| | 31. Mai. Reskript (Justiz-Ministerial-Bl. S. 133.) | 225. | 44. |
| | 28. Juni. Verordnung (Gesetz-Sammlung S. 184.) | 376. | |
| | §. 12 | 2. | 1. |
| | 9. September. Reskript (Just.-Minist.-Bl. S. 206. | 309. | |
| | 18. November. Ministerial-Instruktion | 332. | |
| 1845. | 3. Januar. Gesetz (Gesetz-Samml. S. 25.) | 219. | 208. |
| | | 337. | 77. |
| | §. 2. | 380. | |


Digitized by Google

| | | Seite | Num. |
|---|---|---|---|
| | § 4. | 380. | |
| | „ 5. Nr. 5. | 219. | |
| | „ 7. Nr. 1. | 307. | 67. |
| | „ 8. | 307. | 67. |
| | „ 18. | 307. | 67. |
| 17. Januar. | Gewerbeordnung (Ges.-Samml. S. 46.) | 192. | 40. |
| | | 283. | 56. |
| 24. Januar. | Gesetz (Ges.-Samml. S. 39.) | 299. | 64. |
| | §. 1. | 300. | 64. |
| 28. Februar. | Verordnung (Ges.-Samml. S. 100.) | 219. | |
| | §. 3. | 219. | |
| | „ 4. | 219. | |
| | „ 7. | 219. | |
| | „ 8. | 219. | |
| 11. Juli. | Notariatsordnung (Ges.-Samml. S. 489.) | | |
| | §. 13. | 170. | |
| | „ 22. | 171. | |
| 17. Juli. | Gesetz §. 49. | 332. | |
| 17. September. | Reskript des Ministers des Innern und der Finanzen an die Regierungen zu Aachen und Cöln | 330. | 75. |
| 1. Oktober. | Erkenntniß des Geh. Obertribunals (Jurist. Wochenschrift 1846 S. 457.) | 261. | |
| 27. Dezember. | Landtags-Abschied Nr. 64. | 323. | 73. |
| 1846. 8. April. | Gesetz | 283. | 56. |
| 23. Juni. | Reskript (Justiz-Ministerial-Bl. S. 124.) | 337. | 124. |
| 21. Juli. | Verordnung (Gesetz-Sammlung S. 291.) | 381. | |
| | §. 3. | 175. | |
| | „ 5. | 158. | |
| | „ 7. | 175. | |
| | „ 13. | 444. | |
| | „ 15. | 242. | |
| | „ 15 bis 18. | 243. | |
| | „ 21. | 188. | |
| | „ 23d. | 24. | 3. |
| | „ 25. | 175. | |
| | „ 27. | 6. | |
| | „ 35. | 79. | 9. |
| 28. August. | Kabinetsorder (Just.-Minist.-Bl. S. 192.) | 243. | |
| 11. November. | Organisationsplan (Just.-Minist.-Bl. von 1847 S. 158.) | 130. | 26. |
| 30. November. | Statut für die Kreis-Sparkasse zu Brakel | 273. | 53. |
| 1847. 1. März. | Kabinetsorder (Gesetz-Sammlung S. 112.) | 314. | 69. |
| 30. März. | Verordnung (Gesetz-Sammlung S. 125.) | 144. | 31. |
| | §. 9. | 71. | 8. |
| | | 375. | |
| | | 336. | 76. |
| | | 314. | 70. |
| | | 315. | 70. |
| | §§. 14. 17. | 315. | 70. |
| | | 120. | 22. |
| | §. 18. | 4. | 1. |
| 7. April. | Verordnung | 346. | |
| 8. April. | Gesetz (Ges.-Samml. S. 196). | 32. | |
| 8. April. | Gesetz (Ges.-Samml. S. 170.) | 272. | 53. |
| | §. 2. | 158. | 34. |
| | | 421. | 88. |
| | | 273. | 53. |
| | „ 10 bis 12. | 273. | 53. |
| | „ 20. | 272. | 53. |
| | | 421. | 88. |
| 30. April. | Verf. (Gesetz-Sammlung S. 147.) | 66. | 6. |
| 30. April. | Verordn. (Justiz-Ministerial-Bl. S. 196.) | | |
| | §. 2. | 365. | 81. |
| | „ 3. | 365. | 81. |
| 5. Mai. | Cirk.-Verf. | 218. | 28. |
| 10. Mai. | Instruktion (Justiz-Ministial-Bl. S. 133.) | 315. | 70. |
| 18. Juni. | Kabinetsorder (Gesetz-Samml. S. 260. | 120. | 22. |
| 23. Juli. | Gesetz (Ges.-Samml. S. 263.) | 314. | 70. |
| | | 336. | 76. |
| | §. 15. | 315. | 70. |
| | „ 20. | 315. | 70. |
| 26. Juli. | Kabinetsorder (Gesetz-Sammlung S. 321.) | | |
| | Nr. 4. | 243. | |
| | Nr. 7. | 31. | 4. |
| 26. Juli. | Gebühren-Taxe | 380. | |
| 29. Juli. | Instruktion (Justiz-Minist.-Bl. S. 233.) | 315. | 70. |
| 4. Dezember | Allg. Verf. (Just.-Minist.-Bl. S. 358.) | 241. | 50. |
| 23. Dezember. | Deklaration des Art. 6. des Vertrags vom 11. März 1844 (Ges.-Samml. S. 233) mit dem Großherzogthum Luxemburg wegen Auslieferung der Verbrecher | 32. | 5. |
| 1848. 4. April. | Verf. (Just.-Minist.-Bl. S. 120.) | 315. | 70. |
| 6. April. | Verordn. | 207. | |
| 28. April. | Cirk.-Verf. (ungedruckt.) | 218. | |
| 24. Juni. | Allg. Verf. (Just.-Ministerial-Bl. S. 224.) IX Nr. 6. | 322. | 72. |
| 26. Juni. | Kabinetsorder (Just.-Minist.-Bl. S. 231.) | 282. | 55. |
| 11. August. | Gesetz (Gesetz-Sammlung S. 201.) | 331. | |
| 18. August. | Bekanntmachung (Just.-Minist.-Blatt S. 272.) | 375. | 419. |
| 18. September. | Allg. Verf. (Just.-Minist.-Blatt S. 314. | 336. | 76. |
| 24. September. | Bekanntmachung (Justiz-Minist.-Bl. S. 321.) | 338. | 78. |
| 25. Oktober. | Cirk.-Verf. (Just.-Minist.-Bl. S. 365.) | 389. | 86. |


Digitized by Google

# IV.

## Register zu den Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden während des Jahres 1848.


Seite

### A.

Ackermann, L. u. St. G. Rath in Filehne, gestorben . . . . . 237.
Ackermann, O. L. G. Assessor in Folge seiner Ernennung zum Regierungs-Assessor aus dem Justiz-Dienst entlassen . . . . . 1.
v. Albedyll, Justitiar zu Arnswalde, zugleich außeretatsmäßiger Assessor bei dem dortigen L. u. St. G. . 149.
Albrecht, Direktor des L. u. St. G. zu Neuenburg in Westpr. . . . 22.
— zugleich Kreis-Justizrath . . . 69.
v. Alemann, O. L. G. Assessor in Wanzleben an das L. u. St. G. in Magdeburg versetzt . . . 22
Alter, Justizkommissar in Stettin, die Praxis bei den Untergerichten des Randowschen Kreises gestattet 222.
d'Alquen, O. L. G. Referendar in Arnsberg . . . . . 86.
Alschefski, Justizkommissar bei den Gerichten des Wolmirstädt. Kreises und Notar . . . . . 94.
Anhäuser, Richter bei dem Handelsgericht zu Trier . . . . . 190.
Andreä, Assessor bei dem O. L. G. in Magdeburg . . . . . 197.
Angern, K. G. Referendar, . . 303.
Ankelein, O. L. G. Referendar in Breslau . . . . . 77.
Anz, Assessor bei dem O. L. G. zu Paderborn . . . . . 141.
Arends, O. L. G. Referendar in Bromberg . . . . . 197.

Seite

Arndt, L. u. St. G. Assessor und Gerichtskommissar in Barby, gestorben . . . . . 173.
Arndts, Justizrath und O. L. G. Sekretair in Paderborn r. A. O. IV. Kl. . . . . 30.
Arnheimer, O. L. G. Referendar in Magdeburg, entlassen . . . 22.
Arnolds, L. G. Rath von Elberfeld nach Koblenz versetzt . . . 102.
Artois, Notar in Lebach, nach Merzig versetzt . . . . . 214.
v. Auerswald, Assessor bei dem Kammergericht . . . . . 371.
Aulike, Geh. O. R. Rath von dem Amte als Mitglied des Ober-Censuregerichts entbunden . . . .

### B.

Baade, O. L. G. Assessor in Stettin . . . . . 355.
Babel, O. L. G. Referendar in Breslau . . . . . 267.
Baccioco, Friedensricht. von Mayen nach Andernach versetzt . . . . 166.
Backoff, O. L. G. Referendar in Marienwerder . . . . . 335.
v. Bärensprung, Hofgerichts-Assessor in Greifswald, an das L. G. in Cöln versetzt . . . . . 142.
Bajohr, L. u. St. G. Assessor in Köslin, Justiz-kommissar und Notar in Bartenstein . . . . . 190.
— an das L. u. St. G. zu Bütow versetzt . . . . . 328.

Seite

Banst, O. L. G. Referendar in Münster . . . . . 69.
Barsekow, K. G. Assessor . . . 355.
Bartholomai, Friedensgerichtsschreiber in Uedingen, pensionirt . 38.
Bartsch, L. u. St. G. Aktuar und Registrator zu Wohlau, Kanzlei-Direktor . . . . . 149.
Bassenge, O. L. G. Referendar in Glogau . . . . . 246.
Bauer, Geh. Revisionsrath in Berlin, r. A. O. IV. Kl. . . . . 30.
Bauer, Notar in Meurs . . . . 150.
Baumann, außeretatsmäßiger Assessor in Elbing . . . . . 38.
Beck, St. G. Assessor, Assessor bei dem K. G. . . . . 9.
Becker, O. L. G. Assessor in Rees bei der dortigen Gerichtskommission etatsmäßig . . . . . 126.
Becker, Justizrath, L. u. St. Richter in Massow, pensionirt . . . . 280.
v. Beckerath, Seidenfabrikant in Crefeld, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht daselbst . . . . 455.
Beissel, L. G. Referend. in Aachen 372.
Bel, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Köln . . . . . 280.
Benda, K. G. Assessor bei dem L. u. St. G. zu Tuchel . . . 22.
Bender, O. L. G. Assessor in Siegen, daselbst etatsmäßig . . . 190.
Benekendorf, Justizkommissar und Notar in Pr.-Stargardt, nach Schlochau zurück versetzt . . . 344.
— nach Liebenwerda versetzt . . . 320.




Digitized by Google

| | Seite |
|---|---|
| Bennecke, Kammergerichts-Referendar | 259. |
| Bennerscheid, Advokat-Anwalt in Elberfeld, entlassen | 356. |
| Berendt, O. L. G. Referendar in Marienwerder | 9. |
| Berge, O. L. G. Justizkommissar in Magdeburg, an das L. u. St. G. daselbst versetzt | 344. |
| Bergenroth, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. zu Ragnit etatsmäßig | 86. |
| Bering, Patrimonialrichter, Justizrath in Ramies, zugleich Bergrichter bei dem Bergamte zu Kamsdorf | 133. |
| Bernstein, Kammergerichts-Assessor bei dem L. u. St. G. zu Frankenstein, etatsmäßig mit Verwaltung der Gerichtskommission zu Reichenstein | 110. |
| Bertelsmann, O. L. G. Assessor in Herford bei dem L. u. St. G. zu Halle in Westphalen etatsmäßig | 2. |
| Berthold, Kammerg. Assessor, Justizkommissar und Notar beim St. G. in Berlin | 438. |
| Beschorner, Justizkommissar in Birnbaum, zugleich Notar | 94. |
| — erhält die Anciennität v. 15. Februar 1848 in der Reihe der Obergerichts-Assessoren | 101. |
| Bineck, Fürstenthumsg. Rath in Neiße, gestorben | 222. |
| Bischoff, Geh. Justiz- und vortragender Rath im Justiz-Ministerium | 271. |
| Bischoff, Richter bei dem Handelsgericht in Aachen | 387. |
| Bischopinck, Assessor bei dem O. L. G. zu Münster | 311. |
| Bloch, Patrimonial-Landrichter zu Lobzin, Justizrath | 50. |
| Blöbaum, O. L. G. Referendar in Paderborn | 280. |
| Blöm, Advokat im Bezirke des Appellhofes zu Cöln | 418. |
| v. Blomberg, L. u. St. G. Rath in Unna an das L. u. St. G. zu Münster versetzt | 38. |
| Blumberger, L. G. Sekretair bei dem Untersuchungsamte in Bonn | 2. |
| Bode, O. L. G. Referendar in Halberstadt | 279. |
| Bodien, Assessor bei dem O. L. G. zu Marienwerder | 109 |
| Böhmer, O. L. G. Assessor, von Arnsberg nach Stettin versetzt | 319. |
| v. Böhn, O. L. G. Assessor, Justizkommissar und Notar in Lauenburg | 364. |
| Böhnke, O. L. G. Assessor in Königsberg an das O. L. G. zu Insterburg versetzt | 430. |
| Börner, Justizkommissar und Notar in Schönlanke, gestorben | 238. |
| Börstinghaus, O. L. G. Referendar in Hamm | 371. |
| v. Bohlen, Dr., Geh. Justiz- und Appellationsg. Rath, Präsident des Konsistoriums in Greifswald mit Beibehaltung des letztgenannten Amtes entlassen | 85. |
| Bohne, L. u. St. G. Rath und Gerichtskommissar in Götze, gestorben | 206. |
| Bohnstedt, L. G. Assessor in Elberfeld, Advokat im Bezirke des Appellhofs zu Cöln | 312. |
| Bolsserée, L. G. Rath in Cleve | 230. |
| Bolsserée, Richter bei dem Handelsgericht in Cöln | 280. |
| Bollmann, bisher Auskultator in Naumburg, O. L. G. Referendar in Magdeburg | 418. |
| Bone, Assessor bei dem O. L. G. in Arnsberg | 311. |
| Borchert, Justizkommissar und Notar in Cammin, auch zur Praxis für den Usedom-Wollliner-Kreis verstattet | 230. |
| Bornemann, Dr., Staats- und Justizminister | 107. |
| — zweiter Präsident des G. O. Tribunals | 229. |
| v. Borries, O. L. G. Referendar in Magdeburg | 21. |
| Bouneß, Justkommissar und Notar in Lobsens verlegt seinen Wohnsitz nach Nackel | 134. |
| — nimmt seinen Wohnsitz wieder in Lobsens | 304. |
| Brachvogel, Assessor dem O. L. G. in Posen | 109. |
| Bräunlich, L. u. St. G. Direktor in Lenzen, r. A. O. IV. Kl. | 30. |
| Brassert, Assessor bei dem O. L. G. zu Hamm | 279. |
| Brassert, Assessor bei dem O. L. G. zu Hamm | 303. |
| Bratzli, Geh. Kanzleidiener im Justizministerium, Allg. Ehrenz. | 30. |
| v. Brauchitsch, Geh. Justizrath und L. u. St. G. Direktor zu Erfurt, zugleich Kreisjustizrath des Erfurter Kreises | 1. |
| Brauer, Kammergerichts-Referendar | 446. |
| Brauer, O. L. G. Referendar in Insterburg | 446. |
| Bredt, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Cöln | 280. |
| Brehmer, O. L. G. Assessor in Birnbaum, nach Schweidnitz versetzt | 312. |
| v. Brehmer, O. L. G. Referendar in Breslau, außeretatsmäßiger Assessor bei dem St. G. daselbst | 166. |
| Breinersdorf, O. L. G. Assessor in Breslau, entlassen | 267. |
| Breitenbach, O. L. G. Assessor, Justizkommissar und Notar in Danzig | 102. |
| Brenig, Advokat im Bezirke des Appellhofes zu Cöln | 182. |
| Brener, Stadtrichter in Rawden, pensionirt | 158. |
| v. Brewer, L. G. Referendar in Cöln | 50. |
| v. Briesen, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. zu Hagen, etatsmäßig | 126. |
| Brockhausen, O. L. G. Assessor in Dülmen bei dem L. u. St. G. zu Warendorf, etatsmäßig | 280. |
| Brohm, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. zu Nordhausen, etatsmäßig | 166. |
| Brostowski, O. L. G. Assessor in Posen | 279. |
| — bei dem L. u. St. G. zu Koronowo etatsmäßig | 312. |
| Brunk, Bote und Exekutor in Marienburg, Allg. Ehrenz. | 336. |
| Buchholz, Assessor bei dem O. L. G. zu Königsberg | 295. |
| Bueck, Assessor bei dem O. L. G. zu Stettin | 363. |
| v. Buelow, O. L. G Assessor in Paderborn, bei dem L. u. St. G. zu Minden etatsmäßig | 287. |
| Buenger, Assessor bei dem O. L. G. zu Magdeburg | 245. |
| — an das Kammergericht versetzt | 279. |
| Buergers, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Cöln | 280. |
| Bunsen, O. L. G. Referendar in Naumburg | 133. |
| Burchard, O. L. G. Referendar in Frankfurt | 320. |
| Burich, Kammerg. Referendar | 303. |
| Burkert, Justizkommissar und Notar in Jobten, verlegt seinen Wohnsitz nach Schweidnitz | 372. |
| Busch jun., Richter bei dem Handelsgericht in Gladbach | 62. |
| Busse, Kammerg. Referendar | 93. |
| v. Busse, O. L. G. Referendar in Marienwerder | 9. |
| Bussenius, O. L. G. Referendar in Naumburg | 355. |
| Buttner, Kreisgerichts-Assessor in Grimmen, gestorben | 296. |


Digitized by Google

## C.

Calow, Justitiar in Gollnow, zugleich außeretatsmäßiger Assessor bei dem dortigen L. u. St. G. . Seite 149.
Calow, Justizkommissar in Stettin, die Praxis bei den Untergerichten des Randowschen Kreises gestattet 222.
Cascorbi, L. u. St. Direktor und Kreis-Justizrath in Namslau, gestorben . . . . . 320.
Caspar, O. L. G. Referendar in Königsberg . . . . . 125.
Caspari, Friedensgerichtsschreiber zu Perl . . . . . 214.
Caspers, Richter bei dem Handelsgericht in Coblenz . . . . . 268.
v. Chappuis, Assessor bei dem O. L. G. in Glogau . . . . . 279.
Cholitz, Assessor bei dem O. L. G. in Frankfurt . . . . . 61.
Christ, O. L. G. Referendar in Königsberg . . . . . 117.
Christiani, O. L. G. Referendar in Königsberg . . . . . 182.
Christmann, Friedensgerichtsschreiber in St. Goar . . . . . 431.
Cläßen, Assessor bei dem L. G. in Aachen . . . . . 222.
Cläßen, Advokat im Bezirke des Appellhofes in Cöln . . . . . 118.
Clave von Bonhaven, Assessor bei dem L. G. in Coblenz . . 222.
Cleinow, Fürstenthums-Gerichts-Präsident in Oels, gestorben . . 418.
Clemens, Notar in Langenberg . 364.
Cochius, K. G. Assessor in Breslau, gestorben . . . . . 446.
Cöter, L. u. St. G. Rath in Magdeburg, pensionirt . . . . . 214.
Cöster, Geh. Justiz- u. Ober-Appellationsgerichts-Rath in Posen, pensionirt . . . . . 173.
Collin, Justizkommissar und Notar in Insterburg, gestorben . . . 86.
Cotlmann, L. G. Referendar in Cleve . . . . . 222.
v. Conrady, O. L. G. Referendar in Glogau, gestorben . . . . 271.
Consbruch, O. L. G. Referendar in Halberstadt, Assess. bei dem K. G. 85.
Consentius, Justizkommissar in Artern, nach Cölleda versetzt . . . 455.
Correns, L. G. Assessor, Friedensrichter in Lebach . . . . . 2.
Corsey, K. G. Referendar . . . 303.
Corsepius, O. L G. Referendar in Königsberg . . . . . 343.
v. Cranach, K. G. Referendar . 319.
Creltinger, früher Justizkommissar und Notar in Königsberg, O. L. G. Rath a. D., Justizkommissar bei dem Geh. Ober-Tribunal mit dem Titel als Justizrath . . . 296.
Croon, Kommerzienrath, als Handelsgerichts-Präsident in Gladbach wiedergewählt . . . . . 455.
Culemann, O. L. G. Rath in Posen, pensionirt . . . . . 311.
— Karakter als Geh. Justizrath . 363.
Cunz, Kaufmann in Viersen, als Handelsrichter in Gladbach wiedergewählt . . . . . 455.
Custodis, Notar, von Aachen nach Köln versetzt . . . . . 296.

## D.

Dächsel, O. L. G. Referendar in Naumburg . . . . . 229.
Dahlström, O. L. G. Assessor, bei dem L. u. St. G. zu Straßburg in Westpreußen, etatsmäßig . . 356.
Dahmen, Notar, von Wald nach Solingen versetzt . . . . . 2.
Dahmen, Kaufmann, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Cöln . . . . . 280.
d'Alquen, O. L. G. Referendar in Arnsberg . . . . . 86.
Damerow, Justizkommissar u. Notar in Massow, entlassen . . . 126.
v. Daniels, Prof. Dr., Geh. Ob.-Revisionsrath, Mitglied der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission . . . . . 355.
Daubert, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. zu Werbis . 22.
— Karakter als L. u. St. G. Rath 246.
Daue, Registratur-Assistent bei dem Geh. Ober-Tribunal, zum zweiten Geh. Registrator daselbst ernannt 259.
Davidis, O. L. G. Assessor in Essen, an das L. u. St. G. zu Duisburg versetzt . . . . . 126.
Deetz, Justizkommissar in Polzin, gegen Aufgabe der Praxis in Callies diejenige in Bärwalde gestattet 439.
Delbrück, Referend. bei dem Justiz-Senat zu Ehrenbreitenstein . . 141.
Delhees, Advokat im Bezirke des Appellhofs zu Cöln . . . . . 10.
Delhees, Anwalt bei dem L. G. in Cleve . . . . . 166.
Delius, O. L. G. Assessor in Ratibor, Direktor des L. G. in Kupp 205.
Devaranne, Assessor bei dem K. G. 221.
Devens, O. L. G. Assessor, von Münster nach Hamm versetzt . . 221.
— bei dem L. u. St. G. zu Hirschberg etatsmäßig . . . . . 271.
Dieckmann, O. L. G. Assessor in Mühlhausen nach Werbis versetzt 230.
Diedenhofen, Advokat-Anwalt in Mayen, gestorben . . . . . 281.
Diedloff, K. G. Referendar . . 267.
Diepenbrock, Assessor bei dem O. L. G. zu Münster . . . . . 287.
v. Diepenbrock-Grüter, O. L. G. Assessor in Düisburg, daselbst etatsmäßig . . . . . 295.
Dierschke, Justizkommissar in Jauer, zugleich Notar . . . . . 38.
v. Dieß, Assessor bei dem O. L. G. zu Cöslin . . . . . 311.
— an das O. L. G. zu Frankfurt versetzt . . . . . 319.
Dietmar, K. G. Assessor in Berent, an das St. G. zu Berlin versetzt 222.
Dietrich, O. L. G. Kalkulator, Rechnungsrath in Stettin, pensionirt und r. A. O. IV. Kl. . . 371.
Dietrich, O. L. G. Kalkulator, Rechnungsrath in Frankfurt, pensionirt . . . . . 303.
Dittrich, Assessor bei dem O. L. G. zu Breslau . . . . . 93.
Dittrich, O. L. G. Referendar in Arnsberg, gestorben . . . . . 371.
Dobersch, O. L. G. Assessor in Breslau, bei dem dortigen Inquisitoriate etatsmäßig . . . . . 295.
v. Dobschütz, O. L. G. Referendar in Glogau . . . . . 222.
Döring, Assessor bei dem O. L. G. zu Marienwerder . . . . . 287.
Dört, O. L. G. Referendar in Naumburg . . . . . 222.
Doinet, Friedensrichter in Wipperfurth, nach Zülpich versetzt . . 312.
Domanowski, L. u. St. G. Assessor in Marggrabowa, gestorben 30.
Donner, O. L. G. Referendar in Königsberg . . . . . 182.
Dreckschmidt, Fürstenthumsger.-Rath in Tilsit, Justizkommissar bei dem L. und St. G. zu Marienburg und Notar unter Beilegung des Titels als Justizrath . . . 142.
— zur Praxis bei dem L. u. St. G. in Tiegenhoff verstattet . . . . 458.
Drenkmann, O. L. G. Referendar in Breslau . . . . . 327.
Dröge, Justizrath, Justizkommissar und Notar in Halle im Ravensbergschen, gestorben . . . . . 238.
Dröse, O. L. G. Referendar in Insterburg . . . . . 157.
Drogand, K. G. Rath, zugleich Rath bei dem Kurmärk. Pupillen-Kollegium . . . . . 85.
Droste, O. L. G. Referendar in Bromberg, L. u. St. G. Assessor in Gnesen . . . . . 455.
v. Druffel, L. G. Rath in Coblenz, Appellationsgerichtsrath in Cöln . . . . . 70.
v. Drygalski, K. G. Rath, St. Johanniter-Orden . . . . . 37.




Digitized by Google

Dubyen, Notar in Cöln, gestorben 328.
Duddenhausen, O. L. G. Referendar in Paderborn 222.
Duesberg, O. L. G. Referendar in Münster 197.
Dusse, O. L. G. Referendar in Cöslin 181.

## E.

Ebeling, O. L. G. Assessor in Wordis, bei dem L. und St. G. in Mühlhausen etatsmäßig 22.
— L. und St. G. Rath daselbst 70.
Eberhard, O. L. G. Assessor in Neisse, bei dem L. und St. G. zu Kosel etatsmäßig 288.
— von dieser Stelle entbunden 366.
Eberty, K. G. Assessor in Marienwerder, an das L. und St. G. zu Wittenberg versetzt 149.
— daselbst etatsmäßig 182.
v. Eckardtstein, K. G. Referend. 69.
Ecke, L. und St. G. Salarien- und Deposital-Kassen-Rendant zu Reichenbach, Kanzlei-Direktor 149.
Eckert, L. und St. G. Rath zu Trzemeszno, nach Filehne versetzt 280.
Effertz, Assessor bei dem L. G. in Köln 230.
— an das L. G. zu Cleve versetzt 260.
Egger, O. L. G. Referendar in Frankfurt 343.
Eggert, Assessor bei dem O. L. G. zu Marienwerder 430.
Eglinger, Notar, von Hückeswagen nach Köln versetzt 455.
Eichapfel, O. L. G. Assessor in Gnesen, an das L. und St. G. zu Trzemeszno versetzt 387.
Eichborn, K. G. Rath, entlassen 454.
Eichhorn, Assessor bei dem O. L. G. in Frankfurt 311.
— an das L. G. zu Trier versetzt 431.
Eiser, Advokat-Anwalt in Köln, gestorben 312.
Ellering, O. L. G. Referendar in Münster 1.
Eltester, Justizrath, Geh. Ob.-Tribunals-Sekretair, pensionirt 245.
Eltester, Referendar bei dem Justiz-Senat zu Ehrenbreitenstein 181.
Elven, L. G. Referendar in Cöln 222.
Elzholz, L. und St. G. Direktor in Medebach, O. L. G. Rath in Magdeburg 101.
Enge, Justizrath, Justizkommissar und Notar in Breslau, gestorben 214.
Engelbrecht, Fürstlich Hohenlohischer Justiz-Assessor in Ujest, demselben die Ancienuität v. 15. Juni 1848 in der Reihe der Obergerichts-Assessoren beigelegt 319
Engelke, O. L. G. Referendar in Breslau, außeretatsmäßiger Assessor bei dem L. G. daselbst 312.
Erle, St. G. Bote in Breslau, Allg. Ehrenz. 182.
Eschner, O. L. G. Referendar, außeretatsmäßiger Assessor bei dem L. und St. G. zu Landsberg a. d. W. 102.
Esselen, Assessor bei dem O. L. G. zu Hamm 85.
Evers, O. L. G. Referendar in Paderborn 149.
Ewertz, O. L. G. Referendar in Naumburg 165.

## F.

Faber, Friedensgerichtsschreiber in Crefeld, entlassen 69.
Fäthen, K. G. Referendar, Sekretair b. d. Kreisgericht in Grimmen 30.
Falk, O. L. G. Referend. in Breslau 230.
Falcke, L. und St. Richter, Kreis-Justizrath in Zehden, L. und St. G. Direktor daselbst 69.
Farina, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Köln, Richter bei demselben 280.
Fassong, Assessor bei dem O. L. G. in Breslau 327.
Feetz, Assessor bei dem L. G. in Coblenz 447.
Fellinger, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Elberfeld, als solcher wiedergewählt 455.
Ferié, O. L. G. Assessor in Iserlohn, an das L. und St. G. zu Wesel versetzt 198.
Fichtner, O. L. G. Referendar in Glogau, gestorben 271.
Ficker, L. und St. G. Rath und Gerichts-Kommissar zu Mühlhausen, entlassen 182.
Fisch, O. L. G. Assessor zu Recklinghausen, bei dem L. und St. G. zu Tecklenburg etatsmäßig 280.
Fischer, O. L. G. Assessor zu Münster bei dem L. und St. G. zu Dülmen etatsmäßig 280.
Fischer, O. L. G. Assessor in Gleiwitz, an das L. und St. G. zu Neustadt in Oberschlesien versetzt 320.
Fischer, O. L. G. Referendar in Königsberg 29.
Fischer, L. G. Referendar in Trier 268.
Fischl, Advokat in Koblenz, zugleich Anwalt 222.
Flies, Assessor bei dem O. L. G. in Frankfurt 327.
Fließ, O. L. G. Refer. in Stettin 446.
Flink, Notar in Stromberg 150.
Flittner, K. G. Assessor, St. G Rath in Berlin 312.
Folleher, O. L. G. Referendar in Bromberg 205.
Forck, K. G. Referendar 85.
Foß, Assessor bei dem K. G. 1.
— an das O. L. G. zu Ratibor versetzt 221.
Fräzer, K. G. Referendar 279.
Francke, Assessor bei dem O. L. G. zu Magdeburg 189.
Francke IV., O. L. G. Referendar in Magdeburg 37.
v. Francken, Referendar bei dem Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein 189.
v. Franckenberg-Ludwigsdorff, Wirkl. Geh. Rath, seiner Stellung als Chef-Präsident des Ober-Appellationsgerichts und O. L. G. zu Posen enthoben und zur Disposition gestellt 125.
v. Francois, Justizkommissar zu Hoyerswerda, zugleich Notar 280.
v. Frantz, Notar, von Rheydt nach Aachen versetzt 296.
Frantz, O. L. G. Referendar in Halberstadt 430.
Franz, O. L. G. Referendar in Breslau 9.
Fretzdorf, K. G. Assessor, Justizkommissar und Notar beim St. G. zu Berlin 438.
Freude, Assessor beim O. L. G. zu Stettin 446.
Freymark, K. G. Referendar 418.
Friedberg, zweiter Staatsanwalt bei dem K. G. 157.
Friedländer, Assessor b. d. K. G. 221.
Friedrich, K. G. Assessor, Kriminalgerichts-Rath in Berlin 246.
Friedrich, Assessor bei dem O. L. G. in Breslau 246.
Friedrich, O. L. G. Referendar in Breslau 237.
Frings, L. G. Referendar in Köln 142.
Fritsch, Kreis-Justizrath und L. u. St. G. Direktor zu Ratibor, gestorben 190.
Fritzsche, L. und St. G. Rath in Eisleben, pensionirt 312.
Fröhlich, L. und St. Richter in Domnau, gestorben 182.
Fromholz, Geh. Ober-Tribunalsrath, gestorben 430.
Fuchs, O. L. G. Exekutor in Stettin, Allg. Ehrenz. 213.
v. Fuchsius, L. G. Referendar in Köln 222.
Fügemann, O. L. G. Assessor in Salzwedel, entlassen 22.


Digitized by Google

Fürbringer, O. L. G. Assessor in Wittenberg, bei dem L. und St. G. zu Delitzsch etatsmäßig . . Seite 280.
Funck, O. L. G. Referend. in Schubin, außeretatsmäßiger Assessor bei dem L. und St. G. zu Bromberg 280.
— bei dem L. u. St. G. zu Wongrowiecz etatsmäßig . . . . . 312.

## G.

Gallenkamp, O. L. G. Assessor in Hamm, bei dem L. und St. G. zu Schwelm etatsmäßig . . . 364.
Galon, O. L. G. Referendar in Bromberg . . . . . 222.
Garbe, Justizrath, Justizkommissar und Notar in Lübben, entlassen . 2.
Garnier, bisher Patrimonialrichter, Justizkommissar u. Notar in Gleiwitz . . . . . 102.
Gebhard, O. L. G. Assessor in Lötzen, bei dem L. G. in Kupp etatsmäßig . . . . . 222.
Gebhard, Kaufmann in Elberfeld, als Handelsrichter daselbst wiedergewählt . . . . . 455.
Geisberg, O. L. G. Assessor in Tecklenburg, an das L. und St. G. zu Recklinghausen versetzt . . Geißler, Justizkommissar, verlegt seinen Wohnsitz von Zörbig nach Bitterfeld . . . . . 206.
Geisler, Justizrath, Justizkommissar und Notar in Breslau, Karakter als Geh. Justizrath . . 336.
Gentz, L. und St. G. Assessor in Neumarkt, L. und St. G. Rath . 174.
Gerhard, K. G. Assessor bei dem L. und St. G. zu Küstrin, L. u. St. G. Rath . . . . . 431.
Gerhardy, Assessor bei dem O. L. G. in Frankfurt . . . . . 77.
— an das O. L. G. in Halberstadt versetzt . . . . . 319.
Gerling, L. u. St. G. Assessor in Worbis, Karakter als L. und St. G. Rath . . . . . 387.
Gersdorf, O. L. G. Referendar in Frankfurt . . . . . 216.
Gezenburg, O. L. G. Assessor, Justizkommissar bei den Gerichten in Saalfeld, Mohrungen, Pr. Holland, Liebstadt und Osterode, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Saalfeld, und zugleich Notar im Departement des O. L. G. zu Königsberg . . . . . 430.
Gier, O. L. G. Referendar in Halberstadt . . . . . 438.
Gierke, O. L. G. Assessor in Stettin, mit dem Karakter als Justizrath entlassen . . . . . 295.
Gierth, O. L. G. Assess. in Schweidnitz, L. u. St. Richter in Schömberg . . . . . 29.
Giessing, K. G. Referendar . . 267.
v. Glizycki, Justizkommissar in Posen, an das Geh. Ober-Tribunal versetzt . . . . . 49.
v. Gilczynski, Assessor bei dem O. L. G. in Glogau . . . . 344.
v. Göckingk, L. G. Assessor in Cleve, Staats-Prokurator in Trier . . 109.
Gölich, Assessor bei dem O. L. G. in Glogau . . . . . 62.
v. Götz, K. G. Referendar . . . 319.
— gestorben . . . . . 181.
v. Götze, Stadtrichter in Waldenburg, Bergrichter bei dem Bergamte daselbst . . . . . 327.
— Berggerichtsrath . . . . . 70.
Goldbach, O. L. G. Assessor in Breslau, gestorben . . . . . 94.
Gomille, Assessor bei dem O. L. G. in Breslau . . . . . 49.
Gothein, O. L. G. Assessor in Halberstadt, bei dem L. u. St. G. in Gardelegen etatsmäßig, und als Gerichts-Kommissar in Götze . . 327.
Gottheiner, K. G. Rath entlassen 454.
Gottschewski, Assessor bei dem O. L. G. in Marienwerder . . . 335.
Gottwald, O. L. G. Referendar in Glogau . . . . . 222.
Gottwalt, O. L. G. Referendar in Glogau . . . . . 200.
Grach, L. G. Assessor in Trier, bei bei dem L. G. in Cleve etatsmäßig 38.
Gradwohl, Friedensgerichtsschreiber in Perl, gestorben . . . . 206.
Graff, K. G. Assessor in Münchеberg, Justizkommissar und Notar in Luckau . . . . . 296.
Grangé, Justizkommissar in Rathenow, zur Praxis bei den Gerichten des II. Jerichowschen Kreises verstattet . . . . . 78.
Graun, Geh. Ober-Revisionsrath in Berlin, r. A. O. II. Kl. m. E. 30.
Gravitz, Kaufmann, See u. Handelgerichts-Assessor in Stettin . . 246.
Greef, Kaufmann zu Barmen, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Elberfeld . . . . . 214.
Gregorovius, Justizkommissar in Braunsberg, zur Prozeß-Praxis bei dem L. und St. G. zu Heiligenbeil mit Vorbehalt des Widerrufs verstattet . . . . . 126.
v. Grodbeck, Assessor bei dem O. L. G. in Marienwerder . . . 454.
Gröger, Assessor bei dem O. L. G. in Breslau . . . . . 157.
Grolp, O. L. G. Referendar in Marienwerder, außeretatsmäßiger Assessor bei dem dortigen L. und St. G. . . . . 260.
Gromadzinski, O. L. G. Referendar in Bromberg . . . . . 197.
Groote, K. G. Auskultator, L. G. Referendar in Köln . . . . . 10.
v. Groote I. K. G. Referendar . 69.
Gropius, Kriminalrichter in Fraustadt . . . . . 78.
Grosche, K. G. Referendar . . 363.
Groschke, Geh. Revisionsrath in Berlin, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. 30.
Groß, Justitiar in Frankenstein, die Führung des Titels als Königl. Niederländischer Justizrath gestattet 70.
Groß, Justizrath, außeretatsmäßiger Hülfsrichter in Oels . . . 50.
Groß, Notar in Rhaunen, nach Mayen versetzt . . . . . 312.
Großmann, K. G. Referendar, außeretatsmäßiger Assessor bei dem L. G. in Breslau . . . . . 165.
Großmann, Justizkommissar und Notar von Trzmeszno, nach Lobsens versetzt . . . . . 246.
Grothe, L. G. Direktor in Kupp, Direktor des L. und St. G. in Ratibor . . . . . 205.
Grube, O. L. G. Assessor bei dem L. und St. G. zu Worbis etatsmäßig . . . . . 102.
Grube, O. L. G. Referendar in Königsberg, außeretatsmäßiger Assessor bei dem dortigen St. G. . 455.
Grubitz, O. L. G. Assessor, bei dem L. und St. G. zu Küstrin etatsmäßig . . . . . 78.
— wird bis zur Einrichtung einer zweiten Gerichts-Kommission in Seelow bei dem L. und St. G. zu Küstrin beschäftigt . . . . 110.
Grüning, Justizkommissar bei dem L. und St. G. in Ratibor, an das O. L. G. daselbst versetzt . 10.
Günther, Assessor bei dem O. L. G. in Arnsberg . . . . . 335.
v. Gumpert, L. und St. G. Assessor in Kempen, entlassen . . 173.
Gutmann, O. L. G. Assessor in Cosel, bei dem L. und St. G. daselbst etatsmäßig . . . . . 387.
Gutsch, O. L. G. Referendar in Posen . . . . . 363.
Gutsche, O. L. G. Assessor, bei dem L. u. St. G. zu Guben, und zugleich als Gerichtskommissar in Fürstenberg etatsmäßig . . . . 454.
Gutschmidt, K. G. Rath, r. A. O. IV. Kl. . . . . 30.

## H.

Haase, Assessor bei dem O. L. G. zu Glogau . . . . . 430.
Hack, Friedensgerichtsschreiber in Düsseldorf, Allg. Ehrenz. . . . . 158.


Digitized by Google

Hacker, O. L. G. Assessor, bei dem L. und St. G. in Erfurt etatsmäßig mit der Funktion als Gerichtskommissar in Ziegenrück . . Seite 134.

Händler, O. L. G. Assessor bei dem L. und St. G. in Frankfurt etatsmäßig . . . . . Seite 86.

Hagemann, L. und St. G. Assessor in Marggrabowa zum Subaltern-Beamten degradirt . . . . Seite 296.

v. d. Hagen, Dr., Geh. Justiz- und vortragender Rath im Justiz-Ministerium, r. A. O. IV. Kl. . . Seite 30.

Hager, O. L. G. Referendar in Ramslau, unbesoldeter Assessor bei dem L. G. in Breslau . . . . Seite 288.

Hahn, O. L. G. Assessor in Danzig, bei dem dortigen L. und St. G. etatsmäßig . . . . . Seite 166.

Hain, O. L. G. Referend. in Glogau Seite 246.

Hambrock, Dr., Assessor bei dem O. L. G. in Königsberg . . . Seite 311.
— an das K. G. versetzt . . . . Seite 335.

Hamborf, Justizkommissar in Guben, gestorben . . . . . Seite 78.

Hamm, Advokat-Anwalt in Aachen, gestorben . . . . . Seite 30.

Hammerfeld, Assessor bei dem O. L. G. in Hamm . . . . . Seite 37.
— an das K. G. versetzt . . . . Seite 77.

Hanff, L. und St. G. Rath und Stener-Untersuchungsrichter in Stettin, Karakter als Geh. Justizrath Seite 230.

Hanow, Justizkommissar in Stettin, zur Praxis bei den Untergerichten des Randowschen Kreises verstattet . . . . . Seite 222.

Hanow, O. L. G. Referendar in Stettin . . . . . Seite 230.

Hansen, Advokat, Anwalt bei dem L. G. in Aachen . . . . . Seite 94.

v. Haustein, O. L. G. Referendar in Cöslin . . . . . Seite 287.

Hantelmann, O. L. G. Referendar in Bromberg, etatsmäßiger Assessor bei dem L. und St. G. zu Wongrowiec . . . . . Seite 312.

Harbarth, Justizkommissar u. Notar in Zempelburg, nach Soldin versetzt . . . . . Seite 246.

Hardung, Advokat-Anwalt bei dem L. G. in Köln, an den Appellhof daselbst versetzt . . . . . Seite 94.

Harrassowitz, K. G. Rath, Direktor des Kriminalger. zu Berlin Seite 356.

Hartmann, L. und St. G. Direktor und Kreis Justizrath in Glogau, Geh. Justizrath . . . . Seite 50.

Hartmann, O. L. G. Assessor bei dem L. und St. G. zu Küstrin etatsmäßig . . . . . Seite 78.
— diese Anstellung zurückgenommen Seite 110.

Hartmann, O. L. G. Referendar in Marienwerder . . . . . Seite 9.

v. Hartmann, L. und St. Richter, Justizrath in Habelschwerdt, L. u. St. G. Direktor in Löwenberg . Seite 447.

Hasak, O. L. G. Referend. in Ratibor . . . . . Seite 98.

Hasbron, Handelsgerichts-Sekretär in Trier . . . . . Seite 182.

Hasenclever, Kaufmann in Remscheid, Richter bei dem Handelsgericht in Elberfeld . . . . . Seite 86.

v. Hatzfeldt, Assessor bei dem O. L. G. zu Münstee . . . . . Seite 371.

v. Hatzfeldt, O. L. G. Referendar in Münster . . . . . Seite 125.

Haupt, Assessor bei dem O. L. G. zu Paderborn . . . . . Seite 271.

Hauschteck, K. G. Referendar . Seite 9.

Havenstein, K. G. Referendar . Seite 295.

Hay, Justizkommissar in Insterburg, zur Prozeß-Praxis bei dem Justizamte zu Skaisgirren verstattet . Seite 198.

Hecker, O. L. G. Rath in Frankfurt, r. A. O. IV. Kl. . . . . Seite 30.

Hecker, L. G. Assessor u. Friedensrichter zu Jülpich, L. G. Rath in Trier . . . . . Seite 281.

Hecker, Staats-Prokurator in Köln, Ober-Prokurator in Elberfeld . . Seite 387.

Heer, Justitiar in Striegau, außeretatsmäßiger Assessor bei dem L. und St. G. daselbst . . . . . Seite 50.

Heffter, K. G. Referendar . . Seite 1.

Heicke, L. und St. G. Rath in Calbe a. S., pensionirt . . . . Seite 454.

Heidenreich, exped. Sekretair bei dem Geh. Ober-Tribunal . . . Seite 355.

Heimbrod, O. L. G. Referendar in Breslau . . . . . Seite 335.

Heimsöth, Ober-Sekretair bei dem Appellationsgerichtshof in Köln, Justizrath, pensionirt . . . . . Seite 312.
— r. A. O. IV. Kl. . . . . Seite 328.

Heine, O. L. G. Referendar in Arnsberg . . . . . Seite 61.

Heinicke, Justiz-Amtmann bei dem L. und St. G. zu Küstrin, L. u. St. G. Rath . . . . . Seite 77.

Heinrich, St. G. Exekutor in Breslau, Allg. Ehrenz. . . . . Seite 70.

Heinrichsdorff, Justiz-Kommissar zu Ragnit, zur Prozeß-Praxis bei dem Justiz-Amte zu Skaisgirren verstattet . . . . . Seite 198.

Heinsius, Geh. Ob.-Tribun.-Rath Seite 117.

Heintzmann, O. L. G. Referendar in Hamm . . . . . Seite 181.

Heintzmann, O. L. G. Assessor zu Hagen, bei dem L. und St. G. zu Essen etatsmäßig . . . . . Seite 182.

Heise, O. L. G. Referendar in Naumburg . . . . . Seite 21.

Heitemeyer, Assessor bei dem O. L. G. in Paderborn . . . . Seite 37.
— an das O. L. G. in Glogau versetzt . . . . . Seite 101.

Heitmann, O. L. G. Assessor, bei dem L. und St. G. zu Cösfeld etatsmäßig . . . . . Seite 118.

Hellhof, K. G. Assessor bei dem L. und St. G. zu Pleschen . . Seite 365.

Hellmann, O. L. G. Assessor in Münster, an das O. L. G. zu Hamm versetzt und bei dem L. u. St. G. zu Iserlohn beschäftigt . Seite 259.

Hellweg, O. L. G. Assessor in Münster, nach Hamm versetzt . . Seite 355.

Helmke, Assessor bei dem O. L. G. zu Magdeburg . . . . . Seite 93.

Hen, Notar in St. Wendel, nach Lebach versetzt . . . . . Seite 272.

Hengstenberg, Assessor bei dem O L. G. in Hamm . . . . . Seite 319.

Henke, O. L. G. Referendar in Posen . . . . . Seite 49.

Henke, O. L. G. Assessor bei dem L. und St. G. in Aschersleben, L. und St. G. Rath daselbst . . Seite 157.

Henudorf, O. L. G. Referendar Magdeburg . . . . . Seite 165.

Henuige, O. L. G. Referendar in Breslau . . . . . Seite 61.

Henning, Justizkommissar und Notar in Schlochau, gestorben . . Seite 20.

Henrici, L. und St. G. Rath und Ger.-Kommissar in Werden, an das Kollegium des L. und St. G. zu Essen versetzt . . . . . Seite 182.

Herding, O. L. G. Referendar in Münster . . . . . Seite 101.

Hergaß, Assessor bei dem O. L. G. zu Magdeburg . . . . . Seite 189.

Hergetius, O. L. G. Referendar in Halberstadt . . . . . Seite 37.

Hermann, Justizkommissar in Stettin, die Praxis bei den Untergerichten des Randowschen Kreises gestattet . . . . . Seite 222.

Hermann, Friedensgerichtsschreiber, von Hillesheim nach Bitburg verf. Seite 182.

Hermann, Gerichtsvollzieher in Zell, Friedensgerichtsschreiber in Hillesheim . . . . . Seite 62.

Hermes, Justizkommissar und Notar, Justizrath in Braunsberg, gestorben . . . . . Seite 336.

Hermling, Rechnungsrath, K. G. Salarien-Kassen-Rendant, r. A. IV. Kl. . . . . Seite 30.

Herrmann, Assessor bei dem O. L. G. zu Hamm . . . . . Seite 311.

Heremann, Justiz-Kommissar in Brieg, Justizrath . . . . . Seite 10.

Herrmann, Berg-Sekretair in Waldenburg, Kanzleirath . . . . Seite 10.

Hertel, Geh. Justiz- und O. L. G.

Seite

Rath in Breslau, pensionirt und r. A. O. II. Kl. m. E. . . . 327.
Hertel, Assessor bei dem O. L. G. in Naumburg . . . . . 295.
Hertzberg, L. u. St. G. Direktor und Kreis-Justizrath in Löwenberg Direktor des L. u. St. G. in Glatz . . . . . 438.
v. Hertzberg, Assessor bei dem O. L. G. in Magdeburg . . . 446.
Hertwig, Assessor bei dem O. L. G. zu Naumburg . . . . . 21.
— an das O. L. G. zu Halberstadt versetzt . . . . . 85.
Hertz, Advokat im Bezirke des Appellhofes in Cöln . . . . . 2.
Hertzog, Assessor bei dem O. L. G. in Insterburg . . . . . 335
Hesse, Assessor bei dem O. L. G. zu Halberstadt . . . . . 149.
Hessen, O. L. G. Referendar in Insterburg . . . . . 343.
Hessner, O. L. G. Assessor, L. u. St. Richter in Schöneck . . . 447.
Heubach, Justizkommissar und Notar, von Saalfeld nach Braunsberg versetzt . . . . . 356.
Heymann, O. L. G. Referendar in Cöslin . . . . . 222.
Hientsch, O. L. G. Referendar in Frankfurt Kammerg. Assessor . . 189.
Hieye, O. L. G. Assessor in Altenkirchen bei dem Justiz-Senat in Ehrenbreitenstein etatsmäßig . . 166.
Hiersemenzel, O. L. G. Referendar in Königsberg . . . . . 29.
v. Hllgers, Assessor bei dem L. G. in Coblenz . . . . . 94.
Himmel, Assessor bei dem O. L. G. in Frankfurt . . . . . 133.
Himmel, O. L. G. Assessor in Frankfurt entlassen . . . . . 165.
Höfchen, O. L. G. Assessor und Stadtrichter in Reichenstein entlassen . . . . . 10.
Hölscher, Richter bei dem Handelsgericht in Coblenz . . . . . 268.
Hölterhoff, Kaufmann in Lennep, Richter bei dem Handelsgericht in Elberfeld . . . . . 86.
Hölzer, Parket-Sekretair bei dem L. G. in Cöln . . . . . 190.
Hoeninghaus, Notar in Crefeld 150.
Höpfner, O. L. G. Referendar in Insterburg . . . . . 343.
Hoffmann, L. G. Präsident, von Elberfeld nach Düsseldorf versetzt 10.
Hoffmann, Advokat und Notar in Greifswald als Justizkommissar an das L. u. St. Gericht zu Stettin versetzt . . . . . 126.
Hoffmann, A. L., Assessor bei dem O. L. G. in Breslau . . . .
Hoffmann, Th., O. L. G. Referendar in Breslau . . . . .
Hoffmann, Gefangenwärter bei Kriminalgericht in Berlin, Allg. Ehrenzeichen . . . . . 319.
Hollmann, Assessor bei dem Kammergericht . . . . . 222.
Holthoff, Notar in Düllen, gestorben . . . . . 30.
v. Holtzendorf, O. L. G. Assessor in Stettin an das Kammergericht versetzt . . . . . 371.
Holzapfel, L. u. St. Richter in Mittenwalde, L. u. St. G. Direktor daselbst . . . . . 206.
Honigmann, O. L. G. Assessor in Groß Salze, L. u. St. Richter in Gommern . . . . . 173.
Hoppe, L. u. St. G. Rath, Justizkommissar und Notar in Ostrowo unter Beilegung des Karakters als Justizrath . . . . . 30.
Horn, Assessor bei dem O. L. G. in Königsberg . . . . . 355.
Horn, Justizkommissar in Polnisch-Wartenberg, zugleich Notar im Departement Breslau . . . . . 2.
Houben, Notar in Xanten, Justizrath . . . . . 94.
Hübner, Appellationsgerichtsrath in Posen an das Kammergericht versetzt 93.
Hueck, O. L. G. Assessor in Duisburg, bei dem L. u. St. G. zu Essen etatsmäßig . . . . . 182.
Hueffer, Assessor bei dem O. L. G. zu Paderborn . . . . . 279.
Hühne, Kriminalrath in Liebenwerde, pensionirt . . . . . 267.
Humperdink, O. L. G. Assessor in Meschede an das L. u. St. G. in Bochum versetzt . . . . . 126.
Hundrich, O. L. G. Referendar in Breslau . . . . . 327.
Hundt, O. L. G. Assessor in Siegen, Justizkommissar bei dem L. u. St. G. Olpe und Notar . . . 94.

## J.

Jachnik, L. u. St. G. Assessor in Jonwraclaw, gestorben . . . .
Jachnow, Assessor bei dem Kammergericht . . . . . 86.
Jacobi, Kammerg. Assessor, etatsmäßig bei dem O. L. G. in Stettin . . . . . 287.
Jacobs, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. in Eilenburg, etatsmäßig . . . . . 61.
Jäckel, O. L. G, Rath in Marienwerder, pensionirt . . . . . 320.
Jähnigen, Geh. Ober-Justizrath und General-Prokurator bei dem Rheinischen Revisions- und Kassationshof, r. A. O. II. Kl. m. E. 454. 30.
Jahn, O. L. G. Referendar in Frankfurt . . . . . 271.
Janke, Kammerg. Referendar . . 222.
Jansen, Handelsgerichts-Sekretair in Aachen, Kanzleirath . . . . 50.
Jar, Advokat-Anwalt in Coblenz. gestorben . . . . . 110.
Jesse, Assessor bei dem O. L. G. in Arnsberg . . . . . 37.
Iffland, Kammerg. Referendar . 279.
Igel, Landger. Referendar in Koblenz . . . . . 268.
Ilberg, O. L. G. Assessor in Wongrowiecz an das L. u. St. G. zu Brilon versetzt . . . . . 206.
Joesting, Friedensrichter in Treis nach Mayen versetzt . . . . . 166.
Jordan, O. L. G. Assessor in Mühlhausen bei dem L. u. St. G. zu Calbe a. d. S., etatsmäßig . . 246.
Irgahn, Assessor bei dem O. L. G. in Breslau . . . . . 49.
Irmler, O. L. G. Assessor in Insterburg bei dem L. u. St. G. zu Stallupöhnen, etatsmäßig . . . 126.
Isford, L. u. St. G. Assessor in Sprottau, gestorben . . . . . 134.
v. Itzenplitz, Graf, Kammerg. Referendar . . . . . 77.
Julius, Justizkommissar in Dramburg die Ausdehnung seiner Praxis auf das L. u. St. G. in Tempelburg gestattet . . . . . 139.
Junghans, Kammerg. Assessor bei dem Kriminalgericht in Berlin, etatsmäßig . . . . . 237.
Jungwirth, O. L. G. Referendar außeretatsmäßiger L. u. St. G. Assessor in Naumburg . . . . 206.

## K.

Kähler, Assessor bei dem O. L. G. in Frankfurt . . . . . 279.
Kähler, O. L. G. Referendar in Frankfurt . . . . . 133.
Kahl, O. L. G. Referendar in Glogau . . . . . 1.
v. Kahlden, Kammerg. Referendar 69.
Kahle, Justizkommissar in Sonnenwalde, verlegt seinen Wohnsitz nach Finsterwalde . . . . . 344.
v. Kalckstein, O. L. G. Referendar in Bromberg . . . . . 205.
Kaldewey, O. L. G. Referendar in Münster . . . . . 165.
v. Kamecke, O. L. G. Referendar in Frankfurt . . . . . 189.


Digitized by Google

Seite

Kamp, L. G. Referendar in Cleve 372.
v. Kann, L. G. Referendar in Aachen, Friedensrichter in Baumholder . . . . . 458.
v. Karczewski, Justizkommissar und Notar in Rogasen nach Inowraclav versetzt . . . . . 458.
Kassner, O. L. G. Assessor in Frankfurt bei dem L. u. St. G. in Zehden, etatsmäßig . . . . 2.
Kautz, Notar in Rhaunen . . . 344.
Kayser, Kammerg. Assessor in Rust, Justizkommissar und Notar in Rügenwalde . . . . . 280.
— diese Ernennung zurückgenommen 312.
Keber, O. L. G. Referendar in Königsberg . . . . . 343.
Keller, Assessor beim O. L. G. in Hamm . . . . . 438.
Keller, Notar in St. Wendel . . 272.
Keller, Advokat-Anwalt in Köln, gestorben . . . . . 281.
Kendenbach, Kaufmann, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Trier . . . . . 190.
Kern, O. L. G. Referendar in Breslau . . . . . 21.
Kerken, O. L. G. Assessor in Unna daselbst etatsmäßig . . . . . 303.
Kenffel, O. L. G. Referendar in Naumburg . . . . . 157.
Keunen, L. G. Referendar in Aachen 158.
Kewer, Notar, von Wadern nach Neumagen versetzt . . . . . 281.
Kienitz, Geh. Justiz- und Kammerg. Rath, pensionirt . . . . . 49.
v. Kienitz, Referendar bei dem Ober-Appellations-Gericht in Greifswald . . . . . 311.
Kieschke, O. L. G. Assessor, zur Verwaltung entlassen . . . 69.
Kiessling, O. L. G. Assessor in Breslau, bei dem dortigen St. G. etatsmäßig . . . . . 134.
Kinderling, O. L. G. Referendar in Lützen, Qualifikations-Attest zum Obergerichts-Assessor . . . 189.
Kindermann, Geh. Justiz- und O. L. G. Rath in Arnsberg, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. . 93.
v. Kircheisen, Justizrath, Geh. expedirender Sekretair im Justiz-Ministerium, pensionirt . . . . 189.
Kirchhoff, Assessor bei dem O. L. G. in Frankfurt . . . . . 355.
— an das O. L. G. zu Königsberg versetzt . . . . . 446.
v. Kirchmann, Staatsanwalt bei dem Kriminalg. in Berlin, in gleicher Eigenschaft an das Kammerg. versetzt . . . . . 141.

Seite

— Vize-Präsident des O. L. G. zu Ratibor . . . . . 229.
Kirsch, L. u. St. G. Assessar zu Kozmin, gestorben . . . . . 296.
Kirstein, Kommerzien-Rath, kaufmännischer Assessor bei dem See- und Handelsgericht in Stettin, die nachgesuchte Entlassung ertheilt . 118.
Kirstein, Kaufmann, See- und Handelsgerichts-Assessor in Stettin . 246.
Kister, O. L. G. Chef-Präsident in Naumburg . . . . . 141.
— Staats- und Justizminister . . 319.
Klatt, O. L. G. Referendar in Wanzleben, außeretatsmäßiger Assessor bei dem L. und St. G. in Magdeburg . . . . . 312.
Klebs, Assessor bei dem O. L. G. in Königsberg . . . . . 245.
Klein, O. L. G. Assessor in Lobsens, Justizkommissar und Notar in Schönlanke . . . . . 296.
Kleine, O. L. G. Referendar in Paderborn . . . . . 190.
Kleinschmidt, Dr. jur., Kammerg. Referendar . . . . . 69.
v. Kleist, Wirklicher Geh. Ober-Justizrath und Geh. Ober-Tribunals-Vizepräsident, pensionirt . . 245.
Klemme, O. L. G. Referendar in Paderborn . . . . . 222.
Klerings, Friedesgerichtsschreiber in Hillesheim . . . . . 214.
Klewitz, Assessor bei dem O. L. G. in Halberstadt . . . . . 229.
Klingner, O. L. G. Referendar in Naumburg . . . . . 222.
Klocke, O. L. G. Referendar in Paderborn . . . . . 343.
v. Klot-Trautvetter, Direktor des Hofgerichts in Greifswald . . 21.
v. Knobelsdorf, exped. Sekretair bei dem Geh. Ober Tribunal, gestorben . . . . . 355.
Knoll, O. L. G. Assessor, bisher Justizkommissar und Notar in Namslau, die Verwaltung der Stadtrichterstelle in Rosenberg übertragen . . . . . 133.
— zum Stadtrichter in Rosenberg ernannt . . . . . 303.
Koblitz, O. L. G. Referendar in Breslau, außeretatsmäßiger Assessor bei dem dortigen St. G. . . 197.
Koch, O. L. G. Assessor, bisher Justitiar in Neurode, bei dem L. u. St. G. in Schweidnitz und Richter bei der Gerichtskommission in Waldenburg . . . . . 110.
Koch, Assessor bei dem O. L. G. in Marienwerder . . . . . 327.

Seite

Koch, Kammerg. Assessor an das O. L. G. zu Ratibor versetzt . . 454.
Koch, O. L. G. Referendar in Königsberg . . . . . 125.
Koch, L. G. Referendar in Aachen 158.
Koch, Notar von Hillesheim nach Wald versetzt . . . . . 38.
v. Koch, O. L. G. Assessor, von Naumburg nach Marienwerder versetzt . . . . . 9.
Köhler, Justizkommissar in Sprembeg, nach Guben versetzt . . . 78.
Köhler, O. L. G. Referendar in Frankfurt, außeretatsmäßiger Assessor bei dem L. u. St. G. in Schleusingen . . . . . 237.
Kölpin, L. u. St. G. Rath in Stettin, gestorben . . . . . 312.
v. Könen, L. u. St. G. Direktor u. Kreis Justizrath zu Halle a. d. S. Karakter als Geh. Justizrath . . 9.
König, Assessor bei dem O. L. G. zu Arnsberg . . . . . 221.
König, Kriminalrath in Lübben an das L. u. St. G. zu Cottbus versetzt . . . . . 109.
König, Kammerg. Referendar . . 49.
König, Advokat im Bezirk des Appellhofes in Cöln . . . . . 439.
Körte, O. L. G. Assessor in Glogau an das O. L. G. in Breslau versetzt . . . . . 287.
— Justizkommissar und Notar in Zempelburg . . . . . 320.
Köster v. Kösteritz, Ober-Prokurator in Elberfeld, die Anlegung des Königl. Niederländischen Löwenordens gestattet . . . . . 94.110.
— an das L. G. zu Düsseldorf versetzt . . . . . 387.
Kolligs, L. u. St. G. Direktor, Kreis-Justizrath in Worbis, pensionirt . . . . . 237.
Kolligs, O. L. G. Assessor in Mühlhausen, L. u. St. G. Rath 70.
Korb II., O. L. G. Assessor in Ratibor an das O. L. G. in Breslau versetzt . . . . . 37.
Korb, O. L. G. Assessor in Warburg bei dem L. u. St. G. in Bünde, etatsmäßig . . . . . 343.
Korn, Justizrath, Justizkommissar in Frankfurt gestorben . . . . 458.
Korthaus, Kaufmann in Barmen, Richter bei dem Handelsgericht in Elberfeld . . . . . 86
Korthaus, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Elberfeld entlassen . . . . . 214.
Kowalleck, O. L. G. Assessor zu Königsberg in Pr. bei dem L. u. St. G. zu Schwetz, etatsmäßig . 2.


Digitized by Google

Seite

Krahe, Notar von Mandersheid nach Neumagen versetzt . . . 260.
— gestorben . . . . . 268.
Krause, Kreis-Justizrath und L. u. St. Richter in Züllichau, r. A. O. IV. Kl. . . . . 30.
Krause, L. u. St. G. Direktor und Kreis-Justizrath in Glatz, L. u. St. G. Rath in Stettin . . . 343.
Krause, Assessor bei dem O. L. G. in Halberstadt . . . . . 335.
Krause, Assessor bei dem O. L. G. in Naumburg . . . . . 438.
Krause, Geh. Kanzleidiener im Justizministerium, Allg. Ehrenz. . . 30.
Kreglinger, Kaufmann in Göln, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht daselbst . . . . . 280.
Kriege, O. L. G. Referendar in Münster . . . . . 49.
Krieger, O. L. G. Referendar in Königsberg . . . . . 197.
v. Kröcher, Kammerg. Assessor zur Verwaltung entlassen . . . . . 117.
Krüger, O. L. G. Assessor in Duisburg bei dem L. u. St. G. zu Iserlohn und als Gerichtskommissar in Menden etatsmäßig . . 296.
Krüger, Assessor bei dem Kammerg. 109.
Krüger, O. L. G. Referendar in Stettin . . . . . 77.
Krüger, Justizkommissar und Notar von Cölleda nach Querfurth versetzt . . . . . 118.
Krukenberg, O. L. G. Referendar in Naumburg . . . . . 430.
Kudemann, Bote bei dem Vormundschaftsgericht in Berlin, Allg. Ehrenzeichen . . . . . 30.
Küchen, Kaufmann, Richter bei dem Handelsgericht in Trier . . . . 190.
Kühn, Justizkommissar und Notar von Wollstein nach Merseburg versetzt . . . . . 364.
— diese Versetzung auf seinen Antrag zurückgenommen. . . . . 418.
v. Küster, Kammerg. Referendar . 87.
Kuhfuß, Advokat in Alten-Kirchen als Assessor bei dem O. L. G. zu Aenesberg wieder eingetreten . 181.
— O. L. G. Assessor zu Kirchen bei dem Justizamte in Alten-Kirchen, etatsmäßig . . . . . 237.
Kuhlemann, L. u. St. G. Rath in Bünde nach Herford versetzt . 303.
Kuhlmeyer, Geh. Ober Tribunalsrath, r. A. O. II. Kl. m. E. . 30.
Kuhlwein, Assessor bei dem O. L. G. in Frankfurt . . . . . 101.
Kuhn, O. L. G. Chef-Präsident in Breslau, Wirkl. Geh. Rath mit dem Prädikat Excellenz . . . . 1.
Kullack, L. u. St. G. Assessor in Gumbinnen L. u. St. G. Rath . 214.

Seite

v. Kunth, Assessor bei dem O. L. G. in Naumburg . . . . . 181.
Kuwert, O. L. G. Referendar in Königsberg . . . . . 312.

## L.

Lablack, Bote und Exekutor bei dem L. St. G. zu Danzig, Allg. Ehrenz. 280.
Lachet, L. u. St. G. Depositat- und Salarien-Kassen-Rendant zu Schweidnitz, Kanzleidirektor . . 126.
Lange, Geh. Justiz- und O. L. G. Rath in Stettin, pensionirt . . 141.
Lange, O. L. G. Referendar zu Königsberg . . . . . 29.
Langheinrich, Justiz-Amtmann zu Königs-Wusterhausen, L. u. St. G. Rath . . . . . 109.
Lari, L. u. St. G. Rath zu Stallupönen, Direktor des L. u. St. G. zu Straßburg i. Pr. und Kreis-Justizrath . . . . . 102.
Laue, Kammerg. Assessor bei dem L. u. St. G. zu Ostrowo, etatsmäßig . . . . . 165.
v. La Wière, O. L. G. Assessor in Frankfurt an das Kammergericht versetzt . . . . . 295.
Lebstik, St. G. Assessor in Breslau O. L. G. Assessor in Insterburg. 418.
Legiehn, St. G. Rath in Königsberg, gestorben . . . . . 205.
Lehmann, Geh. Justiz- und Ober-Appellationsgerichts-Rath in Posen, entlassen . . . . . 9.
Lehmann, O. L. G. Rath an das Ober-Appellationsgericht in Posen versetzt . . . . . 29.
Lehmann, Assessor bei dem O. L. G. in Posen . . . . . 372.
Lehmann, O. L. G. Assessor in Posen bei dem L. u. St. G. zu Birnbaum, etatsmäßig . . . . 141.
Lehmann, O. L. G. Referendar in Stettin . . . . . 197.
Leinemann, Assessor bei dem O. L. G. zu Münster . . . . 343.
Leipziger, O. L. G. Referendar in Naumburg . . . . . 205.
Lemcke, O. L. G. Referendar in Frankfurt . . . . . 222.
Lente, Justizkommissar in Stettin, die Praxis bei den Untergerichten des Randowschen Kreises gestattet 287.
Lennich, O. L. G. Referendar in Hamm . . . . . 455.
Lenssen, Kaufmann in Rheydt, Ergänzungsgerichter beim Handelsgericht in Glabbach . . . . . 21.
Lent, O. L. G. Referendar in Hamm . . . . . 311.
Lentz, Assessor bei dem O. L. G. zu Königsberg . . . . . 101.

Seite

v. Lentz, Assessor bei dem Kammergericht . . . . . 165.
Lentzke, Kammerg. Referendar . 109.
Lenz, Assessor bei dem O. L. G. in Stettin . . . . . 364.
Leonhardt, L. u. St. G. Sekretair Hauptmann a. D. in Kulm, r. A. O. IV. Kl. . . . . 142.
Levine, Notar in Meurs, gestorben 447.
Lepper, O. L. G. Assessor in Schlochau in die erste Assessorstelle des L. u. St. G. zu Berent versetzt . 280.
Lerch, Kaufmann in Göln, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht daselbst . . . . . 246.
Leske, O. L. G. Referendar in Frankfurt . . . . . 29.
Leue, Geh. Kalkulator im Justizministerium . . . . . 166.
Ley, O. L. G. Assessor in Essen bei dem L. u. St. G. in Lüdenscheid etatsmäßig . . . . . 158.
Liersch, O. L. G. Referendar in Breslau . . . . . 181.
Limann, Assessor bei dem Kammerg. 363.
Lindenau, Justizkommissar in Insterburg, Justizrath . . . . . 10.
Lindenheim, Notar in Quedlinburg, entlassen . . . . . 126.
Lindig, Assessor bei dem O. L. G. zu Naumburg . . . . . 189.
Lindner, Kammerg. Referendar . 197.
Lingenbrink, zu Viersen, Richter bei dem Handelsgericht zu Glabbach . . . . . 62.
Linnemann, Notar in Stromberg entlassen . . . . . 150.
Lintz, Kammerg. Referendar . . . 279.
Lipke, Kammerg. Assessor an das O. L. G. in Naumburg versetzt . 259.
Liste, Direktor des L. u. St. G. zu Medebach . . . . . 157.
— diese Ernennung zurückgenommen 213.
Löper, Assessor bei dem O. L. G. zu Naumburg . . . . . 21.
v. Löper, Kammerg. Referendar . 9.
Lörbroks, O. L. G. Referendar in Hamm . . . . . 343.
Loos, Kriminalrichter in Sangerhausen, Direktor des L. u. St. G. zu Worbis . . . . . 280.
Löwe, Kammerg. Referendar . . 9.
Löwenberg, Dr., Geh. Ober-Tribunals-Rath, Mitglied der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission . . . . . 355.
Lohmeyer, L. u. St. G. Rath in Halberstadt von dem Amte als Bergrichter und Justitiar des Magdeburgischen Bergamts zu Halberstadt entlassen . . . . . 320.




Digitized by Google

Seite

Longard, Advokat, Anwalt bei dem Appellhof in Cöln . . . . 94.
Loos, O. L. G. Assessor in Neustadt in Oberschl. an das Fürstenthumsgericht in Neiße versetzt . . 61.
Lorek, O. L. G. Referendar in Cöslin . . . . . 335.
Lorenz, O. L. G. Referendar, in Ujest, außeretatsmäßiger Assessor bei dem St. G. zu Breslau . . 336.
Lortzing, Registrator bei dem Censurgericht, expedirender Sekretair bei dem Geh. OberTribunal . . 355.
Luck, O. L. G. Referendar in Hamm 371.
Ludwig, Justitiar, außeretatsmäßiger Assessor in Oels . . . . . 50.
Lüttcke, Kammerg. Assessor und Gerichtskommissar zu Fürstenberg Stadtrichter und Justizamtmann des vereinigten St. G. Müllrose und des Justizamts Biegen . . 438.
Lüttcke, Justizkommissar zu Erwitte, gestorben . . . . . 431.
Lützeler, L. G. Referendar in Elberfeld . . . . . 268.
v. Lützow, Assessor bei dem Kammergericht . . . . . 205.
Lutze, O. L. G. Referendar in Frankfurt, außeretatsmäßiger Assessor bei dem L. u. St. G. zu Landsberg a. d. W. . . . . 320.
Luther, Ober-Apellations-Gerichts-Rath in Posen, Direktor des L. u. St. G. zu Trebnitz . . . . . 142.
Lutheritz, Fürstl. Hatzfeldscher Fürstenthumsgerichts-Rath in Prauenitz 102
Lympius, L. u. St. G. Direktor und Kreis-Justizrath in Wittenberg . . . . . 29.


## M.


Märcker, Staats- und Justiz-Minister . . . . . 213.
— Präsident des O. L. G. zu Halberstadt . . . . . 319.
v. Maltzahn, O. L. G. Assessor, Direktor des L. u. St. G. zu Cüstrin, und Kreis-Justizrath für den südlichen Theil des Königsberger Kreises . . . . . 77.
v. d. Marck, vorm. O. L. G. Referendar in Arnsberg, jetzige Regierungs-Referendar in den Justizdienst wieder eingetreten . . . . . 387.
v. d. Mark, O. L. G. Referendar in Arnsberg . . . . . 61.
Marlurt, O. L. G. Referendar in Naumburg . . . . . 125.
Marnette, Parket-Sekretair in Koblenz, Friedensgerichtsschreiber in Sobernheim . . . . . 118. 142.
Martens, O. L. G. Referendar in Königsberg . . . . . 29.
Martins, L. G. R. in Elberfeld . 102.
Maske, O. L. G. Referendar in Breslau . . . . . 446.
Mattern, O. L. G. Assessor in Glogau . . . . . 355.
Mathieu, Friedensrichter in Castellaun, nach Solingen versetzt . . 364.
Maurenbrecher, Kaufmann in Elberfeld, als Handelsrichter daselbst wieder gewählt . . . . . 455.
Maurer, Assessor bei dem Kammergericht . . . . . 418.
Mauve, O. L. G. Assessor zu Neustadt in Westpr. bei dem dortigen L. G. etatsmäßig . . . . . 22.
May, Kaufmann in Lippertzend, Ergänzungsrichter beim Handelsgericht in Gladbach . . . . . 455.
Mayer, Referendar bei dem Justiz-Senat in Ehrenbreitstein . . . 141.
Meckel, Friedensrichter in Blankenheim, Justizrath, r. A. O. IV. Kl. 158.
Mehlan, Friedensgerichts-Schreiber in Remscheid . . . . . 62.
Meier, O. L. G. Referendar in Marienwerder, Assessor bei dem Kammergericht . . . . . 173.
Melling, O. L. G. Assessor in Bochum bei dem L. u. St. G. zu Hattingen, etatsmäßig . . . . . 50.
Meitzen, O. L. G. Assessor in Trzemeszno, bei dem L. u. St. G. zu Inowraclaw etatsmäßig . . . 110.
Meitzen, O. L. G. Referendar in Breslau . . . . . 371.
v. Mellenthin, O. L. G. Referendar in Frankfurt . . . . . 222.
Mellin, Kammerg. Assessor, Justizkommissar für den südlichen Theil des Luckauer Kreises, und den Calauer Kreis mit Anweisung seines Wohnsitzes in Senftenberg, und zugleich Notar . . . . . 86.
Meltzbach, Assessor bei dem O. L. G. zu Königsberg . . . . . 189.
Mende, O. L. G. Referendar in Breslau . . . . . 1.
v. Mengershausen, O. L. G. Referendar in Münster . . . . . 49.
Mengdehl, Kammerg. Referendar 418.
Menghieus, Justizkommissar in Querfurt an das St. G. in Erfurt versetzt . . . . . 62.
Mensing, Assessor bei dem O. L. G. zu Münster. . . . . 229.
Mentz, Kanzlei-Inspektor des Geh. Ober-Tribunals, Kanzleidirektor . 259.
Menzel, O. L. G. Referendar in Breslau, außeretatsmäßiger Assessor bei dem dortigen St. G. . . 431.
Merkel, Justizkommissar und Notar für den Gubener Kreis, nimmt seinen Wohnsitz in Guben. . . . 190.
— an das L. u. St. G. zu Guben versetzt . . . . . 296.
v. Merkel, Kammerg. Assessor von seinem Amte als Sekretair bei dem Ober-Censurgericht, entlassen . . 141.
Merrem, Appellationsgerichts-Rath in Cöln, Landgerichts-Präsident in Saarbrücken . . . . . 70.
Mestag, Kammerg. Referendar . . 303.
v. Mettingh, Kammerg. Assessor zur Verwaltung entlassen . . . 49.
Mettke, Assessor bei dem O. L. G. in Frankfurt . . . . . 355.
Mettke, Justizkommissar und Justizrath in Frankfurt, r. A. O. IV. Kl. 30.
Meurin, L. G. Referendar in Cöln 455.
Meuß, O. L. G. Assessor bei dem L. G. in Cöln, etatsmäßiger Assessor bei dem L. u. St. G. in Cüstrin mit der Funktion als zweiter Gerichtskommissar in Seelow . 135.
Meves, L. u. St. G. Direktor und Kreis-Justizrath in Cottbus, gestorben . . . . . 38.
Meyberg, L. G. Rath in Saarbrücken, ständiger Kammer-Präsident bei dem L. u. St. G. in Elberfeld . . . . . 230.
Meyer, Assessor bei dem O. L. G. in Frankfurt . . . . . 303.
Meyer, O. L. G. Assessor bei dem St. G. in Breslau an das O. L. G. daselbst zurück versetzt . . . 109.
Meyer Kammerg. Referendar . . 245.
Meyer, O. L. G. Assessor, Justizkommissar und Notar in Insterburg 102.
Meyer, Justizkommissar bei dem Geh. Ober-Tribunal, Justizrath . 102
Meyer, Justizrath, Geh. expedirender Sekretair im Justiz-Ministerium pensionirt . . . . . 205.
Meyer, Rechnungsrath, expedirender Sekretair und Kalkulator bei dem Kurmärkischen Pupillen-Kollegium seines Amtes entsetzt. . . . . 246.
Meyer, Friedensgerichts-Schreiber in Rheinberg . . . . . 166.
Meyer, Seifenfabrikant in Crefeld, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht daselbst. . . . . 455.
Michaelis, Kammerg. Referendar. 222.
Michaelis, O. L. G. Kanzlist in Halberstadt, Kanzleisekretair. . . 149.
Michels, Ober-Apellationsgerichts-Rath in Posen, einstweilen an das Vormundschaftsgericht in Berlin versetzt . . . . . 133.
Michels, O. L. G. Assessor in Lüdenscheid, Justiz-Kommissar und


Digitized by Google

Seite

Notar bei dem L. u. St. G. in Bielefeld . . . . . 206.
— diese Ernennung auf seinen Wunsch zurück genommen . . . . . 246.
Milo, L. u. St. G. Assessor in Labiau, L. u. St. G. Rath daselbst 312.
Minding, unbesoldeter L. u. St. G. Assessor in Sprottau, entlassen 142.
Mink, Handelsgerichts-Sekretair in Elberfeld . . . . . 142.
Möger, Assessor bei dem O. L. G. zu Münster . . . . . 287.
Möllendorf, Kammerg. Referendar 85.
Möllenhof, Assessor bei dem O. L. G. in Münster . . . . . 165.
Möller, L. G. Assessor in Cöln bei dem L G. in Cleve, etatsmäßig . . . . . 94.
— Staatsprokurator in Cöln. . 439.
Möller, Bote und Exekutor bei dem St. G. in Danzig, Allg. Ehrenz. 280.
Möwes, Gerichtsbote in Elbing, Allg. Ehrenz. . . . . 86.
Mohring, Justizrath, Justizkommissar und Notar in Nordhausen entlassen . . . . . 2.
Molsitzig, Assessor beim O. L. G. zu Marienwerder . . . . . 438.
Mole, Justitiar in Peterswaldau, die Anciennität vom 18. Oktober 1844 in der Reihe der Obergerichts-Assessoren beigelegt . . . . . 418.
Moreau, L. G. Referendar in Aachen . . . . . 158.
Morgenbesser, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. zu Insterburg, etatsmäßig . . . . . 102.
Morgenroth, O. L. G. Assessor in Schleusingen, an das O. L. G. in Arnsberg versetzt . . . . . 9.
Morret, Friedensgerichts-Schreiber von Bittburg nach Crefeld versetzt 102
Morsbach, O. L. G. Referendar in Münster . . . . . 245.
Mottau, Justizkommissar in Stettin, die Praxis bei den Untergerichten des Randowschen Kreises, widerruflich gestattet . . . . . 222.
Mücke, L. u. St. Richter in Schömberg, etatsmäßiger Assessor bei dem L. u. St. G. zu Schmiedeberg . 222.
v. Mühler, Kammerg. Assessor, bisher dem L. G. in Trier an das Kammerg. zurück versetzt . . . 181.
Müller, Polizeidirektor in Cöln, Unter-Staatssekretair im Justizministerium . . . . . 229.
Müller, J., Assessor bei dem O. L. G. in Hamm . . . . . 229.

Seite

Müller, H. A., Assessor bei dem O. L. G. in Köslin . . . . 221.
Müller, L. G. Referendar in Köln 455.
Müller, O. L. G. Referendar in Frankfurt . . . . . 181.
Münster, O. L. G. Referendar in Breslau . . . . . 418.

## N.

Neide, O. L. G Referendar in Breslau . . . . . 165.
Nellinger, Notar, von Neumagen nach Düllen versetzt . . . . . 222.
Netter, Assessor bei dem O. L. G. in Frankfurt . . . . . 319.
Neubaur, L. u. St. G. Rath in Samter, pensionirt . . . . . 118.
Neugebauer, O. L. G. Referendar in Breslau . . . . . 61
Neuhaus, Justizkommissar, verlegt seinen Wohnsitz von Lieberose nach Lübben . . . . . 158.
Neuhoff, Assessor bei dem Justiz-Senat in Ehrenbreitstein, Notar in Kirchen . . . . . 280.
Neukirch, Justizkommissar und Notar in Olpe, nach Siegen unter Beilegung der Praxis in Burbach und Hilchenbach versetzt . . . 2.
Neumann, Krim. G. Rath in Berlin, zweiter Staatsanwalt bei dem Krim. G. . . . . 213.
Neumann, O. L. G. Referendar in Königsberg . . . . . 182.
Neumann, O. L. G. Referendar in Breslau . . . . . 271.
Nicolay, Advokat, Anwalt bei dem L. G. in Aachen . . . . . 94.
Niederstetter, O. L. G. Referendar in Oppeln, unbesoldeter L. u. St. G. Assessor daselbst . . . 356.
Niederstetter, O. L. G. Referendar in Marienwerder . . . . 9
Niedt, Assessor bei dem O. L. G. in Frankfurt . . . . . 37.
— an das K. G. versetzt . . . . 125.
Niemann, O. L. G. Referendar in Halberstadt . . . . . 267.
Nierstraß, Richter bei dem Handelsgericht in Köln . . . . . 280.
Nikisch, O. L. G. Referendar in Glogau . . . . . 371.
Nikolaiski, Assessor bei dem O. L. G. in Königsberg . . . . . 173.
Nippold, O. L. G. Referendar in Halberstadt . . . . . 21.
Noack, Kammerg. Rath, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. . . . . 30.
Nolte, Justizkommissar und Notar in Kempen, in gleicher Eigenschaft an das L. und St. G. zu Lissa unter Beilegung der Praxis bei

Seite

den Gerichten des Fraustadter Kreises versetzt . . . . . 439.
v. Normann, Assessor bei dem O. L. G. in Naumburg . . . . 327.
Nordmann, Justiz-Kommissar in Quedlinburg, mit dem Karakter als Justizrath entlassen . . . . 38.
v. Nostitz, O. L. G. Assessor in Erfurt, L. und St. G. Rath . 197.
Nücker, Advokat in Köln, zugleich Anwalt bei dem L. G. daselbst . 38.
v. Nycz, O. L. G. Assessor in Thorn, L. und St. Richter in Riesenburg . . . . . 178.

## O.

Oberbeck, O. L. G. Assessor in Frankfurt, bei dem L. und St. G. in Salzwedel etatsmäßig . . . 118.
v. Obernitz, O. L. G. Referendar in Königsberg . . . . . 29.
Odebrecht, Kreisrichter in Bergen, Kreisgerichtsdirektor daselbst . . 356.
Oehler, Assessor bei dem O. L. G. in Naumburg . . . . . 271.
Oelzen, O. L. G. Assessor in Naumburg, bei dem L. und St. G. in Eilenburg etatsmäßig . . . . 30.
— bei dem L. und St. G. zu Sangerhausen als Hülfsrichter eingetreten . . . . . 320.
Oemler, Assessor bei dem O L. G. zu Halberstadt . . . . . 245.
— an das O. L. G. zu Naumburg versetzt . . . . . 446.
Oettgen, Handelsgerichts-Präsident in Köln, als solcher wieder bestätigt 280.
Oettinger, L. G. Referendar in Koblenz . . . . . 455.
Offenberg, O. L. G. Assessor zu Bochold, bei dem L. und St. G. zu Tecklenburg etatsmäßig . . . 280.
Offenberg, O. L. G. Assessor zu Ahaus, bei dem L. und St. G. zu Vreden etatsmäßig . . . . 280.
v. Olfers, O. L. G. Vice-Präsident in Münster, einstweilen das Chef-Präsidium daselbst übertragen 229.
Orlop, O. L. G. Assessor in Halberstadt, die interimistische Verwaltung des Amtes als Bergrichter und Justitiar des Magdeburgischen Bergamtes zu Halberstadt übertragen . . . . . 320.
Osswald, O. L. G. Assessor in Worbis, Justizkommissar bei dem L. u. St. G. zu Nordhausen und Notar . . . . . 158.
v. d. Osten-Sacken, O. L. G. Referendar in Bromberg, L. und St. G. Assessor in Gnesen . . . . 455.




Digitized by Google

## P.


Pabst, Justizkommissar und Notar in Magdeburg, gestorben . . . Seite 288.
Pabst von Ohain, Geh. Ober-Tribunalsrath, r. A. O. IV. Kl. 30.
Pahl, Justizrath in Neudamm, Assessor bei dem L. und St. G. zu Küstrin . . . . . 78
— zugleich Gerichtskommissar in Neudamm . . . . . 110.
Panse, Assessor bei dem O. L. G. in Naumburg . . . . . 438.
Pape, L. und St. G. Rath in Gewitte, pensionirt . . . . . 246.
Pape, Justizrath, Justizkommissar u. Notar, verlegt seinen Wohnsitz von Räthen nach Warstein . . . . 304.
Paschen, L. G. Assessor und Friedensrichter in Solingen, L. G. Rath in Koblenz und zwar bei d. Untersuchungsamte in Simmern 328.
Passauer, Patrimonial-Landrichter in Deutsch-Eylau verzichtet auf die ihm verliehene etatsmäßige Assessor-Stelle in Tuchel . . . . . 1.
— tritt in die Reihe der Obergerichts-Assessoren mit dem Dienstalter vom 26. Mai 1846 und erhält eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem L. und St. G. zu Marienwerder . . . . . 280.
Pastor, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Aachen . . . 387.
Pattberg, L. G. Referendar in Elberfeld . . . . . 222.
Patzschke, K. G. Referendar, außeretatsmäßiger Assessor bei dem St. G. in Charlottenburg . . . . 222.
Paul, L. u. St. Richter u. Kreis-Justizrath in Münsterberg, Direktor des L. u. St. G. zu Namslau 431.
Pauli, K. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Kosten, an das O. L. G. zu Posen versetzt . . . . 85.
— bei dem L. und St. G. zu Meseritz etatsmäßig . . . . . 142
Pauli, Justizkommissar in Tempelburg, auch die Praxis bei den Gerichten des Dramburger Kreises, den L. u. St. G. zu Callies und Dramburg, so wie bei dem St. G. in Polzin gestattet, auch ist diese erweiterte Praxis auf diejenigen Patrimonialgerichte, deren Richter in den genannten Städten ihren Wohnsitz haben, ausgedehnt worden 439.
Pauly, O. L. G. Assessor in Bühren, bei dem L. u. St. zu Warburg etatsmäßig . . . . . 260.
Pauly, Justiz-Amtmann in Seckenburg, etatsmäßiger Assessor b. d. L. und St. G. zu Ragnit . . 158.
Pechstein, außeretatsmäßiger Assessor bei dem St. G. zu Naumburg a. d. S. . . . . 246.
Pegnilhen, L. und St. G. Rath in Magdeburg, entlassen . . . 94.
Peil, Kaufmann in Köln, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht daselbst . . . . . 280.
v. Pelser-Berensberg, L. G. Assessor zu Paderborn, an das L. G. in Köln versetzt . . . . . 230.
Perrot, L. G. Referend. in Prüm, Friedensrichter daselbst . . . . 260.
Perschke, O. L. G. Salarien-Kassen-Buchhalter in Königsberg, bei seiner Pensionirung das Allgem. Ehrenz. verliehen . . . . . 29.
Pescatore, O. L. G. Assessor in Fürstenberg, Justizkommissar und Notar daselbst . . . . . 296.
Peschel, L. und St. Richter in Neiners, L. und St. G. Rath . 431.
Petersen, Assessor bei dem O. L. G. zu Naumburg . . . . . 438.
Pensquens, Friedensgerichtsschreib., von Trarbach nach Heinsberg versetzt . . . . . 364.
Pfahl, O. L. G. Referendar in Breslau . . . . . 280.
Pfitzer, K. G. Referendar . . . 141.
Pförtner v. d. Hölle, O. L. G. Referendar in Glogau . . . . 222.
Pheifer, Advokat in Köln, zugleich Anwalt bei dem L. G. daselbst . 38.
Philippi, Appellationsgerichtsrath in Köln, L. G. Präsident in Elberfeld . . . . . 70.
Pleichen, K. G. Assessor bei dem hiesigen St. G. etatsmäßig . . 29.
Pinckert, O. L. G. Assessor in Erfurt, L. und St. G. Rath . . 197.
Piners, L. und St. G. Rath zu Recklinghausen, pensionirt . . . 447.
Pitzschky, O. L. G. Assessor, bisher Syndikus in Stettin, Justizkommissar und Notar . . . . 2.
— demselben die Praxis bei den Untergerichten des Randowschen Kreises gestattet . . . . . 222.
Planck, Dr. und Prof. in Greifswald, Appellationsgerichtsrath daselbst mit Beibehaltung der Professur . . . . . 85.
Plange, O. L. G. Referendar in Münster . . . . . 222.
Plaßmann, Assessor bei dem O. L. G. in Arnsberg . . . . . 295.
Plathe, O. L. G. Referendar in Halberstadt, außeretatsmäßiger Assessor bei dem dortigen L. G. . 166
Plathner, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. zu Groß-Salze etatsmäßig . . . . . 246.
Plato, Assessor bei dem O. L. G. in Halberstadt . . . . . 371.
Pleßner, O. L. G. Referendar in Glogau . . . . . 117.
Podlech, O. L. G. Referendar in Königsberg . . . . . 101.
Pötsch, Assessor bei dem O. L. G. zu Insterburg . . . . . 371.
Ponto, L. und St. G. Rath zu Inowraclaw, gestorben . . . . 328.
Poppe, O. L. G. Referendar in Halberstadt . . . . . 430.
Porsch, Justizrath, Stadtrichter in Krappitz, gestorben . . . . 198.
v. Posadowski, Graf, O. L. G. Rath in Glogau, gestorben . . 221.
Potthof, L. G. Assessor, von Koblenz nach Düsseldorf versetzt . . . 344.
Pratsch, Kriminalrichter in Brieg, L. und St. G. Rath . . . . 431.
Predari, Assessor bei dem O. L. G. zu Naumburg . . . . . 117.
Printzen, Kaufmann in Gladbach, als Handelsrichter daselbst wiedergewählt . . . . . 455.
Prößel, K. G. Referendar . . . 141.
Püngler, Ergänzungsrichter b. d. Handelsgericht in Aachen . . . 387.
Püschel, Assessor bei dem O. L. G. in Naumburg . . . . . 295.


## Q.


Qual, Kaufmann in Gladbach, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht daselbst . . . . . 62.


## R.


v. Raczek, O. L. G. Referendar in Ratibor . . . . . 246.
Ramann, O. L. G. Assessor in Danzig, an das L. und St. G. zu Sangerhausen versetzt . . . 126.
— die Kriminalrichterstelle bei dem Inquisitoriate daselbst interimistisch übertragen . . . . . 303.
Rannstedt, O. L. G. Referendar in Naumburg . . . . . 149.
Rasch, K. G. Referendar, entlassen 431.
Rathmann, Geh. Ober-Tribunals-Rath . . . . . 29.
Rauschenbusch, Justizkommissar, verlegt seinen Wohnsitz von Pietenbeeg nach Altena . . . . 271.
v. Reder, L. und St. G. Direktor in Sprottau, zweiter Justizrath des Sprottauer Kreises . . . . 38.
Reehten, Geh. Registrator bei dem Geh. Ober-Tribunal, Kanzlei-Inspektor bei demselben . . . . 259.
Rehfeld, Assessor bei dem O. L. G. zu Frankfurt . . . . . 327.


Digitized by Google

Seite

Rehkopf, L. und St. G. Assessor zu Suhl, L. und St. G. Rath . 205.
Reich, Assessor bei dem O. L. G. in Stettin . . . . . 454.
Reich, O. L. G. Referendar in Insterburg . . . . . 446.
Reichelt, Bureau-Vorsteher b. dem L. und St. zu Neumarkt, Kanzlei-Direktor . . . . . 149.
Reichensperger, L. G. Rath in Trier, ständiger Kammer-Präsident bei dem L. G. in Köln . . . 214.
Reichwein, O. L. G. Assessor in Pleschen, bei dem L. und St. G. in Kempen etatsmäßig . . . . 336.
Reinhardt, Justizkommissar in Heldrungen, gestorben . . . . . 271.
Reinhardtz, O. L. G. Referendar in Münster . . . . . 133.
Reinicke, O. L. G. Assessor in Laasphe, bei demselben etatsmäßig 260.
Reinking, O. L. G. Referendar in Münster . . . . . 430.
v. Renouard, K. G. Referendar . 49.
Renland, L. G. Referend. in Trier 372.
Reuß, Kaufmann, Richter bei dem Handelsgerichte in Trier . . . 190.
Reuter, O. L. G. Rath in Insterburg, Direktor des L. und St. G. zu Tilsit . . . . . 246.
Rhau, Justizkommissar und Notar in Quedlinburg, an das O. L. G. in Breslau versetzt . . . . . 267.
Rhode, Assessor bei dem O. L. G. in Königsberg . . . . . 303.
Richardi, L. und St. G. Assessor in Schubin, bei dem L. und St. G. zu Inowraclaw etatsmäßig . 110.
Richter, Stadtrichter und Kreis-Justizrath in Rosenberg pensionirt 61.
Richter, L. und St. G. Rath in Minden, entlassen . . . . . 259.
Riedel, Dr. jur., Kreisgerichts-Direktor u. Justizrath in Franzburg, Hofgerichtsrath in Greifswald . 93.
Riedel, O. L. G. Assessor in Breslau, bei dem L. und St. G. in Landshut etatsmäßig . . . . 10
Riedel, O. L. G. Assessor in Staisgirren, bei dem L. und St. G. zu Pr. Stargard etatsmäßig . . . 50.
Rietz, Assessor bei dem K. G. . . 85.
Rieve, O. L. G. Referendar in Arnsberg . . . . . 77.
Ringe, L. G. Referend. in Koblenz 268
Ringel, Kaufmann, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Elberfeld . . . . . 214.
Riotte, verm. L. G. Assessor, bei dem L. G. in Elberfeld wieder eingetreten . . . . . 281.
Risse, O. L. G. Referendar in Paderborn . . . . . 287.

Seite

Ritter I., Direktor des L. und St. G. in Kottbus und Kreis-Justizrath für den Kottbusser Kreis . 109.
Ritter, K. G. Assessor . . . . 418.
Rittorf, K. G. Referendar . . 279.
Robowski, O. L. G. Referendar in Posen . . . . . 279.
Rocholl, Wilh., O. L. G. Referendar in Hamm . . . . . 287.
Rocholl, Karl, O. L. G. Referendar in Hamm . . . . . 287.
Rockstroh, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Nordhausen etatsmäßig . . . . . 117.
Rodehuth, O. L. G. Assessor bei d. L. u. St. G. zu Lötzen etatsmäßig . . . . . 343
Rodehuth, O. L. G. Assessor in Hamm, an das O. L. G. zu Paderborn versetzt . . . . . 454.
v. Rodenberg, K. G. Referendar 125.
Rödenbeck, Assessor b. dem K. G. 221.
Rödenbeck, O. L. G. Assessor in Wongrowitz, Justizkommissar in Friedeberg und Notar . . . . 246.
v. Rönne, K. G. Rath, r. A. O. IV. Kl. . . . . 30.
Röer, O. L. G. Assessor, bei dem L. und St. G. zu Altena etatsmäßig . . . . . 246.
Röser, Justizkommissar zu Mücheln, die Praxis bei der Gerichtskommission zu Lauchstädt gestattet . . 214.
Rösler, außeretatsmäßiger Assessor bei dem L. G. in Breslau . . 86.
Roffers, Justizrath, Notar in Köln, gestorben . . . . . 238.
Rohling, O. L. G. Referendar in Münster . . . . . 49.
Rondthaler, O. L. G. Referendar in Naumburg . . . . . 335.
Roon, L. G. Rath in Düsseldorf, ständiger Kammerpräsident daselbst 447.
Roquette, Assessor bei dem O. L. G. in Frankfurt . . . . . 181.
Rosenhagen, L. u. St. G. Assessor in Trzemeszno, bei dem L. u. St. G. zu Wongrowitz etatsmäßig 312.
Rosenthal, K. G. Referendar . 141.
Rosentreter, Justitiar in Mühlberg, zugleich Erbzollrichter daselbst 182.
Rosocha, Justizkommissar in Marienburg, gestorben . . . . . 102.
Rotering, O. L. G. Assessor, bei dem L. und St. G. zu Borken etatsmäßig . . . . . 118.
Rothe, L. und St. G. Assessor in Bitterfeld, L. und St. G. Rath 205.
Rubel, Assessor bei dem K. G. . 69.
Rübsuhmen, Advokat im Bezirke des Appellhofs in Köln . . . 206.
Rüppel, St. G. Kalkulator, Rechnungsrath in Berlin, r. A. O. IV. Kl. . . . . 30.
v. Rüts, O. L. G. Referendar in Naumburg . . . . . 222.
Rummelspacher, Geh. Kanzlei-Inspektor d. Justiz-Minist., Kanzlei-Rath . . . . . 221.
Rusker, Assessor bei dem O. L. G. in Naumburg . . . . . 117.
Rust, K. G. Assessor, entlassen . . 29.


## S.


Seite

Sabarth, Justizkommissar u. Notar in Creutzburg, an das L. und St. zu Ratibor versetzt . . . 61.
Sachse, O. L. G. Referendar in Halberstadt . . . . . 237.
Sack, O. L. G. Chef-Präsident in Ratibor, pensionirt . . . . . 37.
Sack, Assessor bei dem O. L. G. in Hamm . . . . . 279.
Salbach, Justizrath, Stadtrichter in Müllrose, pensionirt . . . . 118.
Salbach, O. L. G. Referendar in Frankfurt . . . . . 320.
v. Salpius, Assessor bei dem O. L. G. zu Marienwerder . . . 430.
v. Salviati, K. G. Referendar . 458.
Saro, Stadtrichter in Friedland in Ostpreußen, Justizrath, pensionirt 280.
Sauer, O. L. G. Sekretair in Bromberg, Kanzleirath . . . . 280.
Schadenberg, Justizrath in Bromberg, Direktor des Kreisgerichts in Franzburg . . . . . 157
Schäfer, O. L. G. Kanzlist in Halberstadt, Kanzlei-Sekretair . . 267.
Schalk, Assessor bei dem K. G. . 319.
Scharwenka, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. zu Küstrin etatsmäßig . . . . . 78.
— zugleich Gerichtskommissar in Seelow . . . . . 110.
Schauberg, Dr., Kammer-Präsident bei dem L. G. in Köln, pensionirt . . . . . 118.
Scheele, O. L. G. Assessor in Naumburg, an das K. G. versetzt . . 49
Scheibler, O. L. G. Chef-Präsident in Münster, gestorben . . . 133.
v. Scheibner, O. L. G. Assessor zu Schrimm, an das O. L. G. zu Ratibor versetzt . . . . . 430.
Scheidweiler, Friedensrichter in Hainsberg, entlassen . . . . 364.
Schellwien, O. L. G. Assessor bei dem L. und St. G. zu Löbau etatsmäßig . . . . . 86.
Schendel, O. L. G. Referendar in Bromberg . . . . . 205.
Schenk, L. G. Referendar in Köln


Digitized by Google

| | Seite |
|---|---|
| Advokat im Bezirke des Appellhofes in Köln | 94. |
| Schepers, O. L. G. Präsident in Bromberg, gestorben | 85. |
| Schick, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. zu Weißensee, etatsmäßig | 30. |
| Schiller, L. G. Assessor, von Koblenz an das L. G. zu Köln versetzt | 30. |
| v. Schimmelpfennig, O. L. G. Referendar in Königsberg | 343. |
| Schirmer, Friedensrichter, Justizrath, pensionirt | 150. |
| Schlee, Justizkommissar, Justizrath, r. A. O. IV. Kl. | 30. |
| — gestorben | 102. |
| Schlegel, L. und St. Richter in Schirwindt, Justizrath, pensionirt | 86. |
| Schlieper, Kaufmann in Elberfeld, Richter bei dem Handelsgericht daselbst | 86. |
| Schlinck, L. G. Referendar in Köln | 455. |
| Schlott, O. L. G. Referendar in Naumburg | 287. |
| Schlunk, St. G. Sekretair und Bureau-Vorsteher in Königsberg, Kanzlei-Rath | 364. |
| Schmaling, O. L. G. Rath, r. A. O. IV. Kl. | 30. |
| Schmeling, Kriminalrath u. Justizkommissar bei d. L. u. St. G. zu Stettin, entlassen | 94. |
| Schmidt, L. und St. G. Rath in Merseburg, gestorben | 312. |
| Schmidt, O. K. E., Assessor bei dem O. L. G. zu Halberstadt | 149. |
| Schmidt, F. A., Assessor bei dem O. L. G. zu Insterburg | 77. |
| Schmidt, L. und St. Richter in Wittichenau, etatsmäßiger Assessor bei dem L. und St. G. in Finsterwalde | 166. |
| Schmidt, O. L. G. Referendar in Frankfurt | 133. |
| Schmidt, E. F., K. G. Referendar | 222. |
| Schmidt, O. L. G. Referendar in Stettin | 280. |
| Schmidt, Justizkommissar u. Notar in Marsberg, zur Praxis in Brilon verstattet | 22. |
| Schmidt, Joseph, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Koblenz | 268. |
| Schmied, K. G. Referendar | 197. |
| Schmiedicke, O. L. G. Assessor in Neisse, bei dem L. und St. G. zu Neustadt in Oberschlesien etatsmäßig | 61. |
| — bei dem Fürstenthumsgericht zu Neisse etatsmäßig | 288. |
| Schmitz, Senats-Präsident bei dem Appellhof in Köln, Geh. Justizrath, pensionirt | 182. |
| Schmölder, Notar in Langenberg, nach Rheydt versetzt | 328. |
| Schmückert, O. L. G. Assessor in Koblenz, an das K. G. versetzt | 125. |
| Schnaase, Ober-Prokurator in Düsseldorf, Geh. Ober-Revisionsrath bei dem rheinischen Revisions- u. Kassationshof | 320. |
| Schnabel, Assessor bei dem O. L. G. in Breslau | 279. |
| Schneegans, L. G. Assessor, von Aachen nach Saarbrücken versetzt | 356. |
| Schneider, Assessor bei dem O. L. G. in Naumburg | 9. |
| Schneider, O. L. G. Assessor in Medebach, bei dem L. u. St. G. zu Meschede etatsmäßig | 190. |
| Schneider, E. W., O. L. G. Referendar in Breslau | 335. |
| Schneider, Handelsgerichts-Sekretair in Trier, gestorben | 78. |
| Schniewind, Richter bei dem Handelsgericht in Elberfeld | 86. |
| Schnitzler, Kommerzienrath in Solingen, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Elberfeld | 86. |
| Schnösenberg, O. L. G. Assessor in Dorsten, bei dem L. und St. G. zu Marsberg etatsmäßig | 431. |
| Schöller, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Elberfeld | 214. |
| Schön, O. L. G. Assessor in Kupp, Justizkommissar und Notar in Ratibor | 142. |
| Schönau, O. L. G. Assessor in Flatow, Justizkommissar in Pr. Stargard und Notar | 214. |
| Schönbrod, Advokat im Bezirke des Appellhofs zu Köln | 312. |
| Schönemann, O. L. G. Assessor in Sangerhausen, an das L. und St. G. zu Schleusingen versetzt | 61. |
| Schönstedt II., O. L. G. Referendar in Magdeburg | 21. |
| Schollmeyer, O. L. G. Referendar in Halberstadt | 363. |
| Scholtz, O. L. G. Assessor in Posen, Justizkommissar und Notar beim L. u. St. G. zu Meseritz | 458. |
| v. Scholtz und Hermensdorf, Geh. Ober-Tribunalsrath, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. | 30. |
| Scholz, Justizrath, Stadtrichter in Festenberg, gestorben | 214. |
| Scholz, Th. H. G., Assessor bei dem O. L. G. in Breslau | 125. |
| Scholz, Assessor bei dem O. L. G. zu Posen | 327. |
| Scholz, O. L. G. Referendar in Glogau | 222. |
| Schottky, O. L. G. Assessor in Kempen, Hülfsrichter bei d. Ober-Appell.-Gericht zu Posen | 387. |
| Schrage, Assessor bei dem O. L. G. zu Königsberg | 245. |
| Schrage, O. L. G. Referendar in Königsberg | 101. |
| Schraube, O. L. G. Referendar in Halberstadt | 343. |
| Schröder, Geh. Justizrath u. Erster St. G. Direktor in Berlin, r. A. O. III. Klasse m. d. Schl. | 30. |
| Schröder, K. G. Assessor, Kriminalgerichtsrath in Berlin | 246. |
| Schröder, O. L. G. Referendar in Münster | 93. |
| Schröter, Assessor bei dem O. L. G. in Breslau | 221. |
| Schrötter, O. L. G. Assessor in Altona, an das L. u. St. G. zu Göttingen versetzt | 198. |
| Schubert, L. und St. Richter u. Kreis-Justizrath zu Neusalz, Direktor des L. u. St. G. zu Goldberg | 69. |
| — zugleich Kreis-Justizrath d. Goldberger Kreises | 101. |
| Schubert, Fürstenthumsgerichtsrath in Neisse, pensionirt | 280. |
| Schüler, O. L. G. Referendar in Naumburg | 229. |
| Schütte, O. L. G. Referendar in Hamm | 287. |
| Schütz, Dr., St. G. Rath in Berlin, Justizkommissar und Notar bei dem K. G. unter Beilegung des Titels als Justizrath | 222. |
| — von diesem Amte entbunden | 447. |
| Schütze, Justizkommissar und Notar in Lissa, entlassen | 439. |
| v. Schultz, K. G. Referendar | 279. |
| Schultz, L. G. Referendar zu St. Vieth, Friedensrichter in Trarbach | 439. |
| Schultz-Völcker, Kriminalrichter, Justizrath in Fraustadt, als L. u. St. G. Rath nach Liegnitz versetzt | 77. |
| Schultz-Völcker, O. L. G. Referendar in Glogau | 343. |
| Schultze, Fr. W., K. G. Referendar, Assessor bei dem St. G. in Charlottenburg | 142. |
| Schulz, O. L. G. Assessor in Recklinghausen, L. und St. G. Rath | 182. |
| Schulz, Assessor bei dem O. L. G. zu Stettin | 245. |
| Schulz, C. O. A., O. L. G. Referendar in Halberstadt | 327. |
| Schulz, J. O. L. A., O. L. G. Referendar in Insterburg | 343. |
| Schulze, Kriminalrath in Schweidnitz pensionirt | 335. |
| Schulze, M. B., Assessor bei dem K. G. | 93. |


Digitized by Google

Schulze, L. u. St. G. Assessor zu zu Schwetz, L. u. St. G. Rath 363.
Schulze, Justizamts-Assessor und Aktuar in Küstrin, Justizkommissar und Notar in Küstrin mit Anweisung seines Wohnsitzes in Seelow . . . . . 78.
Schulze, A. B. K., O. L. G. Referendar in Nordhausen, außeretatsmäßiger Assessor bei dem dortigen St. G. . . . . 142.
Schulze, L. u. St. G. Aktuar zu Berent, Justizkommissar in Schlochau . . . . . 372.
Schulz, J. W., O. L. G. Referendar in Königsberg . . . . 343.
Schumacher, L. und St. G. Direktor und Kreis-Justizrath in Löbau, als Rath an das L. u. St. G. zu Danzig versetzt . . . . 70.
Schumacher, Notar in Düren, gestorben . . . . . 182.
Schumacher, Advokat in Köln, zugleich Anwalt bei dem L. G. daselbst . . . . . 38
Schumann, O. L. G. Referendar in Halberstadt . . . . . 271.
Schur, K. G. Assessor bei dem St. G. in Berlin, St. G. Rath daselbst 372.
Schur, St. G. Assessor in Breslau, Justizkommissar in Ortelsburg und Neidenburg . . . . . 246.
Schurig, O. L. G. Assessor, Justizkommissar in Wollin u. Notar 230.
Schwalbe, Justizkommissar u. Notar in Ellerich, an das L. u. St. G. zu Quedlinburg versetzt . . 344.
Schwarz, Dr., Erster Präsident d. Appellhofes in Köln, r. A. O. I. Kl. m. E. . . . . 312.
Schwarzer, Justizkommissar und Notar in Soldin, gestorben . . 182.
v. Schwarzkoppen, K. G. Assessor in Broich, gestorben . . . 431.
Schweder, O. L. G. Assessor in Lauenburg, Justizkommissar u. Notar in Rügenwalde . . . . . 364.
Schwerdtfeger, Assessor bei dem O. L. G. zu Magdeburg . . . 287.
v. Schwerin, Graf, Geh. Justiz- und K. G. Rath, entlassen . . 69.
Seckendorf, O. L. G. Referendar in Ratibor . . . . . 454.
Scriba, Kammer-Präsident des L. G. zu Düsseldorf, pensionirt . . 312.
Scriba, Staats-Prokurator, von Saarbrücken nach Trier versetzt . 30.
— diese Versetzung zurückgenommen 62.
Scuta, Patrimonialrichter in Rauden, Karakter als Justizrath . . 50.
Seebald, Justizkommissar und Notar in Tangermünde, gestorben . 110.
v. Seeckt, Dr., Geh. Ober-Tribunalrath, r. A. O. IV. Kl. . 30.
Seemann, O. L. G. Referendar in Insterburg . . . . . 267.
Seidler, K. G. Assessor, gestorben 245.
Seligmann, L. G. Referendar zu Koblenz, Advokat im Bezirke des Appellhofs zu Köln . . . . . 78.
Seligo, Assessor bei dem Kammerg. 189.
Selle, Justizkommissar, Justizrath in Brandenburg, r. A. O. IV. Kl. 30.
Senff, Justizkommissar und Notar in Inowrazlav. entlassen . . . 320.
Senff, L. u. u. St. G. Rath in Torgau, unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl. entlassen . . . 118.
Sernau, L. u. St. G. Rath in Delitzsch, unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl. entlassen . . . 61.
Sernau, O. L. G. Referendar, außeretatsmäßiger Assessor bei dem L. u. St. G. in Halle . . . . 206.
Servatius, Assessor bei dem L. G. in Coblenz . . . . . 387.
Sethe, Kammerg. Rath, erster Staats-Anwalt bei dem Kammerg. und dem Kriminala. zu Berlin . 311.
Seydel, O. L. G. Assessor in Bunzlau, L. u. St. G. Rath . . . 182.
Seyffardt, Kommerzienrath in Crefeld, Handelsrichter daselbst . 455.
Siber, L. u. St. G. Direktor in Seehausen, in gleicher Eigenschaft an das L. u. St. G. zu Stendal versetzt . . . . . 130.
Sibeth, Geh. Justiz- und vortragender Rath im Justizministerium, pensionirt . . . . . 181.
Siebel, Richter bei dem Handelsg. in Elberfeld. . . . . 86.
Siegfried, L. G. Assessoe in Cöln, daselbst etatsmäßig . . . . . 230.
Siemens, Assessor bei dem O. L. G. in Halberstadt. . . . . 125.
— an das Kammerg. versetzt . . . 430.
Siemon, Justizkommissar in Tennstedt, verlegt seinen Wohnsitz nach Langensalza. . . . . 431.
Silberschlag, Dr. jur. O. L. G. Referendar in Magdeburg . . . 1.
Siligmüller, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Trier . 190.
Simon, Dr., Wirkl. Geh. Ober-Justizrath im Justizministerium, pensionirt . . . . . 458.
— Präsident der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission . . . 458.
Simon, früher O. L. G. Assessor in Breslau, bei dem Kammerg. wieder in den Dienst getreten . . . 165.
Simon, Advokat im Bezirke des Appellhofes zu Cöln . . . . . 50.
Simons, Geh. Justiz- und vortragender Rath im Justizministerium, Mitglied der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission . . . . 355.
Simons, Richter bei dem Handelsgericht in Elberfeld . . . . . 86.
Skoynik, O. L. G. Referendar in Königsberg . . . . . 117.
Skopp, O. L. G. Referendar in Sorau, etatsmäßiger L. G. Assessor in Kupp . . . . . 158.
Sohmann, Kaufmann, Richter bei dem Handelsgerichte in Crefeld . 455.
Sollger, O. L. G. Referendar in Breslau . . . . . 69.
Sommer, Kammerg. Referendar . 205.
Sommerwerk, O. L. G. Referendar in Paderborn . . . . . 86.
Spannagel, Landrichter in Burbach, Direktor des L. u. St. G. in Berleburg . . . . . 38.
Specks, L. G. Referendar, in Aachen 158.
Spiller, O. L. G. Assessor in Stettin, bei dem L. und St. G. in Greifenberg i. Pom., etatsmäßig . 267.
Spitzbarth, O. L. G. Referendar in Münster . . . . . 320.
Sprengel, Assessor bei dem Kammergericht . . . . . 133.
Sprenger, O. L. G. Assessor in Glogau, nach Köln versetzt . . . 363.
Sringorum, Assessor bei dem O. L. G. zu Hamm . . . . . 287.
Stader, Advokat in Elberfeld, zugleich Anwalt bei dem dortigen L. G. . . . . 281.
Stadler, Friedens-Gerichtsschreiber in St. Goar entlassen . . . . 364.
Staël von Holstein, O. L. G. Referendar in Cöslin . . . . 259.
Stanjeck, O. L. G. Assessoe in Breslau, gestorben . . . . . 109.
Stanjeck, Justizkommissar und Notar in Ratibor nach Sorau versetzt . 86.
Starke, Geh. Kanzlei-Direktor bei dem Geh. Ober-Tribunal-Kanzleirath, r. A. O. IV. Kl. . . . . 30.
— erster expedirender Sekretair bei dem Geh. Ober-Tribunal . . . 259.
Starke, Geh. Ober-Justizrath, im Justizministerium, pensionirt . . 295.
Starke, Assessor bei dem O. L. G. in Naumburg . . . . . 287.
Staudinger, O. L. G. Assessor, als Fürstl. L. und St. G. Assessor in Laasphe aus dem Königl. Dienst entlassen . . . . . 70.
— Assessor bei dem Fürstl. L. u. St. G. in Laasphe bestätigt . . . 142.
Staudt, L. G. Assessor von Coblenz nach Cleve versetzt . . . . 190.
Stegemann, Kammerg. Refeeend. 61.
Steger, Justitair, zugleich außer-


Digitized by Google

Seite

etatsmäßiger Assessor bei dem L. u. St. G. zu Luckau . . . . 126.
Steindorff, L. u. St. Richter und Kreis-Justizrath zu Schöneck, Kammergerichts- und Admiralitätsgerichtsrath in Danzig . . . . . 320.
v. Steitzer, O. L. G. Präsident in Halberstadt, gestorben. . . . . 93.
v. Steltzer, Kriminal-Direktor in Insterburg, Tribunalsrath in Königsberg . . . . . 117.
Stern, L. und St. G. Direktor in Sensburg, pensionirt . . . . . 418.
Stern, Assessor bei dem Kammerg. 371.
Stettnisch, O. L. G. Assessor bei dem L. und St. zu Sorau, etatsmäßig mit der Verwaltung der Gerichtskommission in Triebel und Anweisung seines Wohnsitzes daselbst 110.
v. Stiern, O. L. G. Referendar in Marienwerder, außeretatsmäßiger Assessor bei dem L. u. St. G. daselbst . . . . . 70.
Stiesberg, Advokat in Düsseldorf, zugleich Anwalt bei dem dortigen L. G. . . . . 387.
Stille, Justizkommissar und Notar in Sohrau, gestorben. . . . . 22.
Stöck, Notar in Merzig, nach Düren versetzt . . . . . 214.
Stöckel, O. L. G. Referendar in Ratibor, unbesoldeter Assessor bei dem dortigen L. u. St. G. . . 222.
Stößel, O. L. G. Referendar in Cöslin . . . . . 165.
Stohlmann, L. u. St. G. Rath in Herford, Justizkommissar und Notar bei dem L. u. St. G. zu Bielefeld, unter Beilegung des Titels als Justizrath . . . . . 38.
— diese Ernennung zurückgenommen 134.
Stolle, O. L. G. Assessor in Wongrowiec, gestorben . . . . . 142.
v. Stosch, Kammerg. Referendar . 9.
v. Stramber, Assessor beim L. G. in Coblenz . . . . . 455.
Strasser, O. L. G. Assessor beim L. u. St. G. zu Küstrin, etatsmäßig . . . . . 78.
Stratmann, L. u. St. G. Rath und Gerichtskommissar zu Menden, erster Gerichtskommissar für die Gerichtskommission zu Werden . . 237.
Streber, Kammerg. Assessor, Advokat und Notar in Greifswald . . 222.
Strecker, Assessor bei dem O. L. G. zu Münster . . . . . 311.
— an das L. G. in Cleve versetzt . 356.
Strohn, Justizkommissar bei dem Geh. Ober-Tribunal, Justizrath . 102.
Struff, Notar in Crefeld, entlassen 150.
Stubbe, O. L. G. Assessor, bei dem L. u. St. G. zu Siegen, etatsmäßig mit der Funktion, als zweiter Gerichtskommissar in Burbach 118.
Stubenrauch, O. L. G. Referend. in Frankfurt . . . . . 371.
Stürmer, O. L. G. Referendar in Frankfurt. . . . . 157.
Stuwe, Geh. Justiz- und O. L. G. Rath zu Hamm, pensionirt . . . 279.
Suchland, L. u. St. G. Rath in Danzig, unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl. pensionirt . . . . 280.
Süßengut, Kreis-Justizrath und L. u. St. G. Direktor in Lübben r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. . . 30.
Sultzer, Sekretair bei dem Kurmärkischen Pupillen-Kollegium, Justizrath, r. A. O. IV. Kl. . . . 30.
Suttinger, O. L. G. Assessor wegen seines Uebertritts zur Verwaltung entlassen . . . . . 117.
Swidom, Assessor bei dem O. L. G. zu Ratibor . . . . . 327.
Syrée, Referendar bei dem Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein . . . 141.


## T.


v. Tabouillot, L. u. St. G. Direktor in Lübbecke, Hülfsarbeiter bei dem Ober-Censurgericht . . . . 21.
— L. u. St. G. Direktor in Seehausen . . . . . 213.
Taschenberg, O. L. G. Referendar in Naumburg . . . . . 205.
Taureck, O. L. G. Referendar in Cöslin . . . . . 287.
Tantz, Assessor bei dem O. L. G. zu Breslau . . . . . 117.
Tegetmeyer, O. L. G. Referendar in Halberstadt . . . . . 157.
Temme, Staatsanwalt bei dem Kriminalgericht in Berlin . . . . 157.
— Direktor des O. L. G. zu Münster . . . . . 229.
Teulo, O. L. G. Referendar, außeretatsmäßiger Assessor bei dem L. u. St. G. zu Brilon . . . . . 328.
Thebesius, Kammerg. Assessor mit dem Karakter Justizrath entlassen. 21.
Theissen, Notar in Manderscheid . 281.
Thesing, Assessor bei dem O. L. G. zu Insterburg . . . . . 197.
Thiel, O. L. G. Referendar in Cöslin . . . . . 189.
Thiele, L. und St. Richter in Drengfurth, etatsmäßiger Assessor bei dem L. u. St. G. zu Straßburg in Westpr. . . . . 126.
Thielecke, Gerichtsdiener bei dem L. u. St. G. in Zehdenick, Allg. Ehrenzeichen . . . . . 10.
Thielo, O. L. G. Assessor, bei dem L. u. St. G. zu Aschersleben, L. u. St. G. Rath daselbst . . . 157.
Thomä, Friedensrichter von Dulken nach Bacharach versetzt . . . 418.
Thüsing, Assessor bei dem O. L. G. in Arnsberg . . . . . 1.
Thywissen, Richter bei dem Handelsgericht in Aachen. . . . . 387.
Tilmann, O. L. G. Assessor, in Ewitte, bei dem L. u. St. G. zu Attendorn etatsmäßig . . . . 70.
Tornow, Justizkommissar und Notar in Bartenstein nach Bütow versetzt . . . . . 94.
v. d. Trenck, O. L. G. Rath in Marienwerder, an das Tribunal zu Königsberg versetzt . . . . 117.
v. d. Trenck, O. L. G. Assessor in Lück, daselbst etatsmäßig . . . 2.
Trendina, Auskultator in Naumburg, O. L. G. Referendar in Magdeburg . . . . . 430.
Trentler, O. L. G. Assessor in Gnesen, gestorben . . . . . 303.
Trentler, O. L. G. Referendar in Glogau . . . . . 363.
Triebel, O. L. G. Assessor in Heydekrug, bei dem L. und St. G. zu Marggrabowa etatsmäßig 78.
Trimborn, L. G. Referendar in Düsseldorf . . . . . 268.
Tschuschke, L. und St. G. Rath in Posen, Justizkommissar u. Notar bei dem O. L. G. u. Ober-Appellationsgericht in Posen unter Beilegung des Karakters als Justizrath . . . . . 447.
Tuelff, Fürstenthumsger.-Assessor in Oels . . . . . 246.
Tuttmann, O. L. G. Referendar in Hamm . . . . . 37.


## U.


Uhden, Staats- und Justizminister, r. A. O. I. Kl. mit Eichenl. . 30.
Ule, O. L. G. Referendar, Justiz-Kommissar in Stendal mit Anweisung seines Wohnsitzes in Tangermünde . . . . . 190.
Ulrich, L. und St. G. Assessor, Justizamtmann in Seckenburg . . 157.
Unverdorben, L. u. St. G. Ingrossator in Danzig, Allg. Ehrenz. 304.
v. Unwerth, O. L. Rath in Glogau entlassen . . . . . 69.


## V.


Vagedes, Advokat in Köln, zugleich Anwalt bei dem Appellationsgericht daselbst . . . . . 281.


Digitized by Google

Bahrenkampf, L. G. Rath, von Simmern nach Saarbrücken versetzt . . . . . Seite 312.
v. Bangerow, O. L. G. Assessor in Bromberg, daselbst etatsmäßig 9.
Banselow, O. L. G. Referendar in Glogau . . . . . 69.
Bater, K. G. Assessor zu Greiffenberg in Pommern, Justizkommissar und Notar in Ramelau . . 182.
Bette, Justizkommissar in Trebnitz, zugleich Notar . . . . . 174.
Betten, Advokat-Anwalt in Düsseldorf, gestorben . . . . . 10.
Biebahn, O. L. G. Assessor in Duisburg, bei dem L. u. St. G. zu Altena etatsmäßig . . . . . 295.
v. La Bière, O. L. G. Assessor in Frankfurt, an das K. G. versetzt . 165.
Blain, Hofrath, Geh. Registrator im Justiz-Ministerium, pensionirt 221.
Bilter, Assessor bei dem K. G. . 279.
Bitinghoff, Assessor bei dem O. L. G. in Naumburg . . . . . 458.
Bogler, K. G. Sekretair u. Justizrath, Justizkommissar und Notar beim K. G. . . . . 446.
Bolgt, O. L. G. Rath u. zweiter St. G. Direktor in Berlin, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. . . . 30.
Boigt, L. und St. G. Assessor zu Weissensee, L. u. St. G. Rath . 205.
Bolbeding, Assessor bei dem K. G. 125.
Bonhoff, Assessor beim O. L. G. in Halberstadt . . . . . 446.
v. Boss, K. G. Assessor beim St. G. in Prenzlau etatsmäßig . . . 438.
Bossig, O. L. G. Referendar in Münster . . . . . 430.
Bosswinckel, Geh. Ober-Tribunalsrath . . . . . 311.


## W.


Wackermann, Justizrath in Arnswalde, L. u. St. Richter daselbst 454.
Wagener, L. u. St. G. Rath in Havelberg, gestorben . . . . . 173.
Wagner, O. L. G. Assessor in Insterburg, bei dem L. und St. G. zu Lötzen etatsmäßig . . . . 431.
Wagner, Notar in Hillesheim . . 38.
Warnatsch, Assessor beim O. L. G. in Breslau . . . . . 446.
Weber, O. L. G. Assessor in Koronowo, Justizkommissar in Sremberg und Notar . . . . . 214.
Webee, O. L. G. Assessor in Schwelm, L. u. St. G. Direktor in Medebach . . . . . 320.
Weber, Assessor bei dem L. G. in Koblenz . . . . . 328.
Weber, O. L. G. Assessor in Gnesen, bei dem L. und St. G. zu Sprottau etatsmäßig . . . . 312.
Weber, Justizkommissar in Mühlhausen, an das O. L. G. zu Magdeburg unter Verleihung des Notariats versetzt . . . . . 69.
v. Wedell, O. L. G. Referendar in Naumburg . . . . . 182.
Wehrhan, Justizkommissar u. Notar in Stolberg, nach Bielefeld versetzt . . . . . 174.
Wehrmann, L. u. St. G. Direktor, Justizrath in Havelberg, gestorben . . . . . 10.
Weigelt, L. u. St. Richter in Neurode, L. u. St. G. Rath . . . 295.
Weiner, Dr. jur., O. L. G. Referendar in Glogau . . . . . 165.
Weinert, Assessor bei dem O. L. G. in Stettin . . . . . 221.
— an das K. G. versetzt . . . . 279.
Weinhagen, Notar in Cleve, entlassen . . . . . 458.
v. Weise, Friedensrichter in Köln, vom Friedensgericht Nr. III nach Nr. II versetzt . . . . . 446.
Weissig, O. L. G. Assessor, von dem L. G. zu Köln an das O. L. G. zu Glogau zurück versetzt . 30.
Welschof, Assessor bei dem O. L. G. zu Paderborn . . . . . 205.
— an das O. L. G. zu Hamm versetzt . . . . . 125.
Welst, O. L. G. Assessor in Posen, daselbst etatsmäßig . . . . 446.
v. Wenckstern, O. L. G. Referendar in Breslau . . . . . 438.
Wendland, L. u. St. G. Direktor in Naumburg, nach Neumark in Westpr. versetzt . . . . 430.
— zugleich Kreis-Justizrath . . 311.
Wendlandt, Assessor bei dem O. L. G. in Stettin . . . . . 
Wendt, L. u. St. G. Diener in Mittenwalde, Allg. Ehrenz. . .
Wentzel, Geh. Justizrath u. Staats-Anwalt bei dem K. G., einstweilen das Präsidium des O. L. G. zu Ratibor übertragen . . . 173.
— Chef-Präsident in Ratibor . .
Wentzel, L. u. St. G. Direktor und Kreis-Justizrath zu Trebnitz, O. L. G. Rath in Glogau . . . 431. 38.
Wentzel, Kammerg. Referendar . 446.
Weenekirch, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. zu Bocheld, etatsmäßig . . . . . 214.
Werneyer, O. L. G. Assessor in Rybnick bei dem L. u. St. G. zu Lobsens etatsmäßig . . . . 320.
von zur Westen, Kammerg. Referendar . . . . . 328.
Westhoff, Assessor bei dem O. L. G. in Münster . . . . . 319.
Westphal, L. u. St. G. Rath in Schmiedeberg, gestorben . . . . 222. 134.
Westphal, O. L. G. Referendar in Paderborn . . . . . 245.
Wer, Kammerg. Referendar . . . 364. 49.
Wichelhaus, Richter bei dem Handelsgericht in Elberfeld . . . . 61. 86.
— entlassen . . . . . 214.
Wichmann, Kammerg. Referendar 245.
Wiese, O. L. G. Referendar in Magdeburg . . . . . 304. 165.
Wigand, St. G. Direktor in Wetzlar, pensionirt . . . . . 38. 280.
Wilde, Auskultator in Stettin, O. L. G. Referendar in Naumburg . 431. 335.
Wilke L., Geh. Ober-Tribunalsrath, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. . 117. 30.
Will, O. L. G. Referendar in Marienwerder, außeretatsmäßiger Assessor bei dem dortigen L. u. St G. 363. 458. 109.
v. Wilmowski, O. L. G. Assessor in Werbis, Justizkommissar und Notar bei dem L. u. St. G. zu Halle in Westph. . . . . 70. 328.
v. Windheim, Assessor bei dem O. L. G. in Halberstadt . . . . 222. 49.
Windscheid, Advokat im Bezirke des Appellhofes in Köln . . . 303. 38.
Windscheid, L. G. Referendar in Düsseldorf . . . . . 229. 268
Winkler, L. u. St. G. Rath zu Eisleben, gestorben . . . . . 279. 364.
Wunnerth, Kaufmann, Handelsgerichts-Präsident in Seefeld . . 49. 455.
Winzer, O. L. G. Assessor in Essen, pensionirt . . . . . 222. 320.
Wipprecht, L. u. St. G. Rath zu Ziegenrück unter Verleihung des r. A. O. IV. Kl., entlassen . . . 22. 50.
Wirth, O. L. G. Assessor in Brilon bei dem L. u. St. G. zu Wanseleben, etatsmäßig . . . . . 38. 182.
Wirtz, L. G. Rath in Cleve, gestorb. 109. 182.
Wissowa, Assessor bei dem O. L. G. zu Breslau . . . . . 30. 371.
de Witt, O. L. G. Referendar in Hamm . . . . . 125.
Wittus, Friedens-Gerichtsschreiber in Sobernheim, gestorben . 125. 78.
Wörishoffer, Hofgerichts-Assessor in Greifswald, Hofgerichts-Rath daselbst . . . . . 189 93.
Wohlers, O. L. G. Assessor von Trier an das L. G. zu Köln versetzt . . . . . 93. 21. 372.
Wolde, L. u. St. G. Assessor in Gostyn an das L. u. St. G. zu Rawicz versetzt . . . . . 118. 126.
Wolff, O. L. G. Assessor in Darkehmen, L. u. St. G. Rath . . 335. 214.
Wolff, O. L. G. Assessor in Naumburg an das Kammerg. versetzt . 141. 229.




Digitized by Google

Seite

Wolff, B., O. L. G. Assessor in Löbau, Justizkommissar und Notar bei dem O. L. G. zu Bromberg . 50
Wolff, O. L. G. Referendar in Sommerfeld, Justizkommissar in Liebereſe . . . . . 364.
Wolff, L. u. St. Richter, Justizrath in Gommern, gestorben . . . . 70.
Wolff, L. G. Referendar in Cöln . 455.
Wolff von Wolff, Kammerg. Referendar . . . . . 9.
Wollheim, O. L. G. Sekretair in Stettin, erster Assessor bei dem L. u. St. G. zu Treptow a. R. . . 246.
Wollmar, L. u. St. Richter in Luckau, L. u. St. G. Direktor daselbst . . 86.
Wollny, Stadtrichter in Waldenberg, Justizrath und pensionirt . 321.
Wollny, Justizkommissar in Meseritz, gestorben . . . . . 344.
Wünnenberg, Kriminalrichter in Paderborn, Kriminalrath . . . 431.
Würmeling, Assessor bei dem O. L. G. zu Münster . . . . . 363.
Wunderlich, Kammerg. Assessor zu Ehrenbreitstein an das L. G. zu Trier versetzt . . . . . 102.
Wunderlich, Justizkommissar und Notar in Dingelstedt an das L. u. St. G. zu Nordhausen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ellrich versetzt . . . . . 447.
v. Wussow, Justizkommissar und Notar in Bütow gestorben . . . . 50.
Wutzdorf, O. L. G. Assessor in Insterburg . . . . . 355.
Wyczynski, O. L. G. Assessor in Filehne, bei dem L. u. St. G. zu Trzemeszno, etatsmäßig . . . . 312.


## 3.


Zacher, O. L. G. Referendar, außeretatsmäßiger Assessor, bei dem L. u. St. G. zu Erfurt . . . . 364.
Zacke, O. L. G. Assessor bei dem L. und St. G. zu Wittenberg etatsmäßig . . . . . 280.
Zander, O. L. G. Referendar in Königsberg . . . . . 165.
Zarnack, L. u. St. G. Assessor zu Alt-Landsberg, gestorben . . . 372.
Zechlin, K. G. Referendar . . . 125.
Zeininger, Kammer-Präsident bei dem L. G. in Trier, Karakter als Geh. Justizrath . . . . . 102.
Zeiz, O. L. G. Assessor in Delitzsch, L. u. St. G. Rath daselbst . . 287.
Zettwach, Geh. Ober-Tribunalsrath . . . . . 311.
Ziegler, O. L. G. Assessor in Münster, nach Hamm versetzt . . . 279.
Ziegler, O. L. G. Assessor in Wesel, Assessor bei dem Fürstl. Gericht der Herrschaft Broich . . . . 431.
v. Zieten, Assessor beim O. L. G. in Glogau . . . . . 446.
Zille, Justizkommissar in Görlitz, Justizrath . . . . . 280.
Zimmermann, L. G. Referendar in Köln . . . . . 166.
Zinken, Friedensrichter in Andernach, nach Treis versetzt . . . 166.
v. Zoromski, Kriminalrath in Krotoschyn, gestorben . . . . 296.
Zouzalla, O. L. G. Referendar, außeretatsmäßiger Assessor bei dem St. G. in Breslau . . . . . 118.
v. Zülow, O. L. G. Referendar in Frankfurt . . . . . 454.
Zwanziger, Notar und Justitiar in Sorau, gestorben . . . . . 22.
Zweigert, Patrimonialrichter in Neu-Stettin, als außeretatsmäßiger Assessor bei dem O. L. G. in Köslin eingetreten . . . . . 85.


Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google